**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern
**Band:** - (1991)

**Rubrik:** Beilagen

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 20.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Beilagen

## zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1991

## Budget 1992

Band 1

Staatsarchiv Bern | 1992
774

# Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)


| Direktionen | Seite |
|---|---|
| **Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission** | |
| Staatskanzlei | 1 |
| Direktion für Verkehr, Energie und Wasser | 1 |
| Baudirektion | 3 |
| Finanzdirektion | 4 |
| Polizeidirektion | 5 |
| **Geschäfte der Finanzkommission** | |
| Staatskanzlei | 5 |
| Baudirektion | 6 |
| Finanzdirektion | 6 |


## Staatskanzlei

### 4636. Regierungsrat; Beiträge ans Ausland; Unterstützungsprojekt CSFR; Verpflichtungskredit (Rahmenkredit), Nachkredit 1991 und Zahlungskredit 1992.

**1. Gegenstand**

Die Staaten Mittel- und Osteuropas befinden sich in einer Phase des politischen und wirtschaftlichen Umbruchs. Der Kanton Bern kann auf seiner Ebene einen sehr nützlichen Beitrag an diese Entwicklung leisten. Verschiedene Projekte sind in Ausarbeitung begriffen (beispielsweise Partnerschaften auf Gemeindeebenen, Unterstützung von Projekten Dritter). Als Zielland wurde die CSFR gewählt. Zur Finanzierung der Projekte wird ein Kredit von 2 Mio. Franken beantragt. Der Einsatz von Lotteriegeldern zusätzlich zu diesem Kredit bleibt vorbehalten. Er ist beschränkt auf Projekte, die die Bedingungen der Lotteriegesetzgebung erfüllen und wird durch das finanzkompetente Organ beschlossen.

**2. Rechtsgrundlage**

- Wird durch diesen Grossratsbeschluss geschaffen
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 17 und 21
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 53, 55 und 70.

**3. Massgebende Kreditsumme**: Fr. 2 000 000.—.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit (Rahmenkredit), der voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst wird:

1991 Fr. 1 000 000.— (Nachkredit)
1992 Fr. 1 000 000.—

**5. Konto**: 1120 3670 – Beiträge ans Ausland.

**6. Zuständigkeit**

Über die einzelnen Projekte entscheidet der Regierungsrat.

**7. Finanzreferendum**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

## Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

### 3760. Gemeindeverband ARA Ins-Müntschemier; Ausbau der Abwasserreinigungsanlage in Ins; Verpflichtungskredit.

**1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 2a; Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt vom April 1990 | Fr. |
|---|---|
| Kläranlage Ins | |
| – Ausbau Abwasserhebewerk | 62 000.— |
| – Ausbau der bestehenden Rechenanlage | 46 000.— |
| – Frischschlammaufbereitung | 125 000.— |
| – Vergrösserung Gasarmaturenschacht | 22 000.— |
| – Ergänzung Faulrauminstallationen | 80 000.— |
| – Betriebswasserversorgungsanlage | 34 000.— |
| – Schlammhygienisierung/Stapelräume | 2 250 000.— |
| – Umgebungsarbeiten | 38 000.— |
| – Automatisierung bestehende Anlageteile | 50 000.— |
| – Technisches Konto (Ingenieurhonorar) | 443 000.— |
| Total Kosten (Preisbasis Februar 1990) | 3 150 000.— |
| Abzüge: | |
| Abwasserhebewerk | 62 000.— |
| Bestehende Rechenanlage | 11 700.— |
| Gasarmaturenschacht | 1 400.— |
| Faulrauminstallationen | 22 800.— |
| Schlammhygieniesierung/Stapelräume | 600.— |
| Umgebungsarbeiten | 3 200.— |
| Technisches Konto (Anteil) | 16 800.— |
| Total Abzüge | 118 500.— |
| **Total subventionsberechtigte Kosten** | **3 031 500.—** |

Subventionsberechtigter Anteil $\frac{3\,031\,500.—}{3\,150\,000.—} \times 100 = \mathbf{96{,}3\,\%}$

**Verteilung der Kosten und des Staatsbeitrages**
(gemäss Organisationsreglement Art. 18 vom 12. Juli 1978)

| Gemeinden | Kostenverteiler | | Staatsbeitrag | |
|---|---|---|---|---|
| | % | Fr. | % | Fr. |
| Ins | 69 | 2 091 735.— | 32,8 | 686 089.— |
| Müntschemier | 31 | 939 765.— | 29,7 | 279 110.— |
| **Total** | **100** | **3 031 500.—** | **31,8390** | **965 199.—** |

**3. Informationen zum Geschäft**

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Kuster & Hager, Zürich
- Vollendungstermin: Sommer 1992
- Nicht beitragsberechtigt sind die unter Punkt 2 **«Abzüge»** erwähnten Beträge.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit: Fr. 965 199.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1994 Fr. 500 000.—
1995 Fr. 465 199.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Die zur Berechnung bzw. Auszahlung der Subvention berücksichtigten Baukosten werden wie folgt berechnet:

Gesamtkosten × 96,3% = subventionsberechtigte Kosten

6.4 Die Staatsbeiträge, einschliesslich die Akontozahlungen, werden dem Gemeindeverband mit einem mittleren Prozentsatz von 31,8390% überwiesen. Für die Verteilung an beide Verbandsgemeinden gemäss dem vorliegenden Beschluss sorgt der Verband.

6.5 Nach der Inbetriebnahme der Klärschlammhygienisierungsanlage ist die Abnahmeuntersuchung gemäss Wegleitung des BUWAL vom Januar 1984 durchzuführen.

6.6 Im Rahmen der vorhandenen Kapazität sind Fremdschlämme zur Bearbeitung anzunehmen.

**3761. Untersuchung des Einflusses der extremen Nitratverschmutzung im Urtenental auf die Grundwasserqualität des Fassungsgebietes im Unteren Emmental südwestlich der Emme. Dauer: 1991–1994; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Untersuchung des Einflusses der extremen Nitratverschmutzung im Urtenental auf die Grundwasserqualität des Fassungsgebietes im Unteren Emmental südwestlich der Emme.

**2. Rechtsgrundlage**

Artikel 127a des bernischen Wassernutzungsgesetzes von 1950/64/71.

**3. Massgebende Summe:** Fr. 363 000.–.

**4. Bundesbeitrag**

Die dieses Jahr mit dem BUWAL geführten Diskussionen über die Subventionierung zweier anderer Projekte haben gezeigt, dass die heutige Auslegung von Artikel 34 GschG und die momentan verfügbaren Kredite Beiträge an Transportmodell-Arbeiten nicht zulassen.

**5. Kreditart/Rechnungsjahr**

Für die Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 363 000.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1991 Fr. 107 900.–
1992 Fr. 143 550.–
1993 Fr. 84 550.–
1994 Fr. 27 000.–

**6. Konten:** 2230 3010/3101-10 001/3170-10 001/3180-10 001.

**3858. ZAG: Zweckverband Abwasserregion Grenchen: regionale Sammelkanäle rechtes Aareufer; Revision GRB 2250 vom 13. September 1978 und teuerungsbedingte Mehrkosten; Zusatz- und Verpflichtungskredit.**

**1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

– Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.
– Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 61.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

2.1 **Revision GRB 2250 vom 13. September 1978.**

2.1.1 Vom ZAG übernommene Gemeindekanäle und vom Kanton abgezogene Beiträge gemäss GRB 2250 vom 13. September 1978 und gemäss Abrechnung.

| Gemeinde/Beschluss | Bausumme Fr. | Staatsbeitrag % | (alt) Fr. |
|---|---|---|---|
| **Gemeinde Büetigen** | | | |
| GRB 5418 vom 12. September 1966 | 382 422.– | 55,0 | 210 332.– |
| **Gemeinde Büren a. A.** | | | |
| GRB 6468 vom 7. November 1966 | 341 649.– | 42,5 | 145 201.– |
| | 12 500.– | 0 | –.– |
| RRB 990 vom 6. März 1974 | 73 835.– | 28,0 | 20 674.– |
| (Total Gemeinde Büren) | (427 984.–) | (38,7573) | (165 875.–) |
| **Gemeinde Dotzigen** | | | |
| GRB 8515 vom 4. Februar 1970 | 142 808.– | 52,5 | 74 974.– |
| Total | **953 214.–** | 47,3326 | **451 181.–** |

2.1.2 Mit GRB 2250 vom 13. September 1978 zuviel abgezogener Staatsbeitrag

| | | | |
|---|---|---|---|
| Erfolgter Abzug | 953 214.– | 47,3326 | 451 181.– |
| ./. Neu zugesichert | 953 214.– | 31,7308 | 302 462.– |
| Differenz, Total | 953 214.– | 15,6018 | 148 719.– |
| davon Anteil zugunsten der bernischen Verbandsgemeinden, 89,98% | 857 702.– | 15,6018 | 133 817.– |
| **Rückerstattung** | | | **133 817.–** |

2.2 **Teuerungsbedingte Mehrkosten**

2.2.1 Beitragsberechtigte Kosten (gemäss Abrechnung) der regionalen Sammelkanäle rechtes Aareufer, inkl. die dazugehörigen PW und RKB, gemäss GRB 2250 vom 13. September 1978 bzw. gemäss Abrechnung vom September 1990 **Fr. 28 750 000.–**. Davon:

| | | |
|---|---|---|
| Kostenanteil der solothurnischen Gemeinden | 10,02% = | Fr. 2 880 750.– |
| **Kostenanteil der bernischen Gemeinden** | **89,98% =** | **Fr. 25 869 250.–** |

2.2.2 Kostenverteiler und Staatsbeitrag

| Bernische Verbandsgemeinden | Kostenverteiler % | Kostenverteiler Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|---|
| Arch | 12,74 | 3 662 750.– | 26,0 | 952 315.– |
| Büetigen | 7,04 | 2 024 000.– | 36,5 | 738 760.– |
| Büren a. A. | 28,05 | 8 064 375.– | 26,0 | 2 096 738.– |
| Diessbach | 5,78 | 1 661 750.– | 37,0 | 614 847.– |
| Dotzigen | 9,71 | 2 791 625.– | 37,0 | 1 032 901.– |
| Leuzigen | 8,31 | 2 389 125.– | 38,0 | 907 868.– |
| Oberwil b. B. | 6,80 | 1 955 000.– | 38,5 | 752 675.– |
| Rüti b. B. | 11,55 | 3 320 625.– | 33,5 | 1 112 409.– |
| **Total** | **89,98** | **25 869 250.–** | **31,7308** | **8 208 513.–** |
| ./. Mit GRB 2250 vom 13. September 1978 bereits zugesichert und ausbezahlt | | 24 604 131.– | | 7 807 083.– |
| **Mehrkosten** | | **1 265 119.–** | | **401 430.–** |

2.3 **Zusammenfassung**

| | |
|---|---|
| 2.1 Total Rückerstattung | 133 817.— |
| 2.2 Total Mehrkosten | 401 430.— |
| **Total Zusatz- und Verpflichtungskredit** | **535 247.—** |

**3. Informationen zum Geschäft**

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro Mülchi + Frei, Büren a. A.
  Ingenieurbüro Eigenheer + Co, Lengnau
- Preisbasis des Kostenvoranschlages: 1975
- Baubeginn: 1978
- Vollendungstermin: 1990
- Schlussabrechnung: 1990.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Zusatz- und Verpflichtungskredit: Fr. 535 247.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1993 Fr. 535 247.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Bezüglich Revision GRB 2250 vom 13. September 1978 wird der Staatsbeitrag (Rückerstattung) dem ZAG überwiesen. Für die Verteilung an die Gemeinden sorgt der Verband.

6.3 Bezüglich teuerungsbedingten Mehrkosten wird der Staatsbeitrag dem ZAG mit einem mittleren Satz von 31,7308% überwiesen. Für die Verteilung an die bernischen Verbandsgemeinden gemäss vorliegendem Beschluss sorgt der Verband.

## 4561. Hydrometrische Stationen des Kantons Bern; Ausbau des Oberflächengewässer-Messtellennetzes, Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**

Für den Ausbau des hydrometrischen Messtellennetzes wird ein Verpflichtungskredit für die Jahre 1991 bis 1994 von Fr. 680 000.– bewilligt.

**2. Rechtsgrundlage**

Art. 127a des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950/6. Juni 1971.

**3. Massgebende Kreditsumme (FHV Art. 43)**

Gesamtkosten ..... Fr. 680 000.–

**4. Kreditart/Rechnungsjahr/Konto**

Verpflichtungskredit, welcher durch folgende Zahlungskredite abgelöst wird:

| Konto | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|
| 303111-100500 Ausrüstung Hydrometrie ..... | 1991 Fr. 200 000.— |
| | 1992 Fr. 164 000.— |
| | 1993 Fr. 164 000.— |
| | 1994 Fr. 152 000.— |

## Baudirektion

## 3864. Baudirektion/Tiefbauamt; Anschaffung einer Schneefräs-Schleuder; Zahlungskredit 1991.

**1. Gegenstand**

Ersatzanschaffung einer kompletten Schneefräs-Schleuder Boschung, Typ B 130 TFS, mit Räumkopfbreite 220 cm, für den Oberingenieurkreis II, Standort Sangernboden.

| **2. Kosten** | Fr. |
|---|---|
| Anschaffungspreis abzüglich Rabatte ..... | 339 540.— |
| Rücknahme Schneefräse Intrac, Jahrgang 1978 | –33 220.— |
| Kosten zu Lasten Staat ..... | 306 320.— |
| **3. Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV** ..... | 339 540.— |

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Zahlungskredit 1991.

**5. Konto**

Budgetrubrik 2150 5061 Tiefbauamt, Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, übrigem Mobiliar.
Die Rücknahme der Schneefräse wird über das Konto 2150 4350 (Verkauf Altmaterial, Mobiliar) vereinnahmt.

**6. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 12, 44 und 47.

## 3865. Prêles; Staatsstrasse Nr. 1324 Diesse–Prêles, Erstellung eines Gehwegs in der Ortschaft; Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**

Erstellen eines Gehwegs entlang der Staatsstrasse Nr. 1324 am Nordeingang der Ortschaft Prêles, Länge 422 m.

| **2. Kosten** | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten ..... | 500 000.— |
| abzüglich Gemeindebeitrag Prêles ..... | – 56 000.— |
| Kosten zu Lasten Staat ..... | 444 000.— |
| abzüglich gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG und 4/1 SFD) ..... | –102 000.— |
| Neue Ausgaben zu Lasten Staat ..... | 342 000.— |
| **3. Massgebende Kreditsumme für die Finanzkompetenz** (gemäss Art. 43 FHV) ..... | 342 000.— |

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

| Jahr | Konto-Nr. | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 1991 | 2150 5010 ..... | 450 000.— |
| 1992 | 2150 5010 ..... | 50 000.— |
| Total ..... | | 500 000.— |

**5. Konto**

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).
Die Gemeindebeiträge werden über das Konto 2150 6310 vereinnahmt (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbau).

**6. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG) vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985, Art. 18a, 24a, 24b, 24d, 26, 31a, 31b, 33 und 36)
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Baubewilligung vom 9. Mai 1990 des Regierungsstatthalteramts La Neuveville.

**3866. Burgdorf; Ingenieurschule, Abteilung für Architektur, Umgestaltung der Konstruktionssäle und der Ausstellungshallen; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Die Räumlichkeiten der Abteilung für Architektur im zweiten Obergeschoss des Gebäudes B sollen umgestaltet werden.

**2. Kosten und Finanzierung**

(Preisbasis 1. April 1990)

| | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten | 749 000.— |
| Abzüglich voraussichtlicher Beitrag Bund an die anrechenbaren wertvermehrenden Aufwendungen | 171 500.— |
| Kosten zu Lasten Staat | 577 500.— |
| Abzüglich gebundene Ausgaben (Unterhaltsaufwendungen) bewilligt mit Rahmenkredit, GRB vom 22. November 1989 | 176 750.— |
| **3. Neue Ausgaben/für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV** | 400 750.— |
| Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskostenanteil | 30 000.— |
| Zu bewilligender Kredit | 370 750.— |

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, geplante Ablösung durch folgenden Zahlungskredit:

*Ausgaben:*

| Konto | | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| 2140 5031 | (Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens) | 1991 Fr. 719 000.— |
| Bereits bewilligte Ausgaben für Projektierung | | Fr. 30 000.— |
| | | Fr. 749 000.— |

Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

*Einnahmen:*

| Konto | | |
|---|---|---|
| 2140 6600 | (Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund; voraussichtlicher Beitrag) | Fr. 171 500.— |

**5. Rechtsgrundlagen**
- Bundesgesetz über die Berufsausbildung vom 19. April 1978, Artikel 59
- Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen vom 7. Februar 1978, Artikel 2
- Dekret über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen vom 12. September 1978, Artikel 1
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (FHG) vom 10. November 1987
- Verordnung über den Finanzhaushalt des Staates Bern (FHV) vom 26. Oktober 1988.

**4250. Bern; Kantonales Frauenspital, bauliche Sofortmassnahmen; Finanzierung aus dem Spitalsteuerzehntel.**

**1. Gegenstand**

Finanzierung der baulichen und installationstechnischen Sofortmassnahmen (Unterhaltsmassnahmen) aus dem Spitalsteuerzehntel zur Aufrechterhaltung des Betriebes bis zum Bezug des Neubaues auf dem Inselareal.

**2. Kosten**

| | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten/Kosten zu Lasten Staat | 5 370 000.— |
| Abzüglich gebundene Ausgaben, bewilligt mit Rahmenkredit, GRB vom 22. November 1989 | 5 370 000.— |
| Neue Ausgaben | —.— |

**3. Finanzierung** (Art. 44 Spitalgesetz, Art. 41 Spitaldekret)

80% der Kosten (= Fr. 4 296 000.—) gehen zu Lasten des Spitalsteuerzehntels, da es sich bei sämtlichen Ausgaben um Baukosten im Sinne des Artikels 3 des Spitaldekretes handelt. Die restlichen 20% der Kosten (= Fr. 1 064 000.—) werden aus allgemeinen Staatsmitteln beglichen.

**4. Konto/Rechnungsjahr**

Voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

*Ausgaben:*

| Konto | | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| 2140 3141 | Hochbauamt; Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens | 1991 Fr. 2 650 000.— |
| | | 1992 Fr. 2 650 000.— |
| | | Fr. 5 300 000.— |

**5. Rechtsgrundlagen**
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 42, Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 41
- Universitätsgesetz vom 7. Februar 1954
- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 1c, Artikel 15.

**6. Finanzkompetenz**
- Die Verwendung des Rahmenkredites gemäss GRB vom 22. November 1989 steht in der **abschliessenden** Kompetenz der Baudirektion.
- Gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Spitaldekretes braucht es bei staatlichen Spitälern für die Verwendung von Spitalsteuerzehntel-Geldern einen ausdrücklichen Beschluss der zuständigen Behörde (hier des Grossen Rates).
- Da es sich um gebundene Ausgaben handelt (Finanzhaushaltsgesetz Art. 45), unterliegt diese Vorlage dem fakultativen Referendum **nicht.**

## Finanzdirektion

**3412. Haushaltungsschule Sonnhalde Worb; Mietvertrag mit der Genossenschaft Bernische Haushaltungsschule Worb.**

1. Der Staat Bern mietet von der Genossenschaft Haushaltungsschule Worb deren Schulgebäude an der Sonnhalde in Worb unter gewisser Mitbenutzung der Vermieterin mit total 1 075 $m^2$ Büro-, Schul-, Gewerbe- und Nebenraum sowie 270 $m^2$ Parkfläche.

2. Das Mietverhältnis dauert vom 1. August 1990 fest bis am 31. Juli 1995, mit Verlängerungsmöglichkeit.

3. Der Mietzins beträgt Fr. 150 183.— p. a. zuzüglich Nebenkosten von Fr. 16 000.— p. a. als Akontozahlung. Die Mietzinsanpassung erfolgt jährlich gestützt auf Veränderungen des Indexes der Konsumentenpreise, berücksichtigt zu 100%. In den ersten fünf Vertragsjahren sind Annuitäten von Fr. 48 940.— zur Wiedergewinnung der durch die Erziehungsdirektion gewünschten Um- und Ausbauinvestitionen zu entrichten.

4. Der am 13. August 1990 abgeschlossene Mietvertrag wird genehmigt.

**Rechtsgrundlagen**
- Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 9
- Organisationsdekret der Finanzdirektion, Artikel 14.

## Polizeidirektion

### 4909. Berner Wanderwege, Bern; Versetzung und Wiederaufbau der historischen Bubenei-Brücke; Beitrag aus dem Lotteriefonds; Fr. 457 000.—.

**1. Gegenstand**

Dem Verein Berner Wanderwege in Bern wird für die Versetzung und den Wiederaufbau der historischen Bubenei-Brücke (alter Standort: Emme, Bubenei östlich von Signau; neuer Standort: Emme, Brunnmatt südlich von Emmenmatt) ein Beitrag aus dem Lotteriefonds von Fr. 457 000.— max. gewährt.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

**3. Kosten, Finanzierung und Beitragssumme**

| a) **Kosten** | Fr. |
|---|---|
| 1. Landerwerb | 20 000.— |
| 2. Demontage der Brücke | 85 000.— |
| 3. Bauplatzinstallationen | 50 500.— |
| 4. Widerlager und Fundationen | 331 000.— |
| 5. Wiederaufbau der Brücke | 364 500.— |
| 6. Dachdecker- und Spenglerarbeiten | 36 000.— |
| 7. Bauleitung | 50 000.— |
| 8. Reserve, Teuerung | 13 000.— |
| ● Gesamtkosten Versetzung Bubenei-Brücke | 950 000.— |
| b) **Finanzierung und Beitragssumme** | |
| – Beitrag Stiftung BE 800 | 175 000.— |
| – Beitrag kantonale Denkmalpflege (RRB 3833 vom 12. September 1989) | 50 000.— |
| – Beitrag Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft | 171 000.— |
| – Beitrag Tiefbauamt, Kreis IV (direkte Vergabe der Demontagearbeiten gemäss GRB vom 10. Februar 1987) | 50 000.— |
| – Beitrag Gemeinde Lauperswil | 10 000.— |
| – Beitrag Gemeinde Signau | 10 000.— |
| – Beitrag Berner Heimatschutz | 10 000.— |
| – Beitrag Berner Wanderwege | 10 000.— |
| – Beitrag Regionalplanungsverband Oberes Emmental | 5 000.— |
| – Beiträge Verkehrsvereine Lauperswil und Signau | 2 000.— |
| – **Beitrag aus dem Lotteriefonds max.** | 457 000.— |
| ● Finanzierung ausgeglichen abgeschlossen | 950 000.— |
| – **davon massgebend für die Finanzkompetenz** | **507 000.—** |

**4. Konto, Rechnungsjahre, Kreditbezeichnung und Beträge**

| Konto | Rechnungsjahr | Kreditbezeichnung | Beitrag |
|---|---|---|---|
| 1601.5652.100 | 1991 | Zahlungskredit | Fr. 457 000.— |

**5. Bedingungen, Auflagen**

5.1 Die Baumassnahmen haben unter kontinuierlicher Konsultation der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen.

5.2 Die kantonale Denkmalpflege nimmt nach Abschluss der Bauarbeiten die Brücke ab.

5.3 Der Beitrag aus dem Lotteriefonds wird nach Vorlage der detaillierten Schlussabrechnungen zuhanden der kantonalen Denkmalpflege ausbezahlt.

5.4 Die Berner Wanderwege können nach Massgabe des Baufortschrittes anteilmässige Akonto-Zahlungen beantragen.

5.5 Die kantonale Denkmalpflege wird ausdrücklich bevollmächtigt, die Offerten für den Bau des Widerlagers/Fundationen durch ein anderes Ingenieurbüro berechnen zu lassen. Im Bedarfsfalle entscheidet die kantonale Denkmalpflege über die Auftragsvergabe.

## Geschäfte der Finanzkommission

## Staatskanzlei

### 4461. Staatskanzlei, Regierungsrat; Rentenleistungen, Rückerstattung von Kassenleistungen; Nachkredit.

**1. Gegenstand**

Rückerstattung der Leistungen der Versicherungskasse an die nicht wiedergewählten bzw. die vor dem 65. Altersjahr zurückgetretenen Mitglieder des Regierungsrates.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Versicherungskassendekret vom 16. Mai 1989, Artikel 47 Absatz 5 und Artikel 59 Absatz 7
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Massgebende Kreditsumme:** Fr. 253 000.—.

**4. Kreditart:** Nachkredit.

**5. Rechnungsjahr:** 1990.

**6. Konto:** 1120 3070 Rentenleistungen.

## Baudirektion

### 3991. Vermessungsamt; Nachkredit auf Konto «Darlehen und Beteiligungen an Gemeinden» und Zahlungskredit.

**1. Gegenstand**

Nachkredit zum Budget 1990 für die Gewährung von Darlehen an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Grundbuchvermessung.

**2. Kosten**

| | Fr. |
|---|---|
| Voraussichtliche Ausgaben für Darlehen an Gemeinden, welche Neuvermessungslose 1989 oder 1990 abgeschlossen haben .... | 1 913 900.— |
| Da für solche Darlehen bisher kein Budgetkredit gesprochen wurde, wird ein Nachkredit von ..... | 1 913 900.— |

beantragt.

**3. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Nachkredit zum Budget 1990.

| Konto | | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| 2130 5220 | Vermessungsamt Darlehen und Beteiligungen an Gemeinden ..... | 1990 Fr. 1 913 900.— |

**4. Rechtsgrundlagen**

- Dekret zur Förderung der Grundbuchvermessung vom 26. Februar 1930, Artikel 2 ff.
- Gesetz über den Finanzhaushalt vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 1 und 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70 Absatz 1 und 6.

**5. Begründung**

Der Staat schiesst den Gemeinden die Kosten für die ihnen obliegende Neuvermessung vor (Dekret zur Förderung der Grundbuchvermessung, Art. 2 ff.). Solche Vorschüsse wurden bisher nur in der Bilanz, nicht aber in der Verwaltungsrechnung aufgeführt.

Die Finanzkontrolle verlangt nun, dass diese Vorschüsse nach Abschluss der Neuvermessungslose als **Ausgaben** über die Investitionsrechnung verbucht werden. Eine Mehrbelastung des Staates entsteht dadurch nicht.

Die Aufforderung der Finanzkontrolle zur Umbuchung erfolgte mit Schreiben vom 7. Februar 1990. Da das Budget 1990 bereits im Frühjahr 1989 erstellt wurde, konnte die Ausgabe nicht mehr aufgenommen werden. Aus diesem Grund muss der erwähnte Nachkredit zum Budget 1990 verlangt werden.

Die Rückzahlungen der Gemeinden für 1990 im Betrag von Fr. 539 800.— wurden in der Investitionsrechnung dem Konto 2130 6220 (Rückzahlungen der Gemeinden an Darlehen) gutgeschrieben. Wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Prinzips der Bruttoverbuchung können diese Einnahmen nicht mit der erwähnten Ausgabe verrechnet werden.

Der beantragte Kredit gilt gleichzeitig als Zahlungskredit für die Umbuchung der in früheren Jahren vorgeschossenen Kosten (Art. 70 Abs. 6 FHV).

## Finanzdirektion

**3798. Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen zur Finanzierung staatlicher Investitionen.** — Gestützt auf Artikel 6 Ziffer 5 der Staatsverfassung wird der Regierungsrat ermächtigt, zur Finanzierung staatlicher Investitionen Anleihen bis zum Betrage von 800 Millionen Franken aufzunehmen. Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt, das Ausmass, die jährliche Limite und die Bedingungen der einzelnen Anleihenstranchen fest.

## Ergebnis der ersten Lesung

# Gemeindegesetz (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 wird wie folgt geändert:

Ausstand

**Art. 26** [1] Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

[2] Ebenfalls ausstandspflichtig sind
*a* die Verwandten gemäss Artikel 12 Absatz 1,
*b* die gesetzlichen Vertreter,
*c* die statutarischen Vertreter und
*d* die vertraglichen Vertreter
von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

[3] Die Ausstandspflicht gilt nicht
*a* an der Urne,
*b* an der Gemeindeversammlung und
*c* an den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates.

[4] Aufgehoben

Interessenbindung, Äusserungsrecht

**Art. 27** [1] Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

[2] Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

**II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. Mai 1991 in Kraft.

Bern, 20. September 1990 — Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Rychen*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Von der Redaktionskommission genehmigter Text*



## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 31. Oktober 1990 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 24. Oktober 1990 — Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Allenbach*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

# Grossratsbeschluss betreffend Berner S-Bahn

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates vom 22. August über die Berner S-Bahn.

2. Das im Bericht dargestellte Konzept Berner S-Bahn ist in 2 Phasen zu realisieren.
   Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der kantonalen Finanzplanung.

3. In der 1. Phase ist als Basisangebot grundsätzlich ein Halbstundentakt mit Regional- bzw. Eilzügen zu verwirklichen.

   Zu diesem Zweck sollen Durchmesserlinien auf dem Normalspurnetz gebildet werden. Die erforderlichen Angebotsverbesserungen bei den Privatbahnen (EBT, GBS, BN) sind aufgrund des eidg. Eisenbahngesetzes zu realisieren. Die Angebotsverbesserungen auf den SBB-Linien sind vom Kanton, gestützt auf das SBB-Gesetz, zu bestellen und abzugelten, insbesondere auf den Strecken Bern–Konolfingen–Langnau, Bern–Lyss–Biel und Bern–Burgdorf. Dabei sind neben Fahrplanverbesserungen vor allem Direktfahrten anzustreben.

   Die 1. Phase ist nach Möglichkeit ab 1993 zu realisieren.

4. Der Regierungsrat wird beauftragt, die für die Realisierung der 1. Phase notwendigen Verhandlungen mit den Transportunternehmungen zu führen und dem Grossen Rat die Kreditbeschlüsse für die Abgeltung der SBB zu unterbreiten.

5. In der 2. Phase soll – aufgrund der jeweils vorhandenen Nachfrage und Anlagekapazitäten – das Angebot Berner S-Bahn auch in den Spitzenzeiten realisiert werden. Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den Transportunternehmungen darauf hinzuwirken, dass die notwendigen Planungs- und Projektierungsarbeiten umgehend an die Hand genommen werden. Der Grosse Rat ist rechtzeitig über die Ergebnisse zu informieren.

6. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den Vorbereitungsarbeiten für einen Masterplan Bahnhof Bern. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat 1991 den notwendigen Kredit für die Erstellung des Masterplanes (Kantonsanteil) zu unterbreiten.

7. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Bericht und Anträge vorzulegen über
   *a* die regionalwirtschaftlichen Auswirkungen der S-Bahn

*b* Massnahmen zur Anpassung des S-Bahn-Konzeptes im Sinne der Förderung der peripheren Kantonsteile
*c* flankierende Massnahmen zur Umlagerung des Verkehrs auf das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere in den Bereichen:
- Siedlungsplanung und -entwicklung (Arbeiten und Wohnen)
- motorisierter Privatverkehr in Koordination mit den Massnahmenplänen nach LRV
- Weiterentwicklung und Koordination von Tram- und Buslinien.

Bern, 22. August/
5. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 27. November 1990

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Sinzig*

# Dekret über die Anpassung

# des Dekrets über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern,
# des Dekrets betreffend die Aufteilung der amtlichen Werte von Wasserkräften auf die beteiligten Gemeinden,
# des Dekrets betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte,
# des Dekrets betreffend die kantonale Rekurskommission,
# des Dekrets betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer
# und
# des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

## (Anpassungsdekret Steuerrecht)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission vom 25. September / 24. Oktober 1990

III. Veranlagungsbehörden *a* Mitgliederzahl

**Art. 12** [1]Für die Veranlagung der natürlichen Personen und der Vermögen ohne bestimmten Berechtigten (Art. 10 StG) wird für jede Gemeinde eine besondere Behörde gebildet. Sie besteht aus dem Vorsteher des betreffenden Kreises (oder seinem Stellvertreter oder einem landwirtschaftlichen Experten) als Vorsitzendem und aus zwei bis sechs Mitgliedern.

[2] Der Regierungsrat wählt für jeden Amtsbezirk und für den Steuerkreis Bern-Stadt sechs bis zwölf Mitglieder und drei bis sechs Ersatzmänner. Er berücksichtigt dabei die verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen.

[3] Jede Gemeinde ernennt zwei bis sechs, die Gemeinde Bern acht bis fünfzehn Mitglieder sowie einen bis drei Ersatzmänner.



Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

**Dekret über die Anpassung des Dekrets über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern, des Dekrets betreffend die Aufteilung der amtlichen Werte von Wasserkräften auf die beteiligten Gemeinden, des Dekrets betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte, des Dekrets betreffend die kantonale Rekurskommission, des Dekrets betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer und des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Anpassungsdekret Steuerrecht)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 141 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I. Dekret über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern**

III. Veranlagungsbehörden *a* Mitgliederzahl

**Art. 12** [1]Für die Veranlagung der natürlichen Personen und der Vermögen ohne bestimmten Berechtigten (Art. 10 StG) wird für jede Gemeinde eine besondere Behörde gebildet. Sie besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des betreffenden Kreises (oder deren Stellvertretung oder einem landwirtschaftlichen Experten bzw. einer landwirtschaftlichen Expertin) als vorsitzende Person und aus zwei bis sechs Mitgliedern.

[2] Der Regierungsrat wählt für jeden Amtsbezirk und für den Steuerkreis Bern-Stadt sechs bis zwölf Mitglieder und drei bis sechs Ersatzleute. Er berücksichtigt dabei die verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen.

[3] Jede Gemeinde ernennt zwei bis sechs, die Gemeinde Bern acht bis fünfzehn Mitglieder sowie einen bis drei Ersatzleute.

**Art. 12:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

*b* Zusammensetzung

**Art. 13** [1]Für jede Sitzung der Veranlagungsbehörde bestimmt der Vorsitzende in möglichst regelmässigem Turnus, unter Berücksichtigung der verschiedenen Wirtschaftsgruppen und der Fachkenntnisse, nach Vorschlag der Gemeinden die Zahl der einzuberufenden Mitglieder. Es sind stets gleichviel von der Gemeinde und vom Regierungsrat gewählte Mitglieder einzuberufen.

[2] Bei der Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens und Vermögens führt der landwirtschaftliche Experte den Vorsitz; ferner sind auch Fachleute beizuziehen (Art. 94 Abs. 3 StG).

[3] Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und setzt Ort und Zeit der Sitzung fest.

*b* Zusammensetzung

**Art. 13** [1]Für jede Sitzung der Veranlagungsbehörde bestimmt die vorsitzende Person in möglichst regelmässigem Turnus, unter Berücksichtigung der verschiedenen Wirtschaftsgruppen und der Fachkenntnisse, nach Vorschlag der Gemeinden die Zahl der einzuberufenden Mitglieder. Es sind stets gleichviel von der Gemeinde und vom Regierungsrat gewählte Mitglieder einzuberufen.

[2] Bei der Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens und Vermögens führt der landwirtschaftliche Experte oder die landwirtschaftliche Expertin den Vorsitz; ferner sind auch Fachleute beizuziehen (Art. 94 Abs. 3 StG).

[3] Die vorsitzende Person bezeichnet den Protokollführer und setzt Ort und Zeit der Sitzung fest.

*c* besondere Veranlagung

**Art. 14** Unselbständig erwerbende Steuerpflichtige, deren Einkommen zur Hauptsache durch Lohnausweis belegt ist und deren Steuern aufgrund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festgesetzt werden können, werden durch den Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde eingeschätzt (Art. 94 Abs. 2 StG). In den andern Fällen entscheidet die Veranlagungsbehörde.

*c* besondere Veranlagung

**Art. 14** Unselbständig erwerbende Steuerpflichtige, deren Einkommen zur Hauptsache durch Lohnausweis belegt ist und deren Steuern aufgrund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festgesetzt werden können, werden durch die vorsitzende Person der Veranlagungsbehörde eingeschätzt (Art. 94 Abs. 2 StG). In den andern Fällen entscheidet die Veranlagungsbehörde.

IV. Gemeindesteuerbehörden

**Art. 15** [1]Der Einwohnergemeinderat besorgt als ordentliche Gemeindesteuerbehörde alle Obliegenheiten, die der Gemeinde durch Gesetz, Dekret oder Verordnung im Steuerwesen überbunden sind. Er ernennt den Sachverständigen zur Feststellung von landwirtschaftlichen Mindererträgen (Art. 30 letzter Abs. StG).

[2] Durch Gemeindereglement kann die Gemeinde übertragen:
- die Begutachtung der Steuererklärungen an eine Gemeindesteuerkommission von mindestens fünf Mitgliedern (Art. 121, 128 Abs. 2 und Art. 131 Abs. 2 StG);
- die übrigen Arbeiten, wie z.B. die Registerführung, den Steuerbezug usw. an andere Gemeindeorgane (Steuerbureau, Steuerregisterführer usw.).

[3] Mit Zustimmung der Finanzdirektion können grössere Gemeinden die Begutachtung der Steuererklärungen unselbständig Erwerbender im Sinne von Art. 14 1. Satz der Steuerverwaltung der Gemeinde übertragen.

IV. Gemeindesteuerbehörden

**Art. 15** [1]Der Einwohnergemeinderat besorgt als ordentliche Gemeindesteuerbehörde alle Obliegenheiten, die der Gemeinde durch Gesetz, Dekret oder Verordnung im Steuerwesen überbunden sind. Er ernennt die sachverständige Person zur Feststellung von landwirtschaftlichen Mindererträgen (Art. 30 letzter Abs. StG).

[2] Unverändert.

[3] Unverändert.

**Art. 13 :** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 14:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 15:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

4 Für die Berichtigung der amtlichen Werte nach Artikel 111 und 112 StG bestellt die Gemeinde eine Schatzungskommission von mindestens fünf Mitgliedern. Die von der kantonalen Schatzungskommission für die Hauptrevision (Art. 109 StG) aufgestellten Bewertungsnormen sind für die Gemeindeschatzungskommission verbindlich.

4 Unverändert.

5 Die Organisation und Befugnisse der Steuerbehörden der Gemeinde sind durch ein besonderes Gemeindesteuerreglement zu ordnen.

5 Unverändert.

*B. Wählbarkeit und Ausstand*

*B. Wählbarkeit*

I. Wählbarkeit 1. Persönliche Voraussetzungen

**Art. 16** 1Wählbar als Mitglied oder Ersatzmann der Veranlagungsbehörden ist jeder im Kanton wohnhafte stimmberechtigte Schweizer Bürger, der seinen gesetzlichen Steuerpflichten nachgekommen ist.

1. Persönliche Voraussetzungen

**Art. 16** 1Wählbar als Mitglied oder Ersatzmitglied der Veranlagungsbehörden ist jede im Kanton wohnhafte stimmberechtigte Person mit Schweizer Bürgerrecht, die ihren gesetzlichen Steuerpflichten nachgekommen ist.

2 Die Mitglieder der Gemeindesteuerkommission sind auch als Gemeindemitglieder oder Ersatzmänner der Veranlagungsbehörde (Art. 12 Abs. 3) wählbar.

2 Die Mitglieder der Gemeindesteuerkommission sind auch als Gemeindemitglieder oder Ersatzleute der Veranlagungsbehörde (Art. 12 Abs. 3) wählbar.

3 Die Wahl des Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde und seines Stellvertreters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Beamten und Angestellten des Staates.

3 Die Wahl der vorsitzenden Person der Veranlagungsbehörde und ihrer Stellvertretung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Beamten und Angestellten des Staates.

2. Amtsdauer

**Art. 17** 1Die Wahlen gelten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Bei Ersetzung eines Mitgliedes tritt der Nachfolger in die verbleibende Amtsdauer seines Vorgängers ein.

2. Amtsdauer

**Art. 17** 1Die Wahlen gelten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Bei Ersetzung eines Mitgliedes tritt die Nachfolgerschaft in die verbleibende Amtsdauer ihres Vorgängers ein.

2 Mit Ausnahme der ständigen Steuerbeamten oder -angestellten von Staat und Gemeinden bleibt die Wählbarkeit auf zwei volle Amtsdauern beschränkt.

2 Unverändert.

3. Amtseid

**Art. 18** Sofern sie nicht schon als Beamte der Gemeinden oder des Staates beeidigt sind, haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Gemeindesteuerkommission, der Schatzungskommission der Gemeinde und der Veranlagungsbehörden vor dem Regierungsstatthalter ihres Wohnsitzes den Eid oder das Gelübde nach der Verfassung abzulegen.

3. Amtseid

**Art. 18** Sofern sie nicht schon als Beamte der Gemeinden oder des Staates beeidigt sind, haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gemeindesteuerkommission, der Schatzungskommission der Gemeinde und der Veranlagungsbehörden vor dem Regierungsstatthalter oder der Regierungsstatthalterin ihres Wohnsitzes den Eid oder das Gelübde nach der Verfassung abzulegen.

**Titel:** Redaktionelle Anpassung (siehe Artikel 19).

**Art. 16:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 17:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 18:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

II. Ausstand

**Art. 19** [1]Der Ausstand von Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden sowie von Behördemitgliedern richtet sich nach den Vorschriften in Artikel 93 Absatz 2 und 3 StG [1)].

[2] Hat bei einer Amtshandlung jemand mitgewirkt, der von Amtes wegen oder gestützt auf das rechtzeitig gestellte Begehren eines Steuerpflichtigen zum Ausstand verpflichtet gewesen wäre, so ist die Amtshandlung nichtig.

## Die Veranlagung

### *A. Gemeinsame Bestimmungen*

I. Obliegenheiten der Behörden
1. Massnahmen der Veranlagungsbehörden

**Art. 20** [1]Die Veranlagungsbehörden treffen von Amtes wegen alle für die gesetzmässige Veranlagung der Steuerpflichtigen nötigen Massnahmen.

[2] Sie können namentlich Einvernahmen anordnen, Belege und Ausweise einfordern, Bücheruntersuchungen und Augenscheine vornehmen und Gutachten Sachverständiger einholen (Art. 92 StG).

*a* Einvernahmen

**Art. 21** Ueber jede Einvernahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Einvernehmenden und vom Einvernommenen zu unterzeichnen ist. Verweigert der Einvernommene die Unterschrift, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

*b* Bücheruntersuchungen

**Art. 22** [1]Die Bücheruntersuchungen sind durch beeidigte Experten vorzunehmen.

[2] Geschäftsbücher müssen stets untersucht werden, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt und wenn es auf die Veranlagung Einfluss haben kann (Art. 92 Abs. 3 StG). Die Untersuchung ist in der Regel am Geschäftssitz des Steuerpflichtigen vorzunehmen und diesem rechtzeitig anzukündigen.

[3] Die Bücheruntersuchung ist kostenfrei, sofern sie der Steuerpflichtige nicht durch schuldhafte Verletzung der ihm im Veranlagungsverfahren obliegenden Pflichten notwendig gemacht hat; in diesem Falle ist Artikel 38 anwendbar.



**Art. 19** Aufgehoben.

## Die Veranlagung

### *A. Gemeinsame Bestimmungen*

1. Veranlagung von Amtes wegen
Beweismittel

**Art. 20** [1]Die Veranlagungsbehörden können Einvernahmen anordnen, Belege und Ausweise einfordern, Bücheruntersuchungen und Augenscheine vornehmen und Gutachten Sachverständiger einholen (Art. 92 StG).

[2] Aufgehoben.

*a* Auskunft

**Art. 21** Auskünfte der Steuerpflichtigen und Dritter können mündlich zu Protokoll erfolgen. Das Protokoll ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Verweigert die einvernommene Person die Unterschrift, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

*b* Bücheruntersuchungen

**Art. 22** [1]Unverändert.

[2] Geschäftsbücher müssen stets untersucht werden, wenn die steuerpflichtige Person dies verlangt und wenn es auf die Veranlagung Einfluss haben kann (Art. 92 Abs. 3 StG). Die Untersuchung ist in der Regel am Geschäftssitz der steuerpflichtigen Person vorzunehmen und dieser rechtzeitig anzukündigen.

[3] Die Bücheruntersuchung ist kostenfrei, sofern sie die steuerpflichtige Person nicht durch schuldhafte Verletzung der ihr im Veranlagungsverfahren obliegenden Pflichten notwendig gemacht hat; in diesem Falle ist Artikel 38 anwendbar.

**Art. 19:** Diese Bestimmung ist nicht mehr notwendig und kann ebenso wie StG Artikel 93 Absatz 2 und 3 aufgehoben werden. Die Ausstandsgründe ergeben sich aus VRPG Artikel 9, über Ablehnungsbegehren und bei Bestreitung des Ausstandes entscheidet die zuständige Rechtsmittelbehörde.

**Art. 20:** Die Zuständigkeit der Veranlagungsbehörde ist in StG Artikel 92 geregelt. Die Offizialmaxime für das Veranlagungsverfahren ergibt sich aus VRPG Artikel 16, der Untersuchungsgrundsatz aus VRPG Artikel 18, die Beweismittel aus StG Artikel 92 Absatz 2 (lex specialis zum VRPG).

**Art. 21:** Die Beweismittel sind in VRPG Artikel 19 geregelt. Die dort vorgesehene Möglichkeit, den Sachverhalt mündlich zu erläutern, soll im Veranlagungsverfahren bewahrt bleiben (VRPG Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c).

**Art. 22:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

4 Der Bericht des Experten ist dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben; es ist ihm eine Frist von zwanzig Tagen zur Einreichung von Gegenbemerkungen einzuräumen. Stillschweigen gilt als Anerkennung der im Bericht enthaltenen zahlenmässigen Angaben.

4 Der Bericht des Experten oder der Expertin ist der steuerpflichtigen Person bekanntzugeben; es ist ihr eine Frist von zwanzig Tagen zur Einreichung von Gegenbemerkungen einzuräumen. Stillschweigen gilt als Anerkennung der im Bericht enthaltenen zahlenmässigen Angaben.

5 Dem Chefexperten des Inspektorates ist eine Abschrift jedes Berichtes zuzustellen.

5 Dem Chefexperten oder der Chefexpertin des Inspektorates ist eine Abschrift jedes Berichtes zuzustellen.

*c* Augenscheine

**Art. 23** 1Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder Mitglieder der Veranlagungsbehörde können Augenscheine vornehmen. Es können auch Sachverständige beigezogen oder mit dem Augenschein betraut werden. Landwirtschaftliche Mindererträge können, soweit sie nicht anderweitig belegt werden, während der Vegetationsperiode bei dem von der Gemeinde ernannten Sachverständigen angemeldet werden.

*c* Augenscheine

**Art. 23** 1Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung oder Mitglieder der Veranlagungsbehörde können Augenscheine vornehmen. Es können auch Sachverständige beigezogen oder mit dem Augenschein betraut werden. Landwirtschaftliche Mindererträge können, soweit sie nicht anderweitig belegt werden, während der Vegetationsperiode bei der von der Gemeinde ernannten sachverständigen Person angemeldet werden.

2 Ueber den Augenschein ist ein Protokoll aufzunehmen.

2 Unverändert.

*d* Gutachten Sachverständiger

**Art. 24** Sind für bestimmte tatbeständliche Fragen besondere Fachkenntnisse erforderlich, kann der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde Sachverständige ernennen. Ihr Gutachten ist schriftlich niederzulegen und dem Steuerpflichtigen zuzustellen; es ist ihm eine Frist von zwanzig Tagen zur Einreichung von Gegenbemerkungen einzuräumen.

*d* Gutachten Sachverständiger

**Art. 24** Sind für bestimmte tatbeständliche Fragen besondere Fachkenntnisse erforderlich, kann die vorsitzende Person der Veranlagungsbehörde Sachverständige ernennen. Ihr Gutachten ist schriftlich niederzulegen und der steuerpflichtigen Person zuzustellen; es ist ihr eine Frist von zwanzig Tagen zur Einreichung von Gegenbemerkungen einzuräumen.

2. Beweisverweigerung

**Art. 25** 1Der Steuerpflichtige, der sich der Beweisverweigerung schuldig macht (Art. 97 StG), verzichtet darauf, angehört zu werden und Tatsachen und Beweismittel vorzubringen.

**Art. 25** Aufgehoben.

2 Werden im Veranlagungsverfahren versäumte Pflichten nachgeholt, so sind Eingaben und verspätet vorgelegte Beweismittel noch bis zur Veranlagungsverfügung zu berücksichtigen. Die Artikel 97 Absatz 2 (Kostentragung) und Artikel 173-187 StG (Widerhandlungen) bleiben vorbehalten.

II. Auskunftspflicht

**Art. 26** 1Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Lohnverhältnisse des Arbeitnehmers (Art. 96 Abs. 2 StG) sind in Form des Einzel-Lohnausweises, der Lohnkarten oder der Lohnlisten auszustellen. Für den Lohnausweis ist das amtliche Formular zu verwenden (Art. 96 Abs. 3 StG). Lohnkarten oder Lohnlisten sind den Arbeitgebern von der kantonalen Steuerverwaltung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2. Auskunftspflicht

**Art. 26** 1Die Bescheinigungen der Arbeitgeber über die Lohnverhältnisse der Arbeitnehmer (Art. 96 Abs. 2 StG) sind in Form des Einzel-Lohnausweises, der Lohnkarten oder der Lohnlisten auszustellen. Für den Lohnausweis ist das amtliche Formular zu verwenden (Art. 96 Abs. 3 StG). Lohnkarten oder Lohnlisten sind den Arbeitgebern von der kantonalen Steuerverwaltung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**Art. 23:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 24:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 25:** Die Wiederholung von StG Artikel 97 ist unnötig und kann aufgehoben werden.

**Art. 26:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

2 Die Bescheinigungen über die Lohnverhältnisse können von den Arbeitgebern alljährlich oder für die beiden Jahre der Bemessungsperiode zusammen eingereicht werden.

2 Unverändert.

*B. Natürliche Personen*

*B. Natürliche Personen*

1. Verzeichnis der Steuerpflichtigen

**Art. 27** 1Für die Anlage des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen (Art. 117 StG) werden den Gemeinden die Formularbogen von der kantonalen Steuerverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden können das Verzeichnis auf ihre Kosten in Kartenform anlegen.

1. Verzeichnis der Steuerpflichtigen

**Art. 27** 1Für die Anlage des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen (Art. 117 StG) stellt die kantonale Steuerverwaltung den Gemeinden die dazu notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung.

2 In das vor dem Versand der Steuererklärungen zu erstellende Verzeichnis sind alle natürlichen Personen aufzunehmen, bei denen eine Steuerpflicht nicht ausgeschlossen ist. Aufzunehmen sind auch die nur teilweise Steuerpflichtigen nach Artikel 8 StG sowie die Steuerpflichtigen nach Artikel 10 und 21 StG (Vermögen ohne bestimmten Berechtigten, Verschollene, ausländische Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit usw.).

2 Unverändert.

3 Der Wiedereingang der Steuererklärungen und Beilagen ist im Verzeichnis einzutragen.

3 Unverändert.

4 Ein Doppel des Verzeichnisses ist der Veranlagungsbehörde gleichzeitig mit der Ueberweisung der Steuererklärungen zuzustellen.

4 Unverändert.

2. Steuererklärung *a* Fristverlängerung

**Art. 28** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde die nach Artikel 118 StG festgesetzte Frist für die Einreichung der Steuererklärung verlängern.

2. Steuererklärung *a* Fristverlängerung

**Art. 28** In dringenden Fällen kann die vorsitzende Person der Veranlagungsbehörde die nach Artikel 118 StG festgesetzte Frist für die Einreichung der Steuererklärung verlängern.

*b* Ungenügende Steuererklärung

**Art. 29** Werden Steuererklärungen oder Einlageblätter nicht oder nur mangelhaft ausgefüllt, so hat die Gemeinde nach Artikel 121 Absatz 1 StG vorzugehen. Langt die Steuererklärung innert der Frist von 10 Tagen nicht wieder ein oder hat ein Steuerpflichtiger die Erklärung überhaupt nicht eingereicht, so vermerkt die Gemeinde dies auf dem Verzeichnis der Steuerpflichtigen und erstellt ein Ersatzblatt.

*b* Ungenügende Steuererklärung

**Art. 29** Werden Steuererklärungen oder Einlageblätter nicht oder nur mangelhaft ausgefüllt, so hat die Gemeinde nach Artikel 121 Absatz 1 StG vorzugehen. Langt die Steuererklärung innert der Frist von 10 Tagen nicht wieder ein oder hat eine steuerpflichtiger Person die Erklärung überhaupt nicht eingereicht, so vermerkt die Gemeinde dies auf dem Verzeichnis der Steuerpflichtigen und erstellt ein Ersatzblatt.

*c* Personalien und Familienstand

**Art. 30** Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Personalien und Familienverhältnisse nach dem Stand auf den 1. Januar des ersten Jahres der Veranlagungsperiode oder auf seinen Eintritt in die bernische Steuerpflicht anzugeben.

*c* Personalien und Familienstand

**Art. 30** Die steuerpflichtige Person hat in der Steuererklärung ihre Personalien und Familienverhältnisse nach dem Stand auf den 1. Januar des ersten Jahres der Veranlagungsperiode oder auf ihren Eintritt in die bernische Steuerpflicht anzugeben.

**Art. 27:** Aufgrund neuer technischen Möglichkeiten (z. B. Anschluss der Gemeinden an das System NESKO B) sollen Daten nicht nur auf Formularen, sondern auch auf anderen Datenträgern übermittelt werden können.

**Art. 28:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 29:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 30:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

| 14 Geltendes Recht | Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission |
|---|---|
| 3. Begutachtung durch die Gemeinde<br>**Art. 31** [1]Die Begutachtung der Steuererklärung durch die Gemeinde (Art. 121 Abs. 2 StG) ist in den von der Steuerverwaltung unentgeltlich abgegebenen Veranlagungsbogen unter Angabe der betreffenden Ziffer der Steuererklärung und mit kurzer Begründung einzutragen. Offensichtliche Irrtümer der Steuerpflichtigen (Rechnungsfehler, unrichtige Abzüge und dergleichen) sind schon von der Gemeinde auf dem Veranlagungsblatt zu berichtigen. | 3. Begutachtung durch die Gemeinde<br>**Art. 31** [1]Unverändert. |
| [2] Liegt nur ein Ersatzblatt (Artikel 29) vor, so hat die Gemeinde zahlenmässige Anträge für die Veranlagung zu stellen (Art. 121 Abs. 2 StG). | [2] Unverändert. |
| [3] Den Verhandlungen der Gemeindesteuerkommission kann ein Vertreter der Steuerverwaltung mit beratender Stimme beiwohnen. | [3] Den Verhandlungen der Gemeindesteuerkommission kann eine Vertretung der Steuerverwaltung mit beratender Stimme beiwohnen. |
| [4] Die Verhandlungen und Anträge der Gemeindesteuerkommission sind geheim. | [4] Unverändert. |
| *D. Vermögensgewinne* | *D. Vermögensgewinne* |
| | 1. Handänderungsmeldung<br>**Art. 33a (neu)** Die Handänderungsmeldung der Grundbuchämter (Art. 130 Abs. 2 StG) umfasst die im Grundbuch und den Belegen ersichtlichen Daten, wie Personalien, Grundstückbeschreibung, Veräusserungsdaten sowie die früheren Erwerbsdaten der das Grundstück veräussernden Person. |
| 1. Steuererklärung<br>**Art. 34** [1]Die Abteilung für Vermögensgewinnsteuern stellt die Steuererklärung zu. Die Artikel 28 und 29 sind sinngemäss anwendbar. | 2. Steuererklärung<br>**Art. 34** Unverändert. |
| [2] Nach Eingang der Steuererklärungen nimmt die Abteilung für Vermögensgewinnsteuern eine vorläufige Berechnung vor. | |
| 2. Begutachtung durch die Gemeinde<br>**Art. 35** [1]Steuererklärungen, Beilagen und vorläufige Berechnung werden der Gemeinde zur Begutachtung zugestellt (Art. 131 StG). Bei Grundstückgewinn ist die Gemeinde der gelegenen Sache, bei den übrigen Vermögensgewinnen die Wohnsitzgemeinde des Steuerpflichtigen zuständig. | 3. Begutachtung durch die Gemeinde<br>**Art. 35** [1]Steuererklärungen, Beilagen und vorläufige Berechnung werden der Gemeinde zur Begutachtung zugestellt (Art. 131 StG). Bei Grundstückgewinn ist die Gemeinde der gelegenen Sache, bei den übrigen Vermögensgewinnen die Wohnsitzgemeinde der steuerpflichtigen Person zuständig. |

**Art. 31:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 33a:** Die bestehende Praxis zu StG Artikel 130 Absatz 2 wird festgehalten. Unter Veräusserungsdaten sind namentlich Zeitpunkt und Beleg des Grundbucheintrages sowie die vereinbarten Erwerbs- und Verkaufspreise zu verstehen.

**Art. 34:** Redaktionelle Anpassung der Marginalie.

**Art. 35:** Redaktionelle Anpassung der Marginalie, geschlechtsneutrale Formulierung.

| | | |
|---|---|---|
| | [2] Das Gutachten der Gemeinde über Grundstückgewinne ist innert 30 Tagen, in den andern Fällen innert 14 Tagen der Abteilung für Vermögensgewinnsteuern mit allen Akten wieder zuzustellen. | [2] Unverändert. |
| | [3] Artikel 31 Absatz 4 ist anwendbar. | [3] Unverändert. |
| | *E. Das Einspracheverfahren* | *E. Kosten für Beweismassnahmen* |
| 1. Einsprache | **Art. 36** Ist eine Einsprache des Steuerpflichtigen nicht unterschrieben, so wird sie ihm zurückgesandt; wird binnen 14 Tagen des Versäumte nicht nachgeholt, so gilt die Einsprache als nicht erhoben. | **Art. 36** Aufgehoben. |
| 2. Bei landwirtschaftlichem Einkommen und Vermögen | **Art. 37** Im Einspracheverfahren gegen Veranlagungsverfügungen betreffend landwirtschaftliches Einkommen und Vermögen führt ein landwirtschaftlicher Experte der kantonalen Steuerverwaltung (Art. 4) die Einvernahmen durch. | **Art. 37** Aufgehoben. |
| 3. Kosten | **Art. 38** Die Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenscheine und Gutachten Sachverständiger (Art. 139 Abs. 1 StG) werden im Rahmen von 5 bis 500 Franken nach dem Umfang der Untersuchungsmassnahmen und nach dem Streitwert durch die Veranlagungsbehörde bestimmt. Die Auferlegung einer Gebühr nach Artikel 139 Absatz 2 StG bleibt vorbehalten. | **Art. 38** [1]Die Kosten für Bücheruntersuchungen und Augenscheine Sachverständiger (Art. 95a und 139 Abs. 1 StG) werden nach Aufwand im Rahmen von 50 bis 5000 Franken berechnet.<br>[2] Die Kosten für Gutachten Sachverständiger werden nach Aufwand und Streitwert festgesetzt.<br>[3] Die Auferlegung einer Gebühr nach Artikel 139 Absatz 2 StG bleibt vorbehalten. |
| *b* bei Wegzug von Steuerpflichtigen in eine andere bernische Gemeinde | **Art. 40** Bei Wegzug des Steuerpflichtigen während der Veranlagungsperiode in eine andere bernische Gemeinde bezieht die Veranlagungsgemeinde die Staatssteuern im ordentlichen Verfahren für die ganze Veranlagungsperiode. | *b* bei Wegzug von Steuerpflichtigen in eine andere bernische Gemeinde **Art. 40** Bei Wegzug der steuerpflichtigen Person während der Veranlagungsperiode in eine andere bernische Gemeinde bezieht die Veranlagungsgemeinde die Staatssteuern im ordentlichen Verfahren für die ganze Veranlagungsperiode. |

**Art. 36:** Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt von Spezialbestimmungen nach dem VRPG (StG Artikel 134 Absatz 3). Die Einsprache ist demnach innert 30 bzw. 60 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von VRPG Artikel 32 ff bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu erheben. Die Rückweisung zur Verbesserung ist in VRPG Artikel 33 geordnet.

**Art. 37:** Förmliche Parteieinvernahmen (VRPG Artikel 19 Absatz 3) dürfen nur noch durch Beamte mit abgeschlossener juristischer Ausbildung vorgenommen werden. Landwirtschaftliche Experten werden für die Bearbeitung solcher Fälle selbstverständlich weiterhin beigezogen.

**Art. 38:** Der Aufwand für Bücheruntersuchungen ist seit 1965 drastisch gestiegen. Mit einem Unkostenbeitrag von bisher maximal 500 Franken konnte der tatsächliche Aufwand nicht gedeckt werden. Die Gutachterhonorare werden analog zur ZPO nach Aufwand und Streitwert festgesetzt.

**Art. 40:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

c bei Wegzug von Steuerpflichtigen ausser Kanton

**Art. 41** [1]Wenn ein Steuerpflichtiger im Verlauf der Veranlagungsperiode aus dem Kanton Bern wegzieht, so sind seine Staatssteuern sofort fällig für die Zeit, während welcher er im Kanton Bern steuerpflichtig war.

[2] Ist die Veranlagung beim Wegzug bereits getroffen, so nimmt die Gemeinde die anteilsmässige Berechnung vor und bezieht die Steuern. Ist die Veranlagung noch nicht getroffen, so macht sie der Veranlagungsbehörde unverzüglich Mitteilung, damit diese eine Veranlagung nach Artikel 123 StG vornehmen kann.

c bei Wegzug von Steuerpflichtigen ausser Kanton

**Art. 41** [1]Wenn eine steuerpflichtige Person im Verlauf der Veranlagungsperiode aus dem Kanton Bern wegzieht, so sind ihre Staatssteuern sofort fällig für die Zeit, während welcher sie im Kanton Bern steuerpflichtig war.

[2] Unverändert.

2. Steuererlass und Stundung

**Art. 43** [1]Die Steuererlass- und Stundungsgesuche (Art. 160-162 StG) werden für alle Steuern mit Ausnahme der Nach- und Strafsteuern von der kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung für Steuerlass, behandelt.

[2] Die Finanzdirektion kann Weisungen über das Verfahren und über die Grundsätze der Behandlung der Gesuche erlassen.

**Art. 43** Aufgehoben.

**Gemeindesteuern**

**Gemeindesteuern**

1. Steuerbezug

**Art. 45** [1]Bei Wegzug eines Steuerpflichtigen aus dem Kanton gilt Artikel 41 sinngemäss für die Gemeindesteuern.

[2] Bei Wegzug in eine andere bernische Gemeinde richtet sich der Bezug der Gemeindesteuern nach Artikel 1 des Dekretes vom 13. November 1956 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden.

1. Steuerbezug

**Art. 45** [1]Bei Wegzug einer steuerpflichtigen Person aus dem Kanton gilt Artikel 41 sinngemäss für die Gemeindesteuern.

[2] Unverändert.

3. Nach- und Strafsteuern

**Art. 47** Wird der Nach- und Strafsteueranspruch der Gemeinde bestritten, so hat die Festsetzung des Anspruches stets durch die kantonale Steuerverwaltung zu erfolgen (Art. 200 Abs. 2 StG; Art. 80 SchKG und Art. 320 ZPO).

**Art. 47** Aufgehoben.

5. Personalsteuer

**Art. 49** [1]Die Personalsteuer hat zu bezahlen, wer zu Beginn des Steuerjahres mehrjährig ist. Sie wird zugleich mit den andern ordentlichen Gemeindesteuern fällig; sie wird auf einmal bezogen.

[2] Wechselt der Steuerpflichtige den Wohnsitz, so bezieht die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige am 1. Januar des Steuerjahres seinen Wohnsitz hatte, die Personalsteuer.

5. Personalsteuer

**Art. 49** [1]Unverändert.

[2] Wechselt die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz, so bezieht die Gemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person am 1. Januar des Steuerjahres seinen Wohnsitz hatte, die Personalsteuer.

**Art. 41:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 43** Absatz 1: Die Arbeitsorganisation der kantonalen Steuerverwaltung ist in einem Amtsreglement geordnet.

Absatz 2: Der Regierungsrat hat die Einzelheiten betreffend Steuererlass und Stundung gestützt auf StG Artikel 162 Absatz 1 in einer Verordnung geregelt (BSG 661.741.1).

**Art. 45:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 47:** Diese Bestimmung war nötig, um durch eine Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung einen Rechtsöffnungstitel für die Gemeindesteuern zu erhalten. Nach VRPG Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 1 kann jede Gemeinde nun selbst verfügen. Die Gemeinden müssen deshalb nicht mehr von den kantonalen Behörden eine Verfügung erwirken.
Die in StG Artikel 200 Absatz 2 noch vorgesehene Verfügung durch die kantonale Steuerverwaltung wurde aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens noch nicht aufgehoben.

**Art. 49:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

3 Auf den Erlass, die Stundung und die Verjährung sind die Artikel 160 ff. StG sinngemäss anwendbar.

3 Unverändert.

6. Liegenschaftsteuer *a* bei Nutzniessung

**Art. 50** Besteht an einem Grundstück Nutzniessung, so ist die Liegenschaftssteuer vom Nutzniesser geschuldet (Art. 5 Abs. 3 StG)

6. Liegenschaftsteuer *a* bei Nutzniessung

**Art. 50** Besteht an einem Grundstück Nutzniessung, so ist die Liegenschaftssteuer von der berechtigten Person geschuldet (Art. 5 Abs. 3 StG).

**Art. 50:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**II. Dekret**
**betreffend die Aufteilung der amtlichen Werte von Wasserkräften auf die beteiligten Gemeinden**

Das Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Aufteilung der amtlichen Werte von Wasserkräften auf die beteiligten Gemeinden wird wie folgt geändert:

Grundsatz

**Art. 1** [1]Die kantonale Steuerverwaltung leitet das Verfahren über die Aufteilung des amtlichen Wertes von nutzbar gemachten Wasserkräften unter die beteiligten Gemeinden.

Grundsatz

**Art. 1** [1]Unverändert.

[2] Der Teilungsplan gilt, vorbehältlich Artikel 5 Absatz 2, bis zur Neufestsetzung oder Berichtigung des amtlichen Wertes.

[2] Der Teilungsplan gilt, vorbehältlich Artikel 6 Absatz 3, bis zur nächsten Neubewertung.

Erstellung des Teilungsplanes Beschwerde

**Art. 4** [1]Die kantonale Steuerverwaltung erstellt in Anwendung von Artikel 107 Absatz 2 StG und Artikel 6 den Teilungsplan und eröffnet ihn den Gemeinden und dem Werkeigentümer.

Teilungsplan

**Art. 4** [1]Unverändert.

[2] Gegen den Teilungsplan kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege binnen 30 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Bescherde erhoben werden.

Einsprache

[2] Gegen den Teilungsplan kann Einsprache erhoben werden gemäss Artikel 22 des Dekrets vom 13. November 1956 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden.

Beschwerde

[3] (neu) Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden.

Auslassungen und offensichtliche Unrichtigkeiten

**Art. 5** [1]Auslassungen und offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigt die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen im Verfahren nach Artikel 113 StG.

**Art. 5** Aufgehoben.

Nachträgliche Änderungen

[2] Im gleichen Verfahren sind nachträglich auftretende Änderungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 zu berücksichtigen.

[3] Die Berichtigung kann wie der Teilungsplan angefochten werden.

**Art. 1** Absatz 2: Jede Neubewertung, ob eine allgemeine (StG Artikel 109), teilweise (StG Artikel 110), ausserordentliche (StG Artikel 111) oder eine solche infolge eines Wiederaufnahmegrundes (StG Artikel 113) führt zu einem neuen Teilungsplan. Ausserdem kann ein neuer Teilungsplan verlangt werden, wenn ein Ereignis nach Artikel 6 Absatz 1 dieses Dekretes eintritt.

**Art. 4:** Die Rechtsmittel werden denjenigen, die das Steuerteilungdekret vorsieht, angepasst. Die Beschwerdefrist ergibt sich aus VRPG Artikel 81.

**Art. 5:** Die Berichtigung ist in VRPG Artikel 100 geregelt. Die Änderung des Teilungsplanes infolge eines Ereignisses nach Artikel 6 Absatz 1 dieses Dekretes ist neu in Artikel 6 Absatz 3 geregelt.

Aufteilung

**Art. 6** [1]Im Teilungsplan ist vorweg jeder Gemeinde durch Zuteilung eines entsprechenden Teiles des Wasserkraftwertes der Ausfall des amtlichen Wertes zu ersetzen, den sie infolge der Wasserwerkanlage durch Überschwemmung von Grund und Boden, Abbruch oder Entwertung von Gebäuden, Versumpfung oder Austrocknung und dergleichen erlitten hat, sowie, der wesentliche Schaden, der unmittelbar auf die Werkanlage zurückzuführen ist. Dagegen sind durch Auflandungen und dergleichen eintretende Verbesserungen zu berücksichtigen.

[2] Was verbleibt, fällt zu 20-35 Prozent an die Werkgemeinde als solche, im übrigen an sämtliche Ufergemeinden im Verhältnis zu der in ihrem Gebiet nutzbaren Wasserkraft. Die in einer Gemeinde nutzbare Wasserkraft wird ermittelt aus dem Produkt des massgebenden Gefälles und der nutzbaren Wassermenge. Für die Berechnungen sind die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Berechnung des Wasserzinses bei Wasserrechtsverleihungen anzuwenden.



Aufteilung

**Art. 6** [1]Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] (neu) Eine Neuaufteilung infolge einer nachträglichen Änderung nach Absatz 1 kann auf Antrag und Kosten einer Gemeinde jederzeit vorgenommen werden. Sie wird erst auf Beginn der nächsten Veranlagungsperiode wirksam.

**Art. 6** Absatz 3: (bisher Artikel 5 Absatz 2) Die Folgen der Neubewertung sind analog zu StG Artikel 112 geregelt.

## III. Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

Das Dekret vom 19. November 1986 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte wird wie folgt geändert:

Kantonale Schatzungskommission

**Art. 4** [1]Die kantonale Schatzungskommission (Art. 109 Abs. 2 StG) stellt die einheitlichen und verbindlichen Bewertungsnormen auf. Sie entscheidet über die zur Festsetzung der Verkehrswerte des Bodens massgebenden Richtpreise, sofern sich die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung und die Gemeindeschatzungskommission nicht einigen können.

[2] Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Sekretär.

[3] Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 16 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

[4] Ueber alle Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Gemeindeschatzungskommission

**Art. 5** [1]Die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte werden auf Antrag der Schätzer (Gemeindeschätzer, kantonale Schätzer, Experten der kantonalen Steuerverwaltung) durch die Gemeindeschatzungskommission festgesetzt.

Kantonale Schatzungskommission

**Art. 4** [1]Die kantonale Schatzungskommission (Art. 109 Abs. 3 StG) stellt die einheitlichen und verbindlichen Bewertungsnormen auf. Sie entscheidet über die zur Festsetzung der Verkehrswerte des Bodens massgebenden Richtpreise, sofern sich die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung und die Gemeindeschatzungskommission nicht einigen können.

[2] Der Regierungsrat bestimmt die vorsitzende Person, deren Stellvertretung und das Sekretariat.

[3] Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 16 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die vorsitzende Person stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

[4] Unverändert.

Gemeindeschatzungskommission

**Art. 5** [1]Unverändert.

**Art. 4:** Redaktionelle Anpassung des Verweises auf StG Artikel 109, geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 5:** Die Bewertungsnormen dieses Dekretes sind auch nach der durchgeführten Hauptrevision von 1989 sinngemäss anwendbar. Deshalb erfolgt eine terminologische Anpassung an StG Artikel 109 ff.

2 Soweit für die einheitliche Anwendung der verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission erforderlich, wird der Bewertungsantrag unter Mitwirkung von Experten der kantonalen Steuerverwaltung oder besonders ausgebildeten kantonalen Schätzern gestellt.

2 Unverändert.

3 Die Gemeindeschatzungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie wird nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes gewählt. Die Mitglieder sind zu vereidigen. Über alle Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

3 Unverändert.

4 Die Gemeindeschatzungskommission sorgt für eine Überprüfung der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte und ordnet gegebenenfalls deren Berichtigung an.

4 Die Schatzungskommission der Gemeinde sorgt für die periodische Ueberprüfung der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte und ordnet gegebenenfalls die ausserordentliche Neubewertung an (Art. 111 Abs. 3 StG).

Eröffnung

**Art. 6** 1Nach durchgeführter Bewertung eröffnet die Gemeindeschatzungskommission den amtlichen Wert dem Eigentümer, dem Nutzniesser sowie der kantonalen Steuerverwaltung und dem Einwohnergemeinderat. In der Eröffnung ist auf das Einsprache- oder Rekursrecht aufmerksam zu machen (Art. 116 und 143 Abs. 2 StG).

Eröffnung

**Art. 6** 1Nach durchgeführter Bewertung eröffnet die Gemeindeschatzungskommission den amtlichen Wert den Eigentümern, den Nutzniessern, der kantonalen Steuerverwaltung und dem Einwohnergemeinderat.

2 Eigentümer und Nutzniesser haben das Recht, das Bewertungsprotokoll einzusehen oder eine Abschrift davon zu verlangen

.

2 Die Eröffnung der amtlichen Werte an den Einwohnergemeinderat kann unterbleiben, wenn dieser darauf verzichtet. In diesem Falle beginnt für die Gemeinde die Einsprache- oder Rekursfrist mit der Eröffnung an die Eigentümer oder Nutzniesser.

3 Die Eröffnung der amtlichen Werte an den Einwohnergemeinderat kann unterbleiben, wenn dieser darauf verzichtet. In diesem Falle beginnt für die Gemeinde die Einsprache- oder Rekursfrist mit der Eröffnung an den Eigentümer oder Nutzniesser.

3 Aufgehoben.

## B. Bewertungsgrundsätze

### I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der Bewertung

**Art. 9** Amtlich zu bewerten sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Grundstücke und Wasserkräfte nach Artikel 53-55 StG.

Gegenstand der Bewertung

**Art. 9** Amtlich zu bewerten sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Grundstücke und Wasserkräfte nach Artikel 53-54 StG.

**Art. 6:** Gegen die Bewertung stehen die Rechtsmittel gemäss StG Artikel 116 (Einsprache) und 143 (Rekurs) offen. Die Rechtsmittelbelehrung ist in VRPG Artikel 52 vorgeschrieben. Das Akteneinsichtrecht ergibt sich aus VRPG Artikel 23; die Parteien haben Anspruch auf Akteneinsicht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

**Art. 9:** Redaktionelle Anpassung des Verweises (Art. 55 StG am 7. Februar 1990 aufgehoben).

| 30 Geltendes Recht | Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission |
|---|---|
| Stichtag und Bestand<br>**Art. 12** [1]Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes der Grundstücke und Wasserkräfte sind deren Bestand und Umfang im Zeitpunkt der Bewertung, unter Vorbehalt von Berichtigungen auf den Stichtag. | Stichtag und Bestand<br>**Art. 12** [1]Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes der Grundstücke und Wasserkräfte sind deren Bestand und Umfang im Zeitpunkt der Bewertung, unter Vorbehalt von ausserordentlichen Neubewertungen auf den Stichtag. |
| [2] Bestehen in nicht vermessenen Gemeinden des Oberlandes Zweifel an der Richtigkeit des Flächeninhaltes, so ist dieser zu schätzen. | [2] Unverändert. |
| Ertragswert<br>**Art. 18** [1]Als Ertragswert gilt der kapitalisierte, in der betreffenden Gegend während der vierjährigen Bemessungsperiode 1983 bis 1986 im Mittel erzielte und nach wirtschaftlichem Alter, Lage, Zustand und Ausstattung erzielbare Rohertrag, ohne Abzug der Unterhalts-, Sachversicherungs-, Verwaltungskosten und Schuldzinsen, der Abschreibungen und der Steuern. | Ertragswert<br>**Art. 18** [1]Unverändert. |
| [2] Zum Rohertrag gehören auch die dem Eigenbedarf des Eigentümers oder Nutzniessers dienenden Nutzungen des Grundstückes. Diese Nutzungen sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen. | [2] Zum Rohertrag gehören auch die dem Eigenbedarf der Eigentümer oder Nutzniesser dienenden Nutzungen des Grundstückes. Diese Nutzungen sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen. |
| [3] Der Kapitalisierungssatz beträgt 5 bis 10 Prozent. | [3] Unverändert. |
| Weitere Ausnahmen<br>**Art. 28** [1]Land in der Bauzone, welches im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft steht oder eigentumsrechtlich zu einem tatsächlich betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbe oder Gärtnereibetrieb gehört, ist zum Ertragswert zu bewerten. | Weitere Ausnahmen<br>**Art. 28** [1]Unverändert. |
| [2] Als landwirtschaftliches Gewerbe oder Gärtnereibetrieb gelten Land und Gebäude, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und deren Ertrag namhaft zum Einkommen des Eigentümers oder seines Pächters beiträgt. | [2] Als landwirtschaftliches Gewerbe oder Gärtnereibetrieb gelten Land und Gebäude, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und deren Ertrag namhaft zum Einkommen der Eigentümer oder Pächter beiträgt. |
| [3] Land in der Bauzone, welches eigentumsrechtlich zu einem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb gehört und für diesen notwendig ist, ist zum Ertragswert entsprechend der gewerblichen Nutzung zu bewerten. | [3] Unverändert. |
| Landwirtschaftliche Grundstücke<br>**Art. 37** [1]Die Neubewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke aufgrund dieses Dekretes erfolgt laufend, spätestens aber bis 31. Dezember 1996. Der neue Wert erlangt Gültigkeit als Vermögensteuerwert auf Beginn der der Schatzung folgenden Veranlagungsperiode, sofern kein Berichtigungsgrund nach Artikel 111 StG vorliegt. | Landwirtschaftliche Grundstücke<br>**Art. 37** [1]Die Neubewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke aufgrund dieses Dekretes erfolgt laufend, spätestens aber bis 31. Dezember 1996. Der neue Wert erlangt Gültigkeit als Vermögensteuerwert auf Beginn der der Schatzung folgenden Veranlagungsperiode, sofern kein Grund zur ausserordentlichen Neubewertung nach Artikel 111 StG vorliegt. |

**Art. 12:** Redaktionelle Anpassung: Der Ausdruck "Berichtigung" wird ersetzt durch "ausserordentliche Neubewertung" (StG Artikel 111).

**Art. 28:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 37:** Redaktionelle Anpassung: Der Ausdruck "Berichtigung" wird ersetzt durch "ausserordentliche Neubewertung" (StG Artikel 111).

[2] Solange noch keine Bewertung nach eidgenössischen Normen vorliegt, gilt der bisherige amtlich Wert.

[2] Unverändert.

Bauverbotsdienstbarkeiten

**Art. 38** [1]Bauverbotsdienstbarkeiten, die vor dem 1. Januar 1989 gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte vom 13. Februar 1973 begründet oder verlängert worden sind, werden ab dem 1. Januar 1993 bei der amtlichen Bewertung nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn diese Dienstbarkeiten für eine längere Dauer im Grundbuch eingetragen sind.

Bauverbotsdienstbarkeiten

**Art. 38** [1]Unverändert.

[2] Am 1. Januar 1989 bestehende Bauverbotsdienstbarkeiten können mit steuerlicher Wirksamkeit bis Ende 1992 verlängert werden.

[2] Unverändert.

[3] Der Grundeigentümer kann bestehende Dienstbarkeiten mit steuerlicher Wirkung für die nächste Veranlagungsperiode, frühestens auf den 1. Januar 1989, im Grundbuch löschen lassen.

[3] Unverändert.

[4] Mit dem Wegfall einer Bauverbotsdienstbarkeit ist der amtliche Wert des betreffenden Grundstückes zu berichtigen. Berichtigungen mit Wirkung per 1. Januar 1993 finden auch bezüglich der amtlichen Werte derjenigen Grundstücke statt, welche zu diesem Zeitpunkt noch mit Bauverboten belastet sind.

[4] Mit dem Wegfall einer Bauverbotsdienstbarkeit ist das betreffende Grundstück neu zu bewerten. Ausserordentliche Neubewertungen mit Wirkung per 1. Januar 1993 finden auch bezüglich der amtlichen Werte derjenigen Grundstücke statt, welche zu diesem Zeitpunkt noch mit Bauverboten belastet sind.

Anwendung bei Zwischenrevision und Berichtigung

**Art. 39** Die Bestimmungen dieses Dekretes sind sinngemäss anwendbar für Zwischenrevisionen und Berichtigungen (Art. 110-115 StG) der neuen amtlichen Werte.

Anwendung bei teilweiser und ausserordentlicher Neubewertung

**Art. 39** Die Bestimmungen dieses Dekretes sind sinngemäss anwendbar für die teilweise und ausserordentliche Neubewertung (Art. 110 bis 115 StG) von Grundstücken und Wasserkräften.

**Art. 38:** Redaktionelle Anpassung: Der Ausdruck "Berichtigung" wird ersetzt durch "ausserordentliche Neubewertung" (StG Artikel 111).

**Art. 39:** Redaktionelle Anpassungen (StG Artikel 110 ff).

## I. Wählbarkeit und Ausstand

Wählbarkeit, persönliche Voraussetzungen

**Art. 1** [1]Als Präsident, Mitglied oder Ersatzmann der Kantonalen Rekurskommission (Art. 141 StG) ist jeder im Kanton Bern wohnende, stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar.

[2] Der Kommission dürfen nicht angehören: die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichts und der Veranlagungsbehörden, die Beamten und Angestellten der Finanzverwaltung und der kantonalen Steuerverwaltung.

Amtseid oder Gelübde

**Art. 2** Der Präsident, die Mitglieder und Ersatzmänner der Kantonalen Rekurskommission leisten den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Präsidenten des Regierungsrates.

Ausstand Verfahren

**Art. 3** [1]Das Gesuch um Ausstand des Präsidenten, eines Mitgliedes oder Ersatzmannes der Kantonalen Rekurskommission ist mit kurzer Begründung an den Präsidenten der Kantonalen Rekurskommission zu richten (Art. 141 Abs. 3 StG).

[2] In Streitfällen über den Ausstand entscheidet der Präsident oder, wenn sein Ausstand verlangt wird, der I. Vizepräsident.

Vizepräsidenten

**Art. 4** Der Grosse Rat wählt für die Amtsdauer von vier Jahren aus der Mitte der Kantonalen Rekurskommission einen I. und einen II. Vizepräsidenten. Diese sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.



## IV. Dekret betreffend die Kantonale Rekurskommission

Das Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Kantonale Rekurskommission wird wie folgt geändert:

## Dekret betreffend die Steuerrekurskommission

## I. Wählbarkeit

Wählbarkeit, persönliche Voraussetzungen

**Art. 1** [1]Als Präsident oder Präsidentin, Mitglied oder Ersatzmitglied der Steuerrekurskommission (Art. 141 StG) sind alle im Kanton Bern wohnenden, stimmberechtigten Schweizerbürger oder Schweizerbürgerinnen wählbar.

[2] Der Kommission dürfen nicht angehören: die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts und der Veranlagungsbehörden, die Beamten und Angestellten der Finanzverwaltung und der kantonalen Steuerverwaltung.

Amtseid oder Gelübde

**Art. 2** Der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommission leisten den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Präsidenten oder der Präsidentin des Regierungsrates.

**Art. 3** Aufgehoben.

Vizepräsidenten

**Art. 4** Der Grosse Rat wählt für die Amtsdauer von vier Jahren aus der Mitte der Steuerrekurskommission zwei Vizepräsidenten. Diese sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

**Titel und Artikel 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 17, 20, 34,41 und 42:** Die Bezeichnung der Kantonalen Rekurskommission wurde zur besseren Darstellung ihres Tätigkeitgebietes ersetzt durch "Steuerrekurskommission".

**Art. 1:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 2:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 3:** Die Regelung der Ausstandsgründe ist nicht mehr nötig, Gründe und Verfahren ergeben sich aus VRPG Artikel 9.

**Art. 4:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

## II. Organisation

I. Die kantonale Rekurskommission 1. Gliederung in Kammern

**Art. 5** [1]Die Kantonale Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung der Entscheide in höchstens drei Kammern einteilen (Art. 146 Abs. 3 StG).

[2] Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Sind sie verhindert, so bezeichnet die Kammer eines der Mitglieder als Vorsitzenden.

[3] Der Sitzungsort ist in der Regel Bern.

2. Zuständigkeit der Kammern

**Art. 6** Die Kammern beraten die ihnen vom Präsidenten mit einem schriftlichen Antrag zugewiesenen Fälle, wobei der Vorsitzende oder ein Mitglied Bericht erstattet. Stimmt die Kammer dem schriftlichen Antrag nicht einstimmig zu oder verlangt ein Mitglied die Beratung in der Kommission, so wird das Geschäft an diese überwiesen. Ueber die andern Geschäfte erstattet der Vorsitzende der Kammer der Kommission einen zusammenfassenden Bericht.

3. Beschlussfähigkeit

**Art. 7** [1]Die Kantonale Rekurskommission bedarf zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern oder Ersatzmännern den Vorsitzenden inbegriffen. Im Falle der Verstärkung der Kommission (Art. 141 Abs. 2 StG) erhöht sich diese Zahl um die Hälfte der zusätzlich gewählten Mitglieder.

[2] Die Kammern sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sind.

4. Abstimmung

**Art. 8** Die Kantonale Rekurskommission fällt ihre Entscheide mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

5. Ausschluss der Öffentlichkeit

**Art. 9** Die Sitzungen der Kantonalen Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich. Ueber die Veröffentlichung von Entscheiden ohne Nennung des Namens der Parteien befindet der Präsident.



## II. Organisation

I. Rekurskommission 1. Gliederung

**Art. 5** [1]Die Steuerrekurskommission kann sich zur Vorbereitung der Entscheide in höchstens drei Kammern einteilen (Art. 146 Abs. 3 StG).

[2] Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident oder die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen. Sind sie verhindert, so bezeichnet die Kammer eines der Mitglieder als vorsitzende Person.

[3] Unverändert.

2. Zuständigkeit der Kammern

**Art. 6** Die Kammern beraten die ihnen vom Präsidenten mit einem schriftlichen Antrag zugewiesenen Fälle, wobei das vorsitzende oder ein anderes Mitglied Bericht erstattet. Stimmt die Kammer dem schriftlichen Antrag nicht einstimmig zu oder verlangt ein Mitglied die Beratung in der Kommission, so wird das Geschäft an diese überwiesen.

3. Beschlussfähigkeit

**Art. 7** [1]Die Steuerrekurskommission bedarf zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern oder Ersatzmitglieder, die vorsitzende Person inbegriffen. Im Falle der Verstärkung der Kommission (Art. 141 Abs. 2 StG) erhöht sich diese Zahl um die Hälfte der zusätzlich gewählten Mitglieder.

[2] Die Kammern sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

4. Abstimmung

**Art. 8** Die Steuerrekurskommission fällt ihre Entscheide mit einfacher Stimmenmehrheit. Die vorsitzende Person stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie den Stichentscheid.

**Art. 9** Aufgehoben.

**Art. 5:** Redaktionelle Änderung des Verweises, geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 6:** Die im letzten Satz vorgesehenen schriftlichen Berichte sind bei der heutigen Arbeitslast nicht mehr zu erstellen. Sie werden auch nicht vermisst, da die für eine einheitliche Praxis notwendige gegenseitige Information der Kammern durch die Zuweisung unklarer und wichtiger Fälle an das Plenum sichergestellt wird.

**Art. 7:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 8:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 9:** Kann aufgehoben werden, weil sich die Regel neu in StG Artikel 146 Absatz 3 finden (lex specialis zum VRPG).

II. Sekretariat 1. Zusammensetzung

**Art. 10** [1]Der Kantonalen Rekurskommission wird die erforderliche Zahl von Sekretären und Büchersachverständigen nebst dem nötigen Hilfspersonal beigegeben.

2. Wahl

[2] Die Sekretäre und die Bücherexperten werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind nach der Verfassung zu beeidigen.

3. Aufgaben *a* der Sekretäre

**Art. 11** [1]Der I. Sekretär führt das Protokoll in einer der Kammern und im Plenum der Kommission. Er ist ausserdem für die Führung der Kontrollen, die Eröffnung der Entscheide und die Archivierung der Akten verantwortlich.

[2] Die Sekretäre bearbeiten nach Anordnung des Präsidenten die Rekursgeschäfte, führen die Protokolle bei Einvernahmen und Augenscheinen, sowie in den Kammern der Kommission.

*b* der Büchersachverständigen

**Art. 12** Die Büchersachverständigen führen nach Anordnung des Präsidenten Bücheruntersuchungen durch und bearbeiten die ihnen übertragenen buchtechnischen Fragen.

### III. Rekursverfahren

I. Zuständigkeit der kantonalen Rekurskommission

**Art. 13** Die Kantonale Rekurskommission oder ihr Präsident als Einzelrichter behandeln die in Artikel 140 b, 142, 143, 186 und 218 StG vorgesehenen Rekurse und die ihr durch andere Erlasse übertragenen Geschäfte.

II. 1. Einreichung der Rekurse von Steuerpflichtigen

**Art. 14** [1]Die Rekurse sind innert 30 Tagen bei der im Gesetz vorgesehenen Behörde (Art. 144 StG) einzureichen. Rekurse gegen die Veranlagung der Liegenschaftsteuer (Art. 218 Abs. 2 StG) sind dem Gemeinderat einzureichen.

[2] Ein Irrtum in der Bezeichnung der Eingabe ist unschädlich, ebenso die Einreichung bei einer unzuständigen Behörde. Die Eingabe ist von Amtes wegen der zuständigen Behörde zuzustellen.



II. Sekretariat 1. Zusammensetzung

**Art. 10** [1]Der Steuerrekurskommission wird die erforderliche Zahl von Sekretären und Büchersachverständigen nebst dem nötigen Hilfspersonal beigegeben.

2. Wahl

[2] Unverändert.

3. Aufgaben *a* der Sekretäre

**Art. 11** [1]Unverändert.

[2] Die Sekretäre bearbeiten nach Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin die Rekursgeschäfte, führen die Protokolle bei Einvernahmen und Augenscheinen, sowie in den Kammern der Kommission.

*b* der Büchersachverständigen

**Art. 12** Die Büchersachverständigen führen nach Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin Bücheruntersuchungen durch und bearbeiten die ihnen übertragenen buchtechnischen Fragen.

### III. Rekursverfahren

Grundsatz

**Art. 13** Das Verfahren richtet sich, unter Vorbehalt von Artikel 146 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und der folgenden Vorschriften, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 14** Aufgehoben.

**Art. 10:** Redaktionelle Änderung wie Titel.

**Art. 11:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 12:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 13:** Dieser deklaratorische Artikel rechtfertigt sich aufgrund der zahlreichen nun folgenden Streichungen bisheriger Bestimmungen. Die Zuständigkeit der Steuerrekurskommission ergibt sich aus StG Artikel 141 ff.

**Art. 14** Absatz 1: Die Rekursfrist und der Einreichungsort sind in StG Artikel 144 geregelt.

Der Einreichungsort für Rekurse gegen die Veranlagung der Liegenschaftssteuer (besondere Gemeindesteuer, StG Artikel 218) ergibt sich aus dem Veranlagungsdekret (BSG 661.511, Artikel 51 Absatz 2).

Absatz 2: Die Fristen sind gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig, aber bei einer unzuständigen bernischen oder eidgenössischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eingereicht worden ist (VRPG Artikel 42 Absatz 3).

2. Form

**Art. 15** [1]Der Rekurs ist in einem Exemplar schriftlich, gestempelt und vom Rekurrenten, seinem Vertreter oder den gesetzlichen oder statutarischen Organen eigenhändig unterzeichnet einzureichen. Die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinden reichen den Rekurs in drei Doppeln ein.

[2] aufgehoben.

[3] Fehlt in einem Rekurs des Steuerpflichtigen die Unterschrift oder der Stempel, so ist ihm die Schrift, unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen, zur Nachholung des Versäumten zurückzusenden. Gleich ist zu verfahren, wenn die Rekurseingabe ganz oder stellenweise unleserlich ist. Gelangt die Rekursschrift innert der gesetzten Frist nicht zurück, so gilt der Rekurs als nicht erhoben.

**Art. 15** Aufgehoben.

2a. Prozessvertretung

**Art. 15a** [1]Zur Prozessvertretung des Steuerpflichtigen sind auch Personen befugt, die nicht im Besitze eines Fürsprecherpatentes sind.

[2] Der Prozessvertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

**Art. 15a** Aufgehoben.

3. Inhalt

**Art. 16** [1]Der Rekurs soll die Anträge, die Begründung und die Beweismittel angeben. Beweismittel, die der Steuerpflichtige besitzt, sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen, ausgenommen die Geschäftsbücher.

[2] Gesamthafte Rekurse mehrerer Steuerpflichtiger sind unzulässig. Sie werden an den ersten Unterzeichner zurückgewiesen in sinngemässer Anwendung der Vorschriften von Artikel 15 Absatz 3 dieses Dekretes.

**Art. 16** Aufgehoben.

4. Weiterleitung

**Art. 17** Der Rekurs ist von der Veranlagungsbehörde, der kantonalen Steuerverwaltung oder dem Gemeinderat mit den vollständigen Akten und einer Vernehmlassung, die einen Antrag mit Begründung enthält, an die Kantonale Rekurskommission weiterzuleiten.

Weiterleitung

**Art. 17** Der Rekurs ist von der Veranlagungsbehörde, der kantonalen Steuerverwaltung oder dem Gemeinderat mit den vollständigen Akten und einer Vernehmlassung, die einen Antrag mit Begründung enthält, an die Steuerrekurskommission weiterzuleiten.

5. Wiedereinsetzung

**Art. 18** Wurde die Rekursfrist wegen Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit, Militärdienst oder aus andern schwerwiegenden Gründen versäumt, so ist auf einen Rekurs einzutreten, wenn er binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eingereicht wird.

**Art. 18** Aufgehoben.

**Art. 15:** Im Verwaltungsjustizverfahren sind Parteieingaben mindestens im Doppel einzureichen. Fehlt die zweite Ausfertigung oder benötigt die Behörde mehr als zwei Ausfertigungen, so kann sie die Parteien auffordern, diese nachzureichen (VRPG Artikel 32 Absatz 3). Die Rückweisung von Rekursen zur Verbesserung ist in VRPG Artikel 33 geregelt.

**Art. 15a:** Grundsätzlich ist die Parteivertretung in VRPG Artikel 15 geregelt. Die Prozessvertretung im Veranlagungsverfahren durch Personen ohne Anwaltspatent ist als Ausnahme dazu in StG Artikel 146 Absatz 1 geregelt.

**Art. 16:** Der notwendige Inhalt von Rechtsschriften ergibt sich aus VRPG Artikel 32 Absatz 2.

Absatz 2: Das VRPG lässt gesamthafte Rekurse zu; die Rekurenten müssen jedoch ein gemeinsames Zustelldomizil verzeigen (VRPG Artikel 15 Absatz 2) und die Behörde kann nötigenfalls das Verfahren trennen (VRPG Artikel 17 Absatz 2). Auf querulatorische Eingaben wird nicht eingetreten (VRPG Artikel 45).

**Art. 17:** Redaktionelle Änderung wie Titel.

**Art. 18:** Bei Säumnis aus entschuldbaren Gründen ist eine Wiedereinsetzung gemäss VRPG Artikel 43 möglich.

III. Rekurse der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinden

**Art. 19** [1]Die Kantonale Rekurskommission eröffnet den Steuerpflichtigen die Rekurse der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde und setzt ihnen in sinngemässer Anwendung der Vorschriften in Artikel 136 Absatz 2 StG eine Frist von dreissig Tagen zur Vernehmlassung.

[2] Sie gibt der kantonalen Steuerverwaltung von den Rekursen der Gemeinde Kenntnis, ebenso der Gemeinde von den Rekursen der kantonalen Steuerverwaltung (Art. 136 Abs. 3 und Art. 143 Abs. 2 StG).

IV. Untersuchung

**Art. 20** Der Präsident der Kantonalen Rekurskommission leitet die Untersuchungen gemäss Artikel 146 Absatz 1 und 2 StG. Er kann, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein, alle in Artikel 147 Absatz 1 StG angeführten Beweismittel heranziehen, insbesondere Einvernahme der Parteien und Zeugen, Urkunden, Gutachten von Sachverständigen und Augenscheine.

1. Einvernahme

**Art. 21** [1]Einvernahmen sind durch den Präsidenten der Kantonalen Rekurskommission, ein von ihm beauftragtes Mitglied oder ausnahmsweise einen Beamten derselben durchzuführen.

[2] Der Präsident bestimmt Ort und Zeit der Einvernahme. Auf den Wohnort des Steuerpflichtigen ist Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Kantonalen Rekurskommission unentgeltlich einen geeigneten Raum für die Einvernahme zur Verfügung zu stellen.

[3] Über jede Einvernahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Einvernehmenden, vom Einvernommenen und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Verweigert der Einvernommene die Unterschrift, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

2. Zeugen

**Art. 22** [1]Der Beweis durch Zeugen ist nur zur Erwahrung bestimmter Tatsachen zulässig. Gegen widerspenstige Zeugen sind die in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Zwangsmittel anwendbar (Art. 249 und 250 Zivilprozessordnung).

[2] Ein Vorführungsbefehl ist durch den Gerichtspräsidenten des Wohnsitzes des Zeugen zu erlassen.



**Art. 19** Aufgehoben.

Untersuchung

**Art. 20** Der Präsident oder die Präsidentin der Steuerrekurskommission leitet die Untersuchung. Er oder sie führt die Beweisaufnahme durch oder lässt sie durch ein Mitglied oder einen juristischen Sekretär durchführen.

Einvernahme

**Art. 21** [1]Aufgehoben.

[2] Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt Ort und Zeit der Einvernahme. Auf den Wohnort der steuerpflichtigen Person ist Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Steuerrekurskommission unentgeltlich einen geeigneten Raum für die Einvernahme zur Verfügung zu stellen.

[3] Aufgehoben.

**Art. 22** Aufgehoben.

**Art. 19:** Der Schriftenwechsel erfolgt nach VRPG Artikel 69 und Artikel 17 dieses Dekretes.

**Art. 20:** Im Verfahren vor der Steuerrekurskommission wird für die Sachverhaltsfeststellung nicht das Unmittelbarkeitsprizip angewendet, ebenso BdBSt Artikel 109. Alle Beweismittel nach VRPG Artikel 19 sind zugelassen.

**Art. 21:** Die Form der Einvernahme ergibt sich aus VRPG Artikel 19.

Absatz 2: Die Einvernahme des Steuerpflichtigen in der Nähe seines Wohnortes, in Räumlichkeiten der Gemeinde, hat sich als bürgernah erwiesen. Die Festschreibung im Dekret ist notwendig, weil das VRPG und die ZPO diese Möglichkeit nicht kennen.

**Art. 22:** Der Zeugenbeweis ist zur Feststellung des Sachverhaltes im Rekursverfahren - im Gegensatz zum Verfahren vor der Veranlagungsbehörde - zugelassen, vergleiche Artikel 20 dieses Dekretes.

3. Augenschein

**Art. 23** [1]Der Präsident der Kantonalen Rekurskommission, ein oder mehrere ihrer Mitglieder können Augenscheine vornehmen. Es können auch Sachverständige beigezogen oder mit der Vornahme der Augenscheine betraut werden.

[2] Der Steuerpflichtige, sein Rechtsnachfolger, die Mieter oder andere Personen, welche das Grundstück innehaben, sind verpflichtet, den Zutritt zu ihren Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gestatten.

[3] Die Feststellungen über den Augenschein sind in einem Protokoll niederzulegen.

**Art. 23** Aufgehoben.

4. Sachverständige

**Art. 24** Sind für bestimmte tatbeständliche Fragen besondere Fachkenntnisse erforderlich, so kann der Präsident der Kantonalen Rekurskommission Sachverständige beiziehen. Diese haben ihren Bericht schriftlich niederzulegen.

**Art. 24** Aufgehoben.

5. Fachkommissionen

**Art. 25** Für die Prüfung der Einkommensverhältnisse bestimmter Berufskreise sollen Fachkommissionen gebildet werden. Der Präsident der Kantonalen Rekurskommission bestimmt ihre Mitglieder nach Anhörung der Berufsverbände und leitet die Sitzungen.

**Art. 25** Aufgehoben.

6. Protokollabschriften

**Art. 26** Augenscheinprotokolle, Sachverständigengutachten und Berichte der Fachkommissionen sind dem Steuerpflichtigen auf sein Verlangen zu eröffnen.

**Art. 26** Aufgehoben.

7. Bücheruntersuchung

**Art. 27** [1]Eine Bücheruntersuchung ist stets anzuordnen, wenn der Rekurrent es verlangt, wenn sie für die Entscheidung von Einfluss sein kann oder wenn die Bücher nicht schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren geprüft worden sind.

[2] Die Untersuchung findet in der Regel am Geschäftssitz des Steuerpflichtigen statt. Dieser hat dem Experten einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen und die verlangten Auskünfte zu erteilen. Der Präsident der Kantonalen Rekurskommission kann in besondern Fällen die Vorlage der Bücher und Belege an einem von ihm bezeichneten Ort verfügen.

**Art. 27** Aufgehoben.

**Art. 23:** Das Mittelbarkeitsprinzip ergibt sich aus Artikel 20 dieses Dekretes.

Absatz 2: Jedermann ist verpflichtet, an Sachen, die in seinem Gewahrsam stehen, einen Augenschein zu dulden (ZPO Artikel 263).

Absatz 3: Die Protokollpflicht ergibt sich aus ZPO Artikel 261 Absatz 3.

**Art. 24:** Der Beizug von Sachverständigen ist in ZPO Artikel 264 ff in Verbindung mit VRPG Artikel 19 ausführlich geregelt.

**Art. 25:** Die Institution der Fachkommissionen wurde seit über 15 Jahren nicht mehr angewandt; die übrigen Beweismittel reichen für die Sachverhaltsfeststellung aus. Die Bestimmung kann deshalb aufgehoben werden.

**Art. 26:** Die Parteien sind berechtigt, zum Ergebnis eines Beweisverfahrens Stellung zu nehmen (VRPG Artikel 24).

**Art. 27:** Das Recht des Steuerpflichtigen, eine Bücheruntersuchung zu verlangen, ergibt sich aus StG Artikel 92 Absatz 3. Die Mitwirkungspflicht des Geschäftsinhabers ergibt sich aus StG Artikel 95. Die Amtshilfepflicht ergibt sich aus VRPG Artikel 10 und ist in StG Artikel 96 Absatz 1 wiederholt.

3 Der Präsident der Kantonalen Rekurskommission kann auch von den Experten der Veranlagungsbehörden und der kantonalen Steuerverwaltung Ergänzungen oder Erläuterungen ihrer Berichte einholen.

8. Eröffnung

**Art. 28** 1Das Gutachten ist den Parteien zu eröffnen. Gleichzeitig ist ihnen eine Frist von vierzehn Tagen zur Vernehmlassung anzusetzen.

2 Stillschweigen gilt als Anerkennung der im Gutachten enthaltenen zahlenmässigen Feststellungen.

**Art. 28** Aufgehoben.

V. Beweisverweigerung

**Art. 29** 1Der Steuerpflichtige, der zu einer Einvernahme oder zu einem Augenschein nicht erscheint, veranlagte Beweismittel nicht vorlegt oder sich der Durchführung einer Bücheruntersuchung oder eines Augenscheins widersetzt, verzichtet auf Anhörung.

2 Wer eine ihm gesetzte Frist nicht einhält, verzichtet auf das Vorbringen von Tatsachen und das Vorlegen von Beweismitteln. Artikel 97 Absatz 2 StG ist sinngemäss anwendbar.

3 Die Folgen einer Fristversäumnis sowie des Nichterscheinens zu einer Einvernahme oder zu einem Augenschein werden beim Vorliegen eines der in Artikel 18 angeführten Gründe behoben, wenn der Steuerpflichtige binnen 14 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes das Versäumte nachholt oder um Neuansetzung eines Temins zur Einvernahme oder zu einem Augenschein nachsucht.

4 Die Vorschriften über die Widerhandlungen (Art. 173-182 StG) bleiben vorbehalten.

**Art. 29** Aufgehoben.

VI. Verfahrenspolizei

**Art. 30** 1 Wer im Verfahren den prozessualen Anstand gröblich verletzt, kann von der Kantonalen Rekurskommission mit einem Verweis oder einer Busse bis zu 100 Franken bestraft werden.

2 Schriftstücke, welche Ehrverletzungen enthalten, werden zurückgewiesen unter Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen zur Einreichung einer ordentlichen Eingabe. Wird innert der Frist kein verbessertes Schriftstück eingereicht, so ist zu verfahren, wie wenn das Schriftstück nicht eingelangt wäre.

**Art. 30** Aufgehoben.

**Art. 27** Absatz 3: Die Ergänzung und Erläuterung von Berichten der Steuerverwaltung ist Teil des Schriftenwechsels (VRPG Artikel 69).

**Art. 28.** Das Recht auf eine Stellungnahme nach Abschluss des Beweisverfahrens ergibt sich aus VRPG Artikel 24.

Absatz 2: Stillschweigen zu Beweismassnahmen ist ein Indiz und wird von der Behörde frei gewürdigt.

**Art. 29:** Die Folgen einer Verletzung von Mitwirkungspflichten ergeben sich aus StG Artikel 178 (Ungehorsam), Artikel 176 (Steuergefährdung) und Artikel 122a (Ermessensveranlagung).

Absatz 2: Aus der Beweislastverteilung ergibt sich, was beim Nichteinhalten von Fristen geschieht. Vorbehalten bleibt die Wiederherstellung versäumter Fristen nach VRPG Artikel 43.

**Art. 30:** Die Verfahrensdisziplin ist in VRPG Artikel 45 ff geregelt. Mutwilliges Prozessieren, Verletzung von Sitte und Anstand oder Störung des Geschäftsganges kann mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, im Rückfall bis zu 3000 Franken, bestraft werden.

VII. Der Entscheid

**Art. 31** Der Entscheid ist kurz zu begründen und dem Steuerpflichtigen unter Hinweis auf die Möglichkeiten der Beschwerde zu eröffnen. Er ist ausserdem der kantonalen Steuerverwaltung sowie der Gemeinde mitzuteilen.

Begründung

**Art. 31** Der Entscheid ist kurz zu begründen.

VIII. Eröffnung

**Art. 32** Die Eröffnung von Entscheiden und Gutachten erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

**Art. 32** Aufgehoben.

IX. Missschreibung und Missrechnung

**Art. 33** Missschreibung und Missrechnung sind von Amtes wegen zu berichtigen. Die Befristung nach Artikel 100 Absatz 1 StG bleibt vorbehalten. Die Berichtigung gilt als neuer Entscheid und ist als solcher durch Beschwerde anfechtbar.

**Art. 33** Aufgehoben.

X. Kontrolle der Rekurse

**Art. 34** Die Veranlagungsbehörden, die kantonale Steuerverwaltung und die Kantonale Rekurskommission führen über Ein- und Ausgang aller Rekursakten genaue Kontrolle.

Kontrolle der Rekurse

**Art. 34** Die Veranlagungsbehörden, die kantonale Steuerverwaltung und die Steuerrekurskommission führen über Ein- und Ausgang aller Rekursakten genaue Kontrolle.

Xi. Archivierung

**Art. 35** Die Rekursakten sind während zwanzig Jahren seit Ablauf der Steuerjahre, die sie betreffen, aufzubewahren. Bei Rekursen über die amtliche Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften berechnet sich die Frist seit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die angefochtene Bewertung oder Berichtigung vorgenommen worden ist.

Archivierung

**Art. 35** Unverändert.

XII. Geschäftsreglement

**Art. 36** Die Kantonale Rekurskommission kann zur Ordnung des internen Verfahrens und zur Umschreibung der Aufgaben ihrer Organe und Beamten im Rahmen dieses Dekretes ein Geschäftsreglement erlassen.

Geschäftsreglement

**Art. 36** Die Steuerrekurskommission kann zur Ordnung des internen Verfahrens und zur Umschreibung der Aufgaben ihrer Organe und Beamten im Rahmen dieses Dekretes ein Geschäftsreglement erlassen.

## IV. Kosten

## IV. Kosten

1. Gebühren

**Art. 37** aufgehoben

**Art. 37** Aufgehoben.

2. Auferlegung

**Art. 38** [1]Die Kosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheissen, so sind die Kosten angemessen auf die beiden Parteien zu verteilen.

[2] Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann von einer Kostenauflage abgesehen werden.

**Art. 38** Aufgehoben.

**Art. 31:** Inhalt des Entscheides und Form der Eröffnung sind in VRPG Artikel 52 bzw. 44 geregelt. Die Begründung konzentriert sich auf die strittigen Punkte.

**Art. 32:** Die Eröffnung mit eingeschriebener Post ist in VRPG Artikel 44 Absatz 2 vorgesehen.

**Art. 33:** Die Berichtigung wegen Redaktions- oder Kanzleifehlern erfolgt nach VRPG Artikel 59.

**Art. 34:** Redaktionelle Anpassung wie Titel, Anpassung der Marginalie.

**Art. 35:** Redaktionelle Anpassung (Aufhebung der Marginalie).

**Art. 36:** Redaktionelle Anpassung wie Titel, Anpassung der Marginalie.

**Art. 37:** Redaktionelle Anpassung (Aufhebung der Marginalie).

**Art. 38:** Die Kostenverlegung im Beschwerdeverfahren ergibt sich aus VRPG Artikel 108. Im Verfahren vor der Steuerrekurskommission werden keine Parteikosten gesprochen (StG Artikel 146).

3 Hat eine Partei, namentlich durch verspätete Einreichung von Belegen und Unterlagen oder durch trölerisches Verhalten, das Rekursverfahren selbst veranlasst, so können ihr auch im Falle des Obsiegens Kosten auferlegt werden.

4 Parteikosten werden nicht gesprochen.

3. Kostenentscheid

**Art. 39** Die Höhe der Kosten und ihre Verteilung werden im Rekursentscheid festgelegt.

**Art. 39** Aufgehoben.

4. Kostenbezug

**Art. 40** aufgehoben

**Art. 40** Aufgehoben.

## V. Entschädigungen

## V. Entschädigungen

1. Taggelder

**Art. 41** 1Die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission beziehen ein Taggeld von 60 Franken. Die Vizepräsidenten oder Mitglieder, die in einer Sitzung der Kommission oder einer Kammer den Vorsitz führen, erhalten eine Zulage von 20 Franken.

1. Taggelder

**Art. 41** 1Die Mitglieder der Steuerrekurskommission beziehen ein Taggeld. Die Vizepräsidenten oder Mitglieder, die in einer Sitzung der Kommission oder einer Kammer den Vorsitz führen, erhalten eine Zulage.

2 Die Mitglieder erhalten für das Aktenstudium eine Entschädigung von 30 Franken für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter mitwirken. In umfangreichen und schwierigen Fällen kann der Präsident der Kantonalen Rekurskommission die Entschädigung für das Aktenstudium nach Massgabe der geleisteten Arbeit bis zum dreifachen Betrage erhöhen.

2 Die Mitglieder erhalten für das Aktenstudium eine Entschädigung für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter mitwirken. In umfangreichen und schwierigen Fällen kann der Präsident oder die Präsidentin der Steuerrekurskommission die Entschädigung für das Aktenstudium nach Massgabe der geleisteten Arbeit bis zum dreifachen Betrag erhöhen.

3 Ein Taggeld von 60 Franken wird den Mitgliedern der Kantonalen Rekurskommission auch für die Teilnahme an Augenscheinen, bei Einvernahmen und an Sitzungen von Fachkommissionen ausgerichtet. Die gleiche Vergütung erhalten auch die nicht der kantonalen Rekurskommission angehörenden Mitglieder von Fachkommissionen.

3 Den Mitgliedern der Steuerrekurskommission wird auch für die Teilnahme an Augenscheinen und Einvernahmen ein Taggeld ausgerichtet.

2. Reiseentschädigungen

**Art. 42** 1Die Mitglieder der Kantonalen Rekurskommission und die Ersatzleute erhalten als Reiseentschädigung (Fahrkosten und Unterhalt) 30 Rappen für den Kilometer der Hin- und Rückreise. Der Berechnung ist der kürzeste Weg zugrunde zu legen.

2. Reiseentschädigungen

**Art. 42** 1Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommission erhalten eine Reiseentschädigung (Fahrkosten und Unterhalt) für die Hin- und Rückreise. Der Berechnung ist der kürzeste Weg zugrunde zu legen.

2 Die Entschädigungen für das Übernachten werden nach den Vorschriften über die Reiseentschädigungen der Staatsbeamten berechnet.

2 Unverändert.

**Art. 39:** Die Behörde setzt die Verfahrenskosten in der Verfügung fest (VRPG Artikel 107).

**Art. 40:** Redaktionelle Anpassung ( Aufhebung der Marginalie).

**Art. 41:** Die Entschädigungen werden gemäss Artikel 46 in einer Verordnung geregelt.

Absatz 3: Nach der Aufhebung von Artikel 25 dieses Dekretes können die Regeln über die Entschädigung der Fachkommissionen aufgehoben werden.

**Art. 42:** Die Entschädigungen werden gemäss Artikel 46 in einer Verordnung geregelt.

3. Entschädigung von Sachverständigen

**Art. 43** Ueber die Entschädigung von Sachverständigen (Art. 24) befindet der Präsident der Kantonalen Rekurskommission. Er berücksichtigt dabei das Mass der Beanspruchung der Sachverständigen durch die Augenscheine und die Begutachtung der ihnen unterbreiteten Fragen.

**Art. 46** Die Entschädigungsansätze des Abschnittes V entsprechen den staatlichen Besoldungsverhältnissen von 1962. Werden die Besoldungen allgemein erhöht oder herabgesetzt, kann die Finanzdirektion die Ansätze den veränderten Verhältnissen anpassen.



**Art. 43** Aufgehoben.

**Art. 46** Die Entschädigungsansätze des Abschnittes V regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

**Art. 43:** Die Kosten für Sachverständige sind Kosten für Beweismassnahmen und damit Verfahrenskosten (VRPG Artikel 103). Die Höhe ist im Entscheid festzulegen.

**Art. 46:** Neu werden die Taggelder und Reiseentschädigungen in einer Verordnung geregelt. Damit ist die Anpassung an veränderte Verhältnisse einfacher möglich.

*II. Steuerbezug*

1. Meldung der Einwohnerkontrolle

**Art. 7** Die Einwohnerkontrolle meldet dem Steuerregisterführer unverzüglich jeden neu angemeldeten ausländischen Arbeitnehmer mit fremdenpolizeilich befristeter Aufenthaltsbewilligung.

2. Obliegenheiten *a* der Aufenthaltsgemeinde

**Art. 8** [1]Die Aufenthaltsgemeinde macht beim Arbeitgeber den Steueranspruch geltend und stellt ihm die zu verwendende Steuertabelle zu.

[2] Sie führt ein Register der steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmer.

*b* des Arbeitgebers

**Art. 9** [1]Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Bruttoeinkommen (Art. 3) bei jeder Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung um den Steuerbetrag gemäss Steuertabellen zu kürzen und dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung über den Steuerbezug auszustellen.

[2] Der Arbeitgeber hat die Steuertabelle nötigenfalls von sich aus beim Steuerregisterführer der Aufenthaltsgemeinde zu verlangen.

3. Massgebendes Bruttoeinkommen

**Art. 10** [1]Bar- und Naturalleistungen sind für die Ermittlung des massgebenden Bruttoeinkommens zusammenzurechnen.



## V. Dekret betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer

Das Dekret vom 16. Mai 1967 betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer wird wie folgt geändert:

*II. Steuerbezug*

1. Meldung der Einwohnerkontrolle

**Art. 7** Die Einwohnerkontrolle meldet dem Steuerregisterführer oder der Steuerregisterführerin unverzüglich jeden neu angemeldeten ausländischen Arbeitnehmer mit fremdenpolizeilich befristeter Aufenthaltsbewilligung.

2. Obliegenheiten *a* der Aufenthaltsgemeinde

**Art. 8** [1]Die Aufenthaltsgemeinde macht bei den Arbeitgebern den Steueranspruch geltend und stellt ihnen die zu verwendende Steuertabelle zu.

[2] Unverändert.

*b* des Arbeitgebers

**Art. 9** [1]Die Arbeitgeber sind verpflichtet, das Bruttoeinkommen (Art. 3) bei jeder Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung um den Steuerbetrag gemäss Steuertabellen zu kürzen und dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung über den Steuerbezug auszustellen.

[2] Die Arbeitgeber haben die Steuertabelle nötigenfalls von sich aus beim Steuerregisterführer oder der Steuerregisterführerin der Aufenthaltsgemeinde zu verlangen.

3. Massgebendes Bruttoeinkommen

**Art. 10** [1]Unverändert.

**Art. 7:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 8:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 9:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 10:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

2 Leistet der Arbeitnehmer Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen im Sinn von Artikel 34 Buchstabe i StG, so gilt als massgebendes Bruttoeinkommen der um diese Beiträge gekürzte Lohn.

2 Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen im Sinn von Artikel 34 Buchstabe i StG, so gilt als massgebendes Bruttoeinkommen der um diese Beiträge gekürzte Lohn.

4. Besondere Fälle

**Art. 11** 1Der Arbeitgeber hat der kantonalen Steuerverwaltung vor der Lohnauszahlung zu melden, wenn

*a* das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise aus Trinkgeldern besteht;
*b* Unterstützungsabzüge (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 5 StG) geltend gemacht werden;
*c* Gratifikationen, SUVA-Renten, Krankenkassengelder oder andere besondere Vergütungen ausgerichtet werden.

4. Besondere Fälle

**Art. 11** 1Die Arbeitgeber haben der kantonalen Steuerverwaltung vor der Lohnauszahlung zu melden, wenn

*a* das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise aus Trinkgeldern besteht;
*b* Unterstützungsabzüge (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 5 StG) geltend gemacht werden;
*c* Gratifikationen, SUVA-Renten, Krankenkassengelder oder andere besondere Vergütungen ausgerichtet werden.

2 Die kantonale Steuerverwaltung setzt in diesen Fällen das massgebende Bruttoeinkommen oder den Steuerabzug fest.

2 Unverändert.

3 Artikel 22 und 23 bleiben vorbehalten.

3 Unverändert.

6. Streitigkeiten

**Art. 13** 1Streitigkeiten über die Steuerpflicht nach den Vorschriften dieses Dekretes oder über die anzuwendenden Steuertabelle entscheidet die kantonale Steuerverwaltung.

6. Streitigkeiten

**Art. 13** 1Streitigkeiten über die Steuerpflicht nach den Vorschriften dieses Dekretes oder über die anzuwendenden Steuertabelle entscheidet die kantonale Steuerverwaltung.

2 Ihre Verfügung kann vom Steuerpflichtigen und vom Arbeitgeber durch Rekurs und Beschwerde angefochten werden (Art. 141-151 StG).

2 Ihre Verfügung kann von der steuerpflichtigen Person und den Arbeitgebern durch Rekurs und Beschwerde angefochten werden (Art. 141-151 StG).

3 Der Steuerpflichtige bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid dem von der kantonalen Steuerverwaltung verfügten Steuerabzug an der Quelle unterstellt.

3 Die steuerpflichtige Person bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid dem von der kantonalen Steuerverwaltung verfügten Steuerabzug an der Quelle unterstellt.

4 Die Steuertabellen als solche sind der Überprüfung entzogen.

4 Unverändert.

5 Zuviel bezogene Steuern werden dem Steuerpflichtigen zurückerstattet.

5 Zuviel bezogene Steuern werden der steuerpflichtigen Person zurückerstattet.

*III. Steuerablieferung*

*III. Steuerablieferung*

1. Ablieferung der Steuern *a* durch den Arbeitgeber

**Art. 14** 1Der Arbeitgeber hat die Steuern (Art. 9 und 12) der Aufenthaltsgemeinde abzuliefern und darüber abzurechnen.

1. Ablieferung der Steuern *a* durch die Arbeitgeber

**Art. 14** 1Die Arbeitgeber haben die Steuern (Art. 9 und 12) der Aufenthaltsgemeinde abzuliefern und darüber abzurechnen.

**Art. 11:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 13:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 14:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

[2] Bei einem Wechsel der Aufenthaltsgemeinde ist der Arbeitgeber verpflichtet, von der auf die Mitteilung gemäss Artikel 8 Absatz 1 folgenden Zahltagsperiode an die Steuern der neuen Gemeinde abzuliefern.

[2] Bei einem Wechsel der Aufenthaltsgemeinde sind die Arbeitgeber verpflichtet, von der auf die Mitteilung gemäss Artikel 8 Absatz 1 folgenden Zahltagsperiode an die Steuern der neuen Gemeinde abzuliefern.

[3] Der Arbeitgeber erhält für seine Mitwirkung eine Entschädigung von 3 Prozent der Beträge, die er der Gemeinde rechtzeitig abliefert.

[3] Die Arbeitgeber erhalten für ihre Mitwirkung eine Entschädigung von 3 Prozent der Beträge, die sie der Gemeinde rechtzeitig abliefern.

*IV. Steuerrückforderung*

*IV. Steuerrückforderung*

1. Allgemein

**Art. 17** [1]Weist der Steuerpflichtige nach, dass ihm wegen Anwendung einer unzutreffenden Tabelle oder falscher Anwendung der richtigen Tabelle zuviel Steuern abgezogen wurden, so wir ihm der zuviel abgezogene Betrag zurückerstattet.

1. Allgemein

**Art. 17** [1]Weist die steuerpflichtige Person nach, dass ihr wegen Anwendung einer unzutreffenden Tabelle oder falscher Anwendung der richtigen Tabelle zuviel Steuern abgezogen wurden, so wird ihr der zuviel abgezogene Betrag zurückerstattet.

[2] Der Anspruch auf Rückforderung ist spätestens innert 60 Tagen seit dem Steuerabzug schriftlich und begründet bei der Kantonalen Steuerverwaltung geltend zu machen.

[2] Unverändert.

[3] Das Verfahren richtet sich nach Artikel 13.

[3] Unverändert.

2. Kirchensteuer

**Art. 18** [1]Der Steuerpflichtige, der keiner Landeskirche angehört, kann die nach Artikel 5 Buchstabe *g* berechnete Kirchensteuer bis spätestens Ende März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der Gemeinde zurückfordern.

2. Kirchensteuer

**Art. 18** [1]Die steuerpflichtige Person, die keiner Landeskirche angehört, kann die nach Artikel 5 Buchstabe *g* berechnete Kirchensteuer bis spätestens Ende März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der Gemeinde zurückfordern.

[2] Dem Rückerstattungsgesuch ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die vorgenommenen Steuerabzüge beizulegen.

[2] Unverändert.

[3] Streitigkeiten entscheidet der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

[3] Die Gemeinde ordnet die Rückerstattung in einer Verfügung.

*V. Kontrolle und Widerhandlungen*

*V. Kontrolle und Widerhandlungen*

1. Kontrolle

**Art. 20** [1]Die kantonale Steuerverwaltung überwacht die Anwendung dieses Dekretes.

1. Kontrolle

**Art. 20** [1]Unverändert.

[2] Sie ist befugt, sowohl beim Arbeitgeber als auch bei der Gemeinde die zu diesem Zwecke erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

[2] Sie ist befugt, sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei der Gemeinde die zu diesem Zwecke erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

**Art. 17:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 18:** Absatz 3: Die Erledigung auf dem Klageweg ist nicht mehr zeitgemäss. VRPG Artikel 49 Absatz 1 sieht vor, das erstinstanzlich anfechtbare Verfügungen erlassen werden. Als Rechtsmittel stehen Beschwerde an den Regierungsstatthalter und an das Verwaltungsgericht offen (VRPG Artikel 63 und 74).

**Art. 20:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

3 Die Artikel 92 - 97 StG sind sinngemäss anwendbar.

3 Unverändert.

2. Widerhandlungen

**Art. 21** 1Der Arbeitgeber, der den Vorschriften dieses Dekretes vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, haftet für die entstandenen Steuerausfälle.

2. Widerhandlungen

**Art. 21** 1Die Arbeitgeber, die den Vorschriften dieses Dekretes vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, haften für die entstandenen Steuerausfälle.

2 Der Haftungsbetrag wird im Verfahren nach Artikel 183 ff. StG festgesetzt.

2 Unverändert.

3 Die Vorschriften des Steuergesetzes über die Widerhandlungen (Art. 173 - 187) sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sinngemäss anwendbar.

3 Unverändert.

## B. Ordentliches Veranlagungsverfahren

## B. Ordentliches Veranlagungsverfahren

1. Auf Begehren des Steuerpflichtigen

**Art. 22** 1Der Steuerpflichtige hat das Recht, durch Einreichung einer Steuererklärung die ordentliche Veranlagung zu verlangen.

1. Auf Begehren der steuerpflichtigen Person

**Art. 22** 1Die steuerpflichtige Person hat das Recht, durch Einreichung einer Steuererklärung die ordentliche Veranlagung zu verlangen.

2 Der Steuererklärung sind lückenlose Ausweise über das während des Steuerjahres bezogene Bruttoeinkommen und die vorgenommenen Steuerabzüge beizulegen.

2 Unverändert.

3 Das Begehren um Durchführung der ordentlichen Veranlagung kann frühestens dreissig Tage vor Ablauf des Steuerjahres oder dem Wegzug aus dem Kanton und bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres gestellt werden.

3 Unverändert.

4. Anwendbares Recht

**Art. 25** 1Für die ordentliche Veranlagung gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Steuergesetzes.

4. Anwendbares Recht

**Art. 25** 1Unverändert.

2 Die Steuer wird für jedes Steuerjahr auf Grund des Erwerbseinkommens dieses Jahres veranlagt (Art. 42 Abs. 1 StG). Das Bruttoeinkommen ist in sinngemässer Anwendung von Artikel 5 Buchstabe a zu ermässigen.

2 Unverändert.

3 Zuständig für die Veranlagung ist der Vorsteher der Veranlagungsbehörde.

3 Zuständig für die Veranlagung ist der Vorsteher oder die Vorsteherin der Veranlagungsbehörde.

**Art. 21:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 22:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 25:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

| 62 Geltendes Recht | Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission |
|---|---|
| [4] Die Steuer der Einwohner- oder gemischten Gemeinden ist zum gewogenen Mittel der Gemeindesteueranlagen zu erheben (Art. 5 Buchstabe f) und die Kirchensteuer zu dem vom Regierungsrat festgesetzten mittleren Satz (Art. 5 Buchstabe g). | [4] Unverändert. |
| 5. Einstellung des Verfahrens **Art. 26** [1]Das Veranlagungsverfahren wird eingestellt, wenn der Steuerpflichtige, der die ordentliche Veranlagung verlangt hat (Art. 22 Abs. 1), die Schweiz verlässt. | 5. Einstellung des Verfahrens **Art. 26** [1]Das Veranlagungsverfahren wird eingestellt, wenn die steuerpflichtige Person, welche die ordentliche Veranlagung verlangt hat (Art. 22 Abs. 1), die Schweiz verlässt. |
| [2] Der Steuerpflichtige kann die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn er erneut in der Schweiz Aufenthalt nimmt. | [2] Die steuerpflichtige Person kann die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn sie erneut in der Schweiz Aufenthalt nimmt. |
| [3] Dieses Recht erlischt mit dem Ablauf des auf das Steuerjahr folgenden Jahres. | [3] Unverändert. |
| 7. Besondere Veranlagung für Vormögen und Vermögensertrag **Art. 29** [1]Für Vermögen und Vermögensertrag wird der Steuerpflichtige besonders veranlagt. | 7. Besondere Veranlagung für Vermögen und Vermögensertrag **Art. 29** [1]Für Vermögen und Vermögensertrag wird die steuerpflichtige Person besonders veranlagt. |
| [2] Das Vermögen bemisst sich nach dem Stande zu Beginn des Steuerjahres oder des Eintrittes in die Steuerpflicht. | [2] Unverändert. |
| [3] Bei besonderer Veranlagung wird der Vermögensertrag zu dem Satze besteuert, der dem Gesamteinkommen entspricht. | [3] Unverändert. |
| [4] Die besonders veranlagten Steuern der Einwohner- und gemischten Gemeinden werden zu den für das Steuerjahr beschlossenen Gemeindesteueranlagen erhoben (Art. 197 Abs. 2 StG). | [4] Unverändert. |
| 2. Erwerb der Niederlassungsbewilligung **Art. 31** Wird dem Steuerpflichtigen der bisher nach den Vorschriften dieses Dekretes besteuert worden ist, die Niederlassungsbewilligung erteilt, so wird die Steuer vom Beginn des folgenden Steuerjahres an nach den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes erhoben. | 2. Erwerb der Niederlassungsbewilligung **Art. 31** Wird der steuerpflichtigen Person, die bisher nach den Vorschriften dieses Dekretes besteuert worden ist, die Niederlassungsbewilligung erteilt, so wird die Steuer vom Beginn des folgenden Steuerjahres an nach den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes erhoben. |

**Art. 26:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 29:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

**Art. 31:** Geschlechtsneutrale Formulierung.

## VI. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt geändert:

### IV. Die Steuerberechnung

1. Grundsatz

**Art. 13** [1]Die geschuldete Steuersumme wird auf Grundlage des von den Steuerpflichtigen erworbenen Vermögens, unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Artikeln vorgesehenen Abzüge, berechnet. Ein Vermögenserwerb bis 5000 Franken wird nicht besteuert.

[2] Den Steuerpflichtigen liegt der Nachweis des erworbenen Vermögens, sowie der von ihnen als abzugsberechtigt bezeichneten Posten ob.

[3] Sind die Berechtigten nur für einen Teil des Vermögenserwerbs im Kanton steuerpflichtig, berechnet sich die Steuer zum Satz des gesamten Vermögensanfalls. Das gleiche gilt sinngemäss für die Abzüge und die Steuerfreibeträge.

[4] Die Passiven sind im Verhältnis des Rohvermögens, das im Kanton steuerpflichtig ist, zu berücksichtigen.

### IV. Die Steuerberechnung

1. Grundlage

**Art. 13** [1]Unverändert.

[2] Den Steuerpflichtigen liegt der Nachweis der von ihnen als abzugsberechtigt bezeichneten Posten ob.

[3] Unverändert.

[4] Unverändert.

### IVa. Verfahren

**Art. 19a (neu)** [1]Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen (Artikel 20 bis 39) nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

[2] Die Bestimmungen über Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 27a und 28) gelten sinngemäss für alle Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes mit Ausnahme von Stundung und Erlass (Art. 31a).

**Art. 13** Absatz 2: Beweislastregel. Die Mitwirkungspflichten sind in Artikel 20a geregelt.

**Art. 19a:** Das Verfahren ist grundsätzlich im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) geregelt, dessen Artikel 138 Absatz 5 alle widersprechenden Vorschriften aufhebt. Im folgenden werden nur Ausnahmen geregelt, die sich aus den Besonderheiten des Steuerwesens (insbesondere Mitwirkungspflichten) ergeben, oder wo das VRPG einer Konkretisierung bedarf (Einspracheverfahren). Es werden für alle Verfügungen Einsprache und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorgesehen; die Überweisung an die Strafgerichte (alt Artikel 33 Absatz 3) ist nicht mehr zeitgmäss.

## V. Das Veranlagungsverfahren

Grundsatz

**Art. 20** [1]Die Veranlagung der Steuer geschieht aufgrund einer durch die Steuerpflichtigen einzureichenden Steueranzeige. Für Minderjährige oder Bevormundete ist der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Gewalt, bzw. der Vormund zur Einreichung verpflichtet. Muss einer Person wegen unbekannten Aufenthaltes ein Beistand bestellt werden, so liegt diesem die Erstattung der Anzeige ob.

[2] Die Steuerpflichtigen oder ihre Vertreter sind gehalten, der Steuerverwaltung auf Verlangen die erforderlichen Nachweise über Herkunft, Zusammensetzung und Wert des gemachten Vermögenserwerbes zu erbringen. Sie haben dabei alle Urkunden, welche sich auf diese Tatsache beziehen, vorzulegen.

[3] Die Akten eines amtlichen Inventars oder einer amtlichen Erbschaftsliquidation sind der Steuerverwaltung durch die ausführenden Organe auf Verlangen zur Einsichtnahme zu unterbreiten.

*b* Einvernahme des Steuerpflichtigen

**Art. 25** [1]Erachtet die Steuerverwaltung die Steueranzeige als ungenügend oder hegt sie Zweifel an der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben, so hat sie die Steuerpflichtigen bzw. gesetzlichen Vertreter einzuvernehmen.

[2] Die Einvernahme erfolgt in der Regel schriftlich durch Vorlegung bestimmter Fragen unter Ansetzung einer Beantwortungsfrist von mindestens 14 Tagen. Ebenso können den Steuerpflichtigen, mit der gleichen Fristansetzung, die nötigen Erläuterungsfragen gestellt werden.

[3] Die Steuerpflichtigen können binnen der Beantwortungsfrist eine mündliche Einvernahme verlangen, wozu ihnen ein Termin anzusetzen ist. Die mündliche Einvernahme erfolgt durch den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin des Wohnsitzes der Steuerpflichten oder durch den Steuerverwalter oder die Steuerverwalterin bzw. einen von ihm oder ihr bezeichneten Beamten oder eine von ihm oder ihr bezeichnete Beamtin. Über die Einvernahme ist ein von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.



## V. Veranlagung

1. Mitwirkungspflichten

**Art. 20** Unverändert.

*b* Auskunft

**Art. 25** Auskünfte der Steuerpflichtigen oder Dritter können mündlich zu Protokoll erfolgen. Das Protokoll ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen; verweigert eine beteiligte Person die Unterzeichnung, ist dies im Protokoll zu vermerken.

**Art. 20**: Redaktionelle Anpassung der Marginalie.

**Art. 25:** Alle Beweismittel des VRPG (Artikel 19) sind zugelassen. Die Möglichkeit des Steuerpflichtigen, den Sachverhalt mündlich zu erläutern, soll gewahrt bleiben (vergleiche VRPG Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c)

4 Die schriftliche Einvernahme, die Stellung von Erläuterungsfragen und die Terminansetzung zur mündlichen Einvernahme geschehen durch eingeschriebenen Brief.

*d* Vornahme und Eröffnung der Einschätzung

**Art. 27** 1Haben die erfoderlichen Erhebungen und gegebenenfalls die Einvernahmen stattgefunden, oder sind die für die letzteren gesetzten Fristen und Termine unbenutzt verstrichen, so nimmt die Steuerverwaltung aufgrund des ihr vorliegenden Aktenmaterials die amtliche Einschätzung vor, indem sie den Betrag der zu entrichtenden Steuer festsetzt. Haben die Steuerpflichtigen die von ihnen verlangten Auskünfte nicht erteilt, so erfolgt die Einschätzung nach billigem Ermessen, unter Vorbehalt der Nachsteuerpflicht nach Massgabe des Artikels 37 dieses Gesetzes.

2 Die amtliche Einschätzung wird den Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

4. Einsprache

**Art. 27a** 1Gegen die Veranlagung können die Steuerpflichtigen und die Finanzdirektion innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der veranlagenden Behörde schriftlich Einsprache erheben.

2 Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

3 Der Einspracheentscheid ist den Einsprechern unter Hinweis auf das Beschwerderecht vor dem Verwaltungsgericht durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

4 Die Artikel 99 und 137–140 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern gelten sinngemäss.

5. Beschwerde

**Art. 28** 1Innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Einspracheentscheides können die Steuerpflichtigen und die Finanzdirektion beim Verwaltungsgericht gegen die amtliche Einschätzung oder die Kostenverfügung Beschwerde führen.

2 Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt. Die Gerichtsgebühren werden im Gebührentarif des Verwaltungsgerichts geordnet.

*d* Veranlagungsverfügung

**Art. 27** 1Die Steuerverwaltung setzt die zu entrichtende Steuer in einer Verfügung fest.

2 Haben die Steuerpflichtigen die von ihnen verlangten Auskünfte nicht erteilt, so erfolgt die Einschätzung nach billigem Ermessen, unter Vorbehalt der Nachsteuerpflicht nach Massgabe des Artikels 37 dieses Gesetzes.

4. Einsprache

**Art. 27a** 1Die Steuerpflichtigen und die Finanzdirektion können gegen die Verfügung Einsprache erheben.

2 Aufgehoben.

3 Aufgehoben.

4 Die Artikel 138 und 139 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern gelten sinngemäss.

5. Beschwerde

**Art. 28** 1Die Steuerpflichtigen und die Finanzdirektion können gegen den Einspracheentscheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht führen.

2 Die Urteilsverhandlung ist parteiöffentlich.

**Art. 27:** Die Veranlagung wird in einer anfechtbaren Verfügung eröffnet. Die Form der Eröffnung ergibt sich aus VRPG Artikel 44 Absatz 2.

Absatz 2: Verdeutlichung (bisher in Absatz 1 geregelt).

**Art. 27a:** Form, Frist und Einreichung der Einsprache ergeben sich aus VRPG Artikel 53 ff. Umschrieben werden muss lediglich der Kreis der Einsprachberechtigten.

Absatz 4: Redaktionelle Anpassung des Verweises.

**Art. 28:** Form, Frist und Einreichung der Beschwerde ans Verwaltungsgericht ergeben sich aus VRPG Artikel 67. Umschrieben werden muss lediglich der Kreis der Beschwerde.

Absatz 2: Die bisherige Parteiöffentlichkeit vor Verwaltungsgericht soll beibehalten werden.

3 Das Verwaltungsgericht setzt den Betrag der Steuer auf Grund des Ergebnisses seiner Untersuchung endgültig fest, ohne an die Parteibegehren und die Bewertungen der Vorinstanz gebunden zu sein.

3 Unverändert.

2. Vollstrekkung

**Art. 30** 1Unbestritten gebliebene Verfügungen und Entscheide, mit Inbegriff der Ordnungsbussen gemäss Artikel 27, 27a und 33 dieses Gesetzes, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

**Art. 30** Aufgehoben.

2 Ist die Verfügung oder der Entscheid infolge Anfechtung nur für einen Teil der Forderung endgültig, so ist der nicht angefochtene Teil vollstreckbar.

5. Rückforderung und Nachbezug

**Art. 32** 1Erweist sich die bezahlte Steuersumme infolge nachträglich zum Vorschein gekommener Erbschaftsschulden oder dinglicher Belastungen der erworbenen Vermögensstücke, wodurch der von den Steuerpflichtigen gemachte Vermögenserwerb tatsächlich verringert wird, als zu hoch, so steht den Steuerpflichtigen für den zu viel bezahlten Steuerbetrag ein Rückforderungsrecht zu.

5. Rückforderung und Nachbezug

**Art. 32** 1Unverändert.

2 Stellt sich umgekehrt infolge nachträglichen Wegfallens von Erbschaftsschulden oder dinglichen Belastungen auf den erworbenen Vermögensgegenständen der bezahlte Steuerbetrag als zu gering dar, so kann der zu wenig bezahlte Betrag durch die Steuerverwaltung nachgefordert werden. Die Steuerpflichtigen haben den Wegfall innert 30 Tagen anzuzeigen.

2 Unverändert.

3 Rückforderung und Nachforderung können binnen drei Jahren seit der Steuerzahlung durch Klage vor dem Verwaltungsgerichte als einziger Instanz geltend gemacht werden. Eine Verzinsung der zurückzuerstattenden oder nachzubezahlenden Steuerbeträge findet nicht statt.

3 Aufgehoben.

6. Rückerstattung

**Art. 32a** 1Die entsprechende Erbschafts- oder Schenkungssteuer ist rückzuerstatten,

*a* wenn in Anwendung von Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b oder Absatz 2 Aufwertungen von Geschäftsvermögen oder Gewinne sowie

*b* wenn Ausschüttungen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c der Einkommensteuer nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern unterworfen werden.

6. Rückerstattung

**Art. 32a** 1Unverändert.

**Art. 28** Absatz 3: Volle Kognition des Verwaltungsgerichtes, Beibehaltung des Untersuchungsgrundsatzes und der Reformatio in peius.

**Art. 30:** Die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Verfügungen und Urteile ergibt sich aus VRPG Artikel 114 Absatz 2.

**Art. 32:** Das VRPG vermeidet Klageverfahren (VRPG Artikel 49). Ansprüche sind deshalb erstinstanzlich durch eine Verfügung der Steuerverwaltung zu beurteilen und unterliegen der Einsprache und der Beschwerde an das Verwaltungsgericht (Artikel 27a und 28).

**Art. 32a:** Das Verfahren richtet sich nach Artikel 20 Absatz 2 dieses Gesetzes.

2 Für die Anfechtung der Rückerstattungsverfügung gelten die Bestimmungen von Artikel 28.

2 Aufgehoben.

## VII. Ordnungsbusse, Säumnisverfahren und Nachsteuer

## VII. Ordnungsbusse, Säuminisverfahren und Nachsteuer

1. Ordnungsbusse

**Art. 33** 1Steuerpflichtige, welche die in Artikel 23 und 32 dieses Gesetzes für die Einreichung der Steueranzeige vorgesehenen Fristen nicht einhalten, verfallen einer Ordnungbusse wegen Ungehorsams nach Massgabe der Bestimmungen im Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

1. Ordnungsbusse

**Art. 33** 1Unverändert.

2 Die Ordnungsbusse wird durch die kantonale Steuerverwaltung unter Berücksichtigung der Dauer der Säumnis, sowie der übrigen in Betracht fallenden Tatumstände, festgesetzt und den Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

2 Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Ordnungsbusse unter Berücksichtigung der Dauer der Säumnis und der übrigen Tatumstände fest.

3 Unterziehen sich die Steuerpflichtigen ausdrücklich oder stillschweigend der Bussenverfügung, wird letztere gleich einem rechtskräftigen Administrativurteil vollstreckbar. Wollen sich die Steuerpflichtigen der Verfügung widersetzen, haben sie dies binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Steuerverwaltung durch eingeschriebenen Brief zu erklären, woraufhin die Angelegenheit den Strafgerichten zur Beurteilung überwiesen wird.

3 Aufgehoben.

2. Säumnisverfahren
*a* Grundsatz

**Art. 34** 1Erhält die Steuerverwaltung nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Einreichung der Steueranzeige oder der Anzeige gemäss Artikel 32 Absatz 2 Kenntnis von einem Steuerfall, setzt sie mit eingeschriebenem Brief den Steuerpflichtigen eine dreissigtägige Frist zur Nachholung der Steueranzeige an.

2. Säumnisverfahren
*a* Grundsatz

**Art. 34** 1Erhält die kantonale Steuerverwaltung nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Einreichung der Steueranzeige oder Anzeige gemäss Artikel 32 Absatz 2 Kenntnis von einem Steuerfall, setzt sie den Steuerpflichtigen schriftlich eine dreissigtägige Frist zur Nachholung der Steueranzeige an.

2 Kommen die Steuerpflichtigen dieser Aufforderung rechtzeitig nach, so findet das ordentliche Veranlagungsverfahren nach Massgabe der Artikel 24-28 dieses Gesetzes Anwendung.

2 Unverändert.

3 Lassen die Steuerpflichtigen die angesetzte Frist unbenutzt verstreichen, werden sie nach Artikel 33 gebüsst und die Steuerverwaltung eröffnet gegen sie nach Massgabe von Artikel 37 ein Nachsteuerverfahren.

3 Unverändert.

**Art. 33:** Die Form der Verfügung ergibt sich aus VRPG Artikel 44 Absatz 2. Die Verfügung unterliegt der Einsprach und Beschwerde an das Verwaltungsgericht (Artikel 20 Absatz 2).

**Art. 34:** Die Form des Schriftenwechsels ergibt sich aus VRPG Artikel 31 ff.

*b* Verfahren

**Art. 38** [1]Erhält die Steuerverwaltung von einem Falle von Steuerhinterziehung Kenntnis, veranstaltet sie von Amtes wegen die nötigen Untersuchungen unter mündlicher oder schriftlicher Einvernahme der Steuerpflichtigen. Hierauf setzt sie den Betrag der geschuldeten Nachsteuer fest und eröffnet denselben den Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27 dieses Gesetzes.

[2] Binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Festsetzung können die Steuerpflichtigen gegen die ihnen auferlegte Nachsteuer Einsprache und Beschwerde führen. Artikel 27a und 28 dieses Gesetzes finden analog Anwendung.



**Art. 38** Aufgehoben.

**VII. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.**

Bern, den 22. August/24. Oktober 1990 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, den 25. September 1990 — Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Anderegg*

**Art. 38:** Die Offizialmaxime und der Untersuchungsgrundsatz gelten bereits aufgrund VRPG Artikel 16 Absatz 1 bzw. Artikel 18 Absatz 1, sie müssen hier nicht wiederholt werden.

Absatz 2: Die Verfügung unterliegt der Einsprache und der Beschwerde an das Verwaltungsgericht gemäss Artikel 20 Absatz 2 dieses Gesetzes.

# Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)


| Direktionen | Seite |
|---|---|
| **Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission** | |
| Erziehungdirektion | 1 |
| Landwirtschaftsdirektion | 7 |
| **Geschäfte der Finanzkommission** | |
| Landwirtschaftsdirektion | 8 |
| Kirchendirektion | 8 |
| Gesundheitsdirektion | 8 |


## Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

### Erziehungsdirektion

### 4096. Eriswil: Umbau und Erweiterung der Primarschulanlage Gehren; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**

Die neunklassige Primarschulanlage Gehren in der Gemeinde Eriswil ist 1939/40 erbaut und 1968/69 mit einer Turnhalle und einem Anbau mit Spezialraum und Aussengeräteraum erweitert worden. Heute muss das fünfzigjährige Schulhaus einer Sanierung unterzogen werden. Ein Raumdefizit in den Bereichen Bibliothek/Mediothek und Werken wird gleichzeitig mit einem neuen Anbau behoben. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 1989 ist das Projekt genehmigt und der Kredit für die erste Etappe bewilligt worden. Der Beschluss zur Genehmigung des Staatsbeitrages konnte jedoch dem Grossen Rat nicht mehr in der Februar-Session 1990 vorgelegt werden, da die Kredite, die dem vom Grossen Rat genehmigten Zusicherungsplafond 1988 bis 1990 von 35 Millionen Franken unterstehen, vorzeitig ausgeschöpft waren. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme**

- *Subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 26. Oktober 1989 des kantonalen Hochbauamtes:

| | Fr. |
|---|---|
| · Umbau/Ausbau Erweiterung Schulhaus | 2 083 300.— |
| · Wettbewerbskosten, limitiert | 37 600.— |
| wertvermehrende Kosten | 2 120 900.— |
| · Unterhaltsarbeiten | 211 000.— |
| · Beitrag Ausrüstung | 250 000.— |

- *Baubeitrag*

| | |
|---|---|
| 46,7% der Kosten von Fr. 2 120 900.— | 990 460.— |
| ./.früher ausgerichtete Staatsbeiträge | 76 787.— |
| | 913 673.— |

- *Beitrag an die Unterhaltsarbeiten*

| | |
|---|---|
| 25% der Kosten von Fr. 211 000.— | 52 750.— |

- *Beitrag an die Ausrüstung*

| | |
|---|---|
| 25% der Kosten von Fr. 250 000.— | 62 500.— |

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten werden bei einer allfälligen Neufestsetzung auf den 1. Januar 1991 im Zeitpunkt der Abrechnung angepasst.

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**

Die Verpflichtungskredite von insgesamt Fr. 1 028 923.— werden wie folgt bewilligt:

- Konto 2010 5621 1001, Rechnungsjahr 1994 Fr. 913 673.—
- Konto 2010 3625 100, Rechnungsjahr 1994 Fr. 52 750.—
- Konto 2010 3626 100, Rechnungsjahr 1994 Fr. 62 500.—

**5. Auflagen/Bedingungen**

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988)
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Die im Bericht vom 26. Oktober 1989 des kantonalen Hochbauamtes unter dem Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details» genannten Bedingungen sind zu berücksichtigen.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1193 vom 16. März 1988 betreffend die Richtlinien über die finanzielle Beurteilung von erneuerbaren Energien.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Die nicht limitierten subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung definitiv festgelegt.
- Für die 2. Etappe ist ein entsprechendes Subventionsgesuch einzureichen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Jahre 2001 enden.

**6. Finanzreferendum**

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6[b] der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

### 4097. La Ferrière: Erstellung einer Turnhalle mit Nebenräumen; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**

Mit Grossratsbeschluss Nr. 4972 vom 8. Februar 1990 ist ein Staatsbeitrag an einen Turnraum zugesichert worden. Nach

einer Initiative von 90 Gemeindebürgern hat die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 1990 dem Bau einer Normalturnhalle von 12×24 m zugestimmt. Das Projekt liegt nun vor und entspricht einem Bedürfnis. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3).

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | Fr. |
|---|---|
| – *Limitierte subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 9. August 1990 des kantonalen Hochbauamtes: | |
| · Turnhalle 12×24 m mit Nebenräumen . | 1 467 700.— |
| · Bühne ..... | 23 700.— |
| · Zuschlag für eigene Heizung ..... | 99 600.— |
| · Total Gebäude ..... | 1 591 000.— |
| · Bewegliche Turn- und Spielgeräte .... | 59 500.— |
| – *Baubeitrag* 35,3% der Kosten von Fr. 1 591 000.— .. | 561 623.— |
| – *Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen* 35,3% der Kosten von Fr. 59 500.— ..... | 21 004.— |

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten werden bei einer allfälligen Neufestsetzung auf den 1. Januar 1991 im Zeitpunkt der Abrechnung angepasst.

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 561 623.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 21 004.— wird zu Lasten des Kontos 2012 3621 100 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

**5. Auflagen/Bedingungen**

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988). Es empfiehlt sich, allfällige Fragen frühzeitig mit der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ASBF, Telefon 031 25 48 56) zu klären.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Jahre 2001 enden.

**4098. Seedorf: Umbau Primarschulhaus Baggwil, Neubau einer Turnhalle; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Nachdem im Schulhaus Baggwil eine vierte Klasse eröffnet worden ist, müssen die fehlenden Räume zur Verfügung gestellt werden. Das Primarschulhaus wird daher entsprechend umgebaut. Für die insgesamt 13 Klassen der Gemeinde besteht zudem ein Bedürfnis nach einer zweiten Turnhalle.
Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 19. März 1990 ist das Projekt genehmigt und der entsprechende Kredit bewilligt worden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | Fr. |
|---|---|
| – *Subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 17. Juli 1990 des kantonalen Hochbauamtes: | |
| · Umbau, limitiert ..... | 834 000.— |
| · Turnhalle mit Nebenräumen, limitiert . | 1 467 700.— |
| | 2 301 700.— |
| – *Baubeitrag* 34,9% der Kosten von Fr. 2 301 700.— ... | 803 293.— |

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten werden bei einer allfälligen Neufestsetzung auf den 1. Januar 1991 im Zeitpunkt der Abrechnung angepasst.

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**

Der Verpflichtungskredit von Fr. 803 293.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

**5. Auflagen/Bedingungen**

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988). Es empfiehlt sich, allfällige Fragen frühzeitig mit der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ASBF, Telefon 031 25 48 56) zu klären.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).

- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Die im Schreiben vom 10. August 1990 erwähnten Bemerkungen des Turninspektors sind zu berücksichtigen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Jahre 2001 enden.

**4099. Tägertschi: Neubau Primarschulhaus; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Das über 150jährige Schulhaus von Tägertschi ist in einem bedenklichen Zustand. Den zwei Primarklassen stehen lediglich zwei Klassenzimmer zur Verfügung. Die Gemeinde Tägertschi erstellt ein neues Primarschulhaus, das den Raumanforderungen einer zweiklassigen Schule gerecht wird. Dadurch, dass der Neubau zwischen dem alten Schulhaus und der Lehrerwohnung zu stehen kommt, können auch die Sportanlagen verbessert werden. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 2. Mai 1990 ist das Projekt und der erforderliche Kredit genehmigt worden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | Fr. |
|---|---|
| – *Limitierte subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 23. April 1990 des kantonalen Hochbauamtes: | |
| · zweiklassiges Schulhaus | 1 194 200.— |
| · Umgebung allgemein | 290 400.— |
| · Duschen/Garderoben | 133 400.— |
| · Sportanlagen im Freien | 123 350.— |
| · Projektwettbewerb | 24 000.— |
| Total | 1 765 350.— |
| – *Baubeitrag* 35,1% der Kosten von Fr. 1 765 350.— | 619 638.— |
| abzüglich früher ausgerichtete Staatsbeiträge an die Duschen | 1 598.— |
| | 618 040.— |

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten werden bei einer allfälligen Neufestsetzung auf den 1. Januar 1991 im Zeitpunkt der Abrechnung angepasst.

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**

Der Verpflichtungskredit von Fr. 618 040.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1992 bewilligt.

**5. Auflagen/Bedingungen**

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988). Es empfiehlt sich, allfällige Fragen frühzeitig mit der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ASBF, Telefon 031 25 48 56) zu klären.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Bei der Planung und Ausführung von Schulanlagen ist auf eine differenzierte, naturnahe Umgebungsgestaltung zu achten. Ausserhalb der Sportflächen sind Naturwiesen vorzusehen und Plätze wo immer möglich mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- Bei der Abrechnung werden die limitierten subventionsberechtigten Kosten für die Sportanlagen gemäss den effektiv ausgeführten Flächen definitiv festgelegt.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Jahre 2001 enden.

**4219. Trub: Erweiterung des Primarschulhauses Fankhaus; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Das Primarschulhaus Fankhaus weist für drei Klassen und einen Kindergarten knappe Raumverhältnisse auf. Die Gemeinde Trub beabsichtigt, mit einem Erweiterungsbau die fehlenden Räume zu erstellen und gleichzeitig die notwendige Sanierung des Altbaus vorzunehmen. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 4. Mai 1990 ist das Projekt genehmigt und der erforderliche Kredit bewilligt worden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (Art. 15)
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | Fr. |
|---|---|
| – *Subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 3. September 1990 des kantonalen Hochbauamtes: | |
| · Umbau und Erweiterung Schulhaus, limitiert | 1 616 000.— |
| · Heizungssanierung/Mehrkosten Holzschnitzelheizung | 105 727.— |
| · Lehrerwohnhaus, Anteil Holzschnitzelheizung | 60 146.— |
| · Total subventionsberechtigt für Baubeitrag | 1 781 873.— |
| · Unterhaltsarbeiten Schulhaus | 300 000.— |
| · Ausrüstung | 73 190.— |
| – *Baubeitrag* 53,9% der Kosten von Fr. 1 616 000.— (Umbau und Erweiterung Schulhaus, limitiert) | 871 024.— |

| | Fr. |
|---|---|
| 53,9% der Kosten von Fr. 105 727.— (Holzschnitzelheitzung Mehrkosten) ..... | 56 987.— |
| 35% der Kosten von Fr. 60 146.— (Lehrerwohnhaus, Anteil Holzschnitzelheizung) | 21 051.— |
| | 949 062.— |
| – *Beitrag an Unterhaltsarbeiten* 35% der Kosten von Fr. 300 000.— ..... | 105 000.— |
| – *Beitrag an die Ausrüstung* 35% der Kosten von Fr. 73 190.— ..... | 25 617.— |

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 949 062.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 105 000.— wird zu Lasten des Kontos 2010 3625 100 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 25 617.— wird zu Lasten des Kontos 2010 3626 100 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.

**5. Auflagen/Bedingungen**

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988). Es empfiehlt sich, allfällige Fragen frühzeitig mit der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ASBF, Telefon 031 25 48 56) zu klären.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1193 vom 16. März 1988 betreffend die Richtlinien über die finanzielle Beurteilung von erneuerbaren Energien.
- Die im Bericht vom 3. September 1990 des Hochbauamtes enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Bei der Planung und Ausführung von Schulanlagen ist auf eine differenzierte, naturnahe Umgebungsgestaltung zu achten. Ausserhalb der Sportflächen sind Naturwiesen vorzusehen und Plätze wo immer möglich mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- Die im Schreiben vom 18. September 1990 erwähnten Bemerkungen des Turninspektors sind zu beachten.
- Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Nachkredites für die Holzschnitzelfeuerung durch die Gemeindeversammlung.
- Die definitiven subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung festgelegt.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Jahre 2001 enden.

**6. Finanzreferendum**

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6[b] der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

**4220. Gemeinde Tavannes: Sanierung des bestehenden Fussballfeldes; Erstellen eines neuen Rasenspielfeldes; Garderoben-Neubau mit entsprechender Infrastruktur; Sport-Toto-Beitrag; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

1.1 *Allgemeines*

Der Sport-Toto-Beitrag aus dem Fonds der Kantonalen Turn- und Sportkommission wird für die Anlageteile des Fussballfeldes zugesichert. Er beträgt maximal Fr. 286 200.—.

1.2 *Beitragsberechtigte Anlageteile*

- Sanierung eines Fussballfeldes
- Erstellen eines neuen Fussballfeldes
- Bau eines Garderobengebäudes mit einer Abwasserkläranlage.

**2. Rechtsgrundlage**

Wegleitung für die Verwendung der Anteile aus dem Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft Basel vom 15. November 1966. Verordnung über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben vom 21. Mai 1946, Artikel 3e.

**3. Subventionsberechtigte Kosten**

Gestützt auf die Richtlinien der Sport-Toto-Gesellschaft Basel und die entsprechenden Richtlinien der Kantonalen Turn- und Sportkommission sind Fr. 1 431 000.— beitragsberechtigt.

**4. Beitragsermittlung**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Erstellung, Planierung, Kanalisation .. | Fr. 1 431 000.— | ..... à 20% = | Fr. 286 200.— |
| Total ..... | Fr. 1 431 000.— | Beitrag/ Verpflichtungskredit .. | Fr. 286 200.— |

**5. Rechnungsjahr/Konto**

Dieser Betrag wird zu Lasten Konto 2022.100 (Sport-Toto-Fonds für Turn- und Sportverbände) bewilligt und nach Vorliegen der Bauabrechnung voraussichtlich 1991 ausbezahlt.

**6. Bedingungen**

Diese Anlage ist den Turn- und Sportvereinen und den Sportverbänden zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

**4345. Kleindietwil: Sanierung und Erweiterung der Primarschulanlage Homatt; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Die Schulanlage Homatt weist für drei Klassen zu knappe Raumverhältnisse auf. Mit einer Umnutzung der bestehenden Räume und dem Erstellen von neuen Räumen in einem Erweiterungsbau kann der Raummangel betrieblich rationell behoben werden. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 1990 ist das Projekt genehmigt und der erforderliche Kredit bewilligt worden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme** Fr.
- *Limitierte subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 18. September 1990 des kantonalen Hochbauamtes:
  · Bestehendes Gebäude und Anbau, Turnanlagen im Freien, Parkplätze, Velo-/Mopedständer ..... 1 361 000.—
- *Baubeitrag*
  26,3% der Kosten von Fr. 1 361 000.— ... 357 943.—

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten werden bei einer allfälligen Neufestsetzung auf den 1. Januar 1991 im Zeitpunkt der Abrechnung angepasst.

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 357 943.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.

**5. Auflagen/Bedingungen**
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988). Es empfiehlt sich, allfällige Fragen frühzeitig mit der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisation der Behinderten (ABSF, Telefon 031 25 48 56) zu klären.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1193 vom 16. März 1988 betreffend die Richtlinien über die finanzielle Beurteilung von erneuerbaren Energien.
- Die Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht vom 18. September 1990 des kantonalen Hochbauamtes sind zu berücksichtigen.
- Die im Brief vom 24. September 1990 erwähnten Bemerkungen des Turninspektors sind zu berücksichtigen.
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Bei der Planung und Ausführung von Schulanlagen ist auf eine differenzierte, naturnahe Umgebungsgestaltung zu achten. Ausserhalb der Sportflächen sind Naturwiesen vorzusehen und Plätze wo immer möglich mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Jahre 2001 enden.

**4347. Trubschachen: Sanierung und Erweiterung der Primarschulanlage Hasenlehn; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Das seit einigen Jahren geplante Sanierungs- und Erweiterungsvorhaben des Schulhauses Hasenlehn in der Gemeinde Trubschachen ist ausführungsreif. Für die insgesamt elf Klassen der Schulhäuser Dorf und Hasenlehn können die fehlenden Räume mit einer Aufstockung realisiert werden. Gleichzeitig wird die dringend notwendige Sanierung des gesamten Gebäudes vorgenommen. Die Gemeinde hat die Genehmigung des Projektes und die Bewilligung des erforderlichen Kredites für den 1. Dezember 1990 vorgesehen. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme** Fr.
- *Limitierte subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 16. Oktober 1990 des kantonalen Hochbauamtes:
  · Schulhaus mit Hauswirtschaft ..... 1 813 958.—
  · Turnhalle ..... 579 042.—

  Total limitierte subventionsberechtigte Kosten ..... 2 393 000.—
- *Baubeitrag*
  20,9% der Kosten von Fr. 2 393 000.— .. 500 137.—

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 500 137.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1995 bewilligt.

**5. Auflagen/Bedingungen**
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988). Es empfiehlt sich, allfällige Fragen frühzeitig mit der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ABSF, Telefon 031 25 48 56) zu klären.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1193 vom 16. März 1988 betreffend die Richtlinien über die finanzielle Beurteilung von erneuerbaren Energien.
- Die im Bericht vom 16. Oktober 1990 des Hochbauamtes enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Bei der Planung und Ausführung von Schulanlagen ist auf eine differenzierte, naturnahe Umgebungsgestal-

tung zu achten. Ausserhalb der Sportflächen sind Naturwiesen vorzusehen und Plätze wo immer möglich mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Kredites durch die Gemeinde Trubschachen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Jahre 2001 enden.

**4348. Urtenen: Erweiterung der Schulanlage Lee; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Von den 38 Primar- und Sekundarschulen der Gemeinde Urtenen sollten deren 33 den Unterricht in der Schulanlage Lee besuchen können. Da dies heute beim bestehenden Raummangel nicht möglich ist, sind fünf Klassen in Provisorien untergebracht. Mit dem Neubau des Schulhauses Lee IV kann das Raumdefizit behoben werden. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. September 1990 hat die Gemeinde das Projekt genehmigt und den entsprechenden Kredit bewilligt. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–7 und 10–19)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | Fr. |
|---|---|
| – *Limitierte subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 25. September 1990 rev. 19. Oktober 1990 des kantonalen Hochbauamtes: | |
| · Neubau Schulhaus und allgemeine Umgebung | 3 190 800.— |
| · Pausenbereich mit Pausenhalle, Parkplätze, Velo-/Mopedständer | 315 900.— |
| · Spielwiese und Aussengeräteraum | 175 400.— |
| · Künstlerischer Schmuck und Wettbewerb | 98 300.— |
| Total limitierte subventionsberechtigte Kosten | 3 780 400.— |
| – *Baubeitrag* 14,6% der Kosten von Fr. 3 780 400.— | 551 938.— |

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 551 938.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.

**5. Auflagen/Bedingungen**
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988). Es empfiehlt sich, allfällige Fragen frühzeitig mit der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ABSF, Telefon 031 25 48 56) zu klären.
- Die im Schreiben vom 22. Oktober 1990 der Erziehungsdirektion erwähnten Bemerkungen sind zu beachten.
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Bei der Planung und Ausführung von Schulanlagen ist auf eine differenzierte, naturnahe Umgebungsgestaltung zu achten. Ausserhalb der Sportflächen sind Naturwiesen vorzusehen und Plätze wo immer möglich mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- Massgebend für die Ausrichtung der Staatsbeiträge ist die Anzahl Klassen im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Jahre 2001 enden.

**4349. Bern, Universität; Verwaltungsdirektion; Abteilung Betrieb und Technik, Ersatz der Telefonvermittlungsanlage; Kredit/Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Ersatz des seit 1971 in Betrieb stehenden elektromechanischen Telefonautomaten.

**2. Rechtsgrundlage**

Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (Fassung vom 22. November 1988).

**3. Kredit**

Für den Ersatz der Telefonvermittlungsanlage inkl. Anpassungen an Hauptverteilern und Leitungen wird ein Kredit/Verpflichtungskredit von **Fr. 4 600 000.—** brutto bewilligt.

**4. Kosten brutto/netto**

| | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkredit brutto | 4 600 000.— |
| Voraussichtlicher Bundesbeitrag | 1 124 750.— |
| Für die Kreditbewilligung massgebender Betrag | 3 475 250.— |

**5. Kreditbezeichnung:**
**Kredit/Verpflichtungskredit**

**6. Rechnungsjahre:** 1991 und 1992

| | |
|---|---|
| 1991 für Planung, Projektierung, Verteileranlagen und Leitungsnetz | 960 000.— |
| 1992 für Montage, Anschluss, Inbetriebnahme | 3 640 000.— |

**7. Konti:** Investitionskosten 2050.5061.

**8. Bundessubventionen**

Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, das notwendige Subventionsgesuch an den Bund zu stellen. Der voraussichtliche Bundesbeitrag von Fr. 1 124 750.— ist durch die Universität auf Konto 2050.6608 zu vereinnahmen.

**4449. Bern; Universität: Erhöhung/Anpassung der Betriebsbeiträge an das Naturhistorische Museum der Burgergemeinde Bern für das Zoologische und das Geologische Institut der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern; Zahlungskredit; Verpflichtungskredit; Nachkredit.**

**1. Gegenstand**
Erhöhung/Anpassung der Betriebsbeiträge an das Naturhistorische Museum der Burgergemeinde Bern. Der Kredit wird für die Dienstleistungen des Museums zugunsten des Zoologischen und des Geologischen Instituts der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern bewilligt.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (Fassung vom 22. November 1988)
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Kreditbewilligung/Konto**
Es werden folgende Kredite zu Lasten Konto 2050.3624 (Mandant 27 — Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.3624) der Universität bewilligt:
1991 Fr. 500 000.— (Zahlungs- und Nachkredit)
1992 Fr. 750 000.— (Verpflichtungskredit)
1993 Fr. 1 000 000.— (Verpflichtungskredit)
Die entsprechenden Beträge sind in den jeweiligen Budgets aufzunehmen.

**4. Fakultatives Referendum**
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung.

**4450. Erziehungsdirektion, Universität; Nachkredit pro 1991 auf Konto 2050 5031 Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen/Verpflichtungskredit 1992.**

**1. Gegenstand**
Nachkredit pro 1991 von Fr. 635 732.— und Verpflichtungskredit pro 1992 von Fr. 260 732.— auf Konto 2050 5031 Universität, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (Fassung vom 22. November 1988)
- Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr**
Es werden pro 1991 ein Nachkredit von Fr. 635 732.— und pro 1992 ein Verpflichtungskredit von Fr. 260 868.— auf Konto 2050 5031 Universität, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen, bewilligt.
Mandant: Nr. 27, Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.5031).
Der mit GRB Nr. 5143 vom 8. Februar 1990 auf Konto 2050 5031 pro 1990 bewilligte Nachkredit von Fr. 896 600.— wird gesperrt.

**4. Berücksichtigung Verpflichtungskredit im Voranschlag 1992**
Die Universität hat den Verpflichtungskredit von Franken 260 868.— in den Voranschlag 1992 aufzunehmen.

**4623. Bern, Universität; Staatsbeitrag an die Stadt- und Universitätsbibliothek für die Realisierung des Projektes Lokalsystem Bern; Verpflichtungskredit; Nachkredit.**

**1. Gegenstand**
Staatsbeitrag an die Stadt- und Universitätsbibliothek für die Realisierung des Projektes Lokalkatalog.

**2. Rechtsgrundlage**
Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1 und 2 Absatz 5 (Fassung vom 22. November 1988).

**3. Kreditbezeichnung:** Verpflichtungskredit; Nachkredit.

**4. Massgebende Kreditsumme**

| | Fr. |
|---|---|
| Investitionskosten brutto | 1 649 400.— |
| ./. voraussichtlicher Bundesbeitrag | 755 370.— |
| Für die Kreditbewilligung massgebender Betrag | 894 030.— |

Jahrestranchen:

| | | |
|---|---|---|
| 1991 | Fr. 1 588 400.— | (Verpflichtungskredit und Nachkredit) |
| 1992 | Fr. 61 000.— | (Verpflichtungskredit) |
| | Fr. 1 649 400.— | |

Der Verpflichtungskredit von **Fr. 61 000.—** ist im Budget 1992 der Universität aufzunehmen.

**5. Rechnungsjahre:** 1991 und 1992.

**6. Konto**
Universität 2050.5640 (Mandant 27 — Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.5640).

**7. Finanzreferendum**
Da dieser Beschluss — zweite Ausbaustufe — mit der ersten (GRB 3998 vom Grossen Rat am 23. November 1989 genehmigt) und dritten Ausbaustufe voraussichtlich ca. 3 Millionen Franken erreichen wird, untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung.

**8. Bundessubventionen**
Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, die notwendigen Subventionsverhandlungen mit dem Bund an die Hand zu nehmen. Der voraussichtliche Bundesbeitrag von Franken 755 370.— ist durch die Universität auf Konto 2050.6608 (Mandant 27 — Spezialverrechnung innerhalb KOFINA 2750.6608) zu vereinnahmen.

## Landwirtschaftsdirektion

**4388. Gemeinden Villeret und Cormoret; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Mont-Crosin an die Kosten der Güterweganlage Mont-Crosin–Le Sergent; Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit.** — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

**1. Gegenstand**
Das vom Ingenieurbüro J.R. Meister, Saint-Imier, ausgearbeitete Bauprojekt vom 30. August 1990 wird genehmigt.
Das Projekt umfasst:
- 3190 m' Güterwege mit 3,0 m breiter Heissmischtragschicht
- 1110 m' Kiesweg zur Bewirtschaftung des angrenzenden Landes.

Die Kosten werden auf Fr. 850 000.— veranschlagt, beitragsberechtigt sind Fr. 850 000.—.

**2. Staatsbeitrag**
**35% von Fr. 850 000.—, höchstens Fr. 297 500.— (Preisbasis 1990).**

**3. Kreditart**
Verpflichtungskredit. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1992 Fr. 268 000.—
1993 Fr. 29 500.—

**4. Finanzierung**
Das Vorhaben befindet sich in der Zone II gemäss Viehwirtschaftskataster.

| | Kanton | Bund (voraussichtlich) |
|---|---|---|
| | Fr. | Fr. |
| Beitragsberechtigte Kosten ..... | 850 000.— | 850 000.— |
| Beiträge ..... | 297 500.— | 297 500.— |

**5. Konto**
Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5650.

**6. Auflagen**
- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Für die Ausführung der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1993 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Die durch dieses Projekt verbesserten Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung zu bezahlen.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Bauabnahme durch das Meliorationsamt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

## Geschäfte der Finanzkommission

### Landwirtschaftsdirektion

**4814. Landwirtschaftsdirektion, Sekretariat, Zentralstelle für Tierzucht; Nachkredit.**

**1. Gegenstand**
Bewilligung eines Nachkredites der Zentralstelle für Tierzucht, Bereiche Rindviehzucht Ausmerzaktion, Konto 2400 3650 Betriebsbeiträge an private Institutionen und Unternehmungen. Sicherung des Zucht- und Nutzviehabsatzes im Berg- und angrenzenden Zuchtgebiet. 76% der Auslagen werden vom Bund zurückerstattet.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 26. Oktober 1988
- Die Massnahme zur Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh sind im Bundesgesetz vom 15. Juni 1962 und in der dazugehörenden Verordnung vom 18. Juni 1979 umschrieben. Grundlage für die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen bilden die Artikel 26 und 49 des EG vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz sowie Artikel 18 des Dekretes vom 8. Februar 1982 über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

**3. Kreditbezeichnung und Kreditsumme**
Zahlungskredit ..... **Fr. 1 100 000.—**
Konto 2400 3650 Betriebsbeiträge an private Institutionen und Unternehmungen.

**4. Rechnungsjahr:** 1990.

**5. Konto:** 2400 3650.

### Kirchendirektion

**4584. Kirchendirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredit.**

**1. Gegenstand**
Bei der nachstehend aufgeführten Dienststelle reicht der Budgetwert 1990 aus folgendem Grunde nicht aus:
Das Ausmass der Reallohnerhöhung per 1. Januar 1990 war zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Artikel 54 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens
- Dekret vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen
- Verordnung vom 6. September 1989 über die Entschädigungen für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen (Evang.-ref. Landeskirche)
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Nachkredit | |
|---|---|---|
| | Konto | Betrag Fr. |
| 1810-100 ..... | 3010 | 1 800 000.— |

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

### Gesundheitsdirektion

**4301. Gesundheitsdirektion; Kreditverschiebung, Nachkredit.**

**1. Gegenstand**
Mangels Erfahrungswerten bei der Erstellung des Budgets (zum Zeitpunkt der Budgetierung lagen noch keine Rechnungsergebnisse im NRM vor) ist der erforderliche Kredit zwar vorhanden, jedoch nicht auf dem richtigen Konto. Der nachstehend aufgeführte Nachkredit ist daher erfolgsneutral, da die Einsparung auf dem anderen Konto zur Verwendung gesperrt ist. Aus terminlichen Gründen war es nicht möglich, die Vorlage an den Grossen Rat für die Dezember-Session einzubringen, da diese Kreditverschiebung erst im Anschluss an die Abrechnung der 3. Akontozahlung an die Spitäler (15. Oktober 1990) beantragt werden konnte.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 1 und 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Einsparungen | | Nachkredite | |
|---|---|---|---|---|
| | Konto | Betrag Fr. | Konto | Betrag Fr. |
| 1400-100 ..... | 3620 | 527 000.— | 3650 | 527 000.— |
| Total Kreditverschiebung ... | | 527 000.— | | 527 000.— |

**4. Kreditart:** Nachkredit.

**5. Rechnungsjahr:** 1990.

# Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zur Änderung des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975

## 1. Zusammenfassung

In letzter Zeit hat sich die Situation rund um die Fahrenden im Kanton Bern deutlich verschärft. Die Zahl der durchziehenden Gruppen in den Sommermonaten ist im Zunehmen begriffen, auch der Bedarf an Standplätzen für den Winter ist gestiegen. Parlamentarische Vorstösse verdeutlichen, dass der Gesetzgeber Grundlagen für eine Verbesserung der Situation des Fahrenden Volkes im Kanton Bern schaffen muss. Dies ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Subventionsbegehren verschiedener Gemeinden und von Forderungen in parlamentarischen Vorstössen.
Eine erste Gesetzesvorlage in der Form einer Änderung des Kulturförderungsgesetzes wurde in der September-Session 1988 dem Grossen Rat vorgelegt. Ausgehend vom Rahmengesetz hatte die Erziehungsdirektion im ersten Entwurf der Änderung eine offene Formulierung des Ausgangsproblems gewählt und von kulturellen Minderheiten gesprochen. Die Einfachheit und die geringen finanziellen Folgen der Vorlage sowie die anstehenden Subventionsgesuche von Gemeinden, die zeigten, dass die Zeit drängte, veranlassten die Erziehungsdirektion damals dazu, auf eine Vernehmlassung zu verzichten. Aus denselben Gründen wurde die Vorlage der Staatswirtschaftskommission zur Vorberatung übergeben. Diese entschied sich dann für eine engere Formulierung und verlangte, das Gesetz solle nicht von kulturellen Minderheiten sprechen, sondern die Fahrenden namentlich erwähnen. Die Staatswirtschaftskommission fand, eine offenere Formulierung bedinge eine Grundsatzdebatte über Kultur allgemein.
Den Debatten im Grossen Rat war zu entnehmen, dass sich die Parlamentarierinnen und Parlamentarier der Dringlichkeit einer gesetzlichen Grundlage zur Entlastung der Gemeinden bewusst waren. So wurde ein Eintreten auf die Vorlage beschlossen mit Zurückweisung an den Regierungsrat zur Überarbeitung des Vortrags und zur Abklärung offener Fragen, wie der Eignung des Baugesetzes zur Aufnahme eines Artikels über die Fahrenden. Ebenso wurde gewünscht, die neue Vorlage in eine Vernehmlassung zu schicken.
Neben dem Problem der Fahrenden, welches den Anlass zur Vorlage gab, hat sich in den letzten Jahren auch gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage zur Förderung der sprachlichen Minderheiten fehlt. Diese Situation veranlasst den Regierungsrat, für die Subventionierung von sprachlichen Minderheiten und Fahrenden eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

## 2. Parlamentarische Vorstösse

Das Postulat Golowin vom 7. August 1977 ist vom Grossen Rat in der November-Session 1977 überwiesen worden. Der Postulant verlangte, dass der Regierungsrat die Probleme der Fahrenden durch eine ausserparlamentarische Arbeitsgruppe untersuchen lässt.

Ferner wurden eingereicht:

- das Postulat Mordasini vom 26. August 1987
  Der Postulant ersuchte zu prüfen, welche konkreten Massnahmen zu treffen seien, um die Interessen des Fahrenden Volkes und der betroffenen Gemeinden zu wahren, und wie der Kanton die Gemeinden finanziell unterstützen könne. Das Postulat wurde in der Mai-Session 1988 überwiesen.
- die Motion Matter vom 8. Dezember 1987
  Die Motionärin ersuchte den Regierungsrat, in Zusammenarbeit mit dem Bund eine gesamtschweizerische Koordination auf dem Gebiet Durchgangsplätze für ausländische Fahrende zu erarbeiten, im ganzen Kantonsgebiet mit den Gemeinden Stand- und Durchgangsplätze festzulegen und Informationsmöglichkeiten für ausländische Fahrende an der Grenze zu gewährleisten. Die Motion wurde in der September-Session 1988 überwiesen.
- die Interpellation Jenni (Kappelen) vom 11. August 1989
  Die Interpellantin erkundigte sich nach den Vorkehrungen, die der Regierungsrat zu treffen gedenke, um Gemeinden und Grundeigentümer für Schäden, welche von ausländischen Fahrenden verursacht wurden, entschädigen zu können. Die Beantwortung erfolgte in der Februar-Session 1990.
- die Motion Jenni (Kappelen) vom 14. Februar 1990
  (Realisierung der Revision des Kulturförderungsgesetzes; Kanton als Ersteller von Durchgangs- und Standplätzen; Rückentschädigung an Gemeinden durch den Kanton für medizinische Betreuungskosten; Initiative des Kantons beim Bund für eine gesamtschweizerische Koordination) wird in der August-Session 1990 knapp abgelehnt.

Parlamentarische Vorstösse für eine Gesetzesänderung zur Förderung der sprachlichen Minderheiten sind keine eingereicht worden; die Bedürfnisse dieser Minderheiten sind direkt aus der Praxis abzulesen.

## 3. Situation im Kanton Bern

*a) Begriffsdefinitionen*

*Sprachliche Minderheiten:* Gemeint sind sprachliche Minderheiten innerhalb einer der beiden Sprachregionen des Kantons. Der Begriff der sprachlichen Minderheit ist nicht auf die bernischen Amtssprachen begrenzt.

*Fahrende:* Fahrende sind Volksgruppen, die unter der sesshaften Bevölkerung gemäss ihrer Familienkultur nomadenhaft leben und vorwiegend in den Sommermonaten in Wohnwagen umherziehen. Die in der Schweiz lebenden Fahrenden gehören hauptsächlich zum Stamme der Jenischen. Die Caritas hat sie auf ca. 25000 bis 30000 Personen geschätzt; davon fahren nur noch ca. 4000 bis 5000 regelmässig.

*Aufenthaltsplätze:*

*Standplätze* sind Aufenthaltsplätze der Fahrenden für die Wintermonate, die ihnen vom Gemeinwesen zur Verfügung gestellt werden. Meistens sind Standplätze fest an Familien vermietet. Während der Zeit vom Herbst bis in den Frühling besuchen die Kinder der Fahrenden die nächstgelegene öffentliche Schule.

*Durchgangsplätze* dienen den Fahrenden für Aufenthalte von ein paar Tagen bis zu wenigen Wochen während ihrer Reisezeit vom Frühling bis zum Herbst.

*b) Aufenthaltsplätze der Fahrenden im Kanton Bern*

Im Kanton bestehen bis heute nur zwei Standplätze, einer in der Stadt Bern, der andere in der Stadt Biel. Der Standplatz Biel wurde kürzlich saniert. Für den Standplatz Bern an der Murtenstrasse ist ein Ersatz vorgesehen, weil er den Bedürfnissen nicht entspricht; die Fahrenden leben auf engstem Raum zusammen, die sanitären Anlagen genügen nicht und die Lage – unter dem Autobahnviadukt – ist kaum zumutbar. Auch die Gemeinde Muri plant, zwei Winterstandplätze zu errichten. Rund zehn Gemeinden im Kanton Bern stellen Durchgangsplätze zur Verfügung.

*c) Vollzug der parlamentarischen Vorstösse*

Nach Überweisung des Postulats Golowin setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Prof. A. Zaugg, damals 1. Direktionssekretär der Baudirektion, ein. Diese studierte die Probleme der Fahrenden im Kanton Bern und gab in ihrem Bericht vom 2. Mai 1980 zuhanden des Regierungsrates Empfehlungen für das weitere Vorgehen.
1984 ernannte der Regierungsrat einen Beauftragten für die Probleme der Fahrenden. Das Amt übernahm der ehemalige 1. Direktionssekretär der Erziehungsdirektion, Dr. h. c. M. Keller. In seinem Bericht vom 6. März 1986 stellte er, in Anlehnung an den Bericht der Arbeitsgruppe Zaugg, folgende Anträge: Subventionierung von Stand- und Durchgangsplätzen; Organisation von Kursen über die Fahrenden im Rahmen der Lehrerfortbildung, Basisorientierung an den Lehrerseminaren; Subventionierung der Stiftung für die Romanikultur. Für die Erfüllung der Anträge im Bericht des Beauftragten sind die gesetzlichen Grundlagen ausser für den baulich-infrastrukturellen Bereich vorhanden.
1986 lehnte der Regierungsrat ab, den Standplatz Biel über das Kulturförderungsgesetz zu subventionieren; in der Folge wurde ein Beitrag aus dem Lotteriefonds gesprochen. Der Durchgangsplatz Thun konnte ebenfalls aus dem Lotteriefonds unterstützt werden. Das Subventionsgesuch der Stadt Bern im Zusammenhang mit einem Ersatz des Standplatzes an der Murtenstrasse ist hängig. Die Projektierungsarbeiten sind bereits weit fortgeschritten. Nicht vorausgesehene Schwierigkeiten, die auf den Inhalt der ehemaligen Kehrichtdeponie zurückzuführen sind, verzögern die Erstellung des Platzes. Ein Staatsbeitrag an das bisherige Projekt hätte sich auf ungefähr 1 bis 1,5 Millionen Franken belaufen. Für Aufwendungen dieses Ausmasses kann der Lotteriefonds nicht mehr als Finanzierungsquelle dienen. Zudem hatte der Regierungsrat seinerzeit Gelder aus dem Lotteriefonds als Übergangslösung bezeichnet.

Erfahrungen aus den vergangenen Jahren, bestätigt durch das Postulat Mordasini vom 26. August 1987 und die Interpellation Jenni vom 11. August 1989, haben die Notwendigkeit aufgezeigt, dass der Kanton in Zukunft Gemeinden und Grundeigentümer anteilmässig für Kosten entschädigen können muss, die während Aufenthalten von Fahrenden entstanden sind. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung ist diese Möglichkeit gegeben.
Die Einrichtung eines Krisenstabes für Sofortmassnahmen bei unerwartetem Eintreffen von grossen Gruppen Fahrender wurde mit einer Delegation von Fahrenden, der Polizeidirektion des Kantons und der Stadt Bern sowie der Erziehungsdirektion vorbesprochen und wird weiterverfolgt.
Auf die Motion Matter hin hat die Erziehungsdirektion mit dem Bundesamt für Kultur Kontakt aufgenommen und ihre Mitarbeit bei einer gesamtschweizerischen Koordination in Sachen Aufenthaltsplätze angeboten. Ebenfalls hat sie die Anregung gemacht, an der Grenze eine Informationsmöglichkeit einzurichten, damit anreisende Fahrende bereits beim Eintritt in die Schweiz auf freie Plätze gewiesen werden können. Ein Merkblatt liegt im Entwurf vor. Die Diskussion mit dem Bundesamt für Kultur für eine vereinfachte Erteilung von Gewerbebewilligungen ist im Gange.
Mit der Änderung des Kulturförderungsgesetzes werden die Forderungen aus den parlamentarischen Vorstössen erfüllt werden können.

## 4. Das Kulturförderungsgesetz als formelle gesetzliche Grundlage

Die Frage, ob das kantonale Baugesetz als gesetzliche Grundlage zur Unterstützung von Gemeinden bei der Erstellung von Aufenthaltsplätzen für die Fahrenden dienen könnte, wurde geprüft. Es zeigte sich, dass das Baugesetz höchstens für planerische Vorbereitungsarbeiten, nicht aber für Realisierungsmassnahmen genügen würde. Daher blieb nur die Möglichkeit einer Änderung des Kulturförderungsgesetzes.
Der kulturelle Aspekt von Aufenthaltsplätzen für die Fahrenden kann folgendermassen dargestellt werden: Ihre andersartige Lebensweise hat die Fahrenden an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Unsere stark reglementierte Gesellschaft lässt es nicht mehr zu, dass sie sich ihre Lagerplätze selbst aussuchen. Durchgangs- und Standplätze, vom Gemeinwesen zur Verfügung gestellt, sind für das Fortbestehen der Kultur der Fahrenden unentbehrlich geworden. Nur so können sie ihre Kultur bewahren. Stand- und Durchgangsplätze sind demnach die eigentliche Grundlage für das Fortbestehen ihrer Kultur.

## 5. Erläuterung der Ergänzungen von Artikel 4

*Buchstabe e (neu)*

In der Stadt Bern sind sprachliche Minderheiten der italienisch- und romanischsprachigen Bevölkerung unseres Landes anzutreffen, die ihren Wohnsitz in unserem Kanton haben. Zur Bewahrung ihrer kulturellen Identität ist auch für sie eine besondere Förderung angebracht. Die Gesetzesänderung ermöglicht zu-

dem die Unterstützung besonderer Bedürfnisse von Minderheiten anderer Sprachen.

*Buchstabe f (neu)*

Anlass zu dieser Gesetzesänderung waren die Fahrenden. Gesuche um Subventionen, die von verschiedenen Gemeinden eingingen, zeigten die Notwendigkeit auf, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Es ist unbestritten, dass Gemeinden, welche sich um die Verbesserung der Situation der Fahrenden bemühen, dies stellvertretend für andere tun; sie sollen somit auch auf eine anteilmässige staatliche Unterstützung zählen können. Mit der vorliegenden Gesetzesergänzung könnten die Gemeinden auch im Bereich der Folgekosten der Erstellung von Aufenthaltsplätzen unterstützt werden, wie z. B. bei Schäden infolge extremer Witterungsverhältnisse und verursacht durch Dritte. Die Formulierung lässt dem Staat aber auch die Möglichkeit, von sich aus aktiv zu werden. So wäre es z. B. durchaus denkbar, dass der Staat einmal einen kantonalen Stand- oder Durchgangsplatz erstellen liesse.

## 6. Vernehmlassung

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer befürworteten den Gesetzesentwurf der Erziehungsdirektion in seiner offenen Formulierung (Unterstützung kultureller Minderheiten mit den Beispielen sprachliche Minderheiten und Fahrende usw.) Von den im Grossen Rat vertretenen Parteien jedoch wurde der Vorschlag mehrheitlich abgelehnt, teils weil er zu offen formuliert sei, teils weil gewünscht wurde, auch die Subventionierung von unkonventionellen kulturellen Experimenten vorzusehen. Aufgrund der Anregungen aus der Vernehmlassung wurde der Gesetzesentwurf noch einmal überarbeitet. Die mögliche Unterstützung beschränkt sich nun auf die sprachlichen Minderheiten und die Fahrenden allein.

## 7. Finanzielle Auswirkungen

Die ausdrückliche Erwähnung der sprachlichen Minderheiten im Gesetz dürfte keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen haben. Hingewiesen sei immerhin auf die vom Regierungsrat beabsichtigte Änderung des Dekrets über die kulturellen Kommissionen (eigene Kommissionsstrukturen für die französischsprachige Minderheit), die mit geringfügigen Mehrkosten verbunden sein wird.
An den Standplatz Biel wurde ein Beitrag aus dem Lotteriefonds von 82 000 Franken ausgerichtet, an den Durchgangsplatz Thun 150000 Franken (jeweils 50% der Gesamtkosten). An die Betriebskosten eines Platzes sind keine Subventionen vorgesehen, da davon ausgegangen werden kann, dass der Betrieb der Plätze selbsttragend gestaltet werden kann. Es sollte jedoch möglich sein, Beiträge bis max. 50 Prozent an die Kosten der Behebung ausserordentlicher Schäden (z. B. infolge extremer Witterungseinflüsse, Rohrbruch, Dritteinwirkung) auszurichten. Der Subventionsanteil von 50 Prozent an das bisherige Projekt der Gemeinde Bern dürfte 1 bis 1,5 Millionen Franken ausmachen. Vorgesehen sind weitere Plätze; konkrete Projekte liegen aber noch keine vor. Nach der Erstellung der Durchgangs- und Standplätze dürften 200000 Franken jährlich für bauliche Sanierungen und andere Instandstellungsarbeiten voraussichtlich ausreichen.

Bern, 6. September/20. Dezember 1990 Der Erziehungsdirektor: *Schmid*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

# Kulturförderungsgesetz (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 wird wie folgt geändert:

*c* Bereiche der staatlichen Kulturförderung und Kulturpflege

**Art. 4** Kulturförderung und Kulturpflege des Staates erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:
*a–d* unverändert;
*e* (neu) die Unterstützung besonderer Bedürfnisse von sprachlichen Minderheiten;
*f* (neu) die Unterstützung besonderer Bedürfnisse der Fahrenden.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 24. Oktober 1990/
16. Januar 1991

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Dezember 1990

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Biffiger*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

# Dekret über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiendekret) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

Das Dekret vom 18. Mai 1988 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiendekret) wird wie folgt geändert:

Fehlbetragsrechnung

**Art. 1** [1] Die gemäss Stipendiengesetz vom Staat zu tragenden Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten werden im Rahmen einer Fehlbetragsrechnung ermittelt, die sich aus dem Familienbudget und dem Bewerberbudget ergibt.

[2] (neu) Ins Familienbudget werden die anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben der Eltern, anderer Verpflichteter sowie allenfalls der von diesen Personen finanziell Abhängigen (ohne die Auszubildenden selber) einbezogen.

[3] (neu) Ins Bewerberbudget werden die anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben der Auszubildenden, deren Ehepartner und der von ihnen finanziell Abhängigen einbezogen.

Lebenshaltungskosten

**Art. 3** [1–3] Unverändert.

[4] Als übrige Lebenshaltungskosten wird im Familienbudget der um 15 Prozent erhöhte, im Bewerberbudget der um 10 Prozent erhöhte Grundbetrag des betreibungsrechtlichen Existenzminimums gemäss Artikel 93 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, zuzüglich der Einkommens- und Vermögenssteuern, angerechnet.

Einkommen

**Art. 6** [1] Unverändert.

[2] Im Bewerberbudget wird das steuerbare Einkommen eingesetzt. Fehlt eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Veranlagung, werden vom Bruttoeinkommen nach Abzug eines Freibetrages von Fr. 2000.– 80 Prozent, mindestens jedoch ein vom Regierungsrat festzusetzender Minimalbetrag, angerechnet.

Vermögen

**Art. 7** [1] Vom steuerbaren Vermögen, abzüglich eines Freibetrages von Fr. 20 000.–, werden im Familienbudget 10 Prozent als Einnahmen angerechnet.

[2] Unverändert.

Saldoteilung

**Art. 8** [1] Der im Familienbudget ausgewiesene Einnahmenüberschuss wird durch die Zahl der schulpflichtigen und der in Ausbildung stehenden, finanziell abhängigen Familienangehörigen geteilt und das Ergebnis als Einnahme im Bewerberbudget eingesetzt.

[2] (neu) In begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

Unwahre Angaben

**Art. 11** Die zuständige Amtsstelle der Erziehungsdirektion verfügt die Rückerstattung aller durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkten Beträge mit Zins seit der Auszahlung des Ausbildungsbeitrages. Der Zins richtet sich nach dem Satz für 1. Hypotheken der Berner Kantonalbank.

Ausbildungsabbruch

**Art. 12** [1 und 2] Unverändert.

[3] Wenn die Rückerstattung der Beiträge zu einer ausserordentlichen Härte für die Betroffenen führt, kann die zuständige Amtsstelle der Erziehungsdirektion darauf verzichten.

[4] Unverändert.

Stipendienfonds für Härtefälle

**Art. 17** [1 und 2] Unverändert.

[3] (neu) Der Stipendienfonds für Härtefälle wird als Spezialfinanzierung im Sinne der Finanzhaushaltsgesetzgebung geführt. Das Fondskapital wird mit einem Zinssatz verzinst, der ¼ Prozent über dem Sparheftzins der Berner Kantonalbank liegt.

**II.**

Diese Änderungen treten auf den 1. August 1991 in Kraft und gelten für die Ausbildungsjahre, welche zu oder nach diesem Zeitpunkt beginnen.

Bern, 12. September/
12. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. November 1990

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schärer*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

# Dekret über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 14b des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen und Artikel 13 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz, Geltungsbereich

**Art. 1** Der Staat richtet Beiträge an die anrechenbaren Betriebskosten folgender Schulen aus:
*a* öffentliche Gemeindegymnasien und -seminare;
*b* von der Erziehungsdirektion bewilligte öffentliche Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht sowie Anschlussklassen an den Schulen gemäss Buchstabe *a*.

## II. Ermittlung der anrechenbaren Betriebskosten

Beitragsberechtigte Betriebskosten

**Art. 2** [1] Als beitragsberechtigte Betriebskosten gelten
*a* der Personalaufwand (inkl. Stellvertretungen und Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen) der Lehrkräfte ausserhalb der Schulpflicht sowie des schuleigenen administrativen und technischen Personals;
*b* Fortbildungsaufwendungen für Lehrkräfte und Personal gemäss Buchstabe *a;*
*c* 80 Prozent des Aufwandes für Mobiliar- und Geräteanschaffungen bzw. 80 Prozent der entsprechenden Abschreibungen;
*d* Aufwand für Unterhalt und Versicherung von Schulanlagen und Mobiliar;
*e* der Zinsaufwand und 80 Prozent des Abschreibungsaufwandes für die den Trägergemeinden verbleibenden Schulanlagekosten, mit Ausnahme der Landkosten. Der anrechenbare Zinssatz entspricht dem Satz für erste Althypotheken auf Wohnliegenschaften der Berner Kantonalbank. Die anrechenbaren Abschreibungen betragen 10 Prozent vom Buchwert;
*f* Aufwand für Heizung, Strom, Gas, Wasser und Reinigung;
*g* Miet- und Pachtzinse, soweit sie die Erziehungsdirektion zur Anrechnung anerkennt;





*h* Aufwand für Anschaffung und Unterhalt des allgemeinen Schulmaterials und der allgemeinen Lehrmittel;
*i* Aufwand für Anschaffung von Büromaterial und Drucksachen für den Schulbetrieb, Inserate, Telefon und Porti;
*k* Entschädigungen an die Mitglieder der Schulkommission;
*l* Kosten für Schulanlässe, Projekte und Exkursionen, welche mit dem Schulbetrieb zusammenhängen;
*m* Aufwand für Anschaffungen für Lehrer- und Schülermediotheken und deren Unterhalt;
*n* Aufwand für die Schülerunfallversicherung und den schulärztlichen Dienst;
*o* Beiträge an die Akademische Berufsberatung;
*p* Defizite aus Mensabetrieben.

[2] Der Personalaufwand (inkl. Stellvertretungen und Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen) für Lehrkräfte innerhalb der Schulpflicht sowie für Anschlussklassen werden in die Lastenverteilung gemäss Lehrerbesoldungsgesetzgebung einbezogen.

[3] Die Erziehungsdirektion kann Weisungen erlassen, in denen genauer umschrieben wird, welche Aufwendungen im Rahmen von Absatz 1 als Betriebskosten anerkannt werden.

Nicht beitragsberechtigte Betriebskosten

**Art. 3** Als nicht beitragsberechtigte Betriebskosten gelten Aufwendungen der Gemeinden für die allgemeine Verwaltung des Schulwesens.

Anrechenbare Betriebskosten

**Art. 4** Die anrechenbaren Betriebskosten eines Gymnasiums errechnen sich aus den Kosten gemäss Artikel 2 Absatz 1 abzüglich Beiträge des Bundes, Betriebserlöse, Versicherungsleistungen, Schulgeldeinnahmen ausserkantonaler und ausländischer Schülerinnen und Schüler usw.

## III. Finanzierung

Kostenteilung Staat/Gemeinden

**Art. 5** Der Staat trägt durchschnittlich zwei Drittel, die Wohnsitzgemeinden ein Drittel der anrechenbaren Betriebskosten aufgrund der Berechnung gemäss den Artikeln 2 bis 4.

Betriebsbeiträge der Wohnsitzgemeinden

**Art. 6** [1] Alle Gemeinden (einschliesslich die Trägergemeinden), aus welchen Schülerinnen oder Schüler eine Schule gemäss Artikel 1 besuchen, leisten Wohnsitzgemeindebeiträge, die nach Schülerzahl und Steuerkraft bemessen werden.

[2] Die Erziehungsdirektion errechnet jährlich aufgrund der Vorjahresrechnungen der entsprechenden Schulen die anrechenbaren Betriebskosten pro Schülerin bzw. Schüler und legt unter Berücksichti-

gung von Artikel 5 den von den Wohnsitzgemeinden durchschnittlich zu tragenden Anteil fest.

[3] Die durchschnittlich pro Schülerin oder Schüler von den Wohnsitzgemeinden zu tragenden Kosten werden mit dem letzten verfügbaren Dreijahresmittel des Steuerkraftindexes der Wohnsitzgemeinde gewichtet. Der anrechenbare Index ist nach oben auf 150 Punkte limitiert.

Anteil der Trägergemeinden

**Art. 7** Die Trägergemeinden übernehmen alle nicht anrechenbaren Kosten.

## IV. Besondere Bestimmungen

Gymnasium Laufental-Thierstein

**Art. 8** Für das Gymnasium Laufental-Thierstein gelten nach wie vor die Bestimmungen des Vertrages vom 4. Mai 1976 bzw. 19. Mai 1976 zwischen den Kantonen Bern und Solothurn. Die bernischen Verbandsgemeinden entrichten Wohnsitzgemeindebeiträge gemäss Artikel 6.

## V. Schlussbestimmungen

Weisungen

**Art. 9** Die Erziehungsdirektion kann Weisungen über das Abrechnungsverfahren und den Übergang zum neuen System erlassen.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 10** Das Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 11** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und gilt für die Berechnung der Wohnsitzgemeindebeiträge ab Schuljahr 1991/92 bzw. erstmals für die Betriebsabrechnung für das Kalenderjahr 1991.

Bern, 26. September 1990/
9. Januar 1991

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Dezember 1990

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Benoit*

**Vortrag**
**der Gesundheitsdirektion an den Regierungsrat**
**zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat vom 19. Mai 1988 über die Kontrolle der Heilmittel (Heilmittelkonkordat-Gesetz)**

---

## 1. Einleitung

Durch die Ausübung der Heilmittelkontrolle sorgen die Kantone dafür, dass die Arzneimittelsicherheit im Interesse der Verbraucher gewährleistet ist. Seit 1900 erfolgt diese Kontrolle durch die Kantone gemeinsam. Sie haben sich zu diesem Zweck in einem Konkordat, der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel (IKV), zusammengeschlossen. Zusammen mit dem Fürstentum Liechtenstein betreiben sie die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS). Da das geltende Heilmittelkonkordat aus dem Jahre 1971 teilweise veraltet ist, hat sich das oberste Organ der Vereinigung, die Konkordatskonferenz, für ein neues Heilmittelkonkordat entschieden. Durch dieses werden im wesentlichen vier Anliegen realisiert:
- Ausbau der Kompetenzen der Kontrollorgane;
- Rechtsverbindlichkeit der Registrierungsverfügungen der IKS;
- Verbesserung des Rechtsschutzes und der Haftungsbestimmungen;
- Wahrung der föderalistischen Strukturen.

Gleichzeitig werden durch das neue Konkordat Strukturen bereitgestellt, welche der Schweiz erlauben, im Rahmen der europäischen Harmonisierung weiterhin eine angemessene Rolle im Heilmittelbereich zu spielen.

## 2. Das neue Heilmittelkonkordat

### *2.1 Allgemeines*

Der Bund nimmt im Gesundheitswesen nur vereinzelte und beschränkte Aufgaben wahr. Unter diesen Bereich fallen insbesondere die Impfstoffe und Sera, die übertragbaren Krankheiten und die Betäubungsmittel. Seit jeher bildet das Gesundheitswesen einen wichtigen Bestandteil kantonaler Verantwortlichkeit. Entsprechende Regelungen finden sich insbesondere im Gesundheitsgesetz, der Spitalgesetzgebung und der Gesetzgebung über das Heilmittelwesen.
Für die Kantone stellt sich im Zusammenhang mit dem neuen Konkordat die Frage, ob sie die Heilmittelkontrolle weiterhin föderalistisch geregelt haben wollen oder nicht. Als Alternative besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Aufgaben an den Bund zu übertragen, welcher auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ein entsprechendes Bundesamt schaffen müsste. Mit einer entsprechenden Standesinitiative vom 7. November 1972 hat sich der Kanton Bern seinerzeit für eine Bundeslösung ausgesprochen. Die Initiative ist beim Bund nach wie vor hängig. Er hat wiederholt ausgeführt, durch sein Abwarten solle den Kantonen die Chance eingeräumt werden, das Heilmittelwesen selber zu regeln. Im Zusammenhang mit dem neuen Heilmittelkonkordat besteht für den Kanton Bern nun die Möglichkeit, seinen nun schon einige Zeit zurückliegenden Entscheid unter den neuesten Gesichtspunkten zu überprüfen.
Durch die Realisierung des neuen Heilmittelkonkordats, welches wesentliche Fortschritte mit sich bringt, könnte eine Ordnung verwirklicht werden, welche nicht hinter einer Bundeslösung zurücksteht. Sie lässt jedoch naturgemäss mehr Spielraum für regional massgeschneiderte Sonderregelungen. So wird namentlich die bereits 1984 im Gesundheitsgesetz festgeschriebene Auffassung des Kantons Bern bestätigt, wonach der Kanton auch bei einer interkantonalen Regelung gewisse eigenständige Befugnisse haben sollte (Art. 24, letzter Satz, Gesundheitsgesetz).

### *2.2 Geschichtliche Entwicklung*

Im Jahre 1900 wurde das erste Heilmittelkonkordat abgeschlossen, dem ursprünglich nur fünf Kantone beitraten. In den folgenden Jahren beschlossen auch die übrigen Kantone den Beitritt. Der Kanton Bern trat am 10. Oktober 1908 auf den 1. Januar 1909 bei. In den Jahren 1934, 1942, 1954 und 1971 fanden Totalrevisionen des Heilmittelkonkordates statt.

### *2.3 Die vier Hauptanliegen der Revision*

Mit der Heilmittelkonkordatsrevision sollen die interkantonalen Einrichtungen dort verbessert werden, wo sich im Laufe der letzten Jahre Schwächen gezeigt haben. Darunter fallen neue Technologien (Gen- und Biotechnologie), die verstärkte Dynamik des Pharmamarktes, die Fortschritte, welche Medizin und Pharmazie mit sich bringen, die bereits erfolgte und bevorstehende Vereinheitlichung des Wirtschaftsraumes und die gestiegenen Anforderungen zugunsten des Patientenschutzes. Das neue Heilmittelkonkordat bezweckt Verbesserungen namentlich in den vier folgenden Punkten:

#### *2.3.1 Interkantonale Regelungen*

Die heute in verschiedene Erlasse verstreuten interkantonalen Regelungen werden klar und einheitlich in einer einzigen Vereinbarung zusammengefasst. Die Verantwortlichkeiten werden eindeutig abgegrenzt und zugewiesen. Die grundlegenden Definitionen im Heilmittelwesen werden neu und modern gefasst. Ein Ausbau der Kompetenzen der Kontrollorgane findet jedoch nur dort statt, wo neuartige Probleme dies zwingend erfordern.

#### *2.3.2 Unmittelbare Rechtsverbindlichkeit*

Die Wirksamkeit des Heilmittelkonkordats wird verstärkt, indem den Registrierungsverfügungen der Interkantonalen Kontrollstelle (IKS) künftig in der ganzen Schweiz unmittelbare Rechtsverbindlichkeit zukommen soll. Bisher hatten diese den Charakter von Empfehlungen an die Kantone, welche von jenen noch umzu-

setzen waren. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Umsetzung durch die Kantone nicht unproblematisch war, zumal ein echter kantonaler Spielraum nicht bestand. Dieser Zwiespalt kommt in Artikel 4 Absatz 2 des geltenden Beitrittsgesetzes vom 6. November 1972 zum Ausdruck:
«Soweit Heilmittel durch die IKS untersucht und registriert werden müssen, kann von der Erteilung einer besonderen Bewilligung abgesehen werden, wenn ein zustimmendes Gutachten dieser Kontrollstelle besteht. Das Gutachten ist in der Regel massgebend für die Zulässigkeit und die Art des Vertriebs.»
Um die Durchsetzbarkeit der IKS-Verfügungen zu verbessern, werden im Heilmittelkonkordat neue Strafbestimmungen erlassen. Diese werden jedoch nicht von der IKS oder von Bundesorganen, sondern von den ordentlichen kantonalen Gerichten zur Anwendung gebracht werden.

*2.3.3 Rechtsschutz und Haftung*

Die Kompetenzen der Rekursinstanz werden erweitert. Ausserdem wird die Möglichkeit geschaffen, Entscheide der Rekursinstanz direkt an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne weiterzuziehen.
Die neu formulierten Haftungsregeln vermögen modernen rechtsstaatlichen Anliegen zu genügen.
Im Rahmen der Bestimmungen über den Rechtsschutz, die Haftung und die Strafen wird durch das Heilmittelkonkordat auf Regelungen zurückgegriffen, die sich im Bund bewährt haben.

*2.3.4 Föderalistische Strukturen*

Das Heilmittelkonkordat lässt Raum für historisch gewachsene Strukturen. Es nimmt Rücksicht auf regionale Besonderheiten und erlaubt den Kantonen damit, bestehende Regelungen im grossen und ganzen weiterzuführen.

## 3. Vorteile einer Konkordatsregelung

Durch die Konkordatsregelung wird ein Bereich kantonaler Souveränität weiterhin bewahrt. Dank der freiwilligen Koordination im Rahmen eines Heilmittelkonkordats kann die Heilmittelkontrolle auch künftig unter kantonaler Obhut stattfinden. Es kann damit verhindert werden, dass die bestehenden kantonalen Kompetenzen durch bundesrechtliche Lösungen abgelöst werden. Im Interesse echter kantonaler Befugnisse anstelle von reinen Vollzugsaufgaben ist eine solche Regelung immer dort vorzuziehen, wo sie für die Kantone nicht erhebliche Nachteile mit sich bringt.
So verstandener Föderalismus bringt mit sich, dass die Kantone dort ihre Aufgabe nicht an den Bund abtreten, wo sie diese selber wahrzunehmen vermögen. Dies gilt für den Heilmittelbereich ganz ausgeprägt, haben doch die Kantone nachgewiesenermassen seit bald einem Jahrhundert in eigener Kompetenz jeweils funktionierende Lösungen zu treffen vermocht.
Dem neuen Konkordat sind bisher folgende Kantone beigetreten (Stand Ende Juli 1990): GL, AI, TG, VD, NE, GE, GR, FR, UR, TI, ZG. Hängige Verfahren bestehen in AG, SG, BL, LU, JU.

## 4. Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

*Artikel 1.* Im ersten Artikel wird der Grundsatz des Beitritts zu dem neuen Heilmittelkonkordat festgelegt. Die Vorschrift verweist auf den Text des Heilmittelkonkordats, welcher im Anhang wiedergegeben ist.
Das Gesetz tritt an die Stelle des bisherigen Beitrittsgesetzes vom 6. November 1972, mit welchem der Vereinbarung vom 3. Juni 1971 beigetreten worden war. Dieses Gesetz wird daher in Artikel 9 aufgehoben.

*Artikel 2* definiert die der Gesetzgebung unterstellten Heilmittel.

*Artikel 3* hält sich bei der Definition des Anwendungsbereichs an Artikel 3 Absatz 1 des Heilmittelkonkordats.

*Artikel 4.* Wie bereits unter dem geltenden Heilmittelkonkordat, sind die Herstellung von und der Grosshandel mit Heilmitteln bewilligungspflichtig. Das Heilmittelkonkordat stellt eine entsprechende Bestimmung in seinem Artikel 6 auf. Die Bewilligung wird dann erteilt, wenn ein Betrieb den Anforderungen des Heilmittelkonkordats und seiner Ausführungserlasse entspricht. Zur Abklärung dieser Anforderungen werden ausgebildete Inspektorinnen und Inspektoren eingesetzt. Der Weiterbestand und die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen werden anschliessend periodisch neu überprüft.
Schon unter dem bisherigen Heilmittelkonkordat bestanden entsprechende Vorschriften und Regelungen. Am 4. September 1974 hat der Grosse Rat ein Dekret erlassen, welches die Herstellung von und den Grosshandel mit Arzneimitteln regelt. Mit einem Grossratsbeschluss vom gleichen Datum ist der Kanton Bern der Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Herstellungskontrolle bei Arzneimitteln beigetreten.

*Artikel 5.* Gestützt auf Artikel 7 des Heilmittelkonkordats wird der Heilmittelvertrieb einer Regelung unterstellt. Es ist gerechtfertigt, die interkantonale Vorschrift durch Festschreibung im kantonalen Beitrittsgesetz zu verstärken *(Absatz 1)* und namentlich den Hinweis zu verankern, dass die Interkantonale Kontrollstelle künftig selber verfügt *(Absatz 2).* In *Absatz 3* wird zum Ausdruck gebracht, dass auch Heilmittel ausserhalb der Heilmittelkonkordatsregelung bestehen. Diese sind zum Vertrieb der zuständigen Stelle der Gesundheitsdirektion anzumelden und bei dieser zu registrieren. Die Registrierung gilt gleichzeitig als Bewilligung. Sie kann, was eine Selbstverständlichkeit darstellt, von Begutachtungen abhängig gemacht werden und mit Auflagen verbunden werden. Gerade in diesem Bereich wahrt der Kanton seine Autonomie nachhaltig.

*Artikel 6.* Gemäss Artikel 15 Heilmittelkonkordat besitzt die Konkordatskonferenz die Zuständigkeit zur Rechtsetzung. Die Konkordatskonferenz ist zuständig zum Erlass von Reglementen und Gebührentarifen. Die Zuweisung der Zuständigkeit an die Konkordatskonferenz, die eine gleichzeitige Zuständigkeit der kantonalen Behörden in den aufgeführten Sachgebieten ausschliesst, erfordert eine entsprechende Delegationsnorm in einem kantonalen Gesetz. Dies gilt insbesondere auch für die Zuständigkeit der Konkordatskonferenz zum Erlass eines Reglements über die Abweichung der Kantone von den durch die IKS festgeleg-

ten Abgabekategorien der rezeptfreien Heilmittel (Art. 15 Buchst. *a* Ziff. 4 und Art. 8 Abs. 2 Heilmittelkonkordat) und die Zuständigkeit zum Erlass eines Reglements über das Verfahren für den Erlass von Verfügungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 Heilmittelkonkordat (Art. 15 Buchst. *a* Ziff. 5 Heilmittelkonkordat).

*Artikel 7.* In namhaften Bereichen sind neben Bundesrecht und dem Heilmittelkonkordat weitere kantonale Vorschriften massgebend:
- Wie bisher haben die Apotheken und Drogerien die Berechtigung, Hausspezialitäten selber herzustellen;
- Anfertigungen in Spitalapotheken sind auch weiterhin möglich und unterstehen kantonalem Recht;
- Einzelzubereitungen von Heilmitteln;
- Zulassung von Spezialgeschäften für den Vertrieb von Heilvorrichtungen;
- Vorschriften über unzulässige Vertriebsformen von Heilmitteln, wie beispielsweise den Versandhandel;
- das Recht zum Erlass von Gebühren in seinem Tätigkeitsbereich.

Die entsprechenden Bereiche werden durch Dekret zu regeln sein, soweit nicht besondere Vorschriften andere Regelungen vorsehen.

*Artikel 8 und 9.* Die Strafbestimmungen im neuen Heilmittelkonkordat sehen als Maximalstrafen Haft oder Busse bis zu 50000 Franken vor. Weiter werden Versuch, Gehilfenschaft, Verjährung sowie Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb geregelt. Da die Strafverfolgung Sache der Kantone ist, bedürfen diese Vorschriften einer Verankerung in einem Gesetz im formellen Sinn.

*Artikel 10* statuiert die Kompetenz der zuständigen Stelle der Gesundheitsdirektion zur Einziehung unrechtmässig in Verkehr gebrachter Heilmittel.

*Artikel 11* klärt das Verhältnis zum schweizerischen Strafgesetzbuch. Kantonale Massnahmen und Strafen entfallen dort, wo nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch Sanktionen verhängt worden sind.

*Artikel 12.* Die Vorschrift bestimmt, dass Verfügungen dem Beschwerdeweg gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege unterliegen.

*Artikel 13.* Durch die Kompetenzzuteilung an den Grossen Rat, Änderungen des Heilmittelkonkordats zuzustimmen und weiteren Vereinbarungen beizutreten, wird eine vertretbare Verfahrensvereinfachung erreicht. Wie bis anhin ist eine Totalrevision des Heilmittelkonkordats durch die entsprechende Delegationsnorm nicht abgedeckt. In diesem Falle wäre ein neues Gesetz zu erlassen, wie dies auch vorliegend, trotz Artikel 8 des bisherigen Beitrittsgesetzes, geschieht.

*Artikel 14.* Wie unter der Bemerkung zu Artikel 1 dargestellt, ist das bisherige Beitrittsgesetz aufzuheben.

*Artikel 15.* Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Das Inkrafttreten setzt praktisch voraus, dass dem Heilmittelkonkordat alle Kantone beigetreten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so könnte das neue Heilmittelkonkordat und damit das kantonale Gesetz gar nicht in Kraft treten und würde das alte Gesetz weiterhin Geltung haben.

## 5. Finanzielle Folgen

### *5.1 Bisherige Ausgaben*

Die Kosten der IKS werden durch Gebühren und Kantonsbeiträge gedeckt, und zwar etwa im Verhältnis ⅔ : ⅓. Die Beiträge des Kantons Bern an die IKS beliefen sich in den letzten Jahren wie folgt:

| | |
|---|---|
| 1984 | Fr. 453 550.– |
| 1985 | Fr. 452 550.– |
| 1986 | Fr. 520 100.– |
| 1987 | Fr. 519 000.– |
| 1988 | Fr. 569 300.– |
| 1989 | Fr. 567 700.– |

### *5.2 Ausblick*

An den bisherigen kostenmässigen Verpflichtungen des Kantons Bern ändern die neuen Heilmittekonkordatsbestimmungen wenig. Zwar führt das neue Heilmittelkonkordat auch die sogenannten «Medical Devices» (ärztliche Rohstoffe, wie z. B. Knochenzement) ein. Herstellung von und Grosshandel mit diesen Medical Devices werden bewilligungspflichtig. Der bisherige Aufwand für Inspektion und Bewilligungserteilung für Arzneimittelherstellung und -grosshandel wird dadurch jedoch kaum verändert, da die Zahl der neu unterstellten Betriebe im Kanton Bern klein ist (weniger als zehn).
Die IKS befindet sich seit 1987 in einer Phase der Reorganisation und Restrukturierung, die im wesentlichen durch eine Verstärkung ihres medizinischen Dienstes und durch eine neue Ablauforganisation gekennzeichnet ist. Die Reorganisation ist mitgeprägt von den Strukturen und Aufgaben einer modernen Heilmittelkontrolle, wie sie sich im Zuge der europäischen Harmonisierung herausbilden und im Rahmen des Dialogs EG/EFTA auch von der Schweiz im Pharmabereich schwergewichtig mitgetragen werden. Die hier auf die Heilmittelkontrolle zukommenden Aufgaben überwiegen an Bedeutung bei weitem, was das neue Heilmittelkonkordat an Neuerungen als solche bringt. Da das öffentliche Gesundheitswesen der Schweiz die aus der europäischen Harmonisierung erwachsenden Aufgaben ohnehin lösen muss, ist ein allfälliger Mehraufwand schwergewichtig nicht auf das neue Heilmittelkonkordat zurückzuführen, sondern entspringt jenen Verpflichtungen.

## 6. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Das umfangreiche Vernehmlassungsverfahren hat aufgezeigt, dass die 1972 ins Auge gefasste Bundeslösung vielfach nach wie vor als erstrebenswert angeschaut wird. Viele der sich in diese Richtung äussernden Organisationen haben jedoch gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass in Anbetracht der neueren Entwicklung auch mit einem Heilmittelkonkordat eine angemessene Lösung gefunden werden kann.

Zahlreiche Abänderungsanträge im Vernehmlassungsverfahren betrafen das im Anhang zum Beitrittsgesetz wiedergegebene Heilmittelkonkordat. Dieses ist jedoch in der nun vorliegenden und von der IKV verabschiedeten Form anzunehmen oder abzulehnen. Änderungen am Heilmittelkonkordat sind im heutigen Verfahrensstadium nicht mehr möglich.
Von den Parteien hat sich hauptsächlich die *Freie Liste* gegen das neue Gesetz ausgesprochen, da dem Konkordat schwere Mängel anhaften würden. Zudem würde die parlamentarische Kontrolle ausgeschaltet und die Interessen der Bevölkerung würden nicht wahrgenommen. Beiden Bereichen würde eine Bundeslösung besser gerecht. Die *Schweizerische Volkspartei* würde zwar eine Bundeslösung begrüssen, ist aber mangels Realisierbarkeit auch mit einer interkantonalen Lösung einverstanden. Die *Sozialdemokratische Partei* und der *Landesring* haben sich für das Heilmittelkonkordat und einen entsprechenden Beitritt ausgesprochen.

Von seiten der *Berufsverbände* erhielt das Heilmittelkonkordat trotz gewisser Vorbehalte weitgehend Zustimmung. Dies betrifft namentlich die Vernehmlassungen der *Drogisten, Apotheker, Tierärzte und Ärzte.*
Unter den übrigen Vernehmlassungsteilnehmern ergab sich eine klare Mehrheit für den Beitritt zum neuen Heilmittelkonkordat. Gewichtige Stellungnahmen in diese Richtung gaben *die Krankenkassen und der Verband Bernischer Krankenhäuser* ab. Auch die sich direkt zum Erlass äussernden *bernischen Spitäler* konnten dem neuen Heilmittelkonkordat zustimmen, wobei diese Zustimmung teilweise mit Vorbehalten und Abänderungsanträgen verbunden waren.

Bern, 13. August 1990

Der Gesundheitsdirektor: *Fehr*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

# Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat vom 19. Mai 1988 über die Kontrolle der Heilmittel (Heilmittelkonkordat-Gesetz)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Beitritt zum Heilmittelkonkordat

**Art. 1** Der Kanton Bern tritt dem Konkordat vom 19. Mai 1988 über die Kontrolle der Heilmittel (Heilmittelkonkordat) bei, dessen Wortlaut im Anhang zu diesem Gesetz wiedergegeben ist.

### II. Verkehr mit Heilmitteln

Heilmittelbegriff

**Art. 2** [1] Heilmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Arzneimittel und Heilvorrichtungen, wie sie durch das Heilmittelkonkordat und dessen Vollzugserlasse umschrieben werden.

[2] Weiter unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes Stoffe, Stoffgemische, Vorrichtungen und Apparate, welche durch kantonale Vorschriften als Heilmittel bezeichnet oder kraft besonderer Vorschrift ausdrücklich der Heilmittelgesetzgebung unterstellt werden.

Anwendungsbereich

**Art. 3** Das Heilmittelkonkordat findet Anwendung auf

*a* das Herstellen und das Lagern von Heilmitteln sowie das Vertreiben im Gross- und im Detailhandel;

*b* das Abgeben und das Anwenden von Heilmitteln im Rahmen der bewilligten Berufsausübung gemäss Gesundheitsgesetz.

Herstellungs- und Grosshandelsbewilligung

**Art. 4** [1] Wer Heilmittel herstellt, lagert oder mit solchen Grosshandel betreibt, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheitsdirektion.

[2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn aufgrund des Inspektionsberichtes von entsprechend ausgebildeten Inspektorinnen und Inspektoren feststeht, dass der Betrieb dem Heilmittelkonkordat und dessen Ausführungserlassen entspricht.

[3] Durch periodische Inspektionen wird geprüft, ob der Betrieb die Voraussetzungen der Bewilligung noch erfüllt.





[4] Die zuständige Stelle der Gesundheitsdirektion teilt der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel die Erteilung, Änderung, Verweigerung oder den Entzug einer Bewilligung mit.

[5] Der Grosse Rat regelt die nähere Ausführung durch Dekret.

Vertrieb von Heilmitteln

**Art. 5** [1] Das Vertreiben eines der Kontrolle durch die Interkantonale Kontrollstelle unterliegenden Heilmittels im Gross- und im Detailhandel einschliesslich der dafür vorgesehenen Werbung ist nur gestattet, wenn das Heilmittel von der Kontrollstelle begutachtet, untersucht und registriert worden ist. Das gleiche gilt für das Abgeben und das Anwenden eines solchen Heilmittels im Rahmen der bewilligten Berufsausübung gemäss Gesundheitsgesetz.

[2] Die Interkantonale Kontrollstelle erlässt die Registrierungsverfügungen.

[3] Andere Heilmittel sind zum Vertrieb der zuständigen Stelle der Gesundheitsdirektion anzumelden und von ihr zu registrieren. Die Registrierung gilt als Bewilligung. Sie kann ebenfalls von Begutachtungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

Konkordatskonferenz

**Art. 6** [1] Die Konkordatskonferenz ist zuständig für den Erlass von Reglementen

*a* über die Anforderungen an das Herstellen, das Lagern und den Grosshandel;

*b* über die von der Interkantonalen Kontrollstelle zu kontrollierenden Heilmittel sowie über das Begutachtungs- und Registrierungsverfahren;

*c* über die Bezeichnung der Abgabekategorien und über die Kriterien der Zuordnung eines Heilmittels zu einer bestimmten Abgabekategorie;

*d* über die Abweichungen der Kantone von den durch die IKS festgelegten Abgabekategorien der rezeptfreien Heilmittel;

*e* über das Verfahren für den Erlass von Verfügungen betreffend das provisorische Verbot beziehungsweise die Einschränkung der Abgabe eines Heilmittels und der Werbung für ein Heilmittel;

*f* über die Aufgaben und die Organisation der Interkantonalen Kontrollstelle;

*g* über den Finanzhaushalt;

*h* über das Verfahren vor der Rekurskommission.

[2] Sie erlässt den Gebührentarif für die Organe des Heilmittelkonkordates.

[3] Sie genehmigt die Vorschriften der Interkantonalen Kontrollstelle über die Anforderungen an die Dokumentation für die Registrierung und über die Zulässigkeit von das Heilmittel begleitenden Angaben und von Werbeaussagen.

4 Die Reglemente und Tarife sind im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Ergänzendes Recht; Delegation

**Art. 7** 1 Unter Vorbehalt des Bundesrechts und soweit das Heilmittelkonkordat oder dessen Vollzugserlasse nicht entgegenstehen, sind kantonale Vorschriften ergänzend anwendbar. Dies gilt insbesondere für

*a* Hausspezialitäten, die die Apothekerin oder der Apotheker beziehungsweise die Drogistin oder der Drogist selber herstellt;
*b* Anfertigungen in Spitalapotheken;
*c* Einzelzubereitungen von Heilmitteln in Apotheken und Drogerien sowie allenfalls ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Praxen;
*d* die Zulassung von Spezialgeschäften für den Vertrieb von Heilvorrichtungen;
*e* unzulässige Vertriebsformen von Heilmitteln;
*f* die Gebühren.

2 Soweit diese Bereiche nicht durch besondere Erlasse geregelt werden, erfolgt die nähere Ausführung von Absatz 1 sowie der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes durch Dekret des Grossen Rates.

Strafbestimmung

**Art. 8** 1 Wer vorsätzlich Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Auführungserlasse oder Artikel 7 und 8 des Heilmittelkonkordates betreffend den Vertrieb einschliesslich Werbung sowie die Abgabe und die Anwendung von Heilmitteln oder Vorschriften eines darauf gestützten Ausführungserlasses, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, übertritt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 50000 Franken bestraft. Die beiden Strafen können miteinander verbunden werden.

2 In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich einer entsprechenden, unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung der Interkantonalen Kontrollstelle zuwiderhandelt.

3 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

4 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30000 Franken.

5 Bei Übertretungen von geringfügiger Bedeutung kann von einer Strafverfolgung oder Bestrafung abgesehen werden.

Weitere Bestimmungen

**Art. 9** 1 Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen, SR 313.0) sind sinngemäss anwendbar.



2 Eine Übertretung verjährt in zwei Jahren, die Strafe einer Übertretung in fünf Jahren.

3 Die Allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches finden sinngemäss Anwendung.

Einziehung

**Art. 10** Die zuständige Stelle der Gesundheitsdirektion ist unabhängig von einem Strafverfahren befugt, die administrative Einziehung von Heilmitteln zu verfügen, die unrechtmässig in Verkehr gebracht wurden oder dazu bestimmt waren.

Vorbehalt des Schweizerischen Strafgesetzbuches

**Art. 11** Soweit nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch Strafen ausgefällt werden oder die Einziehung verfügt wird, entfallen Bestrafung und Einziehung nach diesem Gesetz.

Rechtspflege

**Art. 12** 1 Die Verfügungen gemäss diesem Gesetz oder gemäss Vollzugserlassen unterliegen der Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

2 Die Rechtsmittel gegen Verfügungen der Interkantonalen Kontrollstelle richten sich nach den Vorschriften des Heilmittelkonkordates.

## III. Schlussbestimmungen

Änderungen; Austritt

**Art. 13** Der Grosse Rat ist zuständig, Änderungen des Heilmittelkonkordats zuzustimmen, weiteren Vereinbarungen über Heilmittel beizutreten und den Austritt zu beschliessen.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 14** Das Gesetz vom 6. November 1972 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel wird aufgehoben.

**Art. 14$^{bis}$** Der Beitritt ist befristet bis am 31. Dezember 2000.

Inkrafttreten

**Art. 15** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 22. August/
12. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 27. November 1990

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Bartlome*

**Anhang:**

– Konkordat über die Kontrolle der Heilmittel (Heilmittelkonkordat) vom 19. Mai 1988

19. Mai 1988

# Konkordat über die Kontrolle der Heilmittel (Heilmittelkonkordat)

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Zweck

**Art. 1** [1] Das Konkordat bezweckt, die Kontrolle der in der Human- und in der Veterinärmedizin verwendeten Heilmittel zum Schutz von Mensch und Tier gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und zu erleichtern.

[2] Die Kantone verpflichten sich, zur Erfüllung dieses Zwecks die Heilmittelkontrolle nach den Bestimmungen des Konkordates auszuüben und die für deren Anwendung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Interkantonale Vereinigung

**Art. 2** Die Kantone bilden unter dem Namen «Interkantonale Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel» (Interkantonale Vereinigung/IKV) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern. Diese betreibt die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (Interkantonale Kontrollstelle/IKS).

Anwendungsbereich

**Art. 3** [1] Das Konkordat findet Anwendung auf

*a* das Herstellen und das Lagern von Heilmitteln sowie das Vertreiben im Gross- und im Detailhandel;

*b* das Abgeben und das Anwenden von Heilmitteln im Rahmen der kantonal bewilligten Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens.

[2] Das Konkordat findet keine Anwendung auf die folgenden Kategorien von Arzneimitteln, sofern diese in Betrieben mit kantonaler Bewilligung hergestellt und weder durch den Grosshandel noch durch weitere Abgabestellen vertrieben werden:

*a* Einzelzubereitungen von Arzneimitteln in Apotheken und Drogerien sowie allenfalls ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Praxen;

*b* Anfertigungen in Spitalapotheken;

*c* Hausspezialitäten, die der Apotheker oder Drogist selber herstellt.

Begriff Heilmittel

**Art. 4** [1] Heilmittel im Sinne dieses Konkordates sind Arzneimittel und Heilvorrichtungen.

[2] Als Arzneimittel gelten Stoffe und Stoffgemische, die zur Erkennung, Verhütung, Behandlung von Krankheiten oder sonst im Hinblick auf eine medizinische Verwendung zur Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind.



[3] Den Arzneimitteln werden gleichgestellt für einen medizinischen Zweck vorgesehene Stoffe und Stoffgemische, die nicht zur Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind, jedoch im Hinblick auf den Schutz von Mensch oder Tier einer heilmittelpolizeilichen Kontrolle bedürfen.

[4] Als Heilvorrichtungen gelten für einen medizinischen Zweck bestimmte Gegenstände, Vorrichtungen und Hilfsmittel, welche im Hinblick auf den Schutz von Mensch oder Tier einer heilmittelpolizeilichen Kontrolle bedürfen.

[5] Den Arzneimitteln beziehungsweise Heilvorrichtungen können überdies gleichgestellt werden Stoffe, Stoffgemische und Geräte, die aufgrund ihrer Darreichungsform oder Anpreisung eine Verwendung gemäss Absatz 2 oder 4 bezwecken oder vermuten lassen.

Verhältnis zur Pharmakopöe

**Art. 5** Für die in den Anwendungsbereich des Konkordates fallenden Arzneimittel gelten grundsätzlich die Anforderungen der Schweizerischen Pharmakopöe. Für die Bedürfnisse der Heilmittelkontrolle können besondere Anforderungen gestellt werden, wobei jene der Schweizerischen Pharmakopöe nicht unterschritten werden dürfen.

## 2. Kapitel: Herstellung, Registrierung, Vertrieb und Abgabe von Heilmitteln

Herstellungs- und Grosshandelsbewilligung

**Art. 6** [1] Die Kantone unterstellen das Herstellen und das Lagern von Heilmitteln sowie den Grosshandel der Bewilligungspflicht. Die Konkordatskonferenz kann für Heilvorrichtungen Ausnahmen vorsehen.

[2] Die Kantone lassen die in ihrem Gebiet tätigen Herstellungs- und Grosshandelsbetriebe durch entsprechend ausgebildete Inspektoren prüfen. Sie erteilen die Bewilligung erst, wenn aufgrund des Inspektionsberichtes feststeht, dass der Betrieb den von der Konkordatskonferenz erlassenen Reglementen entspricht.

[3] Die Kantone prüfen periodisch durch Inspektionen, ob der Betrieb die Voraussetzungen der Bewilligung noch erfüllt.

[4] Die Kantone teilen der Interkantonalen Kontrollstelle die Erteilung, Änderung, Verweigerung oder den Entzug einer Bewilligung mit.

Registrierung

**Art. 7** [1] Das Vertreiben eines der Kontrolle durch die Interkantonale Kontrollstelle unterliegenden Heilmittels im Gross- und im Detailhandel einschliesslich der dafür vorgesehenen Werbung ist nur

gestattet, wenn das Heilmittel von der Kontrollstelle begutachtet, untersucht und registriert worden ist. Das gleiche gilt für das Abgeben und das Anwenden eines solchen Heilmittels im Rahmen einer kantonalen Bewilligung zur Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens.

2 Die Konkordatskonferenz legt fest, welche Arten von Heilmitteln bei der Interkantonalen Kontrollstelle registriert sein müssen. Sie kann für bestimmte Heilmittel, insbesondere Naturheilmittel, ein besonderes Verfahren vorsehen.

3 Die Begutachtung eines Arzneimittels umfasst die aufgrund der einzureichenden Dokumentation vorgenommene Beurteilung insbesondere in bezug auf
*a* die Wirksamkeit;
*b* die Verträglichkeit und die Schädlichkeit;
*c* die Zweckmässigkeit der Zusammensetzung und der Arzneiform;
*d* die das Arzneimittel begleitenden Angaben;
*e* die Abgabekategorie;
*f* die Werbung;
*g* den Detailpreis.

4 Die Untersuchung erstreckt sich auf die qualitative und quantitative Zusammensetzung, die galenischen Eigenschaften sowie den Behälter des Arzneimittels. Sie umfasst ebenfalls die Beurteilung der einzureichenden Dokumentation über die Qualitätssicherung.

5 Bei Heilvorrichtungen sind Absätze 3 und 4 sinngemäss anzuwenden.

6 Die Interkantonale Kontrollstelle erlässt die Registrierungsverfügung. Diese kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Abgabe

**Art. 8** 1 Die Abgabearten von Heilmitteln im Detailhandel werden von der Konkordatskonferenz in Kategorien eingeteilt. Die Interkantonale Kontrollstelle ordnet ein von ihr registriertes Heilmittel verbindlich einer Abgabekategorie zu.

2 Die Kantone können für bestimmte rezeptfreie Heilmittel eine andere Abgabekategorie gestatten. Voraussetzungen und Verfahren für diese Abweichungen werden in einem Reglement der Konkordatskonferenz umschrieben.

3 Die Kantone sind befugt, zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Gesundheit Verfügungen zu erlassen, welche die Abgabe eines Heilmittels oder die Werbung dafür provisorisch einschränken oder verbieten. Das Verfahren wird in einem Reglement der Konkordatskonferenz geregelt.





4 Bewilligungen zum Betrieb einer Detail-Abgabestelle für Heilmittel und zur Führung einer Privatapotheke durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte werden vom kantonalen Recht geordnet.

## 3. Kapitel: Die Interkantonale Vereinigung

### *1. Abschnitt: Mitgliedschaft und Organisation*

Mitgliedschaft

**Art. 9** Mitglieder der Interkantonalen Vereinigung sind die Kantone, welche den Beitritt zum Konkordat erklären.

Austritt

**Art. 10** Die Zugehörigkeit eines Kantons zur Interkantonalen Vereinigung erlischt durch den Austritt. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, ist aber frühestens auf das Ende des zweiten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres wirksam. Beim Austritt ergeben sich für den austretenden Kanton keine vermögensrechtlichen Ansprüche.

Beitritts- und Kündigungserklärungen

**Art. 11** Beitritts- und Kündigungserklärungen sind beim Präsidenten der Interkantonalen Vereinigung einzureichen.

Organe

**Art. 12** Die Organe der Interkantonalen Vereinigung sind
*a* die Konkordatskonferenz;
*b* der Vorstand;
*c* der Direktor der Interkantonalen Kontrollstelle;
*d* die Rechnungsrevisoren;
*e* die Rekurskommission.

### *2. Abschnitt: Die Konkordatskonferenz*

Rechtsstellung und Zusammensetzung

**Art. 13** 1 Die Konkordatskonferenz ist das oberste Organ der Interkantonalen Vereinigung.

2 Sie ist die Versammlung der Vertreter der dem Konkordat angehörenden Kantone. Diese werden in der Konkordatskonferenz durch ein Mitglied der Regierung vertreten.

3 Die Vertreter der Kantone treffen sich in der Regel jedes Jahr zweimal zu einer Tagung. Sechs Kantone können eine ausserordentliche Tagung verlangen.

Der Präsident

**Art. 14** 1 Der Präsident der Interkantonalen Vereinigung beruft die Konkordatskonferenz zu den Tagungen ein und leitet die Verhandlungen. Er ist befugt, jederzeit eine ausserordentliche Tagung einzuberufen. Der Präsident vertritt die Interkantonale Vereinigung nach aussen.

2 Der Präsident der Interkantonalen Vereinigung kann durch einen der beiden Vizepräsidenten vertreten werden.

[3] Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Zuständigkeit

**Art. 15** Die Konkordatskonferenz ist zuständig für

*a* den Erlass von Reglementen
1. über die Anforderungen an das Herstellen, das Lagern und den Grosshandel (Art. 6);
2. über die von der Interkantonalen Kontrollstelle zu kontrollierenden Heilmittel sowie über das Begutachtungs- und Registrierungsverfahren (Art. 7);
3. über die Bezeichnung der Abgabekategorien und über die Kriterien der Zuordnung eines Heilmittels zu einer bestimmten Abgabekategorie (Art. 8 Abs. 1);
4. über die Abweichungen der Kantone von den durch die IKS festgelegten Abgabekategorien der rezeptfreien Heilmittel (Art. 8 Abs. 2);
5. über das Verfahren für den Erlass von Verfügungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 3;
6. über die Aufgaben und die Organisation der Interkantonalen Kontrollstelle (Art. 21);
7. über den Finanzhaushalt (Art. 22 ff.);
8. über das Verfahren vor der Rekurskommission (Art. 29);

*b* den Erlass von Gebührentarifen und die Festsetzung der Beiträge der Kantone (Art. 22);

*c* die Genehmigung von Vorschriften der Interkantonalen Kontrollstelle über die Anforderungen an die Dokumentation für die Registrierung und über die Zulässigkeit von das Heilmittel begleitenden Angaben und von Werbeaussagen (Art. 7 Abs. 1 und 3);

*d* die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Rekurskommission;

*e* die Wahl des Präsidenten der Interkantonalen Vereinigung und zwei Vizepräsidenten;

*f* den Beschluss über den Voranschlag sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;

*g* die Genehmigung wichtiger Vereinbarungen und Verträge;

*h* die Schaffung von Begutachtungskollegien und Fachkommissionen;

*i* Beschlüsse über das Zusammenwirken mit Bundesbehörden.

Stimmrecht und Beschlussfassung

**Art. 16** [1] Jedes Mitglied der Interkantonalen Vereinigung verfügt in der Konkordatskonferenz über eine Stimme.

[2] Die Konkordatskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Interkantonalen Vereinigung vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident hat den Stichentscheid. Beschlüsse über





den Erlass von Reglementen (Art. 15 Buchst. *a*) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Interkantonalen Vereinigung.

Amtliches Publikationsorgan

**Art. 17** Die von der Konkordatskonferenz erlassenen Reglemente und die von ihr genehmigten Vorschriften der Interkantonalen Kontrollstelle werden im «Amtlichen Bulletin der Interkantonalen Vereinigung für die Kontrollstelle der Heilmittel» bekanntgegeben.

*3. Abschnitt: Der Vorstand*

Zusammensetzung und Amtsdauer

**Art. 18** [1] Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten der Interkantonalen Vereinigung sowie sechs weiteren Vertretern der Kantone. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht.

[2] Der Präsident der Interkantonalen Vereinigung, nötigenfalls einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Vorstandes und vertritt diesen nach aussen.

[3] Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Zuständigkeit

**Art. 19** Dem Vorstand obliegen:

*a* Die Aufsicht über die Interkantonale Kontrollstelle;

*b* die Vorbereitung der Geschäfte der Konkordatskonferenz;

*c* die Wahl des Direktors, des stellvertretenden Direktors und von Vizedirektoren der Interkantonalen Kontrollstelle, der Mitglieder der Begutachtungskollegien und Fachkommissionen, des Sekretärs der Rekurskommission sowie der Prüfungsstelle gemäss Artikel 25 Absatz 2;

*d* die Festlegung des Stellenplans und der Organisation der Interkantonalen Kontrollstelle sowie der Erlass einer Personalordnung;

*e* der Bescheid über Begehren auf Schadenersatz nach Artikel 27 und 28;

*f* weitere, von der Konkordatskonferenz ihm zugewiesene Aufgaben.

*4. Abschnitt: Der Direktor der Interkantonalen Kontrollstelle*

Aufgaben

**Art. 20** [1] Der Direktor leitet die Interkantonale Kontrollstelle. Er vertritt die Interkantonale Vereinigung, soweit nicht die Konkordatskonferenz, deren Präsident oder der Vorstand zuständig ist.

[2] Er nimmt an den Sitzungen der Konkordatskonferenz und des Vorstandes mit beratender Stimme und mit dem Recht auf Antragsstellung teil.

*5. Abschnitt: Die Interkantonale Kontrollstelle*

Aufgaben und Organisation

**Art. 21** [1] Die Interkantonale Kontrollstelle hat folgende Aufgaben:

*a* Sie begutachtet, untersucht und registriert die ihrer Kontrolle unterliegenden Heilmittel und trifft die ihr gemäss Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 8 Absatz 1 obliegenden Verfügungen;

*b* sie berät die Kantone, welche von der Kompetenz gemäss Artikel 8 Absatz 2 Gebrauch machen;

*c* sie koordiniert, um eine einheitliche Praxis sicherzustellen, unter den Mitgliedern der Interkantonalen Vereinigung die Belange der Herstellungskontrolle gemäss den Reglementen der Konkordatskonferenz; sie kann von einem Kanton die Durchführung der Inspektion eines Betriebes anbegehren, bei einer solchen vertreten sein oder im Auftrag und auf Rechnung eines Kantons die Inspektion selber vornehmen und dem Kanton die ihr nötig erscheinenden Massnahmen vorschlagen;

*d* sie führt im Einvernehmen mit dem Bund und in Zusammenarbeit mit den für die Heilmittelkontrolle zuständigen kantonalen Behörden Inspektionen von Betrieben durch, welche von fremden Staaten oder vom Betrieb selber verlangt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des inspizierten Betriebes;

*e* sie vertritt die Interessen der Mitglieder der Interkantonalen Vereinigung auf dem Gebiete der Heilmittelkontrolle gegenüber den Bundesbehörden;

*f* sie ist zuständige Behörde zur Erfüllung von Aufgaben, die den Mitgliedern der Interkantonalen Vereinigung aus Beschlüssen der Konkordatskonferenz über das Zusammenwirken mit Bundesbehörden erwachsen und die ihr von der Konkordatskonferenz übertragen werden. Sie wirkt als Fachinstitution in nationalen Gremien mit;

*g* sie ist, sofern der Bundesrat nichts Abweichendes bestimmt, zuständig, Aufgaben zu erfüllen, die den Mitgliedern der Interkantonalen Vereinigung aus internationalen Vereinbarungen erwachsen und die ihr von der Konkordatskonferenz übertragen werden sowie als Fachstelle in internationalen Organisationen mitzuwirken. Sie informiert darüber die Bundesbehörden und die Kantone;

*h* sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr von der Konkordatskonferenz übertragen werden.

[2] Für die Begutachtung der Heilmittel gemäss Artikel 7 stehen der Interkantonalen Kontrollstelle unabhängige Begutachtungskollegien zur Verfügung.

[3] Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Interkantonalen Kontrollstelle beratende Fachkommissionen aus Vertretern der Fachkreise und -verbände zur Verfügung.





[4] Die Interkantonale Kontrollstelle arbeitet mit den kantonalen Fachstellen zusammen.

[5] Vor dem Erlass von Reglementen durch die Konkordatskonferenz und von Vorschriften durch die IKS sind die interessierten Fachverbände und Fachkreise anzuhören.

*6. Abschnitt: Der Finanzhaushalt*

Gebühren und Kantonsbeiträge

**Art. 22** [1] Die Kosten der Interkantonalen Vereinigung werden gedeckt

*a* durch die von ihr erhobenen Gebühren;

*b* durch die Kantonsbeiträge.

[2] Die Konkordatskonferenz setzt beim Beschluss über den Voranschlag den Gebührentarif und die Beiträge der Kantone, berechnet nach deren Einwohnerzahl, fest.

Voranschlag

**Art. 23** Die Interkantonale Kontrollstelle legt der Konkordatskonferenz jährlich den Entwurf des Voranschlages vor.

Rechnungsführung

**Art. 24** Die Rechnung der Interkantonalen Vereinigung wird von der Interkantonalen Kontrollstelle geführt.

Rechnungsrevisoren

**Art. 25** [1] Zwei Vertreter der Kantone prüfen jährlich die Rechnung der Interkantonalen Vereinigung. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, soll aber nicht für beide Amtsinhaber im gleichen Kalenderjahr enden.

[2] Die Rechnungsführung untersteht der laufenden Kontrolle durch eine aussenstehende Prüfungsstelle.

Rechnungsabnahme

**Art. 26** Die Interkantonale Kontrollstelle legt der Konkordatskonferenz die Rechnung der Interkantonalen Vereinigung jährlich zur Genehmigung vor.

## 4. Kapitel: Haftung

Grundsatz

**Art. 27** [1] Für den Schaden, den ein Organ der Interkantonalen Vereinigung oder ein Mitarbeiter der Interkantonalen Kontrollstelle in Ausübung seiner Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, haftet die Interkantonale Vereinigung ohne Rücksicht auf das Verschulden des Organs oder des Mitarbeiters.

[2] Die Interkantonale Vereinigung versichert sich in einem vom Vorstand festgelegten Umfang.

Ersatzpflicht

**Art. 28** [1] Art und Umfang der Ersatzpflicht richten sich nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten vom 14. März 1958 (SR 170.32). Das gleiche gilt für das Rückgriffsrecht.

[2] Gegenüber dem fehlbaren Organ oder Mitarbeiter steht dem Geschädigten kein Ersatzanspruch zu.

[3] Begehren auf Schadenersatz sind an den Vorstand der Interkantonalen Vereinigung zu richten.

## 5. Kapitel: Rechtsschutz

*1. Abschnitt: Die Rekurskommission*

Zuständigkeit

**Art. 29** [1] Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen Verfügungen der Interkantonalen Kontrollstelle. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage. Das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung wird einer Verfügung gleichgestellt.

[2] Das Verfahren vor der Rekurskommission wird durch ein Reglement geordnet.

Zusammensetzung

**Art. 30** [1] Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, sieben weiteren Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern. Ihr ist ein Sekretariat beigegeben.

[2] Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen weder einem andern Organ der Interkantonalen Vereinigung noch einem Begutachtungskollegium oder einer Fachkommission der Interkantonalen Kontrollstelle angehören.

[3] Der Präsident, der Vizepräsident, ein weiteres Mitglied und der Sekretär müssen Juristen sein. Bei der Wahl der weiteren Mitglieder und der Ersatzmitglieder ist darauf zu achten, dass die für die Heilmittelkontrolle massgebenden Fachrichtungen vertreten sind.

Amtsdauer

**Art. 31** Die Amtsdauer der Mitglieder, der Ersatzmitglieder und des Sekretärs beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

*2. Abschnitt: Das Bundesgericht*

Staatsrechtliche Beschwerde

**Art. 32** Entscheide der Rekurskommission können gemäss Artikel 84 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

Verwaltungsrechtliche Klage

**Art. 33** Über streitige Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche urteilt das Bundesgericht als einzige Instanz.



Staatsrechtliche Klage

**Art. 34** Über Streitigkeiten zwischen Kantonen, die sich aus dem Konkordat ergeben, entscheidet das Bundesgericht gemäss Artikel 83 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110).

*6. Kapitel: Strafbestimmungen*

Strafbestimmungen

**Art. 35** [1] Wer vorsätzlich Vorschriften von Artikel 7 und 8 des Konkordates betreffend den Vertrieb einschliesslich Werbung sowie die Abgabe und die Anwendung von Heilmitteln oder Vorschriften eines darauf gestützten Ausführungserlasses, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, übertritt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 50000 Franken bestraft. Die beiden Strafen können miteinander verbunden werden.

[2] Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich einer entsprechenden, unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung der Interkantonalen Kontrollstelle zuwiderhandelt.

[3] Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

[4] Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30000 Franken.

[5] Bei Übertretungen von geringfügiger Bedeutung kann von einer Strafverfolgung oder Bestrafung abgesehen werden.

Weitere Bestimmungen

**Art. 36** [1] Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen, SR 313.0) sind sinngemäss anwendbar.

[2] Eine Übertretung verjährt in zwei Jahren, die Strafe einer Übertretung in fünf Jahren.

[3] Die Allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches finden sinngemäss Anwendung.

[4] Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

## 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 37** Dieses Konkordat ersetzt die Interkantonale Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel (AS 1972 1026, SR 812.101).

Inkrafttreten

**Art. 38** Die Konferenz der Interkantonalen Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel bestimmt den Zeitpunkt, zu welchem das Konkordat in Kraft tritt.

Also beschlossen von der Konferenz der Interkantonalen Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel am 19. Mai 1988 in Chur.

Der Präsident der Konferenz:
*Meyer,* Regierungsrat

Der Sekretär der Konferenz: *Jost*

# Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)


| Direktionen | Seite |
|---|---|
| **Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission** | |
| Staatskanzlei | 1 |
| Polizeidirektion | 1 |
| Gesundheitsdirektion | 2 |
| Justizdirektion | 3 |
| Finanzdirektion | 4 |
| Direktion für Verkehr, Energie und Wasser | 4 |
| Baudirektion | 18 |
| **Geschäfte der Finanzkommission** | |
| Gesundheitsdirektion | 22 |
| Fürsorgedirektion | 22 |
| Justizdirektion | 23 |
| Finanzdirektion | 25 |
| Direktion für Verkehr, Energie und Wasser | 25 |
| Baudirektion | 26 |


## Staatskanzlei

### 4747. Staatskanzlei, Amt für Sprachendienste; Studie über die Romands im Kanton Bern; Verpflichtungskredit 1991–1993.

**1. Gegenstand**

Nach Annahme der Motion Pétermann am 14. Februar 1990 beauftragt der Regierungsrat via Staatskanzlei Herrn Dr. Dominique Haenni, Unternehmensberater, Genf, mit einer Studie über die Romands im Kanton Bern. Die Studie soll nicht nur eine Lagebeurteilung, sondern konkrete Vorschläge enthalten. Der Beauftragte wird sich die Hilfe kleiner Arbeitsgruppen sichern.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 17 und 18 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern (FHG)
- Artikel 43 und 53 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt (FHV)
- Artikel 9 des Dekrets vom 7. November 1989 über die Organisation der Staatskanzlei.

**3. Kosten**

| | Fr. |
|---|---|
| 1. Vorstudie (RRB 1167 vom 25. April 1990) | 60 000.— |
| 2. Hauptstudie: Rahmenbudget | |
| – Vorabklärungen, Einzelgespräche und Auswertungen | 70 000.— |
| – Rückblick und Historiker | 40 000.— |
| – Ausblick, Erarbeitung Konzept, Redaktion | 85 000.— |
| – Arbeitsgruppen (6 bis 4) | 70 000.— |
| – Druck und Verschiedenes | 20 000.— |
| Total Hauptstudie | 285 000.— |
| **Kostendach gemäss Schätzung des Beraters** | **345 000.—** |
| **Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV** | **345 000.—** |
| ./.bewilligter Kredit für die Vorstudie | 60 000.— |
| **Für die Kreditbewilligung massgebender Betrag** | **285 000.—** |

**4. Kreditart/Rechnungsjahr/Konto/Betrag**

Für die Realisierung der Studie ist ein Verpflichtungskredit von Fr. 285 000.— nötig. Zuständiges Organ gemäss Finanzgesetzgebung ist der Grosse Rat. Der Objektkredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

| Jahr | Konto-Nr. | | Betrag Fr. |
|---|---|---|---|
| 1991 | 1130 3180 | Dienstleistungen Dritter | 85 000.— |
| 1992 | 1130 3180 | Dienstleistungen Dritter | 150 000.— |
| 1993 | 1130 3180 | Dienstleistungen Dritter | 50 000.— |
| Total maximal | | | 285 000.— |

Der für 1991 vorgesehene Betrag ist im Budget eingestellt. Gemäss den Budgetbeschlüssen des Grossen Rates wurde der Kredit um 5% (von Fr. 300 000.— auf Fr. 285 000.—) gekürzt.

**5. Ermächtigung**

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, mit dem Berater Dr. Dominique Haenni einen Vertrag abzuschliessen. Das detaillierte Budget wird im gegenseitigen Einvernehmen von Regierungsrat und Berater kontinuierlich festgelegt.

## Polizeidirektion

### 4510. Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt, Vergabe der Reinigungsarbeiten für das Gebäude Schermenweg 5, Nachkredit 1991, Verpflichtungskredit 1992; Konto 16203180-100 «Dienstleistungen Dritter».

— Dem Grossen Rat wird beantragt, dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt einen Nachkredit von Fr. 95 600.— für das Jahr 1991 und einen Verpflichtungskredit von Fr. 202 700.— (Jahresbedarf +6% Teuerung) für das Jahr 1992 zur Vergabe der Reinigungsarbeiten zu bewilligen (Konto 16203180-100, Dienstleistungen Dritter). Die Beträge schliessen die Reinigung der Räumlichkeiten des Amtes für Zivilschutz und des Meliorationsamtes mit ein, auf eine interne Verrechnung der Kosten wird verzichtet.

Der Vertrag mit der Firma **Honegger Reinigungen AG, Bern,** wird nach Kreditgenehmigung durch den Grossen Rat durch das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt abgeschlossen. Die Kosten sind ab 1992 im ordentlichen Budget auszuweisen.

Die private Reinigungsfirma darf in kantonalen Gebäuden nur Personal einsetzen, das einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt ist.

Die private Reinigungsfirma hat bei der Auswahl der Reinigungsmittel die Weisungen der Koordinationsstelle für Umweltschutz einzuhalten.

**Gesetzliche Grundlagen**

- Dekret über die Organisation der Polizeidirektion vom 3. Februar 1971, Artikel 2 und 18
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 17 und 25
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 3, 4, 53, 56 und 70.

**Begründung**

Die Vergabe der gesamten Reinigungsarbeiten bewirkt u. a.:

- die Beschränkung der Verwaltung auf ihre originären Aufgaben
- eine bessere Nutzung der Kapazitäten beim Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt (Hauswartschaft, Personalbewirtschaftung usw.)
- eine jährlich wiederkehrende Ersparnis von ca. Franken 66 000.—
- den Wegfall der in Kürze anstehenden Investitionen für neue Reinigungsgeräte und -maschinen (ca. Franken 20 000.—).

**4910. Polizeikommando: Kredit für die Anschaffung von Funkausrüstungen für die Kantonspolizei Bern pro 1991.** — Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für die Anschaffung der unten aufgeführten Funkausrüstungen pro 1991 ein Kredit von insgesamt **Fr. 438 880.—** gemäss Offerten der Firmen Ascom Telematic AG in Bern vom 22. Oktober 1990 und Motorola (Schweiz) AG in Münchenbuchsee vom 24. Oktober 1990 bewilligt.

| | | Fr. |
|---|---|---|
| 1. | 1 Regionalfunk-Fixstation Bern, Kanal 3 . | 39 702.— |
| 2. | 2 Handsprechfunkgeräte SE 140 ..... | 6 352.— |
| 3. | 1 Mobilfunkgerät Motorola MC-SPECTRO DVP ..... | 14 866.— |
| 4. | 5 Handsprechfunkgeräte Motorola MX 2000 DVP ..... | 54 725.— |
| 5. | 12 Funkruf-Alarmempfänger RE 103V460 . | 16 592.— |
| 6. | 5 Selektivrufgeber-Boxen ..... | 10 675.— |
| 7. | 1 Funkanlage Grimsel-Susten ..... | 135 884.— |
| 8. | 96 Funkruf-Empfänger RE 829-QUATTRO . | 160 084.— |
| | Total | 438 880.— |

Die Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites pro 1991 auf Konto 1650 5061 100 Anschaffung von Maschinen, Geräten usw.

**Rechtsgrundlagen**

- Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps und
- Artikel 1 des Dekretes vom 9. September 1981 über das Polizeikorps des Kantons Bern.

**430. Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt; Lichtsignalanlage Moosmatten-West in Moosseedorf; Projektierung, Bauleitung und Umgestaltung; Zahlungskredit.** — Dem Grossen Rat wird beantragt, das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt zu ermächtigen, für die Umgestaltung der Lichtsignalanlage Moosmatten-West in Moosseedorf die erforderliche Ausgabe von Fr. 680 000.— zu Lasten des Kontos Nr. 1620 5019-100 im Budgetjahr 1991 vorzunehmen. Aufgrund des Strassenfinanzierungsdekretes vom 12. Februar 1985 muss die Gemeinde Moosseedorf einen Betrag von Fr. 247 600.— übernehmen. Die Nettobelastung beträgt somit Fr. 433 000.— (aufgerundet).

**Gesetzliche Grundlagen:**

- Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen
- Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
- Artikel 8, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation
- Artikel 42 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt
- Artikel 5 ff. des Strassenfinanzierungsdekretes vom 12. Februar 1985.

**Begründung:**

Anpassung der zwanzigjährigen Lichtsignalanlage an die geänderten Verkehrsbelastungen.

**431. Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt; Lichtsignalanlage Moosmatten-Ost in Moosseedorf; Projektierung, Bauleitung und Umgestaltung; Zahlungskredit.** — Dem Grossen Rat wird beantragt, das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt zu ermächtigen, für die Umgestaltung der Lichtsignalanlage Moosmatten-Ost in Moosseedorf die erforderliche Ausgabe von Fr. 245 000.— zu Lasten des Kontos Nr. 1620 5019-100 im Budgetjahr 1991 vorzunehmen. Aufgrund des Strassenfinanzierungsdekretes vom 12. Februar 1985 muss die Gemeinde Moosseedorf einen Betrag von Fr. 11 200.— übernehmen. Die Nettobelastung beträgt somit Fr. 234 000.— (aufgerundet).

**Gesetzliche Grundlagen:**

- Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen
- Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
- Artikel 8, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation
- Artikel 42 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt
- Artikel 5 ff. des Strassenfinanzierungsdekretes vom 12. Februar 1985.

**Begründung:**

Anpassung der Lichtsignalanlage an die geänderten Verkehrsbelastungen.

## Gesundheitsdirektion

**4930. Gemeindeverband Bezirksspital Aarberg; Teilsanierung Altbau; gebundener Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.** — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Aarberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29, Artikel 35, Artikel 36, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absätze 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4a, Artikel 4c, Artikel 44 Absatz 1.

**Projekt:** Teilsanierung Altbau.

| Kosten: | A-Bereich Fr. | C-Bereich Fr. | Total Fr. |
|---|---|---|---|
| Aufenthaltsbereich ..... | | 274 000.— | 274 000.— |
| Sanitärbereich ..... | 391 020.— | 478 560.— | 869 580.— |
| +Bearbeitungsreserve ..... | 23 000.— | 43 420.— | 66 420.— |
| Maximal anrechenbare Kosten ..... | 414 020.— | 795 980.— | 1 210 000.— |

| Finanzierung: | Maximal anrechenbare Kosten Fr. | Staatsbeitrag Fr. | | Anteil Gemeindeverband Fr. |
|---|---|---|---|---|
| A-Bereich ..... | 414020.— | 262490.— | ( 63,4%) | 151530.— |
| C-Bereich ..... | 795980.— | 795980.— | (100,0%) | —.— |
| Total ..... | 1210000.— | 1058470.— | | 151530.— |
| ./. bereits bewilligter Projektierungskredit (Verfügung vom 2. Mai 1990) ..... | | 55586.— | | |
| **Staatsbeitrag** (gebundener Verpflichtungskredit): Zu bewilligen ..... | | 1002884.— | | |

Die Ausgaben dienen schwergewichtig der Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz und stellen somit gebundene Ausgaben dar. Der Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.
**Konto:** 1402 5620.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 1 210 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 500 000.—
1992 Fr. 502 884.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 151 530.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; mit Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

## Justizdirektion

### 4946. Justizdirektion; Informatikvorhaben JUBETI/LORIOT; Realisierungsbewilligung und Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**
Realisierung des Informatikvorhabens JUBETI/LORIOT gemäss Konzeptbericht vom 9. November 1990.
Entwicklung von Individualsoftware durch verschiedene Firmen, Einführung bei den Bezirksverwaltungen unter der Leitung der Bedag Informatik.
Beschaffung der erforderlichen Abteilungsrechner, Bildschirme, PC's und Drucker.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Dekret über die Organisation der Justizdirektion vom 7. September 1987
- Artikel 2 f. Gesetz über die Bedag Informatik vom 29. August 1989
- Artikel 22 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987 (Finanzhaushaltgesetz; FHG)
- Artikel 61 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 26. Oktober 1988 (Finanzhaushaltverordnung; FHV)
- RRB 3902/89 betreffend Projektierungsbewilligung LORIOT
- RRB 3903/89 betreffend Projektierungsbewilligung JUBETI-PILOT
- RRB 2876/90 betreffend Informatikplan 1991–1994
- RRB 692/90 betreffend Weisungen über den Verkehr der Staatsverwaltung und der Universität mit der Bedag Informatik.

**3. Bewilligung**
Die Justizdirektion wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit der Bedag Informatik das Informatikvorhaben JUBETI/LORIOT zu realisieren sowie die nötigen Liefer- und Wartungsverträge abzuschliessen.

**4. Kredite**
4.1 *Massgebende Kreditsumme*
Die massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV zur Bestimmung des finanzkompetenten Organs für die Realisierungsbewilligung beträgt Fr. 38 114 000.—.

4.2 *Einmalige Kosten*

Für die Realisierung wird folgender Verpflichtungskredit bewilligt:

| | |
|---|---|
| – Ausbildung | 2,42 Mio. Fr. |
| – Entwicklung von Individualsoftware | 3,65 Mio. Fr. |
| – Mitwirkung Dritter | 1,80 Mio. Fr. |
| – Anschaffung EDV-Geräte | 18,82 Mio. Fr. |
| – Anschaffung Betriebs- und Standard-Software | 3,20 Mio. Fr. |
| – Anschaffungen Mobiliar | 1,62 Mio. Fr. |
| – Installation EDV-Leitungen | 2,86 Mio. Fr. |
| – Anpassungen von Gebäuden | 2,24 Mio. Fr. |
| – Übrige Kosten (PTT, Energie/Klima usw.) | 1,50 Mio. Fr. |
| Total Realisierungskosten | 38,11 Mio. Fr. |
| ./. Verpflichtungskredit bereits bewilligt (GRB GRUDA vom 23. August 1990) | 4,00 Mio. Fr. |
| | 34,11 Mio. Fr. |

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch die folgenden Zahlungskredite abgelöst:

Zu Lasten Konto 1510.5060

| | | |
|---|---|---|
| 1990 | Fr. | 100 000.— |
| 1991 | Fr. | 2 000 000.— |
| 1992 | Fr. | 5 876 000.— |
| 1993 | Fr. | 3 150 000.— |
| 1994 | Fr. | 5 170 000.— |
| 1995 | Fr. | 7 300 000.— |
| 1996 | Fr. | 7 300 000.— |
| 1997 | Fr. | 3 218 000.— |
| Total | Fr. | 34 114 000.— |

Diese Zahlungskredite sind im Finanzplan 1991–1994 angemeldet, für das Jahr 1994 mit einem Betrag von Franken 1 170 000.—.

Eine erste Tranche von Fr. 370 000.— soll bereits mit Grossratsbeschluss in der Dezember-Session 1990 bewilligt werden.

4.3 *Jährlich wiederkehrende Kosten*

Die Justizdirektion bzw. die Finanzdirektion werden ermächtigt, die folgenden Beträge gemäss dem Realisierungsstand des Projektes ins Budget aufzunehmen:

| Konto | Kostenart | Betrag/Jahr Fr. |
|---|---|---|
| 1500.3180 | System- und Benutzerbetreuung | 2,00 Mio. Fr. |
| 1500.3090 | Weiterbildung | 0,36 Mio. Fr. |
| 1500.3160 | Wartung, EDV-Geräte, Miete | 1,90 Mio. Fr. |
| 1500.3180 | Anwendungswartung | 0,62 Mio. Fr. |
| 1500.3120 | Energie- und Klimakosten | 0,20 Mio. Fr. |
| 1500.3185 | PTT-Gebühren | 0,12 Mio. Fr. |
| 1500.3130 | Verschiedene Sachausgaben | 0,11 Mio. Fr. |
| Total jährlich wiederkehrende Kosten nach Projektabschluss | | 5,31 Mio. Fr. |

**5. Referendum**

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem obligatorischen Referendum.

## Finanzdirektion

**4588. Vertragsgenehmigung.** — Der am 5. Juli 1989 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Einwohnergemeinde Grellingen die Liegenschaften in der Gemeinde **Grellingen,** nämlich:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Parzelle Nr. 984, Langematt, Gehrenacker, Delsbergstrasse, Wohnhaus Nr. 31, Scheune mit Stall Nr. 33, Platz, Umschwung, Land | 121,64 Aren |
| b) | Parzelle Nr. 385, Langematt, Land | 10,64 Aren |
| c) | Parzelle Nr. 414, Langematt, Land | 67,20 Aren |
| d) | Parzelle Nr. 1036, Langematt, Land | 0,18 Aren |
| | | 199,66 Aren |

zum Preise von Fr. 2 150 000.—, zusätzlich Zins von 6% auf diesem Betrag seit 1. Januar 1990, verkauft, wird genehmigt (Staatsrechnung 1991).

**Rechtsgrundlage**

Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12.

**4999. Vertragsgenehmigung.** — Der am 18. Dezember 1990 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Sozialen Wohnbaugenossenschaft Ostermundigen die Parzelle Nr. 7160 an der Wiesenstrasse im Halte von 3005 $m^2$ in der Gemeinde **Ostermundigen** zum Preise von Fr. 400.— pro $m^2$, ausmachend Fr. 1 202 000.—, zuzüglich Zins ab 1. Mai 1990 bis zum Tage der Bezahlung des Kaufpreises zu 6,5%, verkauft, wird genehmigt (Staatsrechnung 1991).

**Rechtsgrundlage**

Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12.

## Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

**4112. Direktion für Verkehr, Energie und Wasser; Gewässerschutzamt; Informatikprojekt IGK/VVS; Realisierungsbewilligung und Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Zur quantitativen und qualitativen Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Staates im Bereich des Gewässerschutzes und der Abfallentsorgung sollen Informatikhilfsmittel eingesetzt werden. Zur Realisierung des entsprechenden Projektes IGK/VVS im kantonalen Gewässerschutzamt ist ein Verpflichtungskredit im Umfang von Franken 578 755.— notwendig.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983, Artikel 32, 39
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1986, Artikel 29 ff.
- Organisationsdekret der VEWD vom 13. Dezember 1983, Artikel 20, 22
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12. Januar 1983, Artikel 10 und 17.

**3. Massgebende Kreditsumme (Art. 43 Finanzhaushaltverordnung)**

| | Fr. |
|---|---|
| Projektierungskredit gemäss Verfügung VEWD vom 8. Oktober 1990 | 96 870.— |
| Verpflichtungskredit für die Realisierung gemäss Konzeptbericht | 578 755.— |
| Zur Bestimmung der Finanzkompetenz massgebende Summe | 675 625.— |
| Für die Kreditbewilligung massgebender Betrag | 578 755.— |

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**
Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, welcher voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst wird:
1991 Fr. 480 000.—
1992 Fr. 98 755.—

**5. Folgekosten (Art. 44 der Finanzhaushaltverordnung)**
Die jährlichen Betriebskosten betragen nach der Realisierung ab 1992 Fr. 61 600.— (geschätzt auf Preisbasis Ende 1990).

**6. Konto:** 2240 5060 Investitionen Informatik.

**382. Uetendorf; Kanalisation Berg, Flösch–Uetendorf Berg, Bim Bach–Gibliz, KS Z 1–KS Z 938, KS Z 93–KS Z 993, KS Z 96–KS Z 962; Verpflichtungskredit.**

**1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 2a; Ziff. II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe** (Art. 43 FHV)

| Projekt Nr. 141 732 vom 31. August 1990 | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Kanalisation Berg, Flösch–Uetendorf Berg, Bim Bach–Gibliz, KS Z 1–KS Z 938, KS Z 93–KS Z 993, KS Z 96–KS Z 962 | 876 000.— | 32,3 | 282 948.— |

**3. Informationen zum Geschäft**
- Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun
- Vollendungstermin: 1991.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**
Verpflichtungskredit: Fr. 282 948.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1994 Fr. 100 000.—
1995 Fr. 100 000.—
1996 Fr. 82 948.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100.

**6. Bedingungen**
6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.
6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss der Abwässer von mindestens 30 ständigen Einwohnern oder einer Siedlung mit fünf ständig bewohnten Liegenschaften an Schacht Nr. Z 938, Z 962, Z 993 zu bestätigen.

**383. Beschaffung der Grundlagen für den Schutz und die Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen im Haslital zwischen Innertkirchen und Brienzersee 1991–1994; Zahlungs- und Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**
Beschaffung der Grundlagen für den Schutz und die Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen im Haslital zwischen Innertkirchen und Brienzersee.

**2. Rechtsgrundlage**
Artikel 127a des bernischen Wassernutzungsgesetzes von 1950/64/71.

**3. Massgebende Summe:** Fr. 942 000.—.

**4. Bundesbeitrag**
Ein Gesuch um Subventionierung ist eingereicht worden. Die mögliche Bundessubvention ist auf Konto 2230 4600-100 zu vereinnahmen.

**5. Kreditart/Rechnungsjahr**
Für die Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 942 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1991 Fr. 163 500.—
1992 Fr. 296 000.—
1993 Fr. 239 585.—
1994 Fr. 242 915.—

**6. Konto:** 2230 3180-100300.

**384. Solarkraftwerk 100 kW, Park+Ride Neufeld, Bern 351, EDV-Nr. 1890 599 460/201 400; Zahlungskredit**

**1. Gegenstand**
Das Elektrizitätswerk der Stadt Bern beabsichtigt, auf dem Flachdach des neuen Parkhauses im Neufeld ein 100 kW Solarkraftwerk zu erstellen. Die dadurch gewonnene Energie soll direkt ins Gleichstromnetz der Städtischen Verkehrsbetriebe SVB eingespeist werden. Erste Erfahrungen wurden bereits 1989 mit einer 2-kW-Pilotanlage GIBB, die an das SVB-Stromnetz angeschlossen war, gesammelt. Es handelt sich dabei um eine erste grössere Demonstrationsanlage. Am 1. Oktober 1990 wurde eine vorzeitige Baubewilligung ohne Präjudiz für die Subventionierung erteilt.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981, Artikel 26 Absatz 2
- Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) vom 4. Februar 1987, Artikel 14 Absatz 1c, Artikel 18 Absatz 1.

**3. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**
An die Anlagekosten von Fr. 1 728 000.— wird ein Beitrag von höchstens **Fr. 450 000.—** geleistet, was einem Anteil von ¼ entspricht.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**
Es handelt sich um einen Zahlungskredit, der voraussichtlich im Jahre 1991 ausbezahlt wird.

**5. Konto**
Belastet wird das Konto 2230.5641 «Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen für Energieanlagen».

**6. Bedingungen**
6.1 Dieser Beschluss verfällt, sofern die Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren erstellt wird.

6.2 Die Messergebnisse der Energiedaten sowie die effektiven Betriebskosten sind während den ersten fünf Betriebsjahren jährlich dem Kanton (WEA) zur Einsichtnahme vorzulegen.

6.3 Wesentliche Projektänderungen sind dem WEA ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

6.4 Die Anlage und die Messdaten sollen interessierten Fachkreisen zugänglich sein.

6.5 Die Fertigstellung der Anlage ist mit den Erstellungskosten dem WEA schriftlich zu melden. Es ist ein Abnahmeprotokoll beizulegen, in dem der Planer/Ersteller bestätigt, dass die Anlage im garantierten Umfang funktioniert.

6.6 Teilzahlungen an das Projekt sind auf Grund von Zwischenabrechnungen möglich.

6.7 Dieser Beschluss tritt erst nach Annahme der Bedingungen durch den Beitragsempfänger in Kraft.

**385. Netzgekoppelte Photovoltaik-Anlage 65 kW, Firma Jenni Liegenschaften AG, Oberburg 418, EDV-Nr. 1889, 614600/209730; Zahlungskredit.**

**1. Gegenstand**

Die Firma Jenni, Liegenschaften AG, beabsichtigt auf dem Dach der Werkstätte Jenni in Oberburg eine 65 kW Solarzellenanlage im Netzverbund zu erstellen. Die dadurch gewonnene Energie, wie auch der gesamte Energieverbrauch der Firma Jenni, soll auf einem übersichtlichen Tableau detailliert angezeigt werden. Auch die Wärmeenergie von den 144 $m^2$ So-Kollektoren (bereits mit Verfügung vom 26. Oktober 1990 mit Fr. 25 800.— subventioniert) soll mit einbezogen werden.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981, Artikel 26 Absatz 2
- Dekret über die Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) vom 4. Februar 1987, Artikel 14 Absatz 1c, Artikel 18.

**3. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

An die anrechenbaren Anlagekosten von Fr. 1 070 000.— wird ein Beitrag von maximal **Fr. 267 500.—** geleistet, was einem Anteil von 25% entspricht.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Es handelt sich um einen Zahlungskredit, der voraussichtlich im Jahre 1991 ausbezahlt wird.

**5. Konto**

Belastet wird das Konto 2230.5651 «Investitionsbeiträge an private Institutionen für Energieanlagen».

**6. Bedingungen**

6.1 Dieser Beschluss verfällt, sofern die Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren erstellt wird.

6.2 Die Messergebnisse der Energiedaten sind während den ersten fünf Betriebsjahren jährlich im Juni, dem Kanton (WEA), zur Einsichtnahme vorzulegen.

6.3 Wesentliche Projektänderungen sind dem WEA zu unterbreiten. Besondere Erfolge oder technische Schwierigkeiten sind dem WEA ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

6.4 Wechsel der Eigentumsverhältnisse (Verkäufe) sind dem WEA unter Angabe der Anlage-Nummer umgehend bekanntzugeben.
Die Bedingungen des Subventionsbeschlusses sind durch den Verkäufer den neuen Eigentümern bekanntzugeben.

6.5 Die Photovoltaikanlage (Werkstattgebäude) soll nach Möglichkeit in die Objektliste von INFOSPOLAR aufgenommen werden.

6.6 Die Fertigstellung der Anlage ist mit den Erstellungskosten dem WEA schriftlich zu melden. Es ist ein Abnahmeprotokoll beizulegen, in dem der Planer/Ersteller bestätigt, dass die Anlage im garantierten Umfang funktioniert.

6.7 Die Schlussauszahlung des Beitrages erfolgt auf Grund von detaillierten Abrechnungsunterlagen. Teilzahlungen unter Angabe der bereits getätigten Aufwendungen sind möglich.

6.8 Dieser Beschluss tritt erst nach Annahme der Bedingungen durch den Beitragsempfänger in Kraft.

**386. Sensetalbahn (STB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.**

1. In Anwendung von Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird der Sensetalbahn für die Realisierung eines Programmes technischer Verbesserungen ein Kantonsbeitrag von Fr. 823 428.— bewilligt. Davon entfallen Fr. 191 979.— auf Beiträge à fonds perdu und Fr. 631 449.— auf rückzahlbare Subventionen.

2. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten von Konto 2220.5640.3611. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 600 000.—
1992 Fr. 223 428.—
Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

3. Der Kantonsbeitrag beruht auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis März 1990. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Für Mehrkosten im Ausmass der Teuerung ist gegebenenfalls ein Zusatzkredit zu erwirken.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zu deren Unterzeichnung ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen:
Bund Fr. 873 090.—; Kanton Freiburg Fr. 83 482.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

**387. Bern–Neuenburg-Bahn (BN); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.**

1. In Anwendung von Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 (Buchstabe a) des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird der BN für technische Verbesserungen ein Kantonsbeitrag von Fr. 11 131 770.— bewilligt. Fr. 9 397 570.— entfallen auf bedingt rückzahlbare Subventionen und Fr. 1 734 200.— auf einen Beitrag à fonds perdu.

2. Der Kantonsbeitrag beruht auf einer Kostenberechnung Preisbasis 2. Quartal 1989. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Gegebenenfalls ist zu deren Deckung ein Zusatzkredit zu erwirken.

3. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten von Konto 2220.5640.3619. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 4 000 000.—
1992 Fr. 4 000 000.—
1993 Fr. 3 131 770.—
Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen:
Bund Fr. 20 104 200.—; Kanton Freiburg Fr. 1 526 430.—; Kanton Neuenburg Fr. 4 467 600.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum soweit neue Ausgaben vorliegen, für welche ein Kantonsbeitrag von Fr. 6 575 010.— erforderlich ist. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

**494. Péry; Wasserkraftrecht Nr. 51027, Schüss; Konzession für die Erneuerung der Kraftwerkanlagen in Rondchâtel.**

## A. GESUCHSTELLER

Holzstoff-Fabrik Rondchâtel, Filiale der Papierfabrik Biberist.
Projektverfasser: Gruner AG, Ingenieurunternehmung, Basel.

## B. GESUCH

Erteilung einer Konzession für ein Wasserkraftrecht, eingereicht am 21. Dezember 1988.

## C. WASSERKRAFTANLAGE

### 1. Vorgesehene Nutzung

Entnahme einer maximalen Wassermenge von 7500 l/s aus der Schüss mit einem nutzbaren, zweistufigen Gefälle von 47 m und 58 m zum Betrieb eines Wasserkraftwerkes mit zwei Zentralen. Erzeugung von Strom für den Eigenbedarf.

### 2. Genutzte Gewässerstrecke; Anlagen (Bauvorhaben)

Das geplante Wasserkraftwerk ersetzt die beiden alten, im Jahre 1883 bzw. 1912 gebauten Kraftwerke Rondchâtel und Chauffat. Die dritte Kraftwerkstufe Frinvillier bleibt unverändert in Betrieb. Das neue Werk umfasst die folgenden Anlageteile:

*Wasserfassung*
Neues Einlaufbauwerk mit Rechen und Rechenreinigungsanlage rechtsufrig, ca. 30 m oberhalb des bestehenden Wehres.

*Druckwasserzuleitung obere Stufe*
Es bestehen zwei Ausführungsvarianten. Die erste Variante sieht einen Freispiegelstollen mit einem Wasserschloss und einer erdverlegten Druckleitung NW 1600 mm vor, die zweite umfasst einen gepanzerten Schrägschacht NW 1600 mm ohne oberirdische Anlagen. Die Variantenwahl wird im Rahmen des Detailprojektes getroffen.

*Zentrale Rondchâtel*
Koordinaten 585.590/224.760; Einbau einer Francisturbine mit einer installierten Leistung von 260 kW in bestehendem Gebäude; Erstellung einer Unterwasserableitung von mindestens 700 l/s als Dotation in die Schüss.

*Druckwasserzuleitung untere Stufe*
Bau einer neuen Druckwasserleitung NW 1600 mm, teilweise in bestehendem Hangkanal verlegt.

*Zentrale Chauffat*
Koordinaten 585.100/224.800; die beiden Francisturbinen mit einer installierten Leistung von je 1630 kW werden in der bestehenden Zentrale installiert. Die baulichen Änderungen am Gebäude sind minim. Die Wasserrückgabe erfolgt über ein grösseres, unterirdisches Auslaufbauwerk in den durch das Stauwehr Frinvillier gestauten «See».

## D. ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Das Gesuch wurde gemäss Artikel 12 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 /6. Dezember 1964 (WNG) und bisherige Änderungen im Feuille officielle du Jura bernois vom 28. Januar 1989 und im Echo du Bas Valon vom 27. Januar 1989 publiziert und mit den Projektunterlagen und dem Umweltverträglichkeitsbericht während 30 Tagen auf dem Regierungsstatthalteramt von Courtelary öffentlich aufgelegt. Es gingen folgende Einsprachen ein:
- Société des pêcheurs sportifs «la Suze» Bienne et environs vom 11. Februar 1989
- Association cantonale bernoise pour la protection de la nature vom 22. Februar 1989

Am 19. Februar 1990 reichte die Gesuchstellerin gestützt auf die eingegangenen Einsprachen ein geändertes Projekt ein. Dieses wurde am 26. Februar 1990 erneut publiziert und öffentlich aufgelegt. Die beiden Einsprecher erhoben am 23. März 1990 bzw. am 30. April 1990 auch Einsprache gegen das abgeänderte Projekt.

## E. VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN

Zum Gesuch Stellung genommen haben
- die Bundesämter für Wasserwirtschaft, Zivilschutz, Umwelt, Wald und Landschaft und Raumplanung; der Stab der Gruppe für Generalstabsdienste;
- die kantonalen Fachstellen: Tiefbauamt, Raumplanungsamt, Fischereiinspektorat, Naturschutzinspektorat, Kreisforstamt, Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Wasser- und Energiewirtschaft, Gewässerschutzamt, Koordinationsstelle für Umweltschutz (KUS);
- der Einwohnergemeinderat von Péry.

## F. BEGRÜNDUNG DES VORHABENS

Die bestehenden Anlagen sind alt und in zunehmendem Masse von Betriebsunterbrüchen betroffen. Mit einem gänzlichen Ausfall müsste in nächster Zeit gerechnet werden.
Die produzierte Energie wird weitgehend für den Eigenbedarf, teilweise direkt mechanisch, verwendet. Eine Erneuerung der überalterten und personalintensiven Anlageteile drängt sich sowohl aus finanziellen, betrieblichen wie auch sicherheitstechnischen Gründen auf. Variantenstudien ergaben, dass eine einzige Stufe mit einer Überleitung des Nutzwassers vom Wehr Rondchâtel nach Frinvillier die günstigste Lösung ergeben hätte. Aus Umweltverträglichkeitsgründen wurde diese Variante aufgegeben und das Ausbauprojekt um die Stufe Frinvillier reduziert und mit einer zusätzlichen Turbineneinheit in Rondchâtel versehen.

Gegenüberstellung der Jahresproduktionen:
- Heutige, alte Anlage ..... 12,2 GWh (Mio. kWh)
- Ursprüngliches Eingabeprojekt .. 19,5 GWh (Mio. kWh)
- Neue Anlage nach verbessertem Projekt (gemäss Beschlussesvorlage) ... 17,4 GWh (Mio. kWh)

## G. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Gestützt auf den öffentlich aufgelegten Umweltverträglichkeitsbericht und die Ergänzungen zu diesem Bericht des Ingenieurbüros Gruner AG, die Beurteilung durch die Fachstellen, sowie die vom Kant. Gewässerschutzlaboratorium im Feld durchgeführten Dotierversuche, beantragt die kantonale Koordinationsstelle für Umweltschutz (KUS), das Vorhaben «Erneuerung der Wasserkraftanlagen Rondchâtel» als umweltverträglich zu bewilligen, wenn die im beiliegenden Beurteilungsbericht vom 27. November 1990 genannten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Die Anträge der KUS sind vollumfänglich in den Konzessionsbeschluss aufgenommen worden. Der Bericht ist diesem Beschluss beigelegt.

## H. ERWÄGUNGEN

1. Die Nutzung öffentlicher Gewässer bedarf gestützt auf Artikel 3 des WNG einer staatlichen Konzession. Die Konzessionsbehörde entscheidet über die Bewilligung oder Abweisung des Konzessionsgesuches und über die Einsprachen, soweit sie nicht durch Zivilgerichte zu behandeln sind. Sie berücksichtigt dabei das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Nutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen (Art. 14 Abs. 1 und 2 WNG).

2. Die Holzstoff-Fabrik Rondchâtel betreibt an der Schüss zwischen Rondchâtel und Frinvillier drei hintereinander liegende Wasserkraftwerke. Diese bestehen in ihren Grundzügen seit 1883. Am 11. Oktober 1910 wurden die Anlagen vom Regierungsrat des Kantons Bern konzessioniert, am 21. Februar 1961 erneuerte er die Konzessionen bis zum 11. Oktober 2010. Die heutige Produktion vermag ca. 30% des Eigenbedarfs an elektrischer Energie zu decken. Der darüber hinausgehende Strombedarf muss durch Zukauf von Fremdenergie abgedeckt werden. Durch die Erneuerung wird mit einer um 43% gesteigerten Gesamtproduktion der Selbstversorgungsgrad auf 42% angehoben.

3. Die Versorgung der Bevölkerung, der Industrie und des Gewerbes mit genügender, preisgünstiger und umweltschonend produzierter Elektrizität wird zunehmend schwieriger. Es ist deshalb notwendig und liegt im öffentlichen Interesse, die alten Wasserkraftanlagen erneuern und modernisieren zu können. Alle Energiekonzepte der Schweiz räumen der Erneuerung und Modernisierung bestehender Werke einen wichtigen Platz ein, weil die Wasserkraft zu den wichtigsten einheimischen Energieträgern gehört, die einen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs und zur Substitution des Erdöls leisten (vgl. Art. 1 des kantonalen Energiegesetzes vom 14. Mai 1981). Diese Grundsätze übernahm der Regierungsrat auch in seinen Energieberichten. Unter Ziffer 3.14 des Dekretes über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik vom 21. August 1990 ist festgelegt, dass der Kanton die Erneuerung und den massvollen Ausbau der bestehenden Wasserkraftwerke unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Restwassermengen fördert.
Das vorliegende Projekt, die überalterte Anlage grundlegend zu erneuern und auszubauen, steht mit der kantonalen Energiepolitik im Einklang. Das öffentliche Interesse an der Realisierung dieses Projektes ist klar gegeben.

4. Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) überprüft die zuständige Behörde, ob das Vorhaben den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Sie lehnt es ab, wenn es trotz Auflagen und Bedingungen den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und den weiteren bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt in den Bereichen Fischerei, Natur- und Heimatschutz, Gewässerschutz usw. nicht zu genügen vermag. Das Projekt wird durch die zuständige Behörde genehmigt, wenn das Vorhaben diesen Vorschriften entspricht. Das Projekt der Holzstoff-Fabrik Rondchâtel wurde einer umfassenden Überprüfung auf dessen Umweltverträglichkeit unterzogen. Für das Festlegen der Restwassermenge im Klusabschnitt wurden Feldversuche mit verschiedenen Wassermengen durchgeführt und dokumentiert. Die mit der Ausarbeitung der Berichte beauftragten Gutachter sowie alle kantonalen und eidgenössischen Fachstellen kommen zum Schluss, dass dem Projekt unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zugestimmt werden kann.

5. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landwirtschaft (BUWAL) stellt in seiner Stellungnahme vom 19. Juni 1990 fest, dass die im verbesserten Projekt im oberen (300 l/s) und im unteren (1000 l/s) Flussabschnitt vorgesehene differenzierte Restwassermenge vereinbar ist mit dem Revisionsentwurf des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Art. 31 u. 33). Es weist aber darauf hin, dass ein Teil des vom Wehr Rondchâtel abgegebenen Dotierwassers im Abschnitt Wehr Rondchâtel – Zentrale Rondchâtel versikkert und deshalb den fischereilich relevanten Flussabschnitt unterhalb von Rondchâtel nicht erreicht. Es schlägt vor, die Dotierwassermenge beim Wehr Rondchâtel um 200 l/s zu erhöhen, damit die unterhalb der Zentrale Rondchâtel notwendigen 1000 l/s mit Sicherheit eingehalten werden können. Die KUS führt im Beurteilungsbericht aus, dass sich die diffusen Wasserverluste in der Klus, die besonders bei Niederwasser zu verzeichnen sind, nicht quantifizieren lassen, indessen der Dotierversuch im August 1990 gezeigt habe, dass in der Steilstufe nur geringe Wassermengen versickerten (vgl. KUS-Bericht, Seite 8). Die KUS erachtet deshalb den Vorschlag des BUWAL als unverhältnismässig. Sein Vorschlag, die obere Dotierung vorsorglich von 300 l/s auf 500 l/s zu erhöhen, sei abzulehnen. Die Garantie einer Abflussmenge von permanent mindestens 1000 l/s unterhalb der Zentrale Rondchâtel könne mit der Dotierturbine selbst erfüllt werden. Es sei deshalb im Beschluss die Bedingung aufzunehmen, dass bei der Zentrale Rondchâtel die Dotation so auszugestalten ist, dass nach dem Auslauf in der Schüss 1000 l/s vorhanden sind. Um ein Trockenfallen der oberen Restwasserstrecke zu verhindern, sind die Turbinen bei Unterschreitung bestimmter Zuflussmengen (Zentrale Rondchâtel: ‹1000 l/s, Zentrale Chauffat: ‹300 l/s) abzuschalten.

6. Zur Beurteilung der Auswirkungen verschiedener Restwassermengen im oberen stark zerklüfteten, verkasteten Klusabschnitt, wurden im August 1990 Dotationsversuche im Beisein des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes, des Boden- und Gewässerschutzlabors sowie der KUS durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Versuche zeigen, dass die heutige Restwassermenge von 150 l/s ungenügend ist, die vorgesehene Restwassermenge von 300 l/s aber den charakteristischen Merkmalen der Steilstufe gerecht wird. Durch eine Erhöhung der Restwassermenge im oberen Abschnitt auf 600 l/s entstünde eine jährliche Minderproduktion von 1,27 Mio. kWh oder 7,3%. Dieser erheblichen Einbusse steht kein entsprechend aufwiegendes öffentliches Interesse gegenüber. Wie der Versuch gezeigt hat, werden bereits mit 300 l/s eine genügend benetzte Breite und eine gute Strömungsgeschwindigkeit erreicht. Ebenfalls kann der Klusabschnitt als Folge von Versickerungen des Abflusses nicht trockengelegt werden.
Die Begehren um Erhöhung der oberen Restwassermenge sind aufgrund dieser Ausführungen abzulehnen.

7. Das vorliegende Projekt sieht den Ersatz der beiden alten (Rondchâtel und Chauffat) durch zwei neue Anlagen vor. Die Kraftwerkstufe Frinvillier bleibt mit allen ihren Elementen wie Wehr, Oberwasserkanal, Druckleitung und Zentrale in der heutigen Form erhalten. Die bestehende Konzession für diese Kraftwerkstufe ist bis zum Jahre 2010 erteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist damit auch die Ableitung des Wassers der Schüss zum nachfolgenden Kraftwerk der Einwohnergemeinde Evilard gewährleistet, welches das Nutzwasser direkt vom Auslauf der Zentrale Frinvillier bezieht.

8. Über die im Beurteilungsbericht der Koordinationsstelle für Umweltschutz (siehe Anhang) unter Ziffer 5.2.2 formulierten Auflagen, Bedingungen und offenen Fragen ist im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nach Art. 36 ff. WNG oder, soweit es sich um spezialbewilligungspflichtige Tatbestände handelt, im Rahmen dieser Verfahren zu entscheiden. Zu deren Handen ist auch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der 2. Stufe durchzuführen.

## I. EINSPRACHEN

1. Die Société des pêcheurs sportifs «la Suze» Bienne et environs macht in ihren Einsprachen sowohl zum ursprünglichen wie zum verbesserten Projekt im wesentlichen geltend:
Durch das nach dem Konzessionsgesuch vorgesehene Wasserregime werde die Schüss auf einem Abschnitt von zwei Kilometern während 283 Tagen im Jahr trockengelegt, was zu einem irreversiblen Verlust des Lebensraumes für die Wassertiere und -pflanzen führe. Der einzige noch befischbare Schüssabschnitt unterhalb der Zentrale Chauffat werde zerstört. Das Projekt sei unvereinbar mit den Zielen des Umweltschutzes, des Schutzes der Wassertiere und der Erhaltung von Fischgewässern. Mit der vorgesehenen Nutzwassermenge von 7,5 $m^3/s$ werde der Flussabschnitt zu einem Rinnsal, was die biologische Qualität der benetzten Fläche so nachhaltig beeinflussen würde, dass die Wasserlebewesen verschwinden würden.
Die vorgesehenen Restwassermengen seien absolut ungenügend. Im ganzen Flussabschnitt dürfte eine Abflussmenge von 1350 l/s nicht unterschritten werden. Der freie Fischzug zwischen Bielersee und der Steilstufe bei Rondchâtel könne nur wiederhergestellt werden, wenn eine genügende Wassertiefe vorhanden sei.
Ausserdem wird befürchtet, dass die Anlagen und die Installationen zum Bau dieser Anlagen die Ufervegetation und das natürliche Bachbett nachhaltig beeinträchtigen werden. Das Wehr Rondchâtel dürfe nicht saniert, sondern müsse aufgehoben werden.
Nicht abgeklärt seien ferner die Auswirkungen des Projektes auf die Châtel-Quellen. Insbesondere wird gefordert, dass zur Beurteilung der Gefährdung dieser Quellen vorgängig hydrogeologische Untersuchungen und geotechnische Untersuchungen zur Festlegung der Linienführung für den Ausbau des Wasserweges der oberen Stufe durchzuführen seien. Ausserdem werden drei weitere Berichte über die Abwasserentsorgung, den Wasserverbrauch und die Abfallentsorgung des Werkes Rondchâtel verlangt. Es sei ferner eine sofortige Verbesserung der Restwasserbedingungen bei der im Betrieb stehenden Wasserkraftanlage Rondchâtel zu realisieren. Letztlich weist die Einsprecherin darauf hin, dass die Erhöhung der Eigenversorgung mit Strom zu einer Produktionssteigerung des Holzschliffes führen werde.

Die Einsprecherin hält in ihrer zweiten Einsprache vollumfänglich an der ersten fest. Soweit die Einsprache Punkte betrifft, welche durch die Projektänderung erfüllt worden sind, ist sie als gegenstandslos abzuschreiben. Dies betrifft insbesondere die Vorbehalte und Einwendungen unterhalb der Zentrale Chauffat.
Die beiden Châtel-Quellen werden einerseits durch die Gemeinde Evilard, andererseits durch die Burgergemeinde der Stadt Biel genutzt. Die Einsprecherin ist weder Eigentümerin noch Nutzungsberechtigte an diesen Quellen. Sie macht auch keine andern Gründe für eine Einsprachelegitimation geltend. Daher ist auf diesen Punkt der Einsprache mangels Interessennachweis nicht einzutreten. Anzufügen ist, dass für die Quellen durch die zuständigen Behörden auf Begehren der nutzungsberechtigten Gemeinde Evilard ein Schutzzonenverfahren hängig ist. Zudem ist vorgesehen, zusätzliche hydrogeologische Untersuchungen durchzuführen und im UVB der 2. Stufe darzustellen (vgl. KUS-Bericht, Seite 12). Die weiteren Abklärungen über die Auswirkungen auf die Châtel-Quellen sind somit gewährleistet, soweit diese noch nicht umfassend erforscht sind.
Sowohl aus dem Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Gruner AG, Basel, den Ergänzungen zum UVB als auch dem Beurteilungsbericht der KUS geht hervor, dass die ökologische Funktion und die landschaftliche Bedeutung der Schüss im Abschnitt von Rondchâtel bis Frinvillier erhalten und durch das Kraftwerkprojekt nicht geschmälert werden. Den Bedenken der Einsprecherin hinsichtlich der Erhaltung des Lebensraumes für die Wassertiere und -pflanzen, den sie durch das Projekt bedroht sieht, wird durch die verlangten Restwassermengen (vgl. Buchstabe L, Ziffer 3.1) hinreichend Rechnung getragen. Zwar nimmt durch die grössere Ausbauwassermenge die Zahl der Tage im Jahr zu, an denen im Flussabschnitt nur Restwasser fliessen wird. Verglichen mit dem heutigen Zustand bedeutet dies eine gewisse Einbusse für die Gewässerökologie. Andererseits werden die Restwasserbedingungen durch die verlangten Mindestdotationen gegenüber heute wesentlich verbessert und, wie alle Fachstellen feststellen, auf ein ausreichendes Mass angehoben. Aufgrund der Einwände hat die Gesuchstellerin das Projekt überarbeitet und bezüglich des Restwasserregimes verbessert.
Im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage ergibt sich dadurch eine um 11% geringere Produktion. Würde nun dem Begehren der Einsprecherin stattgegeben und eine einheitliche Restwassermenge von 1350 l/s verlangt, ergäbe dies eine weitere, gewichtige Produktionseinbusse. Die Wirtschaftlichkeit der Stromproduktion wäre grundlegend in Frage gestellt, und das Projekt müsste, wie die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 5. November 1990 festhält, aufgegeben werden. Eine solche Massnahme wäre demnach unverhältnismässig. Aufgrund der Tatsache, dass die Flussstrecke von der Zentrale Rondchâtel bis zur Zentrale Chauffat fischereibiologisch wertvoller und wichtiger ist als die obere (zwischen dem Wehr und der Zentrale Rondchâtel) erscheint es zweckmässig und begründet, für die beiden Streckenabschnitte eine unterschiedliche Restwassermenge vorzusehen. Dies um so mehr, als in beiden Abschnitten die massgebenden Kriterien, wie Fliessgeschwindigkeit, Wassertiefe, benetzte Fläche, mit den unterschiedlich gewählten Dotationen erfüllt werden können. Die KUS sowie alle eidgenössischen und kantonalen Fachstellen stimmen dem Projekt mit dem vorgeschlagenen Restwasserkonzept von 300 l/s für den oberen und 1000 l/s für den unteren Abschnitt zu. Das Projekt ist somit mit den Zielen des Umweltschutzes, des Schutzes der Wassertiere und der Erhaltung der Fischgewässer vereinbar.
- Der *befischbare Schlüsselabschnitt* unterhalb der Zentrale Chauffat wird nicht zerstört. Das Stauwehr Frinvillier und der «Fischteich» in Chauffat bleiben erhalten. Durch das verbesserte Projekt sind die Auswirkungen aus der Sicht der Fischerei insgesamt als gering einzustu-

fen. Unter Vorbehalt der Detailbedingungen seitens der Fischereibehörden kann dem Projekt unter diesem Gesichtspunkt zugestimmt werden.
- Bezüglich der *Ufervegetation* weisen die Experten unwidersprochen darauf hin, dass das Projekt keine Auswirkungen auf die Ufervegetation haben wird, weil keine wassergebundene Vegetationsformen vorkommen.
- Durch *die baulichen Anlagen* werden das Gewässerbett, das Landschaftsbild und die Ufervegetation kaum beeinträchtigt. Mit der möglichen Rückgewinnung von Teilen der ursprünglichen Flusslandschaft und der Überdekkung und Rekultivierung der bestehenden Kanäle wird die Situation gegenüber heute verbessert. Die Erholungsnutzung im berührten Flussabschnitt wird so in keiner Weise negativ beeinflusst. Um eine fachgerechte Planung und Ausführung sicherzustellen, wird die Gesuchstellerin verpflichtet, die weiteren Arbeiten ökologisch begleiten zu lassen (vgl. Buchstabe L, Ziffer 3.4). Um Wassertrübungen zu vermeiden, werden die Bauarbeiten im Bachbett auf die Monate Juli, August und September beschränkt (vgl. Buchstabe L, Ziffer 3.6).
- *Wehr Rondchâtel:* Das Wehr Rondchâtel ist Bestandteil der Kraftwerkanlage und kann nicht aufgehoben werden. Flussbreite, Wehrbreite und Stauhöhe bleiben im bisherigen Umfang bestehen. Es besteht keine Notwendigkeit, bezüglich des Wehres neue Bestimmungen aufzustellen, da es den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- Die Auswirkungen des Projekts auf die *Wasserqualität* sind vernachlässigbar klein. Bestehen oberhalb oder im genutzten Gewässerabschnitt Abwassereinleitungen in die Schüss, die der Gewässerschutzgesetzgebung widersprechen, so muss eine allfällige Sanierung dieser Verhältnisse an der Quelle erfolgen. Solche Massnahmen wären unabhängig von der Realisierung oder Nichtrealisierung des vorliegenden Projektes durchzuführen.
- Hinsichtlich der *energiepolitischen Bedeutung* des Projektes wird auf die Erwägungen (vgl. Buchstabe H, Ziffer 3) verwiesen. Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben aus energiepolitischer Sicht sinnvoll und erwünscht ist.

Die Einsprache ist unter diesen Umständen abzuweisen, soweit diese nicht durch die Projektänderung als gegenstandslos abzuschreiben ist, oder darauf nicht eingetreten wird.

2. Die «Association cantonale Bernoise pour la protection de la nature, groupe régional du Jura bernois» weist in ihrer Eingabe darauf hin, dass die erhöhte Nutzwassermenge zu einem überlangen Niederwasserregime führen werde. Die natürlichen Abflussverhältnisse würden im Widerspruch zur Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung damit zuwenig beachtet. Als absolut ungenügend wird eine Restwassermenge von 300 l/s im oberen Abschnitt erachtet mit der Begründung, die Klus könnte trockenfallen und die Tier- und Pflanzenwelt würde als Folge des zu geringen Wasservolumens (geringe Wasserhöhe und benetzte Fläche) und zu niedriger Fliessgeschwindigkeit nachhaltig beeinflusst. Die Einsprecherin verlangt eine Mindestmenge von 600 l/s im oberen Abschnitt.
Die Einsprecherin macht bezüglich der Nutz- und Restwassermengen ähnliche Gründe geltend wie die «Société des pêcheurs sportifs». Bezüglich des überlangen Niederwasserregimes wie auch der Restwassermenge wird auf die vorstehende Begründung (vgl. Buchstabe I, Ziffer 1) verwiesen. Es wird dargetan, dass sowohl die Nutzwasser- als auch die Restwasserbestimmungen den Anforderungen der Gesetzgebung entsprechen und die Befürchtungen der Einsprecherin aufgrund der durchgeführten Untersuchungen unbegründet sind.
Aus diesen Gründen ist die Einsprache abzuweisen.

## J. KONZESSIONSABGABEN

Die Konzessionsabgaben werden nach dem Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) vom 2. September 1968 mit Änderung vom 23. November 1989 berechnet. Hinsichtlich der einmaligen Konzessionsabgabe ist festzustellen, dass eine neue Konzession mit einer Dauer von 80 Jahren erteilt wird. Diese Frist entspricht der Praxis für Neuanlagen. Die einmalige Konzessionsabgabe beträgt das Doppelte des jährlichen Wasserzinses (Art. 15 WAD).

## K. RECHTSWEG

Die Erteilung der Konzession unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat (Art. 99 lit. d des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege in Verbindung mit Art. 72 lit. d und Art. 73 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren). In einem solchen Beschwerdeverfahren kann gerügt werden, der Kanton habe bei seiner Konzessionserteilung Bundesrecht verletzt (namentlich die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916) oder sein Ermessen missbraucht (Art. 4 Bundesverfassung). Die Beschwerdemöglichkeit ist gegeben gegen den Entscheid der letzten kantonalen Instanz.

## L. BESCHLUSS

Der Grosse Rat, gestützt auf die vorstehenden Erwägungen, auf Antrag des Regierungsrates **beschliesst:**

### 1. Erteilung der Konzession

Der Holzstoff-Fabrik Rondchâtel, Péry, wird die Konzession erteilt zur Nutzung der Wasserkraft der Schüss zwischen Rondchâtel und Chauffat, in der Gemeinde Péry. Die Konzession erstreckt sich auf die Erstellung und den Betrieb eines neuen Kraftwerkes gemäss verbessertem Konzessionsprojekt vom 19. Februar 1990 und auf eine Dauer von 80 Jahren. Die maximale nutzbare Wassermenge beträgt 7,5 $m^3/s$, die konzedierte Leistung 3520 kW. Über wesentliche Änderungen des Konzessionsprojektes entscheidet gemäss Artikel 37, Absatz 2 WNG die Konzessionsbehörde.
Für das Wasserkraftrecht wird gemäss Artikel 17 WNG zu gegebener Zeit durch den Regierungsrat eine Konzessions-Urkunde ausgestellt. Darin sind der Umfang sowie die Rechte und Pflichten der Konzessionärin entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen und den geltenden Gesetzesbestimmungen festzulegen. Die Konzessionärin hat die dazu notwendigen Unterlagen zu liefern.

### 2. Bisherige Rechtstitel

Durch den vorliegenden Beschluss werden die vorhergehenden, das gleiche Wasserrecht betreffenden Rechtstitel, namentlich die Konzessionen Nrn. 51G25 und 51G26 vom 11. Oktober 1910, bzw. 21. Februar 1961 ersetzt und aufgehoben. Die Konzession Nr. 51G32 für das Kraftwerk Frinvillier bleibt unverändert gültig.

### 3. Bedingungen

3.1 Restwasserregime

Folgende minimale Dotationen sind dauernd einzuhalten:
- Wehr Rondchâtel 300 l/s
- Zentrale Rondchâtel mindestens 700 l/s mit der Voraussetzung, dass unmittelbar nach dem Auslauf

des Dotierwassers in der Schüss eine Restwassermenge von 1000 l/s vorhanden ist.
- Die Dotierturbine der Zentrale Rondchâtel ist abzuschalten, wenn die benötigte Schluckwassermenge die erforderliche Dotation beim Wehr Rondchâtel von 300 l/s verunmöglicht.
- Die Turbinen der Zentrale Chauffat sind abzuschalten, wenn der Zufluss der Schüss oberhalb des Wehres Rondchâtel weniger als 1000 l/s beträgt.
- Die Vorrichtung für die Dotierwasserabgabe beim Wehr Rondchâtel ist so vorzusehen, dass jederzeit die vorgeschriebene Dotierwassermenge in die Ausleitungsstrecke abgegeben werden kann. Es ist eine Konstruktion zu wählen, die möglichst störungsfrei funktioniert (keine Verstopfung bei Hochwasser, Laubfall oder tiefen Temperaturen) und nicht durch Manipulation verändert werden kann.
- Unmittelbar nach dem Auslauf des Dotierwassers aus der Zentrale Rondchâtel ist in der Schüss eine Abfluss-Messstation einzurichten und zu betreiben. Die Messresultate sind zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

3.2 Fischerei/Gewässerökologie
- Die Schwallerzeugung durch ein künstliches Hochwasserregime ist nicht gestattet.
- Nach einem Stillstand der Turbinen in der Zentrale Chauffat muss die Wiederinbetriebnahme langsam erfolgen, damit das Wasserniveau in der Ausleitungsstrecke nicht zu rasch absinkt. Die Details sind in der 2. Stufe UVP bzw. im fischereilichen Bewilligungsverfahren zu regeln (vgl. KUS-Bericht, Seite 11).
- Das nicht mehr benötigte Wehr Chauffat ist zu entfernen. Das Flussbett im Bereich des Wehres ist möglichst in seinen ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Die Details sind in der 2. Stufe UVP zu klären.

3.3 Wasserbau
- Die Querung der Schüss mit der allfälligen Druckleitung ist so zu bauen, dass der Charakter des heutigen Flussbettes nicht verändert wird. Die Details sind in der 2. Stufe UVP zu klären.
- Die Auslaufbauwerke sind kolksicher zu bauen und möglichst an die Umgebung anzupassen.

3.4 Ökologische Fachbegleitung

Für die weitere Projektierung und die Bauausführung sind ökologische Fachleute beizuziehen.

3.5 Grundwasserschutz

Die Kosten für allfällig notwendige Massnahmen, die dazu dienen, allfällig negative Auswirkungen auf die Châtel-Quellen während und nach der Bauphase zu beheben oder zu reduzieren, gehen zu Lasten der Konzessionsnehmerin.

3.6 Bauphase

Während der Bauphase sind Wassertrübungen in der Schüss zu vermeiden. Die notwendigen Bauarbeiten im Bachbett sind auf die Monate Juli, August und September zu beschränken.

3.7 Auflagen für die Detailprojektierung

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung 2. Stufe bzw. für die Plangenehmigung nach Artikel 36 ff. WNG sind die Auflagen, Bedingungen und offenen Fragen gemäss Beurteilungsbericht der KUS vom 27. November 1990 im Anhang dieses Beschlusses zu erfüllen bzw. abzuklären (insbesondere Ziffer 5.2.2).

**4. Einsprachen**

4.1 Die Einsprache der «Société des pêcheurs sportifs Bienne et environs» wird abgewiesen, soweit diese nicht als gegenstandslos abzuschreiben ist, oder darauf nicht einzutreten ist.

4.2 Die Einsprache der «Association cantonal bernoise pour la protection de la nature, groupe régional du Jura bernois» wird abgewiesen.

**5. Fischerei**

Das Projekt bedarf einer Bewilligung für technische Eingriffe im Gewässer gemäss dem Eidgenössischen Fischereigesetz vom 14. Dezember 1973. Das Fischereiinspektorat hat in seiner Stellungnahme vom 26. April 1990 das Projekt mit den Auflagen und Bedingungen, die Bestandteil des vorliegenden Konzessionsbeschlusses sind, als umweltverträglich bezeichnet und bestätigt, dass das Projekt den bundesrechtlichen fischereipolizeilichen Vorschriften entspricht. Auf dieser Grundlage kann eine fischereipolizeiliche Bewilligung in Aussicht gestellt werden.

**6. Natur- und Heimatschutz**

Ob es einer Bewilligung zur Beseitigung der Ufervegetation nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) vom 1. Juli 1966 bedarf, wird anhand der Ergebnisse der Umweltabklärungen im Rahmen der UVP der 2. Stufe, die im vorliegenden Konzessionsbeschluss verlangt werden, abschliessend festgelegt werden können (Querung der Schüss mit Düker oder aber bergmännisch erstellter Stollen). Allfällige Beeinträchtigungen der spärlich vorhandenen Ufervegetation werden lokal und zeitlich begrenzt sein, so dass eine Wiederherstellung nach Art. 18 NHG gewährleistet ist. Das Naturschutzinspektorat hat in seiner Stellungnahme vom 6. Juni 1990 das Projekt mit den Auflagen und Bedingungen, die Bestandteil des vorliegenden Konzessionsbeschlusses sind, als umweltverträglich bezeichnet. Damit bestätigt es, dass das Projekt den bundesrechtlichen Vorschriften der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung entspricht.

**7. Forst**

Bezüglich der Rodungsbewilligung nach Forstpolizeigesetz vom 11. Oktober 1902 kann davon ausgegangen werden, dass für die Realisierung des Projektes keine Rodungen nötig sein werden. Höchstens während der Bauphase sind geringfügige und vorübergehende Beeinträchtigungen der Vegetation möglich. Die kantonalen Forstorgane haben sich in ihren Stellungnahmen grundsätzlich positiv zum Projekt geäussert, auf verschiedene waldwirtschaftliche Vorteile des Projektes hingewiesen und die Auflagen und Bedingungen formuliert, die im vorliegenden Konzessionsbeschluss enthalten sind.

**8. Deponien und Gewässerschutz**

Das Projekt bedarf weder einer Deponiebewilligung nach Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 noch einer Bewilligung nach Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971.

**9. Baubewilligung**

Für die Bauten und Anlagen ist nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Für dieses Verfahren ist jedoch die durch den Konzessionsbeschluss festgelegte, grundsätzliche Anlage des Werkes verbindlich (Art. 1 Abs. 3 Bst. b/aa Baugesetz vom 9. Juni 1985).

**10. Besondere Bewilligungen**

Vorbehalten sind des weitern Bedingungen der nach eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung erforderlichen weiteren besonderen Bewilligungen.

**11. Plangenehmigung**

Für alle Bauobjekte des Kraftwerkes sind der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser die Baupläne vor Inangriffnahme der Arbeiten in drei Exemplaren zur Genehmigung vorzulegen.

**12. Baufristen**

Die Bauarbeiten sind innert zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Angriff zu nehmen und spätestens fünf Jahre nach Baubeginn abzuschliessen. Der Regierungsrat kann beim Vorliegen triftiger Gründe die Baufrist verlängern.

**13. Probebetrieb und Kollaudation**

13.1 Der Beginn des Probebetriebes bedarf der vorherigen Bewilligung der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD).
13.2 Nach Abschluss der Ausführung aller Bauten und Anlagen sowie erfolgtem Probebetrieb ist die VEWD zur Abnahme und Kollaudation des Werkes einzuladen.

**14. Dauer der Konzession**

Die Konzession wird erteilt für die Dauer von 80 Jahren, von dem im Kollaudationsprotokoll festgesetzten Tag an gerechnet.

**15. Unterhaltspflichten**

Die Unterhaltspflichten werden nach Inbetriebnahme des Werkes mit den Wasserbau-Fachstellen festgelegt und in die Konzessionsurkunde aufgenommen.

**16. Ausführungspläne**

Spätestens ein Jahr nach der Kollaudation des Werkes sind der VEWD die bereinigten Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

**17. Gesetzliche Abgaben und Gebühren**

17.1 Der jährliche Wasserzins beträgt für die Bruttoleistung von 2490 kW mit dem Ansatz von Fr. 54.—/kW Fr. 134 460.—. Die Zinspflicht beginnt bei der Inbetriebnahme der Anlage gemäss dem im Kollaudationsprotokoll festgesetzten Zeitpunkt. Vorbehalten bleiben spätere Änderungen des Wasserzinsansatzes oder deren Berechnungsart gestützt auf Änderungen der Gesetzgebung.

| | | |
|---|---|---|
| 17.2 | Die einmalige Konzessionsabgabe beträgt | Fr. 268 920.— |
| 17.3 | und die Verwaltungsgebühr | Fr. 6 080.— |
| | Total | Fr. 275 000.— |

Die Abgaben gemäss Ziffer 17.2 und 17.3 werden am Tag des Eintritts der Rechtskraft dieses Beschlusses zur Zahlung fällig. Der Betrag ist innert 30 Tagen mittels beigelegtem Einzahlungsschein an die Finanzverwaltung des Kantons Bern, PC 30-406-7 (Konto 2230.4112-100500) zu überweisen.

**18. Fakultatives Referendum**

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 6a der Staatsverfassung.

**19. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel, mit Anträgen und Begründung versehen, bei der Schweizerischen Bundeskanzlei einzureichen. Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung dieses Beschlusses.

**20. Eröffnung**

Die Eröffnung dieses Beschlusses erfolgt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser mittels eingeschriebenem Brief an:
- die Konzessionärin
  mit dem genehmigten Doppel des Konzessionsprojektes
- die Einsprecher
- das Regierungsstatthalteramt Courtelary
- die Konzessionsgemeinde Péry.

**21. Kenntnisnahme**

Dieser Beschluss geht zur Kenntnisnahme mittels einfachem Brief an:
- das Bundesamt für Wasserwirtschaft
- die Forstdirektion des Kantons Bern (3 Ex.)
- die Baudirektion des Kantons Bern (2 Ex.)
- das Grundbuchamt Courtelary
- die kantonale Steuerverwaltung, Abt. amtliche Bewertung
- die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (5 Ex.).

**22. Beilage**

Dem Konzessionsbeschluss beigelegt ist der Bericht zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Bern vom 27. November 1990.

**495. Toffen und Kaufdorf; Wasserversorgung Toffen–Kaufdorf, Ausbau und Sanierung der gemeinsamen Bauwerke; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Ausbau und Sanierung der gemeinsamen Bauwerke der Wasserversorgung Toffen–Kaufdorf.

**2. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Artikel 21 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989. Die Kriterien zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**3. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Baukosten | Total Fr. | Anteil % | Kaufdorf Fr. | Anteil % | Toffen Fr. |
|---|---|---|---|---|---|
| a) *gemeinsame Anlagen* | | | | | |
| – Sanierung Grundwasserpumpwerk Grossmatt | 197 000.— | 27 | 53 000.— | 73 | 144 000.— |
| – Leitung zwischen Reservoir Breitlohn und Verteilnetz Toffen | 68 000.— | 27 | 18 000.— | 73 | 50 000.— |
| – Mess-, Steuerungs- und Fernwirkanlagen | 220 000.— | 27 | 58 000.— | 73 | 162 000.— |
| – Reservoir Breitlohn | 1 174 000.— | 46 | 539 000.— | 54 | 635 000.— |
| – Anpassungsarbeiten Reservoir Sygart | 12 000.— | 27 | 3 000.— | 73 | 9 000.— |
| **Total gemeinsame Anlagen** | **1 671 000.—** | **40** | **671 000.—** | **60** | **1 000 000.—** |
| b) *von Kaufdorf allein benützte Anlagen* | | | | | |
| – Transportleitung Verteilnetz Toffen (Breitlohn) bis Verteilnetz Kaufdorf (Loch) inkl. Signalleitung und Messschacht | 383 000.— | 100 | 383 000.— | — | — |
| – Mess-, Steuerungs- und Fernwirkanlage Guetebrünnen | 30 000.— | 100 | 30 000.— | — | — |
| – Signalkabel Loch bis Wehrdienste Kaufdorf | 16 000.— | 100 | 16 000.— | | |
| **Total von Kaufdorf allein benützte Anlagen** | **429 000.—** | **100** | **429 000.—** | **—** | **—** |

| *Total Baukosten* | | | |
|---|---|---|---|
| – Total Baukosten Position a) und b) .... | 2 100 000.— | — 1 100 000.— | — 1 000 000.— |
| – Einkaufssumme von Kaufdorf in bestehende gemeinsame Anlagen in Toffen | — | — 130 000.— | — — |
| **Total Investitionskosten** ..... | **2 230 000.—** | **— 1 230 000.—** | **— 1 000 000.—** |
| Nicht subventionsberechtigt: Löschreserve Reservoir Breitlohn (200/1200 $m^3$ = 1/6) ..... | -196 000.— | — -90 000.— | — -106 000.— |
| **Subventionsberechtigte Kosten** ..... | **2 034 000.—** | **— 1 140 000.—** | **— 894 000.—** |

| Projekt Nr. 2831 | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Anteil Kaufdorf ..... | 1 140 000.— | 30[1] | 342 000.— |
| Anteil Toffen ..... | 894 000.— | 25[2] | 223 500.— |
| Total ..... | 2 034 000.— | | 565 500.— |

[1] einschliesslich Zuschlag von 2,2% gemäss Artikel 23 Absatz 3 SAW

[2] einschliesslich Zuschlag von 4,3% gemäss Artikel 23 Absatz 3 SAW.

– Projektverfasser:
Ingenieurgemeinschaft Moor+Hauser AG, Bern
Arnold Beratende Ingenieure AG, Kaufdorf
– Vollendungstermin: 1992
– Nicht subventionsberechtigt ist die Löschreserve im Reservoir Breitlohn und die Hydranten.

**4. Kreditart**

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 200 000.—
1992 Fr. 200 000.—
1993 Fr. 165 500.—

**5. Rechnungsjahr**

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**6. Konto:** 2230 5622-1006.

**7. Bedingungen**

7.1 Die Gemeinden Toffen und Kaufdorf haben die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist ab Eröffnung zu erklären.

7.2 Die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt sind zu beachten.

7.3 Die Kosten für die nicht subventionsberechtigten Anlageteile sind in der Schlussabrechnung gesondert aufzuführen.

## 496. Gündlischwand; Wasserversorgung, Reservoir Bodmeli, Pumpwerk Rüdli, Verbindungsleitungen; Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**

Ausbau der Wasserversorgung Gündlischwand, Neubau Reservoir Bodmeli, Pumpwerk Rüdli mit Verbindungsleitungen.

**2. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Artikel 21 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989. Die Kriterien zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**3. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. 102.2 24.219 | Nicht beitragsberechtigte Kosten Fr. | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|---|
| Bauarbeiten | 365 000.— | 750 000.— | | |
| Übrige Kosten | 73 000.— | 140 000.— | | |
| Unvorhergesehenes | 42 000.— | 90 000.— | | |
| Total | 480 000.— | 980 000.— | 28,2 | 276 360.— |

– Projektverfasser:
Ingenieurgemeinschaft Bettschen+Blumer, Unterseen
Balzari+Schudel AG, Bern
– Vollendungstermin: 1992
– Nicht subventionsberechtigt sind:
Löschreserve, Wasserzähler und Hausinstallationen.

**4. Kreditart**

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 100 000.—
1992 Fr. 100 000.—
1993 Fr. 76 360.—

**5. Rechnungsjahr**

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**6. Konto:** 2230 5622-1006.

**7. Bedingungen**

7.1 Die Gemeinde Gündlischwand hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist ab Eröffnung zu erklären.

7.2 Die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt sind zu beachten.

7.3 Bis zur Einreichung der Schlussabrechnung sind bei allen Wasserbezügern Wasserzähler einzubauen (Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 16. Dezember 1988 über die Wasserversorgung).

7.4 Die Kosten für die nicht subventionsberechtigten Anlageteile sind in der Schlussabrechnung gesondert aufzuführen.

## 497. Gemeindeverband WALM; Wasserversorgungen Limpach und Mülchi, Reservoir, Transportleitungen und Fernsteuerung; Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**

Anschluss an die Wasserversorgung Vennersmühle, Bau eines gemeinsamen Reservoirs mit den nötigen Zu- und Ableitungen.

**2. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Artikel 21 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989. Die Kriterien zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**3. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. 1198 | Nicht beitragsberechtigte Kosten Fr. | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|---|
| Transportleitungen | | 1 149 730.— | | |
| Fernsteuerung | | 135 270.— | | |
| Reservoir Brauchreserve | | 232 400.— | | |
| Löschreserve | 182 600.— | | | |
| Total Kosten | 182 600.— | 1 517 400.— | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Limpach 68% | 1 031 832.— | 29,1 | 300 263.— |
| Mülchi 32% | 485 568.— | 32,2 | 156 353.— |
| Total Staatsbeitrag | | | 456 616.— |

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro Kissling+Zbinden, Bern
- Vollendungstermin: 1992
- Nicht subventionsberechtigt ist die Löschreserve.

**4. Kreditart**

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 200 000.—
1992 Fr. 200 000.—
1993 Fr. 56 616.—

**5. Rechnungsjahr**

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**6. Konto:** 2230 5622-1006.

**7. Bedingungen**

7.1 Der Gemeindeverband WALM hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist ab Eröffnung zu erklären.

7.2 Die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt sind zu beachten.

**498. Wasserversorgung der Region Erlach (WARE); Ausbauetappe 2; Los: Witzwil–Gampelen; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Anschluss der Wasserversorgung Gampelen an die WARE.

**2. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Artikel 21 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989. Die Kriterien zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**3. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. 2090 | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Transportleitung Los 16 Witzwil–Gampelen | 755 000.— | 29 | 218 950.— |

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser AG, Bern
- Vollendungstermin: 1991.

**4. Kreditart**

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 100 000.—
1992 Fr. 118 950.—

**5. Rechnungsjahr**

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**6. Konto:** 2230 5622-1006.

**7. Bedingungen**

7.1 Der Gemeindeverband Wasserversorgung der Region Erlach hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist ab Eröffnung zu erklären.

7.2 Die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt sind zu beachten.

**499. Beatenberg, Wasserversorgung; Pumpanlage Sundlauenen-Beatenberg; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Pumpanlage Sundlauenen-Beatenberg.

**2. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Artikel 21 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989. Die Kriterien zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**3. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. 3335 | Nicht beitragsberechtigte Kosten Fr. | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|---|
| Pumpwerk Ruchenbühl | | 583 550.— | | 172 147.— |
| Pumpleitung Reservoir Ruchenbühl–Messschacht Holenweg | | 1 204 950.— | | 355 460.— |
| Pumpleitung Schacht Holenweg bis Punkt 20 (Netzanschluss) 50% | | | | |
| Erschliessungsleitung | 47 605.— | 47 605.— | | 14 044.— |
| Erschliessungsleitung Holenweg P9–14 | 54 220.— | | | |
| Erschliessungsleitung Windrige–Ruchebüel P2–7 | 155 040.— | | | |
| Druckreduzierschacht P8 | 34 550.— | | | |
| Freiflussleitung Ruchebüel P1–2 | 4 805.— | | | |
| Ausrüstung in Pumpwerk | | 13 470.— | | 3 974.— |
| Unvorhergesehenes, Teuerung ca. 5% | | 140 240.— | | 41 371.— |
| Honorar und Nebenkosten | | 307 856.— | | 90 818.— |
| **Ausbauetappe 1991** | **296 220.—** | **2 297 671.—** | **29,5** | **677 813.—** |

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro H. Zimmermann, Spiez
- Vollendungstermin: 1992
- Nicht subventionsberechtigt sind:
  Erschliessungsarbeiten und Freiflussleitung.

**4. Kreditart**

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 300 000.—
1992 Fr. 300 000.—
1993 Fr. 77 813.—

**5. Rechnungsjahr**

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**6. Konto:** 2230 5622-1006.

**7. Bedingungen**

7.1 Die Gemeinde Beatenberg hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist ab Eröffnung zu erklären.

7.2 Die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt sind zu beachten.

7.3 Die Kosten für die nicht subventionsberechtigten Anlageteile sind in der Schlussabrechnung gesondert aufzuführen.

**501. Hasliberg: Kanalisation Hohfluh–Hasliberg; Verpflichtungskredit.**

**1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 2a; Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. 89156/-161 vom April 1990 | Beitragsberechtigte Kosten | Staatsbeitrag | |
|---|---|---|---|
| | Fr. | % | max. Fr. |
| Kanalisation Hohfluh Strang 201/202/205 KS 614–803 A–KS 712 | 668 000.— | 41,8 | 279 224.— |

**3. Informationen zum Geschäft**

- Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Flotron AG, Meiringen
- Vollendungstermin: 1991.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit: Fr. 279 224.—.

Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

1994 Fr. 150 000.—
1995 Fr. 129 224.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss der Abwasser von mindestens 30 ständigen Einwohnern oder einer Siedlung mit mindestens fünf ständig bewohnten Liegenschaften an KS 712 zu bestätigen.

**502. ARA Region Münsingen: ARA Münsingen, Sanierung und Erweiterung; Verpflichtungskredit.**

**1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 2a; Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. 187 292 vom Oktober 1989 | Baukosten | Beitragsberechtigte Kosten | |
|---|---|---|---|
| | Fr. | % | Fr. |
| *Teil A:* | | | |
| Schlammentwässerung | 1 735 000.— | 100 | 1 735 000.— |
| *Teil B:* | | | |
| Belüftungsanlage, Blockheizkraftwerk, Gasometer | 2 198 000.— | 58,9 | 1 295 000.— |
| *Teil C:* | | | |
| Umbau Betriebsgebäude, Prozessleitsystem | 1 965 000.— | 71,8 | 1 411 000.— |
| **Zusammen** | **5 898 000.—** | **75,3** | **4 441 000.—** |

**Kostenverteiler:**

| Gemeinde | Anteil | Beitragsberechtigte Kosten | Staatsbeitrag | |
|---|---|---|---|---|
| | % | Fr. | % | max. Fr. |
| Münsingen | 69,17 | 3 071 840.— | 27,6 | 847 828.— |
| Oberwichtrach | 12,05 | 535 140.— | 34,5 | 184 623.— |
| Niederwichtrach | 9,39 | 417 010.— | 33,6 | 140 115.— |
| Gerzensee | 3,07 | 136 339.— | 14,7 | 20 042.— |
| Kirchdorf | 2,72 | 120 795.— | 26,8 | 32 373.— |
| Tägertschi | 2,30 | 102 143.— | 44,4 | 45 351.— |
| Häutligen | 1,30 | 57 733.— | 48,3 | 27 885.— |
| **Total** | **100,00** | **4 441 000.—** | **29,23256** | **1 298 217.—** |

**3. Informationen zum Geschäft**

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Emch & Berger AG, Thun
- Vollendungstermin: 1992.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit: Fr. 1 298 217.—.

Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

1993 Fr. 398 217.—
1994 Fr. 450 000.—
1995 Fr. 450 000.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag des Bauprojektes enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern, d. h. die Kosten für Abbrucharbeiten, Sanierungen, Ersatz und Betriebsprovisorien von früher bereits subventionierten Anlagen sind nicht beitragsberechtigt. Diese betragen, gemäss Absprache mit dem BUWAL Fr. 1 457 000.— oder 24,70% und werden prozentual abgerechnet.

6.4 Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern vom 20. Mai 1981 sind zu beachten.

6.5 Die Bedingungen der Eidgenössischen Verordnung über Abwasserleitungen vom 8. Dezember 1975 sind einzuhalten. Zukünftige Vorschriften und weitergehende Forderungen, die sich zum Schutz des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.

6.6 Der Staatsbeitrag wird dem Gemeindeverband ARA Region Münsingen zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

**7. Finanzreferendum**

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

**503. Neuenegg: Kanäle Süri und Bärfischenhaus; Verpflichtungskredit.**

**1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 2a; Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe** (Art. 43 FHV)

| Projekt Nr. 1039 vom 22. November 1990 | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|
| *Dentsch–Laupenmühle* | | | |
| Los 1: KS 19–0 (114.1) | 504 000.— | | |
| Los 2: KS 32–19 | 344 000.— | | |
| *Schulhaus–Rossgraben* | | | |
| Los 4: KS 45–65 | 100 000.— | | |
| *Käserei Rossgraben* | | | |
| Los 5: KS 65–19 | 211 000.— | | |
| *Bärfischenhaus* | | | |
| Los 7.1: KS 97–PW | 23 000.— | | |
| Los 7.2: Pumpwerk | 18 000.— | | |
| PW–98 (DL) | 31 000.— | | |
| 98–7 | 79 000.— | | |
| Total | 1 310 000.— | 29,3 | 383 830.— |

**3. Informationen zum Geschäft**

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Pareth AG, Bern
- Vollendungstermin: 1991.
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht beitragsberechtigt:

  *Sürihubel und Hausmatt*
  Los 3: KS 39A–35, 37–35, 35–32, 56–32

  *Süri–Schulhaus*
  Los 4: KS 40–45

  *Käserei–Rossgraben*
  Los 5: KS 60–65

  *Stossesboden und Mööseré*
  Los 6: KS 20.3–20, 23.2–23

  *Bärfischenhaus*
  Los 7.1: KS 91–97, 101–98
- Hausanschlüsse.

Falls in einem späteren Zeitpunkt die Subventionsbedingungen bei nicht subventionsberechtigten Teilstücken erfüllt werden, kann der Subventionsempfänger gestützt auf die vorzeitige Baubewilligung vom 10. Dezember 1990 dafür ein Subventionsgesuch einreichen.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit: Fr. 383 830.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 200 000.—
1994 Fr. 183 830.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern.

6.4 Für die nicht beitragsberechtigten Teilstücke sind die Kosten in der Schlussabrechnung auszuweisen.

6.5 Die beitragsberechtigten Kosten beschränken sich auf die Aufwendungen für eine Sanierungsleitung aus Kunststoff mit einem Durchmesser von maximal 200, bzw. 250 mm.

6.6 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde Neuenegg folgende Anschlüsse zu bestätigen:

*Dentsch*
Los 2: KS 32
- Von der Hausmatt her die Siedlung mit 10 ständig bewohnten Gebäuden.
- Vom Sürihubel her 30 ständige Bewohner oder die Siedlung mit 8 ständig bewohnten Gebäuden.

*Schulhaus*
Los 4: KS 45
- 30 ständige Bewohner.

*Rossgraben*
Los 5: KS 65
- Von der Käserei her, 5 ständig bewohnte Gebäude.

*Bärfischenhaus*
Los 7.1: KS 97
- 30 ständige Bewohner oder die Siedlung mit 7 ständig bewohnten Gebäuden.

**504. Finsterhennen: Kanalisation Allmehag–PW/RÜB inkl. Entlastungsleitung im Länggraben; Verpflichtungskredit.**

**1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 2a, Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe** (Art. 43 FHV)

| Projekt Nr. 620.0171 vom 8. Oktober 1990 | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Kanalisation Allmehag–PW/RÜB inkl. Entlastungsleitung im Länggraben KS 25–KS 43–HE 53–best. KS 95 und | | | |
| KS 43'–KS 43 | 750 000.— | 32,8 | 246 000.— |
| HE 53–KS 52 | 75 000.— | 32,8 | 24 600.— |

| | | | |
|---|---|---|---|
| KS 52–KS 56–<br>Länggraben | 75 000.— | 32,8 | 24 600.— |
| Total<br>(Preisbasis 27. 9. 90) | 900 000.— | 32,8 | 295 200.— |

**3. Informationen zum Geschäft**

- Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Lüscher, Ins
- Vollendungstermin: 1991.

Folgende Kanalteilstücke sind nicht beitragsberechtigt:
· KS 22–25/9–25/50–HE 53
· Hausanschlüsse.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit: Fr. 295 200.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1993 Fr. 295 200.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern.

6.4 Für die nicht beitragsberechtigten Teilstücke sind die Kosten in der Schlussabrechnung auszuweisen.

**505. Thun; Öl-, Gas- und Chemiewehr; Anschaffung eines Einsatzfahrzeuges inkl. Anhänger und einer Zusatzausrüstung für den Öl- und Chemiewehrstützpunkt Thun; Verpflichtungskredit.**

**1. Rechtsgrundlage**

- Kantonales Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950, Artikel 130c Absatz 4
- Kantonale Ölwehrverordnung vom 30. Dezember 1969/ 26. September 1979, Artikel 17.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe**

Anschaffung eines kombinierten Öl- und Chemiewehrfahrzeuges mit Anhänger als Ersatz für die vorhandenen Fahrzeuge mit zu geringer Materialaufnahme- und Tragfähigkeit für den Öl-/Chemiewehrstützpunkt Thun.

| **Verpflichtungskredit** | Fr. |
|---|---|
| – Mercedes-Benz, Typ 1428 F, inkl. Aufbau<br>⅓ Anzahlung bei Bestellung<br>Budget 1991, Konto 2240 5061-10004 ..... | 152 000.— |
| ⅔ Restzahlung nach Lieferung<br>Budget 1992, Konto 2240 5061–10004 ..... | 303 330.— |
| – Anhänger<br>⅓ Anzahlung bei Bestellung<br>Budget 1991, Konto 2240 5061-10004 ..... | 8 000.— |
| ⅔ Restzahlung nach Lieferung<br>Budget 1992, Konto 2240 5061–10004 ..... | 16 000.— |
| – Zusatzausrüstung 1. Teil<br>Budget 1992, Konto 2240 5061-10004 ..... | 200 000.— |
| – Teuerung, Unvorhergesehenes 1992 ..... | 80 000.— |
| – Zusatzausrüstung 2. Teil<br>Budget 1993, Konto 2240 5061-10004 ..... | 95 000.— |
| Total ..... | 854 330.— |

**3. Information zum Geschäft**

Anschaffung eines kombinierten Öl-/Chemiewehrfahrzeuges inkl. Anhänger und einer Zusatzausrüstung für den Öl- und Chemiewehrstützpunkt Thun.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, welcher durch folgende Zahlungskredite abgelöst wird:
1991 Fr. 160 000.—
1992 Fr. 599 330.—
1993 Fr. 95 000.—

**5. Konto**

2240 5061-10004 für das Fahrzeug inkl. Aufbau, Anhänger und Zusatzausrüstung.

**506. Gründung Ölwehrstützpunkt St. Imier; Anschaffung eines Einsatzfahrzeuges und einer Zusatzausrüstung für den Ölwehrstützpunkt St. Imier; Verpflichtungskredit.**

**1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

- Kantonales Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950, Artikel 130c Absatz 4
- Kantonale Ölwehrverordnung vom 30. Dezember 1969/ 26. September 1979, Artikel 17.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe**

Anschaffung eines Ölwehrfahrzeuges als Einsatzfahrzeug im neu zu gründenden Ölwehrstützpunkt in St. Imier.

| **Verpflichtungskredit** | Fr. |
|---|---|
| – IVECO, Typ 8016 4×4 inkl. Aufbau<br>⅓ Anzahlung bei Bestellung<br>Budget 1991, Konto 2240 5061-10005 ..... | 80 000.— |
| ⅔ Restzahlung nach Lieferung<br>Budget 1992, Konto 2240 5061–10005 ..... | 180 000.— |
| – Zusatzausrüstung 1. Teil<br>Budget 1992, Konto 2240 5061-10005 ..... | 50 000.— |
| – Zusatzausrüstung 2. Teil<br>Budget 1993, Konto 2240 5061-10005 ..... | 20 000.— |
| – Teuerung, Unvorhergesehenes 1992 ..... | 35 000.— |
| Total ..... | 365 000.— |

**3. Informationen zum Geschäft**

Anschaffung eines Ölwehrfahrzeuges und einer Zusatzausrüstung für den Ölwehrstützpunkt St. Imier.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, welcher durch folgende Zahlungskredite abgelöst wird:
1991 Fr. 80 000.—
1992 Fr. 180 000.—
1992 Fr. 50 000.—
1992 Fr. 35 000.—
1993 Fr. 20 000.—

**5. Konto**

2240 5061-10005 für das Fahrzeug und die Zusatzausrüstung.

**602. Gewässerschutzamt; Vollzugskonzept Siedlungsentwässerung; Zustandsbericht über die Wasserqualität der bernischen Gewässer; Konzept zum Vollzug von zukünftigen Massnahmen bei der Siedlungsentwässerung; Verpflichtungskredit.**

**1. Rechtsgrundlagen**

- Organisationsdekret der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vom 13. Dezember 1983, Artikel 20 und 24
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12. Januar 1983, Artikel 17 und 19
- Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975, Artikel 1 und 2
- Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971, Artikel 5 Absatz 1.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Bisherige Aufwendungen gemäss Ausgabenverfügung vom 5. Februar 1990, resp. 4. Juli 1990 | Fr. 100 000.— |
|---|---|
| Zusatzkredit vom 23. November 1990 | 25 000.— |
| Vollzugskonzept Siedlungsentwässerung | 4 230 000.— |
| Massgebende Summe | 4 355 000.— |
| Abzüglich Ausgabenverfügungen | 125 000.— |
| Vorliegender Beschluss | 4 230 000.— |

Im Finanzplan sind für das Vollzugskonzept nur 2,2 Mio. Franken enthalten. Der Fehlbetrag wird durch eine auf drei Jahre verteilte Kürzung der Investitionsbeiträge (Konto 2240 5620) kompensiert und ist im Rahmen der Finanzplanung 1992–1995 zu berücksichtigen.

**3. Informationen zum Geschäft**

- Generalplaner:
  Bonnard & Gardel, Ingenieure und Planer (Bern) AG, Könizstrasse 25, 3000 Bern 21
- Projektverfasser:
  Sind für Zustandsberichte Wasserqualität noch zu bestimmen
- Vollendungstermin: Ende 1994.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit: Fr. 4 230 000.—.
Dieser wird voraussichtlich durch Zahlungskredite in den Jahren 1991–1994 abgelöst.
Die Aufteilung auf die einzelnen Jahre sieht wie folgt aus:
1991 0,450 Mio. Fr. (in Budget 1991 enthalten)
1992 1,375 Mio. Fr.
1993 1,375 Mio. Fr.
1994 1,030 Mio. Fr.

**5. Konto:** 2240-3181.

**6. Fakultatives Finanzreferendum**

Der Kredit untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

**2. Kosten**

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Gesamtkosten gemäss Volksbeschluss vom 9. Juni 1985 (Preisbasis 1982) | | 66 200 000.— |
| Mehrkosten (Preisbasis 1986) | | 9 800 000.— |
| Neue Gesamtkosten | | 76 000 000.— |
| ./. Voraussichtlicher Bundeseitrag (30% von 76,0 Mio. Franken | 22 800 000.— | |
| ./. Anteil Hochwasserschutzverband unteres Langetental (40% von 76,0 Mio. Franken) | 30 400 000.— | 53 200 000.— |
| Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (30% von höchstens 76,0 Mio. Franken) . max. | | 22 800 000.— |
| ./. bereits bewilligter Staatsbeitrag | | 19 860 000.— |

**3. Zu bewilligender Zusatzkredit**

| (= massgebende Kreditsumme gemäss Art. 61 Abs. 2 FHV) | 2 940 000.— |
|---|---|

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Zusatz- und Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

| Jahr | Konto-Nr. | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 1991 | 2150 5622 | 2 000 000.— |
| 1992 | 2150 5622 | 940 000.— |
| | Total | 2 940 000.— |

**5. Konto**

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeitrag an Gemeinden Wasserbau).

**6. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989, Artikel 40
- Volksbeschluss vom 9. Juni 1985.

**7. Finanzkompetenz**

Der Beschluss unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da es sich bei den durch die Erdgasexplosion verursachten Mehrkosten um gebundene Ausgaben handelt.

**8. Bedingungen**

- Es gelten die Bestimmungen und Bedingungen des Volksbeschlusses vom 9. Juni 1985.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

**9. Eröffnung**

Der Regierungsstatthalter des Amtes Aarwangen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Oberer Hochwasserschutzverband unteres Langetental.

## Baudirektion

**4249. Hochwasserschutzprojekt im unteren Langetental; Staatsbeitrag, Zusatz- und Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Staatsbeitrag an die Mehrkosten infolge der Erdgasexplosion beim Bau des Entlastungsstollens.

**204. Thun; Bezirksverwaltungsgebäude und AC-Laboratorium; Projektierungskredit, Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Projektierung und Kostenermittlung für den Neubau eines Bezirksverwaltungsgebäudes mit AC-Laboratorium an der Allmendstrasse.

**2. Kosten und Finanzierung**

| (Preisbasis 1. April 1990) | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten Projektierung ..... | 1 500 000.— |
| **3. Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV ...** | 1 500 000.— |

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, geplante Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

*Ausgaben:*

| Konto | | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| 2140 3181-1001 | (Hochbauamt, Planungs- und Projektierungsarbeiten) ..... | 1991 Fr. 500 000.— |
| | | 1992 Fr. 1 000 000.— |

**5. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die Katastrophenhilfe und die Gesamtverteidigung im Kanton Bern
- Dekret über die Organisation der Baudirektion.

**6. Finanzreferendum**

Dieser Beschluss **unterliegt** gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung **dem fakultativen Finanzreferendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

**205. Baudirektion/Tiefbauamt; Anschaffung eines Lastwagens SCANIA T 113 H 4×2 für den Autobahnwerkhof Bern; Zahlungskredit 1991.**

**1. Gegenstand**

Anschaffung eines Lastwagens SCANIA Typ T 113 H 4×2 mit Dreiseitenkippbrücke und Kranaufbau für den Autobahnwerkhof Bern als Ersatz für den Lastwagen BERNA, Jahrgang 1973.

| **2. Kosten** | Fr. |
|---|---|
| Anschaffungspreis, abzüglich Rabatt ..... | 289 398.— |
| **3. Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV .....** | 289 398.— |

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Zahlungskredit 1991.

**5. Konto**

Budgetrubrik 2150 5061 (Tiefbauamt, Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, übrigem Mobiliar).

**6. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960, Artikel 49, Artikel 54 und Artikel 55
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 24. März 1964, Artikel 49 und Artikel 50
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961, Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 14.

**206. Baudirektion/Tiefbauamt; Anschaffung eines Lastwagens SCANIA P 113 HK für den Autobahnwerkhof Spiez/Interlaken; Zahlungskredit 1991.**

**1. Gegenstand**

Anschaffung eines Lastwagens SCANIA Typ P 113 HK mit Wechsel-Lader-Kipper-Aufbau (We-La-Ki-Aufbau) für den Autobahnwerkhof Spiez/Interlaken als Ersatz für den Lastwagen SAURER, Jahrgang 1971.

| **2. Kosten** | Fr. |
|---|---|
| Anschaffungspreis, abzüglich Rabatt ..... | 302 855.— |
| **3. Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV .....** | 302 855.— |

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Zahlungskredit 1991.

**5. Konto**

Budgetrubrik 2150 5061 (Tiefbauamt, Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, übrigem Mobiliar).

**6. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960, Artikel 49, Artikel 54 und Artikel 55
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 24. März 1964, Artikel 49 und Artikel 50
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961, Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 14.

**207. Baudirektion/Tiefbauamt; Anschaffung eines UNIMOG U-1650 für den Autobahnwerkhof Spiez/Interlaken; Zahlungskredit 1991.**

**1. Gegenstand**

Anschaffung eines zusätzlichen UNIMOG Typ U-1650 mit 3-Seiten-Kippbrücke für den Autobahnwerkhof Spiez/Interlaken.

| **2. Kosten** | Fr. |
|---|---|
| Anschaffungspreis, abzüglich Rabatt ..... | 205 124.— |
| **3. Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV .....** | 205 124.— |

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Zahlungskredit 1991.

**5. Konto**

Budgetrubrik 2150 5061 (Tiefbauamt, Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, übrigem Mobiliar).

**6. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960, Artikel 49, Artikel 54 und Artikel 55
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 24. März 1964, Artikel 49 und Artikel 50
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961, Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 14.

**390. Bern, Postgasse 68–72; Um- und Ausbau Staatskanzlei; Verpflichtungskredit; Nachkredit 1991.**

**1. Gegenstand**

Um- und Ausbau der Gebäude Postgasse 68–72 der Staatskanzlei.

**2. Kosten**

| (Preisbasis 1. Oktober 1990) | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten zu Lasten Staat ..... | 13 452 000.— |
| Abzüglich gebundene Ausgaben, mit Rahmenkredit vom Grossen Rat am 22. November 1989 bewilligt (Unterhaltsaufwendungen) ..... | 8 908 000.— |

| | |
|---|---|
| **3. Neue Ausgaben/für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV** | 4 544 000.— |
| Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten | 600 000.— |
| Zu bewilligender Kredit | 3 944 000.— |

**4. Konto/Rechnungsjahr**

Nachkredit 1991; Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

*Ausgaben:*

| Konto | | Rechnungsjahr/Betrag | |
|---|---|---|---|
| 2140 3141 | (Hochbauamt, Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens) | 1992 Fr. | 2 500 000.— |
| | | 1993 Fr. | 3 000 000.— |
| | | 1994 Fr. | 3 000 000.— |
| | | 1995 Fr. | 2 500 000.— |
| | | 1996 Fr. | 404 000.— |
| 1130 3141 | (Staatskanzlei; Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Ausstattungskosten) | 1993 Fr. | 150 000.— |
| | | 1994 Fr. | 98 000.— |
| 1130 3110 | (Staatskanzlei; Laufende Anschaffung von Bürogeräten und -mobiliar) | 1991 Fr. | 100 000.— |
| | | 1995 Fr. | 15 000.— |
| 1130 3120 | (Staatskanzlei; Wasser, Energie und Heizmaterialien) | 1991 Fr. | 13 500.— |
| | | 1992 Fr. | 18 900.— |
| | | 1993 Fr. | 19 900.— |
| | | 1994 Fr. | 10 000.— |
| | | 1995 Fr. | 4 700.— |
| 1130 3143 | (Staatskanzlei; Unterhalt der vom Staate gemieteten Liegenschaften) | 1991 Fr. | 61 000.— |
| | | 1992 Fr. | 10 000.— |
| | | 1993 Fr. | 10 500.— |
| | | 1994 Fr. | 4 000.— |
| | | 1995 Fr. | 4 500.— |
| 1130 3150 | (Staatskanzlei; Unterhalt von Bürogeräten und -mobiliar) | 1991 Fr. | 1 000.— |
| | | 1992 Fr. | 2 000.— |
| | | 1993 Fr. | 2 000.— |
| | | 1994 Fr. | 2 000.— |
| | | 1995 Fr. | 2 000.— |
| 1130 3160 | (Staatskanzlei; Mieten, Pachten und Benützungskosten) | 1991 Fr. | 104 000.— |
| | | 1992 Fr. | 137 000.— |
| | | 1993 Fr. | 140 000.— |
| | | 1994 Fr. | 70 000.— |
| | | 1995 Fr. | 54 000.— |
| 1130 3180 | (Staatskanzlei; Entschädigung für Dienstleistungen Dritter) | 1991 Fr. | 241 000.— |
| | | 1993 Fr. | 44 000.— |
| | | 1994 Fr. | 14 000.— |
| | | 1995 Fr. | 15 000.— |
| 1130 3185 | (Staatskanzlei; PTT-Kosten) | 1991 Fr. | 88 000.— |
| | | 1992 Fr. | 3 000.— |
| | | 1993 Fr. | 3 000.— |
| | | 1994 Fr. | 3 000.— |
| | | 1995 Fr. | 3 000.— |
| | | Fr. | 12 852 000.— |
| Bereits getätigte Ausgaben für Projektierung | | Fr. | 600 000.— |
| Gesamtkosten | brutto | Fr. | 13 452 000.— |

Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

**5. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz) vom 8. November 1988, Artikel 43 ff.
- Dekret über die Organisation der Staatskanzlei vom 7. November 1989, Artikel 1 ff.

**6. Finanzkompetenz**

Dieser Beschluss **unterliegt** gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung **dem fakultativen Finanzreferendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

## 391. Staatsstrasse Nr. 10: Kantonsgrenze Neuenburg–Gampelen–Müntschemier–Kantonsgrenze Freiburg (Anschluss N1 Kerzers), Umfahrungsstrasse; Projektierungskredit, Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**

Projektierung und Kostenermittlung für eine Umfahrungsstrasse Gampelen, Ins, Müntschemier (T 10) bis zur Strassenplanreife.

**2. Kosten**

| (Preisbasis 1. Oktober 1990) | Fr. |
|---|---|
| Vorstudien (bewilligt vom Grossen Rat am 6. September 1988 durch die Aufnahme ins Strassenbauprogramm 1989–1992) | 120 000.— |
| Projektierungskosten | 2 300 000.— |
| Kosten zu Lasten Staat | 2 420 000.— |
| Abzüglich bereits bewilligte Vorstudien | 120 000.— |
| **Zu bewilligender Kredit** | 2 300 000.— |
| **3. Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV** | 2 420 000.— |

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

| Konto/Budgetrubrik | | Rechnungsjahr/Betrag | |
|---|---|---|---|
| 2150 5010 | Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen | vor 1991 Fr. | 120 000.— |
| | | 1991 Fr. | 400 000.— |
| | | 1992 Fr. | 800 000.— |
| | | 1993 Fr. | 600 000.— |
| | | 1994 Fr. | 500 000.— |
| Total | | Fr. | 2 420 000.— |

**5. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 12, 18, 31a, 31b und 31c
- Strassenbauprogramm 1989–1992, Tätigkeitsliste Seite 1, Nr. 0100
- Strassenbauprogramm 1991–1994, Tätigkeitsliste Seite 1, Nr. 0105.

**6. Finanzkompetenz**

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem **fakultativen Finanzreferendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

## 392. Staatsstrasse Nr. 11: Zweisimmen–Spiez, Ausbau Simmentalstrasse; Projektierungskredit, Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**

Projektierung, Umweltverträglichkeitsprüfung und Kostenermittlung für die sanierungs- und ausbaubedürftigsten

Abschnitte der Simmentalstrasse bis zur Strassenplanreife unter Einbezug von flankierenden Massnahmen in den Siedlungsgebieten.

**2. Kosten**

| (Preisbasis 1. Oktober 1990) | Fr. |
|---|---|
| Vorstudien inkl. Mitberichtsverfahren (bewilligt vom Grossen Rat am 6. September 1988 durch die Aufnahme ins Strassenbauprogramm 1989–1992) | 800 000.— |
| Projektierungskosten für die vier Abschnitte: | |
| – Verzweigung Diemtigtal–Erlenbach | 1 750 000.— |
| – Därstetten–Weissenburg | 750 000.— |
| – Weissenburg–Steini (Pfaffenried) | 1 270 000.— |
| – Niveauübergang Bäuertweidli und Weissenbach | 430 000.— |
| Kosten zu Lasten Staat | 5 000 000.— |
| Abzüglich bereits bewilligte Vorstudien | 800 000.— |
| **Zu bewilligender Kredit** | **4 200 000.—** |
| **3. Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV** | 5 000 000.— |

**4. Kreditart und voraussichtliche Zahlungsablösung**

Verpflichtungskredit. Bisherige und voraussichtliche künftige Zahlungen:

| Konto | Kontobezeichnung | Rechnungsjahr/Betrag | |
|---|---|---|---|
| 2150 5010 | Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen | bisher | Fr. 700 000.— |
| | | 1991 | Fr. 700 000.— |
| | | 1992 | Fr. 700 000.— |
| | | 1993 | Fr. 1 000 000.— |
| | | 1994 | Fr. 1 000 000.— |
| | | 1995 | Fr. 900 000.— |
| Total | | | Fr. 5 000 000.— |

**5. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 12, 18, 31a, 31b und 31c
- Strassenbauprogramm 1989–1992, Tätigkeitsliste Seite 1, Nr. 0100
- Strassenbauprogramm 1991–1994, Tätigkeitsliste Seite 2, Nr. 1006.

**6. Finanzkompetenz**

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem **fakultativen Finanzreferendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

## 393. Hasliberg und Meiringen; Staatsstrasse Nr. 1111 Brünig–Hohfluh–Reuti, Korrektion Tunnel–Bodemli; Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**

Ausbau der Staatsstrasse zwischen dem abgebrochenen Tunnel und dem Bodemli auf einer Länge von rund 506 m.

**2. Kosten**

| (Preisbasis 1. Juli 1990) | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten | 1 520 000.— |
| ./. Beiträge Dritter (Gemeindeanteile) | –21 280.— |
| **Kosten zu Lasten Staat/Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme** gemäss Artikel 43 FHV | 1 498 720.— |
| ./. der durch die Aufnahme ins Strassenbauprogramm 1989–1992 bereits bewilligten Projektierungskosten | –51 430.— |
| Zu bewilligender Kredit | 1 447 290.— |

**3. Kreditart und voraussichtliche Zahlungsablösung**

Verpflichtungskredit. Bisherige und voraussichtliche künftige Zahlungen und Beiträge Dritter:

| Konto | Kontobezeichnung | Rechnungsjahr/Betrag | |
|---|---|---|---|
| *Zahlungen:* | | | |
| 2150 5010 | Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen | bisher | Fr. 51 430.— |
| | | 1991 | Fr. 1 250 000.— |
| | | 1992 | Fr. 200 000.— |
| | | 1993 | Fr. 18 570.— |
| | | | Fr. 1 520 000.— |
| *Beiträge Dritter* | | | |
| 2150 6310 | Tiefbauamt, Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten | 1991 | Fr. 16 000.— |
| | | 1992 | Fr. 4 000.— |
| | | 1993 | Fr. 1 280.— |
| | | | Fr. 21 280.— |

**4. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24b, 24e, 31a, 31b, 32, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 7, 8
- Strassenplan, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 1991
- Strassenbauprogramm 1989–1992, Tätigkeitsliste Seite 8, Nr. 2034
- Strassenbauprogramm 1991–1994, Tätigkeitsliste Seite 6, Nr. 2034.

**5. Finanzreferendum**

Der Verpflichtungskredit unterliegt **nicht** dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 31b SBG).

## 394. Lauenen; Staatsstrasse Nr. 1120 Gstaad–Lauenen, Ausbau Stalden–Dorf Lauenen; Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**

Ausbau der Staatsstrasse vom Stalden bis zum Dorfeingang Lauenen auf einer Länge von 430 m.

**2. Kosten**

| (Preisbasis 1. Juli 1990) | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten | 970 000.— |
| Abzüglich Beiträge Dritter (Gemeindeanteil) | –12 610.— |
| **Kosten zu Lasten Staat/Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV** | **957 390.—** |
| Abzüglich durch Aufnahme ins Strassenbauprogramm 1989–1992 bereits bewilligte Projektierungskosten | –17 390.— |
| **Zu bewilligender Kredit** | **940 000.—** |

**3. Kreditart und voraussichtliche Zahlungsablösung**

Verpflichtungskredit. Bisherige und voraussichtliche künftige Zahlungen und Beiträge Dritter:

| Konto | Kontobezeichnung | Rechnungsjahr/Betrag | |
|---|---|---|---|
| *Zahlungen:* | | | |
| 2150 5010 | Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen ..... | bisher | Fr. 17 390.— |
| | | 1991 | Fr. 20 000.— |
| | | 1992 | Fr. 690 000.— |
| | | 1993 | Fr. 220 000.— |
| | | 1994 | Fr. 22 610.— |
| | | | Fr. 970 000.— |
| *Beiträge Dritter* | | | |
| 2150 6310 | Tiefbauamt, Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten ..... | 1992 | Fr. 8 000.— |
| | | 1993 | Fr. 3 000.— |
| | | 1994 | Fr. 1 610.— |
| | | | Fr. 12 610.— |

**4. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24b, 24e, 31a, 31b, 32, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss Baudirektion vom 23. Januar 1991.

**5. Finanzreferendum**

Der Verpflichtungskredit unterliegt **nicht** dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 31b SBG).

### 395. Worb; Staatsstrasse Nr. 10 Bern–Langnau, Ausbau Käsereikreuzung Worb; Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**

Definitiver Ausbau der Käsereikreuzung Worb zu einem Kleinkreisel (Korrektion Einmündung Rubigenstrasse).

**2. Kosten**

| (Preisbasis Juli 1990) | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten ..... | 576 000.— |
| ./. Beiträge Dritter ..... | –256 000.— |
| Kosten zu Lasten Staat ..... | 320 000.— |
| ./.gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44 Abs. 2 SBG, Art. 4 Abs. 1 SFD) ..... | –55 000.— |
| Neue Ausgaben zu Lasten Staat ..... | 265 000.— |
| **3. Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV** ..... | 265 000.— |

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

| Konto/Budgetrubrik | | Rechnungsjahr/Betrag | |
|---|---|---|---|
| 2150 5010 | Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen ..... | 1991 | Fr. 530 000.— |
| | | 1992 | Fr. 46 000.— |
| | | | Fr. 576 000.— |

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauamt), der Bundesbeitrag wird über das Konto 2150 6600 (Investitionsbeiträge vom Bund) vereinnahmt.

**5. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24d, 26, 27, 31a und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Strassenplan, genehmigt von der Kantonalen Baudirektion am 26. November 1990.

## Geschäfte der Finanzkommission

## Gesundheitsdirektion

### 231. Psychiatrische Universitätsklinik Bern; Nachkredit.

**1. Gegenstand**

Die Psychiatrische Universitätsklinik Bern schöpfte ihren bewilligten Stellenplan sehr gut aus, indem pro Monat durchschnittlich nur rund 9 Stellen nicht besetzt werden konnten. Da die ursprüngliche Budgeteingabe für die Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals (Konto 3010), welche auf dem gesamten bewilligten Stellenplan basierte, mittels RRB Nr. 3523 vom 16. August 1989 um linear 3% oder Fr. 1 350 000.— (entspricht rund 24 Stellen) gekürzt wurde, reicht der bewilligte Budgetkredit nicht aus.

**Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals**

| (Konto 3010) | Fr. |
|---|---|
| Total voraussichtlicher Kreditbedarf ..... | 43 073 000.— |
| – Budgetkredit pro 1990 für Gesamtbetrieb ..... | 42 773 000.— |
| Total **Nachkredit** auf **Konto 1475 3010** .... | **300 000.—** |

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, Artikel 24
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

| **3. Kreditsumme und Konto** | | Fr. |
|---|---|---|
| **1475 3010** | Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals ..... | 300 000.— |

**4. Kreditart:** Nachkredit.

**5. Rechnungsjahr:** 1990.

## Fürsorgedirektion

### 4521. Fürsorgedirektion; Kreditverschiebung, Nachkredit.

**1. Gegenstand**

Mangels Erfahrungswerten bei der Erstellung des Budgets (zum Zeitpunkt der Budgetierung lagen noch keine Rechnungsergebnisse im NRM vor) hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1990 nicht der Wirklichkeit entspricht. Der nachstehend aufgeführte Nachkredit (Konto 5640; Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen für Fürsorgeeinrichtungen und Heime) ist für die Rechnung erfolgsneutral, da die Einsparung auf

Konto 5650 (Investitionsbeiträge an private Institutionen für Fürsorgeeinrichtungen und Heime) zur Verwendung gesperrt wird.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 1 und 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Einsparung Konto | Einsparung Betrag Fr. | Nachkredit Konto | Nachkredit Betrag Fr. |
|---|---|---|---|---|
| 2500 ..... | 5650 | 1 000 000.— | 5640 | 1 000 000.— |
| **Total Kreditverschiebung** .. | | 1 000 000.— | | 1 000 000.— |

**4. Kreditart:** Nachkredit.

**5. Rechnungsjahr:** 1990.

**444. Fürsorgedirektion; Nachkredit.**

**1. Gegenstand**

Mangels Erfahrungswerten bei der Erstellung des Budgets (zum Zeitpunkt der Budgetierung lagen noch keine Rechnungsergebnisse im NRM vor) hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1990 nicht der Wirklichkeit entspricht. Die möglichen Kreditverschiebungen wurden bereits veranlasst. Trotz dieser Massnahme hat sich der Budgetkredit als zu knapp erwiesen. Bei dem nachstehend aufgeführten Nachkredit (Konto 3618-200; Kantone; Kantonsbürger) handelt es sich um Zwangsausgaben nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Konto | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 2500 ..... | 3610 | 800 000.— |
| **Total Nachkredit** ..... | | 800 000.— |

**4. Kreditart:** Nachkredit.

**5. Rechnungsjahr:** 1990.

**554. Sprachheilschule Münchenbuchsee; Kreditverschiebung, Nachkredit.**

**1. Gegenstand**

Mangels Erfahrungswerten bei der Erstellung des Budgets (zum Zeitpunkt der Budgetierung lagen noch keine Rechnungsergebnisse im NRM vor) hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der Kredite im Budget 1990 nicht der Wirklichkeit entspricht. Der nachstehend aufgeführte Nachkredit (Konto 3010; Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals) ist für die Rechnung erfolgsneutral, da die Einsparung auf Konto 3020 (Gehälter der Lehrkräfte) zur Verwendung gesperrt wird.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, Artikel 24
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 1
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Einsparung Konto | Einsparung Betrag Fr. | Nachkredit Konto | Nachkredit Betrag Fr. |
|---|---|---|---|---|
| 2560 ..... | 3020 | 260 000.— | 3010 | 260 000.— |
| **Total Kreditverschiebung** ... | | 260 000.— | | 260 000.— |

**4. Kreditart:** Nachkredit.

**5. Rechnungsjahr:** 1990.

## Justizdirektion

**4321. Jugendgerichte, DS 1215, Untersuchungs- und Massnahmevollzugskosten; Nachkredit.**

**1. Gegenstand**

Erhöhungen von Heimkosten sind kaum budgetierbar, auch nicht die Zahl der Fälle, die im Rechnungsjahr eine Heim- oder Familieneinweisung zur Folge haben werden. Trotz Einsparungen gegenüber dem Vorjahr von bis jetzt Fr. 450 000.— bei den Konkordatskosten, dies infolge der Vereinbarung «Nullösung», wird die **Kreditrestanz von Fr. 810 548.—** voraussichtlich für die anfallenden Kosten des 4. Quartals nicht ausreichen. Pro Quartal waren 1990 durchschnittlich 1,7 Mio. Franken aufzuwenden.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Organisationsdekret der Justizdirektion vom 7. September 1987
- Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988
- Artikel 76 Absatz 2 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege vom 24. September 1972.

**3. Massgebende Kreditsumme**

**Fr. 600 000.—** (Kostenrechnungen für sich im Massnahmevollzug befindliche Jugendliche).

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

**5. Konto**

3199-100; der Voranschlagskredit beträgt 6 Mio. Franken.

**4538. Justizdirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite 1990.**

**1. Gegenstand**

Für das Budget 1990 konnte die Aufteilung der Kredite mangels Erfahrungswerten (Einführung des Neuen Rechnungsmodelles) nach wie vor zu wenig genau abgegrenzt werden. In der Folge sind die nachstehend aufgeführten Nachkredite für die Rechnung 1990 zum Teil erfolgsneutral, da Einsparungen auf anderen Konten zur Verwendung gesperrt werden. Im weitern ist festzuhalten, dass im Zuge der Budgetierung 1990 mit einem Teuerungssatz von 3% ge-

rechnet wurde. Da nun die effektive Teuerung 1990 mit der vom Regierungsrat per 1. Januar 1990 festgesetzten Teuerung von 5,1% zu Buche schlägt, erfahren diverse Kredite eine markante Unterdeckung. Infolge Kürzungen der eingegebenen Budgetbeträge als auch der Einführung der Stellenbewirtschaftung (STEBE) wird auf den betreffenden Krediten eine zusätzliche Unterdeckung erzielt. Die nachstehend aufgeführten Nachkredite sind in Höhe der Summe der Einsparungen für die Rechnung 1990 erfolgsneutral, da die diversen Einsparungen auf den betreffenden Konten gesperrt werden. Das heisst, dass gesamthaft gesehen (Nachkredit minus Einsparungen) bloss ein Netto-Nachkredit von Fr. 2 740 000.— resultiert.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret über die Organisation der Justizdirektion vom 7. September 1987
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Konti und Kreditsummen**

| Dienststelle | Einsparungen | | Nachkredite | |
|---|---|---|---|---|
| | Konto | Betrag Fr. | Konto | Betrag Fr. |
| 1200-100 ... | 3010 | 100 000.— | 3000 | 150 000.— |
| 1200-100 ... | | | 3030 | 25 000.— |
| 1205-100 ... | 3000 | 500 000.— | 3010 | 1 650 000.— |
| 1205-100 ... | | | 3030 | 48 000.— |
| 1210-100 ... | | | 3010 | 230 000.— |
| 1210-100 ... | | | 3030 | 20 000.— |
| 1210-100 ... | | | 3040 | 6 000.— |
| 1215-100 ... | | | 3010 | 90 000.— |
| 1215-100 ... | | | 3030 | 3 000.— |
| 1220-100 ... | | | 3000 | 507 000.— |
| 1220-100 ... | 3010 | 210 000.— | 3030 | 17 000.— |
| 1225-100 ... | 3000 | 240 000.— | | |
| 1225-100 ... | 3010 | 240 000.— | | |
| 1230-100 ... | 3010 | 90 000.— | | |
| 1500-100 ... | | | 3010 | 137 000.— |
| 1500-100 ... | | | 3030 | 11 000.— |
| 1505-100 ... | | | 3010 | 110 000.— |
| 1505-100 ... | | | 3030 | 7 000.— |
| 1505-100 ... | | | 3040 | 32 000.— |
| 1510-100 ... | | | 3010 | 700 000.— |
| 1510-100 ... | | | 3030 | 50 000.— |
| 1515-100 ... | | | 3010 | 400 000.— |
| 1515-100 ... | | | 3030 | 32 000.— |
| 1520-100 ... | 3010 | 150 000.— | | |
| 1525-100 ... | | | 3010 | 45 000.— |
| Total Einsparungen | | 1 530 000.— | | |
| Total Nachkredit ..... | | | | 4 270 000.— |
| Netto Nachkredit (Nachkredit minus Einsparungen) .... | | | | 2 740 000.— |

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

**347. Justizdirektion; Nachkredit für das Informatikprojekt INSURAB (Straf- und Untersuchungsrichterämter von Bern).**

**1. Gegenstand**

Bewilligung eines Nachkredites auf dem Investitionskonto 1205 5060.

Mit Beschluss Nr. 4039 vom 22. November 1989 des Grossen Rates wurde für die Realisierung des Informatikprojektes für die Straf- und Untersuchungsrichterämter von Bern (INSURAB) der Gesamtbetrag von Fr. 2 043 196.— bewilligt. Verzögerungen in der Entwicklung der Programme bzw. deren Einführung sowie Rückstände in der Planung der Verbindung des Projektes INSURAB mit dem Projekt KOFINA-J (Einführung des Neuen Rechnungsmodells in der dezentralen Justiz- und Gerichtsverwaltung) haben dazu geführt, dass nicht alle finanziellen Mittel im Jahre 1990 verwendet werden konnten. Aus diesen Gründen ist die Bereitstellung eines Nachkredites erforderlich. Der 1990 nicht verwendete Betrag von Fr. 386 000.— reduziert sich um Fr. 140 000.—; letztere Summe konnte für 1991 im Budget separat bereitgestellt werden.
Somit verbleibt ein Betrag von Fr. 246 000.—, welcher in Form eines Nachkredites für 1991 für die Beendigung des Projektes zu bewilligen ist.
Sämtliche noch offenen Posten des Projektes INSURAB sind im Verpflichtungskredit des Grossratsbeschlusses enthalten; das Kostendach wird nicht überschritten.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 25 Absatz 1 Finanzhaushaltgesetz vom 22. November 1989
- Artikel 70 Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988
- GRB Nr. 4039 vom 22. November 1990 (Realisierungsbewilligung INSURAB).

**3. Massgebende Kreditsumme:** Fr. 246 000.—.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit 1991.

**5. Konto:** 1205 5060.

**560. Jugendgerichte, DS 1215, Untersuchungs- und Massnahmevollzugskosten; Nachkredit.**

**1. Gegenstand**

Der vorsorglich eingereichte Nachkredit vom 14. November 1990, RRB 4321, in der Höhe von Fr. 600 000.— reicht nach Vorliegen der Abrechnungen per 31. Dezember 1990 nicht aus. Per 31. Dezember 1990 ist der Kredit mit Fr. 1 313 651.60 überschritten. Unter Berücksichtigung des erwähnten Nachkredites ergibt sich somit ein Fehlbetrag von Franken 713 651.60. Zur Begründung wird auf RRB 4321 vom 14. November 1990 verwiesen sowie darauf, dass in den Vorjahren per 30. November abgerechnet worden ist. Durch die Einführung von KOFINA-J sind im Rechnungsjahr 1990 nun ausnahmsweise, jedoch unumgänglich, 13 Monate (inkl. Dezember 1989) enthalten.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Organisationsdekret der Justizdirektion vom 7. September 1987
- Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988
- Artikel 76 Absatz 2 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege vom 24. September 1972.

**3. Massgebende Kreditsumme**

**Fr. 714 000.—** (Kostenrechnungen für sich im Massnahmevollzug befindliche Jugendliche).

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

**5. Konto**
3199-100; der Voranschlagskredit beträgt 6 Mio. Franken, zuzüglich Nachkredit RRB 4321 vom 14. November 1990 von Fr. 600 000.—.

## Finanzdirektion

**4843. Finanzverwaltung; Verzinsung der Schulden, Nachkredit.**

**1. Gegenstand**
Beim Konto «Verzinsung der mittel- und langfristigen Schulden» reicht der Budgetkredit 1990 aus folgenden Gründen nicht aus:
Berücksichtigung des Marchzinses auf der Neuverschuldung gemäss Empfehlung der Finanzkontrolle.
Zahlungsbedarf für 1990 zu knapp budgetiert.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Organisationsdekret der Finanzdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**
1910-100 Konto 3220 **Fr. 27 000 000.—.**

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

**4844. Konversion von Staatsanleihen und Darlehen.** — Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Jahre 1991 je nach Marktsituation Anleihen bis zu einem Gesamtbetrag von 375,0 Mio. Franken zu konvertieren.

## Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

**493. Amt für öffentlichen Verkehr; Betriebsbeiträge an öffentliche Verkehrsunternehmungen; Nachkredite 1990.**

**1. Gegenstand**
Defizitdeckung öffentlicher Verkehrsunternehmungen; Bewilligung von Nachkrediten.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Artikel 11 des Organisationsdekretes vom 13. Dezember 1983
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988
- Artikel 58/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957
- Artikel 9 (Buchstabe d), 13 und 15 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969
- Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 10. November 1971 über Kantonsbeiträge an Verkehrsunternehmungen in städtischen Regionen.

**3. Massgebende Kreditsummen** (Art. 43 FHV)
- Fr. 309 890.— Konto 2220.3620, Betriebsbeiträge an Verkehrsunternehmungen der Gemeinden
- Fr. 195 795.— Konto 2220.3650, Betriebsbeiträge an private Verkehrsunternehmungen.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr**
Nachkredite 1990.

**5. Zwangslage und Dringlichkeit**
Bei der Defizitdeckung öffentlicher Verkehrsunternehmungen handelt es sich um gebundene Ausgaben, zu deren Deckung Bund und Kanton aufgrund des Eisenbahngesetzes verpflichtet sind.

*Konto 2220.3620,* Betriebsbeiträge an Verkehrsunternehmungen der Gemeinden:

| | | |
|---|---|---|
| Ausgaben 1990 | Fr. | 3 202 890.— |
| Budgetkredit | Fr. | 2 893 000.— |
| Kreditüberschreitung und erforderlicher Nachkredit | Fr. | 309 890.— 10,71 % |

Defizitdeckung 1988 für Verkehrsbetriebe Biel erst 1990 statt 1989 möglich. Höhere Betriebsfehlbeträge als budgetiert bei den Verkehrsbetrieben Bern und Biel. Wegen des milden Winters waren die Erträge tiefer als erwartet.

*Konto 2220.3650,* Betriebsbeiträge an private Verkehrsunternehmungen:

| | | |
|---|---|---|
| Ausgaben 1990 | Fr. | 915 795.— |
| Budgetkredit | Fr. | 720 000.— |
| Kreditüberschreitung und erforderlicher Nachkredit | Fr. | 195 795.— 27,20 % |

Belastung der Rechnung 1990 durch die verspätet abgerechneten Defizite 1988 von zwei Unternehmungen.

**507. Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD); Sammelvorlage Kreditverschiebungen; Nachkredite.**

**1. Gegenstand**
Mangels Erfahrungswerten bei der Erstellung des Budgets 1990 (zum Zeitpunkt der Budgetierung lagen noch keine Rechnungsergebnisse im NRM vor) wurden die erforderlichen Kredite zwar berücksichtigt, jedoch nicht auf dem richtigen Konto. Die nachstehend aufgeführten Nachkredite sind für die Rechnung erfolgsneutral, da die Einsparungen auf den andern Konti zur Verwendung gesperrt werden.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Organisationsdekret der VEWD vom 13. Dezember 1983
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Einsparungen Konto | Einsparungen Betrag Fr. | Nachkredite Konto | Nachkredite Betrag Fr. |
|---|---|---|---|---|
| 2220-100 ... | 5640 | 3 000 000.— | 5650 | 3 000 000.— |
| 2230-100 ... | 5250 | 300 000.— | 3651 | 300 000.— |
| | 3180 | 270 000.— | 3622 | 270 000.— |
| | | 570 000.— | | 570 000.— |
| **Total Kreditverschiebung** .. | | 3 570 000.— | | 3 570 000.— |

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

## Baudirektion

### 4382. Tiefbauamt; Nachkredit zur Deckung der Unwetterschäden vom 29. Juli 1990 der Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg und Laupen.

**1. Gegenstand**

Zweiter Nachkredit zum Budgetkredit 1990 infolge weiterer Unwetterschäden.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Kosten**

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Kontostand per 15. Oktober 1990 (gerundet) | | 12 800 000.— |
| Noch zu erwartende Ausgaben aufgrund bereits eingegangener und bis Ende Jahr noch einzugehender Verpflichtungen | | 9 050 000.— |
| Voraussichtlicher Kreditbedarf 1990 | | 21 850 000.— |
| Abzüglich bisher bewilligter Budgetkredit: | | |
| Budgetkredit 1990 | 17 750 000.— | |
| Erster Nachkredit (GRB vom 21. August 1990) | 1 700 000.— | 19 450 000.— |
| Beantragter zweiter Nachkredit | | 2 400 000.— |
| **4. Massgebende Summe** (Art. 43 FHV) | | 2 400 000.— |

**5. Kreditart/Rechnungsjahr**

Nachkredit zu Lasten Rechnungsjahr 1990.

**6. Konto**

Konto 2150 3144, Staatsstrassenunterhalt Fr. 2 400 000.—

**7. Begründung**

Das Unwetter vom 29. Juli 1990 verursachte in den Amtsbezirken Seftigen, Schwarzenburg und Laupen schwere Schäden. Die unverzüglich in Angriff genommenen Aufräum- und Wiederherstellungsarbeiten zur Befahrbarkeit der Staatsstrassen führten zu hohen Kosten. Im Budget 1990 des Tiefbau-Oberingenieurkreises II (Mittelland/Laufental) war jedoch für Unwetterschäden nur ein Betrag von Franken 100 000.— eingeplant. Der vom Grossen Rat mit Beschluss vom 21. August 1990 genehmigte erste Nachkredit diente der Behebung der Schäden im Berner Oberland (Brienzersee und Boltigen). Für die Behebung der Folgen des Juli-Unwetters muss nun ein weiterer Nachkredit gesprochen werden. Weitergehende Massnahmen, welche eine detaillierte Projektierung erfordern, sind für 1991 und die folgenden Jahre vorgesehen.

### 4778. Baudirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite.

**1. Gegenstand**

Bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen reichen die Budgetwerte 1990 aus folgenden Gründen nicht aus:

- Das Ausmass der Reallohnerhöhungen per 1. Juli 1989, resp. 1. Januar 1990 war zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht voll überblickbar.
- Mit Hilfe der bewilligten freien STEBE-Punkte konnten Personalvakanzen überbrückt werden. Diese Aufwendungen konnten bei der Budgetierung nicht genügend berücksichtigt werden.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 1
- Gesetz über den Finanzhaushalt vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | | Konto-Bezeichnung | Nachkredite Fr. |
|---|---|---|---|
| Rechtsamt | 2110-100 | 3010 (Gehälter Verw.pers.) | 5 000.— |
| Hochbauamt | 2140-100 | 3010 (Gehälter Verw.pers.) | 160 000.— |
| Tiefbauamt | 2150-100 | 3010 (Gehälter Verw.pers.) | 350 000.— |
| **4. Massgebende Summe** | | **Total Nachkredite** | **515 000.—** |

**5. Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit, 1990.

### 396. Tiefbauamt; Nachkredit auf Konto «Betriebsbeiträge an Gemeinden».

**1. Gegenstand**

Nachkredit zum Budgetkredit 1990 infolge nicht vorhersehbarer Unterhaltsanzeigen von Wasserbau- und Erfüllungspflichtigen.

**2. Höhe des Nachkredites**

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Kontostand per 31. Dezember 1990 | | 2 136 293.80 |
| Abzüglich bisher bewilligte Kredite: | | |
| – Budgetkredit 1990 | 1 650 000.— | |
| – Kreditüberschreitung RRB Nr. 4245 vom 14. November 1990 | 200 000.— | 1 850 000.— |
| Beantragter Nachkredit | | 286 293.80 |

**3. Massgebende Summe**

| | |
|---|---|
| Gemäss Artikel 43 FHV | 286 293.80 |

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Nachkredit zu Lasten Rechnungsjahr 1990.

| Konto | | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| 2150 3620 | Betriebsbeiträge an Gemeinden | 1990 Fr. 286 293.80 |

**5. Rechtsgrundlagen**

- Wasserbaugesetz (WBG) vom 14. Februar 1989, Artikel 6, 35 und 38
- Wasserbauverordnung (WBV) vom 15. November 1989, Artikel 3–5, 29, 32 und 33
- Finanzhaushaltgesetz (FHG) vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**6. Begründung**

Mit der Inkraftsetzung des Wasserbaugesetzes sind als Neuregelung auch Staatsbeiträge an den wesentlichen Unterhalt zu leisten. Aus wasserbaulicher Optik — und nicht zuletzt im Sinne des Gesetzgebers — machen die wasserbaupflichtigen Gemeinden bzw. die erfüllungspflichtigen Schwellenkorporationen in diesem ersten Anwendungsjahr von dieser Leistung regen Gebrauch.
Infolge fehlender Erfahrungswerte musste im Budget 1990 die Beitragshöhe für den Unterhalt im Wasserbau (Konto 2150 3622) grob geschätzt werden.

Im Herbst 1990 zeichnete sich ab, dass der zur Verfügung stehende Budgetkredit die beim Tiefbauamt eintreffenden Unterhaltsanzeigen nicht zu befriedigen vermochte. Aufgrund einer erneuten Abschätzung wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss vom 14. November 1990 eine Kreditüberschreitung von Fr. 200 000.— bewilligt. Wie der Rechnungsabschluss zeigt, sind die Aufwendungen nun noch höher als angenommen.

Die Gewährung eines Nachkredites ist gerechtfertigt durch: die gesetzliche Beitragspflicht des Staates, die Nicht-Vorhersehbarkeit der notwendigen Kredite und der Schaffung einer sich positiv auswirkenden Unterhaltskontinuität im Wasserbau.

# Vortrag der Polizeidirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative zur Änderung des «Gesetzes über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 4. März 1973» (Motorfahrzeugsteuer-Initiative der Autopartei Bern)

## I. Ausgangslage

Am 22. März 1989 stellte der Regierungsrat das formelle Zustandekommen der Motorfahrzeugsteuer-Initiative der Autopartei-Bern fest. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits Vorarbeiten zu einem neuen Verkehrsabgabengesetz im Gange. Sie waren auf parlamentarische Vorstösse zurückzuführen. Am 8. November 1989 nahm der Regierungsrat Kenntnis vom nach durchgeführtem Mitberichtsverfahren überarbeiteten Gesetzesentwurf samt Vortrag, welcher der Motorfahrzeugsteuer-Initiative als Gegenvorschlag gegenübergestellt werden sollte. Nach Abschluss des in der Folge zu Initiative und Gesetz durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens wurde die Gesetzesvorlage nochmals überarbeitet. Es war vorgesehen, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat vor Ablauf der 18monatigen Frist gemäss Artikel 65 des Gesetzes über die politischen Rechte beantrage, dem Souverän die Initiative zur Verwerfung zu empfehlen, unter gleichzeitiger Annahme des neuen Gesetzes als Gegenvorschlag.

Unmittelbar bevor dem Regierungsrat der entsprechende Antrag unterbreitet werden konnte, verabschiedete der Grosse Rat im Rahmen seiner energiepolitischen Beratungen (Dekret) den folgenden Leitsatz: «Die Strassenverkehrsabgaben (Motorfahrzeugsteuern) sind aufgrund des Energieverbrauchs und der Umweltbelastung der Fahrzeuge zu gestalten.» Der ursprünglich als Gegenvorschlag vorgesehen gewesene Gesetzesentwurf stellt hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Motorfahrzeugsteuer auch weiterhin bloss auf das Fahrzeuggewicht und die Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr ab. Eine Anpassung an den erwähnten energiepolitischen Leitsatz (auch wenn dieser keine verbindlichen Vollzugsfristen nennt) binnen nützlicher Frist ist aus faktischen und rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Die Entwicklung und Schaffung der Voraussetzungen für die Erarbeitung neuer Bemessungsgrundlagen erfordert einen auch zeitlich erheblichen, mehrjährigen Aufwand. Eine Realisierung neuer Lösungen wird bei realistischer Einschätzung – es wird auch der Änderung von Bundesrecht bedürfen – nicht vor der zweiten Hälfte des angelaufenen Jahrzehnts möglich sein. Mit Blick auf die Rechte der Initianten kann indessen bei dieser grundlegend neuen Situation ein weiteres Hinausschieben der Behandlung der Initiative nicht mehr hingenommen werden. Es drängt sich nach Auffassung des Regierungsrates in dieser von ihm unverschuldeten Situation entgegen seinen bisherigen Absichten und entsprechend getroffenen Vorarbeiten nunmehr auf, die Motorfahrzeugsteuer-Initiative dem Souverän ohne Gegenvorschlag und mit Antrag auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

## II. Zielsetzungen der Autopartei-Initiative

Die Motorfahrzeugsteuer-Initiative der Autopartei will im wesentlichen zweierlei: die Kompetenz zur Festlegung der Höhe der Motorfahrzeugsteuer soll vom Grossen Rat (heutiger Zustand) auf das Volk übertragen werden, und die gegenwärtige Höhe der bernischen Motorfahrzeugsteuer soll recht drastisch reduziert werden.
Es gilt vorweg festzuhalten, dass die Initiative dem oben erwähnten und vom Grossen Rat verabschiedeten energiepolitischen Leitsatz nicht entspricht, sondern ihm im Gegenteil nachgerade zuwiderläuft. Insbesondere der vorgeschlagene Art. 12a (neu) verunmöglicht es ausdrücklich, Umweltfaktoren miteinzubeziehen. Im weiteren hat der Grosse Rat am 23. November 1988 aufgrund des BUK-Berichts eine Teilrevision des bestehenden Dekrets über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vorgenommen. Diverse damals beschlossene Verbesserungen im Bereich Steuerbefreiungen würden bei einer Annahme der Initiative teilweise wieder rückgängig gemacht, so etwa betreffend Invalidenfahrzeuge. Andererseits würden neue Kategorien von Vergünstigungen eingeführt: so würden etwa die Gemeindeverbände von der Steuerpflicht befreit, was der Grosse Rat vor zwei Jahren, entgegen dem regierungsrätlichen Antrag, ausdrücklich nicht gewollt hat. Die vom Parlament damals vorgenommene Straffung und Klärung in diesem heiklen Bereich würde wieder rückgängig gemacht. Auch Elektrofahrzeuge, für welche nach geltendem Recht die Hälfte der Steuer erhoben wird, hätten wieder den vollen Betrag zu bezahlen. Die Annahme der Initiative käme einer vollständigen Abkehr vom Verursacherprinzip gleich. Die Initiative spiegelt einzig und allein das finanzielle Moment aus der Optik des Automobilisten wider. Finanzpolitisch schliesslich gilt es festzuhalten, dass die entsprechenden gültigen Zielsetzungen (so etwa möglichst optimale Ausschöpfung der bestehenden Einnahmemöglichkeiten) über Bord geworfen würden; die allfällige Annahme der Initiative hätte jährliche Mindereinnahmen von Fr. 31 Mio. zur Folge. Bei einer Steuersenkung im von den Initianten angestrebten Ausmasse könnten auch nicht mehr Mittel für die Gemeinden verfügbar gemacht werden, um die Unterdeckung ihrer Strassenrechnung zu vermindern.
Aus den vorstehenden Gründen wird die Ablehnung der Motorfahrzeugsteuer-Initiative der Autopartei Bern empfohlen.

Bern, 12. September 1990 Der Polizeidirektor: *P. Widmer*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

# Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative zur Änderung des «Gesetzes über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 4. März 1973» (Motorfahrzeugsteuer-Initiative der Autopartei Bern)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 8 der Staatsverfassung des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates

*beschliesst:*

**Art. 1** Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der Autopartei Bern eingereichte Volksinitiative zur Änderung des «Gesetzes über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 4. März 1973» mit 18698 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (RRB Nr. 1234 vom 22. März 1989).

**Art. 2** Die Initiative weist die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs auf und enthält folgenden Wortlaut:

«I. Das Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 4. März 1973 wird wie folgt geändert:

Grundsatz, Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage

**Art. 9** [1] Für Strassenfahrzeuge mit Standort im Kanton Bern, die auf öffentlichen Strassen verkehren und nach Bundesrecht mit Fahrzeug- bzw. Anhänger-Ausweis versehen sein müssen, ist eine Steuer zu entrichten.

[2] Sie bemisst sich nach der Zahl der Tage der Zulassung im Verkehr und dem Gesamtgewicht des Fahrzeuges gemäss Fahrzeug- bzw. Anhänger-Ausweis.

[3] Für Händler- und Versuchs-Schilder gelten besondere Ansätze.

[4] Der Fahrzeughalter schuldet die Fahrzeugsteuer.

Ausnahmen von der Steuerpflicht

**Art. 9a** (neu) [1] Von der Steuerpflicht sind ausgenommen:

*a* Die Eidgenossenschaft, der Staat Bern, die Einwohner- und gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die Kirchgemeinden und die Gemeindeverbände;

*b* das Inselspital, das Frauenspital sowie die Regional- und Bezirksspitäler;

*c* Postautohalter und konzessionierte Automobilunternehmungen mit Einschluss der Taxibetriebe;
*d* exterritoriale Personen nach Massgabe der internationalen Gegenrechtsverhältnisse;
*e* eingelöste landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, welche für den Wehrdienst im Übungs- und Ernstfall als Zugfahrzeuge eingesetzt werden.

[2] Landwirtschaftliche Motoreinachser und landwirtschaftliche Anhänger sind steuerfrei

Steuerperiode

**Art. 9b** (neu) Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr

Normalsteuer

**Art. 11a** (neu) Die Normalsteuer beträgt 215 Franken für die ersten 1000 Kilogramm; für je weitere 1000 Kilogramm ermässigt sich die Steuer um 14 Prozent des vorangehenden Steuersatzes

Steuer für besondere Fahrzeugarten

**Art. 11b** (neu) [1] Die Hälfte der Normalsteuer wird erhoben für:
*a* Sachentransportanhänger,
*b* Personentransportanhänger,
*c* Wohnmotorwagen,
*d* Wohnanhänger,
*e* Sportgeräteanhänger.

[2] Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für:
*a* gewerbliche Motorkarren,
*b* gewerbliche Motoreinachser.

[3] Ein Achtel der Normalsteuer wird erhoben für:
*a* landwirtschaftliche Motorfahrzeuge,
*b* Arbeitskarren,
*c* Arbeitsmaschinen,
*d* Arbeitsanhänger,
*e* Anhänger an Arbeitsmaschinen,
*f* Schaustelleranhänger.

Händler- und Versuchsschilder

**Art. 11c** (neu) [1] Die Jahressteuer für Händlerschilder beträgt für:

| | Fr. |
|---|---|
| Motorwagen | 400.– |
| Motorräder | 75.– |
| Kleinmotorräder | 24.– |
| Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge | 145.– |
| Arbeitsmotorfahrzeuge | 145.– |
| Anhänger | 220.– |

[2] Die Jahressteuer für Versuchsschilder beträgt für

| | Fr. |
|---|---|
| Motorwagen | 200.– |
| Motorräder | 32.– |

| | Fr. |
|---|---|
| Kleinmotorräder | 18.– |
| Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge | 48.– |
| Arbeitsmotorfahrzeuge | 48.– |
| Anhänger | 80.– |

Durchführung

**Art. 11 d** (neu) Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Besteuerung von Sonderfällen, den Bezug und die Verwendung der Steuern.

### IV. Umweltschutzabgabe, Steuerzuschläge und -rabatte aus Umweltschutzgründen

Steuerzuschläge und -rabatte

**Art. 12 a** (neu) Zuschläge und Rabatte auf dem Steuerbetrag, errechnet aufgrund von Artikel 11 a–c dieses Gesetzes sind unzulässig, soweit sie mit Argumenten des Umweltschutzes und der Förderung des öffentlichen Verkehrs begründet werden.

### II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den 1. Januar des Jahres in Kraft, welches der Volksabstimmung folgt.
Die Bestimmungen des Dekrets über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 10. Mai 1972 werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben, soweit sie dieser Gesetzesänderung widersprechen.»

**Art. 4** Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 12. September 1990/
23. Januar 1991

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 7. Januar 1991

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Probst*



**Antrag Kommission**

**Art. 3** Das Volksbegehren wird, mit der Empfehlung auf Ablehnung, der Volksabstimmung unterbreitet, unter gleichzeitiger Gegenüberstellung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben als Gegenvorschlag.

**Antrag des Regierungsrates**

**Art. 3** Das Volksbegehren wird ohne Gegenvorschlag, mit der Empfehlung auf Ablehnung, der Volksabstimmung unterbreitet.

# Vortrag der Polizeidirektion betreffend das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

## 1. Ausgangslage

Am 12. Mai 1987 forderte der Grosse Rat durch Überweisung verschiedener politischer Vorstösse die Überprüfung der Grundlagen in der Besteuerung der Strassenfahrzeuge.
Folgende Motionen wurden dabei in Postulate umgewandelt und an den Regierungsrat überwiesen:
- Motion Schärer «Erhebung einer Umweltabgabe für alle Privatfahrzeuge, welche mit Dieselkraftstoff betrieben werden»
- Motion Waber «Massnahmen zur beschleunigten Umstellung auf abgasarme Katalysatorfahrzeuge»
- Motion Baumann «Waldschäden: Verdoppelung der Motorfahrzeugsteuern»

Am 22. März 1989 stellte der Regierungsrat das formelle Zustandekommen einer Motorfahrzeugsteuer-Initiative der Auto-Partei Bern fest, welche sich für die Übertragung der Kompetenz zur Festlegung der Motorfahrzeugsteuern ans Volk sowie für eine Senkung der Motorfahrzeugsteuern einsetzt.
Am 23. November 1988 reichte Herr Grossrat Schürch eine Motion im Grossen Rat ein, worin der Regierungsrat beauftragt wird, bis 1990 die Motorfahrzeugsteuern für Personenwagen, Motorräder, Lastwagen, Sattelschlepper und Anhänger auf das schweizerische Mittel zu reduzieren. Der Vorstoss wurde am 14. September 1989 als Postulat überwiesen.

## 2. Zielsetzung

Im Rahmen eines modernen, durchschaubaren und umfassenden Gesetzes soll die formelle gesetzliche Grundlage für die Erhebung der kantonalen Verkehrsabgaben (Steuern und Gebühren), den Vollzug eidgenössischer Vorschriften (Schwerverkehrsabgabe, Autobahnvignette) sowie die Ausrichtung bestimmter Beiträge im Interesse der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr (Verkehrssicherheitszentrum Stockental usw.) geschaffen werden.
Zu diesem Zwecke beauftragte der Regierungsrat mit Beschluss vom 21. Dezember 1988 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Grossen Rates, der Strassenverkehrsverbände sowie der Verwaltung, unter Leitung von Herrn Dr. F. Endtner, a. Vizedirektor des Bundesamtes für Strassenbau, einen Entwurf für ein Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben zu erarbeiten. Das vorliegende Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben entspricht dem von der Arbeitsgruppe präsentierten Ergebnis mit geringfügigen Anpassungen, die sich aufgrund des durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens ergaben.



## 3. Vernehmlassungsverfahren

Die den Vernehmlassungsadressaten unterbreitete Vorlage sah im Gegensatz zum vorliegenden Gesetz im Rahmen des Zweckartikels eine Bestimmung vor, welche dazu dienen sollte, die Bestrebungen zur Umlagerung des Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel zu fördern (Art. 2 Bst. e). Der Steuersatz entsprach dem heute geltenden Wert von 270.– Franken. Zudem war ein automatischer Teuerungsausgleich vorgesehen.
Im Vernehmlassungsverfahren kam mit wenigen Ausnahmen deutlich zum Ausdruck, dass die Akzeptanz für diese Regelung nicht vorhanden ist. Aus diesem Grunde wurde die Vorlage korrigiert und dem Ergebnis der eingesetzten Arbeitsgruppe angepasst.
Den Forderungen nach einer fahrleistungsabhängigen Besteuerung konnte aus den in Ziff. 6 des Vortrages dargelegten Überlegungen zur technischen Durchführbarkeit nicht gefolgt werden. Die Besteuerung über den Treibstoff kann einzig durch den Bund beschlossen werden. Entsprechende Absichten bestehen im Augenblick offensichtlich nicht. Eine Standesinitiative des Kantons Bern wurde erst vor kurzem durch die eidgenössischen Parlamente abgelehnt.
Den Vorbehalten gegen eine allzu offene Formulierung der Beitragsmöglichkeiten für Projekte von Verbänden und Organisationen im Interesse des Strassenverkehrs wurde durch Anpassung von Artikel 23 Rechnung getragen.
Die Kritik der Strassenverkehrsverbände am Fehlen einer aussagekräftigen Strassenrechnung auf kantonaler Ebene wurde bei der Festlegung des Steuersatzes berücksichtigt.

## 4. Rechtliche Grundlagen

### *4.1 Geltende Regelung*

Die Besteuerung der Strassenfahrzeuge findet ihre heutige Grundlage in den Art. 9 ff. des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge. Die Konkretisierung der Normen erfolgt weitgehend im Rahmen des Dekretes vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge sowie der Verordnung vom 22. Februar 1989 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht im Strassenverkehr (VASS).
Die Festlegung und Anpassung des für die Besteuerung erheblichen Steuersatzes sowie die Bezeichnung der Fahrzeugarten, für welche die allgemeinen oder besondere Besteuerungskriterien zur Anwendung gelangen, wurde aufgrund der Delegation des genannten Gesetzes jeweils vom Grossen Rat vorgenommen. Kantonale Kompetenznormen im Bereiche der eidgenössischen Verkehrsabgaben fehlen zur Zeit. Auch für die Ausrichtung von Beiträgen im Interesse des Strassenverkehrs (Interkantonale Vereinigungen, Verkehrssicherheitszentrum Stockental) fehlen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen.

### *4.2 Neue Regelung*

Der vorliegende Entwurf bezweckt eine Straffung der gesetzlichen Vorschriften. Alle für den Betroffenen erheblichen Regelungsinhalte sollen innerhalb des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben vollständig und übersichtlich geregelt

werden. Die verbleibenden, rein technischen Fragen werden wie heute auf dem Verordnungswege durch den Regierungsrat festgelegt.
Das Steuerwesen ist Sache der Gesetzgebung (Art. 92 Staatsverfassung). Nach bundesgerichtlicher Praxis gilt grundsätzlich, dass das Gesetz zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen (und die Ausnahmen), die Bemessungsgrundlage und die Berechnungsmethoden des Steuersatzes festlegen sollte. Eine Delegation der Kompetenzen des Volkes ist dabei grundsätzlich möglich (BGE 99 Ia 535).
Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben geht bei weitem über diese Minimalanforderungen hinaus. Es schafft die gesetzlichen Grundlagen für alle diejenigen Inhalte, für die besondere Anforderungen an das Gesetzmässigkeitsprinzip gestellt werden müssen. Dazu gehören neben den Steuern auch die Beitragszahlungen im Zusammenhang mit den Aufgaben im Strassenverkehr.

## 5. Mittelverwendung

Die eidgenössischen Verkehrsabgaben werden ausschliesslich zu Handen des Bundes eingenommen. Die Gebühren richten sich nach den Prinzipien der Kostendeckung und nach dem Äquivalenzprinzip und decken den Aufwand für die Verwaltungstätigkeit im Strassenverkehrswesen.
Die Verwendung des Ertrages der kantonalen Strassenfahrzeugsteuer soll demgegenüber vor allem den kantonalen und kommunalen Bedürfnissen, die aus dem Strassenverkehr erwachsen, gerecht werden. Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben verweist dabei auf die Möglichkeiten des Einsatzes der finanziellen Mittel im Bereiche der technischen Gestaltung von Strassen und der damit zusammenhängenden Umgebung. Die verwendeten Begriffsbestimmungen orientieren sich an den modernen Gesichtspunkten des Strassenbaus, namentlich im Rahmen des Managements der Strassenerhaltung.
Das Gesetz über die Verkehrsabgaben beinhaltet, abgesehen von den grundsätzlichen Bestimmungen über die Ausrichtung von Beiträgen im Interesse der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, keine Normen über die Mittelverteilung. Diese Verteilung erfolgt nach wie vor im Zusammenhang mit der entsprechenden Spezialgesetzgebung. Erwähnenswert sind dabei namentlich Art. 87 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen sowie Art. 11 ff. des Strassenfinanzierungsdekretes vom 12. Februar 1985 bezüglich der Ausrichtung von Beiträgen an Gemeinden und Private.

## 6. Bemessungsgrundlagen der Strassenverkehrssteuern

Das neue Gesetz orientiert sich an den bekannten und bewährten Grundlagen der bernischen Steuerbemessung für Strassenfahrzeuge. Der Grund dafür liegt vor allem darin, dass zur Zeit keine tauglichen Alternativen zur geltenden Besteuerung unter Beachtung der möglichst grossen Minimierung der Bezugskosten bestehen. Die heutigen Besteuerungskriterien (Gesamtgewicht und Tage der Zulassungsdauer) sind im wesentlichen unveränderlich, leicht zu ermitteln und kontrollierbar und durch die Erfassung im Fahrzeugausweis auch unter Einsatz der bestehenden Datenverarbeitung einfach zu bearbeiten. Auch wenn ein gewisser Lenkungsmechanismus durch die Besteuerung unter Umständen als wünschbar erscheinen könnte, bleibt darauf hinzuweisen, dass eine fahrleistungsabhängige Ausgestaltung ohne unverhältnismässigen Aufwand der Verwaltung und des Bürgers und ohne Anpassung der technischen Vorschriften durch den Bund nicht realisierbar ist.
Die folgenden naheliegenden oder entfernteren Möglichkeiten neuer Bemessungsgrundlagen wurden unter Beizug des Berichts vom 20. April 1988 der Arbeitsgruppe Bund-Finanzdirektorenkonferenz über die «Möglichkeiten einer Umlegung oder Variabilisierung der Motorfahrzeugsteuern» sowie des Berichtes vom 2. Februar 1990 der Vereinigung der Strassenverkehrsämter über die «Variabilisierung der Motorfahrzeugsteuern» geprüft:

### *6.1 Fahrleistung*

Wie der Regierungsrat bereits in seiner ausführlichen schriftlichen Stellungnahme vom 23. März 1988 zur Motion Eggimann (vgl. Tagblatt des Grossen Rates, Beratungen vom 19. Mai 1988, S. 655 ff.) ausgeführt hat, würde eine fahrleistungsabhängige Motorfahrzeugsteuer dem Verursacherprinzip hinsichtlich der Umweltbelastung besser entsprechen. Nach wie vor sind aber die gegenüber der damals abgelehnten Motion geäusserten Vorbehalte in vollem Umfange aufrechtzuerhalten. Berücksichtigt wurden dabei die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten, das Verbraucherverhalten, die Elastizität der Nachfrage nach Fahrleistungen sowie auf der Aufwandseite die Erfassung der Fahrleistungen, die Erhebung der Fahrleistungen und die Verarbeitung und Fakturierung. Sollten sich in einem zukünftigen Zeitpunkt echte Lösungsansätze für die Realisierung einer fahrleistungsabhängigen Besteuerung auf kantonaler Ebene aufzeigen, kann eine fundierte Vorlage dem Volk im Rahmen der Referendumsmöglichkeiten zum Entscheid unterbreitet werden. Dies entspricht auch der Absicht, wie sie aus den Arbeiten zur bernischen Verkehrspolitik zum Ausdruck gebracht wurde.

### *6.2 Betriebsstunden*

Die Besteuerung nach Betriebsstunden stellt eine Variante der fahrleistungsabhängigen Strassenfahrzeugsteuer dar. Die Steuer soll sich – ausgehend von einer Basisgrösse – nach der Zahl der Betriebsstunden des Fahrzeuges progressiv erhöhen. In jedem Fahrzeug müsste zum Zwecke der Erhebung ein Betriebsstundenzähler eingebaut werden.
Eine Erhebung der Steuern nach den Betriebsstunden des Fahrzeuges scheitert im heutigen Zeitpunkt an denselben Problemen, wie sie bei der fahrleistungsabhängigen Strassenfahrzeugsteuer mittels Radumdrehungszähler zu erwarten sind. Auch hier sind die zu erwartenden Mehraufwendungen im Bezug der Steuern erheblich. Eine betriebsstundenabhängige Besteuerung würde ebenfalls eine Änderung der Bundesvorschriften voraussetzen. Ob es zudem ratsam wäre,

im ohnehin schon sehr hektischen Verkehrsgeschehen den Faktor Zeit aufzuwerten, darf zumindest in Frage gestellt werden.

*6.3 Schadstoffausstoss*

Eine emissionsabhängige Besteuerung würde bedeuten, dass im Sinne des Verursacherprinzips die Höhe der Motorfahrzeugsteuern nach den unterschiedlichen Schadstoffemissionen einzelner Fahrzeugarten festzulegen wäre.
Wie der Bericht der Finanzdirektorenkonferenz zurecht festhält, liesse sich ein fein abgestuftes System mit Berücksichtigung der einzelnen Schadstoffkomponenten nur schwer finden. Emissionswerte sind zudem keine festen, unveränderlichen Grössen. Sie hängen entscheidend von der Art der Bedienung und Wartung des Fahrzeuges ab. Der Erfassungsaufwand wäre nicht abzusehen.

*6.4 Treibstoffverbrauch*

Die Werte des Treibstoffverbrauchs sind ständig veränderliche Grössen. Eine Kontrollmöglichkeit besteht für die Veranlagungsbehörde nicht. Der Treibstoffverbrauch kann auch unter gleichen Fahrzeugtypen zu grossen Streuungen führen, da die Verbrauchswerte je nach Fahrweise, dem Zustand des Motors, der Temperatur und Belastung variieren.

*6.5 Höchstgeschwindigkeit*

Auch die Höchstgeschwindigkeit eines Fahrzeuges bildet eine für Besteuerungszwecke untaugliche variable Grösse, so dass entsprechende Vorschriften im Vollzug scheitern müssten.

## 7. Steuersatz

Der Ertrag der Steuern soll dazu dienen, zumindest den im Rahmen der Zwecksetzung durch den Motorfahrzeugverkehr verursachten finanziellen Aufwand verursachergerecht zu decken.
Der öffentliche Strassenverkehr wickelt sich zur Hauptsache über National-, Staats- und Gemeindestrassen ab. Der zu deckende Aufwand muss sich an den Wegekosten (Bau, Erhaltung, Gestaltung, Betrieb) dieser Strassen orientieren. Die externen Kosten- und Nutzeneffekte des Strassenverkehrs (volkswirtschaftliche bzw. soziale Effekte) können zur Zeit kaum konkret erfasst und ausgewiesen werden. Entsprechende Überlegungen müssten allenfalls bei der notwendigen umfassenden Überarbeitung der bernischen Strassenrechnung einfliessen.
Der Kanton Bern umfasst ein Netz von 141 km Nationalstrassen, 1943 km Staatsstrassen und 16914 km Gemeindestrassen. Der Kanton Bern steht damit mit grossem Abstand an der Spitze der eidgenössischen Statistik.
Staats- und Gemeindestrassen dienen im Gegensatz zu den Nationalstrassen nicht ausschliesslich dem Motorfahrzeugverkehr. Dieser Tatsache ist bei der Anrechnung des Aufwandes an den Motorfahrzeugverkehr Rechnung zu tragen. Um der unterschiedlichen Benützung der verschiedenen Strassenkategorien gerecht zu werden, werden die motorfahrzeugbedingten Kosten in der Kapitalrechnung wie in der Ausgabenrechnung nach globalen Zurechnungsquoten abgegrenzt. Die Quoten betragen nach herrschender Übereinkunft für Nationalstrassen 100%, für Staatsstrassen 90% und für Gemeindestrassen 70%. Beim Einbezug der Gemeindestrassen bildet zudem die Strassenklassierung eine wesentliche Rolle, so dass nicht die gesamte Netzlänge berücksichtigt werden muss.
Die den Gemeinden anfallenden Kosten werden zum grössten Teil aus allgemeinen Mitteln, d.h. nicht verursachergerecht gedeckt. Neben dem Bund hat nur der Kanton ein gewisses Instrumentarium (Strassenfahrzeugsteuer), um den Motorfahrzeugverkehr verursachergerecht zu belasten.
Einnahmen und Ausgaben schwanken in ihrer Höhe von Jahr zu Jahr. Die Einnahmen orientieren sich am Motorfahrzeugbestand, an der massgeblichen Gewichtsverteilung der Fahrzeuge sowie an den schwankenden Beiträgen des Bundes. Die Ausgaben hängen stark vom jeweiligen Bauprogramm sowie von der Teuerung im Baugewerbe ab. Für den Motorfahrzeugverkehr auf National- und Staatsstrassen wurden unter Berücksichtigung der Quotenaufteilung und bei zurückhaltender Berechnung im Jahre 1986 ca. 175 Mio. Fr., im Jahre 1987 ca. 185 Mio. Fr. ausgegeben. Für Gemeindestrassen belief sich der Aufwand für diese beiden Jahre nach vorsichtigen Erhebungen auf rund 140 Mio. Fr./Jahr.
Die Steuereinnahmen, ohne Berücksichtigung der eigentlichen Bezugskosten, beliefen sich im Jahre 1986 auf 144 Mio. Fr., im Jahre 1987 auf 146 Mio. Fr.
Beiträge des Bundes an den Kanton wurden im Jahre 1986 in der Höhe von ca. 90 Mio. Fr. und im Jahre 1987 in der Höhe von 75 Mio. Fr. ausgerichtet. Die Einnahmen der Gemeinden im Strassenwesen belaufen sich auf rund 40 Mio. Fr./Jahr.
Wie sich aus diesen Zahlen ersehen lässt, weist die Strassenrechnung des Kantons Bern, die für diese beiden Jahre in der Staatsrechnung einen positiven Saldo aufweist, bei Berücksichtigung aller Leistungen zugunsten des Motorfahrzeugverkehrs im Sinne des Verursacherprinzips und bei geltendem Steuersatz eine Unterdeckung, namentlich bei den Gemeindeausgaben auf. Da eine eigentliche, von den Verkehrsverbänden anerkannte Strassenrechnung für den Kanton Bern zur Zeit fehlt, gelten diese Annäherungszahlen als nicht gesichert.
Ausgehend von der heutigen, beschränkten Möglichkeit der Beitragszahlungen an die Gemeinden (Art. 87 SBG) und in Anbetracht der Tatsache, dass der Kanton Bern zur Zeit über keine massgebliche, aussagekräftige Strassenrechnung verfügt, wird vorgeschlagen, die bestehende Grundsteuer auf 250 Franken zu senken. Eine breite Akzeptanz für diesen Grundsteueransatz ist bei den betroffenen Motorfahrzeughaltern zu erwarten. Bei einem Motorfahrzeugbestand von ca. 450000 Einheiten beträgt der daraus resultierende Einnahmenausfall für den Kanton wiederkehrend rund 11,5 Mio. Fr. Das Ertragsniveau fällt damit auf den Stand von 1987 zurück.
Sollte die zukünftige Entwicklung bei der Strassen- und Umgebungsgestaltung (z.B. Lärmschutzmassnahmen) oder strassenverkehrsbedingten Beitragspolitik in vermehrtem Ausmass finanzielle Mittel erfordern, ist der Steuersatz unter Vorbehalt des fakultativen Gesetzesreferendums durch den Grossen Rat zu erhöhen.

Die Senkung des bestehenden Steuersatzes auf 250 Franken setzt ein Zeichen dafür, dass der Staat bereit ist, seine bereits heute zurückhaltende Strassenbaupolitik, namentlich im Bereiche von Strassenneubauten, weiterzuverfolgen und das Schwergewicht auf die Erhaltung und Verbesserung des Bestehenden zu legen.
Auch wenn der Mittelwert der kantonalen Motorfahrzeugsteuern durch die unterschiedliche Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Kantonen und die Unterschiede beim Strassennetz nur beschränkt als Massstab für die Steuerhöhe dienen kann, bewirkt die Steuersenkung eine Annäherung an den schweizerischen Mittelwert bei den Strassenverkehrssteuern. Dadurch werden die in der Motion Schürch erwähnten Probleme bei der steuerrelevanten Standortwahl eines Fahrzeuges gemindert.
Der Steuersatz von Fr. 250.– entspricht der von der Bernischen Verkehrsliga im Jahre 1984 lancierten Volksinitiative zur Festsetzung der kantonalen Motorfahrzeugsteuern.

## 8. Geldwertänderung

Der im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Diskussion gestellte automatische Teuerungsausgleich hat vorwiegend negative Resonanz gefunden. Aufgrund des vorliegenden Gesetzes bleibt der Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung in der finanzpolitischen Kompetenz des Grossen Rates unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Referendumsabstimmung durch das Volk.

## 9. Strafsteuern für Nichtkatalysator- und Dieselfahrzeuge

Da die Treibstoffart, mit Ausnahme der kleinen Anzahl von Fahrzeugen mit elektrischem Batterieantrieb, für die Immatrikulation des Fahrzeuges unerheblich ist, werden diese Daten nicht elektronisch erhoben. Eine Strafbesteuerung der erwähnten Fahrzeuge würde zu einem erheblichen administrativen Aufwand führen, der mit dem bestehenden Personalbestand beim Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt nicht bewältigt werden könnte. Durch die Mutationen im Fahrzeugbestand nehmen die in Verkehr befindlichen Fahrzeuge älterer Bauart konstant ab. Neuzulassungen müssen den strengen eidgenössischen Abgasvorschriften entsprechen. Aufgrund der Erhebungen des Bundesamtes für Transporttruppen bildete der Anteil an Katalysatorfahrzeugen 1989 bereits rund 30% des Gesamtbestandes. Nicht zu verkennen gilt es zudem, dass die meisten Fahrzeuge älterer Bauart bereits bei ihrer Zulassung den strengen AGV-Abgasvorschriften unterlagen. Es wurde deshalb auf eine Erhöhung des Grundansatzes bzw. eine prozentuale Erhöhung der Steuer für diese Fahrzeuge in der Vorlage verzichtet.

## 10. Personelle und finanzielle Konsequenzen der Vorlage

Bei einer Beibehaltung der heutigen Bemessungsgrundlagen und Ausnahmepraxis können die aus der Besteuerung und Gebührenerhebung resultierenden Aufgaben mit gleichbleibendem Personalbestand durch das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt wahrgenommen werden. Personaleinsparungen sind aufgrund des steigenden Motorfahrzeugbestandes und des bestehenden hohen Automatisierungsgrades im Rechnungswesen nicht zu erwarten.
Die Senkung des Grundsteueransatzes führt, wie bereits erwähnt, zu voraussichtlichen jährlichen Einbussen in der Höhe von ca. 11,5 Mio. Franken.

## 11. Die Bestimmungen im einzelnen

*Art. 1* fasst den Regelungsinhalt des Gesetzes knapp zusammen. Der Begriff der Verkehrsababen umfasst dabei die wesentlichen, im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehenden finanziellen Einnahmequellen (kantonale Motorfahrzeugsteuer, Gebühren für die Verwaltungstätigkeit, eidgenössische Verkehrssteuern).

*Art. 2* umschreibt die möglichen Zwecke der Mittelverwendung. Die Zweckumschreibung bildet den Massstab, an welchem die Höhe des Steuersatzes unter Berücksichtigung der Bedürfnisschwankungen gemessen werden kann. Die Zwecke orientieren sich generell am Strassenverkehr. Die Begriffe sind auf die neuen Entwicklungen des Strassenwesens abgestimmt (Einbezug der Umgebung, Erhaltung und Umgestaltung von Anlagen). Die Ausrichtung von Beiträgen an Dritte richtet sich nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen.

*Art. 3* umschreibt das Objekt der Besteuerung in Form der im Kanton Bern immatrikulationspflichtigen Fahrzeuge sowie der Händlerschilder nach bestehender Regelung.

*Art. 4:* Steuerpflichtig bleibt nach wie vor der Fahrzeughalter, die Fahrzeughalterin bzw. der Händlerschildinhaber oder die Händlerschildinhaberin.

*Art. 5* umschreibt die Ausnahmen von der Steuerpflicht. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der am 23. November 1988 durch den Grossen Rat verabschiedeten Fassung des Steuerdekrets, die wesentliche Steuererleichterungen bei Invalidität des Fahrzeughalters oder seiner Familienangehörigen zu realisieren vermochte.

*Art. 6:* Die Steuerperiode bleibt das Kalenderjahr.

*Art. 7–12* halten an den heutigen Bemessungsgrundlagen fest und legen neu die Steuergrundlage auf 250 Franken fest. Die landwirtschaftlichen Motorkarren werden den übrigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen gleichgestellt.

*Art. 13*
regelt die Besteuerung bei der Verwendung von Händlerschildern. Die Jahrespauschale wurde erhöht und die Besteuerung wesentlich vereinfacht.
Die Vorteile bei der Verwendung von Händlerschildern sind offensichtlich. Die Schilder können aufgrund der eidgenössichen Vorschriften an unbestimmt vielen, geprüften und ungeprüften Fahrzeugen verwendet werden (keine Abgaswartung und -nachkontrollen, keine periodischen Prüfungen, keine administrativen Umtriebe und Gebühren). Erlaubt sind Fahrten von Angestellten und Fami-

lienangehörigen zu betrieblichen und unentgeltlichen Zwecken. Die Inhaber von Händlerschildern unterliegen bei Fahrten an Werktagen nicht der Nationalstrassenabgabe und bezahlen auch keine Schwerverkehrsabgabe. Eine Anpassung der Besteuerung rechtfertigt sich aufgrund der zunehmenden Attraktivität der Schilder.

*Art. 14* hält das geltende Steuerbussenverfahren fest.

*Art. 15:* Das Steuerveranlagungsverfahren erfährt keine Änderung. Aus rationellen Gründen wurde auf die Beibehaltung der Möglichkeit der halbjährlichen Ratenzahlungen verzichtet. Als Ausgleich wird bei ganzjährigen Veranlagungen zu Beginn eines Jahres eine Zahlungsfrist von drei Monaten gewährt.

*Art. 16–19* entsprechen unverändert der heutigen Dekretsregelung und den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Art. 138).

*Art. 20* verweist auf die grundsätzliche Gebührenordnung des Finanzhaushaltsgesetzes.

*Art. 21* regelt die Zuständigkeiten beim Vollzug eidgenössischer Steuervorschriften im Strassenverkehr. Die Regelung ist offen gegenüber allfälligen Neuerungen der entsprechenden Normen. Abs. 3 nimmt Bezug auf die heutige Regelung beim Verkauf von Autobahnvignetten. Der Verkauf erfolgt im Namen und auf Rechnung der Kantone im Rahmen eines gesamtschweizerischen Verkaufsnetzes, wobei das Abrechnungswesen mit der Eidgenossenschaft für alle Kantone der Vereinigung der Strassenverkehrsämter vertraglich übertragen wurde. Der Aufwand konnte damit für alle Kantone wesentlich minimiert werden. Die einheitliche schweizerische Vertriebsorganisation wurde dadurch erst sichergestellt.

*Art. 22–24* ordnen das Beitragswesen im Interesse der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr. Unter den Vereinigungen, die sich für die interkantonale Zusammenarbeit im Sinne von Art. 24 einsetzen, sind namentlich die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren sowie die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr zu erwähnen. Beteiligungen an Projekten im Interesse der Verkehrssicherheit und des strassenverkehrsbedingten Umweltschutzes sind im Rahmen des jeweiligen Verfahrens durch die Polizeidirektion zu beurteilen. Es wird die gesetzliche Grundlage für das bestehende Darlehen des Kantons für das Verkehrssicherheitszentrum Stockental, das auch für die fahrtechnische Nachschulung auffälliger Motorfahrzeugführer genutzt wird, geschaffen. Die Beitragsausrichtung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Ausgabenkompetenzen. Ein Anspruch auf Leistung eines Beitrages besteht nicht.

*Art. 25–26* regeln die Änderung der bisherigen Vorschriften und die Vollzugskompetenzen des Regierungsrates.

Bern, 22. Juni 1990 Der Polizeidirektor des Kantons Bern: *Widmer*

## Ergänzung zum Vortrag der Polizeidirektion betreffend das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Auf Beschluss der vorberatenden grossrätlichen Kommission zur Autoparteiinitiative soll das vorliegende Verkehrsabgabengesetz als Gegenentwurf zur Autoparteiinitiative dem Grossen Rat unterbreitet werden. Der Vortrag der Polizeidirektion erfährt folgende Ergänzung:

### Die Bestimmungen im einzelnen

*Art. 2 Abs. 1*

Durch die namentliche Aufzählung der Verwendungszwecke des Steuerertrags wird eine offene Regelung gewählt, welche die Flexibilität der politischen Organe nicht einschränkt.

*Art. 2 Abs. 2*

Bereits heute werden für die Aufwendungen der Gemeinden im Strassenbau nach Art. 87 Abs. 3 des Strassenbaugesetzes 15% des Reinertrages auf den Strassenfahrzeugsteuern für Beitragsleistungen zur Verfügung gestellt. Die Kriterien für die objektbezogenen Beitragsausrichtungen sind Inhalt des Strassenfinanzierungsdekretes. Art. 2 Abs. 2 hält die Beteiligung der Gemeinden am Steuerertrag fest.

*Art. 7 Abs. 3*

Der Leitsatz 3.3 des Dekretes über die Leitsätze der Energiepolitik hält fest, dass die Strassenverkehrsabgaben aufgrund des Energieverbrauchs und der Umweltbelastung der Fahrzeuge auszugestalten seien. Die konkrete Umsetzung dieses Leitsatzes ist zur Zeit nicht möglich, da neben allfällig notwendigen eidgenössischen Einbauvorschriften auch die für eine derartige Besteuerung erforderlichen, auf einheitlicher Grundlage erhobenen Basisdaten (typisierte Schadstoff- und Verbrauchswerte) fehlen. Als Zeithorizont für die Einführung neuer Bemessungsgrundlagen nach dem Leitsatzdekret ist bei vorsichtiger Schätzung eine Periode von 5 Jahren vorzusehen. Das Strassenverkehrsabgabengesetz nimmt trotzdem den Inhalt des Leitsatzes auf, indem der Grosse Rat bei Vorliegen der Ausgangsdaten mittels Dekret Rabatte für schadstoff- und verbrauchsarme leichte Motorwagen gewähren kann.

*Art. 9 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 Bst. g*

Eigentliche Solarfahrzeuge zeichnen sich durch eine besonders leichte Bauweise aus. Als sogenannte Leichtbaufahrzeuge gelten Fahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 400 Kilogramm. Die Regelung trägt diesen Fahrzeugen Rechnung, indem sie nur einen Achtel der Normalsteuer zu entrichten haben. Elektro- oder Solarfahrzeuge (ev. kombinierte Fahrzeuge) mit einem Gesamtgewicht von mehr als 400 Kilogramm werden weiterhin auf der Hälfte der Normalsteuer veranlagt.

*Art. 13a*

Für Motorfahrzeuge, welche nicht den gegenüber früher verschärften Abgasvorschriften der Verordnungen über die Abgasemissionen (FAV 1–3) entsprechen, wird ein Steuerzuschlag erhoben. Sie haben ⅝ der Normalsteuer zu entrichten. Die Norm bezweckt, einen Kaufanreiz beim Fahrzeugwechsel zugunsten von Fahrzeugen mit Katalysatortechnik u. ä. zu wecken. Zur Zeit entsprechen 34% (140000 Fahrzeuge) der zugelassenen leichten Motorwagen (410000) den Vorschriften der FAV. Der aus der Senkung der Normalsteuer resultierende Einnahmeausfall wird dadurch auf heutiger Basis um ca. 10 Mio. Franken gemindert. Durch die Ablösung der Altfahrzeuge (pro Jahr rund 10%) erhöht sich der Einnahmenausfall kontinuierlich bis zur veranschlagten Höhe (ca. 11,5 Mio. Franken, Basis 1989). Die Einführung des Steuerzuschlags erfordert die elektronische Erfassung der erfüllten eidgenössischen Zulassungskriterien. Es wird dabei, um einen manuellen Erfassungsaufwand zu vermeiden, eine automatisierte Übernahme der Daten vom Bundesamt für Transporttruppen angestrebt.

*Art. 14 Abs. 5*

Die Gewährung von Rabatten für schadstoff- und verbrauchsarme Fahrzeuge kann eine spezielle Regelung der Meldepflicht und der damit zusammenhängenden Steuerbussen als erforderlich erscheinen lassen. Der Grosse Rat erhält die Kompetenz, zusätzliche Kriterien für die Durchführung des Leitsatzes 3.3 des Dekretes über die Leitsätze der Energiepolitik einzuführen.

### Personelle und finanzielle Konsequenzen

Einen massgeblichen Einfluss personeller und finanzieller Art übt einzig Art. 13a aus. Wie bereits erwähnt, lösen die vorgesehenen Steuerzuschläge eine Verzögerung beim Einnahmenausfall, welcher aus der Senkung der Normalsteuer resultiert, aus. Die Entwicklung folgt der Ablösung der älteren Fahrzeuge.
Sofern die Datenübernahme automatisiert vorgenommen werden kann, ist nicht mit einem Personalmehraufwand zu rechnen. Sollte eine manuelle oder teilweise manuelle Erfassung der FAV-Konformität notwendig sein, müssten vorübergehend Aushilfskräfte eingestellt werden. Dies würde angesichts der Höhe der Verminderung des Einnahmenausfalls noch als gerechtfertigt erscheinen.
Zusätzliche Kosten erwachsen aus der Anpassung des bestehenden EDV-Programms. Die Programmänderungen erfolgen durch die BEDAG-Informatik aufgrund einer von dieser Firma auszuarbeitenden Offerte. Eine genaue Kalkulation ist im Augenblick noch nicht möglich.

Bern, 21. Januar 1991 Der Polizeidirektor: *Widmer*

## Antrag der Kommission

# Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 92 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 (BSG 101.1) sowie Artikel 105 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SR 741.01),

*beschliesst:*

### I. Gegenstand

**Art. 1** Dieses Gesetz regelt die Zweckbestimmung, die Erhebung und den Bezug der Strassenverkehrsabgaben sowie die Ausrichtung von Beiträgen für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.

### II. Strassenverkehrssteuern

Zweck

**Art. 2** [1] Der Ertrag der Steuer dient namentlich folgenden Zwekken:

*a* Neu-, Aus- und Umbau der für den Strassenverkehr geöffneten Verkehrswege und Parkierungsanlagen,

*b* Erhaltung der für den Strassenverkehr geöffneten Verkehrswege und Parkierungsanlagen (Erneuerung, Instandsetzung, baulicher und betrieblicher Unterhalt),

*c* Strassenverkehrsbedingte Umweltschutz- und Landschaftsschutzmassnahmen,

*d* Förderung des verkehrs- und umweltgerechten Verhaltens der Verkehrsteilnehmer.

[2] An die Gemeinden werden aus dem Reinertrag der Steuern Beiträge ausgerichtet nach Massgabe des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen (BSG 732.11).

Steuerobjekt

**Art. 3** [1] Für Strassenfahrzeuge, die ihren Standort im Kanton Bern haben, nach Bundesrecht mit einem Fahrzeugausweis versehen sein müssen und auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden, ist eine Steuer zu entrichten.

[2] Für die Verwendung von Kollektivfahrzeugausweisen wird eine Steuer erhoben.

Steuersubjekt

**Art. 4** Steuerpflichtig ist der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin bzw. der Inhaber oder die Inhaberin eines Kollektivfahrzeugausweises.

Ausnahmen von der Steuerpflicht

**Art. 5** Von der Steuerpflicht sind ausgenommen:

*a* die Eidgenossenschaft; vorbehalten bleibt die Besteuerung der Strassenfahrzeuge des Bundes für ihre ausserdienstliche Verwendung;

*b* der Staat Bern, die Einwohner- und die gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen;

*c* die öffentlichen Spitäler;

*d* exterritoriale Personen nach Massgabe der internationalen Übereinkommen;

*e* Postautohalter und -halterinnen sowie konzessionierte Automobilunternehmungen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden;

*f* betriebsschutzpflichtige Betriebe, für die im Rahmen der Betriebsschutzorganisation eingesetzen und zugewiesenen Arbeitsanhänger des Zivilschutzes;

*g* Motorfahrzeughalter und -halterinnen, für ein Motorfahrzeug je Haushalt, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind.

Steuerperiode

**Art. 6** Die Steuerperiode entspricht dem Kalenderjahr.

Bemessungsgrundlagen

**Art. 7** [1] Die Steuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeuges sowie nach der Zahl der Tage der Zulassung zum Verkehr.

[2] Die Steuer für die Verwendung von Händlerschildern wird in Form von Jahrespauschalbeträgen festgelegt.

[3] Für leichte Motorwagen mit geringem Schadstoffausstoss und Treibstoffverbrauch kann der Grosse Rat durch Dekret einen Rabatt gewähren.

Normalsteuer

**Art. 8** [1] Die Normalsteuer beträgt 250 Franken für die ersten 1000 Kilogramm Gesamtgewicht.

[2] Für je weitere 1000 Kilogramm Gesamtgewicht ermässigt sich der zusätzlich zu entrichtende Steuerbetrag um 14 Prozent des vorangehenden Steuersatzes.

Steuer für besondere Fahrzeugarten

**Art. 9** [1] Die Hälfte der Normalsteuer wird erhoben für:

*a* Sachentransportanhänger

*b* Personentransportanhänger

*c* Wohnanhänger

*d* Sportgeräteanhänger

*e* Motorfahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb (inkl. Solarfahrzeuge) mit einem Gesamtgewicht von mehr als 400 Kilogramm.

[2] Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für:
*a* gewerbliche Motorkarren
*b* gewerbliche Motoreinachser.

[3] Ein Achtel der Normalsteuer wird erhoben für:
*a* landwirtschaftliche Motorfahrzeuge
*b* Arbeitskarren
*c* Arbeitsmaschinen
*d* Arbeitsanhänger
*e* Anhänger an Arbeitsmaschinen
*f* Schaustelleranhänger
*g* Motorfahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb (inkl. Solarfahrzeuge) bis zu einem Gesamtgewicht von 400 Kilogramm.

[4] Landwirtschaftliche Motoreinachser und die den Fahrrädern gleichgestellten Motorfahrzeuge sind steuerfrei.

Steuer für Fahrzeuge mit Wechselschild

**Art. 10** Wird von zwei oder mehreren unter Wechselschild immatrikulierten Fahrzeugen gleichzeitig nur ein Fahrzeug des gleichen Halters oder der gleichen Halterin in Verkehr gesetzt, so ist die Steuer für das Fahrzeug mit der höchsten Jahressteuer zu entrichten.

Steuer für Ersatzfahrzeuge

**Art. 11** Nimmt der Halter oder die Halterin ein Ersatzfahrzeug im Sinne der eidgenössischen Vorschriften in Verkehr, so ist nur die für das ersetzte Fahrzeug veranlagte Steuer weiter zu entrichten.

Steuer für Fahrzeuge mit auswechselbarer Karosserie

**Art. 12** Für Fahrzeuge mit auswechselbarer Karosserie gilt der Ansatz derjenigen Fahrzeugart, welche die höchste Jahressteuer ergibt.

Steuer für Kollektivfahrzeugausweise

**Art. 13** Die Jahressteuer für einen Kollektivfahrzeugausweis zur Verwendung von Motorwagen beträgt 900 Franken, von anderen Fahrzeugarten nach Art. 22 Abs. 1 der Verkehrsversicherungsverordnung (SR 741.31) die Hälfte.

Steuerzuschlag

**Art. 13a** Für Motorfahrzeuge, deren Schadstoffausstoss den eidgenössischen Verordnungen über die Abgasemissionen (FAV) nicht entspricht, werden 5% der Normalsteuer erhoben. Der gleichen Regelung unterliegen Motorfahrzeuge, die mit dem gleichen Wechselschild zum Verkehr zugelassen sind, wenn nur eines den Abgasvorschriften nach den eidgenössischen Verordnungen über die Abgasemissionen (FAV) entspricht.

Meldepflicht

**Art. 14** [1] Der Halter oder die Halterin eines Fahrzeuges hat die für den Eintritt der Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt zu melden.

2 Unterlässt die steuerpflichtige Person die vorgeschriebene Meldung vorsätzlich oder fahrlässig, so wird eine Steuerbusse ausgefällt.

3 Die Steuerbusse beträgt für

| | Fr. |
|---|---|
| *a* schwere Motorwagen | 200.– |
| *b* übrige Fahrzeuge | 100.– |

4 Eine zusätzliche Veranlagung der Steuer entfällt, wenn das Fahrzeug weniger als 14 Tage in Verkehr gesetzt wurde.

5 Der Grosse Rat legt die für die Gewährung von Rabatten für leichte Motorwagen mit geringem Schadstoffausstoss und Treibstoffverbrauch notwendigen Anforderungen an die Meldepflicht fest. Er kann durch Dekret die Steuerbussen bei unzulässiger Inanspruchnahme der Rabatte erhöhen und weitere Massnahmen vorsehen.

Veranlagung, Fälligkeit

**Art. 15** 1 Die Steuer wird für die ganze Steuerperiode zum voraus veranlagt. Sie wird fällig mit der Inverkehrsetzung bzw. mit dem Beginn der Steuerperiode.

2 Die Zahlungsfrist für die ganzjährige Steuer beträgt 3 Monate.

3 Wird ein Fahrzeug im Verlaufe der Steuerperiode in Verkehr gesetzt, so beginnt die Steuerpflicht am entsprechenden Tag.

4 Die Steuerpflicht endet mit dem Tag, an dem die Kontrollschilder zurückgegeben werden.

Rückerstattung

**Art. 16** Werden die Kontrollschilder vor Ablauf der Steuerperiode hinterlegt, so wird die Steuer unter Vorbehalt der Verrechnung mit anderen Forderungen von dem der Hinterlegung folgenden Tag an rückerstattet.

Steuernach- und rückforderung, Verjährung

**Art. 17** 1 Wurde die Steuer nicht oder zu tief veranlagt, so kann sie für die letzten fünf Jahre nachgefordert werden.

2 Wurde die Steuer zu hoch veranlagt oder irrtümlich eine über die Steuerpflicht hinausgehende Leistung durch die steuerpflichtige Person erbracht, so kann der Betrag für die letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

3 Alle Forderungen aus dem Steuerverhältnis verjähren nach Ablauf von fünf Jahren.

Zuständigkeit

**Art. 18** Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt ist zuständig für alle Verfügungen im Zusammenhang mit den Strassenverkehrssteuern.

Rechtsmittel

**Art. 19** [1] Gegen Verfügungen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes kann Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen Einspracheentscheide des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes kann bei der Polizeidirektion Beschwerde erhoben werden.

[3] Der Entscheid der Polizeidirektion unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

## III. Verwaltungsgebühren im Bereich des Strassenverkehrs

Gebührenpflicht

**Art. 20** Für die Verwaltungstätigkeit im Bereiche des Strassenverkehrs werden Gebühren erhoben. Die Ansätze richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren der Polizeidirektion (BSG 154.214).

## IV. Eidgenössische Verkehrsabgaben

Zuständigkeit

**Art. 21** [1] Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt sorgt für den Vollzug der Vorschriften über die Erhebung eidgenössischer Verkehrsabgaben.

[2] Die Zuständigkeit kann durch den Regierungsrat in einzelnen Bereichen anders festgelegt werden.

[3] Die zuständige Direktion kann zum Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben mit Dritten Verträge abschliessen.

## V. Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr

Interkantonale Vereinigungen

**Art. 22** An Vereinigungen, die sich für die interkantonale Zusammenarbeit unter den Behörden im Strassenverkehr einsetzen, können Beiträge ausgerichtet werden.

Beteiligungen

**Art. 23** Der Kanton Bern kann sich an privaten Projekten im Interesse der Sicherheit und des Umweltschutzes im Strassenverkehr finanziell beteiligen.

Beitragsausrichtung

**Art. 24** [1] Der Regierungsrat legt das Verfahren zur Prüfung der Projekte und zur Ausrichtung der Beiträge fest und beschliesst unter Vorbehalt der Finanzkompetenz des Grossen Rates über die Beiträge.

[2] Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen.

## VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

**Art. 25** [1] Die Artikel 9 bis 12 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge werden aufgehoben.

[2] Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird aufgehoben.

[3] Das Gesetz vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird umbenannt in «Strassenverkehrsgesetz (KSVG)».

[4] Der Ingress des Strassenverkehrsgesetzes (KSVG) lautet neu:
«Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 106 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 sowie Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz,
auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:»

Inkrafttreten

**Art. 26** Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften und beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Bern, 7. Januar 1991

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Probst*

# Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Revision von Artikel 20 Absatz 1 der Staatsverfassung

## 1. Einleitung

*1.1*

Der Grosse Rat hat am 12. Februar 1987 eine von Frau Grossrätin Doris Binz am 25. August 1986 eingereichte Motion über die «Wiederherstellung der Gewaltentrennung» entgegen dem Antrag des Regierungsrates mit 82:25 Stimmen erheblich erklärt.
Der Regierungsrat beauftragte in der Folge Herrn Prof. Dr. Aldo Zaugg mit der Ausarbeitung der entsprechenden Entwürfe. Der eingesetzte Experte reichte dieselben am 30. Januar 1989 ein.
Mit dem vorliegenden Vortrag mit Beschlussesentwurf kommt der Regierungsrat dem ihm mit der Annahme der Motion Binz erteilten verbindlichen Auftrag nach.

*1.2*

Die Motion Binz vom 25. August 1986 hat folgenden Wortlaut:

*«Wiederherstellung der Gewaltentrennung*
Die Gewaltentrennung ist ein wesentliches Ordnungsprinzip des demokratischen Staates. Sie besagt, dass die drei Gewalten im Staat – Legislative, Exekutive und Justiz – voneinander unabhängig sein sollen mit dem Zweck, Machtballung zu vermeiden und gegenseitige Beeinflussungen auszuschalten.
Im Kanton Bern ist nun ohne einleuchtenden Grund das Prinzip der Gewaltentrennung nur unvollständig institutionalisiert. Wohl kann eine und dieselbe Person nicht hauptamtliches Mitglied der Regierung und des Obergerichtes sein, und auch ein Grossrat kann nicht hauptamtlich dem Regierungsrat oder dem Obergericht angehören. Wohl aber können Amtsrichter – im Amtsbezirk Bern sind sie als hauptamtliche Laienrichter tätig – gleichzeitig Mitglied des Grossen Rates sein, und Grossräte können als nebenamtliche Richter u. a. im kantonalen Verwaltungsgericht und in der Steuerrekurskommission Einsitz nehmen. Abgesehen von der unerwünschten Ämterkumulation – in der Rekurskommission wären Fachleute nützlicher als Grossräte, denen die spezielle Ausbildung für diese Tätigkeit meistens fehlt – ist nicht einzusehen, warum das Prinzip der Gewaltentrennung derart durchlöchert wird. An fähigen Leuten, die nicht zugleich dem Grossen Rat angehören, dürfte es für die erwähnten Richterstellen nicht fehlen.
Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, die entsprechenden Gesetzesgrundlagen derart zu ändern, dass sämtliche Doppelspurigkeiten Justiz–Legislative beseitigt werden.»

*1.3*

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen den Grundsatz der Gewaltentrennung im allgemeinen und dessen Ordnung in der bernischen Staatsverfassung im besonderen. Sodann wird der Gegenstand der Motion Binz erörtert und zu deren Vollzug die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 der Staatsverfassung vorgeschlagen.

## 2. Der Grundsatz der Gewaltentrennung im allgemeinen

*2.1*

Die Gewaltentrennung ist ein Grundprinzip staatlicher Organisation (dazu: Z. Giacometti, Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone, S. 272 ff.). Sie bedeutet, dass jeder Gewaltenträger nur eine der drei staatlichen Funktionen der Rechtsetzung, der Verwaltung und der Rechtsprechung ausüben darf. Eine Vereinigung der Gewalten findet nur in der höchsten Autorität im Staate, dem Volke, statt.
Der Grundsatz der Gewaltentrennung ist im 18. Jahrhundert im Kampf gegen den staatlichen Absolutismus entwickelt worden. Dabei ging es vorab um die Beschränkung der Macht der Exekutive. Insbesondere sollten der Beherrschung der Justiz durch Regierung und Verwaltung ein Ende gesetzt und die Stellung des Parlamentes, als der Vertretung des Volkes, gestärkt werden.

*2.2*

Es werden unterschieden die *funktionelle* und die *personelle* Gewaltentrennung.

2.2.1

Die funktionelle Gewaltentrennung verlangt, dass einem staatlichen *Organ* nur Aufgaben übertragen werden, die *einer* der drei Gewalten angehören. Demnach hätten das Parlament ausschliesslich als Legislative, die Regierung und die Verwaltung ausschliesslich als Exekutive, die Justizorgane ausschliesslich in der Rechtspflege tätig zu sein.
Die funktionelle Gewaltentrennung wird durch die *Zuständigkeitsordnung* hergestellt. Sie ist in aller Regel nur hinsichtlich der *Hauptfunktion* eines staatlichen Organs verwirklicht; es treten Nebenfunktionen aus dem Bereich anderer Gewalten hinzu. Insbesondere sind dem Parlament, als der höchsten staatlichen Behörde, neben den gesetzgeberischen Aufgaben zahlreiche Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben zugewiesen.

2.2.2

Die personelle Gewaltentrennung besagt, dass in *keiner Person* Funktionen vereinigt sein dürfen, die verschiedenen Gewalten angehören. Sie gilt auch für die Zuweisung von Funktionen an Personen, die zueinander in besonders naher Beziehung (Blutsverwandtschaft, Eheschliessung, Schwägerschaft) oder in einem Über- und Unterordnungsverhältnis stehen.

Die personelle Gewaltentrennung wird durch die *Bestimmungen über die Unvereinbarkeit* verwirklicht. Diese dienen vielfach auch dazu, die Ämterkumulation wegen der Unzulänglichkeiten, die damit für die betreffenden Ämter verbunden sind, zu verhindern (Giacometti, a. a. O., S. 280).
Die nachfolgenden Darlegungen sind – entsprechend dem Gegenstand der Motion Binz (siehe dazu näher unter Ziff. 4) – auf die Frage der Unvereinbarkeit beschränkt.

*2.3*

Der Grundsatz der Gewaltentrennung bezieht sich auf die Gewalten *ein und desselben Gemeinwesens.* Es gilt also nicht im Verhältnis einer Gewalt des Kantons einerseits und einer Gewalt des Bundes oder jener einer Gemeinde (hier mit Einschränkungen aufgrund der kantonalen Oberaufsicht) anderseits. Deshalb kann ein Mitglied des kantonalen Parlamentes oder einer Kantonsregierung zugleich einer Behörde des *Bundes* angehören, beispielsweise der Bundesversammlung oder einer eidgenössischen Enteignungsschätzungskommission.

## 3. Die Unvereinbarkeit in der bernischen Staatsverfassung

*3.1*

Die bernische Staatsverfassung von 1893 bestimmt hinsichtlich der Staatsbehörden, dass die *administrative und die richterliche Gewalt* in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt ist (Art. 10), dass in der gleichen Person nicht zwei Stellen der administrativen oder der richterlichen Gewalt (oder einander über- und untergeordnete Stellen) vereinigt sein dürfen (Art. 11), und dass in keiner Staatsbehörde (oder einander über- und untergeordneten Stellen) zugleich Ehegatten oder Personen eines bestimmten Grades der Verwandtschaft oder Schwägerschaft sitzen dürfen (Art. 12).
Demgegenüber enthalten diese allgemeinen Bestimmungen der Staatsverfassung – entsprechend der oben (Ziff. 2.1) aufgezeigten historischen Wurzel – nichts über die personelle Gewaltentrennung zwischen *Legislative* (Grosser Rat) und *Justiz.* Gegenteils ist der Grosse Rat von den in Artikel 12 der Staatsverfassung enthaltenen Beschränkungen ausdrücklich ausgenommen.

*3.2*

Für den Grossen Rat besteht jedoch in Artikel 20 der Staatsverfassung eine eigene Unvereinbarkeitsvorschrift. Diese lautet:

«**Art. 20** [1] Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staat besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate. Für Lehrer gilt die Unvereinbarkeit nur, soweit ihre Stellen von einer Staatsbehörde besetzt werden.

[2] Die Unvereinbarkeit erstreckt sich nicht auf die Stellvertreter der weltlichen Beamten.»

Die historische Auslegung macht klar, dass der Sinn dieser Bestimmungen darin liegt, den Einfluss der *Exekutive* (und fremder Staaten) auf das Parlament möglichst einzudämmen: Personen, die zufolge ihrer Anstellung oder Besoldung nicht die erforderliche Unabhängigkeit von der Exekutive besitzen, sollen nicht dem Parlament angehören. Dagegen bezieht sich die Unvereinbarkeit nicht auf das Verhältnis Legislative–Justiz; dieses wird nur indirekt berührt, nämlich insoweit als Justizorgane in einer der dargelegten Abhängigkeiten zur Exekutive stehen.

## 4. Gegenstand und Vollzug der Motion Binz

*4.1*

Die Motion Binz verlangt unter dem Titel «Wiederherstellung der Gewaltentrennung», dass die entsprechenden Gesetzesgrundlagen derart zu ändern sind, dass «sämtliche Doppelspurigkeiten *Justiz–Legslative* beseitigt werden».
In ihrer Begründung beanstandet die Motionärin, dass ein und dieselbe Person gleichzeitig dem Grossen Rat angehören und Mitglied einer richterlichen Behörde (Amtsgericht, kantonales Verwaltungsgericht, Steuerrekurskommission) sein könne. Es handle sich dabei nicht nur um eine unerwünschte Ämterkumulation, vielmehr sei überhaupt kein Grund für eine derartige Durchlöcherung des Prinzips der Gewaltentrennung ersichtlich. Denn an fähigen Leuten, die nicht zugleich dem Grossen Rat angehörten, fehle es keineswegs.
In der Diskussion hat Frau Grossrätin Binz sodann ihre Meinung bekräftigt, dass «das Amt eines Richters und eines Grossrats nicht in einer Person zugelassen werden sollte». Im Rat wurden als weitere Fälle der Ämterkumulation Grossrat/richterliche Behörde genannt die Mitgliedschaft von Grossräten in Enteignungs- und Gültschatzungskommissionen, in der Bodenverbesserungskommission sowie in den Rekurskommissionen für Massnahmen gegen Fahrzeugführer und für fürsorgerische Freiheitsentziehung (Tagblatt des Grossen Rates vom 12. Februar 1987, S. 213 ff.).

*4.2*

Das Begehren der Motion Binz bedeutet, dass die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Staatsverfassung, die nach dem Gesagten (Ziff. 3) das Verhältnis Exekutive–Justiz und – hinsichtlich des Grossen Rates – das Verhältnis Exekutive–Legislative betreffen, neu auf die Beziehung Legislative (Grosser Rat)–Justiz erstreckt werden sollen.
Die Staatsverfassung enthält in Artikel 20 – anders als etwa in Artikel 11 Absatz 2 – keinen Vorbehalt, wonach durch Gesetz weitere Fälle der Unvereinbarkeit vorgesehen werden können. Die Unvereinbarkeitsregelung für den Grossen Rat ist vielmehr *abschliessend* getroffen. Ihre Erweiterung kann daher nur durch eine entsprechende Ergänzung der Staatsverfassung erreicht werden. (Vorzubehalten sind Fälle, in denen – wie beim Verwaltungsgericht – zur *Wahrung der Unabhängigkeit eines Justizorgans* gegenüber der gesetzgeberischen Behörde, deren Vertretung im Justizorgan limitiert werden soll).

Die Motion Binz wird nach dem Gesagten zweckmässig durch eine Teilrevision von Artikel 20 Absatz 1 der Staatsverfassung vollzogen, wonach mit einem Grossratsmandat *ferner die Ausübung einer kantonalen richterlichen Stelle* unvereinbar sein soll. Damit besteht Gewähr dafür, dass – wie es die Motion fordert – sämtliche möglichen Ämterkumulationen Legislative/Justiz beziehungsweise Grossrat/Richter erfasst sind. Die Beschränkung des Ausschlusses auf *kantonale* richterliche Stellen folgt aus dem Wesen der Gewaltentrennung (Ziff. 2.3).

*4.3*

Aufgrund der erforderlichen Ergänzung wird Artikel 20 Absatz 1 folgenden Wortlaut erhalten (Ergänzung kursiv):

«[1] Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, *ferner alle kantonalen richterlichen Stellen* und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate. Für Lehrer gilt die Unvereinbarkeit nur, soweit ihre Stellen von einer Staatsbehörde besetzt werden.»

*4.4*

Es kann folgendes Ergebnis nach durchgeführtem Vernehmlassungsverfahren festgehalten werden: Von insgesamt 23 Vernehmlassungen lehnen die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern und der Kantonalverband bernischer Arbeitgeber-Organisationen die vorgelegte Teilrevision ab. Es wird beantragt, Lösungen im Rahmen der eingeleiteten Totalrevision der Staatsverfassung zu erarbeiten und gleichzeitig den Vollzug der in der Mai-Session 1989 als Postulat überwiesenen Motion Stirnemann (Lockerung von Art. 20 der Staatsverfassung) vom 7. November 1988 miteinzubeziehen. Bei den verbleibenden 21 befürwortenden Vernehmlassungen werden zweimal Bedenken betreffend die Notwendigkeit einer Teilrevision von Artikel 20 Absatz 1 Staatsverfassung vor der Totalrevision der Staatsverfassung angeführt und zweimal wird der Miteinbezug des Postulates Stirnemann angeregt. Auf den klaren Entscheid des Grossen Rates vom 12. Februar 1987 (Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1987, Heft 1, S. 212 ff.) zur Durchführung einer der Totalrevision der Staatsverfassung vorgezogenen Teilrevision von Artikel 20 Absatz 1 Staatsverfassung kann nicht zurückgekommen werden. Die Durchführung der Teilrevision wurde mit der Annahme der Motion verbindlich festgelegt und die Realisierung der Wiederherstellung der Gewaltentrennung im Rahmen der eingeleiteten Totalrevision der Staatsverfassung abgelehnt. Mit dem Postulat Stirnemann wird eine Lockerung der Unvereinbarkeiten im Verhältnis Legislative–Verwaltung beantragt, während die vorliegende Motion Binz das Verhältnis Legislative–Judikative betrifft. Wird mit dem Postulat Stirnemann ein anderes Verhältnis angesprochen, so rechtfertigt es sich, die Realisierung dieses Begehrens im Rahmen der Totalrevision der Staatsverfassung vorzusehen und die vorliegende Vorlage bei der klaren Beschränkung auf den verbindlich erteilten Auftrag zu belassen.

Finanzielle Auswirkungen sind durch die Realisierung der Motion Binz keine zu erwarten. Es werden durch die Revision von Artikel 20 Absatz 1 Staatsverfassung keine zusätzlichen Richterstellen geschaffen. Die bestehenden Richterstellen müssen bereits heute besoldet werden.
In einer Vernehmlassung wird die Ergänzung des Vortrages gewünscht: Bereits aus der Formulierung des revidierten Artikels 20 Absatz 1 Staatsverfassung ergibt sich indessen, dass wenn alle kantonalen richterlichen Stellen mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates unvereinbar sind, sich diese Unvereinbarkeit auch auf die Ersatzmitglieder der betroffenen Gerichte bezieht.
Weder die beiden ablehnenden Stellungnahmen noch die anderen Vorbehalte bedingen eine Anpassung oder Änderung des vorliegenden Vortrages. Dieser wurde einzig ergänzt mit den Ausführungen zum Vernehmlassungsverfahren und soll mit gleichlautendem Antrag auf Revision von Artikel 20 Absatz 1 Staatsverfassung zuhanden des Grossen Rates verabschiedet werden.
Aus den dargelegten Gründen ersuchen wir Sie um Zustimmung zum beiliegenden Beschlussesentwurf.

Bern, 21. August 1989

Der Justizdirektor: *Schmid*

## Antrag des Regierungsrates

### Staatsverfassung des Kantons Bern (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Die Staatsverfassung des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

**Art. 20** [1] Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, *ferner alle kantonalen richterlichen Stellen* und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate. Für Lehrer gilt die Unvereinbarkeit nur, soweit ihre Stellen von einer Staatsbehörde besetzt werden.

[2] Unverändert.

**II.**

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 20. September 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*



## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Das Verfahren um Teilrevision der Staatsverfassung (Art. 20 Abs. 1) ist zu sistieren und die Frage der Neuregelung der Unvereinbarkeiten in das laufende Totalrevisionsverfahren zu integrieren.

Bern, 21. November 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gerzensee, 29. Oktober 1990

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schmid,* Rüti

## Ergebnis der ersten Lesung

# Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz wird wie folgt geändert:

Umfang des Jagdregal

**Art. 1** [1] Unverändert.

[2] Dieses Gesetz bezweckt:
*a* die Ausübung und Überwachung der Jagd zu regeln;
*b* vielfältige Lebensräume zu erhalten und zu schaffen;
*c* bedrohte Tierarten zu schützen;
*d* die Artenvielfalt der einheimischen Tierwelt zu erhalten und zu fördern und
*e* Schäden von wildlebenden Tieren auf ein tragbares Mass zu begrenzen.

Jagdsystem und Jagdberechtigung

**Art. 2** [1] Unverändert.

[2] «von der Forstdirektion» wird ersetzt durch «vom Amt für Jagd».

[3] Unverändert.

Inhalt des Jagdpatentes

**Art. 3** [1] Das Jagdpatent wird nur für eine Periode ausgestellt und erlischt mit ihrem Ablauf. Es ist persönlich und nicht übertragbar.

[2] Es berechtigt, eine bestimmte Anzahl Tiere gewisser Arten ausserhalb der Schonzeit zu erlegen.

[3] Die Verordnung und die Jagdordnung können weitere Vorschriften über das Vorgehen und Verhalten der Patentinhaber enthalten und die jagdbaren Tiere in Kategorien einteilen. Verstösse gegen solche Vorschriften gelten als Übertretungen kantonalen Rechts.

Voraussetzungen und Ausschluss

**Art. 4** [1] Unverändert.

[2] Vom Jagdpatent sind Personen ausgeschlossen, die
*a* aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes sich oder andere Personen gefährden;





## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

*b* unter Vormundschaft stehen;
*c* ihre rechtskräftig festgesetzten Steuern vergangener Jahre im Kanton Bern bis zum Ablauf der Anmeldefrist für Jagdpatente nicht bezahlt haben;
*d* Bussen, Kosten oder Wertersatzbeträge, die ihnen wegen Widerhandlungen gegen die Jagdvorschriften im Kanton Bern auferlegt wurden, bis zum Ablauf der Anmeldefrist für Jagdpatente nicht bezahlt haben, oder
*e* durch Gerichtsurteil oder administrative Massnahme von der Jagd ausgeschlossen wurden.
*f* mit der Bezahlung amtlich festgesetzter oder aussergerichtlich vereinbarter Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge an Ehegatten oder Blutsverwandte im Rückstand sind.
*g–m* aufgehoben.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

[5] «die Forstdirektion» wird ersetzt durch «das Amt für Jagd».

Administrativer Ausschluss

**Art. 5** Das Amt für Jagd kann einen Patentinhaber für höchstens drei Jahre von der Jagd ausschliessen, wenn er
*a* wegen einer vorsätzlichen Widerhandlung gegen die kantonalen Jagdvorschriften zu einer Busse verurteilt wurde oder
*b* wiederholt gegen die Regeln der Weidgerechtigkeit verstossen hat und vom Amt erfolglos ermahnt wurde.

Ausweis zur Erlangung des Jagdpatentes

**Art. 7** Das Jagdpatent wird nur Bewerbern erteilt, die sich darüber ausweisen, dass sie
*a* die bernische Eignungsprüfung für Jäger und Jägerinnen bestanden haben (Fähigkeitsausweis) oder
*b* eine gleichwertige ausserkantonale oder ausländische Eignungsprüfung sowie die Zusatzprüfung über die bernischen Jagdvorschriften bestanden haben, sofern der Kanton oder der Staat ihres Wohnsitzes Gegenrecht hält, und
*c* unverändert.

Eignungsprüfung

**Art. 8** [1] Der Regierungsrat regelt die Eignungsprüfung und die Zusatzprüfung durch Verordnung.

[2] Von der Eignungsprüfung ist befreit, wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes während mindestens einer Jagdperiode Inhaber des bernischen Jagdpatentes war.

[3] Von der Zusatzprüfung ist befreit, wer seit 1985 dreimal Inhaber des bernischen Jagdpatentes war.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

[3] «1985» wird ersetzt durch «1987».

Arten von Jagdpatenten

**Art. 9** «Flugjagd» wird ersetzt durch «Jagd».

**Art. 11 und 12** Betrifft nur den französischen Text.

Behörden und Rechtspflege

**Art. 14** [1] Das Amt für Jagd entscheidet über die Erteilung und den vorläufigen Entzug eines Jagdpatentes oder einer Spezialbewilligung sowie über den administrativen Ausschluss von der Jagd.

[2] Solche Verfügungen können bei der Forstdirektion angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

[3] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Verfahren

**Art. 15** Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Patent- und Bewilligungserteilung durch Verordnung.

**«IV. Gebühren und Verwendung des Jagdertrages»** wird ersetzt durch **«IV. Abgaben, Beiträge und Finanzierung».**

Jagdpatentgebühren

**Art. 18** Für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern betragen die Jagdpatentgebühren:

| | Fr. |
|---|---|
| Für das Patent I | 600.– |
| Für das Patent II | 800.– |
| Für das Patent III | 700.– |

Verbilligte Jagdpatente

**Art. 19** [1] Für Personen, die nur im Jagdkreis ihres Wohnsitzes jagen wollen, betragen die Jagdpatentgebühren:

| | Fr. |
|---|---|
| Für das Patent I | 450.– |
| Für das Patent II | 600.– |
| Für das Patent III | 520.– |

[2] «drei Jagdkreise Oberland, Mittelland und Berner Jura» wird ersetzt durch «vier Jagdkreise Oberland, Mittelland, Berner Jura und Laufental».

[3] Unverändert.

[4] Bewerber ohne Wohnsitz im Kanton Bern erhalten die Patente I, II und III nur für alle Jagdkreise zusammen.

Erhöhte Jagdpatentgebühren

**Art. 20** Die Patentgebühren betragen

*a* für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton das Dreifache;

*b* für Personen mit Wohnsitz im Ausland das Vierfache.

Änderung der Ansätze

**Art. 21** Der Regierungsrat kann die Ansätze für die Patentgebühren und die Höchstansätze für die Zuschläge periodisch an die Teuerung anpassen.

Zuschläge für Wildschäden und Hege

**Art. 22** [1]Zur Verhütung und Deckung von Wildschäden und zur Unterstützung von Hegemassnahmen werden Zuschläge zur Patentgebühr erhoben.

[2] Der Zuschlag für Wildschäden beträgt

| | Fr. |
|---|---|
| *a* für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern bis zu ..... | 200.– |
| *b* für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton bis zu ..... | 500.– |
| *c* für Personen mit Wohnsitz im Ausland bis zu ..... | 1000.– |

[3] Der Hegezuschlag beträgt

| | Fr. |
|---|---|
| *a* für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern bis zu ..... | 100.– |
| *b* für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton bis zu ..... | 400.– |
| *c* für Personen mit Wohnsitz im Ausland bis zu ..... | 800.– |

[4] Die Forstdirektion setzt die Zuschläge jährlich nach Anhörung der Kommission für Jagd, Wild- und Vogelschutz fest.

Gebühren und Zuschläge für Spezialbewilligungen

**Art. 23** [1]Der Regierungsrat setzt die Gebühren und Zuschläge für die Winterjagd und die Wildschweinjagd fest.

[2] Die Gebühren dürfen einen Drittel der Gebühr für das Patent I nicht übersteigen.

[3] Das Amt für Jagd setzt Gebühr und Zuschläge für die übrigen Spezialbewilligungen im Einzelfall fest.

Gebühren für Beilagen

**Art. 24** «(Art. 16)» wird aufgehoben.

Beiträge

**Art. 24a** (neu) [1]Der Kanton kann Gemeinden, öffentlichrechtlichen Körperschaften, privaten Organisationen und Privatpersonen Beiträge leisten an

*a* Massnahmen im Interesse des Jagdwesens oder des Wild- und Vogelschutzes;
*b* die Schaffung und Betreuung von Schutzgebieten;
*c* die Wildforschung, vogelkundliche Untersuchungen und jagdstatistische Auswertungen;
*d* Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie an Unterlagen zur Aus- und Fortbildung;
*e* Informationsveranstaltungen und -unterlagen;
*f* Fachtagungen und -publikationen;
*g* Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden;
*h* hegerische Massnahmen und Hegeauslagen.

[2] Er kann Organisationen, die im Interesse der Jagd oder des Wild- und Vogelschutzes im Kanton tätig sind, einmalige oder jährliche Unterstützungsbeiträge ausrichten.

3 Die Beiträge werden festgesetzt unter Berücksichtigung des Nutzens für das Jagdwesen, für den Wild- und Vogelschutz und für die Erhaltung der Lebensräume der geschützten Tiere.

4 Sie dürfen die Kosten nicht übersteigen, die mit zweckmässigem und rationellem Vorgehen verbunden sind und nicht durch Einnahmen oder Beiträge Dritter gedeckt werden.

Finanzierung
1. Grundsatz

**Art. 26** Der Kanton finanziert die von ihm und seinen Organen übernommenen Aufgaben.

2. Jagdfonds

**Art. 26a** (neu) 1 Der Kanton führt im Sinne einer Spezialfinanzierung nach Finanzhaushaltgesetz einen Jagdfonds, der vom Amt für Jagd verwaltet wird.

2 Der Jagdfonds wird geäufnet durch
*a* die Abgaben für Fehlabschlüsse (Art. 59);
*b* die Ersatzleistungen für widerrechtlich erlegtes oder behändigtes Wild (Art. 61);
*c* die Erträge aus dem Verkauf von Lehrmitteln;
*d* die Zinsen auf dem Fondskapital.

3 Er wird mit Bewilligung des finanzkompetenten Organs verwendet für ausserordentliche Massnahmen im Interesse des Jagdwesens oder des Wild- und Vogelschutzes.

4 Soweit das Fondsvermögen Ende Jahr eine Million Franken übersteigt, wird der Überschuss der Staatskasse überwiesen.

3. Wildschadenfonds

**Art. 27** 1 Der Kanton führt im Sinne einer Spezialfinanzierung nach Finanzhaushaltgesetz einen Wildschadenfonds, der vom Amt für Jagd verwaltet wird.

2 Der Wildschadenfonds wird geäufnet durch
*a* die Zuschläge für Wildschäden;
*b* Beiträge des Bundes an Vergütungen;
*c* die Zinsen auf dem Fondskapital;
*d* Beiträge des Staates.

3 Er wird mit Bewilligung des finanzkompetenten Organs verwendet für
*a* Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden;
*b* Entschädigungen für Wildschäden.

4. Hegefonds

**Art. 27a** (neu) 1 Der Kanton führt im Sinne einer Spezialfinanzierung nach Finanzhaushaltgesetz einen Hegefonds, der vom Amt für Jagd verwaltet wird.

2 Der Hegefonds wird geäufnet durch
*a* die Zuschläge für Hegemassnahmen;

*b* die Zinsen auf dem Fondskapital.

3 Er wird mit Bewilligung des finanzkompetenten Organs für hegerische Massnahmen und Hegeauslagen verwendet.

**Art. 28** Betrifft nur den französischen Text.

Zeitliche und örtliche Beschränkung der Jagd

**Art. 29** 1 Der Regierungsrat setzt die Jagdzeiten für die einzelnen Wildarten und Jagdgebiete fest.

2 Die Jagd ist verboten:
zeitlich:
*a* und *b* unverändert.
örtlich:
*a–d* unverändert.
*e* «jährlichen Jagdverordnung» wird ersetzt durch «Jagdordnung».
*f* in den Bannbezirken und Vogelschutzgebieten, soweit nicht Ausnahmen bewilligt sind;
*g* (neu) in besonders bezeichneten Naturschutzgebieten.

3 Aufgehoben.

4 Unverändert.

5 Für die Nachsuche und die Abgabe eines Fangschusses gelten keine zeitlichen und örtlichen Beschränkungen. Die Wildhüter und Wildhüterinnen oder die Organe der Polizei sind unverzüglich zu benachrichtigen.

Schontage

**Art. 30** 1 Für die Jagd mit den Patenten II und III gelten der Dienstag, der Donnerstag und der Freitag als Schontage.

2 Für die Jagd mit dem Patent I und mit Winterjagdbewilligungen gelten keine Schontage.

**Art. 32** Betrifft nur den französischen Text.

Ausübung der Jagd

**Art. 33** Aufgehoben.

Waffen und Munition

**Art. 36** Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Verwendung von Jagdwaffen und Munition.

Verwendung von Hilfs- und Transportmitteln

**Art. 38** Der Regierungsrat kann zusätzlich zu den Hilfsmitteln, die das Bundesrecht ausschliesst, weitere Hilfsmittel für die Jagd verbieten und über die Verwendung von Transportmitteln zur Ausübung der Jagd Vorschriften erlassen.

Ausübung der Falknerei

**Art. 41** Aufgehoben.



**Art. 41** 1 Das Amt für Jagd kann unter Auflagen Bewilligungen zur Ausübung der Falknerei erteilen.

2 Voraussetzung für die Erlangung einer Bewilligung ist der Nachweis über eine bestandene, anerkannte Jagdeignungsprüfung.

**Art. 42** Betrifft nur den französischen Text.

Abschussstatistik und Kontrolle

**Art. 43** [1] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die von den Patentinhabern zu führende Abschussstatistik und die Kontroll- und Meldepflichten.

[2] Soweit die Eintragung in die Abschusskontrolle vorgeschrieben ist, dürfen erlegte Tiere erst nach der Eintragung behändigt werden.

Entschädigungen für Wildschäden

**Art. 45** [1] Der Staat leistet Entschädigungen für Wildschäden nach Massgabe des Bundesrechts.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

[3] Unverändert.

Zulässige Selbsthilfe

**Art. 46** [1] Wer eine Liegenschaft nutzt, kann Füchse, Dachse, Stein- und Baummarder, Waschbären, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, Feld- und Haussperlinge, Türkentauben und verwilderte Haustauben erlegen, wenn ihm diese Tiere Schaden an Haustieren, landwirtschaftlichen Kulturen oder an der Liegenschaft verursachen.

[2] Wer Acker- oder landwirtschaftliche Spezialkulturen bewirtschaftet, kann ausserdem Stare, Amseln und Wacholderdrosseln erlegen, wenn diese Tiere Schaden an den Kulturen verursachen.

[3] Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften, insbesondere über
*a* den Bereich, in dem die Selbsthilfe erlaubt ist;
*b* die Waffen und Hilfsmittel zur Ausübung der Selbsthilfe;
*c* die Personen, die zur Selbsthilfe beigezogen werden dürfen.

Massnahmen zum Schutze der Tierwelt

**Art. 47** [1 und 2] Unverändert.

[3] Die wildlebenden Säugetiere und Vögel sind vor Störung zu schützen.

[4] Der Regierungsrat regelt besondere Schutzmassnahmen durch Verordnung.

Bannbezirke und Schutzgebiete

**Art. 49** [1] Der Regierungsrat scheidet zum Schutz bestimmter Wild- und Vogelarten Bannbezirke und Vogelschutzgebiete aus.

[2] Er erlässt die erforderlichen Schutzvorschriften.

Bewilligung für Wildtierhaltung, Handel und Werbung

**Art. 50** [1] Das kantonale Veterinäramt entscheidet über die Bewilligung
*a* von gewerbsmässigen und privaten Wildtierhaltungen;
*b* für den Handel und die Werbung mit Tieren.

[2] Es entscheidet im Einvernehmen mit dem Amt für Jagd, soweit es sich um jagdbare und geschützte Tiere handelt.

Handel mit geschütztem Wild, Ausstopfen

**Art. 51** Aufgehoben.

**Art. 52** Betrifft nur den französischen Text.

Wildhut

**Art. 53** [1] Die Wildhut wird ausgeübt durch
*a* den Jagdinspektor oder die Jagdinspektorin;
*b* die Wildhüter und Wildhüterinnen;
*c* die Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen;
*d* die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden.

[2] Die Forstdirektion organisiert die Wildhut. Sie wählt die Wildhüter und Wildhüterinnen und kann geeignete Personen zu Jagdaufsehern und Jagdaufseherinnen ernennen.

[3] Sie erlässt ein Reglement über die Rechte und Pflichten des Personals der Wildhut und der Jagdaufsicht und regelt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Anstellungsbedingungen der Wildhüter und Wildhüterinnen.

Jagdpolizei

**Art. 54** [1] Die Jagdpolizei obliegt den Organen der Wildhut.

[2] Die Organe der Wildhut sind Teil der gerichtlichen Polizei.

[3] Sie können mit Ermächtigung der zuständigen Behörden Hausdurchsuchungen durchführen.

**IX.** (neu) **Ausbildung und Information**

Ausbildung

**Art. 55** [1] Dem Amt für Jagd obliegt die Aus- und Fortbildung der Organe der Wildhut.

[2] Es fördert die Aus- und Fortbildung der Jäger und Jägerinnen.

Information

**Art. 55a** (neu) Das Amt für Jagd sorgt dafür, dass die Bevölkerung über Sinn und Zweck der Jagd und über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihre Lebensräume ausreichend informiert wird.

**«IX. Strafbestimmungen und Wertersatz»** wird ersetzt durch **«X. Strafbestimmungen und Wertersatz».**

Widerhandlungen gegen Jagdvorschriften

**Art. 56** [1] «600 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[2] Unverändert.

**Art. 57 und 58** Betrifft nur den französischen Text.

Fehlabschuss

**Art. 59** [1] Wer ein Schalenwild der falschen Kategorie oder eine Fasanenhenne erlegt, bleibt straflos, wenn er das Tier in die Ab-

schusskontrolle einträgt, soweit erforderlich mit der Wildmarke versieht und ordnungsgemäss vorzeigt.

2 Solche Tiere werden samt Trophäe beschlagnahmt oder mit einer Gebühr bis zur Höhe des Verwertungserlöses belegt.

3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

4 Wer fahrlässig eine kantonalrechtlich geschützte Ente erlegt, bleibt straflos, wenn er das Tier spätestens am folgenden Tag dem Wildhüter oder der Wildhüterin abliefert.

**Art. 60** Betrifft nur den französischen Text.

Wertersatz

**Art. 61** 1 Für widerrechtlich erlegtes, getötetes oder behändigtes Wild ist dem Staat Wertersatz zu leisten.

2 und 3 Unverändert.

Mitteilung der Urteile

**Art. 63** «der Forstdirektion» wird ersetzt durch «dem Amt für Jagd».

**«X. Behörden»** wird ersetzt durch **«XI. Behörden».**

Ausführungserlasse

**Art. 64** 1 Unverändert.

2 Aufgehoben.

3 Die Forstdirektion erlässt eine Jagdordnung mit den weiteren, nur für begrenzte Zeit gültigen Ausführungsvorschriften. Änderungen der Jagdordnung sind bis zum 15. Mai zu veröffentlichen.

Vollzug

**Art. 64a** (neu) 1 Das Amt für Jagd ist Vollzugsbehörde auf den Gebieten der Jagd und des Wild- und Vogelschutzes.

2 Es verwaltet das Jagdregal und die staatlichen Wildpflegeanstalten.

3 Es kann namentlich
*a* besonders ausgebildete Angehörige der Jagdpolizei zur Verwendung verbotener Hilfsmittel ermächtigen, wenn dies erforderlich ist;
*b* Massnahmen gegen die Ausbreitung und Vermehrung von Tieren treffen, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören oder die grosse Schäden verursachen;
*c* Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen.

Aufsicht

**Art. 64b** (neu) 1 Der Forstdirektion obliegt die Aufsicht über das Jagdwesen und den Wild- und Vogelschutz.

[2] Sie trifft mit Bewilligung des Bundes die erforderlichen befristeten Massnahmen zur Regulierung geschützter Tierarten.

Kommission für Jagd, Wild- und Vogelschutz

**Art. 65** [1] Der Regierungsrat wählt für die Amtsdauer von vier Jahren eine Kommission für Jagd, Wild- und Vogelschutz von elf Mitgliedern. Dieser Kommission gehört der Forstdirektor oder die Forstdirektorin von Amtes wegen als Mitglied und Präsident oder Präsidentin an. Im weiteren besteht die Kommission aus Vertretungen

*a* der Jägerschaft (fünf Personen; 2 Oberland, 2 Mittelland, 1 Berner Jura oder Laufental);
*b* des Natur- und Vogelschutzes (zwei Personen);
*c* der Forstwirtschaft (zwei Personen) und
*d* der Landwirtschaft (eine Person).

[2] «Jagdkommission» wird ersetzt durch «Kommission für Jagd, Wild- und Vogelschutz».

**«XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen»** wird ersetzt durch **«XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen».**

Überführung von Fonds

**Art. 67 a** (neu) [1] Der Wildforschungsfonds wird in den Jagdfonds überführt.

[2] Der Reservefonds wird in den Hegefonds überführt.

**Art. 67 b** (neu) Der Feldhase kann, sofern die Bestände es wieder zulassen, erst ab dem Jahr 1997 gejagt werden.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Bern, 8. November 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Art. 67 b** Streichen.

Bern, 6. Februar 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. Dezember 1990

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schmid,* Frutigen

# Vortrag der Forstdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Naturschutzgesetz

## 1. Rechtliche Grundlagen und Auftrag

1.1 Hauptziele des Naturschutzes sind die Erhaltung der Tiere und Pflanzen in ihrer Vielfalt und in ihren natürlichen Lebensräumen sowie die Bewahrung des Gleichgewichtes im Naturhaushalt. Der Naturschutz ist grundsätzlich Sache der Kantone (Art. 24 sexies Abs. 1 der Bundesverfassung; BV). Der Bund ist freilich befugt, selber Vorschriften zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen. Zudem ist die Schweiz mehreren internationalen Übereinkommen beigetreten, die sie zu Massnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes verpflichten (insbesondere Übereinkommen von Bern vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen Lebensräume; sog. Berner Konvention). Eidgenössische Bestimmungen enthält – nebst zahlreichen anderen Bundeserlassen – namentlich das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Im weiteren wurden die Moore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung im Zusammenhang mit der sogenannten «Rothenthurm»-Initiative auf Verfassungsstufe unter Schutz gestellt (Art. 24 sexies Abs. 5 BV). – Die geltenden kantonalen Vorschriften stützen sich auf Artikel 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BSG 211.1); sie sind in der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 niedergelegt (NSV; BSG 426.111). Weitere Bestimmungen enthält das Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge (BSG 910.2) in der Fassung vom 9. November 1988 (Beiträge für Trockenstandorte und Feuchtgebiete).

1.2 Das kantonale Recht vermag seinem Zweck heute nicht mehr zu genügen. Zum einen stellt es kein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung, um das fortschreitende Schwinden der natürlichen Lebensräume und das damit verbundene Aussterben von Pflanzen- und Tierarten aufzuhalten (vgl. dazu auch Ziff. 2.1). Zum andern erfordern die neueren, in zahlreichen Erlassen verstreuten Bundesvorschriften zu bestimmten Bereichen des Naturschutzes, die Naturschutzvorschriften auf das übergeordnete Recht abzustimmen. Eine bessere Koordination ist auch mit verwandten Regelungen des kantonalen Rechts nötig (Baugesetzgebung, Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz). Vor diesem Hintergrund hat der Grosse Rat den Regierungsrat mit Überweisung der Motion Baumann (M 272/86) in der Mai-Session 1987 beauftragt, dem Parlament noch in der laufenden Legislatur eine Vorlage für ein Naturschutzgesetz zuzuleiten.

## 2. Ausgangslage und Grundsätze des Naturschutzes

2.1 Zahlreiche einheimische Tier- und Pflanzenarten sind von starkem Rückgang oder gar vom Aussterben bedroht, weil ihre Lebensräume geschmälert oder zerstört werden. Von gewissen Biotopen gibt es heute nur noch Restbestände. Seit 1850 sind 90 Prozent der Feuchtgebiete entwässert, aufgeschüttet oder überbaut worden. Von den einst zahlreichen Hochmooren sind nur noch Fragmente übriggeblieben. Bei Auengebieten, Trockenrasen und Uferbereichen zeigt sich eine ähnliche Entwicklung. Kleinere und für sich allein kaum auffallende Landschaftsveränderungen werden in einem Ausmass vorgenommen, das *insgesamt* zu gravierenden Verlusten von artspezifischen Lebensräumen führt. Allein im Bereich des Landeskartenblattes 1:25 000 Büren a.A. wurden zum Beispiel zwischen 1954 und 1970 15 Kilometer Gehölze und Hecken ersatzlos beseitigt, 14 Kilometer Gewässer eingedolt und 10 Hektaren Feuchtgebiete entwässert; andererseits wurden 497 Kilometer Strassen neu gebaut und 653 Gebäude erstellt. – Das Schrumpfen der Lebensräume ist mit einem starken Artenrückgang verbunden. So sind von 19 bundesrechtlich geschützten Amphibienarten drei bereits ausgerottet und nur vier vorläufig noch nicht bedroht. Von den ursprünglich 2700 Gefässpflanzen in der Schweiz sind 46 bereits ausgestorben und 213 unmittelbar vom Aussterben bedroht. Trotz Schutzprogrammen hat sich zwischen 1977 und 1982 von 79 beobachteten Vogelarten der Bedrohungsgrad bei elf Arten verschärft. Neun von ursprünglich 190 in der Schweiz brütenden Vogelarten müssen bereits als ausgestorben gelten. In den letzten 50 Jahren sind im Berner Seeland 21 Brutvogelarten verschwunden. Die Anzahl der Schmetterlingsarten in der Umgebung von Bern ging zwischen 1950 und 1985 um ca. 50 Prozent zurück. – Gewiss sind schon immer Arten infolge natürlicher Vorgänge verschwunden und auch neue Arten entstanden. Diese Vorgänge geschahen aber jeweils über sehr lange Zeiträume. Der aktuelle Rückgang der Artenvielfalt ist durch technische Eingriffe geprägt und betrifft in einem sehr kurzen Zeitabschnitt eine Vielzahl von Arten. Er hat ein Ausmass angenommen, das zum Handeln zwingt, d. h. nach wirkungsvolleren Naturschutzmassnahmen ruft.

2.2 Das Schwinden der Lebensräume und der Artenvielfalt geht vor allem auf die in der Summe grossflächige Beseitigung von Standortfaktoren und die Zersplitterung der Landschaft durch technische Anlagen zurück (Verinselungseffekt). Es ist Folge der baulichen und touristischen Entwicklung, des immer dichteren Systems von Verkehrserschliessungen und der Intensivierung bzw. Brachlegung von landwirtschaftlichem Nutzland. Das durch Nutzungsänderungen verursachte Ausfallen von Arten beeinträchtigt wichtige regulierende Prozesse des Naturhaushaltes. Zum Beispiel sind naturnahe Landschaftselemente auch Lebensräume für Nützlinge. Sie können zur Verminderung von Bewirtschaftungsrisiken beitragen. Ihr Verlust wirkt daher auch den Bemühungen um eine naturnahe landwirtschaftliche Produktion entgegen. Die Einbusse an natürlicher Vielfalt entwertet die Landschaft ebenfalls als Erholungsraum. Eine eintönig gewordene Landschaft ist weder Heimat für die Bewohner noch Existenzgrundlage für den Tourismus.

2.3 Mit dem Naturschutzgesetz (NSG) soll ein geeignetes Instrument geschaffen werden, um die oben beschriebene Entwicklung aufzuhalten und nachteilige Veränderungen gezielt rückgängig zu machen. Das NSG lässt sich in den *Grundzügen* wie folgt zusammenfassen:

- Vorgesehen sind Massnahmen, die eine *umfassende Erhaltung der Natur* erlauben. Geschützt werden sollen nicht nur besonders wertvolle Objekte. Viel-

mehr muss nach dem oben Gesagten angestrebt werden, alle vorhandenen natürlichen Lebensräume so zu erhalten, dass die ökologischen Prozesse des Naturhaushaltes gewährleistet sind. Wichtig sind dabei auch die kleinen Lebensräume ohne herausragende Bedeutung (Baumgruppen, Hecken, Uferbestockungen usw.). Zwischen den Lebensräumen soll zudem ein Verbund geschaffen werden. Namentlich wo das Gleichgewicht im Naturhaushalt gestört ist, sind aktive Massnahmen nötig zur Vernetzung der Lebensräume. Dazu soll das neue Instrument dienen, gezielt ökologische Ausgleichsflächen festzulegen.

- Der Schutz der Natur soll in erster Linie einvernehmlich, auf *freiwilliger Basis,* erfolgen. Deshalb sollen die Naturschutzvorkehren wenn möglich im Sinne eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens vertraglich geregelt werden. Wo dies nicht gelingt oder nicht durchführbar ist, sind behördliche Anordnungen freilich unumgänglich. Ob die Natur geschützt werden soll, darf nicht im Belieben des Einzelnen stehen.
- Zum Gedanken eines partnerschaftlichen Verhältnisses gehört auch, dass *angemessene Abgeltungen* vorzusehen sind für den Fall, dass im Interesse der Allgemeinheit die bisherige Nutzung spürbar eingeschränkt werden muss oder wenn Leistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbracht werden sollen.
- Ein umfassender Naturschutz auf dem ganzen Kantonsgebiet ist ohne *Mitwirkung der Gemeinden* nicht möglich. Bei zentralem Vollzug durch die Kantonsbehörden müsste das zuständige Amt personell sehr stark ausgebaut werden. Ein solches Konzept wäre weder staatspolitisch sinnvoll noch finanzpolitisch erwünscht. Deshalb sollen den Gemeinden im Sinne einer Arbeitsteilung die Aufgaben, die Kompetenzen und auch die Verantwortung für den Naturschutz auf lokaler Ebene übertragen werden.
- Die neue *Organisation* im Hinblick auf einen umfassenden Schutz der natürlichen Lebensräume bezieht nicht nur die Behörden ein, sondern sieht auch die Mitwirkung der Naturschutzorganisationen vor (Mitarbeit bei der Umsetzung, Verbandsbeschwerde). Unentbehrlich ist zudem (nach wie vor) die Arbeit der freiwilligen Naturschutzaufseher.
- Mit dem NSG sollen die Massnahmen des Naturschutzes soweit möglich *in einem Erlass zusammengefasst* werden. In das NSG überführt werden daher namentlich auch die Vorschriften des Gesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge für Trockenstandorte und Feuchtgebiete.
- Die zusätzlichen Massnahmen erfordern auch einen *Ausbau des Rechtsschutzes.* Die Rechtsmittel des bisherigen Rechts sind nicht mehr zeitgemäss. Sie werden entsprechend dem heute üblichen Standard ausgestaltet.

## 3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Schaffung eines Naturschutzgesetzes wurde mit wenigen Ausnahmen begrüsst. Auch die vorgeschlagenen Massnahmen stiessen weitgehend auf Zustimmung. Befürwortet wurden namentlich das Konzept «freiwillige Vereinbarungen soweit möglich – Schutzvorschriften wenn nötig», die Arbeitsteilung zwischen Kanton und Gemeinden und die vorgesehenen Abgeltungsmöglichkeiten für Leistungen und Nutzungseinschränkungen im Interesse des Naturschutzes. Die Auffassungen hinsichtlich des erforderlichen Masses an staatlichen Eingriffen gingen erwartungsgemäss deutlich auseinander. Während die Naturschutzorganisationen an der Wirksamkeit der Massnahmen Zweifel äusserten und einer Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes das Wort redeten, gingen die verpflichtenden Vorschriften anderen Adressaten eher zu weit (Bernischer Bauernverband, Verband bernischer Waldeigentümer). Im übrigen wurden Kritik und Verbesserungsvorschläge zu zahlreichen Einzelaspekten vorgebracht. Aufgrund dieses Vernehmlassungsergebnisses wurden Konzept und Grundzüge des Gesetzesentwurfes unverändert belassen. Zahlreiche Vorschriften wurden jedoch inhaltlich, redaktionell oder hinsichtlich der Abstimmung unter sich und mit anderen Erlassen überarbeitet. Verbessert wurde im weiteren die Systematik im Bereich Biotopschutz. Die Kompetenzabgrenzung mit dem Forstdienst und die Koordination mit der Baugesetzgebung konnten ebenfalls klarer gestaltet werden.

## 4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Die verstärkten Anstrengungen im Interesse des Naturschutzes werden insbesondere mit einer Zunahme der finanziellen *Abgeltungen* (für Ertragseinbussen oder besondere Leistungen) verbunden sein. In diesem Zusammenhang ist freilich zu berücksichtigen, dass der Bund an solche Abgeltungen erhebliche Beiträge leistet (bis zu 75% bei Lebensräumen von nationaler Bedeutung, bis zu 40% bei regionaler Bedeutung und bis zu 25% bei lokaler Bedeutung). Zudem werden auch die Gemeinden einen Teil der Mehrbelastung zu übernehmen haben (Schutz auf lokaler Ebene). Soll wirksamer Naturschutz betrieben werden, ist es jedoch unvermeidlich, dass der Kanton ebenfalls namhafte Mehraufwendungen erbringt. Diese lassen sich nur schwer abschätzen. Sie dürften während einiger Jahre kontinuierlich ansteigen und sich im Bereich von 5 Mio. Franken pro Jahr stabilisieren. – Auch die Gemeinden werden wie erwähnt mit Mehrkosten rechnen müssen. Die Verhältnisse sind jedoch so unterschiedlich, dass allgemeine Angaben über die kommunalen Mehrkosten nicht möglich sind.
Für Staatsleistungen wie die oben genannten finanziellen Abgeltungen ist nach dem Willen des Grossen Rates die *Zweckmässigkeit* abzuklären und darzulegen. Dazu lässt sich folgendes festhalten:

- Die finanzielle Abgeltung von Nutzungseinschränkungen oder ertragslosen Leistungen im Interesse des Naturschutzes ist *bundesrechtlich vorgeschrieben* (Art. 18c Abs. 2 NHG in der Fassung vom 19. Juni 1987). Die Wahl des Mittels zu verstärktem Naturschutz ist daher bereits weitgehend durch das Bundesrecht vorbestimmt.
- Abgeltungen an die Bewirtschafter von Ausgleichsflächen und Biotopen sind zweifellos dazu *geeignet,* die angestrebten Zwecke zu erreichen. Das machen namentlich die Erfahrungen mit dem Schutzkonzept für Trockenstandorte und Feuchtgebiete deutlich (basierend auf der Revision vom 9. November 1988 des Gesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge). Es hat sich gezeigt, dass die

Bewirtschafter solcher Flächen in aller Regel dazu bereit sind, die erforderlichen Arbeiten und Einschränkungen auf sich zu nehmen, wenn sie angemessen entschädigt werden.

- Mit Blick auf die oben dargelegte Dringlichkeit umfassender Massnahmen müssen Vorkehren getroffen werden, die auf breiter Ebene Erfolg versprechen. Wie die Erfahrung zeigt, vermögen Appelle, Verhaltensgebote und Verbote die fortschreitende Schmälerung namentlich der kleinräumigen Landschaftselemente kaum aufzuhalten. Solche Massnahmen sind eher im Einzelfall oder bei bedeutenden Objekten wirksam, wenn ihre Missachtung auffällt und ohne weiteres kontrollierbar ist. Gerade hinsichtlich der kleinen Landschaftsveränderungen muss jedoch eine bessere und breitere Wirkung erreicht werden, wenn das Schwinden der natürlichen Lebensräume aufgehalten und Vernetzungen wiederhergestellt werden sollen. Die Abgeltung von Erschwernissen erscheint in diesem Zusammenhang als die einzige erfolgversprechende Massnahme. Die interessierenden Staatsleistungen sind daher auch *erforderlich,* um die gesteckten Ziele zu erreichen.
- Endlich ist darauf hinzuweisen, dass Abgeltungen nur in einem *angemessenen* Umfang erfolgen sollen. Es kann nicht darum gehen, jede Unannehmlichkeit abzugelten und für alle denkbaren Beeinträchtigungen volle Entschädigung anzubieten. Das würde die finanziellen Möglichkeiten auch bei Mithilfe des Bundes und der Gemeinden sprengen. Deshalb wird durch Richtlinien und eine geeignete Praxis sicherzustellen sein, dass nur entschädigungswürdige Leistungen abgegolten werden und dass die Entschädigungen den Verhältnissen angepasst sind. Der Grosse Rat wird es in der Hand haben, über das Budget den insgesamt als erwünscht erachteten Aufwand zu bestimmen. Im übrigen wird die Zweckmässigkeit der Abgeltungen nach bestimmter Zeit (ca. zehn Jahren) neu zu überprüfen sein. Der Regierungsrat wird dem Parlament die nötigen Anträge stellen, wenn sich das Instrument nicht bewähren oder sich die Verhältnisse ändern sollten.

4.2 Selbst wenn die Gemeinden die Aufgaben von lokaler Bedeutung übernehmen, wird der Vollzug des Gesetzes eine gewisse Verstärkung der kantonalen Fachinstanz (Amt für Naturschutz) in personeller Hinsicht erfordern. Mehraufwand wird auf kantonaler Ebene nicht nur die breitere und differenziertere Bearbeitung von Schutzobjekten mit nationaler und regionaler Bedeutung und die Ausrichtung von Abgeltungen verursachen. Diese Aufwendungen sind im übrigen durch das Bundesrecht vorgegeben. Auch die Pflege der zahlreichen ins Eigentum des Staates übernommenen Gebiete und die Durchführung von Gestaltungsmassnahmen sind mit bedeutender Mehrarbeit verbunden. Endlich wird die Beratung und Unterstützung der Gemeinden in Naturschutzangelegenheiten ganz erheblichen Aufwand mit sich bringen. Das Personal der kantonalen Fachstelle ist bereits heute überlastet. Eine Aufstockung ist deshalb unumgänglich. Sie sollte ungefähr sechs technische Beamte oder Fachbeamte umfassen.

## 5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

*5.1 Allgemeines*

### Artikel 1

Die Zielsetzung des Naturschutzes ist nicht rein defensiv auf die Erhaltung des (noch) Vorhandenen ausgerichtet. Vielmehr sollen auch – durch aktive Massnahmen – beeinträchtigte oder verlorengegangene Lebensräume wiederhergestellt werden. Ebenso wichtig ist die Vernetzung der Lebensräume. Sie ermöglicht erst einen Austausch und eine Entwicklung, die das längerfristige Überleben sichert und sich stabilisierend auf den Naturhaushalt auswirkt. Solche Anstrengungen sind insbesondere in Gebieten mit gestörtem Naturhaushalt wichtig. – Von den geologischen Objekten sollen nur die Einzelobjekte unter dem Stichwort Naturschutz gesichert werden. Flächenhafte geologische Objekte sind wie Landschaften gestützt auf die Baugesetzgebung zu schützen.

### Artikel 2

Die allgemeine Pflicht zur Berücksichtigung der Naturschutzanliegen muss vor allem zum Tragen kommen im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauten und Anlagen, der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen sowie der Gewährung von Beiträgen an Vorhaben wie Planungen, Gewässerverbauungen, Verkehrsanlagen und Meliorationen. Es soll nicht geschehen, dass die eine Behörde mit öffentlichen Mitteln ein Vorhaben verwirklicht oder unterstützt, dessen Auswirkungen eine andere Behörde zwingen, ebenfalls öffentliche Gelder einzusetzen, um die Nachteile wieder zu beseitigen. Erforderlich ist insbesondere eine enge behördliche Zusammenarbeit.

### Artikel 3

Neben den traditionellen Instrumenten werden namentlich geeignete Vereinbarungen als weitere Massnahme vorgesehen, um die angestrebte umfassendere Wirkung zu erreichen. Zielgerichtete Pflege- und Gestaltungsmassnahmen sind ebenfalls eine Vorkehr, auf die in Zukunft mehr Gewicht gelegt werden soll. – Zur Grundlagenbeschaffung gehört auch die Erfolgskontrolle.

### Artikel 4 und 5

Schutzwürdige Gebiete und Objekte sollen wenn möglich *einvernehmlich* (vertraglich) gesichert werden. Nur wo dies nicht gelingt oder nicht durchführbar ist, sollen behördliche Anordnungen Platz greifen. Vorbehalten bleiben aber die Schutzmassnahmen der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung (gestützt auf die Bau- und Planungsgesetzgebung). Die Gemeinden bedienten sich bisher zur Umsetzung von naturschützerischen Zielen auf lokaler Ebene zumeist der Mittel der Ortsplanung. Das soll ihnen auch in Zukunft unbenommen sein.
Das Zurverfügungstellen von Terrain für den ökologischen Ausgleich soll stets auf Freiwilligkeit beruhen. Solche Flächen sind dazu bestimmt, vernetzte Le-

bensräume zu schaffen oder in intensiv genutzten Gebieten das Gleichgewicht im Naturhaushalt zu bewahren bzw. wiederherzustellen (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 21).

**Artikel 6 und 7**

Schutzwürdige Gebiete und Objekte werden durch Schutzbeschluss gesichert, wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, wenn eine vertragliche Regelung nicht möglich ist (z. B. wegen zu grosser Ausdehnung des Schutzgebietes), oder wenn sie nicht genügt (z. B. wenn sich die Schutzvorschriften an die Öffentlichkeit richten). Die förmlich unter Schutz gestellten und die durch die Gesetzgebung geschützten Gebiete und Objekte werden als Naturschutzgebiete und -objekte bezeichnet. – Die Ausnahmeregelung dient dazu, besonderen Verhältnissen angemessen Rechnung zu tragen und die generellen Vorschriften zu verfeinern. Die Realersatzpflicht *(Abs. 3)* ergibt sich aus dem Bundesrecht (Art. 18 Abs. 1 ter NHG).

**Artikel 8–10**

Naturschutzmassnahmen sollen gezielt getroffen werden. Das erfordert zunächst eine Aufnahme der schutzwürdigen Bestände (Inventarisierung). Um die Arbeitsteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden durchführen zu können, werden die Gebiete und Objekte nach ihrer Bedeutung eingereiht. Entsprechend der Einteilung des Bundes (vgl. Art. 18a und 18b NHG) wird zwischen nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung unterschieden. Hinweise auf die Schutzwürdigkeit und die Bedeutung können die sog. «roten Listen» der seltenen und bedrohten Arten geben.
Die Inventare sind Arbeitsinstrumente. Sie sollen die Gebiete und Objekte enthalten, für die Schutzmassnahmen angezeigt sind. Die Aufnahme in ein Inventar ist noch nicht mit Schutzwirkungen verbunden, die Inventare haben nur hinweisende Bedeutung. Trotzdem müssen sie von einem politischen Organ genehmigt werden, damit jederzeit klar ist, welche Bestandesaufnahme die massgebliche ist.

**Artikel 11**

Die Vorschrift entspricht den Regelungen in der eidgenössischen Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 (Anhang 4.3 Ziff. 3 Abs. 1; SR 814.013) und in der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966 zum NHG (SR 451.1; Art. 26). Ausnahmen können generell *(Abs. 2)* oder im Einzelfall *(Abs. 3)* gestattet werden.

*5.2 Organisation*

**Artikel 12–18**

Die Organisation baut auf den bestehenden Strukturen auf. Grundlegende Entscheide sind dem Regierungsrat vorbehalten *(Art. 13)*. Die Aufsicht obliegt der Forstdirektion *(Art. 14)*. Vollzugsbehörde auf kantonaler Ebene und zugleich kantonale Fachstelle ist das Amt für Naturschutz (bisher Naturschutzinspektorat; *Art. 15)*. Seine neue Bezeichnung ergibt sich aus der heute üblichen Gliederung der Direktionen in Ämter und erfolgt auch im Hinblick auf die Reorganisation der Forstdirektion.
Vermehrtes Gewicht wird im Vollzug neu den Gemeinden und den Naturschutzorganisationen zukommen. Den Gemeinden obliegt der Naturschutz auf lokaler Ebene *(Art. 16)*. Sie können dabei auf die Unterstützung des Kantons zählen (vgl. Art. 42 und 52). Den Schutzorganisationen sollen zahlreiche Aufgaben übertragen werden können *(Art. 18)*. Es versteht sich von selbst, dass private Organisationen für solche Aufträge zu entschädigen sind (vgl. Art. 54).

*5.3 Biotopschutz*

**Artikel 19**

Der Bund bezeichnet die wertvollen natürlichen Lebensräume (Biotope) von nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 1 NHG). Er hat die Kantone beauftragt, deren Schutz und Unterhalt zu ordnen und im weiteren dafür zu sorgen, dass auch Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung geschützt und unterhalten werden (Art. 18a Abs. 2 und Art. 18b Abs. 1 NHG). Für den Biotopschutz auf lokaler Ebene sollen die Gemeinden die Kompetenz und die Verantwortung übernehmen. Sie müssen dazu die Unterstützung des Kantons beanspruchen können (vgl. Art. 42 und 52).

Die Koordination der Planungsbestrebungen im Wald obliegt dem Forstdienst. Er ist deshalb für die Regelung des Biotopschutzes im Wald beizuziehen *(Abs. 3)*. Für Beschränkungen der Jagd und der Fischerei ist zudem die Zustimmung der Fachdirektion erforderlich *(Abs. 4)*.

**Artikel 20**

Der Schutz der Biotope hat zentrale Bedeutung im Naturschutz. Biotope können sehr vielgestaltig sein (vgl. die Aufzählung in Abs. 1). Wichtig ist die Vernetzung der Biotope zu einem Lebensraumverbund. Nur auf diese Weise kann das Überleben der Tier- und Pflanzenarten längerfristig gesichert und eine stabilisierende Wirkung erzielt werden. Die Vernetzung soll insbesondere mit Hilfe von ökologischen Ausgleichsflächen erreicht werden (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu Art. 21).

**Artikel 21**

Grosse Bedeutung soll inskünftig der Festlegung von ökologischen Ausgleichsflächen zukommen. Mit Hilfe dieser Flächen sollen die natürlichen Lebensräume vernetzt werden, um den genetischen Austausch und die Beziehung zwischen den Lebensräumen zu gewährleisten. Auf diese Weise sollen das längerfristige Überleben der Tier- und Pflanzenarten gewährleistet und eine stabilisierende Wirkung im Naturhaushalt erreicht werden. Ökologische Korridore oder «Tritt-

steine» sind insbesondere in intensiv genutzten Gebieten und in den Siedlungsbereichen wichtig. – Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, für ökologischen Ausgleich zu sorgen (Art. 18b Abs. 2 NHG). Die Sicherung geeigneter Flächen soll im übrigen ausschliesslich auf freiwilliger Basis (mittels Verträgen) geschehen.

**Artikel 22–26**

Besonders wertvolle Biotope sind die Trockenstandorte und Feuchtgebiete. Wegen des starken Rückgangs dieser Gebiete infolge Düngung einerseits und Vergandung als Folge der Aufgabe unrentabler Grenzertragsflächen andererseits wurde das Schutzkonzept für die Trockenstandorte und Feuchtgebiete vorgezogen und dem Grossen Rat in Form einer Revision des Gesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge vorgelegt (Änderung vom 9. November 1988). Die Regelung ist seit dem 1. Juli 1989 in Kraft. Die bisherigen Erfahrungen sind sehr ermutigend. Die meisten Bewirtschafter sind bereit, die wertvollen Flächen auf Grundlage eines Bewirtschaftungsvertrages – gegen angemessene Abgeltung angepasst zu bewirtschaften. Deshalb wird das Schutzkonzept im wesentlichen unverändert in das NSG überführt. Eine Änderung wird sich hinsichtlich der (wenigen) Trockenstandorte von lokaler Bedeutung ergeben, die nach Ablauf der Verträge mit dem Kanton in den Aufgabenkreis der Gemeinden übergehen werden.

**Artikel 27 und 28**

Die Hecken und Feldgehölze sind von Bundesrechts wegen geschützt. Das Beseitigen solcher Bestockungen ohne behördliche Erlaubnis unterliegt empfindlichen Strafdrohungen (Art. 18 Abs. 1 Bst. g des eidgenössischen Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986; JSG; SR 922). Das NSG wiederholt den umfassenden Schutz der Hecken und Feldgehölze nicht zuletzt, weil die bundesrechtliche Vorschrift zu wenig bekannt ist und oft aus Unkenntnis verletzt wird. – Die Abgrenzung zum Wald legen die Forstorgane aufgrund der Forstgesetzgebung fest.
Ausnahmen vom Beseitigungsverbot können unter den in Artikel 7 umschriebenen Voraussetzungen gewährt werden. Sie sind regelmässig mit der Wiederherstellungs- oder Ersatzleistungspflicht zu verbinden (vgl. Art. 18 Abs. 1 $^{ter}$ NHG). Bewilligungsbehörde ist der Regierungsstatthalter. Er entscheidet im ordentlichen Verwaltungsverfahren.

*5.4 Schutz von geologischen und botanischen Objekten*

**Artikel 29 und 30**

Wertvolle Einzelobjekte werden als geologische oder botanische Objekte bezeichnet. Für ihre Inventarisierung, Sicherung und Unterschutzstellung sowie für Ausnahmen sind die gleichen Grundsätze und Verfahren anwendbar wie für die schutzwürdigen Gebiete.
Flächenhafte geologische Erscheinungen (Moränen, Terrassen, Drumlins) gehören nicht zu den Einzelobjekten, die das NSG erfassen will. Sie sind wie Landschaften nach Massgabe der Baugesetzgebung zu schützen.

*5.5 Schutz der Tier- und Pflanzenwelt*

**Artikel 31 und 32**

Die Regelung des Artenschutzes entspricht weitgehend der bisherigen Ordnung. Sie ist im wesentlichen durch das Bundesrecht vorgegeben (Art. 20 und 22 Abs. 1 NHG). *Artikel 31* Absatz 2 dient als Grundlage für den Schutz von Tierarten, die nicht bereits durch die Jagdgesetzgebung geschützt sind. Für Schutzmassnahmen wird vor allem auf die sog. «roten Listen» abzustellen sein. Ausnahmen nach *Artikel 32* Absatz 1 Buchstabe b sind nur ausserhalb des Geltungsbereichs der Jagdgesetzgebung vorgesehen, weil diese eigene Verfahren kennt für diejenigen Tiere, deren Schutz sie regelt (vgl. Art. 2, 7 und 10 JSG und Art. 4 ff. der eidgenössischen Jagdverordnung vom 29. Februar 1988, JSV; SR 922.1).

**Artikel 33 und 34**

Das Sammeln wildwachsender Pflanzen und das Fangen freilebender Tiere zu Erwerbszwecken ist von Bundesrechts wegen bewilligungspflichtig. Das Bundesrecht sieht auch die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vor (Art. 19 NHG). Der Vorbehalt der Tierschutz-, der Jagd- und der Fischereigesetzgebung *(Art. 34)* wird aufgenommen, um doppelte Bewilligungsverfahren zu vermeiden.

**Artikel 35**

Ausführungsvorschrift zu Artikel 23 NHG. Nach dieser Bestimmung ist keine Bewilligung erforderlich für das Ansiedeln in Gehegen, Gärten und Parkanlagen sowie für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

*5.6 Unterschutzstellung*

**Artikel 36–40**

Das *kantonale* Verfahren zur Unterschutzstellung (von Gebieten und Objekten von nationaler oder regionaler Bedeutung) wird wie heute üblich ausgestaltet und bietet die in zeitgemässen Verfahren erwarteten Verfahrensgarantien. Es wird möglichst einfach und kurz gehalten. Dennoch wird ein Rechtsmittel vorgesehen *(Art. 39).* Dieses kann – im Sinne einer Kontrolle – auch von Naturschutzorganisationen ergriffen werden, soweit sie Einsprache eingelegt haben und mit ihren Begehren nicht durchgedrungen sind (vgl. *Art. 38).*

**Artikel 41**

Die *Gemeinden* bedienen sich für Unterschutzstellungen (von Gebieten und Objekten von lokaler Bedeutung) der Verfahren der Baugesetzgebung zum Erlass der baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan und Baureglement; Art. 66 und 69 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985; BauG; BSG 721). Diese Verfahren haben sich eingespielt und bewährt. Die Gemeinden sollen deshalb nicht noch ein neues zusätzliches Verfahren anwenden müssen. Das würde nur zu Verwirrung

führen. Für das Ausnahmebewilligungsverfahren wird ebenfalls auf die Baugesetzgebung Bezug genommen. Bewilligungsbehörde ist der Regierungsstatthalter (vgl. Art. 26 BauG).

*5.7 Durchsetzung*

**Artikel 42**

Die Gemeinden müssen auf eine fachkundige Beratung zählen können, wenn sie ihren Vollzugsauftrag erfüllen sollen. Im weiteren lässt sich durchaus denken, dass die Gemeinden für gewisse Aufgaben (Inventarisierung, Pflegemassnahmen usw.) private Organisationen beiziehen.

**Artikel 43–45**

Die Regelung über die Naturschutzpolizei lehnt sich an die Baupolizeigesetzgebung an. Die kantonalen Behörden sind für die Naturschutzpolizei verantwortlich, wenn ein Gebiet oder Objekt nationale oder regionale Bedeutung hat. Den Gemeinden obliegen die polizeilichen Aufgaben bei Gebieten und Objekten von lokaler Bedeutung. Ist ein Bestand gefährdet und muss befürchtet werden, dass die ordentlichen Verfahren (Unterschutzstellung bzw. förmliche Anordnungen) zu lange dauern, soll die zuständige Behörde sofort die erforderlichen vorläufigen Sicherungsmassnahmen treffen können *(Art. 44).* Bundesinventare über Biotope sind beispielsweise das Hochmoor- und das Aueninventar.
Die Wiederherstellungs- bzw. Ersatzpflicht *(Art. 45)* ergibt sich nicht zuletzt aus Artikel 24e NHG.

**Artikel 46**

Die Gemeinden werden eine gewisse Zeit benötigen, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu bewältigen. Förmliche Unterschutzstellungen werden zweckmässigerweise im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision erfolgen, wenn diese absehbar ist (vgl. Art. 66). Für den Fall, dass sich eine Gemeinde aber nicht innert nützlicher Frist um ihre Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes kümmern sollte, muss der Kanton im Rahmen seiner Aufsicht eingreifen.

*5.8 Enteignung und Eigentumsbeschränkungen*

**Artikel 47–50**

Das Bundesrecht bestimmt, dass den Kantonen das Enteignungsrecht zustehe, soweit zur Erreichung der Schutzziele der Landerwerb nötig sei (Art. 18c Abs. 4 NHG). *Artikel 47* erklärt das kantonale Enteignungsrecht als anwendbar, damit nicht auf das Bundesenteignungsrecht zurückgegriffen werden muss. Im übrigen lehnt sich die Regelung an die entsprechenden Vorschriften des Baugesetzes an. Hinsichtlich der sog. materiellen Enteignung wird die reiche bundesgerichtliche Rechtsprechung wegleitend sein.

*5.9 Finanzierung*

**Artikel 51–56**

Die Gemeinden können für ihre Anstrengungen Beiträge des Bundes und des Kantons beanspruchen. Die Regelung über die Kantonsbeiträge *(Art. 52)* stützt sich auf Artikel 140 BauG und stellt eine Konkretisierung dieser Norm in bezug auf die Naturschutzaufgaben dar. *Artikel 53* ist die Rechtsgrundlage für Abgeltungen und Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Gebieten und Objekten sowie mit Massnahmen für den ökologischen Ausgleich. – Zu einem wirksameren Naturschutz trägt auch die Tätigkeit der privaten Organisationen bei. Diese soll deshalb angemessen gefördert und unterstützt werden können *(Art. 55).*

*5.10 Strafen, Rechtspflege, Übergangs- und Schlussbestimmungen*

**Artikel 57–59**

Der bisherige Bussenrahmen wird angemessen erhöht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Eingriffe in die Natur oft irreparable Schäden verursachen. Die Strafdrohungen müssen daher ein gewisses Gewicht haben, wenn sie generalpräventiv wirken sollen. Andererseits gilt es zu beachten, dass das kantonale Strafrecht nur Übertretungstatbestände ahndet. Die schweren Verstösse (Vergehen) werden durch das Bundesrecht unter Strafe gestellt (Art. 24 NHG; Strafdrohung Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis Fr. 100 000.–). Das Übertretungsstrafrecht des Bundes sieht einen Bussenrahmen von Fr. 20 000.– vor (Art. 24 a NHG). Die gleiche Strafdrohung soll künftig für kantonale Übertretungen gelten.

**Artikel 60 und 61**

Der Rechtsschutz wird nach den im neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz niedergelegten Grundsätzen ausgestaltet. Verfügungen des Amtes für Naturschutz, der Regierungsstatthalter und der Gemeinden können bei der Forstdirektion und anschliessend beim Verwaltungsgericht oder Regierungsrat angefochten werden.

**Artikel 65**

Mit der Ausgliederung der Vorschriften über Trockenstandorte und Feuchtgebiete aus dem Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge wird in diesem Erlass wieder die alte Systematik eingeführt.

**Artikel 66**

Unterschutzstellungen durch die Gemeinden sollen im Rahmen der Ortsplanung und in den dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen. Das gilt auch für die Anpassung von Plänen und Vorschriften an die Anforderungen des NSG.

Bern, 4. September 1990

Der Forstdirektor des Kantons Bern

*P. Siegenthaler,* Regierungsrat

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

# Naturschutzgesetz

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## 1. Allgemeines und Organisation

### *1.1. Allgemeines*

Zweck

**Art. 1** Dieses Gesetz bezweckt

*a* die natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden einheimischen Tiere und Pflanzen je für sich und als Lebensraumverbund zu schützen, wo nötig wiederherzustellen oder zu schaffen;
*b* die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern;
*c* das Gleichgewicht im Naturhaushalt zu bewahren oder wiederherzustellen;
*d* Störungen in empfindlichen Lebensräumen zu vermindern;
*e* umwelt- und standortgerechte Nutzungsweisen zu fördern;
*f* schutzwürdige geologische Objekte zu sichern und
*g* das Verständnis für die Zusammenhänge in der Natur zu wecken.

Allgemeine Pflicht der Behörden

**Art. 2** [1] Die Behörden des Kantons und der Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen des Naturschutzes. Müssen bei öffentlichen Aufgaben naturnahe Flächen beansprucht werden, ist für angemessenen Ersatz zu sorgen.

[2] Sie arbeiten bei der Beurteilung von Vorhaben, die mit Eingriffen in die Natur verbunden sind, eng mit den Behörden zusammen, denen der Vollzug dieses Gesetzes obliegt.

Aufgaben und Massnahmen

**Art. 3** Die Aufgaben und Massnahmen des Naturschutzes sind insbesondere

*a* die Sicherung von schutzwürdigen Gebieten;
*b* die Sicherung von schutzwürdigen botanischen und geologischen Objekten;
*c* die Bezeichnung der seltenen oder bedrohten Pflanzen- und Tierarten und die Umschreibung ihres Schutzes;
*d* der Landerwerb zur Erfüllung und Durchführung von naturschützerischen Aufgaben und Massnahmen;
*e* der Abschluss von Vereinbarungen zur angepassten Nutzung von Ausgleichsflächen;





*f* die Durchführung von naturschützerischen Pflege-, Gestaltungs- und Wiederherstellungsmassnahmen;
*g* die Erstellung von Inventaren;
*h* die Berücksichtigung des Naturschutzes bei Planungen und Projekten;
*i* die Beschaffung von naturschützerischen Grundlagen;
*k* die Unterstützung der Tätigkeit von Naturschutzorganisationen;
*l* die Förderung der Kenntnisse über die Natur und die ökologischen Zusammenhänge bei der Bevölkerung;
*m* die Überprüfung des Erfolges der Massnahmen dieses Gesetzes.

Verträge 1. Grundsatz

**Art. 4** [1] Die Sicherung von schutzwürdigen Gebieten und Objekten erfolgt grundsätzlich durch Vertrag. Schutzmassnahmen der Gemeinden gestützt auf die Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.

[2] Ausgleichsflächen werden ausschliesslich durch Vertrag gesichert.

[3] Die Verträge sehen angemessene Entschädigungen und Abgeltungen vor, wenn im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung eingeschränkt oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbracht werden muss. Sie enthalten die erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen.

2. Dauer

**Art. 5** [1] Verträge werden in der Regel für eine Dauer von mindestens sechs Jahren abgeschlossen.

[2] Sie gelten für jeweils weitere sechs Jahre, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

[3] In besonderen Fällen kann eine andere Geltungsdauer vereinbart werden.

[4] Wer eine ökologische Ausgleichsfläche neu anlegt, hat grundsätzlich Anspruch auf mindestens zweimalige Verlängerung des Vertrages.

Schutzbeschlüsse

**Art. 6** [1] Die Sicherung von schutzwürdigen Gebieten und Objekten erfolgt durch Unterschutzstellung, wenn

*a* in Gebieten von nationaler und regionaler Bedeutung eine vertragliche Regelung nicht möglich oder nicht wirksam ist oder
*b* die betroffenen Grundeigentümer und Gemeinden der Unterschutzstellung schriftlich zustimmen.

[2] Die durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss unter Schutz gestellten Gebiete und Objekte werden als Naturschutzgebiete und Naturschutzobjekte bezeichnet.

Ausnahmen

**Art. 7** [1] Aus wichtigen Gründen, insbesondere für Erschliessungen zur Erhaltung der Besiedlung und Sicherstellung der Bewirtschaf-

tung abgelegener Gebiete, können Ausnahmen von Schutzvorschriften gewährt werden, sofern dadurch keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

2 Einer Ausnahmebewilligung bedürfen insbesondere Eingriffe in Naturschutzgebiete und Naturschutzobjekte, wie das Überschütten, Zerstören oder Ausreuten von Lebensgemeinschaften, Abgrabungen, Auffüllungen und Veränderungen des Wasserhaushaltes.

3 Ausnahmebewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Lässt sich die Beeinträchtigung eines geschützten Lebensraumes nicht vermeiden, so ist der Verursacher zu bestmöglichem Schutz, zur Wiederherstellung oder zu angemessenem Ersatz zu verpflichten.

Einreihung

**Art. 8** 1 Die schutzwürdigen Gebiete und Objekte werden nach ihrer Bedeutung eingereiht.

2 Unterschieden wird zwischen nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung.

3 Solange der Bund oder der Kanton nichts anderes bestimmt haben, gelten schutzwürdige Gebiete und Objekte als lokal bedeutend.

Inventare
1. Zuständigkeit

**Art. 9** 1 Der Kanton erstellt und führt Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung.

2 Die Gemeinden können Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung erstellen und führen.

3 Die Forstdirektion genehmigt die kantonalen Inventare, der Gemeinderat die Gemeindeinventare.

2. Funktion

**Art. 10** 1 Die Inventare haben hinweisende Funktion.

2 Sie sind öffentlich und können von jedermann eingesehen werden.

Verwendung von Giften und umweltgefährdenden Stoffen

**Art. 11** 1 In Naturschutzgebieten und an Naturschutzobjekten dürfen Gifte, Pflanzenbehandlungsmittel, Dünger, Dünger- und Bodenzusätze nicht verwendet werden.

2 Die Vorschriften und die ergänzenden vertraglichen Regelungen über Naturschutzgebiete und Naturschutzobjekte können für bestimmte Stoffe Ausnahmen vorsehen.

3 Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen Ausnahmen nach Artikel 7 bewilligen. Über Ausnahmen vom Verwendungsverbot im Wald entscheidet unabhängig von der Einreihung des Objektes die Forstinspektion im Einvernehmen mit dem Amt für Naturschutz.





*1.2. Organisation*

Organe

**Art. 12** 1 Der Vollzug der Naturschutzgesetzgebung obliegt insbesondere
*a* dem Regierungsrat;
*b* der Forstdirektion;
*c* dem Amt für Naturschutz;
*d* den Gemeinden;
*e* den vom Regierungsrat bezeichneten Organen der Naturschutzaufsicht und
*f* den beauftragten Naturschutzorganisationen im Rahmen ihres Auftrages.

2 Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Direktionen und Amtsstellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und aufgrund besonderer Regelung des Regierungsrates.

Aufgaben
1. Regierungsrat

**Art. 13** 1 Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Naturschutzgesetzgebung aus.

2 Der Regierungsrat
*a* stellt schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung unter Schutz und erlässt die erforderlichen Schutzvorschriften;
*b* entscheidet über die Erteilung des Enteignungsrechts an die Forstdirektion oder die Gemeinde, wenn zur Erreichung des Schutzzieles der Erwerb von Grundstücken oder dinglichen, obligatorischen oder nachbarlichen Rechten nötig ist.

2. Forstdirektion

**Art. 14** 1 Die Forstdirektion ist Aufsichtsbehörde auf dem Gebiet des Naturschutzes.

2 Sie ernennt die Organe der Naturschutzaufsicht.

3 Sie vertritt den Kanton in Rechtsstreiten.

3. Amt für Naturschutz

**Art. 15** 1 Das Amt für Naturschutz ist die kantonale Fachstelle für Naturschutz.

2 Ihm obliegen der Vollzug der Naturschutzvorschriften sowie die Kordination der Massnahmen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt oder der Regierungsrat keine besondere Regelung trifft.

3 Das Amt für Naturschutz
*a* bereitet die Unterschutzstellungen durch den Regierungsrat vor;
*b* erlässt die erforderlichen Verfügungen;
*c* erteilt Ausnahmebewilligungen, soweit nicht Naturschutzgebiete oder Naturschutzobjekte von lokaler Bedeutung betroffen sind;

*d* schliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenz Vereinbarungen über die Erhaltung, Nutzung und Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten, Naturschutzobjekten und Ausgleichsflächen von nationaler und regionaler Bedeutung ab;
*e* richtet im Rahmen seiner Finanzkompetenz Abgeltungen, Entschädigungen und Beiträge aus;
*f* berät und unterstützt die Gemeinden auf dem Gebiet des Naturschutzes;
*g* führt die Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung;
*h* weist den Organen der Naturschutzaufsicht und, im Einvernehmen mit den Fachstellen für Jagd oder Fischerei, den Organen der Wildhut und der Fischerei naturschützerische Aufgaben zu;
*i* verfasst Mitberichte zu Plänen und Vorhaben;
*k* beschafft die naturschützerischen Grundlagen;
*l* informiert die Bevölkerung und die Vollzugsorgane über die Belange des Naturschutzes und führt Ausbildungsveranstaltungen durch;
*m* führt die Erfolgskontrolle der angeordneten Massnahmen durch.

4. Gemeinden

**Art. 16** [1] Den Gemeinden obliegt der Vollzug der Naturschutzgesetzgebung auf lokaler Ebene.

[2] Die Gemeinden
*a* sichern die schutzwürdigen Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung und beschliessen über ihre Unterschutzstellung;
*b* erlassen die erforderlichen Verfügungen;
*c* können Vereinbarungen über die Erhaltung, Nutzung und Bewirtschaftung abschliessen, insbesondere für Ausgleichsflächen von lokaler Bedeutung;
*d* können Abgeltungen, Entschädigungen und Beiträge ausrichten;
*e* können die Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung führen.

5. Naturschutzaufsicht

**Art. 17** [1] Die Organe der Naturschutzaufsicht erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben.

[2] Sie sind Teil der gerichtlichen Polizei.

6. Naturschutzorganisationen

**Art. 18** Der Kanton und die Gemeinden können Organisationen des Naturschutzes, Fachstellen und Fachpersonen Aufgaben übertragen in den Bereichen
*a* Beratung;
*b* Ausbildung und Information;
*c* Grundlagenbeschaffung;
*d* Aufnahme und Inventarisierung;
*e* Vorbereitung von Vereinbarungen;



*f* Pflege und Gestaltung sowie
*g* Kontrolle.

## 2. Schutzbereiche und Unterschutzstellung

### *2.1. Biotopschutz*

Zuständigkeit

**Art. 19** [1] Der Kanton sorgt für Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung.

[2] Die Gemeinden sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotope von lokaler Bedeutung.

[3] Der Kanton und die Gemeinden ziehen zur Regelung des Schutzes und für den Unterhalt von Biotopen im Wald den Forstdienst bei.

[4] Beschränkungen der Jagd und der Fischerei durch die Gemeinden bedürfen der Zustimmung der Forstdirektion.

Begriff

**Art. 20** [1] Als Biotope gelten schutzwürdige wichtige natürliche und naturnahe Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, wie bedeutende Einstandsgebiete für Tiere, seltene Waldgesellschaften, artenreiche Wiesen und Waldsäume, ökologisch wertvolle hochstämmige Obstgärten, Moore, Riede, Uferbereiche, Bäche und stehende Kleingewässer.

[2] Der Kanton und die Gemeinden streben eine Vernetzung der Biotope an.

Ökologischer Ausgleich

**Art. 21** [1] Der Kanton und die Gemeinden schliessen im Interesse des ökologischen Ausgleichs für bestimmte Flächen oder für ganze Landwirtschaftsbetriebe Verträge ab. Sie vereinbaren insbesondere die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, Bewirtschaftungsauflagen, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen.

[2] Ökologische Ausgleichsflächen sind wenig intensiv genutzte oder naturnahe Flächen. Sie ergänzen die Biotope und haben den Zweck, diese untereinander ökologisch sinnvoll in Form von Inseln oder Bändern zu vernetzen.

[3] Sie sollen als Zufluchtsorte und Verbreitungswege zum Überleben der Tier- und Pflanzenarten und zur Verbesserung des Naturhaushaltes beitragen, insbesondere in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb der Siedlungen.

[4] Nebst schützenswerten Flächen, wie Feucht- und Nassstandorten, Bachufern und Magerstandorten, sind insbesondere Böschungen, hochstämmige Obstgärten, Wässermatten, Raine und Randstreifen entlang von Bächen, Waldrändern, Hecken, Äckern und Grünland als ökologische Ausgleichsflächen auszuscheiden oder neu anzulegen.

Trockenstandorte, Feuchtgebiete und artenreiche Fettwiesen 1. Förderung

**Art. 22** [1] Der Kanton fördert die Erhaltung und Pflege von Trockenstandorten, Feuchtgebieten und artenreichen Fettwiesen von nationaler und regionaler Bedeutung mit Beiträgen.

[2] Beitragsberechtigt ist, wer einen Trockenstandort, ein Feuchtgebiet oder eine artenreiche Fettwiese bewirtschaftet und mit dem Amt für Naturschutz einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen hat.

[3] Schutzmassnahmen nach diesem Gesetz oder gestützt auf die Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.

2. Begriffe

**Art. 23** [1] Trockenstandorte sind extensiv genutztes Wies- und Weideland mit besonders schutzwürdigen Pflanzenbeständen auf trockenem Untergrund.

[2] Feuchtgebiete sind extensiv genutztes Grünland mit besonders schutzwürdigen Pflanzenbeständen auf feuchten bis nassen Böden.

[3] Artenreiche Fettwiesen sind mässig gedüngte Zweischnittwiesen und Weiden mit besonders schutzwürdigen Pflanzenbeständen auf mittleren Böden.

3. Beiträge
3.1 Ordentliche Beiträge

**Art. 24** [1] Die ordentlichen Bewirtschaftungsbeiträge des Kantons richten sich nach
*a* dem Bewirtschaftungsaufwand;
*b* der biologischen Ausprägung;
*c* der Nutzungsart und
*d* der Fläche des beitragsberechtigten Gebietes.

[2] Der Regierungsrat setzt die Beitragsansätze fest. Er kann eine Mindestfläche bezeichnen.

3.2 Einmalige Beiträge

**Art. 25** [1] An Massnahmen zur Verminderung einer übermässigen Verbuschung von Trockenstandorten und Feuchtgebieten kann der Kanton einmalige Beiträge ausrichten.

[2] Die Beiträge werden nach dem Aufwand zur Verbesserung des Gebietes bemessen.

4. Bewirtschaftungsvertrag

**Art. 26** [1] Wer ein im kantonalen Inventar verzeichnetes Gebiet bewirtschaftet, kann den Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages mit dem Amt für Naturschutz verlangen.

[2] Das Amt für Naturschutz schlägt dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eines verzeichneten Gebietes den Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages vor und orientiert über die Abgeltung, die Bewirtschaftungsauflagen und die Nutzungsbeschränkungen.

[3] Wer einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen will, aber mit der Abgeltung, den Bewirtschaftungsauflagen oder den Nutzungs-



beschränkungen nicht einverstanden ist, kann deren Festsetzung in einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

Hecken und Feldgehölze 1. Schutz

**Art. 27** [1] Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand geschützt.

[2] Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Sie oder er teilt den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem Amt für Naturschutz Ausnahmen mit.

2. Begriffe

**Art. 28** [1] Als Hecken gelten linienförmige Bestockungen mit einem Krautsaum und einheimischen Sträuchern, allenfalls Bäumen.

[2] Als Feldgehölze gelten flächige Bestockungen mit einem Krautsaum und einheimischen Sträuchern, allenfalls Bäumen.

*2.2. Schutz von geologischen und botanischen Objekten*

Zuständigkeit

**Art. 29** [1] Der Kanton sorgt für Schutz und Unterhalt der geologischen und botanischen Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung.

[2] Die Gemeinden sorgen für Schutz und Unterhalt der geologischen und botanischen Objekte von lokaler Bedeutung.

Begriffe

**Art. 30** [1] Als schutzwürdige geologische Objekte gelten namentlich erratische Blöcke, Gletscherschliffe, Gletschermühlen, geologische Aufschlüsse, Fundstellen von Mineralien und Versteinerungen, Höhlen und Quellen von entstehungsgeschichtlichem oder wissenschaftlichem Interesse oder von besonderer Schönheit.

[2] Als schutzwürdige botanische Objekte gelten namentlich wichtige, markante oder wertvolle Einzelbäume oder -büsche, Baumgruppen und Alleen.

*2.3. Schutz der Tier- und Pflanzenwelt*

Artenschutz 1. Geschützte Pflanzen und Tiere

**Art. 31** [1] Der Kanton trifft Massnahmen zur Erhaltung seltener oder bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Pflanzen und Tiere, die zusätzlich zu den vom Bundesrecht genannten geschützt sind.

[3] Er legt die erforderlichen Schutzmassnahmen fest, soweit sie für das ganze Kantonsgebiet gelten. In den übrigen Fällen ist die Forstdirektion zuständig.

[4] Das Amt für Naturschutz kann widerrechtlich behändigte Pflanzen und Tiere beschlagnahmen und fehlbare Personen um Ersatz innert

Frist verpflichten, unter Androhung der Ersatzvornahme. In Ausnahmefällen kann eine angemessene Ersatzleistung in Geld festgesetzt werden.

2. Ausnahmen

**Art. 32** [1] Das Amt für Naturschutz kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen

*a* zum Sammeln von geschützten Pflanzen;

*b* zum Fangen, Halten, Töten, Ausstopfen oder Präparieren von geschützten Tieren, für welche die Jagdgesetzgebung nicht gilt.

[2] Als wichtige Gründe gelten namentlich wissenschaftliche Zwecke sowie Lehr- und Heilzwecke.

Wildwachsende Pflanzen

**Art. 33** [1] Das Sammeln wildwachsender Pflanzen (einschliesslich Früchten, Pilzen, Moosen und Flechten) zu Erwerbszwecken erfordert eine Bewilligung des Amtes für Naturschutz. Ausgenommen sind die ordentliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung und das Sammeln von Pilzen, Beeren, Tee- und Heilkräutern in ortsüblichem Umfang.

[2] Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften.

Freilebende Tiere

**Art. 34** Das Fangen freilebender Tiere zu Erwerbszwecken bedarf einer Bewilligung des Amtes für Naturschutz, soweit dafür nicht eine Bewilligung nach der Tierschutzgesetzgebung, der Jagdgesetzgebung oder der Fischereigesetzgebung erforderlich ist.

Ansiedlung fremder Tier- und Pflanzenarten

**Art. 35** [1] Gesuche um Ansiedlung landes- und standortfremder Tier- und Pflanzenarten sind beim Amt für Naturschutz einzureichen.

[2] Das Amt für Naturschutz leitet die Gesuche mit seinem Mitbericht an die Bundesbehörden weiter.

[3] Bei Gesuchen um Ansiedlung landes- oder standortfremder Tierarten, die der Jagd- oder der Fischereigesetzgebung unterstehen, treten die Fachstellen für Jagd oder Fischerei an die Stelle des Amtes für Naturschutz.

### *2.4. Unterschutzstellung*

Kantonaler Schutzbeschluss 1. Inhalt

**Art. 36** [1] Schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung werden durch kantonalen Schutzbeschluss unter Schutz gestellt.

[2] Der Schutzbeschluss umfasst einen Plan und die dazugehörigen Vorschriften. Diese nennen das Schutzziel und die Schutzmassnahmen.

[3] Die Vorschriften über die Unterschutzstellung gelten sinngemäss für die Änderung bestehender Schutzbeschlüsse.



[4] Unterschutzstellungen können beim Amt für Naturschutz oder der Gemeinde beantragt werden.

2. Einspracheverfahren 2.1 Auflage

**Art. 37** [1] Das Amt für Naturschutz veranlasst die öffentliche Auflage des Planentwurfs und der Vorschriften in den betroffenen Gemeinden und orientiert soweit bekannt die betroffenen Grundeigentümer.

[2] Die Auflage wird im Amtsblatt und im Amtsanzeiger veröffentlicht.

[3] Nach der Mitteilung oder der Veröffentlichung im Amtsblatt darf im Schutzgebiet oder am Schutzobjekt gemäss Planentwurf nichts mehr unternommen werden, was den Schutzzweck beeinträchtigen könnte.

[4] Die Auflagefrist beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit der Veröffentlichung der Auflage im Amtsblatt.

2.2 Einsprache

**Art. 38** [1] Während der Auflagefrist kann bei der Gemeinde Einsprache erhoben werden.

[2] Zur Einsprache sind befugt

*a* Personen, die durch den Schutzbeschluss in eigenen schützenswerten Interessen betroffen sind;

*b* private Organisationen in Form einer juristischen Person, wenn sie seit mindestens drei Jahren bestehen und die Wahrung von Anliegen des Naturschutzes nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört;

*c* die Behörden der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Kantons und des Bundes zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen.

[3] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

2.3 Einspracheerledigung

**Art. 39** [1] Die Gemeinde schickt die Einsprache an das Amt für Naturschutz. Dieses leitet sie zusammen mit seiner Stellungnahme an die Forstdirektion weiter.

[2] Über Einsprachen entscheidet die Forstdirektion. Gegen ihren Entscheid können die Einsprecher beim Regierungsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erheben.

[3] Soweit öffentlich aufgelegte Pläne oder Vorschriften vor der Unterschutzstellung geändert werden, ist den Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache oder Beschwerde zu geben.

3. Beschlussfassung

**Art. 40** Der Regierungsrat beschliesst über die Unterschutzstellung.

Schutzbeschlüsse der Gemeinden

**Art. 41** [1] Die Unterschutzstellung von schutzwürdigen Gebieten und Objekten von lokaler Bedeutung richtet sich nach den Vorschriften der Baugesetzgebung über den Erlass der baurechtlichen Grundordnung.

[2] Für geringfügige Änderungen des Schutzbeschlusses gilt das Verfahren für die geringfügige Änderung von Nutzungsplänen sinngemäss.

[3] Über Ausnahmen von Schutzbeschlüssen entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren sinngemäss. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter teilt dem Amt für Naturschutz Ausnahmen mit.

## 3. Besondere Massnahmen und Finanzierung

*3.1. Durchsetzung*

Beratung

**Art. 42** Das Amt für Naturschutz berät und unterstützt die Gemeinden bei der Durchführung der Naturschutzaufgaben.

Naturschutzpolizei 1. Aufgaben

**Art. 43** [1] Die Naturschutzpolizei ist unter Aufsicht der Forstdirektion Sache des Amtes für Naturschutz und der Gemeinden. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus.

[2] Die Organe der Naturschutzpolizei treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Massnahmen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind.

[3] Sie ordnen die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und vorläufige Massnahmen an.

2. Vorläufige Massnahmen

**Art. 44** [1] Ist ein schutzwürdiges oder ein geschütztes Gebiet oder Objekt gefährdet, so verfügt die zuständige Behörde die erforderlichen vorläufigen Sicherungs- und Erhaltungsmassnahmen. Diese Verfügungen sind sofort vollstreckbar.

[2] Im Anschluss an die vorläufige Massnahme leitet die zuständige Behörde für schutzwürdige Gebiete oder Objekte unverzüglich das Verfahren zur Unterschutzstellung ein.

[3] Eingriffe in den Wasserhaushalt und baubewilligungspflichtige Vorhaben in Biotopen, die in Bundesinventaren verzeichnet, aber noch nicht grundeigentümerverbindlich gesichert sind, bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Naturschutz.

3. Wiederherstellung

**Art. 45** [1] Wird widerrechtlich in ein Naturschutzgebiet oder Naturschutzobjekt eingegriffen oder werden gesetzliche oder vertragliche





Pflichten missachtet, so untersagt das zuständige Gemeinwesen weitere schädigende Handlungen. Diese Verfügung ist sofort vollstreckbar.

[2] Kann der Eingriff in der Folge nicht bewilligt werden, so setzt die zuständige Behörde den Pflichtigen eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes unter Androhung der Ersatzvornahme.

[3] Ist eine Wiederherstellung nicht möglich, so verhält die zuständige Behörde die Pflichtigen zu angemessenem Realersatz. In Ausnahmefällen kann eine Ersatzleistung in Geld festgesetzt werden.

[4] Rechtskräftig verfügte Massnahmen, welche die Pflichtigen innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausführen, lässt das zuständige Gemeinwesen auf ihre Kosten vornehmen.

Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörde

**Art. 46** [1] Vernachlässigt eine Gemeinde ihre Pflichten aus diesem Gesetz, so setzt ihr die Forstdirektion eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Massnahmen unter Androhung der Ersatzvornahme.

[2] Werden die Massnahmen innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, so lässt sie die Forstdirektion auf Kosten der Gemeinde vornehmen. Für Unterschutzstellungen findet das Verfahren über den kantonalen Schutzbeschluss Anwendung.

*3.2. Enteignung und Eigentumsbeschränkungen*

Verhältnis zum Enteignungsgesetz

**Art. 47** [1] Soweit dieses Gesetz nicht ergänzende oder abweichende Vorschriften aufstellt, gilt für die formelle und die materielle Enteignung das Enteignungsgesetz.

[2] Vorbehalten bleibt die Enteignungsgesetzgebung des Bundes.

Formelle Enteignung

**Art. 48** Der Regierungsrat kann der Forstdirektion oder den Gemeinden das Enteignungsrecht erteilen, soweit zur Erreichung des Schutzzieles von Naturschutzgebieten oder Naturschutzobjekten der Erwerb von Grundstücken oder dinglichen, obligatorischen oder nachbarlichen Rechten nötig ist.

Materielle Enteignung

**Art. 49** [1] Eigentumsbeschränkungen wie die Einschränkung der Nutzung von Grundstücken begründen einen Entschädigungsanspruch, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen.

[2] Entschädigungsansprüche sind an das Gemeinwesen zu richten, in dessen Interesse die Eigentumsbeschränkungen verfügt wurden.

Verzicht und Verjährung

**Art. 50** Hinsichtlich Verzicht auf Enteignung und Verjährung von Entschädigungsansprüchen gelten die Vorschriften des Baugesetzes sinngemäss.

*3.3. Finanzierung*

Aufgaben des Kantons

**Art. 51** Der Kanton finanziert die von ihm und seinen Organen übernommenen Aufgaben, namentlich die für Gebiete und Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung nützlichen Pflege- und Gestaltungsmassnahmen.

Unterstützung der Gemeinden

**Art. 52** [1] Der Kanton unterstützt die Gemeinden nach Massgabe der Baugesetzgebung mit

*a* Beiträgen an die Aufwendungen der Inventarisierung;
*b* Beiträgen an die Arbeiten der Unterschutzstellung, der Pflege und Gestaltung;
*c* Beiträgen an die Abgeltungen und Entschädigungen für Privatpersonen.

[2] Er leitet den Gemeinden die Bundesbeiträge weiter, die für Schutz und Unterhalt der Biotope und für ökologischen Ausgleich von lokaler Bedeutung ausgerichtet werden.

[3] Er gewährt den Gemeinden Beiträge an vertraglich vereinbarte Abgeltungen und Entschädigungen. Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe *c* des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 gilt sinngemäss.

Abgeltungen und Entschädigungen

**Art. 53** [1] Für Bewirtschaftungsauflagen, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen wird eine angemessene Abgeltung vereinbart. Diese darf die Aufwendungen nicht übersteigen, die mit der zweckmässigen und rationellen Ausführung der Massnahmen verbunden sind und nicht durch Einnahmen oder Beiträge Dritter gedeckt werden.

[2] Für Nutzungsbeschränkungen wird eine angemessene Entschädigung vereinbart. Diese darf den Ausfall nicht übersteigen, der sich aus dem Verzicht auf eine mögliche intensivere Nutzung ergibt und nicht durch Ersatzeinnahmen oder Beiträge Dritter gedeckt wird.

[3] Abgeltungen und Entschädigungen werden zusammen ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Vergütungen

**Art. 54** [1] Der Kanton vergütet den von ihm beauftragten Organisationen und Fachstellen die Aufwendungen, die mit der zweckmässigen und rationellen Aufgabenerfüllung verbunden sind und nicht durch Einnahmen oder Beiträge Dritter gedeckt werden.

[2] Im Rahmen ihrer Finanzkompetenz setzt die Forstdirektion, in den übrigen Fällen der Regierungsrat die Vergütungen fest.



Unterstützung von Organisationen

**Art. 55** Der Kanton kann Organisationen, die im Interesse des Naturschutzes tätig sind, einmalige oder jährliche Unterstützungsbeiträge ausrichten.

Rückerstattung

**Art. 56** Das Amt für Naturschutz verfügt die Rückerstattung von Staatsleistungen, die zu Unrecht bezogen wurden.

## 4. Strafen

Straftatbestände

**Art. 57** [1] Mit Busse von 100 Franken bis 20000 Franken wird bestraft, wer

*a* ein Naturschutzgebiet oder Naturschutzobjekt beschädigt oder zerstört;
*b* einem Verbot oder einer Massnahme zuwiderhandelt, die aufgrund der Artikel 31, 36 oder 41 angeordnet worden sind;
*c* unbefugt eine Handlung vornimmt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist;
*d* eine Bewilligung überschreitet oder
*e* vollstreckbaren Anordnungen, die ihm gegenüber ergangen sind, nicht nachkommt.

[2] In schweren Fällen kann überdies auf Haft erkannt werden.

[3] In besonders leichten Fällen kann von Strafe Umgang genommen werden.

Verjährung

**Art. 58** [1] Widerhandlungen gemäss Artikel 57 verjähren nach drei Jahren.

[2] Die absolute Verjährung tritt nach sechs Jahren ein.

Verschiedene Bestimmungen

**Art. 59** [1] Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Busse, einzuziehende Gewinne, Gebühren und Kosten.

[2] Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

## 5. Rechtspflege

Zuständigkeit der Forstdirektion

**Art. 60** [1] Bei der Forstdirektion kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen über

*a* vorläufige Massnahmen, Bewilligungen, Ausnahmen, Beschlagnahmung, Wiederherstellung und Ersatz;
*b* den Abschluss oder die Weiterführung von Bewirtschaftungsverträgen für Trockenstandorte, Feuchtgebiete und artenreiche Fettwiesen von nationaler oder regionaler Bedeutung sowie über die Beitragsbemessung, die Bewirtschaftungsauflagen und die Nutzungsbeschränkungen im Zusammenhang mit solchen Verträgen;

*c* Abgeltungen und Entschädigungen;
*d* die Beitragsrückforderung.

[2] Zur Beschwerde befugt sind in den Fällen von Buchstabe *a* auch die zuständigen Gemeindebehörden und private Organisationen in Form einer juristischen Person, wenn sie seit mindestens drei Jahren bestehen und die Wahrung von Anliegen des Naturschutzes nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört.

[3] Das Amt für Naturschutz führt ein Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen und teilt dieses den Gemeinden und den Regierungsstatthalterämtern mit.

Beschwerdeverfahren

**Art. 61** Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### 6. Vollzug

**Art. 62** Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht

**Art. 63** [1] Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde nach neuem Recht erledigt.

[2] Für ein allfälliges Rechtsmittelverfahren gilt die Zuständigkeitsordnung des neuen Rechts.

Inkrafttreten

**Art. 64** Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Änderung eines Erlasses

**Art. 65** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird folgender Erlass geändert:

Gesetz vom 27. August 1981 über Bewirtschaftungsbeiträge:

«I. Flächen- und Sömmerungsbeiträge» aufgehoben.

«1. Kantonale Leistungen» wird ersetzt durch «I. Kantonale Leistungen».

«2. Einführungsbestimmungen zum eidgenössischen Recht» wird ersetzt durch «II. Einführungsbestimmungen zum eidgenössischen Recht».

«3. Gemeinsame Bestimmungen» wird ersetzt durch «III. Gemeinsame Bestimmungen».

«II. Beiträge für Trockenstandorte und Feuchtgebiete» aufgehoben.



Artikel 18 bis 25 aufgehoben.

«III. Inkrafttreten» aufgehoben.

Der bisherige Artikel 26 wird zu Artikel 18.

Anpassung von Vorschriften und Plänen

**Art. 66** [1] Die Vorschriften und Pläne der Gemeinden und Regionen sind, soweit nötig, spätestens bei der nächsten umfassenden Revision der Ortsplanung den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

[2] Für das Verfahren gilt Artikel 146 des Baugesetzes sinngemäss.

Bern, 12. September 1990/
27. Februar 1991

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. November 1990/
8. Januar 1991

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Dütschler*

# Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)


| Direktionen | Seite |
|---|---|
| **Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission** | |
| Staatskanzlei | 1 |
| Erziehungsdirektion | 1 |
| Finanzdirektion | 4 |
| **Geschäfte der Finanzkommission** | |
| Baudirektion | 5 |
| Finanzdirektion | 6 |
| Militärdirektion | 8 |


## Geschäft der Geschäftsprüfungskommission

### Staatskanzlei

**366. Staatskanzlei, Amt für Zentrale Dienste; Gesamtkonzept Informatik für die Staatskanzlei des Kantons Bern (GISTA); Realisierungsbewilligung; Verpflichtungskredit (Objektkredit).**

**1. Gegenstand**

Ersatz des EDV-Systems WANG VS 85 durch ein WANG VS 8230 gemäss Konzeptbericht vom 17. Dezember 1990.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret über die Organisation der Staatskanzlei vom 7. November 1989
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 24
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988 (FHV), Artikel 42
- RRB 1587/84 betreffend Konzept der Informatikdienste
- RRB 1588/84 betreffend Konzept für die interne Kommunikation
- RRB 1589/84 betreffend Konzept für die Büroautomation in der Staatsverwaltung des Kantons Bern
- RRB 0693/90 betreffend Grundsätze über die Informatikplanung sowie die Projektabwicklung und Projektorganisation von Informatikprojekten
- RRB 2963/89 (Informatikplan 1990–93)
- RRB 2876/90 (Informatikplan 1991–94).

**3. Massgebende Kreditsumme (Art. 43 FHV)**

| | Fr. |
|---|---|
| Projektierungskredit gemäss RRB 1445/90 | 130 000.— |
| Realisierungskredit gemäss Konzeptbericht | 729 000.— |
| Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV | 859 000.— |
| ./. bewilligter Kredit | 130 000.— |
| Für die Kreditbewilligung massgebender Betrag | 729 000.— |

**4. Ermächtigung**

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das EDV-System WANG VS 85 durch ein WANG VS 8230 gemäss Konzeptbericht zu ersetzen und falls erforderlich, die notwendigen Verträge mit Drittfirmen abzuschliessen.

**5. Kreditart/Rechnungsjahr/Konto/Kostenart/Betrag**

Verpflichtungskredit, der voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst wird:

| Jahr | Konto | Kostenart | Betrag Fr. |
|---|---|---|---|
| 1991 | 1130.5060 | Anschaffung von Büromaschinen, EDV-Anlagen | 676 000.— |
| 1992 | 1130.5060 | Anschaffung von Büromaschinen, EDV-Anlagen | 53 000.— |
| | | | 729 000.— |

**6. Jährlich wiederkehrende Kosten**

Die bestehenden Gesamtkosten «Informatik Staatskanzlei» von rund Fr. 441 000.— erhöhen sich ab 1992 um jährlich Fr. 12 000.— auf neu rund Fr. 453 000.— (Preisbasis 1990).

## Erziehungsdirektion

**479. Bern: Gesamtsanierung der Schulanlage Stapfenacker; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Die in den Jahren 1932 und 1947 erbaute Schulanlage weist zwar ein noch gutes statisches Gefüge auf, ist jedoch aufgrund der Abnützungsschäden zwingend sanierungsbedürftig. Bei der Gebäudehülle sind energietechnische Massnahmen erforderlich. Im Innern ist im Bereich Haustechnik die Wärmeerzeugung zu erneuern und die elektrischen Installationen sind zu ersetzen. Mit Liftanlagen wird die behindertengerechte Begehung sichergestellt. Zudem sind die Schulräume den heutigen betrieblichen Anforderungen anzupassen. In der Gemeindeabstimmung vom 2. Dezember 1990 ist das Projekt genehmigt und der erforderliche Kredit bewilligt worden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | Fr. |
|---|---|
| *Limitierte subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 7. Dezember 1990 des kantonalen Hochbauamtes: | |
| – Schulhaus, Hauswirtschaft, Turnhalle, Einzelbauteile, Aussengeräte- und Platzpflegegeräteraum | 2 970 000.— |
| *Baubeitrag:* | |
| – 8% der Kosten von Fr. 2 970 000.— | 237 600.— |

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten werden bei einer allfälligen Neufestsetzung auf den 1. April 1991 im Zeitpunkt der Abrechnung angepasst.

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 237 600.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1995 bewilligt.

**5. Auflagen/Bedingungen**

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1193 vom 16. März 1988 betreffend die Richtlinien über die finanzielle Beurteilung von erneuerbaren Energien.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988). Es empfiehlt sich, allfällige Fragen frühzeitig mit der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ASBF, Telefon 031 25 48 56) zu klären.
- Die im Bericht vom 7. Dezember 1990 des Hochbauamtes enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Bei der Planung und Ausführung von Schulanlagen ist auf eine differenzierte, naturnahe Umgebungsgestaltung zu achten. Ausserhalb der Sportflächen sind Naturwiesen vorzusehen und Plätze wo immer möglich mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im April 2001 enden.

**480. Herbligen: Neubau Turnhalle mit Bühne und Nebenräumen, Projektänderung; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Mit Grossratsbeschluss Nr. 4969 vom 8. Februar 1990 ist der Gemeinde Herbligen an den Neubau der Turnhalle mit Bühne, Nebenräumen und Aussengeräteraum ein Staatsbeitrag zugesichert worden. Die Gemeinde Herbligen hat in der Zwischenzeit eine Projektänderung vorgenommen und beabsichtigt, die Schulanlage um ein Klassenzimmer zu erweitern. Ein diesbezüglicher Zusatzkredit ist von der Gemeindeversammlung am 21. August 1990 bewilligt worden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme** Fr.

*Subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 13. Juli 1990 des kantonalen Hochbauamtes:

| | |
|---|---|
| – Turnhalle mit Bühne, Nebenräumen, Heizung und Aussengeräteraum, limitiert .. | 1 654 500.— |
| – Klassenzimmer und Mehrzweckraum mit Umgebung, limitiert ..... | 468 200.— |
| – Künstlerischer Schmuck, limitiert ..... | 18 600.— |
| – Wettbewerbskosten, limitiert ..... | 37 000.— |
| Total subventionsberechtigte Kosten Baubeitrag ..... | 2 178 300.— |
| – Bewegliche Turn- und Spielgeräte, limitiert ..... | 59 500.— |
| *Baubeitrag:* | |
| – 44,3% der Kosten von Fr. 2 178 300.— ... | 964 987.— |
| *Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen:* | |
| – 44,3% der Kosten von Fr. 59 500.— ..... | 26 359.— |

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 964 987.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 26 359.— wird zu Lasten des Kontos 2012 3621 100 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

**5. Aufhebung Beschluss**

Der Beschluss Nr. 4969 vom 8. Februar 1990 wird mit dem vorliegenden Beschluss aufgehoben.

**6. Auflagen/Bedingungen**

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988). Es empfiehlt sich, allfällige Fragen frühzeitig mit der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ASBF, Telefon 031 25 48 56) zu klären.
- Die Bemerkungen des Turninspektors im Brief vom 21. Juli 1989 der Erziehungsdirektion sind zu berücksichtigen.
- Bei der Haupttreppe muss die lichte Breite mindestens 1,3 m betragen, der Auftritt mindestens 0,19 m und die Steigung höchstens 0,175 m.
- Es ist darauf zu achten, dass Schüler beim Zugang zur Turnhalle durch den Verkehr des Wehrdienstes oder den Zivilschutz nicht gefährdet werden.
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Bei der Planung und Ausführung von Schulanlagen ist auf eine differenzierte, naturnahe Umgebungsgestaltung zu achten. Ausserhalb der Sportflächen sind Naturwiesen vorzusehen und Plätze wo immer möglich mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

- Die Kosten für die Wettbewerbe, den künstlerischen Schmuck und die beweglichen Turn- und Spielgeräte sind bei der Abrechnung separat auszuweisen.
- Massgebend für die Subventionierung des dritten Klassenzimmers ist die von der Erziehungsdirektion bewilligte dritte Klasse im Zeitpunkt der Abrechnung.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im April 2001 enden.

**481. Riggisberg: Neubau einer sechsklassigen Sekundarschulanlage, Projektänderung; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Nachdem mit Beschluss Nr. 4973 vom 8. Februar 1990 ein Staatsbeitrag an eine zehnklassige Schulanlage zugesichert worden war, hat die Gemeinde eine Projektänderung vorgenommen. Da längerfristig mit sechs Klassen zu rechnen ist, wird nun eine sechsklassige Schulanlage erstellt, die alle unterrichtlichen Bedürfnisse auch beim Schulmodell 6/3 abdecken wird. Die ursprünglichen Anlagekosten von 15,6 Millionen Franken werden auf 14,3 Millionen Franken gesenkt. Gegenüber dem ersten Beschluss erhöhen sich die Staatsbeiträge, weil im vorliegenden Beschluss auch der Werkbereich für die Ausrichtung von Beiträgen mitberücksichtigt worden ist.
Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 4. September 1990 ist die Projektänderung genehmigt und der entsprechende Kredit bewilligt worden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1 und 7)
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendug des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | Fr. |
|---|---|
| *Subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 29. Oktober 1990 des kantonalen Hochbauamtes: | |
| – Sechsklassiger Schultrakt mit Umgebung, limitiert | 3 601 600.— |
| – Turnhalle mit Nebenräumen und Geräteraum, limitiert | 1 526 600.— |
| – Turnanlagen im Freien: Trockenplatz, Spielwiese, Laufbahn, Sprunggrube, Zuschlag für Kunststoffbelag, limitiert | 341 500.— |
| – Holzschnitzelheizung | 160 400.— |
| – Künstlerische Ausstattung, limitiert | 50 000.— |
| | 5 680 100.— |
| – Bewegliche Turn- und Spielgeräte, limitiert | 59 500.— |
| *Baubeitrag:* | |
| – 30,6% der Kosten von Fr. 5 680 100.— | 1 738 111.— |
| – ./. nicht amortisierte Beiträge an frühere Umbau- und Sanierungsarbeiten sowie an das Pavillonprovisorium | 287 293.— |
| Total Baubeitrag | 1 450 818.— |
| *Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen:* | Fr. |
| – 30,6% der Kosten von Fr. 59 500.— | 18 207.— |

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 1 450 818.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 18 207.— wird zu Lasten des Kontos 2012 3621 100 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.

**5. Auflagen/Bedingungen**

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988). Es empfiehlt sich, allfällige Fragen frühzeitig mit der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ABSF, Telefon 031 25 48 56) zu klären.
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Bei der Planung und Ausführung von Schulanlagen ist auf eine differenzierte, naturnahe Umgebungsgestaltung zu achten. Ausserhalb der Sportflächen sind Naturwiesen vorzusehen und Plätze wo immer möglich mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- Die Behindertentoiletten sind der CRB-Norm 52100/Ausgabe 1988 anzupassen.
- Sämtliche Aussenanlagen und der Pausenbereich sind behindertengerecht zu erstellen.
- Es sind Parkplätze für Invalide zu schaffen.
- Die Anzahl der WC-Anlagen muss der Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen entsprechen.
- Bautechnische Richtlinien vom 1. Mai 1984 für Schulanlagen.
- Richtlinien vom 15. September 1983 für die Planung, bauliche Gestaltung und Ausstattung von Spezialräumen für Handarbeiten/Werken und Zeichnen.
- Empfehlungen vom 1. Januar 1987 für die Umgebungsgestaltung bei Schulanlagen.
- Die Fachinspektorate sind bei der Ausführungsplanung beizuziehen.
- Bei der Abrechnung sind die Kosten für den künstlerischen Schmuck und die Holzschnitzelheizung separat auszuweisen.
- Werden Teile der alten Schulanlagen für Schulzwecke weiterverwendet, ist ein Bedürfnisnachweis zu erbringen. Die Rückerstattungen müssten neu berechnet werden.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im April 2001 enden.

**6. Aufhebung Beschluss**

Der Beschluss Nr. 4973 vom 8. Februar 1990 wird mit dem vorliegenden Beschluss aufgehoben.

**7. Finanzreferendum**
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

**482. Wahlern: Neue Heizzentrale für vier Schulanlagen von Schwarzenburg; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**
Die Heizanlagen der Turnhalle des Primar- und Sekundarschulhauses an der Thunstrasse sind in einem schlechten Zustand. Die Gemeinde Wahlern beabsichtigt, eine zentrale Holzschnitzelheizung für die Schulanlagen an der Thunstrasse und die neue Turnhalle, die ohne eigene Heizung ist, zu erstellen. Beim neuen Heizungskonzept wird dem Einsatz von Alternativenergien Rechnung getragen. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 1990 ist das Projekt genehmigt und der erforderliche Kredit bewilligt worden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | Fr. |
|---|---|
| *Subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 21. November 1990 des kantonalen Hochbauamtes: | |
| – Holzschnitzelheizung für vier Schulanlagen | 1 050 000.— |
| *Baubeitrag:* | |
| – 22,5% der Kosten von Fr. 1 050 000.— | 236 250.— |

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 236 250.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1995 bewilligt.

**5. Auflagen/Bedingungen**
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1193 vom 16. März 1988 betreffend die Richtlinien über die finanzielle Beurteilung von erneuerbaren Energien.
- Die definitiven subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung festgelegt.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im April 2001 enden.

**585. Beiträge des Kantons an Institutionen und Projekte der Erwachsenenbildung; Zahlungskredit.**

**1. Gegenstand**
Beiträge des Kantons an Institutionen und Projekte der Erwachsenenbildung, welche nicht durch konstitutiven Budgetbeschluss freigegeben werden (freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildung) oder durch separaten GRB geregelt sind (Schloss Münchenwiler, CIP, Tramelan).

**2. Rechtsgrundlagen**
Artikel 17 des Gesetzes über die Primarschule vom 2. Dezember 1951.

**3. Beiträge im einzelnen**

| | Fr. |
|---|---|
| 3.1 *Staatsbeiträge kantonal* | |
| – Vereinigung der Volkshochschulen des Kantons Bern | 800 000.— |
| – Université populaire jurassienne (Up) | 205 000.— |
| – Musik- und Theaterkurse verschiedener Institutionen | 120 000.— |
| – Beiträge an weitere Institutionen für die Unterstützung des Kurswesens | 300 000.— |
| – Beiträge an spezielle Institutionen zur Unterstützung von Kursangeboten für benachteiligte Gruppen | 120 000.— |
| – Kurse CIP/Münchenwiler | 100 000.— |
| – Oekozentrum Bern | 50 000.— |
| – Berner Seminar für Erwachsenenbildung (BSE) | 60 000.— |
| 3.2 *Beiträge an interkantonale Institutionen* | |
| – Schweizerische Ausbildungsstätte für Natur- und Umweltschutz Biel (SANU) | 100 000.— |
| – Schweizer Bildungswerkstatt (früher Jugendakademie) | 7 000.— |
| – Stiftung Dialog | 6 000.— |
| – Medienausbildungszentrum Horw | 10 000.— |
| – Neue Ausbildungen mit Berner Teilnehmern und Teilnehmerinnen | 30 000.— |
| 3.3 *Beiträge an Kurse und Projekte* | |
| – Neue Pilotprojekte | 50 000.— |
| – Kursleiterkurse mit Trägern aus Kanton und Regionen | 250 000.— |
| – Alphabetisierungskurse und Lese- und Schreibtrainings | 150 000.— |
| – Wiedereinstiegskurse für Frauen | 250 000.— |
| – Koordinationsmassnahmen in den Regionen | 40 000.— |
| – Erstausbildung für junge Erwachsene | 50 000.— |
| – Vorprojekte Erwachsenenmaturität | 50 000.— |

**4. Konto**
Die Beiträge von **total Fr. 2 748 000.—** gehen zu Lasten des **Kontos 2000 3649 304.**

**5. Rechnungsjahr**
Die Aufwendungen liegen im Rahmen des Budgets 1991.

## Finanzdirektion

**542. Ausgabenbewilligung für zentrale Informatikkosten der Staatsverwaltung des Jahres 1991.**

**1. Gegenstand**
Informatikaufwendungen für Dienstleistungen aufgrund des Leistungsauftrages der BEDAG Informatik, PTT-Gebüh-

ren für das staatliche Kommunikationsnetz sowie zentral über Kredite der Finanzdirektion zu finanzierende Dienstleistungen im Rahmen der vom Grossen Rat bzw. Regierungsrat beschlossenen Konzepte KOVIK, KONKAV und Informatikplanung.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz über die BEDAG Informatik vom 29. August 1989, Artikel 2 Absatz 2 und 3
- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion vom 6. September 1933, Artikel 1 und 10
- RRB 692/90: Weisungen über den Verkehr der Staatsverwaltung und der Universität mit der BEDAG Informatik
- RRB 693/90: Grundsätze über die Informatikplanung sowie die Projektabwicklung und Projektorganisation von Informatikprojekten
- GRB 4118/89: Realisierungsbewilligung für KONKAV (Kommunikationsnetz der Kantonalen Verwaltung)
- RRB 1587/84: Konzept der Informatikdienste
- RRB 1588/84: Konzept für die interne Kommunikation (KOVIK)
- RRB 1589/84: Konzept für die Büroautomation der Staatsverwaltung des Kantons Bern.

**3. Bewilligung**
Der Finanzdirektion (Organisationsstelle) werden für die der Staatsverwaltung zentral zur Verfügung zu stellenden Informatik-Dienstleistungen für das Jahr 1991 die in Ziffer 4 aufgeführten Ausgaben bewilligt. Die erforderlichen Ausgaben sind auf detaillierte Offerten und Leistungsbeschreibungen abzustützen.

**4. Kredite**
Für die nachgenannten Aufgaben wird die massgebende Kreditsumme zu Lasten des Rechnungsjahres 1991 auf höchstens Fr. 8 407 500.— festgelegt:

| Aufgabe | Betrag in Fr. |
|---|---|
| 1 Nutzung der Entwicklungs-Infrastruktur der BEDAG Informatik | 5 605 000.— |
| 2 Nutzung des Information Centers der BEDAG Informatik (ohne Universität) | 600 000.— |
| 3 Nutzung der direktionsübergreifenden Bürokommunikation (electronic mailing) der BEDAG Informatik | 600 000.— |
| 4 PTT-Mietleitungsgebühren für Datenkommunikation mit dem RZ BEDAG Informatik | 902 500.— |
| 5 Telefonieberatung im Rahmen des mit RRB 1588/84 festgelegten KOVIK-Konzepts | 250 000.— |
| 6 Informatikplanung/Projektabwicklung/Projekt-Controlling | 279 000.— |
| 7 Realisierung 1991 Pilotprojekt KONKAV | 171 000.— |
| Total | 8 407 500.— |

Der Gesamtkredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

| Konto | Kostenart | Betrag in Fr. |
|---|---|---|
| 1900.200-3180 | Dienstleistungen Dritter | 6 200 000.— |
| 1900.200-3185 | PTT-Gebühren | 902 500.— |
| 1900.200-3186 | RZ-Produktion | 1 134 000.— |
| 1900.200-5060 | Projektinvestition KONKAV | 171 000.— |
| Total | | 8 407 500.— |

Die entsprechenden Kredite sind im Budget 1991 vorgesehen. Die lineare Kürzung um 5% ist berücksichtigt.

**5. Referendum**
Da es sich um gebundene Ausgaben handelt, untersteht der Ausgabenbeschluss nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

**838. Vertragsgenehmigung.** — Der am 27. Dezember 1990 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der **Einwohnergemeinde Thun** zwei Landabschnitte an der Allmendstrasse im Halte von zusammen 1 571 m² in der Gemeinde **Thun** zum Preise von Fr. 1 050 000.— erwirbt, wird genehmigt (Staatsrechnung 1991).

**Rechtsgrundlage**
Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12.

## Geschäfte der Finanzkommission

### Baudirektion

**4383. Hochbauamt; Nachkredit auf Konto «Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens».**

**1. Gegenstand**
Nachkredit zum Budgetkredit 1990 infolge massiver Bauteuerung und ungenügender Erfahrung mit dem Neuen Rechnungsmodell anlässlich der Budgetierung im Frühjahr 1989.

**2. Kosten und Finanzierung**

| | Fr. |
|---|---|
| Kontostand per 2. Oktober 1990 (gerundet) | 1 400 000.— |
| Noch zu erwartende Ausgaben (aufgrund bereits eingegangener und bis Ende Jahr noch einzugehender Verpflichtungen) | 2 600 000.— |
| Voraussichtlicher Kreditbedarf 1990 | 4 000 000.— |
| ./. Budgetkredit 1990 | 1 000 000.— |
| Beantragter Nachkredit | 3 000 000.— |

**3. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**
Nachkredit zum Budget 1990.

| Konto | | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| 2140 3142 | Hochbauamt; Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens | 1990 Fr. 1 500 000.— |

**4. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz über den Finanzhaushalt vom 10. November 1988, Artikel 25 Absatz 1
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**5. Begründung**
Die massive Bauteuerung (Zürcher Baukostenindex von +9% vom 1. April 1989–1. April 1990) belastet auch diesen Budgetposten. Der Hauptgrund für die massive Überschreitung liegt aber in der ungenügenden Erfahrung mit dem Neuen Rechnungsmodell: Anlässlich der Budgetierung im Frühjahr 1989 wurde der Budgetwert 1989 (1,423 Mio. Franken) leicht gekürzt ins Budget 1990 übernommen. Die Rechnung 1989 wies dann (inklusive bewilligtem Nachkredit) Ausgaben von 4,6 Mio. Franken aus, eine Grössenordnung, mit der nun auch 1990 zu rechnen ist.

**4567. Hochbauamt; Nachkredit auf Konto «Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens».**

**1. Gegenstand**
Nachkredit zum Baukredit 1990 infolge massiver Bauteuerung, zunehmenden Folgekosten im Unterhaltsbereich, Sturmschäden und der Verschiebung von Geschäften aus der Investitionsrechnung (Neu- und Umbauten) in die Laufende Rechnung (Unterhalt).

**2. Kosten und Finanzierung**

| | Fr. |
|---|---|
| Kontostand per 2. Oktober 1990 (gerundet) | 14 800 000.— |
| Noch zu erwartende Ausgaben (aufgrund bereits eingegangener und bis Ende Jahr noch einzugehender Verpflichtungen) ... | 11 000 000.— |
| Voraussichtlicher Kreditbedarf 1990 ..... | 25 800 000.— |
| ./. Budgetkredit 1990 ..... | 19 800 000.— |
| Beantragter Nachkredit ..... | 6 000 000.— |

**3. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Nachkredit zum Budget 1990.

| Konto | | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| 2140 3141 | Hochbauamt; Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens ..... | 1990 Fr. 6 000 000.— |

**4. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über den Finanzhaushalt vom 10. November 1988, Artikel 25 Absatz 1
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 11, 45 und 70.

**5. Begründung**

Zunehmende Folgekosten auf Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, aber auch eine ausserordentliche Bauteuerung (Zürcher Baukostenindex 1. Juni 1990 = +9%) sind für höhere Kosten auf dem Unterhaltssektor verantwortlich. Ebenfalls fallen unvorhergesehene Unterhaltskosten infolge der Unwetterschäden an. Da das NRM das Bruttoprinzip kennt, können Versicherungsleistungen aus solchen Schadenfällen nicht dem Ausgabenkonto (in diesem Fall dem Unterhaltskonto) gutgeschrieben werden, sondern müssen auf ein separates Ertragskonto gebucht werden.
Dazu führt der Verzicht auf Neu- und Umbauteile und die Beschränkung auf wichtige Unterhaltsarbeiten beim Zeughaus Bern und beim Regierungsstatthalteramt Thun zu einer Mehrbelastung des Unterhaltskontos 1990 von rund einer Million Franken, wobei der Staat insgesamt 2,8 Mio. Franken einspart (3,2 Mio. Franken Unterhalt statt 6 Mio. Franken Investition).

**4568. Hochbauamt; Nachkredit auf Konto «Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens».**

**1. Gegenstand**

Nachkredit zum Budgetkredit 1990 infolge massiver Bauteuerung und etlicher Zusatzkredite.

**2. Kosten und Finanzierung**

| | Fr. |
|---|---|
| Kontostand per 2. Oktober 1990 (gerundet) | 30 370 000.— |
| Noch zu erwartende Ausgaben (aufgrund von Zahlenerhebungen bei den externen Architekturbüros für die laufenden Baustellen) ..... | 16 360 000.— |
| Voraussichtlicher Kreditbedarf 1990 ..... | 46 730 000.— |
| ./. Budgetkredit 1990 ..... | 38 730 000.— |
| Beantragter Nachkredit ..... | 8 000 000.— |

**3. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Nachkredit zum Budget 1990.

| Konto | | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| 2140 5030 | Hochbauamt; Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens | 1990 Fr. 6 000 000.— |

**4. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über den Finanzhaushalt vom 10. November 1988, Artikel 25 Absatz 1
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**5. Begründung**

Das Hochbauamt ermittelt seinen Zahlungsbedarf für laufende Baustellen zweimal jährlich. Im Juli/August 1990 wurde mittels Erhebungsbogen der aktuelle Bedarf eingeholt. Nachdem 1988 20 Mio. Franken weniger investiert wurden als budgetiert und 1989 10 Mio. Franken weniger, bringt der Baufortschritt 1990 eine Überschreitung des Budgets. Der Grund liegt darin, dass der Hochbau kurzfristig nicht exakt steuerbar ist, so dass alljährlich grössere Differenzen zum Budget nach unten oder nach oben zu verzeichnen sind. Langfristig bewegt sich das Bauprogramm absolut im Rahmen des Finanzplanes (vgl. Verwaltungsbericht 1987). Die massive Bauteuerung schlägt sich ebenfalls in einem erhöhten Zahlungsbedarf nieder. Dazu mussten 1990 auf etlichen Baustellen Zusatzkredite eingeholt werden (Ingenieurschule Burgdorf, CIP Tramelan). Der Nachkredit wird ausschliesslich für laufende Baugeschäfte verwendet.

## Finanzdirektion

**1184. Kantonalbank von Bern; Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung 1990.** — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank von Bern für das Jahr 1990 werden genehmigt. Der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinns von Fr. 33 726 779.74 wird wie folgt zugestimmt:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. 9% Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 212 500 000.— ..... | 19 125 000.— |
| 2. 9% Dividende auf Partizipationsschein-Kapital von Fr. 62 500 000.— ..... | 5 625 000.— |
| 3. 9% Dividende auf Partizipationsschein-Kapital Emission 1990 (pro rata) ..... | 562 500.— |
| 4. Zuweisung an die offene Reserve ..... | 8 000 000.— |
| 5. Vortrag auf neue Rechnung ..... | 414 279.74 |
| Total ..... | 33 726 779.74 |

**Rechtsgrundlage:**

Artikel 23 Ziffer 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1963 über die Kantonalbank von Bern.

**1185. Hypothekarkasse des Kantons Bern; Genehmigung der Jahresrechnung 1990.** — Die Jahresrechnung 1990 der Hypothekarkasse des Kantons Bern wird genehmigt. Der vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinns von Franken 14 054 021.25 wird wie folgt zugestimmt:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. Verzinsung des Dotationskapitals zu 5% | 7 000 000.— |
| 2. Zuweisung an Reservefonds ..... | 6 800 000.— |
| 3. Vortrag auf neue Rechnung ..... | 254 021.25 |
| Total ..... | 14 054 021.25 |

**Rechtsgrundlage:**

Artikel 11 Ziffer 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 über die Hypothekarkasse.

**421. Personalamt; Wartung EDV-Anwendungen; Nachkredit.**

**1. Gegenstand**
Fehlender Budgetkredit für die Entschädigung Dritter für die Wartung der EDV-Anwendungen.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Artikel 13 des Organisationsdekretes der Finanzdirektion vom 6. September 1983
- Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 16. Mai 1989
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Massgebende Kreditsumme:** Fr. 1 578 300.—.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1991.

**5. Konto:** 1930 3180.

**6. Begründung**
Beim EDV-gestützten Budgetierungsverfahren der kantonalen Verwaltung erfolgte aufgrund einer unbeabsichtigten Fehlhandhabung eine Ausbuchung, was bewirkte, dass der Budgetbetrag auf Null gestellt wurde.

**7. Referendum**
Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

**541. Finanzdirektion: Nachkredit für RZ-Produktionskosten bei der BEDAG Informatik.**

**1. Gegenstand**
Finanzierung des Mehrverbrauchs an Produktionskosten infolge nicht vorhersehbaren Kostenüberschreitungen bei den grossen Informatik-Anwendungen KOFINA, NESKO, SOLDON/PERSISKA und SUSA.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Artikel 21 des Gesetzes über die BEDAG Informatik vom 29. August 1989
- RRB 692/90 betreffend Weisungen über den Verkehr der Staatsverwaltung und der Universität mit der BEDAG Informatik
- Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Massgebende Kreditsumme:** Fr. 950 000.—.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit zu Lasten 1990.

**5. Konto:**
Fr. 950 000.— auf Konto 1900.200-3186 (RZ-Produktion).

**733. Finanzdirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite.**

**1. Gegenstand**
Bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen reichen die Budgetwerte 1990 bei den Personalkosten aus folgenden Gründen nicht aus:
- Wie beim Budget 1989 fehlten Erfahrungswerte, da zum Zeitpunkt der Budgetierung noch keine Rechnungsergebnisse vorlagen.
- Für die Berechnung der Teuerungseinkäufe für die Versicherungskasse fehlten die Erfahrungswerte.
- Das Budget 1990 wurde auf einer angenommenen Teuerung von 3% erstellt, effektiv wurde aber eine Zulage von 5,1% ausgerichtet.
- Die Budgetwerte wurden aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre sehr knapp bemessen.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Organisationsdekret der Finanzdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Kreditüberschreitung Konto | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| *Finanzverwaltung* | | |
| 1910-100 | 3040 | 201 000.— |
| *Steuerverwaltung* | | |
| 1920-100 | 3010 | 1 810 000.— |
| | 3040 | 1 950 000.— |
| **Total Nachkredit** | | 3 961 000.— |

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredite, 1990.

**924. Steuerverwaltung; Konto 1920 3990, Übertragungen in den Spitalsteuerzehntelfonds, Nachkredit.**

**1. Gegenstand**
Mehrausgaben bei der Übertragung in den Spitalsteuerzehntelfonds.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973
- Artikel 25 des Gesetzes über den Finanzhaushalt
- Artikel 70 der Verordnung über den Finanzhaushalt.

**3. Massgebende Kreditsumme:** Fr. 1 727 800.—.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

**5. Konto:** 1920 3990-100 10.

**925. Steuerverwaltung; Konto 1920 5031, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (Anschaffungen), Nachkredit.**

**1. Gegenstand**
Anschaffungen im Zusammenhang mit dem Umbau des Amtshauses Laufen.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion vom 6. September 1983
- Artikel 25 des Gesetzes über den Finanzhaushalt
- Artikel 70 der Verordnung über den Finanzhaushalt.

**3. Massgebende Kreditsumme:** Fr. 45 700.—.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

**5. Konto:** 1920 5031-100.

**926. Steuerverwaltung; Konto 1920 3001, Vergütungen an Behörden und Kommissionen, Nachkredit.**

**1. Gegenstand**
Mehrkosten bei den Vergütungen an die Mitglieder der Veranlagungsbehörden.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944
- Reglement des Regierungsrates über die Vergütungen an die Mitglieder der Veranlagungsbehörden vom 12. November 1980
- Artikel 25 des Gesetzes über den Finanzhaushalt
- Artikel 70 der Verordnung über den Finanzhaushalt.

**3. Massgebende Kreditsumme:** Fr. 28 100.—.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

**5. Konto:** 1920 3001-100.

**927. Steuerverwaltung; Konto 1920 3400, Gemeindeanteile an den Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachkredit.**

**1. Gegenstand**
Gemeindeanteile an den Erbschafts- und Schenkungssteuern.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Artikel 40 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919
- Artikel 25 des Gesetzes über den Finanzhaushalt
- Artikel 70 der Verordnung über den Finanzhaushalt.

**3. Massgebende Kreditsumme:** Fr. 1 360 000.—.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

**5. Konto:** 1920 3400-100.

**928. Steuerverwaltung; Konto 1920 3290, Zinsen auf zuviel bezahlten Steuern, Nachkredit.**

**1. Gegenstand**
Zinsen auf zuviel bezahlten Steuern.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Artikel 155 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944
- Artikel 25 des Gesetzes über den Finanzhaushalt
- Artikel 70 der Verordnung über den Finanzhaushalt.

**3. Massgebende Kreditsumme:** Fr. 1 480 860.—.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

**5. Konto:** 1920 3290-100.

## Militärdirektion

**997. Bewilligung eines Nachkredites für zinslose Darlehen als ausserordentliche finanzielle Hilfeleistung zur Behebung der durch das Unwetter vom 29. Juli 1990 verursachten Schäden im Raum Gürbe–Sense–Gantrisch–Niedersimmental.**

**1. Gegenstand**
Zur Deckung der bisher aufgelaufenen Kosten für die Phase der Schadenbewältigung (Einsatzphase) wird den durch das Unwetter im Gantrischgebiet vom 29. Juli 1990 ausserordentlich stark betroffenen Gemeinden eine finanzielle Hilfe in Form von zinslosen Darlehen mit einer Laufzeit von 2 Jahren gewährt.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG), Artikel 6 und 9
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern (FHG), Artikel 25
- Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt (FHV), Artikel 70 und Anhang 1, Tabelle 1.

**3. Kreditsumme:** 3 Millionen Franken.

**4. Konto:** 2600 5220 der Gemeindedirektion.

**5. Kreditart:** Nachkredit.

**6. Rechnungsjahr:** 1991.

**7. Begründung:**
Das genannte Unwetter ist vom Regierungsrat zum Katastrophenfall erklärt worden (GKG Art. 9 Abs. 1). Den Gemeinden sind bei der Bewältigung der Schäden durch den Einsatz von besonderen Hilfskräften und Maschinen sowie durch Transporte und Deponiegebühren hohe Kosten und damit grosse Zinslasten entstanden. Das Erstellen der Abrechnungen und in der Folge die Auszahlung fester Beiträge dürfte noch einige Zeit dauern. Umgekehrt erlauben es die heutigen Verhältnisse, den ordentlichen Instanzenweg einzuhalten, und es muss nicht auf die Notrechtskompetenz gemäss GKG Artikel 9 Absätze 2 und 3 abgestellt werden.

**8.** Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

# Dekret über die Organisation des Regierungsrates (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates wird wie folgt geändert:

**Antrag Kommission**

Organisation

**Art. 21** [1] Zur Vorbereitung der vom Regierungsrat zu behandelnden Geschäfte oder zur selbständigen Erledigung der Geschäfte werden die Staatskanzlei und sieben Direktionen geschaffen.

**Antrag Regierungsrat**

Organisation

**Art. 21** [1] Zur Vorbereitung der vom Regierungsrat zu behandelnden Geschäfte oder zur selbständigen Erledigung der Geschäfte werden die Staatskanzlei, sieben Direktionen und ein Amt für kirchliche Angelegenheiten geschaffen.

[2] Unverändert.

[3] Jede Direktion umfasst ein Direktionssekretariat und Ämter. Die Ämter können zu Gruppen oder Bereichen zusammengefasst werden und gliedern sich je nach Bedarf in Abteilungen, Unterabteilungen und Stäbe. Die Organisation der einzelnen Direktion und die Zuweisung der Aufgaben an ihre Organisationseinheiten erfolgt durch Dekret.

**Antrag Kommission**

[4] Die Staatskanzlei und die Direktionen vertreten den Regierungsrat in Rechtsmittelverfahren vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten.

**Antrag Regierungsrat**

[4] Die Staatskanzlei, die Direktionen und das Amt für kirchliche Angelegenheiten vertreten den Regierungsrat in Rechtsmittelverfahren vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten.

Volkswirtschaft/ Landwirtschaft/ Forsten

**Art. 21a** (neu) [1] Aus den bisherigen Direktionen Volkswirtschaft, Landwirtschaft und Forsten wird die Direktion für Volkswirtschaft, Landwirtschaft und Forsten gebildet.

[2] Diese erfüllt die Aufgaben
1. der bisherigen Volkswirtschaftsdirektion gemäss Organisationsdekret vom 14. September 1976 ohne
   *a* die Aufgaben des Laboratoriums für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle,
   *b* die Aufgaben des Versicherungsamtes,
   *c* die Aufgaben des Amtes für Berufsberatung,
   *d* die Aufgaben des Amtes für Berufsbildung,
   *e* die Kantonalen Höheren Technischen Lehranstalten und Fachschulen;
2. der bisherigen Landwirtschaftsdirektion gemäss Organisationsdekret vom 17. Mai 1972;
3. der bisherigen Forstdirektion gemäss Organisationsdekret vom 7. September 1967.

Gesundheit/ Fürsorge

**Art. 21b** (neu) [1] Aus den bisherigen Direktionen Gesundheit und Fürsorge wird die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gebildet.

[2] Diese erfüllt die Aufgaben
1. der bisherigen Gesundheits- und Fürsorgedirektion gemäss Organisationsdekret vom 10. November 1977;
2. des Laboratoriums für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle gemäss Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion.

**Antrag Kommission**

Justiz/Kirchen/ Gemeinden

**Art. 21c** (neu) [1] Aus den bisherigen Direktionen Justiz, Kirchen und Gemeinden wird die Direktion für Justiz, Kirchen und Gemeinden gebildet.

[2] Diese erfüllt die Aufgaben
1. der bisherigen Justizdirektion gemäss Organisationsdekret vom 7. September 1987;
2. der bisherigen Kirchendirektion gemäss dem bisherigen Artikel 21 Absatz 1 dieses Dekrets;
3. der bisherigen Gemeindedirektion gemäss Organisationsdekret vom 2. September 1980;
4. des Versicherungsamtes gemäss Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion;
5. des Raumplanungsamtes gemäss Dekret vom 31. August 1983 über die Organisation der Baudirektion.

**Antrag Regierungsrat**

Justiz/Gemeinden

**Art. 21c** (neu) [1] Aus den bisherigen Direktionen Justiz und Gemeinden wird die Direktion für Justiz und Gemeinden gebildet.

[2] Diese erfüllt die Aufgaben
1. der bisherigen Justizdirektion gemäss Organisationsdekret vom 7. September 1987;

Polizei/Militär

**Art. 21d** (neu) [1] Aus den bisherigen Direktionen Polizei und Militär wird die Polizei- und Militärdirektion gebildet.

[2] Diese erfüllt die Aufgaben
1. der bisherigen Polizeidirektion gemäss Organisationsdekret vom 3. Februar 1971;
2. der bisherigen Militärdirektion gemäss Organisationsdekret vom 10. November 1971.

Finanzen

**Art. 21f** (neu) Die Finanzdirektion erfüllt die Aufgaben der bisherigen Finanzdirektion gemäss Organisationsdekret vom 6. September 1983.

Erziehung

**Art. 21g** (neu) Die Erziehungsdirektion
1. erfüllt die Aufgaben der bisherigen Erziehungsdirektion gemäss Organisationsdekret vom 18. Mai 1988;
2. erfüllt die Aufgaben des Amtes für Berufsberatung gemäss Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion;
3. erfüllt die Aufgaben des Amtes für Berufsbildung gemäss Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion;
2. der bisherigen Gemeindedirektion gemäss Organisationsdekret vom 2. September 1980;
3. des Versicherungsamtes gemäss Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion;
4. des Raumplanungsamtes gemäss Dekret vom 31. August 1983 über die Organisation der Baudirektion.

**Antrag Kommission**

–

**Antrag Regierungsrat**

Kirchen

**Art. 21e** (neu) Aus der bisherigen Direktion Kirchen wird das Amt für kirchliche Angelegenheiten gebildet.

**Antrag Kommission**

Finanzen

**Art. 21e** (neu)

**Antrag Regierungsrat**

Finanzen

**Art. 21f** (neu)

**Antrag Kommission**

Erziehung

**Art. 21f** (neu)

**Antrag Regierungsrat**

Erziehung

**Art. 21g** (neu)

4. übt die staatliche Aufsicht über die Kantonalen Höheren Technischen Lehranstalten und Fachschulen gemäss Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion aus.

Bau/Verkehr/ Umweltschutz

**Art. 21h** (neu) [1] Aus den bisherigen Direktionen Bauten sowie Verkehr, Energie und Wasser wird die Direktion für Bau, Verkehr und Umweltschutz gebildet.

[2] Diese erfüllt die Aufgaben
1. der bisherigen Baudirektion gemäss Organisationsdekret vom 31. August 1983 ohne die Aufgaben des Raumplanungsamtes
2. der bisherigen Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) gemäss Organisationsdekret vom 13. Dezember 1983.

[2–4] Unverändert.

**II.**

1. Die Bestimmungen der Dekrete über die Organisation der einzelnen Direktionen des Regierungsrates, die im Widerspruch zu diesem Dekret stehen, werden aufgehoben.
2. Dieses Dekret wird vom Regierungsrat, nach Bedarf zeitlich gestaffelt, in Kraft gesetzt.

Bern, 12. Dezember 1990/ 20. März 1991

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 13. März 1991

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Marthaler,* Oberlindach



**Antrag Kommission**

Bau/Verkehr/ Umweltschutz

**Art. 21g** (neu)

**Antrag Regierungsrat**

Bau/Verkehr/ Umweltschutz

**Art. 21h** (neu)

**Antrag Kommission**

Zuteilung und Stellvertretung

**Art. 22** [1] Der Grosse Rat teilt den Mitgliedern des Regierungsrates auf deren Vorschlag zu Beginn jeder Amtsdauer und nach jeder Regierungsrats-Ersatzwahl die Direktionen zu.

**Antrag Regierungsrat**

Zuteilung und Stellvertretung

**Art. 22** [1] Der Grosse Rat teilt den Mitgliedern des Regierungsrates auf deren Vorschlag zu Beginn jeder Amtsdauer und nach jeder Regierungsrats-Ersatzwahl die Direktionen und das Amt für kirchliche Angelegenheiten zu.

## Ergebnis der ersten Lesung

### Kulturförderungsgesetz (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 wird wie folgt geändert:

c Bereiche der staatlichen Kulturförderung und Kulturpflege

**Art. 4** Kulturförderung und Kulturpflege des Staates erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:
*a–d* unverändert;
*e* (neu) die Unterstützung besonderer Bedürfnisse von sprachlichen Minderheiten;
*f* (neu) die Unterstützung besonderer Bedürfnisse der Fahrenden.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 18. Februar 1991

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Rychen*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Von der Redaktionskommission genehmigter Text*



## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 27. Februar 1991

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. Februar 1991

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Biffiger*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission**

# Dekret über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten (Dekret IV zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

Das Dekret vom 16. November 1982 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten wird wie folgt geändert:

Art und Umfang der Staatsleistung

**Art. 3** [1] Unverändert.

[2] (neu) Wird dem Hauseigentümer für die erste Hypothek ein Zinssatz verrechnet, der mehr als ein Prozent über dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegt, können die Lastenzuschüsse gemäss Absatz 1 um 0,8 Prozent erhöht werden.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Auflagen

**Art. 6** [1–3] Unverändert.

[4] (neu) Beträgt die Zinsdifferenz gemäss Artikel 3 Absatz 2 mehr als ein Prozent, kann das Amt für Wohnungswesen die Mietzinse auch während einer Vierjahresperiode neu festlegen. Die Erhöhung darf die seit der letzten Mietzinsfestlegung aufgelaufene Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise nicht übersteigen.

## II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Mai 1991 in Kraft.

Bern, 23. Januar/
13. März 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 5. März 1991

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident: *Baumann,* Uetendorf

# Vortrag der Gesundheitsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)

## 1. Übersicht

Die vorliegende Gesetzesänderung beschlägt zwei Themenkreise. Einerseits soll der Betriebsanteil am Spitalsteuerzehntel erhöht, andererseits eine gesetzestechnische Korrektur der Lastenverteilung vorgenommen werden. Beide Bereiche betreffen die Finanzierung des Spitalwesens, lassen sich somit problemlos zu einer einzigen Vorlage verbinden.
Die vorgelegten Änderungen stehen am Anfang einer grundsätzlichen Überprüfung der Finanzierungssysteme im Gesundheits- und Fürsorgewesen. Sie lassen sich aber ohne Schaffung von Sachzwängen für künftige Entscheidungen treffen. Ein Abwarten der Resultate der generellen Prüfung ist aus folgenden Gründen weder nötig noch tunlich.

- Für den Bereich Spitalsteuerzehntel hat der Grosse Rat selber einen Termin festgelegt (Herbst 1990).
- Im Lastenverteilungsbereich ist zwingend, dass die hängigen Rechtsfragen rasch entschieden werden (vgl. Ziff. 3).

Mit der Revisionsvorlage werden dem Grossen Rat zwei dringende Revisionspunkte aus dem Bereich der Finanzierungssysteme im Gesundheits- und Fürsorgewesen vorweg unterbreitet. Hängig bleibt damit eine generelle Überprüfung der Finanzierungssysteme, wie sie in der Motion Blaser (Münsingen) vom 14. Februar 1990 beantragt und vom Grossen Rat am 19. September 1990 auf Antrag des Regierungsrates genehmigt wurde. Die jetzt vorgelegte Revision kann nicht bis zum Vorliegen jener Gesetzesänderung zurückgestellt werden. Der Vollzug der Motion Blaser ist bereits an die Hand genommen worden. Ein Vernehmlassungsverfahren wurde im November 1990 in die Wege geleitet. Die Spitalgesetzrevision wird sich im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage nicht auf einen «Experimentierartikel» allein beschränken, sondern zusätzliche Elemente im Bereiche der Ratenzahlungen an die Spitäler und der Selbstbehalte der Gemeinden enthalten. Gleichzeitig soll eine Anpassung an das neue Verwaltungsrechtspflegegesetz vorgenommen werden.

## 2. Betriebsanteil Spitalsteuerzehntel

### *2.1 Ausgangslage*

Seit 1986 werden Gelder aus dem Spitalsteuerzehntel im Ausmass von 10% zur Deckung der Staatsbeiträge an die Betriebsausgabenüberschüsse von Spitälern abgezweigt. Diese Regelung, welche der Grosse Rat am 14. Mai 1984 beschlossen hat, stellte damals eine grundsätzliche Neuerung dar. Bis zu jenem Zeitpunkt war der im 6. Abschnitt des Spitalgesetzes verankerte Spitalsteuerzehntel entsprechend seiner Konzeption nur zur Deckung von Bau- und Einrichtungskosten verwendet worden. Grundlage für diese Neuorientierung war die damalige Finanzlage des Staates.

### *2.2 Erhöhung auf 20%*

Im Zusammenhang mit den Beratungen des Subventionsberichtes in der Februarsession 1989 hat der Grosse Rat den Auftrag erteilt, eine Erhöhung des Betriebsanteils aus dem Spitalsteuerzehntel von 10 auf 20% vorzunehmen. Das hat die nachstehend beschriebenen Konsequenzen.
Die Finanzierung der staatlichen Aufwendungen für Bau- und Einrichtungskosten der Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens ist in Artikel 44 des Gesetzes über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG) vom 2. Dezember 1973 abschliessend geregelt. Demnach sind 80% der staatlichen Aufwendungen für Bau und Einrichtung von Staatsanstalten sowie sämtliche Vergütungen des Staates für Bau- und Einrichtungskosten subventionierter Institutionen ausschliesslich aus dem Ertrag des Spitalsteuerzehntels zu decken. Hierzu stehen heute 90% der Einnahmen zur Verfügung, während 10% der Einnahmen zur Deckung der Betriebsdefizite der öffentlichen Spitäler dienen.
Die Mittel zur Finanzierung von Bau- und Einrichtungsvorhaben sind knapp. Die laufende Zunahme der Bauvorhaben – vorwiegend für unumgängliche und dringliche Sanierungsarbeiten –, die steigenden Baukosten und das verlangsamte Wachstum der Steuereinnahmen durch die Steuergesetzrevision führen in der laufenden Spitalzehntelperiode zu einer Finanzierungslücke von rund 200 Mio. Franken. Die vom Grossen Rat vorgesehene Erhöhung des Betriebskostenanteils auf 20% bedeutet für die Jahre 1991 bis 1995 eine Reduktion der Einnahmen um rund 48 Mio. Franken und damit eine Erhöhung der Finanzierungslücke auf rund 250 Mio. Franken.
In der Finanzplanung des Spitalsteuerzehntels sind Bau- und Einrichtungsvorhaben im Umfang von rund 720 Mio. Franken aufgenommen. Die Kostenstruktur dieser Vorhaben zeigt folgendes Bild (ohne Medizintechnik):

- Rund 67% der Ausgaben für die angemeldeten Vorhaben entfallen auf Unterhalts- und Sanierungskosten. Mit eingerechnet sind dabei auch Ausgaben für «unechte» Neubauten, d.h. Neubauten, die als Ersatz für bestehende, nicht mehr sanierbare Bauten erstellt werden, ohne dass damit Betriebserweiterungen verbunden sind. Diese Ausgaben dienen der Erhaltung der Betriebssicherheit und können allenfalls fallweise um einige Jahre zurückgestellt werden.
- Die restlichen rund 33% der kommenden Ausgaben betreffen Neubauten, wovon über 90% für den Bau von Chronischkrankenheimen gemäss den spitalplanerischen Vorgaben des Grossen Rates aufgewendet werden. Zur vollen Abdeckung der Vorgaben der C-Heimplanung wird die Aufnahme weiterer Bauprojekte in den Finanzplan der Gesundheitsdirektion notwendig sein.
  Ein Verzicht auf den Ausbau der Chronischkrankenversorgung ist vor dem demographischen Hintergrund aus alterspolitischen Gründen kaum denkbar.

Diese Kostenstruktur zeigt, dass die Streichung von Bau- und Einrichtungsvorhaben schwerlich möglich ist. Ein Aufschub von Sanierungsvorhaben ist wegen der Betriebssicherheit nur fallweise durchführbar und hat den Aufbau einer entsprechenden Finanzlast für die Zukunft zur Folge.
Gestützt auf die Finanzierungslücke von rund 250 Mio. Franken war die Gesundheitsdirektion gezwungen, die Finanzplanung für die laufende Spitalzehntelperiode zu überarbeiten und folgende Massnahmen zu treffen:
- Auf grössere Projekte, die nicht bereits im Finanzplan der Gesundheitsdirektion enthalten sind, kann nicht mehr eingetreten werden.
- Dringliche Vorhaben sowie zwingend erforderliche Erneuerungen oder Ersatzanschaffungen im Bereich Medizintechnik können nur im Rahmen einer beschränkten Finanzplanreserve berücksichtigt werden.
- Projekte im Umfang von insgesamt rund 250 Mio. Franken müssen zurückgestellt werden. Die entsprechenden Kreditbeschlüsse können erst nach Ablauf der laufenden Spitalzehntelperiode ausgelöst werden. Betroffen sind vorwiegend Sanierungsvorhaben der Akutbereiche in Bezirks- und Regionalspitälern und des Inselspitals. Auch im Bereich der Chronischkrankenversorgung müssen Projekte im Umfang von rund 55 Mio. Franken zurückgestellt werden.

Zur Ermittlung erhärteter Daten hinsichtlich der laufenden Sanierungsbedürfnisse führt die Gesundheitsdirektion in Zusammenarbeit mit der Baudirektion eine Studie durch, welche den notwendigen jährlichen Reinvestitionsbedarf für die Erhaltung der Betriebssicherheit der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens untersucht. Mit Ergebnissen ist Mitte 1991 zu rechnen.

## 3. Lastenverteilung

### *3.1 Ausgangslage*

Gemäss Artikel 54 und 55 SpG unterliegen die Aufwendungen u. a. für die Betriebsbeiträge an Spitalverbände der Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden. Die nähere Ausgestaltung des Lastenausgleichsverfahrens ist in den Artikeln 46 bis 50 des Dekrets über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret, SpD) vom 5. Februar 1975 geregelt. Artikel 46 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 SpD zufolge sind «die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Aufwendungen» der Lastenverteilung zuzuführen.
Der Umstand, dass der Staat bzw. die Gesundheitsdirektion die der Lastenverteilung unterliegenden staatlichen Aufwendungen aufgrund der im Staatsvoranschlag enthaltenen Aufwendungen, korrigiert um die Differenz der Aufwendungen in Staatsvoranschlag/Staatsrechnung des Vorjahres, berechnet, veranlasste den Gemeinderat der Stadt Bern erstmals 1987 von einer gemeindeseits erhobenen Bevorschussung der Gemeindeanteile zu sprechen, die einer klaren Rechtsgrundlage im Spitalgesetz bedürfe. Bereits 1986 allerdings hatte er eine Forderung auf Verzinsung zu hoch einverlangter Betriebsbeiträge pro 1985 gestellt, sie später jedoch fallen gelassen. Vorher bzw. von anderer Seite sind rechtliche oder systembezogene Beanstandungen gegen die seit ihrer Einführung im Jahre 1975 unverändert durchgeführte Lastenverteilung nicht erhoben worden.
Von einer «Bevorschussung» der Gemeindeanteile kann nach Auffassung von Gesundheitsdirektion und Regierungsrat nicht gesprochen werden. Es ist gegenteils der Staat, der gestützt auf Artikel 36 SpD zulasten Lastenverteilung Vorschüsse an die Spitäler leistet. Die Gemeinden haben sich gemäss heutigem Lastenverteilungsmechanismus lediglich zeitgerecht und anteilmässig (40%) an den vom Staat effektiv geleisteten Zahlungen zu beteiligen. Dies wird erreicht, indem bei der Lastenverteilung auf die im Staatsvorschlag enthaltenen Aufwendungen (Vorschusszahlungen und Schlusszahlungen an die Spitäler) abgestellt wird.

### *3.2 Aktueller Stand*

Die unterschiedlichen Auffassungen von Staat und Gemeinderat der Stadt Bern veranlassten letzteren im Sommer 1987, dem Regierungsrat mitzuteilen, er sei nach eingehender rechtlicher Abklärung zur Auffassung gelangt, «dass die bisherige kantonale Praxis, von den Gemeinden Vorschüsse akonto Lastenverteilung Spitalgesetz zu erheben, rechtlich nicht abgestützt ist. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, im laufenden Kalenderjahr von der Leistung von Vorschüssen abzusehen. Die Stadt Bern wird ihre Beiträge gestützt auf die effektiven Defizite ausrichten.» Der Regierungsrat vertrat in seinem Antwortschreiben anfangs 1988 folgende Meinung: «Bei den vom Staat bei den Gemeinden jeweils anfangs August eines jeden Jahres abgerufenen Zahlungen handelt es sich nicht um Vorschüsse, sondern um Beteiligungen an effektiven Aufwendungen des Staates im Sinne von Artikel 54 Absatz 1 Spitalgesetz.»
Im Anschluss an diese Korrespondenz zwischen der Stadt Bern und dem Staat (vertreten durch die Gesundheitsdirektion) geführte Verhandlungen verliefen ergebnislos. Die Stadt Bern beharrte auf ihrer Auffassung, Grundlage für die von den Gemeinden zu vergütenden Anteile könnten nur die in der Staatsrechnung ausgewiesenen staatlichen Aufwendungen sein. Einer die Gemeinden treffenden Bevorschussungspflicht mangle es an einer Rechtsgrundlage. Die Gesundheitsdirektion blieb ihrerseits bei der Meinung, von einer die Gemeinden treffenden Bevorschussungspflicht könne nicht gesprochen werden. In der Zwischenzeit haben sich mehrere andere Gemeinden der Haltung der Stadt Bern angeschlossen und die Bezahlung ihrer Anteile an die Lastenverteilung verweigert.
Der These der Stadt Bern muss aller gegenteiliger Überzeugung zum Trotz zugute gehalten werden, dass eine der Begrifflichkeit zuneigende Auslegungsweise des Wortlautes von Artikel 46 Absatz 2 SpD die Auffassung nicht abwegig erscheinen lässt, die Teilhabe der Gemeinden am Lastenausgleich habe erst zu erfolgen, wenn die der Lastenverteilung unterliegenden staatlichen Aufwendungen in der Staatsrechnung verbucht seien und die Staatsrechnung abgeschlossen sei. Selbst wenn materiellrechtliche und sachverhaltliche Argumente eher für die These der Gesundheitsdirektion sprechen mögen, ist doch einzugestehen, dass die Erhebung von Gemeindevergütungen im Rahmen der Lastenverteilung, ihres Charakters als öffentlichrechtliche Abgabe wegen, wohl in der

Tat spezifischer Gesetzesgrundlagen bedarf, will sich der Staat nicht dem drohenden Vorwurf aussetzen, er verletze die kommunale Finanzautonomie (*St. Mesmer,* Zur Lastenverteilung im Kanton Bern, Gutachten vom 7. Januar 1987, erstattet der Fürsorgedirektion, S. 18 und 23). Der Staat ist der nicht über jeden Zweifel erhabenen Rechtslage wegen – und auch zwecks Wiederherstellung eines bezüglichen Einvernehmens mit der Stadt Bern und möglicherweise einer ganzen Anzahl weiterer bernischer Gemeinden – daran interessiert, den Sachverhalt gesetzlich klar und unmissverständlich zu regeln. Das gab Anlass, dem Grossen Rat die vorliegende Gesetzesrevision zu unterbreiten.
Die hängigen Einsprachen sind von der Gesundheitsdirektion abgewiesen worden, soweit darauf einzutreten war. Sie sind zum Teil aufgrund eingereichter Beschwerden beim Regierungsrat hängig. In der Zwischenzeit sind auch diverse Beschwerden (nach neuem Verwaltungsrechtspflegegesetz) bei der Gesundheitsdirektion betreffend das Jahr 1990 eingegangen.

*3.3 Die Lastenverteilung gemäss Artikel 54 und 55 SpG in Verbindung mit Artikel 46 und 47 SpD*

Die Lastenverteilung als Teil des Finanzierungsmechanismus im öffentlichen Spitalwesen lässt sich wie folgt charakterisieren:

3.3.1

Grundsätzlich haben die Spitäler die Kosten über die Tarife zu decken. Das zu 100% bei stationären Patienten der Halbprivat- und Privatabteilung sowie – mit Einschränkungen – bei ambulanten Patienten. Die Tarife für stationäre Patienten in der allgemeinen Abteilung hingegen decken traditionellerweise die Kosten nicht. Der Kostendeckungsgrad beträgt hier heute rund 50%, zum Teil auch weniger.
Analoge Tarifstrukturen sind in der ganzen Schweiz üblich. Wirtschaftlich bessergestellte Patienten in der Halbprivat- und Privatabteilung sollen direkt oder indirekt über die Krankenkasse/Privatversicherung für ihre Spitalrechnungen selber aufkommen, weniger bemittelten Bevölkerungskreisen wollen Gemeinden und Staat über niedrigere Spitaltarife zu tieferen Krankenkassenprämien verhelfen.

3.3.2

Zum Ausgleich der ungedeckten Kosten sind die öffentlichen Spitäler auf finanzielle Beiträge von Kanton und Gemeinden angewiesen. Im Kanton Bern erfolgen die Beitragszahlungen in folgenden Schritten:
Ende März, Mitte Juli und Mitte Oktober eines Rechnungsjahres erhalten die Spitäler vom Staat Vorschüsse von je 25% an das voraussichtliche lastenverteilungsberechtigte Defizit aufgrund der von der kantonalen Gesundheitsdirektion genehmigten Budgets. Hat die Trägerschaft einen Selbstbehalt am Defizit zu tragen, wird dieser Selbstbehalt von der Trägerschaft analog zum lastenverteilungsberechtigten Defizitanteil bevorschusst. Damit ist die Liquidität der Spitäler sichergestellt, ohne dass sie in grossem Ausmass auf Bankkredite mit entsprechenden Zinskosten zulasten der Spitalrechnung angewiesen wären.
Im Oktober des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres erfolgt die Schlusszahlung des Staates aufgrund der von der kantonalen Gesundheitsdirektion erstellten Subventionsabrechnung. Den Trägerschaften verbleibt allenfalls, den Selbstbehalt und/oder von der Lastenverteilungsberechtigung ausgeschlossene Defizitanteile zu decken.

3.3.3

An den vom Staat an die Spitäler zulasten Lastenverteilung geleisteten Vorschuss- und Schlusszahlungen haben sich die Gemeinden im Ausmass von 40% zu beteiligen («Lastenverteilung»). Die Zahlungen sind jeweils anfangs August aufgrund einer Abrechnung der kantonalen Gesundheitsdirektion zu leisten. Grundlage für die Lastenverteilungsabrechnung ist der Staatsvoranschlag des laufenden Jahres mit den mutmasslichen Vorschusszahlungen an die Spitäler für das laufende Jahr sowie den Schlusszahlungen für das Vorjahr (immer nur aus Lastenverteilung). Der definitive lastenverteilungsberechtigte Betrag ergibt sich nach Korrektur der im Staatsvoranschlag ausgewiesenen lastenverteilungsberechtigten Aufwendungen um die Differenz zwischen den effektiven Aufwendungen gemäss Staatsrechnung und Voranschlag des Vorjahres.
Die seit Inkrafttreten des Spitaldekrets (im Jahre 1975) unangefochten praktizierte, eben skizzierte Lastenverteilungsabrechnung bzw. Berechnung der von den Gemeinden aufzubringenden Anteile an die Lastenverteilung droht an der eingangs geschilderten Kontroverse mit der Stadt Bern zu zerbrechen.

*3.4 Weiteres Vorgehen*

Dem Grundsatz nach sind folgende sachverhaltliche und rechtliche Vorgehensvarianten möglich:

3.4.1

Rechtsgenügliche Verankerung der bisherigen Praxis. Dieser Variante entspricht die dem Grossen Rat unterbreitete Abänderungsvorlage des Spitalgesetzes.

3.4.2

Abwicklung der Lastenverteilung gemäss Spitalgesetz in Zukunft analog der Lastenverteilung im Fürsorgewesen. Diese Variante entspräche der Meinung des Gemeinderates der Stadt Bern und der anderen Einsprecher. Die beitragspflichtigen Gemeinden würden dementsprechend per Ende Juni des Kalenderjahres jeweils eine Anzahlung im Ausmass von maximal zwei Drittel der effektiven Staatsaufwendungen des Vorjahres gemäss genehmigter Staatsrechnung leisten. Die Restzahlung im Umfang von rund einem Drittel würde in der Folge gestützt auf die genehmigte Staatsrechnung des betreffenden Kalenderjahres vorgenommen.

*3.5 Wertung der Vorgehensvarianten*

3.5.1

Die Variante 3.4.2 ist wohl möglich, hätte aber den gewichtigen Nachteil, dass für die Finanzierung der Spitaldefizite vom Zeitpunkt ihrer Entstehung bis zum rund zwei Jahre späteren Eingang der Zahlungen von Gemeinden und Staat in die Lastenverteilung von den Spitälern Bankkredite herangezogen werden müssten. Der Vorschlag des Gemeinderates der Stadt Bern und der anderen Einsprecher lässt zudem offen, wer die aus den Zahlungsverzögerungen anfallenden Zinskosten von rund 40 Mio. Franken pro Jahr (rund 400 Mio. Franken à rund 5% Zins während zwei Jahren) zu tragen hätte und wie diese allenfalls in die Lastenverteilung einbezogen werden könnten.

3.5.2

Der heutige Lastenverteilungsmechanismus hat demgegenüber den Vorteil, dass die Zahlungen der Gemeinden an die Lastenverteilung anfangs August zeitgerecht zu den Zahlungen des Staates aus Lastenverteilung an die Spitäler (März, Juli, Oktober) erfolgen. Erweisen sich im nachhinein die Spitalbudgets als zu hoch, waren nicht nur die Zahlungen der Gemeinden an die Lastenverteilung, sondern auch die Vorschusszahlungen an die Spitäler zu hoch – mit dem an und für sich erwünschten Resultat einer weiteren Reduktion des Fremdmittelbedarfs und der Passivzinsbelastung in den Spitälern, wovon Gemeinden und Staat schliesslich gemeinsam im Verhältnis der anteilmässigen Beteiligung an der Lastenverteilung profitieren. Der Nachteil der Lastenverteilung auf Grundlage des Staatsvoranschlages liegt darin, dass sich im Staatsvoranschlag nur annähernd berücksichtigen lässt, um wieviel die Spitalrechnungen und damit die Schlusszahlungen an die Spitäler schliesslich von den budgetierten Werten abweichen werden. Die Erfahrung der Jahre 1974 bis 1988 zeigt allerdings, dass die Spitaldefizite trotz zum Teil massiven Budgetkürzungen durch die Gesundheitsdirektion in der Regel tiefer ausfielen als budgetiert. Dies wurde im Staatsvoranschlag mit einem globalen Abzug berücksichtigt. Damit soll vermieden werden, dass Staatsvoranschlag und Staatsrechnung stark auseinanderklaffen. Die Erhöhung des Abzuges für 1989 bewirkte praktisch einen Ausgleich der budgetierten und effektiven Werte. Im Jahre 1990 hingegen überschritten die Beitragszahlungen an die Spitäler die im Staatsvoranschlag eingestellten Werte deutlich. Es mussten Nachkredite von 46 Mio. Franken ausgelöst werden. Die Gemeinden werden daraus anteilmässig erst im Rahmen der Lastenverteilung 1991 belastet werden.

*3.6 Gesetzesänderung*

Der Regierungsrat hat sich für eine gesetzlich bessere Verankerung der bis dahin gehandhabten Praxis entschieden. Die in Artikel 54 Absatz 3 vorgeschlagene Gesetzesänderung «beschreibt» demnach bloss das seit 15 Jahren praktizierte Verteilungsverfahren im Lastenausgleich zwischen Staat und Gemeinden.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen beider Revisionspunkte sind im Rahmen der Beschreibung der Vorhaben dargestellt worden.

## 5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben sich 28 Organisationen geäussert. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer haben ausdrücklich auf eine Meinungsäusserung zu einem oder zu beiden Revisionspunkten verzichtet, da es sich um eine ausgeprägte Spezialmaterie handelt. Im einzelnen sieht das Ergebnis wie folgt aus.

*5.1 Artikel 44*

Rein zahlenmässig hat das Vernehmlassungsverfahren ergeben, dass die Revision von dreizehn Teilnehmern abgelehnt wird. Diesen stehen acht befürwortende Stellungnahmen gegenüber. Einige Vernehmlassungsteilnehmer haben ausdrücklich festgehalten, dass sie die Revision ablehnen, damit aber auch gleichzeitig unterstreichen wollen, dass sie gegen Sonderfinanzierungen überhaupt sind. Im einzelnen setzen sich die Befürworter und Ablehner folgendermassen zusammen:

*Ja zur Revision:*

- Schweizerische Volkspartei
- Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Bern
- Verband der Gemeindekassiere und Finanzverwalter
- Verein Bernischer Regierungsstatthalter
- Bernischer Bauernverband
- Verband Bernischer Gemeindeschreiber
- Bärner Gwärb
- Kantonalverband Bernischer Krankenkassen/Krankenkasse KKB
- Fürsorgedirektion der Stadt Biel

*Nein zur Revision:*

- Sozialdemokratische Partei
- Landesring der Unabhängigen
- Vereinigung Bernischer Angestelltenverbände
- Verband Bernischer Krankenhäuser
- Ärztegesellschaft des Kantons Bern
- Gewerkschaftsbund des Kantons Bern
- Verband der Privatspitäler des Kantons Bern
- Fédération des Communes du Jura Bernois
- Vereinigte Krankenheime Gottesgnad
- Spital- und Heimkommission
- Bezirksrat Laufental
- Verband Bernischer Gemeinden

– Gemeinderat der Stadt Bern
– Gemeinderat Thun
– Spitalverband Bern

*5.2 Artikel 54*

Die Befürworter überwiegen mit 20 zu 1 Meinungsäusserungen. Allerdings ist dazu festzuhalten, dass teilweise weitgehende Abänderungsvorschläge unterbreitet wurden. So z. B. von der Stadt und dem Spitalverband Bern, welche die Bevorschussung auf zwei Drittel reduzieren wollen (vgl. die entsprechenden Hinweise unter Ziff. 3.4.2 und 3.5.1). Die Mehrheit der zustimmenden Vernehmlassungen ist allerdings mit dem Vorschlag des Regierungsrates ohne Vorbehalt einverstanden. Die generell ablehnende Meinung vertrat der Landesring der Unabhängigen.

## 6. Antrag

Wir stellen den Antrag, der vorgeschlagenen Gesetzesrevision zuzustimmen.

Bern, 4. Dezember 1990 Der Gesundheitsdirektor: *Fehr*

*Tabelle*

**Budgetierte und effektive Lastenverteilungsanteile der Gemeinden 1974–1989**

| Jahr | Lastenverteilungsanteile Gemeinden | | |
|---|---|---|---|
| | budgetiert (Staatsvoranschlag) | effektiv (Staatsrechnung) | Differenz |
| 74 | 51 271 010 | 51 875 767 | + 604 757 |
| 75 | 60 125 128 | 57 279 793 | – 2 845 335 |
| 76 | 60 199 571 | 49 825 735 | – 10 373 836 |
| 77 | 64 137 224 | 46 621 121 | – 17 516 103 |
| 78 | 65 899 486 | 51 038 005 | – 14 861 481 |
| 79 | 64 871 232 | 54 759 416 | – 10 111 816 |
| 80 | 67 411 846 | 66 649 019 | – 762 827 |
| 81 | 76 803 000 | 80 984 741 | + 4 181 741 |
| 82 | 86 550 000 | 88 213 638 | + 1 663 638 |
| 83 | 98 373 000 | 92 861 516 | – 5 511 484 |
| 84 | 108 835 680 | 102 766 151 | – 6 069 529 |
| 85 | 113 432 256 | 99 834 748 | – 13 597 508 |
| 86 | 116 789 568 | 110 369 925 | – 6 419 643 |
| 87 [1)] | 121 888 800 | 133 204 037 | + 11 315 237 |
| 88 | 127 252 800 | 117 726 824 | – 9 525 976 |
| 89 | 133 947 840 | 134 367 017 | + 419 177 |

[1)] Inkl. Auflösung transitorische Aktiven

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

# Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) wird wie folgt geändert:

III. Kostendeckung
1. Staat, Spitalsteuer

**Art. 44** [1] Einleitungssatz unverändert.

*a–c* unverändert;

*d* der Staatsbeiträge gemäss Artikel 51 Absatz 2, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 53 im Umfang von 20 Prozent des Spitalsteuerzehntels.

[2–3] Unverändert.

III. unverändert

**Art. 54** [1–2] Unverändert.

1. Grundsatz und Gegenstand

[3] (neu) In die Lastenverteilung eines bestimmten Jahres werden die im Staatsvoranschlag des laufenden Jahres enthaltenen Aufwendungen einbezogen, korrigiert um die Differenz zwischen den Aufwendungen gemäss Staatsrechnung und Staatsvoranschlag des Vorjahres.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 12. Dezember 1990/
20. März 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. März 1991

Im Namen der Kommission

Der Vizepräsident: *Balmer*

## Ergebnis der ersten Lesung

# Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat vom 19. Mai 1988 über die Kontrolle der Heilmittel (Heilmittelkonkordat-Gesetz)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Beitritt zum Heilmittelkonkordat

**Art. 1** Der Kanton Bern tritt dem Konkordat vom 19. Mai 1988 über die Kontrolle der Heilmittel (Heilmittelkonkordat) bei, dessen Wortlaut im Anhang zu diesem Gesetz wiedergegeben ist.

### II. Verkehr mit Heilmitteln

Heilmittelbegriff

**Art. 2** [1] Heilmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Arzneimittel und Heilvorrichtungen, wie sie durch das Heilmittelkonkordat und dessen Vollzugserlasse umschrieben werden.

[2] Weiter unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes Stoffe, Stoffgemische, Vorrichtungen und Apparate, welche durch kantonale Vorschriften als Heilmittel bezeichnet oder kraft besonderer Vorschrift ausdrücklich der Heilmittelgesetzgebung unterstellt werden.

Anwendungsbereich

**Art. 3** Das Heilmittelkonkordat findet Anwendung auf

*a* das Herstellen und das Lagern von Heilmitteln sowie das Vertreiben im Gross- und im Detailhandel;

*b* das Abgeben und das Anwenden von Heilmitteln im Rahmen der bewilligten Berufsausübung gemäss Gesundheitsgesetz.

Herstellungs- und Grosshandelsbewilligung

**Art. 4** [1] Wer Heilmittel herstellt, lagert oder mit solchen Grosshandel betreibt, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheitsdirektion.

[2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn aufgrund des Inspektionsberichtes von entsprechend ausgebildeten Inspektorinnen und Inspektoren feststeht, dass der Betrieb dem Heilmittelkonkordat und dessen Ausführungserlassen entspricht.

[3] Durch periodische Inspektionen wird geprüft, ob der Betrieb die Voraussetzungen der Bewilligung noch erfüllt.



## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[4] Die zuständige Stelle der Gesundheitsdirektion teilt der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel die Erteilung, Änderung, Verweigerung oder den Entzug einer Bewilligung mit.

[5] Der Grosse Rat regelt die nähere Ausführung durch Dekret.

Vertrieb von Heilmitteln

**Art. 5** [1] Das Vertreiben eines der Kontrolle durch die Interkantonale Kontrollstelle unterliegenden Heilmittels im Gross- und im Detailhandel einschliesslich der dafür vorgesehenen Werbung ist nur gestattet, wenn das Heilmittel von der Kontrollstelle begutachtet, untersucht und registriert worden ist. Das gleiche gilt für das Abgeben und das Anwenden eines solchen Heilmittels im Rahmen der bewilligten Berufsausübung gemäss Gesundheitsgesetz.

[2] Die Interkantonale Kontrollstelle erlässt die Registrierungsverfügungen.

[3] Andere Heilmittel sind zum Vertrieb der zuständigen Stelle der Gesundheitsdirektion anzumelden und von ihr zu registrieren. Die Registrierung gilt als Bewilligung. Sie kann ebenfalls von Begutachtungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

Konkordatskonferenz

**Art. 6** [1] Die Konkordatskonferenz ist zuständig für den Erlass von Reglementen

*a* über die Anforderungen an das Herstellen, das Lagern und den Grosshandel;
*b* über die von der Interkantonalen Kontrollstelle zu kontrollierenden Heilmittel sowie über das Begutachtungs- und Registrierungsverfahren;
*c* über die Bezeichnung der Abgabekategorien und über die Kriterien der Zuordnung eines Heilmittels zu einer bestimmten Abgabekategorie;
*d* über die Abweichungen der Kantone von den durch die IKS festgelegten Abgabekategorien der rezeptfreien Heilmittel;
*e* über das Verfahren für den Erlass von Verfügungen betreffend das provisorische Verbot beziehungsweise die Einschränkung der Abgabe eines Heilmittels und der Werbung für ein Heilmittel;
*f* über die Aufgaben und die Organisation der Interkantonalen Kontrollstelle;
*g* über den Finanzhaushalt;
*h* über das Verfahren vor der Rekurskommission.

[2] Sie erlässt den Gebührentarif für die Organe des Heilmittelkonkordates.

[3] Sie genehmigt die Vorschriften der Interkantonalen Kontrollstelle über die Anforderungen an die Dokumentation für die Registrierung und über die Zulässigkeit von das Heilmittel begleitenden Angaben und von Werbeaussagen.

4 Die Reglemente und Tarife sind im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Ergänzendes Recht; Delegation

**Art. 7** 1 Unter Vorbehalt des Bundesrechts und soweit das Heilmittelkonkordat oder dessen Vollzugserlasse nicht entgegenstehen, sind kantonale Vorschriften ergänzend anwendbar. Dies gilt insbesondere für

*a* Hausspezialitäten, die die Apothekerin oder der Apotheker beziehungsweise die Drogistin oder der Drogist selber herstellt;
*b* Anfertigungen in Spitalapotheken;
*c* Einzelzubereitungen von Heilmitteln in Apotheken und Drogerien sowie allenfalls ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Praxen;
*d* die Zulassung von Spezialgeschäften für den Vertrieb von Heilvorrichtungen;
*e* unzulässige Vertriebsformen von Heilmitteln;
*f* die Gebühren.

2 Soweit diese Bereiche nicht durch besondere Erlasse geregelt werden, erfolgt die nähere Ausführung von Absatz 1 sowie der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes durch Dekret des Grossen Rates.

Strafbestimmung

**Art. 8** 1 Wer vorsätzlich Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Auführungserlasse oder Artikel 7 und 8 des Heilmittelkonkordates betreffend den Vertrieb einschliesslich Werbung sowie die Abgabe und die Anwendung von Heilmitteln oder Vorschriften eines darauf gestützten Ausführungserlasses, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, übertritt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft. Die beiden Strafen können miteinander verbunden werden.

2 In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich einer entsprechenden, unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung der Interkantonalen Kontrollstelle zuwiderhandelt.

3 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

4 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30 000 Franken.

5 Bei Übertretungen von geringfügiger Bedeutung kann von einer Strafverfolgung oder Bestrafung abgesehen werden.

Weitere Bestimmungen

**Art. 9** 1 Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen, SR 313.0) sind sinngemäss anwendbar.

[2] Eine Übertretung verjährt in zwei Jahren, die Strafe einer Übertretung in fünf Jahren.

[3] Die Allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches finden sinngemäss Anwendung.

Einziehung

**Art. 10** Die zuständige Stelle der Gesundheitsdirektion ist unabhängig von einem Strafverfahren befugt, die administrative Einziehung von Heilmitteln zu verfügen, die unrechtmässig in Verkehr gebracht wurden oder dazu bestimmt waren.

Vorbehalt des Schweizerischen Strafgesetzbuches

**Art. 11** Soweit nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch Strafen ausgefällt werden oder die Einziehung verfügt wird, entfallen Bestrafung und Einziehung nach diesem Gesetz.

Rechtspflege

**Art. 12** [1] Die Verfügungen gemäss diesem Gesetz oder gemäss Vollzugserlassen unterliegen der Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

[2] Die Rechtsmittel gegen Verfügungen der Interkantonalen Kontrollstelle richten sich nach den Vorschriften des Heilmittelkonkordates.

## III. Schlussbestimmungen

Änderungen; Austritt

**Art. 13** Der Grosse Rat ist zuständig, Änderungen des Heilmittelkonkordats zuzustimmen, weiteren Vereinbarungen über Heilmittel beizutreten und den Austritt zu beschliessen.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 14** Das Gesetz vom 6. November 1972 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel wird aufgehoben.

**Art. 14$^{bis}$** Der Beitritt ist befristet bis am 31. Dezember 2000.

Inkrafttreten

**Art. 15** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 20. Februar 1991

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Bern, 27. März 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. Februar 1991

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Bartlome*

**Anhang:**

– Konkordat über die Kontrolle der Heilmittel (Heilmittelkonkordat) vom 19. Mai 1988

## Anhang

19. Mai 1988

# Konkordat über die Kontrolle der Heilmittel (Heilmittelkonkordat)

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Zweck

**Art. 1** [1] Das Konkordat bezweckt, die Kontrolle der in der Human- und in der Veterinärmedizin verwendeten Heilmittel zum Schutz von Mensch und Tier gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und zu erleichtern.

[2] Die Kantone verpflichten sich, zur Erfüllung dieses Zwecks die Heilmittelkontrolle nach den Bestimmungen des Konkordates auszuüben und die für deren Anwendung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Interkantonale Vereinigung

**Art. 2** Die Kantone bilden unter dem Namen «Interkantonale Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel» (Interkantonale Vereinigung/IKV) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern. Diese betreibt die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (Interkantonale Kontrollstelle/IKS).

Anwendungsbereich

**Art. 3** [1] Das Konkordat findet Anwendung auf

*a* das Herstellen und das Lagern von Heilmitteln sowie das Vertreiben im Gross- und im Detailhandel;

*b* das Abgeben und das Anwenden von Heilmitteln im Rahmen der kantonal bewilligten Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens.

[2] Das Konkordat findet keine Anwendung auf die folgenden Kategorien von Arzneimitteln, sofern diese in Betrieben mit kantonaler Bewilligung hergestellt und weder durch den Grosshandel noch durch weitere Abgabestellen vertrieben werden:

*a* Einzelzubereitungen von Arzneimitteln in Apotheken und Drogerien sowie allenfalls ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Praxen;

*b* Anfertigungen in Spitalapotheken;

*c* Hausspezialitäten, die der Apotheker oder Drogist selber herstellt.

Begriff Heilmittel

**Art. 4** [1] Heilmittel im Sinne dieses Konkordates sind Arzneimittel und Heilvorrichtungen.

[2] Als Arzneimittel gelten Stoffe und Stoffgemische, die zur Erkennung, Verhütung, Behandlung von Krankheiten oder sonst im Hinblick auf eine medizinische Verwendung zur Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind.

[3] Den Arzneimitteln werden gleichgestellt für einen medizinischen Zweck vorgesehene Stoffe und Stoffgemische, die nicht zur Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind, jedoch im Hinblick auf den Schutz von Mensch oder Tier einer heilmittelpolizeilichen Kontrolle bedürfen.

[4] Als Heilvorrichtungen gelten für einen medizinischen Zweck bestimmte Gegenstände, Vorrichtungen und Hilfsmittel, welche im Hinblick auf den Schutz von Mensch oder Tier einer heilmittelpolizeilichen Kontrolle bedürfen.

[5] Den Arzneimitteln beziehungsweise Heilvorrichtungen können überdies gleichgestellt werden Stoffe, Stoffgemische und Geräte, die aufgrund ihrer Darreichungsform oder Anpreisung eine Verwendung gemäss Absatz 2 oder 4 bezwecken oder vermuten lassen.

Verhältnis zur Pharmakopöe

**Art. 5** Für die in den Anwendungsbereich des Konkordates fallenden Arzneimittel gelten grundsätzlich die Anforderungen der Schweizerischen Pharmakopöe. Für die Bedürfnisse der Heilmittelkontrolle können besondere Anforderungen gestellt werden, wobei jene der Schweizerischen Pharmakopöe nicht unterschritten werden dürfen.

### 2. Kapitel: Herstellung, Registrierung, Vertrieb und Abgabe von Heilmitteln

Herstellungs- und Grosshandelsbewilligung

**Art. 6** [1] Die Kantone unterstellen das Herstellen und das Lagern von Heilmitteln sowie den Grosshandel der Bewilligungspflicht. Die Konkordatskonferenz kann für Heilvorrichtungen Ausnahmen vorsehen.

[2] Die Kantone lassen die in ihrem Gebiet tätigen Herstellungs- und Grosshandelsbetriebe durch entsprechend ausgebildete Inspektoren prüfen. Sie erteilen die Bewilligung erst, wenn aufgrund des Inspektionsberichtes feststeht, dass der Betrieb den von der Konkordatskonferenz erlassenen Reglementen entspricht.

[3] Die Kantone prüfen periodisch durch Inspektionen, ob der Betrieb die Voraussetzungen der Bewilligung noch erfüllt.

[4] Die Kantone teilen der Interkantonalen Kontrollstelle die Erteilung, Änderung, Verweigerung oder den Entzug einer Bewilligung mit.

Registrierung

**Art. 7** [1] Das Vertreiben eines der Kontrolle durch die Interkantonale Kontrollstelle unterliegenden Heilmittels im Gross- und im Detailhandel einschliesslich der dafür vorgesehenen Werbung ist nur

gestattet, wenn das Heilmittel von der Kontrollstelle begutachtet, untersucht und registriert worden ist. Das gleiche gilt für das Abgeben und das Anwenden eines solchen Heilmittels im Rahmen einer kantonalen Bewilligung zur Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens.

2 Die Konkordatskonferenz legt fest, welche Arten von Heilmitteln bei der Interkantonalen Kontrollstelle registriert sein müssen. Sie kann für bestimmte Heilmittel, insbesondere Naturheilmittel, ein besonderes Verfahren vorsehen.

3 Die Begutachtung eines Arzneimittels umfasst die aufgrund der einzureichenden Dokumentation vorgenommene Beurteilung insbesondere in bezug auf
*a* die Wirksamkeit;
*b* die Verträglichkeit und die Schädlichkeit;
*c* die Zweckmässigkeit der Zusammensetzung und der Arzneiform;
*d* die das Arzneimittel begleitenden Angaben;
*e* die Abgabekategorie;
*f* die Werbung;
*g* den Detailpreis.

4 Die Untersuchung erstreckt sich auf die qualitative und quantitative Zusammensetzung, die galenischen Eigenschaften sowie den Behälter des Arzneimittels. Sie umfasst ebenfalls die Beurteilung der einzureichenden Dokumentation über die Qualitätssicherung.

5 Bei Heilvorrichtungen sind Absätze 3 und 4 sinngemäss anzuwenden.

6 Die Interkantonale Kontrollstelle erlässt die Registrierungsverfügung. Diese kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Abgabe

**Art. 8** 1 Die Abgabearten von Heilmitteln im Detailhandel werden von der Konkordatskonferenz in Kategorien eingeteilt. Die Interkantonale Kontrollstelle ordnet ein von ihr registriertes Heilmittel verbindlich einer Abgabekategorie zu.

2 Die Kantone können für bestimmte rezeptfreie Heilmittel eine andere Abgabekategorie gestatten. Voraussetzungen und Verfahren für diese Abweichungen werden in einem Reglement der Konkordatskonferenz umschrieben.

3 Die Kantone sind befugt, zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Gesundheit Verfügungen zu erlassen, welche die Abgabe eines Heilmittels oder die Werbung dafür provisorisch einschränken oder verbieten. Das Verfahren wird in einem Reglement der Konkordatskonferenz geregelt.





4 Bewilligungen zum Betrieb einer Detail-Abgabestelle für Heilmittel und zur Führung einer Privatapotheke durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte werden vom kantonalen Recht geordnet.

## 3. Kapitel: Die Interkantonale Vereinigung

*1. Abschnitt: Mitgliedschaft und Organisation*

Mitgliedschaft

**Art. 9** Mitglieder der Interkantonalen Vereinigung sind die Kantone, welche den Beitritt zum Konkordat erklären.

Austritt

**Art. 10** Die Zugehörigkeit eines Kantons zur Interkantonalen Vereinigung erlischt durch den Austritt. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, ist aber frühestens auf das Ende des zweiten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres wirksam. Beim Austritt ergeben sich für den austretenden Kanton keine vermögensrechtlichen Ansprüche.

Beitritts- und Kündigungserklärungen

**Art. 11** Beitritts- und Kündigungserklärungen sind beim Präsidenten der Interkantonalen Vereinigung einzureichen.

Organe

**Art. 12** Die Organe der Interkantonalen Vereinigung sind
*a* die Konkordatskonferenz;
*b* der Vorstand;
*c* der Direktor der Interkantonalen Kontrollstelle;
*d* die Rechnungsrevisoren;
*e* die Rekurskommission.

*2. Abschnitt: Die Konkordatskonferenz*

Rechtsstellung und Zusammensetzung

**Art. 13** 1 Die Konkordatskonferenz ist das oberste Organ der Interkantonalen Vereinigung.

2 Sie ist die Versammlung der Vertreter der dem Konkordat angehörenden Kantone. Diese werden in der Konkordatskonferenz durch ein Mitglied der Regierung vertreten.

3 Die Vertreter der Kantone treffen sich in der Regel jedes Jahr zweimal zu einer Tagung. Sechs Kantone können eine ausserordentliche Tagung verlangen.

Der Präsident

**Art. 14** 1 Der Präsident der Interkantonalen Vereinigung beruft die Konkordatskonferenz zu den Tagungen ein und leitet die Verhandlungen. Er ist befugt, jederzeit eine ausserordentliche Tagung einzuberufen. Der Präsident vertritt die Interkantonale Vereinigung nach aussen.

2 Der Präsident der Interkantonalen Vereinigung kann durch einen der beiden Vizepräsidenten vertreten werden.

[3] Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Zuständigkeit

**Art. 15** Die Konkordatskonferenz ist zuständig für

*a* den Erlass von Reglementen
1. über die Anforderungen an das Herstellen, das Lagern und den Grosshandel (Art. 6);
2. über die von der Interkantonalen Kontrollstelle zu kontrollierenden Heilmittel sowie über das Begutachtungs- und Registrierungsverfahren (Art. 7);
3. über die Bezeichnung der Abgabekategorien und über die Kriterien der Zuordnung eines Heilmittels zu einer bestimmten Abgabekategorie (Art. 8 Abs. 1);
4. über die Abweichungen der Kantone von den durch die IKS festgelegten Abgabekategorien der rezeptfreien Heilmittel (Art. 8 Abs. 2);
5. über das Verfahren für den Erlass von Verfügungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 3;
6. über die Aufgaben und die Organisation der Interkantonalen Kontrollstelle (Art. 21);
7. über den Finanzhaushalt (Art. 22 ff.);
8. über das Verfahren vor der Rekurskommission (Art. 29);

*b* den Erlass von Gebührentarifen und die Festsetzung der Beiträge der Kantone (Art. 22);

*c* die Genehmigung von Vorschriften der Interkantonalen Kontrollstelle über die Anforderungen an die Dokumentation für die Registrierung und über die Zulässigkeit von das Heilmittel begleitenden Angaben und von Werbeaussagen (Art. 7 Abs. 1 und 3);

*d* die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Rekurskommission;

*e* die Wahl des Präsidenten der Interkantonalen Vereinigung und zwei Vizepräsidenten;

*f* den Beschluss über den Voranschlag sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;

*g* die Genehmigung wichtiger Vereinbarungen und Verträge;

*h* die Schaffung von Begutachtungskollegien und Fachkommissionen;

*i* Beschlüsse über das Zusammenwirken mit Bundesbehörden.

Stimmrecht und Beschlussfassung

**Art. 16** [1] Jedes Mitglied der Interkantonalen Vereinigung verfügt in der Konkordatskonferenz über eine Stimme.

[2] Die Konkordatskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Interkantonalen Vereinigung vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident hat den Stichentscheid. Beschlüsse über



den Erlass von Reglementen (Art. 15 Buchst. *a*) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Interkantonalen Vereinigung.

Amtliches Publikationsorgan

**Art. 17** Die von der Konkordatskonferenz erlassenen Reglemente und die von ihr genehmigten Vorschriften der Interkantonalen Kontrollstelle werden im «Amtlichen Bulletin der Interkantonalen Vereinigung für die Kontrollstelle der Heilmittel» bekanntgegeben.

*3. Abschnitt: Der Vorstand*

Zusammensetzung und Amtsdauer

**Art. 18** [1] Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten der Interkantonalen Vereinigung sowie sechs weiteren Vertretern der Kantone. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht.

[2] Der Präsident der Interkantonalen Vereinigung, nötigenfalls einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Vorstandes und vertritt diesen nach aussen.

[3] Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Zuständigkeit

**Art. 19** Dem Vorstand obliegen:

*a* Die Aufsicht über die Interkantonale Kontrollstelle;

*b* die Vorbereitung der Geschäfte der Konkordatskonferenz;

*c* die Wahl des Direktors, des stellvertretenden Direktors und von Vizedirektoren der Interkantonalen Kontrollstelle, der Mitglieder der Begutachtungskollegien und Fachkommissionen, des Sekretärs der Rekurskommission sowie der Prüfungsstelle gemäss Artikel 25 Absatz 2;

*d* die Festlegung des Stellenplans und der Organisation der Interkantonalen Kontrollstelle sowie der Erlass einer Personalordnung;

*e* der Bescheid über Begehren auf Schadenersatz nach Artikel 27 und 28;

*f* weitere, von der Konkordatskonferenz ihm zugewiesene Aufgaben.

*4. Abschnitt: Der Direktor der Interkantonalen Kontrollstelle*

Aufgaben

**Art. 20** [1] Der Direktor leitet die Interkantonale Kontrollstelle. Er vertritt die Interkantonale Vereinigung, soweit nicht die Konkordatskonferenz, deren Präsident oder der Vorstand zuständig ist.

[2] Er nimmt an den Sitzungen der Konkordatskonferenz und des Vorstandes mit beratender Stimme und mit dem Recht auf Antragsstellung teil.

*5. Abschnitt: Die Interkantonale Kontrollstelle*

Aufgaben und Organisation

**Art. 21** [1] Die Interkantonale Kontrollstelle hat folgende Aufgaben:

*a* Sie begutachtet, untersucht und registriert die ihrer Kontrolle unterliegenden Heilmittel und trifft die ihr gemäss Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 8 Absatz 1 obliegenden Verfügungen;

*b* sie berät die Kantone, welche von der Kompetenz gemäss Artikel 8 Absatz 2 Gebrauch machen;

*c* sie koordiniert, um eine einheitliche Praxis sicherzustellen, unter den Mitgliedern der Interkantonalen Vereinigung die Belange der Herstellungskontrolle gemäss den Reglementen der Konkordatskonferenz; sie kann von einem Kanton die Durchführung der Inspektion eines Betriebes anbegehren, bei einer solchen vertreten sein oder im Auftrag und auf Rechnung eines Kantons die Inspektion selber vornehmen und dem Kanton die ihr nötig erscheinenden Massnahmen vorschlagen;

*d* sie führt im Einvernehmen mit dem Bund und in Zusammenarbeit mit den für die Heilmittelkontrolle zuständigen kantonalen Behörden Inspektionen von Betrieben durch, welche von fremden Staaten oder vom Betrieb selber verlangt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des inspizierten Betriebes;

*e* sie vertritt die Interessen der Mitglieder der Interkantonalen Vereinigung auf dem Gebiete der Heilmittelkontrolle gegenüber den Bundesbehörden;

*f* sie ist zuständige Behörde zur Erfüllung von Aufgaben, die den Mitgliedern der Interkantonalen Vereinigung aus Beschlüssen der Konkordatskonferenz über das Zusammenwirken mit Bundesbehörden erwachsen und die ihr von der Konkordatskonferenz übertragen werden. Sie wirkt als Fachinstitution in nationalen Gremien mit;

*g* sie ist, sofern der Bundesrat nichts Abweichendes bestimmt, zuständig, Aufgaben zu erfüllen, die den Mitgliedern der Interkantonalen Vereinigung aus internationalen Vereinbarungen erwachsen und die ihr von der Konkordatskonferenz übertragen werden sowie als Fachstelle in internationalen Organisationen mitzuwirken. Sie informiert darüber die Bundesbehörden und die Kantone;

*h* sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr von der Konkordatskonferenz übertragen werden.

[2] Für die Begutachtung der Heilmittel gemäss Artikel 7 stehen der Interkantonalen Kontrollstelle unabhängige Begutachtungskollegien zur Verfügung.

[3] Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Interkantonalen Kontrollstelle beratende Fachkommissionen aus Vertretern der Fachkreise und -verbände zur Verfügung.

4 Die Interkantonale Kontrollstelle arbeitet mit den kantonalen Fachstellen zusammen.

5 Vor dem Erlass von Reglementen durch die Konkordatskonferenz und von Vorschriften durch die IKS sind die interessierten Fachverbände und Fachkreise anzuhören.

*6. Abschnitt: Der Finanzhaushalt*

Gebühren und Kantonsbeiträge

**Art. 22** 1 Die Kosten der Interkantonalen Vereinigung werden gedeckt
*a* durch die von ihr erhobenen Gebühren;
*b* durch die Kantonsbeiträge.

2 Die Konkordatskonferenz setzt beim Beschluss über den Voranschlag den Gebührentarif und die Beiträge der Kantone, berechnet nach deren Einwohnerzahl, fest.

Voranschlag

**Art. 23** Die Interkantonale Kontrollstelle legt der Konkordatskonferenz jährlich den Entwurf des Voranschlages vor.

Rechnungsführung

**Art. 24** Die Rechnung der Interkantonalen Vereinigung wird von der Interkantonalen Kontrollstelle geführt.

Rechnungsrevisoren

**Art. 25** 1 Zwei Vertreter der Kantone prüfen jährlich die Rechnung der Interkantonalen Vereinigung. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, soll aber nicht für beide Amtsinhaber im gleichen Kalenderjahr enden.

2 Die Rechnungsführung untersteht der laufenden Kontrolle durch eine aussenstehende Prüfungsstelle.

Rechnungsabnahme

**Art. 26** Die Interkantonale Kontrollstelle legt der Konkordatskonferenz die Rechnung der Interkantonalen Vereinigung jährlich zur Genehmigung vor.

## 4. Kapitel: Haftung

Grundsatz

**Art. 27** 1 Für den Schaden, den ein Organ der Interkantonalen Vereinigung oder ein Mitarbeiter der Interkantonalen Kontrollstelle in Ausübung seiner Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, haftet die Interkantonale Vereinigung ohne Rücksicht auf das Verschulden des Organs oder des Mitarbeiters.

2 Die Interkantonale Vereinigung versichert sich in einem vom Vorstand festgelegten Umfang.

Ersatzpflicht

**Art. 28** [1] Art und Umfang der Ersatzpflicht richten sich nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten vom 14. März 1958 (SR 170.32). Das gleiche gilt für das Rückgriffsrecht.

[2] Gegenüber dem fehlbaren Organ oder Mitarbeiter steht dem Geschädigten kein Ersatzanspruch zu.

[3] Begehren auf Schadenersatz sind an den Vorstand der Interkantonalen Vereinigung zu richten.

## 5. Kapitel: Rechtsschutz

*1. Abschnitt: Die Rekurskommission*

Zuständigkeit

**Art. 29** [1] Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen Verfügungen der Interkantonalen Kontrollstelle. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage. Das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung wird einer Verfügung gleichgestellt.

[2] Das Verfahren vor der Rekurskommission wird durch ein Reglement geordnet.

Zusammensetzung

**Art. 30** [1] Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, sieben weiteren Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern. Ihr ist ein Sekretariat beigegeben.

[2] Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen weder einem andern Organ der Interkantonalen Vereinigung noch einem Begutachtungskollegium oder einer Fachkommission der Interkantonalen Kontrollstelle angehören.

[3] Der Präsident, der Vizepräsident, ein weiteres Mitglied und der Sekretär müssen Juristen sein. Bei der Wahl der weiteren Mitglieder und der Ersatzmitglieder ist darauf zu achten, dass die für die Heilmittelkontrolle massgebenden Fachrichtungen vertreten sind.

Amtsdauer

**Art. 31** Die Amtsdauer der Mitglieder, der Ersatzmitglieder und des Sekretärs beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

*2. Abschnitt: Das Bundesgericht*

Staatsrechtliche Beschwerde

**Art. 32** Entscheide der Rekurskommission können gemäss Artikel 84 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

Verwaltungsrechtliche Klage

**Art. 33** Über streitige Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche urteilt das Bundesgericht als einzige Instanz.

Staatsrechtliche Klage

**Art. 34** Über Streitigkeiten zwischen Kantonen, die sich aus dem Konkordat ergeben, entscheidet das Bundesgericht gemäss Artikel 83 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110).

*6. Kapitel: Strafbestimmungen*

Strafbestimmungen

**Art. 35** [1] Wer vorsätzlich Vorschriften von Artikel 7 und 8 des Konkordates betreffend den Vertrieb einschliesslich Werbung sowie die Abgabe und die Anwendung von Heilmitteln oder Vorschriften eines darauf gestützten Ausführungserlasses, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, übertritt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 50000 Franken bestraft. Die beiden Strafen können miteinander verbunden werden.

[2] Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich einer entsprechenden, unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung der Interkantonalen Kontrollstelle zuwiderhandelt.

[3] Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

[4] Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30000 Franken.

[5] Bei Übertretungen von geringfügiger Bedeutung kann von einer Strafverfolgung oder Bestrafung abgesehen werden.

Weitere Bestimmungen

**Art. 36** [1] Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen, SR 313.0) sind sinngemäss anwendbar.

[2] Eine Übertretung verjährt in zwei Jahren, die Strafe einer Übertretung in fünf Jahren.

[3] Die Allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches finden sinngemäss Anwendung.

[4] Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

**7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 37** Dieses Konkordat ersetzt die Interkantonale Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel (AS 1972 1026, SR 812.101).

Inkrafttreten

**Art. 38** Die Konferenz der Interkantonalen Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel bestimmt den Zeitpunkt, zu welchem das Konkordat in Kraft tritt.

Also beschlossen von der Konferenz der Interkantonalen Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel am 19. Mai 1988 in Chur.

Der Präsident der Konferenz: *Meyer,* Regierungsrat

Der Sekretär der Konferenz: *Jost*

# Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)


| Direktionen | Seite |
|---|---|
| **Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission** | |
| Landwirtschaftsdirektion | 1 |
| Forstdirektion | 6 |
| Kirchendirektion | 8 |
| Polizeidirektion | 9 |
| Militärdirektion | 10 |
| Justizdirektion | 10 |
| **Geschäfte der Finanzkommission** | |
| Volkswirtschaftsdirektion | 10 |
| Landwirtschaftsdirektion | 11 |
| Forstdirektion | 12 |
| Kirchendirektion | 12 |
| Finanzdirektion | 12 |
| Polizeidirektion | 13 |
| Militärdirektion | 13 |
| Fürsorgedirektion | 14 |


## Landwirtschaftsdirektion

**304. Bodenverbesserung; Gemeinde Teuffenthal; Genehmigung des generellen Projektes der Gemeindewasserversorgung Teuffenthal; Grundsatzbeschluss.** — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret sowie Artikel 11 des Wassernutzungsgesetzes und Artikel 20–24 des SAW-Dekretes **beschliesst:**

**1. Gegenstand**

Das generelle Projekt der Wasserversorgung Teuffenthal vom Februar 1990, ausgearbeitet durch das Ingenieurbüro Ryser AG, Thun, wird genehmigt. Es umfasst folgende Anlageteile:

- Grundwasserfassung Talgüetli
- Reservoir Weichel mit 50 $m^3$ Brauch- und 150 $m^3$ Löschreserve
- Steuerung und Fernwirkanlage
- rund 1000 m Hauptleitungen, Hartpolyäthylen ∅ 160 mm
- rund 2100 m Hauszuleitungen

Die Gesamtkosten werden auf total Fr. 1 225 000.— geschätzt (Preisbasis 1990).

Nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Arbeiten und Anlageteile kann mit folgenden beitragsberechtigten Kosten gerechnet werden:

- für den Meliorationskredit ..... Fr. 1 180 000.—
- für den Wasserwirtschaftskredit .... Fr. 457 500.—

**2. Staatsbeitrag** (Preisbasis 1990)

Aus dem Bodenverbesserungskredit:

- **10% (höchstens Fr. 87 000.—)** an Fr. 870 000.—
- **36% (höchstens Fr. 111 600.—)** an Fr. 310 000.—

Aus dem Wasserwirtschaftskredit:

- **25% (höchstens Fr. 114 375.—)** an Fr. 457 500.—

**3. Kreditart**

Verpflichtungskredit. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat ab 1991 bis voraussichtlich 1992 etappenweise beschlossen, nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**4. Finanzierung**

Das Vorhaben befindet sich in der Zone II gemäss Viehwirtschaftskatasters.

| | Kanton<br>Fr. | Bund (voraussichtlich)<br>Fr. |
|---|---|---|
| Beitragsberechtigte Kosten: | | |
| Bodenverbesserungskredite . | 1 180 000.— | 1 180 000.— |
| Wasserwirtschaftskredite ... | 457 500.— | —.— |
| Beiträge: | | |
| Bodenverbesserungskredit . | 198 600.— | 424 800.— |
| Wasserwirtschaftskredit .... | 114 375.— | —.— |

**5. Konto**

- Ordentlicher Bodenverbesserungskredit: Konto 2420 5620.
- Wasserwirtschaftskredit: Konto 2230 5622.100.

**6. Etappierung, Bauprojekt**

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

**305. Gemeinde Iseltwald; Staatsbeitrag für die Bergschaft Bättenalp an die Kosten des Alpenweges Plangäu–Harzisboden; Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit.** — *Der Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

**1. Gegenstand**

Das vom Ingenieurbüro R. Häberli, Spiez, ausgearbeitete Bauprojekt vom August 1990 für die Erschliessung Bättenalp, Plangäu–Harzisboden, wird genehmigt.

Das Wegprojekt ist 1913 m lang. Die untersten 1508 m werden mit einem 6 cm starken Schwarzbelag versehen. Die verbleibenden 405 m erhalten eine bombierte Kiesdeckschicht. Die notwendigen Mauern werden mit Natursteinen als sogenannte Blockmauern ausgeführt. Die Kosten sind auf Fr. 900 000.— veranschlagt (Preisbasis 1990).

**2. Staatsbeitrag**

**38% von Fr. 900 000.—, höchstens Fr. 342 000.—.**

**3. Kreditart**

Verpflichtungskredit. Dieser wird dem Plafonds der Verpflichtungskredite wie folgt angerechnet:
1991 Fr. 190 000.—
1992 Fr. 152 000.—

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1992 Fr. 190 000.—
1993 Fr. 192 000.—

**4. Finanzierung**

Das Vorhaben befindet sich in der Bergzone IV gemäss Viehwirtschaftskataster.

| | Kanton<br>Fr. | Bund (voraussichtlich)<br>Fr. |
|---|---|---|
| 1. Tranche (1991) | | |
| Beitragsberechtigte Kosten ..... | 500 000.— | 500 000.— |
| Beiträge ..... | 190 000.— | 190 000.— |
| 2. Tranche (1992) | | |
| Beitragsberechtigte Kosten ..... | 400 000.— | 400 000.— |
| Beiträge ..... | 152 000.— | 152 000.— |

**5. Konto**

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5650.

**6. Auflagen**

- Der Weg ist für nicht alp- und forstwirtschaftlichen Verkehr zu sperren.
- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1994 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Die durch dieses Projekt verbesserten Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung zu bezahlen.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

**911. Konkordat vom 30. Juni 1964 betreffend das Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum in Zollikofen; Ratifizierung der Revision des Konkordates und Staatsbeitrag an die Erweiterung der Schulgebäude; Verpflichtungskredit.** — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 26 Ziffern 4 und 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 und auf Artikel 3a des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz **beschliesst:**

**1. Gegenstand**

1.1 Mit Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 ist der Kanton Bern als Sitzkanton dem interkantonalen Konkordat für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums mit Sitz in Zollikofen beigetreten. Der seit 1975 unverändert gebliebene Konkordatstext wurde vom Konkordatsrat am 4. Oktober 1990 neuen Gegebenheiten angepasst. Die Änderungen betreffen:
- die Einführung der neuen Fachrichtung «Internationale Landwirtschaft»;
- die Verbesserung der Voraussetzungen für eine internationale Anerkennung des Ingenieur HTL Land- oder Milchwirtschaft;
- die Änderung des Namens der Schule in «Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft;
- die Neuregelung der Zusammensetzung der Verwaltung;
- die Kodifizierung von verschiedenen Punkten der geltenden Praxis;
- die Berücksichtigung der veränderten Kostenverhältnisse.

Diese Änderungen werden gutgeheissen und das Konkordat in der vom Konkordatsrat am 4. Oktober 1990 beschlossenen Fassung gestützt auf Artikel 26 Ziffer 4 der Staatsverfassung **genehmigt.**

1.2 Die Einführung der neuen Fachrichtung «Internationale Landwirtschaft» erfordert eine Erweiterung der bestehenden Gebäude. Die daraus entstehenden Investitionskosten belaufen sich auf insgesamt Franken 7 980 000.— (Baukostenindex August 1990). Nach Abzug des Bundesbeitrages von Fr. 2 450 000.— entfallen auf die Kantone Fr. 5 530 000.—.
Der Kanton Bern leistet an die Investitionskosten einen Beitrag von **Fr. 815 000.—,** was seinem Anteil gemäss Anhang III des Konkordates entspricht.
Eine teuerungsbedingte Erhöhung der Erstellungskosten würde nach Abzug des Bundesbeitrages den Kantonen ebenfalls nach dem Schlüssel gemäss Anhang III belastet.

**2. Staatsbeitrag**

an die Investitionskosten von insgesamt Fr. 7 980 000.— (Preisbasis August 1990): **Fr. 815 000.—.**

**3. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit** (Objektkredit)
**Rechnungsjahre:** Es ist vorgesehen, den Beitrag je zur Hälfte in den Jahren **1992** und **1993** auszurichten.

**4. Konto**

2400 5641-100: Investitionsbeitrag SLT Zollikofen.

**5. Rechtsgrundlagen**

- Staatsverfassung Artikel 6b und 26 Ziffern 4 und 9
- Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz Artikel 3a
- Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat für das landwirtschaftliche Technikum.

**912. Gemeinde Horrenbach-Buchen; Staatsbeitrag für die Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen an die Kosten der Weganlage Huetgraben–Rütegg; Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit.** — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

**1. Gegenstand**

Das Bauprojekt Weganlage Huetgraben–Rütegg vom 22. Februar 1990, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Bührer & Dällenbach, Steffisburg, wurde vom Regierungsrat gestützt auf Artikel 30 MelG genehmigt.

Das Wegprojekt ist 1735 m lang und lässt sich in folgende Teile gliedern:

- 1361 m Neubaustrecke Huetgraben–Tal–Rütegg, 3,0 m breit
- 45 m Brücke über den Huetgraben, 4,0 m breit
- 181 m Umfahrung Rüteggli, 3,0 m breit
- 148 m Anfahrten und Weganpassungen, 3,0 m breit

Auf der ganzen Strecke wird ein HMT-Belag eingebaut.

Die Kosten werden auf Fr. 2 100 000.— veranschlagt (Preisbasis 1991).

**2. Staatsbeitrag**

**34% von Fr. 2 100 000.—, höchstens Fr. 714 000.—** (Preisbasis 1991).

**3. Kreditart**

Verpflichtungskredit. Dieser wird dem Plafonds der Verpflichtungskredite wie folgt angerechnet:

1991 Fr. 238 000.—
1992 Fr. 289 000.—
1993 Fr. 187 000.—

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1991 Fr. 238 000.—
1992 Fr. 289 000.—
1993 Fr. 187 000.—

**4. Finanzierung**

Das Vorhaben befindet sich in der Zone II gemäss Viehwirtschaftskataster.

| | Kanton Fr. | Bund (voraussichtlich) Fr. |
|---|---|---|
| 1. Tranche (1991) | | |
| Beitragsberechtigte Kosten ..... | 700 000.— | 700 000.— |
| Beiträge ..... | 238 000.— | 238 000.— |
| 2. Tranche (1992) | | |
| Beitragsberechtigte Kosten ..... | 850 000.— | 850 000.— |
| Beiträge ..... | 289 000.— | 289 000.— |
| 3. Tranche (1993) | | |
| Beitragsberechtigte Kosten ..... | 550 000.— | 550 000.— |
| Beiträge ..... | 187 000.— | 187 000.— |

**5. Konto**

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5620.

**6. Auflagen**

- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1994 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossene Grundstücke dürfen dem Zweck, für den die Beiträge geleistet wurden, nicht entfremdet werden (Zweckentfremdungsverbot gemäss Art. 85 LwG und Art. 69 MelG). Das Meliorationsamt kann aus wichtigen Gründen die Zweckentfremdung bewilligen. In diesem Fall sind vom Grundeigentümer die Subventionen für die zweckentfremdete Fläche zurückzuerstatten (Art. 71 Abs. 1 Bst. a MelG). Bei Berechnung der Rückerstattungssumme wird von einem Grundbetrag von Franken 3.—/$m^2$ ausgegangen. Die angemessene Erhöhung oder Reduktion des errechneten Betrages durch das Meliorationsamt bleibt vorbehalten.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

**913. Gemeinde Saules; Wasserversorgung Saules; Genehmigung des Detailprojektes; Staatsbeitrag für die gemischte Gemeinde Saules; Verpflichtungskredit.** — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret sowie gestützt auf das Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie Wasserversorgung, Artikel 21, **beschliesst:**

**1. Gegenstand**

Das Bauprojekt der Wasserversorgung Saules, des Ingenieurbüros ATB SA, Moutier, vom Dezember 1990 wurde vom Regierungsrat gestützt auf Artikel 30 Meliorationsgesetz genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

- Sanierung der bestehenden Quellfassungen
- Umbau des bestehenden Reservoirs «Sous la Combe aux Feuilles» zu einer Pumpstation
- Erstellen des neuen Reservoirs «Rière le Benevis» mit einem Speichervolumen von total 300 $m^3$
- 488 m' Transportleitung Reservoir–Pumpstation–Dorf inkl. Kabelschutzrohre
- Fernsteuerungsanlage
- Stromanschluss Pumpstation und Reservoir.

Die Gesamtkosten werden auf Fr. 1 100 000.— veranschlagt (Preisbasis 1990).

**2. Staatsbeitrag**

Die beitragsberechtigten Kosten werden wie folgt zusammengestellt:

| Anlageteile | Meliorationskredit Fr. | WEA-Kredit Fr. |
|---|---|---|
| Quellfassungen ..... | 65 400.— | 65 400.— |
| Station de pompage ..... | 242 300.— | 242 300.— |
| Reservoir ..... | 401 000.— | 201 000.—* |
| Transportleitungen und Kabelschutzrohre ..... | 252 600.— | 252 600.— |
| Fernsteuerung ..... | 116 800.— | 116 800.— |
| Stromanschluss ..... | 21 900.— | 21 900.— |
| Total ..... | 1 100 000.— | 900 000.— |

* Der Kostenanteil der Löschreserve (50%) ist nicht beitragsberechtigt.

An diese Kosten werden folgende Staatsbeiträge zugesichert:

a) aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit
Konto 2420 5620
**23% von Fr. 1 100 000.—, höchstens ... Fr. 253 000.—**

b) aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser
Konto 2230 5622-100
**20% von Fr. 900 000.—, höchstens .... Fr. 180 000.—**

Total höchstens ..... Fr. 433 000.—

**3. Kreditart**

Verpflichtungskredite. Diese werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

a) Konto 2420 5620
1991 Fr. 100 000.— 1992 Fr. 100 000.—
1993 Fr. 53 000.—

b) Konto 2230 5622-100
1991 Fr. 90 000.— 1992 Fr. 90 000.—

**4. Finanzierung**

| | |
|---|---|
| Kostenvoranschlag | Fr. 1 100 000.— |
| Kantonsbeitrag Meliorationskredit | Fr. 253 000.— |
| Kantonsbeitrag WEA-Kredit | Fr. 180 000.— |
| Bundesbeitrag voraussichtlich | Fr. 308 000.— |

**5. Auflagen**

- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Bauprojekt zu erfolgen.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter dem Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für gemeinsam subventionierte Wasserversorgungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser 1988.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
- Für neue, nicht landwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungsleitungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Fr. 3 000.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwälzt werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch das kantonale Meliorationsamt infolge Änderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten.
- Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1993 gewährt.

**914. Gemeinde Schelten; Staatsbeitrag für die Einwohnergemeinde Schelten an die Kosten des Güterweges Rotlach; Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit.** — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

**1. Gegenstand**

Das Güterwegprojekt «Rotlach» vom Mai 1990, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro ATB, SA in Moutier, wurde vom Regierungsrat gestützt auf Artikel 30 Meliorationsgesetz genehmigt.

Das Projekt umfasst:

- Verbesserung und Ausbau des 3460 m langen Weges Scheltenmüli–Rotlach mit Einbau einer 2,80 bis 3,0 m breiten Heissmischtragschicht
- Ausbau der Hofzufahrt Lochhus auf einer Länge von 150 m' ebenfalls mit Schwarzbelag.

Die Kosten werden auf Fr. 800 000.— veranschlagt (Preisbasis 1990).

**2. Staatsbeitrag**

**40% von Fr. 800 000.—, höchstens Fr. 320 000.—** (Preisbasis 1990).

**3. Kreditart**

Verpflichtungskredit, der dem Zusicherungsplafonds wie folgt angerechnet wird: 1991: Fr. 200 000.—; 1992: Franken 120 000.—.

Diese Verpflichtungskredite werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1991 Fr. 200 000.—
1992 Fr. 88 000.—
1993 Fr. 32 000.—

**4. Finanzierung**

Das Vorhaben befindet sich in der Zone II gemäss Viehwirtschaftskataster.

| | Kanton | Bund (voraussichtlich) |
|---|---|---|
| | Fr. | Fr. |
| Beitragsberechtigte Kosten | 800 000.— | 800 000.— |
| Beiträge | 320 000.— | 360 000.— |

**5. Konto**

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5620.

**6. Auflagen**

- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1993 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke dürfen dem Zweck, für den die Beiträge geleistet wurden, nicht entfremdet werden (Zweckentfremdungsverbot gemäss Art. 85 LwG und Art. 69 MelG). Das Meliorationsamt kann aus wichtigen Gründen die Zweckentfremdung bewilligen. In diesem Fall sind vom Grundeigentümer die Subventionen für die zweckentfremdete Fläche zurückzuerstatten (Art. 71 Abs. 1 Bst. a MelG). Bei Berechnung der Rückerstattungssumme wird von einem Grundbetrag von Franken 1.—/$m^2$ ausgegangen. Die angemessene Erhöhung oder Reduktion des errechneten Betrages durch das Meliorationsamt bleibt vorbehalten.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

**915. Gemeinde Sumiswald; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Krähenbühl an die Kosten der Weganlage Krähenbühl; Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit.** — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

**1. Gegenstand**

Das Bauprojekt des Güterweges Krähenbühl, vom Februar 1989, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro E. Kramer, Sumis-

wald, wurde vom Regierungsrat gestützt auf Artikel 30 MeIG genehmigt.

Das Projekt umfasst die Erstellung eines 1 200 m langen Güterweges, 3,0 m breit, mit 6 cm starker Heissmischtragschicht.

Die Kosten werden auf Fr. 900 000.— veranschlagt (Preisbasis 1990).

**2. Staatsbeitrag**

**37% von Fr. 900 000.—, höchstens Fr. 333 000.—** (Preisbasis 1990).

**3. Kreditart**

Verpflichtungskredit, der dem Zusicherungsplafonds wie folgt angerechnet wird: 1991: Fr. 185 000.—; 1992: Franken 148 000.—.

Die Verpflichtungskredite werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1991 Fr. 185 000.—
1992 Fr. 114 000.—
1993 Fr. 34 000.—

**4. Finanzierung**

Das Vorhaben befindet sich in den Zonen II und III gemäss Viehwirtschaftskataster.

| | Kanton | Bund (voraussichtlich) |
|---|---|---|
| | Fr. | Fr. |
| Beitragsberechtigte Kosten ..... | 900 000.— | 900 000.— |
| Beiträge ..... | 333 000.— | 333 000.— |

**5. Konto**

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5650.

**6. Auflagen**

- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Die Weganlage Krähenbühl ist für den allgemeinen Privatverkehr zu schliessen.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1993 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke dürfen dem Zweck, für den die Beiträge geleistet wurden, nicht entfremdet werden (Zweckentfremdungsverbot gemäss Art. 85 LwG und Art. 69 MeIG). Das Meliorationsamt kann aus wichtigen Gründen die Zweckentfremdung bewilligen. In diesem Fall sind vom Grundeigentümer die Subventionen für die zweckentfremdete Fläche zurückzuerstatten (Art. 71 Abs. 1 Bst. a MeIG). Bei Berechnung der Rückerstattungssumme wird von einem Grundbetrag von Franken 1.—/m² ausgegangen. Die angemessene Erhöhung oder Reduktion des errechneten Betrages durch das Meliorationsamt bleibt vorbehalten.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

**916. Gemeinde Sumiswald; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Hornbach-Gustibisegg an die Kosten des Güterweges Ruchsite; Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit.** — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

**1. Gegenstand**

Das Bauprojekt der Weganlage Ruchsite vom 12. Januar 1990, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Eichenberger & Partner AG, Burgdorf, wurde vom Regierungsrat gestützt auf Artikel 30 MeIG genehmigt.

Das Projekt umfasst:

- die Erstellung des 960 m langen Güterweges Ruchsite ab Chäppeler-Gfääl mit Einbau einer 3,0 m breiten und 6 cm starken Heissmischtragschicht.

Die Kosten werden auf Fr. 620 000.— veranschlagt (Preisbasis 1991).

**2. Staatsbeitrag**

**39% von Fr. 620 000.—, höchstens Fr. 241 800.—** (Preisbasis 1991).

**3. Kreditart**

Verpflichtungskredit, der dem Zusicherungsplafonds wie folgt angerechnet wird: 1991: Fr. 156 000.—; 1992: Franken 85 800.—.

Die Verpflichtungskredite werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1991 Fr. 156 000.—
1992 Fr. 61 000.—
1993 Fr. 24 800.—

**4. Finanzierung**

Das Vorhaben befindet sich in der Zone II gemäss Viehwirtschaftskataster.

| | Kanton | Bund (voraussichtlich) |
|---|---|---|
| | Fr. | Fr. |
| Beitragsberechtigte Kosten ..... | 620 000.— | 620 000.— |
| Beiträge ..... | 241 800.— | 241 800.— |

**5. Konto**

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5650.

**6. Auflagen**

- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Der Güterweg Ruchsite ist für den allgemeinen Privatverkehr zu schliessen.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1993 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke dürfen dem Zweck, für den die Beiträge geleistet wurden, nicht entfremdet werden (Zweckentfremdungsverbot gemäss Art. 85 LwG und Art. 69 MeIG). Das Meliorationsamt kann aus wichtigen Gründen die Zweckentfremdung bewilligen. In diesem Fall sind vom Grundeigentümer die Subventionen für die zweckentfremdete Fläche zurückzuerstatten (Art. 71 Abs. 1 Bst. a MeIG). Bei Berechnung der Rückerstattungssumme wird von einem Grundbetrag von Franken 3.—/m² ausgegangen. Die angemessene Erhöhung oder Reduktion des errechneten Betrages durch das Meliorationsamt bleibt vorbehalten.

- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

**1644. Gemeinde Rüeggisberg; Staatsbeitrag für die Alpkorporation Nünenen an die Kosten der Wiederinstandstellung des Alpweges Gurnigel-Berghaus bis Tschingelhütte infolge des Unwetters vom 29. Juli 1990; Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit.** — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes, Artikel 10 Meliorationsdekret und Artikel 9 des Gesetzes über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern, **beschliesst:**

**1. Gegenstand**

Das vom Ingenieurbüro Neuenschwander, Belp, ausgearbeitete Sanierungsprojekt vom Januar 1991 für die Wiederinstandstellung des Alpweges Nünenen wurde vom Regierungsrat gestützt auf Artikel 30 MelG genehmigt.

Das Projekt beinhaltet den Weg vom Gurnigel-Berghaus bis Tschingelhütte mit einer Länge von 4390 m und umfasst:

- die Wiederinstandstellung der Grabenquerungen Stierespitz, Ambach und Gürbe
- die Schadenbehebung an der Brücke über den Schwändligraben
- den Verbau derjenigen Böschungen, die zur Sicherung des Wegkörpers wieder instandgestellt werden müssen
- die Sanierung der Wegentwässerung, wo nötig
- den Einbau einer ton-wassergebundenen Deckschicht auf einer Länge von 1695 m
- das Aufbringen einer einfachen OB auf Abschnitten, auf denen die bestehende HMT nicht zerstört wurde, Länge: 1710 m
- den Einbau einer neuen HMT auf einer Länge von 985 m.

Die Kosten werden auf Fr. 635 000.— veranschlagt, beitragsberechtigt sind Fr. 635 000.—.

**2. Staatsbeitrag**

35% von Fr. 635 000.—, höchstens Fr. 222 250.— (Preisbasis 1991).

**3. Kreditart**

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1992 Fr. 100 000.—
1993 Fr. 122 250.—

**4. Finanzierung**

Das Vorhaben befindet sich in der Zone Alp gemäss Viehwirtschaftskataster.

| | Kanton | Bund (voraussichtlich) |
|---|---|---|
| | Fr. | Fr. |
| Beitragsberechtigte Kosten | 635 000.— | 635 000.— |
| Beiträge | 222 250.— | 222 250.— |

**5. Konto**

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 5650.

**6. Auflagen**

- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes (KMA) einzuholen.
- Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1992 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossene Grundstücke dürfen dem Zweck, für den die Beiträge geleistet wurden, nicht entfremdet werden (Zweckentfremdungsverbot gemäss Art. 85 LwG und Art. 69 MelG). Das Meliorationsamt kann aus wichtigen Gründen die Zweckentfremdung bewilligen. In diesem Fall sind vom Grundeigentümer die Subventionen für die zweckentfremdete Fläche zurückzuerstatten (Art. 71 Abs. 1 Bst. a MelG). Bei Berechnung der Rückerstattungssumme wird von einem Grundbetrag von Fr. 3.—/$m^2$ ausgegangen. Die angemessene Erhöhung oder Reduktion des errechneten Betrages durch das Meliorationsamt bleibt vorbehalten.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Bauabnahme durch das KMA aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes und den vorhandenen Krediten entgegengenommen.

## Forstdirektion

**4834. Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Wetterbach IX» des Staates Bern, Gemeinde Kandersteg, Projekt Nr. 231-BE-3047; Projektgenehmigung/Kantonsanteil.**

**1. Gegestand**

Projektart und -name: Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Wetterbach IX».
Bauherrschaft: Staat Bern (Forstkreis 3).
Vollendungstermin: Ende 2000.

**2. Rechtsgrundlagen**

Artikel 5, 20, 52 und 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973.

| **3. Massgebende Kreditsumme** | Fr. |
|---|---|
| Kostenvoranschlag | 920 000.— |
| Abzüglich voraussichtlicher Bundesbeitrag 56% | 515 200.— |
| Massgebende Kreditsumme netto | 404 800.— |

**4. Kreditbezeichnung** Verpflichtungskredit (Objektkredit).

**5. Rechnungsjahr**

Voraussichtliche Zahlungskredite:
1991–2000 pro Jahr Fr. 92 000.—.

**6. Konto:**

- 23105053-100 (Investitionsausgaben)
- 23106601-100 (Investitionseinnahmen).

**7. Auflagen**
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Bundesbeiträge ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

**307. Sumiswald; Waldwegprojekt «Goldbach» Nr. 233-BE-3088 der Weggemeinde Goldbach, Wasen; Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.**

**1. Gemeindegebiet: Sumiswald.**
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Goldbach».
Bauherrschaft: Weggemeinde Goldbach.
Vollendungstermin: Ende 1994.

**2. Rechtsgrundlagen**
Gesetz vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen, Artikel 57 Absatz c und RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

**3. Zustimmung des Bundes**
Die Eidgenössische Forstdirektion hat am 29. November 1990 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

**4. Kostenvoranschlag:** Fr. 609 000.—.

**5. Finanzierung**
Bundesbeitrag 40%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.
Kantonsbeitrag 35%, maximal Fr. 213 150.—.

**6. Kreditart**
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden: 1991 Fr. 105 000.—, 1992 Fr. 35 000.—, 1993 Fr. 35 000.—, 1994 Fr. 38 150.—.

**7. Konto:** 2300 5651-100.

**8. Auflagen**
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**831. Waldwegprojekt «Schyneggwald» der Weggenossenschaft Schyneggschwand, Gemeinden Röthenbach und Eggiwil, Projekt Nr. 233-BE-3111; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.**

**1. Gegenstand**
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Schyneggwald».
Bauherrschaft: Weggenossenschaft Schyneggschwand.
Vollendungstermin: Ende 1996.

**2. Rechtsgrundlagen**
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | Fr. |
|---|---|
| Kostenvoranschlag | 1 307 000.— |
| Kantonsbeitrag an Weggenossenschaft 30%, maximal | 392 100.— |
| Anteil Staat als Genossenschafter an die Restkosten von 33%: | |
| – Ausbau 68,6% von 33% von Fr. 580 000.— | 131 300.— |
| – Neubau 44,5% von 33% von Fr. 727 000.— | 106 800.— |
| Massgebende Kreditsumme | 630 200.— |

**4. Kreditbezeichnung:** Verpflichtungskredit (Objektkredit).

**5. Rechnungsjahr**
Voraussichtliche Zahlungskredite: 1991 Fr. 105 000.—, 1992–1995 pro Jahr Fr. 60 000.—, 1996 Fr. 47 100.—.

**6. Konto**
23005651-100 (Investitionsbeiträge)
23105019-100 (Investitionsausgaben)
23106601-100 (Investitionseinnahmen)

**7. Finanzierung**

| | Fr. |
|---|---|
| Beitragsberechtigte Gesamtkosten | 1 307 000.— |
| Kantonsbeitrag 30%, maximal | 392 100.— |
| Anteil Staat als Genossenschafter | 238 100.— |

Der Bund sichert seine Beiträge in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

**8. Auflagen**
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

**832. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Ramsernalp» der Burgergemeinde Leissigen, Gemeinde Leissigen, Projekt Nr. 234-BE-3015; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.**

**1. Gegenstand**
Projektart und -name: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Ramsernalp», forstliche Erschliessungsanlagen.
Bauherrschaft: Burgergemeinde Leissigen.
Vollendungstermin: Ende 1996.

**2. Rechtsgrundlagen**
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümer und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

**3. Massgebende Kreditsumme** Kantonsbeitrag Fr.

- Mit RRB 5206 vom 13. Dezember 1989 (vom Grossen Rat am 21. Februar 1990 genehmigt) zugesicherter Verpflichtungskredit ..... 145 000.—
- Kosten vorliegendes Bauprojekt Fr. 1 010 000.— à 19% = 191 900.—
- Noch zu projektierender Weg Fr. 720 000.— à 19% = 136 800.—

Massgebende Kreditsumme ..... 473 700.—

**4. Kreditbezeichnung**

Verpflichtungskredite:
- Objektkredit Fr. 191 900.—
- Rahmenkredit Fr. 136 800.—

**5. Rechnungsjahr**

Voraussichtliche Zahlungskredite: 1991–1993 pro Jahr Fr. 62 700.—, 1994 Fr. 57 000.—, 1995 Fr. 49 400.—, 1996 Franken 34 200.—.

**6. Konto:** Investitionsbeiträge 23005624-100.

**7. Auflagen**

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Reinerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.
Für die Verwendung des Rahmenkredites ist ein Beschluss des Regierungsrates nötig.

**917. Vorprojekt «Wiederherstellung Sturmschäden 1990 Berner Oberland»; Grundsatzbeschluss/Rahmenkredit.**

**1. Gegenstand**

Vorprojekt Waldwiederherstellung Sturmschäden 1990 im Berner Oberland: Vorbereitung, Pflanzung, Pflege und Schutz von über 700 beschädigten Teilflächen auf ca. 2300 Hektaren. Die Gesamtkosten werden auf 33 Mio. Franken geschätzt.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 6, 57 und 58, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973
- Artikel 9 und 10, Dekret vom 8. Februar 1973 über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümern und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen.

**3. Massgebende Kreditsumme** Fr.

Geschätzte Gesamtkosten (Preisbasis 1991) 33 000 000.—

Staatsbeiträge an öffentliche und private Wälder ohne Anteil Staatswald, durchschnittlich 32%, maximal ..... 8 900 000.—
Restkosten Kanton für Anteil Staatswald, durchschnittlich 50%, maximal ..... 2 600 000.—

Massgebende Kreditsumme netto ..... 11 500 000.—

**4. Kreditbezeichnung**

Verpflichtungskredit (Rahmenkredit).

**5. Verwendung des Rahmenkredites**

Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredites aufgrund der Stammprojekte, die in den Jahren 1991–2005 realisiert werden. Er legt die kantonalen Beitragssätze aufgrund der Stammprojekte gestützt auf das Dekret vom 8. Februar 1973 fest.

**6. Konti**

- 23005622-100 (Investitionsbeiträge an öffentliche Waldeigentümer)
- 23005652-100 (Investitionsbeiträge an private Waldeigentümer)
- 23105053-100 (Investitionsausgaben für Staatsprojekte)
- 23106601-100 (Investitionseinnahmen für Staatsprojekte)

**7. Finanzierung** (in Mio. Fr.)

| | Öffentliche Waldeigentümer | Private Waldeigentümer | Staatswald | Total |
|---|---|---|---|---|
| Kostenschätzung (Basis 1991) | 16.70 | 11.10 | 5.20 | 33.00 |
| Bundesbeiträge ca. 50% | 8.35 | 5.55 | 2.60 | 16.50 |
| Staatsbeiträge ca. 32% | 5.35 | 3.55 | —.— | 8.90 |
| Restkosten | 3.00 | 2.00 | 2.60 | 7.60 |
| Total Staat | 5.35 | 3.55 | 5.20 | 14.10 |
| Abzüglich Bundesbeiträge Staatswald | | | 2.60 | |
| Massgebende Kreditsumme | 5.35 | 3.55 | 2.60 | 11.50 |

**8. Finanzreferendum**

Da es sich um eine gebundene Ausgabe handelt, unterliegt dieser Beschluss nicht dem Finanzreferendum.

**9. Auflagen**

Stammprojekte müssen die Richtlinien des Vorprojektes einhalten und werden durch den Regierungsrat genehmigt. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichten sich die Projektträger, die Wiederaufforstungen nach Projektabschluss als Wald dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

## Kirchendirektion

**918. Kirchendirektion; Aufhebung der Pfarrstelle in der evang.-ref. Kirchgemeinde Abländschen und Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der evang.-ref. Kirchgemeinde Heimberg.**

1. Die in der Kirchgemeinde Abländschen bestehende, seit 1956 unbesetzte ordentliche Pfarrstelle wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Mit den dadurch frei werdenden Stellenpunkten wird in der Kirchgemeinde Heimberg, durch Umwandlung des bestehenden Gemeindevikariats und mit Wirkung ab Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Monats, eine zweite ordentliche Pfarrstelle errichtet.

**Rechtsgrundlagen:**

*Zu Ziffer 1:*
- Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Kirchengesetz), in Analogie;

*Zu Ziffer 2:*
- Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 1 Kirchengesetz,
- Artikel 4 und Artikel 13 des Dekrets vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen.

**919. Beitrag des Kantons Bern an die Besoldung des Bischofs der christkatholischen Kirche der Schweiz.** — Gestützt auf Artikel 3 des Dekrets vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum wird der Beitrag des Kantons Bern an die Besoldung des Bischofs der christkatholischen Kirche der Schweiz wie folgt festgesetzt:

Für 1991: Fr. 5 000.—;
für 1992 und folgende Jahre: Fr. 10 000.—.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2859 vom 15. August 1973 wird aufgehoben.

## Polizeidirektion

**2059. Vollzug des Umweltschutzgesetzes: Stellenschaffungen und Nachkredite für 1991.**

**1. Gegenstand**

Mit dem vorliegenden Beschluss schafft der Grosse Rat mit Wirkung auf die Jahre 1991 und 1992 die restlichen 27,75 der insgesamt 62,5 Stellen, die er 1989 zum Vollzug des Umweltschutzgesetzes im Grundsatz bewilligt hat. Er erhöht dafür den Etat der Stellenpunkte für 1991 um 1098 und für 1992 um weitere 1248 Punkte. Er bewilligt ferner einen Nachkredit für 1991 zur Deckung der Personalkosten im Betrage von Fr. 367 830.—.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Artikel 36 und 42
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986, Artikel 54, 60 und 61
- (Kantonale) Stoff-Verordnung vom 16. Mai 1990
- Verordnung über Schadstoffe im Boden vom 9. Juni 1986, Artikel 6
- (Kantonale) Bodenschutz-Verordnung vom 4. Juli 1990
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, Artikel 45
- (Kantonale) Lärmschutz-Verordnung vom 16. Mai 1990
- Verordnung über den Schutz von Störfällen vom 27. Februar 1991, Artikel 23
- Gesetz über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung vom 7. Februar 1990, Artikel 4
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Grossratsbeschluss 4198 vom 14. November 1989: Vollzug des Umweltschutzgesetzes.

**3. Stellenschaffungen**

Zur Schaffung der bereits 1989 im Grundsatz bewilligten, aber nicht aus dem Stellenbewirtschaftungs-Pool des Regierungsrates geschaffenen 13,5 Stellen für 1991 und die 14,25 Stellen für 1992 wird der Etat der Stellenpunkte für 1991 um 1098 und für 1992 um weitere 1248 Punkte erhöht. Die Stellenpunkte sind wie folgt auf die einzelnen Umweltbereiche und Direktionen aufzuteilen:

3.1 *Aufteilung nach Umweltbereichen*
(Ste. = Stellen; Pkte = Stellenpunkte)

| Umweltbereiche → | Umweltgefährdende Stoffe | | Bodenschutz | | Lärmbekämpfung | | Katastrophenschutz | | Summe | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ste. | Pkte | Ste. | Pkte | Ste. | Pkte | Ste. | Pkte | Ste. | Pkte |
| Zusätzliche Stellen/ -Punkte ab 91 | 6,0 | 468 | – | – | 3 | 252 | 4,5 | 378 | 13,50 | 1098 |
| Zusätzliche Stellen/ -Punkte ab 92 | 5,5 | 456 | 2,25 | 270 | 3 | 252 | 3,5 | 270 | 14,25 | 1248 |
| **Stellen** | **11,5** | | **2,25** | | **6** | | **8** | | **27,75** | |
| **Summe Punkte** | | **924** | | **270** | | **504** | | **648** | | **2346** |

3.2 *Aufteilung nach Direktionen*

| Direktionen → | VOL | GES | POL | MIL | BAU | VEW | FOR | LAN | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zusätzliche Stellenpunkte ab 1991 | 702 | – | 84 | – | 168 | 84 | 60 | – | 1098 |
| Zusätzliche Stellenpunkte ab 1992 | 414 | 60 | – | 84 | 252 | 168 | – | 270 | 1248 |
| **Summe** | **1116** | **60** | **84** | **84** | **420** | **252** | **60** | **270** | **2346** |

**4. Finanzielle Auswirkungen**

4.1 *Massgebende Kreditsumme (Art. 43 FHV)*

Für die 1991 anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist mit Besoldungsaufwendungen im Betrage von Fr. 367 830.— zu rechnen.

4.2 *Kreditart, Rechnungsjahr*

Nachkredite 1991.

4.3 *Dienststellen und Konti*

Die Nachkredite teilen sich wie folgt auf die verschiedenen Dienststellen und Konti auf:

*Nachkredite 1991: Dienststellen und Konti*

| Dir. | Dienststelle Name | Nr. | Anzahl Stellen | Stellenpunkte | Kosten -3010 | (in Tausend, Konti:) -3030 | -3040 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| VOL | KIGA | 1320– | 2 | 144 | 39,8 | 1,7 | 6,7 | 48,24 |
| | Kant. Labor | 1340– | 6,5 | 558 | 154,2 | 6,7 | 26,0 | 186,93 |
| POL | Kommando | 1650– | 1 | 84 | 23,2 | 1,0 | 3,9 | 28,14 |
| BAU | Raumplanungsamt | 2120– | 1 | 84 | 23,2 | 1,0 | 3,9 | 28,14 |
| | Tiefbauamt | 2150– | 1 | 84 | 23,2 | 1,0 | 3,9 | 28,14 |
| VEW | GSA | 2240– | 1 | 84 | 23,2 | 1,0 | 3,9 | 28,14 |
| FOR | Forstinspektorat | 2305– | 1 | 60 | 16,6 | 0,7 | 2,8 | 20,10 |
| Summe der Stellen, Kosten 1991 | | | 13,5 | 1098 | 303,4 | 13,1 | 51,1 | 367,83 |

## Militärdirektion

**637. Aarwangen: An- und Umbau der regionalen Ausbildungsanlage Aarwangen; Verpflichtungskredit.** — Gestützt auf Artikel 69a und 70 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 sowie Artikel 2, 4 und 8 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an den in der nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldung näher umschriebenen An- und Umbau der Ausbildungsanlage kantonale Beiträge zuzusichern:

| Gemeindeverband RAZ Aarwangen | Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr. | Kantonsbeitrag % | Fr. |
|---|---|---|---|
| An- und Umbau regionale Ausbildungsanlage | 3 718 900.— | 17,9 | 665 683.— |
| Pfl.-SR für 30 Personen | 22 500.— | 64,7 | 14 558.— |
| | | | 680 241.— |

Die finanzielle Zusicherung des Bundes ist erfolgt. Nach vorliegender Zustimmung durch den Grossen Rat wird die finanzielle Verpflichtung des Staates dem Beitragsempfänger zugesichert.
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

## Justizdirektion

**944. EFFISTA-Teilprojekt D; Ausgabenbewilligung für die Realisierung der 19 prioritären Massnahmen gemäss Bericht der Organisationsanalyse der Bezirksverwaltungen vom November 1989; Verpflichtungskredit 1991/92 und Zusatzkredit.**

**1. Gegenstand**

Bewilligung eines Verpflichtungskredites und Zusatzkredites von Fr. 270 000.— für die Realisierung der 19 prioritären Massnahmen zur Reorganisation der Bezirksverwaltungen.

**2. Kredite**

2.1 *Massgebende Kreditsumme*

Die massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV zur Bestimmung des finanzkompetenten Organes beträgt Fr. 454 500.—.

2.2 *Bewilligte Kredite* Fr.

| | |
|---|---|
| Projektierung (mit RRB 0382 vom 1. Februar 1989 bereits bewilligt) | 154 500.— |
| Projektierung (mit Verfügung vom 21. März 1990 bereits bewilligt) | 30 000.— |
| Total | 184 500.— |

2.3 *Zu bewilligender Kredit*

| | |
|---|---|
| Realisierung | 270 000.— |

2.4 *Verwendung des Kredits*

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

| Jahr | Konto-Nr. | Betrag in Fr. |
|---|---|---|
| 1991 | 1900 3180 | 190 000.— |
| 1992 | 1900 3180 | 80 000.— |
| Total | | 270 000.— |

**3. Rechtsgrundlagen**

- Dekret über die Organisation der Justizdirektion vom 7. September 1987
- RRB 100 vom 10. Januar 1990
- Artikel 17 und 22 des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 10. November 1987
- Artikel 43, 53 und 61 der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988.

**4. Finanzkompetente Summe**

Zur Durchführung der Organisationsanalyse wurde mit RRB Nr. 0382 vom 1. Februar 1989 ein Betrag von Franken 154 500.— bewilligt. Zur Projektierung der Realisierungsarbeiten wurde mit Verfügung der Finanzdirektion ein weiterer Betrag von Fr. 30 000.— bewilligt. Zwecks Wahrung der Einheit der Materie sind diese beiden Beträge mit den Kosten der Realisierung zusammenzuziehen. Der Betrag von Fr. 454 500.— übersteigt die Finanzkompetenz des Regierungsrates.

## Geschäfte der Finanzkommission

## Volkswirtschaftsdirektion

**608. Volkswirtschaftsdirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite.**

**1. Gegenstand**

Bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen reichen die Budgetwerte 1990 aus folgenden Gründen nicht aus:

- Die Besoldungen wurden auf einem Teuerungssatz von 3% berechnet, die vom Regierungsrat auf den 1. Januar 1990 festgesetzte Teuerung betrug indessen 5,1%.
- Die Budgetwerte wurden sehr knapp bemessen.
- Das Vorgehen für die direktionsübergreifende Stellenbewirtschaftung war zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht geregelt. Die 1990 aus dem RR-Reservepool geschaffenen Stellen für den Umweltschutz und den Vollzug der Luftreinhalteverordnung konnten deshalb nicht in den Voranschlag 1990 aufgenommen werden.

- Mit RRB 0868 03/90 wurde beim Direktionssekretariat eine kantonale EG-Koordinationsstelle eingerichtet. Diese zusätzlichen Aufwendungen waren bei der Budgetierung nicht bekannt.
- Die Ingenieurschulen übernehmen vermehrt auch Drittaufträge. Die Besoldungskosten der Mitarbeiter, welche an Drittaufträgen arbeiten, werden von den Auftraggebern zurückerstattet. Für 1990 betragen die Rückerstattungen rund Fr. 900 000.—. Dieser Betrag kann jedoch erst dem Rechnungsjahr 1991 gutgeschrieben werden.
- Ingenieurschulen; auf den 1. Oktober 1990 wurde gestützt auf Artikel 21 der Verordnung vom 5. September 1990 über die Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte und des Personals der kantonalen Ingenieurschulen (VAB) der wöchentliche Pflichtlektionenrahmen um eine Lektion gesenkt.
- Mit Hilfe der bewilligten freien STEBE-Punkte konnten Personalvakanzen überbrückt werden. Diese Mehrkosten sind nicht im voraus zu berechnen.
- Arbeitgeberbeiträge; für die Berechnung der Teuerungseinkäufe für die Versicherungskasse fehlten die Erfahrungswerte.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Organisationsdekret der Volkswirtschaftsdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Nachkredit Konto | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 1300-100 | 3010 | 249 200.— |
| | 3030 | 11 700.— |
| | 3040 | 53 700.— |
| 1305-100 | 3030 | 2 900.— |
| | 3040 | 39 200.— |
| 1310-100 | 3010 | 58 600.— |
| | 3030 | 2 900.— |
| | 3040 | 53 200.— |
| 1315-100 | 3010 | 21 600.— |
| | 3030 | 1 700.— |
| | 3040 | 27 800.— |
| 1320-100 | 3010 | 453 200.— |
| | 3030 | 33 800.— |
| | 3040 | 214 300.— |
| 1330-100 | 3010 | 152 200.— |
| | 3030 | 8 100.— |
| | 3040 | 21 200.— |
| 1340-100 | 3010 | 274 800.— |
| | 3030 | 12 500.— |
| | 3040 | 185 300.— |
| 1345-100 | 3040 | 19 000.— |
| 1350-100 | 3010 | 108 800.— |
| | 3030 | 3 700.— |
| | 3040 | 141 000.— |
| 1350-200 | 3010 | 30 900.— |
| | 3030 | 2 200.— |
| | 3040 | 63 500.— |
| 1350-300 | 3010 | 22 100.— |
| | 3020 | 10 100.— |
| | 3030 | 1 400.— |
| | 3040 | 129 900.— |
| 1350-400 | 3010 | 7 500.— |
| | 3020 | 53 100.— |
| | 3030 | 1 500.— |
| | 3040 | 33 300.— |
| 1360-100 | 3010 | 965 900.— |
| | 3020 | 193 800.— |
| | 3030 | 52 900.— |
| | 3040 | 707 300.— |
| 1360-200 | 3010 | 382 200.— |
| | 3020 | 300 400.— |
| | 3040 | 488 500.— |
| 1360-300 | 3010 | 78 400.— |
| | 3020 | 376 900.— |
| | 3030 | 27 700.— |
| | 3040 | 197 000.— |
| 1360-400 | 3010 | 344 100.— |
| | 3020 | 196 600.— |
| | 3030 | 58 200.— |
| | 3040 | 173 900.— |
| **Total Nachkredit** | | 7 049 700.— |

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

## Landwirtschaftsdirektion

### 827. Landwirtschaftsdirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite.

**1. Gegenstand**

Bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen reichen die Budgetwerte 1990 im Konto 3010 Gehälter Verwaltungspersonal sowie im Konto 3040 Arbeitgeberbeiträge Versicherungskasse nicht aus, es sind daher Nachkredite zu bewilligen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Organisationsdekret der Landwirtschaftsdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Nachkredit Konto | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 2400 | 3040 | 139 406.40 |
| 2410 | 3040 | 16 789.05 |
| 2420 | 3040 | 117 453.35 |
| 2430 | 3040 | 115 663.85 |
| 2440 | 3010 | 538 653.35 |
| 2440 | 3040 | 843 300.40 |
| Total | | 1 771 266.40 |

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

**5. Zwangslage und Dringlichkeit**

Die Arbeitgeberbeiträge Versicherungskasse können erst nach vorliegender gesamter Lohnsumme ermittelt werden und sind dem Rechnungsjahr 1990 zu belasten.

## Forstdirektion

### 833. Forstdirektion des Kantons Bern; Nachkredite des Rechnungsjahres 1990.

**1. Gegenstand**

Bei den unten aufgeführten Dienststellen und Konten reichen die Budgetkredite 1990 aus folgenden Gründen nicht aus:

- Wie für das Budget 1989 fehlten auch für 1990 Erfahrungswerte, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages noch keine Rechnungsergebnisse nach NRM vorlagen.
- Die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen erfolgt gekoppelt mit den Bundesbeiträgen. Bei einzelnen Projektarten gelangten vermehrt Bundesbeiträge zur Ausrichtung mit einem entsprechenden Mehraufwand bei den Staatsbeiträgen. Bei anderen Projektarten wurden diese jedoch nicht voll ausgeschöpft. Der Gesamtkredit bei der Kontengruppe 56 wurde nicht überschritten.
- Teuerungsbedingte Mehrkosten.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Organisationsdekret der Forstdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Nachkredite Konto | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 2300 | 3040 | 39 047.20 |
| | 5623 | 325 530.95 |
| | 5651 | 957 059.65 |
| | 5654 | 310 812.45 |
| 2305 | 3040 | 366 875.— |
| | 3061 | 42 525.— |
| | 3100 | 23 005.75 |
| 2310 | 3062 | 170 000.— |
| | 3170 | 135 000.— |
| | 5061 | 266 351.— |
| 2320 | 3040 | 82 906.70 |
| Total Nachkredit | | 2 719 113.70 |

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

## Kirchendirektion

### 539. Kirchendirektion; Arbeitgeberbeiträge; Nachkredit.

**1. Gegenstand**

*Konto 3040 Arbeitgeberbeiträge Versicherungskasse*

Bei der nachstehend aufgeführten Dienststelle reicht der Budgetkredit nicht aus. Begründung:

- Wie für das Budget 1989 fehlten Erfahrungswerte, da zum Zeitpunkt der Budgetierung noch keine Rechnungsergebnisse nach NRM vorlagen.
- Für die Berechnung der Teuerungseinkäufe für die Versicherungskasse fehlten die Erfahrungswerte.
- Das Budget 1990 wurde auf einer angenommenen Teuerung von 3% erstellt; effektiv wurde aber eine Zulage von 5,1% ausgerichtet.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 54 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens
- Dekret vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen
- Artikel 65 Versicherungskassendekret vom 16. Mai 1989
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Nachkredit Konto | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 1810 100 | 3040 | 2 354 422.10 |
| 1810 200 | 3040 | 171 805.10 |
| 1810 300 | 3040 | 7 958.65 |
| Total | | 2 534 185.85 |

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

## Finanzdirektion

**1127. Voranschlag 1991; Massnahmen zum Vollzug der Kürzungen des Grossen Rates; Nachkredite 1. Serie.** — Dem Grossen Rat wird gestützt auf den Bericht des Regierungsrates vom 20. März 1991 beantragt, eine erste Serie Nachkredite wie folgt zu bewilligen:

**Sachgruppe 30: Personalaufwand (Anhang I)**

Konto 3010: *42,2 Mio. Franken* Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals

Konto 3020: *44,4 Mio. Franken* Gehälter der Lehrkräfte

**Sachgruppe 36: Eigene Beiträge (Anhang II)**

Div. Konti: *92,4 Mio. Franken*

Die Anträge sind nach Hauptkonti und Dienststellen gegliedert. Sie werden einzeln begründet.

**Rechnungsjahr:** 1991.

**Kreditart:** Nachkredit.

**Rechtsgrundlagen:** Artikel 25 Finanzhaushaltgesetz.

**2023. Voranschlag 1991; Massnahmen zum Vollzug der Kürzungen des Grossen Rates; Nachkredite 1. Serie, Nachtrag.** — Dem Grossen Rat wird gestützt auf den Bericht des Regierungsrates vom 20. März 1991 beantragt, folgenden Nachtrag zur ersten Serie Nachkredite (gemäss RRB 1127 vom 20. März 1991) zu bewilligen:

**Sachgruppe 30: Personalaufwand**

Konto 1120 3000: **74 000.– Franken** Gehälter der Regierungsräte

Konto 1200 3000: **128 000.– Franken** Gehälter der Oberrichter

Konto 1220 3000: **172 000.– Franken** Gehälter der Richter

**Rechnungsjahr:** 1991.

**Kreditart:** Nachkredit.

**Rechtsgrundlagen:** Artikel 25 Finanzhaushaltgesetz.

## Polizeidirektion

### 318. Polizeikommando, Entschädigung an die Stadt Bern für Kriminalpolizei- und Rettungsdienst; Nachkredit.

**1. Gegenstand**

Höhere Kosten für Kriminalpolizei- und Rettungsdienst; Bewilligung eines Nachkredites.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Vertrag zwischen dem Staat Bern und der Einwohnergemeinde Bern vom 14. Dezember 1988/15. Februar 1989
- GRB Nr. 5476 vom 23. Februar 1989
- Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps
- Artikel 1 und 6 des Dekretes vom 9. September 1981 über das Polizeikorps des Kantons Bern
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Massgebende Kreditsumme:** Fr. 1 560 000.–.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

**5. Konto**

1650 3520 100; der Voranschlagskredit beträgt Franken 18 893 000.–.

### 631. Polizeidirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite.

**1. Gegenstand**

Bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen reichen die Budgetwerte 1990 aus folgenden Gründen nicht aus:

- Die Auswirkungen der Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 und von STEBE waren zum Zeitpunkt der Budgetierung auch für das Rechnungsjahr 1990 noch nicht voll überblickbar.
- Zur Berechnung der Teuerungseinkäufe für die Versicherungskasse fehlten ebenfalls die Erfahrungswerte.
- Der Voranschlag 1990 wurde auf einer angenommenen Teuerung von 3% erstellt, effektiv wurde aber eine Zulage von 5,1% ausgerichtet.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Organisationsdekret der Polizeidirektion vom 3. Februar 1971
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Nachkredit Konto | Betrag Fr. | Fr. |
|---|---|---|---|
| 1600-100 ..... | 3010 | 510 500.— | |
| | 3030 | 76 800.— | |
| | 3040 | 416 000.— | 1 003 300.— |
| 1610-100 ..... | 3010 | 383 500.— | |
| | 3030 | 13 300.— | |
| | 3040 | 48 500.— | 445 300.— |
| 1620-100 ..... | 3030 | 11 800.— | |
| | 3040 | 534 800.— | 546 600.— |
| 1630-100 ..... | 3040 | 202 500.— | 202 500.— |
| 1640-100 ..... | 3010 | 160 500.— | |
| | 3030 | 15 300.— | |
| | 3040 | 70 300.— | 246 100.— |
| 1650-100 ..... | 3010 | 2 476 700.— | |
| | 3030 | 518 700.— | |
| | 3040 | 5 081 300.— | 8 076 700.— |
| 1660-100 ..... | 3010 | 339 100.— | |
| | 3030 | 34 800.— | |
| | 3040 | 372 900.— | 746 800.— |
| 1670-100 ..... | 3010 | 9 100.— | |
| | 3030 | 21 900.— | |
| | 3040 | 222 200.— | 253 200.— |
| 1675-100 ..... | 3010 | 413 800.— | |
| | 3030 | 29 300.— | |
| | 3040 | 302 800.— | 745 900.— |
| 1680-100 ..... | 3010 | 70 400.— | |
| | 3030 | 8 900.— | |
| | 3040 | 124 700.— | 204 000.— |
| 1685-100 ..... | 3010 | 215 400.— | |
| | 3030 | 45 300.— | |
| | 3040 | 122 200.— | 382 900.— |
| 1690-100 ..... | 3010 | 207 400.— | |
| | 3030 | 3 900.— | |
| | 3040 | 176 800.— | 388 100.— |
| 1695-100 ..... | 3040 | 33 000.— | 33 000.— |
| **Total Nachkredit ..** | | | **13 274 400.—** |

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

## Militärdirektion

### 636. Militärdirektion; Amt für Zivilschutz; Nachkredite.

**1. Gegenstand**

Mehrkosten bei Besoldungen und Arbeitgeberbeiträgen. Bewilligung von Nachkrediten.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Organisationsdekret der Militärdirektion vom 10. November 1971
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Nachkredit Konto | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 1760-100 ..... | 3010-100 | 342 900.— |
| | 3040-100 | 218 000.— |
| | | **560 900.—** |

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredite, 1990.

**5. Begründung**

- *Konto 1760 3010-100 Besoldungen*
  Eine zusätzlich bewilligte Kreisinstruktoren-Stelle sowie mehr Aushilfen für die Bewältigung von Arbeiten im Zusammenhang von Sturm- und Wasserschäden sind im Budget 1990 nicht enthalten.
  Der Voranschlag 1990 wurde auf einer angenommenen Teuerung von 3% erstellt, effektiv wurde aber eine Zulage von 5,1% ausgerichtet.
- *Konto 1760 3040-100 Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse*
  Für die Berechnung der Teuerungseinkäufe für die Versicherungskasse fehlten die Erfahrungswerte.
  Die Budgetwerte wurden aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zu knapp bemessen.

## Fürsorgedirektion

### 1244. Fürsorgedirektion; Aufwendungen im Asylbereich; Erstaufnahme-, Durchgangszentren, Verwaltungsaufwendungen der zentrenführenden Städte und Koordinationskosten der Hilfswerke; Nachkredit und Ausgabenbewilligung.

**1. Gegenstand**

Aufwendungen im Bereich der Erstaufnahme-, der Durchgangszentren, der Verwaltungsaufwendungen der zentrenführenden Städte und der Koordinationskosten der Hilfswerke:

| **Übrige Beiträge; Asylwesen** (Konto 3629) | Fr. |
|---|---|
| Total voraussichtlicher Kreditbedarf ..... | 23 844 000.— |
| – Budgetkredit pro 1991 ..... | 8 844 000.— |
| Total **Nachkredit** auf **Konto 2500 3629** .... | **15 000 000.—** |
| wovon voraussichtliche Rückerstattung durch den Bund (Konto 2500 4600) ..... | 14 950 000.— |

**2. Rechtsgrundlagen**

- Eidgenössisches Asylgesetz vom 5. Oktober 1979, Artikel 20a Absatz 2
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Kreditsumme und Konto**

| **2500 3629 übrige Beiträge; Asylwesen** | Fr. |
|---|---|
| Nachkredit ..... | 15 000 000.— |

Die Rückerstattung durch den Bund wird auf Konto **2500 4600** vereinnahmt.

**4. Kreditart:** Nachkredit.

**5. Rechnungsjahr:** 1991.

# Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)


Direktionen, Seite

**Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission**

Polizeidirektion ..... 1
Militärdirektion ..... 5
Gesundheitsdirektion ..... 5
Fürsorgedirektion ..... 7
Finanzdirektion ..... 12
Baudirektion ..... 13

**Geschäfte der Finanzkommission**

Finanzdirektion ..... 13
Polizeidirektion ..... 13
Militärdirektion ..... 14
Gesundheitsdirektion ..... 15
Justizdirektion ..... 16


## Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

### Polizeidirektion

### 2059. Vollzug des Umweltschutzgesetzes: Stellenschaffungen und Nachkredite für 1991.

**1. Gegenstand**

Mit dem vorliegenden Beschluss schafft der Grosse Rat mit Wirkung auf die Jahre 1991 und 1992 die restlichen 27,75 der insgesamt 62,5 Stellen, die er 1989 zum Vollzug des Umweltschutzgesetzes im Grundsatz bewilligt hat. Er erhöht dafür den Etat der Stellenpunkte für 1991 um 1098 und für 1992 um weitere 1248 Punkte. Er bewilligt ferner einen Nachkredit für 1991 zur Deckung der Personalkosten im Betrage von Fr. 367 830.—.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Artikel 36 und 42
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986, Artikel 54, 60 und 61
- (Kantonale) Stoff-Verordnung vom 16. Mai 1990
- Verordnung über Schadstoffe im Boden vom 9. Juni 1986, Artikel 6
- (Kantonale) Bodenschutz-Verordnung vom 4. Juli 1990
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, Artikel 45
- (Kantonale) Lärmschutz-Verordnung vom 16. Mai 1990
- Verordnung über den Schutz von Störfällen vom 27. Februar 1991, Artikel 23
- Gesetz über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung vom 7. Februar 1990, Artikel 4
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Grossratsbeschluss 4198 vom 14. November 1989: Vollzug des Umweltschutzgesetzes.

**3. Stellenschaffungen**

Zur Schaffung der bereits 1989 im Grundsatz bewilligten, aber nicht aus dem Stellenbewirtschaftungs-Pool des Regierungsrates geschaffenen 13,5 Stellen für 1991 und die 14,25 Stellen für 1992 wird der Etat der Stellenpunkte für 1991 um 1098 und für 1992 um weitere 1248 Punkte erhöht. Die Stellenpunkte sind wie folgt auf die einzelnen Umweltbereiche und Direktionen aufzuteilen:

3.1 *Aufteilung nach Umweltbereichen*
(Ste. = Stellen; Pkte = Stellenpunkte)

| Umweltbereiche → | Umweltgefährdende Stoffe | | Bodenschutz | | Lärmbekämpfung | | Katastrophenschutz | | Summe | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ste. | Pkte | Ste. | Pkte | Ste. | Pkte | Ste. | Pkte | Ste. | Pkte |
| Zusätzliche Stellen/ -Punkte ab 91 | 6,0 | 468 | – | – | 3 | 252 | 4,5 | 378 | 13,50 | 1098 |
| Zusätzliche Stellen/ -Punkte ab 92 | 5,5 | 456 | 2,25 | 270 | 3 | 252 | 3,5 | 270 | 14,25 | 1248 |
| **Stellen** | **11,5** | | **2,25** | | **6** | | **8** | | **27,75** | |
| **Summe Punkte** | | **924** | | **270** | | **504** | | **648** | | **2346** |

3.2 *Aufteilung nach Direktionen*

| Direktionen → | VOL | GES | POL | MIL | BAU | VEW | FOR | LAN | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zusätzliche Stellenpunkte ab 1991 | 702 | – | 84 | – | 168 | 84 | 60 | – | 1098 |
| Zusätzliche Stellenpunkte ab 1992 | 414 | 60 | – | 84 | 252 | 168 | – | 270 | 1248 |
| **Summe** | **1116** | **60** | **84** | **84** | **420** | **252** | **60** | **270** | **2346** |

**4. Finanzielle Auswirkungen**

4.1 *Massgebende Kreditsumme (Art. 43 FHV)*

Für die 1991 anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist mit Besoldungsaufwendungen im Betrage von Fr. 367 830.— zu rechnen.

4.2 *Kreditart, Rechnungsjahr*

Nachkredite 1991.

4.3 *Dienststellen und Konti*

Die Nachkredite teilen sich wie folgt auf die verschiedenen Dienststellen und Konti auf:

*Nachkredite 1991: Dienststellen und Konti*

| Dir. | Dienststelle Name | Nr. | Anzahl Stellen | Stellenpunkte | Kosten –3010 | (in Tausend, Konti:) –3030 | –3040 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| VOL | KIGA | 1320– | 2 | 144 | 39,8 | 1,7 | 6,7 | 48,24 |
| | Kant. Labor | 1340– | 6,5 | 558 | 154,2 | 6,7 | 26,0 | 186,93 |
| POL | Kommando | 1650– | 1 | 84 | 23,2 | 1,0 | 3,9 | 28,14 |
| BAU | Raumplanungsamt | 2120– | 1 | 84 | 23,2 | 1,0 | 3,9 | 28,14 |
| | Tiefbauamt | 2150– | 1 | 84 | 23,2 | 1,0 | 3,9 | 28,14 |
| VEW | GSA | 2240– | 1 | 84 | 23,2 | 1,0 | 3,9 | 28,14 |
| FOR | Forstinspektorat | 2305– | 1 | 60 | 16,6 | 0,7 | 2,8 | 20,10 |
| Summe der Stellen, Kosten 1991 | | | 13,5 | 1098 | 303,4 | 13,1 | 51,1 | 367,83 |

### 1396. 3400-3 Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt: Projektierung, Bauleitung und Erstellung der Lichtsignalanlage (LSA) Rösslikreuzung in Burgdorf; Zahlungskredit.

**1. Gegenstand**

Auf der Rösslikreuzung in Burgdorf soll der heute durch Polizeiorgane geregelte Verkehr wegen der über den Grenzwerten liegenden Luftbelastung zukünftig durch eine LSA gesteuert werden. Integriert in die Regelung ist zudem der Fussgängerstreifen beim Gotthelfschulhaus.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen

- Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
- Artikel 8, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation
- Artikel 42 und Artikel 44 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt
- Artikel 5 ff. des Strassenfinanzierungsdekretes vom 12. Februar 1985.

**3. Massgebende Kreditsumme:** Fr. 600 000.—.

| | Fr. |
|---|---|
| Projekt und Bauleitung | 98 500.— |
| Lichtsignalanlage | 189 125.50 |
| Tiefbauarbeiten (Rohranlage usw.) | 257 239.25 |
| Unvorhergesehenes ca. 10% | 55 135.25 |

Davon gehen zu Lasten der Standortgemeinde Burgdorf gemäss Artikel 5 ff. SFD 35,69% oder Fr. 214 140.—. Der Staatsanteil beträgt demnach netto Fr. 385 860.—.
Für Unterhalt und Strom sind mit jährlichen Folgekosten von ca. Fr. 7 850.— zu rechnen.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Zahlungskredit, 1991.

**5. Konten**

| | |
|---|---|
| 1620 5019-100: | Investitionsausgabe |
| 1620 6310-10010: | Gemeindeleistung |
| 1620 3149-10010: | Unterhalt und Strom |

**6. Beilagen:** Vortrag, Situationsplan (verkleinert).

**1397. 3302-2 Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt: Projektierung, Bauleitung und Umgestaltung der Lichtsignalanlage (LSA) Moosmatten-West in Moosseedorf; Zahlungskredit.**

**1. Gegenstand**
Anpassung und Modernisierung der zwanzigjährigen Lichtsignalanlage an die geänderten Verkehrsbelastungen.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen
- Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
- Artikel 8, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation
- Artikel 42 und Artikel 44 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt
- Artikel 5 ff. des Strassenfinanzierungsdekretes vom 12. Februar 1985.

**3. Massgebende Kreditsumme:** Fr. 700 000.—.

| | Fr. |
|---|---|
| Projekt und Bauleitung | 85 200.— |
| Lichtsignalanlage | 360 635.75 |
| Tiefbauarbeiten (Rohranlage usw.) | 172 107.35 |
| Unvorhergesehenes ca. 9% | 62 056.90 |
| Mehrkosten infolge Rückweisung des Geschäftes in der März-Session | 20 000.— |

Von Fr. 680 000.— gehen zu Lasten der Standortgemeinde Moosseedorf gemäss Artikel 5 ff. SFD 36,40% oder Fr. 247 600.—. Der Staatsanteil beträgt demnach netto Franken 452 400.—.
Für Unterhalt und Strom sind mit jährlichen Folgekosten von ca. Fr. 9 870.— zu rechnen.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Zahlungskredit, 1991.

**5. Konten**

| | |
|---|---|
| 1620 5019-100: | Investitionsausgabe |
| 1620 6310-10010: | Gemeindeleistung |
| 1620 3149-10010: | Unterhalt und Strom |

**6. Beilagen:** Vortrag, 2 Situationspläne (verkleinert).

**1398. 3302-1 Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt: Projektierung, Bauleitung und Umgestaltung der Lichtsignalanlage (LSA) Moosmatten-Ost in Moosseedorf; Zahlungskredit.**

**1. Gegenstand**
Anpassung der bestehenden Lichtsignalanlage an die geänderten Verkehrsbelastungen.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen
- Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
- Artikel 8, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation
- Artikel 42 und Artikel 44 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt
- Artikel 5 ff. des Strassenfinanzierungsdekretes vom 12. Februar 1985.

**3. Massgebende Kreditsumme:** Fr. 245 000.—.

| | Fr. |
|---|---|
| Projekt und Bauleitung | 26 000.— |
| Lichtsignalanlage | 161 848.05 |
| Tiefbauarbeiten (Rohranlage usw.) | 34 466.65 |
| Unvorhergesehenes ca. 9% | 22 685.30 |

Davon gehen zu Lasten der Standortgemeinde Moosseedorf gemäss Artikel 5 ff. SFD 4,55% oder Fr. 11 200.—. Der Staatsanteil beträgt demnach netto Fr. 233 800.—.
Für Unterhalt und Strom sind mit jährlichen Folgekosten von ca. Fr. 4 000.— zu rechnen.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Zahlungskredit, 1991.

**5. Konten**

| | |
|---|---|
| 1620 5019-100: | Investitionsausgabe |
| 1620 6310-10010: | Gemeindeleistung |
| 1620 3149-10010: | Unterhalt und Strom |

**6. Beilagen:** Vortrag, 2 Situationspläne (verkleinert).

**1399. Polizeikommando; Kredit für den Ersatz der Telexanlage der Kantonspolizei Bern durch ein Meldungsvermittlungssystem pro 1991.** — Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für den Ersatz der Telexanlage durch ein Meldungsvermittlungssystem pro 1991 ein Kredit von insgesamt Fr. 288 149.— gemäss Offerten der Firmen Ascom Telematic AG in Bern vom 4. März 1991 und Peter Meer AG in Bern vom 5. März 1991 bewilligt.
Die Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites pro 1991 auf Konto 1650 5061 100 Anschaffung von Maschinen, Geräten usw. (Investitionsrechnung).

**Rechtsgrundlagen**
- Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps
- Artikel 1 des Dekretes vom 9. September 1981 über das Polizeikorps des Kantons Bern

- Artikel 4, 7 und 8 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG)
- Artikel 3 der VO vom 17. Dezember 1986 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (VKG), Absatz 3: Sicherstellung der Verbindungen.

**1400. Polizeikommando; Kredit für die Anschaffung von Funkausrüstungen für die Kantonspolizei Bern pro 1991.** – Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für die Anschaffung der unten aufgeführten Funkausrüstungen pro 1991 ein Kredit von insgesamt Fr. 352 676.– gemäss Offerten der Firmen Ascom Telematic AG in Bern vom 22. Oktober 1990 und 22. März 1991 und Motorola (Schweiz) AG in Münchenbuchsee vom 24. Oktober 1990 bewilligt.

| | | Fr. |
|---|---|---|
| 1. | 1 Regionalfunk-Fixstation Bern, Kanal 3 . . | 39 702.— |
| 2. | 1 Mobilfunkgerät Motorola MC-SPECTRO DVP . . . . . | 14 866.— |
| 3. | 5 Handsprechfunkgeräte Motorola MX 2000 DVP . . . . . | 54 725.— |
| 4. | 12 Funkruf-Alarmempfänger RE 203V460 . | 16 592.— |
| 5. | 5 Selektivrufgeber-Boxen . . . . . | 10 675.— |
| 6. | 1 Funkanlage Grimsel–Susten . . . . . | 135 884.— |
| 7. | 48 Funkrufempfänger RE 829-QUATTRO . . | 80 232.— |
| | Total | 352 676.— |

Die Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites pro 1991 auf Konto 1650 5061 100 Anschaffung von Maschinen, Geräten usw.
Die Einsparung von Fr. 86 204.– (Differenz zwischen dem 1. Vortrag, Fr. 438 880.–, und 2. Vortrag, Fr. 352 676.–) unterliegt einer Kreditsperre. Das Konto 1650 5061 beläuft sich somit auf 4,722 Mio. Franken anstelle von 4,808 Mio. Franken im Voranschlagskredit.

**Rechtsgrundlagen**
- Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps und
- Artikel 1 des Dekretes vom 9. September 1981 über das Polizeikorps des Kantons Bern.

**1664. Stiftung «Giessbach dem Schweizervolk», Clarens; zusätzliche Restaurierungsetappen V–VII am Parkhotel Giessbach in Brienz; Zusatzkredit aus dem Lotteriefonds; Fr. 331 000.–.**

**1. Gegenstand**
Der Stiftung «Giessbach dem Schweizervolk», Clarens, wird an die Arbeiten der zusätzlichen Restaurierungsetappen V–VII am Parkhotel Giessbach in Brienz ein Zusatzkredit von Fr. 331 000.– aus dem Lotteriefonds gewährt. Die anlässlich der Aufwandschätzung aus dem Jahre 1985 nicht voraussehbaren Arbeiten betreffen ausschliesslich denkmalpflegerische Aspekte der Säle, des Vestibüls und des Treppenhauses.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern
- Artikel 61 Absatz 2 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kosten, Finanzierung und Beitragssumme** Fr.

| | |
|---|---|
| **● Etappen I–IV (abgeschlossen)** | |
| – Gesamtkosten Renovation/Restaurierung gemäss Schlussabrechnung . . . . . | 15 017 000.— |
| – anteilmässiger Beitrag Bundesamt für Kultur . . . . . | 606 133.— |
| – Beitrag aus ordentlichen Mitteln der Erziehungsdirektion (Kant. Kunstaltertümerkommission [GRB 4337 vom 19. November 1987]) . . . . . | 95 000.— |
| – anteilmässiger Beitrag aus dem Lotteriefonds (GRB 4337 vom 19. November 1987) . . . . . | 870 000.— |
| **● Etappen V–VII (verschobene Arbeiten aus den Etappen I–IV und zusätzliche, nicht voraussehbare Restaurierungsarbeiten)** | |
| – Gesamtkosten Restaurierung gemäss Schlussabrechnung . . . . . | 1 091 000.— |
| – davon denkmalpflegerisch subventionsberechtigte Kosten . . . . . | 1 091 000.— |
| – anteilmässiger Beitrag Bundesamt für Kultur . . . . . | 310 000.— |
| – anteilmässiger Beitrag aus dem Lotteriefonds (GRB 4337 vom 19. November 1987) . . . . . | 150 000.— |
| – Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Davinet-Galerie (RRB 5728 vom 21. Dezember 1988) . . . . . | 200 000.— |
| – Beitrag (Kulturpreis) Burgergemeinde Bern . . . . . | 100 000.— |
| – Beiträge/Subventionen total (Etappen V–VII) . . . . . | 760 000.— |
| – Fehlbetrag . . . . . | 331 000.— |
| – Zusatzkredit aus dem Lotteriefonds (bestimmend für die Finanzkompetenz) . . . | 331 000.— |

**4. Konto, Rechnungsjahr, Kreditbezeichnung und Beitrag**

| Konto | Rechnungsjahr | Kreditbezeichnung | Fr. |
|---|---|---|---|
| 1601.5651.100 | 1991 | Zahlungskredit . . . . . | 331 000.— |

**5. Bedingungen, Auflagen**
Die kantonale Denkmalpflege hat die Schlussabrechnungen geprüft und für richtig befunden. Der Beitrag kann demnach sofort nach Beschlussfassung ausbezahlt werden.

**1665. Stiftung Kornhaus Burgdorf, Burgdorf; Renovation Gebäude Kornhaus und Einrichtung zu einem Museum; Zusatzkredit aus dem Lotteriefonds; maximal Franken 2 100 000.–.**

**1. Gegenstand**
Der Stiftung Kornhaus Burgdorf wird an die Renovationsarbeiten des Kornhausgebäudes sowie an die Einrichtung eines Schweizerischen Museums und Instituts für Volksmusik, Musikinstrumente, Trachten und Musikapparate infolge nicht voraussehbarer Mehrkosten ein Zusatzkredit aus dem Lotteriefonds in der Höhe von Fr. 2 100 000.– gewährt.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern
- Artikel 61 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt.

**3. Kosten, Finanzierung und Beitragssumme** Fr.

a) **Kalkulationen Basis Kostenvoranschlag 1982:**

| | |
|---|---|
| – Baukosten | 12 547 880.— |
| – Beitrag Stadt Burgdorf | 3 940 000.— |
| – Kantonsbeitrag aus ordentlichen Mitteln der Erziehungsdirektion (GRB 2873 vom 11. September 1986) | 2 850 000.— |
| – Beitrag aus dem Lotteriefonds (GRB 4361 vom 19. November 1987) | 1 000 000.— |
| – Beitrag Gedenkmünze 1985 | 1 500 000.— |
| – Beitrag Bundesamt für Kultur (aus Anteil Denkmalpflege-Beitrag von Franken 1 690 000.— | 447 880.— |
| – Eigenmittel Stiftung | 2 810 000.— |
| – Kantonsbeiträge total | 3 850 000.— |

b) **Kalkulation kurz vor Abschluss der Arbeiten 1991:**

| | |
|---|---|
| – Baukosten (+ca. 46%) | 18 300 000.— |
| – Baukosten gemäss Kostenvoranschlag 1982 | 12 547 880.— |
| – Mehrkosten gegenüber Kostenvoranschlag 1982 | 5 752 120.— |
| – Finanzierung/Mittelbeschaffung: | |
| · neuzubeschaffende Mittel Stiftung | 410 000.— |
| · Beitrag Gedenkmünze 1991 | 2 000 000.— |
| · Beitrag Bundesamt für Kultur (aus Anteil Denkmalpflege-Beitrag von Franken 1 690 000.—) | 1 242 120.— |
| · Total | 3 652 120.— |
| · ausgewiesener Fehlbetrag | 2 100 000.— |
| · **Zusatzkredit aus dem Lotteriefonds (bestimmend für die Finanzkompetenz) max.** | **2 100 000.—** |

**4. Konti, Rechnungsjahre, Kreditbezeichnungen und Beiträge**

| Konti | Rechnungsjahre | Kreditbezeichnung | Fr. |
|---|---|---|---|
| 1601.5651.100 | 1991 | Zahlungskredit | 1 000 000.— |
| 1601.5659.100 | 1992 | Verpflichtungskredit | 1 000 000.— |
| 1601.5659.100 | 1993 | Verpflichtungskredit | 100 000.— |
| Total | | | 2 100 000.— |

**5. Bedingungen, Auflagen**

5.1 Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Die Beiträge gemäss Ziffer 4 können deshalb erst nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist ausbezahlt werden.

5.2 Die Baumassnahmen haben unter kontinuierlicher Konsultation der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen. Die Arbeiten sind durch diese Dienststelle abzunehmen.

5.3 Der Zusatzkredit aus dem Lotteriefonds gilt als abschliessender Maximalbeitrag. Bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag und/oder bei Spendenüberschuss gegenüber dem Finanzierungsplan wird der Beitrag entsprechend gekürzt.

**1666. Verein Tell-Freilichtspiele, Interlaken; Gesamtsanierung Areal, Bauten und Einrichtungen Tellspiele in Matten; Beitrag aus dem Lotteriefonds; maximal Fr. 2 200 000.—.**

**1. Gegenstand**

Dem Verein Tell-Freilichtspiele in Interlaken wird für die bevorstehende Gesamtsanierung des Areals, der Bauten und der Einrichtungen der Tellspiele in Matten ein Investitionsbeitrag aus dem Lotteriefonds von Fr. 2 200 000.— maximal gewährt.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, c und e der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

**3. Kosten, Finanzierung und Beitragssumme** Fr.

a) **Kosten**

| | |
|---|---|
| – Bauinvestitionen | 3 052 000.— |
| – Technik (Bühnenbeleuchtung, Tonanlage) | 112 000.— |
| – Kostüme/Requisiten | 52 000.— |
| – neues Prospekt- und Werbematerial | 58 000.— |
| – EDV Sekretariat | 180 000.— |
| – Gesamtkosten Sanierung Tellspiele | 3 454 000.— |

**Investitionszeitplan**

| | | |
|---|---|---|
| – 1991/1992 | ca. | 2 300 000.— |
| – 1992/1993 | ca. | 600 000.— |
| – 1993/1994 | ca. | 554 000.— |

b) **Finanzierung und Beitragssumme**

| | | |
|---|---|---|
| – Eigenmittel Tell-Freilichtspiele | | 500 000.— |
| – Rabatte/Beiträge Handwerker/Firmen | | 200 000.— |
| – Beiträge der Zentrumsgemeinden gemäss Bödeli-Schlüssel: | Fr. | |
| · Matten | 54 000.— | |
| · Interlaken | 150 000.— | |
| · Unterseen | 88 000.— | |
| | 292 000.— | 292 000.— |
| – Beiträge Gemeinden der Region | | 16 200.— |
| – Beiträge Burgergemeinden Bern und Unterseen | | 27 000.— |
| – Beitrag Verkehrsverein Interlaken | | 100 000.— |
| – Beiträge diverse Firmen/Sponsoren | | 87 000.— |
| – Beiträge total Stand 9. April 1991 | | 1 222 200.— |
| – Fehlbetrag | | 1 231 800.— |
| – **Beitrag aus dem Lotteriefonds** | | **2 200 000.—** |
| – **davon massgebend für die Finanzkompetenz** | | **2 200 000.—** |

**4. Konti, Rechnungsjahre, Kreditbezeichnungen und Beiträge**

| Konti | Rechnungsjahre | Kreditbezeichnung | | Fr. |
|---|---|---|---|---|
| 1601.5659.100 | 1991 | Zahlungskredit | max. | 1 500 000.— |
| 1601.5652.100 | 1992 | Verpflichtungskredit | max. | 400 000.— |
| 1601.5654.100 | 1993 | Verpflichtungskredit | max. | 300 000.— |
| Total | | | | 2 200 000.— |

**5. Bedingungen, Auflagen**

5.1 Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Die Beiträge gemäss Ziffer 4 können deshalb erst nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist ausbezahlt werden.

5.2 Der Beitrag ist ein Maximalbeitrag; allfällige Kostenüberschreitungen und/oder Projektänderungen mit Mehrkosten können nicht berücksichtigt werden.

5.3 Falls aus dem laufenden Spendeneingang ein Überschuss erzielt wird und/oder bei den Schlussabrechnungeh Minderausgaben resultieren, müssen die überschüssigen Mittel in einen zweckgebundenen Erneuerungsfonds eingelegt werden.

5.4 Die Gesuchstellerin hat noch vor Inangriffnahme der Arbeiten eine Baukommission Tellspiel-Sanierung zu ernennen, in welcher ein Vertreter der kantonalen Polizeidirektion Einsitz hat.

5.5 Die bisherigen Pachtverträge/Baurechtsverträge mit den Grundeigentümern sind rechtzeitig (für eine die Spiele langfristig sicherstellende Dauer) neu abzuschliessen.

**1847. P. Gartenmann, Thun; Renovation und Restaurierung «Haus zum Rosengarten» in Thun; Beitrag aus dem Lotteriefonds Fr. 300 000.—; Beitrag aus ordentlichen Mitteln der Erziehungsdirektion Fr. 50 000.—; Aufnahme in das Inventar der geschützten Kunstaltertümer.**

**1. Gegenstand**

Dem Eigentümer P. Gartenmann, Thun, wird für die Renovation und Restaurierung der aus dem 15. Jahrhundert stammenden Liegenschaft «Haus zum Rosengarten», Freienhofgasse 20 in Thun, ein Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von Fr. 300 000.— sowie ein Beitrag aus ordentlichen Mitteln der Erziehungsdirektion in der Höhe von Franken 50 000.— an die denkmalpflegerisch subventionsberechtigten Kosten gewährt. Das Gebäude wird gleichenzugs in seiner Gesamtheit in das Inventar der geschützten Kunstaltertümer aufgenommen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern
- Artikel 2 und 11 des Gesetzes über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16. März 1902.

| **3. Kosten, Finanzierung und Beitragssumme** | Fr. |
|---|---|
| – Gesamtkosten des Vorhabens gemäss Kostenvoranschlag (ohne Einrichtungskosten Tea-Room/Café) | 2 040 000.— |
| – davon denkmalpflegerisch subventionsberechtigte Kosten | 1 000 000.— |
| – Beitrag Bundesamt für Kultur (28%) | 280 000.— |
| – Beitrag Kantonale Kunstaltertümerkommission (Kommissionsbeschluss vom | 280 000.— |
| 6. August 1990) | 50 000.— |
| – **Beitrag aus dem Lotteriefonds** | **300 000.—** |
| – Kantonsbeitrag total | 350 000.— |
| – **davon massgebend für die Finanzkompetenz** | 350 000.— |

**4. Konti, Rechnungsjahre, Kreditbezeichnungen und Beiträge**

| Konto | Rechnungsjahr | Kreditbezeichnung | Fr. |
|---|---|---|---|
| 1601.5651.100 | 1992 | Verpflichtungskredit .... | 300 000.— |
| 2015.5651.100 | 1992 | Verpflichtungskredit .... | 50 000.— |

**5. Bedingungen, Auflagen**

5.1 Die Beiträge aus dem Lotteriefonds und aus ordentlichen Mitteln der Erziehungsdirektion können frühestens 1992 und nach Vorlage der Schlussabrechnungen zuhanden der kantonalen Denkmalpflege ausbezahlt werden.

5.2 Bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag bleibt eine anteilmässige Kürzung der Beiträge durch die Polizeidirektion/Erziehungsdirektion vorbehalten.

5.3 Die Arbeiten haben unter kontinuierlicher Konsultation der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen und sind durch diese Stelle abzunehmen.

## Militärdirektion

**637. Aarwangen: An- und Umbau der regionalen Ausbildungsanlage Aarwangen; Verpflichtungskredit.** — Gestützt auf Artikel 69a und 70 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 sowie Artikel 2, 4 und 8 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an den in der nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldung näher umschriebenen An- und Umbau der Ausbildungsanlage kantonale Beiträge zuzusichern:

| Gemeindeverband RAZ Aarwangen | Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr. | Kantonsbeitrag % | Fr. |
|---|---|---|---|
| An- und Umbau regionale Ausbildungsanlage | 3 718 900.— | 17,9 | 665 683.— |
| Pfl.-SR für 30 Personen | 22 500.— | 64,7 | 14 558.— |
| | | | 680 241.— |

Die finanzielle Zusicherung des Bundes ist erfolgt. Nach vorliegender Zustimmung durch den Grossen Rat wird die finanzielle Verpflichtung des Staates dem Beitragsempfänger zugesichert.
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

## Gesundheitsdirektion

**937. Bernische Höhenklinik, Heiligenschwendi; Sanierung der Heizzentrale; Realisierung von Energiesparmassnahmen; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.** — Der Bernischen Höhenklinik Heiligenschwendi wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 und Artikel 42 Absatz 2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 9.

**Projekt:**
- Sanierung der Heizzentrale
- Realisierung von Energiesparmassnahmen.

| **Maximal anrechenbare Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Total Anlagekosten | 538 116.— |
| + Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion | 11 884.— |
| Maximal anrechenbare Kosten | 550 000.— |

Kostenstand 1. April 1990,
Berner Gesamtbaukostenindex.

**Finanzierung:**

| | |
|---|---|
| Maximal anrechenbare Kosten | 550 000.— |
| **Staatsbeitrag** (Verpflichtungskredit): | |
| Zu bewilligen (100%) | 550 000.— |

**Konto:** 1402 5650.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 550 000.—** festgelegt.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 400 000.—
1992 Fr. 150 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss bei übrigen Trägerschaften; ohne Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Trägerschaft nachträglich von dritter Seite Beiträge gemäss Artikel 9 Ziffer 2 Spitaldekret erhält. Artikel 16–20 Spitaldekret gelten sinngemäss ebenfalls für vorliegenden Beitragsbeschluss.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

**1411. Bernisches Institut für Arbeitsmedizin, Abteilung Schirmbildzentrale; Ersatz von zwei Schirmbildanlagen; gebundener Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.** — Dem Bernischen Institut für Arbeitsmedizin wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984, Artikel 1, Artikel 2 lit. b, Artikel 3 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 43.

**Projekt:** Ersatzanschaffung von zwei Schirmbildanlagen.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| 2 Schirmbildanlagen | 738 400.— |
| ./. 10% Rabatt (3 Anlagen) | 73 840.— |
| **Kosten total** | **664 560.—** |

**Finanzierung:**
100% auf Konto 1401 3653-100, Fonds zur Krankheitsbekämpfung.

| **Staatsbeitrag** (gebundener Verpflichtungskredit): | |
|---|---|
| Zu bewilligen | 664 560.— |

**Besondere Bestimmungen:**

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 664 560.— festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 600 000.—
1992 Fr. 64 560.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des

Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

**1412. Gemeindeverband Bezirksspital Oberhasli, Meiringen; Umbau und Erweiterung Akutbereich; Anbau eines Gebäudes für Chronischkranke; Projektierungskredit; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.** — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Oberhasli, Meiringen, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42 und Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 9 und Artikel 10.

**Projekt:**
- Umbau und Erweiterung Akutbereich
- Anbau eines Chronischkrankenheims
- Projektierungskredit.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Projektierungskosten Akut- und Chronischkrankenbereich | 950 000.— |
| **Finanzierung:** | |
| Anteil Akutbereich: 50% der Projektierungskosten | 475 000.— |
| ./. Anteil Gemeindeverband (37,0%) | 175 800.— |
| Staatsbeitrag Akutbereich (63,0%) | 299 200.— |
| Anteil Chronischkrankenbereich: 50% der Projektierungskosten (Staatsbeitrag [100%]) | 475 000.— |
| **Staatsbeitrag** (Verpflichtungskredit): | |
| Total zu bewilligen | 774 200.— |

**Konto:** 1402 5620.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 300 000.—
1992 Fr. 474 200.—
Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 37% ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen bei Wettbewerbs- und Projektierungskrediten**

1. Die Planungs- und Projektierungsarbeiten dürfen nur mit Zustimmung und gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion in Angriff genommen werden. Sie bedürfen in jedem Stadium der Mitwirkung der zuständigen Fachorgane des Staates.

2. Bei Auszahlung des Projektierungskostenbeitrages kann die Gesundheitsdirektion eine teuerungsbedingte Anpassung berücksichtigen. Massgebend ist der Berner Baukostenindex.
Die Projektierungskosten sind in den Kostenvoranschlag einzubeziehen. Die bereits bewilligten Projektierungskostenbeiträge, inklusive eine von der Gesundheitsdirektion anerkannte Teuerung werden bei der Bemessung des Baubeitrages in Abzug gebracht.
Die Kosten für die Projektierung (Vorprojekt- und Projektphase) sind im Sinne einer Teilabrechnung in die Bauabrechnung zu integrieren und der Gesundheitsdirektion zur Genehmigung einzureichen.

3. Die Wettbewerbskosten sind separat abzurechnen.

## Fürsorgedirektion

**1418. Stiftung Altersheim und Alterssiedlung «Les Lovières», Tramelan; Sanierung des Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Baukosten in die Lastenverteilung.** — Der Einwohnergemeinde Tramelan wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen der Einbezug der Amortisation und Verzinsung der Baukosten für das Altersheim «Les Lovières», Tramelan, in die Lastenverteilung bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 12, Artikel 18 und Artikel 20.

**Projekt:** Sanierung Altersheim «Les Lovières», Tramelan.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Total Anlagekosten | 5 040 000.— |
| + Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion | 242 000.— |
| Maximal anrechenbare Kosten | 5 282 000.— |

Kostenstand 1. Oktober 1989;
Berner Baukostenindex.

| **Finanzierung:** | |
|---|---|
| Maximal anrechenbare Kosten | 5 282 000.— |
| ./. bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB 2618 vom 15. Juni 1988) | 182 000.— |
| **Anrechenbar für die Lastenverteilung** | 5 100 000.— |

**Besondere Bestimmungen:**

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 5 282 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 5 282 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Die Einwohnergemeinde Tramelan wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims «Les Lovières», Tramelan, jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 340 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 5 100 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Tramelan hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

**1419. Einwohnergemeinde Bern; Einbezug von Erwerbskosten für die Liegenschaft der Kinderkrippe Spitalacker, Bern, in die Lastenverteilung.** — Der Einwohnergemeinde Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen der Einbezug von Amortisation und Verzinsung von Erwerbskosten für die Liegenschaft der Kinderkrippe Spitalacker, Bern, in die Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 134
- Verordnung über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen vom 29. Juni 1962, Artikel 1 Absatz 2, Artikel 5, Artikel 6a und Artikel 8.

**Projekt:** Liegenschaftskauf.

| **Kosten und Finanzierung:** | Fr. |
|---|---|
| Erwerbskosten | 1 650 000.— |
| Zinsen Juli 1989–Juni 1991 | 189 750.— |
| **Für die Lastenverteilung anrechenbar:** | |
| pauschal | 1 839 750.— |

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird definitiv auf höchstens Fr. 1 839 750.— festgesetzt.

2. Die Einwohnergemeinde Bern wird ermächtigt, für die Erwerbskosten für die Liegenschaft der Kinderkrippe Spitalacker, Bern, einen Betrag von maximal Fr. 1 839 750.— zur Verfügung zu stellen und ihn in dem Jahr in die Lastenverteilung einzubeziehen, in welchem er zur Auszahlung kommt.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Pauschalbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 20 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Die lastenverteilungsberechtigten Kosten sind aufgrund des Kostenvoranschlages abschliessend und definitiv festgelegt worden. Ein nachträglicher Einbezug in die Lastenverteilung von allfälligen Mehrkosten durch Projektänderungen oder infolge Teuerung ist ausgeschlossen.

5. Die Einreichung der Bauabrechnung wie auch das Genehmigungsverfahren durch die kantonale Subventionsbehörde entfällt. Die Bauherrschaft hat der Fürsorgedirektion spätestens bis drei Monate nach Baubeendigung zu bestätigen, dass die Arbeiten gemäss Subventionsbeschluss ausgeführt worden sind. In der Bestätigung sind die definitiven Kosten gemäss der von der Bauherrschaft genehmigten Bauabrechnung und deren definitive Finanzierung darzulegen.
Die Einreichung der Bauabrechnung gegenüber andern Subventionsbehörden bleibt vorbehalten.

**1420. Stiftung Invalidenwerkstätte Region Thun, Eingliederungsstätte Thun-Gwatt; Neubau eines Wohnheims für betagte Geistigbehinderte; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion.** — Der Stiftung Invalidenwerkstätte Region Thun wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 12 und Artikel 20.

**Projekt:**
Neubau eines Wohnheims für betagte Geistigbehinderte.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Total Anlagekosten | 4 125 500.— |
| + Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion | 108 800.— |
| Maximal anrechenbare Kosten | 4 233 300.— |

Kostenstand 1. April 1990;
Berner Gesamtbaukostenindex.

| **Finanzierung:** | |
|---|---|
| Maximal anrechenbare Kosten | 4 233 300.— |
| ./. mutmasslicher Beitrag des BSV | 1 800 000.— |
| ./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen | 911 000.— |
| ./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3428 vom 10. August 1988) | 102 300.— |
| **Staatsbeitrag**: Zu bewilligen | 1 420 000.— |

**Konto**: 2500 5650-6001.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 4 233 300.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 100 000.—
1992 Fr. 1 000 000.—
1993 Fr. 320 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zi-

vilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

**1421. Verein für die Betreuung Betagter in Bümpliz, Hilfsmittelstelle; Anschaffung von Hilfsmitteln; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion; Direktfinanzierung durch den Kanton Bern, rückwirkend auf den 1. Januar 1991.** — Der Hilfsmittelstelle des Vereins für die Betreuung Betagter in Bümpliz wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 35 und Artikel 134
- Verordnung über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen vom 29. Juni 1962, Artikel 1 Absatz 4, Artikel 8, Artikel 13.

**Projekt:** Anschaffung von Hilfsmitteln, Rahmenkredit.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Anschaffungen 1. Etappe | 325 000.— |
| Anschaffungen 2. Etappe | 325 000.— |
| Kosten total | 650 000.— |
| **Staatsbeitrag** (Verpflichtungskredit) | 650 000.— |

**Konto:** 2500 5650 6001.

**Finanzierungsart:**
Die Hilfsmittelstelle des Vereins für die Betreuung Betagter in Bümpliz wird rückwirkend auf den 1. Januar 1991 durch den Kanton Bern direkt subventioniert. Der Betrieb ist mit den Beiträgen des Bundesamtes für Sozialversicherung selbsttragend zu gestalten.

**Besondere Bestimmungen:**
1. Der Staatsbeitrag wird definitiv auf Fr. 650 000.— festgesetzt.

2. Der Verpflichtungskredit gilt als Rahmenkredit gemäss Artikel 21 des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 10. November 1987. Mit diesem Beschluss wird demzufolge
- der Kreditrahmen gemäss Ziffer 1 obenstehend definitiv und abschliessend festgelegt,
- den Anschaffungen der 1. Etappe als einem ersten Teilprojekt definitiv zugestimmt,
- die Fürsorgedirektion ermächtigt, die Anschaffungen der 2. Etappe innerhalb des Rahmenkredites zu beschliessen.

3. Der Verpflichtungskredit wird vorbehältlich der Genehmigung der 2. Etappe durch die Fürsorgedirektion durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 325 000.—
1992 Fr. 325 000.—

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, ohne Baubegleitung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 20 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

5. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages nicht berücksichtigt.

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

**1422. Stiftung für Altersunterkünfte Herzogenbuchsee, Herzogenbuchsee; Erweiterung der Aufenthaltsbereiche; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Baukosten in die Lastenverteilung.** — Der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen der Einbezug der Amortisation und Verzinsung der Baukosten für das Altersheim Herzogenbuchsee in die Lastenverteilung bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 12, Artikel 18 und Artikel 20.

**Projekt:** Erweiterung der Aufenthaltsbereiche.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Total Anlagekosten | 920 000.— |
| ./. à-fonds-perdu-Beitrag der Stiftung | 30 000.— |
| Maximal anrechenbare Kosten | 890 000.— |

Kostenstand 1. April 1990;
Berner Baukostenindex.

**Finanzierung:**

| | |
|---|---|
| Maximal anrechenbare Kosten | 890 000.— |
| ./. bereits bewilligte Projektierungskosten (Verfügung vom 2. Mai 1990) | 50 000.— |
| **Anrechenbar für die Lastenverteilung** | 840 000.— |

**Besondere Bestimmungen:**
1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 890 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 890 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Herzogenbuchsee jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 200 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 840 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Herzogenbuchsee hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

**1423. Verein für ein CVJM-Lehrlingshaus, Bern; Umbau Erdgeschoss und Dachgeschoss; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion.** — Dem Verein für ein CVJM-Lehrlingshaus Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 12, Artikel 18 und Artikel 20
- Verordnung über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen vom 29. Juni 1962, Artikel 1 Absatz 2.

**Projekt:** Umbau Erdgeschoss und Dachgeschoss.

| **Maximal anrechenbare Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Total Anlagekosten | 639 700.— |
| ./. nicht subventionsberechtigte Kosten | 61 200.— |
| Subventionsberechtigte Anlagekosten | 578 500.— |
| + Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion | 23 500.— |
| | 602 000.— |

| **Finanzierung:** | |
|---|---|
| Maximal anrechenbare Kosten | 602 000.— |
| ./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen | 100 300.— |
| Staatsbeitrag brutto | 501 700.— |
| ./. bereits bewilligter Projektierungskredit (Verfügung vom 20. 6. 1990) | 35 000.— |
| **Staatsbeitrag:** Zu bewilligen | 466 700.— |

Ein allfälliger Beitrag aus Mitteln des BIGA ist in Abzug zu bringen.

**Konto:** 2500 5650-6000.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 602 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 300 000.—
1992 Fr. 166 700.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Be-

triebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

## Finanzdirektion

### 542. Ausgabenbewilligung für zentrale Informatikkosten der Staatsverwaltung des Jahres 1991.

**1. Gegenstand**

Informatikaufwendungen für Dienstleistungen aufgrund des Leistungsauftrages der BEDAG Informatik, PTT-Gebühren für das staatliche Kommunikationsnetz sowie zentral über Kredite der Finanzdirektion zu finanzierende Dienstleistungen im Rahmen der vom Grossen Rat bzw. Regierungsrat beschlossenen Konzepte KOVIK, KONKAV und Informatikplanung.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die BEDAG Informatik vom 29. August 1989, Artikel 2 Absatz 2 und 3
- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion vom 6. September 1933, Artikel 1 und 10
- RRB 692/90: Weisungen über den Verkehr der Staatsverwaltung und der Universität mit der BEDAG Informatik
- RRB 693/90: Grundsätze über die Informatikplanung sowie die Projektabwicklung und Projektorganisation von Informatikprojekten
- GRB 4118/89: Realisierungsbewilligung für KONKAV (Kommunikationsnetz der Kantonalen Verwaltung)
- RRB 1587/84: Konzept der Informatikdienste
- RRB 1588/84: Konzept für die interne Kommunikation (KOVIK)
- RRB 1589/84: Konzept für die Büroautomation der Staatsverwaltung des Kantons Bern.

**3. Bewilligung**

Der Finanzdirektion (Organisationsstelle) werden für die der Staatsverwaltung zentral zur Verfügung zu stellenden Informatik-Dienstleistungen für das Jahr 1991 die in Ziffer 4 aufgeführten Ausgaben bewilligt. Die erforderlichen Ausgaben sind auf detaillierte Offerten und Leistungsbeschreibungen abzustützen.

**4. Kredite**

Für die nachgenannten Aufgaben wird die massgebende Kreditsumme zu Lasten des Rechnungsjahres 1991 auf höchstens Fr. 8 407 500.— festgelegt:

| Aufgabe | Betrag in Fr. |
|---|---|
| 1 Nutzung der Entwicklungs-Infrastruktur der BEDAG Informatik | 5 605 000.— |
| 2 Nutzung des Information Centers der BEDAG Informatik (ohne Universität) | 600 000.— |
| 3 Nutzung der direktionsübergreifenden Bürokommunikation (electronic mailing) der BEDAG Informatik | 600 000.— |
| 4 PTT-Mietleitungsgebühren für Datenkommunikation mit dem RZ BEDAG Informatik | 902 500.— |
| 5 Telefonieberatung im Rahmen des mit RRB 1588/84 festgelegten KOVIK-Konzepts | 250 000.— |
| 6 Informatikplanung/Projektabwicklung/Projekt-Controlling | 279 000.— |
| 7 Realisierung 1991 Pilotprojekt KONKAV | 171 000.— |
| Total | 8 407 500.— |

Der Gesamtkredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

| Konto | Kostenart | Betrag in Fr. |
|---|---|---|
| 1900.200-3180 | Dienstleistungen Dritter | 6 200 000.— |
| 1900.200-3185 | PTT-Gebühren | 902 500.— |
| 1900.200-3186 | RZ-Produktion | 1 134 000.— |
| 1900.200-5060 | Projektinvestition KONKAV | 171 000.— |
| Total | | 8 407 500.— |

Die entsprechenden Kredite sind im Budget 1991 vorgesehen. Die lineare Kürzung um 5% ist berücksichtigt.

**5. Referendum**

Da es sich um gebundene Ausgaben handelt, untersteht der Ausgabenbeschluss nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

**1183. BEDAG Informatik; Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung 1990.**

1. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 1990 der BEDAG Informatik werden genehmigt.

2. Der vom Verwaltungsrat der BEDAG Informatik beantragten Verwendung des Reingewinns von Fr. 1 912 801.65 wird wie folgt zugestimmt:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 27 500 000.— zu 5% | 1 260 400.— |
| 2. Zuweisung an Reserven | 600 000.— |
| 3. Vortrag auf neue Rechnung | 52 401.65 |
| Total | 1 912 801.65 |

**Rechtsgrundlage:**
Artikel 6 Buchstabe b des Gesetzes über die BEDAG Informatik vom 29. August 1989.

**1649. Vertragsgenehmigung.** Der am 19. Juni 1990 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Stiftung Locacasa Bern für Mieteigentum, Stiftung mit Sitz in Bern, die Liegenschaften in der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare:

a) Wangen a. A. Grundbuch Nr. 58, enthaltend 0,63 Aren Platz, Umschwung, Städtli Wohnhaus Nr. 36

b) Wangen a. A. Grundbuch Nr. 213, enthaltend 0,18 Aren Platz, Umschwung, Städtli Wohnhaus Nr. 34

c) Wangen a. A. Grundbuch Nr. 233, enthaltend 2,19 Aren Platz, Umschwung, Städtli Wohnhaus Nr. 38

zum Preise von Fr. 350 000.— per 31. Dezember 1990 verkauft, wird genehmigt. (Staatsrechnung 1991.)

**Rechtsgrundlage**
Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12.

## Baudirektion

**1312. Zollikofen; Staatsstrasse Nr. 1 Bern–Zürich, Kreisel Kreuzplatz (Umgestaltung Bernstrasse, Teilstück Kreuzplatz); Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**
Umgestaltung des Kreuzplatzes Zollikofen in einen Kleinkreisel.

**2. Kosten**

| (Preisbasis September 1990) | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten | 1 310 000.— |
| ./. Beiträge Dritter | −440 000.— |
| Kosten zu Lasten Staat | 870 000.— |
| ./. gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG, Art. 4/1 SFD) | −150 000.— |
| Neue Ausgaben zu Lasten Staat | 720 000.— |
| **3. Massgebende Kreditsumme Gemäss Artikel 43 FHV** | 720 000.— |

**4. Kreditart/Konti/Rechnungsjahr**
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

| Konto/Budgetrubrik | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|
| 2150 5010 Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen | 1991 Fr. 600 000.— |
| | 1992 Fr. 660 000.— |
| | 1993 Fr. 50 000.— |
| | Fr. 1 310 000.— |

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

**5. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24d, 27, 31a und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5 und 6
- Strassenplan, genehmigt von der kantonalen Baudirektion am 8. März 1991.

## Geschäfte der Finanzkommission

## Finanzdirektion

**1127. Voranschlag 1991; Massnahmen zum Vollzug der Kürzungen des Grossen Rates; Nachkredite 1. Serie.** — Dem Grossen Rat wird gestützt auf den Bericht des Regierungsrates vom 20. März 1991 beantragt, eine erste Serie Nachkredite wie folgt zu bewilligen:

**Sachgruppe 30: Personalaufwand (Anhang I)**
Konto 3010: *42,2 Mio. Franken* Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals
Konto 3020: *44,4 Mio. Franken* Gehälter der Lehrkräfte

**Sachgruppe 36: Eigene Beiträge (Anhang II)**
Div. Konti: *92,4 Mio. Franken*

Die Anträge sind nach Hauptkonti und Dienststellen gegliedert. Sie werden einzeln begründet.

**Rechnungsjahr:** 1991.

**Kreditart:** Nachkredit.

**Rechtsgrundlagen:** Artikel 25 Finanzhaushaltgesetz.

## Polizeidirektion

**318. Polizeikommando, Entschädigung an die Stadt Bern für Kriminalpolizei- und Rettungsdienst; Nachkredit.**

**1. Gegenstand**
Höhere Kosten für Kriminalpolizei- und Rettungsdienst; Bewilligung eines Nachkredites.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Vertrag zwischen dem Staat Bern und der Einwohnergemeinde Bern vom 14. Dezember 1988/15. Februar 1989
- GRB Nr. 5476 vom 23. Februar 1989
- Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps

- Artikel 1 und 6 des Dekretes vom 9. September 1981 über das Polizeikorps des Kantons Bern
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Massgebende Kreditsumme:** Fr. 1 560 000.—.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

**5. Konto**

1650 3520 100; der Voranschlagskredit beträgt Franken 18 893 000.—.

### 631. Polizeidirektion; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite.

**1. Gegenstand**

Bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen reichen die Budgetwerte 1990 aus folgenden Gründen nicht aus:

- Die Auswirkungen der Reallohnerhöhung per 1. Juli 1989 und von STEBE waren zum Zeitpunkt der Budgetierung auch für das Rechnungsjahr 1990 noch nicht voll überblickbar.
- Zur Berechnung der Teuerungseinkäufe für die Versicherungskasse fehlten ebenfalls die Erfahrungswerte.
- Der Voranschlag 1990 wurde auf einer angenommenen Teuerung von 3% erstellt, effektiv wurde aber eine Zulage von 5,1% ausgerichtet.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Organisationsdekret der Polizeidirektion vom 3. Februar 1971
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Nachkredit Konto | Betrag Fr. | Fr. |
|---|---|---|---|
| 1600-100 ..... | 3010 | 510 500.— | |
| | 3030 | 76 800.— | |
| | 3040 | 416 000.— | 1 003 300.— |
| 1610-100 ..... | 3010 | 383 500.— | |
| | 3030 | 13 300.— | |
| | 3040 | 48 500.— | 445 300.— |
| 1620-100 ..... | 3030 | 11 800.— | |
| | 3040 | 534 800.— | 546 600.— |
| 1630-100 ..... | 3040 | 202 500.— | 202 500.— |
| 1640-100 ..... | 3010 | 160 500.— | |
| | 3030 | 15 300.— | |
| | 3040 | 70 300.— | 246 100.— |
| 1650-100 ..... | 3010 | 2 476 700.— | |
| | 3030 | 518 700.— | |
| | 3040 | 5 081 300.— | 8 076 700.— |
| 1660-100 ..... | 3010 | 339 100.— | |
| | 3030 | 34 800.— | |
| | 3040 | 372 900.— | 746 800.— |
| 1670-100 ..... | 3010 | 9 100.— | |
| | 3030 | 21 900.— | |
| | 3040 | 222 200.— | 253 200.— |
| 1675-100 ..... | 3010 | 413 800.— | |
| | 3030 | 29 300.— | |
| | 3040 | 302 800.— | 745 900.— |
| 1680-100 ..... | 3010 | 70 400.— | |
| | 3030 | 8 900.— | |
| | 3040 | 124 700.— | 204 000.— |
| 1685-100 ..... | 3010 | 215 400.— | |
| | 3030 | 45 300.— | |
| | 3040 | 122 200.— | 382 900.— |
| 1690-100 ..... | 3010 | 207 400.— | |
| | 3030 | 3 900.— | |
| | 3040 | 176 800.— | 388 100.— |
| 1695-100 ..... | 3040 | 33 000.— | 33 000.— |
| **Total Nachkredit ..** | | | **13 274 400.—** |

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

### 1227. Polizeikommando; Ersatzanschaffung Schirmbildanlage für das Regionalgefängnis Bern; Nachkredit.

**1. Gegenstand**

Ersatz der Schirmbildanlage im RG Bern, Bewilligung eines Nachkredites.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 26–32 Strafvollzugsgrundsätze des Europarates vom Mai 1988
- Artikel 46 StGB vom 21. Dezember 1937
- Artikel 39–41 VO über den Strahlenschutz (SSVO) vom 30. Juni 1976
- VO über den Strahlenschutz bei medizinischen Röntgenanlagen (RöV) vom 1. September 1980
- Artikel 33 VVO vom 28. Mai 1986
- Artikel 25 Absatz 2 FHG vom 10. November 1987
- Artikel 70 FHV vom 26. Oktober 1988.

**3. Massgebende Kreditsumme:** Fr. 332 280.—.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1991.

**5. Konto**

1650.5061-100; der Voranschlagskredit beträgt Franken 4 808 000.—.

## Militärdirektion

### 636. Militärdirektion; Amt für Zivilschutz; Nachkredite.

**1. Gegenstand**

Mehrkosten bei Besoldungen und Arbeitgeberbeiträgen. Bewilligung von Nachkrediten.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Organisationsdekret der Militärdirektion vom 10. November 1971
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Nachkredit Konto | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 1760-100 ..... | 3010-100 | 342 900.— |
| | 3040-100 | 218 000.— |
| | | **560 900.—** |

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredite, 1990.

**5. Begründung**

- *Konto 1760 3010-100 Besoldungen*
  Eine zusätzlich bewilligte Kreisinstruktoren-Stelle sowie mehr Aushilfen für die Bewältigung von Arbeiten im Zusammenhang von Sturm- und Wasserschäden sind im Budget 1990 nicht enthalten.
  Der Voranschlag 1990 wurde auf einer angenommenen Teuerung von 3% erstellt, effektiv wurde aber eine Zulage von 5,1% ausgerichtet.
- *Konto 1760 3040-100 Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse*
  Für die Berechnung der Teuerungseinkäufe für die Versicherungskasse fehlten die Erfahrungswerte.
  Die Budgetwerte wurden aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zu knapp bemessen.

## Gesundheitsdirektion

### 744. Gesundheitsdirektion; Sammelvorlage Arbeitgeberbeiträge; Nachkredite.

**1. Gegenstand**

Bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen reichen die Budgetwerte 1990 des **Kontos 3040, Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse,** aus folgenden Gründen nicht aus:

- Wie beim Budget 1989 fehlten Erfahrungswerte, da zum Zeitpunkt der Budgetierung noch keine Rechnungsergebnisse vorlagen.
- Für die Berechnung der Teuerungseinkäufe für die Versicherungskasse fehlten die Erfahrungswerte.
- Das Budget 1990 wurde auf einer angenommenen Teuerung von 3% erstellt, effektiv wurde aber eine Zulage von 5,1% ausgerichtet.
- Die Budgetwerte wurden aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre sehr knapp bemessen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, Artikel 24
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Nachkredite Konto | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 1470 | 3040 | 412 000.— |
| 1475 | 3040 | 1 006 000.— |
| 1480 | 3040 | 981 000.— |
| 1485 | 3040 | 514 200.— |
| **Total Nachkredite** | | 2 913 200.— |

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

### 1240. Gesundheitsdirektion, Sekretariat; Betriebsbeiträge an das Inselspital Bern; Nachkredit 1990.

**1. Gegenstand**

Im Staatsbudget 1990 wurden im Konto 3640, Betriebsbeiträge an das Inselspital Fr. 103 320 000.— veranschlagt und ein Nachkredit von Fr. 15 000 000.— gewährt.
Inzwischen liegt das Ergebnis der Jahresrechnung 1990 des Inselspitals und der Inselschulen vor. Insgesamt ist mit den nachfolgenden Ausgaben für das Jahr 1990 zu rechnen. Die daraus resultierende Abweichung zum Voranschlag 1990 ergibt sich wie folgt:

| | Staatsbudget 1990 Fr. | Akonto- und Schlusszahlungen 1990 Fr. | Erforderlicher Nachkredit Fr. |
|---|---|---|---|
| **1400 Sekretariat** | | | |
| Konto 3640 | 118 320 000.— | 123 700 000.— | 5 380 000.— |

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) vom 2. Dezember 1973
- Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss Spitalgesetz (Spitaldekret) vom 5. Februar 1975
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Finanzhaushaltsgesetz) vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung FHV) vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Massgebende Nachkreditsumme: Fr. 5 380 000.—.**

**4. Konto**

**1400 3640** Betriebsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen für Spitäler, Krankenheime, Spezialkliniken und Schulen für Spitalberufe.

**5. Kreditart:** Nachkredit.

**6. Rechnungsjahr:** 1990.

### 1413. Nachkredit der Gesundheitsdirektion (Investitionsrechnung).

**1. Gegenstand**

Zur Deckung des zusätzlichen Kreditbedarfs 1991 des Inselspitals für haus- und medizintechnische Einrichtungen wird der Gesundheitsdirektion ein Nachkredit von Franken 1,9 Mio. zugunsten Konto 1400 5640 gesprochen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Kreditsumme und Konto**

| | Fr. |
|---|---|
| **1400 5640** Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen (Selbstbehalt gemäss Spitalgesetz) | 1 900 000.— |

**4. Kreditart:** Nachkredit.

**5. Rechnungsjahr:** 1991.

### 1860. Kantonales Frauenspital Bern; Nachkredit.

**1. Gegenstand**

Mit RRB Nr. 0130 vom 9. Januar 1991 und RRB Nr. 0739 vom 20. Februar 1991 wurden dem Kantonalen Frauenspital Bern im Rechnungsjahr 1990 Kreditüberschreitungen von Fr. 150 000.— und Fr. 147 000.— auf Konto 3130 (Betriebs- und Verbrauchsmaterialien) bewilligt. Irrtümlicherweise wurden diese beiden Vorlagen dem Regierungsrat anstatt dem Grossen Rat unterbreitet, lag doch der Totalkreditmehrbedarf für das vergangene Jahr mit **Fr. 297 000.—** in der Finanzkompetenz des Grossen Rates.

Die Mehrkosten für das Betriebs- und Verbrauchsmaterial sind vor allem auf die höhere Anzahl von Pflegetagen zurückzuführen, was auf der Ertragsseite zu Mehreinnahmen führte.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, Artikel 24
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Kreditsumme und Konto**

| | | Fr. |
|---|---|---|
| **1470 3130** | Betriebs- und Verbrauchsmaterialien | 297 000.— |

**4. Kreditart:** Nachkredit.

**5. Rechnungsjahr:** 1990.

## Justizdirektion

### 860. Justizdirektion; Gerichtsverwaltung; Sammelvorlage Personalkosten; Nachkredite 1990 (Nachtrag).

**1. Gegenstand**

In der Justizdirektion wurden im Herbst 1990 frühzeitig Berechnungen angestellt, um die Entwicklung der Personalkosten 1990 abschätzen zu können. Gestützt auf die Ergebnisse (Hochrechnungen Personalkosten per 31. Dezember 1990) wurde indessen der RRB Nr. 4538 vom 28. November 1990 erwirkt, in welchem dem Grossen Rat ein Netto-Nachkredit von Fr. 2 740 000.— zur Genehmigung unterbreitet wird (März-Session 1991).

Die nun vorliegenden provisorischen Rechnungsabschlüsse auf den einzelnen Konti für Personalkosten 1990 zeigen, dass bei den Berechnungen der Justizdirektion insbesondere die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherung und Versicherungskasse nach wie vor massiv unterschätzt wurden. Abweichungen sind aus folgenden Gründen entstanden:

- Wie für das Budget 1989 fehlten Erfahrungswerte, da zum Zeitpunkt der Budgetierung noch keine Rechnungsergebnisse nach NRM vorlagen.
- Für die Berechnung der Teuerungseinkäufe für die Versicherungskasse fehlten die Erfahrungswerte.
- Das Budget 1990 wurde auf einer angenommenen Teuerung von 3% erstellt, effektiv wurde aber eine Zulage von 5,1% ausgerichtet.
- Die Budgetwerte wurden aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre sehr knapp bemessen.

Gestützt auf diese Tatsachen ist ein Nachkredit von insgesamt Fr. 3 097 100.— erforderlich.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret über die Organisation der Justizdirektion vom 7. September 1987
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Konti und Kreditsummen**

| Dienststelle | Nachkredite Konto | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 1200-100 | 3040 | 190 500.— |
| 1205-100 | 3010 | 44 000.— |
| | 3040 | 845 000.— |
| 1210-100 | 3040 | 104 000.— |
| 1215-100 | 3030 | 7 500.— |
| | 3040 | 138 000.— |
| 1220-100 | 3040 | 175 000.— |
| 1230-100 | 3010 | 11 000.— |
| | 3040 | 30 200.— |
| 1500-100 | 3010 | 21 000.— |
| | 3040 | 106 500.— |
| 1505-100 | 3030 | 5 800.— |
| | 3040 | 13 500.— |
| 1505-200 | 3030 | 1 600.— |
| | 3040 | 55 000.— |
| 1510-100 | 3040 | 311 500.— |
| 1515-100 | 3010 | 48 500.— |
| | 3030 | 1 200.— |
| | 3040 | 383 000.— |
| 1520-100 | 3040 | 552 800.— |
| 1525-100 | 3040 | 51 000.— |
| **Total Nachkredite** | | 3 097 100.— |

Es wird ein Nachkredit von Fr. 3 097 100.— bewilligt.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

### 861. Justizdirektion; Gerichtsverwaltung, Prozesskosten Richterämter; Nachkredit 1990.

**1. Gegenstand**

Das Konto Prozesskosten (12053199) enthält im wesentlichen die Honorare der amtlich bestellten Anwälte und die Beweiskosten (Expertenhonorare, Zeugengelder usw.) in Straf- und Zivilverfahren. Mit der stetigen Zunahme der Gerichtsverfahren nehmen ebenfalls diese Auslagen zu. Gegen eine Erhöhung dieser Kosten können von der Verwaltung keine dämpfenden Massnahmen ergriffen werden.

Der nun vorliegende provisorische Rechnungsabschluss für das erwähnte Konto zeigt einen Negativ-Saldo von rund Fr. 653 000.— auf, welcher nun mit einem Nachkredit abgedeckt werden muss.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret über die Organisation der Justizdirektion vom 7. September 1987
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Konto und Kreditsumme**

Konto 12053199-100, Prozesskosten.

Es wird ein Nachkredit von Fr. 653 000.— bewilligt.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1990.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Präsidentenkonferenz**

## Grossratsbeschluss betreffend Sessionsplan 1993

---

### I.

Gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Grossratsgesetzes und Artikel 32 Buchstabe *b* der GO beschliesst der Grosse Rat nach Anhören des Regierungsrates auf Antrag der Präsidentenkonferenz folgende Sessionen:

*1993*

| | |
|---|---|
| Montag–Donnerstag | 8.–18. Februar |
| Montag–Donnerstag | 19.–29. April |
| Montag–Donnerstag | 14.–24. Juni |
| Montag–Donnerstag | 16.–26. August |
| Montag–Donnerstag | 11.–21. Oktober |
| Montag–Donnerstag | 6.–16. Dezember |

### II.

Dieser Grossratsbeschluss tritt mit der Verabschiedung durch den Grossen Rat in Kraft.

Bern, 22. Mai 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 30. Mai 1991

Im Namen der Präsidentenkonferenz

Der Präsident: *Rychen*

## Antrag der Präsidentenkonferenz

# Grossratsbeschluss betreffend Sessionsplan 1992

---

**I.**

Gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Grossratsgesetzes und Artikel 32 Buchstabe *b* der GO beschliesst der Grosse Rat nach Anhörung des Regierungsrates auf Antrag der Präsidentenkonferenz folgende Sessionen:

*1992*

| | |
|---|---|
| Montag–Donnerstag | 20.–30. Januar |
| Montag–Donnerstag | 16.–26. März |
| Montag–Donnerstag | 4.–14. Mai |
| Montag–Donnerstag | 22. Juni–2. Juli |
| Montag–Donnerstag | 7.–17. September |
| Montag–Donnerstag | 2.–12. November |
| Montag–Donnerstag | 7.–10. Dezember (Reserve) |

**II.**

Dieser Grossratsbeschluss tritt mit der Verabschiedung durch den Grossen Rat in Kraft. Der Grossratsbeschluss vom 10. Dezember 1990 wird aufgehoben.

Bern, 27. Juni 1991

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Suter*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Ergebnis der ersten Lesung

# Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) wird wie folgt geändert:

III. Kostendeckung
1. Staat, Spitalsteuer

**Art. 44** [1] Einleitungssatz unverändert.

*a–c* unverändert;

*d* der Staatsbeiträge gemäss Artikel 51 Absatz 2, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 53 im Umfang von 20 Prozent des Spitalsteuerzehntels.

[2–3] Unverändert.

III. unverändert

**Art. 54** [1–2] Unverändert.

1. Grundsatz und Gegenstand

[3] (neu) In die Lastenverteilung eines bestimmten Jahres werden die im Staatsvoranschlag des laufenden Jahres enthaltenen Aufwendungen einbezogen, korrigiert um die Differenz zwischen den Aufwendungen gemäss Staatsrechnung und Staatsvoranschlag des Vorjahres.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 25. April 1991

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Von der Redaktionskommission genehmigter Text.*



## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 8. Mai 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Bärtschi*

*Der Staatsschreiber: Nuspliger*

*Auf eine Kommissionssitzung wurde verzichtet*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

# Grossratsbeschluss betreffend Beibehaltung oder Ersatz der Geschwornengerichte im Kanton Bern

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Kenntnis des Berichtes des Regierungsrates vom 16. November 1990 zur Frage der Beibehaltung oder des Ersatzes der Geschwornengerichte im Kanton Bern,

*beschliesst:*

1. Die Geschwornengerichte sollen abgeschafft werden.
2. Die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen sind entsprechend anzupassen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschwornengerichte sind, unter Beibehaltung des Wirtschaftsstrafgerichtes, an ein Strafgericht erster Instanz zu übertragen, das sich aus Berufsrichterinnen und -richtern und Laienrichterinnen und -richtern zusammensetzt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 16. Januar/17. April 1991 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 8. April 1991 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kiener*

## Vortrag
## der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die Raddampfer

### 1. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Rechtsgrundlage für Betriebsbeiträge an die beiden letzten Raddampfer auf Berner Seen geschaffen werden. Das Gesetz stützt sich auf eine entsprechende Initiative, die vom Grossen Rat am 8. Februar 1990 gutgeheissen worden ist.

### 2. Vorgeschichte

Im Kanton Bern existieren noch zwei Raddampfer, die auf dem Brienzersee verkehrende «Lötschberg» und die stillgelegte «Blümlisalp», die von 1906 bis 1971 auf dem Thunersee ihren Dienst versah.
Gegen die Verschrottung der «Blümlisalp» durch die Eigentümerin, die Bern–Lötschberg–Simplon-Bahn (BLS), wehrt sich seit 1971 vor allem die Genossenschaft VAPORAMA, Thun, die sich um den Aufbau eines Dampfmaschinenmuseums bemüht. 1975 überliess die BLS der Genossenschaft das Dampfschiff «Blümlisalp» leihweise als Ausstellungsstück, 1986 gab der Verwaltungsrat den Dampfer für den Wiederaufbau frei, unter der Voraussetzung, dass die Kosten durch Dritte übernommen würden. Die Wiederaufnahme des Fahrbetriebs mit der «Blümlisalp» wurde von einer Defizitdeckungsgarantie für die ersten Jahre abhängig gemacht.
In der Mai-Session 1987 stimmte der Grosse Rat einem Kantonsbeitrag von 4,837 Millionen Franken an den Bau eines Trockendocks für die «Blümlisalp» auf der BLS-Werft in Thun zu, stellte aber für die Freigabe des Kredits drei Bedingungen an die Genossenschaft VAPORAMA: Zunächst müsse diese Spendeneinnahmen für das Projekt in Höhe von mindestens drei Millionen Franken nachweisen, sodann die gesamten Wiederaufbaukosten (nach damaligen Schätzungen 6–10 Millionen Franken) sicherstellen und schliesslich eine Defizitdekkungsgarantie von 1,5 Millionen Franken für den Betrieb des Schiffes übernehmen. Die Genossenschaft glaubte, diese Bedingungen nicht erfüllen zu können, und gründete mit anderen interessierten Institutionen und Personen 1987 das «Initiativkomitee Blümlisalp». Dieses sammelte in der Folge die Rekordzahl von 40233 gültigen Unterschriften für eine Initiative, die in Form einer einfachen Anregung den Erlass gesetzlicher Bestimmungen verlangte, «welche die Erhaltung und den künftigen Betrieb der noch vorhandenen Raddampfer als Kulturgut sicherstellen, soweit möglich unter Beizug von Spendern». Die Initiative wurde im März 1988 eingereicht. Am 15. Juni 1988 wies der Regierungsrat die Initiative zur gemeinsamen Behandlung der Erziehungsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu. Die Federführung liegt bei der Erziehungsdirektion.



Die Genossenschaft VAPORAMA entschied sich mit Zustimmung der BLS in der Zwischenzeit für eine Restaurierung des Schiffes in einem behelfsmässigen Trockendock mit Spundwänden. Auf dem Areal der Kanderkies AG im Kanderdelta bei Einigen wurde dieses für 385000 Franken erstellt. Der Kredit, den der Grosse Rat für die Erstellung eines dauerhaften Trockendocks auf der Werft der BLS in Thun bewilligt hatte, musste nun nicht mehr beansprucht werden. Die VAPORAMA beantragte stattdessen im September 1988 bei der Polizeidirektion einen schwerpunktmässigen Beitrag aus dem Lotteriefonds; gleichzeitig reichte sie bei der kantonalen Denkmalpflege zuhanden des Bundesamtes für Kulturpflege ein Beitragsgesuch ein.
Anfang November 1988 wurde die «Blümlisalp» erfolgreich aufgedockt, unmittelbar darauf wurde mit den Restaurierungsarbeiten begonnen. Aufgrund eines Gutachtens des deutschen Spezialisten für Schiffstechnik, Jochen Kohrmann, ging man von einem einmaligen Renovationsaufwand von ca. 6,8 Millionen Franken über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren aus. Diese Schätzung musste seither nur unwesentlich revidiert werden. Der Kostenvoranschlag der Baukommission DS Blümlisalp vom 30. Juni 1989 rechnet mit 7 Millionen Franken, einschliesslich Personalausbildungskosten von 300000 Franken.
Eine Spendensammlung für die «Blümlisalp» im Kanton Bern erbrachte im November 1988 705000 Franken, in diesem Betrag sind 130000 Franken aus dem SEVA-Fonds enthalten. 1989 und 1990 fanden zugunsten des Dampfschiffs weitere Sammlungen statt, daneben organisierte die Genossenschaft VAPORAMA verschiedene Benefiz-Veranstaltungen. Insgesamt sammelte sie bis zum 31. Dezember 1990 3505000 Franken, Firmenrabatte und Naturalleistungen im Wert von 319000 Franken inbegriffen. Nicht berücksichtigt im Gesamtbetrag ist die Gratisarbeit der freiwilligen Helfer.
Am 11. Oktober 1989 übertrug die BLS der VAPORAMA das Eigentum an der «Blümlisalp». Des weiteren sicherte sie den fahrplanmässigen Einsatz des Schiffes ab 1992 vertraglich zu, unter der Bedingung, dass in Thun ein zusätzlicher Liegeplatz geschaffen werde und die Schiffsländten der anderen Ufergemeinden angepasst würden, dass die Genossenschaft auf eigene Kosten das Schiff in einen betriebsfähigen Zustand bringe (Abnahme durch das Bundesamt für Verkehr), dass sie das Personal (Besatzung und Wartungspersonal) ausbilde und dass ein allfälliges Betriebsdefizit durch den Kanton übernommen werde.
Ein allfälliger Betriebsüberschuss soll zur Bildung von Reserven für periodisch anfallende Erneuerungsarbeiten am Schiff verwendet werden.
Inzwischen ist die Finanzierung der notwendigen Anpassungsarbeiten an den Ländten der Thunersee-Schiffsstationen durch Beiträge der Gemeinden, des Uferschutzverbandes Thunersee/Brienzersee und der BLS weitgehend gewährleistet, nicht jedoch der neue Liegeplatz in Thun. Während der Verwaltungsrats-Ausschuss der BLS am 3. Dezember 1990 die Übernahme eines Anteils von 200000 Franken an den Kosten beschlossen hat, hat der Gemeinderat von Thun den Entscheid über einen Beitrag der Stadt von 350000 Franken an die notwendigen Investitionen am 19. Oktober 1990 aus finanziellen und finanzpolitischen Gründen vorerst zurückgestellt. Ebenfalls noch hängig ist ein Gesuch um einen Beitrag von 300000 Franken an den Liegeplatz aus dem Verkehrsfonds der VEWD, über den der Grosse Rat gesondert zu entscheiden hat.

Am 8. Februar 1990 beschloss der Grosse Rat mit 77:22 Stimmen die Annahme der Inititive zur Erhaltung der letzten bernischen Raddampfer. Er ging dabei davon aus, dass die Wiederinstandstellung des Schiffes «Blümlisalp» mit einem angemessenen Finanz- und Zeitaufwand realisierbar sei. Unbestritten war, dass die Wiederinbetriebsetzung des Dampfschiffes für die Sicherstellung der kursmässigen Schiffahrt auf dem Thunersee nicht notwendig ist, und dass sich mittelfristig die Finanzlage des Schiffsbetriebs mit kostenaufwendigen Dampfschiffen auf dem Thunersee/Brienzersee bei stark steigenden Lohn- und Sachkosten verschlechtern würde. Auf der anderen Seite wurde argumentiert, die Wiederinbetriebnahme des Dampfers «Blümlisalp» stelle einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Tourismus im Berner Oberland dar, denn das Schiff erweitere die bereits gut funktionierende und für Touristen attraktive «Dampfkette Berner Oberland» (Dampfbetriebene Verkehrsmittel auf den Strecken Bern–Belp–Thun–Interlaken–Brienz–Brienzer Rothorn, Brienz–Meiringen und Interlaken–Schynige Platte). An der Erhaltung des Schiffes bestehe auch aus kulturgeschichtlicher und denkmalpflegerischer Perspektive ein Interesse, handle es sich doch um eines der letzten Zeugnisse der Schiffsbaukunst der Jahrhundertwende. Überdies wäre der über 80jährige Salondampfer das Kernstück des im Aufbau begriffenen Dampfmaschinenmuseums Thun. Diese ideellen Gründe gaben schliesslich den Ausschlag.
Aus den gleichen Gründen beantragte der Regierungsrat am 26. September 1990 – aufgrund des Gesuchs der VAPORAMA von 1988 an die Polizeidirektion – dem Grossen Rat, er solle der Genossenschaft aus dem Lotteriefonds einen Beitrag in Höhe von 2,25 Millionen Franken an die einmaligen Kosten der Restaurierung der «Blümlisalp» gewähren, was einem Drittel der veranschlagten Kosten für die Wiederinstandstellung entspricht. Der Grosse Rat hat in der Dezembersession 1990 diesen einmaligen Beitrag bewilligt. Noch hängig ist das Gesuch der VAPORAMA um einen Beitrag des Bundesamtes für Kulturpflege, über das in den nächsten Monaten entschieden werden soll. Von dieser Seite wird mit Subventionen im Betrag von mindestens einer Million Franken gerechnet.

## 3. Allgemeine Bemerkungen zum Gesetz

Die Instandstellung und die weiteren Vorarbeiten für die Wiederinverkehrsetzung der «Blümlisalp» sind also auf guten Wegen; nun gilt es, im Sinne der Initiative auch noch den weiteren Betrieb der beiden Berner Raddampfer sicherzustellen. Es hat sich leider erwiesen, dass hierfür weder das Gesetz über den öffentlichen Verkehr noch das Tourismusförderungsgesetz noch das Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden in ihrer heutigen Form geeignet sind: Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr ist auf die Unterstützung eines möglichst rationellen öffentlichen Personen- und Warentransportes ausgerichtet, ausserdem sind Beiträge an Verkehrsbetriebe in aller Regel Bundessache.
Die beiden anderen Gesetze ermöglichen von vornherein keine Betriebsbeiträge, sondern nur objektbezogene Investitionsbeiträge, wobei im Tourismusförderungsgesetz Transportanlagen als Beitragsobjekte noch ausdrücklich ausgenommen sind.
Die Beiträge der kantonalen Tourismusförderung sind ausserdem mit der Bedingung gleich hoher Gemeindebeiträge verbunden, die der Denkmalpflege mit der Bewilligung von Bundesbeiträgen.
Die Betriebsdefizitgarantie für die Dampfschiffe muss jedoch schon von der Grössenordnung her eine formelle gesetzliche Basis haben.
Angesichts der besonderen Umstände erscheint die Schaffung eines eigenen Gesetzes gerechtfertigt. Andererseits sollte aber kein unverhältnismässiger Aufwand für einen so kleinen Bereich betrieben werden, weshalb eine vollständige Regelung versucht wurde, die Folgeerlasse unnötig macht.

## 4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Engagement des Kantons Bern für die Wiederinstandsetzung des Raddampfers «Blümlisalp» beläuft sich bis heute auf 2,32 Millionen Franken (zwei Beiträge aus Lotteriemitteln). Wird die «Blümlisalp» wieder für den Verkehr auf dem Thunersee eingesetzt, so wird, nach der von der BLS und der Genossenschaft VAPORAMA gemeinsam erarbeiteten Planerfolgsrechnung, ihr Betriebsdefizit mittelfristig bei 450000 bis 550000 Franken im Jahr liegen; dasjenige für die «Lötschberg» auf dem Brienzersee beträgt nach Angaben der BLS gegenwärtig im Durchschnitt zwischen 200000 und 300000 Franken.
Nicht zu vergessen ist, dass sich «Blümlisalp» und «Lötschberg» in einem gewissen Ausmass konkurrenzieren werden, und dass der zusätzliche Einsatz der «Blümlisalp» die Auslastung der Motorschiffe der Thunerseeflotte negativ beeinflussen könnte.
Es ist aber auch möglich, dass die Wiederinbetriebnahme der «Blümlisalp» zu einer grösseren Anziehungskraft der Schiffahrt auf den beiden Seen führen wird.
Es erscheint daher angebracht, bis zum Vorliegen erster Erfahrungszahlen eher mit dem oberen Rahmen der prognostizierten Defizite zu rechnen. Die für die Defizitdeckungsgarantie notwendigen Mittel müssen der federführenden Direktion zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Im Finanzplan sind dafür keine Reserven vorhanden. Es handelt sich beim vorliegenden Geschäft um eine Auftragsarbeit des Grossen Rates. Nach den finanzpolitischen Beschlüssen des Grossen Rates der letzten Zeit sind allerdings zur finanziellen Realisierbarkeit der Vorlage Bedenken angezeigt.
Indessen ist zu berücksichtigen, dass seit 1988 durch die Genossenschaft VAPORAMA grosse Investitionen getätigt wurden, unterstützt durch Grossratsbeschlüsse vom Mai 1987, Februar und Dezember 1990.
Da sich die Administration des Gesetzes auf eine pragmatische Überprüfung der jährlichen Betriebsrechnung der Dampfschiffe nach Massgabe der Vereinbarungen zwischen BLS und Regierung beschränken soll, sind personelle Auswirkungen in der kantonalen Verwaltung nicht zu erwarten.

## 5. Zu den einzelnen Artikeln

**Art. 1:** Zweck

Die Formulierung wurde gewählt, um zu verdeutlichen, dass der Betrieb der beiden letzten Raddampfer auf bernischen Seen zwei gleichwertigen Zielen dienen soll: Einerseits soll ein lebendiges Stück schweizerische Geschichte für unsere und die folgenden Generationen erhalten bleiben, andererseits sollen die beiden Schiffe auch durchaus gegenwartsbezogen das Tourismusangebot für das Berner Oberland bereichern.

**Art. 2:** Betriebsdefizitgarantie

Die Höhe des vom Staat zu übernehmenden Defizits richtet sich nach dem von der BLS und der Genossenschaft VAPORAMA gemeinsam errechneten und zu erwartenden Betriebsdefizit der beiden Schiffe. Dieser Betrag gilt als bewilligter Verpflichtungskredit und ist zwingend im Budget der zuständigen Direktion einzustellen. Eine den im Absatz 1 festgeschriebenen Höchstbetrag übersteigende Summe soll durch das finanzkompetente Organ zugesichert werden können. Dadurch wird vermieden, dass die Geldentwertung und die Entwicklung der Treibstoffpreise das Gesetz bereits in einigen Jahren revisionsbedürftig machen.

**Art. 3 und 4:** Betriebsrechnung und Betriebsvertrag

Die Festsetzung der Richtlinien für die Rechnungsführung, die Benennung der einzelnen zu führenden Konten, die Berechnung des Anteils der Dampfschiffe an den allgemeinen Unkosten der BLS usw. sind technische Materien, die den Rahmen dieses Gesetzes sprengen würden. Als geeignetstes Regelungsinstrument, das auch am ehesten die nötige Flexibilität aufweist, erscheint eine vertragliche Vereinbarung zwischen der BLS und dem Staate Bern. Es erscheint zweckmässig, auch die Modalitäten der Rechnungskontrolle im Rahmen dieses Vertrags zu regeln. Bei der Zuweisung dieser Aufgabe an eine Direktion ist darauf zu achten, dass dort auch das notwendige Sachwissen und die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind.

Bern, 28. Januar 1991 Der Erziehungsdirektor: *Schmid*

## Antrag der Kommission

### Gesetz über die Raddampfer

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Zweck

**Art. 1** Die beiden Raddampfer «Blümlisalp» auf dem Thunersee und «Lötschberg» auf dem Brienzersee sollen als Kulturgut erhalten bleiben und, so lange als möglich, im öffentlichen Personenverkehr eingesetzt werden.

Betriebsdefizitgarantie

**Art. 2** [1] Der Kanton trägt das Defizit aus dem Betrieb der beiden Schiffe bis zum jährlichen, indexierten Höchstbetrag von 500000 Franken (Basis Landesindex der Konsumentenpreise Januar 1992).

[2] Übersteigt das gemäss Artikel 3 errechnete Defizit diesen Höchstbetrag, so kann der Kanton den zusätzlichen Fehlbetrag ebenfalls übernehmen. Der Zusatzbeitrag ist durch das finanzkompetente Organ zu bewilligen.

Betriebsrechnung

**Art. 3** [1] Der Regierungsrat entrichtet die Staatsbeiträge aufgrund einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen separat geführten Rechnung über die Aufwendungen und Erträge aus dem Betrieb der Raddampfer.

[2] Allgemeine Kosten des Betriebes der Schiffahrtslinien auf dem Thuner- und Brienzersee dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.

Betriebsvertrag

**Art. 4** Der Regierungsrat schliesst mit der konzessionierten Betriebsgesellschaft einen Vertrag ab. Dieser regelt die Einzelheiten, insbesondere die Rechnungsführung und die Kontrollbefugnisse kantonaler Behörden.

Inkrafttreten

**Art. 5** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der Annahme durch das Volk.

Bern, 6. Mai 1991

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Beutler*





## Antrag des Regierungsrates Wiedererwägungsantrag

### Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative zur Erhaltung der letzten Raddampfer (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Der Grossratsbeschluss vom 8. Februar 1990 betreffend die Volksinitiative zur Erhaltung der letzten Raddampfer wird wie folgt geändert:

**Art. 3** Die Gesetzesinitiative für die Erhaltung der letzten Raddampfer wird mit Antrag auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

**II.**

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 15. Mai 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

# Dekret über die Stellenschaffung in der Universitätsverwaltung

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 36 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Vom Grossen Rat bewilligte Stellen

**Art. 1** [1] Der Grosse Rat schafft an der Universität im Bereich der Universitätsverwaltung (Akademische Direktion und Verwaltungsdirektion)

**Antrag der Kommission**

1. 7 Stellen Abteilungsvorsteherinnen/-vorsteher
2. 8 Stellen Adjunktinnen/Adjunkte

**Antrag Regierungsrat**

1. 8 Stellen Abteilungsvorsteherinnen/-vorsteher
2. 7 Stellen Adjunktinnen/Adjunkte

[2] Diese Stellen sind im Rahmen der verfügbaren Stellenpunkte zu besetzen.

[3] Anträge zur Stellenbesetzung sind von der Universitätsleitung an die Erziehungsdirektion zu richten. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

Vom Regierungsrat bewilligte Stellen

**Art. 2** [1] Der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der verfügbaren Stellenpunkte die Stellen für wissenschaftliche, fachtechnische und administrative Beamtinnen und Beamte.

[2] Für befristete Aufgaben können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertraglich angestellt werden.

Änderung von Erlassen

**Art. 3** Folgender Erlass wird geändert: Dekret vom 18. Mai 1988 über die Organisation der Erziehungsdirektion: Artikel 9 Absatz 2 aufgehoben.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 4** Folgender Erlass wird aufgehoben: Dekret vom 12. Februar 1963 über die Verwaltung der Universität.

Inkrafttreten

**Art. 5** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Februar/24. April 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 12. April 1991

Im Namen der Kommission:

Der Präsident: *Lutz*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

# Dekret über die Förderung der Erwachsenenbildung

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFG),

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Allgemeines

Mitteleinsatz

**Art. 1** Der Staat setzt seine Mittel grundsätzlich dort ein, wo nur durch seine Unterstützung eine den Ansprüchen der Bevölkerung genügende Erwachsenenbildung angeboten werden kann.

Beitragsgewährung

**Art. 2** [1] Beiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet.

[2] In der Regel werden Beiträge für Veranstaltungen innerhalb eines Kalender- oder Schuljahres bewilligt.

[3] Wiederkehrende Beiträge werden für höchstens fünf Jahre, unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat, zugesichert und jährlich ausbezahlt. Zusicherungen können erneuert werden.

Sozialversicherung des Personals

**Art. 3** Die Erziehungsdirektion sorgt für die in Artikel 7 Absatz 2 EFG verlangte Versicherungsmöglichkeit.

Versicherung der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

**Art. 4** Die allfällige Versicherung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Erwachsenenbildungsveranstaltungen, so insbesondere gegen Unfall, ist Sache der Träger. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zu orientieren.

Qualität

**Art. 5** [1] Jeder staatlich subventionierte Träger sorgt für eine gute Qualität seiner Tätigkeiten und Angebote. Er hat fachlich und methodisch kompetente Kursleiterinnen und Kursleiter einzusetzen. Er ist verpflichtet, die Qualität zu überprüfen.

[2] Der Staat kann die Ausrichtung von bereits zugesicherten Beiträgen verweigern, wenn die verlangte Qualität nicht gewährleistet ist.

Rechenschaftsablage

**Art. 6** Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger haben über eine zweckgerechte Verwendung der Beiträge Rechenschaft abzulegen.

## II. Beiträge an Träger der Erwachsenenbildung und an deren Veranstaltungen (Art. 4 EFG)

Beitragssätze

**Art. 7** [1] Gemäss Artikel 4 EFG können gewährt werden

1. an Veranstaltungen nach Stundenzahlen abgestufte Beiträge pro Kursstunde oder Kurslektion. Diese Beiträge dürfen in der Regel höchstens 50 Prozent der anerkannten Kursleiterentschädigung ausmachen;
2. an die allgemeinen, von der Erziehungsdirektion anerkannten Betriebskosten
   - *a* Beiträge bis zu höchstens 50 Prozent, sofern Träger für mindestens eine Region tätig sind und sofern ihr Angebot inhaltlich als von zentralem Interesse für ihr Tätigkeitsgebiet eingestuft wird;
   - *b* Beiträge bis zu höchstens 80 Prozent an kantonale und regionale Dachvereinigungen. Die Beiträge sind mit einem entsprechenden Leistungsauftrag zu verbinden.

[2] Die Gesamtbeiträge des Staates gemäss Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 Buchstabe *a* dürfen höchstens 50 Prozent der von der Erziehungsdirektion anerkannten Gesamtkosten betragen.

Beitragsvoraussetzungen *a* bei Veranstaltungen

**Art. 8** [1] Beitragsberechtigte Veranstaltungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 1 müssen

- *a* sich vorwiegend an Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Bern richten und in der Regel im Kanton Bern stattfinden,
- *b* in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden und allgemein zugänglich sein,
- *c* geplant und geleitet sein,
- *d* in der Regel als Angebotsreihen mindestens drei Stunden dauern und
- *e* von mindestens sechs Teilnehmerinnen oder Teilnehmern besucht werden.

[2] Über Ausnahmen zur Mindestteilnehmerzahl und zur Mindestdauer einer Veranstaltung entscheidet die Erziehungsdirektion.

[3] Die Beiträge werden aufgrund der effektiv erteilten Lektionen oder Stunden ausgerichtet.

[4] Die Beitragsgewährung kann mit der Verpflichtung zur regionalen oder kantonalen Zusammenarbeit mit andern Trägern der Erwachsenenbildung verbunden werden.

[5] Die Erziehungsdirektion legt jährlich den Staatsbeitrag pro subventionierte Kursstunde beziehungsweise Kurslektion fest, erarbeitet in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Direktionen des Regierungsrates sowie den Kursanbietern Empfehlungen für die Kursleiterentschädigung und entscheidet über die Subventionsberechtigung von Veranstaltungen gemäss diesem Dekret.

*b* bei den allgemeinen Betriebskosten der Träger

**Art. 9** [1] Gemäss Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe *a* können Träger von der Erziehungsdirektion eingestuft werden, die

*a* für mindestens eine Region bzw. für mehrere Gemeinden des deutschen oder des französischen Kantonsteils regelmässig und in entsprechendem (stundenmässig festgelegtem) Umfang seit mindestens drei Jahren beitragsberechtigte Veranstaltungen durchführen;

*b* Veranstaltungen von zentralem öffentlichem und mindestens regionalem Interesse, vor allem in den Bereichen Erziehung, Familie, Lebensgemeinschaften, Wohnen, Kommunikation und Umwelt anbieten. Miteingeschlossen sind die Haushaltungsschulen;

*c* für den ganzen Kanton oder mindestens für eine Region Veranstaltungen im Auftrag des Staates anbieten.

[2] Die Übernahme von Leistungsaufträgen wird bei der Festsetzung von Beiträgen berücksichtigt.

[3] Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag der Kommission für Erwachsenenbildung über die Einstufung der Träger.

*c* bei den allgemeinen Betriebskosten der Dachvereinigungen

**Art. 10** Dachvereinigungen der Erwachsenenbildung können von der Erziehungsdirektion auf Antrag der Kommission für Erwachsenenbildung als beitragsberechtigt im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe *b* eingestuft werden, wenn

*a* deren Mitglieder in der Regel selbständige Institutionen mit verschiedenartiger Ausrichtung in ihrer erwachsenenbildnerischen Tätigkeit sind und

*b* sie zentral für den Kanton bzw. mindestens eine Region wichtige Koordinations-, Informations- und Ausbildungsaufgaben erfüllen.

## III. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind (Art. 3 Abs. 2 EFG)

Einzelne Kurse

**Art. 11** [1] Die Erziehungsdirektion entscheidet im Rahmen des Voranschlags und auf der Grundlage von Empfehlungen der Kommission für Erwachsenenbildung über die Anerkennung und Beitragsberechtigung von Einzelkursen und Ausbildungsgängen.

[2] Bei staatlichen Kursen bestimmt sie das Kursgeld der Teilnehmenden. Bei andern anerkannten Kursen legt sie den Beitrag an die Teilnehmenden bzw. an den Veranstalter fest.

Ausweise

**Art. 12** Die Erziehungsdirektion erlässt, nach Anhören der Kommission für Erwachsenenbildung, nähere Bestimmungen über die Abgabe von Ausweisen.

## IV. Unterstützung, Schaffung oder Führung von Bildungsgängen zur Allgemeinbildung und zur beruflichen Bildung (Art. 3 Abs. 3 Bst. b EFG)

Kantonale Bildungsgänge

**Art. 13** Der Grosse Rat beschliesst über die Errichtung kantonaler Bildungsgänge zur Allgemeinbildung und zur beruflichen Bildung Erwachsener und regelt deren Führung, sofern sie nicht durch besondere gesetzliche Erlasse geregelt sind.

Unterstützung von Bildungsgängen anderer Träger

**Art. 14** [1] Bildungsgänge von anderen Trägern zur Allgemeinbildung und zur beruflichen Bildung können unterstützt werden, wenn die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie in der Regel deren Wohngemeinden oder Dritte sich angemessen an den Aufwendungen beteiligen.

[2] Der kantonale Beitrag richtet sich nach dem Anteil der im Kanton Bern wohnhaften Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer.

[3] An Bildungsgänge gemäss den Absätzen 1 und 2 können an die von der Erziehungsdirektion anerkannten Gesamtkosten folgende Beiträge ausgerichtet werden:

*a* bis zu 75 Prozent, wenn der Bildungsgang im Auftrag des Staates durchgeführt wird;

*b* bis zu 40 Prozent der Gesamtkosten, wenn der Bildungsgang ohne staatlichen Auftrag durchgeführt wird.

[4] Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsgewährung und legt alles Nähere fest, so insbesondere die Rahmenbedingungen, den Beitragssatz und das Abrechnungsverfahren.

## V. Schaffung und Führung von Erwachsenenbildungszentren (Art. 3 Abs. 3 Bst. a EFG)

Bestehende Zentren

**Art. 15** [1] Das Dekret vom 15. Mai 1984 betreffend das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ) regelt das Nähere zu diesem staatlichen Erwachsenenbildungszentrum in Tramelan.

[2] Die staatliche Besitzung Schloss Münchenwiler wird unter anderem als Zentrum für die Erwachsenenbildung einer Trägerorganisation entgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Staat sorgt für den Unterhalt und, soweit notwendig, für die betriebliche Einrichtung und für das Betriebspersonal. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

[3] Die Zentren sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, auch in bezug auf ihre Preisgestaltung.

Neue Zentren

**Art. 16** Der Grosse Rat beschliesst über die Errichtung und Führung von kantonalen Erwachsenenbildungszentren. Er legt dabei im Einzelfall durch ein besonderes Dekret das Nähere fest.

## VI. Beiträge an Gemeindemediotheken und andere wichtige Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Art. 3 Abs. 1 EFG)

Grundsatz

**Art. 17** Die Förderung der Gemeindemediotheken und anderer öffentlich zugänglicher, vom Regierungsrat generell oder im Einzelfall als wichtig eingestufter Einrichtungen der Erwachsenenbildung erfolgt durch Dienstleistungen und Beiträge.

Dienstleistungen

**Art. 18** Die Dienstleistungen des Staates können insbesondere umfassen:

*a* die Beratung durch Amtsstellen, besondere Beauftragte oder durch spezielle Kommissionen;

*b* die Verbreitung und Übersetzung von Informationen;

*c* die Mitarbeit bei der Planung und Einrichtung von Lokalitäten für die Erwachsenenbildung in öffentlichen Gebäuden.

Beiträge

**Art. 19** Es können Bau-, Einrichtungs- und Betriebsbeiträge ausgerichtet werden. Voraussetzung für die Ausrichtung staatlicher Beiträge ist in der Regel eine den Finanz- und Vermögensverhältnissen angepasste Leistung von Gemeinden oder von Dritten.

Nähere Bestimmungen

**Art. 20** [1] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung oder im Einzelfall durch Verfügung oder Vertrag.

[2] Er regelt insbesondere die Voraussetzungen der Beitragsgewährung, die Eigenleistungen, die anrechenbaren Kosten, die Bemessung der Beiträge und das Abrechnungsverfahren.

## VII. Zuständigkeit der Direktionen des Regierungsrates und die Koordination in der Erwachsenenbildung (Art. 3 Abs. 1 EFG)

Zuständigkeit der einzelnen Direktionen

**Art. 21** Die Erziehungsdirektion vollzieht die Gesetzgebung über die Erwachsenenbildung, soweit nicht nach diesem Dekret oder nach der besonderen Gesetzgebung eine andere Behörde zuständig ist.

Koordination

**Art. 22** [1] Der Erziehungsdirektion obliegt die Koordination im Bereich der staatlich geförderten Erwachsenenbildung.

[2] Zur Beratung der Erziehungsdirektion in Koordinationsfragen innerhalb der kantonalen Verwaltung bilden die Vertreterinnen und Vertreter der Direktionen in der Kommission für Erwachsenenbil-

dung einen Koordinationsausschuss. Die Erziehungsdirektion erlässt das Pflichtenheft dieses Ausschusses und bestimmt den Vorsitz.

## VIII. Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmung

**Art. 23** Die jeweils zuständige Direktion des Regierungsrates regelt im Rahmen der Gesetzgebung über die Förderung der Erwachsenenbildung alles Nähere; in wichtigen Fragen ist vorgängig die Kommission für Erwachsenenbildung anzuhören. Soweit nichts Abweichendes festgelegt ist, regelt die zuständige Direktion insbesondere die anrechenbaren Kosten, die Beitragssätze im Einzelnen und das Abrechnungsverfahren.

Übergangsbestimmung

**Art. 24** Zusätzliche Beiträge an bisher gemäss Artikel 19 Buchstabe *c* der Verordnung vom 17. Juni 1987 über die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildung subventionierte Institutionen können, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, bis am 31. Dezember 1993 im bisherigen Rahmen weiter gewährt werden.

Änderung eines Erlasses

**Art. 25** Das Dekret vom 15. Mai 1984, betreffend das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ), wird wie folgt geändert:

*Art. 7* [1] Das Interregionale Fortbildungszentrum ist als Erwachsenenbildungsinstitution dem Amt für Lehrer- und Erwachsenenbildung der Erziehungsdirektion unterstellt.

[2] Unverändert.

Aufhebung eines Erlasses

**Art. 26** Die Verordnung vom 17. Juni 1987 über die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 27** Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bern, 20. März/15. Mai 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. Mai 1991

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Vermot*

# Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)


| Direktionen | Seite |
|---|---|
| **Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission** | |
| Finanzdirektion | 1 |
| Direktion für Verkehr, Energie und Wasser | 2 |
| Baudirektion | 5 |
| Volkswirtschaftsdirektion | 8 |
| Landwirtschaftsdirektion | 9 |
| Forstdirektion | 9 |
| Erziehungsdirektion | 10 |
| **Geschäfte der Finanzkommission** | |
| Finanzdirektion | 13 |
| Direktion für Verkehr, Energie und Wasser | 13 |
| Baudirektion | 13 |
| Erziehungsdirektion | 14 |
| Fürsorgedirektion | 16 |


## Finanzdirektion

### 1183. BEDAG Informatik; Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung 1990.

1. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 1990 der BEDAG Informatik werden genehmigt.

2. Der vom Verwaltungsrat der BEDAG Informatik beantragten Verwendung des Reingewinns von Fr. 1 912 801.65 wird wie folgt zugestimmt:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 27 500 000.— zu 5% | 1 260 400.— |
| 2. Zuweisung an Reserven | 600 000.— |
| 3. Vortrag auf neue Rechnung | 52 401.65 |
| Total | 1 912 801.65 |

**Rechtsgrundlage:**
Artikel 6 Buchstabe b des Gesetzes über die BEDAG Informatik vom 29. August 1989.

### 542. Ausgabenbewilligung für zentrale Informatikkosten der Staatsverwaltung des Jahres 1991.

**1. Gegenstand**
Informatikaufwendungen für Dienstleistungen aufgrund des Leistungsauftrages der BEDAG Informatik, PTT-Gebühren für das staatliche Kommunikationsnetz sowie zentral über Kredite der Finanzdirektion zu finanzierende Dienstleistungen im Rahmen der vom Grossen Rat bzw. Regierungsrat beschlossenen Konzepte KOVIK, KONKAV und Informatikplanung.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz über die BEDAG Informatik vom 29. August 1989, Artikel 2 Absatz 2 und 3
- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion vom 6. September 1933, Artikel 1 und 10
- RRB 692/90: Weisungen über den Verkehr der Staatsverwaltung und der Universität mit der BEDAG Informatik
- RRB 693/90: Grundsätze über die Informatikplanung sowie die Projektabwicklung und Projektorganisation von Informatikprojekten
- GRB 4118/89: Realisierungsbewilligung für KONKAV (Kommunikationsnetz der Kantonalen Verwaltung)
- RRB 1587/84: Konzept der Informatikdienste
- RRB 1588/84: Konzept für die interne Kommunikation (KOVIK)
- RRB 1589/84: Konzept für die Büroautomation der Staatsverwaltung des Kantons Bern.

**3. Bewilligung**
Der Finanzdirektion (Organisationsstelle) werden für die der Staatsverwaltung zentral zur Verfügung zu stellenden Informatik-Dienstleistungen für das Jahr 1991 die in Ziffer 4 aufgeführten Ausgaben bewilligt. Die erforderlichen Ausgaben sind auf detaillierte Offerten und Leistungsbeschreibungen abzustützen.

**4. Kredite**
Für die nachgenannten Aufgaben wird die massgebende Kreditsumme zu Lasten des Rechnungsjahres 1991 auf höchstens Fr. 8 407 500.— festgelegt:

| Aufgabe | Betrag in Fr. |
|---|---|
| 1 Nutzung der Entwicklungs-Infrastruktur der BEDAG Informatik | 5 605 000.— |
| 2 Nutzung des Information Centers der BEDAG Informatik (ohne Universität) | 600 000.— |
| 3 Nutzung der direktionsübergreifenden Bürokommunikation (electronic mailing) der BEDAG Informatik | 600 000.— |
| 4 PTT-Mietleitungsgebühren für Datenkommunikation mit dem RZ BEDAG Informatik | 902 500.— |
| 5 Telefonieberatung im Rahmen des mit RRB 1588/84 festgelegten KOVIK-Konzepts | 250 000.— |
| 6 Informatikplanung/Projektabwicklung/Projekt-Controlling | 279 000.— |
| 7 Realisierung 1991 Pilotprojekt KONKAV | 171 000.— |
| Total | 8 407 500.— |

Der Gesamtkredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

| Konto | Kostenart | Betrag in Fr. |
|---|---|---|
| 1900.200-3180 | Dienstleistungen Dritter | 6 200 000.— |
| 1900.200-3185 | PTT-Gebühren | 902 500.— |
| 1900.200-3186 | RZ-Produktion | 1 134 000.— |
| 1900.200-5060 | Projektinvestition KONKAV | 171 000.— |
| Total | | 8 407 500.— |

Die entsprechenden Kredite sind im Budget 1991 vorgesehen. Die lineare Kürzung um 5% ist berücksichtigt.

**5. Referendum**
Da es sich um gebundene Ausgaben handelt, untersteht der Ausgabenbeschluss nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

## Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

### 1715. Guttannen; Kanalisation Guttannen bis Boden, Verpflichtungskredit

**1. Rechtsgrundlage / Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Art. 15 Abs. 1, 2 und 2a; Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand / Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. 87033<br>vom Dezember 1990 | Beitragsberechtigte Kosten<br>Fr. | Staatsbeitrag<br>% | <br>max. Fr. |
|---|---|---|---|
| *Kanalisation Guttannen bis Boden* | | | |
| PW Nr. 60 Guttannen - | | | |
| ARA Ruebgarti | 690 000.— | | |
| KS 112 - PW Nr. 119 | | | |
| Boden - ARA Ruebgarti | 115 000.— | | |
| KS 25 - PW Nr. 60 Guttannen | 73 000.— | | |
| PW Nr. 60 Guttannen | 187 000.— | | |
| PW Nr. 119 Boden | 160 000.— | | |
| Total | 1 225 000.— | 17,3 | 211 925.— |

**3. Informationen zum Geschäft**

- Projektverfasser: Ing. Büro A. Flotron AG, Meiringen
- Vollendungstermin: 1991
- Folgende Leitungsstrecken sind nicht staatsbeitragsberechtigt:
  KS 91 - PW Nr. 60, KS 81 - KS 99, KS 71 - KS 99c, KS 51 - KS 58, KS 62 - KS 57, KS 61 - KS 64, KS 41 - KS 22, KS 31 - KS 35, KS 34 - KS 33, KS 20 - 21, KS 105 - KS 112, KS 112.5 - PW Nr. 119, Anschluss Bänzlouwi.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit Fr. 211 925.—
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 100 000.—
1994 Fr. 111 925.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss der Abwasser von mindestens 30 ständigen Einwohnern oder einer Siedlung mit mindestens fünf ständig bewohnten Liegenschaften an Schacht Nr. 25 und Schacht Nr. 112 zu bestätigen.

### 1786. Grosshöchstetten; Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage, Verpflichtungskredit

**1. Rechtsgrundlage / Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Art. 15 Abs. 1, 2 und 2a; Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand / Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. B 496-G<br>vom Oktober 1989 | Kosten<br>Fr. |
|---|---|
| *Erweiterung ARA Faulschlammentsorgung* | |
| – Frischschlammhygienisierungsanlage und Voreindicker | |
| – Faulschlammstapelbehälter und Pumpwerk | |
| – Feinrechen Metzgereiabwasser | |
| – Studie Klärschlammentsorgungskonzept | 2 475 000.— |

| Kosten<br>Fr. | Beitragsberechtigte Kosten<br>Anteil % | <br>Fr. | Staatsbeitrag<br>% | <br>max. Fr. |
|---|---|---|---|---|
| 2 475 000.— | 73,65 | 1 822 838.— | 26,3 | 479 407.— |

**3. Informationen zum Geschäft**

- Projektverfasser: Ing. Büro Holinger AG, Bern
- Bauleitung: Ing. Büro Bonnard & Gardel AG, Bern
- Vollendungstermin: 1992
- Folgende Anlagen sind nicht beitragsberechtigt:
  · Abzug für Sanierungen und Erneuerungen
  · Feinrechen Metzgereiabwasser

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit: Fr. 479 407.—
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 200 000.—
1994 Fr. 279 407.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Mit diesem Beschluss entsteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Gewässerschutzamtes.

### 1787. Busswil bei Büren: Regenwasserentlastung «Grossried», Regenüberlaufbecken / Verpflichtungskredit

**1. Rechtsgrundlage / Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 + 2a;

Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand / Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. 778 vom November 1990 | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|
| *Regenentlastung «Grossried»* | | | |
| Beckenzuleitung, Regenauslass | 293 000.— | | |
| Regenüberlaufbecken mit Pumpwerk | 621 000.— | | |
| Ablaufkanal | 521 000.— | | |
| Bodensondierungen | 10 000.— | | |
| Total | 1 445 000.— | 36,2 | 523 090.— |

**3. Informationen zum Geschäft**

- Projektverfasser: Ing. Büro Wilhelm, Walter, Vuilleumier, Biel
- Vollendungstermin: 1992
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht beitragsberechtigt:
  - Abbrucharbeiten
  - Hausanschlüsse

**4. Kreditart / Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 123 090.—
1994 Fr. 200 000.—
1995 Fr. 200 000.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.
6.3 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern.

## 1788. Gemeindeverband ARA-Region Niedersimmental-Innertport; Kanalisation Diemtigen, Oey-Horboden, KS H 94 - KS B 1 / 642, Verpflichtungskredit

**1. Rechtsgrundlage / Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 + 2a; Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand / Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. 258 753 vom 28.2.1991 | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Kanalisation Diemtigen, Oey-Horboden, Baulose 1-4, KS H 94 - KS B 1/642, Erstellungskosten Fr. 1 925 000.—, abzüglich Anteil Erdarbeiten Wasserversorgung Fr. 35 000.— | 1 890 000.— | 45,402 | max. 858 098.— |
| *Kostenverteiler:* | | | |
| Gemeinden | Anteil % | Staatsbeitrag | % |
| Oberwil | 17,67 | 52,2 | |
| Därstetten | 17,24 | 47,4 | |
| Erlenbach | 27,91 | 38,8 | |
| Diemtigen | 37,18 | 46,2 | |
| Total | 100,00 | 45,402 | Mittel |

**3. Informationen zum Geschäft**

- Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun
  Vollendungstermin: 1991

**4. Kreditart / Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit: Fr. 858 098.—
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 300 000.—
1994 Fr. 300 000.—
1995 Fr. 258 098.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt beachtet.
6.2 Im Bereiche des gemeinsamen Leitungstrassees ist die Bauausführung von Kanalisation und Wasserleitung zu koordinieren.
6.3 Die Erdarbeiten im Bereiche des von Kanalisation und Wasserleitung gemeinsam benützten Grabens sind kostenmässig aufzuteilen.
6.4 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.
6.5 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde Diemtigen den Anschluss der Abwasser von mindestens 30 ständigen Einwohnern oder einer Siedlung mit fünf ständig bewohnten Liegenschaften an Schacht Nr. B 1/624 zu bestätigen.

## 1789. Langenthal: Kanalisation Eisenbahnstrasse, Regenrückhaltebecken; Verpflichtungskredit.

**1. Rechtsgrundlage / Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 + 2a;

Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand / Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. 424.65 vom Januar 1990 | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Kanalisation Eisenbahnstrasse: | | | |
| – Scht Nr. 2002-2000 | | | |
| – Scht Nr. 2000-8022 | | | |
| – Scht Nr. 8022-RRB (Entlastungsleitung) | | | |
| – Regenrückhaltebecken (RRB) | 4 131 000.— | 14,5 | 598 995.— |

**Informationen zum Geschäft**

- Projektverfasser: Ing. Büro Scheidegger AG, Langenthal
- Vollendungstermin: 1991
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht beitragsberechtigt:
  - Scht Nr. 2008 -2002
  - Scht Nr. 2000.1-2000
  - Leitungssanierung Feldstrasse
  - Hausanschlüsse

**4. Kreditart / Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 300 000.—
1994 Fr. 298 995.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

**1790. VEWD; Wasser- und Energiewirtschaftsamt; Wasserwirtschaftliche Datenbank des Kantons Bern (WAWIDA); Projektierungsbewilligung; Zusatz- und Verpflichtungskredit**

**1. Gegenstand**

Mit einer **wasserwirtschaftlichen Datenbank** soll für den Bereich «Wasser/Gewässer» des Kantons Bern erreicht werden, dass die verschiedenen zuständigen Amtsstellen, die wasserwirtschaftliche, gewässerschutztechnische und wasserbauliche Fragen zu prüfen haben, besser, wirksamer und schneller zusammenarbeiten können. Mit der vorliegenden Projektierungsbewilligung soll ein **Pilotversuch** durchgeführt werden. Dieser dient dazu, praxisgerechte Anforderungen für das Pflichtenheft zu definieren und den Realisierungsumfang detailliert festzulegen. Anschliessend wird es möglich sein, die Anforderungen in einem **Informatikkonzept** festzuhalten, welches als Basis für die Systemevaluation und die nachfolgende Realisierung dient. Die Projektierungsarbeiten sollen in enger Koordination mit dem Informatikvorhaben BEGIS (Bernisches Geografisches Informationssystem) in den Jahren 1991 bis 1992 durchgeführt werden.

Für den **Abschluss der vorbereitenden Arbeiten** (Prototyp) und die Durchführung der eigentlichen **Projektierung** (Pilotprojekt + Informatikkonzept) ist ein Zusatz- und Verpflichtungskredit von Fr. 550 000.— notwendig.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Wassernutzungsgesetz vom 3. Dezember 1950, Artikel 127
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 22, Absatz 1
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 61

**3. Massgebende Kreditsumme (Art. 43 Finanzhaushaltverordnung)**

| | Fr. |
|---|---|
| RRB Nr. 668 vom 28. Februar 1990 Benutzerfachkonzept und Prototyp | 170 000.— |
| Zusatzkredit für Leistungen der BEDAG Informatik sowie Vorführungen | 28 800.— |
| Gesamtkosten bis Prototyp | 198 800.— |
| Zusatzkredit für den Abschluss des Prototyps | 50 000.— |
| Pilotprojekt | 220 000.— |
| Aufwendungen BEDAG Informatik | 25 000.— |
| Bearbeitungsreserve WEA | 25 000.— |
| Informatikkonzept | 230 000.— |
| Gesamtkosten Pilotprojekt und Informatikkonzept (vorliegender Beschluss) | 550 000.— |
| Gesamtkosten bis Prototyp | 198 800.— |
| Gesamtkosten vor Realisierung (für die Finanzkompetenz massgebende Summe) | 748 800.— |

**4. Kreditart, Rechnungsjahr**

Es handelt sich um einen Zusatz- und Verpflichtungskredit, welcher nach Massgabe des Projektfortschrittes voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst wird:
1991: Fr. 200 000.—
1992: Fr. 350 000.—

**5. Konto**

2230 5060 - 100400 Investitionen Informatik.

**1904. Entsorgung der kantonalen Giftsammelstellen; Zahlungskredit.**

**1. Rechtsgrundlagen**

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften vom 14. Februar 1978 (Änderung vom 20. September 1989), Artikel 4 Absatz 3; Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990, Artikel 8.

**2. Gegenstand**

Bewilligung eines Zahlungskredites für die Entsorgung der 1991 in den kantonalen Sammelstellen anfallenden Gift- und Sonderabfälle aus Haushaltungen im Betrag von Fr. 250 000.—.

**3. Massgebende Kreditsumme (Art. 43 FHV)**

Grobsortierung und Entsorgung von acht kantonalen Giftsammelstellen im Jahr 1991 (ca. 80 t): **Fr. 250 000.—.**

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**
Zahlungskredit 1991. Im Budget 1991 ist ein entsprechender Voranschlagskredit bewilligt worden.

**5. Konto:** Nr. 2240 3180.

## Baudirektion

### 1716. Limpach: Staatsstrassen Nrn. 251 Grossaffoltern-Bätterkinden und 1302 Limpach-Fraubrunnen, Ausbau mit Gehwegneubau; Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**
Staatsstrassenausbau mit Gehwegneubau und Fahrbahnerneuerung.

**2. Kosten**

| | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten | 1 650 000.— |
| ./. Beiträge Dritter | – 39 000.— |
| Kosten zu Lasten Staat | 1 611 000.— |
| ./. gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG, Art. 4/1 SFD) | – 760 000.— |
| Neue Ausgaben zu Lasten Staat | 851 000.— |

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | |
|---|---|
| Gemäss Artikel 43 FHV | 851 000.— |

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**
Verpflichtungskredit voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

| Konto/Budgetrubrik | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|
| 2150 5010 Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen | 1992 Fr. 900 000.— |
| | 1993 Fr. 650 000.— |
| | 1994 Fr. 100 000.— |
| Total | Fr. 1 650 000.— |

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

**5. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz vom 2. Februar 1964 / 12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24d, 26, 27, 31a, 31b und 36.
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7.
- Strassenplan, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 1991.

### 1717. Loveresse; Gutsbetrieb, Umbau mit Stall, Neubau Hühnerstall; Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**
Umbau und Sanierung einer bestehenden Scheune mit Stall und Bau eines Hühnerstalles.

**2. Kosten und Finanzierung**

| (Preisbasis 1. Oktober 1990) | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten | 809 500.— |
| Abzüglich Beiträge Dritter | 178 480.— |
| Kosten zu Lasten Staat | 631 020.— |
| Abzüglich gebundene Ausgaben, mit Rahmenkredit vom Grossen Rat am 22. November 1989 bewilligt (Unterhaltsaufwendungen) | –185 000.— |
| **3. Neue Ausgaben (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 43 FHV)** | 446 020.— |
| Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit | 40 000.— |
| Zu bewilligender Kredit | 406 020.— |

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlung:

*Ausgaben:*

| Konto | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|
| 2140 5030 (Hochbauamt, Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens) | 1992 Fr. 769 500.— |

Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

*Einnahmen:*

| Konto | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|
| 2140 6600 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Subventionen) | 1993 Fr. 176 480.— |
| 2140 6630 (Hochbauamt; Rückerstattungen von eigenen Anstalten) | 1993 Fr. 2 000.— |

**5. Rechtsgrundlagen**
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 25. September 1960, Artikel 1 und 3
- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 1c und 15
- Eidgenössische Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981.

### 1718. Bern; Universität; Unitobler Lerchenweg, Zusatz- und Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**
Mit dem beantragten Zusatzkredit sollen die Aufwendungen für den Ausbau des Lerchenwegtraktes (1. bis 3. Obergeschoss) im Unitobler für die Sozialwissenschaften der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität abgedeckt werden. Die Obergeschosse sollten ursprünglich von der Einwohnergemeinde Bern genutzt und auf ihre Kosten ausgebaut werden. Da diese Option inzwischen entfiel, geht der Ausbau der Obergeschosse zu Lasten des Kantons. Weiter sollen Mehrkosten, die sich aus nicht vermeidbaren Projektanpassungen ergeben haben, aufgefangen werden.

**2. Kosten**

| (Preisbasis 1. Oktober 1990) | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten 1991 | 95 350 000.— |
| Abzüglich bereits bewilligter Kredit (Volksbeschluss vom 7. Dezember 1986) | –89 100 000.— |
| Total Zusatzkredit | 6 250 000.— |
| Abzüglich Beiträge Dritter an vorliegenden Zusatzkredit | –3 445 000.— |

**3.** Zu bewilligender Zusatzkredit (= **für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 61 Abs. 2 FHV**) ..... 2 805 000.—

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Zusatz- und Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

*Ausgaben:*

| Konto | | Rechnungsjahr/Betrag | |
|---|---|---|---|
| 2140 5031 | (Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens) ..... | 1991 Fr. | 1 500 000.— |
| | | 1992 Fr. | 3 500 000.— |
| | | 1993 Fr. | 275 000.— |
| 2050 5031 | (Erziehungsdirektion, Universität, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen) ..... | 1992 Fr. | 875 000.— |
| | | 1993 Fr. | 100 000.— |
| Total ..... | | Fr. | 6 250 000.— |

*Einnahmen:*

| Konto | | | |
|---|---|---|---|
| 2140 6600 | (Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund für Hochbauten) ..... | 1993 Fr. | 2 755 000.— |
| 2140 6330 | (Hochbauamt; Rückerstattung von Investitionsausgaben für Hochbauten) ..... | 1993 Fr. | 165 000.— |
| 2050 6600 | (Erziehungsdirektion, Universität, Investitionsbeiträge vom Bund für Anschaffung von Mobilien) ..... | 1993 Fr. | 525 000.— |
| Total ..... | | Fr. | 3 445 000.— |

**5. Rechtsgrundlagen**

- Universitätsgesetz vom 7. Februar 1954, Artikel 1 und 4
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 10. November 1987, Artikel 22
- Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung, FHV) vom 26. Oktober 1988, Artikel 61.

**6. Finanzreferendum**

Dieser Beschluss **unterliegt** gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem **fakultativen Finanzreferendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

## 1806. Bernisches Geografisches Informationssystem (BEGIS) Projektierungskredit; Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit soll ein Bernisches Geographisches Informationssystem (BEGIS) projektiert werden.

**2. Kosten und Finanzierung**

| (Preisbasis 1. März 1991) | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten zu Lasten Staat/für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV ..... | 955 000.— |
| abzüglich bereits bewilligte Kosten Benutzerfachkonzept (RRB vom 30. Oktober 1990) .... | –195 000.— |
| Zu bewilligender Kredit ..... | 760 000.— |

**3. Kreditart und voraussichtliche Zahlungsablösung**

Verpflichtungskredit. Bisherige und voraussichtliche künftige Zahlungen:

| Konto | Kontobezeichnung | Rechnungsjahr/Betrag | |
|---|---|---|---|
| 2100 5060 | Direktionssekretariat, Anschaffung von Büromaschinen und EDV-Anlagen ..... | bisher | Fr. 195 000.— |
| | | 1991 | Fr. 200 000.— |
| | | 1992 | Fr. 450 000.— |
| | | 1993 | Fr. 110 000.— |
| | | | Fr. 995 000.— |

**4. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung des Bundesrates über die Grundbuchvermessung vom 12. Mai 1971, Artikel 8; diese wird voraussichtlich per 1. Januar 1992 durch die Verordnung über die amtliche Vermessung abgelöst (Art. 1).
- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 13. August 1983, Artikel 13.

## 1807. Bern; Psychiatrische Universitätsklinik Waldau, Umbau der Wachsäle im Zentralbau, Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**

Anpassung der vier Wachsäle im Zentralbau an die Bedürfnisse der gerontopsychiatrischen Rehabilitationsstationen.

**2. Kosten und Finanzierung**

| (Preisbasis 1. Oktober 1990) | Fr. |
|---|---|
| **3. Gesamtkosten/Kosten zu Lasten Staat/ für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV** ..... | 1 030 000.— |
| Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit ..... | – 40 000.— |
| Zu bewilligender Kredit ..... | 990 000.— |

80% der Kosten zu Lasten Staat (= Fr. 824 000.—) gehen zu Lasten des Spitalsteuerzehntels, da es sich bei sämtlichen Ausgaben um Kosten im Sinne von Artikel 3 und 4 des Spitaldekretes handelt. Die restlichen 20% der Kosten (= Fr. 206 000.—) werden aus allgemeinen Staatsmitteln beglichen (Art. 44 Spitalgesetz, Art. 41 Spitaldekret).

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungen:

*Ausgaben:*

| Konto | | Rechnungsjahr/Betrag | |
|---|---|---|---|
| 2140 5036 | (Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zu Lasten Spitalzehntel) ..... | 1992 Fr. | 930 000.— |
| 1475 5036 | (PUK Bern, Ausstattungskosten) ..... | 1992 Fr. | 60 000.— |

Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

**5. Rechtsgrundlagen**

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973 Artikel 26, 42 und 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975 Artikel 3, 4 und 41
- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983 Artikel 1c und 15.

**6. Finanzkompetenz**

Dieser Beschluss **unterliegt** gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung **dem fakultativen Finanzreferendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

**1808. Niederbipp; Staatsstrasse Nr. T5 Solothurn–Olten, Radstreifen und Gehweg Buchli; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Erstellen von Radstreifen und eines zweiten Gehweges von ca. 650 m Länge im Gebiet Buchli.

**2. Kosten**

| | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten | 606 000.— |
| ./. Beiträge Dritter (Gemeindeanteil) | –172 000.— |
| Kosten zu Lasten Staat | 434 000.— |

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | |
|---|---|
| Gemäss Artikel 43 FHV | 434 000.— |

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

| Konto/Budgetrubrik | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|
| 2150 5010 Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen | 1992 Fr. 550 000.— |
| | 1992 Fr. 56 000.— |

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

**5. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964 / 12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 26, 31a, 32, 33, 36.
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5 und 6.
- Baubewilligung für Radstreifen und Gehweg Buchli des Regierungsstatthalters von Wangen a/A vom 4. Februar 1991.

**1809. Roches; Staatsstrasse J 6, Moutier–Delémont; Korrektion und Erstellung eines Gehwegs in der Ortschaft; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Korrektion der Staatsstrasse J 6 mit Erstellung eines Gehwegs und Erneuerung der Strassenbeleuchtung, Länge 642 Meter.

**2. Kosten**

| | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten des Bauvorhabens | 2 678 000.— |
| abzüglich Bundesbeiträge gemäss Verordnung über die schweizerischen Hauptstrassen | –1 694 000.— |
| abzüglich Gemeindebeitrag Roches | – 28 000.— |
| Kosten zu Lasten Staat | 956 000.— |

**3. Massgebende Kreditsumme für die Finanzkompetenz gemäss Artikel 43 FHV**

| | |
|---|---|
| Kosten zu Lasten Staat | 956 000.— |
| abzüglich 34% der gebundenen Kosten (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44 Abs. 2 SBG und Art. 4 Abs. 1 SFD) | – 307 020.— |
| Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV | 648 980.— |

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

| Jahr | Konto-Nr. | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 1991 | 2150 5010 | 570 000.— |
| 1992 | 2150 5010 | 1 600 000.— |
| 1993 | 2150 5010 | 508 000.— |
| Total | | 2 678 000.— |

**5. Konto**

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Unterhalt und Bau von Staatsstrassen).

Die Gemeindebeiträge werden über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten), die Bundesbeiträge über das Konto 2150 6600 (Investitionsbeiträge des Bundes) vereinnahmt.

**6. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 26, 31a, 33, 34 und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Genehmigung Strassenplan durch die Baudirektion (Beschluss vom 11. April 1983) sowie dessen Änderungen (Beschluss vom 15. Januar 1991).

**1810. Steffisburg; Staatsstrasse Nr. 6: Heimberg–Thun, Korrektion Stuckikreuzung; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Definitiver Ausbau der Stuckikreuzung in Steffisburg zu einem Kleinkreisel.

**2. Kosten und Finanzierung**

| (Preisbasis Februar 1991) | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten | 776 300.— |
| ./. Beiträge Dritter | – 231 300.— |

**Kosten zu Lasten Staat/für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme**

| | |
|---|---|
| gemäss Artikel 43 FHV | 545 000.— |
| ./. bereits bewilligte Projektierungskredite | – 103 400.— |
| Zu bewilligender Kredit | 441 600.— |

**3. Kreditart und voraussichtliche Zahlungsablösungen**

Verpflichtungskredit. Bisherige und voraussichtliche künftige Zahlungen und Beiträge Dritter:

| Konto | Kontobezeichnung | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| *Zahlungen:* | | |
| 2150 5010 | Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen | bisher Fr. 103 400.— |
| | | 1991 Fr. 20 000.— |
| | | 1992 Fr. 10 000.— |
| | | 1993 Fr. 600 000.— |
| | | 1994 Fr. 42 900.— |
| *Beiträge Dritter* | | |
| 2150 6310 | Tiefbauamt, Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten | 1993 Fr. 150 000.— |
| | | 1994 Fr. 81 300.— |

**4. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24b, 24c, 24d, 27, 31a, 31b, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 7
- Strassenplan, genehmigt durch die Baudirektion am 10. September 1990

- Strassenbauprogramm 1989–1992, Tätigkeitsliste Seite 2, Nr. 2001
- Strassenbauprogramm 1991–1994, Tätigkeitsliste Seite 2, Nr. 2001.

**1811. Zweisimmen; Staatsstrasse Nr. 11 Saanen–Zweisimmen–Spiez, Ausbau Verzweigung Tüllbrücke (Kleinkreisel); Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Bau eines Kleinkreisels auf der Verzweigung Tüllbrücke in Zweisimmen (Abzweigung der Staatsstrasse Zweisimmen–Lenk von der Staatsstrasse Saanen–Zweisimmen–Spiez).

**2. Kosten**

| (Preisbasis 1. Februar 1991) | Fr. |
|---|---|
| **Gesamtkosten** | 1 850 000.— |
| ./. Beiträge Dritter | –1 269 000.— |
| **Kosten zu Lasten Staat/für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumm** gemäss Artikel 43 FHV | 581 000.— |
| ./. bereits bewilligte Projektierungskredite | – 46 500.— |
| Zu bewilligender Kredit | 534 500.— |

**3. Kreditart und voraussichtliche Zahlungsablösungen**

Verpflichtungskredit. Bisherige und voraussichtliche künftige Zahlungen und Beiträge Dritter:

| Konto | Kontobezeichnung | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| *Zahlungen:* | | |
| 2150 5010 | Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen | bisher Fr. 46 500.— |
| | | 1991 Fr. 50 000.— |
| | | 1992 Fr. 1 000 000.— |
| | | 1993 Fr. 700 000.— |
| | | 1994 Fr. 53 500.— |
| *Beiträge Dritter:* | | |
| 2150 6310 | Tiefbauamt, Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten | 1992 Fr. 500 000.— |
| | | 1993 Fr. 600 000.— |
| | | 1994 Fr. 169 000.— |

**4. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24b, 24c, 24d, 27, 31a, 31b, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 7
- Strassenplan, genehmigt durch die Baudirektion am 13. Februar 1991
- Strassenbauprogramm 1991–1994, Tätigkeitsliste Seite 2, Nr. 2041.

**1812. Burgdorf; Staatsstrasse Nr. 23 Lyssach–Huttwil, Ausbau Bereich Tiergartenareal (Kleinkreisel); Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Erstellen der Linksabbiegespur auf der Kirchbergstrasse zur Erschliessung des Neubaues Ingenieurschule im Tiergarten, sowie Umgestaltung der Tiergartenkreuzung zu einer Kreisverkehrsanlage.

**2. Kosten**

| (Preisbasis 1. Januar 1991) | Fr. |
|---|---|
| **Gesamtkosten** | 1 769 000.— |
| ./. Beiträge Dritter (Gemeindeanteil) | – 258 000.— |
| Kosten zu Lasten Staat | 1 511 000.— |
| ./. gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG, Art. 4/1 SFD) | – 700 000.— |
| Neue Ausgaben zu Lasten Staat | 811 000.— |

**3. Massgebende Kreditsumme**

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 811 000.—

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

| Konto | Budgetrubrik | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| 2150 5010 | Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen | 1991 Fr. 450 000.— |
| | | 1992 Fr. 1 000 000.— |
| | | 1993 Fr. 319 000.— |
| Total | | Fr. 1 769 000.— |

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

**5. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 26, 27, 31a, 32, 33, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 4, 5, 6
- Baubewilligung für den Anschluss der Ingenieurschule und den Ausbau der Tiergartenkreuzung, ausgestellt durch den Regierungsstatthalter von Burgdorf am 26. Februar 1991.

## Volkswirtschaftsdirektion

**1821. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag.** — Der am 26. März/18. April 1991 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern in Ausübung seines Rückkaufsrechtes von der Firma **Puratos S. A.,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Dommidier FR, die Parzelle Nr. 2239, Felderhof, Gemeinde **Herzogenbuchsee,** im Halte von 80,41 Aren Land, zum seinerzeitigen Verkaufspreis von Fr. 482 460.— erwirbt, wird genehmigt.

Der Kaufpreis von Fr. 482 460.— ist dem Konto 1306 1230-200 «Kauf von Grundstücken» zu belasten (Staatsrechnung 1991).

**Rechtsgrundlagen**

Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12 und
Kaufvertrag vom 22. Juni 1988.

## Landwirtschaftsdirektion

### 2263. Schweizerische Vereinigung zur Förderung der Betriebsberatung in der Landwirtschaft (SVBL); Mitgliederbeitrag 1991.

**1. Gegenstand**
Ordentlicher Mitgliederbeitrag des Kantons Bern an die Schweizerische Vereinigung zur Förderung der Betriebsberatung in der Landwirtschaft für das Jahr 1991.

**2. Rechtsgrundlage**
Artikel 3b und Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 25. September 1960.

**3. Kreditbezeichnung und Kreditsumme**
Staatsbeitrag/Mitgliederbeitrag an den SVBL von Franken 219 363.— (Zahlungskredit).

**4. Rechnungsjahr und Konto**
- Rechnungsjahr: 1991
- Konto: 2400 3651-100

**5. Begründung**
Die SVBL-Mitgliedschaft des Kantons Bern geht auf RRB 5345/58 zurück und basiert auf Artikel 3b/4 des EG zum Landwirtschaftsgesetz. Der Mitgliederbeitrag der Kantone an die SVBL wird nach einem Verteilschlüssel berechnet, dem die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Bevölkerung zugrunde liegt. Der Kanton Bern hat 16,2% sämtlicher Kantonsbeiträge zu leisten. Für 1991 beträgt der Mitgliederbeitrag Fr. 219 363.— (1990 Fr. 197 802.—). Die Erhöhung ist v. a. auch im EDV-Zusatzbudget begründet. Der erforderliche Staatsbeitrag ist im Budget 1991 enthalten.

## Forstdirektion

### 2058. Waldwegprojekt «Zucker–Obere Badschwändi» der Weggenossenschaft Horbach-Ried, Gemeinde Sumiswald, Projekt Nr. 233-BE-3082; Projektgenehmigung, Kantonsanteil.

**1. Gegenstand**
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Zucker–Obere Badschwändi».
Bauherrschaft: Weggenossenschaft Hornbach-Ried.
Vollendungstermin: Ende 1994.

**2. Rechtsgrundlagen**
Gesetz vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen, Artikel 57, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Kostenvoranschlag | | 800 000.— |
| Kantonsbeitrag 38% | maximal | 304 000.— |

**4. Kreditbezeichnung** Verpflichtungskredit (Objektkredit).

**5. Rechnungsjahr**
Voraussichtliche Zahlungskredite:
1991 Fr. 76 000.—, 1992 Fr. 114 000.—, 1993 Fr. 76 000.—, 1994 Fr. 38 000.—.

**6. Konto:** 2300 5651-100 (Investitionsbeiträge).

**7. Finanzierung**

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Beitragsberechtigte Gesamtkosten | | 800 000.— |
| Kantonsbeitrag 38% | maximal | 304 000.— |

Der Bund sichert seine Beiträge in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

**8. Auflagen**
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

### 2197. Waldzusammenlegungsprojekt «Urtenen» der Waldgenossenschaft Urtenen, Gemeinde Urtenen, Projekt Nr. 235-BE-3003; Projektgenehmigung, Kantonsanteil.

**1. Gegenstand**
Projektart und -name: Waldzusammenlegung «Urtenen».
Bauherrschaft: Waldgenossenschaft Urtenen.
Vollendungstermin: Ende 1996.

**2. Rechtsgrundlagen**
Gesetz vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen, Artikel 57, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Kostenvoranschlag | | 1 380 000.— |
| Kantonsbeitrag 35% | maximal | 483 000.— |

**4. Kreditbezeichnung** Verpflichtungskredit (Objektkredit).

**5. Rechnungsjahr**
Voraussichtliche Zahlungskredite:
1991 Fr. 175 000.—, 1992 Fr. 175 000.—, 1994 Fr. 100 000.—, 1996 Fr. 33 000.—.

**6. Konto:** 2300 5654-100 (Investitionsbeiträge).

**7. Finanzierung**

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Beitragsberechtigte Gesamtkosten | | 1 380 000.— |
| Kantonsbeitrag 35% | maximal | 483 000.— |

Der Bund sichert seine Beiträge in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

**8. Auflagen**
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

### 2198. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Gorges de Court» der Burgergemeinde Moutier, Grundbuch der Gemeinde Moutier, Projekt Nr. 234-BE-3022; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

**1. Gegenstand**
Gemeindegebiet: Moutier.
Projektart und -name: Waldbauliche Wiederinstandstellung «Gorges de Court».

Bauherrschaft: Burgergemeinde Moutier.
Vollendungstermin: Ende 2000.

**2. Rechtsgrundlagen**

Artikel 57 des kantonalen Gesetzes über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

**3. Massgebende Kreditsumme** (in Franken)

| | a) Forstliche Wiederinstandstellungsmassnahmen Fr. | b) Bauten Fr. |
|---|---|---|
| Gesamtkosten | 1 903 000.— | 1 280 000.— |
| Abzüglich Erlös aus Holzverkäufen ..... | 651 000.— | —.— |
| Plus Beitrag an Kostendeckung ..... | 428 000.— | —.— |
| Beitragsberechtigte Kosten ..... | 1 680 000.— | 1 280 000.— |
| Kantonaler Beitrag 21 % (maximal) ..... | 352 800.— | 268 800.— |
| **Massgebende Kreditsumme** ..... | **Fr. 621 600.—** | |

**4. Genehmigung des Bundes**

Der Bund sichert seinen Beitrag gemäss den geltenden Weisungen und laufenden Bedingungen zu. Die Beiträge werden nach Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen und entsprechend den verfügbaren Krediten ausbezahlt.

**5. Kreditbezeichnung**

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Auszahlungskredite ersetzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1991 | Fr. 45 000.— | 1992 | Fr. 118 000.— |
| 1993 | Fr. 79 000.— | 1994 | Fr. 37 000.— |
| 1995 | Fr. 91 000.— | 1996 | Fr. 44 000.— |
| 1997 | Fr. 43 000.— | 1998 | Fr. 67 000.— |
| 1999 | Fr. 52 000.— | 2000 | Fr. 45 600.— |

**6. Konto**

| | | |
|---|---|---|
| Bewirtschaftungsbeiträge | 2300 3624-100 | Fr. 352 800.— |
| Investitionsbeiträge | 2300 5624-100 | Fr. 268 800.— |

**7. Auflagen**

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.
Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Reinerlöse in den forstlichen Betriebsfonds sowie Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

## Erziehungsdirektion

### 1764. Erziehungsdirektion, Universität; Zusatz- und Nachkredit pro 1991 für teuerungsbedingte Mehrkosten auf Konto 2050 5030 Pathologisches Institut, Erwerb von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen.

**1. Gegenstand**

Zusatz- und Nachkredit pro 1991 von Fr. 1 198 400.— auf Konto 2050 5030 Universität, Erwerb von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (Fassung vom 22. November 1988)
- Artikel 22 und 57 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 (Zusatzkredit, teuerungsbedingte Mehrkosten)
- Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 61 und 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr**

Es wird pro 1991 ein Zusatzkredit, verbunden mit einem Nachkredit von Fr. 1 198 400.— auf Konto 2050 5030 Universität, Erwerb von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen, bewilligt. Mandant: Nr. 27, Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.5030).

### 1765. Erziehungsdirektion, Amt für Lehrer- und Erwachsenenbildung; Zusatz- und Nachkredit pro 1991 auf Konto 2000 5030 Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen.

**1. Gegenstand**

Nachkredit pro 1991 von Fr. 1 240 565.40 und Zusatzkredit infolge Teuerung von Fr. 283 291.20 auf Konto 2000 5030-305, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen, für das Interregionale Fortbildungszentrum in Tramelan (CIP).

**2. Rechtsgrundlagen**

- Volksbeschluss vom 2. Dezember 1984 betreffend das Interregionale Forschungszentrum Tramelan (CIP)
- GRB Nr. 2856 vom 6. September 1988 Tramelan: centre interrégional de perfectionnement (CIP), modifications apportées au projet; crédit complémentaire d'engagement
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 22 und 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 61 und 70.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr**

Es wird pro 1991 ein Nachkredit von Fr. 1 240 565.20 sowie ein Zusatzkredit von Fr. 283 291.20 auf Konto 2000 5030-305 CIP, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen bewilligt.

### 1874. Bern: Sanierung der Schulanlage Viktoria Staatsbeitrag / Verpflichtungskredit

**1. Gegenstand**

An der über 80jährigen Schulanlage Viktoria drängen sich bauliche Änderungen und Verbesserungen auf. Die Spezialräume müssen den heutigen Anforderungen an einen zeitgemässen Unterricht angepasst werden. Die WC-Anlagen werden saniert und die Heizzentrale wird erneuert. Die Behindertengängigkeit muss gewährleistet und die Brandschutzmassnahmen müssen verbessert werden. Anlässlich der Abstimmung vom 2. Dezember 1990 ist die Sanierung genehmigt und der entsprechende Kredit bewilligt worden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1 und 7)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme**

– *limitierte subventionsberechtigte Kosten*
gemäss Bericht vom 1. März 1991 rev. 9. April 1991 des kantonalen Hochbauamtes:

| | Fr. |
|---|---|
| · Wertvermehrende Arbeiten Schulhaus | 2257284.— |
| · Wertvermehrende Arbeiten Fenstersanierung, Anteil | 72560.— |
| · Behindertenlift | 60700.— |
| · Heizung | 285000.— |
| Total limitierte subventionsberechtigte Kosten | 2675544.— |
| Anteil 10 Klassen Sekundarschule | 1911102.— |
| Anteil 4 Klassen Untergymnasium | 764442.— |
| – *Baubeitrag* 8% der Kosten von Fr. 1911102.— (Sekundarschule) | 152888.— |
| 25,6% der Kosten von Fr. 764442.— (Untergymnasium) | 195697.— |

**4. Kreditbezeichnung / Konto / Rechnungsjahr**

– Der Verpflichtungskredit von Fr. 152888.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1995 bewilligt.
– Der Verpflichtungskredit von Fr. 195697.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1002 des Rechnungsjahres 1995 bewilligt.

**5. Auflagen / Bedingungen**

– Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
– Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
– Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
– SIA-Empfehlung 380.1 / Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
– Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85 bis 88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988). Es empfiehlt sich, allfällige Fragen frühzeitig mit der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ASBF, Telefon 031 25 48 56) zu klären.
– Die im Bericht vom 1. März 1991 rev. am 9. April 1991 des Hochbauamtes enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
– Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
– Bei der Planung und Ausführung von Schulanlagen ist auf eine differenzierte, naturnahe Umgebungsgestaltung zu achten. Ausserhalb der Sportflächen sind Naturwiesen vorzusehen und Plätze wo immer möglich mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
– Bautechnische Richtlinien vom 1. Mai 1984 für Schulanlagen.
– Richtlinien vom 15. September 1983 für die Planung, bauliche Gestaltung und Ausstattung von Spezialräumen für Handarbeiten/Werken und Zeichnen.
– Richtlinien vom 1. September 1985 für die Planung, bauliche Gestaltung und Ausstattung von Spezialräumen für den naturwissenschaftlichen Unterricht (Physik, Chemie, Biologie, Geografie).
– Vorbehalten bleibt die Anzahl Klassen der Sekundarschule und des Untergymnasiums im Zeitpunkt der Abrechnung.
– Gemäss Dekret vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien sind die Betriebskosten für den Anteil des Untergymnasiums in die jährliche Betriebskostenabrechnung aufzunehmen.
– Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
– Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im August 2001 enden.

**1875. Ursenbach: Erweiterung und Sanierung des Primarschulhauses; Staatsbeitrag / Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Die fünfklassige Primarschule weist ein Bedürfnis für eine Bibliothek und die Vergrösserung des Lehrerbereichs aus. Diese Erweiterung und die allgemeine Sanierung des Schulhauses sind Gegenstand der ersten Phase eines Gesamtkonzeptes. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. April 1991 ist das Projekt genehmigt und der Kredit bewilligt worden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**

– Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
– Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
– Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme**

– *limitierte subventionsberechtigte Kosten*
gemäss Bericht vom 15. März 1991 des kantonalen Hochbauamtes:

| | Fr. |
|---|---|
| · Gebäude | 601750.— |
| · Aussenanlagen | 102150.— |
| Total limitierte subventionsberechtigte Kosten | 703900.— |
| – *Baubeitrag* 39,7% der Kosten von Fr. 703900.— | 279448.— |

**4. Kreditbezeichnung / Konto / Rechnungsjahr**

– Der Verpflichtungskredit von Fr. 279448.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1995 bewilligt.

**5. Auflagen / Bedingungen**

– Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
– Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
– Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
– SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau. Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
– Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85 bis 88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988). Es empfiehlt

sich, allfällige Fragen frühzeitig mit der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ASBF, Telefon 031 25 48 56) zu klären.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1193 vom 16. März 1988 betreffend die Richtlinien über die finanzielle Beurteilung von erneuerbaren Energien.
- Die im Bericht vom 15. März 1991 des Hochbauamtes enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Bei der Planung und Ausführung von Schulanlagen ist auf eine differenzierte, naturnahe Umgebungsgestaltung zu achten. Ausserhalb der Sportflächen sind Naturwiesen vorzusehen und Plätze wo immer möglich mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im August 2001 enden.

**1876. Eggiwil: Erweiterung der Schulanlage Neuenschwand; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Im 1914 erbauten Schulhaus Neuenschwand sind heute zwei Primarklassen und ein Kindergarten untergebracht. Die Raumverhältnisse sind äusserst knapp. Mit den vorhandenen Schulräumen kann den Forderungen des Lehrplans nur in sehr beschränktem Mass Rechnung getragen werden. In einem Erweiterungsbau können nun die fehlenden Räume erstellt werden. Die Einwohnergemeinde hat anlässlich der Versammlung vom 8. Dezember 1990 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Kredit bewilligt. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (Art. 15)
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19).
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme**
- *limitierte subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 11. März 1991 des kantonalen Hochbauamtes:

| | Fr. |
|---|---|
| · Baukosten Erweiterungsbau, Einbau Kindergarten, Aussenanlagen ..... | 1 226 500.— |
| · Ausrüstung ..... | 90 000.— |
| – *Baubeitrag* 51,6 % der Kosten von Fr. 1 226 500.— . | 632 874.— |
| – *Beitrag an die Ausrüstung* 35 % der Kosten von Fr. 90 000.— .... | 31 500.— |

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 632 874.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1995 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 31 500.— wird zu Lasten des Kontos 2010 3626 100 des Rechnungsjahres 1995 bewilligt.

**5. Auflagen / Bedingungen**
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau. Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85 bis 88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988). Es empfiehlt sich, allfällige Fragen frühzeitig mit der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ASBF, Telefon 031 25 48 56) zu klären.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1193 vom 16. März 1988 betreffend die Richtlinien über die finanzielle Beurteilung von erneuerbaren Energien.
- Die im Bericht vom 11. März 1991 des Hochbauamtes enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Bei der Planung und Ausführung von Schulanlagen ist auf eine differenzierte, naturnahe Umgebungsgestaltung zu achten. Ausserhalb der Sportflächen sind Naturwiesen vorzusehen und Plätze wo immer möglich mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- Die definitiven subventionsberechtigten Kosten für die Ausrüstung werden anhand der Abrechnung festgelegt.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im August 2001 enden.

**1880. Bern: Universität; Medizinische Fakultät; Neubau Pathologisches Institut; Genehmigung des Gebäudereinigungsvertrags; Kredit, Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Vertrag zwischen der Universität Bern und der Honegger Reinigungen AG, Bern, betreffend die Reinigung des Pathologischen Instituts ab 1. Februar 1991.

**2. Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (in der Fassung vom 22. November 1988).

**3. Kredit**

Für die Gebäudereinigung des Neubaus Pathologisches Institut wird ein Kredit von **Fr. 374 680.—** (Preisstand August 1990) für das Jahr 1991 bewilligt. Der Betrag ist ab 1992, erhöht um die Teuerung, im Budget der Universität als konstitutiver Budgetbeschluss aufzunehmen.

**4. Kreditbezeichnung:** Kredit, Verpflichtungskredit.

**5. Rechnungsjahr:** 1991.

**6. Konto:** Universität 2050.3180.

**7. Zustimmung**

Dem Vertrag zwischen der Universität Bern und der Honegger Reinigungen AG, Bern, wird zugestimmt.

**1881. Bern: Universität; Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät; Institut für organische Chemie (IOC), Anschaffung (Ersatz) eines Gaschromatographie-Tandem-Massenspektrometers (GC-MS); Kredit; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Ersatzanschaffung eines zehnjährigen Gaschromatographie-Tandem-Massenspektrometers (GC-Tandem-MS). Der Kredit wird durch die **Erziehungs- und Polizeidirektion** bereitgestellt und für die Beschaffung des Grundgerätes bewilligt.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (in der Fassung vom 22. November 1988)
- Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906, Artikel 1
- Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern vom 9. September 1981, Artikel 1.

**3. Kredit**

Für die Ersatzanschaffung eines Gaschromatographie-Tandem-Massenspektrometers wird ein Kredit von **Franken 750 000.—** bewilligt.

| **4. Kosten brutto/netto** | Fr. |
|---|---|
| Anschaffungskosten brutto (inkl. WUST) .... | 750 000.— |
| ./. voraussichtlicher Bundesbeitrag ..... | 275 000.— |
| Für die Kreditbewilligung massgebender Betrag ..... | **475 000.—** |

**5. Kreditbezeichnung**

Kredit; Verpflichtungskredit.

**6. Rechnungsjahr:** 1991.

**7. Konti**

*Erziehungsdirektion:*
2050.5061 (Mandant 27 — Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.5061).
*Polizeidirektion:* 1650 5061 100.

**8. Bundessubventionen**

Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, das notwendige Subventionsgesuch an den Bund zu stellen. Der voraussichtliche Bundesbeitrag an die Beschaffungskosten des Gaschromatographie-Tandem-Massenspektrometers von **Fr. 275 000.—** ist durch die Universität auf Konto 2050.6600 (Mandant 27 — Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.6600) zu vereinnahmen.

## Geschäfte der Finanzkommission

## Finanzdirektion

**2705. Kantonalbank von Bern; Jahresbericht und Jahresrechnung 1990.**

1. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, Jahresbericht und Jahresrechnung 1990 der Kantonalbank von Bern zu genehmigen und den Anträgen des Bankrates vom 21. Februar 1991 über die Gewinnverwendung zuzustimmen.

2. Im Jahresbericht und in der Jahresrechnung 1991 der Berner Kantonalbank ist die Art und Weise, wie die Rückstellungen für das Engagement mit der OMNI/Rey-Gruppe aufgebracht werden, namentlich die Auflösung von stillen Reserven, aufzuzeigen.

3. Die Geltendmachung der Verantwortlichkeit gegenüber den Mitgliedern der Organe der Bank und dem Personal der Bank im Zusammenhang mit dem Engagement der Berner Kantonalbank mit der OMNI/Rey-Gruppe bleibt vorbehalten.

4. Der Grosse Rat ist über die Ergebnisse der aufsichtsrechtlichen Untersuchung zu informieren und es ist ihm der regierungsrätliche Massnahmenbericht zugänglich zu machen.

## Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

**1714. Direktion für Verkehr, Energie und Wasser, Gewässerschutzamt, Nachkredit**

**1. Gegenstand**

Bei der nachstehend aufgeführten Dienststelle reicht der Budgetwert 1990 aus folgendem Grund nicht aus:

- Die Zuteilung der Umweltschutzstellen aus dem Reservepool des Regierungsrates war im Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt. Deshalb ist für das Gewässerschutzamt ein Nachkredit erforderlich.

**2. Rechtsgrundlagen**

- GRB 4198 vom 14. November 1989, Vollzug des Umweltschutzgesetzes
- RRB 5088 vom 6. Dezember 1989, Zuteilung von Punkten aus dem Reservepool 1990 des Regierungsrates.
- Artikel 25, Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Konto | Nachkredit Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 2240 ..... | 3010 | 388 300.— |
| **4. Massgebende Summe** (Art. 43 FHV) | | 388 300.— |

**5. Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit 1990

## Baudirektion

**699. Tiefbauamt; Nachkredit auf Konto «Erneuerungsunterhalt der Staatsstrassen».**

**1. Gegenstand**

Nachkredit zur Deckung der im Rechnungsjahr 1990 entstandenen Budgetüberschreitung im Erneuerungsunterhalt der Staatsstrassen.

| **2. Höhe des Nachkredites** | Fr. |
|---|---|
| Definitiver Kontostand per 31. Dezember 1990 ..... | 17 516 363.45 |
| ./. Bewilligter Budgetkredit 1990 ..... | 16 100 000.— |
| Beantragter Nachkredit 1990 (8,8%) .... | 1 416 363.45 |

**3. Massgebende Summe**

Gemäss Artikel 43 FHV ..... **1 416 363.45**

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Nachkredit zu Lasten Rechnungsjahr 1990.

| Konto | | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| 2150 5011 | Erneuerungsunterhalt der Staatsstrassen . | 1990 Fr. 1 416 363.45 |

**5. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**6. Begründung**

Die Mehrkosten stehen in direktem Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der Holzbrücke Büren a. A., die am 5. April 1989 durch einen Brandanschlag vollständig zerstört wurde. Im Budget 1990 wurden für dieses Objekt Fr. 600 000.— netto eingestellt. Dieser Kredit ist nun um brutto Fr. 1 279 034.55 überschritten worden. Der Hauptgrund für diese massive Überschreitung ist folgender: der Kostenanteil der Gebäudeversicherung im Umfang von Fr. 1 500 000.— kann wegen des Bruttoprinzips nicht, wie ursprünglich vorgesehen, direkt mit Bauleistungen verrechnet werden, sondern wird getrennt in der Investitionsrechnung über Konto 6310 verbucht. Die Gebäudeversicherung leistete bereits eine erste Teilzahlung von Franken 980 000.—. Die restliche Kreditüberschreitung von Franken 137 328.90 ist auf Mehrkosten bei diversen Objekten zurückzuführen, insbesondere auch bei der Nydeggbrücke in der Stadt Bern.

## 700. Baudirektion; Sammelvorlage Arbeitgeberbeiträge; Nachkredite.

**1. Gegenstand**

Bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen reichen die Budgetwerte 1990 aus folgenden Gründen nicht aus:

- Wie für das Budget 1989 fehlten Erfahrungswerte, da zum Zeitpunkt der Budgetierung noch keine Rechnungsergebnisse nach dem Neuen Rechnungsmodell vorlagen.
- Für die Berechnung der Teuerungseinkäufe für die Versicherungskasse fehlten die Erfahrungswerte.
- Das Budget 1990 wurde auf einer angenommenen Teuerung von 3% erstellt, effektiv wurde aber eine Zulage von 5,1% ausgerichtet.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Organisationsdekret der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 1
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Konto | Erforderlicher Nachkredit Fr. |
|---|---|---|
| – 2100, Direktionssekretariat ..... | 2100 3040 | 64 157.35 |
| – 2110, Rechtsamt ..... | 2110 3040 | 34 937.35 |
| – 2120, Raumplanungsamt ..... | 2120 3040 | 215 991.70 |
| – 2130, Vermessungsamt ..... | 2130 3040 | 78 716.15 |
| – 2140, Hochbauamt ..... | 2140 3030 | 15 729.85 |
| | 2140 3040 | 167 540.60 |
| – 2150, Tiefbauamt ..... | 2150 3040 | 1 612 489.85 |
| **4. Massgebende Summe** (Art. 43 FHV) ..... | | 2 189 562.85 |

**5. Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit, Rechnungsjahr 1990.

## Erziehungsdirektion

### 1572 Universität; Nachkredite pro 1990 auf diversen Konten

**1. Gegenstand**

Nachkredite per Ende 1990 im Bereiche der Universität.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität, mit Änderung vom 22. November 1988, Artikel 2
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25, Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahre**

Es werden pro 1990 für die Dienststelle 2050 Universität die folgenden Nachkredite bewilligt (in der Reihenfolge der Kontonummer):

| 2050 | | Fr. |
|---|---|---|
| 3100 | Büromaterial ..... | 866 951.90 |
| 3102 | Fachliteratur und Zeitschriften ... | 557 269.09 |
| 3106 | Lehrmittel für Unterricht und Forschung ..... | 69 011.15 |
| 3141 | Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens ..... | 33 485.70 |
| 3160 | Mieten, Pachten etc. ..... | 294 786.75 |
| 3640 | Betriebsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen .... | 64 107.91 |
| 3660 | Laufende Beiträge an private Haushalte ..... | 5 405.65 |
| 3669 | Stipendien ..... | 2 558.05 |
| 5640 | Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen | 10 000.— |

### 1573. Erziehungsdirektion; Besoldungen Staatspersonal und Lehrerschaft; Nachkredite pro 1990.

**1. Gegenstand**

Nachkredite der Erziehungsdirektion pro 1990 im Bereiche der Besoldungen Staatspersonal und Lehrerschaft.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Bei den Ämtern der Erziehungsdirektion handelt es sich um Kosten, welche im Zusammenhang mit der Arbeit der entsprechenden Einheiten gemäss Organisationsdekret der Direktion unvermeidlich anfallen. Die Anstellungen halten sich im Rahmen der bewilligten Personalkontingente und die Arbeitgeberbeiträge richteten sich nach der entsprechenden Gesetzgebung.
- Gesetz über die Universität, mit Änderung vom 22. November 1988, Artikel 2
- Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen, Artikel 1.1
- Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen
- Dekret vom 17. September 1973 über die Lehrerversicherungskasse
- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)

– Nachkredit aufgrund von Artikel 25 Absätze 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 sowie Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr**

Es werden pro 1990 die folgenden Nachkredite bewilligt:

| | | Fr. |
|---|---|---|
| *2000* | *Zentrale Verwaltung* | |
| 3010 | Besoldungen Staatspersonal ..... | 1 144 546.70 |
| 3030 | Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen ..... | 180 316.55 |
| 3040 | do. an die Versicherungskasse .... | 830 611.20 |
| *2010* | *Amt für Unterricht* | |
| 3020 | Gehälter der Lehrkräfte ..... | 33 485 338.— |
| 3030 | Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen ..... | 621 931.60 |
| 3040 | do. an die Versicherungskasse .... | 166 096.95 |
| 3041 | do. an die Lehrerversicherungskasse ..... | 23 820 609.85 |
| 3050 | Arbeitgeberbeiträge an die Unfallversicherung ..... | 159 424.55 |
| *2015* | *Amt für Kulturelles* | |
| 3010 | Besoldungen Staatspersonal ..... | 120 931.50 |
| 3040 | do. an die Versicherungskasse .... | 111 150.45 |
| *2020* | *Amt für Jugend und Sport* | |
| 3040 | Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse ..... | 35 614.50 |
| *2050* | *Universität* | |
| 3010 | Gehälter Verwaltungs- und Betriebspersonal ..... | 3 247 940.80 |
| 3020 | Gehälter der Lehrkräfte ..... | 8 394 897.05 |
| 3030 | Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen ..... | 218 620.30 |
| 3040 | Arbeitgeberbeiträge an Versicherungskasse ..... | 11 028 765.45 |
| *2080* | *Kantonale Schulen* | |
| 3020 | Besoldungen Lehrerschaft ..... | 1 368 127.50 |
| 3030 | Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen ..... | 1 000.— |
| 3040 | Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse ..... | 1 677 710.16 |

**1877. Erziehungsdirektion, Amt für Unterricht: Nachkredit pro 1990 auf Konto 2010 3620 Betriebsbeiträge an Gemeinden.**

**1. Gegenstand**

Nachkredit pro 1990 von Fr. 909 100.— auf Konto 2010 3620 Betriebsbeiträge an Gemeinden.

**2. Rechtsgrundlagen**

– Dekret vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien
– Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionen von Schulanlagen
– Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
– Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr**

Es wird pro 1990 ein Nachkredit von Fr. 909 100.— auf Konto 2010-3620 Amt für Unterricht, Betriebsbeiträge an Gemeinden, bewilligt. Unterkonto: 2010 3624-100.

**1879. Erziehungsdirektion, Universität; Nachkredit pro 1991 auf Konto 2050 3111 Anschaffungen von Maschinen, Geräten usw.**

**1. Gegenstand**

Nachkredit pro 1991 von Fr. 676 312.40 auf Konto 2050 3111 Anschaffungen von Maschinen, Geräten usw.

**2. Rechtsgrundlagen**

– Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (Fassung vom 22. November 1988)
– Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
– Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr**

Es wird pro 1991 ein Nachkredit von Fr. 676 312.40 auf Konto 2050 3111-200 Universität, Anschaffungen von Maschinen, Geräten usw., bewilligt.
Mandant: Nr. 27, (Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.3111).

**1882. Erziehungsdirektion, Amt für Lehrer- und Erwachsenenbildung sowie kantonale Schulen; Ausgabenbewilligung und Nachkredite pro 1991 im Zusammenhange mit der Benützung von Räumlichkeiten der Haushaltungsschule Worb.**

**1. Gegenstand**

Benützung von Räumlichkeiten der Haushaltungsschule Worb durch die Zentralstelle für Lehrerfortbildung Köniz und das Seminar Bern. Ausgabenbewilligung und Nachkredit pro 1991 auf den Konti 2000 bzw. 2080 3160, Mietzinse und 3180, Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter des Amtes für Lehrer- und Erwachsenenbildung bzw. der kantonalen Schulen.

**2. Rechtsgrundlagen**

– Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen, Artikel 1 Absätze 1 bis 3 und Artikel 23 Buchstabe a Absätze 1 und 3
– Grossratsbeschluss Nr. 5146 vom 12. Februar 1990 über die Anschaffung von Computeranlagen und die Einrichtung von Kurslokalen für Lehrerfortbildungskurse im Zusammenhang mit der Einführung des Informatikunterrichts an den deutschsprachigen Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern
– Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
– Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 48 und 70.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr**

Es werden pro 1991 die folgenden Ausgaben, verbunden mit entsprechenden Nachkrediten, bewilligt:

– Amt für Lehrer- und Erwachsenenbildung, Abteilung Lehrerfortbildung Konto 2000 3160-302.20 Mietzinse: Franken 164 342.— und Konto 2000 3180-302 Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter: Fr. 134 998.—
– Kantonale Schulen, Seminar Bern, Konto 2080 3160-100.20 Mietzinse: Fr. 54 781.— und Konto 2080 3180-302 Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter: Franken 44 999.— .

**Fürsorgedirektion**

**2207. Nachkredit von Fr. 17 767 000.— auf Konto 2500 3520; Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung der Staatsrechnung 1991.**

**1. Gegenstand und Begründung**

Aus der Lastenverteilungsabrechnung des Fürsorgewesens ergibt sich jährlich eine Schuld des Staates zugunsten der Gemeinden.

Im Staatsvoranschlag pro 1991 wurde dieser voraussichtlich zu leistende Betrag an die Gemeinden zu tief budgetiert, weil einerseits die Gemeinden Fr. 23 831 091.— oder 10,6% mehr Fürsorgeausgaben tätigten als budgetiert war und andererseits der Staat Fr. 3 625 608.— oder 2,7% weniger Fürsorgeausgaben erbrachte als vorgesehen. Im weiteren wirkte sich auch das System des Kassaprinzipes aus, indem Vorschuss- und Schlusszahlungen nicht ins gleiche Jahr fallen und bei bedeutenden Abweichungen zu Schwankungen führen.

Die gesamten Fürsorgeausgaben 1990 (Staat und Gemeinden) fielen um Fr. 20 205 483.— oder 5,7% höher als budgetiert aus.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 ff.
- Dekret vom 7. November 1972/9. September 1982 über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt, Artikel 70.

**3. Massgebende Summe**

| | Fr. |
|---|---|
| Verfügbarer Kredit gemäss Voranschlag 1991 ..... | 83 895 000.— |
| Vergütungsanspruch der Gemeinden aus Lastenverteilung 1990, Vorschusszahlungen 1991 und Schulungskosten 1991 .... | 101 662 000.— |
| Nachkredit ..... | 17 767 000.— |

**4. Konto**

2500 3520 Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung.

## Ergebnis der ersten Lesung

### Gesetz über die Raddampfer

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Zweck

**Art. 1** Die beiden Raddampfer «Blümlisalp» auf dem Thunersee und «Lötschberg» auf dem Brienzersee sollen als Kulturgut erhalten bleiben und so lange als möglich im öffentlichen Personenverkehr eingesetzt werden.

Betriebsdefizitgarantie

**Art. 2** [1] Der Kanton trägt das Defizit aus dem Betrieb der beiden Schiffe bis zum jährlichen, indexierten Höchstbetrag von 300 000 Franken (Basis Landesindex der Konsumentenpreise Januar 1992).

[2] Übersteigt das gemäss Artikel 3 errechnete Defizit diesen Höchstbetrag, so kann der Kanton den zusätzlichen Fehlbetrag ebenfalls übernehmen. Der Zusatzbeitrag ist durch das finanzkompetente Organ zu bewilligen.

Betriebsrechnung

**Art. 3** [1] Der Regierungsrat entrichtet die Staatsbeiträge aufgrund einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen separat geführten Rechnung über die Aufwendungen und Erträge aus dem Betrieb der Raddampfer.

[2] Allgemeine Kosten des Betriebes der Schiffahrtslinien auf dem Thuner- und Brienzersee dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.

Betriebsvertrag

**Art. 4** Der Regierungsrat schliesst mit der konzessionierten Betriebsgesellschaft einen Vertrag ab. Dieser regelt die Einzelheiten, insbesondere die Rechnungsführung und die Kontrollbefugnisse kantonaler Behörden.

Inkrafttreten

**Art. 5** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der Annahme durch das Volk.





## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

...500 000 Franken...

**Antrag der Kommission:**

Streichung von Absatz 2

**Antrag des Regierungsrates:**

Beibehaltung von Absatz 2

Bern, 27. Juni 1991

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Suter*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Bern, 3. Juli 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 27. Juni 1991

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Beutler*

*Von der Redaktionskommission genehmigter Text*

# Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)


| Direktionen | Seite |
|---|---|
| **Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission** | |
| Finanzdirektion | 1 |
| Baudirektion | 1 |
| Polizeidirektion | 4 |
| Militärdirektion | 5 |
| Gesundheitsdirektion | 6 |
| Fürsorgedirektion | 10 |
| Volkswirtschaftsdirektion | 15 |
| Landwirtschaftsdirektion | 15 |
| Forstdirektion | 15 |
| Erziehungsdirektion | 16 |
| Justizdirektion | 20 |
| **Geschäfte der Finanzkommission** | |
| Finanzdirektion | 20 |
| Baudirektion | 21 |
| Fürsorgedirektion | 21 |
| Erziehungsdirektion | 22 |


## Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

### Finanzdirektion

**2641. Vertragsgenehmigung.** — Der am 30. Mai 1991 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der **Stiftung für Betagte in der Einwohnergemeinde Ostermundigen,** Stiftung mit Sitz in Ostermundigen, die Parzelle Nr. 4264 an der Wiesenstrasse im Halte von 4059 m² in der Gemeinde **Ostermundigen** zum Preise von Fr. 420.— pro m², ausmachend Fr. 1704780.—, zuzüglich Zins ab 1. Januar 1991 bis zum Tage der Bezahlung des Kaufpreises zu 6,5% verkauft, wird genehmigt (Staatsrechnung 1991).

**Rechtsgrundlage**
Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12.

**2937. Bern: Viktoriaplatz 25; Mietvertrag mit der Gebäudeversicherung des Kantons Bern und Verpflichtungskredit für die Herrichtung des Objektes.**

1. Der Staat Bern mietet von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern das Gebäude am Viktoriaplatz 25 in Bern mit total ca. 2590 m² Büro-, Archiv- und Lagerraum.

2. Das Mietverhältnis dauert ab Bezugsbereitschaft (1. Mai/1. September 1992) fest bis am 31. Oktober 1997, mit Verlängerungsmöglichkeit.

3. Der Mietzins beträgt Fr. 593140.— pro Jahr, zuzüglich jährlichen Nebenkosten von Fr. 59700.—. Hingegen kann der Mietvertrag betreffend das Objekt am Dammweg 29 in Bern im Betrage von Fr. 125106.— pro Jahr aufgehoben werden.

4. Der am 11. April 1991 abgeschlossene Mietvertrag zwischen dem Staat Bern und der Gebäudeversicherung des Kantons Bern wird genehmigt.

5. Für die Herrichtung des Objektes und für den Umzug werden die folgenden Kredite bewilligt:

*Verpflichtungskredit pro 1992,*
Dienststelle 1920, Steuerverwaltung

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Konto 3180-10070 | EDV-Vernetzung | 145000.— |
| Konto 3180-10050 | Umzugskosten | 80000.— |
| Konto 3185 | Anschluss Telefonie an Kantonale Zentrale | 50000.— |
| | | 275000.— |

*Verpflichtungskredit pro 1992,*
Dienststelle 1970, Liegenschaftsverwaltung

| | | |
|---|---|---|
| Konto 3143-100 | Bauliche Anpassungen | 50000.— |
| Total | | 325000.— |

Die beiden Verpflichtungskredite werden voraussichtlich im Jahre 1992 durch Zahlungskredite abgelöst.

**Rechtsgrundlagen**
- Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 9
- Organisationsdekret der Finanzdirektion, Artikel 12 und Artikel 14
- Finanzhaushaltgesetz, Artikel 17
- Finanzhaushaltverordnung, Artikel 43 und Artikel 53.

## Baudirektion

**1808. Niederbipp; Staatsstrasse Nr. T5 Solothurn–Olten, Radstreifen und Gehweg Buchli; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**
Erstellen von Radstreifen und eines zweiten Gehweges von ca. 650 m Länge im Gebiet Buchli.

**2. Kosten**

| | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten | 606000.— |
| ./. Beiträge Dritter (Gemeindeanteil) | -172000.— |
| Kosten zu Lasten Staat | 434000.— |

**3. Massgebende Kreditsumme**
Gemäss Artikel 43 FHV ..... 434000.—

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

| Konto/Budgetrubrik | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|
| 21505010 Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen | 1992 Fr. 550000.— |
| | 1992 Fr. 56000.— |

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 21506310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

**5. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz vom 2. Februar 1964 / 12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 26, 31a, 32, 33, 36.
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5 und 6.

– Baubewilligung für Radstreifen und Gehweg Buchli des Regierungsstatthalters von Wangen a/A vom 4. Februar 1991.

**1809. Roches; Staatsstrasse J 6, Moutier–Delémont; Korrektion und Erstellung eines Gehwegs in der Ortschaft; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Korrektion der Staatsstrasse J 6 mit Erstellung eines Gehwegs und Erneuerung der Strassenbeleuchtung, Länge 642 Meter.

**2. Kosten**

| | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten des Bauvorhabens | 2 678 000.— |
| abzüglich Bundesbeiträge gemäss Verordnung über die schweizerischen Hauptstrassen | –1 694 000.— |
| abzüglich Gemeindebeitrag Roches | – 28 000.— |
| Kosten zu Lasten Staat | 956 000.— |

**3. Massgebende Kreditsumme für die Finanzkompetenz gemäss Artikel 43 FHV**

| | |
|---|---|
| Kosten zu Lasten Staat | 956 000.— |
| abzüglich 344 der gebundenen Kosten (mit konsultativem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44 Abs. 2 SBG und Art. 4 Abs. 1 SFD) | – 307 020.— |
| Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV | 648 980.— |

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

| Jahr | Konto-Nr. | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 1991 | 2150 5010 | 570 000.— |
| 1992 | 2150 5010 | 1 600 000.— |
| 1993 | 2150 5010 | 508 000.— |
| Total | | 2 678 000.— |

**5. Konto**

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Unterhalt und Bau von Staatsstrassen).

Die Gemeindebeiträge werden über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbau), die Bundesbeiträge über das Konto 2150 6600 (Investitionsbeiträge des Bundes) vereinnahmt.

**6. Rechtsgrundlagen**

– Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG) Artikel 18a, 24a, 24b, 26, 31a, 33 und 36
– Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
– Genehmigung Strassenplan durch die Baudirektion (Beschluss vom 11. April 1983) sowie dessen Änderungen (Beschluss vom 15. Januar 1991).

**1810. Steffisburg; Staatsstrasse Nr. 6: Heimberg–Thun, Korrektion Stuckikreuzung; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Definitiver Ausbau der Stuckikreuzung in Steffisburg zu einem Kleinkreisel.

**2. Kosten und Finanzierung**

| (Preisbasis Februar 1991) | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten | 776 300.— |
| ./. Beiträge Dritter | – 231 300.— |
| **Kosten zu Lasten Staat/für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme** | |
| gemäss Artikel 43 FHV | 545 000.— |
| ./. bereits bewilligte Projektierungskredite | – 103 400.— |
| Zu bewilligender Kredit | 441 600.— |

**3. Kreditart und voraussichtliche Zahlungsablösungen**

Verpflichtungskredit. Bisherige und voraussichtliche künftige Zahlungen und Beiträge Dritter:

| Konto | Kontobezeichnung | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| *Zahlungen:* | | |
| 2150 5010 | Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen | bisher Fr. 103 400.— |
| | | 1991 Fr. 20 000.— |
| | | 1992 Fr. 10 000.— |
| | | 1993 Fr. 600 000.— |
| | | 1994 Fr. 42 900.— |
| *Beiträge Dritter* | | |
| 2150 6310 | Tiefbauamt, Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten | 1993 Fr. 150 000.— |
| | | 1994 Fr. 81 300.— |

**4. Rechtsgrundlagen**

– Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24b, 24c, 24d, 27, 31a, 31b, 36
– Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 7
– Strassenplan, genehmigt durch die Baudirektion am 10. September 1990
– Strassenbauprogramm 1989–1992, Tätigkeitsliste Seite 2, Nr. 2001
– Strassenbauprogramm 1991–1994, Tätigkeitsliste Seite 2, Nr. 2001.

**1811. Zweisimmen; Staatsstrasse Nr. 11 Saanen–Zweisimmen–Spiez, Ausbau Verzweigung Tüllbrücke (Kleinkreisel); Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Bau eines Kleinkreisels auf der Verzweigung Tüllbrücke in Zweisimmen (Abzweigung der Staatsstrasse Zweisimmen–Lenk von der Staatsstrasse Saanen–Zweisimmen–Spiez).

**2. Kosten**

| (Preisbasis 1. Februar 1991) | Fr. |
|---|---|
| **Gesamtkosten** | 1 850 000.— |
| ./. Beiträge Dritter | –1 269 000.— |
| **Kosten zu Lasten Staat/für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumm** | |
| gemäss Artikel 43 FHV | 581 000.— |
| ./. bereits bewilligte Projektierungskredite | – 46 500.— |
| Zu bewilligender Kredit | 534 500.— |

**3. Kreditart und voraussichtliche Zahlungsablösungen**

Verpflichtungskredit. Bisherige und voraussichtliche künftige Zahlungen und Beiträge Dritter:

| Konto | Kontobezeichnung | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| *Zahlungen:* | | |
| 2150 5010 | Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen .... | bisher Fr. 46 500.— |
| | | 1991 Fr. 50 000.— |
| | | 1992 Fr. 1 000 000.— |
| | | 1993 Fr. 700 000.— |
| | | 1994 Fr. 53 500.— |
| *Beiträge Dritter:* | | |
| 2150 6310 | Tiefbauamt, Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten ..... | 1992 Fr. 500 000.— |
| | | 1993 Fr. 600 000.— |
| | | 1994 Fr. 169 000.— |

**4. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24b, 24c, 24d, 27, 31a, 31b, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 7
- Strassenplan, genehmigt durch die Baudirektion am 13. Februar 1991
- Strassenbauprogramm 1991–1994, Tätigkeitsliste Seite 2, Nr. 2041.

**1812. Burgdorf; Staatsstrasse Nr. 23 Lyssach–Huttwil, Ausbau Bereich Tiergartenareal (Kleinkreisel); Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Erstellen der Linksabbiegespur auf der Kirchbergstrasse zur Erschliessung des Neubaues Ingenieurschule im Tiergarten, sowie Umgestaltung der Tiergartenkreuzung zu einer Kreisverkehrsanlage.

**2. Kosten**

| (Preisbasis 1. Januar 1991) | Fr. |
|---|---|
| **Gesamtkosten** ..... | 1 769 000.— |
| ./. Beiträge Dritter (Gemeindeanteil) ..... | – 258 000.— |
| Kosten zu Lasten Staat ..... | 1 511 000.— |
| ./. gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG, Art. 4/1 SFD) ..... | – 700 000.— |
| Neue Ausgaben zu Lasten Staat ..... | 811 000.— |

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | |
|---|---|
| Gemäss Artikel 43 FHV ..... | 811 000.— |

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

| Konto | Budgetrubrik | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| 2150 5010 | Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen .... | 1991 Fr. 450 000.— |
| | | 1992 Fr. 1 000 000.— |
| | | 1993 Fr. 319 000.— |
| Total ..... | | Fr. 1 769 000.— |

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

**5. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 26, 27, 31a, 32, 33, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 4, 5, 6
- Baubewilligung für den Anschluss der Ingenieurschule und den Ausbau der Tiergartenkreuzung, ausgestellt durch den Regierungsstatthalter von Burgdorf am 26. Februar 1991.

**2696. Corgémont: Akutpsychiatrie, Projektwettbewerb und Projektierung. Bellelay und Le Fuet: Psychogeriatrie, Studien bezüglich Umbau/Neubau; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

1.1 Akutpsychiatrie:
Wettbewerbs- und Projektierungskredit für einen Neubau in Corgémont.

1.2 Psychogeriatrie:
Studienkredit, Verbleib der Psychogeriatrie in Bellelay.
Studienkredit, Neubau psychogeriatrische Klinik in Le Fuet (Gemeinde Saicourt).

**2. Kosten und Finanzierung**

| Preisbasis 1. September 1990 | Fr. |
|---|---|
| 2.1 Akutpsychiatrie in Corgémont | |
| Projektwettbewerb ..... | 200 000.— |
| Projektierungskredit ..... | 1 300 000.— |
| | 1 500 000.— |
| 2.2 Psychogeriatrie in Bellelay oder in Le Fuet | |
| Machbarkeitsstudie ..... | 300 000.— |

**3. Kosten zu Lasten Staat/Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV**

| | |
|---|---|
| Total zu bewilligender Kredit ..... | 1 800 000.— |

80% der Kosten zu Lasten Staat (Fr. 1 440 000.—) werden aus dem Spitalsteuerzehntel abgeschrieben, da es sich bei sämtlichen Ausgaben um Kosten im Sinne von Artikel 4 und 5 des Spitaldekrets handelt (Art. 44 Spitalgesetz, Art. 41 Spitaldekret).

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Planungs- und Studienkredite

Ausgaben:

| Konto | Bezeichnung | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| 2140 3181 | Hochbauamt, Entschädigung Dritter für Planungs- und Projektierungsarbeiten .. | 1991 Fr. 500 000.— |
| | | 1992 Fr. 650 000.— |
| | | 1993 Fr. 650 000.— |
| | Total Investitionen ..... | Fr. 1 800 000.— |

**5. Rechtsgrundlagen**

- Dekret vom 31. August 1983 über die Organisation der Baudirektion
- Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe, Artikel 26, 31, 32 und 35
- Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss Artikel 11 Spitalgesetz.

**6. Finanzkompetenz**

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem **fakultativen Finanzreferendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

**2697. Renan; Staatsstrasse J 30, neue Verbindung Les Convers–Renan mit der J 20 unter der Vue-des-Alpes; Projektierungskredit, Zusatzkredit, Einstellung der Projektierung.**

**1. Gegenstand**

Projektierung einer neuen Staatsstrasse zwischen der Abzweigung bei Les Convers und Renan. Diese steht im Zusammenhang mit dem Projekt des Kantons Neuenburg, die neue Strasse J 20 unter der Vue-des-Alpes zu bauen. Einstellung der Projektierungsarbeiten.

**2. Projektierungskredit**

| 2.1 *Kosten* | Fr. |
|---|---|
| a) Kataster- und topographische Grundlagen | 100 000.— |
| b) Vorstudie und Vorprojekt | 820 000.— |
| c) Geotechnische Erkundungen | 200 000.— |
| d) Umweltverträglichkeitsbericht | 731 000.— |
| Gesamtkosten zu Lasten Kanton | **1 851 000.—** |
| Abzüglich des durch Aufnahme des Geschäfts in die Strassenbauprogramme 1987–1990, 1989–1992 und 1991–1994 vom Grossen Rat bewilligten Kredits | 1 000 000.— |
| Zu bewilligender Zusatzkredit | **851 000.—** |
| 2.2 *Massgebende Kreditsumme* (gemäss Art. 61 Abs. 2 FHV) | 851 000.— |

2.3 *Kreditart/Rechnungsjahr*

Zusatzkredit; getätigte Zahlungen:

| Jahr | Konto-Nr. | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 1987 | 2150 5010 | 7 500.— |
| 1988 | 2150 5010 | 199 500.— |
| 1989 | 2150 5010 | 400 500.— |
| 1990 | 2150 5010 | 903 500.— |
| 1991 | 2150 5010 | 340 000.— |
| Total | | 1 851 000.— |

2.4 *Konto*

Budgetrubrik 2150 5010 (kantonales Tiefbauamt, Unterhalt und Bau von Staatsstrassen).

2.5 *Rechtsgrundlagen*

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 12, 18, 18a, 24, 24b, 24c, 31a, 31b und 31c.
- Strassenbauprogramm 1987–1990, Seite 8
- Strassenbauprogramm 1989–1992, Seite 27
- Strassenbauprogramm 1991–1994, Seite 21.

**3. Einstellung der Studienarbeiten**

Es wird beantragt, auf die Weiterführung der Projektierung einer neuen Strassenverbindung Les Convers–Renan, die zusätzliche Projektierungskosten von annähernd Franken 600 000.— mit sich ziehen würde, zu verzichten, Anstelle des bisherigen Vorhabens wird das Projekt zur Verbesserung der Situation beim Bahnübergang von Renan ins laufende Strassenbauprogramm aufgenommen.

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, wird die Baudirektion eine Kreditvorlage unterbreiten, um die Studie des ersten Projekts abschliessen und das Strassenplan-Dossier erstellen zu können.

## Polizeidirektion

**2592. Gymnasiumskommission Burgdorf, Burgdorf; Neuaufstellung der ethnographischen Sammlung des Gymnasiums; Beitrag aus dem Lotteriefonds; Fr. 400 000.— maximal.**

**1. Gegenstand**

Der Gymnasiumskommission des Gymnasiums Burgdorf wird für die Neuaufstellung ihrer ethnographischen Sammlung an einem neuen Standort (Räumlichkeiten in der ehemaligen Gewerbeschule Burgdorf), für die systematische Aufarbeitung der Exponate (Inventarisierung, Dokumentationen) sowie für deren Zustandsaufnahme hinsichtlich einer späteren Restaurierung ein Beitrag aus dem Lotteriefonds von Fr. 400 000.— maximal gewährt.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

**3. Kosten, Finanzierung und Beitragssumme**

| | Fr. |
|---|---|
| *a) Kosten (1991–1995)* | |
| – Mieten, Nebenkosten, Personal, allg. Betrieb | 766 250.— |
| – Neueinrichtung der Sammlung am neuen Standort: | |
| · Mobiliar | 62 000.— |
| · Zustandsanalysen durch Fachpersonal/Experten | 10 000.— |
| · Arbeitsaufwand für Aufstellung durch Fachpersonal | 300 000.— |
| · Teuerung, Reserve | 28 000.— |
| – Gesamtkosten | 1 166 250.— |
| *b) Finanzierung und Beitragssumme (1991–1995)* | |
| – Beitrag der Gemeinde (Mieten, Nebenkosten) | 581 250.— |
| – Beitrag zu Lasten Betriebsrechnung Gymnasium (Personal, allg. Betrieb) | 185 000.— |
| – *Beitrag aus dem Lotteriefonds* (Einrichtung, Zustandsaufnahmen) max. | *400 000.—* |
| – Finanzierung ausgeglichen | 1 166 250.— |
| – *Kantonsbeitrag total (bestimmend für die Finanzkompetenz)* | *400 000.—* |

**4. Konto, Rechnungsjahre, Kreditbezeichnungen und Beiträge**

| Konto | Rechnungsjahr | Kreditbezeichnung | Betrag |
|---|---|---|---|
| 1601.5659.100 | 1991 | Zahlungskredit | Fr. 80 000.— |
| 1601.5659.100 | 1992 | Verpflichtungskredit | Fr. 80 000.— |
| 1601.5659.100 | 1993 | Verpflichtungskredit | Fr. 80 000.— |
| 1601.5659.100 | 1994 | Verpflichtungskredit | Fr. 80 000.— |
| 1601.5659.100 | 1995 | Verpflichtungskredit | Fr. 80 000.— |
| Total | | | Fr. 400 000.— |

**5. Bedingungen, Auflagen**

5.1 Der Beitrag ist ein Maximalbeitrag; allfällige Kostenüberschreitungen und/oder Projektänderungen mit Mehrkosten können nicht berücksichtigt werden.

5.2 Die Beiträge für die Jahre 1991–1994 können jeweils auf Antrag der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ausbezahlt werden. Der letzte Beitrag kann nach Vorlage der Schlussabrechnungen zuhanden der Polizeidirektion ausbezahlt werden. Bei Minderkosten wird der Beitrag aus dem Lotteriefonds entsprechend gekürzt.

5.3 Für die ab 1996 vorgesehenen Restaurierungsarbeiten kann ein allfälliger Beitrag aus dem Lotteriefonds nur Bestandteil eines ausgewogenen Finanzierungsplanes sein.

**3158. Stiftung Schloss Oberhofen, Bern; Gesamtrenovation des Bergfried-Turmtraktes beim Schloss Oberhofen; Verwendung der Kreditrestanz von Fr. 650 000.— für Anschlussarbeiten.**

**1. Gegenstand**

Der Stiftung Schloss Oberhofen wird für dringende Anschlussarbeiten an Nebengebäuden des Bergfried-Turmtraktes (Aussenrestaurierung Seetürmli sowie Restaurierung der Seefassaden des Schlosses) eine Kreditrestanz aus dem Lotteriefonds in der Höhe von Fr. 650 000.— freigegeben. Die Kreditrestanz resultiert aus Minderaufwendungen anlässlich der Arbeiten am Bergfried, die ursprünglich u.a. mit einem Beitrag aus dem Lotteriefonds von Franken 1 800 000.— (GRB 2954 vom 15. September 1988) unterstützt wurden.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

**3. Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan und Beitragssumme**

| | Fr. |
|---|---|
| – Gesamtkosten Restaurierung Bergfried gemäss KVA | 2 700 000.— |
| – Beitrag Lotteriefonds (GRB 2954 vom 15. September 1988) | 1 800 000.— |
| – Beitrag Erziehungsdirektion (kant. Kunstaltertümerkommission [GRB 2954 vom 15. September 1988]) | 300 000.— |
| – Beitrag Stadt Bern | 300 000.— |
| – Beitrag Burgergemeinde | 300 000.— |
| Total | 2 700 000.— |
| – Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung | 2 050 000.— |
| – Restanz zugunsten Lotteriefonds | 650 000.— |
| – Anschlussarbeiten gemäss KVA | 650 000.— |
| Total | 650 000.— |
| · Finanzierungsstand: | |
| – Bisher ausbezahlt aus Lotteriefonds | 1 000 000.— |
| – zur Auszahlung fälliger Restbetrag für letzte Etappe Bergfried (Arbeiten abgeschlossen) | 150 000.— |
| – Restanz, vorgesehen für dringende Anschlussarbeiten | 650 000.— |

**4. Konto, Rechnungsjahr und Kreditbezeichnung**

| Konto | Rechnungsjahr | Kreditbezeichnung | Betrag |
|---|---|---|---|
| 1601.5651.100 | 1991 | Zahlungskredit | Fr. 150 000.— |
| 1601.5651.100 | 1991 | Zahlungskredit | ca. Fr. 500 000.— |
| 1601.5651.100 | 1992 | Verpflichtungskredit | ca. Fr. 150 000.— |

**5. Bedingungen und Auflagen**

5.1 Die Restanz von Fr. 650 000.— kann nach Massgabe des Baufortschrittes in den Jahren 1991/92 auf Antrag der kantonalen Denkmalpflege ausbezahlt werden.

5.2 Bei allfälliger Kostenüberschreitung gegenüber dem Kostenvoranschlag kann der Regierungsrat über die Verwendung der Restanz für andere Restaurierungsarbeiten am Schloss befinden.

**3263. Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt; EDV-Anwendung SUSA; Peripherie-Miete und -Ergänzung; Zahlungs- und Nachkredit.**

**1. Gegenstand**

Anschaffung und Miete von Peripherie-Geräten.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 18 des Dekretes über die Organisation der Polizeidirektion
- Artikel 25 des Finanzhaushaltgesetzes
- Artikel 42 ff. und 70 der Finanzhaushaltverordnung
- Realisierungsbewilligung SUSA (RRB 2177 vom 6. Juni 1984).

**3. Kreditart/Rechnungsjahr/Konto/ Massgebende Kreditsumme**

| | | Fr. | Fr. |
|---|---|---|---|
| Nachkredit für das Rechnungsjahr 1991 | | | |
| 1620 5060 | Kauf von neuer Hardware | 188 193.— | |
| | Unvorhergesehenes | 11 807.— | 200 000.— |
| Zahlungskredit für das Rechnungsjahr 1991 | | | |
| 1620 3160 | Anschluss und Service der neu gekauften Hardware | | 21 100.— |
| Zahlungskredit für das Rechnungsjahr 1991 und die folgenden Jahre | | | |
| 1620 3160 | BEDAG Hardwaremiete | | 320 000.— |
| Total | | | 541 100.— |
| *Kreditsperre* | | | |
| Rechnungsjahr 1991 | | | |
| 1620 3160 | BEDAG Hardwaremiete | | 200 000.— |

## Militärdirektion

**1934. Bern: Kantonale Baudirektion, vertreten durch das kantonale Hochbauamt; Zivilschutzanlage (Heimschutzraum für 383 Personen), Polikliniktrakt 2, Inselspital Bern; Kantons-Nr. E 1945/91; Verpflichtungskredit.** — Gestützt auf Artikel 2 und 8 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in der nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldung näher umschriebenen Zivilschutzanlage den kantonalen Beitrag zuzusichern:

| Gemeinde Bern | Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten | Kantonsbeitrag | |
|---|---|---|---|
| | Fr. | % | Fr. |
| Kantonale Baudirektion Pfl.-SR für 383 Personen | 858 010.— | 56,2 | 482 201.— |

Die finanzielle Zusicherung an den Beitragsempfänger erfolgt durch das Amt für Zivilschutz aufgrund des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Kredite.
Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1991 erfolgt.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5630-130.

**1962. Zweisimmen: Zivilschutzanlage; KP II und Kulturgüterschutzraum 117 m³, Freifeldanlage, Widematte; Kantons-Nr. E 1922/91 und E 1923/91; Verpflichtungskredit.** — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4 und 9 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen näher umschriebenen Zivilschutzanlage sowie an den Kulturgüterschutzraum kantonale Beiträge zuzusichern:

| Gemeinde Zweisimmen | Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr. | Kantonsbeiträge % | Fr. |
|---|---|---|---|
| KP II | 1 300 124.— | 18,2 | 236 622.— |
| Kulturgüterschutzraum 117 m³ | 48 302.— | 18,2 | 8 791.— |
| | | | 245 413.— |

Die finanzielle Zusicherung an den Beitragsempfänger erfolgt durch das Amt für Zivilschutz aufgrund des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Kredite.
Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1991 erfolgt.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

## Gesundheitsdirektion

**2278. Gemeindeverband Bezirksspital Aarberg; Ersatz der Telefonanlage; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.** — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Aarberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 29, Artikel 35 und Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 und Artikel 10.

**Projekt:** Ersatz der Telefonanlage.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Ersatz Haustelefonzentrale | 430 000.— |
| Montagekosten | 43 000.— |
| Installationskosten | 108 000.— |
| Bauliche Anpassungen | 35 000.— |
| Rechner/PC | 84 000.— |
| Maximal anrechenbare Kosten | 700 000.— |

Kostenstand: 1. Oktober 1990;
Berner Gesamtbaukostenindex.

| **Finanzierung:** | |
|---|---|
| Maximal anrechenbare Kosten | 700 000.— |
| ./. Anteil Gemeindeverband (36,6%) | 256 200.— |
| **Staatsbeitrag** (Verpflichtungskredit): | |
| Zu bewilligen (63,4%) | 443 800.— |

**Konto:** 1402 5620.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 700 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 300 000.—
1992 Fr. 143 800.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 256 200.— ist durch die dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

**2352. Inselspital Bern; Institut für Anästhesiologie/Klinik für Thorax-, Herz- und Gefässchirurgie; Ersatz- und Neuanschaffungen; gebundener Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion; Rahmenkredit.** — Dem Inselspital Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 40, Artikel 42, Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4
- Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984 (vom Grossen Rat am 7. November 1984 genehmigt)
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 45.

**Projekt:**
Ersatz- und Neuanschaffungen im Institut für Anästhesiologie und in der Klinik für Thorax-, Herz- und Gefässchirurgie.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Anästhesieausrüstung | 5 213 050.— |
| Herz-Lungen-Maschinen | 1 214 000.— |
| Bearbeitungsreserve | 272 950.— |
| Total Investitionskosten | 6 700 000.— |

| **Finanzierung:** | |
|---|---|
| – 80% Konto 1402 5640 (Spitalzehntel) | 5 360 000.— |
| – 20% Konto 1400 5640 (allgemeine Staatsmittel) | 1 340 000.— |

**Staatsbeitrag**
(gebundener Verpflichtungskredit):

| | |
|---|---|
| Zu bewilligen | 6 700 000.— |

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich vorwiegend um Ausgaben zur Erhaltung einer zeitgemässen gerätetechnischen Ausstattung. Diese Ausgaben sind somit gebunden.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Schlussabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 6 700 000.— festgelegt.

2. Der Verpflichtungskredit gilt als Rahmenkredit gemäss Artikel 21 des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 10. November 1987. Mit diesem Beschluss wird demzufolge
- der Kreditrahmen gemäss Ziffer 1 obenstehend definitiv und abschliessend festgelegt;
- der Beschaffung der Ersatz- und Neuanschaffungen für das Jahr 1991 als einem ersten Teilprojekt definitiv zugestimmt;
- die Gesundheitsdirektion ermächtigt, die weiteren Teilprojekte (Jahrestranchen) innerhalb des Kreditrahmens zu beschliessen.

3. Der Verpflichtungskredit wird vorbehältlich der Genehmigung der weiteren Teilprojekte durch die Gesundheitsdirektion durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

| | Konto 1402 5640 (80%) | Konto 1400 5640 (20%) |
|---|---|---|
| 1991 | Fr. 2 160 000.— | Fr. 540 000.— |
| 1992 | Fr. 2 160 000.— | Fr. 540 000.— |
| 1993 | Fr. 344 000.— | Fr. 86 000.— |
| 1994 | Fr. 432 000.— | Fr. 108 000.— |
| 1995 | Fr. 264 000.— | Fr. 66 000.— |

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

**2512. Spitalverband Bern: Tiefenauspital; Ersatz der Telefonzentrale; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.** — Dem Spitalverband Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 29, Artikel 35, Artikel 40, Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 und Artikel 10.

**Projekt:** Ersatz der Telefonzentrale.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Anlagekosten | 1 250 000.— |
| + Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion | 50 000.— |
| Maximal anrechenbare Kosten | 1 300 000.— |

| **Finanzierung:** | |
|---|---|
| Maximal anrechenbare Kosten | 1 300 000.— |
| ./. Anteil Gemeindeverband (47%) | 611 000.— |
| **Staatsbeitrag** (Verpflichtungskredit): | |
| Zu bewilligen (53%) | 689 000.— |

**Konto:** 1402 5620.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 1300 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 189 000.—
1992 Fr. 500 000.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 611 000.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

**2513. Gemeindeverband Regionalspital Interlaken; Neubau einer Schule für allgemeine Krankenpflege (AKP) und für Spitalgehilfinnen (SPIGE); Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.** — Dem Gemeindeverband Regionalspital Interlaken wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 9.

**Projekt:**
Neubau einer Schule für Krankenpflege (AKP) und für Spitalgehilfinnen (SPIGE).

| **Maximal anrechenbare Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Total Anlagekosten | 7 172 752.— |
| + Bearbeitungsreserve der Gesundheitsdirektion | 162 248.— |
| Maximal anrechenbare Kosten | 7 335 000.— |

Kostenstand 1. Oktober 1989, Berner Gesamtbaukostenindex.

**Finanzierung:**

| Kostenteiler | Maximal anrechenbare Kosten Fr. | Staatsbeitrag Fr. | | Anteil Gemeindeverband (38,1%) Fr. |
|---|---|---|---|---|
| Schule (rd. 93%) | 6 697 029.— | 6 697 029.— | (100,0%) | —.— |
| + Bearbeitungsreserve | 150 871.— | 150 871.— | | —.— |
| Akutbereich (rd. 7%) | 475 723.— | 294 223.— | (61,9%) | 181 500.— |
| + Bearbeitungsreserve | 11 377.— | 6 877.— | | 4 500.— |
| Staatsbeitrag netto | 7 335 000.— | 7 149 000.— | | 186 000.— |
| ./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 3298 vom 15. November 1988) | | 335 000.— | | |
| **Staatsbeitrag** (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen | | 6 814 000.— | | |

**Konto:** 1402 5620.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 7 335 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 500 000.—
1992 Fr. 3 500 000.—
1993 Fr. 2 814 000.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 186 000.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Der Gesundheitsdirektion ist bis 30. März 1992 ein durch die Trägerschaft genehmigtes, überarbeitetes Schulreglement einzureichen.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; mit Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

**2660. Vereinigte Laborschulen Engeried/Feusi, Bern (VLB); Schulspezifische Einrichtung der neuen Schulräume der Vereinigten Laborschulen Engeried/Feusi, Bern, im Neubau Alpeneggstrasse 3 der Feusi-Schulen.** — Den Vereinigten Laborschulen Engeried/Feusi, Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 und Artikel 42
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 12 und Artikel 13.

**Projekt:**
Schulspezifische Einrichtung der neuen Schulräume der VLP im Neubau Alpeneggstrasse 3 der Feusi-Schulen.

| **Kosten und Finanzierung:** | Fr. |
|---|---|
| Betriebseinrichtungen | 437 357.— |
| Ausstattung | 76 963.— |
| Bearbeitungsreserve | 5 680.— |
| Maximal anrechenbare Kosten | 520 000.— |

**Staatsbeitrag** (Verpflichtungskredit):

| | |
|---|---|
| Zu bewilligen 100% | 520 000.— |

**Konto:** 1402 5650.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 520 000.— festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 20 000.—
1992 Fr. 500 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss bei übrigen Trägerschaften; ohne Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Trägerschaft nachträglich von dritter Seite Beiträge gemäss Artikel 9 Ziffer 2 Spitaldekret erhält. Artikel 16–20 Spitaldekret gelten sinngemäss ebenfalls für vorliegenden Beitragsbeschluss.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

**2661. Gemeindeverband Regionalspital Thun; Errichtung eines sozial-psychiatrischen Ambulatoriums (Psychiatriestützpunkt «Haus D»); Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.** — Dem Gemeindeverband Regionalspital Thun wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 28, Artikel 29, Artikel 35, Artikel 42 und Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 9 und Artikel 10.

**Projekt:**

Errichtung eines sozial-psychiatrischen Ambulatoriums.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Total Kosten | 2 458 000.— |
| + Bearbeitungsreserve der Gesundheitsdirektion | 127 000.— |
| Maximal anrechenbare Kosten | 2 585 000.— |

Kostenstand 1. Oktober 1989, Berner Gesamtbaukostenindex.

**Finanzierung:**

| Kostenteiler | Maximal anrechenbare Anlagekosten Fr. | Staatsbeitrag Fr. | | Anteil Gemeindeverband (38,8%) Fr. |
|---|---|---|---|---|
| Psychiatriestützpunkt (rd. 83%) | 2 053 000.— | 2 053 000.— | (100,0%) | —.— |
| + Bearbeitungsreserve | 105 000.— | 105 000.— | (100,0%) | —.— |
| Dienstzimmer Dach (rd. 17%) | 405 000.— | 247 800.— | (61,2%) | 157 200.— |
| + Bearbeitungsreserve (inkl. Rundung) | 22 000.— | 13 200.— | (61,2%) | 8 800.— |
| Total | 2 585 000.— | 2 419 000.— | | 166 000.— |
| ./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 4048 vom 21. September 1988) | | 125 000.— | | |
| **Staatsbeitrag** (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen | | 2 294 000.— | | |

**Konto:** 1402 5620.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 2 585 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 2 000 000.—
1992 Fr. 585 000.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 166 000.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; mit Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

## Fürsorgedirektion

**2514. Stiftung Invalidenwerkstätte Region Thun, Eingliederungsstätte Thun-Gwatt; bauliche Sanierungsarbeiten an Werkstattgebäude und Wohnheim 1; Verpflichtungskredit**

**der Fürsorgedirektion.** — Der Stiftung Invalidenwerkstätte Region Thun wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 12 und Artikel 20.

**Projekt:**
Bauliche Sanierungsarbeiten an Werkstattgebäude und Wohnheim 1.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Total Anlagekosten | 269 000.— |
| + Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion | 16 000.— |
| Maximal anrechenbare Kosten | 285 000.— |

Kostenstand 1. Oktober 1990;
Berner Gesamtbaukostenindex.

| **Finanzierung:** | |
|---|---|
| Maximal anrechenbare Kosten | 285 000.— |
| ./. voraussichtlicher Beitrag BSV | 45 000.— |
| ./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen | 90 000.— |
| **Staatsbeitrag:** Zu bewilligen | 150 000.— |

**Konto:** 2500 5650-6001.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 285 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 50 000.—
1992 Fr. 100 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

**2515. Association Foyer des jeunes à St-Imier; Erwerb und Umbau der Liegenschaft an der rue des Jonchères 47–49 in St-Imier; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion.** — Der Association Foyer des jeunes in St-Imier wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 134 und Artikel 139
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7 und Artikel 12.

**Projekt:**
Erwerb und Umbau des Gebäudes an der rue des Jonchères 47–49 in St-Imier.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Total Anlagekosten | 1 545 000.— |
| + Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion | 35 000.— |
| Maximal anrechenbare Kosten | 1 580 000.— |

Kostenstand 1. Oktober 1990;
Berner Baukostenindex.

| **Finanzierung:** | Fr. |
|---|---|
| Maximal anrechenbare Kosten | 1 580 000.— |
| ./. mutmasslicher Beitrag EJPD | 620 000.— |
| ./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen | 433 000.— |
| Staatsbeitrag netto (⅓ von Fr. 1 580 000.—) | 527 000.— |
| ./. Projektierungskredit (Verfügung vom 11. Oktober 1990) | 60 000.— |
| **Staatsbeitrag** (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen | 467 000.— |

**Konto:** 2500 5650-6001.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 1 580 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 430 000.—
1992 Fr. 37 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

**2516. Verein für Altersfürsorge der evangelisch-methodistischen Kirche: Altersheim Abendruh, Interlaken; Gesamtsanierung und Erweiterung; Einbezug der Projektierungskosten in die Lastenverteilung.** — Der Einwohnergemeinde Interlaken wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen der Einbezug der Projektierungskosten für das Altersheim Abendruh, Interlaken, in die Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 18 und Artikel 20.

**Vorgesehenes Projekt:**
Gesamtsanierung und Erweiterung des Altersheims Abendruh; Projektierungskosten.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Projektierungskosten | 680 000.— |
| **Für die Lastenverteilung anrechenbar:** | 680 000.— |

**Besondere Bestimmungen:**

1. Die Einwohnergemeinde Interlaken wird ermächtigt, dem Verein für Altersfürsorge der evangelisch-methodistischen Kirche einen Betrag von Fr. 680 000.— für Projektierungskosten der Gesamtsanierung und Erweiterung des Altersheims Abendruh, Interlaken, zur Verfügung zu stellen und ihn in den Jahren in die Lastenverteilung einzubeziehen, in welchen er zur Auszahlung gelangt.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen bei Wettbewerbs- und Projektierungskrediten**
(Lastenverteilungsberechtigt)

1. Die Planungs- und Projektierungsarbeiten dürfen nur mit Zustimmung und gemäss den Weisungen der Fürsorgedirektion in Angriff genommen werden. Sie bedürfen in je-

dem Stadium der Mitwirkung der zuständigen Fachorgane des Staates.

2. Der Projektierungsbeitrag ist der Lastenverteilung ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

3. Bei der definitiven Festlegung des Projektierungskostenbeitrages kann die Fürsorgedirektion eine teuerungsbedingte Anpassung berücksichtigen. Massgebend ist der Berner Baukostenindex.
Die Projektierungskosten sind in den Kostenvoranschlag einzubeziehen. Die bereits bewilligten Projektierungsbeiträge, inklusive eine von der Fürsorgedirektion anerkannte Teuerung werden bei der Bemessung des lastenverteilungsberechtigten Baubeitrages in Abzug gebracht.
Die Kosten für die Projektierung (Vorprojekt- und Projektphase) sind im Sinne einer Teilabrechnung in die Bauabrechnung zu integrieren und der Fürsorgedirektion zur Genehmigung einzureichen.

4. Die Wettbewerbskosten sind in der Regel separat abzurechnen.

**2517. Genossenschaft Oberaargauisches Alters- und Pflegeheim Wiedlisbach; Renovation und Umbau des Hochhauses; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion.** — Der Genossenschaft Oberaargauisches Alters- und Pflegeheim Wiedlisbach wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 4, Artikel 7 und Artikel 12.

**Projekt:** Renovation und Umbau des Hochhauses.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Total Anlagekosten | 8 638 000.— |
| + Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion | 412 000.— |
| Maximal anrechenbare Kosten | 9 050 000.— |

Kostenstand 1. Oktober 1990;
Berner Gesamtbaukostenindex.

| **Finanzierung:** | |
|---|---|
| Maximal anrechenbare Kosten | 9 050 000.— |
| ./. bereits bewilligte Projektierungskredite (Verfügung vom 20. November 1987; GRB 1618 vom 19. September 1990) | 530 000.— |
| **Staatsbeitrag** (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen | 8 520 000.— |

**Konto:** 2500 5650-6002.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 9 050 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1992 Fr. 2 500 000.—
1993 Fr. 3 000 000.—
1994 Fr. 2 500 000.—
1995 Fr. 520 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

**2518. Esther-Schüpbach-Stiftung, Alterssiedlung und Altersheim Steffisburg; Einbau eines Bettenliftes, Erweiterung Essraum/Cafeteria; Einbezug der Baukosten in die Lastenverteilung.** — Die Einwohnergemeinde Steffisburg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, die Baukosten des Altersheims der Esther-Schüpbach-Stiftung in Steffisburg in die Lastenverteilung einzubeziehen:

**Rechtsgrundlagen:**

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Fürsorgedekret vom 17. September 1968, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 18 und Artikel 20.

**Projekt:**

Einbau eines Bettenliftes, Erweiterung Essraum/Cafeteria.

| **Kosten und Finanzierung:** | Fr. |
|---|---|
| Total Anlagekosten | 1 057 000.— |
| + Bearbeitungsreserve der Fürsorgedirektion | 55 000.— |
| Maximal anrechenbare Kosten | 1 112 000.— |
| Kostenstand: 1. April 1990, Berner Gesamtbaukostenindex. | |
| **Für die Lastenverteilung anrechenbar** | 1 112 000.— |

**Besondere Bestimmungen:**

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 1 112 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 1 112 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Die Einwohnergemeinde Steffisburg wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims der Esther-Schüpbach-Stiftung in Steffisburg, jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 50 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 1 112 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Steffisburg hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt, mit Baubegleitung, mit Sicherstellung bei privaten Trägerschaften)

1. Die Einwohnergemeinde Steffisburg hat mit der Esther-Schüpbach-Stiftung, Alterssiedlung und Altersheim, Steffisburg, einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Stiftung, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht lastenverteilungsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

**2666. AIDS-Hilfe Bern: Betriebsbeitragsberechtigung.**

**1. Institution und Zweck**

Trägerschaft der AIDS-Hilfe Bern ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.
Der Verein AIDS-Hilfe Bern bezweckt gemäss Statuten die Mitarbeit bei der Bekämpfung von Aids und die Unterstützung der Betroffenen. Die Tätigkeit umfasst nebst der Prävention und Beratung im besonderen die Betreuung und Unterstützung von HIV-Positiven und Aids-Kranken.

**2. Betriebsbeitragsberechtigung**

Der Verein AIDS-Hilfe Bern mit Sitz in Bern ist ab 1. Januar 1992 beitragsberechtigt.

**3. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 Ziffer 3, 35 und 134
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Artikel 2.

**4. Finanzierung**
Die bisherige Finanzierung der AIDS-Hilfe Bern über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung wird abgelöst durch die Subventionierung über den Lastenausgleich der Fürsorge. Der Betriebsaufwandüberschuss, soweit er nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann und keine nichtsubventionsberechtigten Aufwände und Erträge enthält, wird vom Staat mit höchstens Fr. 500 000.— finanziert und in die Lastenverteilung aufgenommen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Betriebsaufwandüberschuss nicht ganz oder teilweise durch nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital gedeckt werden kann. Ab 1993 kann der Subventionsbeitrag an die Teuerung angepasst werden. Im Jahre 1996 ist die weitere Subventionierung neu zu überprüfen.

**5. Konto**
2500-3653 Beiträge an private Beratungsstellen, Staatsrechnung 1992.

## Volkswirtschaftsdirektion

**1821. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag.** — Der am 26. März/18. April 1991 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern in Ausübung seines Rückkaufsrechtes von der Firma **Puratos S.A.,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Domdidier FR, die Parzelle Nr. 2239, Felderhof, Gemeinde **Herzogenbuchsee,** im Halte von 80,41 Aren Land, zum seinerzeitigen Verkaufspreis von Fr. 482 460.— erwirbt, wird genehmigt.
Der Kaufpreis von Fr. 482 460.— ist dem Konto 1306 1230-200 «Kauf von Grundstücken» zu belasten (Staatsrechnung 1991).

**Rechtsgrundlagen**
Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12 und
Kaufvertrag vom 22. Juni 1988.

## Landwirtschaftsdirektion

**2263. Schweizerische Vereinigung zur Förderung der Betriebsberatung in der Landwirtschaft (SVBL); Mitgliederbeitrag 1991.**

**1. Gegenstand**
Ordentlicher Mitgliederbeitrag des Kantons Bern an die Schweizerische Vereinigung zur Förderung der Betriebsberatung in der Landwirtschaft für das Jahr 1991.

**2. Rechtsgrundlage**
Artikel 3b und Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 25. September 1960.

**3. Kreditbezeichnung und Kreditsumme**
Staatsbeitrag/Mitgliederbeitrag an den SVBL von Franken 219 363.— (Zahlungskredit).

**4. Rechnungsjahr und Konto**
- Rechnungsjahr: 1991
- Konto: 2400 3651-100

**5. Begründung**
Die SVBL-Mitgliedschaft des Kantons Bern geht auf RRB 5345/58 zurück und basiert auf Artikel 3b/4 des EG zum Landwirtschaftsgesetz. Der Mitgliederbeitrag der Kantone an die SVBL wird nach einem Verteilschlüssel berechnet, dem die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Bevölkerung zugrunde liegt. Der Kanton Bern hat 16,2% sämtlicher Kantonsbeiträge zu leisten. Für 1991 beträgt der Mitgliederbeitrag Fr. 219 363.— (1990 Fr. 197 802.—). Die Erhöhung ist v. a. auch im EDV-Zusatzbudget begründet. Der erforderliche Staatsbeitrag ist im Budget 1991 enthalten.

## Forstdirektion

**2058. Waldwegprojekt «Zucker–Obere Badschwändi» der Weggenossenschaft Horbach-Ried, Gemeinde Sumiswald, Projekt Nr. 233-BE-3082; Projektgenehmigung, Kantonsanteil.**

**1. Gegenstand**
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Zucker–Obere Badschwändi».
Bauherrschaft: Weggenossenschaft Hornbach-Ried.
Vollendungstermin: Ende 1994.

**2. Rechtsgrundlagen**
Gesetz vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen, Artikel 57, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Kostenvoranschlag | | 800 000.— |
| Kantonsbeitrag 38% | maximal | 304 000.— |

**4. Kreditbezeichnung** Verpflichtungskredit (Objektkredit).

**5. Rechnungsjahr**
Voraussichtliche Zahlungskredite:
1991 Fr. 76 000.—, 1992 Fr. 114 000.—, 1993 Fr. 76 000.—, 1994 Fr. 38 000.—.

**6. Konto:** 2300 5651-100 (Investitionsbeiträge).

**7. Finanzierung**

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Beitragsberechtigte Gesamtkosten | | 800 000.— |
| Kantonsbeitrag 38% | maximal | 304 000.— |

Der Bund sichert seine Beiträge in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

**8. Auflagen**
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**2197. Waldzusammenlegungsprojekt «Urtenen» der Waldgenossenschaft Urtenen, Gemeinde Urtenen, Projekt Nr. 235-BE-3003; Projektgenehmigung, Kantonsanteil.**

**1. Gegenstand**
Projektart und -name: Waldzusammenlegung «Urtenen».
Bauherrschaft: Waldgenossenschaft Urtenen.
Vollendungstermin: Ende 1996.

**2. Rechtsgrundlagen**
Gesetz vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen, Artikel 57, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Kostenvoranschlag | | 1 380 000.— |
| Kantonsbeitrag 35% | maximal | 483 000.— |

**4. Kreditbezeichnung** Verpflichtungskredit (Objektkredit).

**5. Rechnungsjahr**
Voraussichtliche Zahlungskredite:
1991 Fr. 175 000.—, 1992 Fr. 175 000.—, 1994 Fr. 100 000.—, 1996 Fr. 33 000.—.

**6. Konto:** 2300 5654-100 (Investitionsbeiträge).

**7. Finanzierung**

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Beitragsberechtigte Gesamtkosten | | 1 380 000.— |
| Kantonsbeitrag 35% | maximal | 483 000.— |

Der Bund sichert seine Beiträge in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

**8. Auflagen**
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**2198. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Gorges de Court» der Burgergemeinde Moutier, Grundbuch der Gemeinde Moutier, Projekt Nr. 234-BE-3022; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.**

**1. Gegenstand**
Gemeindegebiet: Moutier.
Projektart und -name: Waldbauliche Wiederinstandstellung «Gorges de Court».
Bauherrschaft: Burgergemeinde Moutier.
Vollendungstermin: Ende 2000.

**2. Rechtsgrundlagen**
Artikel 57 des kantonalen Gesetzes über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

**3. Massgebende Kreditsumme** (in Franken)

| | a) Forstliche Wiederinstandstellungsmassnahmen Fr. | b) Bauten Fr. |
|---|---|---|
| Gesamtkosten | 1 903 000.— | 1 280 000.— |
| Abzüglich Erlös aus Holzverkäufen | 651 000.— | —.— |
| Plus Beitrag an Kostendeckung | 428 000.— | —.— |
| Beitragsberechtigte Kosten | 1 680 000.— | 1 280 000.— |
| Kantonaler Beitrag 21% (maximal) | 352 800.— | 268 800.— |
| **Massgebende Kreditsumme** | **Fr. 621 600.—** | |

**4. Genehmigung des Bundes**
Der Bund sichert seinen Beitrag gemäss den geltenden Weisungen und laufenden Bedingungen zu. Die Beiträge werden nach Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen und entsprechend den verfügbaren Krediten ausbezahlt.

**5. Kreditbezeichnung**
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Auszahlungskredite ersetzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1991 | Fr. 45 000.— | 1992 | Fr. 118 000.— |
| 1993 | Fr. 79 000.— | 1994 | Fr. 37 000.— |
| 1995 | Fr. 91 000.— | 1996 | Fr. 44 000.— |
| 1997 | Fr. 43 000.— | 1998 | Fr. 67 000.— |
| 1999 | Fr. 52 000.— | 2000 | Fr. 45 600.— |

**6. Konto**

| | | |
|---|---|---|
| Bewirtschaftungsbeiträge | 2300 3624-100 | Fr. 352 800.— |
| Investitionsbeiträge | 2300 5624-100 | Fr. 268 800.— |

**7. Auflagen**
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.
Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Reinerlöse in den forstlichen Betriebsfonds sowie Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

## Erziehungsdirektion

**1764. Erziehungsdirektion, Universität; Zusatz- und Nachkredit pro 1991 für teuerungsbedingte Mehrkosten auf Konto 2050 5030 Pathologisches Institut, Erwerb von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen.**

**1. Gegenstand**
Zusatz- und Nachkredit pro 1991 von Fr. 1 198 400.— auf Konto 2050 5030 Universität, Erwerb von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (Fassung vom 22. November 1988)
- Artikel 22 und 57 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 (Zusatzkredit, teuerungsbedingte Mehrkosten)
- Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 61 und 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr**
Es wird pro 1991 ein Zusatzkredit, verbunden mit einem Nachkredit von Fr. 1 198 400.— auf Konto 2050 5030 Universität, Erwerb von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen, bewilligt. Mandant: Nr. 27, Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.5030).

**1765. Erziehungsdirektion, Amt für Lehrer- und Erwachsenenbildung; Zusatz- und Nachkredit pro 1991 auf Konto 2000 5030 Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen.**

**1. Gegenstand**
Nachkredit pro 1991 von Fr. 1 240 565.40 und Zusatzkredit infolge Teuerung von Fr. 283 291.20 auf Konto 2000 5030-305,

Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen, für das Interregionale Fortbildungszentrum in Tramelan (CIP).

**2. Rechtsgrundlagen**

- Volksbeschluss vom 2. Dezember 1984 betreffend das Interregionale Forschungszentrum Tramelan (CIP)
- GRB Nr. 2856 vom 6. September 1988 Tramelan: centre interrégional de perfectionnement (CIP), modifications apportées au projet; crédit complémentaire d'engagement
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 22 und 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 61 und 70.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr**

Es wird pro 1991 ein Nachkredit von Fr. 1 240 565.20 sowie ein Zusatzkredit von Fr. 283 291.20 auf Konto 2000 5030-305 CIP, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen bewilligt.

**1874. Bern: Sanierung der Schulanlage Viktoria Staatsbeitrag / Verpflichtungskredit**

**1. Gegenstand**

An der über 80jährigen Schulanlage Viktoria drängen sich bauliche Änderungen und Verbesserungen auf. Die Spezialräume müssen den heutigen Anforderungen an einen zeitgemässen Unterricht angepasst werden. Die WC-Anlagen werden saniert und die Heizzentrale wird erneuert. Die Behindertengängigkeit muss gewährleistet und die Brandschutzmassnahmen müssen verbessert werden. Anlässlich der Abstimmung vom 2. Dezember 1990 ist die Sanierung genehmigt und der entsprechende Kredit bewilligt worden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1 und 7)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme**

- *limitierte subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 1. März 1991 rev. 9. April 1991 des kantonalen Hochbauamtes:

| | Fr. |
|---|---|
| · Wertvermehrende Arbeiten Schulhaus . | 2 257 284.— |
| · Wertvermehrende Arbeiten Fenstersanierung, Anteil ..... | 72 560.— |
| · Behindertenlift ..... | 60 700.— |
| · Heizung ..... | 285 000.— |
| Total limitierte subventionsberechtigte Kosten ..... | 2 675 544.— |
| Anteil 10 Klassen Sekundarschule ..... | 1 911 102.— |
| Anteil 4 Klassen Untergymnasium .... | 764 442.— |
| – *Baubeitrag* 8% der Kosten von Fr. 1 911 102.— (Sekundarschule) ..... | 152 888.— |
| 25,6% der Kosten von Fr. 764 442.— (Untergymnasium) ..... | 195 697.— |

**4. Kreditbezeichnung / Konto / Rechnungsjahr**

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 152 888.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1995 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 195 697.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1002 des Rechnungsjahres 1995 bewilligt.

**5. Auflagen / Bedingungen**

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- SIA-Empfehlung 380.1 / Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85 bis 88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988). Es empfiehlt sich, allfällige Fragen frühzeitig mit der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ASBF, Telefon 031 25 48 56) zu klären.
- Die im Bericht vom 1. März 1991 rev. am 9. April 1991 des Hochbauamtes enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Bei der Planung und Ausführung von Schulanlagen ist auf eine differenzierte, naturnahe Umgebungsgestaltung zu achten. Ausserhalb der Sportflächen sind Naturwiesen vorzusehen und Plätze wo immer möglich mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- Bautechnische Richtlinien vom 1. Mai 1984 für Schulanlagen.
- Richtlinien vom 15. September 1983 für die Planung, bauliche Gestaltung und Ausstattung von Spezialräumen für Handarbeiten/Werken und Zeichnen.
- Richtlinien vom 1. September 1985 für die Planung, bauliche Gestaltung und Ausstattung von Spezialräumen für den naturwissenschaftlichen Unterricht (Physik, Chemie, Biologie, Geografie).
- Vorbehalten bleibt die Anzahl Klassen der Sekundarschule und des Untergymnasiums im Zeitpunkt der Abrechnung.
- Gemäss Dekret vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien sind die Betriebskosten für den Anteil des Untergymnasiums in die jährliche Betriebskostenabrechnung aufzunehmen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im August 2001 enden.

**1875. Ursenbach: Erweiterung und Sanierung des Primarschulhauses; Staatsbeitrag / Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Die fünfklassige Primarschule weist ein Bedürfnis für eine Bibliothek und die Vergrösserung des Lehrerbereichs aus.

Diese Erweiterung und die allgemeine Sanierung des Schulhauses sind Gegenstand der ersten Phase eines Gesamtkonzeptes. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. April 1991 ist das Projekt genehmigt und der Kredit bewilligt worden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme**

- *limitierte subventionsberechtigte Kosten*
  gemäss Bericht vom 15. März 1991 des kantonalen Hochbauamtes:

| | Fr. |
|---|---|
| · Gebäude | 601 750.— |
| · Aussenanlagen | 102 150.— |
| Total limitierte subventionsberechtigte Kosten | 703 900.— |
| – *Baubeitrag* 39,7% der Kosten von Fr. 703 900.— | 279 448.— |

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 279 448.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1995 bewilligt.

**5. Auflagen / Bedingungen**

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau. Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85 bis 88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988). Es empfiehlt sich, allfällige Fragen frühzeitig mit der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ASBF, Telefon 031 25 48 56) zu klären.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1193 vom 16. März 1988 betreffend die Richtlinien über die finanzielle Beurteilung von erneuerbaren Energien.
- Die im Bericht vom 15. März 1991 des Hochbauamtes enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Bei der Planung und Ausführung von Schulanlagen ist auf eine differenzierte, naturnahe Umgebungsgestaltung zu achten. Ausserhalb der Sportflächen sind Naturwiesen vorzusehen und Plätze wo immer möglich mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im August 2001 enden.

**1876. Eggiwil: Erweiterung der Schulanlage Neuenschwand; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Im 1914 erbauten Schulhaus Neuenschwand sind heute zwei Primarklassen und ein Kindergarten untergebracht. Die Raumverhältnisse sind äusserst knapp. Mit den vorhandenen Schulräumen kann den Forderungen des Lehrplans nur in sehr beschränktem Mass Rechnung getragen werden. In einem Erweiterungsbau können nun die fehlenden Räume erstellt werden. Die Einwohnergemeinde hat anlässlich der Versammlung vom 8. Dezember 1990 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Kredit bewilligt. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (Art. 15)
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19).
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

**3. Massgebende Kreditsumme**

- *limitierte subventionsberechtigte Kosten*
  gemäss Bericht vom 11. März 1991 des kantonalen Hochbauamtes:

| | Fr. |
|---|---|
| · Baukosten Erweiterungsbau, Einbau Kindergarten, Aussenanlagen | 1 226 500.— |
| · Ausrüstung | 90 000.— |
| – *Baubeitrag* 51,3 % der Kosten von Fr. 1 226 500.— | 632 874.— |
| – *Beitrag an die Ausrüstung* 35 % der Kosten von Fr. 90 000.— | 31 500.— |

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 632 874.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1995 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 31 500.— wird zu Lasten des Kontos 2010 3626 100 des Rechnungsjahres 1995 bewilligt.

**5. Auflagen / Bedingungen**

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau. Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten (Art. 22 und 23 des Baugesetzes, Art. 85 bis 88 der Bauverordnung, CRB-Norm 521500/Ausgabe 1988). Es empfiehlt sich, allfällige Fragen frühzeitig mit der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ASBF, Telefon 031 25 48 56) zu klären.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1193 vom 16. März 1988 betreffend die Richtlinien über die finanzielle Beurteilung von erneuerbaren Energien.

- Die im Bericht vom 11. März 1991 des Hochbauamtes enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Bei der Planung und Ausführung von Schulanlagen ist auf eine differenzierte, naturnahe Umgebungsgestaltung zu achten. Ausserhalb der Sportflächen sind Naturwiesen vorzusehen und Plätze wo immer möglich mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- Die definitiven subventionsberechtigten Kosten für die Ausrüstung werden anhand der Abrechnung festgelegt.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im August 2001 enden.

**1880. Bern: Universität; Medizinische Fakultät; Neubau Pathologisches Institut; Genehmigung des Gebäudereinigungsvertrags; Kredit, Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**
Vertrag zwischen der Universität Bern und der Honegger Reinigungen AG, Bern, betreffend die Reinigung des Pathologischen Instituts ab 1. Februar 1991.

**2. Rechtsgrundlagen**
Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (in der Fassung vom 22. November 1988).

**3. Kredit**
Für die Gebäudereinigung des Neubaus Pathologisches Institut wird ein Kredit von **Fr. 374 680.—** (Preisstand August 1990) für das Jahr 1991 bewilligt. Der Betrag ist ab 1992, erhöht um die Teuerung, im Budget der Universität als konstitutiver Budgetbeschluss aufzunehmen.

**4. Kreditbezeichnung:** Kredit, Verpflichtungskredit.

**5. Rechnungsjahr:** 1991.

**6. Konto:** Universität 2050.3180.

**7. Zustimmung**
Dem Vertrag zwischen der Universität Bern und der Honegger Reinigungen AG, Bern, wird zugestimmt.

**1881. Bern: Universität; Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät; Institut für organische Chemie (IOC), Anschaffung (Ersatz) eines Gaschromatographie-Tandem-Massenspektrometers (GC-MS); Kredit; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**
Ersatzanschaffung eines zehnjährigen Gaschromatographie-Tandem-Massenspektrometers (GC-Tandem-MS). Der Kredit wird durch die **Erziehungs- und Polizeidirektion** bereitgestellt und für die Beschaffung des Grundgerätes bewilligt.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (in der Fassung vom 22. November 1988)
- Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906, Artikel 1
- Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern vom 9. September 1981, Artikel 1.

**3. Kredit**
Für die Ersatzanschaffung eines Gaschromatographie-Tandem-Massenspektrometers wird ein Kredit von **Franken 750 000.—** bewilligt.

| **4. Kosten brutto/netto** | Fr. |
|---|---|
| Anschaffungskosten brutto (inkl. WUST) .... | 750 000.— |
| ./. voraussichtlicher Bundesbeitrag ..... | 275 000.— |
| Für die Kreditbewilligung massgebender Betrag ..... | **475 000.—** |

**5. Kreditbezeichnung**
Kredit; Verpflichtungskredit.

**6. Rechnungsjahr:** 1991.

**7. Konti**
*Erziehungsdirektion:*
2050.5061 (Mandant 27 — Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.5061).
*Polizeidirektion:* 1650 5061 100.

**8. Bundessubventionen**
Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, das notwendige Subventionsgesuch an den Bund zu stellen. Der voraussichtliche Bundesbeitrag an die Beschaffungskosten des Gaschromatographie-Tandem-Massenspektrometers von **Fr. 275 000.—** ist durch die Universität auf Konto 2050.6600 (Mandant 27 — Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.6600) zu vereinnahmen.

**2897. Kindergartenseminar Spiez; Umzug in das SELVE-Areal Thun; Zusatz- und Nachkredit.**

**1. Gegenstand**
Das Kindergartenseminar Spiez muss die angestammten Räumlichkeiten in Spiez aufgrund von Kündigungen der Mietverträge verlassen und bis zum Bezug der umgebauten Schulanlage «Räumli», Spiez, ein Provisorium im SELVE-Areal in Thun beziehen. Da diese Räumlichkeiten bisher nicht für Schulzwecke, sondern als Büro genutzt wurden, sind relativ aufwendige Anpassungsarbeiten erforderlich.
Der Regierungsrat hat dem Mietvertrag bereits zugestimmt. Gemäss dem Prinzip der Einheit der Materie sind der jährliche Mietzins, die Umzugskosten und die Umbaukosten zusammen dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

**2. Rechtsgrundlage**
- Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 1–3 und 23)
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Art. 25).

| **3. Massgebende Kreditsumme** | Fr. |
|---|---|
| Die geschätzten Kosten für die erforderlichen Anpassungsarbeiten betragen ..... | 300 000.— |
| Die Umzugskosten betragen ..... | 30 000.— |
| Die jährlichen Kosten für die Miete der Räumlichkeiten betragen ..... | 162 894.— |
| Für die Festlegung der Finanzkompetenz massgebende Summe ..... | 492 894.— |

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**
Es werden Zusatzkredite von ..... 300 000.—
zu Lasten Konto 2080 5038.350 und von ..... 30 000.—
zu Lasten Konto 2080 3180 350 bewilligt.
Rechnungsjahr: 1991.

Gleichzeitig werden zwei *Nachkredite* in gleicher Höhe bewilligt.

## Justizdirektion

### 2672. Justizdirektion; Informatikvorhaben JUBETI/LORIOT; Realisierungsbewilligung und Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**

Realisierung des Informatikvorhabens JUBETI/LORIOT gemäss Konzeptbericht vom 12. Juni 1991.
Entwicklung von Individualsoftware durch verschiedene Firmen, Einführung bei den dezentralen Bezirksverwaltungen unter der Leitung der BEDAG Informatik.
Beschaffung der erforderlichen Abteilungsrechner, Bildschirme, PC's und Drucker.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret über die Organisation der Justizdirektion vom 7. September 1987
- Artikel 2 f. des Gesetzes über die BEDAG Informatik vom 29. August 1989
- Artikel 22 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987 (Finanzhaushaltgesetz; FHG)
- Artikel 61 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 26. Oktober 1988 (Finanzhaushaltverordnung; FHV)
- RRB 3902/89 betreffend Projektierungsbewilligung LORIOT
- RRB 3903/89 betreffend Projektierungsbewilligung JUBETI-PILOT
- RRB 2876/90 betreffend Informatikplan 1991–1994
- RRB 692/90 betreffend Weisungen über den Verkehr der Staatsverwaltung und der Universität mit der BEDAG Informatik
- GRB 3720/90 betreffend Betriebs- und Betreuungskonzept JUBETI/LORIOT.

**3. Bewilligung**

Die Justizdirektion wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit der BEDAG Informatik das Informatikvorhaben JUBETI/LORIOT zu realisieren sowie die nötigen Liefer- und Wartungsverträge abzuschliessen.

**4. Kredite**

4.1 *Massgebende Kreditsumme*

Die massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV zur Bestimmung des finanzkompetenten Organs für die Realisierungsbewilligung beträgt Fr. 32 037 000.—.

4.2 *Einmalige Kosten*

Für die Realisierung wird folgender Verpflichtungskredit bewilligt.

| | Fr. |
|---|---|
| – Ausbildung | 2 307 000.— |
| – Entwicklung von Individualsoftware | 3 085 000.— |
| – Mitwirkung Dritter | 1 800 000.— |
| – Anschaffung EDV-Geräte | 12 631 000.— |
| – Anschaffung Betriebs- und Standard-Software | 2 537 000.— |
| – Anschaffungen Mobiliar | 1 618 000.— |
| – Installation EDV-Leitungen | 2 860 000.— |
| – Anpassungen von Gebäuden | 2 246 000.— |
| – Übrige Kosten (PTT, Energie/Klima usw.) | 533 000.— |
| – Reserve (Unvorhergesehenes, Preissteigerungen) | 1 800 000.— |
| Total Realisierungskosten | 31 417 000.— |
| ./. Verpflichtungskredit bereits bewilligt (GRB GRUDA Nr. 2390/90 vom 23. August 1990) | 4 000 000.— |
| | 27 417 000.— |

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch die folgenden Zahlungskredite abgelöst:

Zu Lasten Konto 1510.5060

| | |
|---|---|
| 1991 | Fr. 750 000.— |
| 1992 | Fr. 3 400 000.— |
| 1993 | Fr. 3 150 000.— |
| 1994 | Fr. 5 500 000.— |
| 1995 | Fr. 7 300 000.— |
| 1996 | Fr. 7 317 000.— |
| Total | Fr. 27 417 000.— |

Diese Zahlungskredite sind im Finanzplan 1992–1995 angemeldet.

4.3 *Jährlich wiederkehrende Kosten*

Der Grosse Rat nimmt zur Kenntnis, dass für die jährlich wiederkehrenden Kosten die folgenden Beträge gemäss dem Realisierungsstand des Projektes ins Budget aufzunehmen sind:

| Konto | Kostenart | Betrag/Jahr Fr. |
|---|---|---|
| 1500.3180 | System- und Benutzerbetreuung | 1 520 000.— |
| 1500.3090 | Weiterbildung | 346 000.— |
| 1500.3160 | Wartung, EDV-Geräte, Miete | 1 265 000.— |
| 1500.3130 | Anwendungswartung | 369 000.— |
| 1500.3120 | Energie- und Klimakosten | 173 000.— |
| 1500.3135 | PTT-Gebühren | 180 000.— |
| 1500.3130 | Verschiedene Sachausgaben | 100 000.— |
| Total jährlich wiederkehrende Kosten nach Projektabschluss | | 3 953 000.— |

**5. Referendum**

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem obligatorischen Referendum.

## Geschäfte der Finanzkommission

## Finanzdirektion

**2639. Finanzverwaltung; Nachkredit 1991.** — Für die Speisung des Sonderfonds (Fonds zum Finanzausgleich) wird der Finanzverwaltung ein Nachkredit von Fr. 20 593 000.— bewilligt.

**Ausgabenkonto**

1910 3990 «Übertragung in den Fonds zum Finanzausgleich».

**Rechtsgrundlagen**

- Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980
- Artikel 25 Absatz 2 Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987
- Artikel 70 Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**Begründung**

Gemäss Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich ist der Sonderfonds durch den Staat zu speisen, sofern der Fondsbestand unter 10 Mio. Franken absinkt.

**2644. Finanzdirektion; Beitrag an die Versicherungskasse der Bernischen Staatsverwaltung, Nachkredit.**

**1. Gegenstand**

Die im Budget 1991 vorgesehenen Beiträge an die Versicherungskasse für das Staatspersonal reichen, wie bereits im Bericht des Regierungsrates über die Massnahmen zum Vollzug der Kürzungen im Jahre 1991 (Ziff. 3.1) vom 20. März 1991 dargelegt, aus folgenden Gründen nicht aus:

- Das Budget 1991 basiert auf einer Teuerung von 4%, effektiv wurde eine solche von 6,1% ausgerichtet.
- Die linearen Kürzungen des Grossen Rates von 1,7% konnten nur teilweise durch Einsparungen kompensiert werden.
- Die Budgetwerte wurden aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre sehr restriktiv bemessen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Versicherungskassendekret vom 16. Mai 1989
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**

Konto 3040 Fr. 62 000 000.—.

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, die Aufteilung dieses Nachkredites auf die einzelnen Ämter der ganzen Staatsverwaltung nach Massgabe der Bedürfnisse vorzunehmen.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit, 1991.

## Baudirektion

**699. Tiefbauamt; Nachkredit auf Konto «Erneuerungsunterhalt der Staatsstrassen».**

**1. Gegenstand**

Nachkredit zur Deckung der im Rechnungsjahr 1990 entstandenen Budgetüberschreitung im Erneuerungsunterhalt der Staatsstrassen.

**2. Höhe des Nachkredites**

| | Fr. |
|---|---|
| Definitiver Kontostand per 31. Dezember 1990 | 17 516 363.45 |
| ./. Bewilligter Budgetkredit 1990 | 16 100 000.— |
| Beantragter Nachkredit 1990 (8,8%) | 1 416 363.45 |

**3. Massgebende Summe**

| | |
|---|---|
| Gemäss Artikel 43 FHV | **1 416 363.45** |

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Nachkredit zu Lasten Rechnungsjahr 1990.

| Konto | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|
| 2150 5011 Erneuerungsunterhalt der Staatsstrassen | 1990 Fr. 1 416 363.45 |

**5. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**6. Begründung**

Die Mehrkosten stehen in direktem Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der Holzbrücke Büren a. A., die am 5. April 1989 durch einen Brandanschlag vollständig zerstört wurde. Im Budget 1990 wurden für dieses Objekt Fr. 600 000.— netto eingestellt. Dieser Kredit ist nun um brutto Fr. 1 279 034.55 überschritten worden. Der Hauptgrund für diese massive Überschreitung ist folgender: der Kostenanteil der Gebäudeversicherung im Umfang von Fr. 1 500 000.— kann wegen des Bruttoprinzips nicht, wie ursprünglich vorgesehen, direkt mit Bauleistungen verrechnet werden, sondern wird getrennt in der Investitionsrechnung über Konto 6310 verbucht. Die Gebäudeversicherung leistete bereits eine erste Teilzahlung von Franken 980 000.—. Die restliche Kreditüberschreitung von Franken 137 328.90 ist auf Mehrkosten bei diversen Objekten zurückzuführen, insbesondere auch bei der Nydeggbrücke in der Stadt Bern.

**700. Baudirektion; Sammelvorlage Arbeitgeberbeiträge; Nachkredite.**

**1. Gegenstand**

Bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen reichen die Budgetwerte 1990 aus folgenden Gründen nicht aus:

- Wie für das Budget 1989 fehlten Erfahrungswerte, da zum Zeitpunkt der Budgetierung noch keine Rechnungsergebnisse nach dem Neuen Rechnungsmodell vorlagen.
- Für die Berechnung der Teuerungseinkäufe für die Versicherungskasse fehlten die Erfahrungswerte.
- Das Budget 1990 wurde auf einer angenommenen Teuerung von 3% erstellt, effektiv wurde aber eine Zulage von 5,1% ausgerichtet.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Organisationsdekret der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 1
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Kreditsumme und Konto**

| Dienststelle | Konto | Erforderlicher Nachkredit Fr. |
|---|---|---|
| – 2100, Direktionssekretariat | 2100 3040 | 64 157.35 |
| – 2110, Rechtsamt | 2110 3040 | 34 937.35 |
| – 2120, Raumplanungsamt | 2120 3040 | 215 991.70 |
| – 2130, Vermessungsamt | 2130 3040 | 78 716.15 |
| – 2140, Hochbauamt | 2140 3030 | 15 729.85 |
| | 2140 3040 | 167 540.60 |
| – 2150, Tiefbauamt | 2150 3040 | 1 612 489.85 |
| **4. Massgebende Summe** (Art. 43 FHV) | | 2 189 562.85 |

**5. Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit, Rechnungsjahr 1990.

## Fürsorgedirektion

**2207. Nachkredit von Fr. 17 767 000.— auf Konto 2500 3520; Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung der Staatsrechnung 1991.**

**1. Gegenstand und Begründung**

Aus der Lastenverteilungsabrechnung des Fürsorgewesens ergibt sich jährlich eine Schuld des Staates zugunsten der Gemeinden.

Im Staatsvoranschlag pro 1991 wurde dieser voraussichtlich zu leistende Betrag an die Gemeinden zu tief budgetiert, weil einerseits die Gemeinden Fr. 23831 091.— oder 10,6% mehr Fürsorgeausgaben tätigten als budgetiert war und andererseits der Staat Fr. 3625 608.— oder 2,7% weniger Fürsorgeausgaben erbrachte als vorgesehen. Im weiteren wirkte sich auch das System des Kassaprinzipes aus, indem Vorschuss- und Schlusszahlungen nicht ins gleiche Jahr fallen und bei bedeutenden Abweichungen zu Schwankungen führen.

Die gesamten Fürsorgeausgaben 1990 (Staat und Gemeinden) fielen um Fr. 20205 483.— oder 5,7% höher als budgetiert aus.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 ff.
- Dekret vom 7. November 1972/9. September 1982 über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt, Artikel 70.

**3. Massgebende Summe**

| | Fr. |
|---|---|
| Verfügbarer Kredit gemäss Voranschlag 1991 | 83 895 000.— |
| Vergütungsanspruch der Gemeinden aus Lastenverteilung 1990, Vorschusszahlungen 1991 und Schulungskosten 1991 | 101 662 000.— |
| Nachkredit | 17 767 000.— |

**4. Konto**

2500 3520 Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung.

## Erziehungsdirektion

### 1572. Universität; Nachkredite pro 1990 auf diversen Konten

**1. Gegenstand**

Nachkredite per Ende 1990 im Bereiche der Universität.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität, mit Änderung vom 22. November 1988, Artikel 2
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25, Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahre**

Es werden pro 1990 für die Dienststelle 2050 Universität die folgenden Nachkredite bewilligt (in der Reihenfolge der Kontonummer):

| 2050 | | Fr. |
|---|---|---|
| 3100 | Büromaterial | 866 951.90 |
| 3102 | Fachliteratur und Zeitschriften | 557 269.09 |
| 3106 | Lehrmittel für Unterricht und Forschung | 69 011.15 |
| 3141 | Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens | 33 485.70 |
| 3160 | Mieten, Pachten etc. | 294 786.75 |
| 3640 | Betriebsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen | 64 107.91 |
| 3660 | Laufende Beiträge an private Haushalte | 5 405.65 |
| 3669 | Stipendien | 2 558.05 |
| 5640 | Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen | 10 000.— |

### 1573. Erziehungsdirektion; Besoldungen Staatspersonal und Lehrerschaft; Nachkredite pro 1990.

**1. Gegenstand**

Nachkredite der Erziehungsdirektion pro 1990 im Bereiche der Besoldungen Staatspersonal und Lehrerschaft.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Bei den Ämtern der Erziehungsdirektion handelt es sich um Kosten, welche im Zusammenhang mit der Arbeit der entsprechenden Einheiten gemäss Organisationsdekret der Direktion unvermeidlich anfallen. Die Anstellungen halten sich im Rahmen der bewilligten Personalkontingente und die Arbeitgeberbeiträge richteten sich nach der entsprechenden Gesetzgebung.
- Gesetz über die Universität, mit Änderung vom 22. November 1988, Artikel 2
- Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen, Artikel 1.1
- Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen
- Dekret vom 17. September 1973 über die Lehrerversicherungskasse
- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)
- Nachkredit aufgrund von Artikel 25 Absätze 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 sowie Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr**

Es werden pro 1990 die folgenden Nachkredite bewilligt:

| | | Fr. |
|---|---|---|
| *2000* | *Zentrale Verwaltung* | |
| 3010 | Besoldungen Staatspersonal | 1 144 546.70 |
| 3030 | Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen | 180 316.55 |
| 3040 | do. an die Versicherungskasse | 830 611.20 |
| *2010* | *Amt für Unterricht* | |
| 3020 | Gehälter der Lehrkräfte | 33 485 338.— |
| 3030 | Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen | 621 931.60 |
| 3040 | do. an die Versicherungskasse | 166 096.95 |
| 3041 | do. an die Lehrerversicherungskasse | 23 820 609.85 |
| 3050 | Arbeitgeberbeiträge an die Unfallversicherung | 159 424.55 |

| | | |
|---|---|---|
| *2015* | *Amt für Kulturelles* | |
| 3010 | Besoldungen Staatspersonal ..... | 120 931.50 |
| 3040 | do. an die Versicherungskasse .... | 111 150.45 |
| *2020* | *Amt für Jugend und Sport* | |
| 3040 | Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse ..... | 35 614.50 |
| *2050* | *Universität* | |
| 3010 | Gehälter Verwaltungs- und Betriebspersonal ..... | 3 247 940.80 |
| 3020 | Gehälter der Lehrkräfte ..... | 8 394 897.05 |
| 3030 | Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen ..... | 218 620.30 |
| 3040 | Arbeitgeberbeiträge an Versicherungskasse ..... | 11 028 765.45 |
| *2080* | *Kantonale Schulen* | |
| 3020 | Besoldungen Lehrerschaft ..... | 1 368 127.50 |
| 3030 | Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen ..... | 1 000.— |
| 3040 | Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse ..... | 1 677 710.16 |

**1877. Erziehungsdirektion, Amt für Unterricht: Nachkredit pro 1990 auf Konto 2010 3620 Betriebsbeiträge an Gemeinden.**

**1. Gegenstand**

Nachkredit pro 1990 von Fr. 909 100.— auf Konto 2010 3620 Betriebsbeiträge an Gemeinden.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionen von Schulanlagen
- Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr**

Es wird pro 1990 ein Nachkredit von Fr. 909 100.— auf Konto 2010-3620 Amt für Unterricht, Betriebsbeiträge an Gemeinden, bewilligt. Unterkonto: 2010 3624-100.

**1879. Erziehungsdirektion, Universität; Nachkredit pro 1991 auf Konto 2050 3111 Anschaffungen von Maschinen, Geräten usw.**

**1. Gegenstand**

Nachkredit pro 1991 von Fr. 676 312.40 auf Konto 2050 3111 Anschaffungen von Maschinen, Geräten usw.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (Fassung vom 22. November 1988)
- Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr**

Es wird pro 1991 ein Nachkredit von Fr. 676 312.40 auf Konto 2050 3111-200 Universität, Anschaffungen von Maschinen, Geräten usw., bewilligt.
Mandant: Nr. 27, (Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.3111).

**1882. Erziehungsdirektion, Amt für Lehrer- und Erwachsenenbildung sowie kantonale Schulen; Ausgabenbewilligung und Nachkredite pro 1991 im Zusammenhange mit der Benützung von Räumlichkeiten der Haushaltungsschule Worb.**

**1. Gegenstand**

Benützung von Räumlichkeiten der Haushaltungsschule Worb durch die Zentralstelle für Lehrerfortbildung Köniz und das Seminar Bern. Ausgabenbewilligung und Nachkredit pro 1991 auf den Konti 2000 bzw. 2080 3160, Mietzinse und 3180, Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter des Amtes für Lehrer- und Erwachsenenbildung bzw. der kantonalen Schulen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen, Artikel 1 Absätze 1 bis 3 und Artikel 23 Buchstabe a Absätze 1 und 3
- Grossratsbeschluss Nr. 5146 vom 12. Februar 1990 über die Anschaffung von Computeranlagen und die Einrichtung von Kurslokalen für Lehrerfortbildungskurse im Zusammenhang mit der Einführung des Informatikunterrichts an den deutschsprachigen Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 48 und 70.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr**

Es werden pro 1991 die folgenden Ausgaben, verbunden mit entsprechenden Nachkrediten, bewilligt:

- Amt für Lehrer- und Erwachsenenbildung, Abteilung Lehrerfortbildung Konto 2000 3160-302.20 Mietzinse: Franken 164 342.— und Konto 2000 3180-302 Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter: Fr. 134 998.—
- Kantonale Schulen, Seminar Bern, Konto 2080 3160-100.20 Mietzinse: Fr. 54 781.— und Konto 2080 3180-302 Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter: Franken 44 999.— .

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

# Dekret über die Krankenversicherung (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Dekret vom 23. Februar 1989 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

**Art. 3** Der jährliche Beitrag des Staates an die Prämien der Berechtigten wird wie folgt festgesetzt:

| | Fr. |
|---|---|
| Krankenpflege | 180.— |
| Krankengeld 2 bis 5 Franken | 24.— |
| Krankengeld 6 Franken und höher | 90.— |
| Spitaltaggeld von mindestens 12 Franken | 60.— |

**II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Bern, 10. März/3. Juli 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. Juni 1991

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Blatter,* Bern

778

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission**

## Grossratsbeschluss betreffend die Speisung des Fonds zur Krankheitsbekämpfung in den Jahren 1992 und 1993

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf den Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung (Fondsgesetz) auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

2. Vorbehalten bleibt eine Neufestsetzung der Beiträge, wenn die von Artikel 3 des Fondsdekretes vorgeschriebene Begrenzung der Fondsmittel überschritten wird oder wenn umgekehrt zu wenig Mittel zur Verfügung stehen.
3. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft; er ersetzt den GRB vom 19. September 1990.
4. Die Direktion des Gesundheitswesens wird mit der Eröffnung und Rechnungsstellung an die Gemeinden beauftragt. Diese haben ihren Beitrag nach Zahlungseinladung jeweils bis Ende Jahr der Berner Kantonalbank einzuzahlen. Für nicht geleistete Zahlungen wird nach diesem Datum ein Verzugszins berechnet.

Bern, 3. Juli 1991/
4. September 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 27. August 1991

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident: *Baumann,* Uetendorf

**Antrag des Regierungsrates**

1. In den Jahren 1992 und 1993 wird der Fonds zur Krankheitsbekämpfung vom Staat mit 6 600 000 Franken und von den Gemeinden mit 4 400 000 Franken gespiesen.

**Antrag der Geschäftsprüfungskommission**

1. In den Jahren 1992 und 1993 wird der Fonds zur Krankheitsbekämpfung vom Staat mit 6 000 000 Franken und von den Gemeinden mit 4 000 000 Franken gespiesen.

# Vortrag der Gesundheitsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)

---

## 1. Ausgangslage

### *1.1 Übersicht*

Die Kostenentwicklung im Spitalwesen steht seit langer Zeit im Brennpunkt der Diskussionen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsmodalitäten für die öffentlichen Spitäler im Kanton Bern haben zumindest teilweise die Folge, dass sich kostengünstige oder kostspielige Arbeitsweisen nur in reduziertem Ausmass auf die jeweiligen Spitalträger auswirken. Mit der vorliegenden Gesetzesergänzung sollen Massnahmen in die Wege geleitet werden, welche falschen Entwicklungen entgegensteuern.
Dazu erfolgt eine Anpassung der Rechtsmittelbestimmungen an das neue Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

### *1.2 Experimentierartikel*

Mit den neuen Artikeln 55a–55d wird die Möglichkeit geschaffen, künftige Strukturen bei der Finanzierung im Versuch praktisch zu erproben. Dabei ist dafür zu sorgen, dass der anerkanntermassen hohe Standard der Versorgung aufrechterhalten bleibt.

### *1.3 Anpassung an neues VRPG*

Das neue VRPG verlangt eine Anpassung der Rechtsmittelbestimmungen in Artikel 56 Spitalgesetz.

## 2. Parlamentarischer Vorstoss

Mit einer Motion vom 14. Februar 1990 hat Grossrat Blaser (Münsingen) beantragt, es seien umgehend alternative Finanzierungssysteme zu erarbeiten. Diese seien durch praxisbezogene Verfahren mit Beginn im Laufe des Jahres 1991 in Pilotprojekten zu erproben.
In seiner Antwort vom 9. Mai 1990 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme der Motion beantragt. Er hat darauf hingewiesen, dass derartige Bestrebungen bei der Gesundheitsdirektion bereits angelaufen sind. Gleichzeitig wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die gewünschten Experimente eine Änderung der Spitalgesetzgebung bedingen. Dies hat zur Folge, dass in der Praxis Modellversuche frühestens 1992 möglich sind (je nach Verlauf der vorliegenden Gesetzgebungsarbeiten).
Die Motion ist vom Grossen Rat am 19. September 1990 angenommen worden.

## 3. Experimentierartikel (Artikel 55a–55d)

### *3.1 Geltungsbereich*

Der Geltungsbereich umfasst gemäss *Artikel 55a* alle öffentlichen Spitäler und die Schulen für Spitalberufe. Dabei ist zu beachten, dass kein Zwang zur Teilnahme an Experimenten ausgeübt werden kann und darf (*Artikel 55d*). Nicht beteiligungswillige Spitäler und Schulen haben die Berechtigung, weiterhin vollumfänglich nach der geltenden Spitalgesetzgebung behandelt zu werden. Sie bleiben damit im Genuss sämtlicher entsprechender Vorteile, haben aber auch die damit verbundenen Nachteile in Kauf zu nehmen.
An den Versuchen sollen sich von Spitalverbänden oder dem Staat getragene Spitäler sowie Schulen beteiligen können. Sie stehen auch den von anderen Organisationsformen getragenen öffentlichen Spitälern offen (z. B. der Inselspital-Stiftung). Dabei kann sich die Möglichkeit ergeben, dass nur einzelne Spitalteile in Versuche einbezogen werden (z. B. C-Bereich, einzelne Kliniken des Inselspitals usw.).
Durch *Artikel 55b* wird die Gesundheitsdirektion zur praktischen Realisierung ermächtigt. Die Regelungen mit den Spitalverbänden im einzelnen erfolgt durch Vertrag.

### *3.2 Einzelne Massnahmen*

Die vorgesehenen Massnahmen sind in *Artikel 55c* aufgeführt:

*a* Einer der wesentlichen Mängel des geltenden Finanzierungssystems ist die Risikolosigkeit für den Spitalträger. Hält er sich an die staatlichen Vorgaben, so kann er mit einer vorbehaltlosen Deckung der entstandenen Defizite rechnen. Wird dem Spitalträger diese Absicherung ganz oder teilweise entzogen, so ist ihm als Gegenleistung die Berechtigung einzuräumen, bei guter Geschäftsführung Gewinn zu erzielen. Gewinn bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass die Erträge die Aufwendungen übersteigen, sondern nur einen im Vergleich zu den Vorgaben besseren Rechnungsabschluss. Dabei ist durch geeignete Auflagen dafür zu sorgen, dass die Gewinnmöglichkeit nicht durch unzumutbare Qualitätsverminderungen im Bereich der angebotenen Dienstleistung realisiert wird (vgl. dazu Art. 55a am Ende). Als Pendant zu dieser Gewinnmöglichkeit sah die Vernehmslassungsvorlage die Verpflichtung vor, einen allfälligen Verlust zu tragen. Im Vernehmlassungsverfahren wurde zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die rigorose Durchführung des Grundsatzes in der Testphase Versuchsspitäler arg benachteiligen könnte. Deshalb ist keine zwingende Verpflichtung mehr statuiert, dieses Verlustrisiko zu tragen.

*b* Wenn die Möglichkeit geschaffen wird, anstelle der Defizitdeckung den Staatsbeitrag gestützt auf ein bereinigtes Budget festzulegen, so schafft dies zweifellos Anreiz zur Einhaltung der Vorgaben bzw. Unterschreitung der budgetierten Aufwendungen (= Gewinn i. S. von Buchst. *a*).

*c* In verschiedenen europäischen Staaten und den USA wird praktiziert oder versucht, Spitalfinanzierungen unter Verwendung von diagnosebezogenen oder ähnlichen Kennzahlen vorzunehmen. Eine dieser Formen sind die «diagnosis related groups» (DRG), welche in den USA zur Anwendungsreife gebracht worden sind. Es kann nicht darum gehen, das amerikanische System unbesehen zu übernehmen, da dieses vielen Spezialitäten jener Spitäler Rechnung trägt und zudem ein ausserordentlich aufwendiges, spezielles System darstellt, dessen Vorbereitung und Einführung in das bernische Spitalwesen Jahre dauern würde. Hingegen bestehen Möglichkeiten, vereinfachte kennzahlenbezogene Rechnungsmodelle einzuführen. Die Gesundheitsdirektion wird in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Spitalträgern und deren Interessenverbänden die spezielle Form zu erarbeiten haben. Dabei ist es von Interesse, nach Möglichkeit nicht nur ein, sondern mehrere derartige Modelle in eine Testphase einzubeziehen.

*d* Mit dieser Möglichkeit wird ein Gedanke aufgenommen, der gemäss Vernehmlassungsvorlage direkt und ohne Versuch eingeführt werden sollte. Die Zweifel an der Praktikabilität geben Anlass dazu, das Vorhaben im Rahmen der Modellversuche zu erproben.

*e* Personalkosten sind von ihrer Art her für den Betrieb und die Führung eines Spitals von wesentlicher Bedeutung. In Übereinstimmung mit dem Entwurf zum kantonalen Staatsbeitragsgesetz sollen Personalkosten unter Umständen nur noch global, nicht aber in Einzelpositionen erfasst werden. Die verwendete Gesamtsumme bleibt sich so gleich, hingegen wird die Trägerschaft freier bei der Verteilung. Dies gibt dem Spital den Freiraum, seine Personal- und Besoldungspolitik individueller zu gestalten, als dies bisher der Fall war.

*f* Schliesslich soll die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Versuche durchzuführen, sofern sich solche im Verlaufe der Testphase als angezeigt erscheinen lassen.

### *3.3 Beginn und Dauer*

Die Experimentierphase ausserhalb der bisherigen Rechtsvorschriften und gestützt auf den vorliegenden Gesetzesartikel kann ihren Anfang bei optimalem Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens frühestens 1992 nehmen. Um aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen, ist eine zeitlich ausgedehnte Versuchsphase unabdingbar. Diese wird auf jeden Fall mindestens fünf Jahre dauern. Eine allgemeine Befristung im Gesetz vorzusehen, ist zurzeit nicht angezeigt, da der zeitliche Spielraum nicht von vornherein eingeengt werden soll. Hingegen ist durch die Formulierung in *Artikel 55a* («... in einzelnen Spitälern für befristete Zeit ...») gewährleistet, dass keine definitive Systemänderung gestützt auf Artikel 55a ff. erfolgen kann.
Dem Grossen Rat ist nach Abschluss der Versuche über die durchgeführten Modelle und die Ergebnisse Bericht zu erstatten (Art. 55b Abs. 2). Der Bericht wird Grundlage für künftige Finanzierungsmodelle abgeben, welche im Spitalgesetz und -dekret zu verankern sein werden. Bei dieser Gelegenheit wird die Versuchsphase formell zu beenden und der «Experimentierartikel» aufzuheben sein.

## 4. Anpassung an das VRPG

Aufsichtskompetenzen der Gesundheitsdirektion sind nicht delegierbar. Ein Einspracheverfahren gegen ergangene Anordnungen ist gestützt auf Artikel 138 Absatz 4 Buchstabe a VRPG nicht möglich, weil der Regierungsrat Beschwerdeinstanz ist.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Die Modellversuche sollen, wie dargestellt, grundsätzlich zu einer Entlastung der aufzubringenden Finanzen für das Spitalwesen führen. Die Versuche als solche werden nicht alle diesen Effekt haben. Vielmehr wird es solche mit Entlastungswirkungen geben und andere, bei welchen dieses Ziel verfehlt wird. Es wird zudem in einzelnen Fällen unumgänglich sein, dass versuchsbezogene Mehrkosten entstehen. Unter Umständen ist es nicht möglich, die zusätzlichen Arbeiten bzw. Umstellungen mit dem bestehenden Personalbestand zu realisieren. Oder es werden Software-Anpassungen nötig, die der Betriebsrechnung angelastet werden müssen. Insgesamt wird der Versuchsartikel allerdings nicht zu einer spürbaren Mehrbelastung des Staatshaushaltes führen. Er kann aber heute auch nicht als Entlastungsmassnahme bezeichnet werden, welche kurzfristige Resultate erzielt.
Die Anpassung an das neue Verwaltungsrechtspflegegesetz hat keine finanziellen Konsequenzen.

## 6. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

### *6.1 Experimentierartikel*

Der Experimentierartikel fand im Vernehmlassungsverfahren eine ausserordentlich gute Aufnahme. Er wurde praktisch einhellig begrüsst. Dies gilt namentlich für die vorab betroffenen Spitäler bzw. Spitalverbände. Einzig das Bezirksspital Schwarzenburg nahm eine ablehnende Haltung ein. Die Vorlage fand zudem Unterstützung bei denjenigen politischen Parteien, die eine Vernehmlassung eingereicht haben (SVP, FDP, SP, LdU). Bei insgesamt 72 Vernehmlassungen stimmten 51 zu. Dazu kam eine ablehnende Stimme, und zwanzigmal wurde auf eine Meinungsäusserung verzichtet (hauptsächlich von Gemeinden, die sich zu anderen Bereichen der Vernehmlassungsvorlage geäussert haben).

### *6.2 Anpassung an das Verwaltungsrechtspflegegesetz*

Der Revisionspunkt war im Vernehmlassungsverfahren unbestritten.

### *6.3 Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage*

Die in die Vernehmlassung gesandte Vorlage für eine Spitalgesetz- und Spitaldekretsänderung enthielt zwei zusätzliche Bereiche, die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Moment nicht weiter verfolgt werden.

*a* Der Selbstbehalt der Gemeinden sollte von 20 auf 40% erhöht werden. Eine analoge Mehrbelastung hätte der Staat für die staatlichen Spitäler und die staatlichen Aufgaben übernehmen sollen. Die Mehrbelastung von Gemeinden mit niedriger Steuerkraft führte zu einer breiten Ablehnung der vorgesehenen Massnahme. Das Vorhaben wird zurzeit nicht weiter verfolgt. Es fehlen noch verlässliche Angaben darüber, wie die unbestreitbare Mehrbelastung finanzschwacher Gemeinden durch den direkten Finanzausgleich korrigiert wird. Jene Gesetzgebung ist zurzeit hängig. Der Gedanken einer Selbstbehaltserhöhung kann wieder aufgenommen werden, sollten sich die Randbedingungen in einer Art verändern, welche die berechtigten Einwände entkräftet. Es ist auch offen, ob sich eine Änderung finden lässt, der die Mängel der seinerzeitigen Vorlage nicht anhaften.

*b* Zinsen/Akontozahlungen

Es war vorgesehen, künftig für die Lastenverteilung weder Aktiv- noch Passivzinsen zu berücksichtigen. Dies verbunden mit einer Neuregelung der Akontozahlungen.
Auch diesem Vorhaben erwuchs Opposition im Vernehmlassungsverfahren, wenn auch in schwächerer Form als gegenüber der Selbstbehaltsregelung.
Die Steuerungsmassnahme muss in ihren Auswirkungen vor einer definitiven Einführung eingehender auf die zum Teil bestrittene Praktikabilität überprüft werden. Dies kann im Rahmen der Modellversuche geschehen (vgl. Art. 55c Buchst. *d*).

## 7. Antrag

Wir beantragen, der Gesetzesrevision zuzustimmen.

Bern, 14. Mai 1991 Der Gesundheitsdirektor: *Fehr*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

# Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) wird wie folgt geändert:

3. Modellversuche
3.1 Grundsatz

**Art. 55a** (neu) [1] Im Rahmen von Modellversuchen können in einzelnen Spitälern für befristete Zeit neue Systeme zur Erstattung der Betriebskosten und deren Zulassung zur Lastenverteilung für öffentliche Spitäler und Schulen auf ihre Wirksamkeit und Durchführbarkeit geprüft werden.

[2] Dabei kann von den Artikeln 47 bis 53 dieses Gesetzes und von den entsprechenden Ausführungsbestimmungen abgewichen werden.

[3] Ziel ist die spätere definitive Einführung eines oder mehrerer kostengünstiger Modelle bei gleichbleibender oder verbesserter Qualität der Versorgung.

3.2 Durchführung

**Art. 55b** (neu) [1] Der Grosse Rat ermächtigt die Gesundheitsdirektion,

*a* die Modellversuche auszuschreiben und durchzuführen;

*b* die Auftragserteilung an die jeweiligen Spitalträger und die Durchführungsmodalitäten vertraglich zu regeln.

[2] Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat Bericht über die Ergebnisse der Versuche.

3.3 Ausgestaltung

**Art. 55c** (neu) Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt,

*a* den Spitalträgern die Erzielung von Gewinn zu ermöglichen, eventuell unter Übertragung des Verlustrisikos;

*b* Betriebskosten gestützt auf ein von ihr im Rahmen der ordentlichen Vorschriften geprüftes Budget zu erstatten;

*c* Betriebskosten unter Verwendung von diagnosebezogenen oder ähnlichen Kennzahlen zu erstatten;







*d* Akontozahlungen in veränderter Höhe und Abfolge zu leisten und dabei die Berücksichtigung von Aktiv- und Passivzinsen besonders zu regeln;

*e* mit den Spitalträgern zu vereinbaren, dass der Personalkostenaufwand unter Vorbehalt von Artikel 28 Absatz 2 Spitaldekret insgesamt zur Lastenverteilung zugelassen wird; als Berechnungsgrundlage für den Gesamtaufwand ist vom Betrag auszugehen, der sich bei Anwendung der ordentlichen gesetzlichen Vorschriften ergeben würde;

*f* weitere geeignete Massnahmen zu treffen.

3.4 Teilnahme

**Art. 55d** (neu) [1] An den Versuchen können sich öffentliche Spitäler des Kantons, der Gemeindeverbände und nichtstaatlicher Träger sowie Schulen beteiligen.

[2] Die Durchführung von Versuchen in kantonalen Spitälern wird von der Gesundheitsdirektion im Einvernehmen mit der Spitalleitung angeordnet. Die Beteiligung ist freiwillig. Sie kann sich auf einzelne Teile eines Betriebes beschränken.

[3] Es besteht kein Anspruch der Spitäler auf Einbezug in einen der Versuche.

I. Beschwerden

**Art. 56** [1] Gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde nach Artikel 20 kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

[2] Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

[3] Aufgehoben.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 22. Mai/7. August 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. Juli 1991

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Bittner*

# Vortrag der Militärdirektion und der Gesundheitsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG) (Änderung von Art. 25 und neuer Art. 25a)

## 1. Zusammenfassung

Nach geltendem eidgenössischem Recht sind die Kosten der Sanitätshilfsstellen (SanHist) und Sanitätsposten (SanPo), soweit hierfür nicht Mittel des Bundes, des Kantons oder Ersatzbeiträge zur Verfügung stehen, von der Standortgemeinde als jeweiliger Eigentümerin zu tragen. Viele Gemeinden haben dem Bau derartiger Anlagen deshalb nur mit dem Vorbehalt zugestimmt, dass die nutzniessenden Gemeinden zur Mitfinanzierung beigezogen werden.
Im Dezember 1988 hat der Regierungsrat die Standorte aller zu bauenden Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten festgelegt. Nun möchte er die Kostenteilung für alle geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen einheitlich unter den Gemeinden des Spitalverbandes regeln, wie das bereits seit langem für die Geschützten Operationsstellen (GOPS) gilt. Hierzu schlägt er eine Änderung des Artikels 25 des Gesetzes über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung und ein neues Dekret vor.
Die Beitragsleistungen des Bundes und des Kantons wie auch die Anrechnung von Ersatzbeiträgen werden durch die Vorlage in keiner Weise betroffen.

## 2. Grundlagen und Grundsätze

*2.1 Rechtsgrundlagen*

- Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz [ZSG]), insbesondere Artikel 2, 3, 9, 68 und 69a; SR 520.1;
- Verordnung des Bundesrates vom 27. November 1978 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung [ZSV]), insbesondere Artikel 102 bis 104; SR 520.11;
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautengesetz [BMG]), insbesondere Artikel 1, 3, und 9; SR 520.2;
- Verordnung des Bundesrates vom 27. November 1978 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautenverordnung [BMV]), insbesondere Artikel 8; SR 520.21;
- Verordnung des Bundesrates vom 1. September 1976 über die Vorbereitung des Koordinierten Sanitätsdienstes, insbesondere Artikel 1, SR 501.31;
- Gesetz vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG), insbesondere Artikel 2, 4, 8, 10, 23, 25 und 39; BSG 521.1;
- Verordnung des Regierungsrates vom 2. September 1987 über den Zivilschutz im Kanton Bern (KZSV), insbesondere Artikel 14; BSG 521.12.

Ferner sind von Bedeutung:
- Regierungsratsbeschlüsse 3223–3251 vom 27. Oktober 1976 und 3296 vom 3. November 1976 betreffend die Gemeindezuteilung zu den Spitalverbänden;
- Regierungsratsbeschlüsse 367 und 368 vom 2. Februar 1982 betreffend das Konzept des Koordinierten Sanitätsdienstes;
- Regierungsratsbeschlüsse 3259–3291 vom 13. Oktober 1982 betreffend die Schaffung der Sanitätsdienstlichen Räume und Folgebeschlüsse;
- Regierungsratsbeschlüsse 5376–5416 vom 14. Dezember 1988 betreffend die Festlegung der Standorte der geschützten Anlagen der Zwischenstufe;
- Regierungsratsbeschluss 3772 vom 14. Dezember 1977 betreffend die Bildung der KSD Arbeitsgruppe BE.

*2.2 Anlagen des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD)*

In Zeiten extremer Bedrohung müsste die sanitätsdienstliche Versorgung der Zivilbevölkerung auf geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen (Anlagen des Koordinierten Sanitätsdienstes = KSD-Anlagen) basieren. Es sind dies auf ziviler Seite die

- *Sanitätsposten* (SanPo) als geschützte Arztpraxen; hier erhalten Patienten erste ärztliche Hilfe, sei es durch ambulante Behandlung, durch vorübergehende Pflege im Sanitätsposten oder durch die Weiterleitung an eine Anlage mit weiterreichenden Behandlungsmöglichkeiten;
- *Sanitätshilfsstellen* (SanHist) als erweiterte Arztpraxen; sie sind viermal grösser als ein Sanitätsposten und verfügen über einen Operationstisch, so dass lebensrettende Eingriffe vorgenommen werden können, insbesondere zur Sicherstellung der Transportfähigkeit von Patienten, welche in ein Basisspital eingeliefert werden müssen;
- *Geschützte Operationsstellen* (GOPS) als unterirdische Spitäler; ihnen obliegt die Endbehandlung verwundeter und kranker Patienten.

Für jeden Sanitätsdienstlichen Raum sind Anlagen zu erstellen, welche gesamthaft mindestens zwei Prozent der Einwohner aufzunehmen vermögen und über eine entsprechende Zahl von Operationstischen verfügen (ZSV Art. 103 und BMV Art. 8). Im KSD-Fall erfolgt die sanitätsdienstliche Versorgung der Bevölkerung solange möglich innerhalb des eigenen Sanitätsdienstlichen Raumes; übersteigt in einem Raum der Patientenanfall die Aufnahmekapazität seiner Anlagen, muss versucht werden, die Patienten in andere, weniger belastete Räume zu verlegen.
Durch Bundesrecht werden für den Bau, Unterhalt und Betrieb der KSD-Anlagen unterschiedliche Verantwortlichkeiten festgelegt:
- Sanitätsposten und Sanitätshilfsstellen sind Anlagen der Zivilschutzorganisationen (ZSV Art. 103).
- Geschützte Operationsstellen sind von den betreffenden Spitälern zu erstellen und zu betreiben (BMG Art. 3).

*2.3 Kostentragung*

2.31 Investitionen

An die Kosten für Planung, Bau, Ausrüstung und Erneuerung der KSD-Anlagen leisten Bund und Kanton Beiträge; allenfalls werden für die Finanzierung einer KSD-Anlage auch Ersatzbeiträge entsprechend Artikel 7 BMV verwendet. Die Bemessung der Beiträge des Bundes und des Kantons richtet sich nach eidgenössischem und kantonalem Zivilschutzrecht und bleibt vom Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern völlig unabhängig. Die verbleibenden Kosten sind nach geltendem Recht von den Eigentümern der Anlagen zu tragen.

| | |
|---|---|
| beitragsberechtigte *Kosten* | *Finanzierung* durch<br>– Ersatzbeiträge<br>– Beiträge Bund<br>– Beiträge Kanton |
| übrige *Kosten,* z. B. für<br>– Landerwerb<br>– Kapitalzinsen<br>– Gebühren | *Finanzierung* durch<br>Eigentümer der Anlage |

Investitionskosten: Als Eigentümerin einer Sanitätshilfsstelle oder eines Sanitätspostens finanziert die Standortgemeinde bis heute einen Teil (in der Regel etwa 20%) der beitragsberechtigten Kosten und die gesamten übrigen Kosten.

2.32 Unterhaltskosten

Als Unterhaltskosten werden alle für Unterhalt und Betrieb einer Anlage erforderlichen wiederkehrenden Ausgaben verstanden. Ihnen können Erträge gegenüberstehen, zum Beispiel durch Nutzung einer KSD-Anlage als Truppenunterkunft oder Materiallager. An die Unterhaltskosten leisten Bund und Kanton keine Beiträge.

| | |
|---|---|
| *Unterhaltskosten* | *Finanzierung* durch<br>Eigentümer der Anlage |

Unterhaltskosten: Als Eigentümerin einer Sanitätshilfsstelle oder eines Sanitätspostens finanziert die Standortgemeinde bis heute die gesamten Unterhaltskosten allein; sofern vorhanden, kann sie hierzu Erträge aus einer Nutzung der Anlage mitverwenden.

*2.4 Kostenträger*

Nach erfolgtem Vollausbau werden *im Kanton Bern* insgesamt rund *290 KSD-Anlagen* bestehen, *für welche alljährlich zumindest Unterhaltskosten anfallen.*

Eigentümer der *39 Geschützten Operationsstellen* (GOPS) sind die Spitalverbände; sämtliche dem Eigentümer verbleibenden Kosten werden gleich wie die Spitalkosten nach verbandseigenem Verteilschlüssel von den Verbandsgemeinden getragen.

Eigentümer der rund *250 Sanitätsposten und Sanitätshilfsstellen* sind die Standortgemeinden. Sie trugen bisher alle nicht von Bund und Kanton übernommenen oder durch Ersatzbeiträge gedeckten Kosten allein, obschon alle andern Gemeinden im Bedarfsfall auf die Benützung dieser Anlagen ebenfalls angewiesen sind.

*Um künftig auch für Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten jedes Jahr die in der Zwischenzeit aufgelaufenen Kosten aufteilen zu können, sind Gemeindeverbände erforderlich, welche über die notwendigen Strukturen verfügen.*

Unerwünscht ist die Schaffung neuer Verbände; von den bestehenden Verbänden sind die Spitalverbände für die Übernahme dieser Aufgabe prädestiniert:
- Sie umfassen sämtliche bernischen Gemeinden.
- Sie verfügen über die erforderlichen Strukturen.
- Das öffentliche Gesundheitswesen als ihr angestammtes Aufgabengebiet ist mit dem Koordinierten Sanitätsdienst eng verflochten.
- Die für Geschützte Operationsstellen übliche Kostenaufteilung kann unverändert beibehalten werden.
- Für die Kostenaufteilung bei den Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten können die Erfahrungen mit den GOPS genutzt werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Spitalverbänden hat sich bewährt.

Für die Spitalverbände führt die vorgeschlagene Regelung zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand, doch kann dieser von keiner andern Organisation gleich gut, besser oder rationeller geleistet werden.

## 3. Änderung des Gesetzes über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung (GKG)

Um die angestrebte Kostenteilung unter den Gemeinden schaffen zu können, sind kantonale Rechtsgrundlagen erforderlich.
Das Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern verweist in seiner geltenden Fassung (Art. 25 Abs. 2 und 4) bezüglich Finanzierung von KSD-Anlagen lediglich auf die Gesetzgebung über den Zivilschutz. Es ist deshalb eine Änderung des GKG vorzunehmen, welche sich aber auf eine *Ergänzung und redaktionelle Anpassung des Artikels 25* beschränken kann.

Besonders zu erwähnen sind:

*Artikel 25 Absatz 3*

- *Buchstabe a:* Jeder Sanitätsdienstliche Raum muss über eine Geschützte Operationsstelle (GOPS) verfügen; deren Grösse hängt von der Einwohnerzahl ab. Der Regierungsrat legt deshalb pro Raum den Standort und die Kapazität der GOPS fest.
- *Buchstaben b und c:* Für Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten schreiben die Technischen Weisungen des Bundesamts für Zivilschutz je eine Normgrösse vor; die Zahl der in einem Raum benötigten Anlagen hängt von dessen Einwohnerzahl ab. Der Regierungsrat legt deshalb pro Raum Zahl und Standorte dieser Anlagen fest.
- *Buchstabe d:* Neben den unter Buchstaben *a* bis *c* erwähnten Anlagen kann sich in Einzelfällen die Notwendigkeit ergeben, weitere Anlagen zu erstellen; bisher einzige Beispiele sind die GOPS Insel West, welche nicht einem einzigen Raum, sondern als spezialisiertes Basisspital dem ganzen Kanton dient, sowie die Führungszentrale für die Sanitätsdienstlichen Räume Bern 1–8. Falls künftig weitere Anlagen erforderlich wären, hätte der Regierungsrat die unter Buchstabe *d* erwähnten Festlegungen zu treffen.

*Artikel 25a Absatz 1*

Bereits in der bisherigen Fassung des GKG wird für die «vertikale» Kostenteilung zwischen Bund, Kanton und Grundeigentümer auf die Gesetzgebung über den Zivilschutz verwiesen.

*Artikel 25a Absatz 2*

Der Spitalverband ist bereits nach bisherigem Recht (GKG Art. 25 Abs. 2) verpflichtet, die GOPS zu errichten, auszurüsten und betriebsbereit zu halten. Neu werden die Gemeinden des Spitalverbandes dazu verpflichtet, die sich auf dem Gebiet ihres Verbandes befindlichen Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten gemeinsam zu tragen («horizontale» Kostenteilung), wodurch die Standortgemeinden dieser Anlagen finanziell entlastet werden.

*Artikel 25a Absatz 3*

Es erscheint zweckmässig, die Detailregelung der Kostenaufteilung für KSD-Anlagen in einem Dekret zu treffen. In Absatz 3 werden hierzu die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen. Der Dekretsentwurf liegt vor, und die entsprechende Vorlage an den Grossen Rat ist vorbereitet.

## 4. Konformität mit dem Bundesrecht

Der Bund regelt die Finanzierung von Zivilschutzanlagen in ZSG Artikel 69 bis 72 sowie BMG Artikel 5 und 6 in der Weise, dass er die Leistungen des Bundes abgrenzt und Kantone und Gemeinden zur Übernahme der restlichen Kosten verpflichtet. Die vorgeschlagene kantonale Regelung nimmt keinen Einfluss auf die finanziellen Leistungen von Bund und Kanton oder auf die Verantwortlichkeiten der Eigentümer von KSD-Anlagen; sie ergänzt das Bundesrecht in logischer Weise und ist mit dem Bundesrecht konform.

## 5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die dem Kanton obliegenden Aufgaben oder dessen Beitragsleistungen an die Anlagen des Koordinierten Sanitätsdienstes, somit auch keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

## 6. Ergebnisse der Vernehmlassung

76 Adressaten wurden eingeladen, während der Zeit vom 1. Dezember 1989 bis 28. Februar 1990 sowohl zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung wie auch zum zugehörigen Dekret Stellung zu nehmen, wobei allfälliges Stillschweigen als Zustimmung ausgelegt wurde. Um dem Bernischen Gemeindeverband eine Umfrage unter allen 412 Gemeinden zu ermöglichen, wurde für ihn die Eingabefrist auf Ende März verlängert. Mit grossem Mehr wurden beide Vorlagen gutgeheissen, wobei sich Verbesserungsvorschläge oder ablehnende Äusserungen eigentlich stets auf das Dekret bezogen.
In Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die vorgeschlagene Gesetzesänderung nochmals überarbeitet; dabei wurde in Artikel 25a Absatz 2 GKG neu berücksichtigt, das künftig vermehrt auch Ersatzbeiträge entsprechend Artikel 7 BMV zur Finanzierung von KSD-Anlagen beigezogen werden könnten.

## 7. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, die vorgeschlagene Gesetzesänderung gutzuheissen.

Bern, 13. Februar 1991

Der Militärdirektor: *Widmer*
Der Gesundheitsdirektor: *Fehr*

# Vortrag der Militärdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend eine Ergänzung von Artikel 35 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG)

---

## Nachtrag nach den Sitzungen der grössrätlichen Kommission vom 10. Juni 1991 sowie des Regierungsrates vom 26. Juni 1991

### 1. Veranlassung

Mit der Inkraftsetzung der neuen Verordnung des Bundesrates über das Kontrollwesen im Zivilschutz (ZSKV) auf den 1. Januar 1990 ist die persönliche Meldepflicht des Schutzdienstpflichtigen gegenüber den Zivilschutzstellen entfallen und wurde neu auf die Einwohnerkontrollen übertragen. Artikel 25 der neuen ZSKV räumt indessen den Kantonen die Möglichkeit ein, die Meldepflicht der Zivilschutz-Angehörigen gegenüber den Zivilschutzstellen aufrechtzuerhalten.
Mit einer Motion vom 7. November 1989 verlangte Herr Grossrat Hans Berger, die Meldepflicht sei im Kanton Bern beizubehalten.
Obschon der Regierungsrat in seiner Antwort beantragte, die Motion sei abzulehnen, wurde sie vom Grossen Rat überwiesen.

### 2. Formelles

Weil mit der Festlegung (bzw. Beibehaltung) der Meldepflicht in das Verhalten einer unbestimmten Zahl von Bürgern eingegriffen wird, ist dem Begehren auf der Stufe des Gesetzes zu entsprechen.
Die kantonalen Gesetzesbestimmungen über den Zivilschutz finden sich im Gesetz vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung (GKG), Artikel 28 bis 40. Zur Zeit ist eine Änderung von Artikel 25 GKG in Bearbeitung. Es ist angezeigt, die neu angestrebte Ergänzung der Zvilschutzgesetzgebung in das laufende Verfahren einzubauen, was ihre dringliche Behandlung erfordert.

### 3. Zur Sache

Die Bundesbehörden haben in der neuen ZSKV die persönliche Meldepflicht wegfallen lassen, weil in den meisten Gemeinden heute das Meldewesen über eine zentrale Einwohnerkontrolle erfolgt und dank Informatik die Mutationen an die interessierten Amtsstellen und Organe problemlos weitergeleitet werden können. Damit wird das Verfahren für den Bürger vereinfacht, und die Verwaltung wird rationalisiert.
Bis jetzt wurde noch in keinem Kanton die Meldepflicht gestützt auf Art. 25 ZSKV wieder eingeführt. Vielmehr soll auch die Meldepflicht der Armeeangehörigen gegenüber dem militärischen Sektionschef in Zukunft den Kantonen vom Bund nicht mehr vorgeschrieben werden.
Indessen kann die persönliche Meldung des Dienstpflichtigen auf der Zivilschutzstelle der Gemeinde das unmittelbare Gespräch zwischen Bürger und Verwaltung und damit sowohl das Verständnis für den Zivilschutz als auch eine differenzierte, individuelle Aufgabenzuweisung fördern. Zudem können so die mit der Meldepflicht verbundenen Obliegenheiten (Eintrag ins Zivilschutz-Dienstbüchlein, allfällige Abgabe bzw. Rückgabe von Material und Ausrüstungsgegenständen) direkt erledigt werden.
Um aber die Gemeinden in ihrer Organisationshoheit nicht zu sehr einzuschränken, soll ihnen die Freiheit belassen sein, auch eine andere Verwaltungsabteilung als Meldestelle für die Zivilschutz-Dienstpflichtigen bezeichnen zu können.
Eine Alternative zu dieser kantonalen Vorschrift wäre, *den Gemeinden* die Kompetenz zuzuweisen, in einem Reglement zu bestimmen, dass die Schutzdienstpflichtigen den Zuzug in die Gemeinde, den Wechsel der Adresse innerhalb der Gemeinde und den Wegzug aus der Gemeinde der Zivilschutzstelle melden müssen. Damit würde aber für den Bürger eine Verunsicherung und sogar eine Rechtsungleichheit zwischen verschiedenen Wohngemeinden entstehen. Zudem müssten die Gemeinden, welche die Meldepflicht im Zivilschutz beibehalten bzw. wieder einführen möchten, eigene Strafbestimmungen erlassen und gegebenenfalls die entsprechenden Sanktionen verfügen. Und schliesslich würde mit dieser fakultativen Lösung das durch den Grossen Rat gestützte Anliegen des Motionärs formell wohl nicht erfüllt.

### 4. Vernehmlassung

Weil der durch den Grossen Rat bestätigte Auftrag des Motionärs klar ist und weil die Formulierung des Rechtssatzes in Artikel 25 der oben genannten ZSKV vorgegeben ist, erübrigt sich ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren.
Indessen hat die mit der Vorbereitung einer Änderung von Artikel 25 GKG beauftragte parlamentarische Kommission (siehe oben Ziffer 2) auch den Vollzug der Motion Berger diskutiert. Sie hat mit 9 Stimmen der hier vorgeschlagenen Lösung zugestimmt (gegen 7 Stimmen, welche den Entscheid über die Meldepflicht im Zivilschutz in die Kompetenz der Gemeinden geben wollten).

### 5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird für den Kanton weder in personeller noch in finanzieller Hinsicht besondere Folgen haben.

### 6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt indessen, den Art. 35 nicht zu ergänzen, d. h. die Meldepflicht nicht wieder einzuführen, wie dies bereits bei der Beantwortung der Motion Berger begründet wurde.

Bern, 10. Juni 1991 — Der Militärdirektor: *Widmer*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

# Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG) (Änderung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

Das Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern vom 11. September 1985 wird wie folgt geändert:

3. Organisation
3.1 Einrichtungen

**Art. 25** [1] Der Regierungsrat gliedert das Kantonsgebiet in sanitätsdienstliche Räume und bestimmt die Basisspitäler.

[2] Er legt die erforderlichen geschützten Anlagen des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD-Anlagen) fest.

[3] Er bestimmt insbesondere
*a* Standort und Kapazität der Geschützten Operationsstellen (GOPS);
*b* Zahl und Standort der Sanitätshilfsstellen (SanHist);
*c* Zahl und Standort der Sanitätsposten (SanPo) sowie
*d* Art, Standort, Ausrüstung, Betrieb und Trägerschaft besonderer Einrichtungen.

[4] Die GOPS werden von den Spitalverbänden, die SanHist und SanPo von den Standortgemeinden errichtet, ausgerüstet und betriebsbereit gehalten.

3.2 Finanzierung

**Art. 25a** [1] Die Finanzierung der KSD-Anlagen durch Bund, Kanton und Eigentümer wird nach der Gesetzgebung über den Zivilschutz geregelt.

[2] Soweit für die Finanzierung nicht Mittel des Bundes, des Kantons, Ersatzbeiträge gemäss Artikel 7 BMV oder Erträge aus Anlagenutzung zur Verfügung stehen, so sind die Kosten der KSD-Anlagen auf dem Gebiet eines Spitalverbandes von diesem beziehungsweise von seinen Gemeinden zu tragen.

[3] Das Dekret regelt
*a* die Grundsätze der Kostenermittlung;

*b* die Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden des Spitalverbandes;
*c* besondere Regelungen für bestehende Anlagen;
*d* das Weisungsrecht des Spitalverbandes bezüglich die Kostenminderung sowie
*e* die subsidiäre Zuständigkeit innerhalb des Spitalverbandes.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 13. Februar 1991/
26. Juni 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. Juni 1991

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Balmer*



**Antrag Kommission**

**Art. 35, Absatz 4** (neu) Die Schutzdienstpflichtigen müssen der Zivilschutzstelle oder einer andern zu bezeichnenden Verwaltungsabteilung der Gemeinde den Zuzug in die Gemeinde, den Umzug innerhalb der Gemeinde sowie den Wegzug aus der Gemeinde melden.

# Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Totalrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich (Finanzausgleichgesetz, FAG)

## 1. Ausgangslage

Die Gemeinden des Kantons Bern haben je nach geographischer und verkehrstechnischer Lage, nach Gemeindegrösse und Einwohnerzahl sowie aufgrund weiterer Faktoren Aufgaben zu bewältigen, die zu ganz unterschiedlichen finanziellen Belastungen führen. Auf der Einnahmenseite variiert der Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern und damit die Steuerkraft einer Gemeinde je nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einwohner und Unternehmungen.
Die absolute Steuerkraft einer Gemeinde wird am Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern, bezogen auf die Steueranlage 1.0, gemessen. Sie ist somit objektiv messbar und hängt nicht vom Finanzbedarf und der Finanzpolitik der Gemeinde ab. Die absolute Steuerkraft wird auf den Kopf der Bevölkerung umgerechnet (= relative Steuerkraft) und am kantonalen Mittel gemessen (= prozentuale Steuerkraft oder Steuerkraftindex). Der direkte Finanzausgleich bezweckt eine Verminderung der Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden mit grösserer und geringerer Steuerkraft und gleicht die unterschiedlichen Einnahmemöglichkeiten der einzelnen Gemeinden bis zu einem gewissen Grad aus. Durch Ausgleichszuschüsse des Kantons und Gemeinden mit grösserer Steuerkraft werden die fehlenden Einnahmen der Gemeinden mit geringer Steuerkraft teilweise ausgeglichen. Dadurch soll den betreffenden Gemeinden eine bestimmte Mindestausstattung an Einnahmen gesichert werden, die eine eigenverantwortliche Finanzpolitik der Gemeinde erlauben.
Die jeweilige Steuerbelastung einer Gemeinde kommt in der Steueranlage zum Ausdruck und hängt ab vom Finanzbedarf und der Steuerkraft. Steuerbelastungsunterschiede sind zwar nicht an sich ungerecht, da sie Ausdruck unterschiedlicher Ansprüche der Bürger sein können. In der Regel widerspiegelt eine hohe Steuerbelastung aber weniger ein hohes Leistungsniveau der Gemeinde zugunsten ihrer Einwohner als vielmehr die wirtschaftliche Schwäche der Gemeinde. Finanzschwache Gemeinden sind gezwungen, selbst für den notwendigen Grundbedarf, die Steuersätze markant anzuheben, während finanzstarke Gemeinden bei einem weit höheren Leistungsniveau zugunsten ihrer Einwohner die Steuersätze tief unter dem kantonalen Mittel belassen können. Die Beseitigung krasser kommunaler Steuerbelastungsunterschiede und ihre generelle Annäherung trägt zu vermehrter Steuergerechtigkeit bei und erfüllt damit eine staatspolitisch wichtige Funktion.



## 2. Geltende Ordnung

### *2.1 Grundlagen*

Die geltende Ordnung des Finanzausgleichs beruht auf dem Gesetz vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich (FAG; BSG 631.1) und den entsprechenden Folgeerlassen (Dekret, Verordnung) und trat auf den 1. Januar 1981 in Kraft. Das heutige System des direkten Finanzausgleichs teilt die Leistungen in zwei Kategorien auf:

- *Ordentliche Leistungen* zum Ausgleich der Steuerkraft für Gemeinden mit niedriger Steuerkraft. Die jährlich in den Finanzausgleichsfonds fliessenden Mittel des Kantons und der beitragspflichtigen Gemeinden (1990: 46 Gemeinden) von je 15 Mio. Franken werden nach Massgabe der Steuerkraft den anspruchsberechtigten Gemeinden (1990: 289 Gemeinden) ausgerichtet. Aufgrund des Gesetzes vom 16. Februar 1988 über den Steuerrabatt wurden 1989 und 1990 zusätzlich 8 Mio. Franken ordentliche Leistungen an zuschussberechtigte Gemeinden gewährt. Aufgrund der Steuergesetzrevision '91 werden die ordentlichen Leistungen 1991 nochmals auf insgesamt 42 Mio. Franken erhöht. Beitragspflichtig sind Gemeinden mit einem Steuerkraftindex, der grösser ist als 100 Prozent. Anspruchsberechtigt sind jene Gemeinden, deren Steuerkraftindex kleiner ist als 80 Prozent. 77 Gemeinden nahmen 1990 am Steuerkraftausgleich nicht teil, d. h. sie erhielten keine Zuschüsse, waren aber auch nicht ausgleichspflichtig (Steuerkraft zwischen 80 und 100%).
- Leistungen aus dem mit staatlichen Mitteln und aus dem ehemaligen Finanzausgleichsfonds geäufneten Sonderfonds setzen sich zusammen aus
  - den *ausserordentlichen Leistungen* zur Anlagesenkung
  - den Sonderleistungen für *strukturelle Härtefälle* und
  - den *Investitionshilfen* aufgrund der tatsächlich nachweisbaren Bedürfnisse und Rechnungsergebnisse.

Folgende Beträge gelangten 1990 zur Auszahlung:

| | |
|---|---|
| – Ordentliche Leistungen an 289 Gemeinden: | Fr. 38 000 006 |
| – Ausserordentliche Leistungen an 72 Gemeinden: | Fr. 7 854 127 |
| – Sonderleistungen an 55 Gemeinden: | Fr. 3 000 000 |
| – Investitionshilfen an 54 Gemeinden: | Fr. 1 500 000 |
| Total | Fr. 50 354 133 |

### *2.2 Vorteile der geltenden Ordnung*

Aufgrund des darin festgelegten Ausgleichssystems konnte in den letzten Jahren ein deutlicher zahlenmässiger Rückgang der höchsten Steueranlagen und eine Konzentrationsbewegung zu den mittleren Anlagen hin erreicht werden. Die folgende Tabelle verdeutlicht dies:

| Jahr/ Steueranlagen | 1979 | 1981 | 1990 | Veränderung '79–'90 |
|---|---|---|---|---|
| bis 1.9 | 4 | 4 | 2 | – 2 |
| 2.0–2.45 | 112 | 126 | 143 | +31 |
| 2.5–2.8 | 200 | 219 | 247 | +47 |
| 2.9–3.2 | 121 | 88 | 44 | –77 |

Obwohl es also mit dem geltenden Finanzausgleichgesetz möglich war, die Zahl der Gemeinden mit überdurchschnittlich hoher Steueranlage markant zu vermindern, ist es nötig, die Bestrebungen zur Verstärkung der Ausgleichswirkung fortzusetzen. Eine Forderung, die auch in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen immer wieder erhoben wurde und unter anderem den Anstoss zur vorliegenden Totalrevision des Finanzausgleichgesetzes gab.

*2.3 Nachteile der geltenden Ordnung*

Nebst dieser absolut notwendigen Verstärkung sind mit dem heutigen System mit Blick auf die Steuergerechtigkeit eine Reihe von Nachteilen verbunden, die es zu beheben gilt. Es sind dies etwa die folgenden:

- Trotz allen Bemühungen weisen 1990 immer noch 44 Gemeinden eine Steueranlage von mehr als 2,8 Einheiten auf. Ausserdem finden sich im Durchschnitt der Jahre 1988/89 noch 198 Gemeinden mit einem rohen unausgeglichenen Steuerkraftindex unter 70% des Kantonsmittels, haben also noch keine ausreichende Steuerkraft.
- Das heutige Verfahren ist zwar einheitlich, kann aber auf die besonderen Bedürfnisse einzelner Gemeinden nicht genügend eingehen; es besteht die Gefahr des «Giesskannenprinzips».
- Das geltende System macht es möglich, dass Gemeinden ohne Anspruch auf ordentliche Leistungen durch eine geschickte Finanzpolitik (Aufteilung ordentliche Steuern / übrige Einnahmen) zu erheblichen ausserordentlichen Leistungen für eine Anlagesenkung kommen können. Finanzschwache Gemeinden ohne die genannten Möglichkeiten erreichen jedoch auch mit ordentlichen Ausgleichsleistungen vielfach nur einen vergleichsweise niedrigen Steuerkraftindex, sind aber von Sonderleistungen ausgeschlossen. Typisch ist diese Situation unter anderem bei Gemeinden mit einem hohen Ferienhausanteil, deren Besitzer hohe Beträge an die «übrigen öffentlichen Abgaben» bezahlen und dadurch die Gesamtsteueranlage und damit den Steuerbelastungsindex anheben helfen.
- Durch die Anwendung des sog. Bevölkerungskoeffizienten werden steuerstarke Vorortsgemeinden ohne Zentrumsfunktion bevorteilt. Die Abgeltung der echten Zentrumsfunktion ist dagegen eher zu schwach ausgeprägt.
- Das System ist grundsätzlich statisch und basiert auf stark vergangenheitsbezogenen Angaben (Durchschnitt der letzten drei Jahre).
- Schliesslich wird beim indirekten Finanzausgleich vom unausgeglichenen, d.h. «rohen Steuerkraftindex» ausgegangen. Die Erhöhung des Steuerkraftindexes einer Gemeinde durch Leistungen aus dem direkten Finanzausgleich blieben bisher beim indirekten Finanzausgleich unberücksichtigt. Da der direkte Finanzausgleich zur Erhöhung bzw. Senkung der Steuerkraft und damit des Steuerkraftindexes beiträgt, sollte folgerichtig jeweils vom ausgeglichenen Steuerkraftindex ausgegangen werden.

## 3. Parlamentarische Vorstösse

Aus den vom Grossen Rat im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich überwiesenen parlamentarischen Vorstössen resultieren die folgenden Vollzugs- oder Prüfungsaufträge:

* eine stärkere Belastung der steuerstarken Gemeinden ist im Rahmen des direkten Finanzausgleichs festzulegen (*Postulat Zürcher,* überwiesen am 9. Mai 1983; *Motion Baumberger*, überwiesen am 30. August 1984)
* erhöhte Leistungen an Gemeinden mit geringer Steuerkraft sind zur Herabsetzung der Steueranlage auszurichten (*Motion Moser*, überwiesen am 5. November 1986)
* für die durch die Gemeinden festzusetzenden Steueranlagen ist eine Bandbreite von maximal 0,8, höchstens aber 2,8 Einheiten anzustreben (*Motion Moser*, überwiesen am 5. November 1986)
* Gemeinden mit echten regionalen Zentrumsfunktionen sind gezielt zu berücksichtigen (*Motion Baumberger*, überwiesen am 30. August 1984; *Motion Albisetti*, überwiesen am 25. Juni 1987)
* ein umfassendes Inventar über alle Erlasse mit Beitragsregelungen nach Finanzausgleichsgrundsätzen unter Angabe der Berechnungsformeln ist zu erstellen (*Motion Albisetti*, überwiesen am 25. Juni 1987)
* das Subventions- und Lastenausgleichswesen ist zu untersuchen und koordiniert in den Dienst des Finanzausgleichs zu stellen (*Motion Baumberger*, überwiesen am 30. August 1984)
* eine ausserparlamentarische Expertenkommission ist einzusetzen und bei der grundsätzlichen Überprüfung des Finanzausgleichssystems ist den finanzpolitischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen (*Motion Albisetti*, überwiesen am 25. Juni 1987)
* in den Revisionskatalog sind auch die Begehren bezüglich des Sonderfonds und der Viertelsgemeinden einzubeziehen (*Motion BUK*, überwiesen als Postulat am 25. Juni 1987; *Motion Bay*, überwiesen als Postulat am 17. Februar 1988)
* fiskalische Belastungsunterschiede sind mittelfristig so abzubauen, dass die Differenz der Gesamtbelastung (Gemeinden und Staat) für den einzelnen Steuerzahler bei gleich hohem versteuerbarem Einkommen im Kanton höchstens 10 Prozent beträgt (*Postulat Schneider*, überwiesen am 18. Mai 1989)
* allgemeine Grundsätze für den Lastenausgleich sind auszuarbeiten und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie anstelle von Lastenausgleichszahlungen der direkte Finanzausgleich verstärkt werden kann (*Postulat Erb*, überwiesen am 8. Februar 1990)
* an der allgemeinen Finanzierung des direkten Finanzausgleichs ist der Kanton mindestens zur Hälfte zu beteiligen (*Motion Joder*, überwiesen als Postulat am 18. September 1990)
* das revidierte Finanzausgleichsgesetz ist auf den 1. Januar 1992 in Kraft zu setzen (*Motion Joder*, überwiesen am 18. September 1990)

Ein Teil der vom Grossen Rat überwiesenen Vorstösse zielt darauf ab, das heutige System des indirekten Finanzausgleichs und der verschiedenen Lastenaus-

gleichssysteme zu überprüfen. In einem ersten Reformschritt geht es vordringlich darum, den direkten Finanzausgleich rasch und wirksam zu verstärken. Damit die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1992 erfolgen kann, ist vorläufig auf eine Änderung der Rechtsgrundlagen in anderen Bereichen (Lastenverteilungssysteme usw.) zu verzichten. Aus zeitlichen und sachlichen Gründen wird mit der vorliegenden Revision des Finanzausgleichgesetzes die grundsätzliche Überarbeitung und Reform von Lastenverteilungs- und Finanzierungssystemen sowie des indirekten Finanzausgleichs ausgeklammert. Die Arbeiten für diesen zweiten Reformschritt sind von den zuständigen Direktionen (Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Erziehungsdirektion) jedoch bereits aufgenommen worden. Die Ausarbeitung von Grundsätzen und Reformstrategien bedingen umfangreiche und tiefgreifende Abklärungen, notwendige Reformen müssen sämtliche staatlichen Leistungssysteme und Finanzierungsmechanismen umfassen, da sie eng miteinander vernetzt sind. Die heute zum Teil unzureichende Datenbasis muss erst erarbeitet und erschlossen werden. Dabei werden auch die ersten Erfahrungen mit der vorliegenden Neuordnung des direkten Finanzausgleichs und dessen Auswirkungen in die weiteren Reformarbeiten einfliessen. Im Rahmen des zweiten Reformschrittes wird es unter Umständen erneut zu Anpassungen im Bereich des direkten Finanzausgleichs kommen.

## 4. Vorarbeiten für die Revision des direkten Finanzausgleichs

*4.1 Vorarbeiten der Finanzdirektion*

Die Bearbeitung der parlamentarischen Aufträge begann im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Finanzdirektion. Die Ergebnisse dieser Vorarbeiten wurden im Bericht «Die Neuregelung des Finanzausgleichs im Kanton Bern» vom November 1988 zusammengefasst und dienten später der im Anschluss an die Motion Albisetti eingesetzten ausserparlamentarischen Expertenkommission als Arbeitsgrundlage.

*4.2 Ausserparlamentarische Expertenkommission*

Aufgrund der vom Grossen Rat überwiesenen Motion Albisetti setzte der Regierungsrat mit Beschluss vom 15. Februar 1989 eine ausserparlamentarische Expertenkommission mit dem Auftrag ein, in einem Bericht die Möglichkeiten zur Neuregelung des kantonalen Finanzausgleichs darzustellen. Die Kommission stand unter dem Vorsitz von Herrn Beat H. Koenig, Direktor der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden. Der Einsatz der Expertenkommission ermöglichte es, die Überprüfung des geltenden Finanzausgleichssystems auf finanzpolitische Aspekte auszuweiten und damit zu einer ganzheitlichen Problemsicht zu gelangen. Im «Schlussbericht der ausserparlamentarischen Expertenkommission zur Neuregelung des Finanzausgleichs im Kanton Bern» vom August 1989, hält die Kommission ihre Änderungsvorschläge in bezug auf das Finanzausgleichssystem fest. Diese sehen insbesondere eine Erhöhung der nicht zweckgebundenen Zuschüsse an Gemeinden mit geringer Steuerkraft vor. Durch diesen Steuerkraftausgleich soll bei finanzschwachen Gemeinden durch Zuschüsse eine minimale Steuerkraft von 70% des kantonalen Mittelwertes erreicht werden. Bei Gemeinden mit Zentrumsfunktion sind die Abschöpfungen zugunsten des Finanzausgleichsfonds angemessen zu kürzen und damit ihre Zentrumsfunktionen abzugelten. Die von der Expertenkommission vorgeschlagenen hauptsächlichen Neuerungen stimmen grundsätzlich mit den Modellvorstellungen der Finanzdirektion überein. Im weiteren beantragt die Expertenkommission, die Neuregelung des Finanzausgleichs nur befristet in Kraft zu setzen und einer begleitenden wissenschaftlichen Untersuchung durch verwaltungsunabhängige Experten zu unterziehen. Was die Überprüfung der Lastenausgleichs- und Finanzierungssysteme betrifft, schlägt die Expertenkommission vor, diese gestützt auf das Ergebnis zusätzlicher Abklärungen vorzunehmen.

## 5. Revisionsziele

*Verstärkung der Ausgleichswirkung*

Das neue Finanzausgleichgesetz soll gesamthaft eine Verstärkung der Ausgleichswirkungen zur Folge haben und dadurch die Bandbreite der kommunalen Steuerbelastungen verkürzen. Diese Zielsetzung kann indessen nicht bedeuten, dass jede bernische Gemeinde nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes Anspruch auf Zuschüsse oder erhöhte Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsfonds haben wird. Für einzelne Gemeinden können die neuen Bestimmungen trotz wesentlicher Erhöhung des Gesamtvolumens der Ausgleichsleistungen sogar zu Ausfällen führen. Aufgrund der Übergangsbestimmungen des neuen Finanzausgleichgesetzes werden deshalb für solche Gemeinden während einer bestimmten Dauer Ausfallentschädigungen entrichtet. Angestrebt wird eine zukunftsgerichtete, die Finanzautonomie der Gemeinden stärkende Lösung.

*Gerechtigkeit des Gesamtsystems*

Der heutige Besitzstand kann somit nicht garantiert werden, da eine solche Garantie im Widerspruch zum übergeordneten Ziel der Gerechtigkeit des Gesamtsystems liegen würde. Grundanliegen des direkten Finanzausgleichs ist es, vor allem den finanzschwächsten Gemeinden wirkungsvoll zu helfen.

*Einfachheit*

Bei den Massnahmen des Finanzausgleichs geht es letztlich um die Frage, in welchem Umfang die fehlenden Einnahmen finanzschwacher Gemeinden für die Erfüllung des Zwangsbedarfs durch Zuweisung aus anderen Quellen ergänzt werden sollen. Ein System, das diese Aufgabe wahrnehmen soll, muss möglichst einfach konstruiert sein, damit die Wirkungen der gesetzlichen Massnahmen auf die Finanzausstattung der Gemeinden klar überschaubar und damit der öffentlichen Diskussion zugänglich sind.

*Wahrung der Gemeindeautonomie*

Das neue Finanzausgleichgesetz wahrt die Gemeindeautonomie. Die Ausrichtung auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden setzt allerdings zwingend

voraus, dass das Kriterium der Steuerkraft im Sinne einer objektiv messbaren Grösse und zentrale Berechnungsgrundlage des Finanzausgleichs beibehalten wird. Im weiteren kommt dem Ausgleich der Steuerkraft im neuen System des direkten Finanzausgleichs die zentrale Bedeutung zu.

### 6. Das neue dreistufige System des direkten Finanzausgleichs

Um die Verstärkung der Ausgleichswirkungen des direkten Finanzausgleichs zu realisieren, sieht das neue Finanzausgleichgesetz drei Massnahmenstufen vor (3-Stufen-System). Diese werden in der Graphik I schematisch dargestellt.

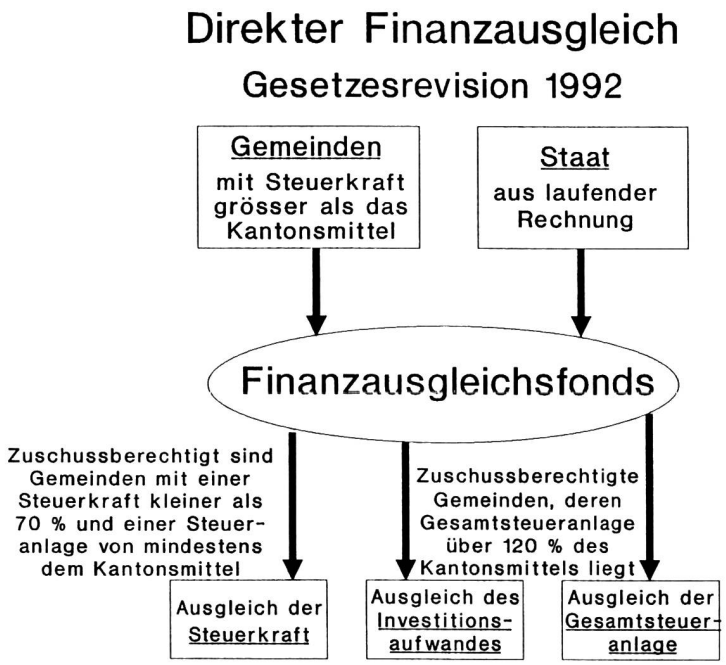


Graphik I

*1. Stufe: Steuerkraftausgleich*

Jeder finanzschwachen Gemeinde, die über einen unausgeglichenen rohen Steuerkraftindex von weniger als 70% verfügt und deren Steueranlage mindestens dem kantonalen Mittel entspricht, wird die relative Steuerkraft automatisch auf 70% des Steuerkraftindexes ausgeglichen. Für finanzschwache Gemeinden mit besonders niedriger Bevölkerungsdichte (unter 30 Einwohner pro Quadratkilometer) wird die relative Steuerkraft zusätzlich linear bis auf 95% des Steuerkraftindexes erhöht. Die Tabelle Z zeigt die entsprechenden Zuschüsse an die Gemeinden, berechnet aufgrund der Berechnungsperiode 1988–1989.
Die finanzstarken Gemeinden erbringen mit wachsender Steuerkraft steigende Ausgleichsleistungen aus ihrem Steuerkraftüberhang für den Finanzausgleichsfonds. Die Abschöpfung setzt ein, sobald die Steuerkraft einer Gemeinde über dem Steuerkraftindex von 100% liegt. Abschöpfungspflichtige Gemeinden bezahlen vom Überhang aufgrund eines Progressionsfaktors Ausgleichsleistungen. Der Progressionsfaktor steigt mit zunehmender Steuerkraft stufenweise von 50 bis auf 100% an. Die Tabelle A zeigt die entsprechenden Ausgleichsleistungen der Gemeinden in den Finanzausgleichsfonds, berechnet aufgrund der Berechnungsperiode 1988–1989.

*2. Stufe: Investitionshilfen*

An Gemeinden, die im Rahmen der 1. Stufe des Finanzausgleichs zuschussberechtigt sind, können auf Gesuch hin (einmalige) Investitionshilfen zur teilweisen Finanzierung dringend notwendiger Investitionen ausgerichtet werden, sofern die Gemeinden über eine Gesamtsteueranlage von über 120% des Kantonsmittels verfügen oder wegen der Investitionen die Gesamtsteueranlage auf über 120% des Kantonsmittels erhöhen müssten.

*3. Stufe: Gesamtsteueranlageausgleich*

An Gemeinden, die im Rahmen der 1. Stufe des Finanzausgleichs zuschussberechtigt sind, können auf Gesuch hin weitere Zuschüsse entrichtet werden, wenn ihre Gesamtsteueranlage trotz Steuerkraftausgleich und Investitionshilfen über 120% des Kantonsmittels liegt.

*Zentrumsfunktion*

Bei Gemeinden mit Zentrumsfunktion wird ein Korrekturfaktor berücksichtigt, der zu einer angemessenen Abgeltung der Zentrumsfunktionen führt.

*Totalrevision des Finanzausgleichgesetzes*

Die vorliegende Revision des direkten Finanzausgleichs erfolgt gesetzestechnisch in der Form einer Totalrevision des geltenden Finanzausgleichgesetzes, obwohl der indirekte Finanzausgleich nicht Gegenstand des ersten Reformschrittes ist. Namentlich zwei Gründe sprechen für ein solches Vorgehen; durch die Totalrevision kann das neue Finanzausgleichgesetz für die Anwender übersichtlicher und systematisch besser gestaltet werden. Im weiteren können wichtige Bestimmungen, die heute zum Teil im Dekret geregelt sind, ebenfalls auf Gesetzesstufe normiert werden. Dies ermöglicht es, auf die Dekretsstufe ganz zu verzichten und neben dem Gesetz neu nur noch Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe zu regeln. Damit wird auch neueren Bestrebungen Rechnung getragen, die fordern, vermehrt auf die Dekretsform zu verzichten, wo dies

aus gesetzgeberischer und rechtsstaatlicher Sicht zweckmässig und möglich ist.

*Verzicht auf Zuschüsse bei Naturkatastrophen*

Bisher wurden Zuschüsse an Gemeinden zur teilweisen Deckung der durch Katastrophen verursachten Schäden durch den Sonderfonds finanziert (Art. 8 aFAG). Der Vernehmlassungsentwurf räumte in Artikel 13 weiterhin die Möglichkeit ein, Zuschüsse bei Naturkatastrophen an Gemeinden auszurichten. Wie in Kapitel 11 näher dargelegt, hat die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer diese Regelung abgelehnt und sie als systemwidrig kritisiert. Der Regierungsrat trägt diesen Bedenken Rechnung und verzichtet auf eine Regelung der Finanzhilfen bei Naturkatastrophen im Rahmen des Finanzausgleichs. Im Vernehmlassungsverfahren blieb die Lösung der Finanzierung bei Naturkatastrophen hingegen unbestritten.

## 7. Verhältnis der Vorlage zu den Regierungsrichtlinien und zum Finanzplan

Nach den Richtlinien der Regierungspolitik 1990–1994 ist der direkte Finanzausgleich neu zu regeln und zugunsten der finanzschwachen Gemeinden zu verstärken. Die aus der vorgeschlagenen Totalrevision des Finanzausgleichgesetzes resultierenden Mehrausgaben sind im Finanzplan 1990–1994 enthalten, soweit sie im Zeitpunkt der Verabschiedung des Finanzplanes abgeschätzt werden konnten.

## 8. Personelle und finanzielle Auswirkungen

In personeller Hinsicht wird das Gesetz keine direkten Auswirkungen haben. Die zuständigen Amtsstellen, insbesondere die Finanzverwaltung und das Inspektorat der Gemeindedirektion, werden den Vollzug der neuen Bestimmungen ohne zusätzliches Personal bewältigen können.
Hingegen werden die Leistungen des Kantons und der ausgleichspflichtigen Gemeinden zugunsten des Finanzausgleichsfonds bzw. der finanzschwächsten Gemeinden markant zunehmen. Die Leistungen in den Finanzausgleichsfonds von heute je 15 Mio. Franken werden neu auf je 30 Mio. Franken pro Jahr steigen. Neu wird der direkte Finanzausgleich auf allen Stufen je zur Hälfte vom Kanton und den ausgleichspflichtigen Gemeinden finanziert. Damit tragen Kanton und Gemeinden gemeinsam und solidarisch die Kosten des direkten Finanzausgleichs zugunsten finanzschwacher Gemeinden, was aus staats- und finanzpolitischer Sicht eine gerechte und angemessene Finanzierung darstellt. Die Höhe der Ausgleichsleistungen der Gemeinden, berechnet nach dem neuen Finanzausgleichgesetz und auf dem Durchschnitt der Jahresergebnisse 1988–1989, ergibt sich aus Tabelle A. Die Vollzugs- und Personalkosten sowie die Verwaltungskosten des Finanzausgleichsfonds, die auf kantonaler Ebene anfallen, werden vollständig vom Kanton übernommen. Diese Kosten belasten die Laufende Rechnung mit annähernd 1 Mio. Franken pro Jahr. Während einem Jahr werden an Gemeinden, die nach den neuen Bestimmungen im Vergleich zu den ordentlichen und ausserordentlichen Leistungen der Jahre 1990 und 1991 geringere Zuschüsse erhalten, Ausfallentschädigungen entrichtet. Diese Ausfallentschädigungen werden durch den Kanton aus der Laufenden Rechnung finanziert. Das Ausmass der zu erwartenden Ausfallentschädigungen ist im heutigen Zeitpunkt nur schwer abzuschätzen, es ist mit einem Gesamtbetrag von ca. 10 Mio. Franken zu rechnen.
Schliesslich sind aufgrund der veränderten rechtlichen Bestimmungen und Berechnungsgrundlagen Informatikmittel (neue Software) zur Berechnung und Durchführung der 1. Stufe des direkten Finanzausgleichs (Steuerkraftausgleich) erforderlich. Die Kosten für diese Informatikmittel belaufen sich auf insgesamt unter 200'000 Franken und werden vom Regierungsrat demnächst im Hinblick auf die termingerechte Einführung des neuen Finanzausgleichsystems auf den 1. Januar 1992 bewilligt.

## 9. Verfassungsrechtliche Grundlage der Vorlage

Die geltende Staatsverfassung von 1893 enthält keine näheren Bestimmungen über den Finanzausgleich. Die verfassungsrechtliche Verankerung des neuen Finanzausgleichgesetzes gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

## 10. Delegation der Rechtsetzungs- und Finanzkompetenz

Nach Artikel 19 der Vorlage regelt der Regierungsrat in einer Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Mit der beantragten Aufhebung des bisherigen Dekrets vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich (FAD; BSG 631.11) werden die Dekretsbestimmungen neu auf Stufe Gesetz oder Verordnung geregelt. Im weiteren regelt der Regierungsrat in der Verordnung das Verfahren für die gleichzeitige Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des direkten und indirekten Finanzausgleichs und die Vollzugsbestimmungen im Bereich der Ausfallentschädigungen.
Die Leistungen des Kantons aus allgemeinen Staatsmitteln zugunsten des Finanzausgleichsfonds werden durch das Finanzausgleichgesetz auf 30 Mio. Franken pro Jahr festgelegt (Art. 8). Als Ausgabe im finanzrechtlichen Sinn wird die Äufnung des Finanzausgleichsfonds betrachtet, weil mit der Zuwendung von allgemeinen Staatsmitteln an einen Fonds und damit deren Bindung für einen bestimmten Zweck, dem Kanton allgemein verfügbare Mittel entzogen werden. Mit der Annahme des neuen Finanzausgleichgesetzes, das dem Referendum unterliegt, hat das Volk (stillschweigend oder durch Volksabstimmung) die dem Kanton jährlich durch den direkten Finanzausgleich entstehenden Ausgaben gebilligt. Bei den gesetzlich vorgesehenen Zuschüssen, die dem Finanzausgleichsfonds entnommen werden, handelt es sich somit nicht um Ausgaben im finanzrechtlichen Sinn, da das Volk mit der Zustimmung zur Fondsäufnung in der Höhe von jährlich 30 Mio. Franken die Ausgabe schon bewilligt hat.
Eine allfällige Erhöhung der staatlichen Leistungen zugunsten des Finanzausgleichsfonds erfolgt durch den Grossen Rat. Damit werden die Finanzkompeten-

zen des Volkes an den Grossen Rat delegiert, was nach bernischem Verfassungsrecht auf dem Weg der Gesetzgebung zulässig ist. Die Delegation wird allerdings nach oben limitiert.
Die Gewährung der einzelnen Zuschüsse an die Gemeinden erfolgt, im Rahmen der 1. Stufe des Finanzausgleichs durch die Finanzverwaltung, in den übrigen Fällen abschliessend durch den Regierungsrat. Um den gesuchstellenden Gemeinden rasch und unkompliziert Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsfonds gewähren zu können, ist eine solche Verteilung der Sachkompetenzen gerechtfertigt.
Die Ausgabenbewilligungskompetenz bei der Entrichtung von Ausfallentschädigungen gemäss Artikel 21 wird abschliessend an den Regierungsrat delegiert.

## 11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, das vom 31. Oktober 1990 bis zum 4. Februar 1991 dauerte, wurden 54 Adressate begrüsst. Insgesamt 46 Stellungnahmen wurden von interessierten Teilnehmern abgegeben. Neben den Parteien (5) und Verbänden (8) haben insbesondere ausgleichspflichtige Gemeinden (9) und Gemeinden, die neu nicht mehr am Finanzausgleich teilnehmen werden (6), zum Gesetzesentwurf Stellung genommen. Zuschussberechtigte Gemeinden haben nicht direkt, sondern nur über die kommunalen Interessenverbände (7) Stellungnahmen einreichen lassen. Aus der Verwaltung sind insgesamt 11 Stellungnahmen eingereicht worden.
Von den Parteien wird die Revision des Finanzausgleichgesetzes von der SVP, der EDU, der CVP und vom LdU begrüsst und die damit verfolgten Ziele unterstützt. Für die SP genügt die vorgeschlagene Revision nicht, da namentlich Gemeinden mit einer Steuerkraft zwischen 65 und 80 Prozent des kantonalen Mittels vom Finanzausgleich nicht mehr profitieren werden. Zudem bestehe die Gefahr, dass der Grosse Rat die für den Finanzausgleich zur Verfügung gestellten Mittel kurzfristig kürzen könne.
Der Verband der Gemeindekassiere und Finanzverwalter des Kantons Bern, der Verband bernischer Steuerverwalter, der Verband Bernischer Gemeindeschreiber sowie der Verband Bernischer Gemeinden unterstützen grundsätzlich die mit der Revision verfolgten Ziele. Namentlich wird von diesen Verbänden die unveränderte hälftige Beteiligung des Kantons an der Finanzierung des Finanzausgleichs begrüsst. Ebenso wird die beabsichtigte Verstärkung der Ausgleichsfunktion positiv vermerkt. Auf Kritik stösst zum Teil, dass mit der Revision die kommunalen Steueranlagen nicht automatisch und zwingend auf die mit der Motion Moser geforderte Bandbreite von 2,0 bis 2,8 festgesetzt werden.
Die ausgleichspflichtigen Gemeinden kritisieren mit Nuancen einzelne Punkte der Revision zum Teil vehement. Namentlich die im Vernehmlassungsentwurf noch enthaltene Bestimmung über Finanzausgleichleistungen bei Naturkatastrophen wurde deutlich abgelehnt. In diesem Punkt ist das Ergebnis auch der übrigen Stellungnahmen eindeutig, eine Regelung der an und für sich unbestrittenen Finanzhilfen bei Naturkatastrophen im Finanzausgleichgesetz wird bis auf wenige Stellungnahmen abgelehnt. Eine Regelung im Finanzausgleichgesetz wird als systemwidrig und zudem untauglich erachtet, weil entweder kaum ausreichend Mittel bei Katastrophen gesprochen werden könnten oder aber keine Mittel mehr für den Finanzausgleich zur Verfügung stehen würden. Der Regierungsrat hat diesen Bedenken Rechnung getragen und auf eine Regelung im Finanzausgleichgesetz verzichtet. Damit wird es keine Sonderleistungen für die Gemeinden zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen im Rahmen des Finanzausgleichs mehr geben. Eine Regelung der Finanzierung solcher ausserordentlicher Aufwendungen ist in Form einer Spezialfinanzierung im Rahmen des Gesetzes über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG) zu suchen, wobei Kanton und Gemeinden solidarisch je die Hälfte der Mittel aufzubringen haben. Das GKG enthält schon in der heute gültigen Fassung Bestimmungen über die Finanzierung bei Naturkatastrophen, welche allerdings zusätzlich ergänzt werden müssen. Aufgrund der Vernehmlassung ist weitgehend unbestritten, dass auch in diesem Bereich eine neue solidarische Finanzierungsform zwischen Kanton und Gemeinden geschaffen werden muss.
Von den ausgleichspflichtigen Gemeinden ist die als zu gering erachtete Berücksichtigung ihrer Zentrumsfunktionen durch den vorgeschlagenen Zentrumskoeffizienten kritisiert worden. Es wird eine angemessene Abgeltung der Zentrumsfunktion und deren genaue Definition gefordert. Neben den eigentlichen Zentrumsgemeinden in städtischen Gebieten wird im weiteren der zusätzliche Einbezug der Regionalzentren im Sinne der Wirtschaftsförderung gefordert, wie es die ausserparlamentarische Expertenkommission vorgeschlagen hatte. Diese Forderung wird ebenfalls von recht vielen anderen Vernehmlassungsteilnehmern erhoben. Der Regierungsrat hat nach Prüfung des Einbezugs dennoch darauf verzichtet, zusätzlich 12 Regionalzentren als Gemeinden mit Zentrumsfunktion zu anerkennen und in die Liste gemäss Anhang II zum Gesetz aufzunehmen. Bei aller Kritik am vorgeschlagenen Zentrumskoeffizienten darf nicht übersehen werden, dass es ein anderes praktikables, gerechtes und ohne übermässigen Verwaltungsaufwand funktionierendes Modell zur teilweisen Abgeltung der Zentrumsfunktion nicht gibt. Wollte man sämtliche finanziellen Nach- aber auch Vorteile der Zentrumsgemeinden lückenlos erfassen und ausgleichen, würde dies den Rahmen des Finanzausgleichs sprengen, da neben dem Steuerkraftausgleich andere zusätzliche Faktoren auszugleichen wären (Standortgunst, verkehrstechnische Erschliessung, Erholungsraum, Arbeitsplätze, Freizeit- und Kulturangebot usw.) Die ausserparlamentarische Expertenkommission hat die sich mit der Abgeltung der Zentrumsfunktionen stellenden Fragen eingehend abgeklärt und als Lösung den heute vorliegenden Vorschlag erarbeitet. Im übrigen wurde von keiner Seite die Beibehaltung des heutigen, undifferenziert wirkenden Bevölkerungskoeffizienten gefordert. Für den Regierungsrat besteht nach abwägen aller Aspekte kein Anlass, den vorgeschlagenen Zentrumskoeffizienten anders auszugestalten.
Die am Finanzausgleich neu nicht mehr teilnehmenden Gemeinden kritisieren den Ausfall der bisherigen ordentlichen oder ausserordentlichen Leistungen und befürchten für einzelne Gemeinden grosse Ausfälle auf der Einnahmenseite. Der Regierungsrat kommt dieser Kritik insofern entgegen, als die bisherigen ausserordentlichen Leistungen aus dem Finanzausgleich bei den Ausfallentschädigun-

gen ebenfalls mitberücksichtigt werden. Damit erhalten Gemeinden im Übergangsjahr 1992 namhafte zusätzliche Mittel aus dem Finanzausgleich.
Der Bezirksrat Laufental sowie die Fédération des Communes du Jura Bernois unterstützen die Vorlage und die damit verfolgten Ziele. Bezüglich dem Zentrumskoeffizienten befürwortet der BRL den Einbezug des Regionalzentrums Laufen, während die FJB das System des Zentrumskoeffizienten gänzlich ablehnt, da die Randregionen nicht von den Zentrumsleistungen profitieren könnten.
Aufgrund der Vernehmlassung wurden weitere Änderungen und Verbesserungen an der Vorlage vorgenommen. Einige davon werden nachstehend kurz aufgeführt. Neu sind Gemeinden nur noch zuschussberechtigt, wenn ihre Steueranlage mindestens dem kantonalen Mittel entspricht. Dadurch werden Gemeinden gezwungen, vorerst ihre eigene Steuerkraft voll auszuschöpfen. Dies betrifft aufgrund der Berechnungsgrundlagen 1988/89 zehn Gemeinden. Im weiteren werden die Voraussetzungen in der 2. und 3. Stufe gelockert, neu ist eine Gesamtsteueranlage von 120 Prozent des Kantonsmittels massgebend. Dadurch wird die Zahl der Gemeinden, die Gesuche stellen können, deutlich erhöht.

## 12. Detailbemerkungen zu den Bestimmungen des Gesetzes

*1. Geltungsbereich und allgemeine Berechnungsgrundlagen*

### Artikel 1

Geregelt wird der Geltungsbereich des Finanzausgleichgesetzes. Es ist anwendbar für Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden. Für die ev.-ref. Kirchgemeinden gilt das spezielle Dekret vom 9. Februar 1982 über den Finanzausgleich (BSG 415.2).

### Artikel 2

Diese Bestimmung bezeichnet die massgebenden Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich unter Vorbehalt zusätzlicher Berechnungsgrundlagen beim indirekten Finanzausgleich aufgrund der Spezialgesetzgebung. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Ausgleichsleistungen und Zuschüsse gelten die beiden letzten jeweils abgeschlossenen und verfügbaren Jahresergebnisse der Gemeinden, die dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangen sind. Die zweijährige Berechnungsperiode gilt neu auch für den indirekten Finanzausgleich und die Lastenverteilungssysteme im Gesundheits- und Fürsorgebereich. So gilt für die Berechnung der Zuschüsse und Ausgleichsleistungen im Jahr 1992 der Durchschnitt der Jahresergebnisse 1989/1990.

### Artikel 3–5

Da auf ein Dekret verzichtet wird, werden einige grundlegende Bestimmungen über die Berechnungsgrundlagen neu ins Gesetz aufgenommen, die bisher im Dekret geregelt waren. Aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für den Finanzausgleich ist es sachgerecht, sie auf Gesetzesstufe zu regeln. Die Basis des Finanzausgleichs ist die Steuerkraft, welche in zwei Formen, nämlich als absolute und als relative auftritt. Die Berechnungsgrundlagen bilden Teil der allgemeinen Bestimmungen, die sowohl für den direkten wie auch für den indirekten Finanzausgleich gelten.

* *absolute Steuerkraft*: Ertrag, welcher mit der Anlage 1,0 aus den ordentlichen Gemeindesteuern erzielt wird. In der Verordnung werden die einzelnen Steuerarten aufgezählt, die als ordentliche Gemeindesteuern gelten. Darunter fallen Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, Steuern der Holdinggesellschaften, Vermögensgewinnsteuern und Nachsteuern auf diesen Steuerarten. Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern. Liegenschaftssteuern werden neu zu den öffentlichen Abgaben gezählt, da es den Gemeinden mit dem revidierten Steuergesetz freigestellt wird, ob sie eine solche Steuer erheben (Art. 215 StG).
* *relative Steuerkraft* (Steuerkraft pro Kopf): absolute Steuerkraft, dividiert durch die Wohnbevölkerung der Gemeinde.
* *Steuerkraftindex*: Steuerkraft pro Kopf einer Gemeinde, dividiert durch diejenige des Kantons, mal 100.
* *Steueranlage*: Als Steueranlage für die ordentlichen Gemeindesteuern gilt das von der Gemeinde beschlossene Vielfache des Einheitsansatzes.
* *Gesamtsteueranlage:* Die Gesamtsteueranlage ergibt sich aus dem Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern sowie der öffentlichen Abgaben geteilt durch die absolute Steuerkraft. In der Verordnung werden die einzelnen öffentlichen Abgaben aufgezählt, wobei die bisherige Regelung übernommen wird. Als öffentliche Abgaben gelten ausserordentliche Gemeindesteuern, Gebühren für die Wasserversorgung, Abwasserreinigung, Abfallbeseitigung, die Hundetaxe, der Feuerwehrpflichtersatz, die Schwellenabgaben, das Gemeinwerk und neu die Liegenschaftssteuer.
* *Steuerbelastungsindex:* Gesamtsteueranlage der Gemeinde geteilt durch das Kantonsmittel der Gesamtsteuerbelastung, mal 100.
* *Wohnbevölkerung:* Zur Bestimmung der mittleren Wohnbevölkerung wird auf die eidgenössische Bevölkerungsstatistik ESPOP (Eidg. Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes) abgestellt unter Berücksichtigung der Fortschreibung. Das Abstellen auf die ESPOP-Zahlen wurde zum Teil in der Vernehmlassung kritisiert und unter anderem der Einbezug der Saisonarbeiter verlangt. Diese sind bei der mittleren Wohnbevölkerung mitberücksichtigt. Es scheint aber wenig sinnvoll zu sein, für den Finanzausgleich eine spezielle bernische Bevölkerungsstatistik zu führen, was sich auch vom Aufwand her gar nicht rechtfertigen liesse.

*2. Direkter Finanzausgleich*

2.1 Zielsetzungen und Finanzierung

### Artikel 6

Die Grundsätze des direkten Finanzausgleichs werden in einem Zweckartikel umschrieben und das 3-Stufen-System verankert (vgl. Graphik I). Die Vollzugs-

kosten des Finanzausgleichs von jährlich ca. 1 Mio. Franken, die auf kantonaler Ebene anfallen, trägt vollumfänglich der Kanton. Die Anregung der Expertenkommission, das neue System des direkten Finanzausgleichs einer Erfolgskontrolle zu unterziehen, wird übernommen und direkt auf Gesetzesstufe festgehalten. Es werden damit Grundlagen für eine periodische Überprüfung des direkten Finanzausgleichs aufgrund wissenschaftlicher Kriterien geschaffen. Regelmässige Erfolgskontrollen sind notwendig, um die effektiven Wirkungen des Finanzausgleichs feststellen und gestützt darauf allfällige Anpassungen vornehmen zu können. Mittels Erfolgskontrollen werden die mit dem neuen Finanzausgleichgesetz angestrebten Ziele (vgl. dazu Kapitel 5) auf ihre Realisierung hin überprüft und die Wirkungen der Zuschuss- und Ausgleichsleistungen analysiert. Gestützt auf die Ergebnisse der Erfolgskontrollen sind allfällige Anpassungen des Finanzausgleichgesetzes einzuleiten. Die erste Erfolgskontrolle soll per Ende 1995 vorgenommen werden. Ein einfacher und transparenter Finanzausgleich lässt sich heutzutage nur dann durchführen, wenn er periodisch an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden kann.

**Artikel 7**

Im Rahmen der Revisionsarbeiten wurde als Alternativlösung auch die Auflösung des bisherigen Finanzausgleichsfonds geprüft. Nach Abwägen der Vor- und Nachteile wurde diese Möglichkeit dann allerdings verworfen. Durch die Spezialfinanzierung kann die Verwendung der von den Gemeinden einbezahlten zweckgebundenen Mittel transparent offengelegt werden und für Schwankungen bei den Zuschussleistungen eine angemessene Reservestellung vorgenommen werden. Im Rahmen, den die Finanzhaushaltgesetzgebung für Spezialfinanzierungen durch Fonds gewährt (Art. 10 FHG), wird der gesamte direkte Finanzausgleich über den Finanzausgleichsfonds abgewickelt. Damit werden neu sämtliche Leistungen des direkten Finanzausgleichs aus dem Finanzausgleichsfonds finanziert. Der Sonderfonds gemäss Art. 8 aFAG wird nach Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten in den Finanzausgleichsfonds überführt (vgl. die Ausführungen zu Art. 20).
In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich gefordert, die Verzinsung der Fondsmittel direkt im Gesetz festzuhalten. Dieses berechtigte Anliegen wird in Absatz 3 aufgenommen. Der Zinssatz ergibt sich aus Artikel 31 der Finanzhaushaltverordnung. Im weiteren wurde gefordert, den Fondsbestand nach oben zu begrenzen. Diesem Anliegen kann ebenfalls entsprochen werden. Wird nach Ausrichtung der jährlichen Zuschüsse die obere Limite des Fondsbestands erreicht, wird der Grosse Rat die Ausgleichsleistungen und damit verbunden die staatlichen Beiträge zugunsten des Fonds anteilsmässig in Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 senken.

**Artikel 8**

Kanton und Gemeinden finanzieren gemeinsam den direkten Finanzausgleich. Die Verpflichtung der Gemeinden zu Ausgleichsleistungen beginnt wie bisher bei einem Steuerkraftindex von über 100%. Um die Harmonisierungswirkung zu verstärken, wird in Anlehnung an einen Vorschlag der Expertenkommission die Ausgleichsleistung bei den besonders finanzstarken Gemeinden neu mit einem Progressionsfaktor stufenweise von 50 bis 100% erhöht (vgl. Anhang I).

Die Graphik II zeigt die verstärkte Abschöpfung durch den Progressionsfaktor.

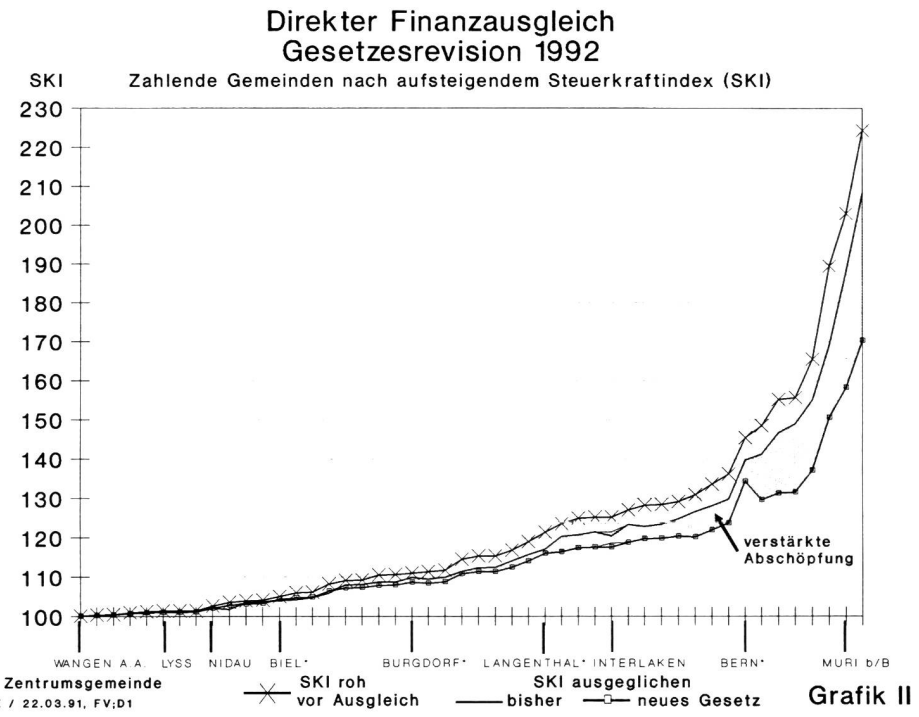


Grafik II

Der Forderung nach Entlastung der Gemeinden mit Zentrumsfunktion wird dadurch entsprochen, dass der so errechnete Betrag durch den sog. Zentrumskoeffizienten geteilt wird (vgl. Anhang II). Die Ausgleichsleistungen der Zentrumsgemeinden werden dadurch angemessen verringert. Im weiteren wird der Fonds durch Zinse geäufnet. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen, um ¼ Prozent erhöhten Zinssatz für Sparhefte der Berner Kantonalbank vom 1. Januar des Jahres (Art. 31 der Finanzhaushaltverordnung).
Mit der Erhöhung der Finanzausgleichsleistungen drängt sich auch eine Anpassung des Gesamtbetrages des Fonds auf neu 60 Millionen Franken auf. Die Gesamtsumme der Ausgleichsleistungen der Gemeinden beträgt neu jährlich 30 Mio. Franken. Der Grosse Rat erhält wie bisher die Kompetenz, die Summe der Ausgleichsleistungen der Gemeinden und damit verbunden den identischen

staatlichen Beitrag in den Finanzausgleichsfonds aus allgemeinen Staatsmitteln auf je maximal 60 Mio. Franken herauf- oder entsprechend herabzusetzen. Er wird einen solchen Beschluss periodisch im Rahmen der Genehmigung des Voranschlages jeweils im November prüfen und allenfalls mit Wirkung für das *übernächste* Jahr fassen. Die Mittel des Finanzausgleichsfonds sind vorerst auf insgesamt 60 Mio. Franken festgelegt. Die Mittelverwendung im Rahmen der 1. Stufe des direkten Finanzausgleichs (Steuerkraftausgleich) hat Vorrang gegenüber der 2. und 3. Stufe. Bei diesen beiden Stufen besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse. Übersteigen die Gesuche die vorhandenen Mittel, werden die Zuschüsse anteilsmässig und gemäss Gesamtsteueranlage bemessen (vgl. die Bemerkungen zu Art. 11 und 12).
Die Gesamtsumme der Ausgleichsleistungen der Gemeinden wird auf die ausgleichspflichtigen Gemeinden nach Massgabe der Steuerkraft und unter Berücksichtigung des Progressionsfaktors, des Zentrumskoeffizienten und einer Normierung verteilt (vgl. Graphik III). Die Normierung wird so gewählt, dass der Gesamtbetrag der Ausgleichsleistungen von 30 Mio. Franken erreicht wird. Die Formel für die Berechnung der Ausgleichsleistungen wird im Anhang III des Gesetzes wiedergegeben.

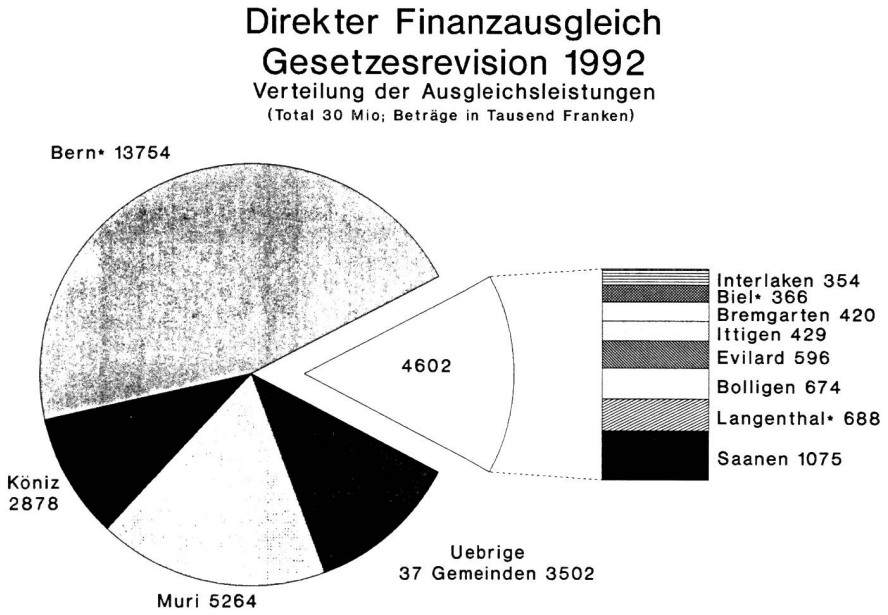


Basis: Steuerkraftindex 1988/89
*) Zentrumsgemeinde
GE / 22.03.91, FV;D1

Grafik III

Gemeinden, deren Steuerkraftindex zwischen 70 und 100% liegt, sind weder ausgleichspflichtig noch zuschussberechtigt. 1990 nahmen 77 Gemeinden nicht am direkten Finanzausgleich teil. Aufgrund der Berechnungsgrundlagen 1988/89 werden es neu 176 Gemeinden sein (vgl. Tabelle N).

Der Kanton leistet zugunsten des Fonds aus allgemeinen Staatsmitteln jährlich einen Beitrag, der dem Gesamtbetrag der von den Gemeinden erbrachten Ausgleichsleistungen entspricht. Der staatliche Beitrag wird im Rahmen des Voranschlages festgesetzt. Mit dieser solidarischen Mithilfe soll der direkte Finanzausgleich wesentlich verstärkt werden. Durch die hälftige Finanzierung mit staatlichen Mitteln wird der Finanzausgleich nicht nur horizontal durch die Gemeinden getragen, was theoretisch zu einer zusätzlichen Verstärkung der Ausgleichswirkung geführt hätte, sondern durch vertikal eingesetzte Mittel des Staates verstärkt. Der «Kostenverteiler» Staat – Gemeinden wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst.

**Artikel 9**

Nach bisherigem Recht (Art. 10 aFAD) werden Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern durch den sog. Bevölkerungskoeffizienten entlastet und zwar unabhängig davon, ob sie in der Region Zentrumsfunktionen erfüllen oder nicht. Die vorliegende Reform des direkten Finanzausgleichs wird zum Anlass genommen, die Zentrumsfunktionen nur noch bei denjenigen Gemeinden abzugelten, die tatsächlich als Zentrumsgemeinden betrachtet werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zentrumsfunktion nicht in erster Linie von der Bevölkerungszahl abhängt, sondern vom Umfang der für die Region oder Agglomeration erbrachten Dienstleistungen. Die Expertenkommission hat in ihrem Bericht zwischen Hauptregionalzentren (Städte) und weiteren Regionalzentren unterschieden, wobei sie auch eine Beschränkung der Zentrumsgemeinden auf die drei Städte Bern, Biel und Thun als denkbar erachtet hat. Gemäss der Volkszählung 1980 sind nur diese drei Städte sog. Kerngemeinden von Agglomerationen (vgl. Eidgenössische Volkszählung 1980, Band 41, Hrsg. Bundesamt für Statistik 1985). Gestützt auf die Überlegungen der Expertenkommission wird die Zahl der Gemeinden mit Zentrumsfunktion auf die fünf Städte Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal beschränkt. Im Vernehmlassungsverfahren wurde diese restriktive Handhabung der Zentrumsfunktion mehrheitlich kritisiert. Der Regierungsrat beantragt dennnoch, die Zahl der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen entgegen dem Vorschlag der ausserparlamentarischen Expertenkommission nicht um die 12 Regionalzentren zu erhöhen. Bei den fünf Stadtgemeinden wird die Zentrumsfunktion durch einen angemessenen Korrekturfaktor berücksichtigt (vgl. Anhang II). Wie sich schon aufgrund der Abklärungen der ausserparlamentarischen Expertenkommission gezeigt hat, ist die vollumfängliche Abgeltung aller Zentrumslasten innerhalb des Finanzausgleichssystems nicht möglich. Die Erfahrungen der übrigen Kantone weisen in die selbe Richtung. Es ist deshalb unumgänglich, die Kosten der Zentrumslasten separat und vollständig auszuweisen, um sie anschliessend den nutzniessenden Regionsgemeinden allenfalls anlasten zu können.

2.2 Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsfonds

**Artikel 10**

In der 1. Stufe des direkten Finanzausgleichs wird durch den Ausgleich der Steuerkraft die finanzielle Lage der finanzschwachen Gemeinden deutlich verbessert (vgl. Graphik IV, die die Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht verdeutlicht). Zuschussberechtigt sind Gemeinden, die einen unausgeglichenen rohen Steuerkraftindex von weniger als 70% aufweisen sowie mindestens eine Steueranlage haben, die dem Kantonsmittel entspricht. Aufgrund der Berechnungsgrundlagen 1988/89 beträgt die mittlere Steueranlage 2,31. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass Gemeinden mit einer Steueranlage unter dem kantonalen Mittel nicht zuschusssberechtigt sein sollten. Der Regierungsrat trägt dieser berechtigten Kritik mit einem neuen Absatz in Artikel 10 Rechnung. Den zuschussberechtigten Gemeinden wird die relative Steuerkraft auf 70% des Steuerkraftindexes jährlich durch Zuschüsse automatisch angehoben. Aufgrund der Zuschüsse im Rahmen der 1. Stufe des direkten Finanzausgleichs wird keine Gemeinde einen Steuerkraftindex unter 70% haben. Die Formel für die Berechnung der Steuerkraftzuschüsse wird im Anhang IV des Gesetzes wiedergegeben.

Wie in anderen Kantonen auch, wird in der 1. Stufe die relative Steuerkraft auf 70% des Steuerkraftindexes ausgeglichen. Damit werden die Gemeinden in aller Regel in die Lage versetzt, ihren Grundbedarf und allenfalls einen beschränkten Wahlbedarf zu finanzieren.
Bei Gemeinden mit einem unausgeglichenen rohen Steuerkraftindex unter 70% und einer Einwohnerzahl von weniger als 30 pro Quadratkilometer (beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein) wird die relative Steuerkraft linear bis zu 95% des Steuerkraftindexes durch jährliche Zuschüsse angehoben. Damit wird ein Vorschlag der Expertenkommission zugunsten von Gemeinden mit besonders niedriger Bevölkerungsdichte übernommen (vgl. Graphik V). Grund für diesen besonderen Korrekturfaktor ist die Erfahrungstatsache, dass Gemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte trotz einer verbesserten relativen Steuerkraft (ausgeglichen auf 70% des Steuerkraftindexes) noch nicht über den zwingend benötigten Finanzbedarf verfügen. Die Berechnung erfolgt nach der im Anhang V wiedergegebenen Formel. Von dieser Regelung würden aufgrund der Daten für die Jahre 1988/89 insgesamt 32 bevölkerungsschwache Gemeinden profitieren.

Direkter Finanzausgleich: Gesetzesrevision 1992

Steuerkraftausgleich Stufe 1: Vergleich altes mit neuem Recht

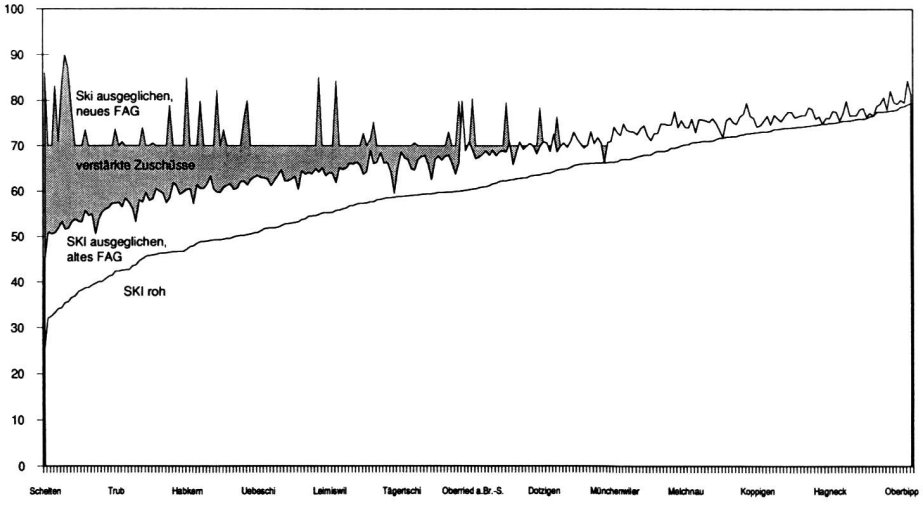


SKI = Steuerkraftindex
FAG = Finanzausgleichsgesetz

Zuschussgemeinden nach SKI aufsteigend

Graphik IV

Direkter Finanzausgleich: Gesetzesrevision 1992

Steuerkraftausgleich: Zuschüsse Stufe 1

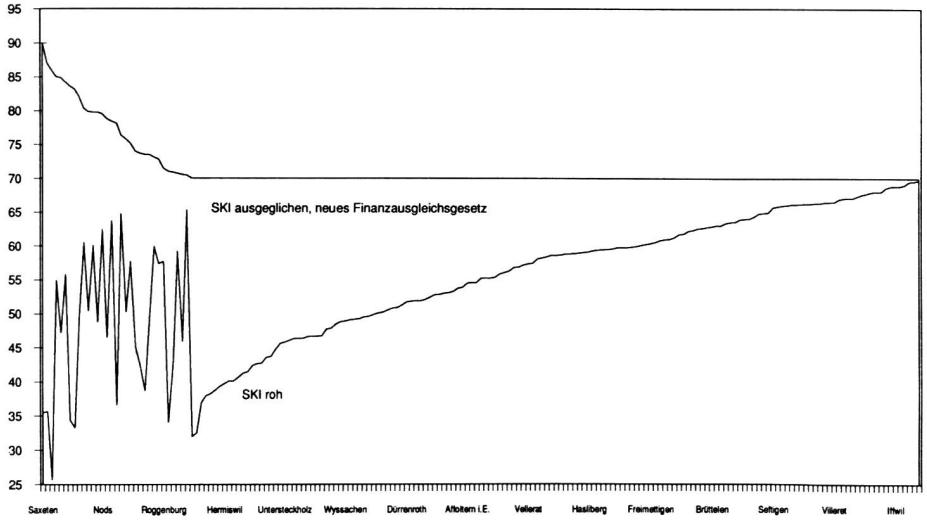


SKI = Steuerkraftindex

Zuschussgemeinden nach Bevölkerungsdichte und SKI

Graphik V

**Artikel 11**

Gemeinden, die bereits im Rahmen der 1. Stufe des direkten Finanzausgleichs zuschussberechtigt sind, können auf Gesuch hin weitere Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsfonds für den Ausgleich ihres Investitionsaufwandes erhalten. Die Gewährung solcher Zuschüsse im Rahmen der 2. Stufe des direkten Finanzausgleichs setzt voraus, dass es sich um dringend notwendige Investitionen handelt und die ersuchende Gemeinde über eine Gesamtsteueranlage von über 120% des Kantonsmittels verfügt oder wegen der geplanten Investition die Gesamtsteueranlage auf über 120% des Kantonsmittels erhöhen müsste. Auf vielfachen Wunsch der Vernehmlassungsteilnehmer wird die massgebende Grenze von 130% auf 120% gesenkt. An Investitionen, die lediglich wünschbar sind, werden keine Zuschüsse gewährt. Als notwendige Investitionen gelten diejenigen Investitionen, die aufgrund der kantonalen Gesetzgebung vorgeschrieben und deshalb mit Staatsbeiträgen subventioniert werden sowie innert kurzer Zeit durch die Gemeinden zwingend zu tätigen sind. Im weiteren setzt die Gewährung von Zuschüssen eine kommunale Eigenleistung von mindestens 20% der vorgesehenen Investitionen voraus. Im Vernehmlassungsverfahren wurde die angemessene Anhebung der Eigenleistungen gefordert. Statt 10% beträgt sie nun 20%. Im Gegensatz zur 1. Stufe des direkten Finanzausgleichs besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen gemäss Artikel 11. Wird eine Investition von der Gemeinde nicht oder nur teilweise getätigt, sind bereits ausbezahlte Zuschüsse ganz oder anteilsmässig an den Kanton zurückzuerstatten. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind durch den Gesamtbetrag des Finanzausgleichsfonds sowie aufgrund des finanziellen Bedarfs der 1. Stufe plafoniert. Übersteigen die Gesuche die vorhandenen Mittel, werden die Zuschüsse gemäss individueller Gesamtsteueranlage der Gemeinden anteilsmässig gekürzt, wobei dadurch die finanzschwächsten Gemeinden bevorzugt werden.
Da die 2. Stufe des direkten Finanzausgleichs objektbezogen ist (z. B. Schulhausanlage, Kanalisation usw.), überschneiden sich unter Umständen Leistungen aufgrund des direkten und indirekten Finanzausgleichs. An das gleiche Objekt werden sowohl Zuschüsse im Rahmen des direkten Finanzausgleichs wie auch ordentliche Staatsbeiträge gewährt. In solchen Fällen rechtfertigt es sich, das Kreditbewilligungsverfahren nach Möglichkeit nicht getrennt von der Zuschussgewährung durchzuführen. Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, in der Verordnung die näheren diesbezüglichen Vorschriften zu erlassen.

**Artikel 12**

Gemeinden, die bereits im Rahmen der 1. Stufe des direkten Finanzausgleichs zuschussberechtigt sind, können auf Gesuch hin weitere Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsfonds für den Ausgleich ihrer hohen Steueranlagen erhalten. Die Gewährung solcher Zuschüsse im Rahmen der 3. Stufe des direkten Finanzausgleichs setzt voraus, dass die ersuchende Gemeinde über eine Gesamtsteueranlage von über 120% des Kantonsmittels verfügt und sich mit eigenen Massnahmen an der Anlagesenkung beteiligt. Die Gemeinde muss geeignete Massnahmen treffen, die zu einer Anlagesenkung führen oder zumindest dazu geeignet sind. Darunter fallen etwa der Verzicht auf Investitionen. Im weiteren sind Ansätze der übrigen kommunalen Abgaben voll auszuschöpfen. Bezüglich der Plafonierung und Bemessung der Zuschüsse im Fall, wo die Zahl der Gesuche die verfügbaren Mittel übersteigen, gelten die entsprechenden Bemerkungen zu Artikel 11. Auf die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der 3. Stufe des direkten Finanzausgleichs besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Anlage zu senken. Allerdings ist die Anlagesenkung Bedingung für die Gewährung von Zuschüssen und bereits ausbezahlte Zuschüsse sind zurückzuerstatten, wenn die Gemeinde ohne wichtige Gründe die Senkung nicht vornimmt, obwohl sie dies tun könnte.

2.3 Zuständige Behörden und Verfahren

**Artikel 13–16**

Die Artikel bestimmen die für den Vollzug und die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des direkten Finanzausgleichs zuständigen Behörden. Die Zuständigkeitsordnung berücksichtigt im weiteren die Verfahrensregelung nach den Bestimmungen des neuen Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Demgegenüber sind im Bereich des indirekten Finanzausgleichs die Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen durch die Spezialgesetzgebung zu regeln.
Den Gemeinden werden Zuschüsse im Rahmen des direkten Finanzausgleichs von der Finanzverwaltung (1. Stufe) und in den übrigen Fällen abschliessend vom Regierungsrat gewährt.
Im Rahmen der 1. Stufe des direkten Finanzausgleichs ist die Finanzverwaltung für den Vollzug zuständig und verfügt die Ablehnung oder die Rückerstattung von Zuschüssen. Insbesondere verfügt sie gegenüber den Gemeinden die Höhe der Ausgleichsleistungen und die grundsätzliche Leistungspflicht zugunsten des Finanzausgleichsfonds. Die Verfügungen der Finanzverwaltung können mit Beschwerde bei der Finanzdirektion angefochten werden, im weiteren richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Verwaltungsrechtpflege.
Die bisher im Finanzausgleichdekret bzw. in der Verordnung verstreut geregelten Aufgaben der Finanzverwaltung werden neu auf Gesetzesstufe in einem Artikel zusammengefasst und verankert. Die Finanzverwaltung erhebt namentlich die finanzstatistischen Daten für den Finanzausgleich und kann zu diesem Zweck bei den Gemeinden Prüfungen insbesondere der Gemeinderechnung vornehmen und zwar auch bei Gemeinden, die nicht am Finanzausgleich teilnehmen. Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 16 der Finanzverwaltung sowie der Gemeindedirektion die für den Vollzug des Finanzausgleichs notwendigen Auskünfte und Daten zur Verfügung zu stellen, wobei sich diese Pflicht auf sämtliche Gemeinden erstreckt. Die Finanzverwaltung steht ihrerseits den Gemeinden bei Fragen des Finanzausgleichs beratend zur Seite.
Für die Prüfung der Gesuche im Bereich der 2. und 3. Stufe des direkten Finanzausgleichs ist die Gemeindedirektion zuständig. Die Gewährung von Zuschüssen in diesem Bereich des direkten Finanzausgleichs setzt eingehende Kennt-

nisse der Gemeinderechnungen und kommunalen Finanzpläne voraus, weshalb die Zuständigkeit der Gemeindedirektion für die Prüfung und Antragstellung gerechtfertigt ist. Sie wird dabei die Bedürftigkeit der gesuchstellenden Gemeinde prüfen und an die Rechnungsführung gewisse Mindestanforderungen stellen. Sie stellt dem Regierungsrat Antrag, der Zuschüsse gewährt oder ablehnt. Der Regierungsrat verfügt im weiteren eine allfällige Rückerstattung oder den Verfall von gewährten Zuschüssen. Gegen solche Verfügungen über den Widerruf und die Aufhebung begünstigender Verfügungen kann beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden (Art. 77 Abs. 2 i.V. mit Abs. 1 Bst. k VRPG). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege.

*3. Indirekter Finanzausgleich*

**Artikel 17**

Die Bestimmung entspricht zum Teil dem bisherigen Artikel 9 aFAG. Neu wird einzig verdeutlicht, dass die Staatsbeiträge nicht mehr aufgrund des unausgeglichenen, rohen Steuerkraftindexes bemessen werden, sondern nach Massgabe der durch den direkten Finanzausgleich ausgeglichenen Steuerkraft. Eine Neuerung, die im Vernehmlassungsverfahren weitgehend unbestritten war und begrüsst worden ist. Die Skalen für den Prozentsatz der Staatsbeiträge beginnen somit neu ab dem ausgeglichenen Steuerkraftindex von 70% (vgl. Anhang VI). Bei ausgleichspflichtigen Gemeinden wird beim indirekten Finanzausgleich ebenfalls auf den ausgeglichenen Steuerkraftindex, d.h. nach Entrichtung der Ausgleichsleistung, abgestellt.

**Artikel 18**

Da das Finanzausgleichdekret aufgehoben wird, sind die für den indirekten Finanzausgleich massgebenden Skalen neu im Gesetz zu regeln (vgl. Anhang VI). Die bisher geltenden Skalen werden insofern geändert, als auf die Wiedergabe der Werte für den Steuerkraftindex unter 70% verzichtet werden kann. Aufgrund der 1. Stufe des direkten Finanzausgleichs wird mit dem neuen Finanzausgleichgesetz keine Gemeinde mehr über einen geringeren Indexwert verfügen. Die Werte der Skalen können an veränderte Umstände (bspw. aufgrund der Spezialgesetzgebung) angepasst werden. Die Anpassung erfolgt allerdings nicht durch eine Gesetzesänderung, sondern durch ein Dekret. Damit erhält der Grosse Rat die Kompetenz, ohne Verzug auf neue Verhältnisse rasch und flexibel reagieren zu können.
Die periodische Festsetzung der massgebenden Beitragsskalen durch den Grossen Rat entspricht der geltenden Regelung (Art. 16 Abs. 2 aFAD). Der Grosse Rat setzt die massgebenden Beitragsskalen namentlich im Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen periodisch fest (BSG 641.1).

*4. Übergangs- und Schlussbestimmungen*

**Artikel 19**

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf Stufe Verordnung, wobei namentlich auch Bestimmungen zu erlassen sind, die bisher im Finanzausgleichdekret geregelt waren, jedoch nicht «gesetzwürdig» sind.

**Artikel 20**

Der bisherige Sonderfonds (Art. 8 aFAG) wird nach Prüfung der Rechtslage und auch aufgrund des am 25. Juni 1987 als Postulat überwiesenen BUK-Vorstosses aufgehoben. Eingegangene Verpflichtungen werden noch erfüllt und ein allfälliger Überschuss dem Finanzausgleichsfonds gutgeschrieben. Mit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichgesetzes wird der Sonderfonds nur noch soweit geäufnet, als dies zur Finanzierung der auslaufenden Verpflichtungen notwendig ist. Die Auflösung des Sonderfonds stimmt mit den Grundsätzen des Neuen Rechnungsmodells überein, welches auf den 1. Januar 1989 eingeführt worden ist.

**Artikel 21**

Das neue Gesamtsystem des direkten Finanzausgleichs kann für einzelne Gemeinden voraussichtlich auch zu Ausfällen führen. Diesen Gemeinden sind die Ausfälle während einem Jahr angemessen zu kompensieren, wobei die Ausfallentschädigungen durch den Kanton finanziert werden. Anspruch auf eine Ausfallentschädigung besteht dann, wenn die ordentlichen und ausserordentlichen Leistungen zusammen nach altem Recht im Durchschnitt der Jahre 1990 und 1991 höher waren als die Zuschüsse der 1. Stufe des Finanzausgleichs nach neuem Recht. Von den Ausfallentschädigungen profitieren während einem Jahr auch Gemeinden mit einem Steuerkraftindex zwischen 70-80% und Gemeinden, die ausserordentliche Leistungen bezogen haben, obwohl sie aufgrund des neuen Finanzausgleichgesetzes keine Zuschüsse mehr erhalten. Auch für diese Gemeinden ist eine angemessene Übergangsregelung vorzusehen. Die Ausfallentschädigung beträgt pro Gemeinde 50% des nach den oben erwähnten Grundsätzen berechneten Ausfalls. Differenzen unter 5% oder unter 10'000 Franken werden nicht entschädigt. Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen zu den Ausfallentschädigungen in der Verordnung. Die Ausgabenbewilligungskompetenz für die Entrichtung von Ausfallentschädigungen wird an den Regierungsrat delegiert.

**Artikel 22**

Um die Folgen der rückwirkenden Inkraftsetzung auch für die ausgleichspflichtigen Gemeinden zu mildern, wird 1992 die Ausgleichsleistung jeder Gemeinde um 12,5 % gekürzt. Der Ausfall entspricht 25% der um 15 Millionen Franken erhöhten Ausgleichsleistungen. Der Kanton bezahlt 1992 aus der Laufenden Rechnung zusätzlich 3,75 Millionen Franken in den Finanzausgleichfonds um die

Ausfälle gemäss Artikel 22 zu kompensieren. Die Ausgabenbewilligung für diesen Betrag erfolgt direkt durch Artikel 22.

**Artikel 23**

Zusicherungen auf Zuschüsse nach altem Recht gelten längstens bis Ende 1993.

**Artikel 24**

Bestimmungen der Spezialgesetzgebung, die abweichende Grundsätze für die Berechnung des Finanzausgleichs enthalten, sind innerhalb von 3 Jahren an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Besondere Berechnungsgrundlagen der Spezialgesetzgebung im Bereich des indirekten Finanzausgleichs bleiben davon ausgenommen und sind weiterhin anwendbar.

**Artikel 25–26**

Mit Inkraftsetzung der Vorlage auf den 1. Januar 1992 werden das bisherige Finanzausgleichgesetz und -dekret aufgehoben. Um mit dem neuen Finanzausgleichssystem am 1. Januar 1992 beginnen zu können, wie dies die am 18. September 1990 überwiesene Motion Joder verlangt, ist voraussichtlich eine rückwirkende Inkraftsetzung notwendig, da die Referendumsfrist für das neue Gesetz erst im Frühling 1992 ablaufen wird. Damit kann einerseits sichergestellt werden, dass die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuschüssen Anfangs und nicht Mitte Kalenderjahr wechseln und komplizierte übergangsrechtliche Vergleichsrechnungen Mitte Jahr entfallen. Andererseits erhalten die Gemeinden fristgerecht ihre Finanzausgleichzuschüsse, wie dies im Rahmen der Steuergesetzrevision 1991 angekündigt worden ist. Könnte das neue Finanzausgleichgesetz nicht rückwirkend auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt werden, würde es seinen Zweck verfehlen und könnte sinnvollerweise erst ein Jahr später in Kraft gesetzt werden. Die Umstellung hat im Interesse der Gemeinden wie des Kantons auf den Jahresanfang zu erfolgen, weil nur so vergleichbare Berechnungsgrundlagen vorliegen. Nach Lehre und Rechtsprechung ist eine rückwirkende Inkraftsetzung von Erlassen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Soweit für die Bemessung der Zuschüsse und Ausgleichsleistungen im Jahre 1992 an Zahlenmaterial (Steueranlage, Steuerkraft usw.) aus Vorjahren angeknüpft wird, hat man es mit einer unechten und ohne weiteres zulässigen Rückwirkung zu tun. Eine echte Rückwirkung liegt hingegen dann vor, wenn das neue Finanzausgleichgesetz erst im Laufe des Jahres 1992 mit Wirkung auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt wird. Eine solche rückwirkende Inkraftsetzung eines Erlasses ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 102 Ia 72) ausnahmsweise zulässig, falls kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie muss ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt sein,
- sie muss zeitlich mässig sein,
- es müssen triftige Gründe für die Rückwirkung bestehen,
- die Rückwirkung darf keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirken und
- sie darf keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte bedeuten.

Die Finanzdirektion hat im Rahmen der Vorarbeiten zum vorliegenden Erlass bei Herrn Prof. Dr. iur. Paul Richli von der Handelshochschule St. Gallen ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dem Gutachter wurde unter anderem die Frage unterbreitet, ob das neue Finanzausgleichgesetz auf den 1. Januar 1992 rückwirkend in Kraft gesetzt werden könne. In seinem Gutachten vom 24. Januar 1991 bejaht dies Prof. P. Richli. In Berücksichtigung der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist nach Prof. P. Richli zu fragen, ob überwiegende Interessen für eine rückwirkende Inkraftsetzung angerufen werden können. Dies wäre zum vorneherein zu verneinen, wenn fiskalische Motive im Vordergrund stünden. Das neue Finanzausgleichgesetz falle nicht darunter. Es diene nicht einseitig der Beschaffung zusätzlicher Einnahmen, sondern schaffe ein neues Finanzausgleichssystem, das für einzelne Gemeinden mehr Belastungen und für andere mehr Leistungen mit sich bringe. Im weiteren führt der Gutachter aus:« Das Rechtsgleichheitsgebot spricht an sich dafür, das neue Finanzausgleichgesetz integral auf ein einheitliches Datum in Kraft zu setzen, damit der neue Ausgleichsmechanismus voll zum Tragen kommt. Man wird davon ausgehen dürfen, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an einer möglichst raschen Anwendung des neuen Finanzausgleichgesetzes besteht. Praktikabilitätsgesichtspunkte sprechen sodann dafür, den neuen Finanzausgleichmechanismus zu Beginn eines Kalenderjahres wirksam werden zu lassen. Eine Inkraftsetzung im Laufe eines Kalenderjahres wäre theoretisch zwar nicht ausgeschlossen, dürfte aber zu praktischen Unzukömmlichkeiten führen. Unter diesen Umständen wäre das nächste praktikable Inkrafttretensdatum der 1. Januar 1993.» Der Gutachter kommt daher zum Schluss, dass das Interesse an der rückwirkenden Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1992 unter diesen Umständen auf triftigen Gründen beruhe und entgegenstehende Interessen der Gemeinden überwiege. Im weiteren sei die Rückwirkung zeitlich mässig, die kritische Grenze liege bei einem Jahr und werde deutlich unterschritten. Schliesslich sei zu beachten, dass durch die vorgesehenen Ausfallentschädigungen die Folgen der Rückwirkung faktisch gemildert, wenn nicht sogar vollständig beseitigt würden. Die Ausfallentschädigungen würden im Ergebnis zu einer nicht rückwirkenden Inkraftsetzung des neuen Erlasses im Verlaufe des Jahres 1992 führen, obwohl eine solche Milderung der Folgen der Rückwirkung verfassungsrechtlich nicht erforderlich sei. Auf Anregung des Gutachters werden mit dem neuen Art. 22 ebenfalls die Folgen der Rückwirkung zugunsten der ausgleichspflichtigen Gemeinden im Jahre 1992 gemildert.

**13. Antrag**

Die Gesetzesrevision erfolgt aufgrund diverser Aufträge des Grossen Rates. Das revidierte Finanzausgleichgesetz dient einer Verstärkung der Ausgleichswirkungen und einer Harmonisierung der kommunalen Steuerbelastung.
Wir stellen den Antrag, der vorgeschlagenen Gesetzesrevision zuzustimmen.

Bern, 8. März 1991 Der Finanzdirektor: *Augsburger*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

# Gesetz über den Finanzausgleich (FAG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## 1. Geltungsbereich und allgemeine Berechnungsgrundlagen

Geltungsbereich

**Art. 1** Dieses Gesetz regelt den direkten und indirekten Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden.

Berechnungsgrundlagen und -periode

**Art. 2** [1] Der Finanzausgleich wird auf der Basis der Steuerkraft der Gemeinden durchgeführt.

[2] Als weitere Berechnungsgrundlagen dienen die beschlossene Steueranlage, die Gesamtsteueranlage, die Wohnbevölkerung sowie die im Gesetz und den Anhängen aufgeführten besonderen Faktoren. Beim indirekten Finanzausgleich bleiben die besonderen Berechnungsgrundlagen der Spezialgesetzgebung vorbehalten.

[3] Massgebende Berechnungsperiode für die Ermittlung von Ausgleichsleistungen und Zuschüssen des Finanzausgleichs sind die Jahresergebnisse der Gemeinden jener zwei Jahre, die dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangen sind.

Steuerkraft

**Art. 3** [1] Die absolute Steuerkraft der Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern durch die von der Gemeinde beschlossene Steueranlage geteilt wird.

[2] Die relative Steuerkraft (Steuerkraft pro Kopf) ergibt sich aus der Teilung der absoluten Steuerkraft durch die Zahl der Wohnbevölkerung der Gemeinde.

[3] Der Steuerkraftindex wird berechnet, indem das Hundertfache der relativen Steuerkraft der Gemeinde durch die relative Steuerkraft des Kantons geteilt wird.

Steueranlage und Gesamtsteueranlage

**Art. 4** [1] Als Steueranlage für die ordentlichen Gemeindesteuern gilt das von der Gemeinde beschlossene Vielfache des Einheitsansatzes.

[2] Die Gesamtsteueranlage der Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern und der übrigen öffentlichen Abgaben durch die absolute Steuerkraft geteilt wird.

Wohnbevölkerung

**Art. 5** [1] Wird auf die Wohnbevölkerung abgestellt, ist die mittlere Wohnbevölkerung der eidgenössischen Bevölkerungsstatistik massgebend.

[2] Die Gemeinden besorgen die Fortschreibung der Wohnbevölkerung gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Statistik.

## 2. Direkter Finanzausgleich

*2.1 Zielsetzungen und Finanzierung*

Grundsatz

**Art. 6** [1] Der direkte Finanzausgleich bezweckt den teilweisen Ausgleich der unterschiedlichen Steuerkraft und der Gesamtsteueranlage der Gemeinden. Er wird dreistufig durch den Steuerkraftausgleich, den Ausgleich des Investitionsaufwandes und durch den Ausgleich der Gesamtsteueranlage durchgeführt.

[2] Gemeinden mit grösserer Steuerkraft erbringen Ausgleichsleistungen zugunsten von Gemeinden mit geringerer Steuerkraft.

[3] Der Kanton verstärkt diese Umverteilung durch Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln und trägt die Kosten, die beim Vollzug des Finanzausgleichs auf kantonaler Ebene anfallen.

[4] Der Regierungsrat unterzieht die dem direkten Finanzausgleich dienenden Massnahmen periodisch einer Erfolgskontrolle, erstmals per Ende 1995.

Finanzausgleichsfonds; *a* Grundsätze

**Art. 7** [1] Zur Finanzierung des direkten Finanzausgleichs besteht der Finanzausgleichsfonds als Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung.

[2] Vorschüsse an den Fonds zulasten der Laufenden Rechnung sind im Rahmen von Artikel 10 des Finanzhaushaltgesetzes zulässig.

[3] Der Fonds wird verzinst und darf nach Ausrichtung der jährlichen Zuschüsse einen Bestand von 60 Millionen Franken nicht übersteigen.

*b* Äufnung

**Art. 8** [1] Der Fonds wird durch Ausgleichsleistungen der Gemeinden, Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln und durch die Zinsen des Fonds geäufnet.

[2] Gemeinden mit einem Steuerkraftindex von über 100 Prozent haben zugunsten des Fonds jährlich Ausgleichsleistungen zu erbringen.

[3] Die Gesamtsumme der jährlichen Ausgleichsleistungen der Gemeinden beläuft sich auf 30 Millionen Franken. Der Grosse Rat kann diese Summe senken oder bis auf 60 Millionen Franken erhöhen.

[4] Diese Gesamtsumme wird nach Massgabe der Steuerkraft und unter Berücksichtigung des Progressionsfaktors gemäss Anhang I, des Zentrumskoeffizienten gemäss Anhang II und einer Normierung auf die ausgleichspflichtigen Gemeinden verteilt. Die Berechnung erfolgt nach der in Anhang III wiedergegebenen Formel.

[5] Der Kanton leistet zugunsten des Fonds jährlich einen Beitrag, der jenem aller Gemeinden entspricht.

Zentrumsfunktion

**Art. 9** [1] Kommt einer Gemeinde Zentrumsfunktion zu, wird ein Zentrumskoeffizient berücksichtigt.

[2] Die Gemeinden mit Zentrumsfunktion und der für sie massgebende Zentrumskoeffizient sind in Anhang II aufgeführt.

[3] Bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen von Gemeinden mit Zentrumsfunktion wird der Betrag durch den Zentrumskoeffizienten geteilt. Erhalten Zentrumsgemeinden Zuschüsse, wird der Betrag multipliziert.

*2.2 Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsfonds*

Steuerkraftausgleich (1. Stufe)

**Art. 10** [1] Gemeinden mit einem Steuerkraftindex von weniger als 70 Prozent wird die relative Steuerkraft auf 70 Prozent des Steuerkraftindexes jährlich durch Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsfonds angehoben. Die Berechnung erfolgt nach der in Anhang IV wiedergegebenen Formel.

[2] Gemeinden mit einer Steueranlage unter dem kantonalen Mittel sind nicht zuschussberechtigt.

Ausgleich des Investitionsaufwandes (2. Stufe)

**Art. 11** [1] An zuschussberechtigte Gemeinden gemäss Artikel 10 können auf Gesuch hin zulasten des Finanzausgleichsfonds weitere Zuschüsse für gesetzlich vorgeschriebene Investitionen ausgerichtet werden, sofern sie über eine Gesamtsteueranlage von über 120 Prozent des Kantonsmittels verfügen oder wegen der Investitionen die Gesamtsteueranlage auf über 120 Prozent des Kantonsmittels erhöhen müssten.

[2] Auf die Höhe dieser Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. An Folgekosten werden keine Zuschüsse ausgerichtet. Übersteigen die Gesuche die vorhandenen Mittel, werden die Zuschüsse entsprechend der Gesamtsteueranlage anteilmässig auf die Gemeinden verteilt.

3 Die Gewährung von Zuschüssen setzt eine Eigenleistung der Gemeinde von mindestens 20 Prozent der vorgesehenen Investition voraus. Die Zuschüsse können mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

4 Wird die Investition nicht oder nur teilweise vorgenommen, sind bereits ausbezahlte Zuschüsse ganz oder anteilmässig zurückzuerstatten.

5 Der Regierungsrat legt das Verfahren für die gleichzeitige Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des direkten und des indirekten Finanzausgleichs fest.

Ausgleich der Gesamtsteueranlage (3. Stufe)

**Art. 12** 1 An zuschussberechtigte Gemeinden gemäss Artikel 10 können auf Gesuch hin zulasten des Finanzausgleichsfonds weitere Zuschüsse ausgerichtet werden, sofern sie eine Gesamtsteueranlage von über 120 Prozent des Kantonsmittels aufweisen.

2 Auf die Höhe dieser Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Übersteigen die Gesuche die vorhandenen Mittel, werden die Zuschüsse entsprechend der Gesamtsteueranlage anteilmässig auf die Gemeinden verteilt.

3 Die Gewährung von Zuschüssen setzt Massnahmen der Gemeinde zur Senkung der Steueranlage voraus. Die Zuschüsse sind zur Herabsetzung der Steueranlage zu verwenden und können mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

4 Wird die Steueranlage ohne wichtige Gründe nicht gesenkt, sind bereits ausbezahlte Zuschüsse zurückzuerstatten.

*2.3 Zuständige Behörden und Verfahren*

Finanzverwaltung

**Art. 13** 1 Die Finanzverwaltung ist zuständig für

*a* die jährliche Festsetzung und die allfällige Korrektur der Ausgleichsleistungen der Gemeinden,
*b* die jährliche Gewährung oder Ablehnung von Zuschüssen an Gemeinden im Rahmen des Steuerkraftausgleichs (1. Stufe),
*c* den Entscheid über Rückerstattung und den Verfall von gewährten Zuschüssen im Rahmen des Steuerkraftausgleichs (1. Stufe),
*d* die Ermittlung und Kontrolle der Berechnungsgrundlagen des Finanzausgleichs,
*e* die Erarbeitung der Finanzstatistik,
*f* die Beratung der Gemeinden bei Fragen des Finanzausgleichs,
*g* die Verwaltung des Finanzausgleichsfonds.

2 Gegen Verfügungen der Finanzverwaltung kann die Gemeinde Verwaltungsbeschwerde bei der Finanzdirektion erheben. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege.

Gemeindedirektion

**Art. 14** [1] Die Gemeindedirektion prüft Gesuche betreffend die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der 2. und 3. Stufe des direkten Finanzausgleichs.

[2] Sie stellt dem Regierungsrat gestützt auf den Mitbericht der zuständigen Direktion Antrag über die Gewährung von Zuschüssen.

[3] Sie berät die Gemeinden in Finanzfragen.

Regierungsrat

**Art. 15** [1] Soweit nicht die Finanzverwaltung zuständig ist, verfügt der Regierungsrat abschliessend.

[2] Verfügungen des Regierungsrates über die Rückerstattung oder den Verfall von gewährten Zuschüssen unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege.

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

**Art. 16** [1] Die Gemeinden sind verpflichtet, der Finanzverwaltung und der Gemeindedirektion sämtliche für den Vollzug des Finanzausgleichs notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie alle finanzstatistischen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung des Finanzausgleichs erforderlich sind.

[2] Die Finanzverwaltung kann zur Überprüfung der Daten Kontrollen in den Gemeinden durchführen und gegebenfalls Ausgleichsleistungen oder Zuschüsse durch Verfügung korrigieren.

### 3. Indirekter Finanzausgleich

Grundsatz

**Art. 17** [1] Der indirekte Finanzausgleich erfolgt durch Abstufung von Staatsbeiträgen nach Massgabe der durch den direkten Finanzausgleich ausgeglichenen Steuerkraft der Gemeinden.

[2] Die Spezialgesetzgebung regelt im Rahmen dieses Gesetzes den indirekten Finanzausgleich.

[3] Wird im Rahmen von Lastenausgleichssystemen der Anteil der Gesamtheit der Gemeinden auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt, hat das Bemessungskriterium der Steuerkraft gegenüber anderen Kriterien Vorrang.

Beitragsskalen

**Art. 18** [1] Für die Abstufung der Staatsbeiträge nach Massgabe der Steuerkraft werden die im Anhang V wiedergegebenen Beitragsskalen verwendet.

[3] Der Grosse Rat setzt periodisch die für die einzelnen Staatsbeiträge massgebende Beitragsskala fest.

### 4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

**Art. 19** Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Verwendung bestehender Fonds

**Art. 20** [1] Die Mittel des Sonderfonds gemäss Artikel 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980 werden zur Erfüllung der nach altem Recht eingegangenen Verpflichtungen verwendet.

[2] Der Sonderfonds wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nur noch geäufnet, soweit dies zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen nötig ist.

[3] Ein allfälliger Überschuss wird in den Finanzausgleichsfonds überführt. Der Sonderfonds wird anschliessend aufgelöst.

Zuschüsse in der Übergangsphase

**Art. 20a** In der Übergangsphase 1992–1994 wird der Mehrbetrag zwischen den im Jahr 1991 ausbezahlten ordentlichen Leistungen gemäss Artikel 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980 und den nach Artikel 10 dieses Gesetzes ausgerichteten Zuschüssen wie folgt reduziert:
*a* im Jahr 1992 um 30 Prozent,
*b* im Jahr 1993 um 20 Prozent und
*c* im Jahr 1994 um 10 Prozent.

Ausfallentschädigung in der Übergangsphase

**Art. 21** [1] Während der Übergangsphase 1992–1994 werden zulasten des Finanzausgleichsfonds Ausfallentschädigungen entrichtet.

[2] Anspruch auf eine Ausfallentschädigung haben Gemeinden, deren Leistungen gemäss Artikel 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980 und Artikel 11 des Dekretes über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980 zusammen im Durchschnitt der Jahre 1990 und 1991 höher waren als die im Jahr 1992 nach neuem Recht ausgerichteten, nicht nach Artikel 20a reduzierten Zuschüsse der 1. Stufe des Finanzausgleichs.

[3] Die Ausfallentschädigung beträgt pro Gemeinde im Jahr 1992 75 Prozent, im Jahr 1993 50 Prozent und im Jahr 1994 25 Prozent des nach Absatz 2 berechneten Ausfalls. Differenzen unter 5 Prozent oder unter 10000 Franken werden nicht ausgeglichen.

**Kommissionsantrag**

[2] Gestrichen

**Antrag des Regierungsrates**

[2] Der Grosse Rat kann bei veränderten Umständen die Beitragsskalen durch Dekret ändern.

[4] Der Regierungsrat ist für die Entrichtung von Ausfallentschädigungen abschliessend zuständig. Er regelt das Nähere in einer Verordnung.

Reduktion der Ausgleichsleistungen

**Art. 22** [1] Die Ausgleichsleistungen der Gemeinden werden im Jahr 1992 um 12,5 Prozent reduziert.

[2] Der Kanton bezahlt 1992 aus der Laufenden Rechnung zusätzlich 3,75 Millionen Franken in den Finanzausgleichsfonds.

Zusicherungen nach altem Recht

**Art. 23** Nach bisherigem Recht erteilte Zusicherungen bleiben bis Ende 1993 gültig.

Anpassung der Spezialgesetzgebung

**Art. 24** [1] Soweit die Spezialgesetzgebung abweichende Bestimmungen über die Berechnung des Finanzausgleichs enthält, sind diese innerhalb von drei Jahren an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

[2] Vorbehalten bleiben besondere Berechnungsgrundlagen beim indirekten Finanzausgleich.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 25** Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Gesetz vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.
2. Dekret vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Inkrafttreten

**Art. 26** Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Bern, 20. März/3. Juli 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 28. Juni 1991

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Joder*

**Anhang I**

**Progressionsfaktor (Art. 8 FAG)**

| Steuerkraftindex in Prozent | Progressionsfaktor |
|---|---|
| 100–109,99 | 50 |
| 110–119,99 | 60 |
| 120–129,99 | 70 |
| 130–139,99 | 80 |
| 140–149,99 | 90 |
| 150–154,99 | 100 |
| 155–174,99 | 150 |
| 175 und mehr | 200 |

**Anhang II**

**Zentrumskoeffizient (Art. 9 FAG)**

| Gemeinde | Zentrumskoeffizient |
|---|---|
| Bern | 1,8 |
| Biel | 1,4 |
| Thun | 1,3 |
| Burgdorf | 1,2 |
| Langenthal | 1,2 |

**Anhang III**

## Ausgleichsleistungen (Art. 8 FAG)

$$A = (rSK - mrSK) \times \frac{WB}{ZK} \times \frac{PF}{100} \times NF$$

Wobei A = Ausgleichsleistung der Gemeinde in Franken
rSK = relative Steuerkraft
mrSK = mittlere relative Steuerkraft des Kantons
WB = Wohnbevölkerung
ZK = Zentrumskoeffizient
PF = Progressionsfaktor
NF = Normierungsfaktor

**Anhang IV**

**Steuerkraftzuschuss (Art. 10 Abs. 1 FAG)**

$$SZ = [(mrSK \times \frac{ZP}{100}) - rSK] \times WB \times mGSA \times ZK$$

Wobei SZ = Steuerkraftzuschuss der Gemeinde in Franken

mrSK = mittlere relative Steuerkraft des Kantons

ZP = Zuschussprozente

rSK = relative Steuerkraft

WB = Wohnbevölkerung

mGSA = Mittel der Gemeindesteueranlagen für zuschussberechtigte Gemeinden

ZK = Zentrumskoeffizient

## Anhang V

### Beitragsskalen für den indirekten Finanzausgleich (Art. 18 FAG)

| Steuerkraftindex | Beitragsskala Prozentsatz für Staatsbeitrag | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A | B | C | D | E | F | G | H | I | K | L | M |
| % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % |
| bis 65 | 74,0 | 69,2 | 64,3 | 59,5 | 54,6 | 49,8 | 44,9 | 40,1 | 35,2 | 30,4 | 25,6 | 20,7 |
| bis 70 | 72,0 | 67,1 | 62,3 | 57,4 | 52,5 | 47,7 | 42,8 | 37,9 | 33,1 | 28,2 | 23,3 | 18,5 |
| bis 75 | 70,0 | 65,1 | 60,2 | 55,3 | 50,4 | 45,6 | 40,7 | 35,8 | 30,9 | 26,0 | 21,1 | 16,2 |
| bis 80 | 68,0 | 63,1 | 58,2 | 53,3 | 48,4 | 43,4 | 38,5 | 33,6 | 28,7 | 23,8 | 18,9 | 14,0 |
| bis 85 | 66,0 | 61,1 | 56,1 | 51,2 | 46,3 | 41,3 | 36,4 | 31,5 | 26,5 | 21,6 | 16,7 | 11,7 |
| bis 90 | 64,0 | 59,0 | 54,1 | 49,1 | 44,2 | 39,2 | 34,3 | 29,3 | 24,4 | 19,4 | 14,4 | 9,5 |
| bis 95 | 62,0 | 57,0 | 52,0 | 47,1 | 42,1 | 37,1 | 32,1 | 27,2 | 22,8 | 17,2 | 12,2 | 7,2 |
| bis 100 | 60,0 | 55,0 | 50,0 | 45,0 | 40,0 | 35,0 | 30,0 | 25,0 | 20,0 | 15,0 | 10,0 | 5,0 |
| bis 110 | 56,0 | 51,3 | 46,7 | 42,0 | 37,3 | 32,7 | 28,0 | 23,3 | 18,7 | 14,0 | 9,3 | 4,7 |
| bis 120 | 52,0 | 47,7 | 43,3 | 39,0 | 34,7 | 30,3 | 26,0 | 21,7 | 17,3 | 13,0 | 8,7 | 4,3 |
| bis 130 | 48,0 | 44,0 | 40,0 | 36,0 | 32,0 | 28,0 | 24,0 | 20,0 | 16,0 | 12,0 | 8,0 | 4,0 |
| bis 140 | 44,0 | 40,3 | 36,7 | 33,0 | 29,3 | 25,7 | 22,0 | 18,3 | 14,7 | 11,0 | 7,3 | 3,7 |
| bis 150 | 40,0 | 36,7 | 33,3 | 30,0 | 26,7 | 23,3 | 20,0 | 16,7 | 13,3 | 10,0 | 6,7 | 3,3 |
| bis 160 | 36,0 | 33,0 | 30,0 | 27,0 | 24,0 | 21,0 | 18,0 | 15,0 | 12,0 | 9,0 | 6,0 | 3,0 |
| bis 170 | 32,0 | 29,3 | 26,7 | 24,0 | 21,3 | 18,7 | 16,0 | 13,3 | 10,7 | 8,0 | 5,3 | 2,7 |
| bis 180 | 28,0 | 25,7 | 23,3 | 21,0 | 18,7 | 16,3 | 14,0 | 11,7 | 9,3 | 7,0 | 4,7 | 2,3 |
| bis 190 | 24,0 | 22,0 | 20,0 | 18,0 | 16,0 | 14,0 | 12,0 | 10,0 | 8,0 | 6,0 | 4,0 | 2,0 |
| bis 200 | 20,0 | 18,3 | 16,7 | 15,0 | 13,3 | 11,7 | 10,0 | 8,3 | 6,7 | 5,0 | 3,3 | 1,7 |
| bis 210 | 16,0 | 14,7 | 13,3 | 12,0 | 10,7 | 9,3 | 8,0 | 6,7 | 5,3 | 4,0 | 2,7 | 1,3 |
| bis 220 | 12,0 | 11,0 | 10,0 | 9,0 | 8,0 | 7,0 | 6,0 | 5,0 | 4,0 | 3,0 | 2,0 | 1,0 |
| bis 230 | 8,0 | 7,3 | 6,7 | 6,0 | 5,3 | 4,7 | 4,0 | 3,3 | 2,7 | 2,0 | 1,3 | 0,7 |
| bis 240 | 4,0 | 3,7 | 3,3 | 3,0 | 2,7 | 2,3 | 2,0 | 1,7 | 1,3 | 1,0 | 0,7 | 0,3 |
| bis 250 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

# Dekret über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Dienstordnung) (Änderung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

Das Dekret vom 9. November 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Dienstordnung) wird wie folgt geändert:

Krankenversicherung

**Art. 26** Aufgehoben.

## II.

*1. Übergangsbestimmungen*

1.1 Den Mitgliedern der Kollektiv-Krankenversicherung für das Staatspersonal richtet der Staat folgende Beiträge aus:
- die Hälfte der Prämie für die Krankenpflegeversicherung gemäss Kollektivvertrag dem Personal der der Gesundheitsdirektion unterstellten staatlichen Kliniken, dem Personal der Universitätskliniken des Inselspitals sowie dem Personal der Institute und Kliniken der medizinischen und der veterinär-medizinischen Fakultät;
- einen Viertel der Prämie für die Krankenpflegeversicherung gemäss Kolletivvertrag dem übrigen Personal.

1.2 Die Beiträge gemäss Ziffer 1.1 werden dem Personal bis Ende 1994 ausgerichtet.

*2. Inkrafttreten*

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Bern, 22. Mai/7. August 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. Juli 1991

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Rychiger*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission**

# Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf die Artikel 6 Ziffer 2 und 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 und Artikel 30 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen interkantonalen Vereinbarung vom 26. Oktober bzw. 7. Dezember 1990 über Hochschulbeiträge bei. Diese Vereinbarung ersetzt die mit Beschluss des Grossen Rates vom 9. September 1985 genehmigte Vereinbarung vom 26. Oktober 1984.
2. Die aufgrund der Vereinbarung entstehenden Einnahmen und Ausgaben sind in den Voranschlag der Universität aufzunehmen.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen in Fragen des Verfahrens oder der Organisation handelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 8. Mai 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. Juni 1991

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident: *Baumann,* Uetendorf

**Vortrag**
**der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser**
**an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates**
**betreffend Vernehmlassung zur Erteilung der unbefristeten Betriebsbewilligung und zur Leistungserhöhung für das Kernkraftwerk Mühleberg**

---

1. Die Bernischen Kraftwerke AG haben am 9. November 1990 das Gesuch um Erteilung der unbefristeten Betriebsbewilligung und um Leistungserhöhung für das Kernkraftwerk Mühleberg eingereicht. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Atomgesetzes hat das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement den Kanton Bern eingeladen, zu diesem Gesuch Stellung zu nehmen. Zuständig für die Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Bundesrat.

2. Gemäss Artikel 6d der Staatsverfassung ist der Grosse Rat zur Abgabe dieser Vernehmlassung zuständig. Die Vernehmlassung untersteht dem fakultativen Referendum, sofern der Grosse Rat das Referendum nicht selbst anordnet.
   Es ist nicht unwahrscheinlich, dass gegen den Beschluss des Grossen Rates das Referendum ergriffen wird. Die entsprechende Volksabstimmung könnte frühestens im Juni 1992 stattfinden. Dieser Termin ist jedoch eindeutig zu spät, um auf den Entscheidungsprozess im Bund noch Einfluss nehmen zu können. Der Bund hat dem Kanton eine Vernehmlassungsfrist bis Ende 1991 gesetzt. Er ist aber bereit, das Ergebnis einer allfälligen Volksabstimmung abzuwarten, sofern diese im März 1992 stattfindet.
   Aus den zeitlichen Rahmenbedingungen ergibt sich, dass der Grosse Rat das Referendum über die Vernehmlassung selber anordnen sollte. In diesem Falle wird es möglich sein, die Volksabstimmung auf den März 1992 anzusetzen. Andernfalls würde die Volksabstimmung zu einem Zeitpunkt stattfinden, welcher für eine Einflussnahme auf Bundesebene eindeutig zu spät ist. Der Regierungsrat hält dies staatspolitisch für nicht verantwortbar und beantragt deshalb in Ziffer II des Grossratsbeschlusses, den Vernehmlassungsbeschluss des Grossen Rates dem Referendum zu unterstellen.

3. In materieller Hinsicht stützt sich der Entwurf des Grossratsbeschlusses weitgehend auf den vom Grossen Rat diskutierten zweiten Energiebericht sowie auf das Dekret über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik vom 21. August 1990. Zudem ist das Aktionsprogramm «Energie 2000» des Bundes berücksichtigt.

4. Die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen des Bundesamtes für Energiewirtschaft erarbeitet gegenwärtig ein Sicherheitsgutachten zum Gesuch der BKW. Der Regierungsrat verfügt bei der Verabschiedung des Vernehmlassungsentwurfes noch nicht über dieses Gutachten. Gemäss Zeitplanung der Bundesbehörden wird jedoch das Gutachten Ende Juli 1991 vorliegen und somit der vorberatenden Kommission wie auch dem Grossen Rat als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stehen.

5. Die Forstdirektion erachtet bereits die heutige Abwärmebelastung der Aare aus gewässerökologischer Sicht als problematisch. Die vorgesehene Leistungserhöhung des KKW Mühleberg um zehn Prozent würde die Aare zusätzlich belasten. Ohne genauere Kenntnis der Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer Aare–Bielersee ist eine abschliessende Beurteilung des Gesuches unter gewässerökologischen Gesichtspunkten nicht möglich. Die BKW und das Fischereiinspektorat sind gegenwärtig daran, entsprechende Abklärungen in die Wege zu leiten. In der Vernehmlassung soll der Bund aufgefordert werden, vor der Erteilung der Betriebsbewilligung die aufgeworfenen Fragen sorgfältig zu prüfen.

6. Wir beantragen, dem vorgelegten Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Bern, 13. Juni 1991

Der Direktor für Verkehr, Energie und Wasser:
*R. Bärtschi*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

# Grossratsbeschluss betreffend Vernehmlassung zur Erteilung der unbefristeten Betriebsbewilligung und zur Leistungserhöhung für das Kernkraftwerk Mühleberg

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 6d der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

### Vernehmlassung an das eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

1. Am 9. November 1990 haben die Bernischen Kraftwerke AG das Gesuch um Erteilung der unbefristeten Betriebsbewilligung und um Leistungserhöhung für das Kernkraftwerk Mühleberg eingereicht. Mit Schreiben vom 28. November 1990 hat das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement den Kanton Bern eingeladen, zu diesem Gesuch Stellung zu nehmen.
   Der Grosse Rat ist gemäss Artikel 6d der Staatsverfassung zur Abgabe der Vernehmlassung zuständig. Die Vernehmlassung untersteht dem fakultativen Referendum, sofern der Grosse Rat das Referendum nicht selbst anordnet.
2. Der Grosse Rat hat im August 1990, gestützt auf den zweiten Energiebericht des Regierungsrates, die Ziele der kantonalen Energiepolitik in einem Leitsatzdekret festgelegt. Gemäss diesem Leitsatzdekret will der Kanton Bern mittelfristig den Gesamtenergieverbrauch stabilisieren. Längerfristig soll auch der Stromverbrauch stabilisert werden. Die notwendige Elektrizitätsproduktion soll primär aus Wasserkraft und aus dezentralen Energiequellen gewonnen werden. Solange jedoch zur Deckung des Elektrizitätsbedarfs keine besseren Alternativen zur Verfügung stehen, wird an der Nutzung der Kernenergie festgehalten (Leitsatzdekret vom 21. August 1990, Ziffern 1.1, 3.10 und 3.11).
3. Das vom Bundesrat am 27. Februar 1991 in seinen Grundzügen beschlossene Aktionsprogramm «Energie 2000» verfolgt weitgehend die gleichen Zielsetzungen wie die bernische Energiepolitik. Das Aktionsprogramm will den Verbrauch an fossilen Energien zwischen 1990 und 2000 stabilisieren; bei der Elektrizität soll die

Verbrauchszunahme gedämpft und ab 2000 der Verbrauch stabilisiert werden. Der Kanton Bern unterstützt die Ziele des Aktionsprogramms «Energie 2000» nachdrücklich und erwartet von den Bundesbehörden, dass die notwendigen Massnahmen rasch und konsequent durchgeführt werden. Der Kanton Bern ist seinerseits bereit, das Aktionsprogramm tatkräftig zu unterstützen und alle Massnahmen zu treffen, die in seiner Kompetenz liegen.

4. Sowohl der zweite Energiebericht des Regierungsrates wie das Aktionsprogramm «Energie 2000» des Bundes zeigen, dass auch dann, wenn alle vorgesehenen Sparmassnahmen konsequent durchgesetzt werden können, der Stromverbrauch frühestens ab dem Jahr 2000 stabilisiert werden kann.

5. Gegenwärtig stammen gesamtschweizerisch rund 41% der Stromproduktion aus der Kernenergie, rund 57% aus Wasserkraft und 2% aus dezentralen, alternativen Energiequellen sowie aus fossilen Kraftwerken. Die Stromproduktion aus Kernkraftwerken könnte kurz- und mittelfristig nur durch vermehrte Stromimporte (vornehmlich aus französischen Kernkraftwerken) oder durch die Erstellung fossiler Kraftwerke ersetzt werden. Der Ersatz schweizerischer Kernkraftwerke durch den Bezug von ausländischem Atomstrom ist energiepolitisch unglaubwürdig. Die Stromproduktion durch fossile Kraftwerke ist angesichts der bestehenden Luftbelastung (insbesondere des $CO_2$-Problems) aus umweltpolitischen Gründen nicht zu verantworten. Der Kanton Bern ist deshalb der Auffassung, dass kurz- und mittelfristig nicht auf das Kernkraftwerk Mühleberg verzichtet werden kann.
   Die vorgesehene Leistungserhöhung um 10 Prozent trägt dem Gebot einer möglichst rationellen Stromproduktion Rechnung und ermöglicht es, die Abhängigkeit von Stromimporten abzubauen. Der Kanton Bern ersucht jedoch die Bundesbehörden, die Auswirkungen dieser Leistungserhöhung auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässerlebensräume, sorgfältig abzuklären, bevor die Betriebsbewilligung erteilt wird.

6. Aus den dargelegten Gründen kann der Kanton Bern dem Gesuch der Bernischen Kraftwerke AG vom 9. November 1990 aus energiepolitischer Sicht zustimmen.

7. Eine unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung der unbefristeten Betriebsbewilligung an das Kernkraftwerk Mühleberg ist allerdings, dass die zuständigen Bundesbehörden die Sicherheit des Kernkraftwerkes vollumfänglich bestätigen können. Der Kanton Bern erwartet, dass alle kritischen Bemerkungen, die in letzter Zeit über die Sicherheit des Werkes vorgebracht worden sind, entkräftet werden, bevor der Bundesrat die Betriebsbewilligung erteilt.



**II.**

Dieser Beschluss wird gestützt auf Artikel 6d der Staatsverfassung der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 19. Juni/21. August 1991

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. August 1991

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schwarz*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Präsidentenkonferenz

# Grossratsbeschluss betreffend Sessionsplan 1993

---

**I.**

Gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Grossratsgesetzes und Artikel 32 Buchstabe b der GO beschliesst der Grosse Rat nach Anhören des Regierungsrates auf Antrag der Präsidentenkonferenz folgende Sessionen:

*1993*

| | |
|---|---|
| Montag–Donnerstag | 18.–28. Januar |
| Montag–Donnerstag | 15.–25. März |
| Montag–Donnerstag | 3.–13. Mai |
| Montag–Donnerstag | 21. Juni – 1. Juli |
| Montag–Donnerstag | 6.–16. September |
| Montag–Donnerstag | 1.–11. November |
| (Reserve: | 6.–9. Dezember) |

**II.**

Dieser Grossratsbeschluss tritt mit der Verabschiedung durch den Grossen Rat in Kraft. Der Grossratsbeschluss vom 25. Juni 1991 wird aufgehoben.

Bern, 21. August 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. August 1991

Im Namen der Präsidentenkonferenz

Der Präsident: *Suter*

# Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)


| Direktionen | Seite |
|---|---|
| **Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission** | |
| Direktion für Verkehr, Energie und Wasser | 1 |
| Baudirektion | 7 |
| Volkswirtschaftsdirektion | 10 |
| Forstdirektion | 13 |
| Kirchendirektion | 14 |
| **Geschäfte der Finanzkommission** | |
| Baudirektion | 15 |
| Volkswirtschaftsdirektion | 16 |
| Forstdirektion | 16 |
| Finanzdirektion | 17 |
| Gesundheitsdirektion | 17 |


## Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

### Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

### 2367. Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA); Burgistein; Grundwasserpumpwerk Elbsche, Ringleitung Ober Schönegg; Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**

Erstellen des Grundwasserpumpwerkes «Elbsche» mit den nötigen Zu- und Ableitungen und der Ringleitung Ober Schönegg.

**2. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Artikel 21 Absätze 2 und 5 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989. Die Kriterien zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**3. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. 58/4 | Nicht beitragsberechtigte Kosten Fr. | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|---|
| Grundwasserpumpwerk mit den nötigen Zu- und Ableitungen 100% | | 562 000.— | | |
| Ringleitung Ober Schönegg 50% | 150 000.— | 150 000.— | | |
| Hauszuleitungen und Hydranten | 60 000.— | | | |
| Total | 210 000.— | 712 000.— | 32,6 | 232 112.— |

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Beat Sterchi, Waldegg
- Vollendungstermin: 1994
- Nicht subventionsberechtigt sind die Hauszuleitungen und die Hydranten.

**4. Kreditart**

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 50 000.—
1992 Fr. 60 000.—
1993 Fr. 60 000.—
1994 Fr. 62 112.—

**5. Rechnungsjahr**

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**6. Konto:** 2230 5622-100.

**7. Bedingungen**

7.1 Die Gemeinde Burgistein hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist ab Eröffnung zu erklären.

7.2 Die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt sind zu beachten.

7.3 Die Kosten für die nicht subventionsberechtigten Anlageteile sind in der Schlussabrechnung gesondert aufzuführen.

### 2976. Thunstetten; Regenklärbecken Bützberg; Verpflichtungskredit.

**1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 2a; Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. 254.33 vom 20. Februar 1991 | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| – Zuleitungskanal RA Nr. 1005–RKB<br>– Beckenentleerungsleitung RKB–RA Nr. 1005<br>– Regenklärbecken | 1 050 000.— | 30,2 | 317 100.— |

**3. Informationen zum Geschäft**

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Scheidegger AG, Langenthal
- Vollendungstermin: 1992.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit: Fr. 317 100.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1994 Fr. 317 100.—.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

**2977. ARA-Region Lyss: Schlammhygienisierung; Hygienisierungsanlage mit Ausbau der Schlammbehandlung; Verpflichtungskredit.**

**1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 2a; Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. 4045-04 vom Oktober 1990 | Erstellungskosten Kosten Fr. | Beitragsberechtigte Kosten % | Fr. |
|---|---|---|---|
| – Bau- und Baunebenarbeiten | 1 599 000.— | | |
| – Installationen und maschinelle Ausrüstungen | 1 500 000.— | | |
| – Nebenarbeiten und Honorare | 751 000.— | | |
| Total | 3 850 000.— | 89,4 | 3 441 900.— |

**Kostenverteiler:**

| Gemeinden | Anteil % | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|---|
| Aarberg | 17,13 | 589 598.— | 14,5 | 85 492.— |
| Bargen | 1,97 | 67 806.— | 38,3 | 25 970.— |
| Busswil bei Büren | 5,63 | 193 779.— | 36,2 | 70 148.— |
| Grossaffoltern | 11,96 | 411 651.— | 35,8 | 147 371.— |
| Kappelen | 2,60 | 89 489.— | 31,1 | 27 831.— |
| Lyss | 34,06 | 1 172 311.— | 16,3 | 191 087.— |
| Radelfingen | 3,21 | 110 485.— | 40,9 | 45 188.— |
| Rapperswil | 2,30 | 79 164.— | 34,9 | 27 628.— |
| Schüpfen | 8,79 | 302 543.— | 34 | 102 865.— |
| Seedorf | 6,75 | 232 328.— | 42,2 | 98 042.— |
| Worben | 5,60 | 192 746.— | 39,2 | 75 556.— |
| Total | 100,00 | 3 441 900.— | 26,066358 | 897 178.— |

**3. Informationen zum Geschäft**

– Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser AG, Bern
– Vollendungstermin: 1992.

Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag des Bauprojektes enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern, d. h. die Kosten für Abbrucharbeiten, Renovationen und Betriebsprovisorien sind nicht beitragsberechtigt. Die beitragsberechtigten Kosten betragen gemäss Absprache mit dem BUWAL Fr. 3 441 900.— bzw. 89,4% der Gesamtkosten und werden prozentual abgerechnet.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1994 Fr. 297 178.—
1995 Fr. 300 000.—
1996 Fr. 300 000.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Abnahmekontrolle der Hygienisierungsanlage hat gemäss den Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 2 «Anlagen zur Hygienisierung des flüssigen Klärschlammes» im Einvernehmen mit dem Kantonalen Gewässerschutzamt zu erfolgen.

6.3 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

**2978. Biel: Sanierung der Hauptsammelkanäle Murtenstrasse, Oberer Quai und Juraplatz–Oberer Quai; Verpflichtungskredit.**

**1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 2a, Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe** (Art. 43 FHV)

| Projekt | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Nr. TA 9007 vom März 1991 Los 1: Sanierung Kan. Murtenstrasse inkl. Schieberschachteinbau und Sanierungsversuche KS 2776–KS 608 (Schlachthof) | 2 850 000.— | 15,5 | 441 750.— |
| Nr. TA 9008 vom Februar 1991 Los 2: Sanierung Kan. Oberer Quai Süd und Düker Zentralplatz KS 1232–KS 2776 (Los 2.1) | 960 000.— | 15,5 | 148 800.— |
| KS 813–KS 2776 (Los 2.3) | 174 000.— | 15,5 | 26 970.— |
| Nr. TA 9002 vom April 1991 Los 3: Neubau und Sanierung Kan. Juraplatz–Neumarktstrasse/ Oberer Quai Nord KS 1163 (3.5.3)–KS 9303 (3.1.1) | | | |
| Neubau (Los 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.4, 3.5) KS 1173 (3.5.1.)–KS 822 (3.1.2) | 6 600 000.— | 15,5 | 1 023 000.— |
| Sanierung (Los 3.6) | 600 000.— | 15,5 | 93 000.— |
| **Total** | **11 184 000.—** | **15,5** | **1 733 520.—** |

**3. Informationen zum Geschäft**

– Projektverfasser:
  · Nr. TA 9007: Ingenieurbüro Bianchetti + Partner AG, Biel
  · Nr. TA 9008: Ingenieurbüro U. Christen, Lyss
  · Nr. TA 9002: Ingenieurbüro Emch & Berger AG, Biel
– Kosten: gemäss KV vom März und April 1991
– Baubeginn: Frühling 1991 mittels einer vorzeitigen Baubewilligung (Beschluss GSA vom 12. Juni 1991)
– Bauvollendung: gestaffelt zwischen 1991–1993
– Folgende Kanalteilstücke sind nicht beitragsberechtigt:
  · Nr. TA: 9008: Los 2.2 und Düker KS 844–KS 836 (Los 2.1)
  · Nr. TA: 9002: KS 1080–KS 1163 (Los 3.1) Kanalsanierungen im Zusammenhang mit den Losen 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5
  · Hausanschlüsse

– Technisches: Der Ausführungsentscheid zwischen Los 3.3 und Los 3.4 ist von der Verkehrsführung und der Baumethode abhängig.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit Fr. 1 733 520.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1994 Fr. 900 000.—
1995 Fr. 833 520.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

## 2979. Gemeindeverband ARA-Region Moossee–Urtenenbach: Regenüberlaufbecken «Unterführung» in Hindelbank; Verpflichtungskredit.

**1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 2a; Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. B 610-B vom Dezember 1990 | Beitragsberechtigte Kosten Fr. |
|---|---|
| Regenüberlaufbecken «Unterführung» in Hindelbank ..... | 990 000.— |

**Kostenverteiler:**

| Gemeinden | Anteil % | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|---|
| Bäriswil | 4,45 | 44 055.— | 36,6 | 16 124.— |
| Diemerswil | 0,37 | 3 663.— | 39,2 | 1 436.— |
| Hindelbank | 5,01 | 49 599.— | 31,5 | 15 624.— |
| Iffwil | 1,18 | 11 682.— | 42,2 | 4 930.— |
| Jegenstorf | 14,60 | 144 540.— | 25,9 | 37 436.— |
| Krauchthal | 3,78 | 37 422.— | 39,2 | 14 669.— |
| Mattstetten | 2,61 | 25 839.— | 28,5 | 7 364.— |
| Moosseedorf | 15,40 | 152 460.— | 14,5 | 22 107.— |
| Münchenbuchsee | 24,76 | 245 124.— | 29,3 | 71 825.— |
| Münchringen | 2,91 | 28 809.— | 27,2 | 7 836.— |
| Schönbühl-Urtenen | 22,89 | 226 611.— | 28 | 63 451.— |
| Zuzwil | 2,04 | 20 196.— | 29,7 | 5 998.— |
| Total | 100,00 | 990 000.— | 27,151111 | 268 796.— |

**3. Informationen zum Geschäft**

– Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern
– Vollendungstermin: 1992.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1994 Fr. 200 000.—
1995 Fr. 68 796.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Der Staatsbeitrag für das Regenüberlaufbecken «Unterführung» in Hindelbank wird dem Gemeindeverband ARA-Region Moossee–Urtenenbach zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

6.4 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern.

## 2980. Langenthal/Thunstetten: Einleitung von Entlastungs- und Meteorwasser in den Langeten-Druckstollen; Verpflichtungskredit.

**1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 2a; Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. 424.62 vom 28. Februar 1990 | Ø mm | Baulänge m' | Subventionsberechtigte Kosten Fr. |
|---|---|---|---|
| *Einleitung von Entlastungs- und Meteorwasser in den Langeten-Druckstollen* | | | |
| *Baulos 1* | | | |
| – Einlaufbauwerk Schacht Nr. 996 | | | |
| – Zuleitungsstollen Schacht 996 bis Langeten-Druckstollen | 2 410 | 623 | 5 530 700.— |
| *Baulos 2* | | | |
| – Zuleitungskanal Schacht Nr. 6166–996 | 1 500, 1 600/ 1 600, 1 800 | 1 210 | 4 133 000.— |
| – Kanal ausserhalb Baugebiet der Gemeinde Thunstetten, Schacht Nr. 6011–6165 | 900, 1 000 | 772 | 857 000.— |
| Total | | 2 605 | 10 520 700.— |

**Kostenverteiler gemäss Vertrag**

| Kosten | Langenthal Anteil % | Fr. | Thunstetten Anteil % | Fr. | Total Fr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Gesamtkosten der subventions- und nicht subventionsberechtigten Kosten | 31,6 | 3 939 572.— | 68,4 | 8 527 428.— | 12 467 000.— |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| ./. nicht subventionsberechtigte Teilstrecke Schacht 6159–6166 (Kosten 100 % zu Lasten Gemeinde Langenthal) | | 477 000.— | | —.— | 477 000.— |
| Prozent- und Kostenanteile der subventionsberechtigten Teilstrecken | 28,87883 | 3 462 572.— | 71,12117 | 8 527 428.— | 11 990 000.— |
| ./. Kostenanteil Bachwasser | | 329 800.— | | 1 139 500.— | 1 469 300.— |
| Total subventionsberechtigte Kosten: | | 3 132 772.— | | 7 387 928.— | 10 520 700.— |

| Gemeinden | Kosten | Beitragsberechtigte Kosten (nach Abzug Kostenanteil Bachwasser) | | Staatsbeitrag | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Fr. | % | Fr. | % | max. Fr. |
| Langenthal | 3 462 572.— | 90,4753 | 3 132 772.— | 14,5 | 454 252.— |
| Thunstetten | 8 527 428.— | 86,63724 | 7 387 928.— | 30,2 | 2 231 154.— |
| Total: | 11 990 000.— | | 10 520 700.— | | 2 685 406.— |

**3. Informationen zum Geschäft**

- Projektverfasser:
  IUB, Ingenieurunternehmung AG, Bern
  Ingenieurbüro Scheidegger AG, Langenthal
- Vollendungstermin: 1993
- Folgende Kanalteilstücke bzw. Kosten sind nicht beitragsberechtigt:
  · Schacht Nr. 6159–6166 (Kanal innerhalb Baugebiet der Gemeinde Langenthal)
  · Kostenanteil Bachwasser.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 1 300 000.—
1994 Fr. 1 385 406.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

## 2981. Cridor S.A.: Centre de récupération et d'incinération des ordures, La Chaux-de-Fonds und Umgebung (darunter zehn Gemeinden des Amtes Courtelary); Ausbau der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) von La Chaux-de-Fonds und Anpassung der Anlagen an die eidgenössischen Umweltschutzauflagen; Verpflichtungskredit.

**1. Rechtsgrundlage**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 18 Absatz 1. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

Anteil des Kantons Bern gemäss Einwohnerzahl: 17,51 %

| Projekt 1990 Nr. 2018 | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Anteil Bern % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| 1. Ofen/Kesselanlage (3. Linie) und Nebeneinrichtungen | 19 179 000.— | | 3 358 243.— |
| 2. Rauchgasreinigung, Flugaschenwäsche und Nebeneinrichtungen | 12 443 000.— | | 2 178 769.— |
| 3. Waage und Nebeneinrichtungen | 1 599 000.— | | 279 985.— |
| 4. Halle und Nebeneinrichtungen | 6 501 000.— | | 1 138 325.— |
| 5. Kehrichtbunker, Shredder und Nebeneinrichtungen | 7 613 000.— | | 1 333 036.— |
| 6. Wärmeaustauscher, Diverses und Nebeneinrichtungen | 3 627 000.— | | 635 088.— |
| Total Anlagekosten | 50 922 000.— | | |
| Kosten gemäss Einwohnerzahl | 50 922 000.— | 17,51 | 8 923 446.— |
| Staatsbeitrag | | 26 | 2 320 095.— |

**3. Informationen zum Geschäft**

- Projektverfasser: TECHFINA AG, Genève
- Vollendungstermin: 1994.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit: Fr. 2 320 095.—.
Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1993 Fr. 1 000 000.—
1994 Fr. 1 320 095.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto**

Nr. 2240 5622-100/Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände für Abfallbeseitigungsanlagen.

**6. Bedingungen**

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

## 2982. Diemtigen; Kanalisation Horben; Verpflichtungskredit.

**1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 2a; Ziffer II der Änderung vom 11. Dezember 1989. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)**

| Projekt Nr. 257.714 vom 25. März 1991 | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Schmutzwasserkanäle Horben–Teuffenbach KS A 6–KS A 30 | 226 300.— | | |
| Hormatti–Rothbad KS A 20/C 1–KS C 25 | 283 700.— | | |
| Total | 510 000.— | 46,2 | 235 620.— |

**3. Informationen zum Geschäft**

- Projektverfasser: Spring Bauingenieure AG, Thun
- Vollendungstermin: 1992

– Folgende Kanalteilstücke sind nicht beitragsberechtigt:
A 30–A 40
Hausanschlüsse.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit: Fr. 235 620.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 100 000.—
1994 Fr. 135 620.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto:** 2240 5621-100.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Im Bereiche des gemeinsamen Leitungstrassees ist die Bauausführung von Kanalisation und Wasserleitung zu koordinieren.

6.3 Die Erdarbeiten (Aushub und Auffüllung) im Bereiche des von Kanalisation und Wasserleitung gemeinsam benützten Grabens sind kostenmässig aufzuteilen.

6.4 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.5 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde Diemtigen den Anschluss der Abwasser von mindestens je 30 ständigen Einwohnern an die Schächte A 30 und C 25 zu bestätigen.

**2983. Bern–Lötschberg–Simplon-Bahn (Schiffsbetrieb Thuner- und Brienzersee); Anpassung der Ländte Thun; Kantonsbeitrag; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Ausbau der Ländte 4 in Thun, um an der Ländte 8 Platz für den künftigen Betrieb und die Vertäuung des Raddampfers Blümlisalp zu schaffen. Bewilligung eines Kantonsbeitrages und entsprechenden Verpflichtungskredites zu Lasten des Verkehrsfonds.

**2. Rechtsgrundlagen**

– Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969, Artikel 3, 10, 12 und 15
– Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern, Artikel 12
– Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 17
– Finanzhaushaltverordnung vom 16. Oktober 1988, Artikel 53.

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Voraussichtliche Baukosten gemäss Kostenvoranschlag | | 845 000.— |
| ./. Beitrag der Stadt Thun | 350 000.— | |
| Beitrag Uferschutzverband | 50 000.— | |
| Beitrag BLS | 145 000.— | 545 000.— |
| Kantonsbeitrag | | 300 000.— |

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch einen Zahlungskredit zu Lasten der Rechnung 1992 abgelöst.

**5. Konto:** 2221.5640.

**6. Bedingungen**

Der Kantonsbeitrag kommt aufgrund der Bauabrechnung zur Auszahlung, sofern die Stadt Thun und der Uferschutzverband die in Aussicht gestellten Beiträge verbindlich beschlossen haben.

**6. Finanzkompetenz**

Die Bewilligung des Kantonsbeitrages fällt in die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Rates.

**2984. Bern–Neuenburg-Bahn (BN); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Neubau des Gebäudekomplexes Holligen (Depot und Werkstätten) als Ersatz für die 1901 erstellten Anlagen (2. Etappe). Bewilligung des Verpflichtungskredites zur Deckung des nach Eisenbahngesetz zu Lasten des Kantons Bern fallenden Kostenanteils.

**2. Rechtsgrundlagen**

– Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957, Artikel 56 und 60 (EBG)
– Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969, Artikel 9 (Buchstabe a) (GöV)
– Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 17 (FHG)
– Finanzhaushaltverordnung vom 16. Oktober 1988, Artikel 53 (FHV).

**3. Massgebende Kreditsumme (Art. 43 FHV)**

| | Fr. |
|---|---|
| Zu finanzierende Baukosten | 16 550 000.— |
| Anteil Kanton Bern gemäss Artikel 56/60 EBG, 29,9% | 4 948 450.— |

Die Restkosten fallen zu Lasten des Bundes (Fr. 8 937 000.—) sowie der Kantone Freiburg (Fr. 678 550.—) und Neuenburg (Fr. 1 986 000.—).

**4. Kreditart, Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1992 Fr. 1 000 000.—
1993 Fr. 1 500 000.—
1994 Fr. 2 000 000.—
1995 Fr. 448 450.—
Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

**5. Konto:** 2220.5640 3619.

**6. Teuerungsbedingte Mehrkosten**

Der Kantonsbeitrag beruht auf einer Kostenberechnung Preisbasis 1. Quartal 1990. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden vorbehalten. Für Mehrkosten im Ausmass der Teuerung ist gegebenenfalls ein Zusatzkredit zu erwirken.

**7. Auflagen**

Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zu deren Unterzeichnung ermächtigt.

**8. Finanzkompetenz**

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Der Beschluss ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

**2985. AVAG, AG für Abfallverwertung, Jaberg; Reaktordeponie «Türliacher» Jaberg/Kirchdorf, Etappen Ia und Ib; Verpflichtungskredit/Zusatzkredit.**

**1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/11. Dezember 1989, Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 18a. Die Kriterien gemäss diesen Bestimmungen zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

**2. Gegenstand/Massgebende Summe** (Art. 43 FHV)

| Projekt Nr. AB 1537, 1988 | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Abgerechnete Anlagekosten Etappe Ia | 24 216 220.— | | |
| Kostenanteil AVAG für die Verlegung der Staatsstrasse Nr. 1228 Jaberg–Kirchdorf mit Tunnel, 35,12% an Fr. 20 280 000.— und Werkleitungen von Fr. 265 000.— | 7 387 340.— | | |
| Teuerung 1989/90 Etappen Ia und Ib | 3 095 100.— | | |
| Mehraufwand für Basisabdichtung, Entwässerung und Böschungsaufbau Etappe Ib | 2 350 000.— | | |
| Noch nicht ausgeführte Kostenanteile auf den Objekten 1–7 gemäss GRB Nr. 4222 vom 22. November 1988 | 5 980 780.— | | |
| Total Anlagekosten Etappen Ia und Ib | 43 029 440.— | | |
| Mit GRB Nr. 4222 vom 22. November 1988 bereits zugesichert | 30 197 000.— | | |
| Total Mehrkosten Etappen Ia und Ib | 12 832 440.— | 22,15 | 2 842 385.— |

**3. Informationen zum Geschäft**

- Projektverfasser: Ingenieurbüro für Kies und Abfall AG, Uttigen
- Vollendungstermin: 1992.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit Fr. 2 842 385.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1993 Fr. 1 400 000.—
1994 Fr. 1 442 385.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

**5. Konto**

2240 5622-100/Investitionsbeiträge zugunsten der Zweckverbände für Abfallbeseitigungsanlagen.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

**3112. VEWD und Landwirtschaftsdirektion; GZM Extraktionswerk AG, Lyss; Betriebsbeiträge für die voraussichtlichen Defizite 1991–1996; Verpflichtungskredit.**

**1. Rechtsgrundlagen**

- Kantonales Abfallgesetz vom 7. Dezember 1986, Artikel 37
- Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 19d
- eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967, Artikel 21
- Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung vom 25. November 1981, Artikel 30 ff.

**2. Gegenstand/Massgebende Kreditsumme** (Art. 43 FHV)

Gegenstand: GZM Extraktionswerk AG, Lyss, Defizitdekkung 1991–1996.

Kosten:
Geschätztes Defizit: Maximal Fr. 2 250 000.— pro Jahr von 1991–1996 oder insgesamt Fr. 13 500 000.—.
Kantonale Beiträge: Solothurn (18,7%), Freiburg (18,7%), Jura (4,7%) sowie Neuenburg (4,95%) und Genf (1,5%). Anteil Kanton Bern: 51,45%, d. h. Fr. 1 157 625.— pro Jahr oder insgesamt Fr. 6 945 750.—.

**3. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 6 945 750.—.
Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1992 Fr. 1 157 625.—
1993 Fr. 1 157 625.—
1994 Fr. 1 157 625.—
1995 Fr. 1 157 625.—
1996 Fr. 1 157 625.—
1997 Fr. 1 157 625.—
Die Ablösungen erfolgen aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.
Der somit festgelegte Betrag ist einer Teuerungsklausel unterworfen, wobei die erste Anpassung für 1993 Ende 1992 stattfindet; Basis bildet der Lebenskostenindex per November 1990 (124,7 Punkte). Es handelt sich um einen Höchstbetrag, wobei sich der effektiv entrichtete Beitrag nach dem Realdefizit richtet.

**4. Konten**

2240 3650-100 = Fr. 3 472 875.—
2411 3180 = Fr. 3 472 875.—

**5. Bedingungen**

5.1 Die Subventionsempfängerin legt regelmässig Unterlagen vor, welche die Berechnung des Defizits und die Festlegung der jährlich zu entrichtenden Tranchen ermöglichen.

5.2 Den Vertragskantonen wird ein Sitz im Verwaltungsrat der GZM Extraktionswerk AG, Lyss, zur Verfügung gestellt.

5.3 Der Grundvertrag vom 31. Oktober 1974, die nachträglichen Zusatzvereinbarungen sowie die auf der Grundlage des vorliegenden Beschlusses getroffene Ergänzung zur Zusatzvereinbarung III sind in vollem Umfang einzuhalten.

5.4 Bei Missachtung dieser Bedingungen kann die Subvention teilweise oder ganz verweigert oder zurückgefordert werden.

5.5 Die Subventionsempfängerin hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist zu erklären.

**6. Fakultatives Finanzreferendum**

Da es sich um neue Ausgaben handelt, die eines Staatsbeitrages von Fr. 6 945 750.— bedürfen, unterliegt dieser Be-

schluss dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

## Baudirektion

### 3124. A. Wattenwil; Verbauung der Gürbe im Gebirge; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

### B. Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen; Neufestsetzung des Plafonds für Investitionsbeiträge an Wasserbauten.

**1. Gegenstand**

Staatsbeitrag an die Wiederherstellungsarbeiten und Schutzbauten an der Gürbe im Gebirge im Bereich Hohli bis Blumensteinbrücke.
Neufestsetzung des Plafonds für die Investitionsbeiträge an Wasserbauten.

**2. Kosten**

| (Preisbasis Mai 1991) | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Gesamtkosten | | 9 000 000.— |
| voraussichtlicher Beitrag Bund (45% von Fr. 9 000 000.—) | 4 050 000.— | |
| Anteil des Oberen Gürbeschwellenbezirkes (8% von Fr. 9 000 000.—) | 720 000.— | 4 770 000.— |
| Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (47% von Fr. 9 000 000.—) | max. | 4 230 000.— |

**3. Massgebende Kreditsumme**

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 4 230 000.—

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

| Konto | Budgetrubrik | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| 2150 5622 | Investitionsbeiträge an Gemeinden, Wasserbau | 1991 Fr. 30 000.— |
| | | 1992 Fr. 1 600 000.— |
| | | 1993 Fr. 1 500 000.— |
| | | 1994 Fr. 1 100 000.— |
| Total | | Fr. 4 230 000.— |

**5. Neufestsetzung der Baubeiträge**

Der Plafond für die Investitionsbeiträge an Wasserbauten wird für das Jahr 1991 neu auf 15,0 Mio. Franken festgesetzt.

**6. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989, Artikel 36 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989, Artikel 29 und 37
- Gesetz über den Finanzhaushalt vom 10. November 1987, Artikel 18 Absatz 1
- Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen vom 12. November 1990, Absatz I Ziffer 10 und Absatz II
- Wasserbauplan, genehmigt von der Baudirektion am 29. Juli 1991.

**7. Finanzreferendum**

Der Verpflichtungskredit unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

**8. Bedingungen**

- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

**9. Eröffnung**

Der Regierungsstatthalter des Amtes Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Oberer Gürbeschwellenbezirk, Wattenwil.

### 2536. Hochbauamt; Globalbewilligung der Unterhaltskredite für die werterhaltenden Massnahmen (gebundene Ausgaben); Rahmenkredit 1992–93.

**1. Gegenstand**

Mit dem beantragten Rahmenkredit von 102 Millionen Franken sollen die in den Jahren 1992 und 1993 einzugehenden Unterhaltsverpflichtungen (gebundene Ausgaben) bewilligt werden.

**2. Kosten und Finanzierung**

| | Fr. |
|---|---|
| Zu bewilligender Rahmenkredit (= für die Finanzkompetenz massgebende Summe gemäss Art. 43 FHV) | 102 000 000.— |

**3. Für die Verwendung zuständiges Organ**

Für die Verwendung des Rahmenkredites im Einzelfall ist dasjenige Organ zuständig, welches über die gleichzeitig anfallenden neuen Ausgaben zu beschliessen hat, bei reinen Unterhaltsarbeiten (ausschliesslich gebundene Ausgaben) die Baudirektion.

**4. Kreditart/Rechnungsjahre**

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites, voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite in den Jahren 1992 und folgenden.

**5. Konti**

| | |
|---|---|
| 2140 3141 | Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens |
| 3142 | Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens |
| 3181 | Planungs- und Projektierungsarbeiten |
| 5030 | Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens |
| 5031 | Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens |
| 5035 | Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zu Lasten Spitalzehntel |
| 5036 | Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zu Lasten Spitalzehntel |
| 5640 | Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen zu Lasten Spitalzehntel |

**6. Rechtsgrundlagen**

- Staatsverfassung des Kantons Bern, Artikel 6 Ziffer 4, Artikel 6b, Artikel 26 Ziffer 9
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 21
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988 (FHV), Artikel 55
- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 15
- RRB 1021/87 Richtlinien zu finanzrechtlichen Fragen, Ziffer 3.

**7. Finanzreferendum**

Dieser Rahmenkredit liegt in der alleinigen Kompetenz des Grossen Rates, da er nur gebundene Ausgaben beinhaltet.

**3016. Gündlischwand; Staatsstrasse Nr. 221: Zweilütschinen–Grindelwald, Kurvenverbreiterung Aebnit; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Verbreiterung der Staatsstrasse beim Aebnit auf einer Länge von 160 m.

**2. Kosten**

| (Preisbasis Mai 1991) | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten | 703 000.— |
| Abzüglich Beiträge Dritter (Gemeindeanteil) | – 4 218.— |
| **Kosten zu Lasten Staat/Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV** | **698 782.—** |

**3. Kreditart und voraussichtliche Zahlungsablösung**

Verpflichtungskredit; bisherige und voraussichtliche künftige Zahlungen und Beiträge Dritter:

| Konto | Kontobezeichnung | Jahr/Betrag |
|---|---|---|
| *Zahlungen:* | | |
| 2150 5010 | Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen | 1991 Fr. 30 000.— |
| | | 1992 Fr. 440 000.— |
| | | 1993 Fr. 223 000.— |
| | | 1994 Fr. 10 000.— |
| | | Fr. 703 000.— |
| *Beiträge Dritter:* | | |
| 2150 6310 | Tiefbauamt, Rückerstattungen von Investitionsausgaben für Tiefbauten | 1992 Fr. 2 000.— |
| | | 1993 Fr. 2 000.— |
| | | 1994 Fr. 218.— |
| | | Fr. 4 218.— |

**5. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24b, 24e, 31a, 32, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss Baudirektion vom 19. Juni 1991.

**3017. Bellmund, Sutz-Lattrigen, Ipsach; Staatsstrasse Nr. 237.1 Ipsach–Ins, Aufhebung und Sicherung der Bahnübergänge im Bereich Kürzegraben; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Aufhebung und Sicherung der Bahnübergänge im Bereich Kürzegraben.

**2. Kosten**

| | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten Staatsstrasse | 1 285 000.— |
| ./. Beiträge Dritter | 618 650.— |
| **Kosten zu Lasten Staat** | **666 350.—** |
| ./. mit Arbeitsprogrammen 1988–1990 bewilligte Kosten | –338 000.— |
| Zu bewilligender Kredit | 328 350.— |
| **3. Massgebende Kreditsumme Gemäss Artikel 43 FHV** | **666 350.—** |

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

| Konto | Budgetrubrik | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| 2150 5010 | Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen | bisher Fr. 145 000.— |
| | | 1992 Fr. 600 000.— |
| | | 1993 Fr. 347 000.— |
| 2150 5013 | Tiefbauamt, staatseigener Wasserbau | bisher Fr. 193 000.— |
| Total | | Fr. 1 285 000.— |

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt, derjenige des Bundes über das Konto 2150 6601 (Investitionsbeiträge des Bundes für Strassenbau).

**5. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24d, 26, 27, 31a, 31b und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, Artikel 18
- Plangenehmigungsverfügung des Bundesamtes für Verkehr vom 31. Januar 1991.

**3018. Ittigen; Verbauung der Worble, Abschnitt Werkhof bis Gemeindegrenze Bolligen; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Staatsbeitrag an die Verbauung der Worble; Abschnitt 2, Werkhof bis Gemeindegrenze Bolligen, Länge 800 m.

**2. Kosten**

| (Preisbasis April 1989) | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Gesamtkosten | | 7 200 000.— |
| ./. voraussichtlicher Beitrag Bund (20% von Fr. 7 200 000.—) | 1 440 000.— | |
| ./. Anteil Gemeinde Ittigen (50% von Fr. 7 200 000.—) | 3 600 000.— | 5 040 000.— |
| Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (30% von Fr. 7 200 000.—) | max. | 2 160 000.— |

**3. Massgebende Kreditsumme**

Gemäss Artikel 43 FHV 2 160 000.—

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

| Konto | Budgetrubrik | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| 2150 5622 | Investitionsbeiträge an Gemeinden, Wasserbau | 1992 Fr. 720 000.— |
| | | 1993 Fr. 720 000.— |
| | | 1994 Fr. 720 000.— |
| Total | | Fr. 2 160 000.— |

**5. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz über die Wasserpolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz WBG) vom 14. Februar 1989, Artikel 36, 40 und 59
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989, Artikel 29 und 37
- Baubewilligung des Regierungsstatthalters I von Bern, erteilt am 16. November 1989.

**6. Finanzreferendum**

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

**7. Bedingungen**

- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

**8. Eröffnung**

Der Regierungsstatthalter I des Amtes Bern wird beauftragt, diesen Beschluss zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Gemeinde Ittigen.

**3019. Bern; Universität, Haus der Studentenschaft; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Um- und Ausbau des bestehenden Altbaues Lerchenweg Nr. 32 im Toblerareal für die Zwecke der Studentenschaft der Universität Bern.

**2. Kosten**

| (Preisbasis 1.Oktober 1990) | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten | 930 000.— |
| Abzüglich voraussichtlicher Beitrag des Bundes an die wertvermehrenden Aufwendungen | 335 000.— |
| Kosten zu Lasten Staat | 595 000.— |
| Abzüglich gebundene Ausgaben (Unterhaltsaufwendungen), mit Rahmenkredit vom Grossen Rat am 22. November 1989 bewilligt | 250 000.— |
| **3. Neue Ausgaben (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV)** | **345 000.—** |
| Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit | 30 000.— |
| | 315 000.— |

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

| Konto | Kontobezeichnung | Jahr/Betrag |
|---|---|---|
| *Ausgaben:* | | |
| 2140 5031 | (Hochbauamt; Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens) | 1992 Fr. 500 000.— |
| | | 1993 Fr. 400 000.— |
| Total | | Fr. 900 000.— |
| *Einnahmen:* | | |
| 2140 6600 | (Hochbauamt; Investitionsbeiträge vom Bund) | 1993 Fr. 335 000.— |

**5. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1 und 15.

**3020. Moutier und Eschert; Staatsstrasse Nr. 30 Moutier–St-Joseph, Korrektion mit Gehweg; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Korrektion der Staatsstrasse Nr. 30 mit Erstellung eines Gehweges und Anpassung der Strassenbeleuchtung, Länge 624 Meter.

**2. Kosten**

| | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten | 2 391 000.— |
| abzüglich Gemeindebeitrag Moutier | – 114 000.— |
| abzüglich Gemeindebeitrag Eschert | – 46 000.— |
| Kosten zu Lasten Staat | 2 231 000.— |
| **3. Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV** | |
| Kosten zu Lasten Staat | 2 231 000.— |
| abzüglich gebundene Kosten (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44 Abs. 2 SBG und Art. 4 Abs. 1 SFD) | –1 026 000.— |
| Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV | 1 205 000.— |

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

| Jahr | Konto-Nr. | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 1992 | 2150 5010 | 1 300 000.— |
| 1993 | 2150 5010 | 810 000.— |
| 1994 | 2150 5010 | 281 000.— |
| Total | | 2 391 000.— |

**5. Konto**

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Unterhalt und Bau von Staatsstrassen).
Die Gemeindebeiträge werden über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

**6. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 26, 31a, 31b, 33 und 36
- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 (SFD), Artikel 5, 6 und 7
- Genehmigung Strassenplan für die Gemeinde Moutier durch die Baudirektion (Beschluss vom 12. November 1980)
- Genehmigung Strassenplan für die Gemeinde Eschert durch die Baudirektion (Beschluss vom 24. Juli 1991).

**7. Finanzreferendum**

Der Kredit unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum, da keines der in Artikel 31b Absatz 3 SBG erwähnten Kriterien erfüllt ist.

**3021. Sorvilier; Staatsstrasse J 6 Sorvilier–Moutier, Korrektion mit Gehweg im Dorf; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Korrektion der Staatsstrasse J 6 mit Erstellung eines Gehweges und Erneuerung der Strassenbeleuchtung, Länge 444 Meter.

**2. Kosten**

| | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten des Bauvorhabens | 2 322 000.— |
| abzüglich Bundesbeiträge gemäss Verordnung über die schweizerischen Hauptstrassen | –1 466 500.— |
| abzüglich Gemeindebeitrag Sorvilier | – 24 700.— |
| Kosten zu Lasten Staat | 830 800.— |

**3. Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV**

| | |
|---|---|
| Kosten zu Lasten Staat | 830 800.— |
| abzüglich 34% der gebundenen Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44 Abs. 2 SBG und Art. 4 Abs. 1 SFD) | – 303 600.— |
| Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV | 527 200.— |

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

| Jahr | Konto-Nr. | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 1992 | 2150 5010 | 810 000.— |
| 1993 | 2150 5010 | 1 000 000.— |
| 1994 | 2150 5010 | 512 000.— |
| Total | | 2 322 000.— |

**5. Konto**

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Unterhalt und Bau von Staatsstrassen).
Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

**6. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 26, 31a, 33 und 36
- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 (SFD), Artikel 5, 6 und 7
- Genehmigung Strassenplan durch die Baudirektion (Beschluss vom 24. Juli 1991).

**3487. Schutz der Wässermatten im Langetental; Stiftungsgründung; Verpflichtungskredit; Genehmigung der Stiftungsurkunde.**

**1. Gegenstand**

Errichtung der «Wässermatten-Stiftung», die zum Zweck hat, die traditionelle Kulturlandschaft der Wässermatten funktionell zu erhalten und zu schützen.

**2. Kosten**

| | Fr. |
|---|---|
| Äufnung des Gründungsvermögens der «Wässermatten-Stiftung» | 2 940 000.— |

Fr. 300 000.— gehen zu Lasten des Lotteriefonds (Verordnung über die Verwendung von Lotteriegeldern, Art. 9 Abs. 2 Buchst. c); sie sind für die Wiederherstellung der Wässersysteme zweckgebunden. Die restlichen Fr. 2 640 000.— werden aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert.

**3. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)** .... 2 940 000.—

**4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgendem Zahlungskredit:

| Konto | Budgetrubrik | Rechnungsjahr/Betrag |
|---|---|---|
| 2120 5650 | Investitionsbeiträge an private Institutionen und Unternehmungen | 1992 Fr. 2 640 000.— |
| 1601 5652 | Lotteriefonds | 1992 Fr. 300 000.— |
| | | Fr. 2 940 000.— |

**5. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, Artikel 1–3 und 17
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, Artikel 29
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, Artikel 18
- Baugesetz vom 9. Juni 1985, Artikel 10 und 86
- Verordnung über die Verwendung von Lotteriegeldern vom 27. August 1986, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c
- Richtplan 1984, Band 4 Koordinationsblätter Oberaargau, Objekt Nr. 51 1.01, in Kraft gesetzt am 10. Dezember 1986.

**6. Finanzkompetenzen**

Der Verpflichtungskredit unterliegt gemäss Artikel 6 Buchstabe b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

**7. Genehmigung der Stiftungsurkunde**

Der Wortlaut der Stiftungsurkunde betreffend der «Wässermatten-Stiftung» wird genehmigt.

## Volkswirtschaftsdirektion

**2903. Verkehrsverband Berner Oberland (VBO): Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrags ab 1992.**

**1. Gesuchsteller/Beitragsempfänger**

Verkehrsverband Berner Oberland, Interlaken.

**2. Gegenstand**

Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrages ab 1992 auf Franken 950 000.—.

**3. Grundlagen**

a) Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Förderung des Tourismus (TFG), Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 18
b) Verordnung vom 26. September 1990 über die Förderung des Tourismus (TFV), Artikel 1 und 2.

**4. Massgebende Kreditsumme:** Fr. 950 000.— pro Jahr.

**5. Kreditbezeichnung:** Verpflichtungskredit.

**6. Rechnungsjahre:** 1992 und folgende.

**7. Konto**

123651-2002 Fonds zur Förderung des Tourismus (Tourismusorganisationen).

**8. Auflagen und Bedingungen**

a) Die Auszahlung erfolgt quartalsweise an den VBO.
b) Der VBO stellt dem Amt für Tourismus jährlich zur Verfügung: Tätigkeitsprogramm, Budget, Jahresabschluss, Bericht der Kontrollstelle.
c) Das Amt für Tourismus wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihm sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

**2905. Amt für Berufsbildung; Sondermassnahmen des Bundes zugunsten der beruflichen Weiterbildung (Weiterbildungsoffensive); Staatsbeitrag/Rahmenkredit.**

**1. Gegenstand**

Gestützt auf die mit Bundesbeschluss vom 23. März 1990 eingeleiteten Sondermassnahmen zugunsten der beruflichen Weiterbildung, ist für Institutionen der Berufsbildung und Erwachsenenbildung ein Rahmenkredit von 9 Mio. Franken zu bewilligen und die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Durchführung der Weiterbildungsoffensive im Kanton Bern zu regeln.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG)
- Bundesbeschluss vom 23. März 1990 über die Sondermassnahmen zugunsten der beruflichen Weiterbildung
- Artikel 1–4, 19 und 37 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulgesetz)
- Artikel 51–53 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung
- Artikel 22 und 23 des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung
- Artikel 21 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern (FHG)
- Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 55 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt (FHV)
- Artikel 1 und 31 des Dekrets vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion.

**3. Aufteilung der Kreditsumme (Dienststelle und Konto)**

| Dienststellen* | | Konto* | Rahmenkredit* 1992–1996 Fr. |
|---|---|---|---|
| *Kantonale Ingenieurschulen* | | | |
| – Ausgaben | 1360 | 3020 | 9 840 000.— |
| | | 3130 | 1 331 000.— |
| | | 3160 | 393 000.— |
| | | 3180 | 1 459 000.— |
| | | 5061 | 15 738 000.— |
| – Einnahmen | 1360 | 4330 | – 938 000.— |
| | | 4360 | – 561 000.— |
| | | 4600 | –21 262 000.— |
| – Zwischentotal zu Lasten Kanton | | | 6 000 000.— |
| *Erziehungsdirektion* | | | |
| – Ausgaben | 2000 | 3020 | 138 000.— |
| | | 3106 | 7 000.— |
| | | 3130 | 25 000.— |
| | | 3650 | 40 000.— |
| – Einnahmen | 2000 | 4300 | – 13 000.— |
| | | 4600 | – 107 000.— |
| – Zwischentotal zu Lasten Kanton | | | 90 000.— |
| *Nichtkantonale Institutionen* | | | |
| – Ingenieurschule Bern | 1350 | 3650 | 1 000 000.— |
| – Berufsschulen | 1350 | 3620 | 1 710 000.— |
| – Schuldirektion Bern | 1350 | 3620 | 200 000.— |
| – Staatsbeitrag an Dritte | | | 2 910 000.— |
| Gesamttotal zu Lasten Kanton Massgebende Kreditsumme/Rahmenkredit | | | 9 000 000.— |

* Zum heutigen Zeitpunkt kann eine weitere Spezifikation der Beträge auf andere Konti nicht vorgenommen werden. Die dannzumaligen Umbuchungen werden bei Vorliegen der genauen Abrechnungen und nach gegenseitiger Absprache zwischen Volkswirtschafts-, Erziehungs- und Finanzdirektion erfolgen.

**4. Beschluss**

4.1 *Rahmenkredit*

Für die finanzielle Mitbeteiligung des Kantons an den Sondermassnahmen des Bundes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (Weiterbildungsoffensive) wird zu Lasten der Rechnungsjahre 1992–1996 ein Rahmenkredit von 9 Mio. Franken bewilligt.

4.2 *Finanzplanung und Budgetierung*

Die entsprechenden Zahlungskredite sind durch die Erziehungsdirektion (Massnahmen in der Erwachsenenbildung), die kantonalen Ingenieurschulen und das Amt für Berufsbildung (Massnahmen bei der Ingenieurschule Bern und bei den Berufsschulen) in den Finanzplan und in den Voranschlag aufzunehmen.

4.3 *Ermächtigung des Regierungsrats*

Der Regierungsrat wird ermächtigt:

a) die vom Bundesrat für Industrie, Gewerbe und Arbeit als förderungswürdig anerkannten Projekte detailliert ausarbeiten zu lassen,
b) gestützt auf die Detailkonzepte die Projektrealisierung zu bewilligen und die nötigen Kredite zu sprechen,
c) aufgrund neuer Gesichtspunkte und veränderten Prioritäten zwischen einzelnen Kreditpositionen und Staatsbeiträgen gemäss Ziffer 3 Verschiebungen vorzunehmen, wobei der Rahmenkredit von Fr. 9 000 000.— nicht überschritten werden darf.

4.4 *Berichterstattung*

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat, vertreten durch die Geschäftsprüfungskommission, Bericht über den Verlauf der Weiterbildungsoffensive.

**5. Finanzreferendum**

Gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung des Kantons Bern unterliegt der vorliegende Beschluss dem fakultativen Referendum.

**2712. Amt für Wohnungswesen; Auswirkungen der Hypothekarzinserhöhungen; Gewährung von Zuschüssen an Mietzinse oder Hypothekardarlehenszinse in Härtefällen; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Die Motionen Ritschard und Strahm vom 21. bzw. 22. Januar 1991 fordern Massnahmen, um Mietern und Eigenheimbesitzern in Härtefällen finanzielle Unterstützungen zukommen zu lassen. Die Vorstösse wurden als Postulate überwiesen. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Volkswirtschafts-, Fürsorge- und Finanzdirektion sowie des Bernischen Mieter- und des Hauseigentümerverbands hat im Auftrag des Regierungsrats verschiedene Möglichkeiten geprüft. Der vorliegende Vorschlag stützt sich auf deren Erkenntnisse. Er ist als eigenständige, einmalige, ausserordentliche und zeitlich befristete Sofortmassnahme konzipiert und beschränkt sich auf die Milderung echter Härtefälle. Der Vorschlag ergänzt die bisherigen Anstrengungen zur Verbilligung der Mieten neuer und erneuerter Wohnungen (Wohnangebotsförderung) und zur Verbesserung der individuellen Einkommenslage (AHV/IV-Ergänzungsleistungen, Fürsorge).

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 17 und 21 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 53, 55 und 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Verpflichtungskredit**

3.1 Zu Lasten des Kontos 1315-3650 (3653) wird für die Rechnungsjahre 1992–1994 ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 10 000 000.— bewilligt.

3.2 Die Ablösung des Verpflichtungskredits durch das Amt für Wohnungswesen erfolgt voraussichtlich wie folgt:

| Rechnungsjahr | Zahlungskredit |
|---|---|
| 1992 | Fr. 3 200 000.— |
| 1993 | Fr. 3 500 000.— |
| 1994 | Fr. 3 300 000.— |

3.3 Die Volkswirtschaftsdirektion, vertreten durch das Amt für Wohnungswesen, hat die Budgetierung der entsprechenden Zahlungskredite in den Rechnungsjahren 1992–1994 vorzunehmen (Konten 1315-3610/3630/3640/3650 [3653]).

**4. Voraussetzungen**

4.1 *Grundsatz*

Der Kanton kann in Härtefällen Zuschüsse an Mietzinse oder Hypothekardarlehenszinse gewähren, sofern der Zinssatz der Berner Kantonalbank für Althypotheken im ersten Rang mehr als 6½% beträgt.

4.2 *Härtefall*

Ein Härtefall liegt vor, wenn gleichzeitig folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Das massgebende Einkommen darf Fr. 35 000.— nicht übersteigen.

   Dieser Betrag erhöht sich um:
   - Fr. 4 000.— für jedes im gleichen Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren
   - Fr. 3 500.— für den im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten.

b) Das massgebende Vermögen darf nicht mehr als Fr. 10 000.— betragen.
   Dieser Betrag erhöht sich um Fr. 10 000.— für den im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten und jedes im gleichen Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren.

c) Für die dauernd selbstbewohnte Wohnung oder Liegenschaft muss mindestens 30% des massgebenden Einkommens für den Nettomietzins oder für die Verzinsung des Hypothekardarlehens aufgewendet werden.

d) Die Wohnung oder die Liegenschaft darf höchstens einen Wohn- oder Schlafraum mehr aufweisen, als Personen dauernd darin wohnen. Küche und Bad gelten nicht als Wohnräume.

4.3 *Ausnahmen*

Wenn einzelne Kriterien von Ziffer 4.2 nicht erfüllt sind, können in begründeten Fällen ausnahmsweise trotzdem Beiträge ausgerichtet werden, sofern ein Gesuchsteller aus einem der folgenden Gründe unverschuldet in Not gerät:

a) Krankheit oder Unfall
b) Schwangerschaft
c) Veränderung der Familienverhältnisse (Scheidung, Trennung)
d) andere wichtige Gründe.

4.4 *Massgebendes Einkommen*

Massgebend ist das summierte Jahreseinkommen gemäss Ziffer 6 der Steuererklärung für die Staatssteuer aller dauernd im selben Haushalt lebenden erwerbstätigen Personen, abzüglich:

a) Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, BVG)
b) Prozentabzug für Staatssteuern (Ziff. 1 und 2 des Einlageblatts 7.2 der Steuererklärung)
c) tatsächlich bezahlte Alimente und Unterhaltsbeiträge in Rentenform (Ziff. 7.5 der Steuererklärung) aus Scheidung, Trennung oder Kindsverhältnis
d) Fr. 1 500.— pro Jahr für jede im gleichen Haushalt dauernd lebende Person (Krankenkasse, Versicherung usw.)
f) Eigenmietwert der dauernd selbstbewohnten Liegenschaft.

Für die Berechnung des Einkommens wird auf den letzten Lohnausweis, die letzte ordentliche Lohnabrechnung oder den letzten Jahresabschluss abgestellt.
Bei Personen mit Ersatzeinkommen sind die Einkünfte der zwölf Monate vor Gesuchseinreichung ausschlaggebend.

4.5 *Massgebendes Vermögen*

Massgebend ist das summierte Vermögen gemäss Ziffer 5.4 der letzten Steuererklärung für die Staatssteuer aller dauernd im selben Haushalt lebenden Personen.

4.6 *Bezugsberechtigung*

Zuschüsse werden nur an Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern ausgerichtet.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Staatsleistungen nach diesem Beschluss.
Der Zuschuss ist unabtretbar und unpfändbar.

4.7 *Ausschluss von der Bezugsberechtigung*

Keine Ansprüche nach diesem Beschluss haben:

a) Bezüger von Fürsorgeleistungen
b) Bezüger einer AHV- oder IV-Rente, soweit sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen[1)] haben und die tatsächlichen Nettomiet- oder Hypothekardarlehenszinsen die gesetzlichen Höchstabzüge[2)] nicht übersteigen
c) Minderjährige
d) Studenten.

[1)] Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30).
[2)] Kantonale Verordnung vom 20. Dezember 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK; BSG 841.311).

4.8 *Umfang der Staatsleistung*

Der Zuschuss wird in dem Umfang gewährt, als der Miet- oder Hypothekardarlehenszins 30% des massgebenden Einkommens übersteigt.
Der Zuschuss beträgt maximal Fr. 3 600.— pro Jahr und wird jeweils für die Dauer von zwölf Monaten gewährt.

**5. Verfahren**

5.1 *Gesuch*

Das Gesuch um Zuschüsse nach diesem Beschluss ist bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Sämtliche erforderlichen Beweismittel sind beizulegen.
Die Gemeinde prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und Wahrheit. Sie leitet es innert 20 Tagen nach Erhalt an das Kantonale Amt für Wohnungswesen weiter.

5.2 *Entscheid*

Das Kantonale Amt für Wohnungswesen entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen und über deren Höhe.

Es kann weitere Beweismassnahmen anordnen.

5.3 *Rechtsmittel*
Entscheide des Kantonalen Amts für Wohnungswesen können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden.
Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

5.4 *Änderung der Verhältnisse*
Die Gesuchsteller sind verpflichtet, Änderungen der massgebenden Sachlage, welche dazu führen, dass die Voraussetzungen von Ziffer 4.2 nicht mehr erfüllt sind, umgehend dem Amt für Wohnungswesen mitzuteilen. Das Amt für Wohnungswesen hat zu Unrecht ausbezahlte Zuschüsse ganz oder teilweise zurückzufordern.

**6. Zeitliche Geltung des Beschlusses**
Zuschüsse können nur mit Wirkung bis zum 30. November 1994 gewährt werden. Anschliessend fällt die Sofortmassnahme gemäss vorliegendem Beschluss dahin. Soll sie weitergeführt werden, ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

**7. Referendum**
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

## Forstdirektion

### 2498. Waldwegprojekt «Goldbach» der Goldbach-Mitbesitzer, Gemeinde Trub, Projekt Nr. 233-BE-3120; Projektgenehmigung, Kantonsanteil.

**1. Gegenstand**
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Goldbach».
Bauherrschaft: Goldbach-Mitbesitzer, Trub.
Vollendungstermin: Ende 1994.

**2. Rechtsgrundlagen**
Gesetz vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen, Artikel 57, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

**3. Massgebende Kreditsumme** Fr.
Kostenvoranschlag ..... 626 000.—
Kantonsbeitrag 35% ..... maximal 219 100.—

**4. Kreditbezeichnung:** Verpflichtungskredit (Objektkredit).

**5. Rechnungsjahr**
Voraussichtliche Zahlungskredite:
1991: Fr. 122 500.—, 1992 Fr. 87 500.—, 1993 Fr. 9 100.—.

**6. Konto:** 2300 5651-100 (Investitionsbeiträge).

**7. Finanzierung** Fr.
Beitragsberechtigte Gesamtkosten ..... 626 000.—
Kantonsbeitrag 35% ..... maximal 219 100.—
Der Bund sichert seine Beiträge in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

**8. Auflagen**
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

### 2925. Vorprojekt für eine neue interkantonale Försterschule in Lyss; Genehmigung des Kantonsbeitrages; Verpflichtungskredit.

**1. Gegenstand**
Projektname: Vorprojekt für die neue interkantonale Försterschule in Lyss.
Bauherr: Stiftungsrat der interkantonalen Försterschule Lyss.
Planung (Vorprojekt): 1992.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Artikel 55 vom kantonalen Gesetz vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen
- Artikel 8 des Dekretes vom 8. Februar 1973 über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümern und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen.

**3. Massgebende Kreditsumme** Fr.
Gesamtkosten für das Vorprojekt ..... 1 334 000.—
gemäss SIA-Normen.
*Beitrag des Kantons Bern ..... 255 000.—*

**4. Kreditart:** Verpflichtungskredit.

**5. Auszahlungsmodus**
Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich im Jahr 1992 durch einen Auszahlungskredit von Fr. 255 000.— ersetzt.

**6. Konto:** 2300 3650 100.

**7. Finanzierung** Fr.
Gesamtkosten des Vorprojektes ..... 1 334 000.—
*Die Mitgliedkantone der Stiftung beteiligen sich proportional (entsprechend den ihnen reservierten Ausbildungsplätzen) an den Kosten; der Beitrag des Kantons Bern beträgt somit Fr. 255 000.—.*
Das Bundesamt für Forstwesen hat dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt und wird sich an der Finanzierung des Gesamtkredites beteiligen, sobald das Detailprojekt vorliegt.

### 2926. Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Lammbach IX» des Staates Bern, Gemeinden Schwanden und Hofstetten, Projekt Nr. 231-BE-3042; Projektgenehmigung/Kantonsanteil.

**1. Gegenstand**
Projektart und -name: Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Lammbach IX».
Bauherrschaft: Staat Bern (Forstkreis 1).
Vollendungstermin: Ende 2000.

**2. Rechtsgrundlagen**
Artikel 5, 20, 52 und 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973.

**3. Massgebende Kreditsumme** Fr.
Kostenvoranschlag ..... 550 000.—
Abzüglich Bundesbeitrag 60% ..... 330 000.—
Massgebende Kreditsumme netto ..... 220 000.—

**4. Kreditbezeichnung:** Verpflichtungskredit (Objektkredit).

**5. Rechnungsjahr**
Voraussichtliche Zahlungskredite: 1992 Fr. 50 000.—, 1994 und 1995 pro Jahr Fr. 100 000.—, 1995–2000 pro Jahr Franken 50 000.—.

**6. Konto**
23105053-100 (Investitionsausgaben)
23106601-100 (Investitionseinnahmen)

**7. Auflagen**
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Bundesbeiträge ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

**2927. Waldwegprojekt «Sulziallmi» der Waldgemeinde Berg-Reichenbach-Hasli, Gemeinde Därstetten, Projekt Nr. 233-BE-3132; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.**

**1. Gegenstand**
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Sulziallmi».
Bauherrschaft: Waldgemeinde Berg-Reichenbach-Hasli.
Vollendungstermin: Ende 1995.

**2. Rechtsgrundlagen**
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Kostenvoranschlag | | 773 000.— |
| Kantonsbeitrag 33% | maximal | 255 090.— |

**4. Kreditbezeichnung:** Verpflichtungskredit (Objektkredit).

**5. Rechnungsjahr**
Voraussichtliche Zahlungskredite: 1992 Fr. 99 000.—, 1993 Fr. 33 000.—, 1994 Fr. 66 000.—, 1995 Fr. 57 090.—.

**6. Konto:** 23005651-100 (Investitionsbeiträge).

**7. Finanzierung**

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Beitragsberechtigte Gesamtkosten | | 773 000.— |
| Kantonsbeitrag 33% | maximal | 255 090.— |

Der Bund sichert seine Beiträge in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

**8. Auflagen**
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

**2928. Betriebsgebäude «Wilderswil» und Waldwegprojekt «Sytiwald» der Burgergemeinde Wilderswil, Gemeinde Wilderswil, Projekt Nr. 233-BE-3131; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.**

**1. Gegenstand**
Projektart und -name: Betriebsgebäude «Wilderswil» und Waldwegprojekt «Sytiwald».
Bauherrschaft: Burgergemeinde Wilderswil.
Vollendungstermin: Ende 1995.

**2. Rechtsgrundlagen**
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Kostenvoranschlag Waldweg | | 160 000.— |
| Subventionsberechtigte Kosten Betriebsgebäude | | 667 500.— |
| Total subventionsberechtigte Kosten | | 827 500.— |
| Kantonsbeitrag 35% | maximal | 289 625.— |

**4. Kreditbezeichnung:** Verpflichtungskredit (Objektkredit).

**5. Rechnungsjahr**
Voraussichtliche Zahlungskredite: 1991 Fr. 29 625.—, 1992 Fr. 140 000.—, 1993 Fr. 70 000.—, 1994 und 1995 Fr. 25 000.—.

**6. Konto:** 23005621-100 (Investitionsbeiträge).

**7. Finanzierung**

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Beitragsberechtigte Gesamtkosten | | 827 500.— |
| Kantonsbeitrag 35% | maximal | 289 625.— |

Der Bund sichert seine Beiträge in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

**8. Auflagen**
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

**2929. Vertragsgenehmigung.** — Der am 15. April 1991 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Einwohnergemeinde Ostermundigen die Liegenschaft in der Gemeinde **Ostermundigen,** nämlich:
- Parzelle Nr. 4420, Ostermundigen, Liegenschaft Steinbruchweg ..... **40,31 Aren**

zum Preise von **Fr. 610 696.50,** zusätzlich Zins von 6,5% auf diesem Betrag seit 1. April 1990, verkauft, wird genehmigt (Staatsrechnung 1991).

**Rechtsgrundlage**
Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12.

## Kirchendirektion

**3211. Kirchendirektion; Aufhebung der dritten Pfarrstelle am Berner Münster; Errichtung einer ordentlichen Pfarrstelle in der evang.-ref. Kirchgemeinde Nidau durch Umwandlung der bestehenden Hilfspfarrstelle.**

1. Die am Berner Münster seit jeher bestehende dritte Pfarrstelle wird mit Wirkung ab 1. Dezember 1991 aufgehoben.

2. Die in der evang.-ref. Kirchgemeinde Nidau bestehende Hilfspfarrstelle wird mit Wirkung ab 1. Dezember 1991 in eine ordentliche Pfarrstelle umgewandelt.

**Rechtsgrundlagen**
- Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens
- Artikel 4 und 13 des Dekrets vom 18. September 1972 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen.

## Geschäfte der Finanzkommission

## Baudirektion

### 2695. Tiefbauamt; Nachkredit zur Deckung der Unwetterschäden vom 29. Juli 1990 der Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg und Laupen.

**1. Gegenstand**

Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten infolge des Unwetters vom 29. Juli 1990 im Amtsbezirk Schwarzenburg.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG) vom 2. Februar 1964
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 1 und 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**2. Kosten**

(Beträge gerundet)
Kontostand per 10. Juni 1991:

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| ordentlicher Strassenunterhalt | 4 510 000.— | |
| Unwetterschäden | 290 000.— | 4 800 000.— |

Noch zu erwartende Ausgaben aufgrund bereits eingegangener und bis Ende Jahr noch einzugehender Verpflichtungen:

| | Fr. | |
|---|---|---|
| ordentlicher Strassenunterhalt | 12 400 000.— | |
| Unwetterschäden | 1 785 000.— | 14 185 000.— |
| Total voraussichtliche Ausgaben 1991 | | 18 985 000.— |

abzüglich bisher bewilligte Budgetkredite:

| | Fr. | |
|---|---|---|
| ordentlicher Strassenunterhalt | 16 910 000.— | |
| Unwetterschäden | 475 000.— | 17 385 000.— |
| Beantragter Nachkredit | | 1 600 000.— |

Es ist nicht möglich, den Nachkredit haushaltneutral zu gestalten (RRB Nr. 281 vom 21. Januar 1991, Ziff. 2.4).

**4. Massgebende Summe** (Art. 43 FHV) ... 1 600 000.—

**5. Kreditart/Rechnungsjahr**

Nachkredit zu Lasten Rechnungsjahr 1991.

**6. Konto:** Konto 2150 3144, Staatsstrassenunterhalt.

**7. Begründung**

Im Rechnungsjahr 1990 wurden in den von dem Umwetter betroffenen Amtsbezirken die wichtigsten Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen. Auch im Amtsbezirk Schwarzenburg, wo die Staatsstrassen die grössten Schäden aufwiesen, wurden die ersten Sofortmassnahmen abgeschlossen. Das Schadenausmass war aber bedeutend grösser, als im ersten Augenblick angenommen wurde; zudem mussten — wegen des frühen Wintereinbruchs — im betroffenen Amtsbezirk verschiedene Baustellen eingestellt und in das Folgejahr verschoben werden. Ziel ist nun, einerseits die angefangenen Arbeiten abzuschliessen und andererseits den Rest der notwendigen Instandstellungsmassnahmen noch zu verwirklichen. Diese Arbeiten enthalten *nur die erste Wiederherstellung der Befahrbarkeit.* Teilstrecken der Schwefelbergstrasse können nach wie vor nur einspurig befahren werden und diverse Provisorien, wie z. B. die Brücke über die Gantrischsense, sind im Rahmen laufender Projekte in der nächsten Zeit aufzuheben.

### 3585. Tiefbauamt; Nachkredit 1991 für den Nationalstrassenbau.

**1. Gegenstand**

Weiterführung und Aufrechterhaltung der durch das Bundesprogramm bestimmten wichtigsten Baustellen auf den Nationalstrassen bis 31. Dezember 1991.

**2. Kosten**

*Bruttoausgaben*

| für den Nationalstrassenbau: | Fr. |
|---|---|
| Kontostand per 8. August 1991 (gerundet) | 67 600 000.— |
| noch zu tätigende Ausgaben 1991 .. ca. | 42 400 000.— |
| Voraussichtliche Gesamtausgaben 1991 . | 110 000 000.— |
| ./. bewilligter Budgetkredit 1991 | −97 000 000.— |
| **Beantragter Nachkredit (13,4%)** | **13 000 000.—** |

**3. Einnahmen**

*Einnahmen* für den Nationalstrassenbau (Bundesanteil):

| | |
|---|---|
| Kontostand per 8. August 1991 (gerundet) | 56 500 000.— |
| noch zu erwartende Einnahmen 1991 ca. | 36 040 000.— |
| Voraussichtliche Einnahmen 1991 .. ca. | 92 540 000.— |
| ./. Budgetbetrag 1991 (Anteil) | −81 620 000.— |
| **Zu erwartende Mehreinnahmen** | **10 920 000.—** |

**4. Massgebende Summe** (Art. 43 FHV)

| | |
|---|---|
| Nachkredit Bruttoausgaben 1991 | 13 000 000.— |
| Mehreinnahmen Bundesanteil 1991 | −10 920 000.— |
| **Zusätzliche Nettoinvestitionen zu Lasten Rechnungsjahr 1991** | **2 080 000.—** |

**5. Kreditart/Konten/Rechnungsjahr**

Nachkredit zu Lasten Rechnungsjahr 1991

*Konten:*

| | | |
|---|---|---|
| 2150 5020 | Bau von Nationalstrassen, Nachkredit | 13 000 000.— |
| 2150 6609 | Investitionsbeiträge des Bundes für Nationalstrassenbau, Mehreinnahmen | 10 920 000.— |

**6. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961.

**7. Begründung**

- *N1, Ausbau Grauholz:*
  Zusätzlich unumgängliche Projektstudien und Anpassungen, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Teuerung
- *N8, Umfahrung Brienzwiler:*
  Projektanpassungen, Teuerung
- *N16, Tavannes–La Heutte:*
  Projektänderung Zubringer Tramelan, Verlängerung Lärmschutzgalerien, Teuerung.

Der Baufortschritt entspricht dem langfristigen Bauprogramm des Bundes.

## Volkswirtschaftsdirektion

### 2904. Versicherungsamt; Beiträge des Staates an den Bund zur Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) sowie der landwirtschaftlichen Familienzulagen; Nachkredit.

**1. Gegenstand/Begründung**

Es ist ein Nachkredit zu bewilligen, weil der für 1991 bewilligte Voranschlagskredit von Fr. 128 229 000.— und der bereits beantragte Nachkredit von Fr. 12 000 000.— nicht ausreichen, um die durch den Bund in Rechnung gestellten Beiträge zur AHV/IV und an die landwirtschaftlichen Familienzulagen zu begleichen. Die Ursachen sind: Die Budgetkürzung und die im Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht bekannte Ausrichtung einer Teuerungszulage von 6,25% auf den Renten der AHV und IV für 1991.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
- Artikel 78 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG)
- Artikel 4 der Verordnung über die Beiträge der Kantone an die Invalidenversicherung vom 2. Dezember 1985
- Artikel 19 des Bundesgesetzes über Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952
- Artikel 1 Buchstabe b des Bundesbeschlusses über den Beitrag des Bundes und der Kantone an die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 4. Oktober 1985
- Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**

Fr. 1 900 700.—, 1330-3600-100.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1991.

### 2906. Amt für Berufsbildung, Lehrabschlussprüfungen 1991; Nachkredit.

**1. Gegenstand**

Zur Finanzierung der noch anfallenden Kosten der Lehrabschlussprüfungen 1991 wird dem Amt für Berufsbildung ein Nachkredit in der Höhe von Fr. 1 000 000.— bewilligt.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 42 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung
- Artikel 40 und 59 Absätze 1–3 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung
- Artikel 23 Absatz 1, Buchstaben e und f des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung
- Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern
- Artikel 70 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt.

**3. Massgebende Kreditsumme/Nachkredit**

| | Fr. |
|---|---|
| Voraussichtliche Gesamtkosten | 4 924 950.— |
| Bewilligter Budgetkredit 1991 | 3 882 500.— |
| Voraussichtlicher Fehlbetrag | 1 042 450.— |
| Bewilligter Nachkredit 1991 | 1 000 000.— |
| Davon vom Regierungsrat (RRB 2624/91) in Form einer Kreditüberschreitung bewilligt: | 200 000.— |

**4. Konto/Rechnungsjahr**

Der Nachkredit in der Höhe von Fr. 1 000 000.— geht zu Lasten von Konto 1350-3180 Entschädigung für Dienstleistungen Dritter; Rechnungsjahr 1991.

## Forstdirektion

### 2924. Auflösung des Fischereifonds: Nachkredit 1991.

**1. Gegenstand**

Der Regierungsrat hat mit RRB 1320 vom 25. April 1990 die Auflösung des Fischereifonds per 31. Dezember 1991 beschlossen. Der Fondsbestand reicht nicht aus, um die für 1991 budgetierten Ausgaben abzudecken. Zur Abdeckung des veranschlagten Fehlbetrages aus der Fondsrechnung 1991 wird der Forstdirektion ein Nachkredit bewilligt. Da das Rechnungsergebnis 1991 ungefähr absehbar ist, wird gemäss Artikel 70 FHV das Nachkreditbegehren bereits zum jetzigen Zeitpunkt gestellt.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Finanzhaushaltgesetz (FHG) vom 10. November 1987, Artikel 25 und 45
- Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Gesetz über die Fischerei vom 4. Dezember 1960, Artikel 26
- Verordnung über den Fischereifonds vom 2. März 1943, Artikel 2
- RRB 1320 vom 25. April 1990 i. S. Auflösung des Fischereifonds.

**3. Kreditsumme und Konti**

Nachkredit von Fr. 900 000.— zu Lasten der laufenden Rechnung 1991 der Forstdirektion und zugunsten der Dienststelle Fischereiinspektorat:

a) Bis Fr. 900 000.— zu Lasten Konto 2300 3990: Übertragung in den Fischereifonds (Belastung der laufenden Rechnung der Forstdirektion).
b) Bis Fr. 900 000.— zugunsten Konto 2325 4990: Übertragung aus der laufenden Rechnung des Sekretariats der Forstdirektion (Ausgleich Fischereifonds).

**4. Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit, Rechnungsjahr 1991.

## Finanzdirektion

### 3086. Finanzverwaltung; Schuldzinsen, Nachkredite.

**1. Gegenstand**

Bei den nachstehend aufgeführten Konti der Finanzverwaltung reichen die Budgetkredite 1991 aus folgenden Gründen nicht aus:

- Konto 3210 Zinsen kurzfristige Schulden:
  Durch die Ausgabe von Geldmarktbuchforderungen steigen die Aufwendungen für Zinsen auf kurzfristigen Schulden.
- Konto 3220 Zinsen mittel-/langfristige Schulden:
  Die hohe Verschuldung von 1990 und 1991, verbunden mit gestiegenen Zinssätzen, verursacht Mehraufwendungen unter dieser Budgetposition.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Organisationsdekret der Finanzdirektion
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**

1910-100 3210 Fr. 14 000 000.—
3220 Fr. 40 000 000.—

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredite, 1991.

## Gesundheitsdirektion

### 3552. Gesundheitsdirektion; Sammelvorlage Kreditverschiebungen (Nachkredite).

**1. Gegenstand**

Mit der 1. Nachkreditserie 1991 ist der Psychiatrischen Klinik Münsingen (PKM) auf Konto 3010 (Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals) ein Nachkredit von Franken 2 500 000.— bewilligt worden. Nachträglich hat sich herausgestellt, dass die Summe für die Konten 3010-3040 (Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals, Gehälter der Lehrkräfte, Arbeitgeberbeiträge an die Ausgleichskasse und an die Versicherungskasse) bestimmt gewesen wäre. Dadurch ist ein Kreditfreibetrag auf Konto 3010 von Fr. 2 200 000.— entstanden.
Mit einer Kreditverschiebung von Fr. 2 036 000.— soll dieser Kreditfreibetrag hauptsächlich für den Kreditmehrbedarf auf Konto 3040 (Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse) der PKM verwendet werden. Mangels Erfahrungswerten und wegen der hohen Teuerung per 1. Januar 1991 wurden die Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse zu tief budgetiert.
Mit dem restlichen Kreditfreibetrag sollen folgende unumgängliche Nachkredite durch dienststellenübergreifende Kreditverschiebungen abgedeckt werden:

| Dienststelle | Konto | Nachkredite Fr. |
|---|---|---|
| *Sekretariat Gesundheitsdirektion (1400)* | *3010* (Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals) | 75 000.— |

*Begründung:*
Obwohl einige Stellen über längere Zeit nicht besetzt wurden, konnten die Budgetkürzung und die generell nur mit 4% budgetierte Teuerung (effektive Teuerung 6,05%) nicht aufgefangen werden. Im weiteren war eine äusserst geringe Personalfluktuation zu verzeichnen.

| | | |
|---|---|---|
| *Sozialpsych. Universitätsklinik und Psych. Universitätspoliklinik Bern (1495)* | *3010* (Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals) | 69 000.— |

*Begründung:*
Bei der Berechnung des Nachkredites auf Konto 3010 der 1. Nachkreditserie 1991 wurde die Teuerung nur teilweise berücksichtigt.

| | | |
|---|---|---|
| *Psych. Klinik Münsingen (1480)* | *3020* (Gehälter der Lehrkräfte) | 20 000.— |

*Begründung:*
Wie vorgängig bereits erläutert, wurde der Nachkreditbedarf der PKM für das Konto 3020 mit der 1. Nachkreditserie 1991 auf Konto 3010 beantragt.

Diese Nachkredite sind für die Rechnung der Gesundheitsdirektion erfolgsneutral, da der Kredit auf dem Konto 3010 der PKM zur Verwendung gesperrt ist.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, Artikel 24
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Kreditsumme und Konto**

| *Einsparung* | | | *Nachkredite* | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Dienststelle | Konto | Betrag Fr. | Dienststelle | Konto | Betrag Fr. |
| 1480-100 | 3010 | 2 200 000.— | 1400-100 | 3010 | 75 000.— |
| | | | 1495-100 | 3010 | 69 000.— |
| | | | 1480-300 | 3020 | 20 000.— |
| | | | 1480-100 | 3040 | 2 036 000.— |
| **Total Kreditverschiebungen** .. | | 2 200 000.— | | | 2 200 000.— |

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredite, 1991.

### 3553. Kantonales Frauenspital Bern; Nachkredit.

**1. Gegenstand**

Für die Betriebs- und Verbrauchsmaterialien (Konto 3130) des Kantonalen Frauenspitals Bern (KFS) ergibt sich aus folgenden Gründen für das Rechnungsjahr 1991 ein Nachkreditbedarf:

- Die Laboruntersuchungen (Gynäkopathologie) wurden bis 1990 im KFS vorgenommen. Ab 1991 werden diese auswärts beim Pathologischen Institut der Universität Bern durchgeführt, was zu nicht budgetierten Mehrkosten auf Konto 3130 führt.
- In der Abteilung Onkologie werden vermehrt Chemotherapien durchgeführt. Die dafür benötigten Medikamente/Zubehör verursachen Mehrkosten.
- Die Kosten für Medikamente sind im Durchschnitt um 10% gestiegen.

Diese Kreditmehrbedürfnisse waren im Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, Artikel 24
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Kreditsumme und Konto**

| | | Fr. |
|---|---|---|
| **1470 3130** | Betriebs- und Verbrauchsmaterialien ..... | **750 000.—** |

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1991.

# Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend die Revision des Gesetzes betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben (HPAG)

## 1. Einleitung

*1.1 Parlamentarische Vorstösse*

Am 3. November 1986 reichte Herr Grossrat Sidler (FDP, Port) eine Motion ein, in welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, den Verzicht auf Handänderungsabgaben infolge Umwandlung von Unternehmen ohne wertmässige Änderung der Anteilsrechte der Beteiligten durch eine Revision des Gesetzes betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben einzuführen. Nachdem der Regierungsrat in seiner Antwort vom 18. März 1987 seine Bereitschaft zur Entgegennahme des Vorstosses erklärt hatte, wurde die Motion Sidler vom Grossen Rat in der Mai-Session diskussionslos überwiesen.
Bereits am 11. Dezember 1985 hatte Herr Grossrat Aebi (SVP, Burgdorf) eine Motion eingereicht, welche den Regierungsrat beauftragte, eine Gesetzesänderung vorzubereiten, wonach inskünftig bei der Übertragung von Grundstücken von einer Personalvorsorgestiftung eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe auf eine andere Personalvorsorgestiftung des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe keine Handänderungsabgaben mehr geschuldet sind. Aufgrund der regierungsrätlichen Antwort vom 9. Juli 1986 wandelte der Motionär seinen Vorstoss in ein Postulat um, welches daraufhin in der Februar-Session 1987 einmütig überwiesen wurde.

*1.2 Weitere Gründe zur Revision*

Bereits im Jahre 1984 hatte die Justizdirektion eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche eine allfällige Revision des HPAG prüfen und wenn möglich einen Vorentwurf abliefern sollte. Anlass für diese damaligen Revisionsbestrebungen bildeten einerseits verschiedene Vorstösse von praktizierenden Notaren und von Grundbuchverwaltern, welche zunehmend Mühe mit gewissen Gesetzesbestimmungen bekundeten; zudem war im Jahre 1984 eine Dissertation von Notar Dr. Peter Ruf, Langenthal, erschienen, welcher sich in seiner Arbeit mit den Artikeln 1 bis 10 HPAG auseinandergesetzt und dabei verschiedene Differenzen zur Praxis aufgezeigt hatte. Schliesslich war auch in verschiedenen Einzelfällen Kritik am HPAG bzw. dessen Auslegung geübt worden, so im Zusammenhang mit der Einführung des BVG oder aufgrund der Erlasspraxis bei Unternehmensumstrukturierung. Die erwähnte Arbeitsgruppe kam aufgrund ihrer Beratungen, Vernehmlassungsverfahren beim Verband bernischer Notare, beim Verein bernischer Grundbuchverwalter sowie einer Umfrage bei sämtlichen Kantonen zum Schluss, dass auf eine Gesetzesrevision vorläufig zu verzichten sei, da die bestehenden Unsicherheiten und Differenzen durch die Herausgabe eines Kreisschreibens beseitigt werden könnten. In der Folge gab die Justizdirektion am 15. April 1986 auf Vorschlag der Arbeitsgruppe ein Kreisschreiben zum HPAG heraus.

*1.3 Frühere Gesetzesrevisionen*

Das Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben (BSG 215.326.2) datiert vom 15. November 1970 und löste damals die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien ab. Am 21. November 1979 erfolgte eine erste Revision, indem Artikel 23 geändert und die neuen Artikel 23a und 23b eingefügt wurden. Diese Änderungen und Ergänzungen beinhalteten ausschliesslich den Erlass von Abgaben.
Mit der auf den 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Revision des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuern (ESchG) wurden auch die Artikel 7, 9 und 10 HPAG auf den gleichen Zeitpunkt geändert, indem Handänderungen infolge Erbgang oder Schenkung nicht mehr der Abgabepflicht unterliegen; diese Änderung wurde deshalb nötig, weil im ESchG die bisherige Verrechnungsmöglichkeit der Handänderungsabgabe mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben wurde.

## 2. Vorgehen und Zielsetzung

*2.1 Vorgehen*

Aufgrund der überwiesenen Vorstösse Sidler und Aebi sowie der Vorarbeiten der früheren Arbeitsgruppe setzte die Justizdirektion im Oktober 1987 wiederum eine Arbeitsgruppe ein, die mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes zur HPAG-Revision beauftragt wurde. Dieser von Grundbuch-Inspektor J. Widmer geleiteten Gruppe gehörten die praktizierenden Notare H. P. Germann, Frutigen, und Dr. P. Ruf, Langenthal, die Grundbuchverwalter A. Kellenberger, Bern, und R. Pfäffli, Thun, sowie Dr. A. Leuenberger, Delegierter für Wirtschaftsförderung des Kantons Bern, und Dr. B. Zwahlen, Steuerverwalter des Kantons Bern, an. Nach intensiven Beratungen legte die Arbeitsgruppe Ende April 1990 einen Entwurf für eine Teilrevision des HPAG vor.

*2.2 Zielsetzung*

Obwohl die Justizdirektion keine eigentliche Totalrevision des HPAG vorschlägt, sollen mit dem nun vorliegenden Entwurf nicht nur die Anliegen der Grossräte Sidler und Aebi verwirklicht werden. So sollen auch andere Artikel des Gesetzes i. S. einer Straffung revidiert werden; ferner sollen Anliegen berücksichtigt werden, die sich aus der Praxis sowie aufgrund der erwähnten Dissertation von Dr. Ruf aufdrängen. In diesem Sinn wird u. a. vorgeschlagen, den Charakter der Handänderungsabgabe als Gemengsteuer aufzuheben, wodurch diese Abgabe zur reinen Steuer würde, währenddem die effektiven Aufwendungen des Grundbuchamtes ausschliesslich gestützt auf den (ebenfalls zu revidierenden) Gebüh-

rentarif abgegolten werden. Ferner wird vorgeschlagen, den Erlass von Handänderungsabgaben insofern zu vereinfachen, dass nur noch in denjenigen Fällen ein Gesuch einzureichen ist, bei welchen ein Ermessensspielraum besteht, währenddem die klaren Fälle als Ausnahme von der Abgabepflicht in Artikel 10 HPAG (bzw. neu nun in den Art. 12 und 14) eingefügt werden sollen. Schliesslich werden bisher im HPAG fehlende Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen eine rechtskräftige Veranlagungsverfügung des Grundbuchamtes, über die Verzinsung und die Stundung von Abgaben sowie über Widerhandlung und Nachsteuer eingeführt. Aus Gründen der Übersicht und Praktikabilität des Gesetzes wurden die Artikel teilweise umgestellt und neu numeriert, ohne dass an der Systematik des Gesetzes grundlegende Änderungen vorgenommen wurden. Faktisch kann somit trotzdem von einer Totalrevision gesprochen werden.
Nicht in Betracht gezogen wurde eine Änderung der seit 1970 geltenden Angabesätze von 1,5 Prozent und 0,8 Prozent der Gegenleistung bei den Handänderungen und von 0,25 Prozent der Pfandsumme bei den Pfandrechtsabgaben. Die Erträge waren seit dem Jahre 1970 dank den massiv gestiegenen Bodenpreisen entsprechend stark angestiegen, worauf ab Herbst 1989 einerseits infolge des Inkrafttretens der dringlichen Bundesbeschlüsse vom 6. Oktober 1989 betr. die bodenrechtlichen Sofortmassnahmen und andererseits aufgrund der stark gestiegenen Hypothekarzinssätze ein beträchlicher Einnahmenrückgang zu verzeichnen ist. Da die weitere Entwicklung nicht abzusehen ist, drängt sich auch aus finanzpolitischen Gründen weder eine Reduktion noch eine Erhöhung der Sätze auf.

## 3. Vernehmlassungsverfahren und Zeitplan

*3.1 Vernehmlassungsverfahren*

Der Regierungsrat erteilte am 30. Mai 1990 der Justizdirektion die Ermächtigung zur Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens bis Ende August 1990. Neben den üblicherweise anzuhörenden Kreisen (kantonale Behörden, regionale Organisationen, die im Grossen Rat vertretenen Parteien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen) wurden weitere an der Vorlage Interessierte zur Stellungnahme eingeladen, insbesondere der Verband bernischer Notare, der Kantonale Hauseigentümer-Verband, die Sektion Bern des Schweizerischen Immobilien-Treuhänder-Verbandes, der Verband bernischer Banken, die bernische Sektion des Verbandes der Schweizerischen Regionalbanken, der Bernische Anwaltsverband sowie der Verein der bernischen Grundbuchverwalter.
Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass der Vorentwurf von einer überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungspartner grundsätzlich positiv aufgenommen wurde. Insbesondere wurde die angestrebte Vereinfachung des Verfahrens beim Bezug und dem Erlass der Abgaben begrüsst. Ferner wurde die Absicht geschätzt, gewisse Abgabebefreiungen aus wirtschaftlichen oder familienrechtlichen Gründen vorzunehmen. Nicht glücklich waren verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer darüber, dass mit der Umwandlung der Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe von der Gemengsteuer zur reinen Steuer die Belastung der Steuerpflichtigen durch die angekündigte Erhöhung der Gebührenansätze insgesamt höher wird. Weiter wurde kritisiert, dass die finanziellen Auswirkungen der Revision nicht im Detail angegeben worden sind. Starke Opposition erwuchs der Absicht, die praktizierenden Notare zu verpflichten, Widerhandlungen gegen das Abgaberecht von Amtes wegen der Justizdirektion zu melden.
Verschiedenen Vernehmlassungsbegehren wird mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen. So wurde die Anregung aufgenommen, nicht mehr von einer Handänderungs- und Pfandrechts*abgabe* sondern konsequent von einer Handänderungs- und Pfandrechts*steuer* zu sprechen. Ferner wurden formelle und systematische Änderungen vorgenommen, nicht zuletzt im Sinne einer Anpassung an das neue Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und an das revidierte Steuergesetz. Schliesslich wurde auch dem vorstehend erwähnten Einwand bezüglich der Meldepflicht der Notare Rechnung getragen, ist doch eine solche Verpflichtung kaum mit der Vertrauensstellung und Funktion des praktizierenden Notars vereinbar und steht auch im Widerspruch zu der beruflichen, grundsätzlich auch strafrechtlich geschützten Schweigepflicht des Notars.

*3.2 Zeitplan*

Das revidierte Handänderungs- und Pfandrechtssteuer-Gesetz kann frühestens im Verlaufe des Jahres 1992 in Kraft gesetzt werden.

## 4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

*4.1 Titel*

Wie bereits erwähnt, wurde die bisherige Handänderungs-und Pfandrechtsabgabe sowohl im Titel als auch im gesamten Gesetzestext in Handänderungs- und Pfandrechtssteuer umbenannt.

*4.2 Allgemeines und gemeinsame Bestimmungen*

**Artikel 1–3**

Der bisherige Absatz 2 von Artikel 1, wonach die tarifmässige Eintragungsgebühr in der Abgabe im Sinne einer sog. Gemengsteuer inbegriffen ist, soll ersatzlos gestrichen werden. Somit sind die beiden Abgaben reine Steuern und es muss der Gebührentarif für die Grundbuchämter (BSG 215.326.1) entsprechend angepasst werden.

*4.3 Die Handänderungssteuer*

**Artikel 4–5**

Die bernische Handänderungssteuer ist eine kantonale Rechtsübertragungssteuer. Steuerobjekt bilden Vorgänge des Rechtsverkehrs, nämlich die Übertragung von Grundeigentum oder von anderen Rechten an Grundstücken, die vom Gesetzgeber ausdrücklich bezeichnet werden, vom bisherigen auf einen neuen

Rechtsträger. Da die Steuer grundsätzlich nur bei zivilrechtlichen Eigentumsübergängen von Grundstücken geschuldet ist, werden in Artikel 5 Absatz 1 diese steuerauslösenden Vorgänge klarer definiert. Bei der Errichtung eines selbständigen und dauernden Eigentümerbaurechtes findet (noch) kein zivilrechtlicher Eigentumsübergang statt; erst die Aufnahme im Grundbuch und die allfällige Übertragung löst die Steuer aus. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *b* wurde entsprechend präzisiert.
In Artikel 5 Absatz 2 wird der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise verdeutlicht: Demnach ist zusätzlich zu den zivilrechtlichen Eigentumsübergängen gemäss Absatz 1 immer dann eine Steuer geschuldet, wenn eine Person aufgrund eines Rechtsgeschäftes faktisch wie ein Eigentümer ganz oder teilweise über ein Grundstück verfügen kann. Die Aufzählung in Absatz 2 ist abschliessend, was auch aus der Formulierung von Absatz 3 hervorgeht. Zu den einzelnen Fällen der Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes hinzuweisen, wonach nur dann eine Handänderungssteuer bezogen werden kann, wenn die dem zivilrechtlichen Eigentumsübergang gleichgestellte Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht förmlich durch Abwicklung eines der in den Buchstaben *a* bis *d* erwähnten Rechtsgeschäfte, d.h. durch Verwirklichung eines der Eigentumsübertragung gleichgestellten zivilrechtlichen Ersatztatbestandes, erfolgt ist, so z.B. bei der Abtretung von Kaufsrechten durch eine formgültige, öffentlich beurkundete Abtretung (vgl. VGE vom 11.12.1989. E.5, mit Hinweisen). Absatz 2 Buchstabe *a* (bisher fälschlicherweise in Abs. 1 von Art. 5 enthalten) wurde ergänzt, indem neben der Änderung im Personenbestand einer Gemeinschaft zu gesamter Hand neu auch die Änderung im Beteiligungsverhältnis innerhalb eines Gesamthandverhältnisses als steuerpflichtiger Tatbestand bezeichnet worden ist. Damit wird einer Kritik von Ruf in seiner Dissertation (Dr. Peter Ruf, Handänderungsabgaberecht, Comos Verlag AG, Muri-Bern 1985, N.39 zu Art.8) Rechnung getragen, welcher diese bisher in Artikel 8 Absatz 3 enthaltene analoge Bestimmung als blosse Bemessungsvorschrift bezeichnet und somit für solche Fälle eine Steuerpflicht verneint hat; mit der Einordnung in Artikel 5 ist nun eine positivrechtliche Grundlage für die Erfassung solcher Veränderungen der Beteiligungsquoten geschaffen worden. Entsprechend kann der bisherige Absatz 3 von Artikel 8 dort gestrichen werden. In Absatz 3 von Artikel 5 wird schliesslich der Grundsatz der Erfassung der Steuerumgehung ausdrücklich bestätigt. Das Verwaltungsgericht hat sich im erwähnten Entscheid vom 11. Dezember 1989 in Erwägung 6 ausführlich mit dem Tatbestand der verdeckten Eigentumsübertragung befasst. Nach der bundesgerichtlichen und auch vom Verwaltungsgericht übernommenen Rechtsprechung ist eine Steuerumgehung dann anzunehmen, wenn «die Gestaltung der zivilrechtlichen Verhältnisse objektiv ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich ist und subjektiv lediglich deshalb gewählt worden ist, um Steuern einzusparen, welche bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären und das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von der Steuerbehörde hingenommen würde».

**Artikel 6–9**

Aus dem bisherigen (allzu langen) Artikel 7 werden neu die Artikel 6 bis 9 gebildet. In Art. 6 werden die Worte «..., einschliesslich der Zugehör, ...» gestrichen, womit die Zugehör als Bemessungsgrundlage wegfällt; dies deshalb, weil diese Vorschrift in der Praxis regelmässig zu Schwierigkeiten führt und zudem meist nur geringe Steuerbeträge zu Diskussionen oder sogar Beschwerden Anlass geben. Im übrigen ist Ruf (a.a.O., N.39 zu Art.7) der Ansicht, bei der Zugehör handle es sich nicht um einen liegenschaftlichen Wert, weshalb die Belastung mit Handänderungssteuern kritisiert wird. Zu Artikel 6 ist noch die bisherige Praxis zu bestätigen, wonach der Vorbehalt von Rechten durch den Veräusserer (z.B. Wohnrecht, Nutzniessung) zu seinen Gunsten sowie zu Gunsten seines Ehepartners keine Gegenleistung darstellt und somit nicht der Steuerpflicht unterliegt.
Der bisherige Absatz 6 von Artikel 7 konnte ersatzlos gestrichen werden, da nach der Änderung des HPAG infolge Revision des ESchG eine Steuerfestsetzung nach Ermessen nicht mehr nötig ist. Neu werden aus systematischen Gründen (Bemessungsvorschrift) in Artikel 9 die bisher im Artikel 10 enthaltenen Bestimmungen über die Realteilung zusammengefasst, wobei eine Klarstellung und Anpassung an die Praxis erfolgt.

**Artikel 10**

Absatz 3 des bisherigen Artikels 8 konnte ersatzlos gestrichen werden, da diese Vorschrift jetzt in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe *a* integriert ist und dort nicht mehr eine blosse Bemessungsvorschrift sondern eine positiv-rechtliche Steuerpflicht darstellt.

**Artikel 11**

Die bisherigen Artikel 6 und 9 wurden aus systematischen Gründen zusammengefasst; in Absatz 2 bleiben nach der Revision des HPAG durch die Änderung des ESchG nur noch zwei Fälle übrig, bei denen ein reduzierter Steuersatz zur Anwendung gelangt, da die übrigen Handänderungen unter Ehegatten und Nachkommen gemäss Artikel 9 steuerfrei sind. Festzuhalten ist bei der Erbteilung an der bisherigen Praxis, wonach für die Festlegung des Steuersatzes das Verwandschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Übernehmer massgebend ist.
In Absatz 3 wurde ein unteres Grenzminimum von 50 Franken eingeführt.

**Artikel 12**

Der ehemalige Artikel 10 wurde stark erweitert. Wer Steuerfreiheit beansprucht, hat dies im Veranlagungsverfahren geltend zu machen und mit entsprechenden Unterlagen und Beweismitteln zu belegen; dabei kann der Grundbuchverwalter gestützt auf Artikel 17 ergänzende Angaben verlangen.
Im Vernehmlassungsverfahren äusserten vor allem die Grundbuchverwalter Befürchtungen, wonach die Ausdehnung der steuerfreien Tatbestände zu einer unterschiedlichen Praxis im Kanton Bern führen könnte; dies zu verhindern wird

vor allem Aufgabe der Aufsichtsbehörden (Regierungsrat und Justizdirektion) sein, die mittels Weisungen und Weiterbildungsveranstaltungen für eine einheitliche Rechtsanwendung sorgen werden.

Zu den einzelnen Buchstaben sind folgende Bemerkungen anzubringen:

*a* Neu sollen generell alle Erwerbungen durch die Eidgenossenschaft und durch öffentlich-rechtliche Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind, von der Handänderungssteuer befreit werden. Diese Bestimmung ist überfällig, wurden doch solche Erwerbungen schon bisher in der Regel nicht mit einer Steuer belegt (wegen bestehendem Enteignungsrecht, Steuerfreiheit für den Bund nach Garantiegesetz), oder es wurden die Steuern für solche Erwerbungen auf Gesuch hin erlassen;

*b* Der bisherige Buchstabe *a* von Artikel 10 wurde in Übereinstimmung mit dem Legalitätsprinzip dahingehend präzisiert, dass für die Steuerfreiheit auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist; für bisherige Steuerbefreiungen gestützt auf eine Dekretsbestimmung gilt Artikel 33 Absatz 2;

*c* Bisheriger Buchstabe *c* von Artikel 10;

*d* Der durch die Revision ESchG eingefügte bisherige Artikel 10 Buchstabe *e* wurde noch durch die Vorschrift ergänzt, wonach der Erwerb eines Grundstückes durch einen überlebenden Ehegatten im Rahmen der Erbteilung steuerfrei ist. Klarzustellen ist bei der Schenkung, dass eine Schenkung nur dann und insoweit steuerfrei ist, als es sich um eine reine Schenkung handelt; bei der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandschulden durch den Beschenkten handelt es sich um eine gemischte Schenkung, d.h. die Schuldübernahme bedeutet eine Gegenleistung i.S. von Artikel 6 Absatz 1 (vgl. hiezu den Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat betr. die Änderung des ESchG, Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 4 HPAG; ferner Marc F. Suter, Das neue bernische Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, in ZBJV 1989, Band 125, S. 203; sowie Roland Pfäffli, Änderungen im Handänderungsabgaberecht: Praktische Auswirkungen, in der Zeitschrift «Der Bernische Notar» BN 1989, Heft 1, S. 330); vorbehalten bleiben allerdings die nachfolgenden Bemerkungen zu Buchstabe *e* bei der Schenkung an einen zukünftigen Erben;

*e* Der durch die Änderung des ESchG eingefügte Artikel 10 Buchstabe *f* wurde an den Wortlaut des revidierten StG (Art. 80 Bst. *c*) angepasst. In Anlehnung an die Praxis der Steuerverwaltung und in Berücksichtigung der Tatsache, dass der Begriff der «Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft» als bundesrechtlicher Begriff gar nicht existiert, hingegen ein althergebrachtes bernisches Institut ist, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft nichts anderes ist als eine Schenkung an einen potentiellen Erben. Die Erbenqualität bzw. die Möglichkeit, Erbe des Schenkers zu werden, ist somit Voraussetzung für einen steuerfreien Eigentumsübergang. Solche Schenkungen sind auch dann steuerfrei, wenn Grundpfandrechte vom Beschenkten übernommen werden und somit eine gemischte Schenkung vorliegt. Eine Unentgeltlichkeit liegt auch dann vor, wenn eine erbrechtliche Ausgleichszahlung zu Lebzeiten erfolgt. Wenn allerdings in der Abtretung ein Preis im Sinne einer Gegenleistung festgelegt wurde, liegt eine Entgeltlichkeit vor, die der Steuerpflicht unterliegt;

*f* Der bisherige Erlasstatbestand gemäss Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe *b* wurde neu als Grund für die Steuerbefreiung übernommen, wobei eine Anpassung des Wortlautes an das StG (Art. 23 Abs. 1 Ziff. 9) erfolgte; damit können die Grundbuchämter auf die analogen steuerbefreiten Personen gemäss allgemeinem Steuerrecht abstellen, wobei selbstverständlich weiterhin eine gemeinnützige Verwendung des erworbenen Grundstückes selbst nachgewiesen werden muss, so dass es z.B. nicht genügt, wenn eine steuerbefreite Person ein Grundstück als Kapitalanlage erwirbt; zur Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund vgl. auch die Abhandlung von Reich (ASA Band 58 Heft 9 S. 465 ff.);

*g* Bisheriger Erlasstatbestand nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe *c*; dabei wird auf das Erfordernis der gesetzlichen Verpflichtung und des namhaften Beitrages verzichtet, da deren Kontrolle bzw. Bestimmung in der Praxis zu Schwierigkeiten führte; zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der Begriff der staatlichen «Leistung» weit gefasst ist und beispielsweise auch aus einem Einnahmeverzicht bestehen kann;

*h–l* Mit diesen Bestimmungen wird den parlamentarischen Vorstössen Sidler und Aebi vollumfänglich Rechnung getragen. Zu Buchstabe *h* ist zu bemerken, dass Kriterium für eine Steuerfreiheit das Vorhandensein (und die Weiterführung) eines Geschäftsbetriebes ist, so dass diese Bestimmung z.B. für reine Immobiliengesellschaften dem Grundsatze nach nicht anwendbar ist (zum Begriff der Immobiliengesellschaft vgl. Ruf, a.a.O., N. 304 ff. zu Art. 5; sowie Entscheid Nr. 3273/84 der Justizdirektion vom 17.9.1986); nicht relevant ist, ob eine Änderung der Beteiligungsquote erfolgt oder nicht. Steuerumgehungen i.S. von Artikel 5 Absatz 3 bleiben vorbehalten.

*4.4 Die Pfandrechtssteuer*

**Artikel 13**

Im Sinne einer Präzisierung wurde in Absatz 1 auch die Erhöhung eines Grundpfandrechtes ausdrücklich als Steuerfall bezeichnet.

**Artikel 14**

Der bisherige Artikel 12 wurde in Anlehnung an Artikel 12 erweitert. Zu den einzelnen Buchstaben von Absatz 1 ist folgendes zu bemerken:

*a* Analog zu Artikel 12 Buchstabe *b;*

*b* Klarstellung, wonach nur die Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes in Form einer Grundpfandverschreibung, nicht aber als Schuldbrief, steuerfrei ist; bei einer Übertragung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes ist jedoch eine Pfandrechtssteuer geschuldet, sofern gleichzeitig die Forderung ausgewechselt wird (z.B. Umwandlung der Kaufpreisforderung in ein Hypothekardarlehen oder in einen grundpfändlich gesicherten Kredit; vgl. dazu BGE *108* II 47 = Pra 1982 Nr. 150 = Pfäffli in «recht» 1985 S. 35);

*c* Analog zu Artikel 12 Buchstabe *g;*

*d* Es gelten analog die Aufführungen zu Artikel 12 Buchstabe *f.*

**Artikel 15**

Es wird auch hier ein unteres Grenzminimum eingeführt, ausmachend 20 Franken. Der bisherige Absatz 2 von Artikel 13 kann ersatzlos gestrichen werden, da bei einer Pfandvermehrung in jedem Fall auf den Pfandbetrag und nicht mehr auf den amtlichen Wert abgestellt wird.

*4.5 Veranlagung*

**Artikel 16**

Weiterhin soll die mündliche Eröffnung der Veranlagung durch das Grundbuchamt den Normalfall darstellen. Hingegen wird dem Grundbuchamt eine erweiterte Kompetenz zur schriftlichen Eröffnung in besonderen Fällen (mangelhafte oder gar keine Selbstdeklaration durch den Anmeldenden, usw.) eingeräumt.

**Artikel 17**

Da der effektive Hauptbucheintrag nicht genau bestimmt werden kann, wird aus Praktikabilitätsgründen neu der Zeitpunkt der Rückgabe der Akten an den Anmeldenden als letztmöglicher Termin zur Veranlagungsberichtigung erklärt.

**Artikel 18–19**

Da in Artikel 31 Bestimmungen über Widerhandlungen und Nachsteuern eingeführt werden, kann der bisherige Absatz 2 von Artikel 16 gestrichen werden; in der Praxis wurde der Zuschlag von 30 Prozent kaum jemals verlangt.
Die bisher in Artikel 17 als «nachträgliche Veranlagung» bezeichnete Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Staates heisst neu «Nachveranlagung». Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde auf eine provisorische Veranlagung verzichtet, so dass das Grundbuchamt auch bei noch ausstehenden oder bald ändernden Bemessungsgrundlagen aufgrund der bei der Anmeldung vorhandenen Unterlagen eine Veranlagung vornehmen muss; diese definitive, rechtskräftige Veranlagung kann durch das Grundbuchamt beim Auftauchen neuer Grundlagen ohne weiteres abgeändert werden, ohne dass bei der erstmaligen Veranlagung ein Nachbezugsvorbehalt gemacht werden muss (vgl. Kreisschreiben der Justizdirektion vom 15.4.86 betr. Abgaberecht, S.3; ferner Haesler in MBVR 1961 S.289; sowie Art.56 und 57 VRPG 1989).

**Artikel 20–21**

Am Grundsatz der Einsprachemöglichkeit gegen eine Veranlagung wird festgehalten; hingegen werden verschiedene sprachliche Änderungen im Sinne einer Anpassung an das neue VRPG vorgenommen. Neu soll in Absatz 2 von Artikel 21 die Vertretungsbefugnis des Steuerpflichtigen durch einen Notar vor allen Einsprache- und Rechtsmittelinstanzen eingeführt werden. Diese mit dem neuen VRPG vereinbarte Regelung (Art. 15 Abs. 4 VRPG) ist sachlich gerechtfertigt, ist doch der Notar von seiner Ausbildung und Funktion her durchaus zur Vertretung in steuerrechtlichen Angelegenheiten legitimiert; hinzu kommt, dass das Anwaltsmonopol in Steuersachen nicht unbestritten ist (vgl. hiezu Dr. P. Ruf in BN 1987 S.65ff.). Demzufolge kann aber ein Notar nicht mehr im eigenen Namen Einsprache oder Beschwerde führen.

**Artikel 22**

Bisher fehlten Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Gemäss dem VRPG werden die entsprechenden Artikel 56 bis 59 (Wiederaufnahme bei rechtskräftigen Verfügungen des Grundbuchamtes) und 95 bis 99 VRPG (Revision rechtskräftiger Entscheide der Justizdirektion oder des Verwaltungsgerichtes) als anwendbar erklärt.

*4.6 Bezug der Steuer, Erlass und Stundung*

**Artikel 23**

Neu wird eine Vorschrift eingeführt, wonach bei schriftlicher Eröffnung der Veranlagung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gilt.

**Artikel 24**

Eine Verzinsung bei Rückerstattung entspricht allgemeinen Grundsätzen.
Da die Handänderungssteuer keine Gemengsteuer mehr ist, kann der bisherige Absatz 4 von Artikel 20 gestrichen werden. Bei Abweisung oder Rückzug eines Geschäftes wird die bereits bezahlte Steuer vom Grundbuchamt von Amtes wegen samt Zins zurückerstattet, wobei eine Gebühr gemäss Gebührentarif berechnet und vom zurückzuerstattenden Betrag abgezogen wird.

**Artikel 25**

Nachdem eine Stundungsmöglichkeit für Steuern eingeführt wird, musste Artikel 25 Absatz 1 entsprechend ergänzt werden. Es wird weiterhin der Grundsatz gelten, dass das Grundbuchamt bei Nichtbezahlung der rechtskräftig veranlagten Steuern dem Steuerpflichtigen die Abweisung des Geschäftes anzudrohen und nach unbenützt verstrichener Zahlungsfrist von 30 Tagen auch zu verfügen hat. Das Bundesgericht hat kantonale Normen verschiedentlich geschützt, wonach die Eintragung eines Eigentumsübergangs in das Grundbuch von der Bezahlung der Handänderungssteuer abhängig ist (BGE *83* I 206; *106* II 87).
Die Anmerkung des gesetzlichen Pfandrechtes bei geschuldeten Steuern, welche in Absatz 2 neu eingeführt wird, drängt sich aus Gründen der Rechtssicherheit vor allem bei gestundeten Steuern auf.

**Artikel 26–27**

Durch die Erweiterung der steuerfreien Tatbestände in Artikel 12 und 14 sind entsprechend die Erlassgründe zu reduzieren.

**Artikel 28**

Neu wird eine Frist eingeführt, innert welcher das Gesuch beim Grundbuchamt zuhanden der Erlassbehörde einzureichen ist. Der Grundbuchverwalter wird das Gesuch nötigenfalls ergänzen (Kopien der Anmeldebelege, Mitbericht) und der Justizdirektion weiterleiten. Auf später eingereichte Gesuche kann nicht mehr eingetreten werden. Die Bedingungen, welche an den Erlass geknüpft werden können (Verbot der Liquidation einer Firma, Zustimmung zur Weiterveräusserung des steuerfrei erworbenen Grundstückes, usw.) sollen neu im Grundbuch angemerkt werden können, was deren Kontrolle wesentlich erleichtern wird. Analog zu Artikel 21 Absatz 2 wird auch hier eine Vertretungsbefugnis des Notars ausdrücklich stipuliert.

**Artikel 29**

Die Praxis hat gezeigt, dass eine förmliche Stundung in gewissen Fällen angebracht sein kann, sei es, dass der Pflichtige momentan nicht in der Lage ist, den Steuerbetrag zu entrichten, sei es, dass ein Erlassgesuch infolge zeitraubender Abklärungen nicht innert nützlicher Frist erledigt werden kann.

*4.7 Widerhandlungen und Nachsteuer*

**Artikel 30**

Im Gegensatz zum StG fehlten bisher im HPAG eigentliche Strafbestimmungen. Der Einfachheit halber werden die Bestimmungen von Artikel 173–191 StG übernommen. Durch die *sinngemässe* Übernahme dieser Vorschriften des Steuergesetzes sind in verfahrensmässiger Hinsicht folgende Abweichungen zu beachten: In Arikel 183 StG (in der Fassung vom 7.2.1990) ist in Absatz 1 die «Steuerverwaltung» durch die «Justizdirektion» zu ersetzen. Somit ist das Grundbuchamt zur Durchführung des Verfahrens wegen Steuergefährdung, Anstiftung und Beihilfe dazu sowie wegen Ungehorsams (Art. 176–178 StG) zuständig, währenddem die Justizdirektion ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung (Art. 173–175 StG) durchführt. Die entsprechenden Verfügungen des Grundbuchamtes und der Justizdirektion unterliegen direkt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die Anrufung der Steuerrekurskommission fällt weg. In Artikel 188 StG ist wiederum «Steuerverwaltung» durch «Justizdirektion» zu ersetzen.

*4.8 Schlussbestimmungen*

**Artikel 31**

Eine entsprechende Ermächtigung fehlte bisher.

**Art. 33**

In den Artikeln 12 Buchstabe *b* und 14 Absatz 1 Buchstabe *a* wird neu ein kantonales Gesetz als Rechtsgrund für eine Steuerbefreiung eingeführt; im Sinne einer Übergangsregelung werden bisherige Vorschriften in kantonalen Dekreten als weiterhin gültig erklärt. Von praktischer Bedeutung ist diese Regelung namentlich für die in Artikel 12 des Baulandumlegungsdekretes vom 12. Februar 1985 (BSG 728.1) vorgesehene Abgabebefreiung für Baulandumlegungen. Hingegen spielt die Befreiung der Gemeinden gemäss Artikel 5 des Dekretes vom 11. November 1980 über die Wohnbaulandsicherung (BSG 854.14) keine Rolle mehr, da Gemeinden gemäss dem revidierten Artikel 12 Buchstabe *a* HPG ohnehin generell von der Bezahlung der Handänderungssteuern befreit sind.

**5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Revision des HPG wird gewisse Einnahmeausfälle bringen (Wegfall der Zugehör als Bemessungsgrundlage; Erweiterung der steuerfreien Tatbestände); hingegen wird der Aufwand sowohl für die Verwaltung als auch für den Steuerpflichtigen durch die Straffung des Verfahrens und den Wegfall zahlreicher Erlasstatbestände eindeutig kleiner. Aus diesem Grund können keine genauen Zahlen über einen allfälligen Rückgang der Einnahmen gemacht werden; diese sind im übrigen weitgehend von der Entwicklung auf dem Bodenmarkt abhängig und lassen sich nur sehr schwer voraussagen. Hingegen werden die Einnahmen aus den Gebühren der Grundbuchämter ansteigen, da durch den Wegfall der Gemengsteuer eine entsprechende Anpassung des Gebührentarifs durch den Regierungsrat erfolgen wird, wobei die Erhöhung bescheiden ausfallen und nicht zu einer starken Mehrbelastung der Steuerpflichtigen führen wird.

Bern, 3. Januar 1991

Der Justizdirektor: *M. Annoni*

## Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend die Revision des Gesetzes betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben (HPAG)

**Nachtrag nach den Sitzungen der grossrätlichen Kommission vom 15. April und 13. Mai 1991 sowie des Regierungsrates vom 22. Mai 1991**

### 2. Vorgehen und Zielsetzung

*2.2 Zielsetzung*

Die im ursprünglichen Entwurf (grüne Vorlage) vorgesehenen Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen eine rechtskräftige Veranlagungsverfügung des Grundbuchamtes (Art. 22) sind wieder gestrichen worden, da Artikel 56–59 sowie 95–99 VRPG ohnehin gelten und nicht noch wiederholt werden müssen.
Im Gegensatz zur grünen Vorlage wird jetzt eine Änderung bzw. Aufhebung der seit 1970 geltenden Abgabesätze von 1,5% und 0,8% der Gegenleistung bei den Handänderungen und von 0,25% der Pfandsumme bei den Pfandrechtsabgaben vorgeschlagen: In Anbetracht der schlechten Finanzlage des Kantons beantragen Regierung und Kommission eine Erhöhung der Handänderungssteuer von 1,5 auf 1,6%, was dem Staat Mehreinnahmen von rund 4,5 Millionen Franken pro Jahr bringen wird. Hingegen will die Kommission die Pfandrechtssteuer aus dogmatischen Gründen aufheben und damit die Artikel 13–15 streichen, währenddem die Regierung an dieser Steuer festhalten und damit nicht auf Einnahmen in der Grössenordnung von 12 Millionen Franken jährlich verzichten will.
Schliesslich wurden noch Ergänzungen bei den Ausnahmen von der Steuerpflicht (Art. 12) angefügt sowie Vereinfachungen formeller Art im Gesetzestext vorgenommen.

### 4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

*4.1 Titel*

Bei der Variante «Kommission», d. h. bei der Streichung der Pfandrechtssteuer, lautet der Titel neu «Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HSG)».

*4.2 Allgemeines und gemeinsame Bestimmungen*

**Artikel 1–2**

In der Variante «Kommission» erfolgen in beiden Artikeln entsprechende Streichungen.

*4.3 Die Handänderungssteuer*

**Artikel 4–5**

In Absatz 2 Buchstabe *c* von Artikel 5 wurde die Abtretung der Rechte aus einem Vorvertrag als Anwendungsfall der Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht aus vorwiegend praktischen Gründen gestrichen.

**Artikel 11**

Wie erwähnt, soll der Abgabesatz bei der Handänderungssteuer von bisher 1,5% auf 1,6% erhöht werden.

**Artikel 12**

Zu den einzelnen Buchstaben sind aufgrund der erfolgten Änderungen bzw. Ergänzungen noch folgende Bemerkungen anzubringen:

*b* In Buchstabe *n* hienach wurde als Ersatz von Artikel 12 des Baulandumlegungsdekretes vom 12. Februar 1985 (BSG 728.1) neu ein entsprechender Steuerbefreiungsgrund aufgenommen, so dass Artikel 33 Absatz 2 am Schluss dieses Gesetzes gestrichen werden konnte.

*e* Zur Verdeutlichung der Übereinstimmung der beiden Sachverhalte «Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft» und «Schenkung an einen potentiellen Erben» wurde Buchstabe *e* entsprechend angepasst, wobei zwecks Verhinderung von Umgehungen Voraussetzung für einen steuerfreien Eigentumsübergang eine Schenkung an einen gesetzlichen Erben ist.

*m* Neu soll Abgabefreiheit beim Nachweis von Beiträgen des Bundes oder des Kantons zur Wohnbau- oder Eigentumsförderung gelten.

*n* Siehe Bemerkungen bei Buchstabe *b* hievor.

*4.4 Die Pfandrechtssteuer*

**Artikel 13–15**

Wie vorstehend erwähnt, schlagen die Kommission die Aufhebung und die Regierung die Beibehaltung dieser Artikel vor.

*4.5 Veranlagung*

**Artikel 20–21**

Die bisher verstreuten Bestimmungen über die Rechtspflege sollen hinten in den Artikeln 29 und 29a zusammengefasst werden, so dass die Artikel 20 und 21 gestrichen werden können.

**Artikel 22**

Auch dieser Artikel kann gestrichen werden, da die Bestimmungen des VRPG über die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Steuerpflichtigen ohnehin gelten. Es sind dies die Artikel 56–59 (Wiederaufnahme bei rechtskräftigen Verfügungen des Grundbuchamtes) und 95–99 VRPG (Revision rechtskräftiger Entscheide der Justizdirektion oder des Verwaltungsgerichtes).

*4.6 Bezug der Steuer, Erlass und Stundung*

**Artikel 26**

Aus systematischen Gründen wurde die Stundungskompetenz der Justizdirektion hier eingefügt.

**Artikel 28**

In den Absätzen 1 und 2 wurde der Stundung durch Ergänzung des Wortlautes Rechnung getragen. Absatz 3 hingegen kann gestrichen werden, da inskünftig die generellen Rechtspflegeartikel 29 und 29a gelten.

*4.7 Rechtspflege*

**Artikel 29 und 29a**

Die bisher in den Artikeln 20, 21, 28 Absatz 3 und 29 Absatz 5 verstreuten Rechtspflegevorschriften sollen neu in den beiden Artikeln 29 und 29a zusammengefasst werden, ohne dass am Verfahren materiell etwas geändert worden ist.

*4.8 Widerhandlungen und Nachsteuer*

**Artikel 30**

Im Gegensatz zum StG fehlten bisher im HPAG eigentliche Strafbestimmungen. Der Einfachheit halber werden die Bestimmungen von Artikel 173–191 StG übernommen. Durch die *sinngemässe* Übernahme dieser Vorschriften des Steuergesetzes sind in verfahrensmässiger Hinsicht Abweichungen zu beachten, welche im Text entsprechend eingefügt worden sind.

*4.9 Schlussbestimmungen*

**Artikel 33**

Nachdem Absatz 2 nur für die in Artikel 12 des Baulandumlegungsdekretes vom 12. Februar 1985 (BSG 728.1) vorgesehene Abgabebefreiung für Baulandumlegungen von praktischer Bedeutung ist, wurde diese Vorschrift neu als Steuerbefreiungsgrund in Artikel 12 Buchstabe *n* eingefügt; Absatz 2 von Artikel 33 konnte deshalb gestrichen werden.

**5. Finanzielle Auswirkungen**

Bereits in Ziffer 2.2 hievor wurde erwähnt, dass die beantragte Erhöhung des Abgabesatzes von 1,5 Prozent auf 1,6 Prozent der Gegenleistung bei den Handänderungen dem Staat Mehreinnahmen von rund 4,5 Millionen Franken pro Jahr bringen wird. Dem stehen Mindereinnahmen infolge der von der Kommission beschlossenen Aufhebung der Pfandrechtssteuer von rund 12 Millionen Franken sowie weitere Ausfälle infolge des Wegfalls der Zugehör als Bemessungsgrundlage und der Erweiterung der steuerfreien Tatbestände in einer geschätzten Höhe von 1 Million Franken gegenüber. Zum Ausgleich des verbleibenden Ausfalles von rund 8,5 Millionen Franken jährlich sollen nach dem Wunsche der Kommission die Gebühren der Grundbuchämter der Teuerung und dem Kostendeckungsprinzip angepasst werden. Somit wird der Regierungsrat entgegen seiner ursprünglichen Absicht nicht mehr eine bloss bescheidene sondern eine recht massive Anpassung des in seiner Kompetenz liegenden Gebührentarifs vornehmen müssen. Sollte gemäss dem Willen des Regierungsrates die Pfandrechtssteuer beibehalten werden, so könnte die Erhöhung des Gebührentarifes bescheidener ausfallen.

Bern, den 21. Mai 1991

Der Justizdirektor:
*M. Annoni,* Regierungsrat

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*
auf Antrag des Regierungsrates,
*beschliesst:*

Verjährung **Art. 3** Die Steuer verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Steuerpflicht.

### II. Die Handänderungssteuer

### 1. Begriffsbestimmungen

Grundstücke **Art. 4** Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind
*a* Liegenschaften und Wasserkräfte;
*b* im Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte wie Bau-, Quellen- und Ausbeutungsrechte und Wasserrechtsverleihungen;



### Antrag des Regierungsrates

## Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG)

### Antrag der Kommission

## Gesetz betreffend die Handänderungssteuern (HSG)

### Antrag des Regierungsrates

### I. Allgemeines und gemeinsame Bestimmungen

Grundsatz **Art. 1** Beim Erwerb eines Grundstückes und für die Errichtung eines Grundpfandrechtes ist dem Kanton gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine Steuer zu entrichten.

Steuerpflicht **Art. 2** Steuerpflichtig sind
*a* für die Handänderungssteuer die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber und im Falle von Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben *c* und *d* die Abtreterin oder der Abtreter der Rechte;
*b* für die Pfandrechtssteuer die Pfandgeberin oder der Pfandgeber.

### Antrag der Kommission

### I. Allgemeines

Grundsatz **Art. 1** Beim Erwerb eines Grundstückes ist dem Kanton gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine Steuer zu entrichten.

Steuerpflicht **Art. 2** Steuerpflichtig sind die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber und im Falle von Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben *c* und *d* die Abtreterin oder der Abtreter der Rechte.

*c* Kuhrechte;
*d* Bauwerke, die aus einem andern Grund einen besondern Eigentümer haben;
*e* Bergwerke;
*f* Miteigentumsanteile an Grundstücken.

Handänderungen

**Art. 5** [1] Handänderungen von Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes sind
*a* der zivilrechtliche Eigentumsübergang;
*b* die Errichtung eines selbständigen und dauernden Rechtes zugunsten einer Drittperson;
*c* die Überlassung neuen Landes, die Ersitzung und Aneignung.

[2] Dem zivilrechtlichen Eigentumsübergang werden gleichgestellt
*a* die Änderung im Personenbestand oder im Beteiligungsumfang einer Gemeinschaft zu gesamter Hand;
*b* der Erwerb von Anteilsrechten an einer Immobiliengesellschaft, sobald die Erwerberin oder der Erwerber die Mehrheitsbeteiligung erreicht;
*c* die Abtretung der Rechte aus einem Kaufvertrag;
*d* die Übertragung eines Kaufsrechtes.

[3] Im übrigen stellt die Übertragung wirtschaftlicher Verfügungsmacht keine Handänderung dar; die Steuerumgehung bleibt vorbehalten.

## 2. Bemessung der Steuer und Ausnahmen von der Steuerpflicht

Bemessungsgrundlagen
1. Grundsatz

**Art. 6** Die Steuer wird auf Grund der Gegenleistung für den Grundstückerwerb bemessen. Diese besteht aus allen vermögensrechtlichen Leistungen, die die Erwerberin oder der Erwerber der Veräusserin oder dem Veräusserer oder Dritten für das Grundstück zu erbringen hat.

2. Wiederkehrende Leistungen

**Art. 7** [1] Sind zeitlich wiederkehrende Leistungen vereinbart, so gilt als Gegenleistung die Summe aller während der ersten 20 Vertragsjahre zu erbringenden Leistungen.

[2] Wurde eine wiederkehrende Leistung bis zum Ableben der berechtigten Person vereinbart, so wird die Jahresleistung mit der Anzahl der Jahre der Lebenserwartung gemäss Rententabelle, höchstens aber mit 20, multipliziert.

3. Tausch

**Art. 8** Beim Tauschvertrag werden alle Leistungen oder Werte zusammengezählt. Werden die Tauschgegenstände ohne Angabe eines Betrages als gleichwertig bezeichnet, so wird der Tauschgegenstand mit dem höheren amtlichen Wert doppelt gerechnet. Er ist zu

berichtigen, wenn vorher eingetretene Wertveränderungen noch nicht geschätzt worden sind.

4. Realteilung

**Art. 9** Erfolgt die ganze oder teilweise Aufhebung von gemeinschaftlichem Grundeigentum durch Übertragung von Grundstücken der Gemeinschaft auf einzelne oder alle beteiligten Mitglieder der Gemeinschaft, wird die Handänderungssteuer nur auf den Ausgleichsleistungen erhoben. Änderungen der Beteiligungsquoten gelten nicht als Ausgleichsleistungen. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe *a* findet in diesem Fall keine Anwendung.

Gesamteigentum

**Art. 10** [1] Gesamteigentum wird zur Berechnung der Steuer wie Miteigentum behandelt.

[2] Ist die Höhe der Anteile nicht bekannt, so wird vermutet, sie seien gleich gross.

Steuersatz

**Art. 11** [1] Die Handänderungssteuer beträgt 1,6 Prozent.

[2] Die Steuer beträgt 0,8 Prozent, wenn ein Grundstück von einem Nachkommen oder vom andern Ehegatten rechtsgeschäftlich erworben wird.

[3] Steuern unter 50 Franken werden nicht erhoben.

Ausnahmen von der Steuerpflicht

**Art. 12** Keine Handänderungssteuer ist zu entrichten

*a* beim Erwerb durch die Eidgenossenschaft, den Kanton oder durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss Artikel 1 des Gemeindegesetzes;

*b* beim Ausschluss der Erhebung durch Bundesrecht oder ein kantonales Gesetz;

*c* bei der Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum und umgekehrt, ohne dass die Personen und der Umfang ihrer Beteiligung ändern;

*d* beim Erbgang, bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung, bei der Schenkung sowie beim Erwerb durch die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten im Rahmen einer Erbteilung;

*e* bei der Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft oder bei der Schenkung an eine gesetzliche Erbin oder einen gesetzlichen Erben, wenn die Leistung der übernehmenden Person ausschliesslich in der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandschulden zugunsten Dritter besteht, sowie bei der Vereinbarung einer Verpfründung;

*f* bei der Handänderung an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern das handändernde Grundstück ausschliesslich und unwiderruflich einem gemeinnützigen Zweck

dient und dadurch den Kanton, die Gemeinden oder die Landeskirchen in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt;

*g* bei Leistungen des Kantons an den Erwerb eines Grundstückes oder die damit zu erfüllende Aufgabe, wenn diese Leistung mindestens die Höhe der Handänderungssteuer erreicht;

*h* bei der Handänderung infolge Umwandlung einer Einzelfirma, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person, soweit es sich um einen Geschäftsbetrieb handelt und dieser beibehalten wird;

*i* bei der Handänderung infolge Zusammenschlusses von Geschäftsbetrieben durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine Personengesellschaft oder auf eine juristische Person;

*k* bei der Handänderung infolge Unternehmensaufteilung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf Personengesellschaften oder auf juristische Personen, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe beibehalten werden;

*l* bei der Handänderung infolge Zusammenschlusses oder Aufteilung von Personalvorsorgestiftungen des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe;

*m* bei Leistungen der Eidgenossenschaft oder des Kantons zur Wohnbau- und Eigentumsförderung gemäss der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung;

*n* bei Änderungen im Grundbuch, die durch eine Baulandumlegung bewirkt werden.



**Antrag des Regierungsrates**

**III. Die Pfandrechtssteuer**

Steuerfälle

**Art. 13** [1] Die Steuer ist für die Errichtung und Erhöhung eines Grundpfandrechtes geschuldet.

[2] Die Umwandlung eines bestehenden Pfandrechtes in ein anderes Pfandrecht gilt als Errichtung eines neuen Pfandrechtes.

Ausnahmen

**Art. 14** [1] Keine Steuer ist zu entrichten

*a* beim Ausschluss der Erhebung durch Bundesrecht oder ein kantonales Gesetz;

*b* bei der Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes in der Form der Grundpfandverschreibung;

*c* bei Leistungen des Kantons an den Erwerb eines Grundstückes oder die damit zu erfüllende Aufgabe;

*d* bei der grundpfändlichen Sicherstellung einer Schuld oder andern Verpflichtung, die zum Erwerb, zur Werterhaltung oder Wertvermehrung eines Grundstückes verwendet wird, das aus-

schliesslich und unwiderruflich einem gemeinnützigen Zweck dient und dadurch den Kanton, die Gemeinden oder die Landeskirchen in der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterstützt, sofern das Grundpfandrecht auf dem betreffenden Grundstück errichtet wird.

[2] Eine Pfandvermehrung ist steuerfrei. Liegt jedoch eine Pfandauswechslung vor, so besteht die Steuerfreiheit nur, wenn der ursprüngliche Pfandgegenstand mit mehr als der Hälfte seines amtlichen Wertes verpfändet bleibt.

Steuersatz

**Art. 15** Die Steuer beträgt 2,5 Promille der Pfandsumme. Steuern unter 20 Franken werden nicht erhoben.

## III. Veranlagung

Veranlagungsbehörde

**Art. 16** Die Steuer wird vom Grundbuchamt veranlagt und mündlich eröffnet. In besonderen Fällen, namentlich bei der Veranlagung ohne Grundbuchanmeldung, wird die Veranlagungsverfügung schriftlich eröffnet.

Veranlagung bei Grundbuchanmeldung

**Art. 17** [1] Die Steuer wird auf Grund der bei der Grundbuchanmeldung eingereichten Ausweise veranlagt. Das Grundbuchamt kann ergänzende Angaben verlangen.

[2] Die Veranlagung kann bis zur Rückgabe der Akten an die anmeldende Person berichtigt werden.

Veranlagung ohne Grundbuchanmeldung

**Art. 18** [1] In Fällen, in denen kein Grundbucheintrag erfolgt, hat die oder der Pflichtige innert 30 Tagen seit dem Erwerb dem Grundbuchamt des Amtsbezirks, in dem der wertvollere Teil der Grundstücke liegt, den Steuertatbestand zu melden und die nötigen Ausweise vorzulegen.

[2] Die verurkundende Notarin oder der verurkundende Notar und das Handelsregisteramt haben die Parteien auf die Steuer- und Meldepflicht hinzuweisen.

[3] Das Handelsregisteramt hat dem Grundbuchamt von jeder Änderung, die eine Steuerpflicht begründet, Kenntnis zu geben. Die kantonale Steuerverwaltung meldet unverzüglich jede von ihr festgestellte neue Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft; sie hat dem Grundbuchamt die für die Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Nachveranlagung

**Art. 19** Ergibt sich aus Tatsachen oder Beweismitteln, die dem Grundbuchamt vorher auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, dass eine Veranlagung unvollständig ist, so findet eine Nachveranlagung statt.

## IV. Bezug, Erlass und Stundung

Bezug
1. Grundsatz

**Art. 23** Bei mündlicher Eröffnung der Veranlagung ist die Steuer bei der Grundbuchanmeldung zu entrichten. Bei schriftlicher Eröffnung wird die Steuer mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig und ist innert 30 Tagen zu entrichten.

2. Verzinsung

**Art. 24** [1] Bei Abänderung der Veranlagungsverfügung werden zuviel bezahlte Beträge samt Zins zurückerstattet und zuwenig bezogene Beträge nachgefordert.

[2] Bei verspäteter Zahlung der Steuer ist ein Verzugszins zu entrichten.

[3] Für die Höhe des Verzugs- bzw. des Vergütungszinses gilt der Satz, welcher vom Regierungsrat für den Verzugs- und Vergütungszins bei der Staatssteuer festgesetzt wird.

3. Sicherung

**Art. 25** [1] Vor der Bezahlung der Steuer darf kein Eintrag ins Hauptbuch erfolgen; Artikel 28 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[2] Für die Steuer besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen privatrechtlichen Belastungen vorgeht und im Grundbuch angemerkt werden kann.

Erlass und Stundung
1. Durch die Justizdirektion

**Art. 26** Die Justizdirektion erlässt oder stundet auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise, wenn deren Bezahlung für die betreffende Person eine offenbare Härte bedeutet oder sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

2. Durch den Regierungsrat

**Art. 27** Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise erlassen,

*a* wenn bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft den Erlass rechtfertigen;

*b* wenn die Verlegung eines Unternehmens oder Betriebes aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist.

3. Gemeinsame Bestimmungen
*a* Gesuchseinreichung

**Art. 28** [1] Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung beim Grundbuchamt zuhanden der Erlassbehörde einzureichen.

*b* Bedingungen

[2] An den Erlass oder die Stundung können Bedingungen geknüpft und im Grundbuch angemerkt werden.

*c* Stundung

[3] Aufgrund der Stundungsverfügung der Justizdirektion darf das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vornehmen.

## V. Rechtspflege

Verfahren

**Art. 29** [1] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

[2] Die Steuerpflichtigen können sich vor den kantonalen Instanzen durch im Kanton zur Berufsausübung berechtigte Notarinnen oder Notare vertreten lassen.

Rechtsweg

**Art. 29a** [1] Gegen die Veranlagung durch das Grundbuchamt kann Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen die Einspracheverfügung kann bei der Justizdirektion Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

[3] Gegen den Entscheid der Justizdirektion kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

[4] Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung der Justizdirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

## VI. Widerhandlungen und Nachsteuer

Sinngemässe Anwendung des Steuergesetzes

**Art. 30** Die Artikel 173–191 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sind sinngemäss anwendbar. An die Stelle der kantonalen Steuerverwaltung tritt die Justizdirektion (Art. 183 Abs. 1 und Art. 188). Verfügungen des Grundbuchamtes und der Justizdirektion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

## VII. Schlussbestimmungen

Vollzug

**Art. 31** Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.

Aufhebung eines Erlasses

**Art. 32** Das Gesetz vom 15. November 1970 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

**Art. 33** Für Steuertatbestände, die vor dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes verwirklicht wurden, gelten die bisherigen Vorschriften. Das Verfahren richtet sich in jedem Fall nach den neuen Vorschriften.

Inkraftsetzung

**Art. 34** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 9. Januar/22. Mai 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. April/13. Mai 1991

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Lüthi*

# Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Volksschulgesetz

## 1. Anlass zur Erarbeitung eines Volksschulgesetzes; Geschichtliches

### *1.1 Traditionelle Gesetzgebung*

Die bernische Schulgesetzgebung war über Jahrzehnte im Volksschulbereich durch zwei Erlasse geprägt: Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (PSG) und das Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (MSG). Während sich das Primarschulgesetz grundsätzlich auf die Regelung des nach Bundes- und Staatsverfassung als Mindestbildung vorgesehenen Primarunterrichtes beschränkt, greift das Mittelschulgesetz mit seinem Geltungsbereich nebst der Schulpflichtzeit auch in den nachobligatorischen Schulbereich des Gymnasiums bis zum Maturitätsabschluss hinein. Zu den Hauptmerkmalen der bestehenden Volksschulstruktur gehört dabei die heutige frühe Selektion nach der 4. Klasse und eine relativ strenge vertikale Trennung innerhalb der obligatorischen Schulzeit mit der Aufteilung des Unterrichts vom 5. – 9. Schuljahr in Primarschulen bzw. -klassen und Sekundarschulen bzw. -klassen sowie gymnasiale Klassen innerhalb der Schulpflicht.

### *1.2 Erste Bestrebungen im Grossen Rat; Teilrevision PSG/MSG*

Die im Bereich der Volksschule recht unterschiedliche Gesetzesstruktur und eine fehlende Gesamtschau über den gesamten Bildungsbereich führten bereits im Jahre 1972 zu einem parlamentarischen Begehren, das als Motion von Grossrat Deppeler mit dem Auftrag zur Einleitung einer Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung vom Grossen Rat gutgeheissen wurde. Die Erziehungsdirektion schlug aufgrund der umfassenden Problematik ein pragmatisches Vorgehen vor. Sie beantragte dem Regierungsrat, angesichts der dringend notwendigen Annäherung zahlreicher Bestimmungen des Primar- und des Mittelschulgesetzes und der auf Bundesebene sich anbahnenden Verfassungsbestimmungen über die gleichen Rechte von Mann und Frau, dem Grossen Rat vorerst eine Teilrevision des PSG und des MSG zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Zwischen 1975 und 1978 wurde die Teilrevision vorerst durch die Verwaltung und anschliessend im Rahmen einer ausserparlamentarischen Kommission vorbereitet. 1979 fanden die grossrätlichen Beratungen mit Gutheissung der Teilrevision in der Septembersession statt. Das darauffolgende Referendum, welches, begründet durch die Neubezeichnung des Faches «Religion/Lebenskunde» und die dafür zu erwartenden erneuerten Inhalte, ergriffen wurde, führte zur Annahme der Gesetzesvorlage in der Volksabstimmung von 1980. Danach wurden die nötigen Ausführungserlasse, im besonderen auch neue Lehrpläne für die deutsch- und französischsprachigen Primar- und Sekundarschulen erarbeitet und 1984 in Kraft gesetzt. Der Regierungsrat konnte alle geänderten Bestimmungen der Gesetzesrevision zwischen 1980 und 1983 stufenweise für gültig erklären.

### *1.3 Erneute Bestrebungen zur Gesamtrevision der bernischen Bildungsgesetzgebung*

Anlässlich der Behandlung der Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes in der grossrätlichen Kommission 1979 wurde der Auftrag des Grossen Rates von 1972 für eine Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung erneut aufgenommen. Die zur Beratung unterbreitete Teilrevisionsvorlage wurde als Zwischenstufe für den Volksschulbereich betrachtet. Grossrat Studer reichte damals als Präsident und im Namen der parlamentarischen Kommission eine Motion ein, die den Regierungsrat beauftragte, bis zur Februarsession 1980 dem Grossen Rat einen Plan für die Revision der bernischen Schulgesetze vorzulegen. Dabei seien die Reihenfolge der zu bearbeitenden Gesetze, der zeitliche Ablauf der Revision und das vorgesehene Verfahren aufzuzeigen.
Im regierungsrätlichen Bericht von 1980 wurde im wesentlichen ausgesagt, in Arbeit und Vorbereitung stehende Erlasse wie Kindergarten- und Diplommittelschulgesetz seien weiter voranzutreiben und dem Parlament zu unterbreiten. Daneben seien Grundsätze für die Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung zu erstellen, die nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat wegleitend für die weitere Gesetzesarbeit sein müssten. Dazu gehöre auch ein neues, inhaltlich für den ganzen Schulpflichtbereich anwendbares Volksschulgesetz. Der Grosse Rat nahm vom Bericht des Regierungsrates in zustimmendem Sinne Kenntnis und gab damit grünes Licht für eine aufwendige und umfassende Erarbeitung von «Grundsätzen über die künftige inhaltliche Ausgestaltung und Struktur der Bildungsgesetzgebung.»

### *1.4 Grundsätze und Auftrag zur Erarbeitung eines Volksschulgesetzes*

Die Arbeiten zur Erstellung der verlangten Grundsätze zur Gesamtrevision der bernischen Bildungsgesetzgebung setzten 1980 ein. Sie führten zur Herausgabe des sogenannten «Blaubuches» der Erziehungsdirektion im Jahre 1982 mit dem Titel *«Grundsätze zur Entwicklung des Bernischen Bildungswesens»,* in dem eine Gesamtschau über die Schwerpunkte der künftigen Bildungspolitik, über Grundlagen von allgemeiner Gültigkeit für die Reform im bernischen Bildungswesen und über Grundsätze zu den einzelnen Bereichen dargestellt wurde. Eine ausgedehnte Vernehmlassung zu diesem «Blaubuch» löste breite und zum Teil heftig geführte Diskussionen auf politischer Ebene, in den Gemeinden, in Lehrerkreisen, innerhalb des Bernischen Lehrervereins und bei weiteren interessierten Kreisen aus. Die zum Teil recht divergierenden Stellungnahmen der verschiedenen Gruppierungen, die sich zum Wort meldeten, veranlassten eine Überarbeitung mit gleichzeitiger Straffung der Inhalte. Von besonderer Brisanz erwiesen sich die im «Blaubuch» dargelegten neuen Strukturmodelle für die Gestaltung der Volksschule. Es wurden zwei verschiedene, gegenüber dem bestehenden System geänderte Modelle vorgeschlagen. Diese sahen eine Aufteilung der Schulpflichtzeit in die Primarstufe mit dem 1. bis 5. Schuljahr und die Sekundarstufe I mit dem 6. bis 9. Schuljahr (Modell 5/4) oder in die Primarstufe mit dem 1. bis 6. Schuljahr und die Sekundarstufe I mit dem 7. bis 9.

Schuljahr (Modell 6/3) vor. Dabei liess sich keine eindeutige Mehrheit für eines der beiden Modelle herauslesen. Dagegen rügten etliche Stellungnehmende das Fehlen von Grundsätzen zur bisherigen Struktur, aber mit Verbesserungen (Modell 4/5+).
Der Regierungsrat entschloss sich Ende Mai 1984, dem Grossen Rat seine Vorlage in einer überarbeiteten Fassung zu unterbreiten und ihm dabei das Modell 5/4 zur Annahme zu empfehlen. Die im September des gleichen Jahres eingesetzte grossrätliche Kommission machte sich an die zeitlich sehr aufwendige Beratungsarbeit. Sie legte dem Grossen Rat in der Maisession 1985 eine in wesentlichen Teilen stark revidierte Fassung zur Behandlung vor und empfahl dabei die Annahme des 6/3 – Modells.
Nach ausgedehnten Debatten verabschiedete der Grosse Rat am 9. September 1985 den «Grossratbeschluss betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung», wobei er sich, entgegen dem Antrag der vorberatenden Kommission, für ein verbessertes Volksschulmodell auf der Grundlage der heutigen Struktur, das sogenannte Modell 4/5+, entschied. Als Teilbeschluss resultierte aus der parlamentarischen Behandlung der Auftrag an den Regierungsrat, dem Grossen Rat in der ersten Hälfte der Legislaturperiode 1986/90, also bis spätestens 1988, ein «Rahmengesetz über die Volksschule vorzulegen, damit ein Grundsatzentscheid des Volkes ermöglicht wird».

### *1.5 Ausarbeitung des Volksschulgesetzes*

Durch den Teilbeschluss waren die Ausgangslage und die wesentlichsten Randbedingungen gegeben, um die Arbeiten für den Entwurf eines Volksschulgesetzes aufzunehmen. Die Erziehungsdirektion setzte gegen Ende 1985 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe ein, die bis im August 1986 die Entwürfe für ein Volksschulgesetz 4/5+ und den dazugehörenden Vortrag erstellte. Nachdem die Erziehungsdirektion den Entwurf einer gründlichen Prüfung unterzogen und ihre beratenden Organe zur Stellungnahme dazu aufgefordert hatte, wurde mit Ermächtigung des Regierungsrates vom 8. April 1987 ein breites Vernehmlassungsverfahren bis Ende September 1987 durchgeführt. Im Anschluss daran fand eine Auswertung der zahlreichen und zum Teil im Umfang beträchtlichen Meinungsäusserungen statt. Die Auswertungsergebnisse bildeten die Grundlage für die nun ausgearbeitete Fassung, in der auch die in der seitherigen politischen Entwicklung entstandenen Fakten berücksichtigt wurden.

### *1.6 Die Volksschulinitiativen*

Im Juni 1986 – fast gleichzeitig mit dem Abschluss der Arbeiten zum Entwurf des Volksschulgesetzes nach dem Modell 4/5+ der Erziehungsdirektion – wurden von einem Initiativkomitee die beiden Volksbegehren *«Für ein Schulmodell 6/3»* und *«Für eine kooperative Oberstufe»* eingereicht. Die von der Erziehungsdirektion dazu durchgeführte Vernehmlassung führte zu folgendem Ergebnis: Während sich zur ersten Initiative für ein Schulmodell 6/3 mehrheitlich eine positive Haltung ableiten liess, fand die zweite Initiative für eine kooperative Oberstufe nur eine Minderzahl von Befürwortern. Aufgrund dieser Mehrheitsauffassung, aber auch aus dem eigenen Willen, die künftige Struktur der bernischen Volksschule zu verbessern, stellte sich der Regierungsrat hinter das Begehren der Initiative für ein Schulmodell 6/3.
Die zweite Initiative lehnte er ab, weil er die darin zwingend formulierte Zusammenarbeit der beiden Schultypen auf der Oberstufe der Volksschule als zu grossen Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden erachtete. Dieser Haltung schloss sich der Grosse Rat in der Novembersession 1987 an. Er befürwortete das Schulmodell 6/3 und beschloss, die Initiative für die kooperative Oberstufe der Stimmbürgerschaft mit der Empfehlung auf Ablehnung zu unterbreiten. An der Volksabstimmung vom 12. Juni 1988 wurde diese mit einem Stimmenverhältnis von 7:3 verworfen. Wichtig war dabei die Tatsache, dass Regierung und Grosser Rat nicht grundsätzlich gegen eine künftige Zusammenarbeit der Primar- und der Sekundarschule votierten. Dem Grossratsbeschluss vom 9. September 1985 betreffend die Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung entsprechend, sollen künftige Zusammenarbeitsformen im Rahmen eines Volksschulgesetzes nach dem freien Willen der Gemeinden erfolgen. Damit würde einer der Hauptpunkte der Grundsätze der künftigen Bildungsgesetzgebung erfüllt: Nach diesen ist die Autonomie der Gemeinden zu wahren und zu stärken.

### *1.7 Der weitere Weg zu einem Volksschulgesetz nach dem Modell 6/3*

#### 1.7.1 Vorbereitung einer Vorlage für den Strukturentscheid

In der Novembersession 1987 nahm der Grosse Rat die Initiative für ein Schulmodell 6/3 mit 85:48 Stimmen an. Im entsprechenden Beschluss vom 18.11.1987 wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat innerhalb von zwei Jahren eine entsprechende Vorlage zu einem Volksschulgesetz zu unterbreiten. Bereits bei der Vorberatung in der grossrätlichen Kommission und dann auch in den Verhandlungen des Grossen Rates in der Novembersession 1987 wurde von verschiedener Seite beantragt, den Entscheid über eine neue Struktur der Volksschule nach dem Modell 6/3 so rasch als möglich durch die Stimmbürgerschaft treffen zu lassen. Das Volk solle sich zu dieser für die Zukunft der bernischen Volksschule entscheidenden Frage äussern können. Da der Grosse Rat aber die Initiative für ein Schulmodell 6/3 angenommen hatte und eine konsultative Befragung der Stimmbürgerschaft über das Strukturmodell im Gesetz über die politischen Rechte nicht vorgesehen ist, wollten etliche Grossräte nicht bis zur Unterbreitung eines umfassenden Volksschulgesetzes an das Parlament zuwarten. Sie liessen sich deshalb von der Erziehungsdirektorin die Zusicherung abgeben, dass dem Volk in möglichst kurzer Frist eine Vorlage zur Schulgesetzgebung zu unterbreiten sei, damit dieses über das künftige Strukturmodell entscheiden könne. Die Erziehungsdirektorin stellte im Namen des Regierungsrates anlässlich des Initiativbeschlusses vom 18. November 1987 in Aussicht, dem Grossen Rat so rasch als möglich eine Gesetzesvorlage mit den Strukturartikeln des Primar- und des Mittelschulgesetzes zu unterbreiten.

1.7.2 Gesetzesänderung über die künftige Struktur der Volksschule

Ihrer Zusicherung entsprechend, arbeitete die Erziehungsdirektion unmittelbar nach dem Entscheid des Grossen Rates in der Novembersession 1987 eine Vorlage über die Strukturerneuerung der Bernischen Volksschule aus. Mit dem Titel *«Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule und des Gesetzes über die Mittelschulen»* wurde eine Änderung der geltenden Schulgesetze ausgearbeitet. Damit sollte innert möglichst kurzer Frist Klarheit über die drei wesentlichsten Punkte der künftigen Ausgestaltung der obligatorischen Schulzeit geschaffen werden. Eine einfache Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes sollte dem Grossen Rat und der Stimmbürgerschaft ermöglichen, sich zu den Fragen

- der späteren Ansetzung des Übertrittszeitpunktes,
- der künftigen Gliederung der Volksschule (Aufteilung in die Primarstufe vom 1. bis zum 6. Schuljahr und in die Sekundarstufe I vom 7. bis zum 9. Schuljahr) und der
- Gestaltung der beiden Schuljahre vor dem Übertrittsentscheid (sogenannte Beobachtungsstufe) äussern zu können.

Weil Zusammenarbeitsformen zwischen den beiden Schultypen auf der Oberstufe zwingend zum Modell 6/3 gehören und der Grosse Rat bereits in seinen Grundsätzen vom 9.9.1985 betreffend die Gesamtrevision der bernischen Bildungsgesetzgebung Schulorganisationsformen mit gemeinsamem Unterricht von Primar- bzw. Real- und Sekundarschulen nach dem freien Willen der Gemeinden vorgesehen hatte, mussten rechtliche Grundlagen in die Teilrevisionsvorlage eingebaut werden, die solche Formen für die Zukunft ermöglichen sollten. Bisher war grundsätzlich nur der Weg über Schulversuche offen, um den Unterricht gemeinsam mit Primar- und Sekundarschülern als regelmässige Zusammenarbeitsform zu ermöglichen (Bern-Manuel, Köniz-Spiegel, Twann, Bern-West, Schangnau). Künftig soll ein solches Zusammengehen je nach dem Willen der Gemeinden als normale, rechtlich mögliche Schulorganisationsform bewilligt werden können.
Die Vorlage hatte zum Zweck, einen Volksentscheid für ein Schulmodell 6/3 herbeizuführen. Die Gesetzesänderung mit ihren wenigen Artikeln sollte bei Annahme der Vorlage erlauben, Zusammenarbeitsformen zwischen Primar- und Sekundarschulen raschmöglichst anwenden zu können und sie in ein darauffolgendes umfassendes Volksschulgesetz nach dem Modell 6/3 einzubeziehen. Auf diese Weise wurde versucht, dem Wunsch des Grossen Rates bei der Annahme der Schulinitiative für ein Modell 6/3 und der Erklärung der Erziehungsdirektorin namens des Regierungsrates zu entsprechen: Es sei innert kürzester Frist ein Entscheid des Volkes zu ermöglichen, indem es über eine Gesetzesvorlage abstimmen könne, die sich auf die künftige Strukturfrage der Volksschule beschränke.
Der Regierungsrat verabschiedete dieses «Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule und des Gesetzes über die Mittelschulen» am 29. Juni 1988. Der Grosse Rat behandelte die Vorlage nach der Bestellung einer vorberatenden Kommission in der Novembersession 1988 in erster und in der Maisession 1989 in zweiter Lesung. Dabei wurden allerdings die Vorschläge des Regierungsrates, auch rechtliche Grundlagen für Zusammenarbeitsformen einzubeziehen, gestrichen.
Zusätzlich war in der Zwischenzeit in der Februarsession 1989 im Parlament verlangt worden, die Ausgestaltung des 5. und 6. Schuljahres durch besondere unterrichtliche Massnahmen im Rahmen eines Dekrets statt im Lehrplan zu regeln. Dieses musste dem Grossen Rat noch vor einer Volksabstimmung zur Beratung und Beschlussfassung in der Novembersession 1989 unterbreitet werden. Das gutgeheissene Dekret sollte für die Stimmbürgerschaft Klarheit schaffen, in welcher Art durch Massnahmen der inneren Differenzierung und von abteilungsweisem Unterricht die beiden Schuljahre künftig gestaltet sein sollten.
In der Volksabstimmung vom 28. Januar 1990 wurde dann die Änderung des Primar- und des Mittelschulgesetzes mit 94 336 gegen 81 747 Stimmen angenommen. Mit diesem Beschluss war der Weg frei für die Bereitstellung der Volksschul-Gesetzesvorlage nach dem Strukturmodell 6/3. Gemäss dem Beschluss des Grossen Rates vom 18.11.1987 betreffend die Initiative «Für ein Schulmodell 6/3» ist dem Parlament ein solches Gesetz zu unterbreiten. Dem in der Abstimmung von Ende Januar 1990 geäusserten Volkswillen zur Änderung des Schulmodells entsprechend, hat dieses Gesetz die dabei gutgeheissenen inhaltlichen Änderungen der geltenden Schulgesetzgebung miteinzubeziehen.

## 2. Das Volksschulgesetz nach dem Modell 6/3; allgemeine Erläuterungen zum Inhalt

*2.1 Zielsetzungen der Initiative «Für ein Schulmodell 6/3»*

Das vom Initiativkomitee seinerzeit eingereichte Volksbegehren «Für ein Schulmodell 6/3» ist mit der Annahme der Änderung des Primar- und des Mittelschulgesetzes erfüllt worden. Die Initiative hatte folgenden Inhalt, der durch die Gesetzgebung zu realisieren ist:

> *«Die Volksschule umfasst den gesamten Bereich der obligatorischen Schulzeit. Sie dauert neun Jahre. Sie setzt sich zusammen aus der Primarstufe (1. – 6. Schuljahr) und der Sekundarstufe (7. – 9. Schuljahr). Die 5. und 6. Klasse werden in der Regel als Beobachtungsstufe geführt.»*

Die von den Stimmbürgern anfangs 1990 gutgeheissene Vorlage enthält die Kernpunkte der durch die Initiative gestellten Forderungen. Die für sich stehenden Gesetzesartikel sollen jedoch nicht isoliert in Kraft treten, sondern sind mit weiteren zukunftsgerichteten Bestimmungen in ein Volksschulgesetz nach dem beschlossenen Modell 6/3 einzubeziehen. Dieses Gesetz wird im folgenden generell erläutert.

*2.2 Welche Ziele will das Volksschulgesetz 6/3 erreichen?*

Mit dem vorliegenden Volksschulgesetz 6/3 soll – im Interesse der Schülerinnen und Schüler und als Beitrag zur schweizerischen Schulkoordination – der Struk-

turwechsel vollzogen werden, wie dies durch die Stimmbürgerschaft des Kantons grundsätzlich beschlossen worden ist.
Die heutige Struktur des bernischen Schulsystems hat eine lange Tradition und stammt aus der Zeit, als es galt, nur einem relativ kleinen Teil der Kinder eine Schulbildung zu vermitteln, die über derjenigen der allgemeinen Volksschulbildung stand. Der Doppelauftrag der bernischen Sekundarschule entsprach dieser Forderung: Die Vorbereitung auf den Übertritt in höhere Mittelschulen und auf das Erlernen anspruchsvollerer Berufe. Dieser ursprüngliche Förderauftrag geriet, besonders in der Zeit seit dem zweiten Weltkrieg, immer stärker in ein Spannungsverhältnis zur Selektionsaufgabe. Die Selektion muss zudem in jenem Alter des Kindes erfolgen, in dem sich die jeweiligen Neigungen und Fähigkeiten zum Teil noch nicht klar erkennen lassen. Besonders fragwürdig ist die Tatsache, dass ein überwiegender Teil der Jugendlichen während der Zeit des 5. bis 9. Schuljahres getrennt je in der Primar- oder in der Sekundarschule unterrichtet wird und anschliessend während der Berufsausbildung für die Erlernung desselben Berufes gemeinsam in der gleichen Klasse der Berufsschule die gleich hohen Anforderungen zu erfüllen hat. Diese Tatsache spricht einerseits dafür, dass diese Schülerinnen und Schüler innerhalb der obligatorischen Schulzeit länger als bisher im gleichen Klassenverband belassen werden sollten und andererseits gemeinsamer Unterricht mindestens in Kernfächern bei Zusammenarbeitsformen in der Sekundarstufe I angeboten werden müsste. Eine gegenüber der heutigen Situation spätere Selektionierung hat überdies verschiedene schulpolitisch wichtige und zudem auch pädagogische Vorteile:

- Der Kanton Bern leistet einen Beitrag zur äusseren Schulkoordination, steht er doch mit seiner frühen Selektion bald einmal in der Schweiz allein da. Von den beiden übrigen noch verbleibenden Kantonen hat Basel-Stadt die Umstellung beschlossen und der Jura hat eine entsprechende Gesetzesvorlage in Beratung. Eine gleich frühe Selektion weisen nur noch einige Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie Österreich auf.
- In den dünner besiedelten Gebieten unseres Kantons sind lange Schulwege zum Besuch einer Sekundarschule oft ein Grund dafür, dass die Eltern ihre Kinder in der Primarschule am Wohnort belassen. Dazu kommt, dass die Kinder die Beziehung zu ihrer Dorfgemeinschaft eher verlieren, wenn sie in einem frühen Alter auswärts zur Schule gehen. Für eine Dorf- oder Bäuertgemeinschaft bildet die Schule oft das gesellschaftliche und kulturelle Zentrum; wenn mehr Kinder für längere Zeit hier unterrichtet werden, kann dies zur Erhaltung solcher gemeinschaftsfördernder Zentren beitragen.
- Der Förderauftrag der Schule kann gegenüber dem Selektionsauftrag in jener schulischen Phase verstärkt werden, da sowohl in der Primar- wie in der Sekundarschule mit der ersten Fremdsprache und den Realfächern neue Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler gestellt und damit auch neue Interessen geweckt werden. Es kann kaum länger verantwortet werden, Schülerinnen und Schülern aufgrund von Schulleistungen vor allem in den Fächern Muttersprache und Mathematik im vierten Schuljahr eine Prognose für die Leistungen in den genannten neuen Fächern und zudem für eine über fünf Jahre dauernde Schulphase zu stellen.
- Ein Beibehalten der Aufteilung der Kinder nach dem vierten Schuljahr in Primar- und Sekundarschule erhöht höchstens weiterhin die Übertrittsquoten und trägt ganz entscheidend zu der vielerorts beklagten Auspowerung der Primaroberstufe bei. In Schulversuchen erprobte Zusammenarbeitsformen haben gezeigt, dass der Trend, nach dem vierten Schuljahr in den höheren Zug zu steigen, merklich abnimmt, weil die Durchlässigkeit auch in den späteren Schuljahren ganz oder in einzelnen Fächern noch möglich ist. Eine längere Zeit gemeinsamen Lernens ohne Selektionsdruck wirkt sich für den Erwerb sozialer Einstellungen und Verhaltensweisen – ein Grundgedanke unserer Volksschule – günstig aus. Dies ist insbesondere für jene Kinder eine Hilfe, deren sozio-kulturelle Herkunft weniger geeignete Voraussetzungen für gute Schulleistungen bietet.

Die Verschiebung des Selektionszeitpunktes um zwei Jahre darf nicht zu einer Überforderung schwächerer Kinder und nicht zu einer Unterforderung jener Schülerinnen und Schüler führen, welche die Voraussetzungen für gute Schulleistungen mitbringen. Der Unterricht im 5. und 6. Schuljahr hat deshalb künftig folgende zwei Hauptaufgaben zu erfüllen:

- Durch innere Differenzierung des Unterrichts (z. B. durch unterschiedliche Aufgabenstellung und individuelles Eingehen auf die differenzierte Leistungsfähigkeit der verschiedenen Schülerinnen und Schüler) soll den unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler besser entsprochen und der Förderauftrag der Schule ernst genommen werden. Eine Nivellierung des Unterrichts soll damit vermieden werden.
- Mit der inneren Unterrichtsdifferenzierung setzt eine längerdauernde Eigungsabklärung ein, wobei aber zu keinem Zeitpunkt definitive Entscheide gefällt werden müssen. Die Lehrerinnen und Lehrer können vielmehr durch ihre stetigen Beobachtungen feststellen, in welchen Fächern die einzelnen Kinder ihre Stärken und ihre Schwächen haben. Zusammen mit den Beobachtungen über das Arbeits- und Lernverhalten lässt sich am Ende des 6. Schuljahres eine Prognose über künftige Lernleistungen besser verantworten. Die innere Differenzierung des Unterrichts kann zu einer gewissen Belastung der Lehrkräfte führen. Um dem entgegenzuwirken und weil die Anzahl der Schüler in der fünften und sechsten Klasse der Primarstufe zunehmen wird, soll in den Klassen des 5. und 6. Schuljahres der Primarschulen abteilungsweiser Unterricht angesetzt werden können, durch welchen die Erfüllung des Auftrages für diese Stufe erleichtert werden soll.

### *2.3 Klärung bisher umstrittener Punkte und Schaffung fehlender Rechtsgrundlagen*

Parallel zu den vorher dargestellten Anliegen geht es im vorgeschlagenen Volksschulgesetz mit dem Modell 6/3 darum, bisher zu wenig klar gefasste oder umstrittene Problemkreise zu bereinigen und für beide Stufen gleichermassen anwendbare Regelungen zu finden.
Darunter fallen Aussagen über Schulort und Schulbesuch für Schülerinnen und Schüler im Regelfall und über Abweichungen mit dem Besuch von Schulen über

die Schulkreis- und Gemeindegrenzen hinweg. Ebenso bedürfen die Regelungen über Disziplinarbefugnisse der Lehrerschaft und über die Anwendung der Finanzkompetenzen im Bildungswesen einer klareren Fassung.
Wichtig ist ferner, im Volksschulgesetz bisher fehlende, aber benötigte Rechtsgrundlagen auf dieser Ebene zu schaffen. Dazu gehört das Erwirken einer klaren gesetzlichen Bestimmung, die den Kanton zur Mitarbeit in interkantonalen Institutionen ermächtigt. Bisher haben Vertreter der Erziehungsdirektion seit Jahren erfolgreich im Rahmen der Bemühungen um die Schulkoordination in überkantonalen oder gesamtschweizerischen Gremien mitgearbeitet, ohne dass dazu eine Rechtsvorschrift auf Gesetzesebene bestanden hätte. Lediglich die Staatsverfassung hatte dazu eine grundlegende Ermächtigung gegeben. In der Schulgesetzgebung war aber keine weitere Ausführungsbestimmung enthalten. Es handelt sich dabei um gesamtschweizerische Institutionen wie die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und ihre Regionalkonferenzen der West- und Nordwestschweiz, die Interkantonale Zentralstelle für Lehrmittelkoordination (ILZ), der zwölf deutschsprachige Kantone angehören, oder die Zusammenarbeitsgremien in der Westschweiz im Rahmen der «Coordination Romande». Als weitere Beispiele für die Schaffung bisher fehlender Gesetzesgrundlagen sind die Neuerungen im Bereich der Disziplinarmittel gegen fehlbare Lehrkräfte zu nennen, so etwa die Möglichkeit eines Unterrichtsverbots an öffentlichen Schulen. Der Grosse Rat hat mit seiner Zustimmung zu den Beiträgen für die erwähnten interkantonalen Institutionen die Zusammenarbeit indirekt genehmigt.

### *2.4 Sogenannte Rahmengesetzgebung*

Im Grossratsbeschluss vom 9. September 1985 zu den Grundsätzen zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, dem Grossen Rat ein «Rahmengesetz» über die Volksschule vorzulegen. Dieser Auftrag gilt sinngemäss für den Grossratsbeschluss vom 18. November 1987. Darin befürwortete das Parlament die Initiative «Für ein Schulmodell 6/3» und verlangte die Ausarbeitung eines entsprechenden Volksschulgesetzes nach der neuen Struktur mit dem Übertrittszeitpunkt in die Sekundarstufe nach dem 6. Schuljahr.
Es gibt einerseits keinen definierten Begriff eines «Rahmengesetzes» und andererseits war es nicht möglich, den gesamten Bereich der künftigen Gesetzesgrundlage in wenige Artikel zu fassen. Bei der Erarbeitung des hier vorgelegten Gesetzes wurde versucht, einen möglichst übersichtlichen gesetzlichen Rahmen zu schaffen. Zielkonflikte zeigten sich sehr ausgeprägt zwischen dem politischen Auftrag zur Schaffung eines Rahmengesetzes und der inhaltlichen Aufgabe, zwei bisher aus 103 (Primarschulgesetz) und 89 (Mittelschulgesetz) Artikeln bestehende Schulgesetze in einen einzigen Rahmenerlass für die Volksschule zu fassen. Dazu sollten zudem die grossrätlichen Beschlüsse zu den Grundsätzen und bisher fehlende Grundlagen hinzugefügt werden. Für das Abstecken des gesetzlichen Rahmens wurde deshalb von folgenden Leitlinien ausgegangen:

- Auf Gesetzesebene sollen in erster Linie *Grundsätze* formuliert werden: bisher geltende, weiterhin erforderliche Grundbestimmungen, Erfüllen von grossrätlichen Beschlüssen zur Gesamtrevision, Hinzufügen fehlender Vorschriften und Festlegen grundlegender Finanzierungsverpflichtungen.
- Die *Eltern- sowie die Persönlichkeitsrechte* für Schülerinnen und Schüler bzw. für Lehrerinnen und Lehrer sind zu wahren und gemäss geltender Rechtspraxis auf Gesetzesebene zu regeln.
- Bestimmungen, die gewisse *Abläufe* zum Gegenstand haben, sollen auf Dekrets-, Verordnungs- oder Weisungsebene festgelegt werden.
- So weitgehend wie möglich sollen Kompetenzen zur Wahrung und Stärkung der *Gemeindeautonomie* an die örtlichen Behörden delegiert werden. Grenzen sind nur dort zu setzen, wo Ungleichheiten und damit Ungerechtigkeiten in den Bildungsmöglichkeiten der Kinder entstehen würden.
- *Pädagogische und didaktische Bestimmungen* sind sowohl auf Gesetzesebene aufzunehmen (z. B. Katalog der Unterrichtsbereiche), als auch wie bisher in die Kompetenz der Erziehungsdirektion (z. B. Lehrpläne) zu geben.
- Zusätzliche *finanzielle Bestimmungen* sollen auf Dekretsebene, detailliertere Vorschriften auf Verordnungsebene delegiert werden. Wenn Kompetenzen mit finanziellen Auswirkungen nach unten delegiert werden, so sind die Finanzhaushalterlasse zu berücksichtigen. Es ist zu überprüfen, ob die finanziellen Mittel aller Voraussicht nach auch wirklich aufgebracht und im Blick auf die übrigen Aufwendungen im Bildungsbereich verantwortet werden können.

Mit dem nun vorliegenden Entwurf von insgesamt 78 Artikeln ist der angesichts der dargestellten Zielsetzungen und Auflagen engstmögliche Rahmen erreicht worden. Der Vergleich mit Schulgesetzen anderer Kantone zeigt, dass auch neuere Erlasse eine Grössenordnung von rund hundert Artikeln aufweisen (z. B. Kanton Schaffhausen mit 99 Artikeln); in Einzelfällen findet sich aber sogar mehr als der doppelte Umfang (z. B. Kanton Basel-Land mit 164 und das Projekt des Kantons Jura mit 174 Artikeln). Es bleibt darauf zu verweisen, dass zahlreiche Kompetenzdelegationen eingebaut sind, die eine beträchtliche Breite von Ausführungserlassen bedingen. Diese werden nach dem Entscheid über den Grundrahmen stufenweise zu erarbeiten sein.

### *2.5 Übergangslösungen und Inkraftsetzung*

Die für den Bereich der Schulpflicht zu lösenden Aufgaben obliegen im Kanton Bern wie in den meisten schweizerischen Kantonen den Einwohnergemeinden. Sie können ihre Aufgaben auch besonderen Schulgemeinden oder Schulgemeindeverbänden übertragen. Der Kanton umschreibt den geltenden Rahmen der Rechtsgrundlagen und unterstützt die Gemeinden durch finanzielle Beiträge.
Diese bewährte Struktur und die damit verbundene Aufgabenteilung hat sich in jahrzehntelanger Praxis gefestigt und wird in ihrem Prinzip durch das neue Volksschulgesetz weitergeführt. Durch die neue Abgrenzung der Primarstufe und die Neugestaltung der Sekundarstufe I sowie durch die künftigen Zusam-

menarbeitsformen der Real- und Sekundarschulen bzw. -klassen werden Neuorganisationen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden möglich.
Nach dem Willen dieser Träger allenfalls zu beschliessende Zusammenarbeitsformen werden je nach den örtlichen oder regionalen Bedürfnissen zum Teil einen mehrjährigen Planungs- und Realisierungsaufwand benötigen. Zudem wird auch in denjenigen Gemeinden, die grundsätzlich ihre bisherige Schulorganisation mit Aufteilung der beiden Schultypen beibehalten wollen, ein Überdenken und Ändern der bestehenden Gemeindereglemente aufgrund der neuen Altersgrenze für die Selektion nötig sein. Der Kanton wird die erforderlichen Ausführungserlasse und neu zu fassende Unterlagen bereitstellen müssen. Ferner lassen die Arbeiten im Bereich der Gesamtkonzeption der Lehrerbildung und in der Lehreranstellungsgesetzgebung Neuerungen erwarten, die unter Berücksichtigung der neu umschriebenen Schulstufen und der Zusammenarbeitsformen in der Volksschule gestaltet werden sollen. Das Volksschulgesetz wird deshalb nicht als Ganzes auf einen festen Zeitpunkt hin in Kraft gesetzt werden können. Für die Phase der Umstellung auf das neue Strukturmodell bis zur vollständigen Gültigkeit der neuen schulgesetzlichen Bestimmungen werden möglicherweise Übergangsregelungen zur Anwendung kommen müssen. Parallel zu den Neuplanungen in den Gemeinden werden für bisher in Schulversuchen geführte Zusammenarbeitsformen definitive Regelungen getroffen werden müssen. Die laufenden Versuche dienen dazu, organisatorisch und inhaltlich gegenüber heute abweichende Formen zu erproben. Aus den genannten Gründen ist dem Regierungsrat die Kompetenz zu übertragen, die Bestimmungen des neuen Gesetzes – je nach Bedarf auch gestaffelt – in Kraft setzen zu können.

## 3. Politische und rechtliche Abstützung

Die Vorlage eines Volksschulgesetzes mit dem Strukturmodell 6/3 wird durch die früheren Beschlüsse des Parlaments und durch die Gutheissung der Gesetzesvorlage zum Schulmodell 6/3 in der Volksabstimmung vom 28. Januar 1990 begründet. Sie bezieht die politisch wesentlichen Beschlüsse des Grossen Rates vom 9. September 1985 betreffend die Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung ebenfalls mit ein. Rechtlich stützt sich das Gesetz auf Artikel 87 der Staatsverfassung des Kantons Bern, der in seinen Absätzen 3 und 7 folgendes bestimmt:

> *«Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschule möglichst zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältnis zwischen Staat und Gemeinden.*
> *Die Organisation der Schulen und des Unterrichts überhaupt ist Sache der Gesetzgebung.»*

Der Inhalt des vorgelegten Volksschulgesetzes entspricht den verfassungsmässigen Forderungen in wörtlichem Sinne, indem er den nötigen Rahmen für die künftigen Organisationsmöglichkeiten der Schulen und des Unterrichts innerhalb der Schulpflicht abgibt und der Vervollkommnung der Volksschule durch Staat und Gemeinden dienen soll.

## 4. Mögliche Kostenfolgen

Im Zeitpunkt der Erarbeitungsphase eines Volksschulgesetzes können höchstens allgemeine Aussagen zur zukünftigen Kostenentwicklung gemacht werden. Eine feste, planungsmässig zuverlässige Angabe von Beträgen ist ausgeschlossen. Sowohl in bezug auf die Entwicklung der Schülerzahlen in den Neunzigerjahren und um die Jahrtausendwende, wie auch über die detaillierte Ausgestaltung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen sind keine genauen Voraussagen möglich. Zudem lässt sich nicht voraussehen, wieviele Gemeinden neue Organisations- und Zusammenarbeitsformen wählen werden, die aufgrund der in Schulversuchen gewonnenen Erfahrungen in der Regel einen erhöhten Aufwand wegen zusätzlicher Kosten für lerndifferenzierende Massnahmen (Niveauunterricht, Stütz- und Förderkurse auf der Oberstufe) und zum Teil Infrastrukturkosten bedingen.
Reformen im Bildungswesen, wie sie vom Grossen Rat im Rahmen der Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung beschlossen wurden, sollen dem Kinde zugute kommen. Dabei entstehende zusätzliche Kosten sind nach Auffassung des Regierungsrates und der bisherigen Haltung des Grossen Rates wenn nötig in Kauf zu nehmen. Die Schätzungen der Erziehungsdirektion gehen davon aus, dass auf 10 Klassen mittelfristig eine zusätzliche Lehrstelle zu schaffen sein wird. Bei einer Klassenzahl von 5000 sind dies für 500 Lehrstellen (bei einem Besoldungsaufwand von jährlich brutto im Mittel rund Fr. 100000.— pro Lehrstelle) 50 Mio. Franken. Nach den zu schätzenden Änderungen, die Zusammenarbeitsformen mit sich bringen werden, ist insgesamt auch mit vermehrten Aufwendungen für Infrastruktur und Betrieb im Volksschulbereich zu rechnen. Geht man davon aus, dass sich die Investitionen für rund 10 Jahre von heute jährlich etwa 100 Mio. Franken um ca. 10% erhöhen werden, entstehen daraus für den genannten Zeitraum zusätzliche Kosten in der Höhe von insgesamt etwa 100 Mio. Franken. Für eine Übergangsdauer von rund zehn Jahren ist somit mit *Mehraufwendungen von ungefähr 60 Mio. Franken jährlich* für den Volksschulbereich zu rechnen. Diese Zahlen entsprechen den Angaben, wie sie bereits mit der Revision des Primar- und des Mittelschulgesetzes im Zusammenhang mit der Vorlage zum Schulmodell 6/3 ermittelt wurden. An den Mehraufwendungen werden sich der Staat und die Gemeinden im Rahmen der Lastenverteilung der Lehrerbesoldungen und der subventionsberechtigten Infrastrukturkosten zu beteiligen haben. Längerfristig ist ein Rückgang der jährlichen, in der Hauptsache strukturunabhängigen Mehrkosten durch Zusammenarbeitsformen auf der Oberstufe auf brutto etwa 50 Mio. Franken zu erwarten. Die «besonderen Massnahmen» im 5. und 6. Schuljahr werden sich voraussichtlich so auswirken, dass pro Klasse durchschnittlich drei Lehrerlektionen mehr als heute unterrichtet werden.
Bei total 883 Klassen des 5. und 6. Schuljahres (Primar- und Sekundarschule) hat dies die Schaffung von 92 Vollpensen (à ca. 100000 Franken jährlich) und damit rund *9200000 Franken Mehrkosten pro Jahr* zur Folge. Diese Mehrkosten sind in den erwähnten 50 bzw. 60 Mio. Franken bereits enthalten.
Die Gewährung der Besitzstandsgarantie für Sekundarlehrer, welche allenfalls

an Klassen des 5. und 6. Schuljahres der Primarschule unterrichten werden, hat keine direkte finanzielle Auswirkung.
Eine Neukonzeption grundsätzlicher Art für den Sektor der Lehrerbesoldungen wird im Rahmen der durch einen Beschluss des Regierungsrats im Frühjahr 1990 aufgenommenen Arbeiten zur Erneuerung der Anstellungs- und Besoldungsgesetzgebung für die Lehrerschaft sowie aufgrund der Ergebnisse der Arbeiten im Bereich der Gesamtkonzeption der Lehrerbildung diskutiert werden müssen.
Zusammenfassend ist nochmals festzuhalten, dass Staat und Gemeinden gemäss Verfassung den dauernden Auftrag haben, die Volksschule zu vervollkommnen. Es gehört zu den zentralen Aufgaben der öffentlichen Hand, ein zeitgemässes, zukunftsoffenes Bildungswesen zu gestalten. Die dafür aufgewendeten Mittel sind ohne Zweifel gut investiertes Geld, ist doch eine gute Bildung das bestangelegte Kapital.
Der Kanton muss versuchen, während der Übergangsjahre und nach dem Gültigwerden des Volksschulgesetzes alles daran zu setzen, den Gesamtaufwand in Grenzen zu halten. Wenn nötig hat er unter Einbezug der übrigen Bildungsbereiche eine Umschichtung der Belastung von Kanton und Gemeinden in die Wege zu leiten. Dies kann durch die generell in Gang befindliche Überprüfung des Subventionswesens, durch eine allfällige Veränderung des Aufteilungsschlüssels in der Lastenverteilung der Lehrerbesoldungen und durch direkte Kostenbeteiligung der Gemeinden bei aufwandwirksamen Entscheiden in Aussicht genommen werden.

## 5. Ergebnisse der Vernehmlassung

### *5.1 Grundsätzliche Äusserungen*

Der überwiegende Teil aller Vernehmlasser hat sich zum vorgelegten zweiten Gesetzesentwurf nach demjenigen von 1987 mit dem Schulmodell 4/5+ grundsätzlich wohlwollend geäussert. Die beiden nachfolgend zitierten Aussagen stehen stellvertretend für die ganze Bandbreite der eingegangenen Stellungnahmen von vorbehaltloser Zustimmung bis zu entschiedener Ablehnung:

> *«Als Ganzes betrachtet, wird in den einzelnen Stellungnahmen das neue VSG als ein «Wurf» bezeichnet.»*
> *«Einem VSG in der Form kann und darf nicht zugestimmt werden.»*

Besondere Erwähnung von den Befürwortern fand
- die angemessene Berücksichtigung der Gemeindeautonomie,
- der Vollzug der GBG-Grundsätze,
- die Verbesserung gegenüber der Fassung von 1987,
- die Form, in welcher die Struktur 6/3 in den Gesetzesentwurf eingebaut worden ist,
- die Möglichkeit zu vielfältigen Entwicklungen im Bildungsbereich und
- die Tatsache, dass künftig der Bereich der obligatorischen Schulzeit nur in *einem* Gesetz verankert ist.

Kritische oder ablehnende Äusserungen haben sich vor allem auf die nachfolgend zusammengefassten Feststellungen zur Nahtstelle zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II konzentriert:
- Die Begabtenförderung bzw. der Vorbereitungsunterricht für den Übertritt in die Sekundarstufe II – insbesondere in das Gymnasium – und die Zulassung für diesen Unterricht seien im Gesetz zu wenig klar dargestellt. (In diesem Zusammenhang wurden auch Empfehlungen zum künftigen Gymnasiums-Modell abgegeben.)
- Der gymnasiale Unterricht müsse innerhalb der Sekundarstufe I ausgewiesen werden.
- Der progymnasiale Unterricht sei der Sekundarstufe I zu unterstellen.

Im Widerspruch zu den eingangs erwähnten Äusserungen oder als Einschränkung bzw. Ergänzung sind jene einer Gruppe von Vernehmlassern einzustufen, welche entweder den Umfang des Gesetzesentwurfs beanstanden und eine Straffung beantragen oder aber feststellen, dass im Entwurf materiell zu vieles im Unverbindlichen geblieben bzw. auf die Ebene von Dekreten, Verordnungen und Beschlüssen delegiert worden sei. In diesem Zusammenhang zweifeln sie beispielsweise die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Delegationsanforderungen an und weisen auch auf die restriktivere Anwendung der Delegationsanforderungen im Entwurf zur neuen Kantonsverfassung hin.
Im Gegensatz dazu fordern Vernehmlasser aus dem pädagogischen Bereich die Verlagerung vieler Gesetzestexte in untere Erlassesebenen. Schliesslich sei noch auf zwei weitere Widersprüchlichkeiten hingewiesen: Während eine Gruppe von Vernehmlassern die Stärkung der Gemeindeautonomie begrüsst, stellen z.T. die gleichen Vernehmlasser dort eine gegenläufige Tendenz fest, wo die Gemeinden zu grösseren finanziellen Verpflichtungen angehalten werden. Ferner glauben Exponenten aus dem französischsprachigen Kantonsteil, dass die Stärkung der Gemeindeautonomie zu Ungleichheiten in Bezug auf die Strukturierung der Sekundarstufe I führen könnte.
Nicht überall auf Verständnis gestossen ist der Einbezug der Weiterbildungsklassen (WBK) in das Volksschulgesetz, oder der Sinn dieser Klassen in der heutigen Form wurde gar in Frage gestellt.
Aus den Reihen der Lehrerschaft ist verschiedentlich bedauert worden, das neue Gesetz sei nicht eben lehrerfreundlich, würden doch im Gegensatz zu Eltern und Schülern, die ausdrücklich geschützt werden, entsprechend parallele Aussagen für Lehrkräfte vermisst. Zudem wirke der Katalog der Disziplinarmittel im Vergleich zu dem der Schüler unverhältnismässig.
Wenn für den Grossteil aller Vernehmlasser die zweite Fassung an Klarheit gewonnen hat, kann sich eine Minderheit des Eindrucks nicht erwehren, als ob die umfangreiche Vernehmlassung von 1987 nicht genügend Beachtung gefunden hätte. Für sie entspricht der vorliegende Text weitgehend dem der Erstfassung.
Zur Kenntnis genommen wurden seitens der Erziehungsdirektion Forderungen nach einer Anlaufstelle für die Wahrnehmung der Elternrechte, der Einführung von Blockzeiten und der Förderung von Tagesschulen.
Vereinzelt wurde eine präzisere Formulierung der Gesetzesregelung gefordert

sowie auf sprachliche Schwerfälligkeiten im Entwurf und auf die ungenaue und fehlerhafte Niederschrift des französischen Textes hingewiesen.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vernehmlasser, von wenigen Ausnahmen abgesehen, trotz Einwänden und kritischer Bemerkungen die zweite Fassung grundsätzlich positiv – im Sinne eines modernen und offenen Rahmengesetzes – aufgenommen haben.

*5.2 Änderungen aus dem Vernehmlassungsverfahren*

Aus Überlegungen der Vereinfachung oder der Übersichtlichkeit des neuen Volksschulgesetzes wurden
- die bisherigen Artikel zum obligatorischen und fakultativen Unterricht zu einem Artikel zusammengefasst,
- der WBK-Artikel vorverlegt; ebenso der Artikel über die Schülerunfallversicherung, der neu im Kapitel «Schülerinnen und Schüler» Aufnahme gefunden hat,
- der bisherige Artikel betreffend die Bewilligung von Privatschulen neu in zwei Artikel aufgegliedert und
- der vorgesehene Artikel zu «Besondere Aufsichtsbeschwerde» aufgehoben.

Von ihrer Langatmigkeit befreit, jedoch ohne materiellen Verlust, wurde die Formulierung der Aufgaben der Volksschule in Artikel 2. Der Gesamtumfang des neu vorliegenden Gesetzesentwurfs hat schliesslich in Bezug auf die Anzahl der Artikel eine Erweiterung erfahren.
Neu sind Kompetenzen des Regierungsrats im Fächerartikel 10 (Erlass einer Verordnung) und im Artikel 47 (Errichtung und Aufhebung von Schulen) definiert worden.
Unter den materiellen Veränderungen sind von den am meisten umstrittenen Artikeln zu erwähnen
- die Vereinheitlichung der jährlichen Schulwochenzahl auf der Sekundarstufe I,
- die Neuformulierung der Unterrichtsformen in Artikel 9,
- die Erweiterung der Bereiche für die Unterrichtsinhalte um den Bereich «Wirtschaft»,
- der Einbezug der Schülerinnen und Schüler in die Gestaltung des Unterrichts, im Lehrplanartikel 12,
- die Reduktion der Anzahl der Kommissionen für Lehrplan- und Lehrmittelfragen in Artikel 14,
- die Bedingung für eine vorgängige Benachrichtigung der Schule bei der Selbstdispensation der Schülerinnen und Schüler,
- die Verbesserung des Kindesschutzes im Artikel betreffend Mängel in der Erziehung,
- die ausdrückliche Erwähnung der Elternmitsprache, -verantwortung, -rechte und -pflichten in den entsprechenden Artikeln,
- die Erweiterung des Lehrerauftrags,
- der Ausbau der Rechte zur Teilnahme von Lehrkräften an Sitzungen der Schulkommission,
- ergänzende Formulierungen im Katalog der Disziplinarmassnahmen gegen fehlbare Lehrkräfte,
- die gesetzliche Verankerung der Aufgaben der Lehrerkonferenz als Institution und
- die Erweiterung der Übergangsbestimmungen bezüglich der Wählbarkeit von Lehrkräften mit Sekundarlehrerpatent oder eines andern als gleichwertig anerkannten Ausweises.

Abschliessend zu erwähnen ist noch der Eingang von 267 Einzelstellungnahmen mit über 300 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern, die sich vornehmlich zum Fächer-, Kommissions- und Inspektoratsartikel geäussert haben.

## 6. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

*6.1. Vorbemerkung*

Es wird im folgenden darauf verzichtet, diejenigen Bestimmungen zu kommentieren, welche unverändert bzw. mit kleinen redaktionellen Änderungen aus dem geltenden Primarschul- oder Mittelschulgesetz übernommen werden. Erläutert werden nur die Bestimmungen mit inhaltlichen Neuerungen.

*6.2. Kurzkommentar*

### I. Geltungsbereich

**Art. 1**

Bei den Weiterbildungsklassen handelt es sich um eine Form des freiwilligen zehnten Schuljahres, somit um ein Bildungsangebot ausserhalb der Schulpflicht. Dass sie trotzdem ins VSG aufgenommen werden, hat seinen Grund darin, dass die Weiterbildungsklassen gegenwärtig in Artikel 28a des aufzuhebenden Primarschulgesetzes verankert sind, in der Praxis der Volksschule angegliedert sind und Inhalte der Volksschullehrpläne weiterführen.

### II. Die Volksschule

**Art. 2** Aufgabe

Die Formulierung der Aufgaben der Volksschule entspricht inhaltlich weitgehend der Präambel des Grossratsbeschlusses vom 9. September 1985 betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung (im folgenden GBG genannt).

**Art. 3** Gliederung

In diesem «Struktur»-Artikel werden die in GBG verwendeten neuen Bezeichnungen erstmals gesetzlich verankert. Neu ist vor allem der Ausdruck Realschule bzw. Realklassen, welcher zukünftig für die letzten drei Jahre der heutigen Primarschuloberstufe verwendet wird. Im zweiten Satz werden die drei möglichen Grundformen der Sekundarstufe I aufgezeigt:

- Realschule und Sekundarschule werden örtlich getrennt geführt (entspricht dem Normalfall bei der heutigen Trennung zwischen Primar- und Sekundarschule).
- Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler werden im gleichen Schulhaus, jedoch in separaten Klassen unterrichtet.
- Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler werden in gewissen Fächern gemeinsam, in andern Fächern getrennt unterrichtet.

**Art. 5** Träger

*Abs. 1* Artikel 3 PSG (im MSG existiert keine entsprechende Bestimmung) verpflichtet die Gemeinden, jedem Kind den Besuch der öffentlichen Primarschule zu ermöglichen. Aufgrund von Artikel 5 Absatz 1 VSG werden die Gemeinden zusätzlich dafür zu sorgen haben, dass die dafür begabten Kinder den Sekundarschulunterricht besuchen können. Gemeinden, welche selber keine Sekundarklassen oder Mischklassen gemäss Artikel 46 Absatz 3 führen und auch nicht einem Sekundarschulverband angehören, können dieser Verpflichtung nachkommen, indem sie entsprechende Vereinbarungen mit Nachbargemeinden abschliessen.

**Art. 7** Der Schulungsort

*Abs. 1+2* Heute ist es zulässig, dass Eltern ihre Kinder in die Schule einer Nachbargemeinde schicken und den verlangten Schulkostenbeitrag selber bezahlen. Dies ist in doppelter Hinsicht störend: Einmal widerspricht es dem Grundgedanken, dass der Besuch der öffentlichen Schule für die Eltern unentgeltlich sein soll, und zudem haben die Gemeinden, z. B. wegen der Schulraumplanung, ein berechtigtes Interesse daran, dass die Eltern ihre Kinder nicht nach Belieben auswärts schulen lassen können. Vom Grundsatz, dass der Aufenthaltsort mit dem Schulungsort identisch ist, soll nur abgewichen werden dürfen, wenn zwischen Aufenthalts- und Schulgemeinde eine entsprechende Vereinbarung besteht. Gegen den Willen der Aufenthaltsgemeinde wird eine auswärtige Schulung künftig nur aufgrund eines Entscheides der Erziehungsdirektion möglich sein, nämlich dann wenn ein «wichtiger Grund» gemäss Absatz 2 (z. B. ein unzumutbarer Schulweg) vorliegt.

*Abs. 3+4* Im Kommentar zu Artikel 5 Absatz 1 wurde ausgeführt, dass die Gemeinden fortan verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass entsprechend begabte Kinder eine Sekundarschule besuchen können. Es ist nun denkbar, dass eine Gemeinde, welche selber keine Sekundarklassen führt, sich vergeblich um die Aufnahme ihrer Kinder in die Sekundarschule einer Nachbargemeinde bemüht. In diesem Fall gibt Artikel 7 Absatz 3 der Erziehungsdirektion die gesetzliche Grundlage, eine Gemeinde notfalls zur Aufnahme von auswärtigen Sekundarschülerinnen und -schülern zu verpflichten.

**Art. 8** Schuljahr, Unterrichtszeit, Ferien

*Abs. 1* In administrativer Hinsicht beginnt das Schuljahr seit 1989 am 1. August. Davon zu unterscheiden ist der effektive Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien, welcher nach Artikel 27 Absatz 3bis der Bundesverfassung «zwischen Mitte August und Mitte September» anzusetzen ist.

*Abs. 2* Die heutige Regelung setzt für die Primarschule einen Rahmen von 36 bis 39 Wochen fest; für die Sekundarschule beträgt die Unterrichtszeit 39 Wochen. Um die Zusammenarbeit von Real- und Sekundarschule zu realisieren (vgl. Art. 46 Abs. 3), muss unter anderem in den betroffenen Gemeinden die Zahl der jährlichen Schulwochen auf der Sekundarstufe I vereinheitlicht – d. h. derjenigen für die Sekundarschule angepasst – werden. Aus Rücksicht auf die vielen ländlichen Primarschulen wird – in Abweichung gegenüber der Forderung des Konkordats vom 29. Oktober 1979 über die Schulkoordination (vgl. Art. 57) nach einer jährlichen Schulzeit von mindestens 38 Wochen – das heutige Minimum von 36 Schulwochen beibehalten.

**Art. 9** Unterrichtsformen und -anforderungen

*Abs. 1* Mit dieser Bestimmung soll verdeutlicht werden, dass sich ein zeitgemässer Volksschulunterricht nicht mehr durchwegs in den klassischen Fächerkanon einordnen lässt. Themenzentrierter, fächerübergreifender Unterricht wird immer wichtiger, so dass nicht mehr ausschliesslich in Einzelfächern unterrichtet werden kann. Die Unterrichtsinhalte werden aber nach wie vor im Lehrplan (vgl. Art. 12) einzelnen Fächern zugeordnet werden müssen.

*Abs. 2* Der Doppelauftrag der Sekundarstufe I (Vorbereitung für höhere Mittelschulen und für die Berufsbildung) ist dem geltenden Artikel 16 Absatz 2 MSG nachgebildet.

**Art. 10** Obligatorischer und fakultativer Unterricht

Der vollkommen neugestaltete «Fächerartikel» beschränkt sich auf die Umschreibung von vier Unterrichtsbereichen und verzichtet auf einen Fächerkatalog auf Gesetzesstufe. So wird in Zukunft die Einführung neuer Unterrichtsgebiete nicht mehr durch Gesetzesänderung erfolgen müssen, sondern bloss durch Änderung der vom Regierungsrat neu zu erlassenden Verordnung (vgl. Abs. 3).
Für die nicht obligatorischen Fächer werden heute im PSG und MSG die Bezeichnungen «Zusätzlicher Unterricht», «Wahlfächer» und «Fakultative Fächer» verwendet. Im Sinne einer Vereinfachung wird das Lernangebot nur noch in obligatorischen und fakultativen Unterricht aufgeteilt.
Die Konkretisierung der «Fächerartikel» wird durch Verordnung und mit einer umfassenden Lehrplanrevision erfolgen müssen. Wegleitend dabei wird insbesondere der Auftrag von Ziffer 2.2.2.4 GBG sein:

*«Für die beiden Schul- bzw. Klassentypen gilt der gleiche Pflichtfächerkatalog mit gleicher Lektionentafel und weitgehend gleichem*

*Kernprogramm. Den spezifischen Aufgaben beider Typen und den besonderen Fähigkeiten und Interessen ihrer Schüler/innen ist durch Vertiefung der Inhalte der Pflichtfächer und durch entsprechende Wahlfachangebote Rechnung zu tragen.»*

**Art. 11** Niveau-, Stütz- und Förderunterricht

Diese drei neuen Unterrichtsformen an der Sekundarstufe I werden in Art. 11 kurz definiert. Die Einzelheiten sind von der Erziehungsdirektion im Lehrplan näher zu regeln.

**Art. 12** Lehrpläne

*Bst. f* Für die besonderen unterrichtlichen Massnahmen im 5. und 6. Schuljahr der Primarschule hat der Grosse Rat am 7. November 1989 ein Dekret erlassen. Da dessen Bestimmungen in den Lehrplan aufgenommen werden, kann das Dekret durch Artikel 77 VSG wieder aufgehoben werden.

*Bst. g* Anstelle von Artikel 55c Absatz 3 PSG, wo die zumutbaren Wochenlektionen auf 36 beschränkt werden, soll die maximale Unterrichtszeit auf das Alter der Schülerinnen und Schüler abgestimmt werden. Schon heute sind die zulässigen Wochenlektionen abgestuft im Lehrplan festgehalten; beispielsweise darf ein Erstklässler nicht mehr als 27 Lektionen besuchen. Bei der Erarbeitung künftiger Lektionentafeln wird eine Herabsetzung der Gesamtzahl der obligatorischen Lektionen pro Woche nach Jahrgangsstufen festzulegen sein. Damit soll der Spielraum für den Besuch fakultativer Fächer vergrössert werden. Es sollte, ohne dass damit die tägliche Unterrichtsbelastung für die Schülerinnen und Schüler zu gross wird, auch eine Einführung der Fünftagewoche erleichtert werden, welche im französischsprachigen Kantonsteil bereits die Regel ist und im deutschsprachigen Kantonsteil bisher nur von einzelnen Gemeinden eingeführt worden ist.

*Bst. i* Der revidierte Lehrplan wird sich auch über die Möglichkeiten und Realisierungsformen einer allfälligen Schülermitsprache auf der Volksschulstufe zu äussern haben.
Zu den im Lehrplan zu regelnden Einzelheiten, die nicht alle im VSG aufgezählt werden können, gehören im weiteren auch Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen des Wechsels einer Leistungsgruppe im Niveauunterricht (sogenannte horizontale Durchlässigkeit).

**Art. 14** Lehrmittel, Lehrpläne

*Abs. 3* Die Erweiterung der bisherigen Bezeichnung «Lehrmittelkommission» in «Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen» bringt zum Ausdruck, dass sich diese zwei (gegenwärtig vier) Kommissionen – wie bisher – auch mit der Erstellung der Lehrpläne zu befassen haben. In GBG wurde festgehalten, dass für beide Schultypen der gleiche Pflichtfächerkatalog, die gleiche Lektionentafel und das weitgehend gleiche Kernprogramm gelten soll. Angesichts dieser Tatsache ist es geboten, pro Sprachgebiet nur noch eine Lehrplan- und Lehrmittelkommission einzusetzen.

## III. Besondere Abteilungen

**Art. 17** Integration und besondere Massnahmen

Nach GBG sollen Behinderte und Nichtbehinderte grundsätzlich gemeinsam unterrichtet werden. Der Grundsatz der Integration bedeutet, dass das behinderte Kind möglichst im Rahmen seines Klassenverbandes mit individuellen besonderen Massnahmen gefördert werden soll. Wo dies nicht möglich ist, sollen diese Kinder wie bisher in besonderen Klassen unterrichtet werden. Aber auch diese sind nicht in einem separaten Schulhaus zu führen, sondern, wenn immer möglich, in Schulen mit Regelklassen zu integrieren.

**Art. 18** Andere Schulung

*Abs. 1* Die Kompetenz, Kinder, die derart behindert sind, dass sie nicht in der Volksschule unterrichtet werden können, vom Besuch des Unterrichts an der Volksschule zu befreien, wird dem Schulinspektorat zugewiesen. Bisher war dafür die Erziehungsdirektion zuständig.

## IV. Weiterbildungsklassen

**Art. 21**

*Abs. 1* Vgl. die Bemerkung zu Artikel 1.

*Abs. 3* Gemäss der geltenden Regelung von Artikel 28a Absatz 3 PSG werden die Erstellungs- und Betriebskosten für Weiterbildungsklassen zu 70–90 % vom Staat subventioniert. Da Ziffer 2.4.4 GBG bestimmt, dass die Formen des freiwilligen zehnten Schuljahres nach den gleichen Bestimmungen finanziert werden wie die Einrichtungen, denen sie angegliedert sind, werden zukünftig nur noch die Kosten der Erstellung subventioniert, und zwar wie bei den der Volksschule dienenden Schulanlagen. Entsprechend werden weiterhin die Lehrerbesoldungen in die Lastenverteilung gemäss Lehrerbesoldungsgesetz einbezogen. Wie bisher wird ein Dekret das Nähere zu ordnen haben.

## V. Die Schülerinnen und Schüler

**Art. 22** Schulpflicht, Rückstellung, Zuweisung

*Abs. 1* Mit der Einführung des Spätsommerschulbeginns ist der Stichtag für den Schuleintritt vom 1. Januar auf den 1. Mai verschoben worden. Obwohl in der Vernehmlassung unbestritten, soll eine weitere Verschiebung um drei Monate in die Wege geleitet werden. Damit kann – neben der geplanten Kürzung der Ausbildungszeit bis zur Maturität und der Hochschulstudien – ein erster Schritt zur Herabsetzung des im internationalen Vergleich hohen Austrittsalters von bernischen Ausbildungsabsolventen gewagt werden.

**Art. 23** Überspringen eines Schuljahres

Während der vorzeitige Schuleintritt schon heute möglich ist, verbietet die geltende Zeugnisverordnung das Überspringen eines Schuljahres ausdrücklich. Diese Bestimmung wird einzelnen hochintelligenten Kindern nicht gerecht, welchen nun neu das Überspringen eines Schuljahres ermöglicht werden soll. Die Erziehungsberatungsstellen und die Schulinspektorate bieten Gewähr dafür, dass diese Massnahme nicht aus Ehrgeiz der Eltern, sondern ausschliesslich im Interesse des begabten Kindes getroffen wird. Die Schulpflicht wird in solchen Fällen gekürzt.

**Art. 24** Vorzeitige Entlassung, zusätzliches Schuljahr

*Abs. 1* Analog der Bestimmung über das Überspringen eines Schuljahres soll auch die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht in die Zuständigkeit des Schulinspektorates fallen. Heute müssen diese Fälle von der Erziehungsdirektion bewilligt werden.

*Abs. 2* Beim sogenannten zehnten Schuljahr geht es darum, denjenigen Schülerinnen und Schülern, die ein Schuljahr wiederholt haben, den Abschluss der Volksschule zu ermöglichen. Sie haben am Ende des achten Schuljahres ihre neunjährige Schulpflicht erfüllt, benötigen aber zum Anschluss an eine Berufslehre oder an weiterführende Schulen das Stoffpensum des neunten Schuljahres.

*Abs. 3* Aufgrund der Neuformulierung der Bestimmungen über das zusätzliche Schuljahr wird es grundsätzlich nicht mehr zulässig sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig das Pensum des neunten Schuljahres an der eigenen oder an einer andern Schule ein zweites Mal absolviert. Damit entfällt auch die Möglichkeit, nach der 9. Sekundarklasse in die Quarta eines Gymnasiums überzutreten. Nach Erfüllung der Schulpflicht erfolgt der direkte Übertritt in die Tertia.

**Art. 25** Schülerbeurteilung

Zum Erlass von Zeugnisbestimmungen für die Sekundarschule ist heute die Erziehungsdirektion, für diejenigen für die Primarschule der Regierungsrat zuständig. Diese Befugnis wird hiermit für die gesamte Volksschule der Erziehungsdirektion übertragen. In den von der Erziehungsdirektion zu erlassenden Bestimmungen wird insbesondere die Form und der Inhalt der abzufassenden Berichte und Zeugnisse geregelt. Der Gesetzestext lässt notenfreie Beurteilungsformen und auch den Verzicht auf eine Promotion im herkömmlichen Sinne zu.

**Art. 26** Übertritt in die Sekundarstufe I, Durchlässigkeit

*Abs. 1+3* Am Ende des 6. Schuljahres erfolgt der Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I. Wer in die Sekundarschule aufgenommen werden will, hat ein Übertrittsverfahren erfolgreich zu bestehen. Wie dieses im einzelnen ausgestaltet sein wird, hat die Erziehungsdirektion zu regeln. Gemäss GBG und als Folge eines parlamentarischen Vorstosses (Postulat Luder, 1980) wird das Verfahren für den ganzen Kanton einheitlich gestaltet sein, d.h. dass z.B. im Falle der Einführung eines Aufnahmeverfahrens ohne punktuelle Prüfung dieses Verfahren für alle Gemeinden gelten wird. Einheitlich ist in dem Sinne zu verstehen, dass das Verfahren für alle unter gleichen Voraussetzungen gleich angelegt wird.
Dort, wo es anstelle einer Sekundarschule eine vereinheitlichte Oberstufe geben wird, besteht das Übertrittsverfahren im wesentlichen in der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Leistungsniveaus in den ab Beginn des 7. Schuljahres getrennt geführten Fächern.

*Abs. 4* Durchlässigkeit bedeutet, dass die nach dem 6. Schuljahr erfolgte Zuweisung nicht endgültig ist. Insbesondere wird es möglich sein, dass Schülerinnen und Schüler nach dem 7. Schuljahr oder noch später von der Real- in die Sekundarschule hinüberwechseln können. Dadurch wird eine punktuelle Selektion vermieden. In den meisten Fällen wird eine Repetition des vorangegangenen Schuljahres unumgänglich sein. Durchlässigkeit bedeutet aber auch Wechsel von der Sekundar- in die Realschule oder gegebenenfalls der Wechsel in einem oder mehreren Fächern in ein höheres oder tieferes Niveau.
Zur Elternmitsprache beim Übertrittsverfahren vgl. Artikel 31.

**Art. 27** Absenzen, Dispensation

*Abs. 3* Mit der Einführung der «Selbstdispensation» durch die Eltern wird deren Verantwortung für den Schulbesuch ihrer Kinder Rechnung getragen. Jedem Kind steht ein Kontingent von zehn Halbtagen pro Schuljahr zu, an denen es dem Unterricht ohne Grundangabe fernbleiben darf. Damit werden die Schulkommissionen und -inspektorate von zahlreichen Gesuchen um Kurzurlaube entlastet.

*Abs. 4* Die Dispensationskompetenzen sind zur Zeit wie folgt geregelt:

*a Primarschule*
Bis 6 Tage: Primarschulinspektorat
Darüber: Erziehungsdirektion

*b Sekundarschule*
Bis 3 Tage: Sekundarschulkommission
Darüber: Erziehungsdirektion

Im Sinne einer Stärkung der Gemeindeautonomie werden die Dispensationskompetenzen an die Schulkommissionen bzw. an die Schulinspektorate delegiert. Die Erziehungsdirektion beschränkt sich darauf, Vorschriften, die vor allem die Dispensationsgründe zu umschreiben haben, zu erlassen und in Beschwerdefällen zu entscheiden; letzteres allerdings nicht mehr endgültig.
Unter teilweiser Dispensation wird die Befreiung vom Besuch einzelner Fächer verstanden.

**Art. 28** Disziplin, Massnahmen

Der Verweis bleibt wie bisher die einzige Disziplinarmassnahme gegenüber Schülerinnen und Schülern. Er soll jedoch nur in schriftlicher Form und nach Anhören der Eltern erteilt werden können. Es wurde darauf verzichtet, weitere Disziplinarmassnahmen einzuführen; dies aus der Überlegung heraus, dass Erziehungsmassnahmen (z. B. Ermahnung, Beschäftigung, Nacharbeit) grundsätzlich vorzuziehen sind. Die Erziehungsmassnahmen haben im Gegensatz zu Disziplinarmassnahmen keinen Strafcharakter, sie sind vielfältig und rechtlich kaum fassbar. Deshalb werden in Absatz 2 die Lehrkräfte mit einer Generalklausel ermächtigt, diejenigen Massnahmen anzuwenden, die sie im konkreten Fall zweckmässig finden.
Der Hinweis in Absatz 4 auf die «Würde der Schülerinnen und der Schüler und die Elternrechte» beinhaltet das selbstverständliche Verbot von Körperstrafen und bedeutet zudem, dass Freiheitsentzug (z. B. Nachsitzen, «Arrest» als Strafe) nicht zulässig ist.

**Art. 29** Mängel in Erziehung und Pflege

In Artikel 66a Absatz 2 PSG wird die Schulkommission verpflichtet, die Vormundschaftsbehörde zu informieren, wenn Mängel in Erziehung und Pflege einer Schülerin bzw. eines Schülers vorliegen. In Ergänzung dieser Regelung soll künftig die Lehrkraft oder die Schulkommission die Eltern auf ihre Feststellungen aufmerksam machen, bevor Meldung an die Vormundschaftsbehörde erstattet wird. In dringenden Fällen (z. B. Kindesmisshandlungen) kann unter Umständen ein sofortiger Beizug der Vormundschaftsbehörde zum Schutz des betroffenen Kindes notwendig sein.

**Art. 30** Schülerunfallversicherung

Artikel 80 PSG («Die Schüler sind von den Gemeinden gegen Schulunfälle zu versichern.») hat vielerorts Doppelversicherungen und erhöhte Prämienkosten für Eltern und Gemeinden zur Folge. Von verschiedenen Seiten, so auch durch parlamentarische Vorstösse, wird eine Regelung verlangt, die ohne Doppelversicherung einen genügenden Versicherungsschutz für die Schulkinder gewährleistet.
Artikel 30 verpflichtet die Gemeinden nicht mehr, sämtliche Schülerinnen und Schüler generell zu versichern; die Gemeinden sind nur noch für das Vorhandensein einer Versicherung gegen Schulunfälle verantwortlich. Soweit die Kinder privat nicht genügend versichert sind, sind sie von den Gemeinden selber zu versichern. Zusätzlich haben diese vertraglich dafür zu sorgen, dass auch bei den privat versicherten Schülerinnen und Schülern in jedem Falle der gesetzliche Mindestversicherungsschutz vorliegt. Es genügt nämlich nicht, auf entsprechende schriftliche Erklärungen der Eltern abzustellen; es ist denkbar, dass den Eltern die genauen Bedingungen ihrer Krankenkasse oder Privatversicherung nicht bekannt sind oder dass der Versicherungsschutz während des Schuljahres aufhört. Verschiedene Versicherungsgesellschaften bieten heute Verträge an, in welchen Schulunfälle nur insoweit versichert werden, als privat, sei es im Rahmen einer öffentlichen Krankenkasse oder einer Privatunfallversicherung, keine entsprechende Deckung besteht. Damit können die Gemeinden ohne übermässigen Kontrollaufwand und ohne das Risiko, allenfalls selber die minimalen Versicherungsleistungen erbringen zu müssen, jedem Schulkind den vorgeschriebenen Versicherungsschutz gewährleisten.
Als Schulunfälle gelten alle Unfälle, die mit dem Schulweg, dem Unterricht und sämtlichen Schulveranstaltungen (Schulreisen, Schulverlegungswochen usw.) unmittelbar zusammenhängen.
Die minimalen Versicherungsleistungen, welche bisher auf Verordnungsebene geregelt sind, werden folgendermassen geändert:
- Die Versicherung der Heilungskosten wird von zwei auf fünf Jahre erhöht.
- Auf den zwingenden Einbezug der Invaliditäts- und Todesfallversicherung wird aus Gründen der Doppelversicherung verzichtet.

## VI. Die Eltern

**Art. 31** Zusammenarbeit, Elternmitsprache

*Abs. 1* Im ganzen Volksschulgesetz wird durchwegs der Begriff «Eltern» verwendet. Als Eltern in diesem Sinne können gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches unter gewissen Voraussetzungen ausser und neben den Inhabern der elterlichen Gewalt beispielsweise auch der Vormund, die Pflegeeltern oder ein Beistand handeln.

*Abs. 2+3* Der Zweckartikel (Art. 2) verpflichtet die Volksschule, die Eltern in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Andererseits hält Art. 302 ZGB die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule an. Erste Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern ist, dass die Schule eine offene Information pflegt. Die Information erschöpft sich nicht im Abgeben von Berichten und Zeugnissen, sondern erfordert neben allgemeinen Informationsmitteln (Rundschreiben der Schulkommission bzw. der Lehrerschaft, Elternabende) auch die individuelle Information über den Entwicklungs- und Bildungsstand des einzelnen Kindes durch die Lehrkräfte, letzteres vorzugsweise im direkten Gespräch.

*Abs. 4* Den Eltern steht einzeln oder als Gesamtheit das Recht zu, mit ihren Anliegen an die Schule zu gelangen und von dieser angehört zu werden. Ausdrücklich festgehalten wird zudem das Recht auf Schulbesuch, welches bis jetzt nur gewohnheitsrechtlich bestanden hat. Schliesslich wird verdeutlicht, dass die Eltern vor allem im Zusammenhang mit Übertritten informiert und angehört werden müssen (vgl. Art. 26 Abs. 3). Die stärkere Beteiligung der Eltern am Übertrittsverfahren bildet ein zentrales Element des verbesserten Volksschulmodells.

*Abs. 5* Die eigentliche Elternmitsprache wird bewusst offen formuliert. An Stelle eines verbindlichen Einheitsmodells soll jede Gemeinde selber bestimmen können, in welchem Ausmass und auf welche Weise die Eltern beim Schulgeschehen mitsprechen und mitwirken können. Beispielsweise wird es möglich sein, dass ein Gemeindereglement ausdrücklich die Wahl von Elternvertretern in eine Schulkommission vorsieht. Im weiteren soll eine Schulkommission insbe-

sondere auch Eltern von Ausländerkindern anhören und zu Sitzungen einladen können.

**Art. 32** Verantwortlichkeit für den Schulbesuch

*Abs. 2* Nach heutiger Regelung (Art. 63 PSG) sind Schulversäumnisse in der Primarschule erst dann strafbar, wenn sie mehr als einen Zwanzigstel der während acht Wochen erteilten Lektionen ausmachen. Für die Sekundarschule gilt eine «Freigrenze» von zwölf unentschuldigt versäumten Lektionen pro Semester (Art. 40a MSG). Da nach neuer Regelung die Eltern ihre Kinder an zehn selbstgewählten Halbtagen pro Schuljahr den Unterricht fehlen lassen dürfen (vgl. Art. 27 Abs. 3), ist es nicht mehr gerechtfertigt, die unentschuldbaren Schulversäumisse erst ab einer bestimmten Lektionenzahl zu bestrafen.

Voraussetzung für die Anzeigeerstattung ist unter anderem ein Verschulden der für den Schulbesuch Verantwortlichen. Bisher war die Abklärung der Schuldfrage dem Gericht vorbehalten. Um unnötige Strafverfahren zu vermeiden, sollen die Schulkommissionen auf eine Anzeige verzichten können, wenn offensichtlich niemandem ein Verschulden vorgeworfen werden kann. Dies trifft vor allem in denjenigen Fällen zu, wo ein Kind die Schule schwänzt, ohne dass es seine Eltern verhindern können.

**Art. 33** Strafe bei Schulversäumnis, Massnahmen

*Abs. 1* Neu ist die Festsetzung der Bussenhöchstsumme. Dies ist nötig, weil nach strafrechlichen Grundsätzen das Strafmass auf Gesetzesebene zu fixieren ist.

## VII. Die Lehrerinnen und Lehrer

**Art. 34** Der Lehrerauftrag

Die Umschreibung des Lehrerauftrags basiert auf der entsprechenden Formulierung im Grossratsbeschluss vom 14. August 1990 über die Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung (GKL).

*Abs. 4* Der ständige Wandel in unserer Gesellschaft und damit auch im Bildungswesen erfordert, dass sich die Lehrerinnen und Lehrer in ihrem Beruf ständig fortbilden. Sie können während ihrer oftmals jahrzehntelangen Berufstätigkeit nicht mehr ausschliesslich von den in der Grundausbildung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen zehren. Aus diesem Grunde wird die Pflicht zur Fortbildung ausdrücklich verankert.

**Art. 35** Teilnahme an Schulkommissionssitzungen

*Abs. 1* Das Recht und die Pflicht der Lehrerinnen und Lehrer, an Schulkommissionssitzungen teilzunehmen, hängt weder von der Art noch vom Ausmass ihres Anstellungsverhältnisses ab. Damit gilt diese Bestimmung auch für Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrkräfte, welche erfahrungsgemäss bei den Sitzungseinladungen oft übergangen werden.
An jeder grösseren Schule – wie heute bereits an Sekundarschulen (Art. 57 Abs. 2 MSG) – nimmt nicht das ganze Lehrerkollegium, sondern eine von ihm gewählte Abordnung an den Schulkommissionssitzungen teil. Vom Recht der Kommission, sämtliche Lehrkräfte zur Teilnahme zu verpflichten, sollte innerhalb einer Gemeinde möglichst einheitlich Gebrauch gemacht werden. Neu aufgenommen werden ausserdem die Bestimmungen, dass die Lehrerschaft auch an den Sitzungen der Zentralschulkommission mit einer Abordnung vertreten ist, und dass einzelne Lehrkräfte zu den Sitzungen aufgeboten werden können.

*Abs. 2* Der Verweis auf das Gemeindegesetz bedeutet, dass die Ausstandspflicht beispielsweise auch dann gilt, wenn ein Verwandter einer Lehrkraft von einem Sachgeschäft unmittelbar betroffen ist.

**Art. 36** Wählbarkeit

Am 14. August 1990 hat der Grosse Rat mit Grossratsbeschluss die Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung (GKL) festgelegt. Im Rahmen der Realisierung von GKL wird zu entscheiden sein, wie, wo und wie lange die Lehrkräfte für die Volksschule auszubilden sind. Es kann deshalb im Volksschulgesetz noch nicht fixiert werden, welche Ausweise in Zukunft für die definitive Wählbarkeit an eine Primar-, Real- oder Sekundarschule erforderlich sein werden. Bis zur Verwirklichung der GKL werden jedenfalls die Inhaberinnen und Inhaber eines Primarlehrerpatentes an Primar- und Realklassen, die Inhaberinnen und Inhaber eines Sekundarlehrerpatentes an Sekundar- und an Realklassen sowie am 5. und 6. Schuljahr unterrichten können.
Das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung von ausserkantonalen Lehrdiplomen bzw. -patenten wird der Regierungsrat in einer Verordnung zu umschreiben haben. Dabei wird zu prüfen sein, wieweit eine generelle Anerkennung bestimmter Ausweise die heutige Anerkennung ad personam ersetzen kann.
Wie dies bereits im geltenden Recht der Fall ist, wird bewusst darauf verzichtet, für die provisorische Wählbarkeit eine bestimmte Ausbildung zu verlangen. In Zeiten des Lehrermangels hat es sich von Vorteil erwiesen, dass grundsätzlich jedermann provisorisch wählbar ist. Die Erfahrung zeigt, dass die Gemeinden nicht ohne Not nichtpatentierte Lehrkräfte provisorisch wählen.

**Art. 37** Wahl, Rücktritt

Auf die Formalität, dass die Lehrerwahlen von der Erziehungsdirektion genehmigt werden müssen, soll durchwegs verzichtet werden. Hingegen soll am Grundsatz der Anstellung auf Amtsdauer festgehalten werden.
Die bisherigen ausführlichen Bestimmungen über Wahl und Wiederwahl der Lehrerschaft (Art. 30 bis 40 PSG, Art. 47 bis 54 MSG) werden im VSG nicht wieder aufgenommen. Die Einzelheiten über das Wahl- und Wiederwahlverfah-

ren wird der Grosse Rat in einem Dekret zu regeln haben. Dabei werden u.a. die folgenden zwei Fragen gelöst werden müssen:

*Wahlbehörde:*
- Welche Gemeindebehörde soll für die definitive Wahl der Volksschullehrerinnen und -lehrer zuständig sein? Während das MSG die Sekundarschulkommission als Wahlbehörde bestimmt, verweist das PSG diesbezüglich auf die Gemeindereglemente.
  Es kann sinnvoll erscheinen, im Sinne der Stärkung der Gemeindeautonomie die Gemeinden zukünftig selber ihre Lehrerwahlbehörde bestimmen zu lassen. So könnten die Lehrkräfte von der Schulkommission, vom Gemeinderat, von einer speziellen Wahlkommission (z.B. aus Gemeinderat und Schulkommission bestehend), vom Gemeindeparlament, von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gewählt werden können. Anzustreben ist dabei allerdings, dass für sämtliche Lehrerinnen und Lehrer einer Gemeinde das gleiche Organ zuständig sein soll.
  Als Alternative wird zu prüfen sein, ob nicht für alle Lehrkräfte der gesamten Volksschule nur *eine* Wahlbehörde – die Schulkommission – vorgesehen werden soll.

*Provisorische Wahl:*
- Das Anstellungsverhältnis der provisorisch gewählten Lehrkräfte ist in den geltenden Erlassen sehr rudimentär umschrieben. In der Praxis gibt es immer wieder Unklarheiten und Anfragen über die Nichterneuerung bzw. Kündigung des provisorischen Anstellungsverhältnisses. Darüber, sowie auch über die maximale Dauer einer provisorischen Anstellung, werden im Dekret nähere Aussagen gemacht werden müssen. Auch bei der Nichtwiederwahl einer provisorisch gewählten Lehrkraft sind gewisse Formen und Fristen zu beachten.

**Art. 38** Besoldung und Versicherung, Pensionsberechtigung

*Abs. 1* Unter «Personen mit pädagogischem Auftrag» sind Nicht-Lehrkräfte gemeint, die beispielsweise für die Betreuung der Schulkinder über die Mittagszeit an Tagesschulen oder für Aufgabenhilfe eingesetzt werden können. Ob und inwieweit deren Besoldung in die Lastenverteilung einbezogen wird, soll in der Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt werden.

**Art. 39–41** Disziplinarrecht

Es versteht sich von selbst, dass gegen eine Lehrerin oder einen Lehrer grundsätzlich erst dann Disziplinarmassnahmen ergriffen werden sollten, wenn Beratung und Hilfestellung durch die Schulbehörden wirkungslos geblieben sind.
Artikel 51 PSG und Artikel 61 MSG zählen als Disziplinarmittel den Verweis, die Besoldungskürzung sowie die Abberufung auf. Während Verweis und Besoldungskürzung beibehalten werden sollen, wird die Abberufung, die vom Verwaltungsgericht auszusprechen ist, ersetzt durch die disziplinarische Entlassung. Zuständig dafür ist der Regierungsrat.
In besonders schwerwiegenden Fällen muss verhindert werden, dass sich die entlassene Lehrkraft an eine andere Stelle wählen lässt. Deshalb ist vorgesehen, dass der Regierungsrat ein Unterrichtsverbot verfügen kann.
Die Skala der Disziplinarmittel wird noch um die Möglichkeit einer vorübergehenden Amtseinstellung erweitert. Diese Massnahme kann wie bisher von der Erziehungsdirektion auch während eines Disziplinarverfahrens, wenn es das Wohl der Schule oder der Gang der Untersuchung erfordern, angeordnet werden.
Auf Anregung der Justizdirektion wurden schliesslich noch die Artikel über Verfahrens- und Parteikosten sowie die Verjährung aufgenommen.

**Art. 42** Weitere Bestimmungen

*Abs. 2* Die abschliessende Entscheidungskompetenz der Erziehungsdirektion umfasst selbstverständlich nicht Streitigkeiten über die finanziellen Folgen von Urlauben und Stellvertretungen. Diesbezüglich gelten nach wie vor die Bestimmungen des Beamtengesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

**Art. 43** Schulleitung

Heute ist das Amt der Schulvorsteherin bzw. des Schulvorstehers nur an den Sekundarschulen gesetzlich vorgeschrieben; den Gemeinden steht es frei, auch an Primarschulen ein solches zu schaffen.
Jeder Schule soll künftig eine Schulleitung vorstehen. Die betreffenden Personen müssen jedoch nicht zwingend aus der Lehrerschaft stammen. In der Verordnung werden die jeder Schulleitung zukommenden Aufgaben und Befugnisse vom Regierungsrat zu umschreiben sein. Je nach örtlichen Gegebenheiten können die Gemeinden der Schulleitung zusätzliche Aufgaben zuweisen, wobei sie – wie im geltenden Recht – zu deren Erfüllung entweder Personal zur Verfügung stellen oder eine Entschädigung ausrichten können.

**Art. 44** Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz, die heute nur für die Sekundarschulen gesetzlich geregelt ist, soll eine Institution an jeder Schule werden. Zur Teilnahme sind nicht nur die vollamtlichen Lehrkräfte, sondern auch Fachlehrerinnen und -lehrer sowie Teilpensenlehrerinnen und -lehrer berechtigt und verpflichtet; dies unabhängig von ihrer Anstellungsart. Bezüglich des Stimmrechts kann aber die Wahlart eine Rolle spielen: ein uneingeschränktes Stimmrecht haben z.B. heute gemäss Artikel 38 der Mittelschulverordnung an der Sekundarschule nur die definitiv gewählten Lehrkräfte.

## VIII. Organisation

**Art. 45** Gemeindereglemente

Die Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen im Bereich des Schulwesens ist Sache der Erziehungsdirektion, mit Ausnahme der Organisations- und

Verwaltungsreglemente von Einwohnergemeinden und Gemeindeverbänden; diese fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindedirektion.
Vgl. im übrigen die Bemerkungen zu Artikel 50.

**Art. 46** Primar-, Real- und Sekundarklassen

*Abs. 1* Ausgehend von der Gliederung der Volksschule gemäss Artikel 3 wird als Regelfall die getrennte Führung der beiden Klassentypen auf der Sekundarstufe I festgehalten. Eine andere Unterrichtsorganisation soll aber mittels Gemeindereglement eingeführt werden können (vgl. Abs. 3).
Sind einem Gymnasium Klassen innerhalb der Schulpflicht angegliedert, so gelten für diese wie bisher die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für die übrigen Sekundarklassen. Die Angliederung ist also rein organisatorischer Natur. Die Vorbereitung aufs Gymnasium gemäss eidgenössischer Maturitätsanerkennungs-Verordnung wird wie bisher im Lehrplan geregelt.

*Abs. 2* Diese Bestimmung ermöglicht kleineren Gemeinden, weiterhin Gesamtschulen (1.–9. Schuljahr) und beispielsweise zweiteilige Schulen (1.–4. oder 5.–9. Schuljahr) zu führen. Die bisherige Klassenorganisation kann also beibehalten werden.

*Abs. 3* Die in diversen Schulversuchen gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass es möglich ist und aus verschiedenen Gründen angezeigt sein kann, Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler gemeinsam in gemischten Klassen zu unterrichten. Insbesondere sind folgende Formen von Mischklassen denkbar:
- In einem Teil der Fächer werden Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler in heterogenen Klassen gemeinsam unterrichtet, ohne Gruppierung nach Leistungsniveau (Beispiel: Kernklassen in kooperativen Oberstufenschulen).
- In einzelnen Fächern werden Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler mit ähnlicher Leistungsfähigkeit im betreffenden Fach, unter Umständen abweichend von ihrer Zuteilung zur Real- bzw. Sekundarschule, in Niveauklassen zusammengefasst (Beispiel: Niveauklassen in kooperativen Oberstufenschulen).
- In einem Teil der Fächer werden Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler innerhalb der gleichen Klasse von der gleichen Lehrkraft unterrichtet, jedoch in zwei Gruppen, und zwar entsprechend ihren Leistungsfähigkeiten im betreffenden Fach gemäss Realschul- bzw. gemäss Sekundarschullehrplan (Beispiel: Niveaufächer im Schulversuch Twann).

Zusätzlich zu den erwähnten Formen der Leistungsgruppierung ist in Mischklassen der Unterricht durch besondere unterrichtliche Massnahmen an die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler anzupassen.
Im Hinblick auf allfällige Schulwechsel und auf den Übertritt in weiterführende Schulen sowie wegen der Lastenverteilung für die Lehrerbesoldungen muss nach wie vor jede Schülerin und jeder Schüler administrativ entweder als Real- oder Sekundarschülerin bzw. -schüler bezeichnet werden.. Die Zuordnungskriterien werden von der Erziehungsdirektion im Rahmen des Lehrplans festzuhalten sein.

**Art. 47** Gemeindebeschlüsse

*Abs. 1* Dass die Errichtung und Aufhebung von Klassen, Lehrstellen und fakultativem Unterricht genehmigungsbedürftig ist, entspricht der heutigen gesetzlichen Regelung. Unter den Buchstaben d und e werden zusätzliche für die Gemeinde freiwillige Unterrichtangebote genehmigungsbedürftig erklärt.

*Abs. 2* Im zweiten Satz wird die gesetzliche Grundlage für eine zukünftige Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens geschaffen: Die Erziehungsdirektion soll ermächtigt werden, anstelle von Bewilligungen für Einzelbeschlüsse der Gemeinde beispielsweise einen schülerzahlabhängigen «Lektionenpool» zu gewähren. Die Klassen- und Stellenorganisation innerhalb des vorgegebenen Rahmens wäre dann ausschliesslich Gemeindesache.

*Abs. 4* Die Voraussetzungen für eine Klassenschliessung gegen den Willen der Gemeinde (vgl. Art. 24 Abs. 2 PSG) werden nicht mehr auf Gesetzesebene, sondern in den Richtlinien der Erziehungsdirektion bestimmt.

*Abs. 5* Zukünftig soll auch die Schliessung einer Schule gegen den Willen der Gemeinde möglich sein, was heute durch Artikel 24 Absatz 4 PSG ausgeschlossen wird. Zuständig dafür ist aber – wie für die Errichtung einer neuen Schule – der Regierungsrat und nicht die Erziehungsdirektion.

**Art. 48** Schulanlagen

*Abs. 1* Wenn hier gefordert wird, dass für den Turn- und Sportunterricht geeignete Anlagen zur Verfügung stehen sollen, so bedeutet dies nicht, dass jede Schule solche Anlagen erstellen muss. Es geht vielmehr darum, dass Schulen, welche selber nicht über die entsprechenden Turn- und Sportanlagen verfügen, allenfalls ihren Turn- und Sportunterricht auf bestehenden Anlagen anderer Schulen durchführen können.

*Abs. 2* Diese Bestimmung bedeutet eine administrative Vereinfachung für Gemeinden, welche auf Staatsbeiträge verzichten wollen. Das Genehmigungsverfahren beim Schulinspektorat soll im wesentlichen garantieren, dass das minimale Raumprogramm eingehalten wird.

## IX. Kantonsbeiträge

**Art. 49** Leistungen

*Abs. 1 Bst. a* Der Beitragssatz für Schulanlagen (8–70%) wird zur Zeit auf Dekretsebene festgesetzt. Neu soll der maximale Beitragssatz von 70% direkt im Gesetz erwähnt werden.
Auf die Subventionierung von Lehrerwohnungen soll künftig aus folgenden Gründen verzichtet werden:
Staatsbeiträge an Lehrerwohnungen erhalten ohnehin nur die in den untersten sechs der vierzig Beitragsklassen gemäss Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen eingereihten Gemeinden. Diesen werden 25–50% an die subventionsberechtigte Bausumme, welche zur Zeit für Vierzimmerwohnungen höch-

stens Fr. 226 100.— beträgt, ausgerichtet. Verglichen mit den Beiträgen an Schulanlagen handelt es sich also um relativ bescheidene Subventionen. Abklärungen der Erziehungsdirektion haben ergeben, dass das Bedürfnis nach neuen Lehrerwohnungen weitgehend abgedeckt ist: von sämtlichen in den Beitragsklassen 1–6 eingereihten Gemeinden verfügt nur eine einzige über keine Lehrerwohnung. Finanziell schwachen Gemeinden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes Schulanlagen mit Lehrerwohnungen erstellen werden, wird wie bisher mit Mehrleistungen des Staates (zusätzliche Subventionen) an die Schulanlagen beigestanden werden können.

*Bst. b* Der Höchstsatz für Schülertransportsubventionen ist gegenwärtig bloss auf Verordnungsebene und nicht im Gesetz selber (vgl. Art. 21 Bst. d Lehrerbesoldungsgesetz) verankert.

## X. Behörden

### 1. Gemeindebehörden

**Art. 50** Schulkommission

*Abs. 1* Die Sekundarschulkommissionen setzen sich gemäss Artikel 75 MSG aus Gemeinde- und Staatsvertretern zusammen. Im Sinne einer Vereinheitlichung besteht unter der vorgesehenen Regelung jede Schulkommission nur noch aus Gemeindevertretern.
Es ist ausschliesslich Sache jeder einzelnen Gemeinde, die Zahl ihrer Schulkommissionen und deren Zuordnung an die einzelnen Schulen festzulegen (vgl. Art. 45). Die Zuordnung kann nach geografischen Gesichtspunkten und/oder nach Schultypen erfolgen. Im letzteren Fall sind folgende Organisationsformen denkbar:
- Eine Schulkommission beaufsichtigt sämtliche Schulen der Gemeinde.
- Die Gemeinde setzt eine Kommission für die Primar- und Realschule, eine andere für die Sekundarschule ein (entspricht der heutigen Primarschul- und der Sekundarschulkommission).
- Horizontale Aufteilung: je eine Kommission ist für die Primarstufe und die Sekundarstufe I zuständig;
- Primarschule, Realschule und Sekundarschule werden von je einer separaten Kommission beaufsichtigt.

Die Zuordnung der Kommissionen hängt selbstverständlich von der Grösse und der Schulstruktur der Gemeinde ab; dort wo Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler gemeinsam unterrichtet werden sollen, ist die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission auf der Sekundarstufe I unumgänglich.
Die Kindergartengesetzgebung lässt es zu, dass die Aufsicht über die Kindergärten der Primarschulkommission übertragen wird. Daran soll nichts geändert werden.

*Abs. 2* Gemäss heutiger Praxis ist die Teilnahmeberechtigung an den Sitzungen der Schulkommission in der Schulgesetzgebung abschliessend geregelt. Das heisst, dass ausser den Kommissionsmitgliedern, der Sekretärin bzw. dem Sekretär der Schulkommission und der Präsidentin des Frauenkomitees keinen Personen ein allgemeines Teilnahmerecht an den Kommissionssitzungen eingeräumt werden darf. Es besteht nur die Möglichkeit, eine Vertretung einer vertraglich angeschlossenen Gemeinde entweder gemäss Artikel 9 Absatz 2 des Gemeindegesetzes als ordentliches Mitglied in die Schulkommission zu wählen oder zu einzelnen Sitzungen einzuladen, falls es die Kommission beschliesst.
Mit Artikel 50 Absatz 2 soll neu die von verschiedener Seite gewünschte Zwischenlösung (ständige Teilnahme ohne Stimmrecht) ermöglicht werden. Gemeinden, die sich vertraglich an Nachbargemeinden anschliessen, weil sie selber einzelne Schultypen nicht führen, erhalten damit grundsätzlich ein Mitspracherecht in den betreffenden Schulkommissionen. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache der Gemeinden. Denkbar ist dabei beispielsweise, dass mehrere kleine Gemeinden, welche je ein paar Kinder in eine andere Gemeinde schicken, abwechselnd eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Schulkommission entsenden.

*Abs. 3* Nach wie vor bleibt die Schulkommission dem Gemeinderat gleichgestellt und nicht untergeordnet. Zur Sicherstellung der Information des für das Schulwesen zuständigen Gemeinderatsmitgliedes ist dieses erforderlichenfalls zu den Sitzungen einzuladen, sofern es nicht ohnehin Kommissionsmitglied ist. Die Teilnahme einer gemeinderätlichen Vertretung ist vor allem dann notwendig, wenn Geschäfte besprochen werden, die später im Gemeinderat oder an der Gemeindeversammlung entschieden werden müssen.

*Abs. 4* Unter Vorbehalt der fachlichen Aufsicht der Schulinspektorate obliegt der einzelnen Schulkommission die generelle Aufsicht über die ihr unterstellten Schulen und Klassen. Sie wird somit auch die heutigen Funktionen des Frauenkomitees und der Hauswirtschaftskommission (soweit innerhalb der Schulpflicht zuständig) ausüben. Für die Betreuung einzelner Fachgebiete können innerhalb der Kommission bestimmte Personen oder Ausschüsse eingesetzt werden, denen aber Mitentscheidungskompetenzen nur im Rahmen der gesamten Schulkommission zustehen.

**Art. 51** Zentrale Behörde

Das PSG und MSG lassen es zu, dass Befugnisse der einzelnen Schulkommissionen an eine zentrale Verwaltungsbehörde (z. B. Zentralschulkommission oder Schuldirektion) übertragen werden können. In grösseren Gemeinden ist es sinnvoll und notwendig, dass gewisse Sachgebiete im Schulwesen einheitlich geregelt werden (z. B. Schulraumplanung, Ferienordnung, Klassenbildung usw.). Solche Befugnisse können gemäss Artikel 51 auch weiterhin von einer zentralen Behörde ausgeübt werden.
Neu wird vorgeschrieben, dass der Zentralschulkommission ausschliesslich Mitglieder der einzelnen Schulkommissionen angehören dürfen. In jedem Falle nimmt zudem das für das Schulwesen zuständige Gemeinderatsmitglied an den Sitzungen teil, und auch die Lehrerschaft und die Schulleitung sind mit beratender Stimme vertreten (vgl. Abs. 3). Es liegt im Ermessen der Gemeinde, welche

Kompetenzen sie der Zentralschulkommission oder einer anderen zentralen Behörde übertragen will. Sämtliche Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch Gemeindereglement dieser Behörde zugeordnet werden, verbleiben bei den einzelnen Schulkommissionen.

### 2. Schulinspektorat

**Art. 52** Kantonale Aufsicht und Beratung

*Abs. 1 – 3* Die staatliche Aufsicht über die Kindergärten und die Primarschulen wird heute von zwei Primarschulinspektorinnen und 18 Primarschulinspektoren, diejenige über die Sekundarschulen von fünf Sekundarschulinspektoren wahrgenommen. Daneben gibt es Fachinspektorate für Handarbeiten/Werken, Hauswirtschaft und Turnen. Es wird bewusst darauf verzichtet, im Volksschulgesetz allzu einschränkende Aussagen zur künftigen Struktur des Schulinspektorates zu machen. Festgelegt werden soll jedoch der Grundsatz, dass die heutigen Fachinspektorate für Handarbeiten/Werken, Hauswirtschaft und Turnen abgeschafft werden. Die von den Fachinspektoraten wahrgenommenen Beratungsaufgaben, die besondere Fachkenntnisse erfordern, sollen inskünftig von Fachberaterinnen und -beratern wahrgenommen werden. Fachberatung soll indessen in Zukunft nicht auf die drei von den Fachinspektoraten bisher abgedeckten Fächer beschränkt bleiben.
Wie bisher sollen die Schulinspektorinnen und -inspektoren auch für den Kindergarten die Aufsicht und Beratung wahrnehmen. Neu wird dieser Grundsatz im Kindergartengesetz selber festgehalten (vgl. Art. 76 Ziff. 2 VSG).
In der in Absatz 3 genannten Verordnung gilt es, vor allem folgende Anliegen zu verwirklichen:

- Der administrative Aufwand muss möglichst klein gehalten und der Dienstweg zur Erziehungsdirektion möglichst einfach gestaltet werden. Die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion soll inskünftig für jede Schule in der Hand eines einzigen Schulinspektors bzw. einer einzigen Schulinspektorin liegen.
- Da die Inspektorinnen und Inspektoren neben der allgemeinen Beratung in Teilbereichen auch als Fachberaterinnen und -berater wirken, sollen sie für diese Aufgaben über eine Fachausbildung verfügen oder zusätzliche Fachberaterinnen und -berater beiziehen können.
- Eine Fachberatung – sei es im Einzelfach oder in Bereichen (z. B. Sonderschulung oder Kindergarten) – soll nicht einseitig vom Schulinspektorat eingesetzt werden, sondern auch von der Lehrerschaft und den örtlichen Schulbehörden um Hilfe und Beratung angegangen werden können. Unter dem Begriff Fachberaterinnen und -berater sind Fachleute im Sinn von sachverständigen Personen in einem bestimmten Sachgebiet, und nicht ohne weiteres Spezialistinnen und Spezialisten in einzelnen Unterrichtsfächern, zu verstehen.

### 3. Erziehungsdirektion

**Art. 53** Oberaufsicht

*Abs. 2* Erfüllen die Gemeinden ihre Pflichten im Schulwesen nicht, so kommen die allgemeinen Bestimmungen betreffend «Massnahmen bei Unregelmässigkeiten» (Art. 54 ff. Gemeindegesetz) zur Anwendung. Auf die Übernahme der Spezialbestimmung von Art. 20 PSG («säumige Gemeinden») ins Volksschulgesetz kann deshalb verzichtet werden.

**Art. 54** Amtliches Publikationsorgan

Das vom Staatlichen Lehrmittelverlag in beiden Amtssprachen herausgegebene Amtliche Schulblatt ist sozusagen ein erweitertes Amtsblatt für das Schulwesen. Es wird unter anderem sämtlichen gewählten Lehrkräften und Schulkommissionen unentgeltlich zugestellt; Artikel 54 bildet die bisher fehlende gesetzliche Grundlage dafür.

**Art. 55** Unterrichtshilfen

*Abs. 1* Die genannten Dokumentationszentren sind die Berner Schulwarte, welche vom Kanton übernommen worden ist, sowie das Interregionale Fortbildungszentrum in Tramelan (CIP). Die Dokumentationszentren bieten nicht nur der Lehrerschaft eine geschätzte Hilfe für die Unterrichtsvorbereitung, sondern sie stellen den Schulen auch Anschauungsmaterial (Ton- und Videobänder, Dias, Bilder, Demonstrationsobjekte usw.) zur Verfügung. Dank der Ausleihmöglichkeit bleibt es den Schulen erspart, teure Unterrichtshilfen selber anzuschaffen.

*Abs. 2* Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden an der Berner Schulwarte erfolgt heute auf absolut freiwilliger Basis. Art. 55 Abs. 2 bildet die Rechtsgrundlage, um allenfalls zukünftig die Gemeinden mittels Dekret zur Mitfinanzierung der Dokumentationszentren zu verpflichten.

**Art. 56** Schulversuche

Auch unter dem neuen Volksschulgesetz werden für die Weiterentwicklung des Schulwesens Schulversuche unumgänglich sein. Artikel 56 entspricht im wesentlichen den geltenden Schulversuchsartikeln im PSG (Art. 28b) und MSG (Art. 70a).

## XI. Verschiedenes

### 1. Zusammenarbeit mit Dritten

**Art. 57**

Zweck dieser Bestimmung ist zur Hauptsache die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Beitritt zum Konkordat der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Schulkoordination. Ebenfalls als Rechtsgrundlage

dient die Bestimmung für die inhaltliche Zusammenarbeit (Lehrmittel, Lehrpläne usw.) über die Kantonsgrenzen hinweg.

### 2. Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kantonen

**Art. 58**

Als wichtigstes Beispiel einer Vereinbarung über den grenzüberschreitenden Schulbesuch sei das Regionale Schulabkommen 1981 der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz genannt, in dem die Kantone Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land und Aargau die gegenseitige Aufnahme von Schülerinnen, Schülern, Lehrtöchtern und Lehrlingen regeln. Daneben bestehen zahlreiche Regierungsratsbeschlüsse, die den auswärtigen Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern aus einzelnen bernischen Grenzgemeinden regeln. Bei der Verteilung der Kosten für den auswärtigen Schulbesuch zwischen dem Staat und den beteiligten Grenzgemeinden muss vor allem darauf geachtet werden, dass die Grenzgemeinden gegenüber den «Binnengemeinden», welche selber die erforderlichen Schulen führen müssen, nicht bevorzugt werden.

### 3. Gesundheits- und Beratungsdienste

**Art. 59** Schulärzlicher Dienst

*Abs. 1* Die ausdrückliche Erwähnung der schulärztlichen Untersuchungen ist nötig, weil nach heutiger Rechtsauffassung solche Eingriffe in die Persönlichkeit einer formellen gesetzlichen Grundlage bedürfen.

**Art. 60** Schulzahnärzlicher Dienst

*Abs. 1* Grund der Ausdehnung des schulzahnärztlichen Dienstes auf die Privatschulen ist die Motion Bigler, welche in der Septembersession 1988 vom Grossen Rat überwiesen worden ist.

### 4. Allgemeine Bildungsbestrebungen

**Art. 62**

Diese Bestimmung ersetzt und erweitert den bisherigen Artikel 17 PSG, welcher für verschiedene notwendige Ausgaben der Erziehungsdirektion die einzige gesetzliche Grundlage bildet. Er wird deshalb in Artikel 62 wieder aufgenommen. Die Anschaffung literarischer und künstlerischer Werke und die Volksbibliotheken werden nicht mehr genannt, weil sie in anderen Erlassen gesetzlich verankert sind (Kulturförderungsgesetz und Erwachsenenbildungsgesetz). Es braucht aber weiterhin eine gesetzliche Grundlage für die Unterstützung von Bildungsbestrebungen, insbesondere für kulturelle Veranstaltungen in der Schule, aber auch für andere Vorhaben, die in einem weiteren Sinn im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Ferner wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Staat sich an der zu erwartenden Mehrbelastung der Schulen mit Urheberrechtsgebühren (z. B. für Fotokopieren von gedruckten Werken) finanziell beteiligen kann.

### 5. Schweizerschulen im Ausland

**Art. 63**

1969 gelangte das eidgenössische Departement des Innern an die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, um für jede der 17 anerkannten Schweizerschulen im Ausland einen Patronatskanton zu gewinnen. In der Folge übernahm der Kanton Bern das Patronat über die Schweizerschulen von Barcelona und Bogotà. Im Bundesgesetz vom 9. Oktober 1987 über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird den Patronatskantonen insbesondere die fachliche Beratung und Betreuung der Schweizerschulen im Ausland übertragen; es wird indessen erwartet, dass sie die finanzielle Unterstützungstätigkeit des Bundes ergänzen.
Artikel 63 verschafft dem Kanton Bern die gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung von Mitteln zugunsten seiner Patronatsschulen.

## XII. Private Schulung

### 1. Grundsatz

**Art. 64**

Hier wird deutlich gemacht, dass die gesetzliche Schulpflicht ausser durch Besuch der öffentlichen Schule auch in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden kann.

### 2. Privatschulen

**Art. 65** Bewilligung

*Abs. 2+3* Gegenüber Artikel 96 PSG werden die Bewilligungsvoraussetzungen wie folgt präzisiert:
- Es wird ausdrücklich auf die für die öffentlichen Primar- und Realschulen geltenden Unterrichtsziele hingewiesen. Damit werden die Privatschulen grundsätzlich – wie bisher – auf den bernischen Lehrplan verpflichtet.
- Die Bewilligung kann nicht nur aus Gründen ungenügenden Unterrichts widerrufen werden, sondern auch dann, wenn die übrigen Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr vorhanden sind (z. B. Lehrbefähigung, genügende Schuleinrichtungen).

**Art. 66** Unterrichtssprache

*Abs. 1* Hier wird klar festgehalten, dass auch an Privatschulen für die Unterrichtssprache grundsätzlich das Territorialitätsprinzip der Staatsverfassung gilt.

*Abs. 2* Obwohl Verständnis für den Wunsch von ausländischen Eltern, ihre Kinder in der Muttersprache oder in Englisch unterrichten zu lassen, aufzubringen

ist, konnten bisher mangels gesetzlicher Grundlage entsprechende Privatschulen nicht bewilligt werden. Zukünftig soll – in Abweichung vom Sprachenprinzip und von der Verpflichtung auf den bernischen Lehrplan – eine Bewilligung erteilt werden können. In Frage kommt dies allerdings nur, wenn die Privatschule nachweisbar nur Kinder unterrichten wird, die sich bloss vorübergehend im Kanton aufhalten und deshalb keiner Integration ins bernische Schulsytem bedürfen. Als Beispiele seien Diplomatenkinder genannt, deren Eltern bekanntlich alle paar Jahre versetzt werden und die deshalb ein berechtigtes Interesse an einer speziellen Schulung haben. Die Bewilligung wird zudem von der finanziellen Unterstützung seitens der Eidgenossenschaft abhängig gemacht.

**Art. 67** Beiträge

Neu geschaffen wird ebenfalls eine Rechtsgrundlage für die staatliche Unterstützung von Privatschulen auf der Volksschulstufe. Eine Subventionierung sämtlicher bewilligter Privatschulen entspricht weder dem Interesse noch den finanziellen Möglichkeiten des Staates. Es sollen nur diejenigen Schulen unterstützt werden, die einen vom Staat erteilten Auftrag erfüllen, z. B. Schulen, die Kleinklassen für Lernbehinderte führen, Übungsklassen an privaten Seminaren oder Schulen gemäss Artikel 66 Absatz 2.

**Art. 70** Führung und Besuch einer nicht bewilligten Schule

*Abs. 1* Diese Bestimmung ist nötig, damit zukünftig auch gegen die Leitung einer nicht bewilligten Privatschule strafrechtliche Sanktionen eingeleitet werden können. Bisher konnten bloss die Eltern der betreffenden Schülerinnen und Schüler gebüsst werden.

**3. Privatunterricht**

**Art. 71**

Im Gegensatz zur Führung einer Privatschule ist der Privatunterricht weder bewilligungspflichtig noch vom Nachweis einer Lehrbefähigung abhängig. Er beschränkt sich in der Regel auf einzelne Kinder einer Familie oder Lebensgemeinschaft und wird meistens nur befristet erteilt. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen drängt sich keine Verschärfung des bisherigen Artikels 100 PSG auf. Mit der vorgesehenen Meldung von bestraften Eltern an die Vormundschaftsbehörde soll sichergestellt werden, dass jedes Kind genügenden Primarunterricht gemäss Staatsverfassung erhält. Im übrigen gilt für den Privatunterricht als Unterrichtssprache eine der beiden Amtssprachen.

## XIII. Rechtspflege

**Art. 72** Verwaltungsbeschwerde

Die heutige gesetzliche Regelung bestimmt für Primarschule und Sekundarschule je folgenden Instanzenzug:

*Primarschule:*
Primarschulkommission – Primarschulinspektorat – Erziehungsdirektion – Regierungsrat

*Sekundarschule:*
Sekundarschulkommission – Sekundarschulinspektorat – Regierungsrat

Der zweite Instanzenzug soll künftig für die gesamte Volksschule gelten. Das bedeutet insbesondere, dass Beschwerdeentscheide des Schulinspektorates direkt an den Regierungsrat weitergezogen werden können, welcher auf Antrag der Erziehungsdirektion zu entscheiden hat.
Der Artikel über die Verwaltungsbeschwerde ist so konzipiert, dass grundsätzlich sämtliche Verfügungen von Schulbehörden von zwei verschiedenen kantonalen Instanzen auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden können. Vorbehalten bleibt selbstverständlich allenfalls eine staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht.
Auf eine ausdrückliche Regelung der Aufsichtsbeschwerde wird verzichtet, da auch im Bereich des Schulwesens Artikel 101 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes («Aufsichtsrechtliche Anzeige») anwendbar ist.

**Art. 73** Wahlbeschwerde

Gemäss den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung hat über Beschwerden gegen die Wahl von Gemeindebeamten der Regierungsstatthalter zu entscheiden. Dies soll, unter teilweiser Abweichung von Artikel 72, auch für Beschwerden im Zusammenhang mit Lehrerwahlen gelten. Meistens ist es ja das Schulinspektorat, welches die Gemeinden in Fragen des Wahl- und Wiederwahlverfahrens berät; deshalb soll nicht es, sondern das Regierungsstatthalteramt als unabhängige Instanz über Wahl- und Wiederwahlbeschwerden entscheiden.

## XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 75** Übergangsbestimmungen

*Abs. 1* Sämtliche Bestimmungen, welche notwendig sind, um den reibungslosen Übergang zwischen dem geltenden Schulrecht und dem Volksschulgesetz mit den neuen Ausführungsbestimmungen zu gewährleisten, sind vom Regierungsrat zu erlassen. Die wichtigsten Grundsätze betreffend Wählbarkeit und Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer werden im Gesetz selber festgehalten.

*Bst. a* Primarlehrerinnen und lehrer sind nach wie vor ans 1. bis 9. Schuljahr der Primar- bzw. Realschule wählbar. Die definitive Wählbarkeit der Sekundarlehrerinnen und -lehrer wird beträchtlich erweitert: Sie können an sämtliche Klassen ab dem 5. Schuljahr definitiv gewählt werden.

*Bst. b* Lehrkräfte, die mindestens ein halbes Pensum an derjenigen Stufe unterrichten, für die sie ausgebildet worden sind, können zur Ergänzung ihres Pensums definitiv an einen anderen Schultyp gewählt werden. Damit wird es den Schulen, welche beide Typen der Sekundarstufe I führen, ermöglicht, die Leh-

rerschaft nach ihren Fähigkeiten und Neigungen einzusetzen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Schultypen zu fördern.

*Bst. c* Die durch Artikel 46 ermöglichte gemeinsame Schulung von Real- und Sekundarschülerinnen und -schülern bedingt, dass sowohl Sekundar- wie auch Primarlehrkräfte an gemischten Klassen flexibel eingesetzt werden können. Deshalb ist es nötig, die definitive Wählbarkeit für beide Lehrerkategorien zu erweitern.

*Bst. d* Deutlich zu unterscheiden von der Wählbarkeit ist die Besoldungseinstufung. Diesbezüglich werden vorläufig weiterhin die Bestimmungen der geltenden Lehrerbesoldungsgesetzgebung angewendet. Ausdrücklich zu regeln ist jedoch die Besoldung derjenigen Lehrkräfte, welche an Mischklassen unterrichten. Als einziges taugliches Abgrenzungskriterium, ob in solchen Fällen eine Primarlehrer- oder Sekundarlehrerbesoldung ausgerichtet werden soll, kann die ursprünglich absolvierte Ausbildung anerkannt werden.

*Bst. e* Die Anzahl der fünften und sechsten Klassen der Primarschule wird infolge des Strukturwechsels erheblich zunehmen. Definitiv gewählte Sekundarlehrerinnen und -lehrer, welche infolge des Strukturwechsels nicht mehr weiter an der Sekundarschule beschäftigt werden können, sondern ans 5. und 6. Schuljahr der Primarstufe wechseln müssen, sollen nicht auf die Primarlehrerbesoldung herabgesetzt werden. Es soll deshalb im vorgesehenen Dekret eine ähnliche Lösung des besoldungsrechtlichen Besitzstandes eingeführt werden wie 1973 beim Übergang zur neuen Lehrerbesoldungsgesetzgebung.

**Abs. 2**

Da die Sekundarschule nur noch drei Schuljahre dauern wird, müssen ungefähr 40% der Sekundarlehrerinnen und -lehrer ihre Stelle wechseln. Dabei sind keine erheblichen Schwierigkeiten zu erwarten, weil ja die Gesamtschülerzahl der Gemeinden gleich bleibt. Die Sekundarschulkommissionen als bisherige «Arbeitgeber» sollen die notwendigen Abklärungen und Verhandlungen führen, damit die nicht mehr benötigten Lehrkräfte eine neue Lehrstelle finden. Selbstverständlich hat über die Neuanstellung das am neuen Arbeitsort zuständige Gemeindeorgan zu beschliessen.
Im weiteren erhält durch Absatz 2 die Erziehungsdirektion die Kompetenz, in Härtefällen für die Weiterbeschäftigung von stellenlosen Lehrkräften zu sorgen. Bis Ablauf der Amtsdauer, für welche die Betroffenen gewählt sind, sollen ihnen allenfalls auch berufsfremde Tätigkeiten zugewiesen werden können (administrative Arbeiten, Asylantenbetreuung, Dienste im Auftrag der Gemeinde usw.)

**Art. 76** Änderung von Erlassen

Da es gesetzgebungstechnisch nicht möglich ist, den Geltungsbereich des Mittelschulgesetzes mit einer Generalklausel auf gymnasiale Klassen ausserhalb der Schulpflicht zu beschränken, müssen sämtliche Artikel, welche Sekundarklassen betreffen, aufgehoben oder geändert werden.

Sowohl im Mittelschul- als auch im Kindergartengesetz ist nicht mehr auf das PSG, sondern neu aufs VSG zu verweisen. Dieses wird subsidiär, wie bisher das PSG, auch für gymnasiale Klassen ausserhalb der Schulpflicht Anwendung finden.

**Art. 77** Aufhebung von Erlassen

*Ziff. 1* Mit dem Inkrafttreten des VSG kann endlich das immer noch bestehende Schulorganisationsgesetz aus dem Jahre 1856 aufgehoben werden, welches zwar formell noch in Kraft ist, inhaltlich aber in weiten Teilen gegenstandslos geworden ist.

*Ziff. 3* Ebenfalls aufzuheben ist das Dekret vom 16. November 1971 über die Schulungskostenbeiträge für in Heimen und Krankenanstalten untergebrachte und für behinderte Kinder, da dessen Rechtsgrundlage (Art. 73 PSG) nicht ins VSG übernommen wird. Damit wird einem Antrag der Fürsorgedirektion entsprochen, welche zur Begründung aufführt, dass die bisher entrichteten Schulungskostenbeiträge im Vergleich zu den Gesamtkosten unverhältnismässig klein seien und ihre Ausrichtung lediglich die Verwaltung aufblähten.

**Art. 78** Inkrafttreten

Schon bei der Teilrevision des PSG und MSG im Jahre 1980 erwies es sich als unmöglich, alle revidierten Bestimmungen gleichzeitig in Kraft zu setzen. Umsomehr ist dies bei einer Totalrevision der Fall. Das Volksschulgesetz wird nur gestaffelt in Kraft gesetzt werden können, denn es ist schlichtweg unmöglich, sämtliche notwendigen Ausführungsbestimmungen gleichzeitig zu erarbeiten. Einige Ausführungserlasse, man denke beispielsweise an die Bestimmungen über Mischklassen, werden erst definitiv verfasst werden können, nachdem in einer Übergangs- und Versuchsphase die notwendigen Erfahrungen gesammelt worden sind.
Die gestaffelte Inkraftsetzung des VSG bringt es natürlich mit sich, dass das MSG und das PSG auch gestaffelt aufzuheben sind. Andernfalls würde in der Übergangszeit für bestimmte Bereiche die gesetzliche Grundlage fehlen.

Bern, 5. April 1991

Der Erziehungsdirektor: *Schmid*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

# Volksschulgesetz (VSG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 87 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Geltungsbereich

**Art. 1** Dieses Gesetz gilt für die Volksschule, umfassend die obligatorische Schulzeit von neun Jahren, sowie für die Weiterbildungsklassen.

### II. Die Volksschule

Aufgabe

**Art. 2** [1] Die Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.

[2] Sie trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten des jungen Menschen bei.

[3] Sie weckt in ihm den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen .

[4] Die Volksschule vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen.

Gliederung

**Art. 3** [1] Die ersten sechs Schuljahre der Volksschule bilden die Primarstufe, die folgenden drei die Sekundarstufe I.

[2] Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Realschule und die Sekundarschule bzw. in Real- und Sekundarklassen oder in deren Verbindungen.

[3] Sekundarklassen können einem Gymnasium angegliedert werden.

Freiheits- und Elternrechte

**Art. 4** Die öffentliche Volksschule ist konfessionell neutral. Sie darf die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die im Zivilgesetzbuch geordneten Elternrechte nicht beeinträchtigen.

Träger

**Art. 5** [1] Das Volksschulwesen ist eine gemeinsame Aufgabe der Einwohner- und der gemischten Gemeinden sowie des Kantons. Die Gemeinden sorgen dafür, dass jedes Kind die Volksschule besuchen kann.

[2] Die Einwohner- und gemischten Gemeinden können diese Aufgabe an Unterabteilungen übertragen, sich zu ihrer Erfüllung mit andern Gemeinden vertraglich verbinden oder sich zu Gemeindeverbänden zusammenschliessen.

[3] Die Träger der Volksschule werden im weiteren als Gemeinden bezeichnet.

Kantonale Schule französischer Sprache

**Art. 6** [1] Der Kanton führt im Raum Bern unter Vorbehalt einer angemessenen finanziellen Beteiligung des Bundes und der Stadt Bern eine Schule französischer Sprache.

[2] Der Grosse Rat regelt durch Dekret ihre Aufgabe und Organisation sowie die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern.

[3] Der Regierungsrat regelt das Weitere durch Verordnung.

Der Schulungsort

**Art. 7** [1] Jedes Kind besucht die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort. Die Gemeinden können unter sich abweichende Vereinbarungen treffen.

[2] Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn der Schulweg dadurch wesentlich erleichtert wird, können Kinder die Schule eines andern Kreises oder einer andern Gemeinde besuchen. Die Aufenthaltsgemeinde hat, soweit verlangt, einen Schulkostenbeitrag zu entrichten. Handelt es sich um ein Pflegekind, kann die Aufenthaltsgemeinde auf die Gemeinde zurückgreifen, in der das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat; befindet sich dieser ausserhalb des Kantonsgebietes, übernimmt der Kanton das Schulgeld.

[3] Sind Trägergemeinden von Sekundarschulen nicht bereit, Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden, die keinen Sekundarschulunterricht führen, aufzunehmen, verfügt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion auf Gesuch hin über die Zuweisung oder über die Einführung eines entsprechenden Unterrichtsangebotes.

[4] In strittigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

Schuljahr, Unterrichtszeit, Ferien

**Art. 8** [1] Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August.

[2] Die Schulzeit beträgt im Jahr

*a* an der Primarstufe und an Klassen gemäss Artikel 46 Absatz 2 36–39 Schulwochen;

*b* an den übrigen Klassen der Sekundarstufe I 39 Schulwochen.

Das Nähere regelt der Lehrplan.

[3] Die Schulzeit ist zwischen Schuljahresbeginn und Neujahr durch wenigstens eine, im Frühling durch wenigstens zwei Wochen Ferien zu unterbrechen. Vor dem Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr sind ebenfalls wenigstens zwei Wochen Ferien anzusetzen.

4 Im übrigen ist die Schulkommission im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Lehrpläne in der Verteilung der Schul- und Unterrichtszeit frei.

Unterrichtsformen und -anforderungen

**Art. 9** 1 An der Volksschule werden obligatorische und fakultative Fächer unterrichtet. Der Unterricht umfasst auch fächerübergreifende Inhalte und Unterrichtsformen.

2 Die Unterrichtsinhalte haben auch der Vorbereitung des Übertritts von der Primarstufe in die Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I in die höheren Mittelschulen und in die Berufsbildung Rechnung zu tragen.

3 Mit geeigneten Lernformen ist anzustreben, dass Schülerinnen und Schüler die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und Lernen sowie zur Zusammenarbeit erwerben.

Obligatorischer und fakultativer Unterricht

**Art. 10** 1 Der obligatorische Unterricht an der Volksschule umfasst Inhalte aus den Bereichen

*a* Mensch/Gesellschaft/Religion/Ethik;
*b* Sprache/Kommunikation;
*c* Natur/Umwelt/Technik/Wirtschaft/Mathematik;
*d* Gestalten/Werken/Hauswirtschaft/Musik/Sport.

2 Zur Vertiefung und Erweiterung sind zusätzliche Angebote als fakultative Unterrichtsgebiete mit Inhalten aus den in Absatz 1 genannten Bereichen vorzusehen.

3 Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die obligatorischen und fakultativen Fächer.

Niveau- und Förderunterricht

**Art. 11** Auf Antrag der Gemeinden können an der Sekundarstufe I folgende Unterrichtsformen in einzelnen Fächern eingeführt werden:

*a* Niveauunterricht mit unterschiedlichen Anforderungen je nach Begabung und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
*b* Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler, die fähig sind, in einen höhern Leistungskurs überzutreten.

Lehrpläne

**Art. 12** 1 Die Erziehungsdirektion umschreibt in den Lehrplänen die Ziele, Inhalte und Pensen für den Unterricht im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 9 bis 11 für die einzelnen Schuljahre der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

2 Die Lehrpläne enthalten zudem die weiteren Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 8 bis 11, so insbesondere

*a* zu den Bereichen und Fächern und deren Verteilung auf die Schulstufen und -jahre;
*b* zur Unterrichtsorganisation;

*c* zu Unterrichtsformen nach Artikel 9;
*d* zum fakultativen Unterricht und zu den Voraussetzungen für dessen Besuch;
*e* zum Niveau- und Förderunterricht an der Sekundarstufe I;
*f* zum gymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht;
*g* zum zusätzlichen Unterricht in begründeten Fällen, insbesondere für fremdsprachige Kinder;
*h* zu besonderen unterrichtlichen Massnahmen unter bestimmten Voraussetzungen und zum Spezialunterricht nach Artikel 17 Absatz 2;
*i* zur maximalen Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler sowie zu allfälligen Dispensationen zur Vermeidung einer Überbelastung;
*j* zu den Hausaufgaben.

Unentgeltlichkeit

**Art. 13** [1] An der öffentlichen Volksschule ist der Unterricht unentgeltlich.

[2] Die Gemeinde gibt den Schülerinnen und Schülern die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich ab. Sie ist ebenfalls für die Beschaffung und Bereitstellung der notwendigen allgemeinen Lehrmittel und der für den Unterricht notwendigen Geräte und Apparate verantwortlich.

Lehrmittel, Lehrpläne

**Art. 14** [1] Die Erziehungsdirektion entscheidet über die an der öffentlichen Volksschule zu verwendenden oder gestatteten Lehrmittel. Diese werden in der Regel durch den Staatlichen Lehrmittelverlag und, wenn möglich, im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit herausgegeben.

[2] Die Rechnung des Staatlichen Lehrmittelverlages wird als Fonds gemäss den Bestimmungen über die Spezialfinanzierung der Finanzhaushaltgesetzgebung geführt. Das Nähere über den Staatlichen Lehrmittelverlag regelt der Grosse Rat durch Dekret.

[3] Die Erziehungsdirektion ernennt für die Volksschule für den deutsch- und den französischsprachigen Kantonsteil je eine Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen. Sie stellt der Erziehungsdirektion Antrag über die Lehrpläne und die zu verwendenden oder gestatteten Lehrmittel. Grösse, Zusammensetzung und Aufgabenkreis der Kommissionen werden von der Erziehungsdirektion geregelt.

Fürsorgemassnahmen, Berufswahlvorbereitung

**Art. 15** Der Regierungsrat kann die Mitwirkung der Schule bei Fürsorgemassnahmen und die Zusammenarbeit der Schule mit der Berufsberatung durch Verordnung regeln.

Kirchlicher Unterricht

**Art. 16** [1] Im Abschlussjahr des kirchlichen Unterrichts ist der Stundenplan so zu gestalten, dass für diesen Unterricht zwei Lektionen pro Woche während der ordentlichen Schulzeit frei bleiben. Die obligatorische Lektionenzahl pro Woche gemäss Lehrplan darf für die einzelnen Schülerinnen und Schüler jedoch nicht unterschritten werden.

[2] Zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden kann unter Beizug der Lehrerschaft eine andere Ordnung getroffen werden, wobei die von der Schule freizuhaltende Unterrichtszeit gemäss Absatz 1 insgesamt nicht überschritten werden darf. Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

[3] Die Gemeinden stellen den anerkannten Landeskirchen für deren kirchlichen Unterricht nötigenfalls Schulräume zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

[4] Auf Gesuch der zuständigen kirchlichen Instanzen gibt die Schulkommission den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des kirchlichen Unterrichts an der Primarstufe insgesamt bis zu zwei Tagen, an der Sekundarstufe I insgesamt bis zu drei Tagen frei. Die auf der Primarstufe unbeanspruchten Tage sind nicht übertragbar. Auf die schulorganisatorischen Verhältnisse ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

[5] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

## III. Besondere Abteilungen

Integration und besondere Massnahmen

**Art. 17** [1] Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen erschwert wird, soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.

[2] Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.

[3] Das Nähere regelt der Grosse Rat durch Dekret.

Andere Schulung

**Art. 18** [1] Kinder, die nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden können, müssen in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten auf andere Weise Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung.

[2] Das Schulinspektorat bewilligt eine anderweitige Schulung oder Förderung nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und der Schulkommission sowie aufgrund eines begründeten Antrages einer kan-

tonalen Erziehungsberatungsstelle, gegebenenfalls des kinder- und jugendpsychiatrischen oder des schulärztlichen Dienstes.

3 Die Schulkommission wacht darüber, dass die Eltern des Kindes innert nützlicher Frist das Nötige anordnen. Sind diese säumig, benachrichtigt sie die Vormundschaftsbehörde.

Besondere Vorschriften, Fürsorgegesetzgebung

**Art. 19** Über den Unterricht an Sonderschulen und in Heimen, die Wählbarkeit der Lehrkräfte und die Aufsicht über die Sonderschulen und Heime erlässt der Regierungsrat die nötigen Verordnungen. Im übrigen unterstehen die Sonderschulen und Heime der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

Unterricht für hospitalisierte Kinder

**Art. 20** 1 Erholungsheime, Heilstätten und Spitäler, die Kinder für längere Zeit aufnehmen, haben für einen den besonderen Verhältnissen angepassten Unterricht zu sorgen.

2 Der Kanton trägt im Rahmen des Voranschlages der für die Institution jeweils zuständigen Direktion die Kosten dieses Unterrichtes.

### IV. Weiterbildungsklassen

**Art. 21** 1 Weiterbildungsklassen vermitteln Jugendlichen, welche in der Regel die Realschule besucht haben, während eines Jahres im Anschluss an die obligatorische Schulzeit Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihnen eine Berufsausbildung mit erhöhten Ansprüchen ermöglichen.

2 Der Unterricht ist für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.

3 Der Kanton richtet an die limitierten Kosten der Erstellung von Schulanlagen, soweit sie Weiterbildungsklassen dienen, Beiträge bis zu 70 Prozent aus. Die Finanzierung der Lehrerbesoldungskosten erfolgt nach den Bestimmungen der entsprechenden Gesetzgebung.

4 Die Weiterbildungsklassen stehen auch Schülerinnen und Schülern anderer Gemeinden offen. Die Trägergemeinden sind berechtigt, von den Aufenthaltsgemeinden auswärtiger Schülerinnen und Schüler ein jährliches Schulgeld als Beitrag an die Betriebskosten zu erheben; in strittigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

5 Der Grosse Rat regelt das Nähere durch Dekret.

### V. Die Schülerinnen und Schüler

Schulpflicht, Rückstellung, Zuweisung

**Art. 22** 1 Jedes Kind, das vor dem 1. ▮▮▮▮▮▮ das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, wird auf diesen Zeitpunkt schulpflichtig. In begründeten Fällen kann die Schulkommission gestützt auf ein Gesuch der Eltern sowie auf den begründeten Antrag einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle einen früheren Eintritt gestatten.



**Antrag Kommission:**

... vor dem 1. Mai ...

**Antrag Regierungsrat:**

... vor dem 1. August ...

[2] Seelisch-geistig oder körperlich ungenügend entwickelte Kinder können von der Schulkommission bei Schuleintritt oder bis 6 Monate danach um ein Jahr zurückgestellt oder einer besondern Klasse nach Artikel 17 Absatz 2 zugewiesen werden. Vor einer solchen Verfügung sind neben den Eltern und der Lehrerschaft eine kantonale Erziehungsberatungsstelle, der kinder- und jugendpsychiatrische oder der schulärztliche Dienst anzuhören.

Überspringen eines Schuljahres

**Art. 23** Schülerinnen und Schülern mit besonderen Fähigkeiten und allgemein fortgeschrittener Entwicklung kann auf Gesuch der Eltern und auf begründeten Antrag einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle durch das Schulinspektorat ausnahmsweise das Überspringen eines Schuljahres gestattet werden; Lehrerschaft und Schulkommission sind vorher anzuhören.

Vorzeitige Entlassung, zusätzliches Schuljahr

**Art. 24** [1] Liegen zwingende Gründe vor, kann das Schulinspektorat
– auf Gesuch der Eltern oder
– auf Antrag der Schulkommission und nach Anhören der Eltern
Schülerinnen und Schüler vom Abschluss des achten Schuljahres hinweg aus der Schulpflicht entlassen. Die Lehrerschaft und in der Regel eine kantonale Erziehungsberatungsstelle sind vorgängig anzuhören.

[2] Zur Erlangung einer abgeschlossenen Volksschulbildung können bildungswillige Schülerinnen und Schüler auf Gesuch der Eltern die neunte Klasse als zehntes Schuljahr unentgeltlich an der bisherigen Schule besuchen. Vermögen sie dem Unterricht nicht zu folgen oder bereiten sie durch ihr Verhalten besondere Schwierigkeiten, kann die Schulkommission den Besuch verweigern oder sie vom Besuch ausschliessen.

[3] Eine freiwillige Wiederholung des neunten Schuljahres an der bisherigen oder an einer anderen Schule ist nur ausnahmsweise und mit Bewilligung des Schulinspektorates möglich.

Schülerbeurteilung

**Art. 25** [1] Den Schülerinnen und Schülern werden periodisch Berichte oder Zeugnisse ausgestellt, ab dem dritten Schuljahr auch mit Noten; sie dienen der Schülerbeurteilung und sind Grundlagen für die weitere Schulung.

[2] Die Erziehungsdirektion erlässt nähere Bestimmungen.

Übertritt in die Sekundarstufe I, Durchlässigkeit

**Art. 26** [1] Für den Übertritt in die Sekundarstufe I gelten folgende Voraussetzungen:
*a* für den Eintritt in eine Realklasse: das absolvierte Pensum der Primarstufe;

*b* für den Eintritt in eine Sekundarklasse: das erfolgreiche Ergebnis aus dem Übertrittsverfahren;
*c* für den Eintritt in Zusammenarbeitsformen gemäss Artikel 46 Absatz 3: die Zuweisung aufgrund der Ergebnisse des Übertrittsverfahrens.

[2] In eine Sekundarklasse werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, bei denen sich begründet annehmen lässt, dass sie den erhöhten Anforderungen des Unterrichts genügen werden.

[3] Für den ganzen Kanton gilt ein einheitlich gestaltetes Übertrittsverfahren. Das Nähere, insbesondere den Beizug der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid, regelt die Erziehungsdirektion.

[4] Die Erziehungsdirektion regelt den Schultypenwechsel und die Zulassung zum Vorbereitungsunterricht für den Übertritt in die Sekundarstufe II.

Absenzen, Dispensation

**Art. 27** [1] Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen.

[2] In jeder Schulklasse ist eine Kontrolle der Absenzen zu führen. Das Nähere, insbesondere die Entschuldigungsgründe, regelt die Erziehungsdirektion.

[3] Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

[4] Zusätzlich können in begründeten Fällen Schülerinnen und Schüler teilweise oder vorübergehend ganz vom Schulbesuch befreit werden. Für Dispensationen bis zu insgesamt einer Schulwoche pro Schuljahr ist die Schulkommission, für längerdauernde das Schulinspektorat zuständig. Die Erziehungsdirektion erlässt Vorschriften.

Disziplin, Massnahmen

**Art. 28** [1] Die Schülerinnen und Schüler haben die Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulbehörde zu befolgen.

[2] Die Lehrerschaft ist ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind.

[3] Die Schulkommission kann bei wiederholten oder schweren Verstössen der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Verweis erteilen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind vorgängig anzuhören.

[4] Die Würde der Schülerinnen und Schüler und die Rechte der Eltern sind zu wahren.

Mängel in Erziehung und Pflege

**Art. 29** [1] Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, informiert die Lehrerschaft die Eltern direkt oder über die Schulkommission.

[2] Nötigenfalls benachrichtigt die Schulkommission die Vormundschaftsbehörde. Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.

Schülerunfallversicherung

**Art. 30** [1] Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass die ihre Schulen besuchenden Schülerinnen und Schüler gegen Schulunfälle versichert sind. Die Versicherung hat mindestens die Heilungskosten (Zahnersatzkosten inbegriffen) unbegrenzt für fünf Jahre und die Spitalkosten (allgemeine Abteilung) für die gleiche Zeit zu dekken.

[2] Soweit die Schülerinnen und Schüler nicht bereits privat im Rahmen von Absatz 1 versichert sind, haben die Gemeinden sie zu versichern; beim Abschluss der Versicherungsverträge ist dafür zu sorgen, dass bei fehlender anderweitiger Deckung der Versicherungsschutz im gesetzlichen Mindestumfang gewährleistet ist.

[3] Den Gemeinden ist es gestattet, die Eltern der von ihnen versicherten Schülerinnen und Schüler zu Beiträgen an die Versicherungsprämie zu verpflichten.

## VI. Die Eltern

Zusammenarbeit, Elternmitsprache

**Art. 31** [1] Die in diesem Gesetz den Eltern übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Zivilgesetzbuch bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt.

[2] Schulkommission, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.

[3] Die Eltern sind von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.

[4] Die Eltern werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleitung oder die Schulkommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule.

[5] Das Gemeindereglement kann weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern vorsehen.

Verantwortlichkeit für den Schulbesuch

**Art. 32** [1] Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

[2] Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.

Strafe bei Schulversäumnis, Massnahmen

**Art. 33** [1] Die Strafe bei Schulversäumnis ist Busse bis 3000 Franken. Bei deren Bemessung berücksichtigt das Gericht im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze insbesondere die versäumte Unterrichtszeit. In Fällen schweren Verschuldens und bei Rückfall innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung kann das Gericht mit der Busse Haft bis zu 20 Tagen verbinden.

[2] Die Urteile sind nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich dem Schulinspektorat und der Schulkommission zuzustellen. Die eingegangenen Bussen sind den Gemeinden zu überweisen.

[3] Stellt das Gericht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler gefährdet oder verwahrlost ist, benachrichtigt es die zuständige Vormundschaftsbehörde; hievon gibt es der zuständigen Schulbehörde Kenntnis.

## VII. Die Lehrerinnen und Lehrer

Der Lehrerauftrag

**Art. 34** [1] Die Lehrerschaft unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler nach den in Artikel 2 festgelegten Grundsätzen. Sie achtet die Persönlichkeit des Kindes.

[2] Sie hat den Unterricht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lehrplanes, vorzubereiten, zu gestalten und auszuwerten sowie an der Organisation und Verwaltung der Schule teilzunehmen. Im übrigen ist sie in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit selbständig.

[3] Die Lehrkräfte arbeiten mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen.

[4] Die Lehrerschaft hat das Recht und die Pflicht, sich für ihren Beruf regelmässig fortzubilden.

[5] Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission. Innerhalb der gesetzlichen Erlasse hat sie die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen.

Teilnahme an Schulkommissionssitzungen

**Art. 35** [1] Die Lehrerinnnen und Lehrer nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Verhandlungen der Schulkommis-

sion teil. In grösseren Schulen sowie an den Verhandlungen der Zentralschulkommission wird die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten, sofern die Kommission nicht die Anwesenheit der gesamten Lehrerschaft oder einzelner Lehrerinnen und Lehrer verlangt. Jede Lehrkraft ist berechtigt, ihre Anliegen persönlich vor der Kommission zu vertreten.

[2] Die Lehrerinnen und Lehrer treten bei Verhandlungen in den Ausstand, die sie, eine Kollegin oder einen Kollegen persönlich betreffen sowie bei Wahlen, sofern die Schulkommission ihre Anwesenheit nicht ausdrücklich wünscht. Im übrigen gilt die Ausstandsregelung des Gemeindegesetzes.

Wählbarkeit

**Art. 36** [1] An die Volksschule dürfen nur Lehrerinnen und Lehrer definitiv gewählt werden, die entsprechende vom Kanton Bern ausgestellte oder anerkannte Lehrpatente oder Ausweise besitzen.

[2] Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Wahl, Rücktritt

**Art. 37** [1] Die Lehrerschaft wird, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen erlauben, definitiv auf die kantonal einheitlich festgelegte Amtsdauer von sechs Jahren oder für den Rest der jeweiligen Amtsdauer gewählt. Erfolgt eine definitive Wahl innerhalb eines Monats seit dem administrativen Semesterbeginn, kann sie rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

[2] Ist eine definitive Wahl nicht möglich, erfolgt eine provisorische Wahl.

[3] Alles Nähere zur Wahl und Wiederwahl, so insbesondere die Ausschreibung, die Anmeldung, die Zuständigkeit, das Verfahren und die Versetzung an eine andere Stelle in der Gemeinde sowie den Rücktritt, regelt der Grosse Rat durch Dekret.

Besoldung und Versicherung, Pensionsberechtigung

**Art. 38** [1] Besoldung, Vertretung und Versicherung der Lehrerschaft werden durch die entsprechenden Vorschriften geordnet.

[2] Der Kanton übernimmt die Garantie für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder nach den Bestimmungen der Kassenstatuten.

[3] Der Rücktritt vom Lehramt kann auf Ende des Schulsemesters erfolgen, in welchem die Lehrkraft das in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegte Rücktrittsalter erreicht, spätestens jedoch auf Ende des Schulsemesters, in welchem das 65. Altersjahr vollendet wird.

[4] Vorbehalten bleibt die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand nach den entsprechenden Vorschriften.

[5] Die Statuten der Lehrerversicherungskasse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Disziplinarrecht; 1. Grundsatz und Massnahmen

**Art. 39** [1] Gegen Lehrkräfte, die ihre Dienstpflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzen, können Disziplinarmassnahmen ergriffen werden.

[2] Die Disziplinarmassnahmen sind:
*a* schriftlicher Verweis;
*b* Kürzung der Besoldung;
*c* vorübergehende Einstellung im Amt mit Entzug oder Kürzung der Besoldung;
*d* disziplinarische Entlassung, allenfalls verbunden mit einem Unterrichtsverbot an öffentlichen Schulen;
*e* Unterrichtsverbot an öffentlichen Schulen.

2. Zuständigkeit und Verfahren

**Art. 40** [1] Für die Erteilung eines Verweises sind die Schulkommission oder das Schulinspektorat zuständig, für alle übrigen Disziplinarmassnahmen der Regierungsrat.

[2] Die Erziehungsdirektion kann eine Lehrkraft, gegen die ein Verfahren hängig ist, für die Dauer des Verfahrens im Amt einstellen. Für diese Zeit kann sie die Besoldung ganz oder teilweise kürzen.

[3] Hat die Lehrkraft das Verfahren durch ihr Verhalten schuldhaft veranlasst oder verlängert, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, auch wenn keine Disziplinarmassnahme angeordnet wird.

[4] Rechtfertigt die Schwere der Vorwürfe den Beizug einer Anwältin oder eines Anwaltes, so hat die Lehrkraft Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung, sofern keine Dienstpflichtverletzung vorliegt oder der Aufwand der Lehrkraft im Verhältnis zur nachgewiesenen Dienstpflichtverletzung unverhältnismässig gross gewesen ist.

[5] Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

3. Verjährung

**Art. 41** [1] Die disziplinarische Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren seit der Verletzung der Dienstpflicht.

[2] Die Verjährungsfrist wird durch die Eröffnung einer aufsichtsrechtlichen Untersuchung und des Disziplinarverfahrens sowie durch jede Beweismassnahme unterbrochen. Die disziplinarische Verfolgung ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um ihre ganze Dauer überschritten ist.

[3] Erfüllt die Verletzung der Dienstpflicht zugleich den Tatbestand einer strafbaren Handlung, für die das Strafrecht eine längere Ver-

jährungsfrist vorsieht, so gilt diese auch für das Disziplinarverfahren.

Weitere Bestimmungen

**Art. 42** [1] Alles Nähere über das Arbeitsverhältnis der Lehrkräfte, so insbesondere über die Urlaubsgewährung und die Stellvertretung, regelt der Regierungsrat durch Verordnung. Er kann die Erziehungsdirektion zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in bestimmten Bereichen ermächtigen.

[2] Die Erziehungsdirektion entscheidet im Einzelfall abschliessend über Urlaube und Stellvertretungen.

Schulleitung

**Art. 43** [1] Die Schulkommission wählt nach Anhören der Lehrerkonferenz die Schulleitung für eine Amtsdauer, die derjenigen der Lehrerschaft entspricht.

[2] Die Aufgaben der Schulleitung sowie ihre Befugnisse werden durch Verordnung des Regierungsrates und ergänzend durch Gemeindereglement geregelt. Für die Entschädigung gelten die entsprechenden Vorschriften.

[3] Die Schulleitung wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, soweit sie davon nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme bei. Bei Wahlen tritt sie in den Ausstand, sofern die Schulkommission dies ausdrücklich bestimmt. Im übrigen gilt die Ausstandsregelung des Gemeindegesetzes.

Lehrerkonferenz

**Art. 44** [1] Die Lehrerkonferenz setzt sich aus allen an einer Schule unterrichtenden Lehrkräften zusammen.

[2] Die Lehrerkonferenz befasst sich mit Fragen der Erziehung und des Unterrichts sowie mit weiteren Angelegenheiten, die sich auf die Schule als Ganzes beziehen.

[3] Das Nähere, insbesondere das Antrags- und das Stimmrecht, wird vom Regierungsrat durch Verordnung geregelt.

## VIII. Organisation

Gemeindereglemente

**Art. 45** Die Gemeinden ordnen das Schulwesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig in Gemeindereglementen, die der kantonalen Genehmigung unterliegen. Insbesondere sind die für die einzelnen Schulen zuständigen Schulkommissionen zu bestimmen.

Primar-, Real- und Sekundarklassen

**Art. 46** [1] Die Schülerinnen und Schüler werden in Primarklassen sowie in Real- und Sekundarklassen unterrichtet. Sekundarklassen können organisatorisch auch einem Gymnasium angegliedert sein.

[2] Wo die örtlichen Verhältnisse dies erfordern, können Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Realklassen gemeinsam unterrichtet werden.

[3] Die Gemeinden können durch Reglement bestimmen, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet werden. Dabei sind besondere unterrichtliche Massnahmen zu treffen. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion.

[4] Die Vorbereitung innerhalb der Sekundarstufe I auf weiterführende Schulen erfolgt in speziellen Klassen oder durch zusätzlichen Unterricht.

Gemeindebeschlüsse

**Art. 47** [1] Die Gemeinden beschliessen über
*a* die Schaffung oder Aufhebung von Primar-, Real- und Sekundarklassen;
*b* die Errichtung oder Aufhebung von definitiv zu besetzenden Lehrstellen;
*c* die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht;
*d* die Einführung und Aufhebung von Spezialunterricht;
*e* die Einführung und Aufhebung von Förder- und Niveauunterricht an der Sekundarstufe I.

[2] Beschlüsse gemäss Absatz 1 unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion. Die Erziehungsdirektion kann anstelle von Einzelgenehmigungen Rahmenbestimmungen über Klassen- und Lektionenzahlen erlassen, innerhalb derer die Gemeinde ihre Beschlüsse gemäss Absatz 1 selbständig fasst.

[3] Für die Bereiche gemäss Absatz 1 kann die Erziehungsdirektion Richtlinien erlassen, insbesondere auch für die Schülerzahlen.

[4] Die Erziehungsdirektion kann anstelle der Gemeinde verfügen, sofern deren Beschlüsse gemäss Absatz 1 nicht den Richtlinien entsprechen.

[5] Schulen können nur mit Genehmigung des Regierungsrates errichtet oder aufgehoben werden.

Schulanlagen

**Art. 48** [1] Die Gemeinden sorgen für Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Schulanlagen und deren Ausrüstung. Für den Turn- und Sportunterricht der Schulen sollen geeignete Anlagen zur Verfügung stehen.

[2] Vor der Ausführung von Neubauten und Umbauten, für welche Kantonsbeiträge beansprucht werden, müssen der Bauplatz, die Pläne und der Kostenvoranschlag von der Erziehungsdirektion genehmigt sein. Bauvorhaben, für welche keine Kantonsbeiträge beansprucht werden, unterliegen der Genehmigung durch das Schulinspektorat.

[3] Der Regierungsrat stellt Minimalvorschriften für den Neubau und Umbau von Schul- und Schulsportanlagen auf; das Nähere regelt die Erziehungsdirektion.

[4] Schul- und Schulsportanlagen sind in angemessener Weise auch für ausserschulische Zwecke zur Verfügung zu stellen.

## IX. Kantonsbeiträge

**Art. 49** [1] Der Kanton richtet den Gemeinden nach deren Finanzkraft abgestufte Beiträge aus:
*a* bis zu 70 Prozent an die limitierten Kosten der Neubauten und Umbauten von Schul- und Schulsportanlagen. Die Bauten haben einem Bedürfnis zu entsprechen und die kantonalen Sachplanungen zu berücksichtigen. Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet;
*b* bis zu 70 Prozent an die Kosten für Schülertransporte. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

[2] Der Kanton richtet den Gemeinden Betriebsbeiträge an ihre Schulbibliotheken und -mediotheken aus, die von den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich benützt werden können. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

[3] Der Kanton kann ausserdem Beiträge ausrichten:
*a* an die Kosten der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien für die Schülerinnen und Schüler. Das Nähere bestimmt der Grosse Rat durch Dekret;
*b* an die Kosten für die allgemeinen Lehrmittel, die Geräte und Apparate. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

[4] Die Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* werden unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion durch den Grossen Rat abschliessend bewilligt. Die Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* und Absätze 2 und 3 werden mit der Genehmigung des Voranschlages durch den Grossen Rat abschliessend bewilligt.

## X. Behörden

### 1. Gemeindebehörden

Schulkommission

**Art. 50** [1] Unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der Schulen sind die Schulkommissionen. Jede Schulkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

[2] Werden in einer Gemeinde auch Schülerinnen und Schüler aus andern Gemeinden unterrichtet, wird deren Vertretung in der Schul-

kommission oder die Teilnahme an deren Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht durch Gemeindereglement oder Vertrag geordnet.

[3] Wenn es die Geschäfte erfordern, hat die Schulkommission eine Vertretung des Gemeinderates zu den Sitzungen einzuladen.

[4] Die Schulkommission wacht über die Erfüllung der Pflichten der Gemeinde im Volksschulwesen, so insbesondere auch über die vollständige Erfassung aller schulpflichtigen Kinder und die Bereitstellung, den Unterhalt und die zweckentsprechende Benützung der Schulanlagen.

[5] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Zentrale Behörde

**Art. 51** [1] In Gemeinden mit mehreren Schulkommissionen können durch Gemeindereglement im Interesse einer einheitlichen Ordnung gewisse Befugnisse einer zentralen Behörde (wie Schuldirektion, Zentralschulkommission) übertragen werden.

[2] Die Zentralschulkommission setzt sich aus Mitgliedern von Schulkommissionen zusammen. An ihren Sitzungen nimmt das für das Schulwesen zuständige Gemeinderatsmitglied mit beratender Stimme teil.

[3] Das Gemeindereglement ordnet die Teilnahme der Schulleitung an den Sitzungen der Zentralschulkommission; die Teilnahme der Lehrerschaft richtet sich nach Artikel 35.

## 2. Kantonale Behörden

Kantonale Schulinspektorate und Beratung

**Art. 52** [1] Den regionalen Schulinspektoraten obliegen die Beratung und die kantonale Aufsicht über die Volksschule. Für einzelne Bereiche werden Beraterinnen und Berater eingesetzt.

[2] Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Zahl der Schulinspektorate. Der französischsprachige Kantonsteil wird angemessen berücksichtigt.

[3] Der Regierungsrat wählt die Schulinspektorinnen und -inspektoren. Er regelt alles Nähere durch Verordnung, insbesondere
*a* die Inspektoratsgebiete,
*b* die Voraussetzungen für die Wahl,
*c* die Aus- und Fortbildung,
*d* die Beratung,
*e* die Unterstellung von Sonderformen der Volksschule,
*f* die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen den Inspektoraten und den Beraterinnen und Beratern,
*g* die Koordinationsfunktion der Schulinspektorate in bestimmten Bereichen und

*h* die Unterstellung von Sonderschulen und Heimen unter die Aufsicht anderer Direktionen.

[4] Bei der Wahl der Schulinspektorinnen und -inspektoren ist ein ausgewogenes Verhältnis beider Geschlechter anzustreben.

Oberaufsicht

**Art. 53** [1] Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über die Volksschule und die Weiterbildungsklassen.

[2] Sie wacht über die Erfüllung der Gemeindeaufgaben.

Amtliches Publikationsorgan

**Art. 54** Die Erziehungsdirektion gibt ein amtliches Publikationsorgan für das Bildungswesen heraus und bestimmt über die unentgeltliche Abgabe.

Unterrichtshilfen

**Art. 55** [1] Der Kanton sorgt dafür, dass pädagogische und didaktische Unterlagen sowie Hilfsmittel zur Unterrichtsvorbereitung und -gestaltung zugänglich sind. Er kann hierzu Dokumentationszentren führen.

[2] Die damit verbundenen jährlichen Aufwendungen oder Beiträge werden vom Grossen Rat mit der Genehmigung des Voranschlages abschliessend bewilligt. Für Investitionen gelten die Finanzkompetenzen gemäss Finanzhaushaltsgesetzgebung. Eine allfällige Beteiligung der Gemeinden regelt der Grosse Rat durch Dekret.

[3] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Schulversuche

**Art. 56** [1] Die Erziehungsdirektion kann Schulversuche gestatten oder veranlassen, so insbesondere mit neuen Lehrmitteln, neuen Methoden, neuen Fächern oder neuen Schulformen.

[2] Der Kanton übernimmt die zusätzlich anfallenden Kosten für Schulversuche, die von der Erziehungsdirektion veranlasst werden. An die zusätzlichen Kosten für gestattete Schulversuche werden Beiträge ausgerichtet.

[3] Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Voranschlages und unter Vorbehalt der Finanzkompetenz der Erziehungsdirektion abschliessend über die Übernahme der zusätzlichen Kosten.

[4] Die Erziehungsdirektion begleitet die Schulversuche und wertet sie aus.

## XI. Verschiedenes

### 1. Zusammenarbeit mit Dritten

**Art. 57** [1] Der Kanton kann zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben im Bildungswesen interkantonalen Vereinbarungen beitreten und mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten.

[2] Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der Bestimmungen der Staatsverfassung über die Zusammenarbeit. Der Grosse Rat bewilligt die Beiträge abschliessend mit der Genehmigung des Voranschlages.

### 2. Verwaltungsvereinbarungen mit andern Kantonen

**Art. 58** [1] Über die Schulung von Schülerinnen und Schülern aus oder in andern Kantonen kann der Regierungsrat Verwaltungsvereinbarungen abschliessen; in Einzelfällen ohne generelle Regelung entscheidet die Erziehungsdirektion.

[2] Aus solchen Vereinbarungen zu bezahlende Schulgelder werden von der Erziehungsdirektion entrichtet oder von ihr eingenommen. Die notwendigen Mittel werden mit der Genehmigung des Voranschlages durch den Grossen Rat bewilligt. Die Erziehungsdirektion legt die kantonsinterne Verteilung der bezahlten und der eingenommenen Schulgelder fest.

### 3. Gesundheits- und Beratungsdienste

Schulärztlicher Dienst

**Art. 59** [1] Der schulärztliche Dienst ist Sache der Gemeinden. Er überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen und privaten Schulen der Volksschulstufe und trifft die notwendigen Massnahmen. Der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte sowie des Personals wird durch periodisch durchzuführende schulärztliche Untersuchungen überprüft.

[2] Das Nähere wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Schulzahnärztlicher Dienst

**Art. 60** [1] Die Gemeinden führen mit Unterstützung des Kantons für die auf ihrem Gebiet geführten öffentlichen und privaten Schulen den schulzahnärztlichen Dienst durch.

[2] Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Erziehungsberatung, kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst

**Art. 61** [1] Die Errichtung und Führung von regionalen Erziehungsberatungsstellen sowie des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes ist Aufgabe der Erziehungs-, Gesundheits- und Fürsorgebehörden des Kantons; sie wird gemeinsam mit den Gemeinden finanziert.

[2] Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Aufgaben und die Organisation dieser Dienste, die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Erziehungsberaterin oder Erziehungsberater und den Einbezug der Kosten in die Lastenverteilung gemäss der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

### 4. Allgemeine Bildungsbestrebungen

**Art. 62** [1] Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen, Klassenlektüre, Klassenaustausch unterstützen.

[2] Er kann Urheberrechtsabgaben für die diesem Gesetz unterstehenden Schulen ganz oder teilweise übernehmen.

[3] Die nötigen Mittel werden mit der Genehmigung des Voranschlages durch den Grossen Rat abschliessend bewilligt.

### 5. Schweizerschulen im Ausland

**Art. 63** Der Kanton kann Schweizerschulen im Ausland, für die er das Patronat übernommen hat, unterstützen, insbesondere mit Beiträgen und Beratung.

## XII. Private Schulung

### 1. Grundsatz

**Art. 64** Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden.

### 2. Privatschulen

Bewilligung

**Art. 65** [1] Privatschulen, in welchen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, können nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion geführt werden. Sie stehen unter der gleichen kantonalen Aufsicht wie die öffentlichen Schulen.

[2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen unbescholtenen Ruf geniesst, das Lehrpersonal sich über die nötige Befähigung ausweist, genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind und wenn die für die öffentlichen Primar- oder Realklassen vorgesehenen Unterrichtsziele und -inhalte im Rahmen der Schulstufen gewährleistet werden.

[3] Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, wird nach erfolgloser Mahnung die Bewilligung widerrufen.

Unterrichtssprache

**Art. 66** [1] Für die Unterrichtssprache an Privatschulen der Volksschulstufe gilt das Sprachenprinzip der Staatsverfassung. In Ausnahmefällen kann der Unterricht in der anderen Amtssprache gestattet werden.

[2] Der Unterricht in einer andern Sprache oder mit anderem Lehrplan kann von der Erziehungsdirektion gestattet werden für Privatschulen, in denen fremdsprachige Kinder unterrichtet werden, die keiner Integration bedürfen und die sich bloss vorübergehend im

Kanton Bern aufhalten (z.B. Kinder von Diplomaten oder von Angestellten international tätiger Firmen), sofern der Bund die Schule mit Beiträgen unterstützt.

Beiträge

**Art. 67** [1] Der Kanton kann die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bildungswesen an Privatschulen übertragen.

[2] Er kann Privatschulen, die einen von ihm erteilten Auftrag erfüllen oder die in seinem und im Interesse des Bundes geführt werden, durch Beiträge unterstützen.

Kontrolle des Schulbesuches

**Art. 68** Der Schulbesuch ist in der Privatschule von der Schulleitung wie in der öffentlichen Schule zu überwachen. Sie hat strafbares, unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht der zuständigen Schulkommission zu melden. Im weiteren gelten die Artikel 32 und 33.

Ein- und Austritt

**Art. 69** [1] Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Schuljahres der Schulkommission der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres der Kinder sowie der Namen und Adressen der Eltern, einzusenden.

[2] Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen oder entlassen, haben sie dies innert einer Woche der betreffenden Schulkommission schriftlich mitzuteilen.

[3] Die Inhaber der Privatschulen sind für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

Führung und Besuch einer nicht bewilligten Schule

**Art. 70** [1] Wer ohne Bewilligung eine Privatschule führt, wird mit Busse bis 20000 Franken oder mit Haft bestraft.

[2] Eltern, welche ihre Kinder schuldhaft in eine nicht bewilligte Schule oder Klasse schicken, werden gemäss den Artikeln 32 und 33 bestraft.

### 3. Privatunterricht

**Art. 71** [1] Eltern, die ihre Kinder selbst unterrichten oder privat unterrichten lassen, haben dies jährlich der Schulkommission zuhanden des Schulinspektorates zu melden. Hiebei ist anzugeben, wer diesen Unterricht erteilt. Unterrichtssprache ist eine der beiden Amtssprachen.

[2] Das Schulinspektorat hat das Recht, die Kinder zu prüfen oder durch eine Lehrkraft prüfen zu lassen. Erweist sich der Unterricht auch nach erfolgloser Mahnung als ungenügend, so werden die Eltern gemäss den Artikeln 32 und 33 bestraft; das Gericht meldet solche Fälle der Vormundschaftsbehörde.

## XIII. Rechtspflege

Verwaltungsbeschwerde

**Art. 72** [1] Gegen Verfügungen der Schulkommission kann beim Schulinspektorat Beschwerde geführt werden.

[2] Gegen Verfügungen des Schulinspektorates und der Amtsstellen der Erziehungsdirektion kann bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden.

[3] Beschwerdeentscheide des Schulinspektorates sowie Verfügungen und nicht endgültige Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion können an den Regierungsrat weitergezogen werden, soweit nicht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht möglich ist.

[4] Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Wahlbeschwerde

**Art. 73** Für Beschwerden gegen die Wahl, Wiederwahl oder Nichtwiederwahl von Lehrkräften gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

## XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

**Art. 74** Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

**Art. 75** [1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen. Dabei gilt insbesondere:

*a* Inhaberinnen und Inhaber eines bernischen Primarlehrerpatentes oder eines entsprechenden Wahlfähigkeitsausweises sind definitiv an Primar- und Realklassen wählbar. Inhaberinnen und Inhaber eines bernischen Sekundarlehrerpatentes oder eines andern als gleichwertig anerkannten Ausweises sind definitiv an Sekundar- und Realklassen sowie an Klassen des 5. und 6. Schuljahres der Primarschule wählbar.

*b* Lehrerinnen und Lehrer, die an einem Schultyp der Volksschule definitiv gewählt sind, können ausnahmsweise und ergänzend bis zu einem vollen Pensum am andern Volksschultyp definitiv gewählt werden, wobei für die Besoldung jedoch die Buchstaben d und e gelten.

*c* An Klassen, in denen Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler gemeinsam unterrichtet werden, sind Inhaberinnen und Inhaber eines bernischen Primar- oder Sekundarlehrerpatentes definitiv wählbar. Die Erziehungsdirektion kann ausnahmsweise Personen mit anderen Lehrausweisen zur definitiven Wahl zulassen.

*d* Bezüglich der Besoldungen sind die entsprechenden Vorschriften massgebend, wobei in Fällen nach Artikel 46 Absatz 3 für ge-

meinsamen Unterricht von Real- und Sekundarschülerinnen und -schülern für die Besoldungseinstufung die Ausbildung der Lehrkraft massgebend ist.

*e* Der reale Besitzstand für die Grundbesoldung sowie Sozial- und Teuerungszulagen für bisher definitiv an Sekundarschulen gewählte Sekundarlehrerinnen und -lehrer, die nach Einführung der neuen Schulstruktur ganz oder teilweise am 5. und 6. Schuljahr der Primarschule unterrichten, ist gewährleistet. Das Nähere regelt ein Dekret.

[2] Die Sekundarschulkommissionen setzen sich in Zusammenarbeit mit den betroffenen Primarschulkommissionen dafür ein, dass Lehrkräfte, die nicht mehr an der Sekundarschule beschäftigt werden können, an anderen Schulen weiter unterrichten können. In Härtefällen kann die Erziehungsdirektion für Lehrkräfte, die nicht mehr weiter unterrichten können, besondere Massnahmen für ihre weitere Beschäftigung treffen.

Änderung von Erlassen

**Art. 76** Folgende Erlasse werden geändert:

**1. Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen:**

Geltungsbereich

*Art. 1* [1] Mittelschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Gymnasien.

[2] Unverändert.

[3] Für Sekundarklassen, die Gymnasien angegliedert sind, gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes.

Schulreglemente, Aufnahme und Promotion, Lehrpläne

*Art. 10* [1–3] Unverändert.

[4] Aufgehoben.

[5] Unverändert.

Betragen

*Art. 13* Von jedem Schüler werden Fleiss und Gewissenhaftigkeit im Unterricht sowie Anstand erwartet und gefordert.

Disziplinarverstösse

*Art. 13a* (neu) Für schwere Verstösse haben sich die Schüler vor der Schulkommission zu verantworten.

Disziplinarbefugnisse der Schulkommission

*Art. 13b* (neu) [1] Der Schulkommission stehen folgende Disziplinarbefugnisse zu:

*a* mündlicher Verweis durch den Präsidenten oder durch eine Abordnung der Schulkommission oder durch die gesamte Schulkommission, unter schriftlicher Mitteilung an die Eltern;

*b* schriftlicher Verweis auf Antrag der Lehrerkonferenz;

*c* Androhung der Ausweisung bzw. Ausweisung: vor der Androhung kann, vor der Ausweisung muss eine Erziehungsberatungsstelle, ein kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst oder der Schularzt beigezogen werden.

[2] Bei allen Disziplinaruntersuchungen müssen der betreffende Schüler und dessen gesetzliche Vertreter rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

[3] Strafbare Handlungen sind, abgesehen von geringfügigen Verstössen, unverzüglich dem Jugendgerichtspräsidenten zu melden. Zu weiteren Untersuchungen sind weder die Lehrerschaft noch die Schulkommission befugt.

Betriebsbeiträge des Staates

*Art. 14b* [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Durch Dekret des Grossen Rates werden die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien, die Einzelheiten der Beitragsberechnung und die zu berücksichtigenden Betriebskosten geregelt.

[4] Unverändert.

Schulkostenbeiträge von Gemeinden

*Art. 14c* [1] Unverändert.

[2 und 3] Aufgehoben.

*Art. 14d* [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Erziehungsdirektion bestimmt die Schulgelder ausserkantonaler und ausländischer Schüler.

Pflichten der Sitzgemeinden

*Art. 14e* [1] «oder besonderer Gymnasialklassen» wird gestrichen.

[2] «und besonderen Gymnasialklassen» wird gestrichen.

C. Sekundarschule (Art. 15–43) Aufgehoben.

Staatsbeiträge

*Art. 46* [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

*Art. 49* Aufgehoben.

Vertretung

*Art. 53* Bei Krankheit, Urlaub oder Militärdienst des Lehrers sorgt die Schulkommission nach Anhörung des Rektors und des Lehrers für eine Vertretung.

Teilnahme an Verhandlungen der Schulkommission

*Art. 57* [1] Die Lehrerschaft wird in der Schulkommission durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten. Die Mitglieder der Abordnung haben beratende Stimme.

[2] Der Rektor nimmt an allen Verhandlungen, die ihn nicht persönlich betreffen, mit beratender Stimme teil.

[3] Jeder Lehrer ist berechtigt, seine Anliegen persönlich vor der Kommission zu vertreten.

Einstellung

*Art. 62* «gestützt auf den Bericht des Schulinspektors» wird gestrichen.

Überweisung an die Erziehungsdirektion

*Art. 63* «mit dem Gutachten des Schulinspektors» wird gestrichen.

Gymnasien

*Art. 64* Aufgehoben.

Beschwerdeinstanzen

*Art. 65* [1] «vom Schulinspektor» wird ersetzt durch «von der Erziehungsdirektion».

[2] Unverändert.

Gymnasien

*Art. 67* Aufgehoben.

Befugnisse des Regierungsrates

*Art. 68* Der Regierungsrat hat folgende Befugnisse:
1.–5. Unverändert.
6. Aufgehoben.

Oberaufsicht, Befugnisse der Erziehungsdirektion

*Art. 69* [1] Unverändert.

[2] Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
1.–6. Unverändert.
7. Aufgehoben.
8. + 9. Unverändert.

3. Das Sekundarschulinspektorat (Art. 71–73) Aufgehoben.

Weitere Aufsichtsorgane

*Art. 74* Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Aufsicht über den Turnunterricht.

Frauenkomitee

*Art. 79* Aufgehoben.

*Art. 83* [1] Die Bestimmungen der Artikel 30 (Schülerunfallversicherung), 55 (Unterrichtshilfen), 59 (schulärztlicher Dienst), 60 (schulzahnärztlicher Dienst) und 61 (Erziehungsberatung) des Volksschulgesetzes gelten ebenfalls für die gymnasialen Klassen ausserhalb der Schulpflicht. Im weiteren ist dort, wo das Gesetz über die Mittelschulen keine Bestimmungen enthält, sinngemäss das Volksschulgesetz anzuwenden.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

**2. Kindergartengesetz vom 23. November 1983:**

Aufsicht

*Art. 13* [1] Unverändert.

[2] (neu) Für die kantonale Aufsicht und Beratung gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes.
In den Artikeln 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 wird das Wort «Primarschulgesetzgebung» ersetzt durch «Volksschulgesetzgebung».

Aufhebung von Erlassen

**Art. 77** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern,
2. Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule,
3. Dekret vom 16. November 1971 über die Schulungskostenbeiträge für in Heimen und Krankenanstalten untergebrachte und für behinderte Kinder,
4. Dekret vom 7. November 1989 über die besonderen unterrichtlichen Massnahmen im 5. und 6. Schuljahr der Primarschule.

Inkrafttreten

**Art. 78** [1] Dieses Gesetz wird vom Regierungsrat, nach Bedarf zeitlich gestaffelt, in Kraft gesetzt.

[2] Bei zeitlich gestaffelter Inkraftsetzung bezeichnet der Regierungsrat im Inkraftsetzungsbeschluss die aufgehobenen Artikel des Primarschulgesetzes und des Mittelschulgesetzes.

Bern, 17. April/28. August 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 13. August 1991

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Barth*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission

# Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen für die Jahre 1991 bis 1994 (Änderung)

## Auftrag zur Prüfung einer Teilrevision des Baugesetzes und des Planungsfinanzierungsdekretes

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern sowie Art. 16 des Dekretes über den Finanzausgleich,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Der Grossratsbeschluss vom 12. November 1990 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen wird wie folgt geändert:

Ziffer 6: Beiträge an Orts- und Regionalplanungen

*a* Höchstbetrag der Zusicherungen:
1992 9,5 Mio Franken
1993 6,0 Mio Franken
1994 4,0 Mio Franken

*b* Unverändert.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

**II.**

Die Baudirektion wird beauftragt, die Revision der Artikel 139 und 140 des Baugesetzes sowie der Artikel 1, 6, 7, und 8 des Planungsfinanzierungsdekretes zu prüfen.

Bern, 14. August 1991 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. Oktober 1991 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Weyeneth*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

# Dekret über die Fischereigebühren

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

Das Gesetz vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei wird wie folgt geändert:

**Art. 9** [1] Die Gebühren für Angelfischerpatente betragen:

| | Gültigkeitsdauer des Patentes | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1 Kalenderjahr | 30 Tage | 7 Tage | 1 Tag |
| Für im Kanton Bern Niedergelassene | 120.— | 95.— | 55.— | 24.— |
| Für in anderen Kantonen Niedergelassene | 330.— | 185.— | 95.— | 30.— |
| Für im Ausland Niedergelassene | 535.— | 185.— | 95.— | 30.— |
| Für Jugendliche vom zurückgelegten 10. bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr | 35.— | 24.— | 18.— | 12.— |

[2–4] Unverändert.

## II.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bern, 24. April/21. August 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 8. August 1991

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schertenleib*

# Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)


Direktionen — Seite

**Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission**

Erziehungsdirektion ..... 1
Polizeidirektion ..... 8
Militärdirektion ..... 9
Gesundheitsdirektion ..... 10
Fürsorgedirektion ..... 15

**Geschäfte der Finanzkommission**

Finanzdirektion ..... 17
Erziehungsdirektion ..... 18
Fürsorgedirektion ..... 18
Justizdirektion ..... 19


## Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

### Erziehungsdirektion

**3370. Bern: Universität; Verein Berner Studentenlogierhaus; Fenstersanierung Studentenlogierhaus Fellergut; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**
Staatsbeitrag an den Verein Berner Studentenlogierhaus zur Totalsanierung der Fenster im Haus Fellergut.

**2. Rechtsgrundlage**
Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 13 (in der Fassung vom 22. November 1988).

**3. Kreditbezeichnung:** Verpflichtungskredit.

**4. Massgebende Kreditsumme:**
Investitionskosten Fr. 635 000.—.

**5. Rechnungsjahr:** 1992.

**6. Konto**
Universität 2050.5640
(Mandant 27 — Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.5640).

**7. Bundessubventionen**
Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, die notwendigen Subventionsverhandlungen mit dem Bund an die Hand zu nehmen. Ein Bundesbeitrag ist durch die Universität auf Konto 2050.6608 (Mandant 27 — Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.6608) zu vereinnahmen.

**3513. Bern: Sanierung Gymnasium Kirchenfeld; Nachtragsgesuch für Verbesserung der statischen Verhältnisse im Quertrakt West; Unterhaltsbeitrag: Zusatzkredit zu Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**
An die Sanierung des Gymnasiums Kirchenfeld sind mit den Grossratsbeschlüssen Nr. 4004 und 4005 vom 17. Februar 1982 Staatsbeiträge an die Bau- und Betriebskosten zugesichert worden. Im Laufe der Sanierungsarbeiten sind Projektergänzungen notwendig geworden. Für subventionsberechtigte Ergänzungen und Mehrkosten sicherte der Grosse Rat mit Beschluss Nr. 3995 vom 22. November 1989 einen Zusatzkredit zu.
Nun stehen noch die notwendigen statischen Verstärkungen im Quertrakt West an, für welche in der Gemeindeabstimmung vom 10. Juni 1990 der notwendige Nachkredit bewilligt worden ist. Für diese subventionsberechtigten Unterhaltsarbeiten muss ein Zusatzkredit beantragt werden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 14b)
- Dekret vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien (Art. 1 und 2 Bst. d)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (Art. 22)
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988 (Art. 61).

**3. Massgebende Kreditsumme**

| | Fr. |
|---|---|
| Unterhaltskosten | 4 350 000.— |
| Staatsbeitrag 72% | 3 132 000.— |

**4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr**
Der Verpflichtungskredit von Fr. 3 132 000.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621.1002 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt. Dieser Kredit ist in den Finanzplan und in das Budget 1993 aufzunehmen.

**5. Auflagen/Bedingungen**
Es gelten die gleichen Bedingungen, wie sie mit den Beschlüssen Nr. 4004 und 4005 vom 17. Februar 1982 festgelegt worden sind. Die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen trägt die Einwohnergemeinde Bern.

**3515. Höhere Mittelschule Spiez; Mietvertrag Einwohnergemeinde Spiez; Ausgabenbewilligung/Nachkredit 1991.**

**1. Gegenstand**
Die Kündigung des Mietvertrages seitens der Einwohnergemeinde Spiez für die Schulanlage Räumli sowie die durch die Vermieterin auszuführenden Anpassungs- und Umbauarbeiten (inkl. Ergänzungsbau) erfordern die Neuregelung des Mietverhältnisses. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Verhandlungen mit der Einwohnergemeinde Spiez betreffend Miete der Schulanlage Räumli. Er ermächtigt die Liegenschaftsverwaltung, einen entsprechenden Mietvertrag zu unterzeichnen.

**2. Finanzielle Auswirkungen**
2.1 Der Grosse Rat stimmt folgenden Mietzinsanpassungen für die Schulanlage Räumli zu:
- ab 1. Januar 1991: Fr. 650 000.—
- ab Bezug der Schulanlage: Fr. 1 275 548.— (zuzüglich Nebenkosten)

Indexstand Dezember 1990 von 262.0 Punkten.
Vorbehalten bleibt das Ergebnis der definitiven Bauabrechnung.

2.2 *Umbauphase/Ausgabenbewilligung*
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, für die Bereitstellung allfälliger Provisorien während der Umbauphase einen Kredit von höchstens Fr. 500 000.— zu bewilligen.

2.3 *Nachkredit/Konto/Rechnungsjahr*
Zu Lasten des Kontos 2080.3160.350 Mietzinse/Rechnungsjahr 1991 wird ein Nachkredit von Fr. 250 000.— bewilligt.

**3. Änderung Erlass**
Ziffer 4 des GRB Nr. 2926 vom 14. September 1988 wird aufgehoben.

**4. Rechtsgrundlage**
Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 1–3 und 23).

**5. Fakultatives Finanzreferendum**
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum.

**3516. Bernisches Historisches Museum; Staatsbeiträge 1992 und 1993.** — Dem Bernischen Historischen Museum wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**1. Rechtsgrundlagen**
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

**2. Gegenstand**
Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten des Bernischen Historischen Museums.

**3. Kosten**
Die Betriebskosten des Bernischen Historischen Museums betragen für das Jahr 1992 gemäss eingereichtem Budgetentwurf bei Berücksichtigung einer voraussichtlichen Teuerung von 4% per 1991 Fr. 5 600 650.—, die Betriebseinnahmen Fr. 113 650.—.

**4. Staatsbeitrag**
4.1 In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag einen Drittel der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinn nicht gedeckten Betriebskosten.

4.2 Aufgrund der vorliegenden Budgetunterlagen für das Jahr 1992 und des Finanzplans für die Jahre 1990–1993 werden die Staatsbeiträge für die Jahre 1992 und 1993 auf je Fr. 1 801 000.— festgesetzt.

4.3 Der Regierungsrat ist befugt, die Staatsbeiträge 1992 und 1993 der Teuerung anzupassen; der Beitrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht 131,04 Indexpunkten. Falls die Teuerungszulage für das Personal auf den 1. Januar 1992 weniger als 4% betragen sollte, ist der Regierungsrat befugt, den Staatsbeitrag 1992 entsprechend zu kürzen.

**5. Konto:** 2015 3659.100.10.

**6. Bedingungen**
6.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohner- und die Burgergemeinde der Stadt Bern zusammen einen Betriebsbeitrag von zwei Dritteln der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten übernehmen (Verteiler Kanton : Stadt : Burgergemeinde = 1 : 1 : 1).

6.2 Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

**3517. Kunstmuseum Bern; Staatsbeiträge 1992 und 1993.** — Dem Kunstmuseum Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**1. Rechtsgrundlagen**
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

**2. Gegenstand**
Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten des Kunstmuseums Bern.

**3. Kosten**
Die Betriebskosten des Kunstmuseums Bern betragen für das Jahr 1992 gemäss eingereichtem Budgetentwurf bei Berücksichtigung einer voraussichtlichen Teuerung von 4% per 1991 Fr. 5 211 925.—, die Betriebseinnahmen Franken 415 000.— (nur Museumseinnahmen, Kino, Verkäufe von Publikationen).

**4. Staatsbeitrag**
4.1 In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag die Hälfte der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinn nicht gedeckten Betriebskosten.

4.2 Aufgrund der vorliegenden Budgetunterlagen für das Jahr 1992 und des Finanzplans für die Jahre 1993–1995 werden die Staatsbeiträge für die Jahre 1992 und 1993 auf je Fr. 2 302 500.— festgesetzt.

4.3 Der Regierungsrat ist befugt, die Staatsbeiträge 1992 und 1993 der Teuerung anzupassen; der Beitrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht 131,04 Indexpunkten. Falls die Teuerungszulage für das Personal auf den 1. Januar 1992 weniger als 4% betragen sollte, ist der Regierungsrat befugt, den Staatsbeitrag 1992 entsprechend zu kürzen.

**5. Konto:** 2015 3659.100.10.

**6. Bedingungen**
6.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern die andere Hälfte der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt (Verteiler Kanton : Stadt = 1 : 1). Beiträge der Burgergemeinde und von Gönnern werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

6.2 Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

**3518. Theatergenossenschaft Bern; Staatsbeiträge 1992 und 1993 für den Betrieb des Stadttheaters Bern.** — Der Theatergenossenschaft Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag gewährt:

**1. Rechtsgrundlagen**
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

**2. Gegenstand**
Durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckte Betriebskosten des Stadttheaters Bern.

**3. Kosten**
Die Betriebskosten des Stadttheaters Bern betragen gemäss eingereichtem Budgetentwurf für die Spielzeit 1991/1992 Fr. 25 716 517.—, die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Fr. 5 320 447.—. Der Betriebskostenüberschuss beträgt somit Fr. 20 396 070.—.

**4. Staatsbeitrag**

4.1 In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag 40% der durch die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckten Betriebskosten.

4.2 Aufgrund der vorliegenden Budgetunterlagen für die Spielzeit 1991/1992 leistet der Staat im Jahre 1992 einen Beitrag von Fr. 8 138 400.—.

4.3 Der Staatsbeitrag 1993 ist der Teuerung anzupassen. Der Betrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht dem Stand des Indexes der Konsumentenpreise des BIGA vom 31. Mai 1991 und ist massgebend für das Betriebsjahr 1991/1992. Für die Anpassung pro 1993 ist der Indexstand vom 31. Mai 1992 massgebend. Der Regierungsrat ist befugt, den Jahresbeitrag 1993 im Sinne dieser Bestimmung festzusetzen.

4.4 Falls die Teuerungszulage an das Personal in den Beitragsjahren aufgrund entsprechender Weisungen der Subvenienten nicht in dem Umfang ausgerichtet werden sollte, wie es dem jeweiligen Indexstand entsprechen würde, ist der Regierungsrat befugt, die Staatsbeiträge zu kürzen.

**5. Konto:** 2015 3659.100.11.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Staatsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss durch Beiträge der Einwohnergemeinde der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden finanziert wird.

6.2 Sinkt der Anteil der Einwohnergemeinde der Stadt Bern unter 50%, ist der Staatsbeitrag durch den Regierungsrat entsprechend zu kürzen. Hingegen hat eine Kürzung der gemäss Empfehlung des VZRB von den Regionsgemeinden zu erbringenden Leistungen keine Reduktion des Staatsbeitrages zur Folge.

6.3 Der Betrieb des Stadttheaters Bern ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

6.4 Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

**3519. Bernische Musikgesellschaft; Staatsbeiträge 1992 und 1993 für den Betrieb des Berner Symphonieorchesters.** — Der Bernischen Musikgesellschaft wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag gewährt:

**1. Rechtsgrundlagen**

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

**2. Gegenstand**

Durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckte Betriebskosten der Bernischen Musikgesellschaft (Orchesterrechnung).

**3. Kosten**

Die Betriebskosten der Bernischen Musikgesellschaft (Orchesterrechnung) betragen gemäss eingereichtem Budget 1991/1992 Fr. 11 432 000.—, die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Fr. 929 000.—. Der Betriebskostenüberschuss beträgt somit Fr. 10 503 000.—.

**4. Staatsbeitrag**

4.1 In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag 40% der durch die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckten Betriebskosten.

4.2 Aufgrund der vorliegenden Budgetunterlagen für die Saison 1991/1992 leistet der Staat im Jahre 1992 einen Beitrag von Fr. 4 186 000.—.

4.3 Der Staatsbeitrag 1993 ist der Teuerung anzupassen. Der Betrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht dem Stand des Indexes der Konsumentenpreise des BIGA vom 31. Mai 1991 und ist massgebend für das Betriebsjahr 1991/1992. Für die Anpassung pro 1993 ist der Indexstand vom 31. Mai 1992 massgebend. Der Regierungsrat ist befugt, den Jahresbeitrag 1993 im Sinne dieser Bestimmung festzusetzen.

4.4 Falls die Teuerungszulage an das Personal in den Beitragsjahren aufgrund entsprechender Weisungen der Subvenienten nicht in dem Umfang ausgerichtet werden sollte, wie es dem jeweiligen Indexstand entsprechen würde, ist der Regierungsrat befugt, die Staatsbeiträge entsprechend zu kürzen.

**5. Konto:** 2015 3659.100.12.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Staatsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss durch Beiträge der Einwohnergemeinde der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden finanziert wird.

6.2 Sinkt der Anteil der Einwohnergemeinde der Stadt Bern unter 50%, ist der Staatsbeitrag durch den Regierungsrat entsprechend zu kürzen. Hingegen hat eine Kürzung der gemäss Empfehlung des VZRB von den Regionsgemeinden zu erbringenden Leistungen keine Reduktion des Staatsbeitrages zur Folge.

6.3 Der Betrieb der Bernischen Musikgesellschaft (Orchesterrechnung) ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

6.4 Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

**3520. Regionalbibliothek Bern; Staatsbeiträge 1992 und 1993.** — Dem Verein Regionalbibliothek Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**1. Rechtsgrundlage**

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

**2. Gegenstand**

Durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckte Betriebskosten der Regionalbibliothek Bern.

**3. Kosten**

Die Betriebskosten der Regionalbibliothek betragen gemäss Budget für das Jahr 1992 bei Berücksichtigung einer mutmasslichen Teuerung der Personalkosten von 4% Franken 4 148 800.—. Diese sind zu decken durch die Betriebseinnahmen, durch Abgeltung der Kosten für die einzelnen Filialbibliotheken durch die Vertragspartner (inkl. Stadt Bern) sowie durch den Beitrag des Staates.

**4. Staatsbeitrag**

4.1 Der Staatsbeitrag wird in Form eines indexierten Pauschalbeitrages zugesichert.

4.2 Der Pauschalbeitrag wird — auf der Grundlage der bisherigen Berechnungsweise — für 1992 auf Franken 530 000.— festgesetzt.

4.3 Dieser Pauschalbeitrag ist im Jahre 1993 dem Index der Konsumentenpreise des BIGA anzupassen. Der Beitrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht dem Indexstand vom 31. Mai 1991. Für die Anpassung im folgenden Jahr ist der Indexstand vom 31. Mai 1992 massgebend. Der Regierungsrat legt im Sinne dieser Bestimmung den Jahresbeitrag 1993 fest. Falls die Teuerungszulage im Jahre 1993 aufgrund entsprechender Weisungen der Subvenienten nicht in dem Umfange ausgerichtet werden sollte, wie es dem Indexstand entsprechen würde, ist der Regierungsrat befugt, den Staatsbeitrag 1993 entsprechend zu kürzen.

**5. Konto:** 2015 3659.100.14.

**3521. Konservatorium für Musik und Theater Bern; Staatsbeiträge 1992 und 1993.** — Dem Konservatorium für Musik und Theater Bern (Berufsschulen) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**1. Rechtsgrundlage**

- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b
- Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 23.

**2. Gegenstand**

Durch Schulgelder, andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Mitträger nicht gedeckte Betriebskosten des Konservatoriums für Musik und Theater Bern (Berufsschulen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des in Ziff. 1 genannten Dekretes).

**3. Kosten**

Das Konservatorium für Musik und Theater Bern rechnet für seine Berufsschulen im Budget 1992 bei Berücksichtigung einer voraussichtlichen Teuerung von 4% mit Aufwendungen von Fr. 9 528 780.—. Die budgetierten Einnahmen betragen Fr. 1 258 000.—. Das Betriebsdefizit beträgt somit Fr. 8 270 780.—.

**4. Staatsbeitrag**

4.1 Aufgrund des Budgets 1992 leistet der Staat in den Jahren 1992 und 1993 einen Beitrag von Fr. 6 329 000.—.

4.2 Der Regierungsrat ist befugt, die Staatsbeiträge 1992 und 1993 um teuerungsbedingte Mehrkosten zu erhöhen; der Beitrag gemäss Ziffer 4.1 entspricht 131,04 Indexpunkten. Falls die Teuerungszulage für das Personal auf den 1. Januar 1992 weniger als 4% betragen sollte, ist der Regierungsrat befugt, den Staatsbeitrag 1992 entsprechend zu kürzen.

4.3 Sollten von den Partnerkantonen der NW-EDK weniger Beiträge eingehen als budgetiert, ist der Regierungsrat befugt, den Ausfall durch eine Erhöhung des Staatsbeitrages auszugleichen. Andererseits haben zusätzliche Beiträge der Partnerkantone eine entsprechende Kürzung des Staatsbeitrages zur Folge.

**5. Konto:** 2015 3659.100.13.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern einen Betriebsbeitrag von einem Fünftel der anerkannten Betriebskosten übernimmt.

6.2 Dieser Beschluss untersteht gemäss Staatsverfassung Artikel 6b dem fakultativen Finanzreferendum.

**3522. Konservatorium Biel; Staatsbeiträge 1992 und 1993.** — Dem Konservatorium Biel (Berufsschule) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**1. Rechtsgrundlage**

- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b
- Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 23.

**2. Gegenstand**

Durch Schulgelder, andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Mitträger nicht gedeckte Betriebskosten des Konservatoriums Biel (Berufsschulen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des in Ziff. 1 genannten Dekretes).

**3. Kosten**

Das Konservatorium Biel rechnet für seine Berufsschulen im Budget 1992 mit Aufwendungen von Fr. 4 914 200.—. Die budgetierten Einnahmen betragen Fr. 360 050.—. Das Betriebsdefizit beträgt somit Fr. 4 554 150.—.

**4. Staatsbeitrag**

4.1 Aufgrund des Budgets 1992 leistet der Staat in den Jahren 1992 und 1993 einen Beitrag von Fr. 3 514 000.—, was einem Anteil von vier Fünfteln des voraussichtlichen Betriebsdefizites abzüglich Beiträge der Partnerkantone entspricht.

4.2 Der Regierungsrat ist befugt, die Staatsbeiträge 1992 und 1993 um teuerungsbedingte Mehrkosten zu erhöhen; der Beitrag gemäss Ziffer 4.1 entspricht 131,04 Indexpunkten. Falls die Teuerungszulage für das Personal auf den 1. Januar 1992 weniger als 4% betragen sollte, ist der Regierungsrat befugt, den Staatsbeitrag 1992 entsprechend zu kürzen.

4.3 Sollten von den Partnerkantonen der NW-EDK weniger Beiträge eingehen als budgetiert, ist der Regierungsrat befugt, den Ausfall durch eine Erhöhung des Staatsbeitrages auszugleichen. Andererseits haben zusätzliche Beiträge der Partnerkantone eine entsprechende Kürzung des Staatsbeitrages zur Folge.

**5. Konto:** 2015 3659.100.13.

**6. Bedingungen**

6.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Biel dem Konservatorium Biel einen Betriebsbeitrag von einem Fünftel des Betriebsdefizites ausrichtet.

6.2 Dieser Beschluss untersteht gemäss Staatsverfassung Artikel 6b dem fakultativen Finanzreferendum.

**3523. Verein Swiss Jazz School Bern; Staatsbeiträge 1992 und 1993.** — Dem Verein Swiss Jazz School Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag zugesichert:

**1. Rechtsgrundlagen**

- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b
- Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 25.

**2. Gegenstand**

Betriebskosten der Swiss Jazz School mit Sitz in Bern (musikalische Spezialschule im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des in Ziff. 1 erwähnten Dekretes).

**3. Kosten**

Der Verein Swiss Jazz School rechnet im Budget für das Geschäftsjahr 1992 mit einem Betriebsaufwand von Franken 2 034 500.— und mit einem Betriebsbeitrag von Franken 568 800.—. Das Betriebsdefizit beträgt somit Fr. 1 465 700.—.

**4. Staatsbeitrag**

4.1 Das im Budget 1992 ausgewiesene Betriebsdefizit ist zu reduzieren.

4.2 Der Staatsbeitrag für das Geschäftsjahr 1992 wird auf Fr. 940 000.— festgesetzt.

4.3 Der Regierungsrat ist befugt, die Staatsbeiträge 1992 und 1993 der Teuerung anzupassen; der Beitrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht 131,04 Indexpunkten. Falls die Teuerungszulage für das Personal auf den 1. Januar 1992 weniger als 4% betragen sollte, ist der Regierungsrat befugt, den Staatsbeitrag 1992 entsprechend zu kürzen.

**5. Konto:** 2015 3659.100.13.

**6. Bedingung**

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass sich die Einwohnergemeinde der Stadt Bern im Umfang von einem Viertel an der Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten beteiligt. Eine Kürzung dieses Beitrages der Stadt Bern hat eine anteilsmässige Kürzung des Staatsbeitrages zur Folge.

**3524. Erziehungsdirektion; Betriebsbeiträge des Staates an anerkannte allgemeine Musikschulen; Rahmenkredite für die Jahre 1991 und 1992.**

**1. Gegenstand**

Der Staat richtet an die vom Regierungsrat anerkannten allgemeinen Musikschulen jährliche Betriebsbeiträge aus. Festlegung und Berechnungsweise dieser Beiträge sind in dem gestützt auf das Kulturförderungsgesetz erlassenen Dekret über Musikschulen und Konservatorien eindeutig geregelt. Dagegen fehlt auf Gesetzesstufe eine Kompetenzdelegation an die Verwaltung für die Auszahlung der sich aus der Anwendung der Dekretsbestimmungen ergebenden Beiträge.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b
- Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 13 und 14.

**3. Massgebende Kreditsumme**

Die Betriebsbeiträge an die anerkannten allgemeinen Musikschulen betrugen im Jahre 1990 Fr. 7 009 501.55. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, aufgrund der Bestimmungen des Dekrets über Musikschulen und Konservatorien und der vom Regierungsrat festzusetzenden Pauschalbeiträge pro Schülereinheit an die anerkannten allgemeinen Musikschulen im Jahre 1991 Beiträge von höchstens Fr. 7 500 000.— und im Jahre 1992 Beiträge von höchstens Fr. 8 000 000.— auszurichten. Der Regierungsrat hat die Pauschalbeiträge pro Schülereinheit derart festzusetzen, dass die vorgenannten Kreditlimiten nicht überschritten werden. Da die Beiträge an die einzelnen Musikschulen in keinem Fall die Finanzkompetenz des Grossen Rates überschreiten, unterliegt der Beschluss nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

**4. Kreditbezeichnung**

Es handelt sich um Zahlungskredite gemäss Artikel 50 der Verordnung über den Finanzhaushalt, die im Voranschlag 1991 enthalten und in den Voranschlag 1992 aufzunehmen sind.

**5. Konto/Rechnungsjahr**

Die Ausgaben gehen zu Lasten des Kontos 2015 3659.100.13 der Rechnungsjahre 1991 und 1992.

**3525. Orchestergesellschaft Biel; Staatsbeiträge 1992–1993.** — Der Orchestergesellschaft Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag gewährt:

**1. Rechtsgrundlagen**

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

**2. Gegenstand**

Durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckte Betriebskosten der Orchestergesellschaft Biel.

**3. Kosten**

Die Betriebskosten der Orchestergesellschaft Biel betragen gemäss Budget für die Spielzeit 1990–1992 Fr. 6 447 000.—; die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Fr. 1 632 000.—. Der Betriebskostenüberschuss beträgt somit Fr. 4 815 000.—.

**4. Staatsbeitrag**

4.1 Der Betrag von Fr. 4 815 000.— wird als subventionierbarer Betriebskostenüberschuss anerkannt.

4.2 Für das Jahr 1992 leisten die Stadt Biel und die Regionsgemeinden Subventionen von Fr. 2 836 000.—. Diese Summe entspricht 60% der von Gemeinden und Kanton gewährten Beiträge (Fr. 4 727 000.—).
Gestützt darauf gewährt der Kanton 1992 einen Staatsbeitrag in der Höhe von 40% der Gesamtsubventionen von Fr. 4 727 000.—, bzw. Fr. 1 891 000.—. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2015 3659.100.12 des Jahres 1992. Der entsprechende Kredit ist im Budget enthalten.

4.3 Dieser Pauschalbeitrag ist im Jahre 1993 dem Index der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit anzupassen. Der Beitrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht dem Indexstand vom 31. Mai 1991. Für die Anpassung im folgenden Jahr ist der Indexstand vom 31. Mai 1992 massgebend. Der Regierungsrat legt im Sinne dieser Bestimmung den Jahresbeitrag für 1993 fest.

4.4 Falls die Teuerungszulage an das Personal in den Beitragsjahren aufgrund entsprechender Weisungen der Subvenienten nicht in dem Umfang ausgerichtet werden sollte, wie es dem jeweiligen Indexstand entsprechen würde, ist der Regierungsrat befugt, die Staatsbeiträge entsprechend zu kürzen.

**5. Bedingungen**

5.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Staatsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss durch Beiträge der Einwohnergemeinde der Stadt Biel und der umliegenden Gemeinden finanziert wird.

5.2 Der Betrieb der Orchestergesellschaft Biel ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

5.3 Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

**3526. Städtebundtheater Biel-Solothurn; Staatsbeiträge 1992–1993 für den Bieler Anteil.** — Dem Städtebundtheater Biel-Solothurn wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag gewährt:

**1. Rechtsgrundlagen**

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

**2. Gegenstand**

Anteil der Stadt Biel an den durch Eigeneinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten des Städtebundtheaters Biel-Solothurn.

**3. Kosten**

Die Betriebskosten des Städtebundtheaters Biel-Solothurn betragen gemäss Budget für die Spielzeit 1990/91 Franken 3 345 558.—; die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Fr. 856 590.—. Der Betriebskostenüberschuss beträgt somit Fr. 2 488 968.—. Davon hat die Stadt Biel gemäss Städtevertrag zwischen Biel und Solothurn die Hälfte oder Fr. 1 244 490.— zu übernehmen.

**4. Staatsbeitrag**

4.1 Der Betrag von Fr. 1 244 490.— wird als für die Berechnung des Staatsbeitrages massgebender Betriebskostenüberschuss anerkannt.

4.2 An den anerkannten Betriebskostenüberschuss leistet der Staat im Jahre 1992 zu Lasten der Budgetrubrik 2015 3659.100.11 einen Pauschalbeitrag von 40% oder Fr. 498 000.—.

4.3 Dieser Pauschalbeitrag ist im Jahre 1993 dem Index der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit anzupassen. Der Beitrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht dem Indexstand vom 31. Mai 1991, für die Anpassung im folgenden Jahre ist der Indexstand vom 31. Mai 1992 massgebend. Der Regierungsrat legt im Sinne dieser Bestimmung den Staatsbeitrag für 1993 fest.

4.4 Falls die Teuerungszulage an das Personal in den Beitragsjahren aufgrund entsprechender Weisungen der Subvenienten nicht in dem Umfang ausgerichtet werden sollte, wie es dem jeweiligen Indexstand entsprechen würde, ist der Regierungsrat befugt, die Staatsbeiträge entsprechend zu kürzen.

**5. Bedingungen**

5.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Staatsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss durch Beiträge der Einwohnergemeinde Biel und der umliegenden Gemeinden finanziert wird.

5.2 Der Betrieb des Städtebundtheaters Biel-Solothurn ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung und im Rahmen der Bestimmungen des Städtevertrages zwischen Biel und Solothurn nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

**3527. Stiftung Stadtbibliothek Biel; Staatsbeitrag 1992.** — Der Stiftung Stadtbibliothek Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**1. Rechtsgrundlagen**

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

**2. Gegenstand**

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten der Stiftung Stadtbibliotek Biel.

**3. Kosten**

Die Betriebskosten der Stadtbibliothek Biel betragen gemäss Budget für das Jahr 1992 Fr. 2 757 000.—, die Betriebseinnahmen Fr. 266 000.—.

**4. Staatsbeitrag**

In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag 20% der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinne nicht gedeckten Betriebskosten, bzw. **Franken 440 000.—.**

**5. Kreditbezeichnung, Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, der im Jahre 1992 in einen Zahlungskredit umgewandelt wird.

**6. Konto:** 2015 3659 100.14.

**7. Bedingungen**

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde Biel Leistungen in bar und natura gemäss dem für die Betriebskosten geltenden Verteiler (Stadt : Kanton = 4 : 1/80% : 20%) erbringt. Beiträge der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

**3528. Atelier Theater Bern (Kammerspiele Bern AG); Staatsbeiträge 1992 und 1993 (Geschäftsjahre 1991/92 und 1992/93).** — Dem Atelier Theater Bern (Kammerspiele Bern AG) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**1. Rechtsgrundlage**

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

**2. Gegenstand**

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten des Atelier Theaters Bern.

**3. Kosten**

Die Betriebskosten des Atelier Theaters Bern betragen gemäss Budget für das Jahr 1992 (Geschäftsjahr 1991/92) Fr. 1 984 600.— (Personalaufwand 75%, Spielbetrieb 19% und übriger Aufwand 6%), die Betriebseinnahmen Franken 762 900.—. Die ungedeckten Betriebskosten betragen somit Fr. 1 221 700.—.

**4. Staatsbeitrag**

4.1 In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag einen Fünftel der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten, höchstens jedoch Fr. 260 000.—. Die Zusicherung ist begrenzt auf die Jahre 1992 und 1993; der Betrag von Fr. 260 000.— wird als Verpflichtungskredit zu Lasten des Kontos 2015 3659.100.11 für die Jahre 1992 und 1993 bewilligt.

4.2 Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen von Ziffer 4.1 über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und als Zahlungskredit in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Beiträge.

**5. Bedingung**

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern einen Betriebsbeitrag von vier Fünfteln der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt. Beiträge der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt angerechnet. Allfällige Kürzungen des städtischen Beitrages bewirken im Verhältnis des Verteilers auch eine Senkung des effektiven Staatsbeitrages.

**3529. RÖMISCHE SIEDLUNG PETINESCA, Studen-Vorderberg. Grabungskampagne 1992/93; Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Der baupolizeilich bewilligte Kiesabbau im Areal der römischen Siedlung und Militärstation Petinesca erfordert die vorgängige wissenschaftliche Dokumentation der baulichen Überreste und die sorgfältige Bergung des zahlreichen Fundmaterials, sowie die anschliessende Aufarbeitung und Auswertung des Plan- und Fundmaterials.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 1 des Dekretes vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst
- RRB Nr. 4307 vom 23. Dezember 1981 über die Aufgaben des Archäologischen Dienstes.

**3. Massgebende Kreditsumme**

Für die Grabungskampagne 1992 sowie die anschliessende Aufarbeitung und Auswertung des Befund- und Fundmaterials (Winter 1992/93) ist mit Aufwendungen von Franken 870 000.— zu rechnen.

**4. Kredit/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit, der voraussichtlich wie folgt in Zahlungskredite umgewandelt wird:
1992 Fr. 800 000.—
1993 Fr. 70 000.—

**5. Finanzierung/Konto**

Die vom Staat zu übernehmenden Kosten von Franken 870 000.— gehen zu Lasten des Kontos 2015.3180.101 (122). Die Mittel für 1992 sind im Budget eingestellt. Der Betrag für 1993 wird im entsprechenden Budget vorgelegt.

**3530. Fortführung Bielerseeprojekt; Zahlungs- und Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Die ab 1985 mit Unterstützung des Nationalfonds und des Lotteriefonds laufende Bestandesaufnahme führte zur erschreckenden Erkenntnis, dass aufgrund der unablässig einwirkenden Erosion in Uferbereichen (Wasserspiegelregulierung als Folge der zweiten Juragewässerkorrektion) die letzten Siedlungsreste der ersten sesshaften Bevölkerungen unseres Kantons (3840–750 v. Chr.) ausgewaschen und endgültig zerstört werden. Durch Rettungsgrabungen sollen die einmaligen kulturhistorischen Belege mit Tauchgrabungen dokumentiert und sichergestellt werden. Das vorliegende Kreditbegehren sichert die Fortführung der Rettungsarbeiten in den ausgedehnten Dorfanlagen im Uferbereich von Sutz-Lattrigen (Station VII/Grosse Station).

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 1 des Dekretes vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst
- RRB Nr. 4307 vom 23. Dezember 1981 über die Aufgaben des Archäologischen Dienstes.

**3. Massgebende Kreditsumme**

Für Dokumentations- und Auswertungsarbeiten ist mit Aufwendungen in der Höhe von Fr. 658 000.— zu rechnen.

**4. Kreditart/Rechnungsjahr**

Zahlungskredit 1992: Fr. 658 000.—.

**5. Finanzierung/Konto**

Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 2015.3180.1011.(113). Ein allfälliger Bundesbeitrag wird auf Konto 2015.4600.101 (Bundesbeiträge für eigene Rechnung, Archäologischer Dienst) vereinnahmt. Die Mittel sind im Budget 1992 enthalten.

**3531. Erziehungsdirektion, Zentrale Verwaltung der Erziehungsdirektion, Interregionales Fortbildungszentrum (IFZ/CIP) Tramelan; Zahlungs- und Nachkreditbeschluss pro 1991 für die Finanzierung des Ausgabenüberschusses des Restaurations- und Hotelbetriebes.**

**1. Gegenstand**

Zahlungs- und Nachkreditbeschluss pro 1991 auf Konto 2000 3650.305 für den Restaurations- und Hotelbetrieb des Interregionalen Fortbildungszentrums in Tramelan.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret vom 15. Mai 1984 betreffend das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ/CIP), Artikel 9
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 50 und 70.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr**

Es wird pro 1991 auf Konto 2000 3650.305 für den Hotel- und Restaurationsbetrieb des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan, ein Zahlungskredit, verbunden mit einem Nachkredit, von Fr. 500 000.— bewilligt.

**3532. Reprographie-Vertrag zwischen dem Kanton Bern und PRO LITTERIS für das Fotokopieren urheberrechtlich geschützter Werke in den öffentlichen Schulen des Kantons; Aufheben der Beiträge an die Gemeinden für Lehrmittel und Schulmaterialien.**

**1. Gegenstand**

Der Reprographie-Vertrag, der am 19. August 1991 von der Erziehungsdirektion mit der Schweizerischen Urheberrechtsgesellschaft für literarische, dramatische und bildende Kunst abgeschlossen wurde und das Fotokopieren urheberrechtlich geschützter Werke in den öffentlichen Schulen des Kantons für die Jahre 1991, 1992 und 1993 regelt, wird vom Grossen Rat genehmigt. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, die entsprechenden Kosten als konstitutiven Budgetbeschluss in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen und auszuzahlen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 15 Abs. 2 und Art. 5)
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 22)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (Art. 17)
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988 (Art. 50).

**3. Kreditsumme/Konto/Rechnungsjahr**

Für das Rechnungsjahr 1992 wird ein Verpflichtungskredit von höchstens Fr. 300 000.— zu Lasten des Kontos 2010. 3621-100 bewilligt.

**4. Aufhebung eines Erlasses/Inkrafttreten**

Der Beschluss des Grossen Rates vom 11. Februar 1985 betreffend den staatlichen Beitrag an die Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Primar- und Sekundarschulen wird aufgehoben.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

## Polizeidirektion

**3348. Universität Bern, Institut für Sprachwissenschaft, Bern; Forschungsprojekt «Mehrsprachigkeit im Kanton Bern»; Beitrag aus dem Lotteriefonds; Fr. 570 000.— maximal.**

**1. Gegenstand**

Dem Institut für Sprachwissenschaft der Universität Bern wird für das Forschungsvorhaben «Mehrsprachigkeit im Kanton Bern» (Dauer: 1991–1995) ein kostendeckender Beitrag aus dem Lotteriefonds von Fr. 570 000.— maximal gewährt.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und f der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

**3. Kosten, Finanzierung und Beitragssumme**

| | Fr. |
|---|---|
| a) *Kosten* | |
| – Gehälter Assistent (1991–1995) | 422 068.60 |
| – Teuerung, Reserve | 22 931.40 |
| – Hilfskräfte (1991–1995) | 60 000.— |
| – Reisekosten | 15 000.— |
| – Kleingeräte, Kopierkosten, Verbrauchsmaterial, Bücher, Dokumentationen | 50 000.— |
| – Total | 570 000.— |
| b) *Finanzierung und Beitragssumme* | |
| – Gesamtkosten des Vorhabens | 570 000.— |
| – **Kostendeckender Beitrag aus dem Lotteriefonds** | **570 000.—** |
| – **Kantonsbeitrag total (massgebend für die Finanzkompetenz)** | **570 000.—** |

**4. Konti, Rechnungsjahre, Kreditbezeichnungen und Beiträge**

| Konti | Rechnungsjahre | Kreditbezeichnung | Fr. |
|---|---|---|---|
| 1601.5659.100 | 1991 | Zahlungskredit | 114 000.— |
| 1601.5659.100 | 1992 | Verpflichtungskredit | 114 000.— |
| 1601.5655.100 | 1993 | Verpflichtungskredit | 114 000.— |
| 1601.5655.100 | 1994 | Verpflichtungskredit | 114 000.— |
| 1601.5655.100 | 1995 | Verpflichtungskredit | 114 000.— |
| Total | | | 570 000.— |

**5. Bedingungen, Auflagen**

5.1 Der Beitrag ist ein Maximalbeitrag; allfällige Kostenüberschreitungen und/oder Projektänderungen mit Mehrkosten können nicht berücksichtigt werden.

5.2 Die Drucklegung der Schlusspublikation muss über andere Quellen finanziert werden; ein Beitrag aus dem Lotteriefonds ist ausgeschlossen.

5.3 Die Gesuchstellerin hat bei der Dienststelle Forschungs- und Drittkredite der Universität Bern ein separates Forschungskonto zu eröffnen; die jährlichen Beiträge aus dem Lotteriefonds können jeweils auf Antrag des Amtes für Hochschulwesen per Anfang Januar auf das erwähnte Konto überwiesen werden. Die Tranche pro 1991 ist sofort nach Beschlussfassung fällig.

5.4 Die Gesuchstellerin hat jeweils per Ende des Kalenderjahres unaufgefordert einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Arbeiten und der bisher gewonnenen Erkenntnisse an folgende Dienststellen zu übermitteln:

- Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Amt für Hochschulwesen
- Staatsarchiv des Kantons Bern
- Staatskanzlei des Kantons Bern
- Polizeidirektion des Kantons Bern.

**3506. Stadtbauamt der Stadt Burgdorf, Burgdorf; Neupflästerung Hohengasse / Kronenplatz / Schmiedengasse / Kirchbühl in Burgdorf; Beitrag aus dem Lotteriefonds; maximal Fr. 300 000.— (Rückstellung).**

**1. Gegenstand**

Dem Stadtbauamt der Stadt Burgdorf wird für die Neupflästerung der Strassenanlagen/des Platzes Hohengasse/Kronenplatz/Schmiedengasse/Kirchbühl ein Beitrag aus dem Lotteriefonds an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten gewährt.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

| **3. Kosten, Finanzierung und Beitragssumme** | Fr. |
|---|---|
| – Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlägen | 2 777 000.— |
| – davon denkmalpflegerisch beitragsberechtigt | 1 464 000.— |
| – Beitrag Bundesamt für Kultur (Gesuch in Bearbeitung) | 468 480.— |
| – Beitrag aus dem Lotteriefonds | 300 000.— |
| – Kantonsbeitrag total (bestimmend für die Finanzkompetenz) | 300 000.— |

**4. Konto, Rechnungsjahr, Kreditbezeichnungen und Beiträge**

| Konto | Rechnungsjahr | Kreditbezeichnung | Fr. |
|---|---|---|---|
| 1601.5651.100 | 1992 | Verpflichtungskredit | 300 000.— |

**5. Bedingungen, Auflagen**

5.1 Der Beitrag ist ein Maximalbeitrag; allfällige Kostenüberschreitungen und/oder Projektänderungen mit Mehrkosten können nicht berücksichtigt werden.

5.2 Der Beitrag wird nach Vorlage der Schlussabrechnungen zuhanden der kantonalen Denkmalpflege und auf Antrag dieser Dienststelle ausbezahlt. Bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag bleibt eine anteilmässige Kürzung des Beitrages durch die Polizeidirektion vorbehalten.

5.3 Die Baumassnahmen haben unter kontinuierlicher Konsultation der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen und sind durch diese Stelle abzunehmen.

5.4 Nach Massgabe des Baufortschrittes kann auf Antrag der kantonalen Denkmalpflege eine angemessene Akontozahlung geleistet werden.

## Militärdirektion

**3264. Beatenberg: Zivilschutzanlage; KP II red., BSA II und öffentlicher Schutzraum für 240 Personen, Werkhof und Feuerwehrmagazin, Widi; Kantons-Nr. E 1959/91 und E 1960/91; Verpflichtungskredit.** — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4 und 7 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen näher umschriebenen Zivilschutzanlagen kantonale Beiträge zuzusichern:

| Gemeinde Beatenberg | Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten | Kantonsbeitrag | |
|---|---|---|---|
| | Fr. | % | Fr. |
| KP II red., BSA II | 1 348 700.— | 20,5 | 276 484.— |
| Öff. SR für 240 Personen | 299 742.— | 10,6 | 31 773.— |
| | | | 308 257.— |

Die finanzielle Zusicherung an den Beitragsempfänger erfolgt durch das Amt für Zivilschutz aufgrund des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Kredite.
Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1991 erfolgt.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

**3265. Langenthal: Spitalverband Langenthal, Erweiterung und Sanierung der bestehenden, geschützten Operationsstelle (GOPS) und Neubau eines Pflichtschutzraumes für 76 Personen, Geriatrie 2, Regionalspital, St. Urbanstrasse Nr. 67; Kantons-Nr. E 1918/91 und E 1919/91; Verpflichtungskredit.** — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 6 und 8 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen näher umschriebenen KSD-Anlage sowie an den Pflichtschutzraum kantonale Beiträge zuzusichern:

| Spitalverband Langenthal | Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten | Kantonsbeitrag | |
|---|---|---|---|
| | Fr. | % | Fr. |
| GOPS | 5 566 000.— | 16,7 | 929 522.— |
| Pfl.-SR für 76 Personen | 136 800.— | 63,3 | 86 594.— |
| | | | 1 016 116.— |

Die finanzielle Zusicherung an den Beitragsempfänger erfolgt durch das Amt für Zivilschutz aufgrund des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Kredite.
Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur für 1991 gültig. Der Baubeginn ist für 1992 vorgesehen und somit auch die finanzielle Verpflichtung.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

**3266. Lyss; Zivilschutzanlage; Sanitätshilfsstelle (San Hist) und 84 Pflichtschutzplätze, Schulanlage, Grentschel; Kantons-Nr. E 1971/91 und E 1972/91; Verpflichtungskredit.** — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4 und 8 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen näher umschriebenen Zivilschutzanlage sowie an den Pflichtschutzraum kantonale Beiträge zuzusichern:

| Gemeinde Lyss | Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten | Kantonsbeitrag | |
|---|---|---|---|
| | Fr. | % | Fr. |
| San Hist | 3 037 324.— | 15,5 | 470 785.— |
| Pfl.-SR für 84 Personen | 31 272.— | 61,9 | 19 357.— |
| | | | 490 142.— |

Die finanzielle Zusicherung an den Beitragsempfänger erfolgt durch das Amt für Zivilschutz aufgrund des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Kredite.
Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1991 erfolgt.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

**3267. Ursenbach: Zivilschutzanlage; KP III, Materialraum Gruppe (MRG) und öffentlicher Schutzraum für 402 Personen, Freifeldanlage, beim Schulhaus; Kantons-Nr. E 1920/91 und E 1921/91; Verpflichtungskredit.** — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4 und 7 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen näher umschriebenen Zivilschutzanlagen sowie an den Pflichtschutzraum kantonale Beiträge zuzusichern:

| Gemeinde Ursenbach | Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten | Kantonsbeitrag | |
|---|---|---|---|
| | Fr. | % | Fr. |
| KP III, MRG | 337 342.— | 23,0 | 77 589.— |
| Öff. SR für 402 Personen | 672 436.— | 11,5 | 77 330.— |
| Zusatzsubv. für 212 SP | 354 618.— | 15,0 | 53 193.— |
| | | | 208 112.— |

Die finanzielle Zusicherung an den Beitragsempfänger erfolgt durch das Amt für Zivilschutz aufgrund des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Kredite.
Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1991 erfolgt.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

**3268. Wattenwil: Zivilschutzanlage; KP II, BSA II, öffentlicher Schutzraum für 144 Personen und 63 Pflichtschutzplätze, Mehrzweckgebäude; Kantons-Nr. E 1951/91 und E 1952/91 und E 1953/91; Verpflichtungskredit.** — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4, 7 und 8 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes wird die Beitragspflicht anerkannt. Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen näher umschriebenen Zivilschutzanlagen sowie an den Pflichtschutzraum kantonale Beiträge zuzusichern:

| Gemeinde Wattenwil | Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten | Kantonsbeitrag | |
|---|---|---|---|
| | Fr. | % | Fr. |
| KP II, BSA II | 1 519 738.— | 21,0 | 319 145.— |
| Öff. SR für 144 Personen | 268 272.— | 10,8 | 28 973.— |
| Pfl.-SR für 63 Personen | 90 132.— | 68,2 | 61 470.— |
| | | | 409 588.— |

Die finanzielle Zusicherung an den Beitragsempfänger erfolgt durch das Amt für Zivilschutz aufgrund des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Kredite.
Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1991 erfolgt.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Konto Nr. 5620-130.

## Gesundheitsdirektion

**3093. SWISSTRANSPLANT: Errichtung des Registers für unverwandte Knochenmarkspender; Zahlungskredit.** — Der *Grosse Rat,* auf Antrag des Regierungsrates, **beschliesst:**

**Gegenstand**
Der Stiftung SWISSTRANSPLANT wird für die von der Sanitätsdirektorenkonferenz beschlossene Errichtung des Registers für unverwandte Knochenmarkspender ein einmaliger Beitrag entrichtet.

**Rechtsgrundlagen**
- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984, Artikel 1, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 43
- Gesetz vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung, Artikel 1 Buchstabe c, Artikel 3.

**Betrag:** Fr. 458 812.—.

**Konto:** 1401 3656-10 098 Fonds zur Krankheitsbekämpfung.

**Kreditart:** Zahlungskredit.

**Rechnungsjahr:** 1992.

**3467. Klinik Bethesda, Tschugg; Ersatz der Telefonzentrale; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.** — Der Klinik Bethesda in Tschugg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11, Artikel 12.

**Projekt:** Ersatz Telefonzentrale.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Ersatz Haustelefonzentrale | 187 900.— |
| Montagekosten | 22 760.— |
| 5 Komforttelefone | 8 735.— |
| Gesprächsdatenauswahl | 42 000.— |
| Installationskosten | 90 000.— |
| Reserve | 4 500.— |
| Maximal anrechenbare Kosten | 355 895.— |

**Staatsbeitrag** (Verpflichtungskredit):
Zu bewilligen (100%) ..... 355 895.—

Kostenstand 1. April 1991; Berner Baukostenindex.

**Konto:** 1402 5650.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 355 895.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1991 Fr. 100 000.—
1992 Fr. 255 895.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss bei übrigen Trägerschaften; ohne Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Trägerschaft nachträglich von dritter Seite Beiträge gemäss Artikel 9 Ziffer 2 Spitaldekret erhält. Artikel 16–20 Spitaldekret gelten sinngemäss ebenfalls für vorliegenden Beitragsbeschluss.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

**3468. Gemeindeverband Bezirksspital Oberhasli, Meiringen; Ersatz der Teilnehmervermittlungsanlage (TVA); Verpflichtungskredite der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.** — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Oberhasli, Meiringen, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27, Artikel 29, Artikel 35 und Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 und Artikel 10
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 18 und Artikel 20.

**Projekt:**
Ersatz der Teilnehmervermittlungsanlage (TVA).

| **Maximal anrechenbare Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Total Anlagekosten | 450 172.— |
| + Bearbeitungsreserve Gesundheits- und Fürsorgedirektion | 14 828.— |
| | 465 000.— |
| davon | |
| – ⅔ Anteil Gesundheitsdirektion | 310 000.— |
| – ⅓ Anteil Fürsorgedirektion | 155 000.— |

Kostenstand:
1. Oktober 1990, Berner Gesamtbaukostenindex.

**Finanzierung:**

| | |
|---|---|
| – *Anteil Gesundheitsdirektion* | 310 000.— |
| ./. Anteil Spitalverband (37,0%) | 114 700.— |
| Staatsbeitrag | 195 300.— |
| – *Anteil Fürsorgedirektion* | 155 000.— |
| ./. voraussichtlicher Beitrag BSV | 45 000.— |
| ./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen | 45 000.— |
| Staatsbeitrag | 65 000.— |

**Staatsbeiträge** (Verpflichtungskredite):

| | |
|---|---|
| – Anteil Gesundheitsdirektion | 195 300.— |
| – Anteil Fürsorgedirektion | 65 000.— |
| Total zu bewilligen | 260 300.— |

**Konti:**
- Konto 1402 5620 (= Fr. 195 300.—, Beitrag Gesundheitsdirektion)
- Konto 2500 5650 6000 (= Fr. 65 000.—, Beitrag Fürsorgedirektion).

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 465 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Die Verpflichtungskredite der Gesundheits- und Fürsorgedirektion werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

| | Konto 1402 5650 | Konto 2500 5650 6000 |
|---|---|---|
| 1992 | Fr. 170 000.— | Fr. 60 000.— |
| 1993 | Fr. 25 300.— | Fr. 5 000.— |

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 114 700.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des

entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

**3554. Kantonales Frauenspital Bern; Zahlungskredit und Ausgabenbewilligung für die Anschaffung einer Teilnehmervermittlungsanlage (TVA) SL-1, Meridian 1, der Firma ASCOM-Gfeller AG.**

**1. Gegenstand**
Das Kantonale Frauenspital Bern (KFS) wird ermächtigt, die Teilnehmervermittlungsanlage SL-1, Meridian 1, der Firma ASCOM-Gfeller AG, anzuschaffen.
Die alte, mechanische TVA ist technisch veraltet und in letzter Zeit störanfälliger. Der Ersatz dieser bald 30jährigen Anlage wird durch die Fernmeldedirektion Bern dringend empfohlen.

**2. Rechtsgrundlagen:**
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 41 Absatz 1
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 2 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 42, Artikel 45, Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 2.

**3. Massgebende Kreditsumme/Finanzierung**

| | Fr. |
|---|---|
| 80% zu Lasten Spitalsteuerzehntel ..... | 537 120.— |
| 20% zu Lasten Investitionsrechnung KFS .... | 134 280.— |
| **Totalkosten:** Zu bewilligen 100% ..... | 671 400.— |

**4. Konti**

| | | |
|---|---|---|
| 1470 5061 | Anschaffung Telefonzentrale .... | 671 400.— |
| 1470 6630 | Investitionsbeiträge an das KFS vom Spitalsteuerzehntelfonds ... | 537 120.— |
| 1402 5630 | Investitionsbeiträge aus Spitalsteuerzehntelfonds ..... | 537 120.— |

**5. Kreditart und Rechnungsjahr:** Zahlungskredit, 1991.

**6. Besondere Bestimmungen:**
- Jede Projektänderung ist der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
- Die Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.
- Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
  **Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).

  Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).
- Die Bauabrechnung ist spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung einer allfälligen Teuerung.

**3555. Stiftung Städtische Krankenpflegeschule Engeried, Bern; Sanierung und Erweiterung der Schulanlage; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.** — Der Stiftung Städtische Krankenpflegeschule Engeried, Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 9, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 und Artikel 42 Absatz 2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 9.

**Projekt:** Sanierung und Erweiterung der Schulanlage.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Kosten gemäss Kostenvoranschlag ..... | 4 738 322.— |
| ./. nicht subventionsberechtigte Kosten (Schwimmbad) ..... | 141 909.— |
| Anrechenbare Anlagekosten ..... | 4 596 413.— |
| + Bearbeitungsreserve der Gesundheitsdirektion ..... | 213 587.— |
| Maximal anrechenbare Kosten ..... | 4 810 000.— |

Kostenstand:
1. April 1989, Berner Gesamtbaukostenindex.

**Finanzierung:**

| | Fr. |
|---|---|
| Maximal anrechenbare Kosten | 4 810 000.— |
| ./. bereits bewilligter Projektierungskredit | 170 000.— |

**Staatsbeitrag** (Verpflichtungskredit):

| | |
|---|---|
| Zu bewilligen (100%) | 4 640 000.— |

**Konto:** 1402 5650.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 4 810 000.— festgelegt.

2. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1992 Fr. 2 100 000.—
1993 Fr. 2 200 000.—
1994 Fr. 340 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss bei übrigen Trägerschaften; mit Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Trägerschaft nachträglich von dritter Seite Beiträge gemäss Artikel 9 Ziffer 2 Spitaldekret erhält. Artikel 16–20 Spitaldekret gelten sinngemäss ebenfalls für vorliegenden Beitragsbeschluss.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

**3556. Psychiatrische Universitätsklinik Bern, «Waldau» (PUK) und Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik der Universität Bern (KJPUK); Ersatz der Teilnehmervermittlungsanlage (Telefonzentrale); gebundener Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.** — Die PUK (1475) und die KJPUK (1490) werden ermächtigt, nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen folgende Anschaffung zu tätigen:

**Rechtsgrundlagen:**
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 35, Artikel 42 und Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 41 Absatz 1
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 2 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 42, Artikel 45, Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 2.

**Projekt:**
Ersatz der Teilnehmervermittlungsanlage (Telefonzentrale, Modell Meridian SL-1 der Firma ASCOM-Gfeller AG.

**Kosten:**

| | Fr. |
|---|---|
| Total Anlagekosten | 1 792 791.— |
| + Bearbeitungsreserve der Gesundheitsdirektion | 47 209.— |
| Zu bewilligende Kosten | 1 840 000.— |

Kostenstand:
1. Oktober 1990, Berner Gesamtbaukostenindex.

**Finanzierung:**

| | |
|---|---|
| – 80% zu Lasten Spitalzehntel | 1 470 000.— |
| – 20% über Investitionskonti der Kliniken (PUK/KJPUK) | 370 000.— |
| **Staatsbeitrag:** Zu bewilligen (100%) | 1 840 000.— |

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um Ausgaben zur Erhaltung einer zeitgemässen technischen Ausstattung (Ersatzanschaffung). Die Ausgaben sind somit gebunden und unterliegen gemäss Artikel 45 FHV nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

**Konti:**

| Die Anschaffung betrifft folgende Konti: | | Rechnungsjahre 1992 | 1993 |
|---|---|---|---|
| a) *Anschaffung der TVA:* | | Fr. | Fr. |
| 1475 5061 | Anschaffung TVA (PUK) | 1 500 000.— | |
| 1490 5061 | Anschaffung TVA (KJPUK) | 300 000.— | 40 000.— |
| b) *Rückerstattung aus dem Spitalsteuerzehntelfonds:* | | | |
| 1402 5630 | Investitionsbeiträge aus Spitalsteuerzehntelfonds | 1 440 000.— | 30 000.— |
| 1475 6630 | Investitionsbeiträge an die PUK vom Spitalsteuerzehntelfonds | 1 200 000.— | |
| 1490 6630 | Investitionsbeiträge an die KJPUK vom Spitalsteuerzehntelfonds | 240 000.— | 30 000.— |

**Besondere Bestimmungen:**

1. Jede Projektänderung ist der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

2. Die Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

3. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

4. Die Bauabrechnung ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Bauarbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung einer allfälligen Teuerung.

**3557. Inselspital Bern; Ersatz und Erweiterung der bestehenden Telekommunikations-Infrastruktur (TVA/LAN); gebundener Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.**
— Dem Inselspital Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 40, Artikel 42 und Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 und Artikel 4
- Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984 (vom Grossen Rat am 7. November 1984 genehmigt)
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 45.

**Projekt:**
Ersatz und Erweiterung der bestehenden Telekommunikations-Infrastruktur (TVA/LAN).

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| TVA | 5 600 000.— |
| Schwachstrominstallationen | 1 750 000.— |
| Verkabelung | 4 590 000.— |
| PSA | 960 000.— |
| EDV-Verteilknoten, Software | 1 735 000.— |
| Bauliche Massnahmen | 3 670 000.— |
| Honorare Spezialingenieure | 500 000.— |
| Reserve | 920 000.— |
| Total Investitionskosten | 19 725 000.— |
| **Finanzierung:** | |
| Total Investitionskosten | 19 725 000.— |
| ./. Bundessubventionen | 2 169 750.— |
| | 17 555 250.— |
| – 80% Konto 1402 5640 (Spitalzehntel) | 14 044 200.— |
| – 20% Konto 1400 5640 (allgemeine Staatsmittel | 2 169 750.— |
| **Staatsbeitrag** (gebundener Verpflichtungskredit): | |
| Zu bewilligen | 17 555 250.— |

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich vorwiegend um Ausgaben zur Erhaltung einer zeitgemässen geräte- und installationstechnischen Ausstattung. Die Ausgaben sind somit gebunden.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 17 555 250.— festgelegt.

2. Der Kreditrahmen ist abschliessend. Aufgrund der zu erwartenden Marktentwicklung sind keine Teuerungen anrechenbar.

3. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

| | Konto 1402 5640 | Konto 1400 5640 |
|---|---|---|
| 1992 | Fr. 8 840 000.— | Fr. 2 210 000.— |
| 1993 | Fr. 2 784 000.— | Fr. 696 000.— |
| 1994 | Fr. 2 296 000.— | Fr. 574 000.— |
| 1995 | Fr. 124 200.— | Fr. 31 050.— |

4. Betriebskonzepte und Geräteevaluation sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreib- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Die Gesundheitsdirektion ist halbjährlich über den Stand der Arbeiten zu informieren.

4. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

**3558. Gesundheits- und Fürsorgedirektion: Informatikvorhaben RAMIN; Realisierungsbewilligung und Verpflichtungskredit.**

**1. Gegenstand**

Realisierung des Informatikvorhabens **RAMIN** (**RA**thausplatz Kra**M**gasse **IN**tegration: Integration der Informatikmittel der Gesundheits- und Fürsorgedirektion um den Rathausplatz und an der Kramgasse) gemäss Konzeptbericht vom 16. August 1991.
Ersatz und Ausbau von Abteilungsrechnern in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Einführung der direktionsinternen und -externen Bürokommunikation.

**2. Rechtsgrundlagen**
- Dekret über die Organisation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 10. November 1977
- RRB 2876/90 betreffend Informatikplan 1991–1994.

**3. Massgebende Kreditsumme (Art. 43 FHV)**

| | Fr. |
|---|---|
| – Projektierungskredit gemäss Gesundheits- und Fürsorgedirektion | 100 000.— |
| – Realisierungskredit gemäss Konzeptbericht | 531 780.— |
| – Massgebende Summe gemäss Artikel 43 FHV | 631 780.— |
| ./. bewilligter Kredit | 100 000.— |
| – Für die Kreditbewilligung massgebender Betrag | 531 780.— |

**4. Ermächtigung**

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird ermächtigt, gemäss Konzeptbericht das bestehende WANG VS 5340-System auszubauen, ein zusätzliches VS 5450-System zu beschaffen, die beiden Systeme miteinander zu verbinden, und die dazu notwendigen Liefer- und Wartungsverträge abzuschliessen.

**5. Kreditart/Rechnungsjahr/Konto/Betrag**

| Jahr | Konto | Kostenart | Betrag Fr. |
|---|---|---|---|
| 1991 | 1400 5060 | Anschaffung von Büromaschinen, EDV-Anlagen | 500 000.— |
| 1992 | 1400 5060 | Anschaffung von Büromaschinen, EDV-Anlagen | 31 780.— |

**6. Jährlich wiederkehrende Kosten**

Die jährlichen Gesamtkosten «Informatik Gesundheits- und Fürsorgedirektion» bleiben durch das Projekt RAMIN kostenneutral: Fr. 329 370.— (inkl. Eigenleistungen der Direktion).

**3559. Psychiatrische Klinik Münsingen; Schaffung eines Wohnheims für geistig Behinderte; Veränderung des Stellenbestandes und Schaffung von 19 zusätzlichen Stellen; Nachkredite der Psychiatrischen Klinik Münsingen.**

**1.** Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von der Schaffung eines Wohnheimbereichs für geistig Behinderte an Stelle der bisherigen Abteilungen A, B, C im Haus W6 der Psychiatrischen Klinik Münsingen.

**2.** Der 34 Funktionen (entspricht 1776 Stellenpunkten) betragende Stellenplan der Abteilungen M6/A, B, C der Psychiatrischen Klinik Münsingen wird Ende 1991 aufgehoben. An seine Stelle tritt der Stellenplan des Wohnheims für geistig Behinderte mit neu 53 Funktionen. Der Grosse Rat stimmt der Schaffung der folgenden 19 zusätzlichen Stellen zu:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Heimleitung | Kat. 4 | 1,0 Stelle | à 120 Stellenpunkte |
| | Kat. 3 | 0,5 Stelle | à 84 Stellenpunkte |
| Sekretariat | Kat. 2 | 1,0 Stelle | à 60 Stellenpunkte |
| Betreuung und Beschäftigung | Kat. 2 | 11,5 Stellen | à 60 Stellenpunkte |
| Hauswirtschaft | Kat. 1 | 5,0 Stellen | à 36 Stellenpunkte |
| Total | | 19,0 Stellen | 1092 Stellenpunkte |

**3.** Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Aufwandüberschuss des Wohnheims im ersten Betriebsjahr (1992) vorzuschiessen ist, da die Betriebsbeiträge (Subventionen) der Invalidenversicherung jeweils rückwirkend zur Auszahlung gelangen.

**4.** Für das Rechnungsjahr 1992 werden der Psychiatrischen Klinik Münsingen folgende Nachkredite bewilligt:

| Konto | | Fr. |
|---|---|---|
| 1480 3010 | (Gehälter des Verwaltungs- und des Betriebspersonals) | 1 220 000.— |
| 1480 3030 | (Arbeitgeberbeiträge an die Ausgleichskasse) | 61 000.— |
| 1480 3040 | (Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse) | 122 000.— |
| Total Nachkredite | | 1 403 000.— |

**5. Baubeiträge**

Verbunden mit der Anerkennung des Wohnheims durch das BSV wird dieses rückwirkend Beiträge an die aufgelaufenen Investitionskosten ausrichten. Deren Höhe kann allerdings erst nach der noch ausstehenden Prüfung durch das Amt für Bundesbauten festgesetzt werden.

**6. Rechtsgrundlagen**

- Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, Artikel 24
- Gesetz über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung vom 7. Februar 1990, Artikel 4
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

## Fürsorgedirektion

**3096. Betriebsbeitragsberechtigung für das Kinderwohnheim und die Krippe «Sonnhalde» in Münsingen.**

**1. Institution und Zweck**

Die Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee mit Sitz in Bern ist Trägerschaft des Kinderwohnheims und der Krippe «Sonnhalde» in Münsingen.
Das Kinderwohnheim bietet erzieherische Betreuung und Förderung an für normalbegabte, verhaltensauffällige und/oder leistungsgehemmte Kinder. Die Krippe bietet zur Entlastung der Ursprungsfamilie eine familienergänzende Erziehung für Kleinkinder an.

**2. Beitragsberechtigung**

Das Kinderwohnheim und die Krippe «Sonnhalde» in Münsingen sind ab 1. Januar 1990 in erhöhtem Ausmass beitragsberechtigt.

**3. Rechtsgrundlage**

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 36, 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 2 und 4
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Artikel 1.

**4. Finanzierung**

An den budgetierten Betriebsaufwandüberschuss von Fr. 813 540.— wird vom Staat ein Pauschalbeitrag von Franken 500 000.— geleistet und in die Lastenverteilung aufgenommen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Betriebsaufwandüberschuss keine nicht-subventionsberechtigten Aufwendungen enthält, alle Erträge berücksichtigt sind und der Betriebsaufwandüberschuss nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann.

Die Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee deckt 30–40% des Aufwandüberschusses aus eigenen Erträgen und Spenden.

**5. Konto**

2500 3652-4000 Beiträge an private bernische Fürsorgeinstitutionen für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche (25003652-4000900 Vorschusszahlungen pro 1990 an private bernische Fürsorgeinstitutionen für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche), Staatsrechnung 1991.

**3473. Stiftung Schlössliheim, Pieterlen; Erneuerungs- und Ausbaumassnahmen; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion.** — Der Stiftung Schlössliheim, Pieterlen, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen:**

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 4, Artikel 7 und Artikel 12.

**Projekt:** Erneuerungs- und Ausbaumassnahmen.

| **Kosten:** | Fr. |
|---|---|
| Total Anlagekosten | 6 219 300.— |
| ./. nicht subventionsberechtigte Kosten (à-fonds-perdu-Beitrag der Stiftung) | 378 252.— |
| | 5 841 048.— |
| + Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion | 249 952.— |
| Maximal anrechenbare Kosten | 6 091 000.— |

Kostenstand:
1. April 1991; Berner Gesamtbaukostenindex.

| **Finanzierung:** | |
|---|---|
| Maximal anrechenbare Kosten | 6 091 000.— |
| ./. bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB 4657 vom 15. November 1989) | 167 000.— |
| **Staatsbeitrag** (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen | 5 924 000.— |

**Konto:** 2500 5650-6002.

**Besondere Bestimmungen:**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf Franken 6 091 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1992 Fr. 2 954 000.—
1993 Fr. 3 000 000.—

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

**Allgemeine Subventionsbedingungen**
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

## Geschäfte der Finanzkommission

## Finanzdirektion

### 3888. Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht 1993–1996.

Der Grosse Rat,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst die folgenden Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt:

1. *a) Staatskanzlei*

Massnahme

20 Überprüfung externes/internes Revisorat

*b) Gerichtsverwaltung*

Massnahme

1 Abschaffung der Geschworenengerichte
2 Abschaffung der Zivilamtsgerichte
3/6/9/12 Reorganisation Jugendgerichtskreise
5/8/11 Reorganisation Gerichtsverwaltung: Personalreduktion
16 Verminderung 3100, Reorganisation Gerichtsverwaltung
18 Verminderung 3101, Reorganisation Gerichtsverwaltung
19 Verminderung 3102, Reorganisation Gerichtsverwaltung
27 Reduktion Entschädigung amtliche Anwälte
28 Reduktion Betriebsbeiträge Arbeitsgerichte/Mietämter
29 Erhöhung der Gerichtsgebühren, Obergericht
30 Erhöhung der Gerichtsgebühren, Richterämter

*c) Volkswirtschaftsdirektion*

Massnahme

4 Teilrevision Krankenversicherungsgesetz
5 Einschränkung der Anspruchsberechtigungen bei den kantonalen Familienzulagen in der Landwirtschaft
7 Berufsbildung: Senkung des Beitragssatzes an Gemeinden
13 Erhöhung Gemeindeanteil auf 40%: AHV/IV/EL
14 Erhöhung des Gemeindeanteils an landwirtschaftliche Familienzulagen

*d) Gesundheitsdirektion*

Massnahme

1 Überprüfung Fondsausgaben Krankheitsbekämpfung
26 Überprüfung Organisationsstruktur Psychiatrieversorgung
30 Neukonzeption pädiatrische Versorgung; Spitalregion VI
32 Konzentration Gynäkologie und Geburtshilfen
33 Struktureingriffe im Rahmen Spitalplanung
34 Spitaldefizitfinanzierung mit höherem differenziertem Selbstbehalt
39 Regelung der Abgaben für privatärztliche Tätigkeit an öffentlichen Spitälern

*e) Justizdirektion*

Massnahme

2/5/8 Kreisgrundbuchämter: Personalreduktion
3/6/9 Kreisbetreibungs-/Konkursämter: Personalreduktion
11 Verminderung 3100, Reorganisation Betreibungs-/Konkursämter
12 Verminderung 3101, Regierungsstatthalter
26 Liegenschaftstransaktionen, Steueransätze, Sperrfrist
29 Erhöhung der Gebühren der Regierungsstatthalter-Ämter

*f) Polizeidirektion*

Massnahme

1 Verzicht auf kantonales Strafregister
4 Bearbeitung Versicherungsnachweis rationalisieren
5 Strassenmarkierungen, offene Arbeitsvergabe
8 Pauschalbesteuerung Mofa und Steueranhebung Motorräder, Aufhebung von Steuerreduktionen sowie Verzicht auf Steuerpflichtausnahmen
12 Aufwandpauschale für Lotteriefondsadministration

*g) Kirchendirektion*

Massnahme

2 Aufhebung von 15 Pfarrstellen

*h) Finanzdirektion*

Massnahme

2 Begrenzung Feuerversicherung der Fahrhabe
15 Vollkostenverrechnungen für Steuereinsprachen
17 Einführung NESKO Vermögensgewinnveranlagungen
28 Aufhebung obligatorischer Beitritt Krankenversicherung Personal
29 Erhöhung der Eigenmietwerte

*i) Erziehungsdirektion*

Massnahme

20 Streichung der Lehrmittelbeiträge an die Gemeinden
30 Lehre/Forschung beim Inselspital überprüfen
31 Beiträge Osteuropa-Biblio, 3me Cycle reduzieren
35 Schliessung Konservatorium Biel
33 Kindergartenbesoldung zu 100% durch Gemeinden
25 Interkantonale Vereinbarung Hochschulbeiträge

*k) Baudirektion*

Massnahme

12 Kosten Unterhalt Spitäler über Spitalzehntel (sofern über 1995 hinaus verlängert)
14 Raumplanungsbeiträge reduzieren
15 Restriktive Subventionierung von Institutionen
18 Reduktion Wasserbau Unterhaltsbeiträge

*l) Direktion für Verkehr, Energie und Wasser*

Massnahme

3 Tarifverbilligungen Lauterbrunnen streichen
4 Beiträge an Tarifverbunde abbauen
21 Unterhalt 1. JGK durch Landwirtschaft/Gemeinde
22 Beiträge an geologische Bohrungen von Gemeinden reduzieren
23 Zweckgebundene Energieabgabe erheben
24 Äufnung des Naturschadenfonds sistieren
25 Zusätzliche Abgaben auf Gebrauchswasserzinsen
40 Unterhalt Öl-Chemiewehr durch Gemeinden
42 Verursachergerechte Abfallgebühren
43 Verursachergerechte Abwassergebühren

*m) Forstdirektion*

Massnahme

2 Lineare Kürzung der Beitragssätze um 10%
3 Reduktion der Waldpflegebeiträge
6 Jagdpatentgebühren um 15–20% erhöhen
9 Angelfischerpatente um 18% erhöhen

*n) Fürsorgedirektion*

Massnahme

1 Schliessung des Schulheims Oberbipp
5 Lastenverteilungsschlüssel/differenzierter Selbstbehalt
6 Streichung Behandlungskosten Schulzahnpflege

Die einzelnen Massnahmen werden in den beiliegenden Massnahmenblättern der Direktionen näher umschrieben.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die entsprechenden Gesetzes- und Dekretsentwürfe bzw. Grossratsbeschlüsse rechtzeitig zu unterbreiten, damit die Massnahmen auf den vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft treten können.

3. Die Vorlagen sind dem Grossen Rat möglichst gleichzeitig zu unterbreiten.

## Erziehungsdirektion

### 2619. Erziehungsdirektion, Amt für Unterricht: Nachkredit pro 1991 auf Konto 2010 3041 Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse.

**1. Gegenstand**

Nachkredit pro 1991 von Fr. 65 234 000.— auf Konto 2010 3041 Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Kreditsumme und Konto**

Konto 2010 3041: Fr. 65 234 000.—.

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1991.

### 2620. Erziehungsdirektion, Universität; Nachkredit pro 1991 auf Konto 2050 5061 Anschaffungen von Maschinen, Geräten usw.; Projekt BEDOPA.

**1. Gegenstand**

Nachkredit pro 1991 von Fr. 305 346.75 auf Konto 2050 5061 Universität, Anschaffungen von Maschinen, Geräten usw.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3 (Fassung vom 22. November 1988)
- Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr**

Es wird pro 1991 ein Nachkredit von Fr. 305 346.75 auf Konto 2050 5061 Universität, Anschaffungen von Maschinen, Geräten usw. bewilligt.
Mandant: Nr. 27, Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750. 5061.

### 3282. Erziehungsdirektion, Kantonale Schulen, französischsprachige Schule Bern; Nachkredit pro 1991 auf Konto 2080 5030 Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen.

**1. Gegenstand**

Nachkredit pro 1991 von Fr. 445 700.— auf Konto 2080 5030 Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule, Artikel 5 Absatz a
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen, Artikel 83 Absatz 1
- Dekret vom 5. November 1979 über Struktur und Organisation der französischsprachigen Schule in Bern, Artikel 1
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr**

Es wird pro 1991 ein Nachkredit von Fr. 445 700.— auf Konto 2080 5030.550 französischsprachige Schule Bern, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen, bewilligt.

## Fürsorgedirektion

### 3562. Sprachheilschule Münchenbuchsee; Nachkredit.

**1. Gegenstand**

Damit die Sprachheilschule Münchenbuchsee ihren Auftrag vollumfänglich wahrnehmen kann, wird der bewilligte Stellenplan für Lehrkräfte voll ausgeschöpft, so dass auf Konto 3020 keinerlei Einsparungen gemacht werden konnten. Es gilt dabei zu berücksichtigen, dass die Sprachheilschule aufgrund der Nachfrage seit August dieses Jahres mit dem gleichen Stellenetat eine zusätzliche Klasse führt. Da die ursprüngliche Budgeteingabe für die Gehälter der Lehrkräfte um Fr. 50 000.— gekürzt werden musste, reicht der bewilligte Budgetkredit nicht aus. Im weiteren wurde mangels Erfahrungswerten mit dem NRM mit der ersten Nachkreditserie irrtümlicherweise eine Kreditverschiebung auf Konto 3010 von Fr. 250 000.— beantragt und in der Juni-Session bewilligt, so dass sich nun die Situation weiter verschärft hat. Im übrigen sind die meisten Mitarbeiter der Sprachheilschule angesichts ihres Dienstalters bereits in den Besoldungsmaxima eingereiht, so dass keine Einsparungen möglich sind. Für die Sprachheilschule existiert in diesem Konto kurzfristig kein Handlungsspielraum, da es sich hierbei um die Gehälter gewählter Lehrer und Lehrerinnen handelt.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, Artikel 24

- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

**3. Kreditsumme und Konto**

2560 3020 Gehälter der Lehrkräfte ..... Fr. 255 000.—

**4. Kreditart:** Nachkredit.

**5. Rechnungsjahr:** 1991.

## Justizdirektion

### 3312. Jugendgerichte, DS 1215, Untersuchungs- und Massnahmevollzugskosten; Nachkredit.

**1. Gegenstand**

Für Untersuchungs- und Massnahmevollzugskosten wurden bis 15. Juli 1991 Fr. 4 186 891.05 aufgewendet. Der für das Rechnungsjahr 1991 verbleibende Restkredit von Franken 1 513 108.95 wird für die noch anfallenden Kosten nicht ausreichen (die lineare Budgetkürzung betrug Franken 300 000.—). Durch Subventionskürzungen, nicht nur im Kanton Bern, ist allgemein mit erhöhten Kostgeldansätzen der Heime zu rechnen. Dieser Kreditposten ist nach wie vor kaum budgetierbar. Es ist damit zu rechnen, dass die Aufwendungen diejenigen des Vorjahres überschreiten (7,3 Mio. Franken) werden, so dass ein unumgänglicher Nachkredit von Fr. 2 500 000.— erforderlich wird.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Organisationsdekret der Justizdirektion vom 7. September 1987
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988
- Artikel 76 Absatz 2 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege vom 24. September 1972.

**3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 2 500 000.—.**

**4. Kreditart und Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1991.

**5. Konto**

3199-100; der gekürzte Voranschlagskredit beträgt Franken 5 700 000.—.

### 3569. Justizverwaltung; Personalkosten; Nachkredit.

**1. Gegenstand**

Zu Beginn des Jahres 1991 wurden — nachdem 1990 der Grosse Rat Kreditkürzungen im Personalbereich vorgenommen hatte — von sämtlichen Direktionen teilweise massive Nachkreditbegehren eingereicht. Innerhalb der Justizdirektion wurden in diesem Rahmen ebenfalls die erforderlichen und damals möglichen Berechnungen vorgenommen, welche in Nachkreditbegehren ausmündeten. Für das Konto 1510 3010 (Gehälter Verwaltungs- und Betriebspersonal der Regierungsstatthalterämter) wurde ein Nachkredit von Fr. 85 000.— beantragt und vom Grossen Rat am 30. Mai 1991 abgelehnt. Die zahlenmässige Entwicklung im Verlaufe des Jahres 1991 hat nun gezeigt, dass — obwohl keine neuen Stellen geschaffen und keine weiteren neuen Aushilfen eingesetzt wurden — bereits der beantragte und abgelehnte Kredit nicht ausgereicht hätte, um sämtliche Verpflichtungen der Justizdirektion im Besoldungsbereich der Regierungsstatthalterämter abzudecken. Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Zahlenerhebung anfangs 1991 eine seriöse und zuverlässige Berechnung gar nicht möglich war.
Eine Hochrechnung gestützt auf die Zahlen der ersten sieben Monate ergibt auf das ganze Jahr 1991 einen Minussaldo auf dem Konto 1510 3010 von rund Fr. 400 000.—. In diesem Umfange ist somit ein Nachkredit begründet.
Der Nachkredit von Fr. 400 000.— ist kostenneutral, weil auf den Konti 1500 3010 und 1520 3010 dieser Betrag eingespart werden kann. Es wird eine Kreditsperre verfügt.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret über die Organisation der Justizdirektion vom 7. September 1987
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Konto und Kreditsumme**

| Konto | Bezeichnung | Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 1510 3010 | Gehälter Verwaltungs- und Betriebspersonal ..... | 400 000.— |

**4. Kreditsperren**

| | | |
|---|---|---|
| 1500 3010 | Gehälter Verwaltungs- und Betriebspersonal ..... | 100 000.— |
| 1520 3010 | Gehälter Verwaltungs- und Betriebspersonal ..... | 300 000.— |

**5. Kreditart/Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1991.

### 3570. Justiz- und Gerichtsverwaltung; Sachkosten; Nachkredite.

**1. Gegenstand**

Die Justizdirektion hat auf den 1. Januar 1991 in der gesamten Justiz- und Gerichtsverwaltung in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle im Rahmen des Projektes KOFINA-J das Neue Rechnungsmodell definitiv eingeführt. Dies führt zu den folgenden Veränderungen und Problemen:

- *Einführung des Bruttoprinzips:* Die Einführung des Bruttoprinzips hat zur Folge, dass im Rechnungsjahr 1991 eine klare Trennung von Einnahmen und Ausgaben durchgesetzt wird; über ein Einnahmekonto der Sachgruppen 40–46 dürfen keine Ausgaben mehr getätigt werden, wie dies bisher der Fall war. Es werden einerseits höhere Einnahmen erfolgen, demgegenüber müssen die effektiven Ausgaben ausgewiesen werden. Als Beispiel sei erwähnt, dass auf den Konti 4310 der verschiedenen Dienststellen (Gebühren Amtshandlungen) mit Mehreinnahmen von rund zwei bis vier Millionen Franken zu rechnen ist. Die Budgetierung für das Jahr 1991, welche im ersten Halbjahr 1990 erarbeitet wurde, erfolgte noch nicht nach den neuen Prinzipien; im übrigen wäre die neue Entwicklung ab 1. Januar 1991 unmöglich vorauszusehen gewesen. Es erscheint durchaus gerechtfertigt, dass man die erste Jahreshälfte verstreichen liess, um gestützt auf erste Erfahrungszahlen die Vorlage für die zweite Jahreshälfte vorzubereiten.
- *Korrekte Verbuchungen:* Bisher wurden verschiedene Leistungen auf Konti gebucht, welche nach allgemeinen Richtlinien nicht korrekt waren, was nun ebenfalls korri-

giert wurde. Dies hat auf bestimmten Aufwandkonti höhere Belastungen zur Folge, dagegen auf anderen Aufwandkonti geringere Belastungen.

Die laufende Rechnung des Jahres 1991 weist gestützt auf diese Ausführungen auf verschiedenen Konti massive Fehlbeträge auf. Mit dieser Vorlage gilt es, Nachkredite zu sprechen, um diese Minus-Saldi auszugleichen und darüber hinaus für den Rest des laufenden Jahres genügend hohe Kreditbeträge bereitzustellen. Wichtig ist der Hinweis, dass die Nachkredite mit Begründung des Bruttoprinzips bzw. der korrekten Verbuchung kostenneutral sind, das heisst, die Mehrkosten auf den einen Konti bewirken teilweise höhere Einnahmen, teilweise eine Aufwandminderung auf Aufwandkonti.

In den nachfolgenden Konti führen zusätzliche Gründe zu den beantragten Nachkrediten:

- Konto 1205-3185, 1510-3185: Erhöhte Posttaxen (A/B-Post).
- Konto 1510-3120: Die Kosten für Amthausverwaltungen (u. a. Wasser, Energie, Heizmaterial) wurden bisher von den einzelnen Dienststellen in den Bezirksverwaltungen bezahlt. Seit Beginn dieses Jahres wurden die Amthausverwaltungen zentral den Regierungsstatthalterämtern übertragen, was sich kostenseitig auswirkt. Demgegenüber werden andere Konti entlastet.
- Konto 1205-3199: Nebst dem Bruttoprinzip liegt die Ursache für den grossen Nachkredit in der teilweise grösseren Geschäftslast der Richterämter. Einzelne grosse Gerichtsverfahren (Geschworenengerichte, Wirtschaftsstrafgericht) haben Mehrkosten zur Folge (Entschädigung amtlich bestellter Anwälte).

**2. Rechtsgrundlagen**

- Dekret über die Organisation der Justizdirektion vom 7. September 1987
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

**3. Konti und Kreditsummen**

| Dienststelle | Konto-Nummer | Bezeichnung | Betrag Fr. |
|---|---|---|---|
| 1205 | 3185 | PTT-Kosten | 990 000.— |
| 1205 | 3199 | Prozesskosten | 1 500 000.— |
| 1510 | 3120 | Wasser, Energie, Heizmaterial | 350 000.— |
| 1510 | 3185 | PTT-Kosten | 400 000.— |
| 1515 | 3180 | Entschädigung Dienstl. Dritter | 250 000.— |
| 1520 | 3170 | Reise- und Spesenentschädigungen | 500 000.— |

**4. Kreditart/Rechnungsjahr:** Nachkredit, 1991.

## Ergebnis der ersten Lesung

# Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) wird wie folgt geändert:

3. Modellversuche
3.1 Grundsatz

**Art. 55a** (neu) [1] Im Rahmen von Modellversuchen können in einzelnen Spitälern für befristete Zeit neue Systeme zur Erstattung der Betriebskosten und deren Zulassung zur Lastenverteilung für öffentliche Spitäler und Schulen auf ihre Wirksamkeit und Durchführbarkeit geprüft werden.

[2] Dabei kann von den Artikeln 47 bis 53 dieses Gesetzes und von den entsprechenden Ausführungsbestimmungen abgewichen werden.

[3] Ziel ist die spätere definitive Einführung eines oder mehrerer kostengünstiger Modelle bei gleichbleibender oder verbesserter Qualität der Versorgung.

3.2 Durchführung

**Art. 55b** (neu) [1] Der Grosse Rat ermächtigt die Gesundheitsdirektion,

*a* die Modellversuche auszuschreiben und durchzuführen;

*b* die Auftragserteilung an die jeweiligen Spitalträger und die Durchführungsmodalitäten vertraglich zu regeln.

[2] Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat Bericht über die Ergebnisse der Versuche.

3.3 Ausgestaltung

**Art. 55c** (neu) Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt,

*a* den Spitalträgern die Erzielung von Gewinn zu ermöglichen, eventuell unter Übertragung des Verlustrisikos;

*b* Betriebskosten gestützt auf ein von ihr im Rahmen der ordentlichen Vorschriften geprüftes Budget zu erstatten;

*c* Betriebskosten unter Verwendung von diagnosebezogenen oder ähnlichen Kennzahlen zu erstatten;







## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

*d* Akontozahlungen in veränderter Höhe und Abfolge zu leisten und dabei die Berücksichtigung von Aktiv- und Passivzinsen besonders zu regeln;

*e* mit den Spitalträgern zu vereinbaren, dass der Personalkostenaufwand unter Vorbehalt von Artikel 28 Absatz 2 Spitaldekret insgesamt zur Lastenverteilung zugelassen wird; als Berechnungsgrundlage für den Gesamtaufwand ist vom Betrag auszugehen, der sich bei Anwendung der ordentlichen gesetzlichen Vorschriften ergeben würde;

*f* weitere geeignete Massnahmen zu treffen.

3.4 Teilnahme

**Art. 55d** (neu) [1] An den Versuchen können sich öffentliche Spitäler des Kantons, der Gemeindeverbände und nichtstaatlicher Träger sowie Schulen beteiligen.

[2] Die Durchführung von Versuchen in kantonalen Spitälern wird von der Gesundheitsdirektion im Einvernehmen mit der Spitalleitung angeordnet. Die Beteiligung ist freiwillig. Sie kann sich auf einzelne Teile eines Betriebes beschränken.

[3] Es besteht kein Anspruch der Spitäler auf Einbezug in einen der Versuche.

I. Beschwerden

**Art. 56** [1] Gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde nach Artikel 20 kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

[2] Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

[3] Aufgehoben.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 18. September 1991

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Suter*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Von der Redaktionskommission genehmigter Text.*

Bern, 6. November 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auf eine Kommissionssitzung wurde verzichtet.*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

# Dekret über die Beschränkungen der Schiffahrt (Schiffahrtsdekret)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *a* des Gesetzes über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schiffahrtsgesetz; BSG 767.1),

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Zweck

**Art. 1** Dieses Dekret regelt die Einschränkungen der Schiffahrt auf bestimmten bernischen Gewässern sowie die Bewilligungspflicht für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Ausübung der Schiffahrt.

## II. Einschränkungen

Vollständige Fahrverbote

**Art. 2** Die im Anhang dieses Dekretes aufgezählten Gewässer sind aus Gründen des Naturschutzes während des ganzen Jahres für die Ausübung der Schiffahrt gesperrt.

Zeitliche Fahrverbote

**Art. 3** [1] Die Schiffahrt ist auf allen öffentlichen Gewässern vom 1. November bis zum 31. März untersagt.

[2] Von dieser Regelung ausgenommen sind der Brienzer-, der Thuner-, der Bieler- und der Wohlensee, der bernische Teil des Neuenburgersees, die Stauseen von Niederried, Aarberg und Hagneck sowie die Aare ab Meiringen, der Zihlkanal, die alte Zihl und der Unterlauf der Schüss.

[3] Ausser für die in Absatz 2 erwähnten Gewässer gilt vom 1. April bis 31. Oktober ein Nachtfahrverbot von 22.00 bis 8.00 Uhr.

Teilfahrverbote

**Art. 4** Der Betrieb von Motorschiffen ist auf der Aare zwischen dem Stauwehr Thun und dem Schwellenmätteli Bern untersagt. Vorbehalten bleiben Fahrten der Polizei, der Rettungsdienste, der Fischereiaufsicht sowie der öffentlichen Dienste.

Zulässige Geschwindigkeit

**Art. 5** Auf den Fliessgewässern gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h für Motorschiffe.

Ausnahmen

**Art. 6** [1] Die Schiffahrtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen, namentlich für Unterhaltsarbeiten an Ufern von Gewässern sowie im Rahmen von nautischen Veranstaltungen Ausnahmen von den Fahrverboten bewilligen, soweit kein überwiegendes öffentliches Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter entgegenstehen.

[2] Die Schiffahrt zur Nutzung des Fischbestandes durch die Fischereirechtsinhaber bleibt vorbehalten.

Gesteigerter Gemeingebrauch

**Art. 7** [1] Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Ausübung der Schiffahrt auf der Simme, der Kander, der Lütschine, der Aare ab Innertkirchen, der alten Aare, der Sense und der Engstlige (z. B. River-Rafting) ist bewilligungspflichtig.
Bewilligungsbehörde ist die Schiffahrtsbehörde.

[2] Dem Regierungsrat bleibt vorbehalten, weitere Gewässer unter Bewilligungspflicht zu stellen.

[3] Die Gemeindebehörde kann das Wellenreiten im Ortspolizeireglement der Bewilligung unterstellen.

Schiffskennzeichen

**Art. 8** Für Schiffe, die mit Kennzeichen zu versehen sind (immatrikulationspflichtige Schiffe), sind die durch die Schiffahrtsbehörde abgegebenen Kontrollschilder zu verwenden.

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

**Art. 9** Die gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Binnenschiffahrt von der Schiffahrtsbehörde verfügten, örtlichen Schiffahrtsbeschränkungen werden durch dieses Dekret nicht berührt.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 10** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 21. Juni 1989 betreffend die Ausübung der Schiffahrt auf den Gewässern des Kantons Bern,
2. Verordnung vom 24. März 1982 über Betrieb und Kennzeichnung von Schiffen.

Inkrafttreten

**Art. 11** Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bern, 14. August/
16. Oktober 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 8. Oktober 1991

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Haller*





## Anhang

## zu Art. 2 des Dekretes über die Beschränkungen der Schiffahrt (Schiffahrtsdekret)

### Einschränkungen der Schiffahrt auf bestimmten Gewässern

*Auf den untenstehenden Gewässern herrscht ein vollständiges Fahrverbot*

Grimselsee
Oberaarsee
Räterichsbodensee
Gelmersee
Mattenalpsee
Engstlensee
Jägglisglunte Brienz
Hinterburgsee (Hinterburg–Oltscheren)
Faulensee Ringgenberg
Stauweiher Spiez
Lauenensee
Iffigensee
Lenkerseeli
Seebergsee
Aegelsee Diemtigen
Muggenseeli u. Irfigbach
Tschingelsee
Gantrischseeli
Amsoldingersee
Uebeschisee
Dittligsee
Geistsee Längenbühl
Gerzensee
Lobsigensee
Baggerseen, Giessen und Teiche entlang der Aare Thun–Bern
Häftli, Zone A
Kleiner Moossee
Grosser Moossee
Fräschelsweiher
Bleienbacher-Torfsee
Schwarzwasser
Ilfis
Sorne
Schüss

## Ergebnis der ersten Lesung

20. März 1991

# Gesetz über den Finanzausgleich (FAG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### 1. Geltungsbereich und allgemeine Berechnungsgrundlagen

Geltungsbereich

**Art. 1** Dieses Gesetz regelt den direkten und indirekten Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden.

Berechnungsgrundlagen und -periode

**Art. 2** [1] Der Finanzausgleich wird auf der Basis der Steuerkraft der Gemeinden durchgeführt.

[2] Als weitere Berechnungsgrundlagen dienen die beschlossene Steueranlage, die Gesamtsteueranlage, die Wohnbevölkerung sowie die im Gesetz und den Anhängen aufgeführten besonderen Faktoren. Beim indirekten Finanzausgleich bleiben die besonderen Berechnungsgrundlagen der Spezialgesetzgebung vorbehalten.

[3] Massgebende Berechnungsperiode für die Ermittlung von Ausgleichsleistungen und Zuschüssen des Finanzausgleichs sind die Jahresergebnisse der Gemeinden jener zwei Jahre, die dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangen sind.

Steuerkraft

**Art. 3** [1] Die absolute Steuerkraft der Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern durch die von der Gemeinde beschlossene Steueranlage geteilt wird.

[2] Die relative Steuerkraft (Steuerkraft pro Kopf) ergibt sich aus der Teilung der absoluten Steuerkraft durch die Zahl der Wohnbevölkerung der Gemeinde.

[3] Der Steuerkraftindex wird berechnet, indem das Hundertfache der relativen Steuerkraft der Gemeinde durch die relative Steuerkraft des Kantons geteilt wird.

Steueranlage und Gesamtsteueranlage

**Art. 4** [1] Als Steueranlage für die ordentlichen Gemeindesteuern gilt das von der Gemeinde beschlossene Vielfache des Einheitsansatzes.

[2] Die Gesamtsteueranlage der Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern und der übrigen öffentlichen Abgaben durch die absolute Steuerkraft geteilt wird.



## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Wohnbevölkerung

**Art. 5** [1] Wird auf die Wohnbevölkerung abgestellt, ist die mittlere Wohnbevölkerung der eidgenössischen Bevölkerungsstatistik massgebend.

[2] Die Gemeinden besorgen die Fortschreibung der Wohnbevölkerung gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Statistik.

## 2. Direkter Finanzausgleich

### *2.1 Zielsetzungen und Finanzierung*

Grundsatz

**Art. 6** [1] Der direkte Finanzausgleich bezweckt den teilweisen Ausgleich der unterschiedlichen Steuerkraft und der Gesamtsteueranlage der Gemeinden. Er wird dreistufig durch den Steuerkraftausgleich, den Ausgleich des Investitionsaufwandes und durch den Ausgleich der Gesamtsteueranlage durchgeführt.

[2] Gemeinden mit grösserer Steuerkraft erbringen Ausgleichsleistungen zugunsten von Gemeinden mit geringerer Steuerkraft.

[3] Der Kanton verstärkt diese Umverteilung durch Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln und trägt die Kosten, die beim Vollzug des Finanzausgleichs auf kantonaler Ebene anfallen.

[4] Der Regierungsrat unterzieht die dem direkten Finanzausgleich dienenden Massnahmen periodisch einer Erfolgskontrolle, erstmals per Ende 1995.

Finanzausgleichsfonds; *a* Grundsätze

**Art. 7** [1] Zur Finanzierung des direkten Finanzausgleichs besteht der Finanzausgleichsfonds als Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung.

[2] Vorschüsse an den Fonds zulasten der Laufenden Rechnung sind im Rahmen von Artikel 10 des Finanzhaushaltgesetzes zulässig.

[3] Der Fonds wird verzinst und darf nach Ausrichtung der jährlichen Zuschüsse einen Bestand von 60 Millionen Franken nicht übersteigen.

*b* Äufnung

**Art. 8** [1] Der Fonds wird durch Ausgleichsleistungen der Gemeinden, Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln und durch die Zinsen des Fonds geäufnet.

[2] Gemeinden mit einem Steuerkraftindex von über 100 Prozent haben zugunsten des Fonds jährlich Ausgleichsleistungen zu erbringen.

[3] Die Gesamtsumme der jährlichen Ausgleichsleistungen der Gemeinden beläuft sich auf 30 Millionen Franken. Der Grosse Rat kann diese Summe bis auf 45 Millionen Franken erhöhen.

[2] Gemeinden mit einem Steuerkraftindex von über 100 Prozent haben zugunsten des Fonds jährlich Ausgleichsleistungen bis zu höchstens 50 Prozent ihrer absoluten Steuerkraft zu erbringen.

4 Diese Gesamtsumme wird nach Massgabe der Steuerkraft und unter Berücksichtigung des Progressionsfaktors gemäss Anhang I, des Zentrumskoeffizienten gemäss Anhang II und einer Normierung auf die ausgleichspflichtigen Gemeinden verteilt. Die Berechnung erfolgt nach der in Anhang III wiedergegebenen Formel.

5 Der Kanton leistet zugunsten des Fonds jährlich einen Beitrag, der jenem aller Gemeinden entspricht.

Zentrumsfunktion

**Art. 9** 1 Kommt einer Gemeinde Zentrumsfunktion zu, wird ein Zentrumskoeffizient berücksichtigt.

2 Die Gemeinden mit Zentrumsfunktion und der für sie massgebende Zentrumskoeffizient sind in Anhang II aufgeführt.

3 Bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen von Gemeinden mit Zentrumsfunktion wird der Betrag durch den Zentrumskoeffizienten geteilt. Erhalten Zentrumsgemeinden Zuschüsse, wird der Betrag multipliziert.

*2.2 Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsfonds*

Steuerkraftausgleich (1. Stufe)

**Art. 10** 1 Gemeinden mit einem Steuerkraftindex von weniger als 70 Prozent wird die relative Steuerkraft auf 70 Prozent des Steuerkraftindexes jährlich durch Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsfonds angehoben. Die Berechnung erfolgt nach der in Anhang IV wiedergegebenen Formel.

2 Gemeinden mit einer Steueranlage unter dem kantonalen Mittel sind nicht zuschussberechtigt.

Ausgleich des Investitionsaufwandes (2. Stufe)

**Art. 11** 1 An zuschussberechtigte Gemeinden gemäss Artikel 10 können auf Gesuch hin zulasten des Finanzausgleichsfonds weitere Zuschüsse für gesetzlich vorgeschriebene Investitionen ausgerichtet werden, sofern sie über eine Gesamtsteueranlage von über 120 Prozent des Kantonsmittels verfügen oder wegen der Investitionen die Gesamtsteueranlage auf über 120 Prozent des Kantonsmittels erhöhen müssten.

2 Auf die Höhe dieser Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. An Folgekosten werden keine Zuschüsse ausgerichtet. Übersteigen die Gesuche die vorhandenen Mittel, werden die Zuschüsse entsprechend der Gesamtsteueranlage anteilmässig auf die Gemeinden verteilt.

3 Die Gewährung von Zuschüssen setzt eine Eigenleistung der Gemeinde von mindestens 20 Prozent der vorgesehenen Investition voraus. Die Zuschüsse können mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

[4] Wird die Investition nicht oder nur teilweise vorgenommen, sind bereits ausbezahlte Zuschüsse ganz oder anteilmässig zurückzuerstatten.

[5] Der Regierungsrat legt das Verfahren für die gleichzeitige Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des direkten und des indirekten Finanzausgleichs fest.

Ausgleich der Gesamtsteueranlage (3. Stufe)

**Art. 12** [1] An zuschussberechtigte Gemeinden gemäss Artikel 10 können auf Gesuch hin zulasten des Finanzausgleichsfonds weitere Zuschüsse ausgerichtet werden, sofern sie eine Gesamtsteueranlage von über 120 Prozent des Kantonsmittels aufweisen.

[2] Auf die Höhe dieser Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Übersteigen die Gesuche die vorhandenen Mittel, werden die Zuschüsse entsprechend der Gesamtsteueranlage anteilmässig auf die Gemeinden verteilt.

[3] Die Gewährung von Zuschüssen setzt Massnahmen der Gemeinde zur Senkung der Steueranlage voraus. Die Zuschüsse sind zur Herabsetzung der Steueranlage zu verwenden und können mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

[4] Wird die Steueranlage ohne wichtige Gründe nicht gesenkt, sind bereits ausbezahlte Zuschüsse zurückzuerstatten.

*2.3 Zuständige Behörden und Verfahren*

Finanzverwaltung

**Art. 13** [1] Die Finanzverwaltung ist zuständig für

*a* die jährliche Festsetzung und die allfällige Korrektur der Ausgleichsleistungen der Gemeinden,
*b* die jährliche Gewährung oder Ablehnung von Zuschüssen an Gemeinden im Rahmen des Steuerkraftausgleichs (1. Stufe),
*c* den Entscheid über Rückerstattung und den Verfall von gewährten Zuschüssen im Rahmen des Steuerkraftausgleichs (1. Stufe),
*d* die Ermittlung und Kontrolle der Berechnungsgrundlagen des Finanzausgleichs,
*e* die Erarbeitung der Finanzstatistik,
*f* die Beratung der Gemeinden bei Fragen des Finanzausgleichs,
*g* die Verwaltung des Finanzausgleichsfonds.

[2] Gegen Verfügungen der Finanzverwaltung kann die Gemeinde Verwaltungsbeschwerde bei der Finanzdirektion erheben. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege.

Gemeindedirektion

**Art. 14** [1] Die Gemeindedirektion prüft Gesuche betreffend die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der 2. und 3. Stufe des direkten Finanzausgleichs.

2 Sie stellt dem Regierungsrat gestützt auf den Mitbericht der zuständigen Direktion Antrag über die Gewährung von Zuschüssen.

3 Sie berät die Gemeinden in Finanzfragen.

Regierungsrat

**Art. 15** 1 Soweit nicht die Finanzverwaltung zuständig ist, verfügt der Regierungsrat abschliessend.

2 Verfügungen des Regierungsrates über die Rückerstattung oder den Verfall von gewährten Zuschüssen unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege.

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

**Art. 16** 1 Die Gemeinden sind verpflichtet, der Finanzverwaltung und der Gemeindedirektion sämtliche für den Vollzug des Finanzausgleichs notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie alle finanzstatistischen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung des Finanzausgleichs erforderlich sind.

2 Die Finanzverwaltung kann zur Überprüfung der Daten Kontrollen in den Gemeinden durchführen und gegebenfalls Ausgleichsleistungen oder Zuschüsse durch Verfügung korrigieren.

### 3. Indirekter Finanzausgleich

Grundsatz

**Art. 17** 1 Der indirekte Finanzausgleich erfolgt durch Abstufung von Staatsbeiträgen nach Massgabe der durch den direkten Finanzausgleich ausgeglichenen Steuerkraft der Gemeinden.

2 Die Spezialgesetzgebung regelt im Rahmen dieses Gesetzes den indirekten Finanzausgleich.

3 Wird im Rahmen von Lastenausgleichssystemen der Anteil der Gesamtheit der Gemeinden auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt, hat das Bemessungskriterium der Steuerkraft gegenüber anderen Kriterien Vorrang.

Beitragsskalen

**Art. 18** 1 Für die Abstufung der Staatsbeiträge nach Massgabe der Steuerkraft werden die im Anhang V wiedergegebenen Beitragsskalen verwendet.

2 Gestrichen.

3 Der Grosse Rat setzt periodisch die für die einzelnen Staatsbeiträge massgebende Beitragsskala fest.

### 4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

**Art. 19** Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Verwendung bestehender Fonds

**Art. 20** [1] Die Mittel des Sonderfonds gemäss Artikel 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980 werden zur Erfüllung der nach altem Recht eingegangenen Verpflichtungen verwendet.

[2] Der Sonderfonds wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nur noch geäufnet, soweit dies zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen nötig ist.

[3] Ein allfälliger Überschuss wird in den Finanzausgleichsfonds überführt. Der Sonderfonds wird anschliessend aufgelöst.

Zuschüsse in der Übergangsphase

**Art. 20a** In der Übergangsphase 1992–1994 wird der Mehrbetrag zwischen den im Jahr 1991 ausbezahlten ordentlichen Leistungen gemäss Artikel 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980 und den nach Artikel 10 dieses Gesetzes ausgerichteten Zuschüssen wie folgt reduziert:
*a* im Jahr 1992 um 30 Prozent,
*b* im Jahr 1993 um 20 Prozent und
*c* im Jahr 1994 um 10 Prozent.

Ausfallentschädigung in der Übergangsphase

**Art. 21** [1] Während der Übergangsphase 1992–1994 werden zulasten des Finanzausgleichsfonds Ausfallentschädigungen entrichtet.

[2] Anspruch auf eine Ausfallentschädigung haben Gemeinden, deren Leistungen gemäss Artikel 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980 und Artikel 11 des Dekretes über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980 zusammen im Durchschnitt der Jahre 1990 und 1991 höher waren als die im Jahr 1992 nach neuem Recht ausgerichteten, nicht nach Artikel 20a reduzierten Zuschüsse der 1. Stufe des Finanzausgleichs.

[3] Die Ausfallentschädigung beträgt pro Gemeinde im Jahr 1992 75 Prozent, im Jahr 1993 50 Prozent und im Jahr 1994 25 Prozent des nach Absatz 2 berechneten Ausfalls. Differenzen unter 5 Prozent oder unter 10000 Franken werden nicht ausgeglichen.

[4] Der Regierungsrat ist für die Entrichtung von Ausfallentschädigungen abschliessend zuständig. Er regelt das Nähere in einer Verordnung.

Reduktion der Ausgleichsleistungen

**Art. 22** [1] Die Ausgleichsleistungen der Gemeinden werden im Jahr 1992 um 12,5 Prozent reduziert.

[2] Der Kanton bezahlt 1992 aus der Laufenden Rechnung zusätzlich 3,75 Millionen Franken in den Finanzausgleichsfonds.

Zusicherungen nach altem Recht

**Art. 23** Nach bisherigem Recht erteilte Zusicherungen bleiben bis Ende 1993 gültig.

Anpassung der Spezialgesetzgebung

**Art. 24** [1] Soweit die Spezialgesetzgebung abweichende Bestimmungen über die Berechnung des Finanzausgleichs enthält, sind diese innerhalb von drei Jahren an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

[2] Vorbehalten bleiben besondere Berechnungsgrundlagen beim indirekten Finanzausgleich.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 25** Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Gesetz vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.
2. Dekret vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Inkrafttreten

**Art. 26** Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Bern, 17. September 1991

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Suter*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Von der Redaktionskommission genehmigter Text.*

Bern, 16. Oktober 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 7. Oktober 1991

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Joder*

## Anhang I

### Progressionsfaktor (Art. 8 FAG)

| Steuerkraftindex in Prozent | Progressionsfaktor |
|---|---|
| 100–109,99 | 50 |
| 110–119,99 | 60 |
| 120–129,99 | 70 |
| 130–139,99 | 80 |
| 140–149,99 | 90 |
| 150–154,99 | 100 |
| 155–174,99 | 150 |
| 175 und mehr | 200 |

Der Progressionsfaktor steigt mit dem Steuerkraftindex stetig an und beträgt:

Progressionsfaktor = Steuerkraftindex – 50

Die Progression ist jedoch so festzulegen, dass keine Gemeinde, mit Ausnahme der Zentrumsgemeinden gemäss Anhang II, am Schluss einen höheren ausgeglichenen Steuerkraftindex als 130 Prozent aufweist.

**Anhang II**

**Zentrumskoeffizient (Art. 9 FAG)**

| Gemeinde | Zentrumskoeffizient |
|---|---|
| Bern | 1,8 |
| Biel | 1,4 |
| Thun | 1,3 |
| Burgdorf | 1,2 |
| Langenthal | 1,2 |

| | |
|---|---|
| Biel | 1,5 |

**Anhang III**

**Ausgleichsleistungen (Art. 8 FAG)**

$$A = (rSK - mrSK) \times \frac{WB}{ZK} \times \frac{PF}{100} \times NF$$

Wobei A = Ausgleichsleistung der Gemeinde in Franken
rSK = relative Steuerkraft
mrSK = mittlere relative Steuerkraft des Kantons
WB = Wohnbevölkerung
ZK = Zentrumskoeffizient
PF = Progressionsfaktor
NF = Normierungsfaktor

**Anhang IV**

**Steuerkraftzuschuss (Art. 10 Abs. 1 FAG)**

$$SZ = [(mrSK \times \frac{ZP}{100}) - rSK] \times WB \times mGSA \times ZK$$

Wobei SZ = Steuerkraftzuschuss der Gemeinde in Franken

mrSK = mittlere relative Steuerkraft des Kantons

ZP = Zuschussprozente

rSK = relative Steuerkraft

WB = Wohnbevölkerung

mGSA = Mittel der Gemeindesteueranlagen für zuschussberechtigte Gemeinden

ZK = Zentrumskoeffizient

## Anhang V

### Beitragsskalen für den indirekten Finanzausgleich (Art. 18 FAG)

| Steuerkraftindex | Beitragsskala Prozentsatz für Staatsbeitrag | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A | B | C | D | E | F | G | H | I | K | L | M |
| % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % |
| bis 65 | 74,0 | 69,2 | 64,3 | 59,5 | 54,6 | 49,8 | 44,9 | 40,1 | 35,2 | 30,4 | 25,6 | 20,7 |
| bis 70 | 72,0 | 67,1 | 62,3 | 57,4 | 52,5 | 47,7 | 42,8 | 37,9 | 33,1 | 28,2 | 23,3 | 18,5 |
| bis 75 | 70,0 | 65,1 | 60,2 | 55,3 | 50,4 | 45,6 | 40,7 | 35,8 | 30,9 | 26,0 | 21,1 | 16,2 |
| bis 80 | 68,0 | 63,1 | 58,2 | 53,3 | 48,4 | 43,4 | 38,5 | 33,6 | 28,7 | 23,8 | 18,9 | 14,0 |
| bis 85 | 66,0 | 61,1 | 56,1 | 51,2 | 46,3 | 41,3 | 36,4 | 31,5 | 26,5 | 21,6 | 16,7 | 11,7 |
| bis 90 | 64,0 | 59,0 | 54,1 | 49,1 | 44,2 | 39,2 | 34,3 | 29,3 | 24,4 | 19,4 | 14,4 | 9,5 |
| bis 95 | 62,0 | 57,0 | 52,0 | 47,1 | 42,1 | 37,1 | 32,1 | 27,2 | 22,8 | 17,2 | 12,2 | 7,2 |
| bis 100 | 60,0 | 55,0 | 50,0 | 45,0 | 40,0 | 35,0 | 30,0 | 25,0 | 20,0 | 15,0 | 10,0 | 5,0 |
| bis 110 | 56,0 | 51,3 | 46,7 | 42,0 | 37,3 | 32,7 | 28,0 | 23,3 | 18,7 | 14,0 | 9,3 | 4,7 |
| bis 120 | 52,0 | 47,7 | 43,3 | 39,0 | 34,7 | 30,3 | 26,0 | 21,7 | 17,3 | 13,0 | 8,7 | 4,3 |
| bis 130 | 48,0 | 44,0 | 40,0 | 36,0 | 32,0 | 28,0 | 24,0 | 20,0 | 16,0 | 12,0 | 8,0 | 4,0 |
| bis 140 | 44,0 | 40,3 | 36,7 | 33,0 | 29,3 | 25,7 | 22,0 | 18,3 | 14,7 | 11,0 | 7,3 | 3,7 |
| bis 150 | 40,0 | 36,7 | 33,3 | 30,0 | 26,7 | 23,3 | 20,0 | 16,7 | 13,3 | 10,0 | 6,7 | 3,3 |
| bis 160 | 36,0 | 33,0 | 30,0 | 27,0 | 24,0 | 21,0 | 18,0 | 15,0 | 12,0 | 9,0 | 6,0 | 3,0 |
| bis 170 | 32,0 | 29,3 | 26,7 | 24,0 | 21,3 | 18,7 | 16,0 | 13,3 | 10,7 | 8,0 | 5,3 | 2,7 |
| bis 180 | 28,0 | 25,7 | 23,3 | 21,0 | 18,7 | 16,3 | 14,0 | 11,7 | 9,3 | 7,0 | 4,7 | 2,3 |
| bis 190 | 24,0 | 22,0 | 20,0 | 18,0 | 16,0 | 14,0 | 12,0 | 10,0 | 8,0 | 6,0 | 4,0 | 2,0 |
| bis 200 | 20,0 | 18,3 | 16,7 | 15,0 | 13,3 | 11,7 | 10,0 | 8,3 | 6,7 | 5,0 | 3,3 | 1,7 |
| bis 210 | 16,0 | 14,7 | 13,3 | 12,0 | 10,7 | 9,3 | 8,0 | 6,7 | 5,3 | 4,0 | 2,7 | 1,3 |
| bis 220 | 12,0 | 11,0 | 10,0 | 9,0 | 8,0 | 7,0 | 6,0 | 5,0 | 4,0 | 3,0 | 2,0 | 1,0 |
| bis 230 | 8,0 | 7,3 | 6,7 | 6,0 | 5,3 | 4,7 | 4,0 | 3,3 | 2,7 | 2,0 | 1,3 | 0,7 |
| bis 240 | 4,0 | 3,7 | 3,3 | 3,0 | 2,7 | 2,3 | 2,0 | 1,7 | 1,3 | 1,0 | 0,7 | 0,3 |
| bis 250 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

# Dekret über die Dienstleistungen und Drittmittel der Universität

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absätze 3 und 5 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Geltungsbereich und Begriffe

Geltungsbereich

**Art. 1** [1] Dieses Dekret regelt
*a* die Dienstleistungen der Universität und die Zusammenarbeit mit Dritten im Bereich der Lehre und Forschung,
*b* die Verwendung der Dienstleistungseinnahmen,
*c* die Verwaltung der Mittel, die von Dritten der Universität zur Verfügung gestellt werden.

[2] Das Dekret gilt für sämtliche universitären Institutionen der Lehre, Forschung und Dienstleistung, nachfolgend Institute genannt, soweit nicht die Spitalgesetzgebung anwendbar ist.

Ständige Dienstleistungsaufträge

**Art. 2** [1] Ständige Dienstleistungsaufträge führen Institute aus, die gegenüber der Öffentlichkeit ein bestimmtes Dienstleistungsangebot aufrechterhalten und über die erforderliche Infrastruktur verfügen.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet die Institute, welche ständige Dienstleistungsaufträge ausführen.

Gelegentliche Dienstleistungsaufträge

**Art. 3** Gelegentliche Dienstleistungsaufträge sind Aufträge zur Erstellung von Gutachten, Expertisen, Einzeluntersuchungen, Studien, Spezialmessungen und analogen Arbeiten, die unregelmässig anfallen und deren Umfang vom Auftraggeber festgelegt wird.

Forschungsaufträge

**Art. 4** Forschungsaufträge verpflichten zu Leistungen in einer bestimmten Forschungsrichtung.

Forschungsbeiträge, weitere Beiträge

**Art. 5** [1] Forschungsbeiträge sind Mittel, die den Wissenschafterinnen und Wissenschaftern oder den Instituten in der Regel auf Gesuch hin von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Darunter fallen insbesondere die Beiträge des Schweizerischen Nationalfonds.

[2] Weitere Beiträge sind Mittel, die den Wissenschafterinnen und Wissenschaftern oder den Instituten zur Verfügung gestellt werden, ohne der Definition eines Forschungsbeitrages gemäss Absatz 1 zu entsprechen.

## II. Auftraggeber und Beauftragte

Auftrag- und Beitraggeber

**Art. 6** [1] Dienstleistungs- und Forschungsaufträge gemäss den Artikeln 2 bis 4 können von öffentlichen und privaten Auftraggebern erteilt werden. Aufträge öffentlicher Institutionen geniessen in der Regel Vorrang.

[2] Forschungsbeiträge und weitere Beiträge gemäss Artikel 5 können von öffentlichen und privaten Beitraggebern stammen.

Beauftragte und Begünstigte

**Art. 7** [1] Aufträge und Beiträge können von Wissenschafterinnen und Wissenschaftern oder von den Instituten angenommen werden. Vor deren Annahme ist die Institutsleitung zu orientieren.

[2] Die Annahme eines Auftrages oder Beitrages ist auf den Lehr- und Forschungsbereich der Wissenschafterin bzw. des Wissenschafters oder des Institutes beschränkt. Dem Auftrag- oder Beitraggeber darf durch seinen Auftrag oder Beitrag keine unangemessene Werbewirkung entstehen.

[3] Aufträge und Beiträge dürfen die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre, die Aus- und Weiterbildung in akademischen Berufen und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. 2. 1954 über die Universität) nicht beeinträchtigen.

[4] In welchem Umfang im Bereich der Lehre, Forschung und Dienstleistung Tätigkeiten als Nebenbeschäftigung ausgeübt werden dürfen, regelt die Verordnung über die Nebenbeschäftigung von Universitätsangehörigen.

Vertragliche Regelung

**Art. 8** [1] Vereinbarungen über Dienstleistungs- und Forschungsaufträge gemäss den Artikeln 3 und 4, deren Auftragssumme 50000 Franken pro Jahr nicht erreicht, sind der Universitätsleitung zur Kenntnis zu bringen.

[2] Verträge mit einer Auftragssumme von 50000 bis 200000 Franken pro Jahr sind der Universitätsleitung, solche über 200000 Franken der Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

[3] Die Entgegennahme von Beiträgen gemäss Artikel 5 ist nicht genehmigungspflichtig. Solche Beiträge sind der Universitätsleitung zur Kenntnis zu bringen.

[4] Soweit die Aufträge und Beiträge Investitionen oder Betriebskosten zu Lasten des Staates verursachen, gelten für diese die ordentlichen Budget- und Finanzkompetenzen.

### III. Finanzielle Abgeltung

Berechnung der Vergütung

**Art. 9** [1] Dienstleistungsaufträge gemäss Artikel 2 sind nach den vom Regierungsrat erlassenen oder genehmigten Tarifen zu vergüten. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Interessen von Lehre und Forschung möglichst kostendeckend zu berechnen.

[2] Die Vergütungen aus Dienstleistungs- und Forschungsaufträgen gemäss den Artikeln 3 und 4 haben in der Regel mindestens die direkten Personal- und Betriebskosten zu decken. Bei Aufträgen, für welche die Infrastruktur erweitert werden muss, ist eine angemessene Kostenbeteiligung (Miete, Investitionen) einzuberechnen.

Rechnungsstellung

**Art. 10** [1] Die Rechnungsstellung für Dienstleistungs- und Forschungsaufträge gemäss den Artikeln 2 bis 4 erfolgt über das Fakturierungssystem der Universität.

[2] Wird bei Universitätskliniken nicht über das Fakturierungssystem der Universität Rechnung gestellt, so hat dies über die Spitäler zu erfolgen.

[3] Bei Forschungsaufträgen gemäss Artikel 4 ist ganz oder teilweise Vorauszahlung zu vereinbaren. Forschungsbeiträge werden in der Regel im voraus ausgerichtet.

Verwendung der Einnahmen

**Art. 11** [1] Die Einnahmen aus Dienstleistungsaufträgen gemäss Artikel 2 werden in der Staatsrechnung unter den ordentlichen Einnahmekonti der Universität verbucht.

[2] Als Entgelt für besondere Leistungen, um der Universität hervorragende Kräfte zu gewinnen oder um deren Wegwahl zu verhindern, und zur Deckung institutsbezogener Ausgaben, können den Institutsdirektorinnen und -direktoren, weiteren am Auftrag massgeblich beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Instituten insgesamt bis zu 25 Prozent der Einnahmen aus Dienstleistungen gemäss Artikel 2 zur Verfügung gestellt werden. In begründeten Fällen kann der Prozentsatz je nach Grösse und Tätigkeit des Instituts erhöht werden. Der Prozentsatz wird durch Verfügung der Erziehungsdirektion festgesetzt. Die Bezüge der Begünstigten werden vertraglich geregelt. Vertragsparteien sind die Erziehungsdirektion einerseits und die Institutsdirektorinnen und -direktoren bzw. jede und jeder Begünstigte andererseits. Über die effektive Höhe der Bezüge der Begünstigten entscheidet im Rahmen der Verträge die Erziehungsdirektion jährlich auf Antrag der Institutsdirektorinnen und -direktoren.

3 Die Einnahmen aus Dienstleistungs- und Forschungsaufträgen und Beiträgen gemäss den Artikeln 3 bis 5 sowie die Bezüge gemäss Artikel 11 Absatz 2 gelten als Drittmittel und werden als Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 12 verwaltet.

Drittmittel, Spezialfinanzierung

**Art. 12** 1 Die Rechnung der Drittmittel wird als Fonds im Sinne der Finanzhaushaltgesetzgebung über die Spezialfinanzierung geführt. Die Verwaltung erfolgt durch die Universitätsleitung.

2 Das Fondskapital wird zu einem Satz verzinst, der sich nach dem jeweiligen, um ¼ Prozent erhöhten Zinssatz für Sparhefte der Berner Kantonalbank vom 1. Januar des Jahres richtet.

3 Mit Ausnahme der Beiträge des Schweizerischen Nationalfonds können Drittmittel der Universitätskliniken auch durch Organe der Spitäler verwaltet werden.

4 Über jeden Drittmittel-Kredit wird eine Rechnung geführt.

5 Zur Vereinfachung der Verwaltung kann die Universitätsleitung den Instituten das Führen von Postcheck- und Bankkonti bei Drittmitteln bewilligen.

Drittmittelbesoldetes Personal

**Art. 13** 1 Zu Lasten der Drittmittel kann auf Antrag der Beitragsempfänger oder Begünstigten das nötige Personal angestellt werden. Soweit übergeordnetes Recht oder besondere Vereinbarungen nichts anderes bestimmen, ist der Staat Arbeitgeber; er handelt durch die Universitätsleitung.

2 Das zu Lasten der Drittmittel und zur Verwaltung der Drittmittel angestellte Personal unterliegt nicht den Bestimmungen der Stellenbewirtschaftung.

Verwaltungsaufwendungen, besondere Forschungszwecke oder -tätigkeiten

**Art. 14** 1 Aus dem Zinsertrag werden vorerst die direkten Verwaltungsaufwendungen der Spezialfinanzierung gedeckt.

2 Einen allfälligen Überschuss aus den Zinserträgen sowie 5 Prozent der Drittmittel, soweit diese nicht zweckgebunden sind, kann die Universitätsleitung für die Finanzierung besonderer Forschungszwecke oder -tätigkeiten verwenden.

Eigentumsverhältnisse

**Art. 15** Wurde nichts anderes vereinbart, gehen durch Drittmittel finanzierte Sachinvestitionen (Geräte, Mobiliar, Bücher, usw.) als Eigentum des Staates an die Universität über. Sie sind gesondert ins Inventar der Universität aufzunehmen.

Haftung und Versicherung

**Art. 16** Die durch Drittmittel finanzierte Tätigkeit ist in der Versicherung der Betriebshaftpflicht der Universität einzuschliessen. Spezielle Risiken sind zu Lasten der Drittmittel separat zu versichern.





## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anpassung der Verträge

**Art. 17** Bestehende Verträge sind bis zum 31. Dezember 1994 den Bestimmungen dieses Dekrets anzupassen.

Änderung eines Erlasses

**Art. 18** Das Dekret vom 18. Mai 1988 über die Organisation der Erziehungsdirektion wird wie folgt geändert:

Amt für Hochschulwesen

*Art. 9* 1 Das Amt für Hochschulwesen
Ziffern 1–7 unverändert;
Ziffer 8 aufgehoben;
die bisherige Ziffer 9 wird zu Ziffer 8.

2 Unverändert.

Inkrafttreten

**Art. 19** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 24. April/21. August 1991

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. August 1991

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Gallati*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

# Dekret über die Besoldung und Versicherung der Dozentinnen und Dozenten der Universität

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität und auf Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtengesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

**Art. 1** [1] Dieses Dekret regelt die Besoldung oder Entschädigung der in Forschung, Lehre und Dienstleistung tätigen Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 16 des Gesetzes über die Universität und der ihnen gleichgestellten Universitätsangehörigen, nämlich der

*a* ordentlichen Professorinnen und Professoren (inkl. Klinikdirektorinnen und -direktoren),
*b* vollamtlichen ausserordentlichen Professorinnen und Professoren (inkl. Chefärztinnen und Chefärzte, Medizinische Vizedirektorinnen und -direktoren, Medizinische Abteilungsleiterinnen und -leiter sowie Chefarztstellvertreterinnen und -vertreter),
*c* nebenamtlichen ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
*d* Titularprofessorinnen und -professoren,
*e* Privatdozentinnen und -dozenten,
*f* Lektorinnen und Lektoren,
*g* Lehrbeauftragten,
*h* Gastprofessorinnen und -professoren sowie Gastdozentinnen und -dozenten.

[2] Es regelt im weiteren die Besoldungs- und Funktionszulagen, die Kündigung, das Forschungssemester, den Bildungsurlaub sowie die Versicherung mit Einschluss der Altersvorsorge.

Grundsatz

**Art. 2** [1] Für die unter Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Dozentinnen und Dozenten gelten die Bestimmungen der kantonalen Dienst- und Besoldungsordnung und des Versicherungskassendekretes, soweit die Universitätsgesetzgebung, insbesondere das vorliegende Dekret, nicht andere Bestimmungen vorsieht.

[2] Das Dekret gilt auch für alle Dozentinnen und Dozenten mit reduziertem Beschäftigungsgrad.

[3] Sozialzulagen und 13. Monatsbesoldung werden entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet (vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 1 hienach).

## II. Besoldungen und Entschädigungen

Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen

**Art. 3** Die Einreihung der einzelnen vollamtlichen Dozentinnen und Dozenten im Rahmen der kantonalen Besoldungsklassen und die Festsetzung der Entschädigungen der nebenamtlichen Dozentinnen und Dozenten erfolgen durch die Erziehungs- bzw. die Gesundheitsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion aufgrund der Bedeutung der Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsaufgaben, des Grades der Beanspruchung und der Qualifikation der Lehrkraft.

Ordentliche Professorinnen und Professoren

**Art. 4** Die Einreihung der ordentlichen Professorinnen und Professoren (inkl. Klinikdirektorinnen und -direktoren) erfolgt in die Besoldungsklassen 26 bis 28.

Vollamtliche ausserordentliche Professorinnen und Professoren

**Art. 5** Die Einreihung der vollamtlichen ausserordentlichen Professorinnen und Professoren (inkl. Chefärztinnen und Chefärzte, Medizinische Vizedirektorinnen und Vizedirektoren, Medizinische Abteilungsleiterinnen und -leiter sowie Chefarztstellvertreterinnen und -vertreter) erfolgt in die Besoldungsklassen 23 bis 25. Für die Chefärztinnen und Chefärzte steht auch die Besoldungsklasse 26 offen.

Nebenamtliche ausserordentliche Professorinnen und Professoren

**Art. 6** Die Einreihung der nebenamtlichen ausserordentlichen Professorinnen und Professoren erfolgt entsprechend ihrer Funktionsstufe (Oberassistent-Privatdozentinnen und -dozenten, habilitierte Oberärztinnen und -ärzte I, Stationsleiterinnen und -leiter, leitende Ärztinnen und Ärzte).

Titularprofessorinnen und -professoren

**Art. 7** Die Einreihung der Titularprofessorinnen und -professoren erfolgt entsprechend der Funktionsstufe, die sie innehaben.

Privatdozentinnen und -dozenten

**Art. 8** [1] Die Einreihung der Oberassistent-Privatdozentinnen und -dozenten, Oberärztinnen und -ärzte I, Stationsleiterinnen und -leiter und leitenden Ärztinnen und Ärzte erfolgt in die Besoldungsklassen 21 und 22.

[2] Langjährige, besonders qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in die Besoldungsklasse 23 befördert werden (ohne Auswirkungen auf den Stellenetat).

Lektorinnen und Lektoren

**Art. 9** [1] Die Einreihung der Oberassistent-Lektorinnen und -Lektoren, Oberärztinnen und -ärzte II sowie der Lektorinnen und Lektoren (inkl. Turn- und Sportlehrerinnen und -lehrer) erfolgt in die Besoldungsklassen 19 bis 21.

[2] Langjährige, besonders qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in die Besoldungsklasse 22 befördert werden.

Lehraufträge

**Art. 10** [1] Dozentinnen und Dozenten, die an der Universität ein Nebenamt ausüben, werden mit einem Lehrauftrag betraut. Dieser wird pro Jahresstunde, pro Einzelstunde oder pro Blockkurs entschädigt. Der Regierungsrat erlässt allgemeine Bestimmungen und setzt im Rahmen der kantonalen Besoldungsordnung die Entschädigungen für die verschiedenen Kategorien von nebenamtlichen Lehrbeauftragten fest. Die Entschädigungen können laufend der Teuerung angepasst werden. Sozialzulagen und die 13. Monatsbesoldung werden in der Regel nicht ausgerichtet.

[2] Der Regierungsrat regelt die Entlastung von Lehrkräften an Schulen, die einen Lehrauftrag an der Universität übernehmen.

Gastdozentinnen und -dozenten

**Art. 11** Gastprofessorinnen und -professoren sowie Gastdozentinnen und -dozenten können während der Dauer ihres Auftrages in eine Besoldungsklasse eingereiht werden, es kann ihnen ein Lehrauftrag im Sinne von Artikel 10 erteilt werden, oder sie können mit einem Pauschalbetrag entschädigt werden.

## III. Spezielle Bestimmungen

Funktionszulagen

**Art. 12** [1] Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben oder die Übernahme einer Stellvertretung kann je nach Zuständigkeit von der Erziehungs- bzw. der Gesundheitsdirektion oder von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Finanzdirektion mit einer monatlichen Funktionszulage bis zur Höhe von vier Dienstalterszulagen abgegolten werden.

[2] Der Regierungsrat setzt die Funktionszulage fest für die Rektorin bzw. den Rektor, für die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren, für die designierte Rektorin bzw. den designierten Rektor sowie für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Fakultätskollegien (Dekanin bzw. Dekan), der Konferenz der Lehrerbildungsinstitutionen und weiterer universitärer Organe.

Rücktrittsgesuche

**Art. 13** Rücktrittsgesuche der auf Amtsdauer gewählten Dozentinnen und Dozenten sind von der zuständigen Wahlbehörde zu genehmigen. Rücktrittstermine sind der 31. März und der 30. September. Die Kündigungsfrist beträgt für Professorinnen und Professoren sechs, für alle übrigen Dozentinnen und Dozenten drei Monate. Nur

in wichtigen und begründeten Fällen kann die Wahlbehörde einen andern Termin genehmigen oder einen Rücktritt auf kürzere Zeit gewähren.

## IV. Forschungssemester und Bildungsurlaub

Forschungssemester

**Art. 14** [1] Auf Antrag der Erziehungs- bzw. Gesundheitsdirektion und im Einverständnis mit der Fakultät kann der Regierungsrat den ordentlichen, den vollamtlichen ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, den nebenamtlichen ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie den Titularprofessorinnen und -professoren nach jeweils sieben absolvierten Dienstjahren ein ordentliches Forschungssemester gewähren. Nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr kann dieses Forschungssemester bereits nach jeweils vier absolvierten Dienstjahren gewährt werden. Ein ordentliches Forschungssemester zählt nicht als absolviertes Dienstsemester.

[2] Nach Rektoratsjahren, bei Berufungen an die Universität Bern oder in vergleichbaren Fällen kann der Regierungsrat ein ausserordentliches Forschungssemester gewähren. Ein ausserordentliches Forschungssemester zählt nicht als absolviertes Dienstsemester, berührt jedoch den Anspruch auf Bezug eines ordentlichen Forschungssemesters nicht.

[3] Während des ordentlichen und ausserordentlichen Forschungssemesters wird die Bruttobesoldung (ohne Sozial- und allfällige Funktionszulagen) um 10 Prozent gekürzt. Die freiwerdende Lohnsumme steht für Stellvertretungen zur Verfügung.

Bildungsurlaub

**Art. 15** [1] Den Privatdozentinnen und -dozenten sowie den Lektorinnen und Lektoren, die einen Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufweisen, kann der Regierungsrat auf Antrag der Erziehungs- bzw. der Gesundheitsdirektion und im Einverständnis mit der Einheitsdirektion im Sinne der Bestimmungen über die Fortbildung der Lehrerschaft besoldete Urlaube für berufsbezogene Fortbildung gewähren. Während des Bildungsurlaubes wird die Bruttobesoldung analog zu Artikel 14 Absatz 3 gekürzt.

[2] Lehrkräfte, die ein kombiniertes Pensum Schule/Universität ausüben und denen gemäss Verordnung über die Fortbildung der Lehrerschaft ein besoldeter Fortbildungsurlaub bewilligt wird, erhalten im Einverständnis mit der Einheitsdirektion auch für das an der Universität unterrichtete Pensum einen besoldeten Urlaub.

Nähere Vorschriften

**Art. 16** Für Forschungssemester und Bildungsurlaube erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften.

## V. Versicherung mit Einschluss der Altersvorsorge

Beitrag an den Einkauf in die Versicherungskasse

**Art. 17** [1] Für neugewählte ordentliche Professorinnen und Professoren, vollamtliche ausserordentliche Professorinnen und Professoren (inkl. Klinikdirektorinnen und -direktoren, Chefärztinnen und Chefärzte, Medizinische Vizedirektorinnen und -direktoren, Medizinische Abteilungsleiterinnen und -leiter sowie Chefarztstellvertreterinnen und -stellvertreter) übernimmt der Staat in der Regel einen Beitrag gemäss den Artikeln 63, 64 und 65 des Versicherungskassendekretes an den Einkauf in die Versicherungskasse. In begründeten Fällen, insbesondere bei Persönlichkeiten, die aus einer Institution mit Ruhegehaltsregelung kommen und deren Alter oder finanzielle Lage eine volle Beteiligung am Einkauf nicht gestattet, kann der Regierungsrat über diese Bestimmungen hinausgehen.

[2] Überschreitet der Staatsbeitrag gemäss Absatz 1 die Finanzkompetenz des Regierungsrates, ist vor der endgültigen Verabschiedung des Wahlbeschlusses die Finanzkommission anzuhören. Im Einzelfall beschliesst der Regierungsrat unabhängig von der Höhe des Staatsbeitrages endgültig.

[3] Der Staatsbeitrag gemäss Absatz 1 wird dem Mitglied als zinsloses Darlehen gewährt. Falls das Mitglied vor der ordentlichen Pensionierung aus dem Staatsdienst ausscheidet, ist das Darlehen zurückzubezahlen. Die rückzahlungspflichtige Darlehenssumme reduziert sich pro vollendetes Dienstjahr um 4 Prozent. Nicht rückzahlbar ist das Darlehen bei Invalidität und im Todesfall.

[4] Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen für den Einkauf von Professorinnen und Professoren in die Versicherungskasse.

Altersbedingter Rücktritt von Professorinnen und Professoren

**Art. 18** [1] Professorinnen und Professoren treten in der Regel auf Ende des Semesters, in welchem sie ihr 65. Altersjahr erreichen, zurück. Sie erhalten auf den Monatsersten des folgenden Semesters hin die Altersrente.

[2] Die Universitätsleitung kann auf Antrag der Fakultät einer Professorin bzw. einem Professor nach ihrem bzw. seinem Rücktritt einen unbezahlten Lehrauftrag erteilen.

Besoldung und Altersrente bei Verlängerungen

**Art. 19** [1] Dozentinnen und Dozenten, die das 65. Altersjahr überschritten haben und deren Amtszeit auf Antrag der betreffenden Fakultät im Sinne von Artikel 27 des Universitätsgesetzes verlängert wird, erhalten für die Weiterführung ihrer bisherigen Tätigkeit zusätzlich zur persönlich erworbenen Altersrente eine Besoldung von 60 Prozent der Minimalbesoldung ihrer Funktionsstufe, zuzüglich 13. Monatsbesoldung, jedoch ohne Sozialzulagen. Die Beiträge an die Versicherungskasse entfallen.

[2] Der Regierungsrat erlässt dazu nähere Bestimmungen.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Honorarprofessorinnen und -professoren

**Art. 20** Honorarprofessorinnen und -professoren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets eine Funktionsstelle besetzen, bleibt der Besitzstand gewahrt.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 21** Mit dem Inkrafttreten dieses Dekrets wird das Dekret vom 15. November 1972 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 22** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 24. April/21. August 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. August 1991

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gallati*

KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

16. Oktober 1991 19C

3888 **Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht 1993-1996**

Der Grosse Rat,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst die folgenden Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt:

1. a) Staatskanzlei

Massnahme

20 Überprüfung externes/internes Revisorat

b) Gerichtsverwaltung

Massnahme

1 Abschaffung der Geschworenengerichte
2 Abschaffung der Zivilamtsgerichte
3/6/9/12 Reorganisation Jugendgerichtskreise
5/8/11 Reorg. Gerichtsverwaltung: Personalreduktion
16 Verminderung 3100, Reorg. Gerichtsverwaltung
18 Verminderung 3101, Reorg. Gerichtsverwaltung
19 Verminderung 3102, Reorg. Gerichtsverwaltung
27 Reduktion Entschädigung amtliche Anwälte
28 Reduktion Betriebsbeiträge Arbeitsgerichte/Mietämter
29 Erhöhung der Gerichtsgebühren, Obergericht
30 Erhöhung der Gerichtsgebühren, Richterämter

c) Volkswirtschaftsdirektion

Massnahme

4 Teilrevision Krankenversicherungsgesetz
5 Einschränkung der Anspruchsberechtigungen bei den kant. Familienzulagen in der Landwirtschaft
7 Berufsbildung: Senkung des Beitragssatzes an Gemeinden
13 Erhöhung Gemeindeanteil auf 40 %: AHV/IV/EL
14 Erhöhung des Gemeindeanteils an landw. Familienzulagen

## d) Gesundheitsdirektion

Massnahme

1 Überprüfung Fondsausgaben Krankheitsbekämpfung
26 Überprüfung Organisationsstruktur Psychiatrieversorgung
30 Neukonzeption pädiatrische Versorgung; Spitalregion VI
32 Konzentration Gynäkologie und Geburtshilfen
33 Struktureingriffe im Rahmen Spitalplanung
34 Spitaldefizitfinanzierung mit höherem differenziertem Selbstbehalt
39 Regelung der Abgaben für privatärztliche Tätigkeit an öffentlichen Spitälern

## e) Justizdirektion

Massnahme

2/5/8 Kreisgrundbuchämter: Personalreduktion
3/6/9 Kreisbetreibungs-/Konkursämter: Personalreduktion
11 Verminderung 3100, Reorg. Betreibungs-/Konkursämter
12 Verminderung 3101, Regierungsstatthalter
26 Liegenschaftstransaktionen, Steueransätze, Sperrfrist
29 Erhöhung der Gebühren der Regierungsstatthalter-Ämter

## f) Polizeidirektion

Massnahme

1 Verzicht auf kantonales Strafregister
4 Bearb. Versicherungsnachweis rationalisieren
5 Strassenmarkierungen, offene Arbeitsvergabe
8 Pauschalbest. Mofa und Steueranh. Motorräder, Aufhebung von Steuerreduktionen sowie Verzicht auf Steuerpflichtausnahmen
12 Aufwandpauschale für Lotteriefondsadministration

## g) Kirchendirektion

Massnahme

2 Aufhebung von 15 Pfarrstellen

## h) Finanzdirektion

Massnahme

2 Begrenzung Feuerversicherung der Fahrhabe
15 Vollkostenverrechnungen für Steuereinsprachen
17 Einführung NESKO Vermögensgewinnveranlagungen

28 Aufhebung oblig. Beitritt Krankenversicherung Personal
29 Erhöhung der Eigenmietwerte

**i) Erziehungsdirektion**

Massnahme

20 Streichung der Lehrmittelbeiträge an die Gemeinden
30 Lehre/Forschung beim Inselspital überprüfen
31 Beiträge Osteuropa-Biblio, 3me Cycle reduz.
35 Schliessung Konservatorium Biel
33 Kindergartenbesoldung zu 100 % durch Gemeinden
25 Interkant. Vereinbarung Hochschulbeiträge

**k) Baudirektion**

Massnahme

12 Kosten Unterhalt Spitäler über Spitalzehntel (sofern über 1995 hinaus verlängert)
14 Raumplanungsbeiträge reduzieren
15 Restriktive Subventionierung von Institutionen
18 Reduktion Wasserbau Unterhaltsbeiträge

**l) Direktion für Verkehr, Energie und Wasser**

Massnahme

3 Tarifverbilligungen Lauterbrunnen streichen
4 Beiträge an Tarifverbunde abbauen
21 Unterhalt 1. JGK durch Landwirtschaft/Gde
22 Beiträge an geologische Bohrungen von Gemeinden reduzieren
23 Zweckgebundene Energieabgabe erheben
24 Äufnung des Naturschadenfonds sistieren
25 Zusätzliche Abgaben auf Gebrauchswasserzinsen
40 Unterhalt Öl-Chemiewehr durch Gemeinden
42 Verursachergerechte Abfallgebühren
43 Verursachergerechte Abwassergebühren

**m) Forstdirektion**

Massnahme

2 Lineare Kürzung der Beitragssätze um 10 %
3 Reduktion der Waldpflegebeiträge
6 Jagdpatentgebühren um 15-20 % erhöhen
9 Angelfischerpatente um 18 % erhöhen

n) Fürsorgedirektion

Massnahme

1 Schliessung des Schulheims Oberbipp
5 Lastenverteilungsschlüssel/diff. Selbstbehalt
6 Streichung Behandlungskosten Schulzahnpflege

Die einzelnen Massnahmen werden in den beiliegenden Massnahmenblättern der Direktionen näher umschrieben.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die entsprechenden Gesetzes- und Dekretsentwürfe bzw. Grossratsbeschlüsse rechtzeitig zu unterbreiten, damit die Massnahmen auf den vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft treten können.

3. Die Vorlagen sind dem Grossen Rat möglichst gleichzeitig zu unterbreiten.

An den Grossen Rat

Direktion: Staatskanzlei ..... Massnahmen-Nummer: ..20..

## 1. Massnahme

Ueberprüfung im Bereich Grossratsrevisorat

1. Vertragsverhältnis zwischen Staat und Revisionsfirma

2. Aufgaben (i. R. Revision Parlamentsrecht)

## 2. Materielle Auswirkungen

1. Neugestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Staate Bern und der KPMG Fides Peat.

   Die Massnahmen wirken auf die Aufgabenerfüllung des Grossratsrevisorates und auf die Stellung des Grossratsrevisors in seiner Firma.

2. Aenderungen im gesetzlichen Auftrag des Grossratsrevisorates.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

### a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| nicht bezifferbar, da Neugestaltung des Vertragsverhältnisses noch offen ist. | | | | | | |

(jeweils in 1'000 Franken)

### b) bei den Gemeinden

---

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

1. Das bestehende Vertragsverhältnis könnte möglicherweise neu gestaltet oder aufgehoben werden. Entsprechende Ueberlegungen wurden bereits bei der Gestaltung des heute gültigen Vertrages angestellt. Daraus könnten unter Umständen gewisse Kosteneinsparungen resultieren.
2. Die bevorstehende Revision des Parlamentsrechts wird sich u. a. mit der Aufgabenerfüllung im Bereich der Finanzaufsicht befassen.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

allenfalls Grossratsgesetz

## 6. Inkrafttreten

noch offen

Bern, 15. Oktober 1991 (0272H) STAATSKANZLEI DES KANTONS BERN

Direktion: .Gerichtsverwaltung .(Justiz) Massnahmen-Nummer: ..1..

## 1. Massnahme

Abschaffung der Geschwornengerichte

## 2. Materielle Auswirkungen

Wegfall der Entschädigungen (Taggelder)

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1200/3001 | | | -15 | | | - 15 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Politischer Entscheid

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Staatsverfassung; Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden
Gesetz über das Strafverfahren

## 6. Inkrafttreten

1.1.95

Direktion: Gerichtsverwaltung (Justiz) Massnahmen-Nummer: ...2..

## 1. Massnahme

Abschaffung der Zivilamtsgerichte

## 2. Materielle Auswirkungen

Teilweiser Wegfall der Entschädigungen an die Amtsgerichte (Taggelder)

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1205/3001 | | | - 40 | | | - 40 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Politischer Entscheid

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Staatsverfassung, Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, Zivilprozessordnung

## 6. Inkrafttreten

1.1.95

Direktion: Gerichtsverwaltung (Justiz) Massnahmen-Nummer: 3/6/9/12

1. Massnahme

Zusammenlegung der Jugendgerichte Seeland (Biel) und Berner Jura (Moutier)

2. Materielle Auswirkungen

- Einsparungen im Personalbereich (Löhne Richter/Verwaltungspersonal)
- teilweise längere Anfahrtswege für Klienten des Berner Jura

3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1215-100 3000/3010 3030/3040 | --- | --- | - 245 | --- | --- | — 245 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Es bestehen schon heute Ueberschneidungen bezüglich der französischsprechenden Jugendlichen in Biel. Verfahrenszahlen im Berner Jura sind rückläufig, in Biel steigend. Das Schwergewicht hat sich heute schon verlagert.

5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Dekret vom 24.9.1972 über die Organisation der Jugendrechtspflege

6. Inkrafttreten

01.01.1995

Direktion: Gerichtsverwaltung (Justiz) Massnahmen-Nummer: 5/8/11

1. Massnahme

Reorganisation der Gerichtsverwaltung (Kreisrichterämter, regionale Untersuchungsrichterämter)

2. Materielle Auswirkungen

Reduktion von Personalstellen

3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1205/3010 3030 3040 | | | - 2131 | | | - 2131 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Politischer Entscheid

5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Staatsverfassung, Gesetz über das Strafverfahren, Zivilprozessordnung, Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden

6. Inkrafttreten

1.1.95

Direktion: Gerichtsverwaltung (Justiz) Massnahmen-Nummer: ..16.

## 1. Massnahme

Reorganisation der Gerichtsverwaltung

## 2. Materielle Auswirkungen

Reduktion von Organisationseinheiten und damit Büromaterialbedarf
Nutzung von Synergien

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1205/3100 | | | - 18 | | | - 18 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Politischer Entscheid

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Staatsverfassung, Gesetz über das Strafverfahren, Zivilprozessordnung, Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden

## 6. Inkrafttreten

1.1.95

Direktion: Gerichtsverwaltung (Justiz) Massnahmen-Nummer: 18

## 1. Massnahme

Reorganisation der Gerichtsverwaltung

## 2. Materielle Auswirkungen

Reduktion von Organisationseinheiten und damit des Bedarfs an Druck- und Buchbinderkosten
Nutzung von Synergien

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1205/3101 | | | - 15 | | | - 15 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Politischer Entscheid

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Staatsverfassung, Gesetz über das Strafverfahren, Zivilprozessordnung, Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden

## 6. Inkrafttreten

1.1.95

Direktion: Gerichtsverwaltung (Justiz) Massnahmen-Nummer: ...19

## 1. Massnahme

Reorganisation der Gerichtsverwaltung

## 2. Materielle Auswirkungen

Reduktion Literaturanschaffungen; Nutzung von Synergien

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1205/3102 | | | - 9 | | | - 9 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Politischer Entscheid

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Staatsverfassung, Gesetz über das Strafverfahren, Zivilprozessordnung, Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden

## 6. Inkrafttreten

1.1.95

Direktion: Gerichtsverwaltung (Justiz) Massnahmen-Nummer: ..27.

1. Massnahme

Reduktion des Honorars der amtlich eingesetzten Anwälte

2. Materielle Auswirkungen

Verminderung der Einkommen der Anwälte

3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1205/3199 | -935 | | | | | - 935 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Widerstand der Anwälte; politischer Entscheid

5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Dekret über die Anwaltsgebühren (Art. 17)

6. Inkrafttreten

1993

Direktion: Gerichtsverwaltung (Justiz) Massnahmen-Nummer: 28

1. Massnahme

Herabsetzung der staatlichen Betriebsbeiträge an die Gemeinden für Arbeitsgerichte und Mietämter

2. Materielle Auswirkungen

Zusätzliche finanzielle Belastung der Gemeinden

3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1205/3620 | - 65 | | | | | - 65 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Zusätzliche finanzielle Belastung der Gemeinden

4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Widerstand der Gemeinden; politischer Entscheid

5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Dekret über die Arbeitsgerichte; Verordnung über die Mietämter

6. Inkrafttreten

1.1.93

Direktion: Gerichtsverwaltung (Justiz) Massnahmen-Nummer: 29

1. Massnahme

Erhöhung der Gerichtsgebühren

2. Materielle Auswirkungen

Stärkere finanzielle Belastung der Parteien und der Angeschuldigten

3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1200/4310 | 97 | 5 | 5 | 5 | 5 | 117 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Bessere Ausschöpfung der Rahmentarife

5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Gebührendekret in Strafsachen

6. Inkrafttreten

1.1.93

Direktion: Gerichtsverwaltung (Justiz) Massnahmen-Nummer: 30

1. Massnahme

Erhöhung der Gerichtsgebühren

2. Materielle Auswirkungen

Stärkere finanzielle Belastung der Parteien und Angeschuldigten

3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1205/4310 | 570 | 25 | 25 | 25 | 25 | 670 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Bessere Ausschöpfung der Rahmentarife

5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Gebührendekret in Strafsachen

6. Inkrafttreten

1.1.93

Direktion Volkswirtschaft Massnahmen-Nummer: 4

## 1. Massnahme

Durch eine Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes vom 28.6.1964 sowie des zugehörigen Dekrets vom 7.11.1984 sollen die Leistungen des Staates bei der Förderung der obligatorischen Krankenversicherung der Gemeinden (Stadt Biel) und der Subvention von Krankenkassenprämien zurückgenommen werden. Die Massnahme beinhaltet:

A auf Gesetzesstufe
- Einstellung der Subventionszahlungen an die Stadt Biel.
- Verzicht auf Wöchnerinnen- und Tuberkulose-Beiträge bei den Krankenkassenprämien

B auf Dekretsstufe
- Begrenzung des Subventionsanspruchs auf Kinder minderbemittelter Personen.

## 2. Materielle Auswirkungen

- Von dieser Massnahme sind vor allem minderbemittelte Personen betroffen.
- Sozialpolitischer Abbau bei der Mutterschaft sowie Tbc- und Rheumaerkrankungen (Bagatellsubventionen: z.B. Wochenbett 25.--, Stillgeld 50.-- pro Wöchnerin)

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1330 | 2.270 | | | | | 2.270 |

HKT 3621/3651/3652 (jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

- Wegfall der Staatsbeiträge an die Stadt Biel (ca. 270'000.--)

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Die vorliegende Massnahme ist in Verbindung mit Massnahme 7 (Aufhebung des Krankenversicherungsgesetzes) zu sehen. Wird Massnahme 7 abgelehnt, könnte mit dieser Massnahme eine teilweise Entlastung des Staatshaushalt erzielt werden. Wird die Massnahme 7 angenommen, so entfällt die vorliegende Massnahme.

## 5. Zu ändernde (r) Erlasse(e)

- Gesetz über die Krankenversicherung vom 28.6.1964
- Dekret vom 7.11.1984 über die Krankenversicherung

## 6. Inkrafttreten

Frühestens 1.1.1993

Direktion Volkswirtschaft Massnahmen-Nummer: 5

## 1. Massnahme

Die Massnahme sieht vor:
- Wegfall der kantonalen Familienzulagen an die nebenberuflichen Landwirte im Berg- und Talgebiet;
- Wegfall der Zwei-Drittel und Ein-Drittel-Zulagen für Landwirte im Berg- und Talgebiet;
- Wegfall der Zulagen an Landwirte im Talgebiet.

Dadurch reduziert sich der Staatsaufwand bei der Finanzierung von Familienzulagen in der Landwirtschaft etwa um 50 Prozent.

## 2. Materielle Auswirkungen

Wegfall von Einkommenszuschüssen an Familien in der Landwirtschaft (Leistungsansprüche nach Bundesrecht bleiben erhalten).
Die von der Massnahme Betroffenen erhalten rund einen Fünftel weniger Familienzulagen; dies entspricht 35 Franken pro Kind/Monat.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 30.3653 | | 3'210 | | | | 3'210 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Diese Minderausgaben wirken sich bei den Gemeinden für einen Fünftel, Fr. 642'000.-- aus. (Zwei Fünftel Fr. 1'284'000.--, wenn Massnahme 16 angenommen wird.)

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Neben dem Kanton Bern haben nur noch die Kantone Neuenburg und Freiburg eine analoge kantonale Zulagenordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

## 5. Zu ändernde (r) Erlasse(e)

Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 10. November 1983.

## 6. Inkrafttreten

frühestens 1. Januar 1994

Direktion: VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION Massnahmen-Nummer: 7....

1. Massnahme

Revision des Gesetzes über die Berufsbildung und des Ingenieurschulgesetzes; Herabsetzung der Beitragssätze für die Kantonsbeiträge:

- Berufsschulen, Lehrwerkstätten, Werkjahre und Handelsmittelschulen Beitragssätze: Kanton 40% statt 45% / Gemeinden 60% statt 55%
- Berufsberatungsstellen; Beitragsrahmen 40-75% statt 55-75%
- Lehrwerkstätten der Stadt Bern; Beitragssatz für Weiterbildung auf 25% reduzieren. Anmerkung: Kann durch konsitutiven Budgetbeschluss realisiert werden.
- Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höhere Fachschulen Beitragssatz generell 40%, statt wie bisher flexible Beitragssätze 40-70%.

2. Materielle Auswirkungen

Existenz einzelner Schulen möglicherweise in Frage gestellt; z.B. Höhere Gastronomie-Fachschule SHV Thun und Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Bern.

Das Weiterbildungsangebot der Lehrwerkstätten der Stadt müsste aufgrund der Defizitentwicklung zulasten der Stadt Bern ganz wesentlich abgebaut werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1350 3620-3650 | 7'800 | 1'000 | 500 | 500 | - | 9'800 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Erhöhung der Standort- und Wohnsitzgemeindebeiträge ca. 7 Mio. p.a (steigend)

Defiziterhöhung um ca. 0,45 Mio. für die Lehrwerkstätten zulasten Stadt Bern

4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Erzielen von Einsparungen im Subventionsbrereich Berufsbildung.

5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

G vom 9.11.1981 über die Berufsbildung
D vom 11.11.1982 über die Finanzierung der Berufsbildung
G vom 12.02.1990 über die Ingenieur-, Techniker- und Höheren Fachschulen

6. Inkrafttreten

01.1993

Direktion Volkswirtschaft Massnahmen-Nummer: 13

## 1. Massnahme

Die Beteiligung der Gemeinden am Staatsbeitrag für die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen-und Invalidenversicherung (AHV/IV) sowie der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV soll von einem Drittel auf 40 Prozent erhöht werden.

## 2. Materielle Auswirkungen

Mit dieser Massnahme wird die Kostenbeteiligung der Gemeinden gleich hoch wie in der Lastenverteilung beim Fürsorgewesen. Dies bedeutet einen verstärkten Lastenausgleich zwischen Gemeinden und Kanton bei der Finanzierung der Sozialversicherung.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 30.4620 | | 23'457 | | | | 23'457 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Die Mehreinnahme des Kantons von rund 23 Mio Franken geht voll zu Lasten der Gemeinden.

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Eine Erhebung bei anderen Kantonen ergab, dass die Gemeinden in 15 Kantonen eine höhere Beitragsleistung als im Kanton Bern zu erbringen haben. (40% zu Lasten Gemeinden: NW, VS, SG; 50%: AG, AR, BL, GL, GR, SZ, TG, UR, ZG; mehr als 59 % zu Lasten Gemeinden: AI, OW, ZH. Stand 1989)

## 5. Zu ändernde (r) Erlasse(e)

- Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 über die AHV (Artikel 29);
- Einführungsgesetz vom 4. Juli 1961 über die IV (Artikel 6);
- Gesetz über die Ergänzungsleistungen vom 17. April 1966 (Artikel 22).

## 6. Inkrafttreten

frühestens 1. Januar 1994

Direktion Volkswirtschaft Massnahmen-Nummer: 14

## 1. Massnahme

Die Massnahme behinhaltet:

a die Beteiligung der Gemeinden an die Kosten des Kantons für die kantonalen Familienzulagen in der Landwirtschaft von einem auf zwei Fünftel zu erhöhen;

b den Beitragssatz für die kantonalen Familienzulagen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer von 0,5 auf 1 Lohnprozent zu erhöhen;

c die Gemeinden zur Beteiligung an die Kosten des Kantons für die Familienzulagen in der Landwirtschaft nach Bundesrecht heranzuziehen.

## 2. Materielle Auswirkungen

a Finanzierung der kantonalen landwirtschaftlichen Familienzulagen:
- Mehrbelastung aller Einwohnergemeinden um insgesamt rund 1,3 Mio Franken;
- Mehrbelastung der landwirtschaftlichen Arbeitgeber um rund 0,4 Mio Franken.

b Finanzierung der Familienzulagen nach Bundesrecht: Lastenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden (ca 0,8 Mio Franken zulasten der Gemeinden).

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 30.46.. | | 2'548 | | | | 2'548 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Mehrbelastung : 2,2 Mio Franken

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

- Verstärkung des Lastenausgleichs zwischen Gemeinden und Kanton und gleichzeitig
- Entlastung der öffentlichen Hand durch Beiträge landwirtschaftlicher Arbeitgeber.

## 5. Zu ändernde (r) Erlasse(e)

Gesetz vom 10. November 1983 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (Artikel 1, 2, 10, 11).

## 6. Inkrafttreten

frühestens 1. Januar 1994

Direktion: Gesundheitsdirektion Massnahmen-Nummer: 1a

## 1. Massnahme

Ueberprüfung der Fondsausgaben im Rahmen der Anschlusslösung Fonds zur Krankheitsbekämpfung:

- Ueberführung der AIDS-Koordinationsstelle ins Kantonsarztamt (KAZ); Verzicht auf die Wiederbesetzung der Chefarzt- und Leiterstelle.

## 2. Materielle Auswirkungen

Erweiterung der Aufgaben des Kantonsarztamtes.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1401/3010/ 3030/3040 | | -230,0 | | | | -230,0 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Keine direkten Auswirkungen.

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Gehört in den ebenfalls dem Kantonsarztamt zugeordneten Bereich der Epidemiologie.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Organisationsdekret.

## 6. Inkrafttreten

1994

24.9.1991/tl/mh

Direktion: Gesundheitsdirektion Massnahmen-Nummer: 1b

## 1. Massnahme

Ueberprüfung der Fondsausgaben im Rahmen der Anschlusslösung Fonds zur Krankheitsbekämpfung:

- übrige Bereiche (Aufträge an Dritte, Beiträge an diverse Institutionen etc.)

## 2. Materielle Auswirkungen

Können erst nach vertiefter Prüfung genannt werden.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1401/31XX 36XX | | -500,0 | | | | -500,0 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Vernachlässigbar (ca. 200,0).

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Gestützt auf die vom Grossen Rat beschlossene Auflösung des Fonds zu Krankheitsbekämpfung sind die Fondsausgaben generell zu überprüfen. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund dieser Massnahmen Einsparungen erzielt werden können.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Spitalgesetz, Gesundheitsgesetz.

## 6. Inkrafttreten

1994

25.9.1991/G/tl/mh

Direktion: Gesundheitsdirektion Massnahmen-Nummer: 26

## 1. Massnahme

Ueberprüfung der Organisationsstrukturen der Psychiatrieversorgung, insbesondere im Raum Bern.

## 2. Materielle Auswirkungen

Bei der Ueberprüfung und Neugestaltung der psychiatrischen Versorgungsstruktur soll neben medizinisch-gesundheitspolitischen Ueberlegungen (Versorgungsqualität) auch Effizienzüberlegungen besondere Bedeutung zukommen. Es ist derzeit jedoch ausgeschlossen, mögliche Einsparungswirkungen zu beziffern.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

zur Zeit nicht bezifferbar (jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Zur Zeit noch nicht absehbar.

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

In Anbetracht von Versorgungsdefiziten (z.B. in der psychogeriatrischen Versorgung), Koordinationsmängel (z.B. Abstimmung zwischen den psychiatrischen Kliniken und den regionalen Psychiatrie-Stützpunkten an den Allgemeinspitälern), dem sich wandelnden Selbstverständnis der Psychiatrie (Wandel der psychiatrischen Klinik zum Akutspital) sowie den sich abzeichnenden finanziellen Engpässen hat die Direktion eine grundsätzliche Ueberprüfung der heutigen psychiatrischen Versorgungsstruktur eingeleitet.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Spitalplanung, 1978, Teil "Grundsätze für die psychiatrische Versorgung des Kantons Bern" (GRB vom 15.11.1977).

## 6. Inkrafttreten

Grossratsvorlage per 1993

25.9.1991/AWA/Rt/mh

Direktion: Gesundheitsdirektion Massnahmen-Nummer: 30

1. Massnahme

Neukonzeption der pädiatrischen Versorgung der Spitalregion VI.

2. Materielle Auswirkungen

Vermeidung von sich überschneidenden Angeboten.

3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1400/3650 | | | -2'500,0 | | | -2'500,0 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Entlastung im Rahmen der Lastenverteilung um rund 32 % (d.h. ca. 800,0).

4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Nutzung von Synergieeffekten durch Zusammenschluss von Regionalspital Biel und Kinderspital Wildermeth.

5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

GRB betreffend Aufgabenfestlegung Regionalspital Biel.

6. Inkrafttreten

1995

24.9.1991/tl/mh

Direktion: Gesundheitsdirektion Massnahmen-Nummer: 32

## 1. Massnahme

Ueberarbeitung der Spitalplanung, insbesondere Konzentration Gynäkologie und Geburtshilfe.

## 2. Materielle Auswirkungen

Bessere Bettenauslastung in verbliebenen Institutionen, Konzentration des Know-hows.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1400/3620 | | | -2'000,0 | | | -2'000,0 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Entlastung im Rahmen der Lastenverteilung um rund 32 % (d.h. ca. 640,0).

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Ungenügend ausgelastete Kapazitäten sind unwirtschaftlich; deshalb sind durch planerische Massnahmen in einzelnen Bereichen strukturelle Verbesserungen (Konzentration der Angebote) zu veranlassen.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Spitalplanung; 1978, Teil "Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Gynäkologie und Geburtshilfe".

## 6. Inkrafttreten

1995

25.9.1991/G/tl/mh

Direktion: Gesundheitsdirektion Massnahmen-Nummer: 33

## 1. Massnahme

Weitere Struktureingriffe im Rahmen der Spitalplanung (z.B. Koordination im spitzenmedizinischen Bereich, Umwandlung von Akut- in Chronischkrankenbetten, Konzept der Bezirksspitäler) und Auswirkungen neuer Finanzierungsmodelle.

## 2. Materielle Auswirkungen

Abhängig von definitiv gewählten Massnahmen (z.B. Zentralisierung der medizinischen Angebote).

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1400/3620 3640/3650 | | | -10000,0 | | | -10000,0 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Entlastung im Rahmen der Lastenverteilung um rund 32 % (d.h. ca. 3'200,0).

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Ueberprüfung der bestehenden Angebote und Finanzierungsmechanismen, Nutzung struktureller Optimierungsmöglichkeiten, Verstärkung der (finanziellen) Eigenverantwortlichkeit in den Spitälern.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

ev. Spitalplanung, Spitalgesetz.

## 6. Inkrafttreten

1996

25.9.1991/G/tl/mh

Direktion: Gesundheit Massnahmen-Nummer: 34

1. Massnahme

Einführung eines höheren nach der Steuerkraft differenzierten Selbstbehaltes bei der Spitaldefizitfinanzierung für Bezirks- und Regionalspitäler (Angleichung an die Skala der Investitionsbeiträge).

2. Materielle Auswirkungen

Stärkere Belastung der Spitalträger (Gemeindeverbände).

3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton (Entlastung)

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1400/3620<br>3640/3650 | - | 18'000[1]) | | | | 18'000 |

(jeweils in 1'000 Franken)

[1]) Basis 1989 Fr. 15 Mio.; extrapoliert auf 1994 Fr. 18 Mio.

b) bei den Gemeinden

Entsprechende Mehrbelastung.

4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Das heutige Finanzierungssystem hat zur Folge, dass viele Spitalträger im betrieblichen Bereich finanzielle Restriktionen tendenziell zu wenig beachten. Der überwiegende Teil der Ausgaben, der nicht durch betriebliche Erträge gedeckt werden kann, wird ja durch Beiträge aus der Lastenverteilung gedeckt. Dies ermöglicht ein qualitativ hochstehendes Spitalwesen, trägt aber auch zum starken Kostenwachstum bei. Mit der beantragten Erhöhung des Selbstbehaltes soll das finanzielle Engagement der Betriebsträger verstärkt und mehr Anreiz für wirtschaftliche Betriebsführung geschaffen werden.

5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Spitalgesetz und Spitaldekret.

6. Inkrafttreten

Die Gesetzes- und Dekretsänderungen sollen 1994 in Kraft treten.

18.9.1991 Eg/bh/lk

Direktion: Gesundheitsdirektion Massnahmen-Nummer: 39

## 1. Massnahme

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine weitergehende Beteiligung der zur privaten Tätigkeit in öffentlichen Spitälern berechtigten Aerzte an den Infrastrukturkosten sowie für eine zusätzliche Honorarabschöpfung bezogen auf die private Praxisberechtigung bei voller Besoldung.

## 2. Materielle Auswirkungen

Verminderung der Betriebsdefizite der öffentlichen Spitäler. Das Ausmass ist abhängig von den gesetzlich festgelegten Abschöpfungsraten.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|
| | vgl. Bemerkung zu Ziffer 2 | | | | |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Nach Massgabe der Lastenverteilungsanteile für die Betriebsbeiträge.

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Gleichstellung der in öffentlichen Spitälern privat praktizierenden Aerzte mit auf eigenes Risiko freipraktizierenden (bezügl. "Produktionsbedingungen").

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Spitalgesetz und Spitaldekret.

## 6. Inkrafttreten

ca. 1993

20.9.1991/Ga/Rt/mh

Direktion: Justiz Massnahmen-Nummer: 2/5/8

## 1. Massnahme

Schaffung von Kreisgrundbuchämtern

## 2. Materielle Auswirkungen

Aufhebung von Personalstellen (Grundbuchverwalter/Verwaltungspersonal)

Nutzung von Synergien

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1515/3010 | | | - 633 | | | - 633 |
| 3030 | | | | | | |
| 3040 | | | | | | |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Massnahmen dank GRUDA einfach zu realisieren

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Gesetz betr. die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches
Dekret betr. die Amtsschreibereien

## 6. Inkrafttreten

1.1.95

Direktion: Justiz ..... Massnahmen-Nummer: 3/6/9 .....

1. Massnahme

Schaffung von Kreis-Betreibungs- und Konkursämter

Realisierung des EDV-Systems JUBETI/LORIOT

2. Materielle Auswirkungen

Aufhebung von Personalstellen

Nutzung von Synergien

3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1520/3010 3030 3040 | - 578 | - 578 | - 578 | - 578 | - 578 | - 2890 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Massnahmen ohne EDV-Unterstützung nicht realisierbar

5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

6. Inkrafttreten

1.1.93/95

Direktion: .....Justiz..... Massnahmen-Nummer: ..11.

1. Massnahme

Schaffung von Kreis-Betreibungs- und Konkursämter

2. Materielle Auswirkungen

Reduktion Büromaterialbedarf; Nutzung von Synergien

3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1520/3100 | | | - 10 | | | - 10 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

4. Begründung der Massnahme/Kommentar

5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

6. Inkrafttreten

1.1.95

Direktion: .....Justiz..... Massnahmen-Nummer: ..12..

1. Massnahme

Einführung EDV-System JUBETI/LORIOT

2. Materielle Auswirkungen

Reduktion Formularbedarf

3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1510/3101 | -1 | - 1 | - 1 | - 1 | - 1 | - 5 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Abhängig von der Einführung JUBETI/LORIOT

5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

6. Inkrafttreten

1.1.93

Direktion: Justiz ..... Massnahmen-Nummer: 26 .....

## 1. Massnahme

Erhöhung der Steueransätze
Abkürzung der Sperrfrist
Zunahme der Liegenschaftstransaktionen

## 2. Materielle Auswirkungen

Erhöhung der Einnahmen

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1515/4040 | 22000 | 2000 | 2000 | 2000 | 2000 | 30000 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Nach dem Einbruch auf dem Liegenschaftsmarkt infolge der dringlichen Bundesbeschlüsse steigen die Transaktionen wieder merklich an. Im Falle einer Erhöhung der Abgabeansätze durch den Grossen Rat, wäre eine weitere Steigerung möglich.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Gesetz vom 15.11.70 betr. die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben (in Revision; 1. Lesung Grossratssession November 1991)

## 6. Inkrafttreten

1.7.92

Direktion: Justiz Massnahmen-Nummer: 29

1. Massnahme

Erhöhung der Gebühren der Regierungsstatthalterämter

2. Materielle Auswirkungen

Zusätzliche Einnahmen aus der Tätigkeit der Regierungsstatthalterämter

3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1510/4310 | 454 | | | | | 454 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

4. Begründung der Massnahme/Kommentar

5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Verordnung über die Gebühren der Regierungsstatthalter

6. Inkrafttreten

1.1.93

Direktion: Polizei Massnahmen-Nummer: 1

## 1. Massnahme

Verzicht auf ein kantonales Strafregister im Rahmen der vom Bund vorzugebenden, derzeit hängigen Beschlüsse.

## 2. Materielle Auswirkungen

Stellenabbau in der Grössenordnung von 4 Stellen

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1600/30xx | 340 | 10 | 15 | 15 | 15 | 395 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

---

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Doppelspurigkeiten zwischen den eidg. Zentralstrafregister, dem kantonalen Strafregister und der Strafkontrolle sind abzubauen. Das EJPD prüft derzeit (Vernehmlassung ist durchgeführt) Aenderungen der eidg. Vorschriften.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

StGB, Kt. Strafregisterverordnung, ev. Spezialgesetzgebungen mit Hinweis auf kant. Strafregister

## 6. Inkrafttreten

1993

7v91vm1

Direktion: Polizei Massnahmen-Nummer: 4

## 1. Massnahme

Rationalisierung der Bearbeitung der Versicherungsnachweise beim Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt

## 2. Materielle Auswirkungen

- Abbau von 3 Stellen
- nur noch 1-teiliger Versicherungsnachweis
- verbesserte Arbeitsabläufe mit Versicherung

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1620/30xx | 240 | 10 | 20 | 30 | 30 | 330 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

---

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

- Gesamtschweizerische Lösung ist in Vorbereitung
- Investitionen im Informatikbereich (Grössenordnung Fr. 300'000.-) sind zu erwarten

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

eidg. Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

## 6. Inkrafttreten

1992/93

**7v91vm4**

Direktion: Polizei Massnahmen-Nummer: 5

1. Massnahme

Offene Arbeitsvergabe für Strassenmarkierungen

2. Materielle Auswirkungen

Auftrag geht unter Umständen an ausserkantonale oder ausländische Anbieter

3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1620/3144 | 400 | | | | | 400 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

---

4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Einer Aufwandsenkung in der SG 31 stehen mögliche Steuerausfälle entgegen

5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

keine /politischer Entscheid

6. Inkrafttreten

1993

7v91vm5

Direktion: Polizei Massnahmen-Nummer: 8

1. Massnahme

a- Einführung einer neuen Pauschalbesteuerung für Motorfahrräder, Anhebung der Ansätze Normalsteuer für Motorräder und Kleinmotorräder
b- Aufhebung der Steuerreduktionen
c- Verzicht auf Steuerbefreiungen

2. Materielle Auswirkungen

Höhere Belastungen der betreffenden Fahrzeughalter-Kategorien

3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1620/4061 | | 4250<br>21000<br>1670 | | | | 26'920 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

800'000 Mehrbelastung durch Wegfall von Steuerdispens

4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Mehreinnahmen teils durch Wegfall von Privilegierungen

5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge v. 4.3.73
Dekret über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 10.5.72
Verordnung über die Ausnahmen von der Steuerpflicht im Strassenverkehr v. 22.2.89

6. Inkrafttreten

1994

7v91vm8

Direktion: Polizei Massnahmen-Nummer: 12

## 1. Massnahme

Festlegung einer Aufwandpauschale im Lotteriegesetz für die Administrierung des Lotteriefonds

## 2. Materielle Auswirkungen

Abdeckung des Verwaltungsaufwandes für die Bewirtschaftung des Fonds aus Lotteriegeldern

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1600/4310 | 400 | | | | | 400 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

---

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Die Administrierung des Lotteriefonds verursacht Verwaltungskosten, die verwaltungsökonomischer über eine Pauschale als über eine Abwälzung via Gebühren an die Beitragsgesuchsteller abgedeckt werden können.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Lotteriegesetz (in Vorbereitung)

## 6. Inkrafttreten

1993

7v91vm12

**Direktion:** Kirchen ..... **Massnahmen-Nummer:** 2 .....

## 1. Massnahme

Aufhebung von 15 Pfarrstellen

## 2. Materielle Auswirkungen in den betroffenen Kirchgemeinden

Weiterführung der Pfarrstellen auf eigene Kosten
Oder Ersatz der Pfarrstellen durch Gemeindehelfer-/Sozialarbeiter-/Katechetenstellen, auf eigene Kosten
Oder massiver Leistungsabbau, vor allem in der Seelsorge

## 3. Finanzielle Auswirkungen

### a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1810 3010-3040 | 2'000 ? | | | | | |

(jeweils in 1'000 Franken)

### b) bei den Gemeinden (Kirchgemeinden)

Zusätzliche Belastung in gleicher Grössenordnung, weil ersatzlose Streichung von Pfarrstellen nicht verantwortbar. Erhöhung der Kirchensteuern.

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Massnahme nicht verantwortbar und kaum realisierbar (für jede Aufhebung Dekretsvorlage erforderlich; keine überflüssige Pfarrstelle). Zusicherung der Kirchendirektion an die Landeskirchen 1990, Pfarrstellen nur zugunsten anderer Kirchgemeinden aufzuheben; dafür Verzicht auf Schaffung zusätzlicher Pfarrstellen. Massnahme trägt dem weit unterdurchschnittlichen Wachstum des Stellenetats der Kirchendirektion seit 20 Jahren nicht Rechnung. Rückgang der Anzahl Kirchenglieder (gesamthaft) rechtfertigt keine Aufhebung; Erwartungen an Kirchgemeinden und Pfarrer nicht kleiner. Massnahme berücksichtigt nicht, dass 30 Kirchgemeinden den Staat mit eigenen Pfarrstellen, deren Notwendigkeit ausgewiesen ist, entlasten (Grössenordnung 5 Mio. Fr. pro Jahr).

Den Landeskirchen steht zu Massnahmen das Antrags- und Vorberatungsrecht zu (Art. 84 Abs. 5 Staatsverfassung).

Mit massivem Widerstand der Landeskirchen, Kirchgemeinden und Pfarrer muss gerechnet werden.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Keine.

## 6. Inkrafttreten

Direktion: 19 Finanz Massnahmen-Nummer: 2

## 1. Massnahme

Begrenzung der Feuerversicherung der Fahrhabe der kantonalen Verwaltung

## 2. Materielle Auswirkungen

Ausschluss der Feuerversicherung für kleinere und mittlere Risiken;

Begrenzung der Feuerversicherung auf grössere Risiken (zB Heime, Strafanstalten u.a.m.).

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1900/3183 | | | 300 | | | 300 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

keine

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Mit der vorgesehenen Aufhebung des Gesetzes vom 11. Juni 1922 über die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuergefahr wird eine Begrenzung auf grössere Risiken möglich.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Gesetz vom 11. Juni 1922 über die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuergefahr (Aufhebung); neuer GRB zur Genehmigung des geänderten Kollektiv-Feuerversicherungsvertrags.

## 6. Inkrafttreten

Voraussichtlich ab 1993

Direktion: 19 Finanz Massnahmen-Nummer: 15

## 1. Massnahme

Vollkostenverrechnung bei allen Einsprachen mit Abweisung bzw. Gutheissung.

## 2. Materielle Auswirkungen

Erhöhung der Gebühreneinnahmen.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1920/4342 | | | | | | offen |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

keine

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Kostengerechte Verrechnung des Aufwandes.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Artikel 139).

## 6. Inkrafttreten

Voraussichtlich 1995

Direktion: 19 Finanz Massnahmen-Nummer: 17

## 1. Massnahme

Einführung NESKO für Vermögensgewinnbesteuerung

## 2. Materielle Auswirkungen

- Wegfall der Zinsverluste
- Steigerung des Vermögensgewinn-Ertrags

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1920/4030 | 3'000 | 3'000 | 3'000 | | | 9'000 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Einmalig höhere Steuererträge bei den Vermögensgewinnsteuern als Folge der Verkürzung des Veranlagungsvollzugs.

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Durch Informatikeinsatz wird es möglich sein, eine zeitnähere Veranlagung vorzunehmen und die gegenwärtig bestehenden Arbeitsrückstände von 3 Jahren sukzessive zu reduzieren.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

bereits erfolgt: GRB 2415 vom 17.9.1990 (Informatikvorhaben NESKO-A/Neues Steuerkonzept; Weiterentwicklung).

## 6. Inkrafttreten

Voraussichtlich 1993

Direktion: 19 Finanz Massnahmen-Nummer: 28

## 1. Massnahme

Aufhebung des obligatorischen Beitritts des Personals zur Kollektivkrankenversicherung.

## 2. Materielle Auswirkungen

Verzicht auf obligatorische Krankenversicherung des Personals; Wegfall der Beteiligung des Kantons als Arbeitgeber an den Krankenkassenprämien.

Der Verzicht auf Arbeitgeberbeiträge wirkt sich teilweise bereits ab 1. Januar 1992 aus.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1930/3050 | 3'000 | | | | | 3'000 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

keine

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Ein Versicherungsobligatorium für das Staatspersonal ist angesichts der hohen Versicherungsdichte auch des Staatspersonals nicht mehr zeitgemäss.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Vom Grossen Rat am 17. September 1991 bereits beschlossene Änderung der Dienstordnung vom 9.11.1954

## 6. Inkrafttreten

1. Januar 1993

Direktion: 19 Finanz Massnahmen-Nummer: 29

## 1. Massnahme

Erhöhung der Eigenmietwerte; Abklärungsauftrag.

## 2. Materielle Auswirkungen

Anhebung des steuerbaren Einkommens; erhöhter Steuerertrag.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1920/4001 | | | | | | offen |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Höhere Steuererträge als Folge eines grösseren Steuersubstrats

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Vollzug bzw. allfälliger Gegenvorschlag zu einem in Aussicht gestellten Volksbegehren.
Die Frage der Erhöhung der Eigenmietwerte wird für jede Veranlagungsperiode neu von der kantonalen Steuerverwaltung zusammen mit der eidgenössischen Steuerverwaltung abgeklärt.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

## 6. Inkrafttreten

frühestens ab 1996

Direktion: ERZIEHUNG Massnahmen-Nummer: 20

1. Massnahme

Streichung der Lehrmittelbeitraege an die Gemeinden.
Diese Beitraege sind aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen (PSG/MSG) nicht obligatorisch. Anstelle der Lehrmittelbeitraege an die Gemeinden uebernimmt der Kanton stellvertretend fuer die Gemeinden die Bezahlung der Urheberrechtsgebuehren an PRO LITTERIS. Ein entsprechender Vertrag wurde bereits abgeschlossen.

2. Materielle Auswirkungen

Bisher hat der Kanton jaehrlich rund 900'000.- ausgerichtet. Die Urheberrechtsgebuehren betragen rund 300'000.- Netto spart der Kanton durch diese Massnahme 600'000.- pro Jahr.

Die Gemeinden haben die Lehrmittel der Volksschule in Zukunft vollstaendig zu eigenen Lasten zu beschaffen.

3. Finanzielle Auswirkungen (jaehrlich)

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2010.3621 | 600 | | | | | 600 |

b) bei den Gemeinden

Mehrbelastung = 600'000.- Dafuer übernimmt der Kanton 300'000.- Urheberrechtsgebuehren. (=neue Aufgabe)

4. Begruendung der Massnahme/Kommentar

Die Massnahme fuehrt zu einer spuerbaren Reduktion des administrativen Aufwandes. Die Gemeinden sind von Verhandlungen und Vertragsabschluss mit den Gemeinden entlastet. Insgesamt fuer die einzelne Gemeinde nur geringe finanzielle Auswirkungen.

5. Zu aendernde Erlasse

Eine Aenderung der Rechtsgrundlagen ist nicht erforderlich. Hingegen ist der GRB ueber die Lehrmittelbeitraege aufzuheben und durch einen neuen Beschluss zu ersetzen.

6. Inkrafttreten

Beschluss in der Dezember-Session 1991. Inkrafttreten ab 1.1.92.

23.9.91 Kae

Direktion: ERZIEHUNG Massnahmen-Nummer: 30

## 1. Massnahme

Kuerzung des Anteils an Lehre und Forschung beim Inselspital. Die bestehende Vereinbarung mit dem Inselspital soll angepasst werden. Die Massnahme muss eng mit der Gesundheitsdirektion koordiniert werden. Da der Beitrag ans Inselspital proportional vom gesamten Rechnungsergebnis des Inselspitals abhaengt, koennen nur Einsparungen erzielt werden, wenn der Gesamtaufwand nicht weiter zunimmt.

## 2. Materielle Auswirkungen

Es ist zu erwarten, dass die Medizinerausbildung am Inselspital durch die Massnahme beintraechtigt wird. Das Ausmass ist schwer abschaetzbar. Die erwartete Reduktion betraegt 10% des bisherigen Beitrages fuer Lehre und Forschung.

## 3. Finanzielle Auswirkungen (jaehrlich)

### a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2050.3643 | | NICHT QUANTIFIZIERT | | | | |

### b) bei den Gemeinden

keine

## 4. Begruendung der Massnahme/Kommentar

Die bestehende Vereinbarung soll ueberprueft werden. Das Ausmass des effektiv zu erzielenden Minderaufwands ist ungewiss.

## 5. Zu aendernde Erlasse

Spitalgesetz, Spitaldekret, Vereinbarung zwischen Staat und Inselspital.

## 6. Inkrafttreten

Voraussichtlich 1994

23.9.91 Kae

Direktion: ERZIEHUNG Massnahmen-Nummer: 31

## 1. Massnahme

Streichung des Beitrages an die Osteuropabibliothek und Kuerzung des Beitrages an den 3eme Cycle.

## 2. Materielle Auswirkungen

Es ist zu erwarten, dass die Streichung des Beitrages zur Schliessung der Institution Osteuropabibliothek fuehren wird. Die finanzielle Struktur ist seit langem problematisch. Die Kuerzung des Beitrages an den 3eme Cycle wird das Verhaeltnis zu den Westschweizer Kantonen belasten, da der bernische Beitrag fuer die Existenz der Institution wichtig ist.

## 3. Finanzielle Auswirkungen (jaehrlich)

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2050.3650 | | | 200 | | | 200 |

b) bei den Gemeinden

keine

## 4. Begruendung der Massnahme/Kommentar

Die Osteuropabibliothek haette zwar aufgrund der Situation in Europa heute wieder eine wichtigere Funktion zu erfuellen. Im Beitragsbereich der Universitaet ist die Massnahme am ehesten zu verkraften.

## 5. Zu aendernde Erlasse

Aufhebung bzw. Anpassung der entsprechenden Zusicherungsbeschluesse.

## 6. Inkrafttreten

Voraussichtlich 1995

23.9.91 Kae

Direktion: ERZIEHUNG Massnahmen-Nummer: 35

## 1. Massnahme

Streichung des Beitrages an das Konservatorium Biel. Reduktion der Beitraege an die bernischen Musikschulen.

## 2. Materielle Auswirkungen

Die Streichung des Beitrages wird zur Schliessung der Berufsschule fuer Musik am Konservatorium Biel fuehren. Die Kuerzung der Beitraege an die Musikschulen fuehrt zu einer Verteuerung des Angebots und damit voraussichtlich zu einem Rueckgang der Zahl der Musikschueler. Der Musikschulunterricht wird verstaerkt zu einem Privileg besser gestellter Kreise.

## 3. Finanzielle Auswirkungen (jaehrlich)

### a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2015.3659 | | | 2000 | 500 | 1000 | 3500 |

### b) bei den Gemeinden

Erhoehung des durch die Gemeinden zu tragenden Defizites (oder Mehrbelastung der Eltern)

## 4. Begruendung der Massnahme/Kommentar

Langfristig gesehen duerfte es im europaeischen Kontext schwierig sein, im Kanton Bern zwei qualitativ hochstehende Berufsschulen fuer Musik zu unterhalten. Eine gewisse Mehrbelastung des Konservatoriums Bern ist zu erwarten.

## 5. Zu aendernde Erlasse

Aenderung des Musikschuldekretes

## 6. Inkrafttreten

Voraussichtlich ab 1995

23.9.91 Kae

Direktion: ERZIEHUNG Massnahmen-Nummer: 33

## 1. Massnahme

Aenderung des Lastenverteilungsschluessels fuer die Finanzierung der Kindergartenbesoldungen. Ohne an der Kindergartengesetzgebung sonst Aenderungen vorzunehmen, sollen die Kosten zu 100% den Gemeinden (im Rahmen des Lastenverteilungssystems) ueberbunden werden.

## 2. Materielle Auswirkungen

Die Aenderung fuehrt zu einer Entlastung des Kantons und zu einer Mehrbelastung der Gemeinden. Der Kanton wird die Besoldungen nach wie vor zentral auszahlen und die Kosten im Rahmen der Lastenverteilung weiterbelasten. Die Kosten sind aber von den Gemeinden zu 100% zurueckzuerstatten.

## 3. Finanzielle Auswirkungen (jaehrlich)

### a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2010.4520 | | | 22700 | | | 22700 |

### b) bei den Gemeinden

Erhoehung des durch die Gemeinden zu tragenden Anteils an den Besoldungen um die Zusatzeinnahmen des Kantons.

## 4. Begruendung der Massnahme/Kommentar

Die Massnahme entspricht den Grundsaetzen der Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung.
Mittelfristig ist mit einer teilweisen Kompensation zu rechnen, da in absehbarer Zeit die Gymnasien kantonalisiert werden sollen (100% Belastung des Kantons mit den Besoldungen)

## 5. Zu aendernde Erlasse

Aenderung des Lehrerbesoldungsgesetzes. Anpassung der Regelung im Rahmen der neuen Lehreranstellungsgesetzgebung.

## 6. Inkrafttreten

Voraussichtlich ab 1994 (abhaengig vom Vernehmlassungsergebnis zum neuen Lehreranstellungsgesetz)

23.9.91 Kae

Direktion: ERZIEHUNG Massnahmen-Nummer: 25

## 1. Massnahme

Aenderung der interkantonalen Vereinbarung ueber Hochschulbeitraege Durchsetzen hoeherer Beitraege der Nicht-Hochschulkantone.

## 2. Materielle Auswirkungen

Die Aenderung fuehrt zu Mehreinnahmen fuer den Kanton. Ziel ist die Erhebung von Beitraegen, welche mindestens gleich hoch sind, wie diejenigen fuer Hoehere Mittelschulen. Der Kanton Bern wird selber auch hoeher Beitraege fuer seine ausserkantonalen Studenten zahlen muessen.

## 3. Finanzielle Auswirkungen (jaehrlich)

### a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2050.4611 | | | | | 4500 | 4500 |

### b) bei den Gemeinden

keine

## 4. Begruendung der Massnahme/Kommentar

Die Ansaetze wurden 1991 letztmals angepasst. Nach Auffassung des Kantons Bern sollte die Erhoehung weitergehen. Der Widerstand der uebrigen Kantone ist z.T. erheblich. Eine erneute Erhoehung der Beitraege sollte nach 1996 möglich sein.

## 5. Zu aendernde Erlasse

Aenderung der Hochschulvereinbarung. Genehmigung durch den Grossen Rat.

## 6. Inkrafttreten

Nach 1996

23.9.91 Kae

B A U D I R E K T I O N MASSNAHMEN-NUMMER: 12

MASSNAHMENPLAN HAUSHALTGLEICHGEWICHT 1993 - 1996

## 1. Massnahme

Kosten für den baulichen Unterhalt der Spitäler über den Spitalzehntel finanzieren.

(Sofern die Steuerzweckbindung über 1995 hinaus verlängert wird.)

## 2. Materielle Auswirkungen

Den Unterhaltsaufwendungen sind die Einnahmen aus dem Spitalzehntel gegenüber zu stellen.

Kostenneutrale Darstellung beim Hochbauamt.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2140/3141 | | | 6'000 | | | 6'000 |

[jeweils in 1'000 Franken]

b) bei den Gemeinden

keine

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Spitalgesetz Artikel 44 ergänzen, damit auch der bauliche Unterhalt über den Spitalzehntel finanziert werden kann.

## 5. Zu ändernde Erlasse

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973 } **Zuständigkeit:**
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975 } **Gesundheitsdirektion**

## 6. Inkrafttreten

zirka 1995

B A U D I R E K T I O N MASSNAHMEN-NUMMER: 14

# MASSNAHMENPLAN HAUSHALTGLEICHGEWICHT 1993 - 1996

## 1. Massnahme

Beitragsempfänger, vor allem Gemeinden, im Bereich Raumplanung werden tiefer subventioniert.

## 2. Materielle Auswirkungen

Überprüfungen und Neudefinitionen von:
- wer ist beitragsberechtigt
- welche Aufgaben/Kosten sind beitragsberechtigt
- nach welcher Skala wird der Staatsbeitrag berechnet

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2120/3620 | | | 376 | | | 376 |

[jeweils in 1'000 Franken]

b) bei den Gemeinden

gleich wie beim Kanton

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Beitragsempfänger werden tiefer subventioniert und der Einfluss des Staates auf die Qualität der Planungen nimmt ab.

## 5. Zu ändernde Erlasse

- Baugesetz vom 9. Juni 1985
- Planungsfinanzierungsdekret vom 17. November 1970

## 6. Inkrafttreten

zirka 1995

B A U D I R E K T I O N MASSNAHMEN-NUMMER: 15

MASSNAHMENPLAN HAUSHALTGLEICHGEWICHT 1993 - 1996

## 1. Massnahme

Restriktive Subventionierung von Institutionen im Bereich der Raumplanung.

(z.B.: Berner Wanderwege, Kantonale Planungsgruppe, Schweizerische Vereinigung der Landesplanung/VLP, Conférence des offices romands d'aménagement du territoire et d'urbanisme/CORAT usw.)

## 2. Materielle Auswirkungen

Überprüfung der Notwendigkeit und Höhe der Subventionen. Beziehungsweise der Mitgliedschaft bei solchen Institutionen.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

### a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2120/3650 | | | 161 | | | 161 |

[jeweils in 1'000 Franken]

### b) bei den Gemeinden

gleich wie beim Kanton

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Bei einigen Institutionen wäre eine tiefere oder keine Subventionierung vertretbar.

## 5. Zu ändernde Erlasse

- Baugesetz vom 9. Juni 1985
- Planungsfinanzierungsdekret vom 17. November 1970

## 6. Inkrafttreten

zirka 1995

B A U D I R E K T I O N MASSNAHMEN-NUMMER: 18

MASSNAHMENPLAN HAUSHALTGLEICHGEWICHT 1993 - 1996

## 1. Massnahme

Reduktion der Unterhaltsbeiträge für Wasserbauten an Gemeinden.

## 2. Materielle Auswirkungen

a) Herabsetzen der Subventionshöhe von im Mittel 2/3 auf im Mittel 1/2 (Änderung des Wasserbaugesetzes).

b) Restriktivere Definition des 'wesentlichen Unterhalts' in der Wasserbauverordnung.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2150/3622 | | | 1'016 | | | 1'016 |

[jeweils in 1'000 Franken]

b) bei den Gemeinden

gleich wie beim Kanton

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Der ursprüngliche Vorschlag der Subventionshöhe des Regierungsrates zum Wasserbaugesetz wird wieder vorgelegt. Damit wird einerseits den Zielsetzungen des Wasserbaugesetzes (Förderung des Unterhalts zur Investitionsreduktion) und andererseits der Finanzlage des Kantons Rechnung getragen.

## 5. Zu ändernde Erlasse

- Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989

## 6. Inkrafttreten

zirka 1995

Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser

**Massnahmen-Nummer**: 3

## 1. Massnahme

Aufhebung der Tarifverbilligung für die autofreien Kurorte im Lauterbrunnental

## 2. Materielle Auswirkungen

Die Bevölkerung der autofreien Kurorte muss erheblich höhere Tarife bezahlen (100 - 200 % Erhöhung im Personenverkehr, Verdoppelung im Güterverkehr). Besonders betroffen würden diejenigen Einwohner, die regelmässig reisen müssen (Arbeitnehmer und Schüler); zudem würden die Produkte und Dienstleistungen verteuert. Die Massnahme ist aus regional- strukturpolitischer Sicht problematisch.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2220 3640 | | - 800 | - 50 | - 50 | - 50 | - 950 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

## 4. Begründung der Massnahmen/Kommentar

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Verzicht auf die Erneuerung des Grossratsbeschlusses vom 5. November 1986

## 6. Inkrafttreten

1993

Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser

**Massnahmen-Nummer**: 4

## 1. Massnahme

Schrittweiser Abbau der kantonalen und kommunalen Beiträge an die Tarifverbunde bis auf das absolut notwendige Minimum.

Parallel dazu flankierende Massnahmen beim motorisierten Individualverkehr im Verbundgebiet, damit der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr (Modalsplit) gehalten werden kann (zeitgerechte Durchsetzung und teilweise Verschärfung der Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung, insbesondere in den Bereichen Parkplatzbewirtschaftung und Parkplatzabgaben).

## 2. Materielle Auswirkungen

- Parallele Verteuerung des öffentlichen Verkehrs und des motorisierten Individualverkehrs in den Tarifverbund-Gebieten

- Falls die Verteuerung einseitig nur beim öffentlichen Verkehr erfolgen sollte, müsste mit einer Verlagerung vom öffentlichen Verkehr auf den motorisierten Individualverkehr und mit zusätzlichen Luftbelastungen gerechnet werden. Die Ziele der Luftreinhaltung wären in diesem Falle nicht erreichbar.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2220 36.. | | - 700 | - 1100 | -1100 | -1060 | - 3960 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Die finanzielle Entlastung der Gemeinden läuft parallel mit derjenigen des Kantons und erreicht ca. den dreifachen Umfang.

## 4. Begründung der Massnahmen/Kommentar

Da noch verschiedene offene Fragen bestehen, ist eine Detailuntersuchung am Beispiel des BäreAbi erforderlich. Gestützt auf diese Untersuchung sollen die konkreten Abbaumassnahmen ab 1994 (Ende der Versuchsperiode) eingeleitet werden.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Verschiedene Grossrats- und Regierungsratsbeschlüsse über die Tarifverbunde

## 6. Inkrafttreten

1993

Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser

**Massnahmen-Nummer**: 21

## 1. Massnahme

Finanzierung des Unterhalts der ersten Juragewässerkorrektion mittels Abgaben bei denjenigen Gemeinden und Landwirtschaftsbetrieben, die von der 1. JGK profitieren.

## 2. Materielle Auswirkungen

- Die Unterhaltskosten der 1. JGK müssen durch die betroffenen Gemeinden und Landwirtschaftsbetriebe übernommen werden.
- Es muss ein Erhebungssystem für die Abgabe entwickelt werden.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2230 46.. | | 1900 | | | | 1900 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden mit 50 %, d.h. mit Fr. 950'000.--/Jahr, zusätzlich belastet werden.

## 4. Begründung der Massnahmen/Kommentar

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Wassernutzungsgesetz

## 6. Inkrafttreten

1994

finsp

Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser

**Massnahmen-Nummer**: 22

## 1. Massnahme

Reduktion der Beiträge an geologische Bohrungen der Gemeinden

## 2. Materielle Auswirkungen

Verlust an geologisch wertvollen Informationen für den Kanton

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2230 3622 | - 120 | | | | | - 120 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Mehrbelastung der Gemeinden im gleichen Umfang.

## 4. Begründung der Massnahmen/Kommentar

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW)

## 6. Inkrafttreten

1993

Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser

**Massnahmen-Nummer**: 23

## 1. Massnahme

Erhebung einer zweckgebundenen Energieabgabe, um die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Förderung erneuerbarer Energien finanzieren zu können (entspricht Leitsatz 4.6 des Dekrets über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik vom 21. August 1990).

## 2. Materielle Auswirkungen

Die rechtlichen und abgabetechnischen Modalitäten der zweckgebundenen Energieabgabe müssen noch im einzelnen abgeklärt werden. Es wird davon ausgegangen, dass mit den Erträgen der Energieabgabe sämtliche im Leitsatzdekret enthaltenen Massnahmen finanziert werden können (ca. 15 Mio. Fr./Jahr). Bei der Elektrizität ergäbe sich damit eine Erhöhung der kWh um max. 0,5 - 1,0 Rappen. Wirtschafts- und sozialpolitisch negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2230 4... | | 15 000 | | | | 15 000 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

---

## 4. Begründung der Massnahmen/Kommentar

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Energiegesetz (juristische Detailabklärung vorbehalten)

## 6. Inkrafttreten

1994

Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser

**Massnahmen-Nummer**: 24

## 1. Massnahme

Sistierung der jährlichen Aeufnung und damit mittelfristig Auflösung des Naturschadenfonds

## 2. Materielle Auswirkungen

Der Naturschadenfonds wächst nicht mehr; der Fondsbestand dürfte nur noch für einige Jahre (je nach Umfang der Schadenfälle) für die abzudeckenden Bedürfnisse ausreichen.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2230 3990 | - 1000 | | | | | - 1000 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

## 4. Begründung der Massnahmen/Kommentar

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Wassernutzungsgesetz

## 6. Inkrafttreten

1993

finsp

Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser

**Massnahmen-Nummer**: 25

## 1. Massnahme

Erhöhung der Gebrauchswasserzinsen für Trinkwasser zur Finanzierung der Subventionen an die Wasserversorgung

## 2. Materielle Auswirkungen

Die rund 5 Mio Subventionen an die Wasserversorgungen finanzschwacher Gemeinden werden nicht mehr aus allgemeinen Steuergeldern, sondern durch eine Erhöhung der Wasserzinsen für Trinkwasser finanziert. Modelle müssen noch ausgearbeitet werden. Nach vorläufigen Berechnungen dürfte die Erhöhung ca. 250 % betragen.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2230 4342 | | 5000 | | | | 5000 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Die Gemeinden werden die höheren Wasserzinsen auf die Verbraucher überwälzen.

## 4. Begründung der Massnahmen/Kommentar

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren

## 6. Inkrafttreten

1993

Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser

**Massnahmen-Nummer**: 40

## 1. Massnahme

Finanzierung des Unterhalts der Oel- und Chemiewehr durch die Gemeinden

## 2. Materielle Auswirkungen

Zwischen den Gemeinden müssen Verteilschlüssel erarbeitet und die Zusammenarbeit organisiert werden

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2240 3111<br>3180 | - 200 | - 200 | | | | - 400 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Entsprechende Mehrbelastung bei den Gemeinden

## 4. Begründung der Massnahmen/Kommentar

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Wassernutzungsgesetz

## 6. Inkrafttreten

1993

Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser

**Massnahmen-Nummer**: 42

## 1. Massnahme

Finanzierung der Abfallsubventionen durch verursachergerechte Gebühren

## 2. Materielle Auswirkungen

Die vollen Kosten der Abfallentsorgung werden durch die Verursacher getragen. Detailmodelle müssen noch ausgearbeitet werden, wobei der Praktikabilität grosse Bedeutung zu schenken ist. Denkbar sind sowohl dezentrale (der Staat ist finanziell überhaupt nicht mehr beteiligt) oder teilweise dezentrale Lösungen (der Staat leistet weiterhin gezielte Beiträge, finanziert diese jedoch durch Abgaben bei den Verursachern).

Im Vordergrund steht eine Lösung mit einem Abfallfonds, aus welchem der Staat weiterhin gezielt finanzielle Beiträge leistet und welcher mit einem Zuschlag zu den Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle gespiesen wird.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2240 4... | | 6 500 | | | | 6 500 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Die Gemeinden werden die höheren Entsorgungskosten den Verursachern überbinden (Erhöhung der Gebühren).

## 4. Begründung der Massnahmen/Kommentar

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Abfallgesetz, Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW)

## 6. Inkrafttreten

1994

Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser

**Massnahmen-Nummer**: 43

## 1. Massnahme

Finanzierung/Ersatz der Abwassersubventionen durch verursachergerechte Gebühren

## 2. Materielle Auswirkungen

Die Kosten der Abwasserentsorgung werden vollständig durch die Verursacher getragen. Detailmodelle müssen noch ausgearbeitet werden, wobei der Praktikabilität grosse Bedeutung zukommt. Denkbar ist ein aus Abwasserabgaben finanzierter Abwasserfonds, aus welchem der Staat gezielt Beiträge ausrichtet.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2240 4... | | 22500 | | | | 22500 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Die Gemeinden werden die höheren Abwasserkosten den Verursachern überbinden (Erhöhung der Gebühren).

## 4. Begründung der Massnahmen/Kommentar

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Wassernutzungsgesetz
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW)

## 6. Inkrafttreten

1994

**Mittel- und langfristige Massnahmen Haushaltgleichgewicht:**
**Entscheidung Grosser Rat**

**Direktion:** Forstdirektion **Massnahmen Nummer:** 2

## 1. Massnahme

Lineare Kürzung der Beitragssätze um 10%

Geltungsbereich Sachgruppe 36:

| Konti | Bezeichnung | % Anteil SG 36 | |
|---|---|---|---|
| 3610 | Beiträge an die Interkantonale Försterschule Lyss | 1 % | |
| 3621/51 | Beiträge an Forstschutzprojekte | 75 % | |
| 3622 | Beiträge an Forstreviere | 11 % | |
| 3623 | Beiträge an Wirtschaftspläne | 0 % | (Fr. 48'000.-- Rechnung 1990) |
| 3624/54 | Beiträge an Waldbauprojekte (Pflegemassnahmen) | 3 % | |
| 3625/55 | Beiträge an Jungwaldpflege | 11 % | |

## 2. Materielle Auswirkungen

### Beiträge an Interkantonale Försterschule Lyss

- Darunter fallen die Beiträge für die Ausbildung von bernischen Revierförstern.
- Eine Beitragskürzung bewirkt, dass weniger Revierförster für den Kanton Bern ausgebildet werden können, d.h. dass mittelfristig die Führung von Forstrevieren durch Revierförster gefährdet ist.
- Eine Übertragung der Ausbildungskosten auf die Kandidaten ist unzumutbar und bedeutet eine Diskriminierung gegenüber Kandidaten aus anderen Kantonen.

### Beiträge an Forstschutzprojekte

- Zwangsnutzungen bzw. Forstschutzmassnahmen sind schwierig zu bemessen, da "höhere Gewalten" einwirken (Sturm, Schnee, Rutschungen, etc.)

- Die Eigenwirtschaftlichkeit bei Forstschutzmassnahmen ist nicht gegeben (Einzel-, Streunutzung).

- Eine Beitragskürzung hat für viele Waldbesitzer - z.T. unzumutbare - Restkosten zur Folge.

- Als Konsequenz ist absehbar, dass Zwangsnutzungen z.T. nicht mehr aufgerüstet werden, was ein erhöhter Borkenkäferbefall bedeutet und schliesslich die Schutzfunktion der Wälder in Frage stellt.

Beiträge an Forstreviere

- Darunter fallen in erster Linie Beiträge an die Besoldung von Förstern in Gemeinderevieren.

- Diese Beiträge gelten das Ausführen von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben ab.

- Eine Abwälzung dieser Kosten auf die Gemeinden - als Folge einer Beitragskürzung - stellt eine unzumutbare Situation dar.

Beiträge an Wirtschaftspläne

- Eine Beitragskürzung hat keine relevanten finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Beiträge an Waldbauprojekte (Pflegemassnahmen)

- Darunter sind Beiträge an vorbeugende Pflegemassnahmen zur Schutzwalderhaltung zu verstehen.

- Die Schutzwaldbewirtschaftung bzw. -erhaltung, ist bereits heute für Waldbesitzer defizitär. Eine Kürzung bewirkt noch grössere Defizite.

- Eine Vernachlässigung des Schutzwaldes kann unbegrenzte Sanierungskosten zur Folge haben. Verschiedene Untersuchungen zeigen die Kostenfolgen für Sanierungsarbeiten beim Verlust von Schutzwaldungen auf.

Beiträge an Jungwaldpflege

- vgl. Argumentation bei Sparmassnahme Nr. 3 Verzicht auf Jungwaldpflegebeiträge (Konto 3625/55)

Mit einer Kürzung der kantonalen Beiträge erfolgt parallel eine Kürzung der Bundesbeiträge. Bundesbeiträge sind an Kantonsbeiträge gekoppelt. (Art. 42ter, Art. 43 f, FPolG 11.10.1902.)

## 3. Finanzielle Auswirkungen (in 1000 Fr.)

### a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | Total pro Massnahme |
|---|---|---|---|---|---|
| 2300 ~~2305/10~~ | 1'100 | 170 | 180 | 220 | 1'670 |

### b) bei den Gemeinden

Die Gemeinden sind betroffen, wenn sie ebenfalls als Waldbesitzerinnen auftreten. (vgl. Punkt 2 Materielle Auswirkungen)

Insbesondere eine Kürzung von Beiträgen an Forstreviere hat für die Gemeinden z.T. unzumutbare Kostenfolgen.

## 4. Begründung der Massnahme / Kommentar

Generell sind lineare Kürzungen für den Forstbetrieb problematisch. Dies haben wir bereits in verschiedenen Schreiben kundgetan. (Schreiben 15.8.91, 5.7.91, 28.3.91

Zudem sind aufgrund von Bundesvorschriften die Beitragssätze des Kantons mehrheitlich gegeben.

## 5. Zu ändernde Erlasse

Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973 (BSG 921.11)

Insbesondere GRB Nr. 2706 vom 08.08.1990
GRB Nr. 928 vom 09.03.1988
RRB Nr. 2705 vom 08.08.1990
RRB Nr. 3101 vom 05.07.1989

Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümern und Staat 08.02.1973.

## 6. Inkrafttreten

Die genannten Grossrats- bzw. Regierungsratsbeschlüsse können sofort geändert werden. Grundsätzlich ist ein Inkrafttreten erst mit der Forstgesetzrevision (voraussichtlich 1994 abgeschlossen) realistisch.

**Mittel- und langfristige Massnahmen Haushaltgleichgewicht:**
**Entscheidung Grosser Rat**

**Direktion:** Forstdirektion **Massnahmen-Nummer:** 3

## 1. Massnahme

Verzicht auf Jungwaldpflegebeiträge (Konto 3625/55); ein Bereich innerhalb der Sachgruppe 36.
Bis zum Inkrafttreten des neuen Waldgesetzes umfasst dieser Bereich lediglich Beiträge an Jungwaldpflegemassnahmen. Im neuen Waldgesetz ist zusätzlich die Unterstützung von defizitären Holzschlägen vorgesehen.

## 2. Materielle Auswirkungen

Längerfristig ist die qualitative Walderhaltung - Grundpfeiler unserer Forstgesetzgebung - in Frage gestellt.
Die bisherige Förderungspolitik wird erheblich in Frage gestellt, das Vertrauen der Waldbesitzer geht verloren.

Mit dem Bundesbeschluss über ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung vom 23.6.88 wurde die finanzielle Unterstützung von Jungwaldpflegemassnahmen ermöglicht. Diese Rechtsgrundlage entsprach dem grossen Bedürfnis der Waldbesitzer, da gerade diese Massnahmen für die Walderhaltung äusserst wichtig, jedoch sehr kostenaufwendig sind.

Viele Forstbetriebe sind bereits heute defizitär. Eine Streichung der Jungwaldpflegebeiträge bewirkt unmittelbar die Vernachlässigung der Pflegemassnahmen in Jungwaldbeständen.

Die Bernischen Waldbesitzer werden gegenüber Waldbesitzern anderer Kantone diskriminiert.

Rein finanzpolitische Überlegungen bewirken einen Verzicht auf eine der weitsichtigsten Walderhaltungsmassnahmen.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

### a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | Total pro Massnahme |
|---|---|---|---|---|---|
| 2300<br>~~2305/10~~ | 900 | 1'300 | 1'900 | 200 | 4'300 |

b) bei den Gemeinden

Die Gemeinden sind betroffen, wenn sie ebenfalls als Waldbesitzerinnen auftreten. (vgl. Punkt 2 Materielle Auswirkungen)

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Die polititsche Durchsetzung dieser Massnahmen ist schwierig, da von Seite der Waldbesitzer grosse Widerstände zu erwarten sind.

Längerfristig werden mit der Vernachlässigung der Jungwaldpflege die einzelnen Funktionen des Waldes gefährdet.

## 5. Zu ändernde Erlasse

Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973 (BSG 921.11)

Insbesondere GRB Nr. 2706 vom 08.08.1990
GRB Nr. 982 vom 09.03.1988
RRB Nr. 2705 vom 08.08.1990
RRB Nr. 3101 vom 05.07.1989

Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümern und Staat 08.02.1973.

## 6. Inkrafttreten

Die genannten Grossrats- bzw. Regierungsratsbeschlüsse können sofort geändert werden. Grundsätzlich ist ein Inkrafttreten erst mit der Forstgesetzrevision (voraussichtlich 1994 abgeschlossen) realistisch.

Direktion: 23 FORSTDIREKTION ..... Massnahmen-Nummer: 6 .....

## 1. Massnahme

Jagdpatentgebühren um 15 - 20 % erhöhen.

## 2. Materielle Auswirkungen

Anzahl der gelösten Jagdpatente dürften mindestens vorübergend abnahmen.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

### a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2320 4100 | 430 | | | | | 430 |

(jeweils in 1'000 Franken)

### b) bei den Gemeinden

keine

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Voraussichtlich 1992 werden die Aenderungen vom 26.3.1991 zum Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz in Kraft gesetzt. Der Regierungsrat erhält damit die Kompetenz, die Patentgebühren periodisch der Teuerung anzupassen. Die Erhöhung auf frühestens 1993 ist denkbar, jedoch kaum im gewünschten Ausmass von gegen 20 Prozent.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

keine

## 6. Inkrafttreten

frühestens 1993

Direktion: 23 FORSTDIREKTION ..... Massnahmen-Nummer: 9 .....

## 1. Massnahme

Anpassung der Gebühren für Angelfischerpatente an die Teuerung.

## 2. Materielle Auswirkungen

Die Gebühren für Angelfischerpatente sollen um durchschnittlich 18 % erhöht werden. Dies führt zu jährlichen Mehreinnahmen von voraussichtlich Fr. 250'000.--.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

### a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2325 4100 | 250 | | | | | 250 |

(jeweils in 1'000 Franken)

### b) bei den Gemeinden

keine Auswirkungen

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Die Gebührenerhöhung ist für die Novembersession des Grossen Rates traktandiert.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Dekret über die Fischereigebühren vom 10.9.1986.

## 6. Inkrafttreten

1. Januar 1992

Direktion: Fürsorgedirektion Massnahmen-Nummer: 1

1. Massnahme
Schliessung des Schulheims Oberbipp; Abklärungen bezüglich der künftigen Nutzung der Landwirtschaftsbetriebe.

2. Materielle Auswirkungen (Stand Frühjahr 1991)
Es gehen ca. 25 Schulheimplätze verloren, wobei effektiv nur ca. die Hälfte belegt ist. Wegfall von zur Zeit ca. 10 Lehrlingsplätzen. Sowohl Schüler wie Lehrlinge können, mit 1 Ausnahme, die Schul- resp. Anlehrzeit noch im Heim beenden. Von der Schliessung betroffen sind zudem 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Finanzielle Auswirkungen

a) Beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|
| 2570 3010 | | | - 1'900,0 | | |
| 2570 3020 | | | - 250,0 | | |
| 2570 3030 | | | - 100,0 | | |
| 2570 3040 | | | - 200,0 | | - 2'450,0 |
| 2570 3100 | | | - 700,0 | | - 700,0 |
| - 3185 | | | | Ausgaben | 3'150,0 |
| 2570 4270 | | | - 80,0 | | - 80,0 |
| 2570 4320 | | | - 1'200,0 | | - 1'200,0 |
| - 4362 | | | | | |
| 2570 4600 | | | - 175,0 | | - 175,0 |
| | | | | Einnahmen | 1'455,0 |
| | | | | Effektive Einsparungen | 1'695,0 |

b) Bei den Gemeinden

Da das Defizit des Schulheims in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens einbezogen wird, reduziert sich die Belastung der Gemeinden um ihren Anteil von 40 % (= Fr. 678'000.-).

4. Begründung der Massnahme / Kommentar
Seit einiger Zeit ist das Schulheim nur etwas mehr als zur Hälfte belegt. So waren im Schuljahr 1990/91 im Schulheim bloss 16 Kinder und Jugendliche (davon 7 Lehrlinge) untergebracht. In absehbarer Zeit stehen ein Führungswechsel - der derzeitige Heimleiter wird im Laufe der nächsten Jahre pensioniert - und damit verbunden eine grundlegende Überprüfung des pädagogischen Konzeptes an. Der ungenügende bauliche Zustand der Gebäude bedingt umfassende Sanierungsarbeiten mit Gesamtkosten von schätzungsweise rund 7 bis 8 Millionen Franken, deren Realisierung in Anbetracht der finanziellen Lage des Kantons wenig wahrscheinlich erscheint.

5. Zu ändernde(r) Erlass(e)
Dekret über die Organisation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

6. Inkrafttreten
1. Januar 1995

20. September 1991/N

Direktion: Fürsorgedirektion Massnahmen-Nummer: 5

## 1. Massnahme

Aenderung des Finanzierungsschlüssels bei der Lastenverteilung und/oder Einführung eines differenzierten Selbstbehaltes für die Gemeinden.

## 2. Materielle Auswirkungen

Umlagerung der Kosten auf die Gemeinden, was jedoch einer verursachergerechteren Verteilung entspricht.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2500 3520 | | | | | - 10'900 | - 10'900 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

ab 1996 Mehrkosten von jährlich + 10'900'000 Franken.

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Die Gemeinden verursachen 60 - 65 % der gesamten Fürsorgeaufwendungen, partizipieren aber lediglich zu 40 % an den gesamten Kosten. Mit der allfälligen Einführung eines differenzierten Selbstbehaltes kann die Eigenverantwortlichkeit der Trägergemeinden gestärkt werden.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3.12.1961.

## 6. Inkrafttreten

1.1.1996

25.9.1991/Js/Rt/mh

Direktion: Fürsorgedirektion Massnahmen-Nummer: 6

## 1. Massnahme

Aufhebung des fakultativen sog. "allgemeinen Behandlungskostenbeitrags" in der Schulzahnpflege.

## 2. Materielle Auswirkungen

In den Genuss von Behandlungskostenbeiträgen kommen nur noch Minderbemittelte.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

a) beim Kanton

| DST/HKT | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | ab 1996 | Total pro M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2500 3520 | | | -1'800,0 | | | -1'800,0 |

(jeweils in 1'000 Franken)

b) bei den Gemeinden

Entlastung der Gemeinden um 40 % (d.h. 720,0) im Rahmen der Lastenverteilung.

## 4. Begründung der Massnahme/Kommentar

Mit der Möglichkeit, nicht nur Minderbemittelten einen fixen prozentualen Beitrag an die Behandlungskosten auszurichten, beabsichtigte der Gesetzgeber 1962, die Schulzahnpflege zu fördern. Heute hat sich diese Gesundheitsvorsorgeeinrichtung kantonsweit durchgesetzt. Zum heutigen Zeitpunkt kann diese Subvention deshalb ohne Auswirkungen auf die Zahnprophylaxe aufgehoben werden.

## 5. Zu ändernde(r) Erlass(e)

Dekret vom 12.2.1962 über die Schulzahnpflege (Art. 19 Abs. 3).

## 6. Inkrafttreten

1.1.1995

25.9.1991/N/Rt/mh

**Beilage 54**

KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

11. September 1991 19C

3454 **Zusatzbericht I der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Verzichtsmassnahmen im Investitionsbudget 1992 (Beilage zum Budget 1992)**

Der Regierungsrat nimmt zustimmend Kenntnis vom Zusatzbericht I der Finanzdirektion. Der Bericht wird dem Grossen Rat als Beilage zum Budget 1992 zur Kenntnisnahme unterbreitet.

An den Grossen Rat

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

**Zusatzbericht I**
**der Finanzdirektion an den**
**Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend**
**Verzichtsmassnahmen im Investitionsbudget 1992**
**(Beilage zum Budget 1992)**

## 1. Investitionsbudget 1992

Zur Erreichung des staatlichen Budgetvolumens von 419,3 Mio. Franken Nettoinvestitionen waren in den von den Direktionen angemeldeten Planwerteingaben erhebliche Kürzungen im Ausmass von 154,5 Mio. Franken oder 27 Prozent erforderlich (siehe Nettoinvestitionen in Voranschlag 1992; Festlegung der Direktionsbudgetwerte, RRB vom 4. September 1991 und der Budgeterhöhung Tiefbauamt gemäss RRB vom 11. September 1991). Die Budgetziele der Direktionen werden durch Verzichte, Redimensionierungen oder zeitliche Erstreckungen zahlreicher Investitionsvorhaben erreicht. Unabdingbare Verzichtsmassnahmen drängten sich dabei auch für Projekte auf, für welche der Grosse Rat bereits Zahlungs- oder Verpflichtungskredite gesprochen hatte.

Anlässlich der Festlegung der Direktionsrichtwerte des Investitionsbudgets 1992 beschloss der Regierungsrat, dem Grossen Rat die Verzichtsmassnahmen aus seinen gefassten Beschlüssen mit der Budgeteinreichung gesondert zur Kenntnis zu bringen und ihn über die den Direktionen erwachsenden Kürzungskonsequenzen zu informieren.

## 2. Die Verzichtsmassnahmen im Ueberblick

Die Planwert-Nettoinvestitionskürzungen mit GRB-Verzichtsmassnahmen beziffern sich gemäss nachfolgender Uebersicht auf 54,7 Mio. Franken. Daran sind die folgenden Direktionen beteiligt:

| | Massnahmenkürzungen GRB Nettoinvestitionen in Mio. Fr. |
|---|---|
| Volkswirtschaft | 0,200 |
| Militär | 6,000 |
| Bauten | 27,104 |
| Verkehr, Energie und Wasser | 21,365 |
| Total Verzichtsmassnahmen | 54,669 |

Diesen Massnahmenkürzungen stehen Planwerteingaben von 132,6 Mio. Franken Nettoinvestitionen gegenüber, so dass für die fraglichen Investitionsbereiche schliesslich 78 Mio. Franken oder 59 Prozent der Planwerte im Budget 1992 aufgenommen wurden.

## 3. Die Direktionsergebnisse der Verzichtsmassnahmen

Die Details zu den Verzichtsmassnahmen sind in den von den Direktionen eingereichten internen Unterlagen (siehe Beilage) ausführlich umschrieben. Von den Massnahmen sind folgende Direktionsprojekte betroffen:

| | | Kürzung Nettoinvestitionen in 1000 Fr. | verbleibender Budgetwert 1992 in 1000 Fr. |
|---|---|---|---|
| **3.1 VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION** | **Total** | **- 200** | **1'800** |
| 1350 Amt für Berufsbildung und -beratung | | | |
| Investitionsbeiträge an Gemeinden (5620) | | | |
| - Sanierung und Ausbau der Kaufm. Berufsschule, Thun | | - 100 | 900 |
| - Erstellung der Schulanlage Grentschel, Lyss | | - 100 | 900 |

Die Vorschusszahlungen werden um 10 Prozent gekürzt. Allfällige Zinskosten gehen zu Lasten der Schulortsgemeinden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **3.2 MILITÄRDIREKTION** | **Total** | **- 6'000** | **0** |
| 1760 Amt für Zivilschutz | | | |
| Investitionsbeiträge an Gemeinden, Anstalten, Betriebe und private Institutionen (5620/30/50) | | - 6'000 | 0 |

Gemäss Uebersicht des Amtes ist der Staat bis 3.7.1991 für total 18,5 Mio. Franken Verpflichtungen eingegangen, die in den nächsten 2 Jahren zur Auszahlung gelangen sollen. Durch Budgetverzicht 1992 werden finanzschwache Gemeinden in Schwierigkeiten geraten; der Zivilschutzaufbau wird gebremst und der Vollzug der baulichen Massnahmen erschwert. Der Verpflichtungszusammenstellung des Amtes für Zivilschutz liegen 35 Grossratsbeschlüsse zugrunde.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **3.3 BAUDIREKTION** | **Total** | **- 35'344** | **21'448** |
| Budgeterhöhung durch RRB vom 11.9.1991; Tiefbauamt, lit. C | | + 8'240 | + 8'240 |
| Nach Bereinigung | | - 27'104 | 29'688 |
| a) 2120 Raumplanungsamt | | | |
| Einwohnergemeinde Meiringen, Casinoplatz: Investitionsbeitrag an die Gestaltung als öffentlich-touristisches Ortszentrum (5620) | | - 35 | 0 |

| | Kürzung Nettoinvestitionen in 1000 Fr. | | verbleibender Budgetwert 1992 in 1000 Fr. |
|---|---|---|---|
| Stadt Thun: Investitionsbeitrag an Restaurierung der historischen Bauernhof-Gebäudegruppe "Siegenthalergut" (5620) | - 150 | | 0 |

Die Verpflichtungen gegenüber den Gemeinden können nicht abgelöst werden; die Auszahlungen werden auf 1993 oder später verschoben.

b) Hochbauamt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bern, Areal Engehalde; Aus- und Neubauten für Informatik Universität und BEDAG-Informatik (5031) | - 1'000 | | 0 |
| Investitionsbeitrag von Bund (Einnahme 6600) | - 1'000 | (*) | 1'000 |
| Bowil, Neubau Forstbetriebsgebäude (5030) | - 470 | (*) | 0 |
| Bern, Inselspital, Augenoperationsabteilung (Aufstockung Poliklinik-trakt 1) (5640) | - 6000 | (*) | 0 |

(*) (teilweise) Verschiebung der Bautranchen 1992 auf später; Auflösung von Verträgen.

c) 2150 Tiefbauamt

| | | |
|---|---|---|
| Bau und Erneuerungsunterhalt von kantonalen Strassen (total Planeingabe 51'137) | 0 | 22'448 |
| Verzicht auf Bau und Erneuerungsunterhalt von kantonalen Strassen | - 28'689 | 0 |
| Budgeterhöhung durch RRB vom 11.9.1991 | + 8'240 | 8'240 |
| Total kantonale Strassen nach Bereinigung | - 20'449 | 30'688 |

| | Kürzung Nettoinvestitionen in 1000 Fr. | verbleibender Budgetwert 1992 in 1000 Fr. |
|---|---|---|
| **3.4 DIREKTION FÜR VERKEHR, ENERGIE UND WASSER** **Total** | **- 21'365** | **46'465** |
| a) 2220 Amt für öffentlichen Verkehr | | |
| Investitionsbeiträge an Privatbahnen; Vollzug des 6. + 7. Rahmenkredites (5640) | - 2'000 | 31'800 |

Von den Kürzungen sind insgesamt 22 Beschlüsse betroffen (2 Volks- und 20 GR-Beschlüsse); Konkret stehen die betroffenen Beschlüsse derzeit noch nicht fest. Es wird sich ein Nachholbedarf einstellen.

| | | |
|---|---|---|
| Investitionsbeiträge zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen Schiene/ Strasse und Sanierung Niveauübergänge (5640) | - 200 | 600 |

Verschiebung von Investitionen. Daraus wird sich ein Nachholbedarf ergeben.

| | | |
|---|---|---|
| b) 2230 Wasser- und Energiewirtschaftsamt | | |
| Investitionsbeitrag an Solarzellen-Kraftwerk 500 KW, Mont-Soleil (5641) | - 1'000 | 0 |

Die Jahrestranche 1992 kann nur verschoben werden; die vertragliche Verpflichtung zur Beitragsleistung besteht.

| | | |
|---|---|---|
| Investitionsbeiträge an Wasserversorgungen der Gemeinden (5622) | - 2'725 | 775 |

Beitragsleistungen (mit Rechtsanspruch) werden zeitlich verschoben. Die voraussichtlich betroffenen Beitragsempfänger sind in einer beigelegten Liste genannt.

| | Kürzung Nettoinvestitionen in 1000 Fr. | verbleibender Budgetwert 1992 in 1000 Fr. |
|---|---|---|
| c) 2240 Gewässerschutz | | |
| Investitionsbeiträge für Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen der Gemeinden (5620) | - 15'440 | 13'290 |

Beitragsleistungen an Gemeinden/Gemeindeverbände (mit Rechtsanspruch) werden zeitlich verschoben. Die voraussichtlich betroffenen Beitragsempfänger sind in einer direktionsinternen Liste aufgeführt.

| | | |
|---|---|---|
| **3.5 GESAMTERGEBNIS STAAT** | **- 54'669** | **77'953** |
| Nach Budgeterhöhung RRB vom 11.9.1991, 2150 Tiefbauamt | | |

Dieser Bericht über Verzichtsmassnahmen wird zusammen mit dem Beschluss zum Budget 1992 dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Der Finanzdirektor:

Dr. U. Augsburger

**Beilagen**

Detailunterlagen Verzichtsmassnahmen
Investitionsbudget 1992: Direktionen
Volkswirtschaft, Militär, Bauten,
Verkehr, Energie und Wasser

Bern, 11.9.1991

# VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

## Detailunterlagen Verzichtsmassnahmen Investitionsbudget 1992

**Orientierung über Verzichtsmassnahmen (Grossratsbeschlüsse) im Investitionsbudget 1992 (in 1'000 Franken)**

**Direktion:** VOL **Dienststelle:** 1350 (100) Berufsbildung

**GRB-Nr.** 3619 **vom:** 21.11.89

**BEZEICHNUNG:**

Thun: Sanierung und Ausbau der Kantonnenschen Berufsschule

| Kto.-Nr. ext. Budget | Budgetantrag lt. Mitbericht Direktion | | | Kürzung Budgetantrag der Direktion | | | Aufnahme im Investitionsbudget 1992 | | | GR-Beschluss bewilligte Nettoinvest. | Budgetunterschreitung zu GR-Beschluss |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | | |
| 5620 | 1'000 | | | - 100 | | | 900 | | | | |
| TOTAL | 1'000 | | 1'000 | - 100 | | - 100 | 900 | | 900 | 1'000 | - 100 |
| | | | | | | | | | | | |

**Konsequenzen der Verzichtsmassnahmen aus Direktionssicht**

Die mit GRB zugesicherten Vorschusszahlungen bilden einen wesentlichen Bestandteil der Finanzplanung der Träger. Eine Kürzung dieser Vorschussleistungen hätte zwangsläufig höhere Zinskosten zur Folge. Diese gingen zu Lasten der Schulortsgemeinden. Einer solchen Massnahme würde wenig Verständnis entgegengebracht, da die Träger bereits erhebliche finanzielle Leistungen (volle Uebernahme der nicht anrechenbaren Kosten) zu erbringen haben.

**DATUM:** 17.7.91 **DER DIREKTOR:** ferienabwesend Die Adjunktin: [signature]

**Beilage:** Grossratsbeschluss

Orientierung über Verzichtsmassnahmen (Grossratsbeschlüsse) im Investitionsbudget 1992 (in 1'000 Franken)

**Direktion:** VOL **Dienststelle:** 1350 (100) Berufsbildung

**GRB-Nr.** 5115 **vom:** 23.2.89

**BEZEICHNUNG:**

Lyss: Erstellung der Schulanlage Grentschel

| Kto.-Nr. ext. Budget | Budgetantrag lt. Mitbericht Direktion | | | Kürzung Budgetantrag der Direktion | | | Aufnahme im Investitionsbudget 1992 | | | GR-Beschluss bewilligte Nettoinvest. | Budgetunterschreitung zu GR-Beschluss |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | | |
| 5620 | 1'000 | | | -100 | | | 900 | | | | |
| TOTAL | 1'000 | | 1'000 | -100 | | -100 | 900 | | 900 | 1'000 | -100 |
| | | | | | | | | | | | |

**Konsequenzen der Verzichtsmassnahmen aus Direktionssicht**

Die mit GRB zugesicherten Vorschusszahlungen bilden einen wesentlichen Bestandteil der Finanzplanung der Träger. Eine Kürzung dieser Vorschussleistungen hätte zwangsläufig höhere Zinskosten zur Folge. Diese gingen zu Lasten der Schulortsgemeinden. Einer solchen Massnahme würde wenig Verständnis entgegengebracht, da die Träger bereits erhebliche finanzielle Leistungen (volle Uebernahme der nicht anrechenbaren Kosten) zu erbringen haben.

**DATUM:** 16.7.91 **DER DIREKTOR:** ferienabwesend Die Adjunktin: [signature]

**Beilage:** Grossratsbeschluss

# MILITÄRDIREKTION

## Detailunterlagen Verzichtsmassnahmen Investitionsbudget 1992

## Orientierung über Verzichtsmassnahmen (Grossratsbeschlüsse) im Investitionsbudget 1992 (in 1'000 Franken)

**Direktion:** 17 Militär **Dienststelle:** 1760 Amt für Zivilschutz

**GRB-Nr.** _____ **vom:** _____

**BEZEICHNUNG:** Zivile Landesverteidigung; Beiträge Zivilschutzbauten
Investitionsbeiträge an Gemeinden, Anstalten, Aemter, Betriebe sowie private Institutionen und Unternehmungen

| Kto.-Nr. ext. Budget | Budgetantrag lt. Mitbericht Direktion | | | Kürzung Budgetantrag der Direktion | | | Aufnahme im Investitionsbudget 1992 | | | GR-Beschluss bewilligte Nettoinvest. | Budgetunterschreitung z GR-Beschluss |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | | |
| 5620 | 5'650 | | | - 5'650 | | | --- | | | | |
| 5630 | 300 | | | - 300 | | | --- | | | | |
| 5650 | 50 | | | - 50 | | | --- | | | | |
| TOTAL | 6'000 | | 6'000 | - 6'000 | | | --- | | | 6'000 | - 6'000 |

**Konsequenzen der Verzichtsmassnahmen aus Direktionssicht**

Der Staat ist bis am 3.7.1991 für total Fr. 18,5 Mio Verpflichtungen eingegangen, die in den nächsten 2 Jahren zur Auszahlung gelangen sollten.

- Finanzschwache Gemeinden werden in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- Das Vertrauen bei den Gemeindebehörden wird zerstört.
- Der ZS-Aufbau wird gebremst.
- Der Vollzug der baulichen Massnahmen wird für die Zukunft erschwert.

DATUM: 4.7.1991 DER DIREKTOR:

Beilage: Grossratsbeschluss

Amt für Zivilschutz des Kantons Bern
Office de la protection civile du canton de Berne

## Offene Verpflichtungen, Stand 3.7.1991

| Beschlüsse | | Beträge: | Differenz: |
|---|---|---|---|
| G R B | | Fr. 12'335.265.-- | |
| Abzüglich Teilzahlungen | ./. | Fr. 3'936.700.-- | Fr. 8'398.565.-- |
| R R B | | Fr. 11'116.235.-- | |
| Abzüglich Teilzahlungen | ./. | Fr. 2'445.500.-- | Fr. 8'722.735.-- |
| A Z S | | Fr. 1'356.066.-- | Fr. 1'356.066.-- |
| | | | Fr. 18'477.366.-- |

Bern, 3. Juli 1991 Jo/ge

# BAUDIREKTION

## Detailunterlagen Verzichtsmassnahmen Investitionsbudget 1992

**Orientierung über Verzichtsmassnahmen (Grossratsbeschlüsse) im Investitionsbudget 1992 (in 1'000 Franken)**

**Direktion:** Baudirektion **Dienststelle:** 2120 Raumplanungsamt

**GRB-Nr.** 4010 **vom:** 21.11.1989

**BEZEICHNUNG:** Einw.gde. Meiringen, Casinoplatz - Staatsbeitrag an die Gestaltung als öffentlich-touristisches Ortszentrum / Verpflichtungskredit

| Kto.-Nr. ext. Budget | Budgetantrag lt. Mitbericht Direktion | | | Kürzung Budgetantrag der Direktion | | | Aufnahme im Investitionsbudget 1992 | | | GR-Beschluss bewilligte Nettoinvest. | Budgetunterschreitung zu GR-Beschluss |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | | |
| 5620 | 35'000 | - | 35'000 | - 35'000 | - | - 35'000 | 0 | - | 0 | 35'000 | - 35'000 |
| TOTAL | 35'000 | - | 35'000 | - 35'000 | - | - 35'000 | 0 | - | 0 | 35'000 | - 35'000 |

**Konsequenzen der Verzichtsmassnahmen aus Direktionssicht**

Die Verpflichtungen gegenüber der Gde. Meiringen können nicht abgelöst werden.
Die Auszahlung des Staatsbeitrages wird auf 1993 oder später hinausgeschoben.

**DATUM:** 19. Juli 1991 **DER DIREKTOR:**

**Beilage: Grossratsbeschluss**

**Orientierung über Verzichtsmassnahmen (Grossratsbeschlüsse) im Investitionsbudget 1992 (in 1'000 Franken)**

**Direktion:** Baudirektion **Dienststelle:** 2120 Raumplanungsamt

**GRB-Nr.** 4101 **vom:** 14.12.1989

**BEZEICHNUNG:** Stadt Thun, Restaurierung der historischen Bauernhof-Gebäudegruppe 'Siegenthalergut' bei der Schadau Thun / Verpflichtungskredit

| Kto.-Nr. ext. Budget | Budgetantrag lt. Mitbericht Direktion | | | Kürzung Budgetantrag der Direktion | | | Aufnahme im Investitionsbudget 1992 | | | GR-Beschluss bewilligte Nettoinvest. | Budgetunterschreitung zu GR-Beschluss |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | | |
| 5620 | 150'000 | - | 150'000 | - 150'000 | - | - 150'000 | 0 | - | 0 | 150'000 | - 150'000 |
| TOTAL | 150'000 | - | 150'000 | - 150'000 | - | - 150'000 | 0 | - | 0 | 150'000 | - 150'000 |

**Konsequenzen der Verzichtsmassnahmen aus Direktionssicht**

Die Verpflichtungen gegenüber der Stadt Thun können nicht abgelöst werden.
Die Auszahlung des Staatsbeitrages wird auf 1993 oder später hinausgeschoben.

**DATUM:** 19. Juli 1991 **DER DIREKTOR:**

**Beilage:** Grossratsbeschluss

**Orientierung über Verzichtsmassnahmen (Grossratsbeschlüsse) im Investitionsbudget 1992 (in 1'000 Franken)**

**Direktion:** Baudirektion **Dienststelle:** 2140 Hochbauamt

**GRB-Nr.** 3890 **vom:** 22.11.1989

**BEZEICHNUNG:** Bern, Areal Engehalde; Aus- und Neubauten für die Informatik der Universität und der BEDAG-Informatik

| Kto.-Nr. ext. Budget | Budgetantrag lt. Mitbericht Direktion | | | Kürzung Budgetantrag der Direktion | | | Aufnahme im Investitionsbudget 1992 | | | GR-Beschluss bewilligte Nettoinvest. | Budgetunterschreitung zu GR-Beschluss |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | | |
| 5031 | 1'000'000 | | | 1'000'000 | | | 0 | | | | |
| 6600 | | 2'000'000 | | | 1'000'000 | | | 1'000'000 | | | |
| TOTAL | 1'000'000 | 2'000'000 | -1'000'000 | 1'000'000 | 1'000'000 | 0 | 0 | 1'000'000 | -1'000'000 | -1'000'000 | -1'000'000 |

**Konsequenzen der Verzichtsmassnahmen aus Direktionssicht**

Verschiebung der Bautranche (und eines Teils der Einnahmen) pro 1992 auf später
siehe auch RRB 2694 vom 3.7.1991 sowie auf Rückseite

**DATUM:** 10. Juli 1991 **DER DIREKTOR:**

**Beilage:** Grossratsbeschluss

Konsequenzen der Verzichtsmassnahmen aus Direktionssicht

Die Verschiebung von 4 U-; 5 K- und 3 B-Projekten bewirkt:

- Verträge mit 12 Architekturbüros und 40 Fachingenieuren müssen aufgelöst werden.
- Die bereitgestellte Arbeitskapazität ist zu gross, Entlassungen können die Folge sein.
- Bei späterer Wiederaufnahme der Arbeit ist mit grossem Informationsverlust zu rechnen.

Prioritätssetzung ist dringend nötig. Das HBA bearbeitet im Auftrag der Direktionen, welchen es bauliche Dienstleistungen zu erbringen hat, ein Investitionsvolumen von 600 Mio. Franken, was jährlich neu eingegangenen Verpflichtungen im Neu- und Umbau von 50 Mio. Franken und einem Auftragsbestand für 12 Jahre entspricht.

- A-Projekte ungekürzt fertigstellen.
- B-Projekte verschieben und fertigstellen.
- Belegungsplanung und Bedarfsplanung intensivieren, dann Prioritäten für K- und U-Projekte aufgrund vorgegebener Jahrestranchen festlegen.

**rientierung über Verzichtsmassnahmen (Grossratsbeschlüsse) im Investitionsbudget 1992 (in 1'000 Franken)**

**irektion:** Baudirektion **Dienststelle:** 2140 Hochbauamt

**RB-Nr.** 1498 **vom:** 21.8.1990

**EZEICHNUNG:** Bowil, Neubau Forstbetriebsgebäude

| Kto.-Nr. ext. Budget | Budgetantrag lt. Mitbericht Direktion | | | Kürzung Budgetantrag der Direktion | | | Aufnahme im Investitionsbudget 1992 | | | GR-Beschluss bewilligte Nettoinvest. | Budgetunterschreitung zu GR-Beschluss |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | | |
| 5030 | 470'000 | - | 470'000 | 470'000 | - | 470'000 | 0 | - | 0 | 470'000 | -470'000 |
| TOTAL | 470'000 | - | 470'000 | 470'000 | - | 470'000 | 0 | - | 0 | 470'000 | -470'000 |
| | | | | | | | | | | | |

**Konsequenzen der Verzichtsmassnahmen aus Direktionssicht**

Verschiebung der Bautranche 1992 auf später
siehe auch RRB 2694 vom 3.7.1991 sowie auf Rückseite

**DATUM:** 19. Juli 1991 **DER DIREKTOR:**

**Beilage: Grossratsbeschluss**

54/18

## Konsequenzen der Verzichtsmassnahmen aus Direktionssicht

Die Verschiebung von 4 U-; 5 K- und 3 B-Projekten bewirkt:

- Verträge mit 12 Architekturbüros und 40 Fachingenieuren müssen aufgelöst werden.
- Die bereitgestellte Arbeitskapazität ist zu gross, Entlassungen können die Folge sein.
- Bei späterer Wiederaufnahme der Arbeit ist mit grossem Informationsverlust zu rechnen.

Prioritätssetzung ist dringend nötig. Das HBA bearbeitet im Auftrag der Direktionen, welchen es bauliche Dienstleistungen zu erbringen hat, ein Investitionsvolumen von 600 Mio. Franken, was jährlich neu eingegangenen Verpflichtungen im Neu- und Umbau von 50 Mio. Franken und einem Auftragsbestand für 12 Jahre entspricht.

- A-Projekte ungekürzt fertigstellen.
- B-Projekte verschieben und fertigstellen.
- Belegungsplanung und Bedarfsplanung intensivieren, dann Prioritäten für K- und U-Projekte aufgrund vorgegebener Jahrestranchen festlegen.

**Orientierung über Verzichtsmassnahmen (Grossratsbeschlüsse) im Investitionsbudget 1992 (in 1'000 Franken)**

**Direktion:** Baudirektion **Dienststelle:** 2140 Hochbauamt

**RRB-Nr.** 1630 **vom:** 21.8.1990

**BEZEICHNUNG:** Bern, Inselspital; Augenoperationsabteilung

| Kto.-Nr. ext. Budget | Budgetantrag lt. Mitbericht Direktion | | | Kürzung Budgetantrag der Direktion | | | Aufnahme im Investitionsbudget 1992 | | | GR-Beschluss bewilligte Nettoinvest. | Budgetunterschreitung zu GR-Beschluss |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | | |
| 5640 | 6'000'000 | - | 6'000'000 | 6'000'000 | - | 6'000'000 | 0 | - | 0 | 6'000'000 | -6'000'000 |
| TOTAL | 6'000'000 | - | 6'000'000 | 6'000'000 | - | 6'000'000 | 0 | - | 0 | 6'000'000 | -6'000'000 |

**Konsequenzen der Verzichtsmassnahmen aus Direktionssicht**

Verschiebung der Bautranche 1992 auf später
siehe auch RRB 2694 vom 3.7.1991 sowie auf Rückseite

**DATUM:** 19. Juli 1991 **DER DIREKTOR:** H. Bärtschi

**Beilage:** Grossratsbeschluss

## Konsequenzen der Verzichtsmassnahmen aus Direktionssicht

Die Verschiebung von 4 U-; 5 K- und 3 B-Projekten bewirkt:

- Verträge mit 12 Architekturbüros und 40 Fachingenieuren müssen aufgelöst werden.
- Die bereitgestellte Arbeitskapazität ist zu gross, Entlassungen können die Folge sein.
- Bei späterer Wiederaufnahme der Arbeit ist mit grossem Informationsverlust zu rechnen.

Prioritätssetzung ist dringend nötig. Das HBA bearbeitet im Auftrag der Direktionen, welchen es bauliche Dienstleistungen zu erbringen hat, ein Investitionsvolumen von 600 Mio. Franken, was jährlich neu eingegangenen Verpflichtungen im Neu- und Umbau von 50 Mio. Franken und einem Auftragsbestand für 12 Jahre entspricht.

- A-Projekte ungekürzt fertigstellen.
- B-Projekte verschieben und fertigstellen.
- Belegungsplanung und Bedarfsplanung intensivieren, dann Prioritäten für K- und U-Projekte aufgrund vorgegebener Jahrestranchen festlegen.

Baudirektion des Kantons Bern
Direction des travaux publics

**Tiefbauamt**
**Office des ponts et chaussées**

3011 Bern, Reiterstrasse 11
Telefon 031 69 35 11

An die Baudirektion

Bern, 16. September 1991
390 HG/ht

**Tiefbauamt/Voranschlag 1992**
**Auswirkung der Budgetkürzungen in der Investitionsrechnung**

## Bau- und Erneuerungsunterhalt von Staatsstrassen

Budgeteingabe: netto Fr. 51'137'000.--
Gekürzter Budgetrichtwert netto Fr. 30'688'000.--

### A. Im gekürzten Budgetrichtwert enthalten

1. Abzuschliessende bezw. weiterzuführende Bauarbeiten zum Ausbau der Staatsstrassen

Alle Angaben in T Fr.

| | | | Beiträge | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | brutto | Bund | Gde- + Dritte | netto |
| Zentrale | | | | | |
| 1001 | Ranflüh/Zollbrück: Umfahrung Abschluss und GZ-Feldwege | 1'000 | - | - | 1'000 |
| 1002 | Grellingen: Umfahrung | 18'000 | 12'950 | 550 | 4'500 |
| - | Von Dritten abhängige Planungen | 415 | - | - | 415 |
| | Total Zentrale | 19'415 | 12'950 | 550 | 5'915 |
| Kreis I | | | | | |
| 3002 | Saanen: Gehweg Spitalzufahrt Gemeindeverwaltung | 50 | 103 | 4 | -57 |
| 3075 | Gsteig: Gehweg beim Gemeindehaus | 10 | - | 4 | 6 |
| 6004 | Gündlischwand: Brückenneubau | 10 | - | - | 10 |
| 1004 | Aeschi/Reichenbach: Umfahrung Mülenen | 705 | 2'000 | 10 | -1'305 |
| 2008 | Buchholterberg: Korrektion Badhaus-Heimenschwand | 15 | - | 10 | 5 |
| 2011 | Eriz: Korrektion Stockweidli-Bühl | 1'300 | - | 6 | 1'294 |
| 2035 | Eriz: Korrektion Bühl-Schwandgraben | 200 | - | 1 | 199 |

| | | | Beiträge | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | brutto | Bund | Gde- + Dritte | netto |
| 2016 | Unterseen: Korrektion Rohrebene-Hundskehren | 1'200 | - | 20 | 1'180 |
| 2034 | Meiringen/Hasliberg: Korrektion Tunnel-Bodemli | 200 | - | 4 | 196 |
| 2020 | Krattigen: Korrektion mit Gehweg Oertlimatt-Krattigen | 390 | - | 45 | 345 |
| 3036 | Spiez: Gehweg Schulhaus-Büelen, Hondrich | 22 | - | 7 | 15 |
| 2021 | Reichenbach: Korrektion Burstkurve | 240 | - | 6 | 234 |
| - | Von Dritten abhängige Planungen | 510 | - | - | 510 |
| | Total Kreis I | 4'852 | 2'103 | 117 | 2'632 |
| | **Kreis II** | | | | |
| 2019 | Zollikofen: Kreisel Kreuzplatz | 450 | - | 420 | 30 |
| 7003 | Worb: Korrektion Einmündung Rubigenstrasse | 100 | 50 | 20 | 30 |
| 3007 | Worb: Korrektion mit Gehweg Leinenweberei | 1'000 | - | 150 | 850 |
| 3011 | Köniz: Korrektion mit Gehweg Niederscherli | 200 | - | 70 | 130 |
| 9011 | Köniz: Bushaltestelle Stapfenstrasse | 10 | - | 3 | 7 |
| 9015 | Kirchlindach: Bushaltestelle Dorfzentrum | 20 | - | 2 | 18 |
| 2003 | Kirchdorf/Jaberg: Strassenverlegung Jaberg | 600 | - | 420 | 180 |
| - | Von Dritten abhängige Planungen | 750 | - | - | 750 |
| | Total Kreis II | 3'130 | 50 | 1'085 | 1'995 |
| | **Kreis III inkl. Berner Jura** | | | | |
| 1002 | Lyss: T 6, Umfahrung | 100 | - | - | 100 |
| 7014 | Münchenbuchsee: Aufhebung SBB-Niveauübergang | 1'100 | 390 | - | 710 |
| 7018 | Lyss: Kreisel Hirschenplatz | 80 | - | 25 | 55 |
| 7020 | Nidau: Korrektion BTI-Uebergang | 100 | - | - | 100 |
| 7001 | Biel: Korrektion Orpundplatz | 185 | - | 30 | 155 |
| 7030 | Schüpfen: Aufhebung SBB-Niveauübergang | 200 | 100 | 20 | 80 |
| 3622 | Prêles: Gehweg | 60 | - | 5 | 55 |
| - | Von Dritten abhängige Planung | 550 | - | - | 550 |
| 3610 | Roches: Korrektion mit Gehweg | 1'300 | 730 | 20 | 550 |
| Diverse: | Moutier/Eschert/Crémines/ Grandval: Gehwege | 1'820 | -- | 130 | 1'690 |
| | Total Kreis III | 5'495 | 1'220 | 230 | 4'045 |

| | | | Beiträge | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | brutto | Bund | Gde- + Dritte | netto |
| Kreis IV | | | | | |
| 1002 | Wiedlisbach: Umfahrung | 1'500 | - | - | 1'500 |
| 4013 | Langenthal/Lotzwil: Radweg | 2'000 | 270 | 530 | 1'200 |
| 4054 | Langenthal: Radweg St. Urbanstrasse | 100 | - | 10 | 90 |
| 5045 | Koppigen: Gehweg Alchenstorfstrasse | 70 | - | 20 | 50 |
| 7002 | Langnau: Ausbau mit Gehweg Burgdorfstrasse | 100 | - | 90 | 10 |
| 3037 | Lützelflüh: Erneuerung mit Gehweg Grünenmatt | 870 | - | 270 | 600 |
| 5031 | Lützelflüh: Geh- und Radweg Waldhaus | 620 | - | 20 | 600 |
| - | Von Dritten abhängige Planungen | 450 | - | - | 450 |
| | Total Kreis IV | 5'710 | 270 | 940 | 4'500 |

## Zusammenfassung

| | | Beiträge | | |
|---|---|---|---|---|
| | brutto | Bund | Gde- + Dritte | netto |
| Konto | 5010 | 6601 | 6310 | |
| Zentrale | 19'415 | 12'950 | 550 | 5'915 |
| Kreis I | 4'852 | 2'103 | 117 | 2'632 |
| Kreis II | 3'130 | 50 | 1'085 | 1'995 |
| Kreis III inkl. Berner Jura | 5'495 | 1'220 | 230 | 4'045 |
| Kreis IV | 5'710 | 270 | 940 | 4'500 |
| Reserve ganzer Kanton für diverse dringende Bauten und Projektierungen | 958 | - | 8 | 950 |
| | 39'560 | 16'593 | 2'930 | 20'037 |

## 2. Erneuerungsunterhalt laufender Bauarbeiten

| | | | Beiträge | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | brutto | Bund | Gde- + Dritte | netto |
| **Kreis I** | | | | | |
| 8402 | Saanen: Sanierung Simnegrabenbrücke | 240 | 747 | - | -507 |
| 8205 | Unterseen: Rutschhangsanierung | 300 | - | - | 300 |
| 8403 | Lauenen: Oberbausanierung | 8 | - | - | 8 |
| - | Diverse dringende Sanierungsprojektierungen | 330 | - | - | 330 |
| | Total Kreis I | 878 | 747 | - | 131 |
| **Kreis II** | | | | | |
| 8032 | Worb: Sanierung Brücke Biglenbach Metzgerhüsi | 285 | - | 35 | 250 |
| 8034 | Köniz: Sanierung Könizstrasse | 1'260 | - | 60 | 1'200 |
| 8018 | Bern: Sanierung Nydeggbrücke | 50 | - | - | 50 |
| - | Diverse dringende Sanierungsprojektierungen | 400 | - | - | 400 |
| 8020 | Bern/Kirchlindach: Sanierung Halenbrücke | 6'000 | - | - | 6'000 |
| | Total Kreis II | 7'995 | - | 95 | 7'900 |
| **Kreis III inkl. Berner Jura** | | | | | |
| 8013 | Arch/Leuzingen: Erneuerung | 700 | - | 80 | 620 |
| 8018 | Büren a.A.: Holzbrücke | 300 | - | - | 300 |
| 8601 | St-Imier: Sanierung Brücke "Sebastopol" | 800 | - | - | 800 |
| - | Diverse dringende Sanierungsprojektierungen | 100 | - | - | 100 |
| | Total Kreis III inkl. Berner Jura | 1'900 | - | 80 | 1'820 |
| **Kreis IV** | | | | | |
| 8026 | Lützelflüh/Sumiswald: Erneuerung | 100 | - | - | 100 |
| 8016 | Oberburg: Erneuerung Krauchtalstrasse | 570 | - | - | 570 |
| 8029 | Niederbipp: Kreisel | 20 | - | - | 20 |
| 8030 | Lauperswil: Erneuerung Ried-Schüpbach | 10 | - | - | 10 |
| - | Diverse dringende Sanierungsprojektierungen | 100 | - | - | 100 |
| | Total Kreis IV | 800 | - | - | 800 |

Zusammenfassung

| | | Beiträge | | |
|---|---|---|---|---|
| | brutto | Bund | Gde- + Dritte | netto |
| Konto | 5011 | 6601 | 6310 | |
| Kreis I | 878 | 747 | - | 131 |
| Kreis II | 7'995 | - | 95 | 7'900 |
| Kreis III inkl. Berner Jura | 1'900 | - | 80 | 1'820 |
| Kreis IV | 800 | - | - | 800 |
| | 11'573 | 747 | 175 | 10'651 |

## Gesamtzusammenstellung

| | | | |
|---|---|---|---|
| Konto | 5010 | Ausbau Staatsstrassen | 39'560 T Fr. |
| Konto | 5011 | Erneuerungsunterhalt Staatsstrassen | 11'573 T Fr. |
| | | | 51'113 T Fr. |
| Konto | 6601 | Beiträge Bund | 17'340 T Fr. |
| Konto | 6310 | Beiträge Gemeinden und Dritte | 3'105 T Fr. |
| Total Nettoinvestitionen (im Budgetrichtwert enthalten) | | | 30'688 T Fr. |

## B. Verzichtsmassnahmen

1. Baureife Projekte, die unbedingt ausgeführt werden müssten. Zusätzlicher Bedarf Budgetkredit 1992

### 1.1 Erste Priorität

| | | | Beiträge | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | brutto | Bund | Gde- + Dritte | netto |
| **1.1.1** | **Ausbau Staatsstrassen** | | | | |
| Kreis I | | | | | |
| 6002 | Zweisimmen: Neubau Brechgraben-brücke | 700 | 360 | 3 | 337 |
| 2009 | Boltigen: Ausweichstellen Jaunpass 1. Etappe | 500 | 250 | 2 | 248 |
| 2041 | Zweisimmen: Verzweigung Tüllbrücke | 974 | 450 | 50 | 474 |
| 3062 | Brienzwiler: Gehweg Bären-Gumli | 170 | - | 25 | 145 |
| 7013 | Gündlischwand: Kurvenverbreitung Aebnit | 600 | - | 3 | 597 |
| 7015 | Beatenberg: Ausweichstellen 2. Etappe | 160 | - | 3 | 157 |
| | Total Kreis I | 3'104 | 1'060 | 86 | 1'958 |
| Kreis IV | | | | | |
| 5028 | Wynau: Rad- und Gehweg Schmittenrain | 700 | 200 | 100 | 400 |
| 4039 | Madiswil/Leimiswil/Kleindietwil/ Rohrbach: Radwege und -streifen | 1'600 | - | 100 | 1'500 |
| | Total Kreis IV | 2'300 | 200 | 200 | 1'900 |

Zusammenfassung

| | | Beiträge | | |
|---|---|---|---|---|
| | brutto | Bund | Gde- + Dritte | netto |
| Konto | 5010 | 6601 | 6310 | |
| Kreis I | 3'104 | 1'060 | 86 | 1'958 |
| Kreis IV | 2'300 | 200 | 200 | 1'900 |
| Ganzer Kanton für diverse dringende Bauten und Projektierungen | 306 | - | 4 | 302 |
| | 5'710 | 1'260 | 290 | 4'160 |

## 1.1.2 Erneuerungsunterhalt

| | | Beiträge | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | brutto | Bund | Gde- + Dritte | netto |
| Kreis I | | | | | |
| 8307 | Spiez: Oberbausanierung Gwattstutz-Spiezmoos, 1. Etappe | 700 | - | - | 700 |
| 9001 | Gadmen: Steinschlag- und Lawinenschutz Gadmen-Passhöhe Susten | 1'500 | 1'000 | - | 500 |
| 8411 | Lenk: Sanierung Innere Sitegrabebrücke | 300 | - | - | 300 |
| | Total Kreis I | 2'500 | 1'000 | - | 1'500 |
| Kreis III inkl. Berner Jura | | | | | |
| 8620 | St-Imier/Villeret/Cormoret: Randverstärkung Strasse Mt. Croisin wegen Abrutschgefahr | 200 | - | - | 200 |
| 8628 | Court: Erneuerung Stützmauer SBB/J 6 | 220 | 110 | - | 110 |
| 8016 | Twann: Sanierung Fahrbahntragkonstruktion | 350 | - | - | 350 |
| 8607 | Tramelan: Belagserneuerung | 275 | - | - | 275 |
| | Total Kreis II inkl. Berner Jura | 1'045 | 110 | - | 935 |

| | | Beiträge | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | brutto | Bund | Gde- + Dritte | netto |
| Kreis IV | | | | | |
| 8024 | Eggiwil: Erneuerung Schallenbergstrasse | 500 | - | - | 500 |
| 8027 | Sumiswald: Brückensanierung | 100 | - | - | 100 |
| | Total Kreis IV | 600 | - | - | 600 |

Zusammenfassung

| | Beiträge | | | |
|---|---|---|---|---|
| | brutto | Bund | Gde- + Dritte | netto |
| Konto | 5011 | 6601 | 6310 | |
| Kreis I | 2'500 | 1'000 | - | 1'500 |
| Kreis III inkl. Berner Jura | 1'045 | 110 | - | 935 |
| Kreis IV | 600 | - | - | 600 |
| Ganzer Kanton für diverse kleinere dringende Sanierungen | 365 | - | - | 365 |
| | 4'510 | 1'110 | - | 3'400 |

## 1.1.3 Projektierungen

| Kreis I | | brutto = netto |
|---|---|---|
| 2041 | Ausbau Simmentalstrasse | 600 |
| 2022 | Umfahrung Emdtal | 50 |
| | Total Kreis I | 650 |

| Kreis III inkl. Berner Jura | | brutto = netto |
|---|---|---|
| 1005 | Umfahrung Gamelen-Ins-Müntschemier | 500 |
| 7022 | Aufhebung SBB-Uebergänge Suberg/Kosthofen | 200 |
| 7037 | Entflechtung Schiene/Strasse in Schönbühl/Urtenen | 300 |
| 7012 | Korrektion Verzweigung T 1/ T 6 in Münchenbuchsee, Kreisel | 100 |
| | | 1'100 |

| Zentrale | |
|---|---|
| - | Umfahrung Kirchberg 200 |

| Zusammenfassung | Konto 5010 |
|---|---|
| Kreis I | 650 |
| Kreis III inkl. Berner Jura | 1'100 |
| Zentrale | 200 |
| Ganzer Kanton für diverse dringende Projektierungen | 250 |
| Total Projektierungen | 2'200 |

## Gesamtzusammenstellung 1. Priorität

| | | | |
|---|---|---|---|
| Konto | 5010 | Ausbau Staatsstrassen | 5'710 T Fr. |
| | | Projektierungen | 2'200 T Fr. |
| | | | 7'910 T Fr. |
| Konto | 5011 | Erneuerungsunterhalt | 4'510 T Fr. |
| | | | 12'420 T Fr. |
| Konto | 6601 | Beiträge Bund | 2'370 T Fr. |
| Konto | 6310 | Beiträge Gemeinden | 290 T Fr. |
| Total zusätzliche Nettoinvestitionen 1. Priorität (Verzichtsmassnahmen) | | | 9'760 T Fr. |

## 1.2 Zweite Priorität

Das Schreiben der Baudirektion vom 19. Juli 1991 an die Finanzdirektion enthält eine Liste von baureifen Vorhaben, die unbedingt ausgeführt werden müssten. Die in der Liste gemäss Ziffer 3.1 nicht aufgeführten Objekte stufen wir unter Berücksichtigung der finanziellen Situation, als zweite Priorität ein. Es handelt sich um folgende Bauvorhaben:

### 1.2.1 Ausbau Staatsstrassen

| | | | Beiträge | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | brutto | Bund | Gde- + Dritte | netto |
| Kreis I | | | | | |
| 7001 | Saanen: Aufhebung Niveauübergang MOB Vanel | 575 | 320 | 15 | 240 |
| 3050 | Unterseen: Gehweg Bahnhofstrasse Süd | 757 | - | 200 | 557 |
| 2038 | Lauenen: Ausbau Stalden-Dorf | 801 | - | 6 | 795 |
| 3048 | Oberried: Gehweg Wydi | 230 | - | 8 | 222 |
| 2006 | Steffisburg: Korrektion Ziegeleiplatz | 950 | - | 300 | 650 |
| 3066 | Blumenstein: Gehweg Badstrasse | 400 | - | 70 | 330 |
| 3069 | Adelboden: Gehweg Coop-Victoria | 150 | - | 50 | 100 |
| 2047 | Sigriswil: Leichtausbau Gunten-Sigriswil | 725 | - | 20 | 705 |
| | Total Kreis I | 4'588 | 320 | 669 | 3'599 |
| Kreis IV | | | | | |
| 2010 | Burgdorf: Auschluss, Ingenieurschule und Kreisel Tiergarten | 800 | - | 200 | 600 |

Zusammenfassung

| Konto | 5010 | 6601 | 6310 | |
|---|---|---|---|---|
| Kreis I | 4'588 | 320 | 669 | 3'599 |
| Kreis IV | 800 | - | 200 | 600 |
| | 5'388 | 320 | 869 | 4'199 |

## 1.2.2 Erneuerungsunterhalt

| | | Beiträge | | |
|---|---|---|---|---|
| | brutto | Bund | Gde- + Dritte | netto |
| **Kreis I** | | | | |
| 8210 Lütschental: Sanierung Stägmattabrücke | 900 | - | - | 900 |
| **Kreis III inkl. Berner Jura** | | | | |
| 8007 Lyss: Sanierung Brücke über den Lyssbach alte T 6 | 540 | - | - | 540 |
| Total Erneuerungsunterhalt Konto 5011 | 1'440 | - | - | 1'400 |

## Gesamtzusammenstellung 2. Priorität

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Konto | 5010 | Ausbau Staatsstrassen | 5'388 | T Fr. |
| Konto | 5011 | Erneuerungsunterhalt | 1'440 | T Fr. |
| | | | 6'828 | T Fr. |
| Konto | 6601 | Beiträge Bund | 320 | T Fr. |
| Konto | 6310 | Beiträge Gemeinden | 869 | T Fr. |
| Total zusätzliche Nettoinvestitionen 2. Priorität (Verzichtsmassnahmen) | | | 5'639 | T Fr. |

## 2. Zwischenzeitliche Sparanstrengungen (verschieben auf später oder zeitlich verzögerter Ausführungsbeginn)

| | | netto |
|---|---|---|
| **Kreis I** | | |
| 2009 | Boltigen: Ausweichstellen Jaunpass --> Verzögerung | 500 T Fr. |
| **Kreis III inkl. Berner Jura** | | |
| 2606 | Sonvilier/St-Imier: Ausbau La Chaux-d'Abel | 990 T Fr. |
| 7012 | Münchenbuchsee: Korrektion Verzweigung T1/T6, Kreisel --> Verzögerung | 920 T Fr. |
| 5047 | Studen: Gehweg und Strassenentwässerung | 1'015 T Fr. |
| 3610 | Roches: Korrektion mit Gehweg --> Verzögerung | 95 T Fr. |
| 4003 | Vinelz: Gehweg | 580 T Fr. |
| 7604 | St-Imier/Sonvilier: Aufhebung Niveauübergang | 610 T Fr. |
| **Kreis IV** | | |
| 5028 | Wynau: Rad- und Gehweg Schmittenrain --> Verzögerung | 340 T Fr. |
| | TOTAL EINSPARUNGEN | 5'050 T Fr. |

## GESAMTZUSAMMENSTELLUNG NETTOINVESTITIONEN 1992

| | | |
|---|---|---|
| Gekürzter Budgetrichtwert, Seite 5 | | 30'688 T Fr. |
| Verzichtsmassnahmen: | | |
| - 1. Priorität, Seite 9 | 9'760 T Fr. | |
| - 2. Priotirät, Seite 11 | 5'639 T Fr. | |
| - Zwischenzeitliche Einsparungengen, Seite 12 | 5'050 T Fr. | 20'449 T Fr. |
| Ursprüngliche Budgeteingabe | | 51'137 T Fr. |

TIEFBAUAMT DES KANTONS BERN
Der Kantonsoberingenieur:

# DIREKTION FÜR VERKEHR, ENERGIE UND WASSER

## Detailunterlagen Verzichtsmassnahmen Investitionsbudget 1992

**Orientierung über Verzichtsmassnahmen (Grossratsbeschlüsse) im Investitionsbudget 1992 (in 1'000 Franken)**

**Direktion:** 22 VEWD **Dienststelle:** 2220 Amt für öffentlichen Verkehr

**RB-Nr.** div **vom:**

**BEZEICHNUNG:** Vollzug des 6. + 7. Rahmenkredites; Investitionsbeiträge an verschiedene Privatbahnen

| Kto.-Nr. ext. Budget | Budgetantrag lt. Mitbericht Direktion | | | Kürzung Budgetantrag der Direktion | | | Aufnahme im Investitionsbudget 1992 | | | GR-Beschluss bewilligte Nettoinvest. | Budgetunterschreitung zu GR-Beschluss |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | | |
| 5640 | 33'800 | | 33'800 | - 2'000 | | - 2'000 | 31'800 | | 31'800 | | |
| TOTAL | 33'800 | | 33'800 | - 2'000 | | - 2'000 | 31'800 | | 31'800 | 33'800 | - 2'000 |
| | | | | | | | | | | | |

**Konsequenzen der Verzichtsmassnahmen aus Direktionssicht**

Von der Kürzung sind insgesamt 22 Beschlüsse betroffen (2 Volksbeschlüsse, 20 GRB). Es kann aus heutiger Sicht noch nicht abgeschätzt werden, welche Beschlüsse konkret betroffen sein werden. Da es sich um ein Programm handelt, wird sich ein Nachholbedarf einstellen.

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern

**DATUM:** 17.7.91 **DER DIREKTOR:** Der Direktor:

**Beilage:** ~~Grossratsbeschluss~~ Wir verzichten auf eine Beilage (vgl. oben)

**Orientierung über Verzichtsmassnahmen (Grossratsbeschlüsse) im Investitionsbudget 1992 (in 1'000 Franken)**

**Direktion:** 22.VEWD **Dienststelle:** 2220 Amt für öffentlichen Verkehr

**GRB-Nr.** 5571 **vom:** 10.2.88

**BEZEICHNUNG:** Kantonsbeiträge zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen Schiene/Strasse und zur Sanierung von Niveauübergängen

| Kto.-Nr. ext. Budget | Budgetantrag lt. Mitbericht Direktion | | | Kürzung Budgetantrag der Direktion | | | Aufnahme im Investitionsbudget 1992 | | | GR-Beschluss bewilligte Nettoinvest. | Budgetunterschreitung zu GR-Beschluss |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | | |
| 5640 | 800 | | 800 | - 200 | | - 200 | 600 | | 600 | | |
| TOTAL | 800 | | 800 | - 200 | | - 200 | 600 | | 600 | 800 | - 200 |

**Konsequenzen der Verzichtsmassnahmen aus Direktionssicht**

Kürzung führt zur Verschiebung von Investitionen. Daraus wird sich ein entsprechender Nachholbedarf ergeben.

**DATUM:** 17.7.91 **DER DIREKTOR:** Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern
Der Direktor:

**Beilage: Grossratsbeschluss**

**Orientierung über Verzichtsmassnahmen (Grossratsbeschlüsse) im Investitionsbudget 1992 (in 1'000 Franken)**

**Direktion:** 22 VEWD **Dienststelle:** 2230 Wasser- und Energiewirtschaftsamt

**GRB-Nr.** 5195 **vom:** 13.12.89

**BEZEICHNUNG:** Solarzellen - Kraftwerk 500 kW Mont-Soleil

| Kto.-Nr. ext. Budget | Budgetantrag lt. Mitbericht Direktion | | | Kürzung Budgetantrag der Direktion | | | Aufnahme im Investitionsbudget 1992 | | | GR-Beschluss bewilligte Nettoinvest. | Budgetunterschreitung zu GR-Beschluss |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | | |
| 5641 | 1000 | | 1000 | - 1000 | | - 1000 | - | | | | |
| TOTAL | 1000 | | 1000 | - 1000 | | - 1000 | - | | - | 1000 | - 1000 |

**Konsequenzen der Verzichtsmassnahmen aus Direktionssicht**

Der Staat ist zur Leistung des Beitrages vertraglich verpflichtet.
Die Jahrestranche 1992 kann somit nur verschoben, nicht aber eingespart werden.

**DATUM:** 17.7.91 **DER DIREKTOR:** Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern
Der Direktor:

**Beilage:** Grossratsbeschluss

Orientierung über Verzichtsmassnahmen (Grossratsbeschlüsse) im Investitionsbudget 1992 (in 1'000 Franken)

**Direktion:** 22 VEWD **Dienststelle:** 2230 Wasser- und Energiewirtschaftsamt

**GRB-Nr.** div. **vom:**

**BEZEICHNUNG:** Investitionsbeiträge an Wasserversorgungen

| Kto.-Nr. ext. Budget | Budgetantrag lt. Mitbericht Direktion | | | Kürzung Budgetantrag der Direktion | | | Aufnahme im Investitionsbudget 1992 | | | GR-Beschluss bewilligte Nettoinvest. | Budgetunterschreitung zu GR-Beschluss |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | | |
| 5622 | 3500 | | 3500 | - 2725 | | - 2725 | 775 | | 775 | | |
| TOTAL | 3500 | | 3500 | - 2725 | | - 2725 | 775 | | 775 | 3500 | - 2725 |
| | | | | | | | | | | | |

**Konsequenzen der Verzichtsmassnahmen aus Direktionssicht**

Durch die Kürzung werden Beitragsauszahlungen, auf welche ein Rechtsanspruch besteht, zeitlich verschoben. Betroffen sind voraussichtlich die Beitragsempfänger gemäss beiliegender Liste. Kleinere Verschiebungen infolge unterschiedlicher Baufortschritte bleiben vorbehalten.

**DATUM:** 17.7.91 **DER DIREKTOR:** Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern
Der Direktor:

**Beilage:** Grossratsbeschluss

**WASSER- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSAMT DES KANTONS BERN**

ZAHLUNGSKREDIT 1992 / WASSERVERSORGUNG
Von Kürzungen betroffene Subventionsempfänger

| Gemeinden / Verbände | GRB/RRB Nr. | Datum | Betrag/Fr. |
|---|---|---|---|
| **GRB** | | | |
| Burgistein | offen | Aug. 91 | 150'000.- |
| Kaufdorf/Toffen | 495 | 21.3.91 | 300'000.- |
| Gündlischwand | 496 | 21.3.91 | 150'000.- |
| WARE | 498 | 21.3.91 | 150'000.- |
| Beatenberg | 499 | 21.3.91 | 600'000.- |
| Bleiken | 2681 | 7.11.90 | 80'000.- |
| **Zwischentotal GRB** | | | **1'430'000.-** |
| **RRB** | | | |
| WARE/CENEL | 1620 | 24.6.91 | 150'000.- |
| Reichenbach | 2191 | 5.6.91 | 70'000.- |
| Clavaleyres | 2212 | 5.6.91 | 100'000.- |
| Ursenbach | 1144 | 27.3.91 | 100'000.- |
| Mühleturnen | 4772 | 19.12.90 | 100'000.- |
| Hasle | 3281 | 18.9.90 | 90'000.- |
| Diessbach | 3282 | 18.9.90 | 130'000.- |
| Wahlen | 1846 | 21.8.90 | 150'000.- |
| Hasle | 1847 | 21.8.90 | 150'000.- |
| Trachselwald | 1848 | 21.8.90 | 90'000.- |
| Reichenbach | 1425 | 2.5.90 | 50'000.- |
| Brienz/Axalp | 432 | 13.2.90 | 60'000.- |
| **Zwischentotal RRB** | | | **1'240'000.-** |
| **Diverse kleinere Beiträge** | | | **55'000.-** |
| **Gesamttotal Wasserversorgung** | | | **2'725'000.-** |

**Orientierung über Verzichtsmassnahmen (Grossratsbeschlüsse) im Investitionsbudget 1992 (in 1'000 Franken)**

**Direktion:** 22 VEWD **Dienststelle:** 2240 Gewässerschutzamt

**GRB-Nr.** div. **vom:**

**BEZEICHNUNG:** Investitionsbeiträge für Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen

| Kto.-Nr. ext. Budget | Budgetantrag lt. Mitbericht Direktion | | | Kürzung Budgetantrag der Direktion | | | Aufnahme im Investitionsbudget 1992 | | | GR-Beschluss bewilligte Nettoinvest. | Budgetunterschreitung zu GR-Beschluss |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | Ausgaben | Einnahmen | Netto-Invest. | | |
| 5620 | 28'730 | | 28'730 | - 15'440 | | - 15'440 | 13'290 | | 13'290 | | |
| TOTAL | 28'730 | | 28'730 | - 15'440 | | - 15'440 | 13'290 | | 13'290 | 28'730 | - 15'440 |

**Konsequenzen der Verzichtsmassnahmen aus Direktionssicht**

Durch die Kürzung werden Beitragsauszahlungen, auf welche ein Rechtsanspruch besteht, zeitlich verschoben. Betroffen sind voraussichtlich die Beitragsempfänger gemäss beiliegender Liste. Kleinere Verschiebungen infolge unterschiedlicher Baufortschritte bleiben vorbehalten.

**DATUM:** 17.7.91 **DER DIREKTOR:** Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern
Der Direktor:

**Beilage:** Grossratsbeschluss

GEWAESSERSCHUTZAMT DES KANTONS BERN Seite 1

ZAHLUNGSKREDIT 1992 / ABWASSERENTSORGUNG
Von Kürzungen betroffene Subventionsempfänger
Zusammenstellung der Grossratsgeschäfte

| Gemeinden / Verbände | GRB Nr. | Datum | Betrag / Fr. |
|---|---|---|---|
| Muri | 5433 | 21.02.89 | 1 100 000 |
| Mühleberg | 5434 | 21.02.89 | 440 000 |
| Ersigen | 0935 | 24.05.89 | 250 000 |
| Lenk | 0936 | 24.05.89 | 180 000 |
| Region ARAL | 1195 | 24.05.89 | 660 000 |
| Region Grellingen | 1196 | 24.05.89 | 220 000 |
| Region SEGO | 2679 | 13.09.89 | 485 000 |
| Region Affoltern | 3916 | 23.11.89 | 315 000 |
| Tramelan | 3917 | 23.11.89 | 250 000 |
| Landiswil | 5023 | 15.02.90 | 185 000 |
| Region ARNI | 1658 | 21.08.90 | 195 000 |
| Leuzigen | 1659 | 21.08.90 | 100 000 |
| Bern/Frauenkappelen | 1660 | 21.08.90 | 400 000 |
| Frutigen | 1661 | 21.08.90 | 115 000 |
| Region Meiringen | 1844 | 21.08.90 | 1 170 000 |
| Wynau | 1845 | 21.08.90 | 335 000 |
| Mühleberg | 2138 | 21.08.90 | 140 000 |
| Wohlen | 2139 | 21.08.90 | 350 000 |
| Konolfingen | 2650 | 07.11.90 | 250 000 |
| Region VKA | 2654 | 07.11.90 | 160 000 |
| Thun | 3123 | 07.11.90 | 590 000 |
| Guggisberg | 3391 | 07.11.90 | 350 000 |
| Region Konolfingen | 3392 | 07.11.90 | 240 000 |
| Region ARMIG/AROG | 3393 | 07.11.90 | 2 900 000 |
| Rüti bei Riggisberg | 3394 | 07.11.90 | 260 000 |
| **Total Abwasserentsorgung** | | | **11 640 000** |

KURZ1992.WK3

GEWAESSERSCHUTZAMT DES KANTONS BERN Seite 2

ZAHLUNGSKREDIT 1992 / ABFALLENTSORGUNG
Von Kürzungen betroffene Subventionsempfänger
Zusammenstellung der Grossratsgeschäft

| Gemeinden / Verbände | GRB Nr. | Datum | Betrag / Fr. |
|---|---|---|---|
| AVAG, KS-Trocknungsanlage | 0934 | 24.05.89 | 1 000 000 |
| GZM Lyss, Ersatzinvest. | 3078 | 13.09.89 | 250 000 |
| MUERA, KVA | 3388 | 13.09.89 | 2 550 000 |
| Total Abfallentsorgung | | | 3 800 000 |

TOTAL ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG

| | |
|---|---|
| Abwasserentsorgung | 11 640 000 |
| Abfallentsorgung | 3 800 000 |
| Zusammen | 15 440 000 |

Bern, 09. Juli 1991/Bt

KURZ1992.WK3

**Beilage 55**

KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

18. September 1991 19C

3546 **Zusatzbericht II der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Plafonierung des Gesamtaufwandes für Informatikprojekte (Motion Mauerhofer vom 21. August 1991, Beilage zum Budget 1992)**

Der Regierungsrat nimmt zustimmend Kenntnis vom Zusatzbericht II der Finanzdirektion. Der Bericht wird dem Grossen Rat als Beilage zum Budget 1992 zur Kenntnisnahme unterbreitet.

An den Grossen Rat

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

**Zusatzbericht II
der Finanzdirektion an den
Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend
Plafonierung des Gesamtaufwandes für Informatikprojekte (Motion Mauerhofer vom 21. August 1991, Beilage zum Budget 1992)**

---

1. Ausgangslage

Am 21. August 1991 hat der Grosse Rat - entgegen dem Antrag des Regierungsrates - Punkt B.2. der Motion Mauerhofer (Plafonierung des Gesamtaufwandes für Informatikprojekte) als Motion überwiesen. Dies bedeutet, dass die Informatikinvestitionen wie folgt plafoniert werden müssten:

1991 auf 22,0 Mio. Franken
1992 auf 24,2 Mio. Franken
1993 auf 26,6 Mio. Franken
1994 auf 29,2 Mio. Franken

Priorität sollen gemäss Motionstext Projekte zur Verbesserung der Arbeitsplatzgestaltung haben.

Der Regierungsrat bekräftigt die Unterstützung aller realistischer Bestrebungen, die geeignet sind, das Haushaltgleichgewicht wieder herzustellen. Auch die Informatik hat hierzu ihren Beitrag zu leisten. Massnahmen im Informatikbereich, die den Aufgabenvollzug sowie die Qualität der staatlichen Dienstleistungen grundsätzlich in Frage stellen, lehnt er jedoch ab.

Das Wachstum der Personalausgaben kann nicht stabilisiert werden, wenn die Mittel für einen gezielten Informatikeinsatz als eines der wesentlichsten Rationalisierungshilfsmittel überproportional gekürzt werden sollen. Nachdem der Grosse Rat das Budget 1991 bereits um 5 % gekürzt hat und der in den Budgetrichtlinien vorgegebene Investitionsrichtwert für 1992 nach mehreren, einschneidenden Kürzungsrunden der Verwaltung erreicht werden konnte (die Kürzungsvorgabe für Informatikinvestitionen betrug 30 %), ist eine nochmalige Kürzung der Investitionen 1991 um weitere 33 % und 1992 um weitere 28 % unrealistisch und nicht vollziehbar. Die Begrenzung des Investitionszuwachses auf 7 % von 1991 auf 1992 dokumentiert den klaren Willen des Regierungsrates, das Wachstum der Informatikinvestitionen in Grenzen zu halten, obschon die Beschlüsse des Grossen Rates zur Realisierung von Projekten in den Bereichen Steuerwesen (NESKO), Finanz- und Rechnungswesen (KOFINA), Personal- und Versicherungskassenwesen (SOLDON/PERSISKA), Grundstückswesen (GRUDA) sowie zur Büroautomation der Bezirksverwaltung (JUBETI/LORIO) weit höhere Zuwachsraten rechtfertigten.

2. Antrag

Der Regierungsrat ist der festen Überzeugung, dass die überwiesene Motion Mauerhofer in der vorliegenden Fassung aus den nachstehend genannten Gründen rechtlich, zeitlich und sachlich nicht vollziehbar ist und beantragt daher dem Grossen Rat eine Wiedererwägung des Beschlusses in folgender Form:

2.1 Die Informatikinvestitionen 1991 werden nicht gekürzt, da über 95% der Verpflichtungskredite vom Grossen Rat beschlossen worden sind und per Motion nicht ausser Kraft gesetzt werden können. Das gleiche gilt für das rechtskräftig beschlossene Budget 1991. Die eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Dritten sind einzuhalten. Der grössere Teil der Informatikausgaben 1991 war Ende August 1991 bereits getätigt.

2.2 Der Gesamt-Investitionsrichtwert der Finanzdirektion (inkl. Informatikinvestitionen) für 1992 ist nach Kürzungen (allein bei Informatikprojekten von rund 16 Mio Franken!) eingehalten worden. An der Investitionssumme von 35,648 Mio Franken gemäss Informatikplan wird festgehalten; diese ist in dem vom Regierungsrat verabschiedeten Budget 1992 enthalten.

2.3 Zum Auffangen der weiter zunehmenden Staatsaufgaben darf der Informatikeinsatz als eines der wichtigsten Mittel zur Rationalisierung der Arbeitsabläufe und Produktivitätssteigerung der Verwaltungstätigkeit nicht gefährdet werden.

Der Regierungsrat beauftragt jedoch die Finanzdirektion, ihm als Budgetierungsrichtlinien für 1992 Massnahmen zur Plafonierung des Gesamtaufwandes für den Informatikeinsatz (Investitionen und Produktionskosten der Laufenden Rechnung) ab 1993 vorzuschlagen. Als Planungsmodell für die noch näher zu prüfenden Massnahmen werden folgende Grössen zugrundegelegt:

- Für 1993 - 1995 werden die Investitionen für die im Informatikplan aufzunehmenden Informatik- und Kommunikationsvorhaben der Staatsverwaltung (inkl. Entwicklungspauschalanteil der Bedag Informatik) auf jährlich 10 % der Gesamtinvesitionssumme des Staates begrenzt.

3. Begründung

3.1 Auswirkungen auf die Staatsverwaltung

- Die Festlegung des Anfangswertes im Jahr 1991 auf 22 Mio. Franken ist nicht nachvollziehbar. Es besteht keine Abstimmung auf den Informatikplan als zentrales Steuerungsinstrument des Informatikeinsatzes.

- Nachdem sich die Verwaltung auf das vom Grossen Rat um 5 % gekürzte Budget 1991 ausgerichtet hat und vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist, ist eine vom 21. August 1991 an rückwirkende Kürzung des Informatikbudgets um einen Drittel nicht mehr möglich. Die Verwaltung müsste gegenüber Software-Herstellern und Hardware-Lieferanten vertragsbrüchig werden, was zu berechtigten Schadenersatzforderungen führen könnte. Eine solche Handlungsweise gegen Treu und Glauben kann sicher auch nicht Absicht des Parlamentes sein.

- Von den 64 in die Prioritätsliste des Informatikplans 1992-95 aufgenommenen Informatikvorhaben beabsichtigt der Regierungsrat 12 in Priorität 1, 14 in Priorität 2, 27 in Priorität 3 (um ein Jahr zurückgestellte Vorhaben) und 11 in Priorität 4 (abgelehnte Vorhaben) einzustufen. Der Regierungsrat bewilligt somit nur 40,6% der von der Verwaltung gewünschten Vorhaben zur Weiterbearbeitung.

- Der Grosse Rat hat es in der Hand, Informatikgeschäfte, die der Regierungsrat in Priorität 1 und 2 eingestuft hat, zu gegebener Zeit zurückzuweisen. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Grosse Rat einen Tag nach Überweisung der Motion Mauerhofer zwei Informatikprojekte (BEGIS und WAWIDA) zur Projektierung freigegeben hat.

- Wie die beiliegende Grafik (Figur 2) über die Nettoinvestitionsentwicklung zeigt, würde der Vollzug der Motion Mauerhofer bedeuten, dass

  - 1992 nur noch Projekte in Realisierung fortgeführt und knapp die Hälfte der vom Regierungsrat in Priorität 1 eingestuften Vorhaben begonnen werden könnte;
  - 1993 die Inangriffnahme von prioritären Projekten sogar um drei Viertel gekürzt werden müsste;

  Damit wäre die Aufgabenerfüllung in Frage gestellt, da viele Aufgaben in der heutigen Zeit nur noch mit angemessener Unterstützung in der Informationsverarbeitung wahrgenommen werden können. Beispiele dafür sind: Das Bereitstellen von angemessenen Führungsinformationen in fast allen Bereichen der Staatsverwaltung und die Verarbeitung der für den Umweltschutz relevanten geografischen Daten.

- In den ohne Informatikeinsatz arbeitenden Bereichen der Verwaltung müsste tendenziell mit einem Anwachsen der Personalkosten gerechnet werden, da vermehrt Aushilfskräfte eingesetzt werden müssten und die mangelnde Unterstützung moderner Arbeitshilfsmittel zu einer entsprechend höheren Rotation beim Personal und einer schlechteren Qualifikation führten.

- Eine Plafonierung der Informatikinvestitionen ohne Berücksichtigung der anfallenden Produktionskosten, die in der Laufenden Rechnung mindestens den gleichen Umfang wie die Investitionen annehmen, schiesst am Ziel der Gesamtaufwands-

begrenzung vorbei. Der Informatikplan als adäquates, zentrales Planungsinstrument zur Steuerung des Informatikeinsatzes in der Staatsverwaltung bildet für den Regierungsrat eine wichtige Entscheidungsgrundlage, die unbedingt als Grundlage und Instrument zur Kostenbegrenzung eingesetzt werden muss.

- Zudem gilt es zu beachten, dass mit der Motion Mauerhofer nur ein Teilbereich der staatlichen Tätigkeit, nämlich die Zentralverwaltung, betroffen wird. Die Informatikinvestitionen der Universität, der Spitäler, der Schulen, der mit Staatsbeiträgen unterstützten Organisationen wie das Inselspital und die Stadt- und Universitätsbibliothek werden keiner Investitionsplafonierung im Informatikbereich unterzogen. Diese ungleiche Behandlung erscheint nicht gerechtfertigt.

- Investitionen von Informatiklösungen setzen sich im wesentlichen aus drei Komponenten zusammen wie aus der beiliegenden Grafik (Figur 1) ersichtlich wird:

  A. Käufliche, allgemein nutzbare Informatikmittel:

  Dazu gehören die notwendigen Rechner, Speicher, Terminals (Geräte, Hardware), sowie die grundlegenden Dienstprogramme (Betriebssystem, Datenbankverwaltungssystem). Diese Komponenten werden für eine bestimmte Anwendung - gemäss einem Pflichtenheft - beschafft.

  B. Anwenderprogramme für eine ganz bestimmte Informatikanwendung:

  Diese Anwenderprogramme machen aus den allgemein nutzbaren Informatikmitteln A ein Instrument zur Lösung spezifischer Probleme. Bei häufig auftretenden Problemen sind entsprechende Programme (Standardprogramme) heute auf dem Markt erhältlich, für speziellere Probleme müssen sie neu entwikkelt werden. Der Anwender verkehrt mit dem Computer über die spezialisierten Anwenderprogramme B.

  C. Daten als Informationskapital:

  Im Zentrum der Datentechnik stehen natürlich die Daten selber. Diese werden in der Regel durch das Personal der Staatsverwaltung aufbereitet und mit Hilfe der Anwenderprogramme B ins Informatiksystem eingegeben.

  Das Verhältnis der Beschaffungskosten der drei Hauptkomponenten A, B und C sieht erfahrungsgemäss wie folgt aus:

  - Die Anwenderprogramme B kosten in der Regel dreimal soviel wie die allgemein nutzbaren Informatikmittel A (Computer- und Datenbanksystem).
  - Die Kosten der Daten bzw. des Informationskapitals C (Steuerdaten, Finanzdaten, Grundbuchdaten, Vermessungsdaten, Lohn- und Versicherungsdaten, usw.) verhalten sich in den meisten Fällen zu den gesamten Informatikkosten (A + B) wie 15 zu 4.

Daraus folgt, dass die Daten im Zentrum der Bereitstellung von Informationen stehen, während die Informationstechnik (= Informatik) nur das Instrument dazu bildet. In der Verwaltung arbeiten hunderte von Personen jahrein und jahraus an der Datenerfassung und -pflege des wichtigen Informationskapitals. Dieser Aufwand macht (kapitalisiert über die Nutzungsdauer) fünfzehnmal die Kosten von A aus. Es ist daher nicht sachgerecht, wenn die Investitionen von A dermassen beschnitten werden, dass die Bearbeitung und Erhaltung des weit wichtigeren und für den Staat lebensnotwendigen Informationskapitals gefährdet wird. Eine Einsparung bei der Datenpflege von 10 % kann mehr bringen, als die ganze Informatiklösung kostet!

## 3.2 Auswirkungen auf die Bedag Informatik

Die Bedag Informatik hat seit ihrer Gründung am 1. Februar 1990, gestützt auf ihren gesetzlichen Leistungsauftrag und die staatliche Informatikplanung ihre Kapazität wesentlich erweitert. Diese Erweiterung war notwendig, um den Leistungsauftrag angemessen erfüllen zu können.

Würde nun durch Vollzug der Motion Mauerhofer der Investitionsplafond für Informatikinvestitionen in der Verwaltung kurzfristig um einen Drittel gesenkt, so hätte dies für die Bedag Informatik einen gravierenden Auftragseinbruch zur Folge. Die Beschäftigung für viele Mitarbeiter würde dahinfallen.

Dieser Auftragsrückgang hätte für die Bedag Informatik voraussichtlich zur Folge, dass im Jahr 1992 das Dotationskapital nicht mehr verzinst werden könnte. Zudem müssten möglicherweise Mitarbeiter entlassen werden, da es bei der heutigen wirtschaftlichen Situation kaum möglich wäre, kurzfristig den gesamten Einbruch beim Kanton durch Drittaufträge ausserhalb der Kantonalen Verwaltung abzudecken.

## 4. Zusammenfassung

Gestützt auf diese Ausführungen wird dem Grossen Rat beantragt, auf seinen im Rahmen der Behandlung der Motion Mauerhofer gefällten Beschluss zurückzukommen und dem Vorgehensvorschlag des Regierungsrates (Ziffer 2 vorstehend) zuzustimmen.

DER FINANZDIREKTOR

Dr. U. Augsburger

Beilage erwähnt
3. September 1991 Oe/bb

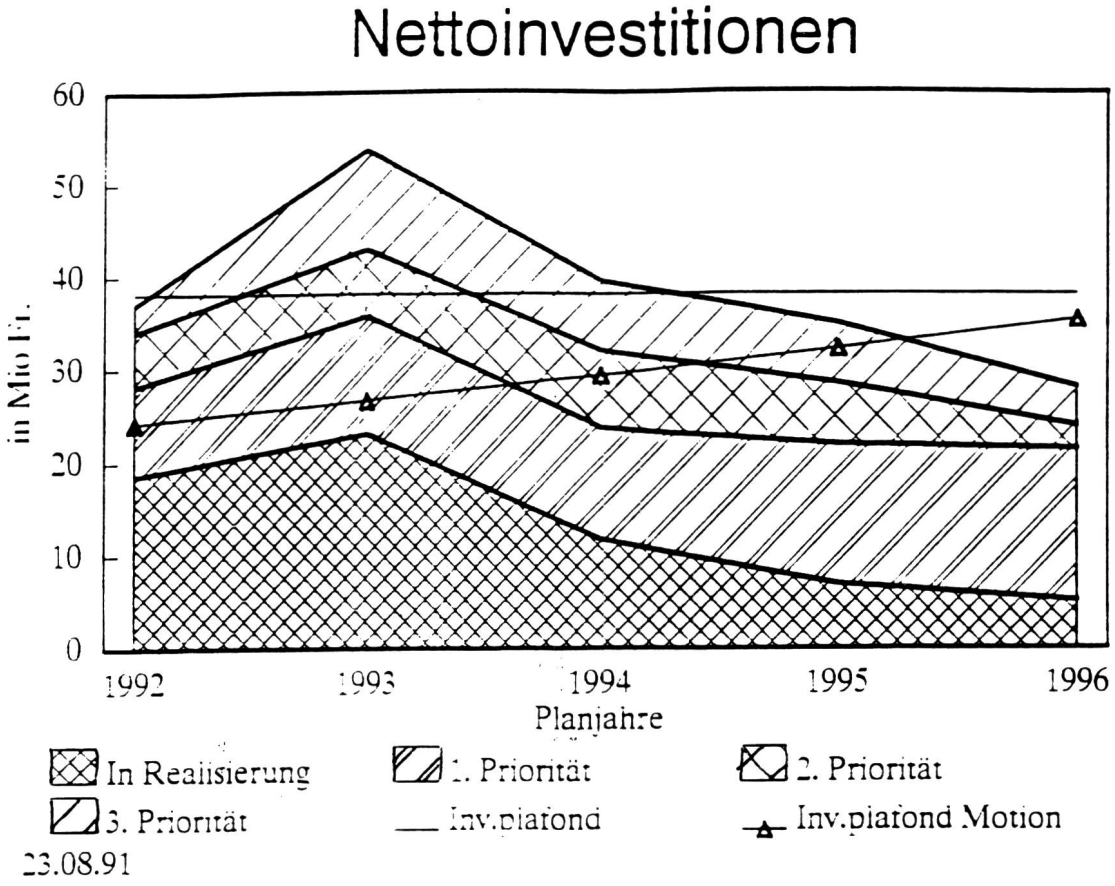


Figur 2: Informatik-Investitionen 1992-95

Quelle: Informatikplan des Kantons Bern

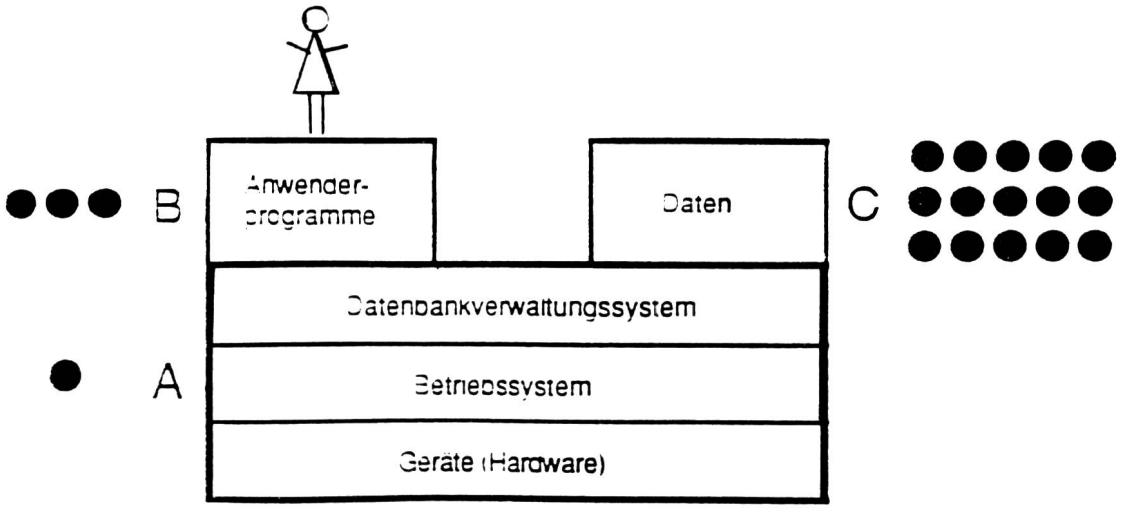


*Figur 1:* Komponenten und deren Gewicht bei einer grösseren Informatiklösung im Dienstleistungsbereich.

Quelle: Referat Prof.C.A. Zehnder, ETH Zürich, am 1. Workshop Informatikstrategie des Kantons Bern